<36640395910016

<36640395910016

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. geom. 78 – 3

Handbuch

des

Bürgerlichen Rechts

in

Teutſchland

zum Gebrauch

für

Studierende, Advokaten, Beyſitzer in niedern Gerichten, Geiſtliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künſtler und Wirthſchaftsverſtändige.

Dritter Theil,

welcher die mit der Ehe, der väterlichen Gewalt, und den Vormundſchaften verbundenen Rechte enthält.

Leipzig,

bey Adam Friedrich Böhme, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede

Ich halte es für Pflicht, denen edeldenkenden Männern, welche meine unvollkommne Arbeit, einer gütigen Aufnahme gewürdigt haben, hier öffentlich den verbindlichſten Dank abzuſtatten.

Ohne etwas von den Verſicherungen der Zufriedenheit mit meiner Arbeit anzuführen, die ich ſchriftlich und mündlich erhalte, glaube ich Urſache zu haben, aus der Vermehrung der Herren Pränumeranten, und aus dem Beyfalle einiger gelehrten Herren Recenſenten, mit Grunde den Schluß machen zu können, daß meine Arbeit Nutzen ſchaft, und daß es folglich meine Pflicht ſey, ſie fortzuſetzen.

So wenig es zu erwarten iſt, daß ein Schriftſteller es allen Recenſenten recht machen wird, ſo angenehm muß es ihm gleichwohl ſeyn, wenn er Recenſionen ſeiner Arbeit zu leſen bekömmt,

kömmt, aus denen man ſieht, daß der Verfaſſer derſelben, ein edeldenkender und menſchenfreundlicher Mann iſt, der die Arbeiten anderer zwar mit Gelehrſamkeit aber doch überall mit Billigkeit beurtheilt.

Daß die Herren Verfaſſer der Recenſionen des erſten Theils meines Handbuchs, in den Erlanger, Leipziger, Göttinger, Halliſchen und Hamburger gelehrten Zeitungen, dieſe vortreflichen Eigenſchaften beſitzen, wird jeder zugeſtehen müſſen, der ſelbſt tugendhaft iſt. Und deswegen halte ich es für Pflicht, Sie hier öffentlich von meiner Hochachtung zu verſichern. Da ich aber meine Arbeit ſo vollkommen gut zu liefern wünſche, als es mir nur möglich iſt, und ich dabey deſto eher meinen Zweck erreichen werde, wenn mich gelehrte Männer unterſtützen, ſo wünſche ich nichts mehr, als daß mir auch in Zukunft recht viele gelehrte Bemerkungen mitgetheilt werden mögen.

Edeldenkende Mitarbeiter an gelehrten Zeitungen und andern Schriften, worin weitläuftige Recenſionen juriſtiſcher Bücher enthalten ſind, ſo viel mir es möglich iſt, in den Stand zu ſetzen, daß ſie den Geſichtspunct recht faſſen, woraus die Abſicht meiner Arbeit zu beurtheilen iſt, will ich zu dem was ich bereits in der Vorrede des erſten Theils, von der Entſtehung meiner Arbeit geſagt habe, noch folgendes hinzuſetzen.

Wäh-

Während meines Aufenthaltes in Göttingen, entſtand der Wunſch in mir, Gott und meinen Nebenmenſchen außer den practiſchen Arbeiten, womit ſich Sachwalter beſchäftigen, auch durch academiſche Vorträge über die Rechtsgelehrſamkeit dienen zu können. Dieſen Wunſch hat mich die Vorſehung erreichen laſſen.

So wie ich es aber für die Pflicht eines jeden Menſchen halte, der die Einſichten und den Beruf dazu hat, gute Verbeſſerungen zu machen, und es nicht in allen Stücken immer beym Alten zu laſſen; ſo habe ich mir auch bey meinen Vorleſungen einen eignen Weg gewählt. Ich habe nämlich den alten Gebrauch verlaſſen, junge Rechtsgelehrte, das erſte Jahr ihrer Univerſitätszeit mit dem Hören über die Inſtitutionen, die Rechtsgeſchichte und das Naturrecht zu beſchäftigen. Mit gutem Erfolg habe ich dagegen bey meinen Zuhörern eingeführt, daß ſie den Anfang ihrer juriſtiſchen Vorleſungen, nicht mit den Inſtitutionen und dem Naturrechte machen, ſondern ich trage ihnen das römiſche und teutſche Recht mit einander verbunden, nach vorausgeſchickter Rechtsgeſchichte, vor, wobey ich mich meiner eignen kurzen Sätze bediene, die ich vielleicht zu ſeiner Zeit dem Druck übergeben werde. Das Sommerhalbejahr beſchäftige ich mich täglich zwey Stunden mit Erklärung der Definitionen, Diviſionen,

und der daraus herfließenden Hauptſätze, wor⸗ auf das ganze bürgerliche Recht gebauet iſt, und damit ich überzeugt werde, daß man mich recht verſtanden hat, verbinde ich zugleich wö⸗ chentlich 6 Stunden ein Examinatorium mit dieſen Vorleſungen. Das Winterhalbejahr erläutere ich die Definitionen und Diviſionen nicht wieder, ſondern jetzt beſchäftige ich mich täglich zwey Stunden, blos mit einer möglichſt ausführlichen Erklärung der Rechtsſätze, wor⸗ auf das ganze bürgerliche Recht gebaut iſt, wo ich denn zugleich um den practiſchen Nutzen zu zeigen, Formulare mittheile. So leicht es ei⸗ nem Rechtsgelehrten werden muß, der nur ei⸗ nigen Zugang zu rechtskräftig entſchiedenen Actenſammlungen hat, aus denſelben ſich For⸗ mulare aller Art zu ſammeln, ſo wenig Mühe ſollte mir es koſten, lauter noch nicht gedruckte Formulare meinen Zuhörern mitzutheilen. Da es aber bey dergleichen Sachen hauptſächlich auf Auctorität ankömmt, und gute, von ge⸗ lehrten Männern, öffentlich durch den Druck bekannt gemachte Formulare allemal mehr Glaubwürdigkeit verdienen, als noch unge⸗ druckte und folglich unbekannte Aufſätze, ſo gebe ich nicht lauter ungedruckte Formulare herum, ſondern ich bediene mich zu meiner Ab⸗ ſicht, theils aus rechtskräftig entſchiedenen Acten, theils aus gedruckten Sammlungen ent⸗ lehnter Formulare. Hierbey habe ich den be⸗ rühmten Herrn Hofrath Claproth, und den gelehr⸗

gelehrten Herrn Vicecanzler von Trütſchler zu Vorgängern. Denn beyde Herren haben in ihren ſehr nützlichen Schriften, über die richtige Abfaſſung der Verträge und anderer Aufſätze, ebenfalls aus andern Büchern verſchiedne Formulare genommen, und die übrigen theils aus Acten entlehnt, theils ſelbſt aufgeſetzt. Gegen dieſes Verfahren wird kein Verſtändiger etwas einwenden. Denn bey Anweiſungen zu practiſchen Arbeiten, wornach ſich andere bilden ſollen, kömmt es darauf an, daß man ſieht, wie wirklich geſchehene Fälle behandelt worden ſind, hingegen iſt mit Erdichtungen Niemanden etwas gedient. Mit dieſen Vorleſungen über das bürgerliche Recht beſchäftige ich mich, wie ich bereits erwähnt habe, täglich zwey Stunden, und in einer dritten ſtelle ich Examinirübungen an. Wer die zwey zuſammenhängenden halben Jahre bey mir gehört hat, dem rathe ich ſodann bey einem andern Docenten die Pandecten zu hören, weil ich überzeugt bin, daß man über ſchwere Theile der Wiſſenſchaften mehr als einen einſichtsvollen Gelehrten gehört haben muß, wenn man etwas gründliches lernen will. Das Naturrecht rathe ich alsdenn erſt zu hören, wenn man das bürgerliche Recht, ſchon ſo ziemlich inne hat, weil man jetzt am beſten im Stande iſt, einem philoſophiſchen Naturrechtslehrer in ſeinem Ideengange, genau zu folgen.

Nach dieſem neuen Plane arbeite ich ſchon verſchiedne Jahre mit gutem Erfolg, welches ich daraus ſchließe, weil meine Zuhörer in ihren öffentlichen Prüfungen gut beſtehen, und als Advocaten oder Richter, mir für meine Anführung danken. Damit ich nun noch mehr Nutzen ſchaffen möchte, habe ich den Anfang gemacht, meine practiſchen Vorleſungen über das bürgerliche Recht durch den Druck bekannt zu machen, jedoch mit einigen geringen Abänderungen. Die Arbeit iſt hauptſächlich für Rechtsgelehrte beſtimmt, und nur deswegen, weil mir einige rechtſchaffne und einſichtsvolle Männer gerathen haben, auch Perſonen aus den übrigen Ständen zum Gebrauch meiner Arbeit, die ſie für ſehr gemeinverſtändlich erklärten, zu veranlaſſen, habe ich Geiſtliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künſtler und Wirthſchaftsverſtändige, durch den Titel auf das Buch aufmerkſam zu machen geſucht. Daß das Leſen leicht geſchriebener juriſtiſcher Bücher für jeden nachdenkenden Mann nützlich ſey, iſt längſt eingeſtanden worden, und deswegen haben vor mir ſchon verſchiedne einſichtsvolle Männer für Nichtjuriſten geſchrieben, z. B. nur erſt vor einigen Jahren, der Herr von Tevenar und der Herr Profeſſor Woltär.

Nimmt man alſo beſtändig darauf Rückſicht, daß ich hauptſächlich für Rechtsgelehrte arbeite, ſo deucht mich kann mir deswegen

kein

kein Vorwurf gemacht werden, daß ſchwere Sachen, zu deren Erläuterung lateiniſche Stellen, und Schriftſteller angeführt werden müſſen, in einem Buche vorkommen, das auch für Leſer beſtimmt iſt, die nicht ſo viel lateiniſch verſtehen, als dazu nöthig iſt. Wenn alle Schriftſteller ſich nur dieſes Ziel bey ihren Büchern vorzuſetzen verbunden wären, keine Stelle zu ſchreiben, die einem oder dem andern von den Perſonen, für welche ſie ſchreiben, unverſtändlich ſeyn kann, ſo würden gewiß wenig Bücher zweckmäßig ſeyn. Dieſes verlangt aber auch kein Verſtändiger. Es iſt Schuldigkeit ſo zu ſchreiben, daß diejenigen alles verſtehen können, für die das Buch zunächſt beſtimmt iſt; und wenn andere Perſonen ebenfalls ſehr viel von den darin abgehandelten Gegenſtänden zu verſtehen im Stande ſind, und mit der Zeit immer mehr verſtehen lernen, ſo kann man ihnen dieſes Buch ebenfalls zum Gebrauch anrathen.

Von dieſer Seite bitte ich alſo die edeldenkenden Männer, welche meine Arbeit öffentlich beurtheilen wollen, dieſelbe zu betrachten, und dann hoffe ich, läßt ſich der Zweck den ich mir vorgeſetzt habe, als erreichbar denken. Bin ich überdieſes ſo glücklich, daß man weitläuftigere Bemerkungen über die wichtigſten Rechtsſätze vorträgt, ſo werde nicht nur ich den größten Nutzen davon haben, ſondern auch diejenigen, wel-

che juriſtiſche Recenſionen leſen. Ich bitte nur um eine kurze Anzeige ſolcher Stellen, wo der Recenſent anderer Meynung iſt. Wie viel kann nicht auf ein Paar Seiten lehrreiches geſagt werden? Es kommt, wie ich glaube bey brauchbaren Recenſionen am meiſten darauf an, daß man wenigſtens die meiſten Stellen, die man in der vor ſich habenden Schrift, für unrichtig hält, angiebt, mit Anführung einiger Hauptgründe, wobey man blos auf ein Buch verweiſen darf, in welchem der Recenſent glaubt, daß die Sache richtiger vorgetragen ſey, als von dem Verfaſſer. Dadurch lernt der Verfaſſer, und viele von denen, welche eine ſolche Recenſion leſen.

Da ich mir vorgeſetzt habe, den Geiſt aus den beſten Werken über die bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit wie ſie in Gerichten brauchbar iſt, zuſammenzutragen, womit denenjenigen, für welche meine Arbeit beſtimmt iſt, ohnſtreitig am meiſten gedient iſt, ſo glaube ich nicht, daß man mit Recht von mir verlangen könne, ich ſolle ſo viel möglich auch neue Meynungen und Unterſuchungen mit vortragen. In den höchſten Gerichten läßt man ſich nicht durch dieſe oder jene neue Meynung lenken, ſondern man entſcheidet darnach, was die größten Rechtslehrer für richtig anerkannt haben. Denn ſo wahr es iſt, daß nur einer allein die Wahrheit ſehen kann, ſo wahr iſt es ebenfalls, daß er

auch

auch irren kann, aber nicht ſo wahr iſt es, daß achte und wohl noch mehrere bey der Wahrheit vorbey gehen werden.

Man hat mir den Vorwurf gemacht, daß verſchiedne Materien nicht vollſtändig abgehandelt worden. Wenn doch der Herr Recenſent die Güte gehabt hätte, (weil ein anderer meine Arbeit für zu weitläuftig erkläret hat), nur mit ein Paar Worten wenigſtens einige Stellen anzuzeigen, und dabey einen einzigen großen Mann anzuführen, der die getadelten Stellen vollſtändiger bearbeitet hat. Ich glaube, man kann auf die Vollſtändigkeit nach einem doppelten Plane hinarbeiten. Anders in einem Buche, worin die ganze Wiſſenſchaft abgehandelt wird, und wieder anders in einer Schrift, welche nur einige Sätze aus dieſer Wiſſenſchaft enthält. Schriften der letzten Art müſſen ſo wohl der Bogenzahl, als der Menge der vorgetragenen Sachen nach, viel mehr in ſich faſſen, als man über den nämlichen Gegenſtand in einem Buche, worin die ganze Wiſſenſchaft überhaupt abgehandelt iſt, findet. Hier kann man auf die vorhergehenden, oder folgenden Seiten verweiſen, um nicht unnöthigerweiſe weitläuftig zu werden. Wenn man aber über einen einzelnen Satz, eine beſondere Abhandlung ſchreiben will, ſo muß theils verſchiedenes vorausgeſchickt werden, was über die Hauptſache ein Licht verbreitet, theils muß man

bey

bey der Abhandlung ſelbſt manches mit anführen, was zwar nur in entfernter Verbindung mit der Hauptſache ſteht, aber doch nicht wohl weggelaſſen werden kann. — Ich bitte meine Leſer um Verzeihung, wenn ich mehr für mich geſagt habe, als nöthig war, und empfehle mich ihrer fernern Gewogenheit.

Inhalt

Inhalt.

Erſtes Buch.

Von dem Rechte der Perſonen nach ihren verſchiednen Verhältniſſen im Staate.

Fünftes Kapitel.

Von den mit der Ehe verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Begrif des Eherechts, S. 1. Die genaue Kenntniß des Eherechts iſt eine auch für Ungelehrte gemeinnützige Wiſſenſchaft, 4. Begrif der Eheverlöbniſſe, 5. Wie ſind Heyrathstractaten und Eheverlöbniſſe unterſchieden? 5. Vom Jawort, 7. Von der Erklärung der Verlobungseinwilligung durch Handlungen, 8. Von Eheverlöbniſſen welche durch einen Bevollmächtigten geſchloſſen werden, 8. Eigenſchaften derjenigen Perſonen, welche Eheverlöbniſſe ſchließen können, 9. Von Verlöbniſſen der Unmündigen, 10.

Vom

Vom Mahlſchatze, 11. Von der Befeſtigung der Eheverlöbniſſe durch den Eyd und eine ausbedungne Strafe, 12.

§. 2.

Eintheilung der Eheverlöbniſſe auf das gegenwärtige (de praeſenti) und zukünftige (de futuro), S. 13. Verordnung des Tridentiniſchen Conciliums, wie Eheverlöbniſſe auf das gegenwärtige geſchloſſen werden ſollen, 15. Wirkung der Sponſalien de praeſenti und de futuro unter den Katholiken, 16. Falſche Anwendung derſelben unter den Proteſtanten, 17. Eintheilung der Verlöbniſſe in bedingte und unbedingte, 18. Wirkung der unter erlaubten Bedingungen geſchloſſenen Verlöbniſſe, 19. Eintheilung der Verlöbniſſe in öffentliche und heimliche, 20. Strafe der Winkelverlöbniſſe, 22. Kann der Eyd oder die Trauung Winkelverlöbniſſe gültig machen? 23. Eintheilung der Verlöbniſſe in ältere und neuere, 25.

§. 3.

Von den Wirkungen gültig geſchloſſener Eheverlöbniſſe, S. 26. Von der Colliſion mehrerer Verlöbniſſe, 28. Von Einſprüchen welche gegen ein Eheverlöbniß gemacht werden, 30. Wer berechtiget iſt einen Einſpruch zu thun, hat die Wahl, ob er auf die Vollziehung der Ehe, oder eine Genugthuung dringen will, 31. Vor welchem Gericht muß der Einſpruch geſchehen? 31. Von den rechtmäßigen Urſachen, um welcher willen ein Eheverlöbniß wieder aufgehoben werden kann, 33. Was iſt Rechtens, wenn beyde verlobte Perſonen die Aufhebung der Eheverlöbniſſe zufrieden ſind? 34. Von den Urſachen der Aufhebung der Verlöbniſſe, welche ſich auf eine begangne Untreue gründen, 35. Von der Aufhebung der Verlöb-

löbniſſe wegen veränderter Umſtände, 36. Wenn ſind Verlöbniſſe null und nichtig, 37. Von den Klagen welche in Rückſicht auf die Verlöbniſſe ſtatt haben, 37. Von der Klage, welche derjenige anſtellen kann, der ſich für einen andern um eine Perſon beworben hat. 37. Von der Klage auf die Vollziehung der Ehe, 39. Was für Einreden können der Eheklage entgegen geſetzt werden? 40. Iſt es rathſam verlobte Perſonen zu Eingehung der Ehe zu zwingen? 42. Von der Klage wodurch man auf die Aufhebung des Eheverſprechens dringt, 43. Was für eine Klage muß angeſtellet werden, wenn die Eheverlöbniſſe null und nichtig ſind? 44.

§. 4.

Begrif der Ehe. S. 45. Vom Zweck der Ehe, 45. Von dem Alter der Perſonen, welche in die Ehe treten wollen, 47. Von Perſonen welche wegen ihrer Untüchtigkeit zum Eheſtande keine Ehe eingehen dürfen, 48. Wie wird die Untüchtigkeit zum Eheſtande bewieſen? 49. Von Krankheiten, welche die Eingehung der Ehe hindern, 52. Raſende und völlig Blödſinnige können keine Ehe eingehen, 53. Niemand darf zur Ehe gezwungen werden, 53. Vom Hageſtolzenrechte, 54. Was iſt Rechtens, wenn man durch einen Irrthum zu Schlieſſung der Ehe verleitet worden iſt? 55. Wenn hindert der Betrug die Eingehung einer Ehe? 56. Unter welchen Bedingungen kann eine Ehe geſchloſſen werden? 57. Kinder die noch Eltern haben, können wider Willen derſelben keine Ehe eingehen, 58. Verordnungen des römiſchen Rechts von der Einwilligung des Vaters in die Ehe ſeiner Kinder, 59. Verordnungen des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts über dieſen Punct, 61. Von dem Recht des geiſtlichen Richters anſtatt der Eltern die Ehe der Kinder zu bewil-

bewilligen. 63. Von den übrigen Perſonen, deren Einwilligung zu Eingehung einer Ehe erfordert wird, 66. Leibeigne müſſen die Einwilligung ihres Herrn zu ihrer Verheyrathung haben, 66. Formular eines Laßbriefes, wodurch eine leibeigene Perſon die Freyheit erhält, 67. Wer unter den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat, kann der Regel nach nicht heyrathen, 69. Von Ehen zwiſchen verſchiednen Religionspartheyen, 70. Wenn iſt die Ehe unter Perſonen die mit einander die Ehe gebrochen haben, erlaubt? 70. Von der Ehe mit einer Perſon, die man gewaltſamer weiſe entführet hat, 71. Von Ehen zwiſchen dem Vormunde, ſeinen Kindern und den Pflegebefohlnen, 72.

§. 5.

Von Ehen unter Anverwandten, S. 73. Welche Perſonen werden für Blutsfreunde gehalten? 73. Von Aſcendenten, 76. Von Deſcendenten, 76. Von Seitenverwandten überhaupt, 78. Von Seitenverwandten unter den Aſcendenten, 79. Von Seitenverwandten unter den Deſcendenten. 80. Beyſpiele von Verwandſchaftsſchematibus. 81. Von Agnaten und Cognaten, 83. Von der natürlichen, bürgerlichen und geiſtlichen Verwandſchaft, 85. Was verſtehet man bey der Berechnung der Verwandtſchaft unter einer Linie, 85. Von der geraden Linie 85. Von Seitenlinien, 86. Von Graden der Verwandſchaft, 86. Von der durch das römiſche und canoniſche Recht eingeführten Berechnungsart, 87. Wenn iſt die canoniſche Berechnungsart aufgekommen? 88. Von den Berechnungsregeln in der geraden Linie, 89. Von Stammbäumen, 90. Von den Berechnungsregeln in der Seitenlinie, 90. Berechnungsregeln des canoniſchen Rechts in der geraden

raden Seitenlinie, 91. Berechnungsregeln des canoniſchen Rechts in der ungleichen Seitenlinie, 92. Ob die Berechnungsart des canoniſchen Rechts in der Seitenlinie für vernünftig gehalten werden könne? 94. Von der Verbeſſerung der canoniſchen Berechnungsart in der ungleichen Seitenlinie des Herrn geheimen Juſtizrath Böhmers, 95. Die Böhmeriſche Verbeſſerung wird, wie ſie es verdient, von den größten Rechtslehrern gebilliget, 97. Von der Schwägerſchaft, 97. Eintheilungen der Schwägerſchaft, 98. Wie beſtimmt man das nähere oder entferntere Verhältniß in der Schwägerſchaft? 99. Von der Schwägerſchaft in der geraden Linie und unter den Seitenverwandten, 100. Von der Schwägerſchaft der erſten, zweyten und dritten Art, 101. Was nennen die Rechtslehrer reſpectum parentelae? 102. Ob man in der Materie von verbothenen Ehen vom Naturrecht Gebrauch machen könne? 104. Von verbothenen Ehen unter Blutsfreunden nach römiſchem Rechte, 104. Von verbothenen Ehen unter Blutsfreunden nach dem moſaiſchen Rechte, 105. Von der Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe, 106. Der Schluß, weil die Berechnungsregeln nach Graden eine neuere Erfindung ſind, alſo kann man die moſaiſchen Eheverbothe nicht ausdehnen, ſondern muß bey den Worten ſtehen bleiben, ſcheint unrichtig zu ſeyn, 107. Strafen der verbothenen Ehen unter Blutsfreunden nach dem moſaiſchen Geſetz, 110. Welche Ehen unter Blutsfreunden ſind nach dem canoniſchen Rechte verbothen? 111. Von verbothenen Ehen unter Blutsfreunden nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte, 113. Welche Ehen unter verſchwägerten Perſonen ſind nach dem römiſchen Rechte verbothen? 114. Verbothene Ehen unter verſchwägerten Perſonen nach dem moſaiſchen Rechte, 116. Verbothene Ehen unter verſchwägerten Perſonen nach

dem canoniſchen Rechte, 117. Von verbothenen Ehen unter verſchwägerten Perſonen nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte, 119. Beyſpiele von Ehen, über deren Rechtmäßigkeit die Rechtslehrer verſchiedner Meynung ſind, 120. Von der Ehe mit der Schweſtertochter, 120. Von der Ehe mit der Frauen Bruders Tochter oder Enkelin, 123. Von der Ehe mit der Wittwe des verſtorbnen Mutterbruders, 123. Von der Ehe mit des Bruders Wittwe, 123. Von der Ehe mit der Frauen Schweſter, 124. Von verbothenen Ehen unter an Kindesſtatt angenommenen Kindern, 124. Von verbothenen Ehen unter den Katholiken wegen der geiſtlichen Verwandſchaft, 125. Von der Diſpenſation in verbothenen Ehefällen, 127. In der römiſchen Kirche diſpenſirt der Papſt wegen ſolcher Ehehinderniſſe, wodurch eine Ehe nichtig wird, 127. Vom Diſpenſationsrechte unter den Proteſtanten, 128. Wie ſind Eheſachen ein Gegenſtand der geiſtlichen Gerichtsbarkeit geworden? 129. Von den weſentlichen und nicht weſentlichen Eheſachen, 130. Der evangeliſche Regent, kann vermöge der ihm übertragenen Kirchengewalt, in Eheſachen Geſetze geben, und auch dagegen diſpenſiren, 133. Die proteſtantiſchen Rechtslehrer ſind über die Fälle, wo diſpenſirt werden könne, ſehr verſchiedner Meynung, 135. Von der vollkommnen und nicht vollkommnen Diſpenſation, 136. Die Diſpenſation muß vor Eingehung der Ehe geſucht werden, 137. Die Ehe welche nach erhaltener Diſpenſation geſchloſſen worden, muß wieder getrennt werden, wenn der eine Ehegatte nachher darüber in Gewiſſensangſt fällt, 138. Ob die Diſpenſation unentgeltlich ertheilt werden ſollte? 139. Verbothene Ehefälle wegen der Blutsfreundſchaft unter Aſcendenten und Deſcendenten, 141. Verbothene Ehefälle wegen der Schwägerſchaft unter Aſcendenten und Deſ-

Deſcendenten, 142. Verbothene Ehefälle wegen des reſpectus parentelae, 144. Verbothene Ehefälle wegen der Schwägerſchaft unter Seitenverwandten, 145. In welchen verbothenen Ehefällen wird in ſolchen Ländern diſpenſirt, wo man nicht ſehr ſtrenge iſt? 147.

§. 6.

Vom Aufgebot, S. 149. An welchem Orte muß das Aufgebot geſchehen? 150. Worauf hat ein Geiſtlicher Rückſicht zu nehmen, damit er beym Aufgebote nichts verſieht? 151. Strafen des unterlaſſenen Aufgebots, 151. Wenn pflegt kein Aufgebot zu geſchehen? 152. Vom Eyde der Ledigkeit, 153. Vom Urſprung der Trauungen, 153. Wer iſt berechtigt eine Trauung vorzunehmen? 154. Wo muß die Trauung geſchehen? 155. Vom Unterſchiede zwiſchen dem Traubriefe, Proclamationsſcheine und Trauſcheine, 158. Von der Liturgie bey der Trauung, 159. Die Trauungen dürfen nicht zu allen Zeiten geſchehen, 160. Von Braut- und Bräutigamskranze, 161. Von Brauthühnern, 162. Von der Brautſuppe, 163. Von den Feyerlichkeiten bey dem Kirchgange, 163. Feyerlichkeiten bey Vermählungen fürſtlicher Perſonen, 164. Von den Luſtbarkeiten bey bürgerlichen Hochzeiten, 166. Vom Hochzeitbiere, 167. Was iſt in Anſehung der Hochzeitgeſchenke Rechtens? 168. Vom Beſchlagen der Decke (conſcenſio thalami), 170. Von den Feyerlichkeiten der Römer bey ihrer Verheyrathung, 172.

§. 7.

Von den verſchiednen Arten der Ehe, S. 173. Von kirchlich förmlichen und bürgerlichen Ehen, 174. Von der Gewiſſensehe, 175. Vom Concubinat, 176. Von gleichen und ungleichen Ehen, 177. Von der Ehe zur linken Hand, 181. Von der Polygamie, 184. Was iſt in Anſehung der Ehen der Juden Rech-

Rechtens? 184. Von der Talakséhe, 189. Von der Trommelehe, 190. Von den auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen, 190. Von erneuerten Ehen, 190. Von Jubelehen, 191. Von Joſephsehen, 191. Von Winkelehen, 191. Von vermeintlichen Ehen, 192. Von dem Unterſchiede zwiſchen einem matrimonio initiato, contracto, und conſummato, 193. Von Ehen, die bey den Römern wider den Wohlſtand gehalten wurden, 193. Von ſchädlichen Ehen, 194. Von nichtigen, verbothenen, nicht vollkommnen Ehen, 195. Von der andern Ehe, 195. Die andere Ehe war unter ſehr vielen alten Völkern verhaßt, 196. Von den Nachtheilen der andern Ehe nach dem römiſchen Rechte, 196. und 203. Von den Verordnungen der teutſchen Land- und Stadtrechte, was nach geſchloſſener andern Ehe Rechtens ſeyn ſoll, 199, Nachtheile einer Frau, welche nach des Mannes Tode wieder heyratet, 200. Nachtheile des Mannes, welcher in die zweyte Ehe tritt, 202. Ob die Verordnungen des römiſchen Rechts über die Folgen der zweyten Ehe heutzutage angewendet werden können, 204. Die Nachtheile der zweyten Ehe rühren nicht von einem Haſſe derſelben her, 205.

§. 8.

Rechte und Pflichten verehelichter Perſonen, S. 206. Von den Rechten und Pflichten welche beyde Ehegatten gemeinſchaftlich angehen, 206. Von der ſogenannten ehelichen Pflicht, 209. Ehegatten ſind ſchuldig bey einander zu wohnen, 210. Von der zwiſchen Ehegatten eingeführten Einheit der Perſonen, 211. Von den eignen Rechten des Mannes, 211. Von den Gränzen der ehelichen Gewalt des Mannes über ſeine Frau, 212. Ob der Mann das Recht habe ſeine Frau zu ſchlagen? 212. Der Mann kann die Frau zu ſtandesmäßigen Arbeiten anhalten, 213.

Pflich-

Pflichten des Mannes, welche er gegen ſeine Frau zu beobachten hat, 215. Von den eignen Rechten der Frau, 215. Wenn iſt die Frau nicht ſchuldig, dem Manne an ſeinen Wohnort zu folgen? 216. Die Frau kann von dem Manne ſtandesmäßigen Unterhalt fordern, 219. Die Frau iſt dem Manne Gehorſam und eine gewiſſe Ehrerbietung ſchuldig, 220. Von der bejahenden Präjudicialklage wegen des ehelichen Zuſtandes, 222. Formular dieſer Klage, 222. Von der verneinenden Präjudicialklage wegen des ehelichen Zuſtandes, 223. Von den Nichtpräjudicialklagen wegen des ehelichen Zuſtandes, 224. Von den poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln wegen des ehelichen Zuſtandes, 225. Unter die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel gehört die Spolienklage, 226. Formular dieſer Klage, 226.

§. 9.

Begrif des Brautſchatzes, 229. Eintheilung des Brautſchatzes in den geſchätzten und nicht geſchätzten, 229. Vom dote nummerata und cauta, 229. Vom dote profectitia und aduentitia, 230. Vom dote neceſſaria und voluntaria, 231. Von der Art und Weiſe, wie ein Brautſchatz verſprochen werden kann, 233. Der Mann hat an dem Brautſchatze ſeiner Frau ein bürgerliches Eigenthum, 233. Vermöge des dem Manne zuſtehenden bürgerlichen Eigenthums an dem Brautſchatze ſeiner Frau, gehört ihm der völlige Niesbrauch deſſelben, 234. Andere Rechte des Mannes an dem Heyrathsgute ſeiner Frau, 235. Der Mann darf das in unbeweglichen Sachen beſtehende Heyrathsgut ſeiner Frau auf keine Weiſe veräußern, 235. Ausnahmen von dieſer Regel, 236. Was iſt in Anſehung der Veräußerung des Heyrathsgutes Rechtens, wenn daſſelbe aus verzehrlichen, oder beweglichen Sachen beſteht, oder die Schätzung verkaufsweiſe geſchehen iſt? 237. Wer iſt

iſt berechtigt den Brautſchatz wieder zurück fordern zu können? 238. Von wem kann der Brautſchatz wieder zurückgefordert werden? 239. Wie muß die Zurückgabe des Brautſchatzes geſchehen? 240. Was iſt in Anſehung der auf den Brautſchatz verwendeten Koſten Rechtens? 241. Zu welcher Zeit muß die Zurückgabe des Brautſchatzes geſchehen nach getrennter Ehe, 243. Wen kann der Brautſchatz auch noch während der Ehe zurückgefordert werden? 244. Bisweilen wird der Brautſchatz von dem Manne gar nicht wieder zurückgegeben, 244. Das römiſche Recht und die Sitten der alten Teutſchen weichen in Anſehung des Brautſchatzes ſehr von einander ab, 245. Von der Fräuleinſteuer, 245. Ob heutzutage der Vater durch den Richter zu Beſtellung eines Brautſchatzes angehalten werden könne? 246. Wenn iſt es ſogar die Mutter zu thun ſchuldig? 247. Nicht nur die Tochter, ſondern auch der Ehemann kann nach dem Gerichtsgebrauche von den Eltern einen ſtandesmäßigen Brautſchatz fordern, 248. Was für Klagen müſſen in dieſem Falle angeſtellt werden? 251. Der Mann kann ſogar Zinſen wegen des zeither entbehrten Brautſchatzes fordern, 254. Vom Brautwagen, 255. Unterſchied des Brautwagens und Packwagens, 256. Der Schwängerer iſt der Geſchwächten eine Ausſtattung zu geben ſchuldig, 258. Worauf hat der Richter bey der Beſtimmung der Genugthuung für eine Geſchwächte zu ſehen? 260. Worin hat die Ausſtattung bey den alten Teutſchen beſtanden? 261. Vom Paraphernalvermögen der Frau, 263. Von Spillgeldern, 264.

§. 10.

Vom Gegenvermächtniß, S. 264. Von der donatione propter nuptias bey den Römern, 265. Was für ein Recht hatte die römiſche Frau an der donatione propter nuptias? 266. Von der teutſchen

Wiederlage, 267. Von der Vermehrung des Brautſchatzes (augmentum dotis), 268. 287. Von der Morgengabe, 269. Es giebt verſchiedne Arten der Morgengabe, 270. Was für Rechte hat die Frau an der Morgengabe, 271. Sowohl Wittwen als Jungfern bekommen die Morgengabe, 272. Wenn macht ſich die Frau ihrer Morgengabe verluſtig? 273. Vom Urſprunge des Witthums, 274. Von den verſchiednen Bedeutungen des Wortes Leibgedinge, 275. Worin das Witthum gewöhnlicher Weiſe beſtehe? 276. Die Rechte der Wittwe am Witthum ſind verſchieden, 277. Wenn hört das Witthum wieder auf? 278. Vom eigentlich ſogenanten Leibgeding (dotalitium), 279. Wenn das Leibgeding gefordert werden könne? 279. Die Frage, ob das Leibgedinge auch außer Sachſen den Brautſchatz verſchlinge, iſt ſtreitig, 281. Vom Sächſiſchen Leibgedinge, 282. Ob auch bürgerliche Perſonen ein Leibgedinge und Witthum zu genießen haben? 285. Von den Klagen, welche wegen des Brautſchatzes, wegen des Gegenvermächtniſſes u. ſ. f. angeſtellt werden müſſen, 288. Von der actione dotis petendae, 288. Formular dieſer Klage, 289. Die Frau kann wegen ihres Brautſchatzes ſowohl poſſeſſoriſch als petitoriſch klagen, 293. Von der actione rei vxoriae, 294. Die Frau muß beweiſen, daß ſie einen Brautſchatz eingebracht habe, 295. Die Frau kann auch die Vindicationsklage anſtellen, wenn der Brautſchatz noch vorhanden iſt, 297. Ob in zweifelhaften Fällen etwas für Brautſchatz oder Paraphernalvermögen gehalten werden müſſe? 298. Von den Klagen wegen des Gegenvermächtniſſes, 302.

§. 11.

Von der ehelichen Gütergemeinſchaft unter den alten Teutſchen, S. 304. Eintheilungen der Gütergemeinſchaft, 306. Von dem Rechte der Ehegatten an

an der Errungenſchaft, 308. 311. Von der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, 308. Wodurch die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten entſteht, 310. Von den Gütern, worüber ſich die Gemeinſchaft der Güter nicht erſtreckt, 313. Die Gütergemeinſchaft hat der Regel nach nur unter Perſonen bürgerlichen Standes ſtatt, 314. Von den Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinſchaft, 315. Von den Wirkungen der beſondern Gütergemeinſchaft, 316. Wenn hört die eheliche Gütergemeinſchaft wieder auf? 317. Von den Schenkungen zwiſchen Ehegatten, 321. Von den Schenkungen unter Ehegatten nach älterm Rechte, 322. Von den Schenkungen unter Ehegatten nach neuerm Rechte, 323. Von den Wirkungen einer widerrufnen Schenkung, 324. Wenn die Schenkung unter Ehegatten nicht widerrufen werden kann? 326. Von den Klagen, welche nach widerrufner Schenkung unter Ehegatten angeſtellt werden können, 328. Was in Anſehung des Beweiſes der Schenkungen unter Ehegatten Rechtens iſt, 329.

§. 12.

Von Eheſtiftungen, S. 330. Verſchiedne Benennungen und Eintheilungen der Eheſtiftungen, 331. Von der Art und Weiſe wie bey den Römern, die Eheſtiftungen geſchloſſen worden, 332. Vom Inhalte der unter den Römern gewöhnlichen Eheſtiftungen, 332. Von den Klagen, welche bey den Römern wegen einer geſchloſſenen Eheſtiftung angeſtellt werden konnten, 335. Vom Inhalte der heutzutage vorkommenden Eheſtiftungen, 336. Von der Verabredung wie es mit der Trauung gehalten werden ſoll, 337. Von Verabredungen über die Hochzeitsgeſchenke, 338. Von den Verabredungen über die perſönlichen Rechte der Ehegatten, 339. Von der Verabredung über die Religion der Kinder, 341. Von den Verabredungen

wie

wie es alsdenn gehalten werden ſoll, wenn der eine Ehegatte auf Scheidung von Tiſch und Bette dringen muß, 343. Worüber in der Eheſtiftung nichts ausbedungen werden darf, 344. Von den Verabredungen über die Vermögensrechte der Ehatten, 344. Von Verabredungen über die Gütergemeinſchaft und den Brautſchatz, 345. Von den Verabredungen über die Erbfolge der Ehegatten, 347. Was kann in Anſehung der Erbfolge unter Ehegatten überhaupt in der Eheſtiftung feſtgeſetzt werden? 348. Von den Verabredungen in Anſehung der Erbfolge der Frau, wenn der Mann vor ihr verſtirbt, 349. Von den Verabredungen in Anſehung der Erbfolge des Mannes, wenn die Frau vor ihm verſterben ſollte, 350. Von den Perſonen, weche eine Eheſtiftung errichten können, 351. Von Eheſtiftungen unter Bauersleuten, 352. Von der Eintheilung der Eheberedungen, in einfache und gemiſchte, 357. Eigenſchaften der gemiſchten Eheſtiftungen, 359. Sind Eheſtiftungen im zweifelhaften Falle für gemiſchte oder einfache zu halten? 361. Von der Aufhebung der Eheſtiftungen, 361. Ob Eheſtiftungen durch Kinderzeugen gebrochen werden? 362. Von der Auslegung der Eheſtiftungen, 363. Einfache Eheſtiftungen erfordern keinen ſchriftlichen Aufſatz, keine Zeugen, noch gerichtliche Confirmation, 363. Bey vermiſchten Eheſtiftungen müſſen 5 Zeugen gegenwärtig ſeyn, 364. Von der gerichtlichen Beſtätigung der Eheſtiftungen, 364.

§. 13.

Formulare von Eheſtiftungen, S. 366. Formular einer Eheſtiftung zwiſchen fürſtlichen Perſonen, 366. Zweytes Formular einer Eheberedung zwiſchen Perſonen vom hohen Adel, 375. Formular einer Quittung über wirklich bezahlte Ehegelder, 385. Erſtes Formular einer Eheſtiftung unter adelichen Perſonen, 387.

387. Formular des Conſenſes der Mitbelehnten in eine Eheſtiftung, 393. Zweytes Formular einer Eheberedung zwiſchen adelichen Perſonen, 394. Drittes Formular einer Eheſtiftung unter adelichen Perſonen, 401. Formular einer Lehns- und Landesherrlichen Beſtätigung einer Eheberedung, 408. Viertes Formular einer unter adelichen Perſonen geſchloſſenen Eheſtiftung, 409. Erſtes Formular einer Eheſtiftung unter bürgerlichen Perſonen, in der Geſtalt eines letzten Willens, 418. Zweytes Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bürgerſtande, 420. Drittes Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bürgerſtande, 425. Erſtes Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bauernſtande, 426. Zweytes Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bauernſtande, 430. Drittes Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bauernſtande, 433.

§. 14.

Von der Trennung der Ehe, weil ſie null und nichtig iſt, S. 437. Von den Urſachen, wodurch eine abſolute Nichtigkeit der Ehe veranlaßt wird, 438. In welchen Fällen iſt eine reſpective Nichtigkeit der Ehe vorhanden? 439. Von der ehelichen Nullitätsklage, 441. Formular dieſer Klage, 442. Von der Eheſcheidung, 443. Von den Eheſcheidungsurſachen nach dem moſaiſchen Rechte, 443. Von den Eheſcheidungsurſachen nach dem römiſchen Rechte, 444. Von den Eheſcheidungsurſachen nach den Geſetzen der alten teutſchen Völker, 445. Bey den Katholiken hat die Eheſcheidung, weil die Ehe ein Sacrament iſt, ganz und gar nicht ſtatt, 446. Wenn wird die Scheidung von Tiſch und Bette unter den Katholiken erkannt, 448. Von den Eheſcheidungsurſachen unter den Proteſtanten, 449. Gründe derjenigen, welche behaupten, man müſſe blos bey den

in der heiligen Schrift ausdrücklich genannten Eheſcheidungsurſachen ſtehen bleiben, 449. Gegengründe, 450. Die erſte allgemein angenommene Urſache der Eheſcheidung unter den Proteſtanten iſt der Ehebruch. 451. Auch wegen eines vermutheten Ehebruchs kann die Ehe getrennt werden, 451. Von der Eheſcheidung wegen boshafter Verlaſſung, 452. Schon eine halbjährige boshafte Verlaſſung iſt eine hinlängliche Urſache der Eheſcheidung, 453. Von der Eheſcheidung wegen boshafter Verweigerung der ehelichen Pflicht, 454. Von der Eheſcheidung wegen Lebensnachſtellungen, 455. Von der Eheſcheidung wegen der Sodomiterey und der zweyfachen Ehe, 455. Von der Eheſcheidung wegen eines Verbrechens, weswegen der ſchuldige Ehegatte zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt worden iſt, 456. Von der Eheſcheidung wegen entſtandener Todtfeindſchaft unter den Ehegatten, 456. Die Erfahrung hat gelehrt, daß allzu gelinde Grundſätze für die Zuläßigkeit der Eheſcheidungen, wegen eines jeden geringen Umſtandes, für den Staat ſehr nachtheilige Folgen veranlaßt haben, 457. In welchen Fällen hat die Eheſcheidung nicht ſtatt? 459. Von den Folgen, welche mit einer geſchehenen Eheſcheidung überhaupt verbunden ſind, 461. Folgen der Eheſcheidung wegen eines begangenen Ehebruchs, 462. Von der Eheſcheidungsklage, 463. Formular derſelben, 464. Beſondere Eigenſchaften des Eheſcheidungsproceſſes, 465. Von der Deſertionsklage, 467. Der Regel nach muß der Mann der Frau während des Eheſcheidungsproceſſes die nöthigen Alimente geben, 467 Nach was für Geſetzen werden Eheſtreitigkeiten unter Perſonen von zweyerley Religion entſchieden? 468. Von der bey den Römern üblichen Amotionsklage, 469. Von der Eheſcheidung iſt die Scheidung von Tiſch und Bette unterſchieden, 470. Die Scheidung

dung von Tiſch und Bette hat unter den Katholiken ſtatt, wegen begangnen Ehebruchs, wegen Unglauben, Gewiſſensgefahr, Lebensnachſtellungen u. ſ. f. 471. Von der Sävitienklage, 472. Von dem klugen Betragen eines Geiſtlichen bey entſtandener Uneinigkeit zwiſchen Ehegatten, 472. Von den Folgen der Scheidung von Tiſch und Bette, 473. Von der Trennung der Ehe durch den Tod, 474.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten der väterlichen Gewalt.

§. 1.

Begrif der väterlichen Gewalt, S. 476. Von der väterlichen Gewalt unter den Römern in älteſten Zeiten, 476. Ob die römiſche väterliche Gewalt eben das ſtrenge Recht geweſen, welches ein Herr über ſeine Sclaven hatte? 477. Von der väterlichen Gewalt unter den Römern in neuern Zeiten, 481. Von den verſchiednen Arten des Vermögens, welches die der väterlichen Gewalt unterworfnen Kinder der Römer beſeſſen haben (peculium), 483. Von der väterlichen Gewalt der Teutſchen, 487. Von der natürlichen väterlichen Gewalt, 488. Von der Pflicht der Eltern ihren Kindern Alimente zu reichen, 489. Eltern können von ihren Kindern Gehorſam und Ehrerbietung fordern, 490. Von dem Rechte der Eltern ungehorſame Kinder zu ſtrafen, 491. Ob Eltern ihre Kinder, wenn keine andere Zwangsmittel helfen, ins Zuchthaus thun können? 491. Können Eltern ihre Kinder verſtoßen? 492. Von dem Rechte der Eltern, ihre Kinder in gewiſſen Religionsgrundſätzen unterrichten zu laſſen, 493. Die Eltern ſind berechtigt, die Kinder zu einer künftigen Lebensart vorbereiten zu laſſen, 493. Von der Pflicht der Kinder den Eltern gewiſſe Dienſte leiſten zu müſſen, 494. Von dem Rechte der Eltern, von dem

dem Vermögen der Kinder gewiſſe Vortheile zu ziehen, 495. Von den Rechten, welche mit der blos ſogenannten bürgerlichen väterlichen Gewalt verbunden ſind, 496. Wegen der bürgerlichen väterlichen Gewalt werden Eltern und Kinder für eine Perſon gehalten, 496. Von dem Rechte des Vaters ſeinen Kindern einen Vormund ſetzen, ihnen pupillariſch ſubſtituiren zu können u. ſ. f. 497.

§. 2.

Die väterliche Gewalt erlangt man entweder durch die Ehe, oder die Legitimation, oder die Adoption, oder die Einkindſchaft, S. 499. Eine rechtmäßigerweiſe eingegangene Ehe iſt die Haupturſache von der habenden väterlichen Gewalt, 499. Die Ehefrau kann den Mann, durch ihre Behauptung, er ſey nicht Vater ihres Kindes, nicht um die väterliche Gewalt bringen, 500. Wie kann es bewieſen werden, daß Jemand der Vater eines Kindes ſey? 501. Die römiſchen Geſetze ſorgen auf alle mögliche Weiſe, für die Erhaltung der Rechte, welche ſich auf eine eheliche Geburt gründen, 504. Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt durch die Legitimation, 506. Wenn iſt die Legitimation entſtanden? 507. Von der Legitimation durch die Ehe, 508. Was für Kinder konnten nach dem römiſchen Rechte durch die Ehe legitimirt werden? 508. Von den Mantelkindern, 510. Von der Erlangung der väterlichen Gewalt durch die Beſtimmung des Sohns zum Decurio, 511. Von der Erlangung der väterlichen Gewalt durch ein Landesherrliches Reſcript, 513. Eintheilung der Legitimation durch ein Reſcript in die vollkommene und unvollkommene, 515. Was für Rechte erhält der Vater nach geſchehener Legitimation? 515. Von den Rechten, welche die Kinder durch die geſchehene Legitimation bekommen, 516. Von dem Erbrechte der durch ein Landesherrliches Re-

Reſcript vollkommen legitimirten Kinder, 517. Wirkungen der unvollkommnen Legitimation, 518. Was für Rechte erlangen legitimirte Kinder nicht? 518. In Teutſchland iſt das Recht, durch ein Reſcript zu legitimiren, ein Majeſtätsrecht des Kayſers, 519. In wieferne ſind die kayſerlichen Pfalzgrafen zu legitimiren berechtigt? 520. Ob ein Pfalzgraf ſeine eignen unehelichen Kinder legitimiren könne? 521. Auch die Reichsſtände ſind berechtigt, durch ein Reſcript zu legitimiren, 522. Formular eines Geburtsbriefes, 523. Formular eines Bittſchreibens an den Landesherrn, um die unvollkommne Legitimation, 524. Formular eines Landesherrlichen Legitimationsdecrets, 525. Formular eines Bittſchreibens, worin beym Landesregenten um die vollkommene Legitimation angeſucht wird, 526.

§. 3.

Von der Erlangung der väterlichen Gewalt durch die Adoption, S. 527. Begrif der Adoption im engern Verſtande und der Arrogation, 527. Eigenſchaften der Adoption und Arrogation, 527. Der Regel nach darf nur eine Mannsperſon adoptiren, 528. Von dem Alter desjenigen, der adoptiren will, 530. Die Adoption muß aus Liebe geſchehen, 530. Wer in die Adoption einwilligen muß? 531. Bey den Römern geſchahe die Adoption mit den Feyerlichkeiten der Mancipation, 531. Heutzutage geſchieht die Adoption vor der Obrigkeit, 532. Von den Feyerlichkeiten der Adoption bey den alten Teutſchen, 532. Von den Feyerlichkeiten der Arrogation bey den Römern, 533. Merkwürdiger Eyd, welchen derjenige bey den Römern ſchwören mußte, welcher ſich arrogiren ließ, 535. Von der Arrogation der Unmündigen, 535. Formular eines Bittſchreibens um die gerichtliche Beſtätigung einer Adoption, 537. Formular des Protokolls vor der ertheilten Beſtätigung

gung der Adoption, 538. Formular eines Protokolls über die geſchehene Arrogation, 539. Von den Wirkungen der Arrogation und der vollkommnen Adoption, 541. Wirkungen einer unvollkommnen Adoption, 543. Die Grundſätze von der Adoption und Arrogation ſind auch heutzutage noch anwendbar, 545. Formular einer Urkunde über eine geſchehene Arrogation, 546. Formular des Landesherrlichen Beſtätigungsdecrets der geſchehenen Arrogation, 548.

§. 4.

Begrif der Einkindſchaft, S. 549. Eintheilungen derſelben, 549. Was iſt in Anſehung der Kinder zu bemerken, zu deren Vortheil die Einkindſchaft geſchloſſen werden ſoll? 550. Worauf hat die Obrigkeit bey Beſtätigung der Einkindſchaft Rückſicht zu nehmen? 551. Was iſt bey der Prüfung der Vermögensangabe zu beobachten? 555. Vom Voraus und der Ausnahme, 556. Von den rechtlichen Folgen einer geſchloſſenen Einkindſchaft in Anſehung der perſönlichen Rechte, 557. Was für Rechte in Rückſicht auf das Vermögen entſtehen aus der Einkindſchaft? 558. Wider eine unverbindliche Einkindſchaft kann die Richtigkeitsklage angeſtellt, und die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht werden, 560. Wenn hört die geſchloſſene Einkindſchaft wieder auf? 560. Ob die Einkindſchaft in allen Fälleu vom Richter beſtätigt werden müſſe? 561. In welchen Gegenden in Teutſchland iſt die Einkindſchaft im Gebrauch? 564. Formular einer Einkindſchaft wie ſolche dem Richter zur Beſtätigung vorgelegt zu werden pflegt, 564. Formular eines Protokolls über eine zu errichtende Einkindſchaft, 566. Formular der Einkindſchaft ſelbſt, 568. Bericht an die Landesregierung, 570. Landesherrliches Beſtätigungsdecret, 570.

§. 5.

Von der Emancipation überhaupt, S. 571. Von der älteſten Emancipation bey den Römern, 571. Von der Anaſtaſianiſchen Emancipation, 574. Von der Juſtinianeiſchen Emancipation, 575. Formular eines Zeugniſſes von der im Gericht geſchehenen Emancipation, 576. Ein anderes Formular, 576. Die väterliche Gewalt geht auch durch den Tod verlohren, 578. Vom Verluſt der väterlichen Gewalt wegen geſchehener Arrogation, 578. Welche Würden zogen den Verluſt der väterlichen Gewalt nach ſich? 579. Von dem Verluſt der väterlichen Gewalt wegen Anſtellung einer eignen Haushaltung, 581. Abfindung der Kinder und Auſtellung einer eignen Haushaltung ſind verſchiedne Dinge, 583. Formular einer Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe, 583. Wenn verliehrt der Vater die väterliche Gewalt zur Strafe? 587. Ob die väterliche Gewalt durch die Verſtoßung der Kinder verlohren gehe? 587. Wirkungen der verlohrnen väterlichen Gewalt, 588. Von dem praemio emancipationis, 589. Ob die Belohnung der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt heutzutage gefordert werden könne? 590. Was für Rechte gehen nach aufgehobener väterlicher Gewalt nicht verlohren? 590.

§. 6.

Von Familienrechten, S. 593. Verſchiedne Bedeutungen des Worts Familie, 593. Eintheilung der Menſchen in gewaltfreye und nicht gewaltfreye, 594. Ueber die Familienrechte pflegen ſogenannte Familienverträge geſchloſſen zu werden, 595. Formular eines Familienvertrages, 598. Vom Director der Familienangelegenheiten, 598. Vom Familienwappen, 600. Beſtimmung wer für ein Famlienmitglied zu halten ſey, 601. Feſtſetzung, wie es mit raſenden Perſonen in der Familie gehalten werden

ſoll, 601. Wie der Verſchwendung in der Familie Einhalt gethan werden ſoll, 601. Von Vormundſchaften der Unmündigen, 602. Feſtſetzung des Brautſchatzes für Töchter aus der Familie, 603. Vom Witthum, 604. Beſtimmung derjenigen Güter, welche für Familiengüter gehalten werden ſollen, 606. Unter welchen Bedingungen iſt es erlaubt, ein Familiengut zu veräußern? 606. Einführung des Primogeniturrechts, 607. Beſtimmungen, wie es bey der Erbfolge in der Familie gehalten werden ſoll, 608. Von der Ausübung des der Familie zuſtehenden Conſiſtorialrechts, 611. Vom Patronatrecht, 612. Von der Ausübung der Lehnsherrlichen Rechte der Familie, 613. Von der Beſorgung der Lehnsfälle, da die Familie ſelbſt um die Belehnung anſuchen muß, 614. Von der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, 615. Von der Jagd und Fiſcherey, 615. Von Forſten, 616. Beſtimmung wie es bey entſtandener Uneinigkeit unter Familienmitgliedern gehalten werden ſoll, 618.

§. 7.

Klagen wegen des Familienzuſtandes, S. 622. Von Familienklagen überhaupt, 623. Von der bejahenden Präjudicialklage wegen der Elternſchaft, 624. Formular dieſer Klage, 625. Von der verneinenden Präjudicialklage wegen der Elternſchaft, 626. Von der bejahenden Präjudicialklage wegen der Kindſchaft, 627. Formular dieſer Klage, 627. Von der verneinenden Präjudicialklage wegen der Kindſchaft, 628. Von der actione de partu agnoſcendo directa, 629. Formular dieſer Klage, 630. Von der actione de partu agnoſcendo vtili, 631. Formular dieſer Klage, 632. Ein Ehemann, der eine ledige Weibsperſon geſchwängert hat, iſt ſchuldig ſie auszuſtatten, 639. Formular eines gerichtl. geſchloſſenen Abfindungsvergleichs eines Vaters mit

der Mutter des unehelichen Kindes, 636. Von der Alimentenklage, 638. Formular dieſer Klage, 640. Von der bejahenden Präjudicialklage wegen der zuſtehenden väterlichen Gewalt, 642. Von der verneinenden Präjudicialklage wegen der väterlichen Gewalt, 642. Von der Klage wegen der Freylaſſung aus der väterlichen Gewalt, 643. Von den übrigen Familienklagen, 644.

Siebentes Kapitel.
Von Vormundſchaften.

§. 1.

Begrif der Vormundſchaft, S. 645. Von der Vormundſchaft der Frauenzimmer bey den Römern, 645. Perſonen welche bey den Römern nicht Vormünder werden konnten, 646. Von der teſtamentariſchen Vormundſchaft, 647. Wen konnte der Vater bey den Römern in ſeinem Teſtament zum Vormunde ernennen? 648. Von der geſetzlichen Vormundſchaft, 650. Von der geſetzlichen Vormundſchaft des Patrons, 651. Von der obrigkeitlichen Vormundſchaft, 652. Von der aus einem Vertrag herrührenden Vormundſchaft, 653. Von den Urſachen, um welcher willen gewiſſe Perſonen nicht Vormünder zu werden brauchen, oder es nicht werden können, 653. Von den freywilligen Entſchuldigungsurſachen, 654. Die Anzahl der Kinder entſchuldigt heutzutage von der Uebernahme der Vormundſchaft nicht ſchlechterdings, 656. Wenn entſchuldigt Armuth gegen eine aufgetragene Vormundſchaft? 657. Von ſolchen Urſachen, um welcher willen eine Vormundſchaft ſchlechterdings nicht übernommen werden darf, 658. Für welchen Richter gehört die Beſtellung der Vormundſchaft? 659. Was iſt Rechtens, wenn über die Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit ein Proceß iſt? 660. Worauf hat der Richter bey der Wahl eines Vor-

Vormundes Rückſicht zu nehmen? 660. Kann Jemand der unter einer andern Jurisdiction ſteht, zu Uebernahme der Vormundſchaft gezwungen werden? 661. Was iſt in Anſehung der Sicherheitsbeſtellung der Vormünder Rechtens? 661. Wenn iſt es rathſam mehrere Vormünder zu ſetzen? 663. Wie macht es die Obrigkeit demjenigen bekannt, den ſie zum Vormunde erwählt hat? 664. Wie hat ſich derjenige zu verhalten, der aus rechtmäßigen Urſachen nicht Vormand zu werden braucht? 664. Von der Verpflichtung des Vormundes, 665. Formular eines Schreibens, worin die Mutter für ihre Kinder bey der Obrigkeit um Vormünder anſucht, 666. Formular eines Schreibens, worin ſich die Mutter zur Uebernahme der Vormundſchaft erbietet, 667. Formular des Protokolls über die Beſtellung der Mutter zur Vormünderin ihrer Kinder, 668. Formular eines Protokolls über eine andere Vormundſchaftsbeſtellung, 669. Formular eines Erlaubnißſcheines der Obrigkeit zu Uebernahme einer Vormundſchaft bey andern Gerichten, 671. Formulare von Vormundſchaftsertheilungen, 672.

§. 2.

Von den Pflichten eines Vormundes, S. 679. Von der Pflicht des Vormundes bey der Verfertigung des Inventarii, 673. Formular eines Inventariums, 674. Ob der Vater die Errichtung eines Inventarii verbiethen könne? 683. Für alles was im Inventario ſteht, muß der Vormund Rede und Antwort geben, 684. Von der Pflicht des Vormundes bey der Vorſorge für die Perſon des Pupillen, 684. Wie muß ſich der Vormund bey der Erziehung des Pupillen verhalten? 685. Von den Pflichten des Vormundes bey der Verwaltung des dem Pupillen gehörenden Vermögens, 686. Was iſt Pflicht bey der Anwendung der müßig liegenden Gelder des Pupillen?

len? 686. Wie muß es der Vormund bey der Annahme der dem Pupillen gehörenden Capitalien halten? 687. Jede Zahlung die an den Vormund ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchieht, iſt unſicher, 688. In welchen Fällen kann an den Vormund mit Sicherheit etwas bezahlt werden? 689. Worauf hat der Richter Rückſicht zu nehmen, wenn die Erlaubniß zur Bezahlung von Mündelgeldern von ihm verlangt wird? 690. Formulare der richterlichen Verweigerung, oder Erlaubniß zu Bezahlung der Mündelgelder, 690. Wie hat ſich ein Vormund bey Verwaltung des dem Pupillen zugehörenden unbeweglichen Vermögens zu verhalten? 691. Was für Güter werden zu dem unbeweglichen Vermögen des Pupillen gerechnet? 692. Was wird unter der Veräußerung der dem Pupillen gehörenden unbeweglichen Güter verſtanden? 693. Rechtmäßige Urſachen, warum des Pupillen unbewegliches Vermögen veräußert werden darf, 693. Von dem Verfahren des Richters bey der Prüfung der Veräußerungsurſachen, 694. Wenn iſt eine Veräußerung der dem Pupillen gehörenden Sachen, null und nichtig? 695. Formular eines Protokolls über die Veräußerung eines dem Pupillen gehörenden Grundſtücks, 696. Formular eines obrigkeitlichen Decrets zur Veräußerung, 700. Formular eines Decrets zur Verhypothecirung der Pupillengüter, 701. Von der Einwilligung des Vormundes in die Handlungen des Pupillen, 702. Von der Einrichtung einer Vormundſchaftsrechnung, 705. Formular der erſten Vormundſchaftsrechnung, 706. Formular der zweyten Vormundſchaftsrechnung, 708. Formular der erſten Vormundſchaftsrechnung, wenn das Vermögen des Pupillen ſehr anſehnlich iſt, 712. Wie hat ſich der Richter bey der Prüfung einer ihm vorgelegten Vormundſchaftsrechnung zu verhalten? 720.

Von

Von der Antwort des Vormundes auf die von dem Richter gemachten Erinnerungen gegen die Vormundſchaftsrechnung, 721. Formular der richterlichen Erinnerungen gegen eine Vormundſchaftsrechnung, nebſt deren Beantwortung, 722.

§. 3

Pflichten eines Curators, S. 727. Vom Curator eines Minderjährigen, 727. Vom Curator eines Raſenden, 729. Vom Curator eines Verſchwenders, kranker Perſonen, einer ſchwangern Frau, und eines Abweſenden, 730. Vom Curator zu Führung eines Proceſſes, 731. Von Geſchlechtsvormündern, 731. Was für Handlungen kann eine Ehefrau mit Bewilligung ihres Mannes vornehmen? 731. Eintheilung der Geſchechtsvormünder in allgemeine und beſondere, 732. Ob jedes Frauenzimmer gerichtliche Handlungen mit Einwilligung ihres Curators vornehmen müſſe? 733. Iſt die Einwilligung des Geſchlechtsvormundes zu Handlungen auf den Todesfall nöthig? 733. Wenn iſt die Einwilligung des Geſchlechtsvormundes bey Handlungen unter den Lebendigen erforderlich? 733. Worin beſtehen die Pflichten eines Geſchlechtsvormundes, 735. Erfordert es das Beſte des Staats, daß man die Geſchlechtsvormundſchaft abſchaft? 735. Wer kann Curator werden? 736. Von den Pflichten eines Curators überhaupt, 737. Von den Pflichten eines Curators eines Minderjährigen, 737. In Teutſchland iſt der Unterſchied zwiſchen Tutor und Curator noch anwendbar, 738.

§. 4.

Wenn hört die geführte Vormundſchaft wieder auf? S. 739. Wenn kann ein Vormund als verdächtig abgeſetzt werden? 740. Die Vormundſchaft hört auf wegen der Capitisdeminution, 741. Die Vormund-

mundſchaft hört auf, wenn der Pupill mündig wird, 741. Von der Erklärung für volljährig (venia aetatis), 742. Von den Urſachen, um welcher willen die Curatel aufhören kann, 742. Von Klagen, welche wegen geführter Vormundſchaft angeſtellt werden können, 743. actio tutelae directa, 743. actio de rationibus diſtrahendis, 745. poſtulatio ſuſpecti tutoris, 745. actio in factum contra falſum tutorem, 747. actio ex ſtipulatu contra fideiuſſores tutorum, 748. actio pro tutelae directa, 748. actio tutelae contraria, 749. actio pro tutelae contraria, 750. Von den Klagen wegen geführter Curatel der Minderjährigen, der Verſchwender, der Raſenden u. ſ. f. 750. Von der Klage welche gegen die Obrigkeit angeſtellt werden kann, wegen begangner grober Nachläßigkeit bey der Beſtellung und Aufſicht über den Vormund, 751.

Fortgeſetztes Pränumerantenverzeichniß.

Herr Barnbeck, Bürger und Buchbinder in Leipzig
— Bauer, Cand. der Rechte.
— Buchhändler Beer, in Leipzig.
— Stabsfourier Berger, in Jüterbock.
— Stadtſchreiber Blüher, in Geyer.
— Buchhändler Bohn, in Hamburg 8 Exempl.
— Böhm, in Burgſtädt.
— Diaconus Brückner, in Markliſſa.
— D. Bucher, in Meiſſen.
— Buchhändler Cramer, in Bremen.
— Canzley-Rath Ehrlich, in Thürnau.
— Buchhändler Fritſch, in Leipzig.
— Grupe, in Groß-Klogau.
— Buchhändler Gräf, in Leipzig.
— Steuer-Einnehmer Hartmann, in Bautzen 2 Exempl.
— Gebrüder Hellwings, Königl. Hofbuchhandlung in Hanover. 6 Ex.
— Buchhändler Hertel, in Leipzig.
— Hilbenz, Diakonus an der Wendiſchen Kirche in Bautzen. 7 Ex.
— Buchhändler Hilſcher, in Leipzig 3 Ex.
— Holdefreund, Cand. der Rechte.
— Advocat Hofmann, in Berenburg.
— Buchhändler Hofmanns Wittwe, in Weimar noch 4 Ex.
— Buchhändler Hofmann, in Hamburg. noch 10 Exempl.
— Baron von Houwald, in Croſſen bey Luckau.
— Actuarius Keil in Oburg, noch 1 Ex.
— Cammerrath und Oberpoſtmeiſter Kneuper in Arolſen.
— Bau-Commiſſair Knorr, in Plaſſenburg.
— Kreller, Kauf- und Handelsherr in Leipzig.
— Protonotarius Kritz, in Leipzig.

Herr

Herr Koppe in Roſtock.
— Kufs.
— Buchhändler Kummer, in Leipzig.
— von Langewerth, Königl. Großbrit. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Regierungsrath.
— Buchhändler Lange, in Berlin 4 Ex.
— D. Lehmann in Luckau.
— Ober-Poſtamts-Regiſtrator Lochmann, in Leipzig.
— Amtmann Martini, in Wieſenburg.
— Paſtor Mattſtedt, in Schortewitz bey Köthen.
— Müller, Bürger und Buchdrucker in Mühlhauſen.
— Ober-Steuer-Calculator Oeſtreich, in Dresden.
— Buchhändler Palm in Erlangen, noch 2 Ex.
— Amtsverweſer Pflaum, in Schmeilsdorf.
— Pflaum in Thürnau.
— Baron von Richthof, in Ober-Oertmannsdorf.
— Juſtizamtmann Richter in Heldrungen 2 Ex.
— Richter, Kauf- und Handelsherr in Leipzig.
— Buchhändler Richter, in Zelle.
— Buchhändler Schneider in Leipzig. 3 Ex.
— Candidat und Hofmeiſter Schröling, in Teutſch-Paulsdorf in der Oberlauſitz noch 1 Ex.
— Stabsfourier Schroth in Plaſſenburg 2 Ex.
Sr. Excellenz der Herr Graf von der Schulenburg.
Die Schulbuchhandlung in Braunſchweig noch 7 Ex.
Herr Rector Stettfeld, in Thürnau.
— Advocat Thiele, in Bernburg.
— Actuarius Vogel, in Wieſenburg.
— Gerichtsdirector Wagner, in Frohburg.
— Actuarius Wilsdorf, in Naunhof.
— M. und Superintendent Winzer, in Baruth.
— Stadtſchreiber Zorn in Hohenſtein noch 3 Ex.
— Buchhändler Zimmermann, noch 1 Ex.

Fünftes Kapitel.

Von den mit der Ehe verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Begrif der Eheverlöbnisse.

Ein Hauptttheil der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit iſt das Eherecht. Es beſteht daſſelbe aus Wahrheiten und Grundſätzen von den Rechten und Pflichten der Menſchen, die durch die Geſetze in Rückſicht auf die Ehe feſtgeſetzt worden ſind. Wie wichtig für das Wohl der Menſchen gute Ehegeſetze ſind, werden folgende Gedanken einigermaßen erweiſen. [a]) Weil Eheleute bey ihrer Verheyrathung oft ſehr eilig zu Werke gehen, und bey dem Jawort ſtehen bleiben, ohne die Wirkungen und Folgen des Eheſtandes zu überſehen, und durch Verträge zu beſtimmen, ſolchergeſtalt ſelbſt Geſetzgeber zu werden; viele auch bey dem Eintritt in dieſen Stand, einem Glück entgegen gehen, welches ſie ſich erſt erſchaffen müſſen, und daher über die Glücksgüter, die ſie noch nicht beſitzen, nichts zuverläſſiges verordnen können; bey der Entwickelung ihres Schickſals aber oft vergeſſen, eine Einrichtung auf die Zukunft zu machen; ſo ſind die ehelichen Verbindungen, und die damit verknüpften mancherley Verhältniſſe, ein Hauptgegenſtand der bür-

a) Der Herr Regierungs-Director von Tevenar in dem Verſuch über die Rechtsgelahrheit. S. 572.

bürgerlichen Geſetze. Der Geſetzgeber muß die Menſchen in dem ehelichen Zuſtande theils an ſich, theils in Verbindung mit dem gemeinen Weſen betrachten, und dieſem Stande eine Richtung geben, die gemeiniglich die Glückſeligkeit eines jeden einzelnen Bürgers befördert, auch dem Staate viele neue und gute Einwohner verſchaft. Die Zuſätze und Einſchränkungen, die bey Eheverſprechen Statt finden, ingleichen die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes und der Frau in Abſicht ihrer Perſon und Vermögens, wenn keine Eheſtiftung errichtet worden, müſſen durch allgemeine Ehegeſetze bekannt gemacht, durch beſondere Ehegeſetze aber die Abweichungen, die bey der Ehe des Adels, des Bürgers und Bauern ſtatt finden, angezeigt werden; weil der Adel in Teutſchland in Anſehung der Ehe, und der damit verbundenen Rechte, auch Obliegenheiten, z. B. der Morgengabe, des Mustheils, Wittums, der Ausſtattung der Töchter u. ſ. f. verſchiedene, und mehr verwickelte Rechte hat. Die Regeln, welche die vernünftigſten, billigſten und weiſeſten Menſchen von verſchiedenen Ständen, der Adel, der Bürger und Bauer, bey der Einrichtung der Ehen zum Grunde legen, und durch Eheſtiftungen bekannt machen, wodurch ſowohl ihre eigene, als der Nachkommen, ingleichen die gemeine Wohlfahrt befördert wird, und deren Vortreflichkeit durch die Erfahrung beſtätigt worden, hätten die Geſetzgeber eines jeden Staats generaliſiren, und zu Ehegeſetzen machen, auch bey dieſem Geſchäfte mehr die Stelle eines Lehrers, als eines willkührlichen Gebieters vertreten ſollen; damit dieſe Vorſchriften den Perſonen, die bey ihrer Verheyrathung an künftige Fälle, und die Regeln, die ſolche erfordern, nicht gedacht haben, oder denken können, bey den Geſchäften und Verhältniſſen, die aus dem Eheſtande folgen, zur Richtſchnur dienen mö-

mögen. Die wenigſten Geſetzgeber ſind aber dieſen leichten Weg eingeſchlagen. Die Eherechte ſind in den meiſten Geſetzbüchern zu willkührlich, zu phantaſienreich, zu weitſchweifig, zu gothiſch und unnatürlich behandelt worden. Die Geſetzgeber haben oft die Verhältniſſe nach den Zeiten, worin ſie gelebt, nach der Religion, in der ſie erzogen worden, und nach ihrem perſönlichen Humor aus einem verkehrten Geſichtspunkte betrachtet; weshalb Lehrer und Lehrlinge, Richter und Conſulenten ſich leicht in dieſes Labyrinth verwirren. Die Satzungen des römiſchen Rechts wegen der ehelichen Verhältniſſe ſind ſo, wie die Vorſchriften wegen der väterlichen Gewalt gegenwärtig keine zweckmäßige Hausgeſetze. Das päbſtliche Recht hat die Ehen als ein geiſtliches Geſchäft behandelt, und den Ehegeſetzen, auch der Ehe, unnatürliche Geſtalten gegeben; die Eheverlöbniſſe unſchicklich eingetheilt, aus der Ehe ein Sacrament gemacht, gegen die Ehe keinen Vergleich, noch einen Eyd verſtattet u. ſ. f. Die Proteſtanten haben zwar nicht die päbſtlichen Grundſätze, jedoch viele Folgen die daraus fließen, angenommen. Wenige Staaten haben ein regelmäßiges Gebäude von Eherechten aufgeführt, und ſolches nach dem Verhältniß der mancherley Stände gut eingerichtet. Die Ehegeſetze laſſen ſich nicht ganz allein nach dem Geiſt anderer, das Mein und Dein betreffenden Geſetze beurtheilen. Sie haben vielmehr in ihrem Zweck und ihrer Würkung, die ſich weiter als bey jenen erſtrecken, etwas eignes, und müſſen daher nach einem beſondern und feinern Maasſtabe abgemeſſen werden. Vortreflliche Bemerkungen über die Beſchaffenheit guter Ehegeſetze hat der Herr Hofrath und Prof. D. Schott in einer eignen Abhandlung b) vorgetragen. Die genaue

b) Obſeruationes de legibus connubialibus earumque neceſſaria emendatione. Erlangae 1782. 4.

naue Kenntniß des Eherechts iſt eine auch für Ungelehrte c) gemeinnützige Wiſſenſchaft. Denn die Ehe iſt für alle Menſchen Naturbeſtimmung, und unter den bürgerlichen Verhältniſſen eines der wichtigſten. Vom Glück des Eheſtandes hängt das gröſſere oder geringere Maas derjenigen Glückſeligkeit ab, die der verehelichte Menſch ſuchen und genießen kann. Eine genaue Kenntniß der ehelichen Rechte und Pflichten dient daher zur ſichern Richtſchnur ſo wohl vor dieſer Verbindung in Anſehung der Wahl, als zwiſchen ſchon verbundenen Ehegatten in Rückſicht auf ihr gegenſeitiges häusliches und öffentliches Betragen. Wie manche Eheſtreitigkeit würde unterbleiben, wenn Verlobte und Eheleute ihrer Pflichten in gehörigem Umfange kundig wären, und ſolche nicht erſt zu ſpät, im ausgebrochnen Prozeß, kennen lernen müßten. Noch wichtiger und größer iſt der Nutzen dieſer Wiſſenſchaft für diejenigen Glieder des Staats, die vermöge ihres Berufs, mit den Eheangelegenheiten beſchäftigt ſind. In dieſer Rückſicht muß beſonders der Religionslehrer eine genaue Kenntniß des Eherechts haben. Sein erhabner Beruf macht ihm überhaupt ſchon die Aufmerkſamkeit auf eine Gott gefällige Beobachtung des Eheſtandes unter den Bürgern zur Pflicht. Nicht nur dem geiſtlichen Beyſitzer eines Ehegerichts allein, ſondern jedem im Amte ſtehenden Gottesgelehrten, vom Vorſteher ganzer Sprengel bis zum Pfarrer der kleinſten Dorfgemeine, iſt dieſe Wiſſenſchaft unentbehrlich. Man nehme nur z. B. die Lehre von den Verwandtſchaftsverboten, von der Eheſcheidung u. ſ. f. In der gerichtlichen Heilkunde, und in der mediciniſchen Polizeywiſſenſchaft iſt die Lehre von der Ehe ein wichtiger Gegenſtand, beſonders heut zu tage, da man ange-

c) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 9.

angefangen hat, die über dieſen Punkt vormals von den Geſetzgebern gelaſſenen Lücken auszufüllen; folglich muß auch der Arzt die Eherechtsgelehrſamkeit im Zuſammenhange kennen d) — Die mehreſten Menſchen ſchließen erſt **Eheverlöbniſſe**, ehe ſie wirklich in die Ehe treten. Eheverlöbniſſe ſind ein **Vertrag**, daß eine Ehe zwiſchen gewiſſen Perſonen geſchloſſen werden ſoll. Die Perſonen, welche den Vertrag ſchließen, wollen nicht ſogleich Ehegatten ſeyn, nicht ſogleich die Rechte der Ehegatten haben, ſondern dieſes ſoll erſt nach einiger Zeit geſchehen e). Von wirklich verbindlich geſchloſſenen Eheverlöbniſſen ſind bloße ſogenannte **Heyrathstractaten**, oder Freywerbereyen unterſchieden. Dieſe beſtehen entweder nur in einer Anfrage einer Mannsperſon bey einem Frauenzimmer, ob ſie ſich entſchließen könne, ihn zu heyrathen, oder man wechſelt wohl gar bereits gegenſeitige Erklärungen über die Heyrathsbedingungen. Durch dergleichen Tractaten macht ſich niemand verbindlich, das Eheverſprechen nun auch wirklich ertheilen zu müſſen, ſondern es kann jede Perſon nach Belieben die Unterhandlung aufheben. Erſt durch die Verlobungseinwilligung oder das gegebene Jawort wird ein zu Recht beſtändiges Verlöbniß geſchloſſen. **Verlobungseinwilligung** (conſenſus ſponſalitius) iſt die gegen-

 ſei-

d) Ein vortrefliches hieher gehöriges Buch iſt Frank's Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Policey. Manheim 1779.

e) Im L. 1. 2 3. D. de ſponſ. wird folgendes über den Begrif der Eheverlöbniſſe geſagt: Sponſalia ſunt mentio et repromiſſio nuptiarum futurarum. Sponſalia autem dicta a ſpondendo: nam moris fuit veteribus ſtipulari, et ſpondere ſibi vxores futuras. Vnde et ſponſi ſponſaeque appellatio nata eſt. Im Iur. Can. c. 3 C. 30. qu. 5. heiſt es: ſponſalia futurarum nuptiarum ſunt promiſſio.

ſeitige Erklärung, eine **zukünftige** Ehe eingehen zu wollen. Dieſe Erklärung muß deutlich, das heiſt ſo beſchaffen ſeyn, daß man gewiß weiß, die eine Perſon hat die andere zum künftigen Ehegatten verlangt, und dieſe hat es deutlich zu verſtehen gegeben, es wirklich ſeyn zu wollen. Allgemeine und unbeſtimmte Erklärungen von unveränderlicher ewiger Treue, Verſicherungen einander nie zu verlaſſen, machen allein kein verbindliches Eheverſprechen aus. Von bloßen Freywerbereyen oder Tractaten über eine einzugehende Verlobung, und von einer würklichen Verlobung, unterſcheiden die Rechtslehrer [f]) das Verſprechen zweyer oder mehrerer Perſonen, künftig einmal mit einander über die Eheverlöbniſſe Unterhandlungen anſtellen zu wollen, (ſponſalium ſponſiones). Es pflegte bey den Römern bisweilen zu geſchehen, daß Eltern, welche noch ganz unerwachſene Kinder hatten, wünſchten, ihre Kinder möchten einander heyrathen, damit das Vermögen beyſammen bleibe, oder ſie hatten auch andere Abſichten. In ſolchen Fällen verſprachen die beyderſeitigen Eltern einander, wenn ihre Kinder erwachſen ſeyn würden, es dahin zu vermitteln zu ſuchen, daß die Verlöbniß zu Stande kommen möge. Dergleichen Verſprechen verbinden die Eltern allerdings, wenn ſie gleich die Kinder nichts angehen. Aber ſelbſt unter den Eltern erſtreckt ſich dennoch die Kraft eines ſolchen Verſprechens nicht weiter, als daß ſie bey erlangter Tüchtigkeit zum Eheſtande der Kinder mit einander darüber tractiren müſſen, ob ſie ſich über die würkliche Verlobung vereinigen können. Werden ſie über die Bedingungen der künftigen Heyrath nicht eins, ſo hat die Sache ihr Ende erreicht. Wer ſieht nicht ein, daß alſo

f) Der Herr D. und Prof. Hofacker in den vortreflichen Principiis Juris Civilis Romano-Germanici. S. 302. Voet ad Pand. Lib. 23. tit. 1. n. 1.

alſo aus ſolchen ſogenannten Verſprechungen der Verlobung (ſponſalium ſponſionibus) gemeiniglich nichts herauskömmt. Zu einer geſetzmäßigen Schließung der Eheverlöbniſſe wird eine gegenſeitige deutliche Erklärung einer Mannsperſon und einer Frauensperſon erfordert, mit einander künftig in die Ehe treten zu wollen, oder die Erklärung des ſogenannten Jaworts. Dieſe Erklärung kann 1) wörtlich geſchehen, und zwar entweder ſchriftlich, oder mündlich. Bey der Beurtheilung, ob das gegebene Jawort verbindlich ſey, oder nicht, kommt alles auf die vorhergegangnen Umſtände an. Hat die Mannsperſon völlig deutlich angefragt, entweder ſelbſt oder durch einen andern, ob die Frauensperſon mit ihm in die Ehe treten wolle, und die Frauensperſon erklärt ſich hierauf mit Ja, ſo iſt die ertheilte bejahende Antwort verbindlich. **Thomaſius** wendete gegen die Verbindlichkeit des Jaworts verſchiednes ein, und behauptete, es ſey das Jawort weiter nichts, als bloße Tractaten. **Wernher** hat aber dieſe Einwendungen widerlegt, und gezeigt, daß man freylich bey der Beurtheilung der Verbindlichkeit des Jaworts auf das was geſchehen ſey, Rückſicht nehmen müſſe. Haben die Perſonen bloße Verſprechungen künftig einzugehender Verlöbniſſe (ſponſalium ſponſiones) gethan, ſo macht das Jawort keine Verlöbniß. Iſt aber das Verlangen der einen Perſon auf ein würklich zu ſchließendes Eheverſprechen gerichtet geweſen, und darauf ertheilt die andere Perſon ihr Jawort, ſo ſind verbindliche Verlöbniſſe geſchloſſen worden g). Die Erklärung der **Verlobungseinwilligung** oder des Jaworts kann 2) auch

g) THOMASIUS D. de pactis futurorum ſponſalium vom Jawort. *Halae* 1712. WERNHER D. de obligatione ex pacto futur. ſponſal. *Viteb.* 1724. EIUSD. Vindiciae Diſſ. de oblig. ex pacto ſponſalitio. *Vitteb.* 1726.

auch durch deutliche Zeichen und Handlungen geſchehen. Da nur deutliche Zeichen eine Verlobung anzeigen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie nicht zweydeutig ſeyn dürfen. Die Annahme eines Ringes iſt ſo lange eine ſolche zweydeutige Handlung, bis andere Umſtände vorhergegangen ſind, aus denen man ſogleich ſieht, es iſt die Annahme zur Beſtätigung des Eheverſprechens geſchehen. Eben dieſes gilt auch von andern einem Frauenzimmer gemachten Geſchenken. Deutliche Handlungen würden hier ſeyn, wenn die Eltern im Namen der Tochter die Einwilligung zur Ehe ertheilen, und darauf nimmt die Tochter einen Ring, oder andere Geſchenke an; oder es läßt ſich jemand wiſſentlich mit der andern Perſon aufbiethen. Einige Rechtslehrer ſind ehedem der Meynung geweſen, (Eiſenhart S. 95), wenn ein Frauenzimmer auf einen ihr gemachten Eheantrag nicht antworte, ſo genehmige ſie die Anwerbung. Dieſe Meynung wird aber von andern mit Recht verworfen, weil bey einer ſo wichtigen Sache deutliche Einwilligung nöthig iſt. Auch unter abweſenden Perſonen können Eheverlöbniſſe geſchloſſen werden, und zwar entweder durch Briefe, oder durch Perſonen, denen man den Auftrag ertheilt hat, in ſeinem Namen die Verlobung zu ſchließen. Geſchieht die Verlobung durch einen Bevollmächtigten, ſo muß in der ausgeſtellten Vollmacht deutlich geſagt ſeyn, daß der Bevollmächtigte das Recht erhalten habe, das Eheverſprechen einzugehen, und überdieß muß auch die Perſon genennt ſeyn, mit welcher die Verlobung geſchehen ſoll; denn eine allgemeine und unbeſtimmte Vollmacht gilt nicht. Erfolgt auf eine ſolche Vollmacht das Eheverſprechen von beyden Seiten wirklich, ſo ſind nunmehro die Perſonen verbindlich. Man kann aber eine zur Schlieſſung einer Verlobung ertheilte Vollmacht

macht ſo lange noch wiederrufen, bis man die Nachricht erhalten hat, daß der Bevollmächtigte ſein Jawort ertheilt habe. Wer die wahre Natur und Beſchaffenheit gültiger Eheverlöbniſſe kennen lernen will, muß auch noch folgende Umſtände in Erwägung ziehen. Ein jedes Verlöbniß iſt ein Vertrag, alles was alſo zur Gültigkeit eines Vertrages erfordert wird, muß auch bey Verlöbniſſen vorhanden ſeyn. Daher können Perſonen, denen es an dem Gebrauch des Verſtandes fehlt, ſo wenig Eheverſprechen, als andere Verträge ſchließen. Der Betrug, der Irrthum, die Furcht und alles andere, was die Einwilligung entweder ganz verhindert, oder doch wenigſtens fehlerhaft macht, ſchadet auch der Gültigkeit eines Eheverſprechens. Beſonders iſt von der Trunkenheit zu merken, daß dieſe, wenn ſie auch nicht vom höchſten Grade geweſen, dennoch die Verlobung ungültig machen müſſe. Denn wie ſehr iſt ein betrunkner Menſch zu unerlaubter Liebe aufgelegt, und wie leicht kann dieſe, auch nur bey einigem Mangel des Gebrauchs der Vernunft in unüberlegte Verſprechungen ausbrechen. Ferner iſt in Anſehung der Perſonen h), welche ein Eheverlöbniß ſchließen wollen, folgendes zu merken. Beyde Theile müſſen die gehörigen Jahre, und die Geſchicklichkeit zum Eheſtande haben, nicht zu jung, aber auch nicht zu alt ſeyn. In warmen Ländern, wo die Menſchen eher zur Fortpflanzung des Geſchlechts geſchickt ſind, und wo dieſe Fähigkeit ſich auch eher wieder verliert, wo die Bedürfniſſe des Lebens leichter erworben werden, kann eine Frauensperſon von zehn bis zwölf Jahren, und eine Mannsperſon von 14 Jahren das Eheverſprechen verbindlich eingehen; in

h) Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Verträge und Contracte, S. 416.

kältern Gegenden wird bey Frauensperſonen ein Alter von wenigſtens 12 Jahren erfordert, und Mannsperſonen müſſen doch wenigſtens 18 Jahr alt ſeyn. Das Eheverſprechen findet ferner nur zwiſchen unverheyratheten Perſonen ſtatt. Die unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt ſtehen, oder Vormünder haben, können ohne Einwilligung der Eltern, oder Vormünder kein Eheverſprechen eingehen. Eben ſo dürfen auch Soldaten ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten und gewiſſe Hofchargen ohne Genehmigung des Regenten keinen Ehevertrag ſchließen. Den Vormündern iſt nicht verſtattet, vor abgelegter Vormundſchaftsrechnung ſich mit ihren Pflegbefohlnen zu verloben, welches Verbot ſich auch auf ihre Kinder und Enkel erſtreckt. Perſonen, die ein Verlöbniß eingehen wollen, müſſen nicht zu nahe verwandt ſeyn. Die Geſetze beſtimmen gewiſſe Grade der Verwandtſchaft, in welchen die Heyrath verboten iſt, und dieſes gilt auch von den Verlöbniſſen. Keiner darf eine Perſon heyrathen, die ſich nicht zu einer von den in Teutſchland eingeführten Religionen bekennt, z. B. ein Chriſt keine Jüdin. In Anſehung der Verlöbniſſe der Unmündigen iſt folgendes zu merken. Unmündige, wenn ſie nur ſieben Jahr alt ſind, [i]) können theils ſelbſt, theils Namens derſelben, durch ihre Vormünder oder Eltern, wenn es die Kinder zufrieden ſind, Verlöbniſſe ſchließen. Sie ſind aber nicht eher verbindlich, als bis dieſe Perſonen die Verlöbniſſe genehmigen, ſobald ſie ſelbſt zum Eheſtande tüchtig geworden ſind. Wollen ſie aber dieſe Verlöbniſſe nicht genehmigen, ſo ſtehet das ihnen frey, ja ſie dürfen auch nicht einmal eine Urſache haben, warum ſie davon abgehen wollen, und ſollte etwa eine Strafe unter den Perſonen, die

i) c. 1. de deſp. impub. in 6. GALLADE D. de aetate ad ſponſalia de futuro, Heidelb. 1766.

die Namens ihrer die Verlobung geſchloſſen haben, auf die Abgehung von dem Eheverſprechen ſeyn geſetzt worden, ſo ſind ſie dennoch nicht ſchuldig, dieſelbe zu erlegen [k]). Die zeither kurz angeführten Grundſätze von den Eigenſchaften der Perſonen, welche Verlöbniſſe ſchlieſſen wollen, werden bey der Materie von den Perſonen, welche eine wirkliche Ehe ſchlieſſen können, weitläuftiger erläutert werden, daher habe ich zeither nach dem Beyſpiel berühmter Rechtslehrer [l]) nur die Hauptgrundſätze davon angeführt. Mit der Schlieſſung der Eheverlöbniſſe ſind gewöhnlich gewiſſe Feyerlichkeiten verknüpft, wodurch die Kraft derſelben verſtärkt werden ſoll. Dazu gehört 1) der Mahlſchatz, 2) der Eyd, und 3) eine beſtimmte Strafe. Bey gültigen Verlobungen erhält die Braut unter gemeinen Leuten etwas auf die Treue; Standesperſonen geben der Braut einen Mahlſchatz, der in Ringen und andern Geſchenken beſteht. Der Ring wird der Braut an den Finger geſteckt, und von dieſer Feyerlichkeit rührt die Paromie her: iſt der Finger beringet, ſo iſt die Jungfer bedinget [m]). Zum richtigen Verſtändniß dieſes Sprüchworts muß man von den Feyerlichkeiten der Teutſchen bey ihren Verlobungen etwas wiſſen. Nach dem **Tacitus** de Morib. Germ. c. 18. wurden die Verlobungen der Teutſchen in Gegenwart der Eltern und Anverwandten der Braut und des Bräutigams geſchloſſen. Der Bräutigam brachte ſeine Geſchenke mit, die nachher an dem Hochzeitstage übergeben wurden. In den nachfolgenden Zeiten ward es gebräuchlich, daß der Bräutigam die

Braut

k) L. 14. D. de ſponſ. c. 4. 5. X. de deſponſ. impub. c. 1. C. 30. q. 2. c. 1. X. eod.

l) BOEHMER Princip. Iur. Canon. §. 364. 366. HOFACKER Principia Iur. ciuil. §. 382. 384. 385.

m) Eiſenhart von Sprüchwörtern. S. 96.

Braut kaufen mußte [n]). Das Kaufgeld hieß **Wittemon** und trat an die Stelle ihres Brautſchatzes. Dem Bräutigam wurde auf der Braut Wohlſeyn zugetrunken, und ſie ward ihm darauf übergeben. Von dieſer Zeit an ward ihm erlaubt, ſie öffentlich zu küſſen, und ſie trug zum Zeichen der geſchehenen Verlobung einen Ring, den ihr der Bräutigam an den Finger geſteckt hatte [o]). Dieſer Gebrauch, daß man die Braut kaufen mußte, iſt auch unter den Morgenländern üblich geweſen. Die Summe war bey den Teutſchen Völkern nicht gleich groß. Unter den Sachſen (Lex Saxon. Tit. VI.) belief ſie ſich auf 300 Ducaten (ſolidos) nach dem damaligen Gelde. Die Verlöbniſſe pflegen auch 2) durch einen Eid verſtärkt zu werden. Hier kommt es blos darauf an, ob das Eheverlöbniß geſetzmäßig eingegangen worden iſt, oder nicht. Im erſtern Fall gilt der Eid, im letztern aber nicht [p]). Auch durch verabredete Strafen werden 3) Verlöbniſſe kräftiger gemacht. Nach dem römiſchen Recht konnten keine willkührliche Strafen mit den Verlöbniſſen verknüpft werden. Das canoniſche Recht verſtattet es aber, ausgenommen bey den Sponſalien der Unmündigen. Auch Bürgen und Pfänder können zur Befeſtigung gültiger Verlöbniſſe gebraucht werden [q]).

§. 2.

n) Gundling de coemtione vxorum.

o) Im C. 7. c. 30. qu. 5. wird die Urſache angegeben, warum der Ring auf dem vierten Finger getragen werde. Item quod in primis negotiis annulus a ſponſo ſponſae datur, fit hoc nimirum vel propter mutuae fidei ſignum, vel propter id magis, vt eodem pignore eorum corda iungantur. Vnde et *quarto* digito annulus idem inſeritur, quod in eo vena quaedam, vt fertur, ſanguinis ad cor vsque perueniat.

p) Hofacker Princip. Iur. Ciuil. S. 308.

q) Schotts Einleitung in das Eherecht S. 305. Hofacker Princip. Iur. Ciu. S. 308

§. 2.

Eintheilungen der Eheverlöbniſſe.

Zum richtigen Verſtändniß der Lehre von den Eheverlöbniſſen trägt die genaue Kenntniß von den verſchiedenen Eintheilungen derſelben ſehr viel bey. Nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts werden die Verlöbniſſe in Eheverſprechen auf das gegenwärtige und auf das zukünftige eingetheilt, (ſponſalia de praeſenti et de futuro.) Ueber den richtigen Begriff dieſer Arten von Eheverlöbniſſen ſind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung. Es rührt dieſes daher, weil das canoniſche Recht die Worte nicht ausdrücklich beſtimmt hat, obgleich die Sache in verſchiedenen Stellen r) ganz deutlich ausgedruckt wird. Einige Rechtslehrer s) behaupten zwar, im römiſchen Rechte ſey dieſe Eintheilung ebenfalls befindlich; dieſe Meynung iſt aber von andern t) mit Recht für unrichtig erklärt worden. Der Pabſt Alexander der Dritte ſoll der Urheber dieſer Eintheilung ſeyn, und dieſem ſind die andern Päbſte beygetreten. Um

r) Im c. 3. X. de ſponſ. duor. heißt es: reſpondemus, quod, ſi inter virum et mulierem legitimus conſenſus interueniat *de praeſenti*, ita quidem, quod vnus alterum in ſuo mutuo conſenſu verbis conſuetis expreſſe recipiat, vtroque dicente: ego te *accipio* in *meam*, ego te *accipio* in *meum*; ſiue ſit juramentum interpoſitum, ſiue non; non licet mulieri alii nubere. Et ſi nupſerit; etiamſi carnalis copula ſit ſecuta; ab eo ſeparari debet. Und im c. 31. X. de ſponſ. wird geſagt: ſi inter ipſos acceſſit tantummodo promiſſio *de futuro*, vtroque dicente alteri: ego te *recipiam* in *meam* et ego te in *meum*: ſiue verba ſimilia: ſi alius mulierem illam *per verba de praeſenti deſponſauerit*, etiamſi inter ipſum et primum iuramentum interuenerit, ſicut diximus, *de futuro*: hujusmodi deſponſationis intuitu ſecundum matrimonium non poterit ſeparari.

s) *Gundlingiana* part. X. n. 1.

t) BOEHMER Ius eccleſ. Proteſt. Lib. 4. Tit. I. §. 2. 15.

Um einſehen zu können, was ſponſalia de praeſenti und ſponſalia de futuro ſind, muß man wiſſen, was hat man bey dem Ausdruck **Verlobungseinwilligung**, und **Eheconſens** zu denken. Die **Verlobungseinwilligung** (conſenſus ſponſalitius) iſt die gegenſeitige Erklärung eine **zukünftige** Ehe eingehen zu wollen; der **Eheconſens** aber, (conſenſus matrimonialis) iſt die Erklärung von nun eine **würkliche** Ehe einzugehen [u]). In den ſponſalibus de futuro wird blos die Verlobungseinwilligung gegeben, mithin ſind ſie weiter nichts, als was man ſonſt ſchlechtweg Verlöbniſſe nennt; nämlich ein Vertrag zweyer Perſonen einander heyrathen zu wollen. Sponſalia de praeſenti aber heiſſen diejenigen Verabredungen, wo der Eheconſens erklärt wird, oder da die Perſonen ſagen, ſie wollten von nun an, Eheleute ſeyn. Wer ſponſalia de futuro unter den Katholiken ſchließen will, (denn bey den Proteſtanten kömmt die Sache nicht vor, wie wir bald ſehen werden), muß Worte gebrauchen, die eine **zukünftige** Zeit anzeigen, welches, wie man aus Stellen des Corp. Jur. Can. (S. 13.) ſieht, durch folgende oder andere ähnliche Worte zu geſchehen pflegt. Die Mannsperſon ſagt nämlich zu einer Frauensperſon, ich **werde** ſie zu meiner Frau nehmen; worauf dieſe antwortet: und ich **werde** ſie zu meinem Manne nehmen. In dem in der Note r) S. 13. angeführten c. 31. X. de ſponſ. iſt der dabey gewöhnliche Ausdruck angeführt, indem es daſelbſt heiſt: wenn eins zum andern ſage: ego te *recipiam* in meam, et ego te in meum, ſo wären ſponſalia de futuro geſchloſſen worden. Bediente ſich aber eine Mannsperſon folgender Worte: ſie **ſind** meine Frau, worauf dieſe antwortete: und ſie **ſind** mein Mann, als.

u) Boehmer Princ. Iur. can. §. 345. Schotts Eherecht S. 282.

alsdenn haben beyde Perſonen ſponſalia de praeſenti geſchloſſen. Auch davon kommt ein Beyſpiel in der Note r vor, aus dem c. 3. X. de ſponſa duor. worin der Pabſt ſagt: wenn ein Paar Perſonen entſchloſſen ſind, mit einander in die Ehe zu treten, und ſagen zu einander, ego te *accipio* in *meam*, ego te *accipio* in *meum*, ſo werden ſie dadurch Ehegatten, folglich darf keins ſich anderweit verheyrathen. Vor den Zeiten des Tridentiniſchen Conciliums konnte man auf zweyerley Art Sponſalia de praeſenti ſchlieſſen, entweder blos durch Ausſprechung der dazu nöthigen Worte; oder auch durch Handlungen. Eine ſolche Handlung war der zwiſchen ein Paar Perſonen die vorher nur ſponſalia de futuro geſchloſſen gehabt, verübte Beyſchlaf x). Das Tridentiniſche Concilium änderte aber die Art und Weiſe, wie ſponſalia de praeſenti geſchloſſen werden ſollten, und ſetzte feſt, daß es blos dadurch geſchehen ſolle, daß die Worte, ſie ſind meine Frau, und ſie ſind mein Mann, in Gegenwart des Geiſtlichen, zu deſſen Diöces die Perſonen gehören, und noch zweyer andern Perſonen als Zeugen, ausgeſprochen werden y). Durch dieſe Verordnung ſind 1) alle Verlöbniſſe, bey denen man zwar die Worte gebraucht hat, welche eigentlich zu den Sponſalien de praeſenti gebraucht werden müſſen, aber nicht in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweyer Zeugen, für ungültig erklärt; 2) werden auch bloſſe ſponſalia de futuro durch den hinzugekommenen Beyſchlaf nicht mehr in ſponſalia de praeſenti verwandelt, wie es vorher geſchahe. Die Urſache, warum das Tridentiniſche Concilium bey Strafe der Nichtigkeit die Gegenwart zweyer Zeugen und

x) Der Herr geh. Rath Nettelbladt in den Obſ. Iur. eccleſ. S. 192.

y) Der Herr geheime Juſtizrath Böhmer in den Princ. Iur. can, S. 265 der neuſten Ausgabe.

und des ordentlichen Geiſtlichen bey den Sponſalibus de praeſenti vorgeſchrieben hat, ſoll folgende geweſen ſeyn. Wie leicht können Perſonen, die ſich wider Willen ihrer Eltern u. ſ. f. verheyrathen wollen, zu einander die Worte ſprechen, ſie ſind mein Mann, und ſie ſind meine Frau, und dadurch machen, daß ſie nun nicht wieder getrennt werden können, weil ſie nach den Kirchengeſetzen wahre Eheleute ſind. Dieſes inskünftige doch wenigſtens etwas zu verhindern, wurde verordnet, das bloſſe Ausſprechen der Worte ſolle weiter nichts nutzen, wenn es nicht in Gegenwart des Geiſtlichen geſchehen ſey, zu deſſen Diöces die Perſonen gehören, und auch noch zwey andere Zeugen dabey geweſen wären. Dadurch muß es ungehorſamen Kindern nothwendig weit ſchwerer werden, als ehedem, wider Willen der Eltern ſponſalia de praeſenti eingehen zu können, weil ſie ſich theils ſcheuen, mit zwey Zeugen vor ihren ordentlichen Geiſtlichen zu kommen, theils der Geiſtliche zum Beſten der Eltern es zu vermeiden ſuchen kann, ſie vor ſich zu laſſen. Was die rechtliche Würkung der Sponſalien de praeſenti und de futuro unter den Katholiken anbetrift, ſo entſteht aus der letztern weiter nichts, als die Verbindlichkeit, den Kirchengeſetzen gemäß die Ehe zu vollziehen. Will jedoch die eine Perſon, oder wollen alle beyde einander nicht heyrathen, ſo werden ſie nicht gezwungen. Hingegen die Sponſalia de praeſenti machen, daß die Perſonen nicht wieder von einander können, weil ſie wirkliche Eheleute ſind, die nur erſt getraut werden müſſen, wenn ſie als chriſtliche Eheleute angeſehen ſeyn wollen. Daher werden dergleichen Sponſalien in verſchiednen Stellen des Corp. Jur. Canon. z. E. im c. 22. 31. X. de ſponſ. im c. 13. X de praeſumt. im c. 14. X. de conuerſ. coniug. eine Ehe genennt. Was hat man von dieſer Eintheilung der Verlöbniſſe

in

in Rückſicht auf die Proteſtanten zu halten? Unter dieſen haben die Grundſätze des canoniſchen Rechts von der Kraft der ſponſalium de praeſenti traurige Würkungen hervorgebracht. Nach dem canoniſchen Rechte können dergleichen Sponſalien deswegen nicht aufgehoben werden, weil ſie eigentlich gar keine Verlöbniſſe ſind, ſondern eine würkliche Ehe dadurch geſchloſſen worden iſt. Dieſen Umſtand hat man überſehen, und gleichwohl die Grundſätze von der Unzertrennlichkeit derſelben auf die ſponſalia pura, wovon ich gleich reden werde, angewendet. Da nun im canoniſchen Rechte geſagt wird, Perſonen welche ſponſalia de praeſenti geſchloſſen haben, müſſen ſich auch noch trauen laſſen, wenn ſie alle Vorrechte chriſtlicher Ehegatten genieſſen wollen, ſo hat man ebenfalls behauptet, Perſonen welche ſponſalia pura errichtet, müſſen getraut, und können nicht wieder von einander getrennt werden. Dadurch iſt das barbariſche und gewaltſame Copuliren entſtanden, und man hat verlobte Perſonen wider ihren Willen getraut. In unſern Zeiten hat der Herr Canzler **Böhmer** [z]) durch Widerlegung des Carpzovs [a]) zu Verabſcheuung dieſer Barbarey das meiſte beygetragen. Ehe ich die Materie von der Eintheilung der Sponſalien, in ſponſalia de praeſenti und de futuro beſchlieſze, muß ich anführen, wie dieſe Eintheilung entſtanden ſeyn ſoll. Die Rechtslehrer [b]) behaupten, man habe anfangs eine würklich vollzogne Ehe und geſchloſſene Verlöbniſſe

z) Boehmer Diſſ. de incongrua praxi doctrinae de ſponſal. de futuro et de praeſenti c. II. et in Iur eccl. proteſt. Lib. 4. Tit. I. § 24. 34. 39. 91. 158.

a) Carpzov Iuriſpr. eccleſ. Lib. 2. Def. 17.

b) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 303.

niſſe nach dem Sinne des römiſchen Rechts beurtheilt. Wie man aber die Ehe für ein Sacrament erklärt, und nach und nach den Unterſchied zwiſchen matrimonium ratum und conſummatum aufgebracht gehabt, ſo habe man auch bey den Verlöbniſſen zu unterſcheiden angefangen, ob die bloße Verlobungseinwilligung, oder ob der Eheconſens dabey erklärt worden ſey. Die erſten habe man nunmehro ſponſalia de futuro genennt, und die letzteren ſponſalia de praeſenti, und einer jeden Art von Sponſalien beſondere Wirkungen beygelegt. Die Haupturſache von dieſer Eintheilung iſt ohnſtreitig die Abſicht geweſen, noch mehrere Layen dadurch an die geiſtlichen Gerichte zu ziehen. So viel von der Eintheilung der Verlöbniſſe in ſponſalia de praeſenti et de futuro. Eine zweyte merkwürdige Eintheilung der Verlöbniſſe iſt die Eintheilung in **bedingte** und **unbedingte** Verlöbniſſe, (ſponſalia conditionata et pura). Da die Eheverlöbniſſe eine Art Verträge ſind, Verträge aber mit gewiſſen ausgemachten Bedingungen eingegangen werden können, ſo giebt es auch Verlöbniſſe, die unter gewiſſen willkührlichen Vorausſetzungen und Beſtimmungen auf die Art eingegangen werden, daß ſie völlig unverbindlich ſeyn ſollen, wenn die ausbedungne Beſtimmung nicht würklich werden ſollte, verbindlich aber wenn die Bedingung erfüllt wird. Dergleichen Verlöbniſſe werden bedingte Sponſalien genennt, und davon ſind diejenigen Verlöbniſſe unterſchieden die ohne beygefügte Bedingung geſchloſſen worden ſind, und daher unbedingte Verlöbniſſe heiſſen. In Anſehung der Bedingungen die den Verlöbniſſen beygefügt werden können, iſt folgendes zu bemerken. Alles was zum Weſen der Verlöbniſſe gehört, kann nicht als eine Bedingung beygefügt werden. Ein dergleichen Fall würde ſeyn, wenn zwey Perſonen einander zu heyra=

then

then erklärten, unter der Bedingung wenn ſie nicht zu nahe verwandt ſeyn ſollten, oder wenn die Eltern einwilligten. Das heißt nichts geſagt, und hier würden keine bedingten Verlöbniſſe vorhanden ſeyn. Daß ein Paar Perſonen nicht zu nahe verwandt ſind, gehöret zum Weſen der Verlöbniſſe, und iſt folglich unter den nothwendigen und ſtillſchweigenden Vorausſetzungen mitbegriffen, wodurch alſo die Verlöbniſſe nicht zu bedingten gemacht werden können. Die Bedingungen welche auf eine rechtmäſſige Weiſe zu den Verlöbniſſen hinzugefügt werden können, müſſen ehrbar und möglich ſeyn. Eine dergleichen ehrbare Bedingung würde ſeyn, wenn die Verlöbniß unter der Bedingung geſchloſſen wird, daß die Braut ſo und ſo viel im Vermögen haben muß, oder wenn der Bräutigam ein anſtändiges Amt hat, u. ſ. f. Schließen Perſonen unter Feſtſetzung unerlaubter oder unmöglicher Bedingungen Verlöbniſſe, ſo werden ſie damit geſtraft, daß die Verlobung ungültig iſt. c) Was die Würkung der unter erlaubten Bedingungen geſchloſſenen Verlöbniſſe anlangt, ſo beſteht ſolche darin. Die verlobten Perſonen müſſen ſo lange warten, bis ſichs zeigt, ob die Bedingung erfüllt wird, oder nicht. Eher werden ſie von der Verbindlichkeit die aus Verlöbniſſen entſteht nicht frey, und dürfen ſich alſo nicht etwa mit einer andern Perſon verloben. Wird die Bedingung erfüllt, ſo müſſen ſie nunmehro einander heyrathen, wird ſie nicht erfüllt, ſo ſind beyde Theile völlig frey, und können ſich anderweit verloben wie ſie wollen. Ja ſogar, wenn die bedingten Verlöbniſſe von ihnen be-

c) BERGERI Oecon. Iur. S. 71. der neuſt. Ausg. von 1771. BOEHMER Princ. Iur can. §. 374. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 306.

ſchworen worden, und es ereignet ſich gleichwohl die ausgemachte Bedingung nicht, ſo ſind ſie von aller Verbindlichkeit einander zu heyrathen frey, denn der Eyd richtet ſich hier nach der Natur des Vertrages. Es können ſich aber die verlobten Perſonen die zu beyderſeitigen Beſten ausgemachte Bedingung mit gemeinſchaftlicher Einwilligung einander erlaſſen. Geſchieht dieſes, ſo werden die Verlöbniſſe, welche vorher bedingte waren, dadurch unbedingte, und dieſes verpflichtet die verlobten Perſonen einander zu heyrathen. Iſt die Bedingung nur zum Beſten der einen verlobten Perſon ausgemacht worden, ſo kann ſie von ihr allein erlaſſen werden, und dieſes Recht geht ſo weit daß die andere Perſon nicht dagegen ſeyn darf und verlangen kann, es ſolle ſo lange gewartet werden, bis die Bedingung eintrete oder nicht. Zum Exempel: Es hat Jemand einer Frauensperſon die Ehe versprochen, wenn ſie die 500 Thlr. erbt wozu ſie Hofnung hat. Geſetzt nun, der Bräutigam wollte ſie heyrathen, wenn ſie auch das Geld nicht erbt, ſo kann er das verlangen, und die Braut kann nicht ſagen, ſie wolle die Erbſchaft erſt abwarten. Die Bedingung iſt nicht zu ihrem Beſten ſondern zum Vortheil des Bräutigams ausgemacht worden. Die Erlaſſung der Bedingung kann ſowohl ausdrücklich mit Worten, als ſtillſchweigend durch Handlungen geſchehen. Die ſtillſchweigende Erlaſſung geſchieht z. B. durch den verübten Beyſchlaf der Verlobten. Iſt die Bedingung blos zum Vortheil der andern Perſon ausgemacht worden, und dieſe hindert in der Folge die Erfüllung derſelben, ſo ſagen die Geſetze, zur Strafe ſolls eben ſo gut ſeyn, als hätte ſie die Bedingung erlaſſen, und nun muß ſie die Ehe vollziehen. Die Verlöbniſſe werden drittens in **öffentliche** und **heimliche** eingetheilt

theilt [d]). Damit dem Leichtſinn oder der unüberlegten Hitze mancher jungen Leute Schranken geſetzt werde, ſo erfordern die Geſetze in den mehreſten teutſchen Provinzen, daß bey Schlieſſung der Verlöbniſſe, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, gewiſſe ausdrücklich feſtgeſetzte Feyerlichkeiten beobachtet werden müſſen. Die Leidenſchaften und ſinnlichen Triebe haben auf keine menſchliche Handlung einen ſo großen Einfluß als auf den Affect, der phyſiſchen Liebe ein Genüge zu thun, und deswegen ohne hinlängliche Ueberlegung eine Verbindung zu errichten. Gleichwohl bringen wenige Handlungen ſo nachtheilige Folgen hervor, als die ſchlechte Wahl eines Ehegatten. Die mehreſten Völker verknüpfen daher mit dem Eheverſprechen beſondere Feyerlichkeiten, dadurch Uebereilungen zu verhüten, und die Gewißheit des Verſprechens außer Zweifel zu ſetzen. Und nun heißen **öffentliche Eheverlöbniſſe** (ſponſalia publica) diejenigen, die nach der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebnen Art und Weiſe eingegangen worden ſind. **Heimliche** Verlöbniſſe oder Winkelverlöbniſſe hingegen (ſponſalia clandeſtina) werden diejenigen genennt, welche ohne die in Geſetzen vorgeſchriebne Form zu beobachten, geſchloſſen worden ſind. Zu den weſentlichen Feyerlichkeiten, wodurch Verlöbniſſe zu öffentlichen werden, gehört, daß ſie von den Kindern mit Bewilligung der Eltern, oder Anverwandten, oder Vormünder, oder falls ſie keine Eltern haben, in Gegenwart zweyer Zeugen geſchloſſen ſeyn müſſen. Nach verſchiednen Landesgeſetzen wird ſogar die Gegenwart des Pfarrers nebſt den Zeugen zur Schlieſſung öffentlicher Eheverlöbniſſe erfordert [e]). Sehr oft iſt auch über dieſes noch die Einwilligung ei-

d) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 302.

e) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 365.

eines dritten zur gültigen Eingehung der Verlöbniſſe nöthig. So muß der Eigenthumsherr in die Ehe ſeines Leibeignen, bey gemeinen Soldaten der Chef der Compagnie, bey Officieren der Commendant des Regiments, bey gewiſſen Hofbedienungen der Landesregent in die Heyrath willigen. Das römiſche Recht erfordert bloß die Einwilligung des Vaters, in die Verheirathung der Kinder, aber die teutſchen Rechte weichen hierin von dem römiſchen ab. Denn bey den Teutſchen hat die Mutter an der elterlichen Gewalt über ihre Kinder völligen Antheil, obgleich dem Manne in der ehelichen Geſellſchaft einiger Vorzug zugeſtanden wird. Dieſe Theilnehmung an der elterlichen Gewalt findet auch bey erlauchten und adelichen Müttern ſtatt. Wahrſcheinlich bezieht ſich auf dieſes Recht der Mutter das teutſche Sprüchwort, wer die Tochter will haben, muß die Mutter fragen, frägt er die Mutter nicht, bekömmt er die Tochter nicht. Dieſes Recht behält die Mutter auch nach des Vaters Tode. Iſt Vater und Mutter uneins über die zu gebende Einwilligung, ſo geht der Wille des Vaters vor. Sind nun Verlöbniſſe wegen der nicht geſuchten Einwilligung derer, welche ſchlechterdings dazu ihren Willen geben müſſen, ſo genannte heimliche oder Winkelverlöbniſſe, ſo ſind ſie eben deswegen ungültig, und diejenigen, die das Recht haben, daß ohne ihren Willen die Verlobung nicht geſchehe, können darauf dringen, daß ſie aufgehoben und für nichtig erklärt werden. Die Strafe der Winkelverlöbniſſe iſt jedoch nicht überall gleich. Sehr viele Landesgeſetze ſetzen die Strafe der Nichtigkeit darauf, und daher rührt das Sprichwort: heimlich Verlöbniß ſtiftet keine Ehe. Andere Geſetze wollen aber Winkelverlöbniſſe nur beſtraft wiſſen f) Hier werfen

f) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 303. BOEHMER Princ. Iur. can. §. 365.

werſen die Rechtslehrer die Frage auf, ob nicht der Eyd, die nachfolgende Einwilligung, der hinzugekommene Beyſchlaf, oder die würklich erfolgte Trauung ein heimliches Eheverlöbniß gültig machen könne? Da ich oben S. 12 gezeigt habe, daß der Eyd ſich nach der Hauptſache richtet, und wenn dieſe unverbindlich und geſetzwidrig iſt, keine Kraft hervorbringt, ſo muß man auch in dem gegenwärtigen Falle behaupten, daß ungültige Verlöbniſſe durch einen dabey gebrauchten Eyd nicht verbindlich werden können g). Was die Frage anbetriſt, ob Verlöbniſſe die wider Willen der Eltern geſchloſſen worden ſind, dadurch nicht verbindliche Kraft erlangen, wenn die Eltern nachher ihren Willen dazu geben, ſo muß man dieſes allerdings behaupten, denn eine hinterher gegebne Einwilligung hat eben die Kraft, welche ein gleich anfangs ertheilter Conſens hervorbringt. h) Wenn zu heimlichen Verlöbniſſen der Beyſchlaf hinzugekommen iſt, ſo behaupten viele berühmte Rechtslehrer i), ſobald die geſchwächte Perſon auf die Ehe klage, ſo müſſe zu ihrem Beſten geſprochen werden, weil ſie ſonſt ſchlechterdings viel unglücklicher werde, als die Eltern, welche in die Ehe nicht einwilligen wollen. Andere berühmte Rechtslehrer k) antworten auf dieſe Behauptung

g) Stryck Vſs. mod. pand. Lib. 23. Tit. I. §. 16. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. def. 18.

h) Boehmer Ius eccleſ. proteſt. Lib. 4. Tit. 2. §. 17. Heigii Quaeſt. iur. P. I. qu. 22. n. 61. Leyser Med. ad Pand. ſpec. 291. m. 4. Carpzov Iurispr. eccl. Lib. 2. def. 41.

i) Wernher Obſ. P. II. Obſ. 421. P. II. Obſ. 22. Berger Elect. diſc. for. P. II. S. 1861. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. Def. 60.

k) Der Herr Prof. Lobethan in der Eherechtsgelahrheit S. 43.

ptung: die verlobten Perſonen hätten ſich ja eines doppelten Verbrechens ſchuldig gemacht, nämlich erſtlich der heimlichen Verlobung, und ſodann des verbotenen Beyſchlafs, die Eltern verlangten aber nichts, als was ſie mit Recht fordern können und das Beſte ihres Kindes zur Abſicht habe, wie hart ſey es alſo gleichwohl die Eltern zu zwingen, daß ſie nachgeben müſſen, da bey den Proteſtanten überdies nicht einmal die ſtrengen Grundſätze von den günſtigen Vorurtheilen für die Schlieſſung und Feſthaltung der Ehen in allen Fällen angewendet würden. Auch von der prieſterlichen Einſegnung behaupten die Rechtslehrer [l]) daß heimliche Verlöbniſſe dadurch gültig gemacht werden könnten, und die Eltern nunmehro nicht weiter darauf dringen könnten, die Ehe zu trennen. Weil es wirklich hart iſt durch unerlaubte Handlungen der Kinder, wohlerworbne Rechte guter Eltern vernichten zu laſſen, ſo hat man in ſehr vielen Landesgeſetzen ausdrücklich verordnet, daß weder durch dazu gekommnen Beyſchlaf, noch durch erfolgte prieſterliche Trauung, heimliche Verlöbniſſe eine Gültigkeit erhalten ſollen; ſondern die Eltern ſind berechtigt, theils darauf zu dringen, daß die Kinder nicht getraut werden, oder falls ſie ſchon getraut ſeyn ſollten, die Ehe getrennt werde. So iſt es im Hannöveriſchen [m]) feſtgeſetzt, daß heimliche Verlöbniſſe ohne alle Verbindlichkeit ſeyn ſollen, wenn ſie auch beſchworen worden, oder die Perſonen verbotenen Beyſchlaf ausgeübt haben. Sind ſie gar bereits

l) Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. def. 60. Boehmer Ius eccleſ. prot. Lib 4. Tit. 2. §. 22. Thomasius de validitate coniugii inuitis parent. contract. Pedekenni Conſ. Vol. III. Lib. 2. ſect. 4. n. 41. Lib. 4. Sect. I. n. I.

m) Der Herr geheime Juſtizrath Böhmer in dem Lehrbuche des geiſtlichen Rechts §. 369.

bereits getraut, ſo können die Eltern auf die Trennung der Ehe dringen, wollen ſie aber ihr Recht nicht ausüben, ſo beſteht die Ehe. Nach Churſächſiſchen Geſetzen n) darf der Eltern, oder wenn ſie bereits beyde verſtorben ſind, der Groseltern Einwilligung zur Ehe der Kinder es ſey die erſte oder zweyte oder dritte Ehe u. ſ. f. die ſie ſchlieſſen wollen, nicht fehlen, denn ohne dieſelbe iſt nicht nur die Verlobung völlig unverbindlich, ſondern die Eltern des Bräutigams haben ſogar das Recht, wenn ſie es der Frauensperſon oder ihren Eltern erklärt haben, daß ſie in die Heyrath ſchlechterdings nicht einwilligen würden, drauf zu dringen, daß die Ehe getrennt und die Kinder beſtraft werden. Es hilft auch den Kindern nichts, wenn ſie bereits getraut ſind, oder die Braut ſchwanger ſeyn ſollte. Die Eltern können auch überdieß ihre Kinder deswegen von ihrer ganzen Verlaſſenſchaft ausſchlieſſen oder enterben. Von dem, was alsdenn Rechtens iſt, wenn Eltern ohne rechtmäßige Urſache nicht in die Ehe der Kinder einwilligen wollen, wird in der Folge das nöthige vorkommen. Die Verlöbniſſe werden viertens in ältere und neuere (ſponſalia priora et poſteriora) eingetheilt o). Durch ein geſchloſſenes Verlöbniß macht ſich Braut und Bräutigam verbindlich, ſich nicht aufs neue auch mit einer andern Perſon zu verloben. Das römiſche Recht belegt den ſich ungültiger Weiſe wieder verlobenden Theil mit der Strafe der Ehrloſigkeit. Das canoniſche Recht hat dieſe verdiente Strafe abgeſchaft, und an deren Statt die Kirchenbuſſe befohlen p). Nach der Praxi des pro-

n) Bergeri Oecon. Iuris S. 80. 81. der neuſten Ausgabe. Küstner ad Deylingi prud. paſt. S. 527. 536. 538. 541.

o) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 377.

p) L. 1. L. 13. D. de his qui not. infam. c. 1. c. 31. X. de ſponſ.

protеſtantiſchen Kirchenrechts iſt die Strafe der Ehrloſigkeit ebenfalls nicht gewöhnlich, ſondern man beſtraft den untreuen Theil willkührlich q). Wenn das erſte Verlöbniß ungültig war, ſo kann ein zweytes erlaubter Weiſe eingegangen werden. z. B. es hat ſich jemand erſt heimlich verlobt, und nun verlobt er ſich öffentlich. Hier gilt das letzte Verlöbniß.

§. 3.

Klagen wegen der Verlöbniſſe.

In Anſehung der rechtlichen Würkungen, welche mit verbindlich geſchloſſenen Verlöbniſſen verbunden ſind, muß ein Unterſchied gemacht werden unter den verſchiednen Gattungen der Verlöbniſſe. Wir haben S. 18. geſehen, daß die Verlöbniſſe entweder bedingte oder unbedingte Verlöbniſſe ſind. Wenn ein Paar Perſonen gültige **unbedingte** Verlöbniſſe (ſponſalia pura) mit einander geſchloſſen haben, ſo entſteht zwiſchen ihnen eine doppelte Verbindlichkeit daraus, nämlich 1) eine poſitive und 2) eine negative. Die **negative** Verbindlichkeit bringt mit ſich, alles zu unterlaſſen, was wider die einander ſchuldige Liebe und Treue ſtreitet. Vermöge der **poſitiven** Verbindlichkeit aber ſind die verlobten Perſonen ſchuldig, die einander verſprochene Ehe nach den Kirchengeſetzen zu vollziehen. Haben ſie keine Zeit ausgemacht, wenn die Trauung geſchehen ſoll, ſo muß entſchieden werden, ob der ſaumſelige Theil mit Recht die Trauung aufhält, oder nicht. Im römiſchen Rechte r) mußte der Bräu-

q) Stryck Diſſ. de Diſſ. ſponſal. Sect. 4. c. vlt. Hommel Rhapſ. obſ. 210. 211.

r) Im L. 2. C. de ſponſ. (5. 1) heißt es: ſi is, qui puellam ſuis nuptiis pactus eſt, intra *biennium* exequi nuptias in eadem prouincia degens ſuperſederit, eiusque ſpatii fine decurſo in alterius poſtea coniunctionem puella peruenerit, nihil fraudis ei ſit, quae nuptias maturando, vota ſua diutius eludi non paſſa eſt.

Bräutigam in dieſem Falle innerhalb zwey Jahren die Ehe vollziehen, wenn er keine gegründete Urſache zum längern Aufſchub hatte, that er das nicht, ſo konnte die Braut einen andern heyrathen. Iſt aber von den verlobten Perſonen eine Zeit feſtgeſetzt worden, wenn ſie mit einander in die Ehe treten wollen, ſo muß jedes bis dahin warten. Was wegen der bedingten Verlöbniſſe Rechtens iſt, habe ich bereits oben S. 18 angeführt. Die Wirkung der unter den Katholiken üblichen Sponſalien de praeſenti et de futuro iſt folgende: Sponſalia de praeſenti ſind nach den Grundſätzen der Katoliken eine wahre Ehe in Anſehung der Unzertrennlichkeit. Da nun bey ihnen keine Ehe, wenn ſie einmal gültig geſchloſſen worden iſt, wieder getrennt werden kann, ſo gilt dieſes auch von ſponſalibus de praeſenti. Aus dieſem Grunde laſſen die Katholiken bey dieſen Sponſalien keinen Vergleich, keine Ablegung des Eides, keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vielweniger eine Aufhebung derſelben mit Einwilligung der verlobten Perſonen zu, weil bey ihnen die Ehen ein für allemal nicht getrennt werden können, noch ſollen. f) Eben ſo wenig dürfen auch ſponſalia de praeſenti unter einer Bedingung eingegangen werden, weil alsdenn, wenn die Bedingung nicht eintrift, die Sponſalien aufgehoben ſind, dieſe Art der Sponſalien aber, als eine wahre Ehe, ſchlechterdings nicht aufgehoben werden kann. Sponſalia de futuro bringen eben die Wirkungen hervor, welche jede andere Verlobung, nachdem ſie bedingt oder unbedingt, heimlich oder öffentlich geſchehen iſt, hervorbringt. Die Wirkung der öffentlichen und heim-

f) c. vlt. X de transact. c. 34. X. de Iurej. c. 9. X de reſt. in integr. c. 31. X. de ſponſ. c. 3. X de ſponſa duorum. G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 362.

heimlichen Verlöbniſſe iſt dieſe: Die letztern bringen an ſolchen Orten, wo alle Verlöbniſſe öffentlich ſeyn müſſen, keine Verbindlichkeit hervor, mithin kann der eine Theil den andern nicht zwingen, die Ehe mit ihm nach Vorſchrift der Kirchengeſetze einzugehen. Die öffentlichen gültigen Verlöbniſſe ſind aber von der Kraft, daß beyde verlobte Perſonen wirklich mit einander in die Ehe treten müſſen. Was für Folgen entſtehen aus den mit mehrern Perſonen geſchloſſenen Verlöbniſſen, oder kunſtmäßig geſprochen, was iſt Rechtens, wenn eine Colliſion mehrerer Verlöbniſſe (concurſus ſponſalium) vorhanden iſt? Oben S. 25 iſt gezeigt worden, daß ſich niemand, der bereits gültig verlobt iſt, aufs neue mit einer andern Perſon verloben darf. Wenn es aber gleichwohl geſchieht, und dieſe Fälle ſind nicht ſelten, ſo entſteht die Frage: welches von den Verlöbniſſen gilt? Unter nach einander geſchloſſenen Verlöbniſſen mit verſchiedenen Perſonen geht das erſte gültige allen übrigen als widerrechtlichen mithin ungültigen Verlöbniſſen vor. Wenn das erſte Verlöbniß ungültig iſt, ſo kann man freylich ein zweytes erlaubterweiſe eingehen. Z. B. Das erſtemal hätte man ſich heimlich verlobt, ſo kann man ſich zum zweytenmale öffentlich verloben. t) Ein zweytes unrechtmäßigerweiſe eingegangenes Verlöbniß erhält weder dadurch, daß es beſchworen worden iſt, weil der Eid ebenfalls unerlaubt iſt, noch durch den darauf erfolgten Beyſchlaf einige Gültigkeit. Haben ſich aber die Perſonen, wovon die eine vorher ſchon verſprochen geweſen, mit einander öffentlich aufbieten, und ſodann trauen laſſen, oder ſie ſind auf erhaltene Diſpenſation getraut worden, ſo bleibt die Ehe gültig, und das Recht des erſten Verlobten geht inſoferne verloren, daß er

t) Carpzov Iurispr. conſiſt. Lib. 2. Def. 67.

er nicht auf die Trennung dringen kann, [u]) weil der Zeitraum zwiſchen dem Aufgebote und der Trauung dazu geſetzt iſt, daß jeder, der ein ſtärkeres Recht hat, ſich melden ſoll, oder im Unterlaſſungsfall daſſelbe mit der Trauung verliert. Wenn aber auch der erſte Verlobte nicht auf die Trennung der Ehe dringen kann, ſo kann er doch mit Recht den Schadenerſatz von der treuloſen Perſon fordern. [x]) Iſt die Trauung aber heimlich, ohne vorhergegangenes Aufgeboth, und betrüglicher Weiſe geſchehen, ſo macht ſie das zweyte widerrechtlicher Weiſe eingegangene Verlöbniß nicht gültig, und es kann auf die Trennung der Ehe gedrungen werden [y]). Da der Regel nach allemal das erſte gültige Verlöbniß dem ſpätern vorgeht, ſo fragt ſich, was alsdenn Rechtens iſt, wenn Jemand erſt ein bedingtes Verlöbniß geſchloſſen hat, und ſodann ein zweytes unbedingtes. Geht das erſte dennoch vor, ſobald die Bedingung eintritt, oder muß hier das zweyte ohne Bedingung geſchloſſene Verlöbniß vorgezogen werden? Nach richtigen Grundſätzen von den Würkungen einer Bedingung muß man behaupten, daß demohngeachtet das erſte mit einer Bedingung geſchloſſene Verlöbniß vorgeht, ſobald nur die Bedingung erfüllt wird. Denn die Natur aller mit Bedingungen eingegangenen Verträge, wozu auch Verlobungen gehören, bringt mit ſich, daß man die gehörige Zeit abwartet, ob die Bedingung erfüllt werden

u) Boehmer Ius eccleſ. Prot. Lib. 4. Tit. 1. §. 68. Tit. 3. §. 52. Stryck de Diſſ. ſponſal. S. 4. c. 2. §. 4. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. Def. 66.

x) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 317.

y) Schilter Inſt. Iur. can. Lib. 2. Tit. 10. §. 11. Stryck de diſſenſ. ſponſal. Sect. 4. c. 2. § 8. Boehmer Ius eccleſ. Proteſt. Lib. 4. Tit. 1. §. 68. Tit. 3. §. 52.

den wird, oder nicht. Wird ſie erfüllt, ſo iſt das dadurch erlangte Recht eben ſo ſtark, als ein ohne Bedingung erworbnes Recht. Wenn Jemand unter den Katholiken erſt Sponſalia de futuro geſchloſſen und ſodenn ſponſalia de praeſenti, ſo gehn die letzten freylich den erſtern vor, weil die letztern eine weit ſtärkere Kraft haben, als die erſtern, nämlich eine würkliche Ehe ſind, und dieſe nicht wieder getrennt werden kann, folglich müſſen die bloſſen Verlöbniſſe oder Sponſalia de futuro nachſtehen. Es iſt hier faſt eben ſo, als wenn Winkelverlöbniſſe und öffentliche Verlöbniſſe mit einander ſtreiten. In dieſem Falle müſſen die erſtern den letztern auch nachſtehen. Hat Jemand ſich mit mehrern verlobt, und der zuerſt Verlobte will ſich ſeines Rechts bedienen, ſo muß er dieſes durch einen ſogenannten Einſpruch auszuführen ſuchen. Wenn die Perſon, welche Einſpruch thut, hierzu aus einem gültigen Eheverſprechen ein gegründetes Recht hat, ſo muß ſie auch ſchlechterdings damit gehört, und darauf geſprochen werden [z]. Findet ſich aber am Ende, daß der Einſpruch widerrechtlicher weiſe gethan worden, ſo kann ſowohl der welcher ſolchen angebracht, als auch der Geiſtliche, der darauf mit dem Aufgebothe inne gehalten oder es gar verweigert hat, zum Schadenerſatz angehalten werden. In dem Falle, wenn eine bereits verlobte Perſon ſich zum zweytenmale verſpricht und ſich nun heimlich und ohne Wiſſen ihres erſten Bräutigams trauen läßt, ſo klagt der erſte Verlobte gegen die unrechtmäßigerweiſe getraute Perſon, wenn ſie eine Frauensperſon iſt, bey dem Gericht unter dem ſie zur Zeit des erſten Verlöbniſſes geſtanden hat. Denn

z) Klein Diſſ. de praeferentia matrimonii in concurſu duorum Ienae 1743. §. 7. Brückner Deciſ. Iur. matrim. c. I. n. 30. 58. pag. 44. c. IV. n. 2. pag. 193. n. 43. 55. p. 201.

Denn nur eine öffentlich und rechtmäßigerweiſe geſchloſſene Ehe giebt der Frau den Gerichtsſtand des Mannes [a]), und eine Ehe wird ſo lange für nicht vollzogen gehalten, als in der Vaterſtadt der Verlobten das öffentliche Aufgeboth von der Kanzel und die darauf geſchehene prieſterliche Einſegnung noch nicht geſchehen oder doch wenigſtens keine Diſpenſation deswegen ausgewürkt worden iſt. Durch die mit Schlieſſung der zweyten Verlobung vorgenommene ungültige Handlung, kann aber Niemand ſich der Gerichtsbarkeit entziehen, wozu ein gewiſſes Gericht ein wohlerworbenes Recht hat b). Wer berechtiget iſt, Einſpruch zu thun, hat der Regel nach die Wahl, ob er auf Vollziehung der Ehe, oder nur auf Entſchädigung und Genugthuung klagen will c). Die zeither vorgetragnen Wahrheiten von dem Gerichtsſtande einer Frauensperſon, die ſich zwey- oder mehrmal verlobt hat, werden durch folgenden Rechtsfall ſehr erläutert werden. Eine majorenne Bürgerstochter in Friedberg hatte ſich mit einem gewiſſen Gerber 1769 den 30ſten Julius zu Friedberg in ein Eheverlöbniß eingelaſſen. Nachher reiſte ſie nach Mainz und verlobte ſich mit einem andern. Gerber erhob daher beym Conſiſtorio zu Friedberg Klage, und wirkte auch bey der weltlichen Obrigkeit daſelbſt Arreſt auf ihr noch habendes Vermögen aus. Die Klage wurde der Beklagtin zu Maynz mitgetheilt, und ihr

a) BOEHMER de diuerſ. ſponſ. et matr. iure T. IV. Exerc ad pand. pag. 411. KÖNIG Princ. Iur. canon. Lib. 4. Tit. 1. §. 10. n. 120.

b) BOEHMER Ius paroch. Sect. IV. c. 3. §. 2. MENKEN de omiſſa proclam. ſacerd. th. 4. et 11. CARPZOV Iurispr. eccleſ. Lib. II. Tit. 8. Def. 139.

c) REIFENSTVEL Ius can. Lib. IV. Tit. 1. §. 5. n. 155. n. 167. CARPZOV Iurispr. eccleſ. Lib. II. Tit. IV. Def. 64. n. 6.

ihr, als einer Abweſenden, von Amtswegen ein Anwald beſtellt. Hierauf meldete ſich der Beklagtin angeblicher Ehemann, ſchützte die Einrede des incompetenten Richters vor, ſtellte die vorgegebne Verlobung zwiſchen ſeiner Frau und dem Kläger ganz ins Läugnen, und proteſtirte gegen alles gerichtliche Verfahren vor dem Conſiſtorio zu Friedberg. Der Kläger hatte aber gleich anfangs der Beklagten auf den Leugnungsfall den Eid zugeſchoben, und dieſe hatte ihn angenommen. Es wurde daher von der Juriſtenfacultät zu Marburg in der Hauptſache erkannt, daß Beklagtin, alles Einwendens ohngehindert, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig ſey; dieweil ſie nun ſolches auf den Fall gethan hat, und der Klage wegen des Verlöbniſſes nicht geſtändig iſt, ſo iſt Beklagtin in eigner Perſon, nach vorhergehender Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Meineides ihr Gewiſſen, dahin es ihr auf den Verneinungsfall geſtellt worden, dergeſtalt zu eröffnen, oder in gehöriger Friſt ihr Gewiſſen mit Beweis zu vertreten pflichtig: daß ſie mit dem Kläger keine eheliche Verlobung jemals eingegangen, noch ihm die Treue verſprochen habe; worauf ſodann nicht allein der Hauptſache, ſondern des erkannten Arreſts und der Unkoſten halber, ferner ergehet, was Recht iſt. Die Gründe, warum auf die vorgeſchützte Incompetenz des Richters keine Rückſicht genommen worden iſt, ſind bereits vorgetragen worden.(S.31,) Der Eid aber hatte, da die Beklagte eine Proteſtantin war, ſtatt, wenn er gleich gegen die Ehe gehen ſollte; d) und da der Kläger aus dem erſten Eheverſprechen ein Recht zu klagen hatte, indem das nachher geſchehene zweyte Verlöbniß ungültig

d) Boehmer conſult. Tom. II. P. I. conſ. 613. n. 30. Ludovici Einleitung zum Conſiſt. Proc. Cap 15. §. 2.

tig und ſtrafbar war, [e]) ſo mußte Beklagte ſich auch darauf einlaſſen. Die von ihr nachher zu Maynz geſchehene Aufforderung ex lege diffamari (Handb. 2 Th. S. 160.) konnte dieſes nicht verhindern, da die Klage bereits den 3ten Jul. 1769 angeſtellt, und am 4ten Jul. nach Maynz mitgetheilt worden, ſie aber die letzte erſt den 1ſten Febr. 1770 angeſtellt hatte, daher ſolche nach bereits anhängiger Hauptſache keine Wirkung haben konnte [f]). Mit der Materie von der rechtlichen Wirkung der Verlöbniſſe ſteht die Materie von der rechtmäßigen Trennung derſelben in der genauſten Verbindung, weil die Wahrheiten von beiden Gegenſtänden dadurch ſehr erläutert werden. Die Aufhebung eines gültig geſchloſſenen Verlöbniſſes findet in folgenden Fällen ſtatt; nämlich, 1) wenn beyde verlobte Perſonen darin einig ſind, daß das Verlöbniß nicht weiter gültig ſeyn ſoll. Dieſes iſt auch alsdenn erlaubt, wenn gleich die Verlöbniſſe unbedingte, öffentliche, oder ſogar mit einem Eide beſtärkte ſeyn ſollten. Was die beſchwornen Verlöbniſſe anbetrifft, ſo bringt zwar nach dem canoniſchen Rechte der Verſprechungseid eine beſondere Verbindlichkeit hervor, indeſſen richtet ſich dennoch auch dieſer nach der Natur und Beſchaffenheit der Handlung, womit der Eid verbunden worden iſt. Da nun ein Verlöbniß, ſo wie jeder Vertrag, durch gegenſeitige Einwilligung getrennt werden kann, ſo muß man behaupten, daß der Eid hierinne keine Hinderniß abgeben könne, weil er mit der Haupt-

ſache

e) Reifenstuel Iur. can. Lib. IV. Tit. 4. n. 5. Ludovici Conſiſt. Proc. Cap. 6. §. 26.

f) Hofmanns Teutſche Reichs-Praxis Th. II. §. 1408. S. 213. Carpzov Part. II. Dec. 182. Proceſſ. Iur. Tit. IX. art. 4. n. 54.

ſache entweder beſteht oder fällt [g]). Bey dieſer Aufhebung der Verlöbniſſe mit beyderſeitiger Einwilligung werden die Grundſätze des bürgerlichen Rechts [h]) von der Aufhebung der Verträge durch gegenſeitige freye Uebereinſtimmung angewendet. Daher iſt auch bey dergleichen Fällen der Natur der Sache nach eine Unterſuchung des geiſtlichen Richters ganz unnöthig. Indeſſen haben es die Ehegerichte einmal eingeführt, und ſind im Beſitz, daß ſie bey öffentlich verlobten Perſonen wenigſtens den Weg der gütlichen Ueberredung verſuchen. (c. 7. 11. Diſt. 90.) Auch iſt es bey den meiſten Ehegerichten hergebracht, die ſolchergeſtalt abgehenden Contrahenten wegen ihres Leichtſinns mit Einziehung der einander gegebenen Brautgeſchenke, ja wohl gar mit andern Strafen zu belegen [i]). Die Verlöbniſſe können aber 2) auch blos auf Verlangen des einen Theils wieder aufgehoben werden. Dazu wird nun freylich eine rechtmäßige Urſache erfordert. Man rechnet dazu 1) eine von der andern verlobten Perſon begangene Untreue, 2) ſolche Umſtände, die nach geſchloſſener Verlobung ſich ereignet haben, welche einen, wenn man ſie vorher gewußt hätte, ſchlechterdings von der Schlieſſung des Eheverlöbniſſes würden abgehalten haben. Was aber das alles für Urſachen ſind, um welcher willen gültig geſchloſſene Verlöbniſſe wieder aufgehoben werden können, davon läßt ſich keine be-

g) Der Herr geheime Juſtizrath Böhmer in den Princ. Jur. can. §. 372. und 334.

h) §. ult. Inſt. quib. mod. toll. obl. L. 58. D. de pact. c. 2. X. de ſponſ.

i) van Espen J. E. Part. II. Tit. 12. c. 2. n. 22. Reiffenstuel Lib. 4. Tit. I. §. 7. n. 208. Wiestner Inſt. Iur. can. Lib. 4. Tit. I. art. 5. n. 95. 121. Leyser ad Pand. Spec. 296. m. 1. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. tit. 1. §. 162. G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 372.

ſtimmte Anzahl anführen. Manche Schriftſteller erzählen zwar ſehr viele ſolche Urſachen; ſie verwechſeln aber immer Urſachen, um welcher willen Verlöbniſſe wieder aufgehoben werden, und Urſachen, warum eine Verlobung null und nichtig iſt [k]). Zu den Urſachen der Aufhebung der Verlöbniſſe, welche in der begangnen Untreue ihren Grund haben, rechnen die Rechtslehrer [l]) folgende Fälle: 1) eine geſchehene Schwängerung, 2) ein unkeuſches Betragen, 3) eine heimliche und boshafte Entweichung in ein anderes Land, 4) eine Verlobung mit einer andern Perſon, 5) der unrechtmäſſige Aufſchub der Trauung, 6) ein der andern verlobten Perſon zugemutheter Beyſchlaf. Nach dem canoniſchen Rechte (c. 25. X. de Iurei.) können ſogar beſchworne Verlöbniſſe wegen begangener Untreue aufgehoben werden. Der zweyte Grund, warum gültige Verlöbniſſe wieder getrennt werden können, liegt darin, wenn ſich ſolche Umſtände ereignen, welche ſo beſchaffen ſind, daß derjenige, der deswegen jetzt von den Verlöbniſſen abgehen will, ſie gewiß nicht würde geſchloſſen haben, wenn er das gewußt hätte, was er jetzt weiß [m]). Die Veränderung der vorigen Umſtände muß aber die verlobte Perſon ſelbſt, oder doch wenigſtens ihr Vermögen betroffen haben, und es kommt nichts darauf an, ob es durch oder ohne ihre Schuld geſchehen iſt n). Die Urſache, warum eine ſolche ganz unvermuthete Veränderung die Verlobung unkräftig machen muß, iſt dieſe, weil man ſich zur Erfüllung des gegebnen Worts, allemal nur mit der ſtillſchweigenden Bedingung verbind-

k) Leyser Spec. 295. 296. 520. Hommel Epitome ſacri Jur. c. 53. §. 59. Eiusd. Rhapſ. Obſ. 400.

l) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 372. not. d.

m) Brouwer de Iure connub. Lib. I. c. 25. n. 9. Lobethans Eherechtsgelahrh. S. 49.

n) Schotts Einl. in das Eherecht. S. 326.

bindlich macht, wenn alles ſo bleibt, wie es jetzt iſt (rebus ſic ſtantibus), und es daher der andern verlobten Perſon nicht zugemuthet werden kann, eine Ehe einzugehen, welche ganz wider ihre Erwartung und Vorſtellung ausfällt, und die ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach höchſt unglücklich machen wird. Folgende Umſtände [o]) gehören hauptſächlich hierher: 1) eine ſolche Verſchlimmerung des Gemüths, die keine Beſſerung hoffen läßt, 2) ein begangenes Verbrechen, wodurch man ehrlos wird, 3) eine für ſchimpflich geachtete Lebensart, 4) eine Abſcheu erweckende oder wohl gar anſteckende Krankheit, 5) eine unter den Verlobten entſtandene unverſöhnliche Feindſchaft, 6) wenn die andere Perſon taub, ſtumm, blind, gelähmt, oder ſonſt außerordentlich verunſtaltet [p]) worden iſt; 7) ein ſolcher Verluſt des Vermögens von Seiten des Bräutigams, wodurch er außer Stand geſetzt wird, eine Familie ſtandesmäßig zu erhalten; 8) wenn ein Soldat zum Feind übergeht. Zeither ſind die Fälle angeführt worden, wenn ein vorher gültig eingegangenes Verlöbniß wegen gegründeter Urſachen getrennt werden kann. Davon ſind aber alle diejenigen Fälle ganz unterſchieden, wenn ein zwar geſchloſſen geweſenes Verlöbniß, welches aber gar

o) Berger Oecon. Iur. S. 83. Kuestner ad Deylingi prud. paſt. S. 569.

p) Im c. 25. X. de Iurei. wird gefragt, ob man wohl in folgenden Fällen gezwungen werden könne, die verlobte Perſon zu heyrathen, und wenn man auch das Eheverſprechen beſchworen hätte? Quodſi poſt huiusmodi iuramentum (*quo ſponſalia firmata*), mulier fieret non ſolum leproſa, ſed etiam paralytica, vel oculos vel naſum amitteret, vel quidquam ei turpius eueniret, nunquid vir teneretur eam ducere in uxorem? Profecto ductam non poſſet dimittere. Sed numquid non ductam admittere teneretur? c. 3. X. de coniugio leproſorum verneint die Frage.

gar nicht hätte geſchloſſen werden ſollen, für **null und nichtig** erklärt wird. Hier heißen die Urſachen Nichtigkeitsurſachen, da ſie in jenen Fällen Aufhebungsurſachen (cauſae repudiorum) genannt werden. Ein Verlöbniß iſt null und nichtig, wenn die Einwilligung der Partheyen einen weſentlichen Fehler gehabt hat, welcher macht, daß die Perſonen im Grunde einander die Ehe gar nicht verſprechen haben. Solche Nichtigkeitsurſachen q) ſind 1) der unrechtmäßige Zwang, 2) unverſchuldeter Irrthum in den weſentlichen Theilen des Eheſtandes, 3) wenn die Eltern nicht eingewilligt haben, da doch die Strafe der Nichtigkeit darauf geſetzt iſt, 4) zu nahe Verwandſchaft, 5) der Betrug, 6) Untüchtigkeit zum Eheſtande, 7) Wenn heimliche Verlöbniſſe bey Strafe der Nichtigkeit verboten ſind. Nachdem ich zeither die Hauptwahrheiten vorgetragen habe, welche zum richtigen Verſtande der Materie von Verlöbniſſen unentbehrlich ſind, ſo will ich zum Beſchluß die verſchiednen Klagen anführen, welche in Rückſicht auf die Verlöbniſſe ſtatt haben können. Wenn Jemand von einem andern einen Auftrag erhalten hat, ſich für ihn um eine gewiſſe Perſon zu bewerben, (S. 8.) ſo kann dieſer nach vollbrachtem Geſchäfte von demjenigen Theile, der ihm den Auftrag gegeben hatte, das verſprochene Geld oder Sache mit Recht durch eine Klage fordern, wenn er in Güte nichts erhalten kann. Im gemeinen Leben wird dieſe Entrichtung der Kuppelpelz genannt. Verſchiedne Rechtslehrer behaupten, daß ein ſolches Ehrengeld, wenn es auch gleich gar nicht verſprochen worden iſt, dennoch gefordert werden könne, welche Meynung aber von andern r) mit Recht widerlegt wird, weil der Richter bey

q) Hofacker Princ. Iur. Rom. Germ. S. 305.

r) de Pufendorf Obſ. iur. vniu. Part. III. Obſ. 152.

Schenkungen, wo nichts gewiſſes verſprochen worden iſt, nicht einmal etwas zuſprechen kann, vielweniger iſt er alsdenn dazu berechtigt, wenn gar kein Verſprechen geſchehen iſt. Iſt aber wirklich etwas verſprochen worden, ſo ſind einige Rechtslehrer der Meynung, es dürfe doch nicht mehr gefordert werden, als der zwanzigſte Theil des Heyrathsguts, oder, im Fall die Braut kein Heirathsgut einbringt, höchſtens zehen Pfund Goldes werth. Dieſe Meynung wird aber deswegen von andern für falſch erklärt, weil das zum Beweis dieſer Behauptung angeführte Geſetz (l. vlt. Cod. de ſponſal. V. 1.) nicht ächt ſey, ſondern vom Cujaz aus den Baſilicis genommen worden iſt [f]). Haben ein paar Perſonen beyderley Geſchlechts einander blos verſprochen, eine wirkliche Verlobung einzugehen, oder nur Sponſalium ſponſiones geſchloſſen (S. 6.) ſo können ſie aus dieſem Vertrage, wider einander auf die Erfüllung dieſes Verſprechens, oder wenigſtens doch auf den Schadenerſatz klagen [t]). Aus dem pacto de deſpondendo (S. 6.) kann nur wider diejenigen Perſonen geklagt werden, welche Perſonen, die ſie unter ihrer Gewalt haben, mit einander zu verloben verſprochen [u]). Daß endlich bloße Unterhandlungen über zu ſchließende Verlobungen (S. 5.) von den zeither angeführten Fällen unterſchieden ſind, verſteht ſich von ſelbſt [x]). Iſt wirk-

f) Schotts Einleitung in das Eherecht. S. 332. BERGER Oecon. Iur. S. 102. LAUTERBACH Coll. theor. Lib. 50. Tit. 14. §. 5. LEYSER Spec. 682.

t) STRYCK de Diſſ. ſponſ. ſect. 1. §. 25. 33. BRÜCKNER Dec. matr. c. 1. §. 15. WERNHER Obſ. Tom. III. Part. II. Obſ. 251. Part. III. Obſ. 1.

u) TITIUS in iur. priv. Lib. 6. c. 1. §. 10. L. B. a. WOLZOGEN de connubiis infantum inter illuſtres maxime frequentatis. Viteb. 1735.

x) WERNHER Part. IV. Obſ. 30. CARPZOV Iuriſpr. eccl.

wirklich ein gültig geſchloſſenes Verlöbniß da, ſo entſteht die wechſelſeitige Verbindlichkeit daraus, die Vollziehung der Ehe durch die Trauung von dem andern gerichtlich verlangen zu können. Nach dem ältern Römiſchen Rechte mußte die actio ex ſponſu angeſtellt werden, weil zu Eingehung verbindlicher Verlöbniſſe eine Stipulation nöthig war y). In neuern Zeiten iſt man aber wieder davon abgegangen, und verſtattete keine Klage zu Vollziehung der Ehe, weil man ſchlechterdings wollte, daß die Eingehung der Ehe eine ganz freye Handlung seyn ſollte. Ob durch das canoniſche Recht eine Klage auf Vollziehung der Ehe ausdrücklich eingeführt ſey, iſt ſtreitig z); aber die Praxis verſtattet aus gültig geſchloſſenen Verlöbniſſen die ſogenannte Eheklage (actio matrimonialis). Derjenige, der ſich dieſer Klage bedienen kann, iſt der Verlobte, der auf die Vollziehung der Ehe dringt. Der Beklagte iſt die andere verlobte Perſon, die ſich weigert, mit Klägern ſich trauen zu laſſen. Der Grund der Klage iſt ein verbindlich geſchloſſenes unbedingtes Verlöbniß. Da Kläger im Läugnungsfalle gewöhnlich den Grund der Klage, oder was ihm davon abgeläugnet worden, beweiſen muß, ſo iſt auch dieſes hier ſeine

 Pflicht.

eccl. Lib. II. Def. 18. 174. STRYCK de Diſſ. ſponſal. Sect. 1. §. 33.

y) HOFACKER Princ. Iur. Rom. Germ. S. 310.

z) Im c. 2. X. de ſponſ. heißt es: Praeterea hi qui de matrimonio contrahendo pure et ſine omni conditione fidem dederunt, commonendi ſunt, et modis omnibus inducendi, ut praeſtitam fidem obſeruent. Si autem ſe ad inuicem admittere nolunt: ne forte deterius inde contingat, vt talem ſcilicet ducat, quam odio habet; videtur quod inſtar eorum, qui ſocietatem interpoſitione fidei contrahunt, et poſtea eandem ſibi remittunt, hoc poſſit in patientia tolerari.

Pflicht a). Die Bitte wird darauf gerichtet: daß Beklagter die verſprochne Ehe vermittelſt prieſterlicher Trauung mit Klägern zu vollziehen verbunden. Auf den Fall, daß die wirkliche Vollziehung der Ehe wegen eines von Seiten des Beklagten begangenen Betrugs, oder durch ſeine Schuld nicht geſchehen kann, ſo wird um den Schadenerſatz gebeten b). Wenn der Beklagte gültige Einreden gegen die Klage brauchen will, ſo muß er ſie entweder von der **Nichtigkeit** des Eheverlöbniſſes, oder, falls dieſes nicht geht, von den rechtmäßigen Urſachen, warum ein **gültiges** Verlöbniß wieder aufgehoben werden kann, hernehmen. In beyde Claſſen von Einreden gehören folgende: 1) die Einrede des Betrugs; 2) des widerrechtlichen Zwanges, 3) des Scheinhandels, 4) des Scherzes, 5) daß noch keine wirkliche Verlöbniſſe geſchloſſen c) worden; 6) daß die Bedingung, mit welcher die Verlobung geſchloſſen werden, noch nicht erfüllt ſey. Dieſe Einrede hat aber alsdenn nicht ſtatt d), wenn der Beklagte ſie ſelbſt ſehr leicht erfüllen kann. 7) Daß die Verlobung heimlich geſchehen e), und doch eine öffentliche ſeyn ſollen, 8) daß man zur Ehe untüchtig geworden, 9) daß Kläger vorher ein Stuprum begangen, 10) daß Kläger ein ehrlos machendes Verbrechen verübt, 11) daß er mit einer anſteckenden Krankheit oder andern unleidlichen Gebrechen behaftet ſey, 12) daß er ſich mit mehrern Perſonen verſprochen, 13) daß man zu nahe

a) BERGER Elect. proc. matrim. §. 23 u. f. NICOLAI de repud. et diuort. Part I. cap. 1. §. 50 u. f. KÜSTNER ad Deylingi Prud. paſt. S. 528. handeln davon.

b) LEYSER Spec. 293 med. 2. 9.

c) BERGER Oec. Iur. S. 77. der neuſt. Ausg. STRYCK de Diff. ſponſ. Sect. I. §. 26.

d) LEYSER Spec. 293. med. 7.

e) WERNHER Part. 2. Obſ. 421.

nahe verwandt oder verſchwägert ſey, 14) daß man ſich in einem weſentlichen Stück der Ehe ohne ſein Verſchulden geirrt habe, 15) daß man in der völligen Betrunkenheit zum Eheverſprechen verleitet worden, 16) die Verlobung ſey unter einer unerlaubten Bedingung eingegangen worden, 17) Kläger habe zu einem gerechten Widerwillen Anlaß gegeben, 18) daß zu früh f) oder zu ſpät geklagt werde, 19) daß ſich die Umſtände dergeſtalt geändert, daß man die Ehe, ohne unglücklich zu werden, nicht vollziehen könne. Hingegen kann der Bräutigam nicht einwenden, daß der verſprochne Brautſchatz noch nicht übergeben worden; er müßte es denn ausdrücklich ausbedungen haben, daß es vor der Trauung geſchehen ſolle g). Eben ſo iſt auch die Einrede von Seiten der Kinder unſtatthaft, daß ſie ohne Willen der Eltern die Verlobung geſchloſſen, weil niemand aus ſeinen unrechtmäßigen Handlungen Vortheil ziehen ſoll h). Die Braut kann nur alsdenn den ihr von dem Bräutigam vor der Ehe angeſonnenen Beyſchlaf, als eine rechtmäßige Weigerungsurſache, die Ehe ſelbſt zu vollziehen, anführen, wenn er ſie mit Gewalt dazu zwingen wollen i). Da aus unglücklichen Ehen für den Staat und die Ehegatten ſelbſt, die nachtheiligſten Folgen entſtehen, ſo pflegt alsdenn, wenn gleich für den Kläger geſprochen worden, dennoch bey abſoluter Widerſpenſtigkeit des Beklagten, nicht leicht ſo weit gegangen zu werden, daß man eine gerichtliche Trauung verfügt, wie es ehedem oft zu geſchehen

C 5 pfleg-

f) Leyser Spec. 293. med. 8.

g) Leyser Spec. 293. med. 5.

h) Boehmer de Action. S. 124.

i) Wernher Obſ. Part. 1. Obſ. 25. Brückner Dec. matr. cap. 1. num. 59. Schmidts öffentl. Rechtsſprüche. S. 267.

pflegte [k]). Man ſpricht hier lieber auf eine hinlängliche Entſchädigung und Erſetzung aller Unkoſten. Die deswegen ſtatt habende Klage hat einen doppelten Grund; wegen des zugefügten Schimpfs iſt es eine Injurienklage, und wegen des daraus entſtehenden Schadens in Rückſicht auf äußere Glücksgüter iſt es eine Schädenklage. Vermöge derſelben kann der unſchuldige Theil die ausgemachte Strafe verlangen, theils muß er die gegebnen Geſchenke, den Mahlſchatz u. ſ. f. zurück erhalten. Da das Conſiſtorium das Recht hergebracht hat, den Mahlſchatz einzuziehen, läßt ſich nicht daran gedenken, daß die Verlobten den Mahlſchatz bekommen. Nach dem römiſchen Rechte [l]) ſoll der Mahlſchatz doppelt erſtattet werden. Das möchte wohl in Praxi nicht durchgeſetzt werden. Alsdenn aber behaupten verſchiedne Rechtslehrer [m]), müſſe der widerſpenſtige Theil ſchlechterdings zur Ehe gezwungen werden, wenn die Braut von dem Bräutigam geſchwängert worden, und ſie deswegen ſchlechterdings auf die Trauung dringe, oder wenn der ſchuldige Theil dem unſchuldigen keinen hinreichenden Schadenerſatz leiſten könne [n]). Dagegen wenden andere berühmte Rechtslehrer [o]) ein; dergleichen Zwangscopulationen haben

k) *Deciſiones* Caſellanae I. 134. BOEHMER Ius Eccl. Prot. Lib. 4. Tit. I. §. 53. 54. MEVIUS Dec. III. 382. 383.

l) L. 5. C. de ſponſ. MEVIUS Part. III. Dec. 382. 383.

m) CARPZOV Iurispr. conſiſt. Lib. 2. Def. 135. BRÜCKNER Dec. matr. c. 21. n. 16. BOEHMER Ius eccl. Prot. Lib. 4. Tit. 1. §. 56.

n) G. L. BOEHMER Princ. Iur. can. §. 371. MEVIVS Part. VI. Dec. 226. BOEHMER Conſult. et Dec. Tom. I. P. I. reſp. 146. n. 12. REIFENSTVEL Ius Can. Lib. 4. Tit. 1. §. 5. de PUFENDORF Obſ. T. III. Obſ. 198.

o) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 312.

haben immer viel wider ſich, wegen der daraus leicht entſtehenden, für Familie und Staat nachtheiligen Folgen. Selbſt in dem Falle, wenn ſich die Braut hat ſchwängern laſſen, muß man bedenken, daß der Beyſchlaf doch keine abſolute Unzertrennlichkeit bewirkt, und der geſchwängerten Braut dadurch geholfen werden kann, wenn ihr ein Erſatz zuerkannt, und das erzeugte Kind für ehelich und erbfähig erklärt wird. Iſt aber der ſich widerſetzende Theil zum Schadenerſatz unvermögend, würde die gezwungene Ehe für den unſchuldigen Theil eher eine Strafe, als eine Vergütung des Schadens ſeyn p). Der zeither erläuterten Eheklage wird die Repudienklage (actio repudii) entgegen geſetzt q). Dieſe Klage kann derjenige anſtellen, welcher aus einer rechtmäßigen Urſache die Aufhebung der Verlöbniſſe verlangt. Sie wird gegen denjenigen Verlobten angeſtellt, der von den Verlöbniſſen nicht wieder abgehen will. Als Grund dieſer Klage kann eine jede in Rechten gebilligte Urſache, derentwegen ein gültig geſchloſſenes Verlöbniß wieder aufgehoben werden muß, gebraucht werden. (S. 34.) Das Hauptgeſuch geht bey dieſer Klage dahin, das zwiſchen Klägern und Beklagten geſchloſſene Verlöbniß aufzuheben. Im Nebengeſuch kann nach Gelegenheit der Umſtände gebeten werden, Klägern zu verſtatten, daß er ſich anderweit verloben dürfe, und Beklagter den Mahlſchatz und die übrigen Verlöbnißgeſchenke r) wieder herauszugeben ſchuldig. Gegen dieſe Klage können unter andern folgende

p) Hennigs von erzwungenen Ehen. Cella von Strafen unehelicher Schwängerungen, beſonders von den diesfalls gebräuchlichen Zwangscopulationen.

q) Boehmer Diſſ. de probat. repud. cauſſ. Stryck de diſſenſ. ſponſal. Sect. 2. §. 39. Nicolai de repudiis Part. 1. c. 2. 3.

r) Schacher Coll. pract. juxt. Tit. Pand. S. 204.

gende Einreden vorgebracht werden: 1) Wenn Kläger den Grund ſeiner Klage auf eine Feindſchaft geſetzt hat, ſo kann darauf geantwortet werden, daß man ſich wieder ausgeſöhnt habe, wenn dieſes wirklich geſchehen iſt. 2) Iſt die Urſache der Klage ein von Seiten des Beklagten begangnes ehrlosmachendes Verbrechen, und Kläger hat es nicht beſſer gemacht, ſo ſetzt man die Einrede entgegen, daß Kläger ein gleiches Verbrechen begangen. 3) Klagt der Kläger wegen eines ſich geoffenbarten Fehlers in den weſentlichen Stücken der Ehe, den er aber lange vorher gewußt hat, ſo ſetzt man die Einrede entgegen, daß der Fehler bereits vor der Verlobung vorhanden geweſen, und Kläger dieſes auch ſehr wohl gewußt habe ſ). Mit der Repudienklage muß die Nullitätsklage wegen der Sponſalien (querela nullitatis ſponſaliorum) nicht verwechſelt werden. Sie wird alsdenn angeſtellt, wenn der Verlobte, wegen der nichtigen Verlöbniſſe, durch ſolche nicht für verbindlich gehalten ſeyn will. Der Beklagte iſt derjenige, der auf die Gültigkeit der Verlöbniſſe dringt, ob ſie gleich null und nichtig ſind. Der Grund der Klage iſt ein Fehler in den weſentlichen Theilen der Verlobung, wovon S. 37. geredt worden iſt t). Die Bitte geht bey dieſer Klage dahin, das Verlöbniß für null und nichtig zu erklären. Sollte Kläger in der Geſchichtserzählung eine Handlung zu Begründung ſeines Klagegrundes angeführt haben, welche wider die Wahrheit anſtößt, ſo muß dieſes von Beklagten unter ſeinen Einreden vorgebracht, und alles das angeführt werden, wodurch die verbindliche Kraft der Eheverlöbniſſe in die Augen fällt, und es ſich zugleich zeigt, daß die behauptete Nichtigkeit nicht der Wahrheit gemäß ſey.

§. 4.

ſ) Stryck de Diſſ. ſponſal. Sect. 2. §. 26.

t) Stryck de Diſſ. ſponſ. Sect. 2. §. 9–38.

§. 4.

Von den Eheverlöbniſſen muß die Ehe unterſchieden werden. Nach der von den gröſten Rechtslehrern u) angenommenen Meinung iſt die Ehe eine nach Vorſchrift der Geſetze errichtete Geſellſchaft zwiſchen zwey Perſonen verſchiednen Geſchlechts, in der Abſicht Kinder zu zeugen, und einander alle mögliche Beyhülfe zu leiſten. Ueber den Begrif und Zweck der Ehe iſt beſonders in unſern Zeiten viel geſchrieben worden, x) wobey manche Schriftſteller ihre Denkungsart ſehr deutlich gezeigt haben. Einige ſetzen den Zweck der Ehe in der Liebe und Beförderung der Glückſeligkeit. Dieſer Zweck iſt zu entfernt. Andere nehmen blos die gegenſeitige Beyhülfe als den Hauptzweck der Ehe an. Nach dieſem Grundſatze kann die Ehe und ein anderer auf eine Beyhülfe gehender Vertrag nicht gehörig von einander unterſchieden werden. Andre machen den Beyſchlaf oder das Vergnügen der fleiſchlichen Vermiſchung (extinctio libidinis) zum vorzüglichſten Endzweck der Ehe. Ein verachtungswürdiger Grundſatz. Von dem Geſchlechtstriebe der unvernünftigen Thiere kann ſo etwas nicht einmal mit Wahrheit behauptet werden. Endlich giebt es auch Schriftſteller, die entweder aus Verlegenheit unter ſo vielen

Begrif der Ehe.

u) Der Herr geheime Juſtizrath Böhmer in Princ. Iur. can. S. 252. §. 344. Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner in dem Commentar über die Inſtit. S. 98. Der Herr Hofrath Schott im Eherecht S. 127. Herr D. u. Prof. Hofacker in den Princ. iur. ciuil. S. 270.

x) Hommel de matrimonio ſine propoſito liberos procreandi legitimo. Engelhard Verſuch über den wahren Begrif der Ehe. Caſſel 1776. 8. Freſenius von der Natur u. dem Zweck der Ehe, in deſſen Meditationen für Rechtsgelehrte 2 B. N. 11. Anthes vom Zweck der Ehe. Frankf. a. M. 1774. 8.

vielen Meynungen eine zu wählen, oder wegen der ganz verſchiedenen Zwecke die von einzelnen Menſchen bey Eingehung ihrer Ehe als die Urſache angegeben werden, es für unnöthig erklären, einen feſtgeſetzten Zweck anzunehmen. Daß es aber von groſſem Nutzen folglich nöthig ſey, einen gewiſſen Zweck, warum Ehen geſchloſſen werden ſollen feſtzuſetzen, ſieht man daraus, weil es theils zu Beurtheilung der weſentlichen Eigenſchaften einer Ehe, und zum Unterſcheidungsmerkmahle von andern ähnlichen Verbindungen, theils beſonders um die Nichtigkeits- und Eheſcheidungsurſachen in Ehefällen ſicher beſtimmen zu können, unumgänglich nöthig iſt y). Von den verſchiedenen Bewegungsgründen der Menſchen warum ſie heyrathen, läßt ſich kein Schluß auf die wahre Abſicht und Zweck der Ehe machen. Es kommt nicht darauf an, was Menſchen mit Leidenſchaften thun, ſondern was ihre Pflicht iſt. Wenn man das Weſen einer Ehe kennen lernen will, um dadurch beſſer in den Stand geſetzt zu werden, beurtheilen zu können, was dabey Recht oder Unrecht iſt, ſo muß man die zu derſelben durch die Geſetze feſtgeſetzten Erforderniſſe vollkommen kennen. Soll eine Ehe alle Wirkungen hervorbringen, die ſie ihrer Natur nach hervorbringen kann, ſo muß ſie alle die Stücke haben, die ſowohl überhaupt zur Schlieſſung eines gültigen Vertrags nöthig ſind, als insbeſondere zu den weſentlichen Eigenſchaften und der Form der Ehe gehören. Es müſſen daher beyde Perſonen, die mit einander in die Ehe treten wollen 1) die zur Erreichung des Zwecks der Ehe nöthigen Eigenſchaften haben, 2) müſſen ſie das Recht haben, ein Eheverſprechen mit einander eingehen zu dürfen, und 3) bey der wirklichen Schlieſſung der Ehe die in Ge-

y) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 130.

Geſetzen vorgeſchriebenen Regeln, wie eine Ehe gültig eingegangen werden ſoll, aufs genauſte beobachten. Iſt in Anſehung eines dieſer Stücke ein Fehler vorhanden, ſo iſt die Ehe nicht geſetzmäßig. Der Mangel eines oder mehr zu Schlieſſung der Ehe nöthiger Erforderniſſe, wird ein Ehehinderniß (impedimentum matrimonii) genennt [z]). Damit man alle Ehehinderniſſe gehörig kennen lernt, ſo muß man die einzelnen Erforderniſſe einer rechtmäßigen Ehe genau unterſuchen. In Anſehung des Alters der Perſonen, welche eine Ehe eingehen wollen iſt folgendes zu merken. Unreifes, allzu hohes, und allzu ungleiches Alter der Perſonen, läſt nach der Natur der Sache, die gehörige Erfüllung der Ehezwecke nicht erwarten. Das römiſche und canoniſche Recht verbiethen den Unmündigen, und zwar den Mannsperſonen vor zurückgelegtem 14, und den Perſonen weiblichen Geſchlechts vor dem 12. Jahre, die Ehe. Nur bey ſolchen unmündigen Perſonen, die mit einer ſehr frühen Zeugungskraft begabt worden, macht das canoniſche Recht (c. 3. 14. X. u. c. VII. §. 1. de denſp. impub. in 6.) eine Ausnahme, und erlaubt ihnen die Verehelichung. In Teutſchland hat man in ſehr vielen Ländern ein ſpäteres Alter feſtgeſetzt; z. B. im Darmſtädtiſchen muß die Mannsperſon 25, im Caſſelſchen aber wenigſtens 20 Jahr alt ſeyn. Weil alte Perſonen wenigſtens zur ehelichen Beyhülfe vermögend ſind, ſo laſſen die Geſetze die Ehen derſelben zu. Das ältere römiſche Recht war zwar dieſen Ehen nicht günſtig [a]), aber in ſpätern Zeiten ſind ſie ausdrücklich verſtattet worden [b]). Wirkliches Unver-

z) Hofacker Princip. Iur. ciuil. S. 273.

a) Vlpian in Fragm. Tit. 16. §. 3. Hofacker Princ. Iur. Rom. S. 276.

b) Im L. 27. C. de nupt. heiſſt es: ſancimus nupti-as,

vermögen, den Beyſchlaf zu verrichten und zu vollbringen, iſt dem Begrif einer wahren Ehe zuwider, und macht alſo eine wider Wiſſen und Willen der andern Perſon geſchloſſene Ehe null und nichtig. Es muß aber dieſes Unvermögen vor geſchloſſener Ehe bereits vorhanden geweſen ſeyn. Sollte es erſt in der Ehe entſtehen, und der damit Behaftete hat ſich daſſelbe nicht durch ſeine Schuld zugezogen, ſo wird es als ein Unglück angeſehen, welches beyde gemeinſchaftlich tragen müſſen. Wenn dieſe Untüchtigkeit zum Eheſtande durch Heilmittel gehoben werden kann, ſo muß der damit behaftete Ehegatte ſich derſelben unterziehen, wenn es ohne augenſcheinliche Lebensgefahr geſchehen kann c). Das Unvermögen zum Kinderzeugen iſt entweder abſolut, wenn die Perſon ſchlechterdings mit allen Perſonen des andern Geſchlechts den Endzweck der Ehe nicht zu erfüllen im Stande iſt, oder relativ, wenn es nur mit gewiſſen Perſonen nicht geſchehen kann. Dieſe Untüchtigkeit zum Eheſtande muß alsdenn, wenn der andere Ehegatte deswegen auf die Nichtigkeit der Ehe dringt, gehörig bewieſen werden. Der Beweis wird gewöhnlich durch Beſichtigung der Aerzte geführt. Andere Beweismittel ſind unſicher. Das Geſtändniß des beſchuldigten Theils iſt deswegen ſehr unzuverläſſig, weil es blos daher rühren kann, damit es nur nicht zur Beſichtigung kommen möge, oder weil ſich die Eheleute vereinigt haben, ſo etwas vorzugeben, damit die Ehe nur getrennt werde. Heutzutage werden dergleichen Beſichtigungen durch beeidigte Aerzte und Geburtshelfer vorgenommen, deren Zeugniß weit zuverläſſiger

as, quae inter maſculos et feminas maiores vel minores ſexagenariis lege Julia vel Papia prohibitae ſunt, homines volentes contrahere, et ex nullo modo, vel ex nulla parte, tales nuptias impediri.

c) Schotts Einleitung in das Eherecht S. 153.

ſiger iſt, als der Hebammen, von denen man keine völlig zuverläſſige Ausſagen erwarten kann. Bey Verſchnittenen oder Caſtraten, und Spadonen, das heißt, an den Zeugungsgliedern verſtümmelten Perſonen, hat der Beweis des Unvermögens zum Beyſchlaf keine Schwierigkeit. Die Geſetze nennen denjenigen, Spado, der von Natur einen Mangel an den Zeugungstheilen hat, ein Caſtrat oder Verſchnittener aber iſt der, der ſie verloren hat. Doch wird ſehr oft das Wort ſpado von beiden Perſonen gebraucht. Schwerer iſt der Beweis der Untüchtigkeit zum Eheſtande bey ſolchen Perſonen, die kein in die Augen fallendes Zeichen des Zeugungsunvermögens an ſich haben. Einige glauben, das Unvermögen des Mannes könne nur durch den Eid, bey Frauensperſonen aber durch Beſichtigung bewieſen werden [d]). Dieſe Meynung widerlegt ſich von ſelbſt. In Anſehung der Beſichtigung ſind einige der Meynung, daß zwar die Beſichtigung des Ehemanns durch Aerzte vorgenommen werden könne, aber zur Beſichtigung der Frau müßten Weibsperſonen genommen werden. Allem Anſehn nach iſt dieſe Meynung durch Stellen des canoniſchen Rechts [e]) veranlaßt worden, wo ſolcher Beſichtigungen Meldung geſchieht, und ſogar Beyſpiele angeführt werden, daß wegen des Unvermögens des Mannes, die Frau, ob ſie noch Jungfer ſey, beſichtigt worden. Behaupten die Aerzte die völlige unheilbare Untüchtigkeit des beſchuldigten Ehegatten, und er widerſpricht auch nicht, ſo wird die Ehe für null und nichtig erklärt, und der unſchuldige Theil darf wieder heirathen. Das canoniſche Recht (c. 1. 5. 6. X. de frig. et mal.) ſetzt in dieſem Falle feſt, daß der

d) Gerhard de coniugio Tom. II. §. 660.
e) c. 4. 14. X. de prob. c. 6. X. de frigid. et malef.

der unvermögende Theil, wenn er wieder geſund wird, die Ehe erneuern ſoll. Widerſpricht der beſchuldigte Theil der Ausſage der Aerzte, ſo muß eine neue Beſichtigung von andern Aerzten vorgenommen werden. Beſtätigen es nun dieſe ebenfalls, ſo wird die Ehe getrennt. Können die Aerzte nichts gewiſſes beſtimmen, ſo hat das römiſche und canoniſche Recht eine dreyjährige Friſt vorgeſchrieben, welche die Eheleute mit einander leben müſſen, um zu ſehen, ob die Perſonen zum Eheſtande tüchtig werden, oder nicht. Im L. 10. C. de repud. waren erſt nur zwey Jahre als die Wartezeit feſtgeſetzt; durch die Nou. 22. c. 6. wurde aber vom Juſtinian eine Aenderung gemacht, und drey Jahr zu warten befohlen. Das canoniſche Recht hat dieſes beſtätigt [f]), und dieſe Meynung iſt auch in den Gerichten angenommen worden [g]). Sind die drey Jahr vergangen, und der klagende Ehegatte dringt aufs neue auf die Trennung der Ehe wegen des ſichtbaren Unvermögens des andern, ſo wird dem klagenden Theile der Erfüllungseid auferlegt, und die Ehe getrennt. Hat der beſchuldigte Theil ſein Unvermögen nicht geläugnet, ſo müſſen beide Theile das behauptete Unvermögen beſchwören [h]), in welchem Falle der Eid, den der beſchuldigte Theil ſchwört, ein Reinigungseid iſt. Dieſe Eide werden deswegen erfordert, damit Eheleute, die einander gern los ſeyn wollen, nicht etwa unter einander eins werden, das Unvermögen des einen

f) C. 2. cauſ. 33. qu. I. c. 1. 5. 7. X. de frig. et malef.

g) LINCK. de iuſto iur. can. iudicio c. 3. BOEHMER I. E. P. Lib. 4. Tit. 15. §. 34. *Ejusdem* conſult. et Dec. Tom. III. Part. I. Reſp. 104. 108. WERNHER Obſ. ſel. P. 2. obſ. 392.

h) BERGER Reſp. Part. 2. Reſp. 57. BOEHMER Ius Ec. P. Lib. 4. Tit. 15. §. 34.

nen Theils zu behaupten, damit die Ehe nur getrennt werden möge. Wenn ein Ehegatte gegen die Untüchtigkeit des andern nichts einwendet, ſondern ſolche in Geduld trägt, ſo beſteht die Ehe, und es darf weder ein Dritter etwas dagegen ſagen, noch darf der Richter von Amtswegen dergleichen Ehen trennen. Einige Rechtslehrer i) ſind wegen des c. 1. u. 5. X. de frig. et mal. der Meynung, wenn die Ehe drey Monate gedauert habe, und der andere beſchwere ſich nun nicht über das Unvermögen ſeines Ehegatten, ſo habe er ſtillſchweigend zu erkennen gegeben, er wolle die Ehe dieſes Umſtandes ungeachtet dennoch fortſetzen, und nun dürfe er weiter nichts ſagen. Allein dieſe Meinung widerſpricht der Verordnung von dem dreyjährigen Warten bey angeklagtem Unvermögen. Die Geſetze dulden zwar die mit Wiſſen und Willen von Perſonen, davon die eine zum Eheſtande untüchtig iſt, eingegangnen Ehen, und verſagen ihnen die Rechte anderer Ehegatten nicht. Weil ſie aber von der wahren Beſchaffenheit der Ehe abweichen, ſo werden ſie uneigentliche Ehen, Jungfern-Ehen, Joſephs-Ehen genennt. Eben deswegen, weil der eine Ehegatte die Untüchtigkeit des andern mit Geduld ertragen kann, verſtattet man auch, daß jemand mit einer Perſon in die Ehe tritt, von der er weiß, daß ſie zum Eheſtande untüchtig iſt; und daher wird Diſpenſation ertheilt, einen Caſtraten zu heirathen, obgleich das römiſche Recht k) die Ehe mit einem Caſtraten für nichtig erklärt. Auch unter den Proteſtanten machte man deswegen im vorigen Jahr-

 hun-

i) Wernher Obſ. ſel. Part. III. Obſ. 56. Helfeld Jurispr. for. §. 1261.

k) L. 39. §. 1. D. de iure dot. Nov. Leon. 98. Der Pabſt Pius V. hat dergleichen Ehen durch eine eigne Bulle im Jahr 1586 verboten. Bullar. Magn. Tom II. P. 634.

hundert viel Aufhebens [l]). Gewiſſe Krankheiten ſind dem Zweck der Ehe ebenfalls zuwider, und machen daher eine geſchloſſene Ehe null und nichtig. Dieſe Krankheiten müſſen aber entweder anſteckend, oder unheilbar, oder doch ſehr langwierig ſeyn. Man rechnet die Venusſeuche, die fallende Sucht, einen um ſich freſſenden Schaden hierher. In Geſetzen des canoniſchen Rechts iſt nicht deutlich beſtimmt, was es für Krankheiten ſind. Der Titel in den Decretalen de coni. lepros. ſagt etwas, aber nichts ganz beſtimmtes. Sollte ein Ehegatte erſt während der Ehe durch ſeine eigne Schuld mit einer ſolchen Art Krankheit befallen werden, ſo wäre dieſes ein Anlaß, auf die Eheſcheidung zu dringen. Alle übrigen Krankheiten und körperliche Gebrechen, welche den Zweck der Ehe nicht hindern, machen eine geſchloſſene Ehe nicht ungültig; folglich können kleine Perſonen, verwachſene oder verſtümmelte Perſonen gar wohl heyrathen. Ob Hermaphroditen heyrathen können, würde alsdenn auszumachen ſeyn, wenn es gewiß wäre, daß es wirklich welche giebt. Bey dieſen Perſonen, welche Zwitter zu ſeyn ſcheinen, ſoll nach Verordnung des l. 10. D. de ſtatu hom [m]) das Geſchlecht beſtimmt werden, und alsdenn würden ſie auch eine Ehe eingehen können, wenn ſie nur ſonſt tüchtig dazu ſind. Da die Ehe durch einen Vertrag geſchloſſen wird, ſo müſſen die Perſonen, die in

l) DELPHINUS de coniugio eunuchorum von der Kappaunenheyrath. Hal. 1685 u. Lpzig 1753. BRÜCKNER Dec. matr. c. 11. BOEHMER I. E. P. L. 4. T. 15. 12. REINHARDT ad CHRISTIN I. 80.

m) Dieſes Geſetz ſagt: quaeritur hermaphroditum cui comparamus? et magis puto eius ſexus aeſtimandum, qui in eo praeualet. Ludwigs Anleitung zur rechtlichen Arzneykunde Leipzig 1779. §. 399. Delius Nachricht von den beſondern Hermaphroditen. Drouart. in der Fränk Samml. 7. B. 41. St. N. 3.

in die Ehe treten wollen, auch im Stande ſeyn, einen gültigen Vertrag zu ſchließen. Daher können folgende Perſonen keine Ehe eingehen: Raſende, völlig Blödſinnige, und höchſt Betrunkene. Wenn auch Raſende vernünftige Zwiſchenräume haben ſollten, ſo werden ſie gleichwohl keine gültige Ehe ſchließen können. Die ſogenannten einfältigen Perſonen können zwar heirathen, doch iſt es eher zu verhindern. Höchſt erzürnte werden den Raſenden gleich gehalten. Taube und Stumme können ſich, wenn ſie ſonſt verſtändig ſind, und ihren Willen deutlich zu erkennen geben können, in eine eheliche Verbindung einlaſſen. Keine Perſon darf zur Ehe gezwungen werden [n]). Alsdenn wird aber angenommen, daß jemand zur Ehe gezwungen worden ſey, wenn derjenige, welcher Zwang gebraucht, ſich dabey einer unerlaubten Gewalt oder Bedrohungen mit einem ſehr großen und gewiß eintretendem Uebel bedient hat. Der Zwang muß ſo groß ſeyn, daß jemand wirklich Urſache gehabt hat, einzuwilligen, ob er es gleich in der That nicht thun wollen. Dergleichen Urſachen ſind, Lebensgefahr, körperliche Leiden, angedrohte Nothzucht. Bey Beurtheilung des gebrauchten Zwanges muß auch auf die Perſon deſſen, welcher Zwang braucht, und des andern, gegen den er gebraucht wird, geſehen werden. Hat jemand der Gewalt ausweichen können, er thut es aber nicht, ſondern willigt in die Ehe, ſo kann er nicht ſagen, er ſey zur Ehe gezwungen worden. Iſt man ſelbſt Schuld daran, daß man gezwungen worden iſt, ſo kann man alsdenn ebenfalls nicht auf die Trennung der Ehe dringen, wenn es einen gereut, die Ehe eingegangen zu haben. Hätte alſo z. B. jemand eine Frauensperſon zum Beyſchlaf verleitet, und nun ſetzt ihm der Vater oder der Bruder

 die

n) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 348. Hofacker Princ. Iur. civ. S. 294.

die Piſtole auf die Bruſt, um ihn zum Eheverſprechen zu bewegen, er wird auch dadurch bewegt, die Ehe wirklich zu ſchließen, ſo kann er nicht am Ende ſagen: er ſey widerrechtlicher weiſe zur Eingehung der Ehe gezwungen worden, und er verlange daher, daß die Ehe für null und nichtig erklärt und aufgehoben werde [o]). Eine ſelbſtverſchuldete Gewalt kann man nicht als eine hinreichende Urſache der fehlenden Einwilligung anſehen. Eben ſo iſt eine aus Ehrerbietung herrührende Furcht (metus reuerentialis) keine gegründete Urſache, vorgeben zu können, man ſey zur Ehe gezwungen worden. Dieſes iſt ſehr oft bey Eltern der Fall, daß die Töchter ſagen, ſie wären zur Heyrath gezwungen worden. Sollten aber Eltern wirklich Gewalt brauchen, indem ſie ihre Kinder mit Schlägen, Bedrohung ſie nur im Pflichttheile einſetzen zu wollen, u. ſ. f. zu Eingehung einer Ehe zwingen, ſo würde hier der Fall eines unerlaubten Zwanges von Seiten der Eltern vorhanden ſeyn [p]). Uebrigens iſt es in Anſehung der Wirkung der Gewalt einerley, ob man von dem andern Ehegatten ſelbſt, oder von einem dritten zur Eingehung der Ehe iſt gezwungen worden, denn man hat in keinem Falle eingewilligt. Hier kann die Frage mit beantwortet werden, ob, und in wie ferne die Geſetze Jemanden zu Eingehung der Ehe zwingen? [q]) Es muß folgender Unterſchied gemacht werden. Geradezu zwingen die Geſetze Niemanden zu Eingehung einer Ehe; gewiſſermaßen geſchieht es aber doch durch das Hageſtolzenrecht, wo es noch gilt. Es iſt dieſes das Recht

o) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 210.

p) Trautmann Acta curioſa in puncto nullitatis matrimonii Tullii et Tulliae. Halle 1715. Hennig von der erzwungenen, beſonders gerichtl. erzwungenen Ehe, in deſſen verjährt. Vorurtheilen Nr. 5.

q) Lobethans Eherechtsgelahrheit S. 8.

Recht des Fiſcus, vermöge deſſen die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, der nicht geheyrathet hat, nach ſeinem Tode an den Fiſcus fällt. Bey den alten Teutſchen hieß ein Hageſtolz derjenige, welcher ohne hinlängliche Urſache bis in ſein funfzigſtes Jahr unverheyrathet geblieben war. Heutzutage iſt aber dieſes Recht der Regel nach nicht mehr im Gebrauch, vielmehr muß der Fiſcus die Obſervanz deſſelben ausdrücklich beweiſen r), es ſey denn, daß ſolches, wie in einigen Provinzen geſchehen iſt, z. B. in der Pfalz, im Hohenzollerſchen, ausdrücklich beybehalten worden iſt. Auch durch einen begangnen Irrthum kann die Nichtigkeit einer eingegangnen Ehe veranlaßt werden. Es muß aber der Irrende nicht ſelbſt Schuld an dem Irrthume ſeyn, und überdieſes etwas betreffen, was zum Weſen der Ehe gehöret. Ein ſolcher Irrthum, der auf das Weſen der Ehe einen Einfluß hat, würde ſeyn, wenn man ſich in der Perſon ſelbſt, oder doch an ihrem ehrlichen und freyem Stande geirrt hätte. Hat ſich daher Jemand mit einer unfreyen Perſon verheyrathet, die ſich für frey ausgegeben, und die er auch mit Recht dafür halten konnte, ſo iſt die Ehe nichtig, weil ſie diejenigen Wirkungen nicht hervorbringen kann, die nach Vorſchrift der Geſetze damit verbunden ſind ſ). Gleiche Bewandniß hat es, wenn man unwiſſend eine ehrloſe Perſon heyrathet. Eben ſo macht der unverſchuldete Irrthum in Anſehung des Mangels ſolcher Eigenſchaften, die zum Endzweck der Ehe nöthig ſind, die geſchloſſene Ehe ungültig. Hieher

r) BOEHMER Deciſ et conſult. T. II. P. I. Reſp. 654. 655. WERNHER Tom. III. P. 3. Obſ. 81. Freyherr von Kreitmayer ad Cod. Bauar. T. I. S. 102.

ſ) BOEHMER Princ. Iur. can. §. 348. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 294. Schotts Eherecht. S. 173.

her gehören z. B. folgende Fälle: wenn man unwiſſend eine zur Ehe untüchtige Perſon, einen Caſtraten, u. ſ. f. S. 48. eine allzunah verwandte Perſon geheyrathet hat. Ob der unverſchuldete Irrthum in Anſehung der Jungfrauſchaft eine Ehe null und nichtig mache, darüber iſt ehedem viel geſtritten worden. Da aber jede ehrliebende Mannsperſon es als eine ſtillſchweigende Bedingung vorausſetzt, daß ein ehrbares Mädchen ihre Unſchuld bewahrt habe, ſo wird, nach der Meynung der größten Rechtslehrer [t]), die Ehe getrennt, wenn der Mann hintergangen worden iſt. Findet ſich hingegen ein Irrthum bey zufälligen Eigenſchaften der Perſon, oder ihrer Glücksgüter, ſo darf die Ehe deswegen nicht getrennt werden. Auch der Betrug macht ſehr oft, daß eine Ehe nicht die geſetzliche Kraft erlangt. Der Betrug muß aber 1) von dem andern Ehegatten herrühren, und 2) muß er etwas gethan haben, um den andern zu hintergehen. In dieſem Falle kann der Betrogne die Ehe als nichtig aufzuheben bitten. Hat aber der Ehegatte nichts gethan, damit der andere betrogen werden möchte, ſondern er hat nur etwas verſchwiegen, was freylich die Schlieſſung der Ehe würde verhindert haben, dieſes Verſchweigen betrifft aber keine weſentlichen Stücke der Ehe, ſo kann die Ehe deswegen nicht als nichtig angefochten werden. Rührt der Betrug von einem Dritten her, ſo kann dieſes dem Ehegatten nicht zugerechnet werden. Eine Ehe, wozu man durch Zwang, Irrthum oder Betrug verleitet worden, iſt deswegen null und nichtig, weil es auf der einen Seite an der freywilligen Einwilligung fehlt. Wenn auch eine ſolche Ehe beſchworen worden, oder die Perſonen ſind bereits getraut, oder ſie haben einander ehelich beygewohnt, ſo kann ſie dennoch

t) CARPZOV Ipd. conſiſt. L. 2. T. II. Def. 193. FABROTT Exer. III. in Otton. Theſ. Tom. III.

noch wieder aufgehoben werden, ſobald es der beleidigte Theil verlangt. Will aber der Beleidigte von ſeinem Rechte keinen Gebrauch machen, da er es doch weiß, daß er auf die Nichtigkeit der Ehe dringen könnte, ſondern er überſieht das, was geſchehen iſt, und giebt nunmehro aufs neue ſeine Einwilligung in die Ehe mit der andern Perſon, ſo erhält die Ehe dadurch eine verbindliche Kraft, und darf nicht weiter als nichtig angefochten werden. Es muß aber, wenn die Ehe durch Zwang veranlaßt worden iſt, aller Zwang völlig aufgehört haben, und eben ſo muß jetzt weiter kein Irrthum mehr vorhanden ſeyn, ſonſt kann die erfolgte Genehmigung nicht als eine freye Handlung angeſehen werden. Der andere Theil iſt aber gehalten, ſich dieſe Genehmigung gefallen zu laſſen, und kann nicht etwa ſelbſt auf die Nichtigkeit der Ehe dringen. Betrügern helfen die Geſetze nicht, ſondern den Betrogenen. Im c. 26. X. de ſponſ. wird zwar dem Betrüger ebenfalls verſtattet, von dem Ehevertrage wieder abgehen zu können. Allein große Canoniſten verwerfen dieſe Verordnung mit Recht [u]). Durch die nachfolgende Einwilligung des Beleidigten erhält die Ehe alle die Wirkungen, welche damit verbunden ſind, wenn einer gleich anfangs ſeine freye Einwilligung dazu ertheilt hat. Es iſt dieſes oft von großen Folgen, z. B. wenn Kinder vorhanden ſind, wenn die Frau einen Brautſchatz eingebracht hat, u. ſ. f. Von den Bedingungen [x]), welche bey Schlieſſung der Ehe von den künftigen Ehegatten eingegangen werden können, iſt folgendes zu merken. Vernichtende Bedingungen können mit der Ehe nicht verbunden werden, weil die Ehe eine unauflösliche Verbindung ſeyn ſoll. Iſt es gleichwohl ge-

u) Boehmer Ius. eccl. Prot. Lib. IV. Tit. 1. §. 142. Stryck de diſſ. ſponſ. ſect. II. §. 14.

x) Hofacker Princ. Iur ciu. S. 295.

ſchehen, ſo werden ſie für ungültig gehalten, wenn ſie nur nicht das Weſen der Ehe aufheben. Denn in dieſem letzten Falle machen ſie den ganzen Vertrag nichtig. Sollte aber dieſer unerlaubten Bedingungen ungeachtet, die prieſterliche Trauung geſchehen ſeyn, ſo gelten ſie weiter nichts. Im canoniſchen Rechte y) werden drey Fälle von ſolchen vernichtenden Bedingungen angeführt: 1) wenn ſie der Kinderzeugung, 2) der ehelichen Treue, und 3) dem Sacrament zuwider ſind. Es werden aber ſolche Bedingungen in Praxi nicht vorkommen, denn wenn das Brautpaar unter dieſer Bedingung vor dem Geiſtlichen einander zu heyrathen erklärte, ſo würde er ſie nicht trauen. Kinder, die noch Eltern haben, können wider Willen derſelben keine Ehe eingehen. Geſchieht es, ſo iſt die Ehe null und nichtig, wenn die Eltern darauf dringen. Verſchiedne Naturrechtslehrer z) behaupten zwar, daß die Kinder, ſobald ſie aus der elterlichen Gewalt herausgehen wollen, alsdenn zu Schließung ihrer Ehe die Einwilligung der Eltern nicht nöthig hätten. Dieſe Behauptung ſetzt die Rechtmäßigkeit des Undanks gegen die Eltern voraus, der dadurch begangen wird, daß die Kinder Eltern keine Rechte über die Direction ihrer Handlungen zugeſtehen wollen, welches aber mit dem Gefühl

y) Das c. vlt. X de condit. apos. in deſp. führt ſolche Bedingungen an; indem es heißt: Si conditiones contra ſubſtantiam coniugii inſerantur, puta, ſi alter dicat alteri, contraho tecum, ſi generationem prolis euites, vel donec inueniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut ſi pro quaeſtu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus quantumque ſit fauorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appoſitae in matrimonio, ſi turpes aut impoſſibiles fuerint, debeant propter eius fauorem pro non adiectis haberi.

z) Höpfners Naturrecht §. 154. not. 3. Pufendorf de Iure Nat. et Gent. Lib. 6. c. 2. §. fin. Grotius de Iure belli et pacis Lib. 2. c. 5. §. 10.

fühl eines jeden gutdenkenden Menſchen ſchlechterdings ſtreitet a). Nach dem alten römiſchen Rechte hing es lediglich von dem Willen des Vaters ab, ob er ſeine Einwilligung in die Ehe der Kinder geben wollte, oder nicht. Weil aber die Väter dieſe Gewalt mißbrauchten, ſo verordnete das Juliſch- und Papiſch Poppäiſche Geſetz, daß ein Vater, welcher ſeine Einwilligung ohne gegründete Urſachen verweigere, durch den Prätor Urbanus dazu gezwungen werden ſolle b). Es wurde aber zwiſchen Söhnen und Töchtern ein Unterſchied gemacht. Die Töchter mußten den Mann nehmen, welchen der Vater ihnen zu nehmen befahl, bey Söhnen konnte es der Vater zwar verbieten, dieſe oder jene Perſon zu heyrathen, zwingen konnte er ihn aber doch nicht, eine Perſon zu heyrathen, die der Sohn ſchlechterdings nicht haben mochte. (L. 12. L. 20. C. de nupt. 5. 4.) War der Vater in die Gefangenſchaft gerathen, ſo mußten die Kinder mit der Verheyrathung warten, bis der Vater zurückkam, denn als Gefangener konnte er weder einwilligen noch die Ehe verbieten. Heyratheten die Kinder indeß, und der Vater kam hernach zurück, ſo konnte er die Ehe aufheben laſſen, ſtarb er aber in der Gefangenſchaft, ſo behielt die Ehe ihre Kraft. Durch neuere Geſetze wurde jedoch hierbey dieſe Abänderung gemacht, daß, wenn der Vater drey Jahr gefangen geweſen, die Kinder nunmehro ohne ſeinen Willen ſollten heyrathen können. Endlich erlaubte man den Kindern, noch eher heyrathen zu können, nur mußten ſie eine ſolche Wahl treffen, womit der Vater zufrieden zu ſeyn Urſache haben konnte. Dieſe Verordnung dehn-

a) G. L. Boehmer de neceſſario conſenſu parentum in nuptias liberor. c. 1. § 12. not. 9. Schott acceſſ. ad Gerhard. de coniug. T. II. p. 285.

b) Heineccius ad Leg. Iul. et P. P. Lib. 1. c. 5. Lib. 2. c. 20.

dehnten die Juriſten auf den Fall aus, wenn der Vater zwar nicht gefangen, ſondern nur abweſend war, ohne daß die Kinder wußten, wo er ſich aufhalte [c]). War der Vater blödſinnig, ſo ging die Meynung verſchiedner Juriſten dahin, die Tochter könne heyrathen, aber der Sohn nicht, denn bey der Verheyrathung der Töchter ſey es ſchon genug, wenn der Vater nur nicht diſſentire, und das thue er als Blödſinniger nicht. Andere Juriſten behaupteten, auch der Sohn könne heyrathen. Der Kaiſer Marcus Antoninus entſchied endlich dahin, daß er feſtſetzte, Söhne und Töchter eines mente capti ſollten das Recht haben, zu heyrathen. Allein nun fragte ſichs, was bey Kindern eines Raſenden Rechtens ſey? denn ein mente captus iſt ein ſolcher Menſch, der ohne Hofnung der Beſſerung iſt, und beſtändig den Gebrauch ſeines Verſtandes nicht hat. Ein Raſender aber iſt der, welcher zuweilen vernünftig handelt, und von dem man Hofnung hat, daß er wieder geſund werden kann. Einige glaubten, die Kinder eines Raſenden müſten warten, bis er eine vernünftige Stunde habe, oder wohl gar völlig geſund würde. Juſtinian entſchied dieſen Streit, und erlaubte den Kindern eines Raſenden zu heyrathen [d]). Bey der Nothwendigkeit des Vaters Einwilligung zur Ehe haben zu müſſen, kommt auch die Frage vor, ob er vor Schlieſſung der Ehe eingewilligt haben müſſe, oder ob es auch ſchon genug ſey, wenn er nur nachher noch dazu ſeinen Willen gegeben hat, oder mit andern Worten: ob der Conſens des Vaters nöthig ſey, oder ob die Genehmigung deſſelben eben auch für hinlänglich gehalten werden müſſe. Conſens und Genehmigung oder Ratihabition, ſind nämlich ſehr von einander

c) Bynckershoeck Obſ. Lib. 5. c. 24.

d) Merillius ad L. Deciſſ. in Opp. Part. 2.

ander unterſchieden. Conſens iſt die Einwilligung, die ertheilt wird, ehe eine Sache geſchieht; Ratihabition aber iſt die Einwilligung, welche erſt alsdenn ertheilt wird, nachdem die Sache bereits geſchehen iſt. Der Sinn dieſer Frage iſt dieſer: wird zu einer gültigen Ehe erfordert, daß der Vater ſeine Einwilligung vor deren Schlieſſung ertheilt; oder iſt die Ehe auch gültig, wenn der Vater ſie erſt bewilligt, nachdem ſie bereits geſchloſſen worden. Nach dem alten römiſchen Rechte erſtreckte ſich die Kraft der Ratihabition nur auf die Zukunft, und nicht auf die vergangne Zeit [e]) und die Ehe war zeither unrechtmäßig geweſen, folglich waren die Kinder nicht eheliche Kinder, u. ſ. w. Nachdem aber Juſtinian überhaupt verordnet hat, (L. 25. C. de don. int. vir. et ux. L. 7. C. de Sct. Mac.) daß die Ratihabition in allen Geſchäften die Kraft eines Conſenſes haben und zurück wirken ſolle, ſo hat man dieſes auch auf die Ehen angewendet [f]). Ehen, die wider Willen des Vaters eingegangen worden, waren nach dem römiſchen Rechte null und nichtig. Das canoniſche Recht [g]) hat dieſes anfangs ebenfalls verordnet. Nach teutſchen Rechten iſt auch die Einwilligung der Mutter nothwendig, in dem Fall, wenn der Vater geſtorben iſt, oder ſeine Einwilligung nicht geben kann, weil er ſeinen Verſtand nicht hat. Lebt der Vater, und ſeine väterliche Gewalt hat keine Hinderniſſe, ſo geht ſein Wille der Mutter allemal vor. Es kann auch weder der von den Kindern geſchworne Eid, noch der Beyſchlaf, noch die wirklich geſchehene Trauung das Recht der Eltern ſchwächen. Der Eid kann et-

e) G. L. Boehmer de neceſſario parent. conſenſu in nupt. liber. §. 21. in Elect. Iur. ciu. Tom. I. Exerc. 16.

f) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 296. not. d.

g) C. 1. 3. 4. cauſ. 30. qu. 5. c. 12. 13. 16. cauſ. 32. qu. 2. c. 3. X. qui matr. acc. poſſ.

etwas unerlaubtes nicht erlaubt machen, noch zum Nachtheil der Rechte eines dritten ſeine Kraft beweiſen. Verſchiedne Rechtslehrer ſind zwar der Meinung, daß der hinzugekommene Beyſchlaf die Rechte der Eltern ganz aufhebe, und die Ehe nicht wieder getrennt werden könne. Andere machen einen Unterſchied ob die Frauensperſon, womit ſich der Sohn verheyrathet hat ein ehrliches oder unehrbares Mädchen ſey. Sie ſagen, das Recht der geſchwächten ehrbaren Perſon, ihre Ehre durch die Ehe zu retten, ſey ſtärker als das Recht der Eltern, auf ihre Auctorität zu dringen h). Dieſe Behauptung gründet ſich auf keine Geſetze, ſondern auf ein übelangebrachtes Mitleiden, und pflichtet dem ſonſt für höchſt ungerecht erklärten Satze bey, daß eine unerlaubte Handlung durch eine neue böſe Handlung erlaubt und gültig gemacht werden könne i). Das neuere canoniſche Kirchenrecht hält freylich dergleichen wider Willen der Eltern geſchloſſene Ehen, wenn die Perſonen bereits getraut ſind, und die Ehe ein Sacrament iſt, für unauflöslich k): aber ſelbſt die Mitglieder des Conciliums waren nicht alle mit dieſer harten Abänderung des ältern billigern canoniſchen Rechts zufrieden. Man iſt hierin in verſchiednen proteſtantiſchen Ländern nachgefolgt. Einige große Rechtslehrer l) nehmen es ſogar als einen allgemeinen Grundſatz

h) WERNHER Obſ. P. II. obſ. 421. CARPZOV Iurispr. conſiſt. Lib. 2. Def. 60. STRVV Iurispr. Rom. Germ. for. Lib. I. Tit. 6. §. 4.

i) BRÜCKNER Dec. matr. c. 2. n. 95. HOMMEL Rapſ. P. I. Obſ. 244.

k) c. 6. X. de rapt. Conc. Trid. Seſſ. 24. de reform. matr. c. 1. SARPI Hiſt. Conc. Trid. Lib. 8. §. 38. 40. 60.

l) G. L. BOEHMER Princ. Iur. can. §. 369. S. 270.

ſatz des proteſtantiſchen Kirchenrechts an, daß nach geſchehener Trauung das Recht der Eltern, eine ſolche wider ihren Willen geſchloſſene Ehe aufheben laſſen zu können, wegfalle. Aber ſchwerlich läßt ſich dieſes mit Grunde behaupten, weil die Trauung, als eine hinzugekommene und zufällige Handlung, ein ungültig geſchloſſenes Eheverſprechen nicht gültig machen kann, und hier offenbar das römiſche und alte canoniſche Recht zu Entſcheidungsquellen angenommen werden muß, weil die Proteſtanten das Tridentiniſche Concilium nicht annehmen. m) Anders verhält es ſich freylich, wenn beſondere Geſetze der Trauung dieſe Würkung beylegen. Dieß iſt zum Theil hier und da ſtillſchweigend durch ſolche Verordnungen geſchehen, nach welchen auf dergleichen heimlich geſchloſſene Ehen eine beſtimmte feſtgeſetzte Strafe geſetzt, oder den Eltern ein anderes Recht z. E. die völlige Enterbung eingeräumt worden iſt. Den Eltern iſt das wichtige Recht in die Verheyrathung ihrer Kinder einwilligen zu müſſen, deswegen gegeben worden, damit die Kinder ſich durch eine unbeſonnene Heyrath nicht unglücklich machen. Beobachten aber die Kinder ihre Pflicht, und bitten die Eltern um ihre Einwilligung zu einer ehrbaren Ehe, die Eltern verſagen ihren Kindern aber gleichwohl die Bewilligung ohne Urſache, ſo kann das geiſtliche Gericht auf angebrachtes Geſuch eines ſolchen von ſeinen Eltern gedrückten Kindes, nach geſchehener Unterſuchung dieſem Kinde an der unrechtmäßiger weiſe widerſprechenden Eltern Stelle die Schlieſſung der Ehe erlauben. Nur Kinder haben das Recht, ſich über ihre Eltern, die ohne hinlängliche Urſache nicht

m) Boehmer I. E. P. L. 4. Tit. 2. §. 22. T. 3. §. 51. Stryck de Diſſ. ſponſal. Sect. 4. c. 1. §. 32. Lauterbach Coll. theor. pract. Lib. 23. T. 1. §. 14. 44.

nicht in die Ehe willigen wollen, beym Conſiſtorio zu beſchweren. Daher darf es nicht etwa der Bräutigam, oder ſonſt Jemand thun. n) Daß die Eltern die Urſachen ihrer Weigerung dem Richter insgeheim und ohne Zuziehung ihres Kindes vortragen können, iſt wider den Grundſatz, beyde Theile zu hören o), und ſie auf das gegenſeitige Vorbringen wieder antworten zu laſſen. Verwirft das Ehegericht die Urſachen der Eltern, ſo iſt alsdenn die von den Kindern geſchloſſene Ehe ſo gültig, als ob die Eltern eingewilligt hätten, und die Eltern dürfen ihre Kinder deswegen nicht etwa von ihrer ganzen Erbſchaft ausſchlieſſen, ſondern den Pflichttheil müſſen ſie ihnen ſchlechterdings hinterlaſſen; mit dem übrigen Vermögen aber können ſie freylich machen, was ſie wollen. Weil die Rechte der Eltern von den Kindern heilig gehalten werden ſollen, ſo erfordert es auch ihre Pflicht, daß ſie bey ihren Verlobungen die Eltern nicht betrüben. Daher iſt es höchſt ſtrafwürdig wenn ſie ſich heimlich verloben, und ſodann erſt die Eltern um ihre Einwilligung bitten. Dieſe Hintenanſetzung der Pflichten gegen die Eltern wird von den Conſiſtorien dadurch beſtraft, daß ſie das Anſuchen der Kinder Nahmens der Eltern die Einwilligung zu ertheilen, geradezu abſchlagen, wenn die Eltern dieſes ungerechte Verfahren der Kinder anzeigen. Es iſt Pflicht der Kinder, den Eltern ihre Gedanken, mit dieſer oder jener Perſon in die Ehe treten zu wollen, vorher zu entdecken ehe ſie ſich verloben. Verſagen die Eltern auf dieſe Bitte und gemachten Vorſtellungen der Kinder und anderer Anverwandten oder fremder gutdenkenden Perſonen gleichwohl ihre

n) Brückner Dec. matr. P. I. c. 2. n. 134.

o) Brunnemann Ius eccl. Lib. 2. c. 16. Leyser Spec. 291. coll 2.

ihre Einwilligung in die Verlobung mit einer ehrbaren Perſon ohne gerechte Urſache, alsdenn erſt können die Kinder beym Conſiſtorio über die unbillige Härte der Eltern Beſchwerde führen. Wenn die Kinder ſo undankbar geweſen, und wider Wiſſen der Eltern Verlöbniſſe geſchloſſen haben, weswegen die Eltern nunmehro ihre Einwilligung ſchlechterdings nicht geben wollen, ſo ſchlagen die Advokaten folgenden Weg ein. Sie tragen dem Conſiſtorio dieſen Fehler der Kinder vor, und erklären im Namen der Kinder, daß es ihnen ſehr leid ſey, die Eltern ſo betrübt zu haben, es ſey aus Uebereilung geſchehen, und ſie wollten daher auch von ihren vorigen Verlöbniſſen ganz und gar abgehen. Da ſie aber doch zu Beförderung ihrer Glückſeligkeit in die Ehe zu treten wünſchten, ſo hätten ſie die Eltern um ihre Einwilligung erſucht, und da ſie auf ihrer Verweigerung beharrten, ſo wollten ſie das Conſiſtorium gebeten haben, die Eltern zur Genehmigung ihrer Verlöbniſſe zu vermögen. Durch dieſen Umweg laſſen ſich die Conſiſtoria p) bewegen, die Einwilligung in die Verlobung zu ertheilen, falls die Eltern blos aus Eigenſinn, und um den Kindern wehe zu thun, in die Verlobung nicht einwilligen wollen. Die Kinder müſſen die Einwilligung der Eltern nicht nur zu ihrer erſten Verheyrathung, ſondern auch zu den folgenden zu erlangen ſuchen; doch iſt auf den Mangel derſelben zu den folgenden nicht die Strafe der Nichtigkeit geſetzt, aber die Enterbung kann deswegen immer geſchehen q). Leben die Eltern nicht mehr, ſo treten die Großeltern an deren Stelle. Kindern, welche ohne elterliche

p) Küstner ad Deylingi prud. paſt. S. 538. Berger Suppl. ad. Proc. matr. S. 25.

q) Fabrottus Exercit. XI. in Theſ. Otton. T. III.

liche Einwilligung Eheverſprechen eingehen, ſind die Eltern weder Ausſtattung noch Mitgift ſchuldig. Wenn die Eltern oder Großeltern nicht mehr am Leben ſind, und die eine oder beyde Perſonen, welche in die Ehe treten wollen, ſind noch unmündig, ſo muß nach verſchiednen teutſchen Landesrechten [r]) die Einwilligung der Vormünder dazu kommen. In den älteſten Zeiten waren diejenigen Perſonen, welche ſich in Dienſten anderer befanden, ohne deren Bewilligung nicht befugt, eher zu heyrathen, als bis ihre Dienſtzeit aus war, wie das alte Sprichwort anzeigt: wer freyen will, muß erſt ausdienen [ſ]). Dieſe alte Sitte iſt aber heutzutage nicht mehr im Gebrauch, und man ſagt dagegen, Freyen geht vor Miethe. Kein Lehn- oder Dienſtmann durfte ſich ehedem ohne Einwilligung ſeines Lehn- oder Dienſtherrn verheyrathen. Dieſes iſt aber heutzutage weder nöthig noch üblich [t]). Vermöge eines Herkommens müſſen gemeine Soldaten und Officiere die Einwilligung ihrer Vorgeſetzten zu ihrer Verheyrathung auswirken. Auch vornehme Civilhofbediente müſſen um den Conſens des Landesherrn in ihre Vermählungen anſuchen [u]). Am meiſten ſind die Leibeignen bey ihrer Verheyrathung in Rückſicht auf die Einwilligung einer dritten Perſon eingeſchränkt. Sie dürfen nämlich ohne Einwilligung ihrer Eigenthumsherrn ſchlechterdings nicht heyrathen. Für dieſen herrſchaftlichen Conſens muß an den mehreſten Orten etwas gegeben werden. In verſchiednen Provinzen iſt es Rech-

r) Hofmanns Eherecht. S. 30.

ſ) Eiſenhart von Sprüchwörtern. S. 111.

t) Moſers Familienſtaatsrecht der Teutſchen Reichsſtände. S. 11.

u) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 298.

Rechtens, daß derjenige, der eine leibeigne Perſon eines andern Eigenthumsherrn heyrathen will, ſolche erſt loskaufen muß, wenn es der Herr nicht umſonſt thun will. Ueber dieſe erlangte Freylaſſung, wird ein Freylaſſungs-Brief ausgeſtellt. Das Formular davon pflegt folgendergeſtalt abgefaßt zu werden. Ich Wilhelm u. ſ. f. thue kund und füge hiermit zu wiſſen, daß ich meine eigenbehörige Magd Roſine u. ſ. f. ehelich geboren, auf unterthänigſtes Bitten, ihres Leibeigenthums, womit ſie mir bisher verpflichtet geweſen, manumittirt, daß ſie, Roſine u. ſ. f. nun und inskünftig ſich in Städte, Flecken und Dörfer begeben, wohnen, und verheyrathen, auch anderer freyen Leute Rechte und Gerechtigkeiten genießen ſolle und möge; jedoch auf meinen eigenthümlichen Höfen und Gütern, ohne Zurückgabe dieſes Briefes und geziemender Requaliſication ſich nicht wieder ſetzen, auch an meinem Gute, worauf ſie geboren, nichts, außer was ihr gutsherrlich iſt zugeſtanden worden, verlangen möge: widrigenfalls ſie dieſer geſchehenen Freylaſſung ſogleich wieder verluſtig ſeyn ſolle und wolle, ohne einige Gefährde. Urkundlich hierunter geſetzten Inſiegels und gewöhnlichen Unterſchriften; ſo geſchehen u. ſ. f. Wenn die Summe, die der Halsherr für den Freybrief verlangt, allzu groß iſt, ſo kann ſie von der Obrigkeit nach den Vermögensumſtänden des Vaters der Braut beſtimmt werden. So erklärte die Juſtizkanzley zu Osnabrück die von einem Vater für den Freybrief ſeiner Tochter gebotnen 30 Thlr., weil er durch Kriegslaſten ſehr mitgenommen worden war, für hinreichend, obgleich der Halsherr 50 Thlr. und 5 Thlr. Nadelgeld verlangt hatte. Wenn das Landesherkommen nichts beſtimmt, ſo kann die Summe auf das geringſte geſetzt werden [x]). Bey dieſen Freylaſſungen kommt die Frage vor, wenn der

 freye

x) arg. leg. 35. D. de reg. iur.

freye Mann eine Leibeigne heyrathet, und dieſe deswegen losgekauft werden ſoll, wer die Freylaſſungskoſten tragen müſſe, der Bräutigam, oder der Vater der Braut, oder die Braut ſelbſt? Hier unterſcheidet man, ob der Bräutigam die Leibeigenſchaft gewußt habe, oder nicht. Im erſten Falle muß er die Koſten tragen, weil angenommen wird, er habe ſich zu dieſer Beſchwerde ſtillſchweigend verſtanden, da er eine leibeigne Perſon heyrathen will y). Hat er von der Leibeigenſchaft nichts gewußt, ſo braucht er auch das Geld für den Freybrief nicht zu geben. Wenn eine freye Perſon unwiſſend eine Leibeigne geheyrathet hat, ſo kann er ſich deswegen wieder ſcheiden laſſen. Sind aus dieſer Ehe Kinder vorhanden, ſo folgen ſie an einigen Orten dem Stande des Vaters, an andern aber der Mutter. Von Ehegatten, welche freyen Standes ſind, kann ſich der eine ohne des andern Willen nicht zum Leibeignen übergeben. Weil dergleichen Abgaben für die Einwilligung des Eigenthumsherrn in die Heyrath ſeiner Leibeignen mit einer leibeignen Mannsperſon eines andern Orts die Ehen hindern, ſo wird der Conſens in ſehr vielen Ländern umſonſt ertheilt. Z. B. in der Oberlauſitz ſoll, vermöge einer Verordnung, Budiſſin den 22. Decemb. 1702. von den, ſich unter eine andere Herrſchaft verheyrathenden leibeignen Weibsperſonen, kein Loslaſſungsgeld gefordert werden. Die fürſtl. Hildesheimiſche Polizeyordnung §. 153. verbietet den Droſten, Amtleuten, Amtsſchreibern, Gogreven, Ober- und Untervögten, bey 20 rthlr. Strafe, die Abforderung der Mannthaler, Ein- und Abzugsgelder, von denen, welche aus den Aemtern, wo halseigne Leute ſind, in andere Aemter, wo es dergleichen nicht giebt, ſich befreyen, ziehen, heyrathen. Außer

y) Eſtors bürgerl. Rechtsgelehrſ. der Teutſchen. 3. Th. S. 332.

Außer den zeither vorgetragenen Wahrheiten, wodurch der Begriff der Ehe erläutert wird, iſt in Anſehung der Perſonen, welche eine Ehe mit einander eingehen können, noch folgendes zu merken. Auch die Religion macht, daß bisweilen Jemand nicht in die Ehe treten kann. Unter den römiſchcatholiſchen Glaubensgenoſſen verurſacht das feyerlich abgelegte Gelübde einer lebenswierigen Keuſchheit, daß Kloſtergeiſtliche, ſowohl Nonnen als Mönche und Weltprieſter nicht in die Ehe treten dürfen. Nachdem die chriſtliche Religion die herrſchende geworden war, ſo ging man nicht ſo weit, den Geiſtlichen die Ehe zu verbieten. Aber es währte nicht gar lange, ſo wurden bey den Mönchen verſchiedne Einſchränkungen gemacht; und dieſe wurden in der Folge auch auf die Weltgeiſtlichen ausgedehnt z). Wird ein ganzer Orden aufgehoben, ſo dürfen die ehemaligen Ordensgeiſtlichen deswegen dennoch ohne biſchöfliche Diſpenſation nicht heyrathen, weil ſie das Gelübde der Keuſchheit einmal feyerlich beſchworen haben a). Auch ſogar ein Privatgelübde der Keuſchheit iſt nach dem canoniſchen Rechte ein Ehehinderniß, wozu man erſt Diſpenſation braucht, wenn man es nicht halten will. Da die Religion ſo holde Grundſätze für die Würde des Eheſtandes vorträgt, ſo erkennt das proteſtantiſche Kirchenrecht keine Gültigkeit des Gelübdes der Keuſchheit. Vermöge der Statuten des teutſchen Ordens dürfen die Ritter nicht heyrathen, aber den evangeliſchen Rittern des Johanniterordens

z) L. 2. §. 4. L. 44. C. de Epiſc. et Cler. Nou. 5. c. 1. §. 8. c. vn. de vot. et voti redemt. in 6. c. 1. 2. X. qui cler. v. vou. matr. contr. poſſ. *Concil. Trid.* Seſſ. 24. c. 6. Brouwer de iure connub. c. 21. Schmidt Inſt. iur. P. 2. §. 191. P. 3. §. 97.

a) de Maasburg Diſſ. de diſpenſationib. §. 31. Pragae. 1782.

in den Brandenburgiſchen Balleyen ſind die Ehen deswegen erlaubt, weil ſie das Gelübde der Keuſchheit nicht abzulegen brauchen. Die Domherrn in evangeliſchen Stiftern heyrathen, und dies kann man auch ſogar von den proteſtantiſchen Domcapitularen in gemiſchten Stiftern behaupten, wenn nicht beſondere Statuten dagegen ſprechen [b]). Daß evangeliſche Stiftsdamen nicht heyrathen können, ſo lange ſie im Stifte bleiben wollen, leidet die Natur dieſer Stiftungen nicht. Der Mangel an richtigen Religionsbegriffen hat ſeine ſchädlichen Folgen bey den Eheverboten noch auf andere Weiſe gezeigt. Daher iſt es gekommen, daß man die Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiednen Religionspartheyen vielfältig ſehr ungünſtig behandelt hat. Die Schickſale der verehelichten Proteſtanten in Frankreich, und ehedem ſelbſt in verſchiednen teutſchen Provinzen ſind bekannt. Das römiſche Recht verbot die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten, welche Verordnung das canoniſche Recht überhaupt auf alle Ehen mit andern Glaubensverwandten oder Ketzern ausdehnte, es müßte denn Hofnung zur Bekehrung der nicht rechtgläubigen Perſon da ſeyn [c]). Eben ſo verſtattete das römiſche und ältere canoniſche Recht [d]) auch Perſonen, die mit einander Ehebruch getrieben hatten, ſchlechterdings die Ehe nicht, wenn in der Folge der unſchuldige Theil ſtarb, oder die Ehe getrennt worden war. Das neuere canoniſche Recht ſchränkte jedoch die alten Verordnungen auf folgende zwey Fälle ein: nämlich als-

b) Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. III. T. 3. §. 22.

c) L. 6. C. de Iudaeis, c. 15. 16. 17. cauſ. 28. qu. 1. c. 14. de haeret. in 6.

d) L. 26. D. de rit. nupt. L. 27. C. ad Leg. Iul. de adult. Nou. 134. c. 12. c. 1. cauſ. 31. qu. 1.

alsdenn ſollten ſchlechterdings die ehebrecheriſchen Perſonen einander nicht heyrathen dürfen, wenn ſie ſich bereits beym Leben des unſchuldigen Ehegatten die Ehe verſprochen, oder, wenn dieſes zwar nicht geſchehen war, aber der treuloſe Theil hatte doch ſeinem unſchuldigen Ehegatten nach dem Leben geſtanden. Dieſe Einſchränkung des ältern canoniſchen Rechts iſt durch eine vom Gratian in dem can. 3. cauſ. 31. qu. 1. herrührende Undeutlichkeit veranlaßt, und endlich in dem Gerichte aufgenommen worden [e]). Eben ſo durfte nach dem römiſchen und ältern canoniſchen Rechte derjenige, welcher eine Perſon gewaltſamerweiſe entführt hatte, ſolche niemals heirathen. Dieſe Strafe iſt aber durch ſpätere Geſetze dahin abgeändert worden, daß es alsdenn ſollte geſchehen können, wenn die entführte Frauensperſon auf freyen Fuß gekommen iſt, und hier ihre völlig freye Einwilligung in die Ehe mit dem Entführer erklärt hat [f]). Bey den Römern konnten nur wirkliche römiſche Bürger mit einander in die Ehe treten. Zwiſchen Fremden und Bürgern, oder zwiſchen freyen Perſonen und Sklaven fand keine geſetzmäßige Ehe ſtatt. Und ſo konnte auch eine freye Perſon keine ehrloſe heyrathen. Für ehrlos wurden alle diejenigen gehalten, die öffentliche Huren geweſen waren, von einem Hurenwirth freygelaſſene Sklavinnen, des Ehebruchs überführte, alle durch ein öffentliches Volksgericht Verurtheilte. Eben ſo durfte auch vor den Zei-

e) Eybel Introd. in Ius eccl. cath. Tom. 4. L. 2. c. 13. §. 362. not. e. Carpzov Iurispr. conſiſt. Lib. 2. Def. 16. Brunnemann Ius eccleſ. Lib. 2. c. 16. Stryck Vſ. mod. Tit. de nupt. §. 8.

f) Conc. Trid. Seſſ. 24. c. 6. Boehmer I. E. P. Tit. de rapt. §. 151.

ten Juſtinians kein Patrizier eine Freygelaſſene oder irgend eine andere verächtliche Perſon heyrathen [g]). Die Gouverneurs der Provinzen und ihre Kinder, ſo wie die übrigen in Staatsangelegenheiten verſchickten Perſonen durften mit keiner Perſon aus der ihnen zur Regierung überlaſſenen Provinz in die Ehe treten. Man wollte dadurch Bedrückungen der Provinzialeinwohner, und dem Staate nachtheilige Familienverhältniſſe verhindern. Endlich war es auch einem Vormunde und ſeinen Kindern nicht eher erlaubt, ein unter ſeiner Vormundſchaft ſtehendes Frauenzimmer heyrathen zu dürfen, als bis nach abgelegter Rechnung, und nachdem die Perſon überdieſes die Zeit der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand hatte vorüber gehen laſſen. Das römiſche Recht ſetzte die Strafe der Ehrloſigkeit auf den Uebertretungsfall dieſes Geſetzes. Dieſe harte Strafe fällt aber bey uns weg [h]), obgleich übrigens nicht geläugnet werden kann, daß auch heutzutage [i]) kein Vormund oder ſeine Kinder und Enkel die unter ſeiner Vormundſchaft ſtehende Perſon nicht anders als unter den im römiſchen Rechte vorgeſchriebenen Bedingungen heyrathen darf; wenn es mit der abgelegten Rechnung noch nicht ſeine völlige Richtigkeit hat.

§. 5.

g) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 292. not. c.

h) Westenberg in D. Marco Diſſ. 45. Bynckershoeck Obſ. VII. 15. d'Arnaud Obſ. II. 17. Püttmann Prol. de pupilla a tutore eiusue filio haud ducenda Lipſ. 1783.

i) Carpzov Def. for. Part. IV. Conſt. 20. Def. 21. Stryck Vs. mod. Tit. de R. N. §. 10. de Pufendorf Obſ. II. 94.

§. 5.

Im vorigen Paragraphen ſind zwar eine große Anzahl Wahrheiten vorgetragen worden, welche man genau inne haben muß, wenn man einſehen will, was zur geſetzmäßigen Schließung der Ehe in Anſehung der **Perſonen**, die in die Ehe treten wollen, erfordert wird. Es iſt aber noch nichts von den Ehehinderniſſen geſagt worden, welche ihren Grund in einer **Blutsfreundſchaft** oder **Schwägerſchaft** haben, und welche machen, daß gewiſſe Perſonen einander entweder ganz und gar nicht heyrathen dürfen, oder doch nicht eher als bis die Erlaubniß des geiſtlichen Gerichts dazu ertheilt worden iſt. Dergleichen Ehen werden **blutſchänderiſche** Ehen genannt. Blutſchänderiſche Ehen ſind ſolche Ehen, die unter Perſonen geſchloſſen worden, die zu nahe verwandt oder verſchwägert ſind. Zum richtigen Verſtande der Lehre von verbotenen Ehen unter Anverwandten iſt die Bekanntſchaft mit den verſchiedenen Namen der Perſonen, welche verwandt oder verſchwägert ſind, ferner die Grundſätze von der Berechnung der Grade unentbehrlich. Ich will daher die Hauptſache davon anführen. Zuerſt muß man wiſſen, was ſind Blutsfreunde? k) **Blutsfreunde** (conſanguinei) werden 1) alle diejenigen genannt, die einen gemeinſchaftlichen Stammvater, oder eine gemeinſchaftliche Stammmutter haben, und 2) heißen auch alsdenn Perſonen Blutsfreunde, wenn die eine Perſon von der andern abſtammt. Nach dieſen Grundſätzen ſind alſo Vater und Sohn Blutsfreunde, weil der Sohn von dem Vater **unmittelbar** abſtammt. Eben ſo ſind auch der Großvater und ſein Enkel Anverwandte, weil der

Von Ehen unter Anverwandten.

k) Der Herr geheime Tribunalrath **Höpfner** im Commentar über die Inſtit. S. 108.

der Enkel von dem Großvater **mittelbar** herkommt. Bruder und Bruder, Schweſter und Schweſter, Neffe und Oheim, desgleichen Geſchwiſterkinder ſind Blutsverwandte, weil ſie alle mit einander einen gemeinſchaftlichen Stammvater oder eine gemeinſchaftliche Stammmutter haben. **Blutsfreundſchaft** iſt ein zwiſchen gewiſſen Perſonen aus der **Erzeugung** herrührendes Verhältniß. Ob die Erzeugung aus einer Ehe, oder aus einem verbotnen Beyſchlaf herrührt, iſt einerley. Der Vater und ſein uneheliches Kind ſind eben ſowohl Blutsfreunde, als Vater und Kind, welches in einer rechtmäßigen Ehe geboren worden iſt. Von der Blutsfreundſchaft iſt die Schwägerſchaft (affinitas) unterſchieden. Die **Schwägerſchaft** oder Adfinität iſt eine Verbindung zwiſchen dem einen Ehegatten, und des andern Ehegatten ſeinen Blutsverwandten. Wer ſich mit einer Perſon, welche Blutsfreunde hat, fleiſchlich vermiſcht, der wird mit dieſen Verwandten verſchwägert. Ob der Beyſchlaf außer der Ehe oder in der Ehe geſchehen iſt, darauf kommt nichts an. Damit man die Grundſätze von den Rechten und Pflichten der Menſchen, welche ſich auf die Anverwandtſchaft oder Schwägerſchaft gründen, recht deutlich machen könne, hat man gewiſſe Zeichen angenommen, wodurch man die Perſonen, von denen die Rede iſt, kenntlich macht [1]). Wenn man einen Menſchen überhaupt anzeigen will, ohne darauf zu ſehen, ob er eine Mannsperſon oder Frauensperſon iſt, ſo macht man eine Nulle ○, oder einen Zirkel. Iſt aber nothwendig, die Mannsperſon und Weibsperſon durch verſchiedne Figuren kenntlich zu machen, ſo bedient

1) Der Herr geheime Rath Nettelblade in Syſt. element. doctr. propaed. Iurispr. poſitivae Germ. com. S. 194.

dient man ſich bey Mannsperſonen entweder einer ○, oder einer ⊙. Die Frauensperſonen aber pflegen auf dreyerley Art bemerkt zu werden, nämlich 1) □, 2) △, 3) ▽. Um anzuzeigen, daß zwey Perſonen von einander abſtammen, ſo ſetzt man ſie über einander und verbindet ſie durch einen von oben herunter gehenden Strich:

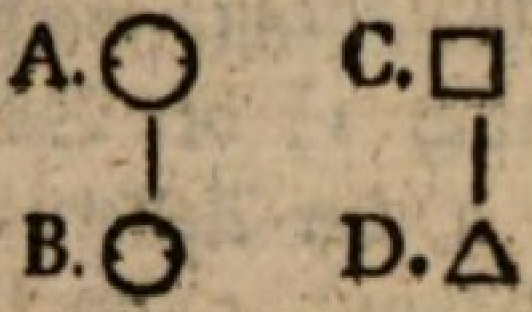

Dieſe Figuren drücken folgende Gedanken aus: von der Mannsperſon A. ſtammt die Mannsperſon B. her; und von der Frauensperſon C. iſt das Frauenzimmer D. gebohren worden. Wenn man anzeigen will, daß ein paar Perſonen Ehegatten ſind, ſo verbindet man ſie durch einen halben Zirkel; z.E.

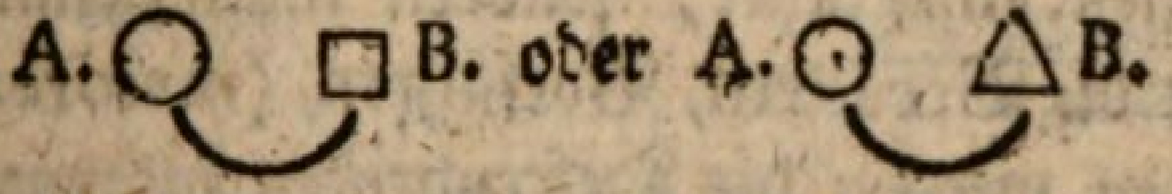

Dieſe Figur drückt den Gedanken aus: A. und B. ſind Ehegatten.

Will man eine bereits verſtorbene Perſon anzeigen, ſo wird ſie durchſtrichen.

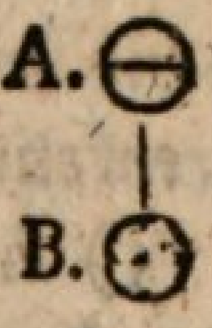

Dieſes ſoll heißen: die Mannsperſon A. iſt geſtorben B. aber lebt noch.

Außer den zeither erklärten Ausdrücken und Figuren muß man wiſſen, was heißen Aſcendenten, De-

ſcen-

ſcendenten, und Seitenverwandte; und wie werden die dazu gehörenden einzelnen Perſonen genennt; ferner, was verſteht man unter einer Linie und Graden, und wie drückt man dieſe Gedanken kunſtmäßig aus. **Aſcendenten** ſind ſolche Perſonen, von denen andere gezeugt worden ſind. Sie haben nach Verſchiedenheit des Geſchlechts andere Namen. Unter die Aſcendenten **männlichen** Geſchlechts werden folgende Perſonen gerechnet, nämlich 1) der Vater (pater), 2) der Großvater (auus), 3) der Aeltervater (proavus), 4) der Urältervater (abavus), 5) der Ururältervater (atavus), 6) Tritavus. Die Aſcendenten vom **weiblichen** Geſchlecht ſind folgende: 1) Die Mutter (mater), 2) die Großmutter (avia), 3) die Aeltermutter (proavia), 4) die Urältermutter (abavia), 5) die Ururältermutter (atavia), 6) Tritavia. Für die übrigen Aſcendenten beyderley Geſchlechts hat man keine beſondere Namen eingeführt, ſondern man nennt ſie nur überhaupt die Voraltern, Vorfahrrn, (maiores). Den Aſcendenten werden die Deſcendenten entgegen geſetzt. **Deſcendenten** heißen diejenigen Perſonen aus einer Familie, welche einander gezeugt haben. Dazu gehören in der **männlichen** Linie folgende Perſonen: 1) der Sohn (filius), 2) der Enkel (nepos), 3) der Urenkel (pronepos), 4) der Ururenkel (abnepos), 5) Atnepos, 6) Trinepos. **Weibliche** Deſcendenten ſind folgende: 1) die Tochter (filia), 2) die Enkelin (neptis), 3) die Urenkelin (proneptis), 4) die Ururenkelin (abneptis), 5) Atneptis, 6) Trineptis. Alle übrigen Deſcendenten beyderley Geſchlechts heiſſen Nachkommen (poſteri). In einer Genealogie werden die Aſcendenten folgendermaßen angezeigt:

Per-

Perſonen in aufſteigender Linie, oder Aſcendenten männlichen Geſchlechts.

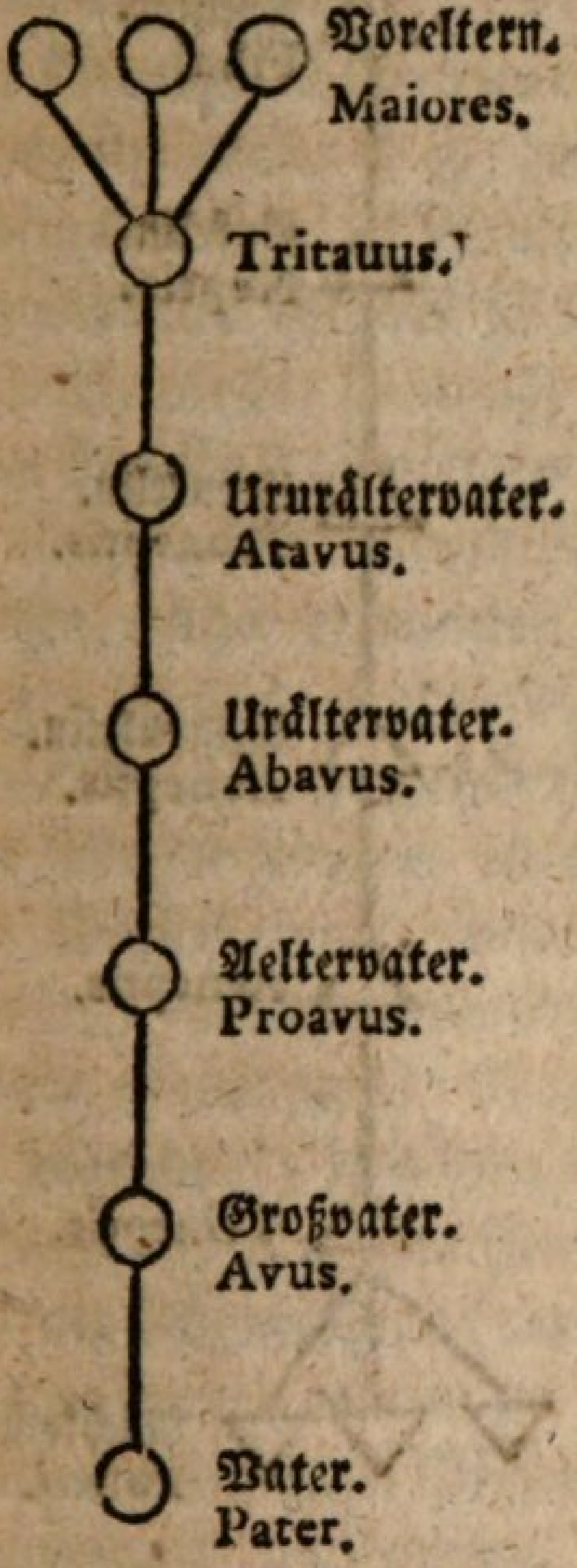

Perſonen in aufſteigender Linie, oder Aſcendenten weiblichen Geſchlechts.

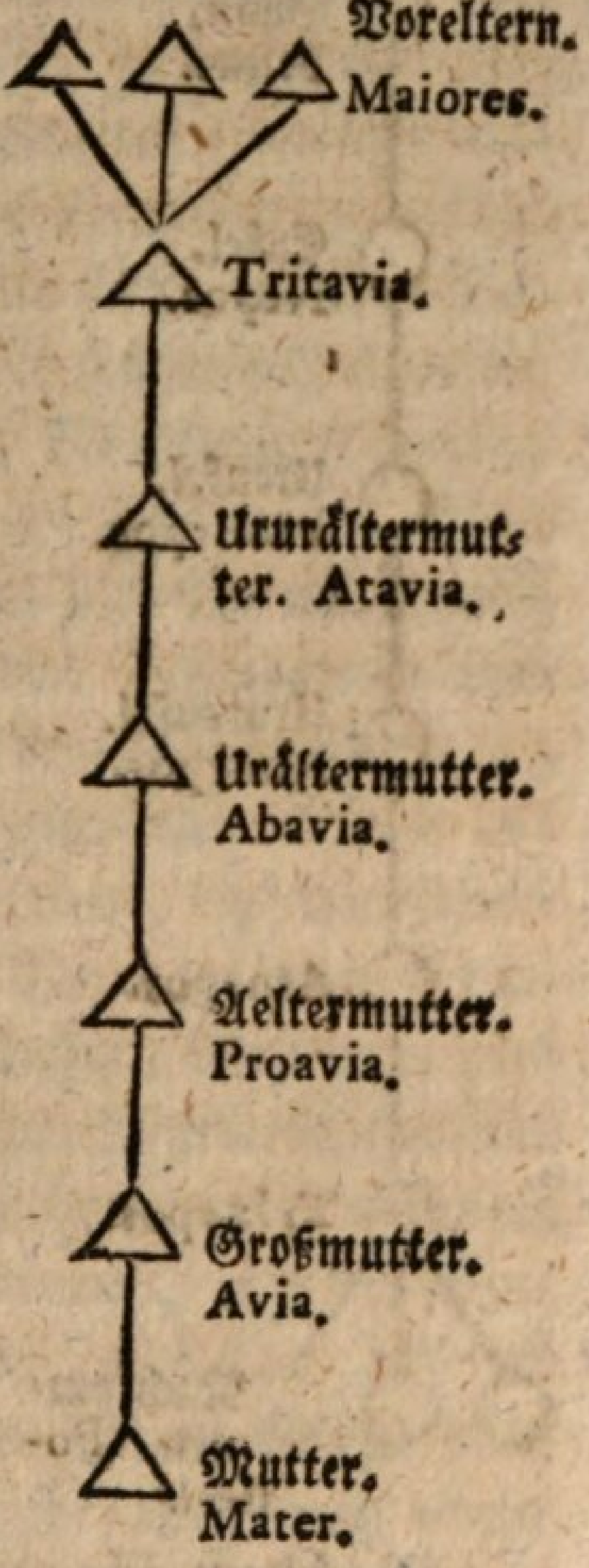

Die Deſcendenten pflegen auf dieſe Art bemerkt zu werden:

Perſonen in abſteigender Linie, oder Deſcendenten männlichen Geſchlechts.

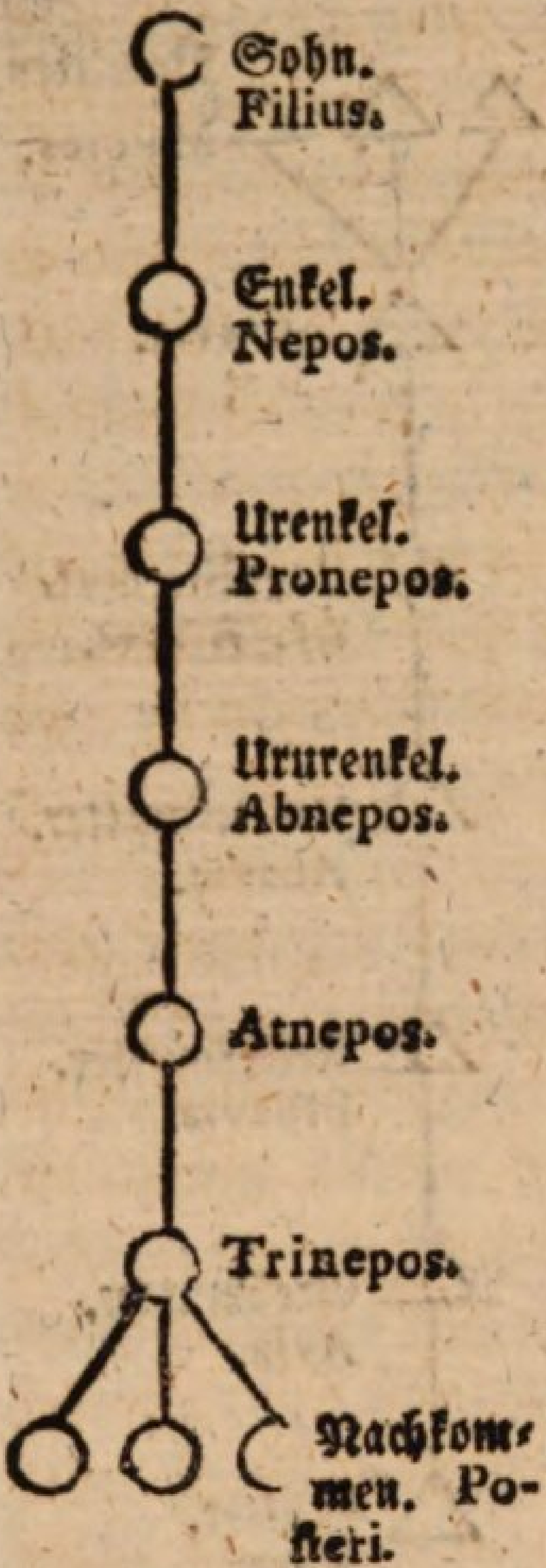

Perſonen in abſteigender Linie, oder Deſcendenten weiblichen Geſchlechts.

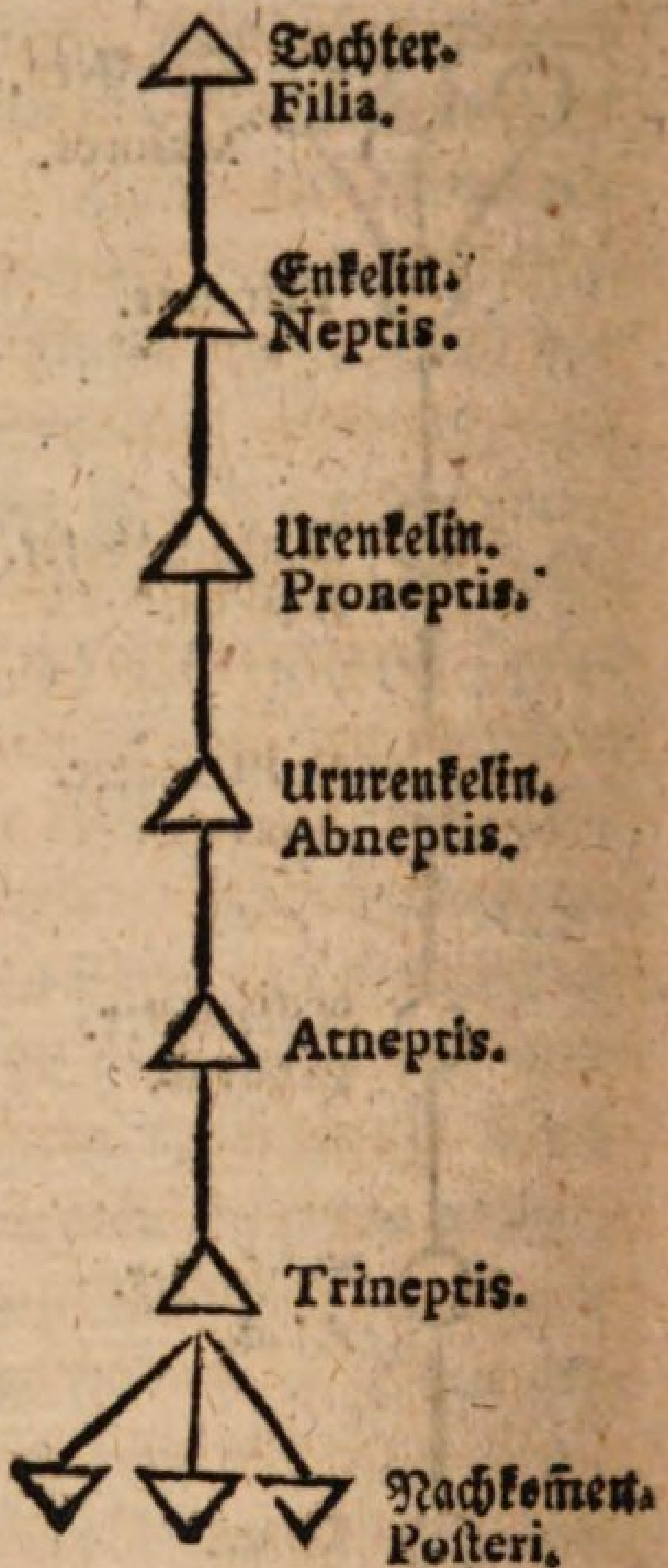

Nachdem ich gezeigt habe was Aſcendenten und Deſcendenten ſind, muß auch geſagt werden, was man unter Seitenverwandten verſteht m). **Seitenverwandte** werden diejenigen Blutsverwandte genennt, welche einander nicht gezeugt haben, ſondern die von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Die Seitenverwandten bekommen andere Nahmen wenn ſie **Aſcendenten** ſind, und ſie werden wieder

m) Der Herr geheime Rath Nettelbladt in Syſt. elem. doctr. propaed. S. 174. u. f.

der anders genennt, wenn ſie zu den Deſcendenten gehören. In die Claſſe der männlichen Seitenverwandten unter den Aſcendenten von des Vaters Seite gehören folgende Perſonen: 1) Des Vaters Bruder (patruus), 2) des Grosvaters Bruder oder der Grosvetter (patruus magnus), 3) der Obervetter (patruus maior), 4) der Voroberveтter (patruus maximus) u. ſ. f. Weibliche Seitenverwandte unter den Aſcendenten von des Vaters Seite ſind: 1) Des Vaters Schweſter (amita), 2) des Großvaters Schweſter oder Grosbaſe (amita magna), 3) die Oberbaſe (amita maior), 4) die Voroberbaſe (amita maxima). Von dieſen zeither genannten Perſonen ſind die mütterlichen Seitenverwandten unter den Aſcendenten verſchieden. Dazu gehören von Mannsperſonen 1) der Mutter Bruder oder der Oheim (avunculus) 2) der Grosoheim (avunculus magnus), 3) der Oberoheim (avunculus maior), 4) der Voroberoheim (avunculus maximus). Vom weiblichen Geſchlecht ſind es folgende: 1) die Muhme, oder der Mutter Schweſter (matertera), 2) die Grosmuhme (matertera magna), 3) die Obermuhme (matertera maior), 4) die Vorobermuhme (matertera maxima) u. ſ. f. Alle die zeither genannten Perſonen haben Eltern Stelle oder reſpectum parentelae. Es giebt aber noch mehr Seitenverwandte unter den Aſcendenten, welche von den oben angeführten dadurch unterſchieden ſind, daß ſie keinen reſpectum parentelae haben. Sie werden wieder anders genennt, nachdem ſie unſere Seitenverwandten von des Vaters oder der Mutter wegen ſind, und nachdem ſie entweder zu den Manns- oder Frauensperſonen gehören. Unter die Seitenverwandten von Vaterswegen, welche Mannsperſonen ſind, aber nicht reſpectum parentelae haben, gehören folgende: 1) des Vaters Bruders Sohn (frater patruelis), 2)

des Vaters Schweſter Sohn (amitinus), des Groß-vaters Bruders Sohn (propior ſobrino), des Gros-vaters Schweſter Sohn, des Grosvater Bruders Enkel (ſobrinus), des Grosvaters Schweſter Enkel; des Vaters Bruders Tochter (ſoror patruelis), des Vaters Schweſter Tochter (amitina), des Grosvaters Bruders Tochter (proprior ſobrina), des Grosva-ters Schweſter Tochter, des Grosvaters Bruders Enkelin (ſobrina), des Grosvaters Schweſter Enke-lin, u. ſ. f. Zu den Seitenverwandten in aufſteigender Linie von der Mutterſeite, welchen kein reſpectus pa-rentelae zukommt, gehören folgende Perſonen: der Mut-ter Bruders Sohn (frater matruelis), der Mutter Schweſter Sohn (conſobrinus), der Grosmutter Bruders Sohn (propior ſobrino), der Grosmutter Schweſter Sohn, der Grosmutter Bruders Enkel (ſobrinus), der Grosmutter Schweſter Enkel, der Mutter Bruders Tochter (ſoror matruelis), der Mutter Schweſter Tochter (conſobrina), der Gros-mutter Bruders Tochter (propior ſobrina), der Gros-mutter Schweſter Tochter, der Grosmutter Bruders Enkelin (ſobrina), der Grosmutter Schweſter Enke-lin, u. ſ. f. Zeither habe ich von Seitenverwand-ten unter den **Aſcendenten** geredt. Es giebt aber auch Seitenverwandte unter den **Deſcendenten**, welche von Geſchwiſtern abſtammen, und da man dreyerley Geſchwiſter haben kann, nämlich 1) voll-bürtige Geſchwiſter, 2) Halbgeſchwiſter von des Va-ters Seite, und 3) Halbgeſchwiſter von der Mutter we-gen, ſo giebt es auch dreyerley Seitenverwandte un-ter den Deſcendenten. Damit man einigermaſſen einſehen möge, wozu die Bekanntſchaft mit den zeit-her erzählten Namen hilft, will ich einige Verwandt-ſchaftsſtammtafeln (ſchemata cognationis) aus des Hrn. G. T. R. **Höpfners** Commentar über die In-

ſtit.

ſtit. S. 109. und des Hrn. D. u. Prof. Hofackers vortreflichen Pandectencompendio S. 203 herſetzen, die man nicht verſteht, wenn man die verſchiednen Namen nicht kennt.

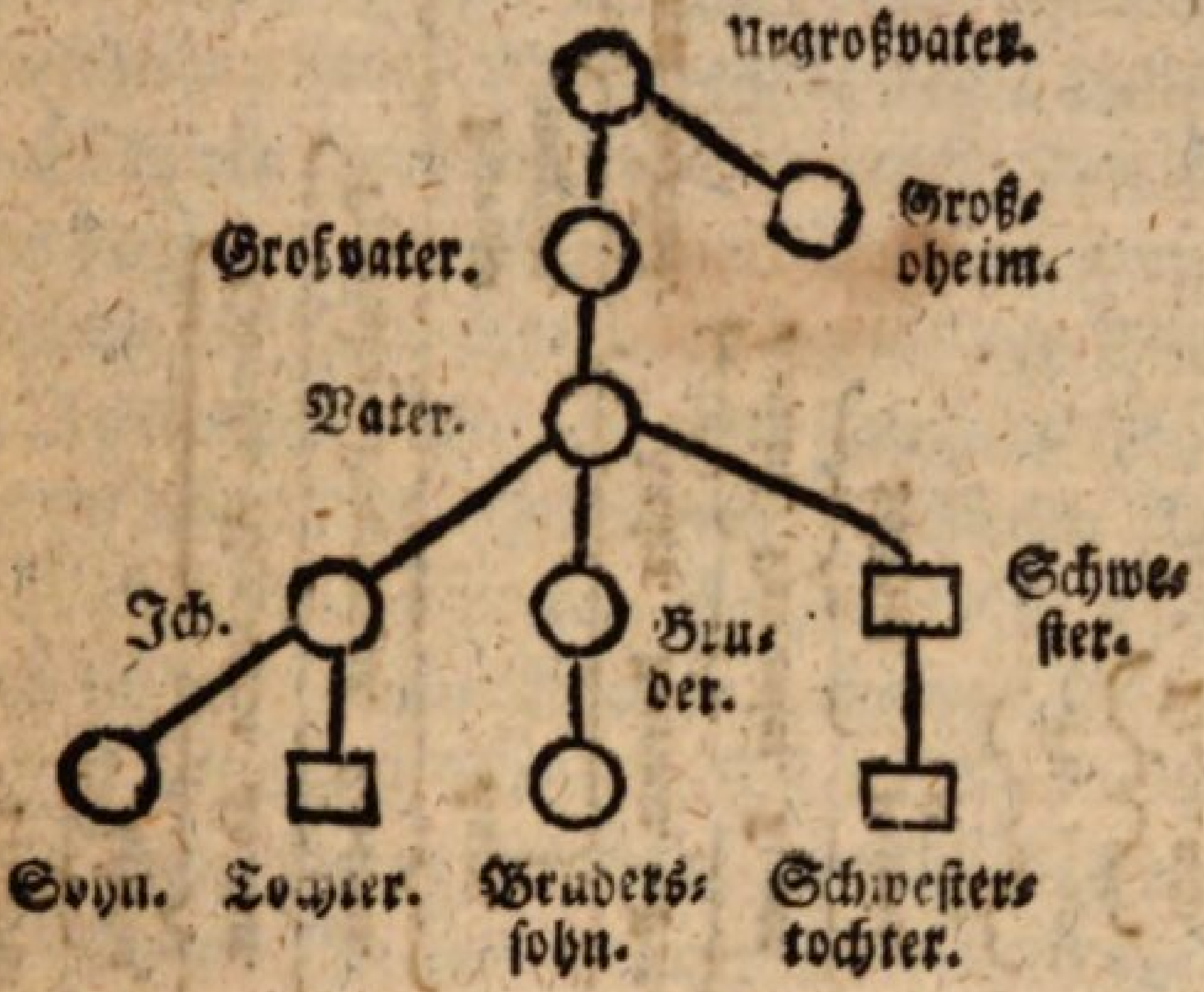

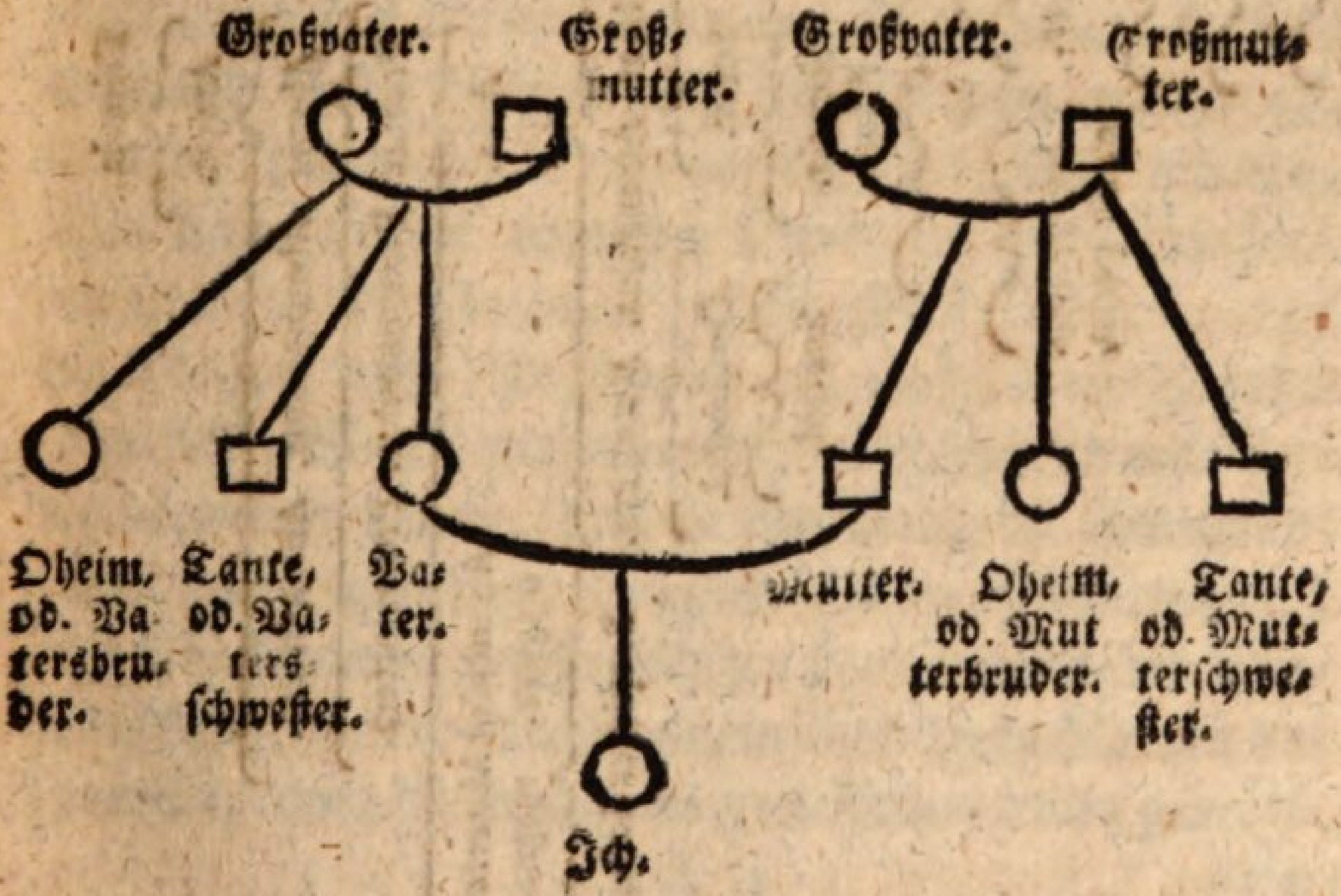

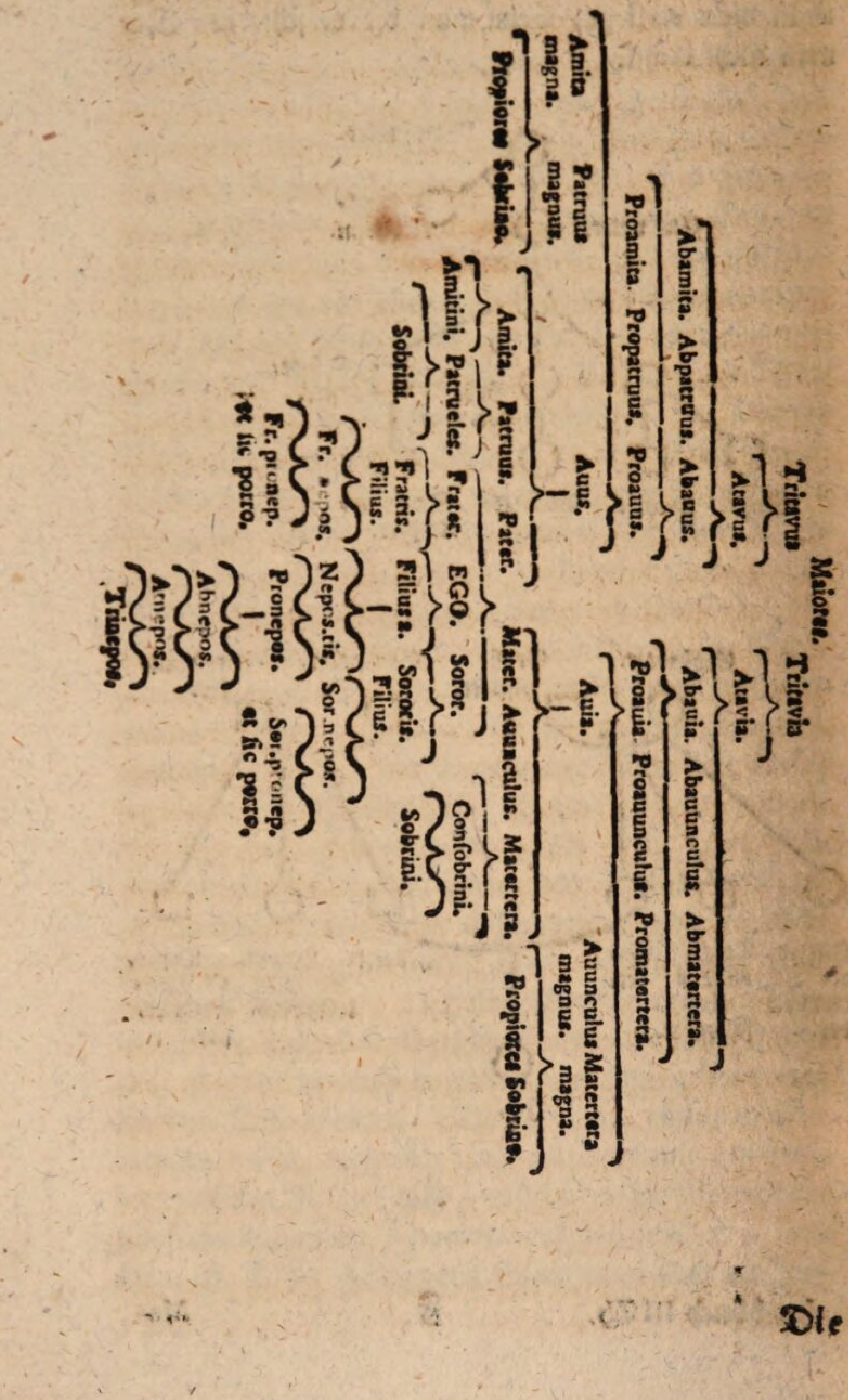
Maiores.
Tritavus
Tritavia
Atavus.
Atavia.
Abamita. Abpatruus. Abauus.
Abauia. Abauunculus. Abmatertera.
Proamita. Propatruus. Proauus.
Proauia. Proauunculus. Promatertera.
Amita magna.
Patruus magnus.
Auus.
Auia.
Auunculus magnus.
Matertera magna.
Propiores Sobrino.
Amita. Patruus. Pater.
Mater. Auunculus. Matertera.
Propiores Sobrino.
Amitini. Patrueles. Frater. EGO. Soror.
Conſobrini.
Sobrini.
Fratris. Filius.
Filius a.
Sororis. Filius.
Sobrini.
Fr. nepos.
Nepos.tis.
Sor.nepos.
Fr. pronep. et ſic porro.
Pronepos.
Sor.pronep. et ſic porro.
Abnepos.
Atnepos.
Trinepos.

Die

Die Seitenverwandten (cognati) ſind nach römiſchem Rechte entweder cognati und agnati zugleich, oder cognati allein. Nämlich Blutsfreunde, die durch Mannsperſonen mit einander verwandt ſind, heißen agnati und cognati zugleich, oder agnati im engern Verſtande; ſolche Blutsfreunde aber, deren Verwandſchaft durch Frauensperſonen entſtanden iſt, werden blos cognati, oder cognati im ſtrengern Verſtande genannt. Man kann auch ſagen, die Verwandſchaft der **Agnaten** rührt von einer Zeugung her, der **Cognaten** aber durch Gebähren. Meine Agnaten ſind z. B. mein Vater, mein Sohn, meine Tochter, meine Schweſter, mein Bruder, meines Vaters Bruder, meines Bruders Sohn, u. ſ. f. Meine Cognaten hingegen ſind, meine Mutter, meine Großmutter, meiner Mutter Bruder, meiner Mutter Schweſter, u. ſ. f. Verſchiedne Rechtslehrer n) ſind der Meynung, es gäbe nur unter den Seitenverwandten Agnaten, aber nicht unter den Deſcendenten und Aſcendenten. Der Ungrund dieſer Behauptung iſt aber von andern gelehrten Rechtslehrern o) vortreflich gezeigt worden. Die Agnaten ſind entweder Gentilen, oder Agnaten im ſtrengen Verſtande. Unter Gentilen verſtanden die Römer ſolche Perſonen, die zwar einen gemeinſchaftlichen Stammvater hatten, aber doch ſo weitläuftig verwandt waren, daß ſie den Grad der Verwandſchaft nicht angeben, folglich keinen Stammbaum aufſetzen konnten. Sie führten den Beweis der Verwandſchaft blos durch den gemeinſchaftlichen Namen der **Familie**, durch die imagines gentilitias, ſacra gentilitia,

n) Raevard Var. V. 1. d'Arnaud var. conj. Lib. 1. c. 6. Chladenius de Gentilitate vet. Rom. c. 1. §. 7.

o) Der Herr Domherr u. Prof. D. Püttmann in den Interp. u. Obſerv. c. 10.

tia, u. d. m. So lange ein Römer noch wußte, wie nahe er mit dem andern verwandt war, nennte er ihn seinen Agnaten p). In den älteſten Zeiten hatten Agnaten und Cognaten in verſchiednen Stücken andre Rechte, z. E. die Agnaten erbten nur von einander, nicht aber auch die Cognaten, die Agnaten mußten die Vormundſchaften ihrer unmündigen Agnaten übernehmen. Von den Rechten beyderley Arten der Verwandten ſagten die Geſetze: die iura *cognationis* wären *naturalia*, aber die iura *agnationis* wären blos *ciuilia*. Der rechte Verſtand dieſes Satzes iſt ſtreitig. Wahrſcheinlich ſoll es ſo viel heißen: die Natur ſelbſt hat für Cognaten und Agnaten gewiſſe Rechte eingeführt, und ſie dadurch mit einander verbunden, die bürgerlichen Geſetze haben aber bey Agnaten noch neue und ihnen eigne Rechte feſtgeſetzt, und ſie dadurch gleichſam von den Cognaten gewiſſermaßen abgeſondert. Daher heißt es in den römiſchen Geſetzen, auch ſchon nach dem Rechte der Natur dürfen die nächſten Anverwandten, ſie mögen Agnaten oder Cognaten ſeyn, einander nicht heyrathen; aber daß Agnaten allein erbſchaftsfähig ſind, wenn der Erblaſſer ohne Teſtament verſtirbt, daß der nächſte Agnat die Vormundſchaft ſeines unmündigen Agnaten übernehmen muß, rührt einzig und allein aus bürgerlichen Geſetzen her. Dieſen im alten römiſchen Rechte ſehr merkwürdigen Unterſchied unter Agnaten und Cognaten hat der Kaiſer Juſtinian aufgehoben, und befohlen, daß Agnaten und Cognaten gleiches Recht zur Erbſchaft haben ſollen, wenn ihr Blutsverwandter ohne Teſtament geſtorben iſt, dagegen aber beyde ſchuldig ſeyn ſollen, des unmündigen Blutsverwandten Vormundſchaft zu übernehmen. Bey den Römern gab es dreyerley Verwandtſchaften, nämlich 1) eine blos natürliche, 2) eine blos

p) Höpfners Comment. über die Inſtit. S. 112.

blos bürgerliche, 3) eine gemiſchte. Die Verwandtſchaft, welche durch eine außer der Ehe geſchehene Geburt entſtanden iſt, wurde eine natürliche Verwandtſchaft (cognatio naturalis) genennt. Die bürgerliche Verwandtſchaft war blos durch die bürgerlichen Geſetze eingeführt worden, deswegen hieß ſie die bürgerliche Verwandtſchaft (cognatio ciuilis). Wenn Jemand einen andern an Kindesſtatt annimmt, ſo entſteht dadurch eine bürgerliche Verwandtſchaft. Eine Anverwandtſchaft, welche durch eine rechtmäßige Ehe entſtanden iſt, wird eine bürgerliche und natürliche zugleich, oder eine gemiſchte Anverwandtſchaft genennt (cognatio naturalis et ciuilis ſimul). Zu dieſen dreyerley Arten der Verwandtſchaft iſt noch eine vierte, nämlich die geiſtliche Verwandtſchaft (cognatio ſpiritualis), welche vermittelſt der Taufe oder Firmelung entſteht, hinzugekommen, wovon das canoniſche Recht der Haupturheber iſt q). Die zeither erklärten Ausdrücke, Aſcendenten, Deſcendenten, Seitenverwandte, u. ſ. f. muß man genau inne haben, wenn man die Materie von verbotenen oder erlaubten Ehen unter den Anverwandten verſtehen will. Es iſt aber auch noch ferner nöthig, daß man weiß, was eine Linie heißt, was Grade der Verwandtſchaften ſind, und wie die Grade berechnet werden. Eine **Linie** iſt eine Reihe **mehrerer** verwandten Perſonen. **Eine** Perſon macht keine Linie aus; aber **zwey** Perſonen geben ſchon eine Linie. Die Linien ſind entweder gerade Linien, oder Seitenlinien. Eine **gerade Linie** iſt eine Reihe von Aſcendenten und Deſcendenten. Wenn in der geraden Linie lauter **Aſcendenten** ſind, ſo wird ſie eine aufſteigende Linie genannt (linea recta ſuperior, ſeu aſcendens); beſteht ſie aber aus lauter **Deſcendenten**, ſo nennt man ſie die abſteigende Linie (linea

q) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 259. 60. 61. S. 207.

recta; inferior, ſeu deſcendens). Zum Beyſpiele von dieſen beyden Gattungen Linien können die S. 77. u. 78. angeführten Perſonen dienen. Die Seitenlinie oder Zwerchlinie (linea obliqua, collateralis, transuerſa), iſt eine doppelte Reihe Perſonen, welche von eben denſelben Eltern herkommen. In der Seitenlinie ſtehen zum Beyſpiel 1) Bruder und Schweſter, 2) ihre Kinder oder Geſchwiſterkinder, 3) deren ihre Kinder oder ander Geſchwiſterkinder, u. ſ. f. Die Seitenlinie iſt ſo wie die gerade Linie zweyerley. Es giebt nämlich 1) eine **gleiche** Seitenlinie (linea collateralis aequalis) und 2) eine **ungleiche** Seitenlinie, (linea collateralis inaequalis). Gleich heißt die Seitenlinie, wenn auf der einen Seite ſo viel Perſonen ſind, als auf der andern. Sind aber auf der einen Seite mehr Perſonen, als auf der andern, ſo wird die Seitenlinie eine ungleiche genennt. Folgende Figuren werden dieſe Sätze erläutern.

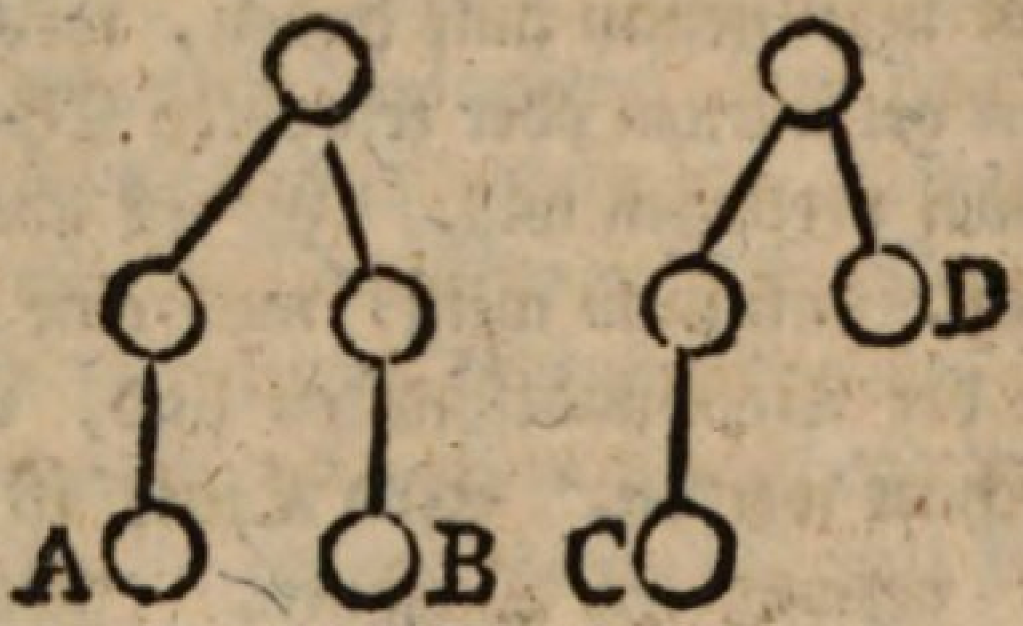

A und B ſind in gleicher, C und D in ungleicher Linie verwandt. Wenn man angeben will, wie nahe oder wie weit ein paar Blutsfreunde unter einander verwandt ſind, muß man auch mit der Art und Weiſe, wie die Berechnung geſchieht, bekannt ſeyn. Hierzu iſt nöthig zu wiſſen, was heißt ein Grad, und wie werden die Verwandtſchaftsgrade gezählt. **Grad** oder **Stufe** (gradus) heißt die Entfernung gewiſſer Perſo-

nen

nen von einander, in Anſehung der Erzeugung. Dieſe Entfernung wird dadurch angezeigt, daß man angiebt, wie viele Erzeugungen geſchehen ſind, ehe die Perſonen exiſtiren oder vorhanden ſeyn können, von deren Verwandtſchaft die Rede iſt. Z. E. Man will wiſſen, wie nahe Vater und Sohn mit einander verwandt ſind, ſo muß man unterſuchen, wie viel Zeugungen geſchehen ſind, ehe Vater und Sohn da ſeyn können, und da wird man finden, daß nur eine Zeugung oder Generation geſchehen ſeyn durfte, nämlich der Vater durfte nur den Sohn erzeugen. Und deswegen ſagt man nun, Vater und Sohn ſind im erſten Grade verwandt. Die Zeugung des Vaters darf man nicht dazu rechnen, denn wenn man das wollte, müßte ja auch ſein Vater mit dazu genommen werden. Es iſt aber hier nur die Frage von der Verwandtſchaft des Vaters und des Sohnes. Die Art und Weiſe die Verwandſchaftsgrade zu berechnen, iſt verſchieden, denn es giebt zweyerley Berechnungsarten, nämlich, 1) die in den römiſchen Geſetzen vorkommende, und 2) die aus dem canoniſchen Rechte herrührende. Es iſt ein Streit unter den Rechtslehrern [r]), ob die Römer bereits eine würkliche Berechnungsart gehabt haben, oder ob ſolche erſt von neuern Juriſten erdacht worden iſt [ſ]). Die im römiſchen Rechte gebräuchliche Berech-

r) Cuiacius in Obſ. et emend. Lib. 6. c. 40. et ad Tit. de grad. et affin. in Opp. T. III. Contius ad Tit. de grad. et aff. in Opp. Hottomani Diſpp. duae de grad. cognat. et aff. in Oper. T. I. p. 435. et 810.

ſ) Im L. 10. §. 9. D. de grad. et aff. wird folgendes geſagt: Nam quotiens quaeritur, quanto gradu quaeque perſona ſit, ab eo incipiendum eſt, cuius de cognatione quaerimus: et ſi ex inferioribus aut ſuperioribus gradibus eſt, recta linea ſurſum verſum, vel deorſum tendentium, facile inuenimus gradus, ſi per ſingulos gradus proximum

rechnungsart wird die bürgerliche Berechnungsart (computatio civilis) genennt, Davon weicht aber die Berechnungsart des canoniſchen Rechts bey der Berechnung der Seitenverwandten ab, und daher heißt ſie zum Unterſchiede von der römiſchen, die canoniſche Berechnungsart (computatio canonica). Bis ins eilfte Jahrhundert gab es nur eine Berechnungsart, nämlich die römiſche, aber im Jahr 1056 wurde im canoniſchen Rechte (cf. C. 2. c. 35. qu. 5.) eine von der römiſchen abweichende eingeführt [t]). Die canoniſche Berechnungsart wird bey Eheſachen, und bey Beſtrafung der Blutſchande gebraucht: in den übrigen Rechtsſachen aber gehts nach der in dem römiſchen Rechte angenommenen Berechnungsart. Die Hauptgeſetze von der römiſchen Computation ſind in dem Titel der Pandecten de Grad. et Affin. et nominib. eorum, oder im 38 B. im 10 Tit. enthalten. Wenn man die Anverwandtſchaft unter gewiſſen Perſonen herausbringen und feſtſetzen will, ſo muß man vor allen Dingen die ſogenannten Berechnungsregeln des römiſchen und ca-

ximum quemque numeramus, Nam qui ei qui mihi proximo gradu eſt, proximus eſt, ſecundo gradu eſt mihi; ſimiliter enim accedentibus ſingulis creſcit numerus. Idem faciendum in transuerſis gradibus: ſic frater ſecundo gradu eſt; quoniam patris vel matris perſona, per quos coniungitur, prior numeratur. Gradus autem dicti ſunt a ſimilitudine ſcalarum, locorumque proclivium, quos ita ingredimur, ut a proximo in proximum, id eſt, in eum, qui quaſi ex eo naſcitur, tranſeamus. Dieſes Geſetz zeigt deutlich, daß die Römer bereits eine Berechnungsart gehabt haben, welche wir die römiſche nennen und daß ſie folglich nicht von neuern Juriſten erfunden worden ſeyn kann.

t) Eybel Introd. in ius eccleſ. Cathol. L. 2. c. 13. §. 362. not. d. n. 9. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. Tit. 14. §. 2.

canoniſchen Rechts wiſſen, und mit der Art und Weiſe bekannt ſeyn, wie man ſie anwendet. Es giebt zweyerley Berechnungsregeln, nämlich andere Berechnungsregeln haben wir in der geraden Linie, und wieder andere ſind für die Seitenlinien eingeführt worden. In der geraden Linie ſtimmt das römiſche und canoniſche Recht mit einander überein, und hat einerley Regel, welche folgende iſt: ſo viele Generationen oder Erzeugungen vorkommen, ſo viel giebt es Grade, oder kürzer, ſo viele Erzeugungen, ſo viele Grade (quot ſunt generationes, tot ſunt gradus). Bey Entwerfung einer Geſchlechtstafel werden die Zeugungen der Perſonen, deren Verwandſchaft man berechnen will, durch Striche, die von oben herunter laufen, angezeigt, und nun darf man nur die Striche zählen, ſo findet man die Anzahl der Erzeugungen, und dadurch zugleich auch die Zahl des Grades, in welchem die Perſonen mit einander verwandt ſind, von denen die Rede iſt. Folgende Figuren werden dieſe Grundſätze deutlicher machen;

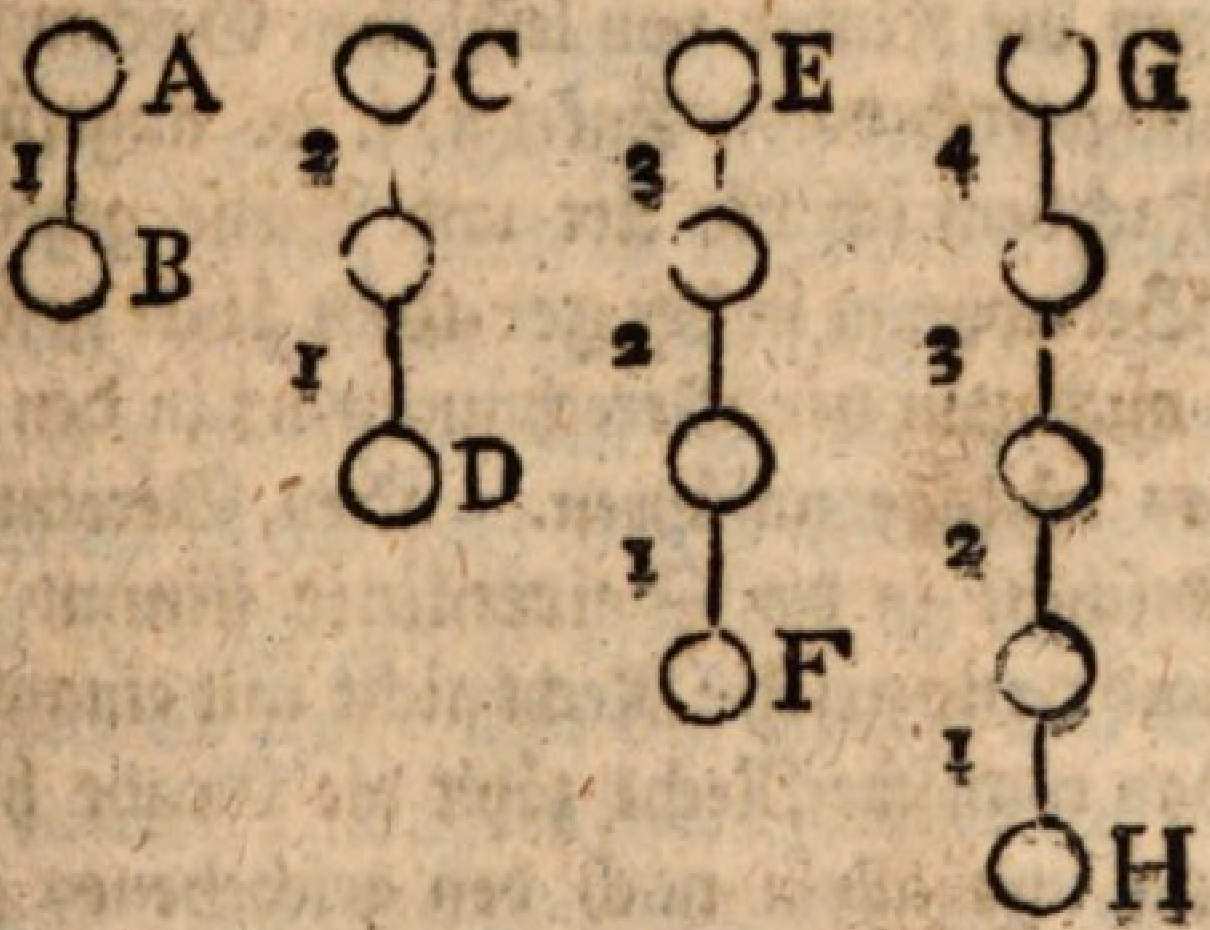

Durch dieſes Schema werden folgende Grade der Verwandtſchaft ausgedrückt. A und B ſind im erſten, C und D im zweyten, E und F im dritten, G und H im

vierten Grade mit einander verwandt; denn es ſind ſo viele Erzeugungen geſchehen, nämlich zwiſchen A und B nur eine, zwiſchen C und D zweye, u. ſ. f. Zu den Berechnungen der Verwandſchaft hat man die Stammtafeln oder Stammbäume eingeführt. Ein Stammbaum oder Sippſchaftsbaum, oder ein Schema (ſchema) iſt die Darſtellung derjenigen Perſonen, von denen man wiſſen will, wie nahe oder wie weit ſie mit einander verwandt ſind. Es giebt allgemeine und beſondere Stammbäume. Ein **allgemeiner** Stammbaum oder ein allgemeines Schema iſt die Darſtellung aller Perſonen, die eine ganze Familie, oder wenigſtens eine ganze Linie ausmachen. Unter einem **beſondern** Schema verſteht man aber nur die Darſtellung derjenigen Perſonen, von deren Verwandſchaft jezt die Rede iſt. Bey der Darſtellung eines **allgemeinen** Stammbaums bedienten ſich die alten Teutſchen gewöhnlicherweiſe der Figur von einem menſchlichen Körper. Die Stammältern waren das Haupt, ihre Abkömmlinge wurden auf den Gliedern des Körpers genennt, ſo daß auf den Achſeln die Kinder, am Ellenbogen die Kinder von leiblichen Geſchwiſtern, an dem Handgelenke deren Enkel u. ſ. w. angeführt wurden. Nachdem ich die Art und Weiſe gezeigt habe, wie die Berechnung in der **geraden** Linie geſchieht, ſo muß ich auch von der Berechnungsart in den Seitenlinien das nöthige anführen. Bey Berechnung der Verwandtſchaft in der **Seitenlinie** ſtimmt das **römiſche** und **canoniſche** Recht nicht mit einander überein. Das römiſche Recht zählt die Grade hier ebenfalls einzig und allein nach den geſchehenen Zeugungen, wie in den geraden Linien gezählt wird. Folgende Beyſpiele werden dieſen Gedanken deutlich machen.

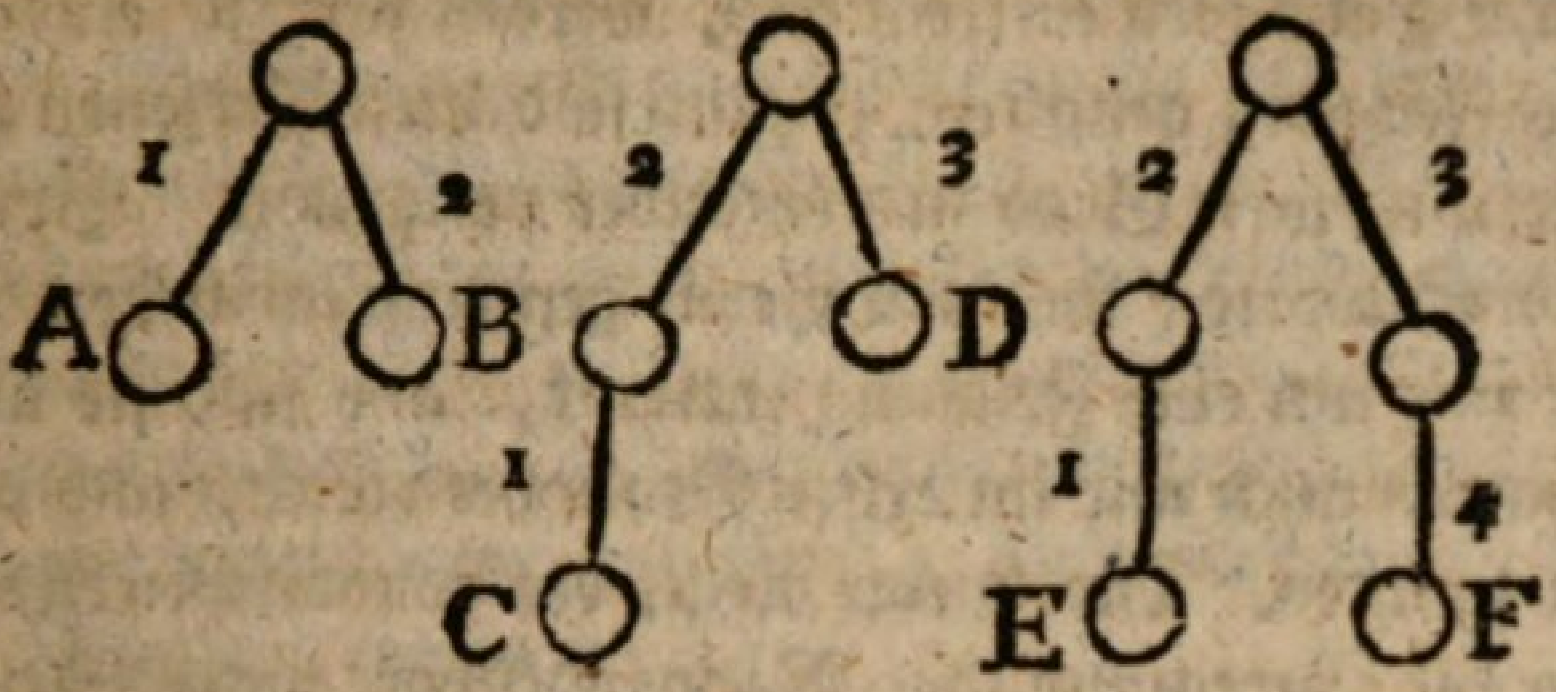

In dieſen Figuren ſind folgende Gedanken enthalten. Die Seitenverwandten A und B ſind nach der Berechnungsart des römiſchen Rechts im zweyten, C und D im dritten, E und F im vierten Grade verwandt, weil ſo viele Erzeugungen zwiſchen dieſen Perſonen vorhanden ſind. Das canoniſche Recht geht bey der Berechnung der Seitenverwandten ab, und hat eine andere Regel bey der gleichen Seitenlinie angenommen, und wieder eine andere Regel bey den ungleichen Seitenlinien. In der gleichen Seitenlinie giebt das canoniſche Recht folgende Regel: Erzeugungen von mehrern Perſonen, die gleich weit vom gemeinſchaftlichen Stammvater entfernt ſind, werden nur für eine Zeugung gerechnet, oder machen nur einen Grad aus. Z. E. Bruder und Schweſter ſind gleich weit von ihrem Vater entfernt, denn es iſt nur eine Zeugung nöthig geweſen, damit der Bruder exiſtirte, und eben ſo war auch bey der Schweſter nur eine Zeugung nöthig. Das römiſche Recht ſieht bey der Verwandtſchaft ganz allein auf die Erzeugung, und ſagt, ſo viele Erzeugungen, ſo viele Grade. Ehe der Bruder und Schweſter exiſtiren konnten, mußten zwey Zeugungen geſchehen, folglich ſind Bruder und Schweſter mit einander im zweyten Grade verwandt. Das canoniſche Recht urtheilt aber in dieſem und allen ähnlichen Fällen anders, und ſagt, alle Zeugungen, wodurch Perſonen geboren worden ſind, die von dem gemeinſchaftlichen Stamm-

va-

vater gleich weit entfernt ſind, werden nur für eine einzige Zeugung gehalten, folglich ſind dieſe Perſonen auch nur um einen Grad mit einander verwandt. Bruder und Schweſter ſind von ihrem gemeinſchaftlichen Vater nur um eine Zeugung entfernt, alſo ſind ſie unter einander auch nur im erſten Grade verwandt, und nicht im zweyten. Die zweyte Regel des canoniſchen Rechts bey der Berechnung der Verwandtſchaft unter Seitenverwandten in gleicher Linie, iſt dieſe: man zähle die geſchehenen Zeugungen auf der einen Seite, ſo viel deren ſind, ſo viel Grade ſind die Seitenverwandten auch mit einander verwandt. Die Rechtslehrer ſagen auch ſo: in demjenigen Grade, in welchem die Perſonen auf der einen Seite vom gemeinſchaftlichen Stamme entfernt ſind, in demſelben ſind ſie gegenſeitig verwandt. (quoto gradu duo pluresque conſanguinei diſtant a communi ſtipite, eodem gradu inter ſe ſunt conjuncti). Zum Beyſpiel mag dieſes Schema dienen:

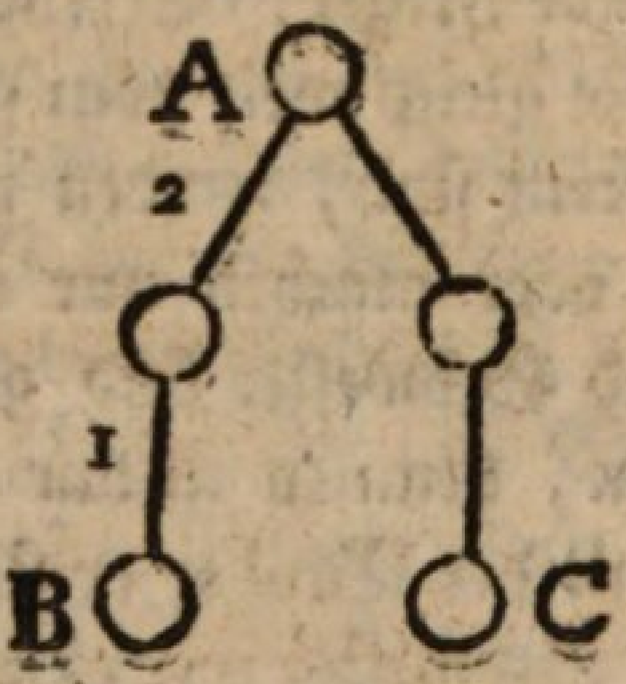

Will man wiſſen wie nahe die Perſonen B und C mit einander verwandt ſind, ſo zähle man nur die auf der einen Seite vorhandenen Zeugungen, und da wird man finden, daß deren zwey ſind, folglich ſind B und C auch im zweyten Grade mit einander verwandt. Für ungleiche Seitenlinien hat das canoniſche Recht wieder andere Regeln, und zwar folgende. 1) bey der ungleichen Linie muß allemal die längſte Linie gezählt werden;

den; 2) in demjenigen Grade in welchem unter gewiſſen Seitenverwandten der entferntere von dem gemeinſchaftlichen Stammvater ſteht, in dieſem Grade ſind beyde Perſonen unter einander verwandt. (quoto gradu remotior perſona ex his, de quarum cognatione quaeritur, diſtat a communi ſtipite, eodem quoque gradu inter ſe diſtant.) Auch hiervon will ich ein Beyſpiel anführen.

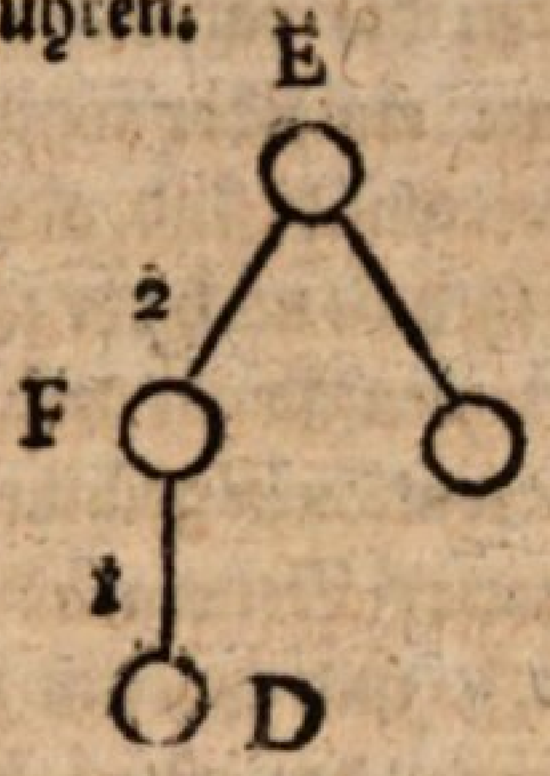

In welchem Grade werden D und F mit einander verwandt ſeyn? Auf der einen Seite ſind zwey Erzeugungen folglich zwey Grade, auf der andern Seite nur eine. Da nun die längſte Reihe nur gezählt werden ſoll, und die Zahl derſelben die Zahl des Verwandtſchaftsgrades anzeigt, ſo ſind D und F im zweyten Grade ungleicher Linie mit einander verwandt. Ein ander Schema

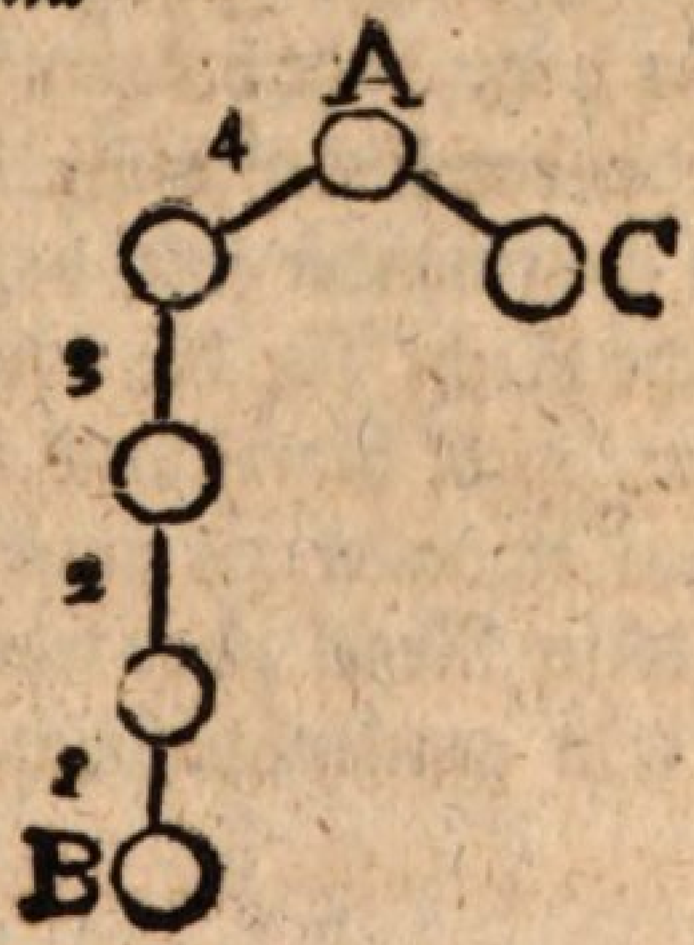

Wie ſind B und C mit einander verwandt? Im vierten Grade ungleicher Linie. Denn auf der längſten Seite ſind vier Generationen befindlich. Die Rechtslehrer ſind über die Vernunftmäßigkeit der canoniſchen Berechnungsregeln in den Seitenlinien ſehr verſchiedner Meynung. Einige z. B. der Herr geheime Tribunalrath **Höpfner** in dem Commentar über die Inſtitut. S. 116. halten die canoniſche Art für unvernünftig. Sie ſagen: ein jeder fühlt daß Oheim und Neffe (S. 81) näher verwandt ſind, als Geſchwiſterkinder unter ſich, gleichwohl ſind ſie nach der canoniſchen Berechnungsart beyde im zweyten Grade verwandt. Die Grade ſollen ſich auf die Generationen gründen (S. 86.); warum will man aber **zwey** Generationen nur für einen Grad rechnen (S. 91.), und warum zählt man nur die Generationen zwiſchen der einen Perſon und dem Stammvater (S. 92.), da doch nicht die Frage iſt wie dieſe beyden Perſonen unter einander verwandt ſind? Andere berühmte Rechtslehrer ſuchen hingegen die Vernunftmäßigkeit und Vortreflichkeit der canoniſchen Berechnungsregeln zu zeigen. Wem iſt der hitzige Streit welchen der Herr geheime Rath **Koch** [u]) in Gieſen, für die Aufrechthaltung der canoniſchen Computation gegen den Herrn geheimen Juſtizrath **Böhmer** in Göttingen geführt hat, nicht bekannt? Letzterer empfand, wie es jeder empfinden muß, der die verſchiednen Fälle genau auseinander ſetzt, daß die Regel, welche das canoniſche Recht für die **ungleiche** Seitenlinie feſtgeſetzt hat, nicht hinreichend iſt, die verſchiednen Fälle alle von einander zu unterſcheiden. Man kann mit Hülfe dieſer Regel zwar ſehen, wie weit die eine Perſon von dem gemeinſchaftlichen Stammvater ent-

u) Progr. de noua in computatione graduum canonica inuenta regula, Gieſae, 1765. in Opuſc. Iur. can. nr. 4.

entfernt iſt, aber von der Entfernung der andern Perſon läſt ſich ohne Schema nichts errathen. Wenn mir Jemand ſagt, A iſt mit B im vierten Grade ungleicher Linie verwandt, ſo weiß ich ja nicht, wie nahe oder wie weit B von dem gemeinſchaftlichen Stammvater entfernt iſt. Bey der gleichen Seitenlinie kann ich es ja gleich einſehen. Warum wollte man alſo nicht eine beſſere Regel zum deutlichern Vortrage der Verwandtſchaftsgrade in der ungleichen Seitenlinie annehmen, und ſich nur auf das Anſehen der canoniſchen Geſetze berufen? Ein Geſetzbuch iſt kein Lehrbuch. Daß aber bey den letztern mehr Beſtimmtheit angenommen werden könne und müſſe, wenn die Worte auch nicht in den Geſetzen ſtehen, leidet keinen Zweifel. Der Herr geheime Juſtizrath **Böhmer** hält alſo in ſeinem Princ. Iur. Can. §. 389. um der Deutlichkeit willen dafür, daß man die Berechnungsregel des canoniſchen Rechts bey der **ungleichen** Seitenlinie folgendergeſtalt verbeſſern, und ſagen ſoll: in denjenigen Graden, in welchen der **nähere** und der **entferntere** Seitenverwandte von dem gemeinſchaftlichen Stammvater entfernt ſind, in eben denſelben Graden ſind ſie unter einander verwandt. (quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali diſtat a ſtipite communi, tot gradibus vterque inter ſe coniunctus eſt.) Folgendes Schema wird dieſe Regel erläutern.

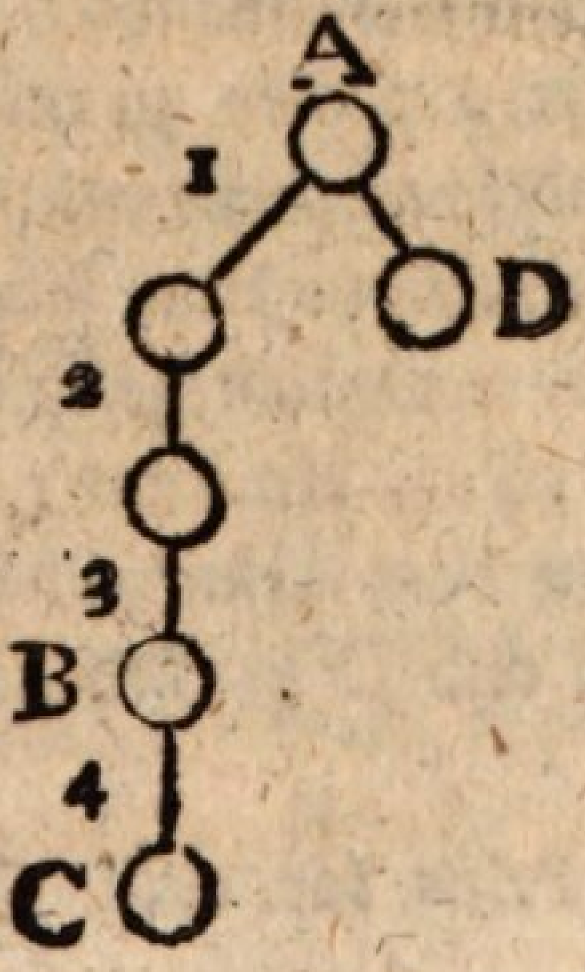

Nach

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Nach der im canoniſchen Rechte (c. vlt. X. de conſ. et aff.) vorkommenden Berechnungsart muß man ſagen, wenn man beſtimmen ſoll, wie die Perſonen B. C. D. mit einander verwandt ſind, B und D ſind mit einander im dritten Grade ungleicher Linie verwandt, C und D aber im vierten Grade ungleicher Linie. Hat man kein Schema von dieſen Perſonen vor ſich, ſo weiß man nicht, wie weit D vom gemeinſchaftlichen Stammvater entfernt iſt. Gleichwohl kommt doch bey der Blutsfreundſchaft viel darauf an, und es muß bey Diſpenſationen hauptſächlich auf die Nähe oder Weite vom gemeinſchaftlichen Stammvater geſehen werden. Beſtimmt man aber die Verwandtſchaft dieſer Perſonen B. C. D. nach der Böhmeriſchen verbeſſerten Regel, ſo weiß man gleich, ohne ein Schema vor ſich zu haben, wie weit die Perſon auf der kürzern Linie vom Stammvater entfernt iſt; denn nun ſagt man B und D ſind mit einander im **dritten** und **erſten** Grade verwandt, C und D aber im **vierten** und **erſten** Grade. Die Gegner des Herrn geheimen Juſtizrath Böhmers ſagen zwar, die Dunkelheit falle dadurch weg, daß man z. B. ſage fratris filium patruo iungi in gradu ſecundo primum attingente, hunc illi in gradu primo ſecundum attingente. x) Iſt dieſes deutlich? und geſteht man dadurch nicht ſelbſt zu, daß es nöthig ſey, die Entfernungen beyder Seitenverwandten vom gemeinſchaftlichen Stammvater anzeigen zu müſſen? Es liegen in dieſer Verwandtſchaftsbeſtimmung ſchlechterdings zwey Fragen. Denn wenn man frägt wie nahe ſind B und C mit einander verwandt, ſo will man doch nichts anders wiſſen als dieſen Umſtand: wie viel Generationen ſind zwiſchen dem gemeinſchaftlichen Stammvater A und dem B und D geſchehen. Antwortet man nach

x) HOFACKER Princ. Iur. ciuil. S. 205.

nach der im canoniſchen Rechte gewöhnlichen Art, ſo giebt man blos zu erkennen, wie viel Generationen auf der längſten Seite ſind, davon aber erfährt Niemand nichts, wie viel es deren auf der kürzern Linie giebt, und doch können auf ſelbiger eine oder zwey oder gar drey ſeyn, wenn auf der längern z. B. viere ſtehen, folglich ertheilt man, wenn man nach der canoniſchen Art rechnet, auf zwey vorgelegte Fragen nur auf die eine davon eine Antwort, auf die andere aber nicht. Fällt die Ungereimtheit dieſes Benehmens nicht in die Augen? Die Böhmeriſche Verbeſſerung wird daher wie ſie es verdient von den gröſten Rechtslehrern y) gebilligt. Zeither iſt erklärt worden was Blutsverwandte ſind, und wie die Verwandſchaft unter ihnen berechnet wird. Da aber auch die Schwägerſchaft bisweilen zur Hinderniß bey einer Ehe werden kann, ſo muß ich auch über die Natur und Beſchaffenheit der Schwägerſchaft etwas ſagen. Die Schwägerſchaft entſteht der Regel nach durch eine geſchloſſene Ehe, indem dadurch die Blutsverwandten des einen Ehegatten und der andere Ehegatte mit einander in eine Verbindung kommen, welche die Schwägerſchaft genennt wird z). Des **Mannes** Blutsfreunde werden der Frauen Schwäger, und die Blutsfreunde der **Frau** werden Schwäger des Mannes. Dieſe entſtandene Schwägerſchaft macht, daß der Mann gewiſſe

y) So tritt z. B. der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 232. der Meynung des Herrn geheimen Juſtizrath Böhmers bey.

z) Im L. 4 § 3. D. de grad. et aff. heißt es: Affines ſunt viri et uxoris cognati dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diuerſae ſunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius cognationis finem accedit.

gewiſſe Blutsfreunde ſeiner Frau nicht heyrathen darf, und eben ſo iſt es der Frau nicht erlaubt gewiſſe Blutsfreunde des Mannes zu heyrathen. Was das für Perſonen ſind, wird am Ende dieſes Paragraphens vorkommen. Die Blutsverwandten des einen Ehegatten und die Blutsfreunde des andern Ehegatten werden unter einander keine Schwäger. So ſind z. B. der Bruder des Ehemannes A und der Bruder von der Frau des A keine Schwäger. Die Schwägerſchaft iſt 1) entweder eine rechtmäßige (legitima) oder eine unrechtmäßige (illegitima.) Die rechtmäßige Schwägerſchaft entſpringt aus einer wirklich vorhandenen Ehe. Die unrechtmäßige Schwägerſchaft aber wird dadurch veranlaßt, daß ſich ein Paar Perſonen auſſer der Ehe miteinander fleiſchlich vermiſchen. Dadurch wird die eine Perſon mit den Blutsfreunden der andern verſchwägert. In Anſehung der **Ehehinderniſſe** hat die **unrechtmäßige** Schwägerſchaft der Regel nach gleiche Wirkung mit der **rechtmäßigen**; in andern blos bürgerlichen Verhältniſſen aber erſtreckt ſich die Wirkung der unrechtmäßigen Verwandtſchaft nicht ſo weit als die rechtmäßige. a) Die Schwägerſchaft iſt 2) entweder eine wahre (affinitas vera), oder nur eine Quaſiadfinität. Letztere entſteht entweder aus Eheverlöbniſſen, oder ſie bleibt auch noch nach erfolgter Eheſcheidung. Wenn ſich Jemand mit einer Perſon verlobt, ſo wird er von ihren Verwandten ein quaſi affinis; und wenn ſich Jemand von ſeiner Frau ſcheiden läßt, dieſe heyrathet ſodann wieder, und zeugt Kinder, ſo werden dieſe Kinder des erſten Mannes quaſi affines. Oder geſetzt der geſchiedne Mann heyrathet wieder, und bekommt in dieſer Ehe

Kinder

a) LAUTERBACH Diſſ. de ſingulari affinium iure. c. 3. §. 2. HOFACKER Princ. Iur. civ. S. 209.

Kinder, ſo werden dieſe quaſi affines von der erſten Frau b). Da Jemand mit mehrern Perſonen verſchwägert werden muß, wenn der andere Ehegatte viele Blutsfreunde hat, dieſe aber vielleicht gar nicht gleich nahe mit ihm verwandt ſind, ſo entſteht die Frage, ob dieſer Umſtand nicht auch auf die Nähe oder Weite der Schwägerſchaft einen Einfluß hat? — Allerdings. Wie beſtimmt man aber dieſe nähere oder entferntere Verbindung. Geſchieht es hier ebenfalls durch Zählung der Grade, wie es bey Berechnung der Blutsfreundſchaft gewöhnlich iſt? Bey Beſtimmung der nähern oder entferntern Blutsfreundſchaft werden Grade als der Maasſtab angenommen, ein Grad ſetzt aber eine Zeugung voraus, daher ſieht man ſogleich ein, daß eigentlich bey der Schwägerſchaft die Berechnung nach Graden nicht vollkommen paſſend iſt. Da aber gleichwohl Unterſcheidungskennzeichen der verſchiednen Schwägerſchaftsverhältniſſe angenommen werden muſten, ſo hat man bey Berechnung der Schwägerſchaft ebenfalls die Zählung nach Graden eingeführt, weil ſie wirklich die Sache am beſten deutlich macht; und folgende Regel feſtgeſetzt: **in demjenigen Grade in welchem Jemand mit meinem Ehegatten verwandt iſt, in dem nämlichen Grade iſt er mit mir verſchwägert.** (quo gradu quis vni ex coniugibus per *conſanguinitatem*, eodem et alteri coniugi per *affinitatem* coniunctus eſt.) Ueberhaupt genommen, ſind zwar alle Blutsverwandten des Mannes der Frau Schwäger, und alle Blutsverwandte der Frau ſind dagegen des Mannes Schwäger. Nun kann aber jeder Ehegatte Blutsfreunde haben, die ſeine **Aſcendenten**, oder **Deſcendenten**, oder **Seitenverwandte** ſind. Alle dieſe verſchiednen

b) Höpfner im Comment. über die Inſtit. S. 112. Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 209. not. d.

nen Blutsfreunde ſind des andern Schwäger, und hier kommen alle die Perſonen vor, welche oben S. 76. unter den Aſcendenten, S. 76. unter den Deſcendenten, und S. 79. unter den Seitenverwandten genennt worden ſind. In der geraden Linie kommen z. B folgende Perſonen vor: der Stiefvater, die Stiefmutter, der Stiefſohn, der Stiefenkel, die Stieftochter, die Stiefenkelin, der Schwiegervater, die Schwiegermutter, der Grosſchwiegervater, die Großſchwiegermutter, der Tochtermann oder Eidam, der Enkelin Mann oder der Untereydam. Zu den Schwägern auf den Seitenlinien gehören z. B. des Vaters Brudersfrau, des Vaters Schweſtermann, der Frauen Bruder, des Mannes Bruder (Leuir), des Mannes Schweſter (Glos), der Schweſtermann (Sororius), des Brudersfrau (fratria). Einige Beyſpiele von Geſchlechtstafeln werden die Grundſätze von den Graden der Schwägerſchaft erläutern.

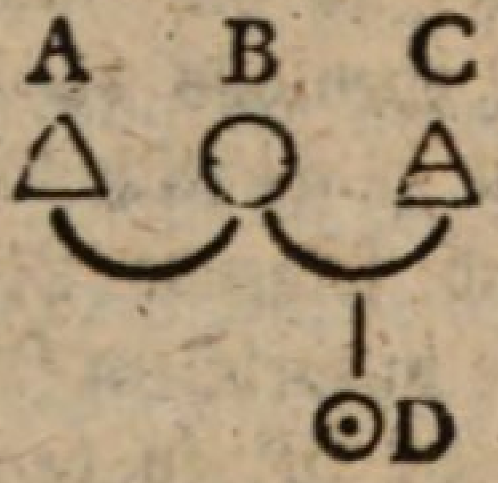

B und C zeugen in der Ehe einen Sohn D. Hierauf ſtirbt deſſen Mutter die C. und der Vater B heyrathet die A, welche nun die Stiefmutter des D wird. Dieſe A iſt mit ihrem Stiefſohn D verſchwägert. Fragt ſich in welchem Grade? Da der Vater B mit ſeinem Sohne D im erſten Grade **verwandt** iſt, und wir die Regel haben, in demjenigen Grade in welchem ich mit Jemand **verwandt** bin, in dem nämlichen Grade bin ich mit ſeinem Ehegatten **verſchwägert**, ſo muß der Sohn D mit ſeiner Stiefmutter

A

A ebenfalls im erſten Grade verſchwägert ſeyn. Ein ander Beyſpiel.

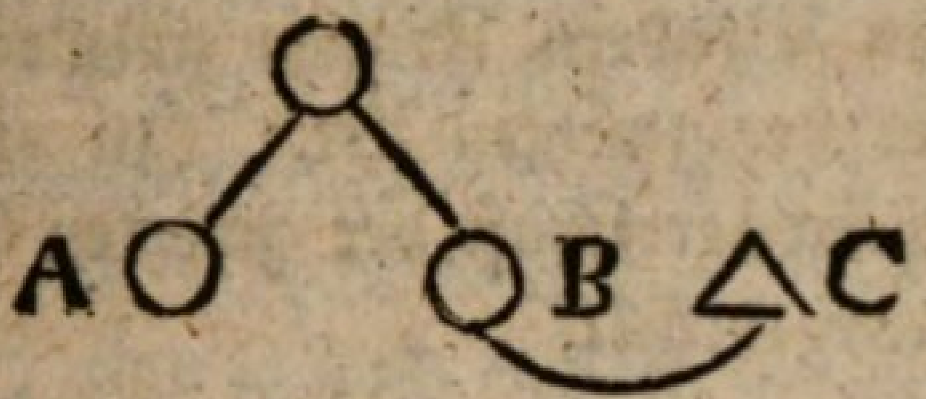

Der Bruder A iſt mit ſeinem Bruder B nach der Berechnungsart des canoniſchen Rechts im erſten Grade verwandt, folglich iſt A auch mit des B ſeiner Frau im erſten Grade verſchwägert.

Eine dritte merkwürdige Eintheilung der Schwägerſchaft iſt dieſe. Das canoniſche Recht hat ohne hinreichenden Grund, das Verhältniß der Schwägerſchaft dadurch erweitert, daß es drey verſchiedne Gattungen der Schwägerſchaft (genera affinitatum) eingeführt hat, nämlich 1) die Schwägerſchaft der erſten Art (affinitas primi generis) 2) die Schwägerſchaft der zweyten Art (affinitas ſecundi generis) und 3) die Schwägerſchaft der dritten Art (affinitas tertii generis). Die Schwägerſchaft der erſten Art iſt die nämliche, wovon zeither geredt worden iſt, vermöge deren die Blutsfreunde des einen Ehegatten, des andern Ehegatten Schwäger ſind. Ein Schema der Schwägerſchaft der erſten Art iſt folgendermaſſen beſchaffen.

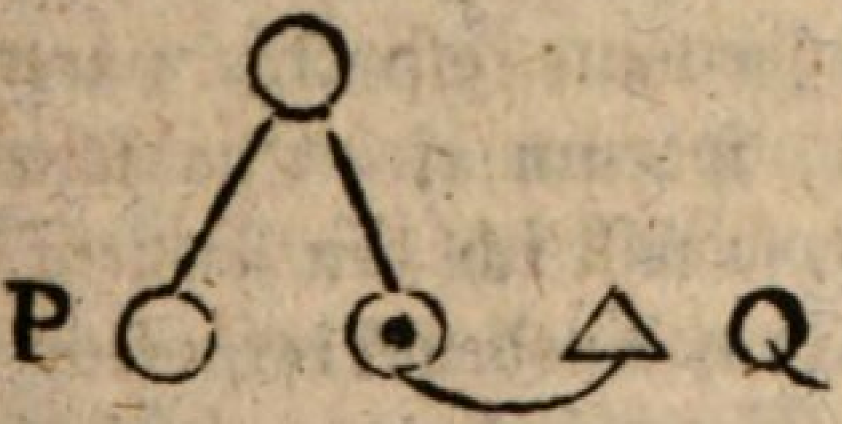

Dieſe Figur zeigt an, daß zwiſchen dem P und ſeines Bruders Frau der Q eine Schwägerſchaft der erſten Art (affinitas primi generis) vorhanden ſey.

Die Schwägerſchaft der zweyten Art (affinitas ſecundi generis), iſt eine Schwägerſchaft die aus der zweyten Ehe der verſchwägerten Perſon entſteht. Meines verſtorbenen Bruders Frauen zweyter Mann iſt mein Schwager der zweyten Art. In einem Schema wird die Schwägerſchaft der zweyten Art auf folgende Weiſe ausgedrückt.

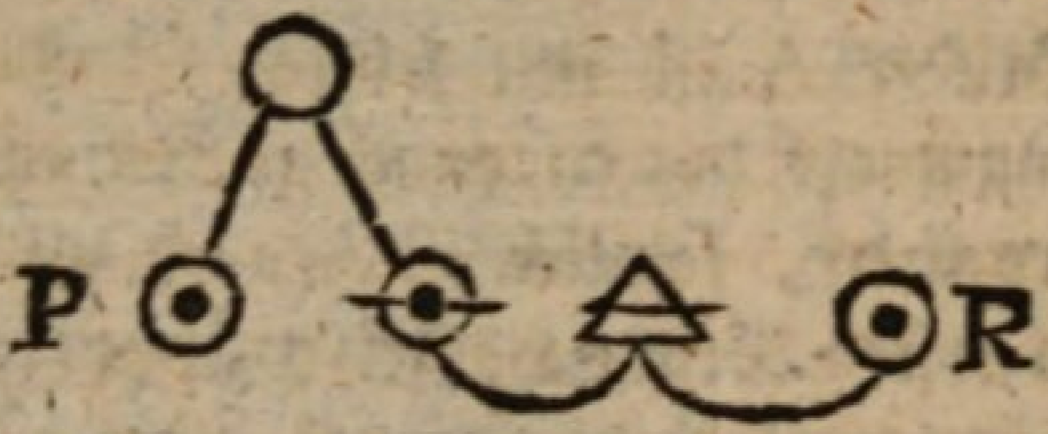

R iſt des P Schwager zweyter Art.

Die Schwägerſchaft der dritten Art entſteht durch eine neue Ehe der verſchwägerten Perſon der zweyten Art. Z. B. Wenn meines verſtorbnen Bruders Frauen Mann nach ihrem Tode wieder heyrathet, ſo iſt die Perſon meiner Schwägerin der dritten Art. Folgendes Schema wird dieſen Satz erläutern.

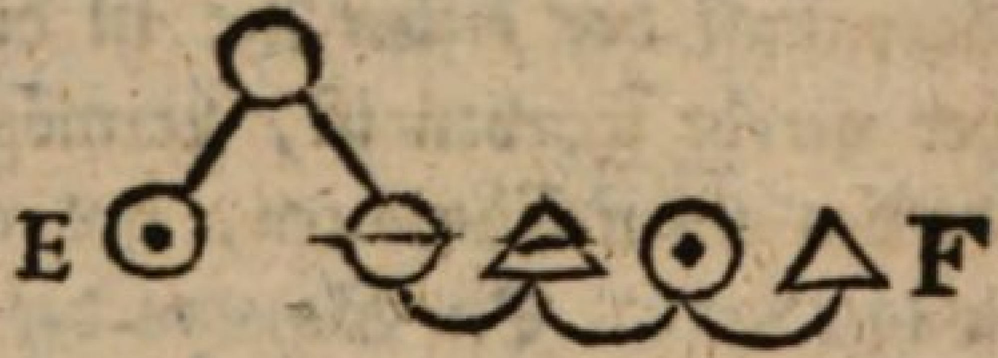

E und F ſind Schwäger der dritten Art.

Da der ſogenannte reſpectus parentelae die Urſache ſeyn konn, warum eine Ehe unter Anverwandten verboten iſt, ſo will ich den Begriff anführen, den man ſich von dem Ausdruck reſpectus parentelae zu machen hat, Wenn in der ungleichen Seitenlinie die eine Perſon von dem gemeinſchaftlichen Stamme unmittelbar abſtammt, ſo iſt zwiſchen den Seitenverwandten dieſer Linie der ſogenannte reſpectus parentelae

telae vorhanden, das heißt der entferntere Seiten- verwandte iſt dem nähern elterliche Verehrung ſchuldig. Man ſagt nämlich von gewiſſen Perſonen, daß ſie einem an Eltern ſtatt ſind, wenn ſie der Bruder oder die Schweſter eines meiner Aſcendenten ſind. Daher iſt mir des Vaters oder der Mutter Bruder an Eltern ſtatt, und ſo auch meines Grosvaters Bruder (thius), und meiner Grosmutter Schweſter (thia). In einem Schema wird dieſes Verhältniß folgendergeſtalt vorgeſtellt.

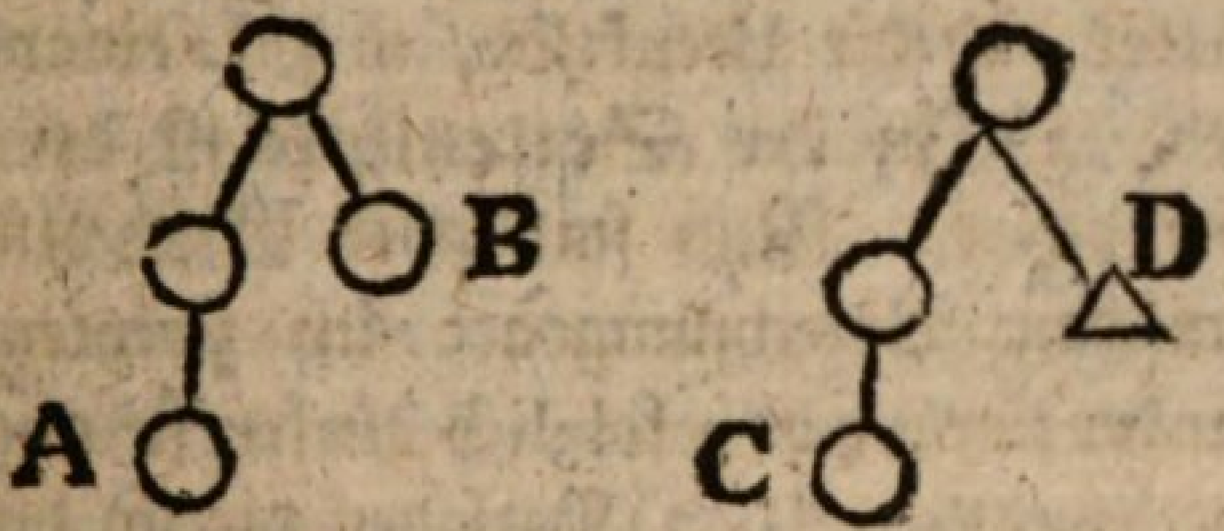

B iſt dem A an Eltern ſtatt, denn er iſt ſeines Vaters Bruder, und ſo iſt auch D dem C an Eltern ſtatt, weil ſie ſeines Vaters Schweſter iſt.

Nachdem ich angeführt habe, was für Perſonen Anverwandte oder Schwäger ſind, und wie nahe oder weit ihre Anverwandtſchaft oder Schwägerſchaft gehalten werden muß, um die Eheverbothe unter allen dieſen Perſonen verſtehen zu können, ſo komme ich auf die Eheverbothe ſelbſt. Zuerſt will ich die Eheverbothe wegen der Blutsfreundſchaft anführen. Man muß aber dabey auf viererley Geſetze ſehen, 1) auf das römiſche Recht, 2) auf das göttliche Recht, welches in der heiligen Schrift enthalten iſt, 3) auf das canoniſche Recht, und 4) auf das proteſtantiſche Kirchenrecht. Einige Rechtslehrer beſtimmen die Rechtmäßigkeit der Ehen auch nach dem Naturrecht. Davon iſt aber meiner Einſicht nach wenig oder gar

kein Gebrauch zu machen, weil die Meinungen der Naturrechtslehrer in dieſem Puncte mehr als in allen übrigen verſchieden ſind. Welcher hat nun Recht? Je weniger einer auf die Moral Rückſicht nimmt, deſto unſicherer ſind ſeine Behauptungen.

Nach dem **römiſchen** Rechte iſt in Anſehung der Ehen unter Blutsfreunden folgendes feſtgeſetzt: 1) in der **geraden** Linie, oder zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten iſt die Ehe bis ins unendliche verbothen [c]. Es dürfen daher Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Grosvater und Enkelin, Grosmutter und Enkel, der Urgrosvater und die Urenkelin, u. ſ. f. einander nicht heyrathen. 2) In der **Seitenlinie** iſt der **zweyte** Grad verbothen. Nun ſind aber Geſchwiſter nach der römiſchen Berechnungsart im zweyten Grade mit einander verwandt, folglich dürfen ſie auch einander nicht heyrathen [d]. 3) Perſonen die im dritten und den folgenden Graden der Seitenlinie mit einander verwandt ſind, können einander heyrathen, wenn nur nicht etwa die eine Perſon der andern an Eltern ſtatt iſt. Nach dieſer Regel kann eine Mannsperſon ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter noch eine Frauensperſon ihres Bruders oder ihrer Schweſter Sohn nicht heyrathen [e]. Geſchwiſterkinder können einander nach dem

c) Im §. 1. Inſt. de nupt. heißt es: Inter eas perſonas quae parentum liberorumque locum obtinent, contrahi nuptiae non poſſunt; veluti inter patrem et filiam, vel auum et neptem, vel matrem et filium, vel auiam et nepotem et vsque in infinitum.

d) §. 2. Inſt. de nupt. verordnet folgendes: ſane inter fratrem ſororemque nuptiae prohibitae ſunt, ſiue ab eodem patre eademque matre nati fuerint, ſiue ab altero eorum.

e) §. 3. Inſt. de nupt.: Fratris vero vel ſororis filiam uxorem ducere non licet: ſed nec neptem fratris vel ſororis

dem römiſchen Rechte heyrathen, weil ſie im vierten Grade mit einander verwandt ſind. Einige Zeit war zwar nach Verordnung des leg. vn. Cod. Theod. ſi nupt. ex reſc. pet. auch die Ehe unter Geſchwiſterkindern verbothen, dieſes Verboth wurde aber in der Folge wieder aufgehoben f).

Was nach den von Gott durch Moſen dem ganzen menſchlichen Geſchlecht gegebnen Geſetzen in Anſehung der Ehen unter Blutsverwandten Rechtens ſey, darüber iſt in unſern Zeiten heftig geſtritten worden. Ich trete auf die Seite derjenigen Gottesgelehrten g) und Rechtslehrer h) welche in zweifelhaften Fällen lieber einen Fall für unerlaubt als für erlaubt halten, weil man ohnſtreitig ſündigt, wenn man etwas als erlaubt erklärt, was doch wohl verbothen ſeyn kann, da man hingegen nicht unrecht thut, wenn man etwas unterläßt, was man vielleicht mit Recht hätte thun können, aber lieber nicht gethan hat, um deſto ruhiger in ſeinem Gewiſſen ſeyn zu können. Sonſt war es eine faſt allgemeine Meynung der gröſten Theologen und Rechtslehrer 1) daß die Moſaiſchen Geſetze auch unter den Chriſten verbindliche Kraft haben, 2) daß darin nicht nur die Ehen mit den ausdrücklich genann-

roris quis ducere poteſt, quamvis quarto gradu ſint. §. 5. Inſt. de nupt.: Item amitam licet adoptivam ducere non licet: item nec materteram: quia parentum loco habentur. Qua ratione verum eſt, magnam quoque amitam, et materteram magnam prohiberi uxorem ducere.

f) §. 4. Inſt. de nupt. Duorum autem fratrum vel ſororum liberi, vel fratris et ſororis conjungi poſſunt.

g) Deylingi Prudentia Paſtoralis S. 551. 562.

h) Der Herr D. und Prof. Hofacker in den Princ. Iur. ciu. Tubing. 1788. S. 281.

ten Perſonen, ſondern auch mit Perſonen, welche eben ſo nahe verwandt ſind, als die genannten Perſonen, verbothen worden, und 3) daß kein Menſch gegen dieſe Eheverbothe diſpenſiren könne. Nachdem aber einige ſtolze Vernunftweiſe unter den neuern Theologen nur erſt den Ton zu einer gerade entgegen geſetzten Meinung angegeben haben, ſo ſind eine große Menge Theologen und Juriſten auf ihre Seite getreten. Sie ſagen die Moſaiſchen Ehegeſetze ſind bloſſe Polizeygeſetze, welche allein den jüdiſchen Staat angehen, aber keine chriſtliche Republiken, folglich kann der Regent auch die in der Bibel ausdrücklich verbotenen Ehen erlauben; doch ſey es nicht rathſam die Ehe zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, desgleichen zwiſchen Geſchwiſtern zu verſtatten, weil dieſes mancherley höchſt ſchädliche Folgen haben würde. Ein Landesherr könne alſo hier mit gutem Gewiſſen nicht diſpenſiren [i]). Das Hauptargument derjenigen Gegner welche den moſaiſchen Eheverbothen, entweder gar keine Verbindlichkeit unter den Chriſten beylegen, oder doch wenigſtens bey den bloſſen Worten ſtehen bleiben wollen, beſteht darin, daß ſie ſagen, zur Zeit der moſaiſchen Geſetzgebung habe man weder von den Verwandtſchaftsgraden noch von der Berechnung derſelben etwas gewuſt, ſondern dieſes ſey erſt eine weit ſpätere Erfindung, folglich habe auch Moſes keine Eheverbothe geben können, auf die man nicht eher verfallen wird, als wenn man die heutzutage gewöhnlichen Berechnungsregeln nimmt und darnach die Auslegung ſeiner Geſetze macht. So ſcheinbar dieſe Art zu ſchlieſſen klingt, ſo ſehr fällt doch auch ihre Unrichtigkeit in die Augen, wenn man alle Sätze die darin liegen genau mit einander vergleicht, wo man denn gar bald findet,

i) Michaelis Moſaiſches Recht. 2 Th. §. 101.

det, daß Widerſprüche herauskommen, wenn man den Satz: es ſind weiter keine Ehen verbothen, als unter den ausdrücklich genannten Perſonen, zur einzigen Regel bey der Frage von den verbotenen Ehen nach göttlichen Geſetzen annimmt. Das Argument welches von den in ſpätern Zeiten erſt angenommenen Berechnungsregeln hergenommen iſt, ſcheint mir von gar keiner Bedeutung zu ſeyn. Denn wenn es auch wahr iſt, daß Moſes und die Juden nichts von Graden und der Zählung derſelben gewuſt haben, ſo folgt daraus immer noch nicht, daß ſie daher auch den Sinn des von Gott gegebnen Geſetzes nicht eben auf die Art beſtimmt haben, wie er mit Hülfe der Berechnungsregeln angegeben wird. Ob aber die Juden Berechnungsregeln gehabt haben oder nicht, iſt ein factum, welches durch ſichere hiſtoriſche Nachrichten bewieſen werden muß. Nun haben wir zwar keine Nachricht, daß ſie die Verwandſchaft ſo wie wir nach Graden und Linien beſtimmt haben. Wir haben aber auch eben ſo wenig Nachricht, daß ſie die unter uns bekannten Berechnungsregeln entweder ganz und gar nicht, oder wenigſtens keine ihnen ähnliche Regeln gehabt haben. Es kann hier blos ein Beweiß a ſilentio geführt werden, und wie ſchwach der iſt, fällt in die Augen. Wenn man die hiſtoriſche Gewißheit der Auslegungsregeln allemal darthun ſollte, ſo würde faſt keine durch die Auslegung herausgebrachte Wahrheit einigen Werth haben. So viel kann ſchlechterdings nicht geläugnet werden, daß die Moſaiſchen Ehegeſetze ohne Auslegung nicht angewendet werden können, oder es müſſen alle ältere und neuere Ausleger derſelben eine unnöthige Arbeit unternommen haben. Eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſie bereits unter den Juden, zu und nach den Zeiten Moſis ausgelegt worden; folglich müſſen ſie doch die Auslegung nach vernünftigen Gründen gemacht

macht haben. Dieſe Gründe können aber nichts anders geweſen ſeyn als Schlüſſe von der **Urſache** der verbothenen Ehen. Ehe Moſes anfängt Perſonen zu nennen, die einander nicht heyrathen ſollen, ſo giebt er 3. B. Moſ. 18. v. 6. eine **allgemeine** Urſache dieſes Verboths an, indem er ſagt: Niemand ſoll ſich mit ſeiner **nächſten** Anverwandtin fleiſchlich vermiſchen, weil es Gottes Befehlen zuwider iſt. Wird hier nicht der allgemeine Grund aller verbothenen Ehen deutlich angegeben, nämlich **die nahe Anverwandtſchaft?** Wenn das iſt, ſo ſehe ich nicht ein, warum Perſonen die eben ſo nahe verwandt, aber nur nicht ausdrücklich genannt ſind, mehr Freyheit haben ſollten als die ausdrücklich genannten k), und warum man die geſchehene **ausdrückliche** Anführung gewiſſer Perſonen für einen **ſtärkern** Grund bey der Auslegung der Eheverbothe hält, als die eben ſo **nahe Anverwandtſchaft** oder Gleichheit des Grades, kunſtmäßig geſprochen. Was man von der **Verſchiedenheit** der ehemaligen jüdiſchen und der heutigen chriſtlichen Sitten, und der ſich darauf gründenden eignen Beſchaffenheit des Eheſtandes jener und unſerer Zeiten anführt, und wenn man daraus den Schluß macht, daß man darauf bey Anwendung der Sätze der heiligen Schrift genaue Rückſicht nehmen müſſe, ſo ſcheint mir dieſes ein **gefährlicher** Rath zu ſeyn. Wie wenn dieſe ganze Philoſophie menſchliche Kurzſichtigkeit wäre? Wie, wenn diejenigen großen Gottesgelehrten z. B. der unſterbliche Erneſti Recht hätten, welche behaupten, da Gott 3. B. Moſ. 18. v. 24. 28. ausdrücklich erklären laſſen, daß er die verbothenen Ehen für das gröſte Verbrechen halte, weswegen er nicht nur die Kananiter

k) DEYLINGI Prud. paſt. S. 552. HOFACKER Princ. Iur. ciuil. S. 282.

ter die ſolches begangen, ſondern alle Iſraeliten die ſich deſſen ſchuldig machen würden, verderben wolle, ſo könne man unmöglich anders glauben, als daß Gott dieſe Eheverbothe für allgemein verbindliche Geſetze anerkannt wiſſen wolle, denn wie könnte er ſonſt erklären, daß er die Kananitter am Leben ſtrafen werde, und in der Folge auch wirklich geſtraft habe, weil ſie dagegen gehandelt hätten. Sind die Eheverbothe allgemein verbindliche Geſetze, ſo folgt ferner ganz deutlich, daß man bey der Auslegung derſelben ſich ja nicht durch Trugſchlüſſe zu falſchen Meynungen verleiten laſſen, und in zweifelhaften Fällen lieber für ihre Anwendbarkeit, als dagegen ſprechen müſſe [l]). Nachdem ich die Hauptſätze von der heiligen Schrift als Entſcheidungsquelle bey Eheverbothen vorgetragen habe, will ich die Perſonen unter den Blutsfreunden anführen, die einander nicht heyrathen dürfen. Moſes hat mehrere Fälle als blutſchänderiſche Vermiſchungen ausdrücklich

l) Als einen Beweis, daß auch in unſern Tagen die größten Rechtslehrer meiner Meynung ſind, will ich anführen, was Herr D. und Prof. Hofacker in ſeinem vortreflichen Lehrbuche des bürgerlichen Rechts vom Jahr 1788 auf der 281 S. darüber ſagt: Hoc facile damus, *graduum* ex iur. ciu. rationem in interpretanda lege habendam non eſſe, ſed de eo diſpiciendum eſt, an ratio legis expreſſa pertineat ad perſonas non expreſſas, idque ex his cauſis affirmandum videtur. I) Incipit legislator v. 6. a *ſanctione generali*, ne quis accedat ad *propinquam* ſibi carnem, eamque tanquam rationem prohibitionis accommodat ſpeciebus ſubſequentibus. II) Prohibitae *expreſſe* non ſunt nuptiae cum *filia*, *nepote*, *pronepote*, *progenero*, *auia aliisque*, quas nec aduerſarii pro licitis habent adeoque admittunt ex *ratione* legis interpretationem, imo III) Moſes id ipſe oppido fecit, cum in nuptias cum *ſocru* c. 18. expreſſe non prohibitas in ſubſequenti c. 20. quod poenas tantum ſtatuit in nuptias c. 18. prohibitas, poenam ſpecialem ſtatueret (v. 14.).

lich verboten, aber nicht einerley ſondern verſchiedene Strafen darauf geſetzt, nämlich 1) die Todesſtrafe, 2) Ausrottung aus dem Volke, 3) Tragung der Miſſethat. Unter angedrohter **Todesſtrafe** iſt die Vermiſchung zwiſchen Eltern und Kindern oder Enkeln verbothen m). Die Ausleger erklären dies Verboth mit Recht **allgemein von allen Aſcendenten** und **Deſcendenten**. Ein deutlicher Beweiß, daß man nicht bey den nur **ausdrücklich** genannten Perſonen ſtehen bleiben kann. Die Blutſchande zwiſchen **Geſchwiſtern**, es mögen Vollbürtige= oder Halbgeſchwiſter ſeyn, ſoll durch **Ausrottung** aus dem Volke geahndet werden, und die Verbrecher ſollen ihre Miſſethat tragen n). Es ſind zwar wieder nur die Halbgeſchwiſter **ausdrücklich** genennt, gleichwohl dehnt man dies Verboth auch auf die vollbürtigen Geſchwiſter aus. Wie beſteht aber dieſes mit dem Satze, es iſt die Ehe weiter unter keinen Perſonen verbothen, als unter den **ausdrücklich** genannten? Wider die Ehe mit des **Vaters** Schweſter, und mit der **Mutter** Schweſter iſt die **Tragung** der Miſſethat verordnet o). Die Ausdrücke Ausrotten aus dem Volke, Tragung der Miſſethat, Baaſe u. ſ. f. werden verſchieden erklärt p). In dieſen Fällen ſtimmen alle Theologen und Rechtslehrer überein. Die ſtreitigen Fälle will ich am Ende dieſes Paragraphs anführen. Es behaupten auch die Ausleger, unter den von

m) 3 Buch Moſ. 18. V. 7 u. 10. 1 B. Moſ. 19. V. 31.

n) 3 B. Moſ. 18. v. 9. 11. Kap. 20. v. 17. 5 B. Moſ. 27. v. 22.

o) 3 B. Moſ. 18, v. 12. 13. K. 20. v. 19.

p) Michaelis von den Ehegeſetzen Moſis. 2 K. §. 11. K. 7. §. 75. Abhandlung von den Ehegeſetzen und verbotnen Ehen, Bützow und Wism. 1761. 8. 1 Abſch. §. 23.

von Moſes gebrauchten Wörtern, Satzungen und Rechte, müſſe man nicht Verordnungen von einerley Art verſtehen, ſondern dieſe Ausdrücke ſollten bisweilen ſo viel anzeigen, als die Worte Sittengeſetz, bürgerliches Geſetz, Ceremonialgeſetz des jüdiſchen Volkes, Verboth ſolcher Vergehungen, die vorher nicht für unrecht angeſehen worden.

Das canoniſche Recht q) befolgt in der **geraden Linie** die Grundſätze des römiſchen und moſaiſchen Rechts, folglich darf auch bey den Katholiken kein Aſcendent eine von ſeinen Deſcendenten heyrathen. Aber in Anſehung der Eheverbote unter Seitenverwandten weicht das canoniſche Recht vom römiſchen und moſaiſchen ganz und gar ab. Nach dem älteſten Kirchenrechte waren unter den Seitenverwandten keine Ehen weiter verbothen, als die auch im römiſchen Rechte für unerlaubt erklärt werden r). Nach den Zeiten des Juſtinians, dehnte man das Verbot bis auf den ſiebenten Grad nach der **römiſchen** Berechnungsart aus. Als die canoniſche Berechnungsart bey den Seitenverwandten eingeführt worden war, ſo geſchahe es daß der Papſt Alexander der dritte im c. 2. C. 35. qu. 3. die Ehen gar bis auf den ſiebenten Grad nach der **canoniſchen** Art zu zählen für verboten erklärte. Innocenz der dritte ſchränkte dieſes Verboth auf dem vierten Lateraniſchen Concilio im Jahr 1215 ein, und ſetzte feſt ſ) daß die Ehen unter Seitenverwandten von glei-cher

q) Im c. 18. C. 35. qu. 102. heißt es: In copulatione fidelium generationis numerum non definimus, ſed id ſtatuimus ut nulli Chriſtiano liceat de *propria* conſanguinitate ſeu cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoſcitur, aut memoria retinetur.

r) *van* ESPEN Tom. I. Iur. Ecc. Part. II. Sect. I. Tit. 13. c. 6. §. 11. p. 584.

ſ) Das c. 8. X. de conſ. et aff. verordnet folgendes: Cum

cher Linie bis mit dem vierten Grade nach der canoniſchen Berechnungsart verboten ſeyn ſollten. In der ungleichen Seitenlinie blieb aber das Verbot unter Perſonen, von denen die eine der andern an Eltern ſtatt iſt, wie vorher, vermöge deſſen die Ehe für unerlaubt gehalten werden muß.

In einem Schema wird das Eheverbot des canoniſchen Rechts folgendergeſtalt ausgedrückt.

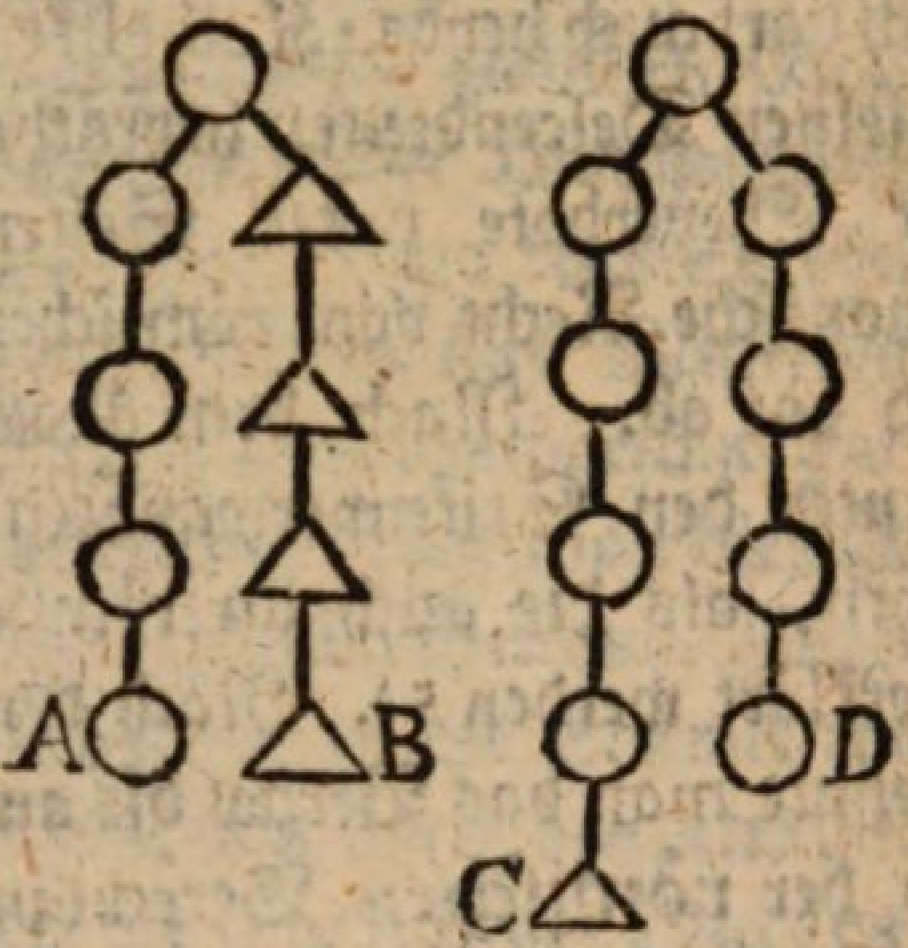

Die im erſten Schema befindlichen Perſonen A und B dürfen einander nicht ohne Diſpenſation heyrathen, weil ſie im vierten Grade mit einander verwandt ſind, dieſer aber noch zu den verbotenen gehört. C und D dürfen einander heyrathen, weil ſie im fünften und vier-

Cum prohibitiones de coniugio in ſecundo et tertio genere affinitatis minime contrahendo et difficultates frequenter inducant et *periculum pariant animarum* (Handb. 1 Th. S. 199.) cum ceſſante prohibitione ceſſet effectus: conſtitutiones ſuper hoc editas, ſacri approbatione concilii reuocantes, praeſenti conſtitutione decernimus, ut ſic contrahentes de caetero libere copulentur. Prohibitio quoque copulae coniugalis *quartum* conſanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus iam non poteſt abſque gravi diſpendio huiusmodi prohibitio generaliter obſeruari.

vierten Grade, nach der verbeſſerten Böhmeriſchen Beſtimmungsregel gerechnet, mit einander verwandt ſind, und Perſonen von dieſer Anverwandtſchaft einander heyrathen dürfen.

In den proteſtantiſchen Ländern beurtheilt man die verbotenen Ehen hauptſächlich nach dem Moſaiſchen Rechte und den Kirchenordnungen. Viele proteſtantiſche Kircheuordnungen beſonders die Sächſiſche haben das zu weit ſich erſtreckende canoniſche Recht eingeſchränkt, und verbieten die Ehen in der **geraden** Linie zwar ebenfalls bis ins unendliche, in Anſehung der **Seitenlinie** aber hat die Sächſiſche Kirchenordnung verſtattet, daß Perſonen des dritten Grades in der geraden Seitenlinie einander zu heyrathen das Recht haben ſollen, hingegen Perſonen die noch im dritten und zweyten Grade mit einander verwandt ſind, ſo wie auch ſolche Perſonen von denen die eine der andern an Eltern ſtatt iſt, dürfen einander ſchlechterdings nicht heyrathen. Weil man ſich nach der Reformation faſt in allen proteſtantiſchen Ländern darnach richtete, wie es in Sachſen gehalten wurde, ſo nahm man auch die Sächſiſchen Gewohnheiten bey den erlaubten oder unerlaubten Ehen an, und daher iſt es gekommen, daß es auch auſſer Sachſen in den mehreſten Ehegerichten mit den verbotenen Ehen ſo gehalten wird, wie in Sachſen. Dieſes nennt der Herr geheime Juſtizrath **Böhmer** in den Princ. Iur. can. §. 390. S. 289. eine allgemeine teutſche Obſervanz. Wo aber in einem Lande durch ausdrückliche Geſetze oder ſtillſchweigend etwas anders hergebracht iſt, da geht es freylich darnach. Uebrigens ſind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung, nach was für Geſetzen man die verbotenen Ehen unter Proteſtanten entſcheiden müſſe. Einige z. B. der Herr geheime Tribunalrath **Höpfner** in dem Commentar über die Inſtitut. S. 119. behaupten, wenn in der Kirchenordnung nichts

enthalten ſey, ſo gehe es bey den Eheverboten blos nach dem Moſaiſchen Rechte. Andere z. E. der Herr Hofrath **Schott** in der Einleitung in das Eherecht S. 251. ſind der Meinung, auch das römiſche und canoniſche Recht gelte allerdings bey den Proteſtanten in dieſer Materie ebenfalls, welche Behauptung mir die Wahrheit für ſich zu haben ſcheint, da das canoniſche Recht der Regel nach überall als Entſcheidungsquelle gilt, wo nicht das Gegentheil deutlich iſt.

Zeither habe ich gezeigt, was für Perſonen unter **Blutsverwandten** einander nach den römiſchen, moſaiſchen, canoniſchen und proteſtantiſchen Rechten nicht heyrathen dürfen. Nun iſt noch die Frage zu beantworten übrig, wie weit die **Schwägerſchaft** ein Ehehinderniß iſt. Ich will auch hier die Fälle nach den verſchiednen Rechten anführen.

Im **römiſchen** Rechte t) iſt unter **verſchwägerten** Perſonen die in **gerader** Linie ſtehen die Ehe ebenfalls gänzlich verboten, wie es in Anſehung der **Blutsverwandten** in gerader Linie geſchehen iſt. (S. 104.) Unter den mit den Seitenverwandten verſchwägerten Perſonen iſt ein Unterſchied zu machen, ob der reſpectus parentelae unter den verſchwiegerten Seitenverwandten ſtatt hat, oder nicht. Im erſten Falle ſind alle ehelichen Verbindungen ebenfalls ſchlechterdings unterſagt. Wenn aber kein reſpectus parentelæ unter den verſchwägerten Seitenverwandten ſtatt hat, ſo geht das Eheverbot zwiſchen verſchwägerten Perſonen nur ſo weit, als ſichs unter Blutsfreunden erſtreckt, (S. 104.) folglich dürfen verſchwägerte Perſonen im zweiten Grade nach der römiſchen Berechnungsart einander nicht heyrathen u).

Man

t) Im §. 6. Inſtit. de nupt. wird folgendes verordnet: *Adfinitatis* quoque veneratione a quarundam nuptiis abſtinere neceſſe eſt: ut ecce priuignam aut nurum vxorem ducere non licet, quia utræque filii loco ſunt.

u) L. 5. C. de inceſtis nupt. ſagt: **Fratris uxorem du-**

Man kann auch das Verbot des römiſchen Rechts kurz ſo faſſen: Wenn in einer Linie, oder in einem gewiſſen Grade die Ehe unter Blutsverwandten verbothen iſt, ſo iſt ſie in eben derſelben Linie, oder in eben demſelben Grade auch den Schwägern verbothen. Z. B. mag dieſes Schema dienen.

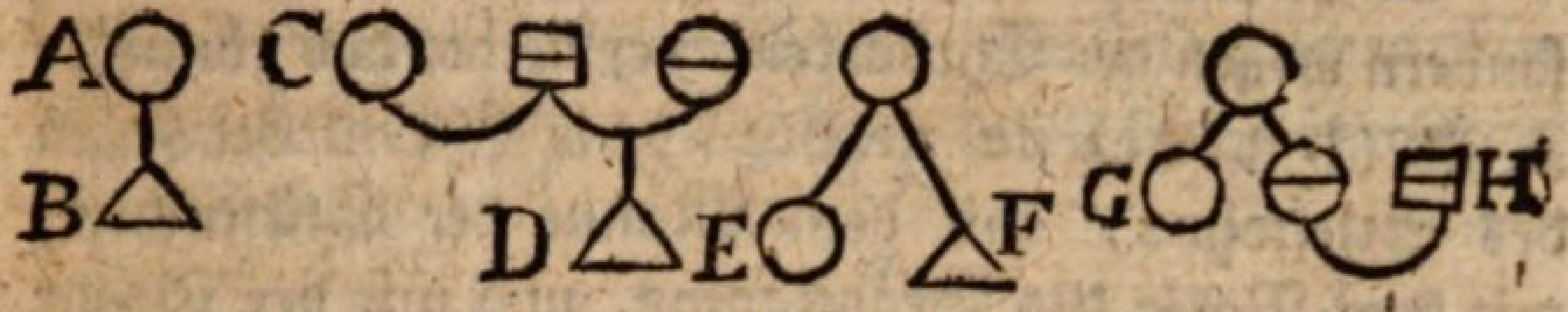

Dieſe Stammtafeln drucken folgende Gedanken aus: A und B. als Vater und Tochter, dürfen einander nicht heyrathen, weil ſie Blutsfreunde in gerader Linie ſind: folglich dürfen auch C und D oder der Stiefvater und die Stieftochter einander nicht heyrathen, denn ſie ſind in grader Linie verſchwägert. Eben ſo dürfen E und F einander als Geſchwiſter nicht heyrathen, weil das römiſche Recht dieſes den Geſchwiſtern oder Seitenverwandten des zweyten Grades verbiethet, folglich iſt es auch dem G und H nicht erlaubt einander zu heyrathen, da ſie im zweyten Grade Schwäger ſind.

Ein Beiſpiel von einem Schema worin Perſonen angegeben ſind, die einander nach dem römiſchen Rechte heyrathen dürfen, ob ſie gleich Schwäger ſind, iſt folgendes.

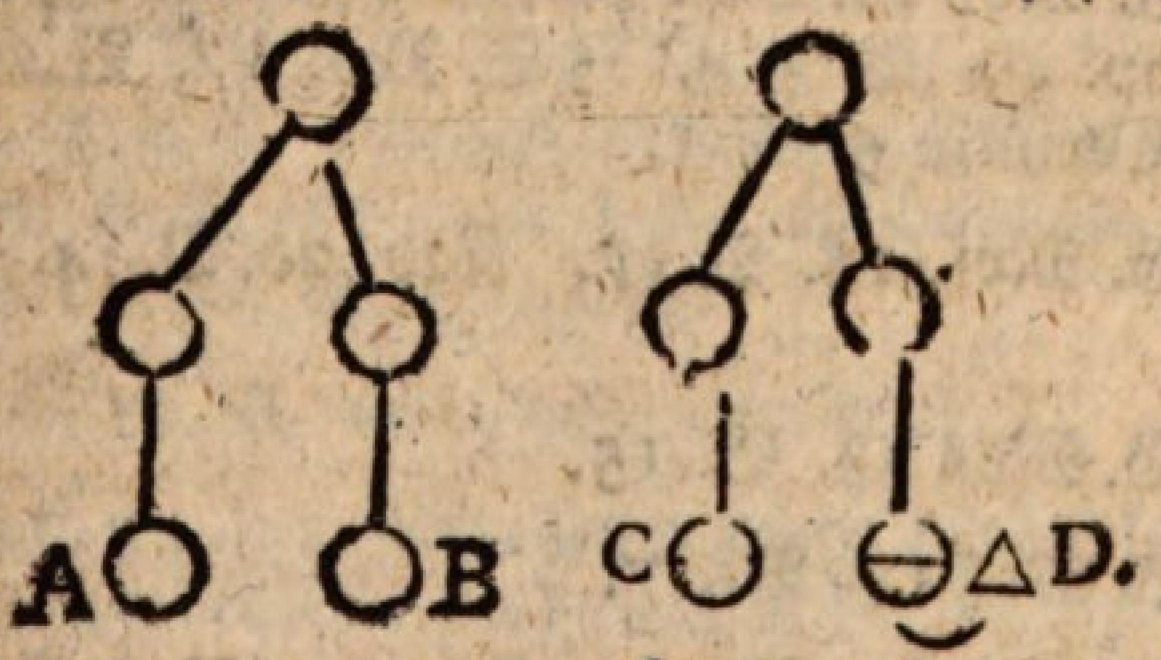

cendi', vel duabus ſororibus coniungendi penitus licentiam ſummouemus, nec diſſoluto quocunque modo matrimonio.

A und B ſind **Blutsfreunde** des **vierten** Grades und dürfen alſo nach römiſchem Rechte einander heyrathen, mithin kann auch C die D heyrathen, weil ſie ſchon im **vierten** Grade mit einander **verſchwiegert** ſind.

Nicht ſowohl wegen vorhandener Schwägerſchaft, ſondern wegen der Ehrbarkeit, verbiethet das römiſche Recht (l. 15. D. de rit. nupt.) die Ehe mit der Frau des Stiefſohns, mit dem Manne der Stieftochter, mit dem Vater des Bräutigams, und mit der Braut des Sohns.

In den **moſaiſchen** Ehegeſetzen ſind folgende Ehen unter **verſchwägerten** Perſonen **ausdrücklich** verboten. Bey **Todesſtrafe** iſt unterſagt die Ehe mit des Vaters Frau [x]), mit der noch lebenden Frau Mutter [y]), mit der Schwiegertochter [z]). **Ohne** angedrohte Todesſtrafe ſind folgende Ehen verboten: mit der Stieftochter, mit der Stiefenkelin [a]), mit des Vaters Bruders Frau [b]), mit des Bruders Frau [c]) wenn derſelbe Kinder hinterlaſſen hatte, war er aber ohne Kinder geſtorben, ſo war die Ehe mit des Bruders Wittwe ſogar geboten [d]), und dieſe Ehe wurde

x) 3 B. Moſ. 18. V. 8. Kap. 20, V. 11. 1 B. Moſ. 35. V. 22. Kap. 49. V. 3. 4. 5 B. Moſ. 27. V. 20. K. 25. V. 22. 1 Corinth. 5. V. 1.

y) 3 B. Moſ. 18. V. 17. Kap. 20. V. 14. 5 B. 27. V. 23.

z) 3 B. Moſ. 18. V. 15.

a) 3 B. Moſ. 18. V. 17.

b) 3 B. Moſ. 18. V. 14. Kap. 20. V. 20.

c) 3 B. Moſ. 18. V. 16. Kap. 20. V. 21.

d) 1 B. Moſ. 38. V. 8. 9. 5 B. 25. V. 5. 10.

wurde die Leviratheehe genennt. Endlich war auch die Ehe mit der Frauen Schweſter verboten [e]). Von den übrigen Eheverboten unter verſchwiegerten Perſonen ſowohl als Blutsfreunden nach dem Moſaiſchen Rechte worüber die Gelehrten verſchiedner Meynung ſind, werde ich das nöthigſte ſagen, wenn ich die Fälle anführen werde, was nach dem Proteſtantiſchen Kirchenrechte in Anſehung der Ehen in der Schwägerſchaft Rechtens iſt.

Das **canoniſche** Kirchenrecht [f]) nimmt bey den Ehen unter verſchwägerten Perſonen folgende Regel an: wenn in einer **Linie** oder in einem gewiſſen **Grade** die Ehe unter **Blutsfreunden** verboten iſt, ſo iſt ſie in derſelben Linie, oder in demſelben Grade auch den **Schwägern** verboten (quoto gradu matrimonia in *conſanguinitate* interdicta ſunt, eodem gradu etiam in *affinitate* prohibita intelliguntur). Nach dieſer Regel urtheilte man ehedem bey allen drey Arten der Schwägerſchaft [g]) ohne einen Unterſchied unter der rechtmäßigen oder der unrechtmäßigen Schwägerſchaft zu machen. (S. 98.) Aber das **Tridentiniſche** Concilium [h]) wornach man ſich bey den Katholiken in

e) 3. B. Moſ. 18. V. 18.

f) c. 8. 9. X. de conſ. et affinit. Im c. 1. X. de conſ. et aff. heißt es: æque enim abſtinendum eſt a conſanguineis uxoris, ut a propriis.

g) c. 6. 10. X. de eo qui cogn. conſ.

h) Seſſ. 24. c. 4. de reform. matr. wird folgendes verordnet: Præterea ſancta Synodus impedimentum quod propter affinitatem ex fornicatione contractum inducitur, et matrimonium poſtea factum dirimit, ad eos tantum qui in *primo* et *ſecundo* gradu coniunguntur, reſtringit: in ulteriobus vero gradibus ſtatuit, huiusmodi affinitatem matrimonium poſtea contractum non dirimere.

in Eheſachen richtet, verbietet blos die Ehen unter unächt verſchwägerten Perſonen des erſten und zweyten Grades, folglich iſt unter den Römiſch-Katholiſchen die Ehe mit des Grosvaters Bruders Enkels hinterlaſſenen unächten Wittwe erlaubt. Da die Schwägerſchaft entweder eine vorhergehende oder eine nachfolgende (affinitas antecedens et ſubſequens) ſeyn kann, ſo muß auch darauf bey den Eheverboten Rückſicht genommen werden. Unter einer **vorhergehenden** Schwägerſchaft wird diejenige verſtanden, welche durch den Beyſchlaf der **verlobten** Perſonen mit den Blutsfreunden des andern Theils entſteht. Eine **nachfolgende** Schwägerſchaft aber entſteht alsdenn wenn ein Ehegatte mit einer andern verwandten Perſon die Ehe bricht, und dadurch mit dieſer ihren Verwandten verſchwägert wird. Die **vorhergehende** Schwägerſchaft iſt nicht nur eine gegründete Urſache, daß die Ehe nicht vollzogen werden darf, ſondern ſie muß auch ſogar wieder getrennt werden, weil ſie völlig null und nichtig iſt. Wenn auch gleich eine ſolche vorher ſchon da geweſene Verſchwägerung erſt nach eingegangener Ehe bekannt wird, ſo iſt dennoch der Grund zur Nichtigkeit vorhanden. Wenn es geſchehen kann, ſo pflegt man in ſolchen Fällen, darin diſpenſirt werden kann, die Diſpenſation zu ertheilen und die Ehe nicht aufzuheben, wenn der unſchuldige Theil darum nachgeſucht hat [i]). Wegen einer **nachfolgenden** Schwä-

i) Im c. 3. X. de eo qui cogn. conſ. heißt es: De illo, qui uxorem fratris, antequam ei matrimonio iungeretur, ſe propoſuit cognouiſſe, reſpondemus, quod, niſi hoc publicum et notorium fuerit, aut idoneis teſtibus comprobatum, prædictum matrimonium occaſione illa ipſum impetere non permittas. Boehmer Ius eccl. Prot. L. 4. T. 14. §. 44. 46. Pufendorf Obſ. Iur. vn. T. I. Obſ. 114. § 3. T. II. Obſ. 94. §. 13.

Schwägerſchaft wird die bereits geſchloſſene Ehe nicht getrennt. Das canoniſche Recht legt aber einer ſolchen Ehe nur die Eigenſchaften einer unvollkommenen Ehe bey, und ſie wird daher gewöhnlich auch nur eine hinkende Ehe (matrimonium claudicans) genennt. Ihre Wirkung beſteht darin, daß der unſchuldige Ehegatte berechtigt iſt, von dem Schuldigen die eheliche Pflicht verlangen zu können, oder ihm dieſelbe zu verweigern, wenn er einen Widerwillen gegen ihn hat. Nach dem ältern canoniſchen Rechte waren wegen der zweyten und dritten Art der Schwägerſchaft ebenfalls verſchiedne Ehen verboten. Der Papſt Innocentius der Dritte hat dieſe Verbote aufgehoben (c. 8. X. de conſ.). Nur ſind noch unter den Katholiken die Ehen mit ſolchen Perſonen aus der zweyten Gattung der Schwägerſchaft, denen man reſpectum parentelae ſchuldig iſt, verboten [k]).

Nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte haben wir bey der Schwägerſchaft ebenfalls die Regel: Perſonen die einander als Blutsfreunde entweder **ſchlechterdings** nicht, oder doch nicht **ohne Diſpenſation** heyrathen dürfen, können auch nicht mit ihren verſchwägerten Perſonen von der nämlichen Linie oder dem nämlichen Grade in die Ehe treten. Es wird auch hier kein Unterſchied unter der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Schwägerſchaft gemacht. (S. 98) Wegen der nachfolgenden Schwägerſchaft aber kann der unſchuldige Theil auf die Eheſcheidung dringen [l]). Und ſo ſind auch die Ehe mit der Frau des Stiefſohns, mit dem Manne der Stieftochter, mit dem Vater des Bräutigams, und mit der Braut des Sohns verboten. (S. 116.)

k) Schotts Eherecht. S. 248.

l) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 394.

Die zeither vorgetragenen Grundſätze ſetzen einen in den Stand beurtheilen zu können, welche Ehen erlaubt, und welche verboten ſind. Bey der Anwendung derſelben finden ſich aber dennoch die gröſten Schwierigkeiten in Beſtimmung der einzelnen Fälle. Da die Theologen über den richtigen Verſtand der moſaiſchen Ehegeſetze (S. 105) ſo ſehr von einander abweichen, ſo herrſcht auch in den geiſtlichen Gerichten die gröſte Verſchiedenheit bey Beurtheilung verſchiedner Ehen, und daher kommt es, daß in dem einen proteſtantiſchen Lande manche Ehe für gänzlich unerlaubt gehalten, in dem andern aber ohne Bedenken verſtattet wird. Hauptſächlich ſind die Meynungen über die Zuläßigkeit folgender Ehen getheilt. 1) halten einige die Ehe mit der Schweſtertochter für unerlaubt [m]) weil wir die Regel haben, Perſonen von denen eine der andern an Elternſtatt iſt, (S. 102) können einander nicht heyrathen (S. 113), und 3 B. 18. v. 12. 13. K. 20, 19. ausdrücklich die Ehe einer **Mannsperſon** mit der Mutter Schweſter mit der Großmutter Schweſter u. ſ. f. desgleichen mit des Vaters Schweſter, mit des Grosvaters Schweſter u. ſ. f. verboten iſt. Da nun kein vernünftiger Grund angeführt werden kann, warum dieſes Verbot nicht ebenfalls bey der Ehe zwiſchen der Mutter Bruder und ſeiner Schweſter Tochter, da ſie eben ſo nahe verwandt ſind, als der Schweſter Sohn und ſeiner Mutter Schweſter, ſollte anwendbar ſeyn, ſo kann auch die Ehe zwiſchen denſelben nicht verſtattet werden. Auf dieſe Gründe antworten andere, man müſſe blos bey den **ausdrücklich** genannten Perſonen ſtehen bleiben, der reſpectus parentelae hindere nur alsdenn die Ehe, wenn die Perſon welche an Eltern ſtatt ſteht, eine Frauensperſon iſt, indem es wider den Wohlſtand ſey,

m) Schotts Eherecht. S. 254. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 283. Nettelbladt Obſ. Iur. eccleſ. S. 203.

ſey, daß z. B. die Schweſter des Vaters oder der Mutter, welcher der Sohn ihres Bruders oder ihrer Schweſter als ſeiner Tante zeither elterliche Ehrfurcht beweiſen müſſen, nunmehro dieſem als Frau gehorchen ſolle. Dieſe Unanſtändigkeit aber falle in dem Falle weg, wenn eine Mannsperſon ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter heyrathe, weil dieſe ihrem Oncle zeither ſchon als Oncle Ehrerbietung ſchuldig geweſen, und dieſe auch als ſeine Frau nur fortſetzen dürfe. Wenn man ſolche **wichtige** Argumente hört, alsdenn muß man doch wohl für die menſchliche Weisheit Hochachtung bekommen, und ſie nicht mehr für Stückwerk halten! — durch ſolche Philoſophie hat Voltaire Wahrheit und Irrthum in der Religion ſo ſchön unterſcheiden lernen! — Daß Theologen bey der Erklärung der **göttlichen Geſetze** Fehler begehen, iſt nicht ſo ſehr zu bewundern, weil ſie nicht ſo viele Veranlaſſung dazu haben als Juriſten. Dieſe ſollten doch aber auch hier an den Satz denken, wornach man bey der Auslegung **menſchlicher Geſetze** verfährt, daß in zweifelhaften Fällen mehr **für**, als **wider** die Anwendung eines Geſetzes geſprochen werden muß, und daß es ſtrafbar iſt, den rechten Verſtand eines Geſetzes wegen des allzu **ängſtlichen Feſthaltens** an den **Worten** deſſelben, nicht ſehen wollen n). Würde es wohl ein menſchlicher Geſetzgeber gleichgültig anſehen, wenn man durch ſeichte Argumente ſeine Unterthanen von der Verbindlichkeit ſich nach ſeinem Geſetz richten zu müſſen, frey ſprechen wollte?

n) Im L. 29. D. de leg. heißt es: *Contra* legem facit, qui id facit, quod lex prohibet: in *fraudem* vero qui *ſaluis verbis* legis, *ſententiam* eius circumvenit. Und im L. 6. §. 1. D. de V. S. wird geſagt: *Verbum* ex legibus ſic *accipiendum* eſt, tam ex legum *ſententia*, quam ex verbis.

wollte? Die Rechtsgelehrten müſſen ſich freylich um den Grund des Geſetzes (ratio legis) bekümmern, um mit Hülfe deſſelben den richtigen Verſtand deſſelben herauszubringen. Wenn ſie aber höchſt wahrſcheinliche Gründe dazu haben, daß der, ihrem angenommenen Grunde des Geſetzes, entgegen ſtehende Grund, eben ſo ſtark und wohl noch ſtärker iſt, ſo dürfen ſie ſich dadurch nicht verleiten laſſen wider die Anwendung des Geſetzes zu ſprechen. Bey menſchlichen Geſetzen ſucht man beym Geſetzgeber um ſeine eigne Erklärung des Geſetzes an, wenn Gründe und Gegengründe gleich ſtark ſind. Bey göttlichen Geſetzen kann das freylich nicht geſchehen. Da ſollte aber doch jeder ſo billig ſeyn, und immer den ſicherſten Weg gehen. Dafür muß man aber doch ohnſtreitig folgenden halten, daß man alsdenn wenn nach der ſchärfſten Prüfung der Gegengründe die Sache doch immer noch zweifelhaft bleibt, lieber für die Anwendbarkeit eines göttlichen Ausſpruchs, als dagegen ſpricht. Sollte man auch im erſten Falle irren, ſo kann dieſer Irrthum unmöglich ſo ſtrafbar ſeyn, als jener, wenn man das Anſehen der Bibel eingeſchränkt hat. Wer eine Perſon nicht heyrathet, die er doch nach dem Willen des göttlichen Geſetzes heyrathen könnte, der handelt gewiß nicht unrecht, weil es überhaupt der Regel nach eine vollkommen freye Handlung iſt, ob man heyrathen will oder nicht. Ohnſtreitig aber iſt es Unrecht, wenn man eine Perſon heyrathet, bey welcher die Meynungen einſichtsvoller Theologen und Juriſten getheilt ſind, folglich die eine Klaſſe gewiß unrecht haben muß. Dieſe wichtigen Umſtände machen daher auch, daß die Geſetze über die verbotenen Ehen, bald aufgehoben bald wieder erneuert werden, nachdem die Geſetzgeber und ihre Miniſter ſich von der einen oder der andern Meynung überzeugen. So hat man z. B. im Hannöveriſchen

riſchen und Preußiſchen bald gelindere bald ſtrengere Grundſätze befolgt und die Diſpenſationsfälle darnach eingeſchränkt oder ausgedehnt. Der zweyte Fall worüber man verſchiedne Meynungen hat, iſt die Ehe mit der verſtorbnen Frauen Bruders Tochter o) oder Enkelin. Wenn die Regel richtig iſt, daß Niemand ſeines Bruders Tochter oder Enkelin heyrathen darf, und Perſonen die einander als Blutsverwandte nicht heyrathen dürfen, auch eben ſo nahe verſchwägerte Perſonen nicht heyrathen dürfen, ſo iſt die Ehe mit der verſtorbnen Frauen Bruders Tochter oder Enkelin unerlaubt, denn es iſt eben ſo gut, als heyrathete man ſeines Bruders Tochter, welches aber wegen des vorhandenen reſpectus parentelae verboten iſt. Drittens iſt man über die Ehe mit der Wittwe des verſtorbnen Mutterbruder uneins. Weil Niemand ſeines Vaters Bruder oder der Mutter Bruder heyrathen darf, ſo fällt es in die Augen, daß man auch deren ihre Frau, mit welcher man in eben dem Grade verſchwägert iſt, nicht heyrathen darf. Die Gegner p) berufen ſich hier wieder auf die Gründe, welche ſie für die bloße Beobachtung der ausdrücklich verbotenen Ehen anführen, und wodurch ſie die von der Gleichheit der Grade hergenommenen Argumente zu widerlegen glauben. (S. 106.) Viertens iſt man darüber verſchiedner Meinung, ob die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt ſey. Daß dieſe Ehe im moſaiſchen Geſetz verboten geweſen, iſt bekannt (S. 116). Wenn alſo auch die Chriſten ſchuldig ſind, dieſe Geſetze als moraliſche zu beobachten, ſo kann nicht gezweifelt werden, daß Niemand ſeines Bru-

o) Oberlauſitziſche Beyträge zur Gelehrſamkeit und deren Hiſtorie, 2 Th. S. 401. 417. 449. 465. Deylingi Prud. paſt. S. 559.

p) Schotts Eherecht. S. 256.

Bruders Wittwe heyrathen darf q). Fünftens halten einige die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter für erlaubt, andere für verboten. Diejenigen welche ſie für erlaubt halten, behaupten, das Verbot des moſaiſchen Geſetzes 3 B. Moſ. 18 v. 18. gehe einzig und allein auf die Ehe beym Leben der Frau, aber daß es auch nach dem Tode der Frau nicht erlaubt ſeyn ſolle ſie zu heyrathen, davon werde nichts geſagt. Dieſes Argument iſt wieder von dem zu ängſtlichen Feſthalten an einem einzigen Worte hergenommen, wovon man doch in tauſend andern Fällen abgeht, wenn man ſtärkere Gegengründe von dem ganzen Inhalte der Rede (contextus orationis) hat. 3. B. Moſ. 18. v. 16. K. 20. v. 21. wird die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten; da nun der Frau Schweſter eben ſo nahe verſchwägert iſt, warum ſollte denn dieſes Gebot nicht auch hier anwendbar ſeyn r).

Die zeither angeführten Eheverbote haben ihren Grund in der **wahren** Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. Es giebt aber auch eine **bürgerliche** Verwandtſchaft (cognatio ciuilis) welche aus der Annehmung an Kindes ſtatt entſteht. Dieſe wird in gewiſſen Fällen ebenfalls zum Hinderniß, daß ein Paar Perſonen einander nicht heyrathen dürfen. Die Annehmung an Kindes ſtatt oder Adoption macht nämlich, daß 1) zwiſchen den Perſonen die als Eltern und Kinder gegen einander angeſehen werden, keine Ehe eingegangen werden darf, auch nicht einmal nach geſchehener Emancipation ſ). Es darf alſo ein Wahl-

q) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 283. Schotts Eherecht. S. 256.

r) Devlingi Prud. paſt. S. 555. Hofacker Princ. Iur ciu. S. 283.

ſ) Im §. 1. Inſt. de nupt. wird geſagt: Et haec adeo vera ſunt, ut quamvis per *adoptionem* parentum liberorum-

Wahlvater ſeine an Kindesſtatt angenommene Tochter oder Enkelin nicht heyrathen. Eben ſo können auch zwiſchen den aus der Annehmung an Kindesſtatt herrührenden Geſchwiſtern keine Ehen eingegangen werden, ſo lange bis dieſes Verhältniß nicht wieder getrennt iſt, welches durch die Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt geſchieht t). Von der bürgerlichen Verwandtſchaft iſt die geiſtliche unterſchieden. Auch dieſe iſt bey den Katholiken ein Ehehinderniß. Es iſt nämlich wegen der geiſtlichen Verwandtſchaft verboten, die Ehe zwiſchen dem Taufenden und dem Getauften, u) zwiſchen dem Getauften und denen, welche ihn aus der Taufe gehoben haben, desgleichen unter den Mitgevattern, und endlich zwiſchen dem confirmirenden Biſchof, und dem, welcher confirmirt worden. Vor den Zeiten des Tridentiniſchen Conciliums erſtreckten ſich die Ehehinderniſſe wegen der geiſtlichen Anverwandtſchaft erſtau-

rumque loco ſibi eſſe coeperint, non poſſint inter ſe matrimonio iungi: in tantum ut etiam diſſoluta adoptione idem iuris maneat. Itaque eam, quae tibi per adoptionem filia vel neptis eſſe coeperit, non poteris uxorem ducere, quamquam eam emancipaueris.

t) §. 2. Inſt. de nupt. Sed ſi qua per adoptionem ſoror tibi eſſe coeperit, quamdiu quidem conſtat adoptio, ſane inter te et eam nuptiae conſiſtere non poſſunt: cum vero per emancipationem adoptio ſit diſſoluta, poteris eam uxorem ducere: ſed et ſi tu emancipatus fueris nihil eſt impedimento nuptiis. Eben das wird im c. vn. X. de cogn. leg. verordnet: Si qua per adoptionem mihi ſoror eſſe coeperit: quamdiu durat adoptio inter me et ipſum, nuptiae conſiſtere non poſſunt.

u) Schon im L. 26. C. de nupt. wurden dieſe Ehen verboten, wo es heißt: Ea videlicet perſona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, ſiue alumna ſit, ſiue non, a *ſacroſancto* ſuſcepit baptiſmate: cum nihil aliud ſic inducere poteſt paternam affectionem, et iuſtam nuptiarum prohibitionem, quam huiusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae ſunt.

ſtaunend weit [x]), ſo daß beynahe ohne Diſpenſation Niemand mehr heyrathen konnte. Aus der Taufe allein entſtanden dreyerley Anverwandtſchaften, nämlich 1) zwiſchen den Taufzeugen und den Eltern des Getauften, welche Verbindung vinculum compaternitatis hieß, 2) zwiſchen dem Taufenden und den Taufzeugen, desgleichen zwiſchen dem Getauften und ſeinen Taufzeugen, unter dem Namen vinculum paternitatis, 3) entſtand aus der Taufe eine Anverwandſchaft zwiſchen den Kindern der Taufzeugen und den Kindern des Getauften. Dieſes Verhältniß nennte man vinculum fraternitatis. Das Tridentiniſche Concilium ſchränkte endlich dieſe ungereimten Ehehinderniſſe ein, und ſetzte feſt, daß blos das vinculum compaternitatis et paternitatis ein Ehehinderniß ſeyn ſollte [y]). Nach dem Proteſtantiſchen Kirchenrechte giebt die geiſtliche Verwandtſchaft kein Ehehinderniß ab [z]).

Die zeither angeführten Ehehinderniſſe, welche von der Anverwandtſchaft oder Schwägerſchaft hergenommen ſind, machen, daß eine Ehe nicht geſchloſſen werden darf, und wenn es geſchehen iſt, wird die Ehe ent-

x) c. 1. C. 30. qu. 3. 4. c. 1. 6. 7. X. c. 1. 2. 3. in 6. de cogn. ſpir. NETTELBLADT Obſ. Iur. eccl. S. 210.

y) Im Conc. Trid. de reform. matr. Seſſ. 24. c. 2. wurde verordnet: Sancta Synodus ſtatuit ut unus tantum ſiue vir ſiue mulier de baptiſmo ſuſcipiat, inter *quos* et *baptizatum* ipſum, et illius *patrem* et *matrem*, nec non inter *baptizantem* et *baptizatum*, *baptizatique patrem* et *matrem* tantum ſpiritualis cognatio contrahatur. Ea quoque cognatio quae ex *confirmatione* contrahitur *confirmantem* et *confirmatum* illiusque *patrem* et *matrem* ac *tenentem* non egrediatur. EYBEL Introd. in Ius eccl. Cathol. L. 2. c. 13. §. 366. n. 17.

z) STRYCK Vſ. mod. Tit. de nupt. §. 13. BROUWER de iure connub. Lib. 2. c. 8.

entweder getrennt, und die Perſonen werden hart beſtraft, oder es wird zwar die Ehe fortzuſetzen erlaubt, doch muß dazu erſt Diſpenſation geſucht worden ſeyn. Denn da die Urſachen, warum verwandte Perſonen einander nicht heyrathen dürfen, nicht gleich wichtig ſind, ſo machen die Geſetzgeber dann und wann eine **Ausnahme**, und erlauben einer und der andern Perſon, eine ſolche Ehe einzugehen, welche eigentlich verboten iſt. Dieſe vom Regenten gemachte Ausnahme wird eine Diſpenſation genannt. Was man unter einer Diſpenſation überhaupt verſteht, davon habe ich im 1ſten Theile dieſes Handbuchs S. 314. das nöthigſte geſagt. Weil durch eine jede Diſpenſation eine Ausnahme von der Verbindlichkeit des Geſetzes gemacht wird, von der Schuldigkeit nach den Geſetzen zu leben aber Niemand anders frey ſprechen kann, als der Geſetzgeber, ſo folgt, daß auch gegen die Geſetze, worin Ehen verboten ſind, Niemand anders diſpenſiren könne, als der Geſetzgeber. Wir haben Geſetze über Eheſachen, welche von verſchiednen Geſetzgebern gegeben worden ſind. Es giebt, wie wir geſehen haben, von Gott herrührende Ehegeſetze, ferner haben die weltlichen Regenten Geſetze über Eheſachen gegeben, und auch die geiſtliche Obrigkeit, nämlich die Concilia und der Pabſt, haben in Eheſachen vieles verordnet. Nun fragt ſich's, bey wem wird man alſo Diſpenſation gegen dieſe von verſchiednen Geſetzgebern herrührenden Geſetze ſuchen müſſen. Die Rechtslehrer a) geben hier folgende Regel: Der **Landesregent** iſt berechtigt, bey **weltlichen** Ehehinderniſſen zu diſpenſiren, und die **Kirche** ertheilt die Diſpenſation gegen **kirchliche** Eheverbote. In der **römiſchen** Kirche maßt ſich der

a) BOEHMER Princ. Iur. can. §. 381. Schotts Eherecht. S. 267.

der Pabſt das Recht an, wegen ſolcher Ehehinderniſſe wodurch eine Ehe vernichtet wird, zu diſpenſiren. In Teutſchland überträgt er den Biſchöfen das Recht, ſtatt ſeiner in gewiſſen feſtgeſetzten Fällen die Ehe verſtatten zu können. Daß der Pabſt ſich die wichtigſten Diſpenſationsfälle, wo das meiſte bezahlt werden muß, vorbehalten habe, und den Biſchöffen nur weniger wichtige aufträgt, iſt bekannt. b) In der proteſtantiſchen Kirche wird das geiſtliche Diſpenſationsrecht als ein Theil der biſchöflichen Gewalt angeſehen. Wenn der Landesregent ebenfalls evangeliſch iſt, ſo hat man ihm das Recht zu diſpenſiren in vielen teutſchen Provinzen übertragen, und er übt dieſes Recht ſodann entweder durch ſeinen geheimen Rath aus, oder hat es dem Kirchenrath überlaſſen. Iſt der Landesherr katholiſch, ſo diſpenſiret das höchſte geiſtliche Gericht im Lande. Wenn Anverwandte einander heyrathen wollen, wovon ſich der eine zur katholiſchen, der andere zur evangeliſchen Religion bekennt, ſo muß jeder Theil bey ſeiner höchſten geiſtlichen Obrigkeit Diſpenſation auswürken. Da evangeliſche Fürſten zugleich Biſchöffe in ihrem Lande ſind, und unter keinem Oberhaupte weiter ſtehen, ſo können ſie auch in dem Falle, wenn ſie ſelbſt im verbotnen Grade heyrathen wollen, zu ihrer eignen Ehe Diſpenſation ertheilen. In dergleichen Fällen pflegen Gutachten von den Conſiſtorien und von theologiſchen und juriſtiſchen Facultäten abgefordert zu werden c). Wenn man die Grundſätze davon, was in Anſehung der Diſpenſationen Rechtens iſt, vollkommen verſtehen will, ſo muß man

b) EYBEL Introd. in Ius eccleſ. Cath. L. 2. c. 13. §. 366. not. Id. de RIEGGER Inſtit. Iurispr. eccl. §. 188. van ESPEN Ius eccleſ. vn. Part. II. S. I. T. XIV. c. I.

c) LEYSER Spec. 292. med. 5.

man mit der Art und Weiſe bekannt ſeyn, wodurch Eheſachen ein Gegenſtand der geiſtlichen und weltlichen Geſetzgebung zugleich geworden ſind. Daß man die Ehe als Religionsſache zu betrachten angefangen hat, rührt daher, weil Gott der Urheber des Eheſtandes iſt. Gleich nach Entſtehung des Chriſtenthums war die Ehe der Glaubensverwandten ein wichtiger Gegenſtand, worauf man hauptſächlich deswegen ſehr aufmerkſam war, damit der Hurerey unter den Chriſten aller Eingang verſchloſſen werden möchte, wozu der damals gewöhnliche Concubinat unter den heydniſchen Völkern die ſtärkſte Veranlaſſung geben konnte. Die von einem Chriſten geſchloſſene Ehe wurde den übrigen Mitchriſten des Orts dadurch bekannt gemacht, daß die neuen Eheleute es bey ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen anzeigten, ſie wollten eine Ehe eingehen, und ſich dazu die Fürbitte ihrer Mitchriſten ausbaten, worauf ihnen Glück und Segen gewünſcht wurde. Fielen Eheſtreitigkeiten vor, ſo wurden ſie ebenfalls von der Gemeine beygelegt, weil ſie nach den Vorſchriften der neuen Religion geprüft werden mußten. Man ging dabey nach den Regeln einer aus gutdenkenden Mitgliedern beſtehenden Geſellſchaft zu Werke, wo man bey Streitigkeiten den Rath des klügern Freundes willig befolgt. Wir ſehen dieſes z. B. aus den Briefen Pauli an die Corinther, (1 B. 5 Kap. 1 V.) der das Unterfangen desjenigen, der ſeine Stiefmutter zur Frau hatte, als höchſt ſtrafwürdig und den göttlichen Befehlen zuwider erklärte. Sobald die römiſchen Kaiſer ſich zur chriſtlichen Religion bekannten, ſo konnte es nicht anders kommen, als daß ſie bey den Ehen der Chriſten eben das thaten, was ſie bey heidniſchen Ehen gethan hatten, nämlich über Eheangelegenheiten, als die einzigen Geſetzgeber des Staats, Verordnungen bekannt machten. Dadurch wurden aber die Mitglie-

der der Kirche und beſonders die Religionslehrer nicht etwa von allem Einfluſſe in die Eheſachen verdrängt, ſondern ſie erhielten unter Genehmigung der Kaiſer ſogar neue und wichtigere Rechte, als ſie ehemals gehabt hatten. Die den Biſchöffen übertragene Unterſuchung in Kirchenſachen (epiſcopalis audientia), wodurch der Grund zu einer ordentlichen Gerichtsbarkeit gelegt wurde, und die übelverſtandene Meynung von dem Sakrament der Ehe artete endlich ſo aus, daß das in unſern Zeiten noch vorhandene höchſt ſonderbare Syſtem von den Rechten der Kirche über die Eheangelegenheiten daraus entſtanden iſt, über deſſen Berichtigung Kirche und Staat ſeit langer Zeit auf das heftigſte mit einander gerungen haben [d]). Es würde weniger gefährlich für den Staat geworden ſeyn, wenn die Religionslehrer in ihren gehörigen Gränzen geblieben wären, die Ehe blos als Kirchenangelegenheit betrachtet, und ſich nicht zu ſehr über die Rechte der Regenten erhoben hätten. Als man aber den dunkeln und zu Mißverſtändniſſen Gelegenheit gebenden Unterſchied zwiſchen **weſentlichen** und **nicht weſentlichen** Eheſachen aufgebracht hatte, und nun den Satz einführte: in **weſentlichen** Eheſachen ſey nur die Kirche zu entſcheiden berechtigt, in **nicht weſentlichen** aber der Regent, da konnte es nicht anders kommen, als daß der Staat die wichtigſten Rechte in Eheſachen verlohr. **Weſentliche** Eheſachen nennte man diejenigen Eigenſchaften der Ehe, die auf das Weſen derſelben, das heißt, auf ihre Eingehung, Gültigkeit, oder Ungültigkeit, einen unmitelbaren Einfluß haben. **Nicht weſentliche** Eheſachen erſtrecken ſich blos auf das Vermögen der Ehegatten, und ihre bürgerlichen Rechte im Staa-

d) de DOMINIS de republ. eccleſ. P. II. L. V. c. 11. n. 5.

Staate. Dieſe letzte Art der mit der Ehe verknüpften Eigenſchaften ſind aber bey weitem die unbedeutendſten. Denn die Hauptſache beſteht darin, ob eine Ehe eingegangen werden darf, oder nicht. Kann nun die Kirche den Ausſpruch thun, ob eine Ehe gültig oder ungültig iſt, ob Kinder für ehelich zu halten ſind, oder nicht, ſo muß der Regent bey den Rechten in Anſehung des Vermögens der Ehegatten bald nachgeben, wenn er nicht das Beſte des Staats, welches mit glücklichen Ehen genau verbunden iſt, untergraben will. Die Kirchenverſammlung zu Trident [e]) bedrohte diejenigen, welche der Kirche das Recht über die **weſentlichen** Eheſachen nur bezweifeln würden, ſogar mit der Strafe des Bannes. Aus dieſer ausſchließenden geſetzgebenden Gewalt in Eheſachen leitete man alſo das ganz uneingeſchränkte Recht der **katholiſchen** Kirche her, bey **weſentlichen** Eheſachen Diſpenſationen ertheilen zu können. Die **Proteſtanten** erklärten zwar die Lehre vom Sacrament der Ehe für unbibliſch und falſch [f]), aber nichts deſto weniger behielt man viele Folgen aus der für falſch erklärten Lehre bey, und hauptſächlich den Irrthum von dem geiſtlichen Charakter der **weſentlichen** Eheſachen. Jedoch geſtand man öffentlich, daß die Kirche ihre Rechte in Eheſachen von dem Landesregenten erhalten habe [g]). Die in der Folge den Pro-

e) Concil. Trid. de ſacram. matr. Seſſ. 24. can. 1. 3. 4. 11. 12. et de reform. matr. c. 1. 4. 5.

f) *Aug Conf. Art.* 23. *Art. Schmalcald.* Tit. de Poteſt. epiſc. In der Augsb. Confeſſ. Art. 28 heißt es: Daß aber die Biſchöffe ſonſt Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Eheſachen, dieſelbe haben ſie aus Kraft menſchlicher Rechte.

g) Luther von Eheſachen, in ſeinen zu Jena herausgekommenen Werken im 5 Th. S. 237. Wieſenhaver Grundſätze des Kirchenſtaatsrechts der Proteſtanten. 2 Thl. Kap. 8.

teſtanten durch die Reichsgrundgeſetze [h]) beſtätigte vollkommne Gleichheit der Religionsrechte mit den Katholiken, und die feſtgeſetzte Unabhängigkeit der geiſtlichen Regierungsrechte, befeſtigte die Rechte der proteſtantiſchen Kirche in Eheſachen. Daher muß überhaupt alles, was nach dem canoniſchen Rechte als Kirchenſache betrachtet wird, auch bey den Proteſtanten dafür gehalten werden, und folglich haben auch die Proteſtanten, wie die Katholiken, in dergleichen Sachen weiter keinen Richter, als ihre eigne Kirche, und ſie können nicht genöthigt werden, andere Vorſchriften zu befolgen, als die bekannten Grundſätze ihrer Kirche. Es gehört mithin auch die gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung der weſentlichen Eheſachen einzig und allein für ihre Kirche, wie es unter den Katholiken üblich iſt. Darauf kommt nichts an, was für Gerichte die Eheſachen zu entſcheiden haben, ob ſie aus blos weltlichen Perſonen beſtehen, oder ob auch Geiſtliche darin Sitz und Stimme haben. Auf dieſe Sätze wird der Grundſatz von der Unzuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte über die weſentlichen Eheſachen der Proteſtanten mit guten Gründen gebaut [i]). Obgleich die katholiſche Kirche in Rückſicht auf die Rechte über die Ehe ſo ſehr um ſich gegriffen hat, ſo läßt ſich daraus dennoch nicht die Wahrheit des Satzes beweiſen: daß nunmehro Eheſachen der weltlichen Macht ganz und gar nicht mehr unterworfen ſind. Weder die Bibel unterſtützt dieſen Grundſatz, und man kann es auch daraus nicht beweiſen, weil ſich die Regenten die hauptſächlichſten Rechte in Eheſachen

h) Religionsfrieden vom J. 1555. §. 15. 19. 20. Inſtr. Pac. Oſn. Art. V. §. 1. 28. 29. 35. 48.

i) Der Herr geheime Juſtizrath Pütter in den Inſt. Iur. Publ. §. 407. Strubens rechtl. Bedenken, 2 Th. 3 B. S. 21.

ſachen haben nehmen laſſen. Man beleidigt den heiligen Stifter der chriſtlichen Religion, wenn man ſeine Reden und Thaten als Beweis einer dem ganzen menſchlichen Geſchlechte ſchädlich gewordenen widerrechtlich angemaßten Gewalt in Eheſachen, anführen will. Chriſtus und ſeine Apoſtel hatten nichts weniger im Sinne, als die Abſicht, dem Regenten ſeine Rechte zu entziehen. Daher bewieſen auch die erſten chriſtlichen Kaiſer ihre Regentenmacht über die weſentlichen Eheſachen mit großem Nachdruck. Heutzutage hat freilich der Regent in katholiſchen Staaten weit größere Hinderniſſe, Ehegeſetze geben zu können, da ihm das Sacrament der Ehe zu oft unbezwingbare Schwierigkeiten in den Weg legt. Aber nachdem man angefangen hat, die Religion ſchärfer zu prüfen, ſo hat man gefunden, daß der Regent der Ehe Geſetze vorſchreiben könne, welche weſentliche Stücke derſelben angehen, und dieſes deswegen, weil die Ehe auch ein bürgerlicher Vertrag iſt [k]). Der evangeliſche Regent in einem proteſtantiſchen Lande kann vermöge der ihm übertragenen Kirchengewalt in Eheſachen Geſetze geben, und auch dagegen diſpenſiren. Selbſt die Reichsgrundgeſetze ſehen das Recht über weſentliche Eheſachen Geſetze geben zu können, nicht als ein Stück der Landeshoheit, ſondern der ganz davon unterſchiedenen biſchöflichen Rechte an, welche der evangeliſche Regent zugleich zur Ausübung übertragen bekommen hat. Iſt der Regent in einem proteſtantiſchen Lande der evangeliſchen Religion nicht zugethan, ſo kann er die Ausübung der Kirchengewalt nicht ſelbſt verwalten, ſondern es treten die vermöge Herkommens dazu berechtigten hohen Landescollegia an ſeine Stelle. Sollten

 aber

k) Eybel Introductio in Ius eccleſ. Cathol. T. II. L. 2. c. 1. §. 105. not. 1. T. IV. L. 2. c. 13. §. 352. de Riegger Inſt. Iurispr. eccl. P. I. §. 160.

aber evangeliſche Unterthanen nach dem Entſcheidungs-jahre 1624 katholiſche Gerichtsbarkeit anerkennen müſſen, ſo darf dennoch ihre Gewiſſensfreyheit ſchlechterdings nicht gekränkt werden, folglich kann man ſie nicht anders als nach ihren Religionsgrundſätzen beurtheilen [l]), denn der katholiſche Landesherr muß bey Ehefällen ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen, die ihnen vermöge der Reichsgeſetze oder beſonderer Landesverträge zuſtehenden Rechte in Religionsſachen ungekränkt laſſen. Nachdem ich die Art und Weiſe angeführt habe, wie das Recht, in Eheſachen diſpenſiren zu können, theils in die Hände der Kirche gekommen, theils aber auch ein weltliches Recht geblieben iſt, ſo will ich das übrige, was bey der wirklichen Ausübung des Diſpenſationsrechts zu merken iſt, anführen. Die Ertheilung der Diſpenſation iſt eine Gnadenſache, das heißt, es hängt von dem Willen desjenigen ab, der das Recht zu diſpenſiren hat, ob er diſpenſiren will oder nicht. Jedoch iſt es unbillig, wenn die Diſpenſationen ohne alle gegründete Urſachen erſchwert werden. Freylich muß derjenige, der um Diſpenſation nachſucht, die Urſachen anführen, warum er Diſpenſation verlangt [m]). Sind dieſe nun gegründet, ſo wird ein gütiger Regent keine Schwierigkeit bey Ertheilung der Diſpenſation machen. Die Canoniſten behaupten, die angeführte Urſache müſſe zu vier verſchiednen Zeitpunkten vorhanden ſeyn, nämlich 1) zur Zeit der nach Rom abgeſchickten Bittſchrift, 2) zu der Zeit, wenn die Diſpenſation vom Pabſt ertheilt wird, 3) alsdenn wenn der Biſchof die päbſtliche Diſpenſation als gültig annimmt, und endlich 4) zu der Zeit, da die Ehe geſchloſſen wird. Die Urſachen, welche eine gegründete Di-

l) Strubens rechtliches Bedenken, 1 Th. 183 Bedenk.

m) Concil. Trid. Seſſ. 15. c. 5. Seſſ. 25. c. 18.

Diſpenſation bewirken, können nicht alle angeführt, und der Reihe nach hererzählt werden. Was in Rom für Diſpenſationsurſachen angenommen ſind, in welchen Fällen der Pabſt **ganz allein** diſpenſirt, und wo nur der Biſchof zu diſpenſiren das Recht hat, davon handeln die Kanoniſten n) ausführlich. Bey den Diſpenſationen unter **Proteſtanten** iſt folgendes zu merken. Daß in Anſehung ſolcher Eheverbote, welche blos aus dem **römiſchen** oder **canoniſchen** Rechte herrühren, diſpenſirt werden könne, leidet keinen Zweifel, weil jeder Geſetzgeber **menſchliche** Geſetze entweder ganz oder in gewiſſen Fällen für ungültig erklären kann. Ob aber gegen die **Moſaiſchen** Eheverbote diſpenſirt werden könne, darüber werden ſich die Theologen und Juriſten wohl niemals vereinigen. Die mehreſten o) unter ihnen ſind der Meynung, daß wenigſtens in allen von Moſe **ausdrücklich** genannten Ehehinderniſſen ſchlechterdings nicht diſpenſirt werden könne. Sehr viele behaupten aber überdieſes noch, daß auch in ſolchen Eheverboten, welche dadurch entſtehen, daß man die Eheverbote nach der Gleichheit der Perſonen beſtimmt, nicht diſpenſirt werden könne. Zu dieſen moſaiſchen Eheverboten hat man in vielen Ländern noch neue hinzugethan p). Wenn man die moſaiſchen Ehege-

n) CORRADI Praxis diſpenſat. apoſtolicarum Col. 1678. F. KRESLINGER theor. et praxis impetrandi diſpenſ. quoad imped. matr. tam in cur. Rom. quam Epiſc. Ingolſtad. 1710. 8. EYBEL Introd. in Ius eccleſ. §. 366. not. c. p. 317. *de* RIEGER Inſtit. Iur. eccleſ. §. 137.

o) BALDUINUS Caſus conſcientiae Lib. 4. c. 13. caſ. 9. p. 406. GERHARD de coniugio §. 290 CARPZOV Iurispr. conſiſt. Part. II. Def. 76. n. 4. Def. 92. n. 8. Def. 109. WERNHER Obſ. Part. I. Obſ. 258. 278. P. 3. Obſ. 103. BOEHMER Ius eccl. Prot. Lib. 4. T. 14. §. 49. BERGERI Oecon. Iur. S. 76.

p) Strubens rechtl. Bedenken 4 Th. 160 Bed. G. L. BOEHMER Princ. Iur. can. S. 294. der neuſt. Ausg.

geſetz für allgemein verbindliche Geſetze hält, wogegen ſich auch mit Sicherheit der Gewiſſensruhe nichts ſagen läßt, wie ich im erſten Theile dieſes Handbuchs S. 179 u. f. nach der Behauptung des Herrn D. **Erneſti** ausgeführt habe, ſo darf wider das Verbot der moſaiſchen Geſetze ſchlechterdings nicht diſpenſirt werden q). Einige neuere r) gehen gar ſo weit, und behaupten, daß auch gegen diejenigen moſaiſchen Eheverbote diſpenſirt werden könne, die ſich nicht auf das **Naturrecht**, ſondern auf blos **willkührliche** Vorſchriften gründen. Und nun ſagen ſie, nur die Verbote, auf deren Uebertretuug Moſes die Todesſtrafe oder die Ausrottung aus dem Volke geſetzt hat, müßten für Fälle gehalten werden, wo keine Diſpenſation ertheilt werden darf. Die Diſpenſationen werden in vollkommne und nicht vollkommne eingetheilt. Man nennt nämlich eine Diſpenſation **vollkommen**, wenn dadurch zugleich alle ſonſt mit der Ehe verknüpften Rechte erworben werden. Dieſe Kraft der Diſpenſation zeigt ſich alsdenn, wenn Perſonen Diſpenſation erhalten, die ſich zu der herrſchenden Landesreligion bekennen. Stehen einer Ehe kirchliche und weltliche Ehehinderniſſe entgegen, ſo muß ſowohl bey der geiſtlichen als weltlichen Obrigkeit Diſpenſation geſucht werden. Sind die Ehehinderniſſe aber nur von einer Art, ſo braucht auch nur bey denjenigen Obern Diſpenſation geſucht zu werden, wohin die Sache gehört, nämlich entweder nur bey der geiſtlichen Obrigkeit, oder nur bey der weltlichen. Eine **nicht vollkommne** Diſpenſation iſt diejenige, wodurch eine Ehe nicht alle die Wirkungen

q) Der Herr D. und Prof. HOFACKER in Princ. Iur. civ. S. 288. und in ſeiner Diſp. Hiſtoriam et rationem iuris inceſtum prohibentis ſiſtens. Tubing. 1787. §. 26. ſq. behauptet dieſes ebenfalls.

r) Schotts Eherecht. S. 264. 265.

gen erlangt, die ſonſt gewöhnlich mit andern Ehen verbunden ſind. Dieſes zeigt ſich am deutlichſten bey Ehen ſolcher Perſonen, die keine öffentliche Religionsausübung haben. Es iſt eine ſehr beſtrittene aber intereſſante Frage, ob die **vollkommne** Diſpenſation für die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder auch die Kraft habe, daß ſie eben ſo gut wie andere rechtmäſſige Erben, zur Erbfolge in Lehne oder Stammgüter gelaſſen werden müſſen. Darüber ſind die größten Rechtslehrer [f]) verſchiedner Meynung. Eine jede Diſpenſation muß der Regel nach geſucht werden, ehe man die verbotene Ehe eingehen will. Perſonen die eine **nichtige** Ehe **wiſſentlich** geſchloſſen haben, verdienen die nachher geſuchte Diſpenſation nicht. Bey den Katholiken macht man auch noch einen Unterſchied zwiſchen Ehehinderniſſen die **bekannt** ſind, und zwiſchen ſolchen wovon Niemand **nichts** weiß als der Beichtvater [t]). Sollten Perſonen wider Wiſſen und Willen zeither mit einander in einer verbotenen Ehe gelebt haben, welche aber doch Diſpenſation erlangen können, ſo kann die Diſpenſation auch hinten nach geſucht werden, und ſie wird ſodann in ſolchen Fällen, wo die Erlaubniß zur Ehe ertheilt werden darf, leicht ertheilt. Haben die Perſonen aber eine ſolche Ehe geſchloſſen, welche nach **göttlichen** Geſetzen nicht beſtehen kann, ſo muß eine ſolche Ehe für null und nich-

J 5 tig

f) Der Herr Oberhofgerichts-Aſſeſſor und Prof. D. Kau in der gelehrten Abhand. de natis ex matr. vaſalli cum *diſpenſatione* princ. inito a ſucceſſione in feuda non excluſis, Lipſ. 1777, Wernher Obſ. Part. VII. Obſ. 179. Stryck de ſucc. ab inteſt. Diſp. I. c. 2. th. 69.

t) Geraldi Expoſ. Iur. pont. T. II. P. I.. Appd. ad Lib. IV. *van* Espen Ius eccleſ. P. II. Sect. I. T. 14. c. 1. §. 17.

tig erklärt werden u), denn die Perſonen leben in einer blutſchänderiſchen Ehe. Sollten beyde Theile unwiſſend in eine verbotene Ehe getreten seyn, ſo müſſen ſie beyde in die Bitte um Diſpenſation einwilligen. Will aber einer davon nicht in die Bitte um Diſpenſation conſentiren, ſondern er verlangt die Aufhebung der Ehe, ſo kann er nicht dazu gezwungen werden, weil er zeither ſeinen Eheconſens noch gar nicht wirklich ertheilt gehabt, dazu aber der Regel nach Niemand gezwungen werden darf. Sollte nur einer von den Ehegatten nichts davon gewußt haben, daß er in einer verbotenen Ehe lebt, der andere aber hat es gewußt, ſo kann der Unſchuldige allein, auch wider Willen des andern um Diſpenſation anſuchen. Verlangt er aber Gewiſſenshalber die Trennung der Ehe, ſo muß die Ehe getrennt werden, indeſſen ſind doch die aus der zeither vorhanden geweſenen Ehe erzeugten Kinder für eheliche Kinder zu halten und ſie genieſſen auch ihre Rechte, indem ſie z. B. erbfähig ſind, u. ſ. f. Die größten Rechtslehrer ſind der Meynung, daß man bey Ertheilung einer Diſpenſation in bedenklichen Fällen mit kluger Vorſicht, und Erwägung der beſondern Umſtände der bittenden Perſonen, auch hauptſächlich mit Rückſicht auf Gewiſſenspflichten zu Werke gehen müſſe x). Hiebey kommt auch die Frage vor, wenn Eheleute Diſpenſation erhalten haben eine verbotene Ehe eingehen zu dürfen, und nun wird der eine Ehegatte darüber unruhig, indem er ſich des Gedankens nicht erwehren kann, er lebe wahrſcheinlich den göttlichen Vorſchriften zuwider, weil die Theologen doch zu allen Zeiten über den rechten Verſtand der moſaiſchen Ehegeſetze gezweifelt haben, und noch nicht dar-

u) Boehmer Conſult. et Dec. Part. I. Reſp. 109. van Espen Ius eccl. Part. II. Sect. I. Tit. 14. c. 1.

x) Deylingi Prud. Paſt. S. 564.

darüber einig ſind, muß in dieſem Falle auf ſein Verlangen die Ehe getrennt werden? Groſſe Rechtslehrer y) ſind der Meynung, man müſſe durch den Beichtvater der beängſtigten Perſon, oder wer ſonſt dazu am geſchickteſten ſey, Vorſtellungen machen laſſen, die Ehe fortzuſetzen. Laſſe ſich der unruhige Ehegatte aber ſchlechterdings nicht zur Ueberzeugung bringen, daß er Gott nicht beleidige, ſo erfordere das Gefühl der Menſchheit, daß man eine dergleichen Ehe trenne. Nach dieſen Grundſätzen hat z. B. das Conſiſtorium in Leipzig ſogar eine Ehe unter verſchwägerten Perſonen der zweyten Art, wegen des vorhandenen reſpectus parentelae nach abgelegtem Eide, daß ſie einander noch nicht ehelich beygewohnt, wieder aufgehoben und den Perſonen ſich anderweit zu verheyrathen geſtattet. In ſolchen Fällen wo diſpenſirt werden darf, pflegt man es nicht umſonſt zu thun, ſondern es müſſen ſogenannte Diſpenſationsgelder bezahlt werden. In unſern Zeiten erklärt man dieſe Abgabe geradezu für eine dem Staate höchſt nachtheilige Sache, weil dadurch nicht ſelten bey armen Perſonen Ehen gehindert werden, die gut hätten ſeyn können. Wenn auch die Tax- oder Ledigungsgelder an die Kirche bezahlt werden, ſagt man, ſo ſey dieſes dennoch weiter nichts, als ein frommer, dem Staate ſchädlicher Deckmantel z). Ich denke ſo: da Gott ohne Zweifel durch die Eheverbote der Hurerey und dem Ehebruche Hinderniſſe hat in den Weg legen wollen, und dieſes auch die Urſache der von den weltlichen Regenten noch mehr ausgedehnten Eheverbote iſt, ſo ſehe ich nicht ein, wie man ein Mittel, welches zu Erreichung dieſer Abſicht gewiß etwas beytragen kann, durch

y) Küstner ad Deylingi Prud. paſt. S. 565.

z) Schotts Eherecht S. 43.

durch Vorbringung ſcheinbarer Argumente verdächtig machen will. Wenn verwandte Perſonen vorher wiſſen, daß die zu ſuchende Diſpenſation die geſchwindere Trauung verhindert, folglich ihre vor der Ehe getriebne Unzucht deſto eher bekannt werden wird, ſo werden ſich doch wenigſtens manche verwandte Perſonen um der weltlichen Schande willen, der Unzucht enthalten. Sollte auch ja einer und der andern armen aber guten Perſon, wegen der zu bezahlenden Diſpenſationsgelder, die wirkliche Schlieſſung der Ehe etwas erſchwert werden, ſo wird ſie ſich das als unvermeidlich gefallen laſſen, und lieber, um gröſſern Schaden für den Staat, der aus der Hurerey gewiß entſteht, zu verhüten, die Diſpenſationsgelder welche bey armen Perſonen ſehr mäßig ſind, aufzubringen ſuchen, als verlangen, daß in allen Diſpenſationsfällen die Diſpenſation umſonſt ertheilt werden ſolle. Die Behauptung dererjenigen welche wollen, man ſolle alle Diſpenſationsgelder ganz und gar abſchaffen, denn es komme ſo eigennützig heraus, nicht anders als gegen Erlegung einer Summe Geldes zu diſpenſiren; wenn man einmal die Ehe für erlaubt halte, ſo könne die Erlaubniß auch umſonſt ertheilt werden, ſcheint mir weiter keinen Grund zu haben, als eine affectirte Großmuth, wobey man nichts verliehrt, und vielleicht gar gewinnt, wenn man etwa auch einmal in den Fall kommt, Diſpenſation ſuchen zu müſſen. Bey Abgaben die mir nichts eintragen, kann ich leicht rathen, ſie ganz abzuſchaffen. Wie wenn ſie aber einen Theil meines rechtmäßigen Einkommens für die Verwaltung eines habenden Amtes ausmachen? wenn etwas davon zu nützlichen Anſtalten verwendet wird, wozu man aus keiner andern Quelle die erforderlichen Koſten aufbringen kann, ſollte denn da wohl ein patriotiſch geſinnter Bürger unwillig werden, wenn auch er etwas dazu her-

hergeben muß; zumal wenn man bedenkt, daß gewöhnlich nur vermögende Perſonen für die Diſpenſation etwas anſehnliches bezahlen, die bey ihrer Verheyrathung doch gewöhnlich manchen ſehr unnöthigen Aufwand machen. Wenn zur Beförderung der Erleichterung des anzufangenden Eheſtandes alle Geldausgaben abgeſchaft werden ſollten, ſo wäre es doch noch nöthiger den Luxus welcher ſich dabey ſo ſehr zeigt, einzuſchränken. Ehe ich die Materie von den verbotenen Ehen unter Blutsfreunden und Schwägern beſchließe, will ich diejenigen Perſonen, welche nach den mehreſten teutſchen Eheordnungen einander entweder **ſchlechterdings nicht**, oder doch nicht ohne dazu erhaltene **Diſpenſation** heyrathen dürfen, genau anführen. Dieſes Verzeichniß nutzt zur beſſern Bekanntſchaft mit den verbotenen Ehen ſehr viel. Wegen **Blutsfreundſchaft** dürfen einander nicht heyrathen, keine von den Perſonen welche man gewöhnlich **Aſcendenten** und **Deſcendenten** nennt. Folglich darf eine **Mannsperſon** unter den **Aſcendenten** ſeine Mutter, Großmutter, Eltermutter u. ſ. f. (S. 77.), von den **Deſcendenten** aber, ſeine Tochter, Enkelin, Urenkelin, u. ſ. f. (S. 78.) ſchlechterdings nicht heyrathen. Eine **Frauensperſon** kann unter ihren **Aſcendenten**, weder ihren Vater, noch Großvater, u. ſ. f., von ihren **Deſcendenten** aber, ihren Sohn, oder Enkel, oder Urenkel u. ſ. f. nicht heyrathen. Mit den **Seitenverwandten** unter den **Aſcendenten** iſt die Ehe alsdenn ebenfalls bis ins unendliche verboten, wenn dieſe Perſonen wie Eltern und Kinder betrachtet werden. Daher darf eine **Mannsperſon**, von ſeinen **Aſcendenten**, unter den **Seitenverwandten**, nicht heyrathen, weder des Vaters oder der Mutter Schweſter, auch nicht des Großvaters oder der Großmutter Schweſter u. ſ. f. bis ins unendliche. Von **Deſcendenten** unter

ter den **Seitenverwandten**, darf ein **Aſcendent** welcher eine Mannsperſon iſt, nicht heyrathen, ſeines Bruders oder ſeiner Schweſtertochter, desgleichen auch nicht ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Enkelin u. ſ. f. Auſſer den zeither genannten Perſonen dürfen einander unter den **Seitenverwandten** nicht heyrathen, und zwar eine **Mannsperſon** darf nicht in die Ehe treten, weder mit des **Vaters** Bruders oder des Vaters Schweſter **Tochter**, noch mit der **Mutter** Bruders oder Mutter Schweſter Tochter, ferner nicht mit des **Vaters** Bruders, oder des Vaters Schweſter **Enkelin**, auch nicht mit der Mutter Bruders oder Mutter Schweſter Enkelin, desgleichen nicht mit des Großvaters Bruders, oder des Großvaters Schweſter Tochter, ſo wie auch nicht mit der Großmutter Bruders, noch der Großmutter Schweſter Tochter. Eine **Frauensperſon** darf nicht heyrathen unter ihren **Seitenverwandten** in der **aufſteigenden** Linie, des Vaters Bruders Sohn, der Mutter Bruders Sohn, des Vaters Schweſter Sohn, der Mutter Schweſter Sohn, des Vaters Bruders Enkel, der Mutter Bruders Enkel, des Vaters Schweſter Enkel, der Mutter Schweſter Enkel, des Großvaters Bruders Sohn, der Großmutter Bruders Sohn, des Großvaters Schweſter Sohn, der Großmutter Schweſter Sohn. Dritte Geſchwiſter Kind auf der gleichen Linie können einander erſt ohne Diſpenſation heyrathen. Unter den **verſchwägerten** Perſonen dürfen einander folgende Perſonen nicht heyrathen. Es darf nämlich erſtlich Niemand eine ſolche verſchwägerte Perſon heyrathen, welche entweder zu ſeinen **Aſcendenten** oder **Deſcendenten** gehört. Daher iſt es einer **Mannsperſon** verboten, von **verſchwägerten Aſcendenten** zu heyrathen, ſeine Stiefmutter, ſeines

nes Stiefvaters Wittwe, ſeine Schwiegermutter, ſeiner Frauen Stiefmutter, ſeiner Frauen Stiefvaters Wittwe, ſeiner Frauen Schwiegermutter, ſeiner Frauen erſten Mannes Stiefmutter, ſeiner Frauen erſten Mannes Schwiegermutter, ſeine Stiefgroßmutter, des Stiefgroßvaters Wittwe, der Stiefgroßmutter erſten Mannes Wittwe, ſeiner Frauen Großmutter, ſeiner Frauen Stiefgroßmutter, ſeiner Frauen Stiefgroßvaterswittwe, ſeiner Frauen Schwiegermutter Großmutter ſeiner Frauen Stiefſchwiegermutter Großmutter, ſeiner Frauen erſten Mannes Schwiegermutter Großmutter. Eine **Frauensperſon** kann von **verſchwägerten** Perſonen unter den **Aſcendenten** nicht heyrathen, ihren Stiefvater, ihrer Stiefmutter Mann, ihres Stiefvaters zweyten Frauen Mann, ihres Mannes Vater, ihres Mannes Stiefvater, ihres Mannes Schwiegervater, ihres Mannes Schwiegermutter zweyten Mann, ihres Mannes erſten Frauen Schwiegervater, ihren Stiefgroßvater, ihrer Stiefgroßmutter zweyten Mann, ihres Stiefgroßvaters zweyter Frauen Mann, ihres Mannes Großvater, ihres Mannes Stiefgroßvater, ihres Mannes Stiefgroßmutter zweyten Mann, ihres Mannes Schwiegergroßvater, ihres Mannes Schwiegergroßmutter zweyten Mann, ihres Mannes erſten Frauen Schwiegergroßvater. Von **Deſcendenten**, mit denen man verſchwägert iſt, darf eine **Mannsperſon** nicht heyrathen, ſeine Stieftochter, ſeiner Frauen Stieftochter, ſeiner Frauen erſten Mannes Stieftochter, ſeine Schwiegertochter, ſeines Stiefſohns Frau, ſeiner Frauen Stiefſohnsfrau, ſeines Schwiegerſohns zweyte Frau, ſeines Stiefſchwiegerſohns Wittwe, ſeiner Schwiegertochter zweyten Mannes Wittwe, ſeine Stiefenkelin, ſeiner Frauen Stiefenkelin, ſeiner Frauen erſten Mannes Stiefenkelin, ſeines Enkels Frau, ſeiner Frauen Enkels Wittwe,

we, ſeiner Frauen Stiefenkels Wittwe, ſeiner Enkelin Mannes Wittwe, ſeiner Frauen Enkelin Mannes Wittwe, ſeines Enkels Frauen Mannes Wittwe. **Eine Frauensperſon** darf von ihren **verſchwägerten** Deſcendenten nicht heyrathen, ihren Stiefſohn, ihres Mannes Stiefſohn, ihres Mannes erſten Frauen Stiefſohn, ihrer Tochter Mann, ihrer Stieftochter Mann, ihres Mannes Stieftochter Mann, ihres verſtorbenen Sohns Frauen Mann, ihres Mannes Stiefſchwiegertochter Mann, ihres Schwiegerſohns Frauen zweyten Mann, ihren Stiefenkel, ihres Mannes Stiefenkel, ihres Mannes erſten Frauen Stiefenkel, ihrer Enkelin Mann, ihrer Stiefenkelin Mann, ihres Mannes Stiefenkelin Mann, ihres Enkels Frauen zweyten Mann, ihres Mannes Enkels Frauen andern Mann, ihres Schwiegerenkels anderer Frauen zweyten Mann. So wie unter Blutsfreunden der reſpectus parentelae (S. 102.) macht, daß Perſonen, die als Eltern und Kinder betrachtet werden, einander nicht heyrathen dürfen, eben auf dieſe Weiſe wird er ein Ehehinderniß zwiſchen verſchwägerten Perſonen, die einander an Eltern ſtatt ſind. Nach dieſer Regel kann **eine Mannsperſon** nicht heyrathen ſeines Vaters Bruders Frau, der Mutter Bruders Frau, des Vaters Stiefbruders Frau, der Mutter Stiefbruders Frau, des Großvaters Bruders Frau, der Großmutter Bruders Frau, des Großvaters Stiefbruders Frau, der Großmutter Stiefbruders Frau, des Vaters Schweſter Manns zweyte Frau, der Mutter Schweſter Manns zweyte Frau, des Großvaters Schweſter Manns zweyte Frau, der Großmutter Schweſter Manns zweyte Frau, der Frauen Vaters Schweſter, der Frauen Mutter Schweſter, der Frauen Großvaters Schweſter, der Frauen Großmutter Schweſter, der Frauen Vaters Bruders Frau, der Frauen Mutter

ter Bruders Frau, der Frauen Großvaters Bruders Frau, der Frauen Großmutter Bruders Frau. Eine **Frauensperſon** darf wegen des vorhandenen reſpectus parentelae von ihren **verſchwägerten** Anverwandten nicht heyrathen, (S. 119.) des Vaters Schweſter Mann, der Mutter Schweſter Mann, des Vaters Stiefſchweſter Mann, der Mutter Stiefſchweſter Mann, des Großvaters Schweſter Mann, der Großmutter Schweſter Mann, des Großvaters Stiefſchweſter Mann, der Großmutter Stiefſchweſter Mann, des Vaters Bruders Frauen andern Mann, der Mutter Bruders Frauen andern Mann, des Großvaters Bruders Frauen andern Mann, der Großmutter Bruders Frauen andern Mann, des Mannes Vaters Bruder, des Mannes Mutter Bruder, des Mannes Großvaters Bruder, des Mannes Großmutter Bruder, des Mannes Vaters Schweſter Mann, des Mannes Mutter Schweſter Mann, des Mannes Großvaters Schweſter Mann, des Mannes Großmutters Schweſter Mann. Aus eben dieſem Grunde, nämlich wegen des vorhandenen reſpectus parentelae, darf eine **Mannsperſon** nicht heyrathen, ſeiner Frauen Bruders Tochter, ſeiner Frauen Schweſter Tochter, ſeiner Frauen Bruders Enkelin, ſeiner Frauen Schweſter Enkelin, ſeines Bruders Sohns Frau, ſeiner Schweſter Sohns Frau, ſeines Bruders Enkels Frau, ſeiner Schweſter Enkels Frau, u. ſ. f. Eine **Frauensperſon** hingegen darf nicht heyrathen, ihres Mannes Bruders Sohn, ihres Mannes Schweſter Sohn, ihres Mannes Bruders Enkel, ihres Mannes Schweſter Enkel, ihres Bruders Tochter-Mann, ihrer Schweſter Tochter-Mann, ihres Bruders Enkelin-Mann, ihrer Schweſter Enkelin Mann, u. ſ. f. Von verſchwägerten Perſonen mit den Seitenverwandten, welche einander für Geſchwiſter halten müſſen, (S.

100) darf eine **Mannsperſon** nicht heyrathen, ſeine Stiefſchweſter, ſeines Bruders Frau, ſeines Stiefbruders Frau, ſeiner Frauen Schweſter. Eine **Frauensperſon** von dieſer Art der Schwägerſchaft darf nicht heyrathen ihren Stiefbruder, ihrer Schweſter Mann, ihrer Stiefſchweſter Mann, ihres Mannes Bruder. Weil die Regel angenommen wird: die Ehen ſind wegen vorhandener Schwägerſchaft eben ſo weit verboten, als wegen der Blutsfreundſchaft, (S. 119) ſo kann eine **Mannsperſon** nicht heyrathen des Vaters Bruders Sohns Frau, der Mutter Bruders Sohns Frau, des Vaters Schweſter Sohns Frau, der Mutter Schweſter Sohns Frau, des Großvaters Bruders Sohns Frau, des Großvaters Schweſter Sohns Frau, der Großmutter Bruders Sohns Frau, der Großmutter Schweſter Sohns Frau, der Frauen Vaters Bruders Tochter, der Frauen Mutter Bruders Tochter, der Frauen Vaters Schweſter Tochter, der Frauen Mutter Schweſter Tochter, der Frauen Großvaters Bruderstochter, der Frauen Großmutter Bruders Tochter, der Frauen Großvaters Schweſter Tochter, der Frauen Großmutter Schweſter Tochter, der Frauen Großvaters Bruders Sohns Frau, der Frauen Großmutter Bruders Sohns Frau, der Frauen Großvaters Schweſter Sohns Frau, der Frauen Großmutter Schweſter Sohns Frau. Eine **Frauensperſon** kann aus dem nämlichen Grunde (S. 119) nicht heyrathen, ihres Vaters Bruders Tochter Mann, ihres Vaters Schweſter Tochter Mann, ihrer Mutter Bruders Tochter Mann, ihrer Mutter Schweſter Tochter Mann, ihres Grosvaters Bruders Tochter Mann, ihres Großvaters Schweſter Tochter Mann, ihrer Grosmutter Bruders Tochter Mann, ihrer Großmutter Schweſter Tochter Mann, ihres Mannes Vaters Bruders Sohn, ihres Mannes Mutter Bruders

Sohn,

Sohn, ihres Mannes Vaters Schweſter Sohn, ihres Mannes Mutter Schweſter Sohn, ihres Mannes Grosvaters Bruders Sohn, ihres Mannes Großmutter Bruders Sohn, ihres Mannes Großvaters Schweſter Sohn, ihres Mannes Großmutter Schweſter Sohn, ihres Mannes Großvaters Bruders Tochter Mann, ihres Mannes Großmutter Bruders Tochter Mann, ihres Mannes Großvaters Schweſter Tochter Mann, ihres Mannes Großmutter Schweſter Tochter Mann. Diejenigen von den genannten Perſonen, denen es in der Bibel (S. 110. 116.) verboten iſt, eine Ehe mit einander einzugehen, werden als Blutſchänder beſtraft, und ihre Ehen werden, der geſchehenen Trauung ungeachtet, für null und nichtig erklärt. Solche Perſonen aber, welche wider das Verbot menſchlicher Geſetze in die Ehe treten, werden mehrentheils nur beſtraft, und man diſpenſirt ihre Ehe. Nach katholiſchen Grundſätzen pflegen ſie aufs neue getraut zu werden. Davon wiſſen aber die Proteſtanten nichts. Wegen der verſchiednen Auslegung der moſaiſchen Eheverbote ſtimmen die geiſtlichen Gerichte und die Landesherren in Teutſchland in den Fällen, wo Diſpenſation ertheilt zu werden pflegt, nicht mit einander überein. In den Ländern, wo man ſehr behutſam iſt, z. B. in Churſachſen, [b]) werden vom Kirchenrathe bey weitem nicht ſo viele Fälle diſpenſirt, als in andern teutſchen Provinzen. Folgendes Verzeichniß von Ehen, welche außerhalb Churſachſen in ſehr vielen Ländern pflegen erlaubt zu werden, wird meine Behauptung erweiſen [c]). Man verſtattet auf geſuchte Diſpenſation die Ehe mit

b) Berger Oec. Iur. S. 76. Küstner ad Deylingi Prud. paſt. S. 551. Schott Inſt. Iur. Sax. Elect. S. 110. 111.

c) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. S. 293. §. 398. der neuſt. Ausg.

des Vaters Bruders Tochter, mit des Vaters Schweſter Tochter, mit der Mutter Bruders Tochter, mit der Mutter Schweſter Tochter, mit der Frauen Vaters Bruders Tochter, mit der Frauen Mutter Bruders Tochter, mit des Mannes Mutter Schweſter Sohn, mit des Mannes Mutter Bruders Sohn, mit des Vaters Schweſter Sohns Wittwe, mit des Vaters Bruders Sohns Wittwe, mit des Vaters Schweſtermanns zweyten Frau, mit der verſtorbenen Frauen erſten Mannes Schweſter, mit der verſtorbenen Frauen Bruders Wittwe. Weil dieſe beyden Fälle wirklich etwas weit verwandt ſind, ſo bedarf es in vielen Ländern hier gar keiner Diſpenſation. Man diſpenſirt aber ferner die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Stieftochter, mit des Stiefvaters Wittwe, mit des Vaters Bruders-Tochter Sohn oder Tochter, mit des Vaters Schweſter Tochter Kindern, mit der Mutter Schweſter Kindes-Kind, mit der Mutter Bruders Kindes-Kind, mit des Großvaters Geſchwiſterkindern, mit der Großmutter Geſchwiſterkindern. In den zeither angeführten Fällen diſpenſirt man ohne Umſtände. In den nunmehro folgenden Fällen wird aber die Diſpenſation in Churſachſen ſchlechterdings vom Kirchenrathe gar nicht ertheilt, außer Sachſen aber geſchieht es zwar in ſehr vielen Ländern, jedoch nicht gern, und nur wegen ganz beſonderer Umſtände. Man erlaubt nämlich nicht leicht die Ehe mit des Bruders Wittwe, mit des Mannes Schweſter Sohn, mit des Mannes Bruders Sohn, mit der Frauen Stiefmutter, mit des Vaters Bruders Wittwe, mit der Mutter Bruders Wittwe, mit des Vaters Stiefbruders Wittwe, mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, mit der Frauen Schweſter Tochter, mit des Bruders Tochter, mit der Schweſter Tochter.

§. 6.

§. 6.

Zeither habe ich erklärt, was für Personen in die Ehe treten können, oder nicht. Nun will ich von der wirklichen Schließung der Ehe das nöthige anführen. Vom Aufgebot u. der Trauung.

Alle geſitteten Völker geben den Anfang der Ehe durch Feyerlichkeiten zu erkennen. In Europa gehört hieher, die vor Gerichte geſchehene Erklärung der verlobten Perſonen, daß ſie mit einander in die Ehe treten wollen, die Bekanntmachung von den Kanzeln, die Trauung oder prieſterliche Einſegnung, die Beſchreitung des Ehebettes. Damit keine **verbotnen** Ehen eingegangen werden, iſt in den mehreſten chriſtlichen Staaten das **Aufgebot** eingeführt worden. Es beſteht in einer in der Kirche geſchehenen öffentlichen Bekanntmachung, daß die genannten Perſonen mit einander in die Ehe treten wollen. Dergleichen Bekanntmachungen pflegten ſchon in den älteſten Zeiten hier und da zu geſchehen (cap. 27. X. de ſponſ.). Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde auf der vierten lateraniſchen Kirchenverſammlung vom Pabſt Innocentius dem dritten das Aufbieten als Pflicht vorgeſchrieben, und nachher hat das Tridentiniſche Concilium die Sache aufs neue befohlen [d]). Die Proclamation bringt eben die Wirkungen hervor, die mit einer Edictalcitation verbunden ſind. Man hat ſie deswegen eingeführt, um wo möglich in Erfahrung zu bringen, ob den aufgebotenen Perſonen etwa **Ehehinderniſſe** im Wege ſtehen, welche machen, daß ſie nicht in die Ehe treten können. Dergleichen Hinderniſſe ſoll jeder anzeigen, wer davon unterrichtet iſt, ſo wie

d) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. S. 260. §. 355. Eybel Introd. in Ius eccl. Cath. Lib. 2. c. 3. §. 364. not. b.

wie auch derjenige, welcher wegen geſchloſſener Verlobung ein Recht zum Einſpruche hat, dadurch aufgefordert wird, ſein Recht anzubringen. Das Aufgebot ſoll der Regel nach in zwey verſchiedenen Kirchen geſchehen, und zwar da, wo jede verlobte Perſon eingepfarrt iſt. Man ſieht hierbey auf den bisher gehabten Wohnort, und wenn dieſer ſehr oft nach einem kurzen Aufenthalte verändert worden iſt, muß das Aufgebot da geſchehen, wo die Eltern ſich aufhalten, oder die verlobte Perſon geboren worden und lange gewohnt hat. In dem Tridentiniſchen Concilio Seſſ. 24. de Ref. matr. c. 1. iſt verordnet, daß die Proclamation an drey auf einander folgenden Feyertagen geſchehen ſoll. Da hieraus aber die Unbequemlichkeit entſtehen kann, daß die Zeit zwiſchen dem Aufgebot und der Trauung zu kurz iſt, um Ehehinderniſſe in Erfahrung zu bringen, ſo hat man in ſehr vielen Eheordnungen feſtgeſetzt, daß das Aufgebot an drey hinter einander fallenden Sonntagen geſchehen muß. Indes werden in verſchiednen teutſchen Ländern die Verlobten nach der Verordnung des canoniſchen Rechts hinter einander, an den einfallenden Sonn- und Feſttagen, wenn auch nicht drey Wochen herauskommen, aufgeboten, und man bietet nur zweymal vor der Trauung auf, das drittemal geſchieht es bey der prieſterlichen Einſegnung ſelbſt. Die Folgen des geſchehenen Aufgebots beſtehen darin: wird ein Ehehinderniß bekannt, ſo darf die Trauung der aufgebotenen Perſonen nicht geſchehen. Appellirt Jemand noch eher, als die Perſonen das erſtemal aufgeboten worden ſind, ſo muß das Aufgebot ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis der Appellant ſein Recht ausgeführt hat, und darüber entſchieden worden iſt. Wird die Appellation während des Aufgebots gebraucht, ſo kann zwar mit dem Aufgebot fortgefahren werden, aber die Trauung darf nicht geſchehen, noch ein ſogenannter

ter Trauſchein ausgeſtellt werden. Findet ſich bis nach dem dritten Aufgebot kein Privatehehinderniß, und die aufgebotenen Perſonen ſind mit einander wirklich getraut worden, ſo kann kein Dritter mit ſeinen Einſprüchen weiter gehört werden, weil das Aufgebot die Kraft einer öffentlichen Citation hat, wodurch die Rechte eines dritten vernichtet werden, ſobald die Zeit, welche zu Anbringung ſeiner Anſprüche geſetzt war, vergangen iſt. Damit ein Geiſtlicher beym Aufgebote nichts verſieht, ſo muß er vorher beſonders auf folgende Stücke Acht haben: ob die Perſonen, welche aufgeboten ſeyn wollen, gültige Eheverlöbniſſe geſchloſſen haben, und ob ſie auch mit einander in die Ehe treten dürfen. Dazu braucht er alles das, was ich von Eheverlöbniſſen S. 5 bis 45, vom Weſen der Ehe S. 45 bis 74, und von verbotnen Ehen S. 75 u. f. geſagt habe. Das Aufbieten der verlobten Perſonen iſt ſo weſentlich nothwendig, daß die Unterlaſſung deſſelben ſowohl an dem Geiſtlichen, als auch an den in die Ehe getretenen Perſonen beſtraft wird. Den Prediger pflegt man mit der Abſetzung vom Amte auf einige Zeit zu beſtrafen, den getrauten Perſonen aber ſoll nach der Verordnung des c. 3. §. 1. X. de cland. deſponſ. die Kirchenbuße aufgelegt werden. Ehedem behauptete man, die unterlaſſene Proclamation mache die Ehe ungültig; dieſe Meynung wird aber heutzutage nicht mehr angenommen *). Iſt die Proclamation nicht gültig geſchehen, oder ganz und gar unterlaſſen worden, ſo iſt die Ehe deswegen, wenn nicht andere vernichtende Ehehinderniſſe vorhanden ſind, nicht ungültig, ſondern dauert fort, aber das beſondere Wiederſprechungsrecht eines Dritten wird dadurch nicht un-

*) Menoch. L. IV. Conſ. 398. n. 4. Boehmer Ius paroch. Sect. IV. c. 3. §. 3. p. 228. Carpzov Lib. VI. Reſp. 75. n. 1. Mencke de omiſſa proclam. §. 20.

unkräftig gemacht. In folgenden Fällen pflegt keine Proclamation zu geſchehen, 1) wenn ſie in einer Gemeine nie gehörig eingeführt worden iſt, oder man hat ſie rechtmäßigerweiſe abgeſchafft, 2) bey Perſonen, welche ſelbſt biſchöfliche Rechte haben, iſt die Proclamation nicht gebräuchlich. Ueberhaupt pflegt ſie auch bey **erlauchten** Perſonen in Teutſchland nicht zu geſchehen, ſo wie ſogar in verſchiednen Provinzen Adeliche, wenn ſie beyde von Adel ſind, und andere Standesperſonen entweder ganz und gar davon befreyt ſind, oder ſie werden doch höchſtens nur einmal aufgeboten [f]). Die Proclamation pflegt 3) nicht zu geſchehen, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit dieſelbe hindert. Solche Urſachen ſind, wenn kein öffentlicher Gottesdienſt gehalten werden kann, wegen Krieg, Peſt, u. ſ. f. wenn die Trauung wegen der augenſcheinlichen Todesgefahr auf dem Todtenbette geſchieht. 4) Pflegen hier und da verlobte Perſonen, die den Beyſchlaf anticipirt haben, nicht aufgeboten zu werden, doch müſſen ſie ſchwören, daß ſie ſich ſonſt mit Niemanden verlobt, und daß die Eltern in ihre Ehe gewilligt haben. Endlich kann 5) das Aufgebot deswegen unterbleiben, weil die verlobten Perſonen **Diſpenſation** erhalten haben, daß ſie ohne Aufgebot getraut werden können. Unter den Katholiken wird dieſe Diſpenſation vom Generalvicarius ertheilt, und unter den Proteſtanten vom Kirchenrathe [g]). Erläßt das Conſiſtorium das Aufgebot, ſo müſſen die verlobten Perſonen entweder im Conſiſtorio oder vor dem Superinten-

f) Schotts Eherecht S. 338. Küstner ad Deylingi prud. paſt. S. 598.

g) *Anacl.* Reifenstuel Ius can. Lib. 4. T. 3. n. 34. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. Tit. 3. §. 31. Carpzov Iuriſpr. conſiſt. Lib. 2. Def. 139.

tendenten den **Eid der Ledigkeit** ſchwören, worin ſie eidlich verſichern, daß ſie ſich mit ſonſt Niemand in ein Eheverlöbniß eingelaſſen haben. Da das Conſiſtorium aus gegründeten Urſachen die ganze Proclamation erlaſſen kann, ſo iſt es noch mehr berechtigt zu verſtatten, daß die Perſonen nur **einmal** oder nur **zweymal** aufgeboten werden ſollen. Sollte Jemand ohne erhaltene Diſpenſation nur einmal, oder doch nur zweymal ſeyn aufgeboten worden, ſo müſſen die fehlenden Aufgebote noch nachgeholt werden [h]). Das Aufgebot muß nach dem in der Kirchenordnung vorgeſchriebnem Formular geſchehen, wobey unſchickliche Titel der verlobten Perſonen vermieden werden müſſen. Außer dem Aufgebot gehört zu der wirklichen Schlieſſung der Ehe die Trauung (benedictio ſacerdotalis, hierologia). Die prieſterliche Einſegnung (Trauung, Kopulation) iſt diejenige Handlung des Prieſters, da derſelbe zwey verlobte Perſonen, die vor ihm erklären, Ehegatten ſeyn zu wollen, nach den in der Kirche eingeführten Gebräuchen zu Eheleuten erklärt. Wenn man den Urſprung der Trauung [i]) unterſucht, ſo entdeckt man folgendes. Von den Zeiten der Apoſtel [k]) bis auf die Zeiten der chriſtlichen Kaiſer war es eingeführt, daß die Perſonen, welche in die Ehe treten wollten, dieſes ihren Mitchriſten in den gottesdienſtli-

h) Lobethans Eherechtsgel. S. 52.

i) Seldenus de vxore Hebr. Lib. II. c. 29. p. 309. Gothofredus ad Cod. Theodoſ. Lib. III. Tit. 7. Tom. I. p. 371. Bingham. Antiqu. eccleſ. Lib. 22. c. 4. p. 340. Boehmer Ius eccl. prot. Lib. 4. Tit. III. §. 8. Gundlingiana Part. 10. n. 3.

k) Tertullianus de pudicitia c. 4. ſchreibt: Penes nos occultae quoque coniunctiones, ideſt non prius apud *eccleſiam* profeſſae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

chen Verſammlungen anzeigten, worauf man für ſie betete, und ihnen Glück wünſchte. Wie die römiſchen Kaiſer ſich zum Chriſtenthume bekannten, ſo wurde die prieſterliche Trauung durch Geſetze anbefohlen. Juſtinian erklärte die Kopulation zwar bald als eine willkührliche Sache, bald ſchaffte er ſie ganz und gar ab [l]). Der Kaiſer Leo befahl aber in ſeiner 89ſten Novelle, daß alle Eheleute getraut werden ſollten. Dieß geſchahe auch in den abendländiſchen Provinzen [m]). Endlich wurde ſie durch das canoniſche Recht aufs neue vorgeſchrieben [n]). Nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts iſt die prieſterliche Trauung blos eine Feyerlichkeit, das Sacrament der Ehe wird bereits durch die vor dem Prieſter und den Zeugen abgelegte Erklärung des Eheconſenſes, oder die ſogenannten ſponſalia de praeſenti vollzogen. Bey der Reformation in Teutſchland behielt man die prieſterliche Trauung ebenfalls bey, ja ſie iſt ſogar in den mehreſten Ländern durch die Eheordnungen ausdrücklich anbefohlen worden [o]), und ſelbſt fürſtliche Perſonen laſſen ſich einſegnen. Die Trauung darf von Niemanden anders, als von einem wirklichen ordinirten Geiſtlichen geſchehen, folglich darf es kein bloßer Kandidat thun, oder wer ſonſt etwa das Recht hat, an einem Orte zu predigen, z. B. ein ſogenannter Catechet, Adjunctus oder

l) Nou. 22. c. 3. Nou. 74. c. 4. Nou. 117. c. 4.

m) Lex Wisigotor. L. 12. T. 3. §. 8. Longobardor. L. 1. T. 30. §. 15. Baluzius Capit. Reg. Franc. Tom. 1. p. 230. 945. 978.

n) c. 2. C. 30. qu. 5. c. 1. 2. 3. 4. 5. cauſ. 30. qu. 5. c. 3. X. de clandeſt. deſponſ.

o) Boehmer Ius Eccleſ. Prot. Lib. IV. T. 3. §. 45. Carpzov Ipd. Conſiſt. L. II. Def. 112. *Hier.* Brückner. Dec. matr. c. 2. §. 16. c. 28. §. 9. Wernher Princ. iur. eccl. c. 13. §. 13.

oder Rector, u. ſ. f., es müßte ihm denn dieſes Recht von dem geiſtlichen Gerichte außerordentlich ertheilt worden ſeyn. Aber auch nicht einmal jeder ordinirte Prieſter iſt berechtigt alle zu trauen, die es nur von ihm verlangen, ſondern er darf der Regel nach blos die unter ſeinem Amte ſtehenden Perſonen trauen. Wohnen Braut und Bräutigam in einer Gemeine, ſo kann kein Zweifel vorfallen, welcher Pfarrer die Trauung verrichten ſoll. Sollte aber die eine Perſon noch vor kurzer Zeit in einer andern Parochie gewohnt haben, ſo kommt es darauf an, ob man blos deswegen weggezogen iſt, um ſeinem zeitherigen Pfarrer die Einkünfte zu entziehen. Kann dieſes bewieſen werden, ſo muß dieſer Geiſtliche die gewöhnlichen Trauungsgebühren bekommen. Wohnen aber die Braut und der Bräutigam in verſchiednen Kirchſpielen, ſo ſind zwey, und falls die Hochzeit gar an einem dritten Orte gehalten werden ſollte, drey Geiſtliche vorhanden, welche alle ein gegründetes Recht zur Trauung zu haben ſcheinen, nämlich der Pfarrer des Bräutigams, der Pfarrer der Braut, und der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll. Bey dergleichen Fällen iſt es faſt allgemeine Obſervanz, welche ſich auch auf das Tridentiniſche Concilium de ref. matr. Seſſ. 24. c. 1. gründet, daß die Trauung in derjenigen Kirche verrichtet werden muß, zu welcher die Braut gehört. Jedoch giebt es auch Gegenden, wo etwas anders eingeführt iſt, und hier geht dieſe Gewohnheit vor. Sollten die Perſonen, welche ſich trauen laſſen wollen, gar keine gewiſſe Kirche haben, zu der ſie ſich halten, ſo kann der Geiſtliche des Orts, wo ſie durchreiſen, die Trauung verrichten. Dieſes kommt bey Vagabunden vor, oder bey Perſonen, welche als Braut und Bräutigam verreiſen, und eins davon wird unterwegens tödtlich krank. Daß bey dieſen Trauungen der Geiſtliche ſehr vorſich-

tig

tig zu Werke gehen muß, verſteht ſich von ſelbſt [p]). Es kann auch einer dadurch das Recht erhalten, ein paar Perſonen trauen zu dürfen, wenn ihm der ordentliche Geiſtliche des Kirchſpiels den Auftrag dazu giebt, oder wenn es während der Vacanz geſchieht, oder das geiſtliche Gericht ertheilt Jemanden die Erlaubniß [q]). Sollte die Trauung von einem Geiſtlichen geſchehen seyn, der ſuſpendirt worden, oder gar abgeſetzt iſt, oder er hat ſonſt kein Recht zur Trauung, weil die Perſonen ganz und gar nicht unter ſeine Parochie gehören, ſo iſt die Trauung deswegen nicht ungültig, ſondern der Geiſtliche wird beſtraft. Ein ſolcher Prediger iſt doch nach dem Kirchengebrauch fähig gemacht, trauen zu können, ob er gleich von ſeinem Vermögen bey Perſonen Gebrauch macht, wo er es nicht zu thun berechtigt iſt. Ein **degradirter** Geiſtlicher hingegen kann auf keine Weiſe gültig trauen. Auf das eigenmächtige Trauen außer Landes iſt nach verſchiednen Landesgeſetzen die Strafe der Nichtigkeit geſetzt, nach andern aber werden die Perſonen mit Gefängniß- Geld- oder Zuchthausſtrafe belegt [r]). Bey den Katholiken ſind in Anſehung der Perſon der Geiſtlichen, welcher die Trauung verrichten kann, verſchiedne Fälle zu unterſcheiden. Vor allen Dingen muß die Erklärung des Eheconſenſes (S. 14.) und die prieſterliche Trauung genau von einander unterſchieden werden. Bey der Erklärung des Eheconſenſes kann auch ein excommunicirter oder ſuſpendirter Geiſtlicher gegenwärtig ſeyn, ohne daß die Gültigkeit des ertheilten Eheverſprechens deswegen ange-

ge-

p) CONCIL. TRIDENTINUM Seſſ. 24 de reform. matr. c. 7. EYBEL Introd. in ius. eccleſ. L. 2. c. 13. §. 364. n. 3. S. 306.

q) CARPZOV Iurispr. eccleſ. Lib. II. Def. 143. 148.

r) KÜSTNER ad DEYLINGI Prud. paſt. S. 608.

gefochten werden darf; die prieſterliche Trauung aber kann von einem dergleichen Pfarrer nicht geſchehen ſ). In Anſehung der Gültigkeit des ertheilten Eheverſprechens kommt nichts darauf an, ob der ordentliche Geiſtliche, in deſſen Gegenwart der Educonſens ertheilt worden iſt, ausdrücklich nebſt den Zeugen zu dieſer Handlung berufen iſt, oder nicht, ſondern er kann ſich auch nur von ohngefähr an dem Orte eingefunden haben, oder zu einer andern Abſicht gerufen ſeyn. Es ſchadet auch nichts, wenn dergleichen Erklärung wider ſeinen Willen geſchieht, ja es iſt ſchon genug, wenn er nur die Worte gehört hat. Die Kanoniſten t) drücken dieſen Umſtand ſo aus: die moraliſche Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen ſey zur Erklärung des Educonſenſes ſchon hinreichend (ſufficit parochi præſentia moralis.) Ehe die Trauung geſchehen kann, ſo muß in den mehreſten teutſchen Provinzen noch verſchiednes beobachtet werden. So werden hier und da die Leute nicht getraut, wenn ſie den Catechismum nicht nothdürftig verſtehen. Dieſes iſt im Heſſencaſſelſchen, im Wirzburgiſchen, im Herzoglich Sächſiſchen u. ſ. f. eingeführt u). Ferner ſind die Verlobten in ſehr vie-

ſ) de RIEGGER Inſt. Iur. eccl. P. 4. §. 68. SANCHEZ de matrim. Lib. 3. Diſp. 31. n. 28.

t) LAMBERTINI in Inſt. eccleſ. Inſt. 33. p. 30. van ESPEN Ius eccl. P. II. §. 1. Tit. 12. c. 5 §. 26. Tom. I. ſagt: parochi praeſentiam *moralem* ſufficere, vt intelligat, quid agatur, tametſi parochus inuitus et plane reluctans praeſens fuerit, modo omnia eo modo coram ipſo geſta ſint, vt certum de iis teſtimonium dare queat. Idem erit, ſi alium in finem et per dolum vocatus fuerit, aut caſualiter ibidem praeſens ſit, aut etiam quaſi tranſeat. BARBOSA de Offic. Epiſc. Part. II. alleg. 32. n. 85. 88. EYBEL Intr. in ius eccl. Lib. 2. c. 13. §. 364. n. 6. 7. S. 364.

u) Fürſtl. Heſſencaſſ. Kirchenord. 12. Kap. S. 183. in

vielen Orten verbunden, ſich bey dem Prediger zu melden, der ſie prüfen ſoll, ob ſie die Pflichten der Eheleute wiſſen, ob ihre Verlobung geſetzmäßig und beſonders mit Bewilligung der Eltern und anderer Perſonen, die dazu ihren Willen geben müſſen, geſchehen ſey, ob ſie nicht etwa wegen zu naher Anverwandtſchaft einander gar nicht heyrathen dürfen. Eben ſo muß von dem Brautpaar, wenn die eine Perſon aus einer entlegenen Gegend iſt, ein Zeugniß beygebracht werden, daß die entfernte Perſon noch nicht verheyrathet ſey, und dieſes muß wohl auch noch überdieß eidlich beſtärkt werden *). Nach andern Landesgeſetzen müſſen die Verlobten eine Anzahl Bäume, vorzüglich Obſtbäume, gepflanzt haben. Andre Geſetze erfordern den Beweis eines gewiſſen Vermögens, ehe Verlobte aufgeboten und getraut werden dürfen, zuweilen auch die Annahme der Landesreligion. Damit der Prediger vor der wirklich vorgenommenen Trauung überzeugt werde, daß kein Ehehinderniß bey den verlobten Perſonen, die ſich trauen laſſen wollen, vorhanden ſey, müſſen ſie einen ſogenannten Traubrief, oder Trauſchein, Aufrufzeddel übergeben. Ein Traubrief iſt das Zeugniß, wodurch bekannt wird, daß ſich bey der vorhabenden Ehe kein Hinderniß finde. Nach dem Unterſchiede der Ehehinderniſſe iſt der Traubrief entweder ein weltlicher oder geiſtlicher. Jener wird von der weltlichen Obrigkeit, dieſer aber von der geiſtlichen ausgeſtellt. Von dieſen Traubriefen iſt folgendes zu merken: dergleichen Briefe dürfen nicht von allen

in der Samml. der Heſſencaſſ. Landesord. 2 Th. S. 409 K. 4. §. 2. S. 503. Fürſtl. Sächſ. Erneſt. Verord. das Kirch. und Schulweſen betr. S. 178. Fürſtl. Wirzb. Landesverord. Th. 1. 177.. S. 441. N. 200.

*) Hofmanns Eherecht. S. 173.

allen und jeden verlobten Perſonen beygebracht werden, ſondern nur in den Fällen, wo es möglich iſt, daß den Perſonen ein Ehehinderniß im Wege ſtehen könnte. Dergleichen Fälle ſind, wenn fremde Perſonen, oder doch ganz unbekannte, getraut ſeyn wollen. Das Recht, einen Traubrief zu ertheilen, hängt von der Natur der Ehehinderniſſe ab. Sind weltliche Ehehinderniſſe vorhanden, ſo muß der weltliche Richter den Traubrief ausſtellen, bey geiſtlichen Ehehinderniſſen aber thut es der geiſtliche Richter. Mit den Traubriefen muß man die Trauſcheine nicht verwechſeln. Ein Trauſchein iſt ein Atteſtat, daß die genannten Perſonen wirklich getraut worden ſind. Dieſer wird nach der Trauung ausgeſtellt. Ein Traubrief aber iſt ein Atteſtat, daß die Perſonen getraut werden dürfen. y) Auch der Proclamationsſchein iſt etwas anders. Denn dieſer wird von dem Geiſtlichen ausgeſtellt, welcher das Recht gehabt hat, die Perſonen aufzubieten. Was die prieſterliche Einſegnung oder Kopulation anlangt, ſo muß ſolche auf die Art geſchehen, wie es durch die Kirchengeſetze vorgeſchrieben iſt. Auf der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung Seſſ. 24. de reform. matr. c. 1. entwarf man zwar eine Liturgie für die Trauungen, erklärte aber dennoch dabey, daß es nach der jeden Orts hergebrachten Weiſe auch geſchehen könne z). Die Trauung ſelbſt geſchieht in der Kirche. Haustrauungen dürfen nur, vermöge eines beſondern Vorrechts, dergleichen in verſchiednen Ländern, z. B. in Churſachſen, die Adelichen haben, oder wenn vom Kirchenrath zur Hauscopulation Diſpenſation ertheilt worden, oder im Fall der Noth, z.

B.

y) Lobethans Eherechtsgelahrh. S. 13.

z) Eybel Introd. in ius eccleſ. Lib. 2. c. 13. §. 364. n. 2. 3. S. 306. 307.

B. bey Stummen oder plötzlich Krankgewordnen, geſchehen. So dürfen auch die Trauungen nicht zu allen Zeiten und Tagen geſchehen. In der ſogenannten geſchloſſenen Zeit, wozu die ganze Faſtenzeit und die Adventzeit gerechnet wird, an den öffentlichen Bußtagen darf Niemand der Regel nach getraut werden. In den älteſten Zeiten waren dergleichen Ehen null und nichtig, aber in neuern Zeiten hat man dieſen Umſtand blos in die Claſſe der aufſchiebenden Ehehinderniſſe verſetzt [a]). Außer der geſchloſſenen Zeit verbietet das römiſche und canoniſche Recht (L. 11. C. de Fer. c. 6. D. 6. de conſecr) auch ſogar des Sonntags die Trauungen. In der proteſtantiſchen Kirche werden die Trauungen des Sonntags nach geendigtem Gottesdienſte erlaubt, und man hat auch wohl gewiſſe Tage zu öffentlichen Trauungen ausgeſetzt. Perſonen, die ſich durch Hurerey oder zu frühen Beyſchlaf vergangen haben, werden in verſchiednen Gegenden an beſondern Tagen getraut. Wer ſich in einer ſolchen Zeit will trauen laſſen, wo es verboten iſt, muß ſich Diſpenſation ausbitten, und in dieſem Falle wird die Trauung in der Stille verrichtet. [b]) Durch die gehörig geſchehene Trauung werden die Perſonen bey den Proteſtanten erſt wirkliche Ehegatten, und ſie haben nunmehro das Recht, von allen Rechten der Ehegatten Gebrauch zu machen. Sollte aber der Ehe der getrauten Perſonen bereits vor der Trauung etwas im Wege geſtanden haben, wodurch eine Nichtigkeit der Ehe veranlaßt wird, ſo hilft die Trauung nichts. Der Regel nach müſſen diejenigen, welche getraut werden ſollen, perſönlich erſcheinen. Nur bey fürſtlichen Perſonen iſt es üblich, daß die Vermählung mit dem dazu bevoll-

a) c. 1. 8. 9. 10. C. 23. qu. 4. c. 4. X de Fer. Concilium Tridentinum Seſſ. 24. de reform. matr. c. 10:

b) Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. Def. 151. 152.

bevollmächtigten Geſandten geſchieht. Daß ſich auch Privatperſonen durch einen Bevollmächtigten trauen laſſen können, wollen einige behaupten, andere aber verneinen es [c]), und dieſe Meynung wird durch die Praxis der Eheordnungen beſtätigt, welche verlangen, daß beyde Perſonen einander die Hände reichen müſſen.

Nach teutſchen Sitten kommen bey den Trauungen noch verſchiedne Dinge vor, welche auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten einen wichtigen Einfluß haben. Dahin gehören die ſogenannten Brautgeſchenke oder Brautſtücke. Dieſes ſind ſolche Geſchenke welche das Brautpaar theils einander machen, theils an die Dienſtboten oder andere Perſonen abgeben. Weil dabey ſehr leicht eine ſchädliche Verſchwendung begangen werden kann, ſo ſind ſie in den mehreſten teutſchen Provinzen auf eine gewiſſe Weiſe beſtimmt und eingeſchränkt. Auch der Braut- und Bräutigamskranz, den beyde verlobte Perſonen an ihrem Hochzeittage tragen dürfen, wenn ſie zeither keuſch gelebt haben, gehört zu den zufälligen Dingen bey Trauungen. In verſchiednen Ländern, z. E. in Gothaiſchen und Altenburgiſchen kommen auch Kränze der Brautführer, Brautdiener, der Marſchälle oder Küchenmeiſter vor. Schon bey den Hebräern und andern alten Völkern war es üblich, daß das Brautpaar Kränze trug. Und eben ſo war es bey den alten Teutſchen eine uralte Gewohnheit. Geſchwächte Perſonen hingegen, und die, welche erweislich unzüchtig gelebt haben, dürfen den Brautkranz ſo wenig tragen, als ſie einen feyerli-

c) Repertorium Iur. priu. T. II. S. 1298. §. 30. Struve et Hellfeld Iurispr. heroic. Vol. II. c. 5. p. 222-361.

lichen Kirchgang halten dürfen. Wenn ſie es thun, ſo werden ſie hart beſtraft [d]). Ein genothzüchtigtes Mädchen kann den Brautkranz allerdings tragen [e]), obgleich einige das Gegentheil behaupten, wie ich im 2. Theile dieſes Handbuchs S. 50. gezeigt habe. In Sachſen wird der Bräutigamskranz, wenn er in der Ehefrau Verwahrung gefunden wird, und der Ehemann ihr ſolchen geſchenkt hat, zur Gerade gerechnet [f]). Bey der Verheyrathung kommen hier und da auch Brauthühner vor. Darunter verſteht man in Lübeck die Hochzeitgeſchenke, welche dem Brautpaar von den Anverwandten und Bekannten gemacht werden. Sonſt wurde daſelbſt dem Brautpaar am Hochzeitabend ein lebendiger Hahn überreicht [g]). Zuweilen müſſen dem Herkommen gemäß die Bauern, wenn die Prinzeſſinnen vermählt werden, oder der Gutsherr und ſeine Töchter heyrathen, Brauthühner, Brauthafer, Eyer und andere Dinge liefern [h]). Aus einer Urkunde beym Gerken, in der angeführten Stelle, ſieht man, daß die Unterthanen zu Stauchitz ihrem Gutsherrn, wenn ſeine Söhne oder Töchter heyrathen, aus jedem Dorfe einen Ochſen für drey Gulden, oder das Geld zu Hülfe geben müſſen. Doch ſind der Regel nach weder Landesunterthanen noch die Bauern dazu verpflichtet [i]). Auch die Brautſuppe kommt hier und da

d) Berger Oec. Iur. S. 612. edit. nouiſſ. Eſtor bürg. Rechtsgel. 1 Th. §. 707. Willenberg de abuſu ſert. virg.

e) Schotts Eherecht. S. 352.

f) Wiesand de nonnullis coronae nupt. iurib. §. 6.

g) Dreyers Einleitung in die Lübeckiſchen Verord. 1769. 4. S. 561.

h) Klingners Bauernrecht 1. Th. S. 144. 505. Gercken Cod. diplom. Brandenb. T. II. p. 520.

i) Moſers Familienſtaatsrecht Th. II. S. 212. §. 115. Eſtor alte kleine Schrift. 1 B. 7. C. §. 58. S. 75.

da bey Verheyrathungen vor. Dieſes iſt nach der Gewohnheit verſchiedner Länder dasjenige Eſſen, welches gewiſſen Perſonen außer dem Hochzeithauſe gegeben werden muß. Vorzüglich gehören unter die Perſonen, welche es bekommen, der Pfarrer, der Schulmeiſter, der Küſter, und die Armen des Orts. Weil dergleichen Aufwand die Verſchwendung befördert, ſo darf es nicht damit zu weit getrieben werden. An einigen Orten muß das Brautpaar den Handwerksälteſten eine Brautſuppe ſchicken. Auch der Brautſchilling und die Brautmeſſe kommen hier und da bey der Verheyrathung vor. Der Brautſchilling iſt eine Abgabe, welche die Unterthanen bey ihrer eignen oder ihrer Kinder Verheyrathung entweder an den Landesherrn, oder den Lehnsherrn, oder den Gutsherrn, abgeben müſſen, wo dieſe Schuldigkeit eingeführt iſt. Unter der Brautmeſſe verſteht man die gewöhnliche Liturgie bey der Trauung und dem Hochzeitfeſte. Sie begreift in Sachſen z. E. die Muſik, das Läuten u. ſ. f. Die merkwürdigſte Handlung bey der Trauung iſt das eigentlich ſogenannte Hochzeitfeſt. Dieſe Feyerlichkeit wird gewöhnlicherweiſe mit dem Kirchgange angefangen. Weil die erſten Chriſten Urſache hatten, ihre Verheyrathung öffentlich und in Gegenwart mehrerer glaubwürdigen Perſonen zu begehen, und hierzu die Kirchen, als ihre vorzüglichſten Verſammlungsörter am ſchicklichſten waren, ſo gab dieſes Gelegenheit, daß in der Folge alle Trauungen in der Kirche geſchahen, und ſolche als eine Religionshandlung angeſehen wurden. Dahin wird das Brautpaar von den Hochzeitgäſten begleitet, wenn Braut und Bräutigam nicht etwa wegen begangner Verbrechen ſich dieſer Ehre verluſtig gemacht haben. Denn geſchwächten und unkeuſchen Perſonen iſt weder ein öffentlicher Kirchgang, noch ein Kranz zu tragen, noch Muſic oder Gäſte zu haben

ben erlaubt k). Nach verſchiednen Landesgeſetzen z. B. nach den fürſtl. Brand. Culmb. Geſ. Th. 1. S. 587. N. 21. ſollen die, welche einander heyrathen, aber den Beyſchlaf zu früh ausgeübt haben, Strohkränze tragen, oder ſie löſen und bezahlen. Im Celliſchen ſoll die Hochzeit einer geſchiednen Perſon ganz ohne öffentliches Gepränge gehalten werden. Beym öffentlichen Kirchgange dürfen da, wo es nicht beſonders verboten iſt, Muſikanten vorangehen, und in der Kirche ſowohl eine Muſik gemacht, als eine Traurede gehalten werden. Hierzu dürfen keine fremde, ſondern es müſſen die privilegirten Haus- Thurm- und Stadtſpielleute und Muſikanten genommen werden. Bey Bürger- und Bauerhochzeiten dürfen im Sächſiſchen, Heſſiſchen und andern Ländern keine Trompeten gebraucht werden l). Auf die Trauung folgt gewöhnlich das Hochzeitmahl und andere Ergötzlichkeiten, und zuletzt die Beſchreitung des Ehebettes. Bey den Vermählungen Königlicher oder anderer hoher Perſonen, werden mehrentheils folgende Feyerlichkeiten beobachtet. 1) Hält der abgeſchickte Geſandte einen feyerlichen Einzug, und darauf 2) den Tag nach ſeinem Einzuge eine öffentliche Anwerbungsaudienz. Sodann geſchieht 3) bey einer Erleuchtung der Reſidenz die wirkliche Vermählung, nach welcher 4) zur Ceremonientafel gegangen, und zuletzt 5) ein Ceremonienball und Fackeltanz gehalten wird. Andere Feyerlichkeiten, die bey dergleichen Feſten angeſtellt werden, ſind Ritter- und

k) Hachenberg de nupt. veter. Germ. §. 10. Repertorium Iur. priu. Tom. II. §. 27. pag. 1298. de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. III. app. pag. 373. ſeq.

l) Mylius de iure circa muſic. eccl. Jenichen von den Verlöbnißmahlzeiten und Gaſtmahlen S. 87. §. 24. S. 1**. §. 35.

und andere Spiele, Caruſſel, Quintanrennen, Tänze, Muſiken, Jagden, Opern, u. ſ. f. m) Zuweilen werden bey ſolchen Gelegenheiten noch Strohkranzreden gehalten. Von den wechſelſeitigen Geſchenken des Brautpaars, der Landſtände und Unterthanen an die Braut, ingleichen an die Geſandten, welche die Anwerbung gethan haben, iſt nachzuſehen der Herr von Moſer im teutſchen Hofrecht, 1 Th. S. 518 - 520, von den Koſten bey der Heimführung erlauchter Bräute aber deſſen Herrn Vaters Familienſtaatsrecht 2 Th. S. 213. §. 116. In vormaligen Zeiten wurde, wenn der Bräutigam ſelbſt zugegen war, nach Beendigung der am Trauungstage angeſtellten Luſtbarkeiten, das Brautpaar, nachdem das Schlafgemach gleichfalls mit gewiſſen Ceremonien aufgeſchloſſen worden war, feyerlich dahin gebracht, wo die Entkleidung öffentlich geſchahe, und nach gereichtem Schlaftrunk die Beſchlagung der Decke vorgenommen wurde. Zuweilen haben auch die Geſandten ein ſolches Beylager gehalten. Man pflegte auch wohl ſogleich nach der Trauung das Brautpaar auf ein hierzu bereitetes Bette niederſetzen zu laſſen. Nach abgenommenem Strumpfband der Braut wurde das Schlafgemach verſchloſſen, den andern Tag aber feyerlich wieder geöffnet, und die Braut öffentlich unter die Haube gebracht n). Dann erfolgte die Morgengabe (Opſtand), und die Hochzeitgäſte machten der Braut Geſchenke, wenn auch bey erlauch-

m) Lünig Theatr. ceremon. II. Th. S. 383-506. Joh. Ulr. Königs vollſtänd. Beſchreib. aller Solennitäten bey dem hohen Königl. Sicilianiſchen Vermählungsfeſte, welches im May 1738 zu Dresden gehalten worden iſt. Fol. S. 100 fg.

n) Nettebladt de velo viduarum virginumque Gryphisw. 1738.

lauchten Perſonen kommen Hochzeitgeſchenke vor o). Die Luſtbarkeiten bey Hochzeiten von Perſonen bürgerlichen Standes beſtehen größtentheils in einer Mahlzeit und Tanz, wenn der letztere nicht etwa wegen Landestrauer oder einer andern Urſache wegen verboten iſt. Gewöhnlich ſind dabey beſtimmte Verordnungen ſowohl in Anſehung der Zeit, wie lange die Luſtbarkeiten dauern ſollen, als der Muſikanten und ihrer Anzahl, der zu gebrauchenden muſikaliſchen Inſtrumente, und anderer Dinge wegen, vorhanden. So dürfen an ſehr vielen Orten bey Bürgerhochzeiten weder Trompeten noch Pauken gebraucht werden, und nur Perſonen höhern Standes und die in öffentlichen Ehrenämtern ſtehen, dürfen ſich derſelben bedienen p). Die Hochzeitfeſte haben zu allen Zeiten zu mancherley Ausſchweifungen und Unordnungen Anlaß gegeben; vorzüglich ſind ſie zu Veranſtaltung von mancherley Zuſammenkünften und Gaſtereyen gemißbraucht worden. Hieher gehören nach den Gewohnheiten und Benennungen der verſchiednen Länder, der Biddel- Koeſt- oder Vollbucksabend, der Brautleuchter, der Brautwocken, das Bitteſſen, der Schlachttag, der Braut- Bad- Walzer- oder Polterabend, die Brautwachen, die Nach- und Geſellentage, die Mahlzeiten vor dem Kirchengange, alle Gaſtmahle bey Hochzeitbitten, Kränzebinden, Wein- und Bierkoſtens, die Zuſammenkünfte der nächſten Anverwandten unter dem Scheine, als ob ſie mit zuſchicken und nachher aufräumen helfen, die Nachzechen, das feyerliche Abhohlen der Braut, und das Schieſ-

o) STRUVE et HELLFELD Iurispr. heroic.] T. II. c. 9. S. II. §. 40. p. 580. Eſtor Bürg. Rechtsg. 1 Th. §. 798. Müllers Staatscab. II Th. S. 341-409. 4 Th. S. 197. 291. Weckens Beſchreib. der Stadt Dresden S. 339.

p) Eſtors Bürg. Rechtsgelehrſ. Th. III. §. 672. S. 418.

Schieſſen dabey u. ſ. f. Da dieſe und andere zum Theil ſchon auf der 161 S. bemerkten Mißbräuche, wegen des damit verknüpften Aufwandes und Verſchwendung dem Nahrungsſtande ſehr ſchädlich ſind, und zu Störung der öffentlichen Ruhe häufigen Anlaß geben, ſo ſind ſolche gewöhnlich nach den Polizeyordnungen der verſchiednen Länder bey nahmhafter Strafe verboten. Die Fürſorge der Polizey erſtreckt ſich außer dieſen Stücken gewöhnlich auch noch auf Feuer und Licht, daher nach einigen Geſetzen gewiſſe Perſonen angewieſen ſind, darauf Acht zu haben. Nicht ſelten entſteht über das Hohlen des Hochzeitbiers und anderer Getränke ein Proceß, theils zwiſchen den Städten, welche die Dörfer mit Bier zu verſehen berechtigt ſind, bald zwiſchen dem Erb- oder Gutsherrn, welche Bier brauen laſſen, und das Recht haben ihre Schenken und Gemeinen damit zu verſehen. Beyde Befugniſſe ſowohl der Städte als der Gutsherren erſtrecken ſich allerdings auch auf Hochzeiten und andere ähnliche Luſtbarkeiten, und es iſt folglich das eigne Brauen oder die Einlegung fremder Biere zur Hochzeit widerrechtlich, wenn ſolches nicht beſonders und ausdrücklich von dem Landesherrn und den Obrigkeiten vergönnt iſt q). An einigen Orten iſt es eingeführt, daß vom Hochzeitbier an die Gemeine etwas muß abgegeben werden. Dieſes wird das Hochzeitrecht der Gemeinen genennt; dagegen bekommt das Brautpaar bisweilen Hochzeitholz aus den Gemeinewaldungen. Einige beſondere Gewohnheiten verſchiedner Länder ſind folgende. In Heſſen pflegen die Bauernpurſche, wenn ſie merken, daß ſich ein junger Purſche zu einem Mädchen ins Haus ſchleicht, ihn gemeinſchaftlich wegzuholen. Dieſes nennen ſie auf-

q) Klingners Dorf- und Bauernrecht 4 Th. S. 719. 835. 838. 859. Eſtor Bürg. Rechtsgel. 1 Th. §. 1514. S. 611. 3 Th. §. 1492. S. 718.

heben. Sie führen ihn dann ins Wirthshaus und vertrinken ihn, das heißt er muß ihre Zeche bezahlen. Nach den alten Fränkiſchen Geſetzen r) ſollten junge Eheleute zwey oder drey Tage beten, ehe ſie einander beywohnten, damit ſie fromme Kinder erzeugten. Wahrſcheinlich hat dieſe Verordnung in einer misverſtandnen Nachahmung des jungen Tobias ihren Grund ſ). In verſchiednen Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Aemtern müſſen die neuen Eheleute am andern Hochzeittage vor dem Beamten erſcheinen, und allda tanzen, und die Braut muß nunmehro einen Schleyer oder Haube tragen t). Es kommen bey der Hochzeit auch Geſchenke vor. Auch dieſe, ob ſie gleich der Regel nach erlaubt ſind, werden oft durch Geſetze ganz verboten, oder doch ſehr eingeſchränkt. Gewöhnlich nehmen diejenigen die beyden Theilen des Brautpaars gemachten Hochzeitgeſchenke, welche die Hochzeit ausrichten, weil man ſie als eine Vergütung des gehabten Aufwands anſieht. Wenn alſo die Ausrichtung der Hochzeit von beyden Theilen geſchieht, ſo gehören auch die Hochzeitgeſchenke beyden gemeinſchaftlich u). Sollte aber etwas anders ausgemacht worden ſeyn, ſo geht es freylich darnach. Beſtreitet aber der Braut Vater, oder eine

r) Lib. VII. c. 463. p. 1735. in Georgish Corp. Iur. Germ.

ſ) von Kreitmayer Anmerk. über den Cod. Bauar. T. I. S. 247. Strodtmanns Uebereinſtimmung der teutſch Alterthümer mit den Bibliſchen. 4ter Abſchn. §. 7. S. 319. Stryck de iure reuerent. eiusque effect. ſpec. mbr. X. n. 9. 10.

t) Klingners Bauernrecht 1 Th. 18 K. §. 172. S. 139. de Goebel de iure et iud. ruſtic. Cap. 3. §. 34.

u) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. T. 3. Obſ. 164. Carpzov Irpd. for. Part. 3. Conſt. 22. Def. I. Lauterbach de donat. propt. nupt. §. 44-51.

eine andere ihr angehörige Perſon, die Koſten der Hochzeit, und überläßt dem Bräutigam die Geſchenke, ſo werden ſie dem Brautſchatz gleich gehalten x). Aber die Hochzeitkoſten werden nicht zum Brautſchatz gerechnet y). Die Hochzeitgeſchenke führen nach Verſchiedenheit der Länder verſchiedne Namen. Man nennt ſie Brauttafelgaben, Brautrocken u. ſ. f. Sie beſtehen in mancherley Sachen. Brauttafelgaben ſollen ſie deswegen genennt werden, weil man dieſe Hochzeitgeſchenke auf eine beſondere Tafel, die Brauttafel, zu legen pflegt z). Dergleichen Hochzeitgeſchenke gehören, wenn ſie nicht beyden zugleich gegeben werden, denjenigen, welchen man ſie insbeſondere macht, und dieſer, es ſey der Ehemann oder die Ehefrau, kann ſie als ſein Eigenthum behandeln a). Beſtehen die Hochzeitgeſchenke in beweglichen Sachen, ſo gehöret nach dem Tode der Frau, alles was davon noch vorhanden iſt, dem Manne als Erben des beweglichen Vermögens der Frau b), die Frau hingegen bekommt nach des Mannes Tode die Hälfte davon. Wird das Hochzeitgeſchenke mit zum Heyrathsgute (dos) geſchlagen, und dem Manne übergeben, ſo genießt es gleiche Rechte damit. Sezt man ein ordentliches Inventa-

L 5 rium

x) Wernher Obſ. Tom. III. Part. II. Obſ. 276. Müller de don. nupt. c. II. §. 12. c. 4. §. 7.

y) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 34. Tom. IV. Obſ. 164.

z) Falkner de eo quod iuſtum eſt circa oblat. muner. nupt. mbr. II. c 1. §. 1. S. 7. Müller de don. nupt. c. III. §. 1.

a) Berlich Part. III. Concl. 32. pag. 205. Falkner de eo quod etc. c. 4. §. 1. Müller l. c. c. 3. §. 1.

b) Berger Oecon. Iur. S. 104. der neuſt. Ausgabe. de Cramer Obſ. Iur. vn. Tom. IV. Obſ. 542.

rium über die Hochzeitgeſchenke auf, ſo bekommt die Frau von den nicht mehr vorhandenen Sachen die Hälfte des Werths, und ſo wirds auch gehalten, wenn der Mann Geradeſtücken veräuſert hat. Werden Hochzeitgeſchenke umgearbeitet, ſo hat zwar die Theilung der neugemachten Stücke, oder ihres Werthes ebenfalls ſtatt, doch muß der Theilnehmer die Hälfte des Macherlohns mit tragen helfen. Nach teutſchen Rechten muß, wenn auch bey einer Verheyrathung alle Feyerlichkeiten beobachtet ſind, um der Ehe ihre volle Wirkung zu verſchaffen, die Beſchreitung des Ehebettes, Benennung der Heyrath, das Beſchlagen der Decke, der Bettſprung (conſcenſio thalami) geſchehen ſeyn. Erſt durch ſie werden die getrauten Perſonen wirkliche Eheleute, die Braut erhält nach deren Erfolg das Witthum, die Morgengabe, u. ſ. f. Nach geſchehenem Beſchlagen der Decke geht erſt die Gemeinſchaft der Güter an, nach dem Sprüchwort: iſt das Bett beſchritten, ſo iſt das Recht erſtritten; wenn die Decke über dem Kopf iſt, ſo ſind die Eheleute gleich reich [c]). Der überlebende Ehegatte erhält denn das Ehebette zum voraus [d]). Nach der Landesordnung der Grafſchaft Henneberg wird der Ehemann nach Beſchlagung der Decke unter gewiſſen Einſchränkungen Nutznießer des Vermögens der Frau. Die Beſchreitung des Ehebettes bringt hauptſächlich die Erbfolge unter Ehegatten zuwege. Wenn eine geſchwächte Weibsperſon und nach ihr ihr uneheliches Kind verſtirbt, ehe ſie mit dem Schwängerer prieſterlich getrauet worden, und das Ehebette beſchritten hat, ſo

c) Eiſenhart von Sprüchwörtern S. 123. 125.

d) ENGAV Deciſ. Part. II. Dec. 163. n. 2. p. 184. LYNCKER Dec. Cent. I. Dec. 22. pag. 16. Barth von der Gerade S. 19. 165. 334. 722.

ſo kann auch der Landesregent zum Vortheil des Schwängerers und zum Nachtheil der verſtorbnen geſchwächten Perſon ihrer noch lebenden Mutter oder anderer Erben, die Ehe von Rechtswegen für vollzogen nicht erklären, und alſo kann der Schwängerer weder die Mutter noch das verſtorbene Kind beerben. Dieſes findet auch ſelbſt alsdenn nicht ſtatt, wenn der Schwängerer und die geſchwängerte Perſon bereits aufgeboten worden ſind. So wie aber die Beſchreitung des Ehebettes gewiſſe Rechte giebt, ſo ſind auch verſchiedne Laſten damit verbunden, welche ſich hauptſächlich da, wo die Gemeinſchaft der Güter ſtatt hat, bey Bezahlung der Schulden zeigen. Dieſe Verbindlichkeiten beweiſen unter andern folgende Parömieen: die dem Mann traut, die traut der Schuld; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; eingebrachtes Gut ergreift auch ererbtes Gut; wenn die Decke über dem Kopf iſt, ſo ſind die Eheleute gleich reich [e]). Uebrigens ſind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung, was unter der Beſchreitung des Ehebettes zu verſtehen ſey. Einige behaupten, und dieſe Meynung ſcheint mir die richtige zu ſeyn, daß ſchon genug ſey, wenn die neuen Eheleute nach der Trauung blos mit einander auf einem Bette geſeſſen, und die Bettdecke über ſich geſchlagen haben. Dieſes iſt beſonders alsdenn üblich, wenn die eine Perſon tödtlich krank iſt. Andere Rechtslehrer behaupten, es müſſe auch die eheliche Beywohnung nach der Trauung dazu gekommen ſeyn, wenn die Ehe alle bürgerliche Folgen nach ſich ziehen ſolle [f]). Da dergleichen Feyerlichkeiten, um alle bürgerliche Wirkungen der Ehe hervorzubringen, den Ehegatten oft ſehr nachtheilig werden, wenn

e) Eiſenhart von Sprüchwörtern S. 112-134.

f) Lobethans Eherechtsgelahrh. S. 65.

wenn ſie ſolche etwa nicht beobachtet haben, ſo behaupten die Rechtslehrer g), daß die Ehe der Regel nach bloß durch die prieſterliche Trauung alle Wirkungen erlange. Das römiſche Recht erfordert ſo wenig als das canoniſche und proteſtantiſche Kirchenrecht die eheliche Beywohnung dazu, daß die bürgerlichen Wirkungen entſtehen, ſondern nach den beyden letzten Rechten iſt ſchon die Trauung zur geſetzmäßigen Vollziehung der Ehe hinreichend. Nach dem römiſchen Recht waren die Feyerlichkeiten bey Vollziehung der Ehe von verſchiedner Beſchaffenheit, weil ſie mit den Ehen nicht einerley Wirkungen verbanden. Nuptiae oder connubium konnten bey den Römern nur unter den Bürgern geſchloſſen werden. Kein Bürger konnte eine dergleichen Ehe mit Fremden eingehen, noch weniger freye Leute mit Sclaven, oder Sclaven mit Sclavinnen. Schloß ein Bürger mit einer Fremden eine eheliche Geſellſchaft, ſo hieß die Ehe nicht connubium auch nicht nuptiae, ſondern matrimonium, die Ehe der Sclaven unter einander hieß contubernium. Die Art und Weiſe wie nuptiae bey den Römern geſchloſſen wurden, war verſchieden. In den älteſten Zeiten geſchah es per confarreationem, bey geringern Perſonen war die Coemtio und Vſus gewöhnlicher. Unter den Zeiten der Kayſer kam die Errichtung der pactor. dotal. an die Stelle der vorigen Feyerlichkeiten. Zu den Zeiten des Tibers ſcheint die conuentio in manum mariti ſchon etwas ungewöhnliches geweſen zu ſeyn. Denn **Gellius** redet davon als von einer alten abgekommenen Gewohnheit. Endlich wurde es gewöhnlich daß die Perſonen welche in die Ehe treten wollten, ihren Willen vor dem Defenſore eccleſiae er-

g) Hellfeld Iurispr. for. §. 1222. de Selchow Elem. Iur. Germ. §. 438. Leyser Spec. 292.

erklären mußten. Die Wirkungen der alten römiſchen Ehen waren ſehr verſchieden. Kam die Frau in die Gewalt des Mannes (in manum mariti) ſo hieß ſie mater familias, bekam des Mannes Namen, und der Mann hatte beynahe die nämlichen Rechte über ſie, welche ein Vater über ſeine Kinder hatte; alles was der Frau zugehörte, wurde ein Eigenthum des Mannes; ſie wurde mit dem Manne für eine Perſon gehalten, konnte kein Teſtament machen, weil es auch Kinder nicht durften, hatte dagegen aber auch das ſtärkſte Erbrecht, oder das ius ſui haeredis, vermöge deſſen ſie entweder zum Erben eingeſetzt, oder enterbt werden mußte. War aber eine Frau nicht in manum mariti gekommen, ſo führte ſie nicht den Namen des Mannes; ſie hieß matrona; der Mann bekam von ihrem Vermögen weiter nichts als den Brautſchatz, das übrige Vermögen behielt die Frau eigenthümlich, unter dem Namen bona paraphernalia. Es erbte auch in den älteſten Zeiten weder der Mann von einer ſolchen Frau, noch dieſe Frau von ihrem Manne. In der Folge gab der Prätor beyden das Erbrecht h).

§. 7.

Wenn man die mit der Ehe verbundenen Rechte gehörig verſtehen will, ſo muß man auch mit den verſchiednen Arten der Ehe bekannt ſeyn. Es giebt Ehen welche matrimonium ratum heiſſen. Dieſen wird matrimonium legitimum entgegen geſetzt. Ferner haben wir Gewiſſensehen, Ehen zur linken Hand u. ſ. f. Wer ſeine Ehe völlig nach der Vorſchrift der Geſetze eingehen will, der muß ſowohl die Verordnungen des canoniſchen als des bürgerlichen Rechts dabey beob-

Von den verſchiednen Arten der Ehe.

h) Ayrer Diſſ. de iure connubiorum apud Romanos, Gött. 1736.

beobachten. In dieſem Falle wird ſeine Ehe kirchlich und bürgerlich gültig zugleich (matrimonium ratum et legitimum ſimul) genennt. Eine Ehe die nur nach der Vorſchrift der Kirchengeſetze und mit Beobachtung der Kirchengebräuche geſchloſſen worden iſt, heißt eine **kirchlich förmliche Ehe** (matrimonium ratum). Iſt die Ehe aber bloß nach Vorſchrift der bürgerlichen Geſetze geſchloſſen worden, ſo nennt man ſie eine **bürgerliche Ehe** (matrimonium legitimum). Eine Ehe iſt nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Conciliums kirchlich förmlich (ratum), wenn die Erklärung des Eheconſenſes vor dem ordentlichen Geiſtlichen und zwey Zeugen geſchehen iſt. Nach dem ältern canoniſchen Rechte machte die bloſſe Erklärung des Eheconſenſes die Ehe kirchlich förmlich. Nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte iſt ein matrimonium alsdenn ratum wenn der Eheconſens bey der prieſterlichen Trauung erklärt wird [i]. Der Unterſchied zwiſchen matrimonium ratum und legitimum zeigt ſich theils in der Art und Weiſe wie dieſe Ehe geſchloſſen wird, theils in den Wirkungen, die damit verbunden ſind. Ein matrimonium ratum entſteht bey den Katholiken dadurch, wenn ein Paar Perſonen, vor dem ordentlichen Pfarrer und zwey Zeugen den Eheconſens erklären. Dieſe Handlung macht, daß eine kirchlich förmliche Ehe vorhanden iſt, welche als Sacrament betrachtet wird. Nur Chriſten können eine kirchlich förmliche Ehe (matrimonium ratum) eingehen. Von dieſer Erklärung des Eheconſenſes iſt aber der Fall unterſchieden, wenn das von ein paar Perſonen geſchehene Eheverſprechen blos bürgerliche Folgen hat, und nur als ein weltlicher Vertrag betrachtet wird. In einer bürgerlichen Ehe leben z. B. die Juden in dem Lande, wo ſie geduldet

i) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 350. S. 257.

det werden. Ein anderer Unterſchied dieſer beyden Arten der Ehe zeigt ſich in ihrer Dauer. Nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts iſt ein matrimonium ratum unzertrennlich; hingegen eine bürgerliche Ehe kann wieder aufgehoben werden [k]). Der Begrif dieſer Arten von Ehe wird erſt recht deutlich, wenn man die übrigen Arten der Ehe ebenfalls kennt. Daher will ich das nöthige davon anführen. Eine andere beſondere Art der Ehe iſt die ſogenannte Gewiſſensehe, (matrimonium conſcientiae, mariage de conſcience). Sie entſteht dadurch, wenn ein Paar Perſonen einander für Ehegatten erklären, und auch mit einander als Eheleute leben, ſich aber nicht trauen laſſen. Da durch das geiſtliche Recht ſowohl unter den Katholiken als den Proteſtanten zur Eingehung der Ehe gewiſſe Feyerlichkeiten vorgeſchrieben ſind, wozu hauptſächlich die prieſterliche Trauung gehört, ſo darf Niemand eine ſogenannte Gewiſſensehe ſchlieſſen, oder er begeht ein Verbrechen welches der Concubinat genennet wird. Bey fürſtlichen Perſonen glauben einige Rechtslehrer könne eine Gewiſſensehe vorkommen, weil dieſe nicht unter den Kirchengeſetzen ſtünden, ſondern blos nach dem Naturrechte betrachtet werden müßten. Nach dem neuern katholiſchen Kirchenrecht wird aber eine dergleichen Verbindung kaum beſtehen [l]). Und wenn gleich Proteſtan-

tiſchen

k) Im c. 17. C. 28. qu. I. wird folgendes von dieſen Arten der Ehe geſagt: horum quaedam ſunt *legitima*, veluti cum vxor a parentibus traditur, a ſponſo dotatur, et a ſacerdote benedicitur. Haec talia coniugia *legitima* et *rata* apellantur. Illorum vero coniugium qui contemtis omnibus illis ſolennitatibus, ſolo affectu aliquam ſibi in coniugium aſſumunt, non legitimum, ſed *ratum* tantummodo eſſe creditur.

l) Benedicti XIV. Conſtit. *ſatis vobis* etc. vom

Jahr

tiſchen Fürſten die päpſtliche Verordnungen nichts angehen, und ſie ſich folglich vermählen können wie ſie es in Anſehung der Kirchenceremonien für gut befinden, ſo werden dennoch ihre aus einer ſolchen Gewiſſensehe erzeugten Kinder ohnfehlbar nicht für rechtmäßige und erbfähige gehalten werden, da durch die Reichsgeſetze die prieſterliche Trauung weſentlich nothwendig iſt, wenn Perſonen keinen Concubinat führen wollen. Ein ſolcher Fall hat ſich in der Familie des Grafen von **Leiningen** ereignet, wo eine im vorigen Jahrhunderte geſchloſſene Gewiſſensehe eines Grafen in unſern Zeiten zu den heftigſten Widerſprüchen Gelegenheit gegeben hat [m]. Da die Gewiſſensehen und der Concubinat wo nicht völlig einerley, dennoch einander ſehr ähnlich ſind, ſo will ich gleich das nöthige davon anführen. Der Concubinat bey den Römern war eine eheliche Geſellſchaft die nicht nach der in den Geſetzen vorgeſchriebnen Art und Weiſe eingegangen worden. Daher wurde er den rechtmäſſigen Ehen (iuſtis nuptiis) entgegen geſetzt. Die Frau hieß concubina, und die in dieſer Ehe gezeugten Kinder wurden natürliche Kinder (liberi naturales) genennt. Dieſer Concubinat hatte blos ſolche Wirkungen der Ehe, von denen die Römer behaupteten, daß ſie aus dem Natur- und Völkerrecht herrührten, aber die Vortheile welche die bürgerlichen Geſetze mit einer Ehe verknüpft hatten, waren nicht damit verbunden. Er war folgendermaſſen eingeſchränkt, 1) keine freye Römerin oder gar eine Perſon von vornehmern Stande durfte

Jahr 1741. Eybel Introd. in Ius. eccleſ. Cath. §. 358. not. a. §. 364. not. b.

m) Gatzert Prol. de S. R. I. Principum Comitumve liberis ex matrimonio conſcientiae illegitimis, Gieſſae 1773. Hofmanns Eherecht S. 232.

durfte Concubine werden, ſondern nur Sclavinnen oder Freygelaſſene konnten ſich als Concubinen gebrauchen laſſen; 2) durfte Niemand mehr als eine Concubine halten. Der Kayſer Leo unterſagte endlich in ſeiner 91 Novelle allen Concubinat n). Vom Concubinat war pellicatus unterſchieden, wenn ein verheyratheter Mann noch neben ſeiner Frau eine Maitreſſe hielt. Dieſes war verboten. Auch nach dem canoniſchen Rechte und den teutſchen Geſetzen iſt der Concubinat ein Verbrechen o). Ein wichtiger Unterſchied iſt nach teutſchem Recht zwiſchen **gleichen** und **ungleichen** Ehen. Die **gleichen** Ehen ſind ſolche, welche von Perſonen **gleichen** Standes geſchloſſen werden. Ein Freyer und ein Leibeigner leben in keiner **gleichen** Ehe. Damit man vollkommen deutlich einſehen kann, was man in Teutſchland unter **gleichen** Ehen verſteht, muß man folgendes wiſſen. Der hohe Adel in Teutſchland hat zwar verſchiedne Stufen, indem Churfürſten, Herzoge, Fürſten, Grafen und Herren dazu gehören, ſie machen aber doch insgeſamt nur eine Claſſe aus, weil ſie in verſchiedner Rückſicht mit einander übereinkommen. Denn ſie haben entweder ſelbſt Sitz und Stimme auf dem Reichstage, oder ſtammen doch wenigſtens aus regie-

n) Ramos de Concubinis in Meerm. theſ. Tom. 5. Pag. 551. Heineccius ad Leg. Iul. et Pap. Popp. L. 2. c. 4.

o) c. 9. X de ſponſ. c. 6. C. 32 qu. 2. In der Reichspoliz. Ord. von 1548. Tit. 25 und v. J. 1577. Tit. 26. heißt es: dieweil auch viel leichtfertige Perſonen auſſerhalb von Gott aufgeſetzter Eh, zuſammen wohnen: ſo ordnen und wollen wir, daß eine jede geiſtliche und weltliche Obrigkeit, der ſolches ordentlich zugehöret, ein billig Einſehen haben ſoll, damit ſolche öffentliche Laſter, der Gebühr nach, ernſtlich beſtraft, und nit geduldet werden.

regierenden Häuſern her. Eine ganz andere Claſſe macht hingegen die Ritterſchaft und der niedere Adel aus, der eben ſo wieder vom Bürger- und Bauernſtande unterſchieden iſt. Tritt nun eine Perſon des **hohen** Adels mit einer Perſon vom **niedern** Adel oder **bürgerlichen** Stande in die Ehe, ſo ſchließt ſie eine **ungleiche** Ehe, oder eine ſogenannte Mißheyrath (disparagium). Die in dieſer Ehe erzeugten Kinder folgen, wie das teutſche Sprüchwort ſagt, der ärgern Hand, und werden weder ebenbürtig, noch des väterlichen Schildes und Helms fähig p). Mit dem **niedern** Adel hat es in Rückſicht auf die Eintheilung deſſelben in den alten und neuen Adel gewiſſermaßen eben dieſe Bewandniß. Verſchiedne Rechtslehrer behaupten jedoch, daß nur diejenigen Ehen für Mißheyrathen gehalten werden müſſen, welche von einer erlauchten, adelichen und freyen Perſon mit **Leibeignen** eingegangen worden. Solche Ehen waren zwar allerdings unter den alten Teutſchen bey Lebens- und andern harten Strafen, und bey Verluſt der Freyheit verboten. Allein daraus folgt nicht, daß nur allein ſolche Ehen Mißheyrathen genennt werden können; ſondern die gemeinen teutſchen Rechte rechnen ganz ohnſtreitig alle Ehen des **hohen** ſowohl als des **niedern** Adels unter die Mißheyrathen, welche mit einer Perſon von einer niedern Claſſe, als diejenige iſt, wozu der Ehemann gehört, geſchloſſen worden. Die Richtigkeit dieſer Behauptung beweiſen viele Beyſpiele von Ehen erlauchter Perſonen, mit Damen aus dem niedern Adel, welche für Mißheyrathen erklärt worden ſind, woraus man ſieht, daß ſie ſich nicht blos auf leibeigne Perſonen einſchränken. Eliſabeth von Maltiz, Lichtenſteiniſcher Linie

p) Hofmanns Eherecht S. 214. Eiſenhart von Sprüchwörtern. S. 143.

Linie, heyrathete Heinrich den Erlauchten, Markgrafen zu Meiſſen und Landgrafen zu Thüringen. Allein weder ſie noch ihr Sohn Friedrich führte den markgräflichen Titel. Kunigunde von Eiſenberg oder Iſenberg, welche ſich Albert der Unartige, Landgraf zu Thüringen, antrauen ließ, war aus einem alten Rittergeſchlechte. Demohngeachtet machte dieſe Heyrath vielen Lärm, und weder die rechtmäßigen Prinzen noch die Stände gaben die durch die Ehe bewirkt worden ſeyn ſollende Legitimation ihres Sohnes Apitz und deſſen Erbfolge zu. Als Willhelm der Dritte, Herzog zu Sachſen, im Jahr 1463 Catharine von Brandenſtein, die Wittwe eines von Heßberg, und eines Ritters Tochter, heyrathen wollte, ſuchte und erhielt er zuvor die Einwilligung ſeines Bruders, Churfürſt Friedrich des Sanftmüthigen und ſeiner Vettern. Otto der Fünfte, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg, aus der Haarburgiſchen Linie, heyrathete Mechtild von Campen, eines Lüneburgiſchen von Adel Tochter. Der von ihr geborne Sohn, Otto der Sechste, wurde aber nicht für **ebenbürtig** gehalten. Gleiche Bewandniß hat es mit den Kindern, die Ferdinand, Erzherzog von Oeſterreich, mit Philippinen **Welſerin**, aus einem Patriziſchen Geſchlechte zu Augsburg, erzeugte. Chriſtian, ein Sohn Georg Alberts, Fürſt von Anhalt, und Johannen Eliſabethen von Kroſigk, durfte den fürſtlichen Titel nicht, ſondern nur den eines Grafen von Bäringen führen. Die Einwilligungen der Vettern in ſolche Heyrathen, die zuweilen vorkommen, vereiteln übrigens die teutſchen Rechtsgrundſätze nicht, und Mißheyrathen bleiben immer Mißheyrathen. Vielmehr ergiebt ſich aus dieſen und andern häufigen Beyſpielen, wie groß nach teutſchem Rechte der Abſtand zwiſchen hohem und niedern Adel iſt, und daß wegen dieſes großen Unterſchiedes zwiſchen beyden Claſſen,

die zwiſchen Perſonen derſelben geſchloſſenen Ehen ungleich, und in Anſehung der zu vererbenden Vorzüge ohne Wirkung ſind. q) Mißheyrathen haben aber nicht allein in Anſehung der **Mannsperſonen** von erlauchtem Stande und vom niedern Adel, ſondern auch in Anſehung des **weiblichen** Geſchlechts dieſer Claſſen ſtatt; und es zeigen ſich bey ihnen ebenfalls verſchiedne merkwürdige Wirkungen der getroffnen Mißheyrath, welche von ſtandesmäßigen Vermählungen völlig abweichen. So haben die Heſſiſchen Prinzeſſinnen, welche Adeliche oder Titulargrafen geheyrathet haben, von den Landſtänden keine Prinzeſſinſteuer bekommen, ob ſie gleich ſolche bey Verheyrathung an einen **wirklichen Reichsgrafen** erhalten. In **Pommern** bekommen **adeliche** Töchter, welche ſich mit **geringern** Perſonen verheyrathen, nur den **vierten** Theil des ſonſt gewöhnlichen Ehegeldes. Ueberhaupt büßt jede adliche Weibsperſon, wenn ſie unter ihren Stand heyrathet, ihren Adel ein, und ihre Kinder werden zum Stande des Mannes gerechnet r) In Anſehung der Mißheyrathen der Perſonen vom niedern Adel mit Perſonen **bürgerlichen** oder doch **freygebornen** Standes, iſt man heutzutage an den mehreſten Orten von den ſtrengen Grundſätzen voriger Zeiten abgegangen, indem die Kinder ſolcher Ehen die Lehnfolge erlangen. Dieſes iſt jedoch nicht überall eingeführt, und es geſchieht nur aus beſonderer Lehnsherrlicher Nachſicht. Den teutſchen Rechten und Her-

q) Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. T. 10. §. 2. Pottgiesser de ſtatu ſeruor. L. 2. c. 2. §. 44. **Riccius** vom Adel S. 124. 286. 290. Ludwig Conſ. Hal. T. I. Conſ. 83. n. 2. T. II. L. 2. Conſ. 8. pag. 971-1009.

r) **Moſers** Familienſtaatsr. 2 Th. S. 173. **Riccius** vom Adel. 2 Th. Cap. 32 §. 10. **Eſtors** bürg. Rechtsgelehrſ. der Teutſch. 1 Th. §. 188.

Herkommen iſt es ganz entgegen, wie ſich ſowohl aus den allgemeinen Grundſätzen deſſelben, als aus vielen beſondern Geſetzen und Verträgen beweiſen läßt f). So wie Kinder aus unſtandesmäßigen Ehen überhaupt die Vorrechte ebenbürtiger Kinder ſo wenig als die neu adelichen Familien genießen, ſo gilt dieſes insbeſondere auch bey der **Stiftsfähigkeit**. Denn dieſe ſetzt voraus, daß der Candidat die Abſtammung aus **altadelichem** Geſchlecht von väterlicher ſowohl als mütterlicher Seite vollkommen bewieſen habe. Ein Candidat, der dieſen Beweis nicht führen kann, wird ſofort abgewieſen, wenn er auch von väterlicher Seite ſeine Ahnen auf viele Jahrhunderte hinaus beweiſen könnte. Auf geſchenkte Ahnen der neu Adlichen wird hierbey keine Rückſicht genommen, ſondern es werden wirkliche adeliche Ahnen erfordert. Nicht ſelten geſchieht es, daß die Ritterſchaft eines Landes in Anſehung der Mißheyrathen gewiſſe Punkte feſtſetzt, welches z. B. von der Ritterſchaft im Cölniſchen, in Franken, und in der Wetterau geſchehen iſt. Mit den Mißheyrathen haben die Ehen **zur linken Hand** viel ähnliches. Die Teutſchen waren jederzeit auf das Anſehen ihrer Familien bedacht, daher führten ſie auch, damit eine Familie nicht mit einer zu großen Zahl ebenbürtiger Kinder beſchwert wurde, eine von der unſtandesmäßigen Ehe unterſchiedene Verheyrathung ein, die in den Longobardiſchen Lehngeſetzen matrimonium ad Legem morganaticam, bey den Franken matrimonium ad Legem Salicam, und bey andern teutſchen Völkern, die Ehe zur linken Hand hieß. Dieſe Ehe iſt alsdenn vorhanden, wenn zwiſchen einer **erlauchten** oder **adelichen** Mannsperſon, und einer Frauensperſon unter der Verabredung eine Ehe eingegangen wird, daß die **Ehegattin** ſamt den mit ihr erzeugten **Kindern** von

M 3 ihres

f) Riccius vom Adel. S. 468.

ihres **Gemahls** und Vaters **Würde**, von der Landes- und Lehnsfolge, auch ſeiner übrigen Verlaſſenſchaft, **entweder** ganz und gar, **oder** doch unter gewiſſen Einſchränkungen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, und ſich damit begnügen laſſen müſſen, was ihnen für eine Würde und für ein Unterhalt ausgeſetzt werden iſt. Es fallen dadurch die ſonſt gewöhnlichen Wirkungen einer Ehe bey dieſer Art von Ehe weg, und es findet folglich weder die Gleichheit des Standes noch die Gemeinſchaft der Güter ſtatt. In zweifelhaften Fällen muß jedoch immer vermuthet werden, daß die geheyrathete Perſon zur rechten Ehegattin genommen worden ſey, indem es kein nothwendiges Erforderniß der Ehe zur linken Hand iſt, daß die Frau von niederm Stande iſt, da Perſonen von gleichem Stande dergleichen Ehen mit einander eingehen können. So ſchloß Nicolaus III, Markgraf zu Ferrara, mit Ricciarden, Markgräfin zu Saluzzo, eine ſolche Ehe. Die Vollziehung dieſer Ehen geſchieht ohne die Feyerlichkeiten ordentlicher Eheverbindungen. Die in dieſer Ehe erzeugten Kinder werden für eheliche und rechtmäßige, und nicht etwa für uneheliche gehalten. Iſt die Mutter von altem Adel, ſo ſind ſie ſtifts- und turniermäßig. So war der älteſte Sohn Friedrich, welchen Friedrich der Siegreiche, Churfürſt von der Pfalz, mit Claren von Oettingen in einer ſolchen Ehe erzeugte, Domherr im Stifte Worms und Speyer. Der andere Sohn Ludwig, nachdem ihm der Churfürſt Philipp von der Pfalz die Grafſchaft Löwenſtein abgetreten hatte, wurde 1494 vom Kaiſer Maximilian in den Grafenſtand erhoben, wobey es in der Urkunde heißt: haben wir angeſehen ſolch deſſelben hohe Geburt [t]).

Al-

t) Gründliche Nachricht von des Churf. Friedrich Victor — entſproſſener Stammlinie des Hochf. Hauſes Löwenſtein-Wertheim, 1731. Fol.

Alexius Anton Chriſtian, Sohn Johann Franz Deſideraten, Fürſten zu Naſſau, und Iſabellen Claren Eugenien de la Serre, wurde in den Erz- und Hochſtiftern Cöln und Lüttich als Canonicus aufgenommen, und erlangte auch andere geiſtliche Bedienungen u). Alsdann können Kinder, die aus einer Morganatiſchen Ehe erzeugt worden ſind, ſogar zur Landes- Lehns- und Stammgüterfolge gelangen, wenn eine ſolche Ehe unter Perſonen **gleichen** Standes eingegangen worden, und die zeitherige Ausſchließung von dieſem Rechte blos zum Vortheil der Kinder erſter Ehe, desgleichen der Stammvettern und ihrer Nachkommenſchaft ausbedungen worden war. Hingegen kann dieſe Succeſſion niemals eintreten, wenn eine ſolche Ehe zwiſchen Perſonen **ungleichen** Standes eingegangen worden iſt. Zuweilen verſtatten fürſtliche Eltern in ihrem Teſtament den Kindern die Ehe zur linken Hand. Dieſes hat zum Beyſpiel der Herzog von Meklenburg, Adolph Friedrich, im Jahr 1654 gethan. Wenn eine ſolche Ehe zur linken Hand bey Lebzeiten einer rechtmäßigen Gemahlin heimlich vollzogen wird, ſo iſt ſie null und nichtig, und wird als Ehebruch angeſehen. Man nennt dieſe Ehen deswegen die Ehe zur linken Hand, weil die Trauung an die linke Hand zu geſchehen pflegt, zum Zeichen der **Ungleichheit** der Eheleute. Mittelbare von Adel und bürgerliche Perſonen dürfen ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß keine dergleichen Ehen eingehen x). Ein andere Einthei-

 lung

u) Von dem Prozeß der Kinder de la Serre gegen das Haus Naſſau Siegen iſt nachzuſehen des Herrn geheimen Juſtizraths **Pütters** Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofrathsſachen. S. 265. f.

x) de Selchow Diſſ. de matr. nobilis cum vili et turpi perſona. §. 21. in Elect. Iur. Germ. S. 384. Cramer de

lung der Ehen iſt folgende. Es iſt nämlich eine Ehe entweder Monogamie, oder Polygamie. Hat ein Mann nur eine einzige Frau zur Ehe, ſo iſt dieſes eine einfache Ehe, oder Monogamie. Wenn aber ein Mann mehrere Weiber, oder eine Frau mehrere Männer hat, ſo wird das erſte eine Polygynie, eine Vielweiberey, das letzte aber eine Polyandrie oder Vielmännerey genennt. Geſchieht dieſes zu gleicher Zeit ſo nennt man es polygamia ſimultanea. Wenn hingegen Jemand, nachdem ſeine erſte Ehe entweder durch den Tod oder durch die Eheſcheidung getrennt iſt, wieder heyrathet, ſo heißt das polygamia ſucceſſiva. Die gleichzeitige Polygamie iſt ein Verbrechen, denn es ſoll Niemand auf einmal mehr als einen Ehegatten haben. Nach der Halsgerichtsordnung Carls des Fünften wird ein dergleichen Vergehen als ein **Ehebruch** beſtraft. Die ſucceſſive Polygamie iſt nach allen Rechten erlaubt. Wenn der eine Ehegatte geſtorben iſt, kann der andere wieder heyrathen. Unter die nicht ſehr vorkommenden Arten der Ehe gehören die Ehen derjenigen Perſonen, die ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennen. Dahin rechnet man in Teutſchland beſonders die Ehen der Juden. Sie leben in keiner kirchlich förmlichen Ehe (matrimonium ratum), ſondern nur in einer **bürgerlichen** Ehe. Das moſaiſche Recht, der Talmud, und das Rechtsbuch Eben-Haeſer, ſind eine eigne Entſcheidungsquelle für das Eherecht der Juden. Streitige Eheſachen derſelben ſind in dem Staate, worin ſie leben, wie alle über bürgerliche Verträge entſtehende Streitigkeiten, der Entſcheidung des **weltlichen** Richters unterworfen, und ſie müſſen nach den weltlichen Geſetzen des Staats entſchieden

de iur. nob. auit. T. I. c. 4. Ludolph de Iur. foem. illuſtr. P. I. §. 15. n. 3. **Claproths** Rechtswiſſenſchaft der Verträge. S. 422.

den werden. Jedoch muß der Richter in **weſentlichen** Eheſachen der Juden auf ihre Religionsgrundſätze und ihr eignes Eherecht allerdings in ſo weit Rückſicht nehmen, daß ihnen kein Gewiſſenszwang angethan werde. In den mehreſten teutſchen Provinzen, wo man **Schutzjuden** hat, ſind ihnen beſondere Vorrechte bey Eingehung ihrer Ehen zugeſtanden worden. Nicht überall wird ihnen erlaubt, nach eigner Willkühr zu heyrathen, weil ſie ſich ſehr ſtark vermehren, ſondern ſie müſſen die landesherrliche Erlaubniß dazu auswirken, wofür ſie mehrentheils gewiſſe **Vergönnungsgelder** oder **Traugelder** zu bezahlen ſchuldig ſind. So müſſen z. E. die Juden in Breslau zehn Thaler für den Trauſchein bezahlen, nach der Königl. Declaration wegen der Juden in Breslau §. 30, und alle Judenwittwen haben im Preußiſchen vermöge des Königl. General-Judenpriv. §. 5. N. 9. 30 Thaler Chargenjura zu erlegen. An andern Orten müſſen die Schutzjuden die iura ſtolae bey ihren Hochzeiten, Beſchneidungen und Leichen an die chriſtlichen Geiſtlichen entrichten, z. B. in Brandenburg-Culmbach, wo auch, ſo wie im Heſſencaſſelſchen, kein Schutzjude vor dem 25ſten Jahre, und eine Jüdin vor dem 20ſten nicht heyrathen darf. Die Juden pflegen bey ihren Verlobungen gewöhnlich vor dem Rabbiner die Eheſtiftung zu errichten. Uriel, Erzbiſchof von Maynz, beſtellte im Jahr 1513 den Hebräer Beifuß zum Rabbi, Hofmeiſter und Corrigirer aller Juden im Erzſtift Maynz, um nach ihrer jüdiſchen Ordnung Recht zu ſprechen y) Die Juden nennen ihre Eheſtiftung Staures, Stores, Storaſchbriefe. Von den jüdi-

 ſchen

y) de Gudenus Cod. diplom. Tom. III. Nr. 278. S. 581. Freyherr von **Kreitmayr** ad Cod. Bau. 1 Th. S. 252.

ſchen Eheberedungen, ihrer Verlobung, doppelten Brautgabe, von der Kethuba oder dem Brautſchatz, welchen der Bräutigam ſeiner Braut bezahlen, und die Braut gleichſam kaufen muß, von der Nedunia, oder dem Einbringen der Braut, und deſſen Verſicherung von Seiten des Bräutigams, handelt Eſtor in den alten kleinen Schriften, 4 St. S. 892 u. f. In ihrer Eheſtiftung ſetzen ſie die Brautgift, Morgengabe, das Gegenvermächtniß, die Erbfolge, Einſegnung der Verlobten, und andere Punkte feſt. Ueberhaupt beobachten ſie bey ihrem Storesbrief jüdiſche Sitten und Rechte. Nach geſchehener Vorleſung deſſelben beſchenken Braut und Bräutigam einander. Es kommt in den jüdiſchen Eheſtiftungen die Clauſel vor, daß bey der Erbfolge der Eheleute die Rechte Sinai ſtatt haben ſollen z), denn ihre Eheſtiftungen können von den gemeinen Rechten abweichen. Dahin gehört insbeſondere der Fall, daß wenn die Frau im dritten Jahre nach der Hochzeit mit Tode abgeht, der Mann die Frau beerbt. Die Rechtsgelehrten ſind über die Frage, ob bey der Erbfolge unter jüdiſchen Eheleuten nach jüdiſchen oder gemeinen Rechten zu ſprechen ſey, und ob einem jüdiſchen Eheweibe, und nach deren Tode ihren Kindern die Vorzüge des gemeinen Rechts wegen ihres Brautſchatzes, beſonders bey entſtandenem Concurs und bey vorhandenen Schulden zukommen, nicht einig. Einige bejahen es a), andere läug-

z) Freyherr von Cramer in den wezlar. Nebenſtund. Th 96. S. 68. 3 Th. Abh. 4. S. 104. 96 Th. Abh. 3. S. 68. *Ejusdem* Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 776. S. 78. Tom. III. Obſ. 950. S. 673-676.

a) de SECKENBERG de iure ac priuil. dot. illatorumque in conc. cred. in ſpec. quoad mul. judaic. S. 85. KAISER de auton. Iud. §. 43. 47. BOEHMER Dec. et Conſult. Tom. I. P. I. Conſ. 168. n. 129. ENGAU P. I. Dec. 212. S. 219.

läugnen es. Letztere werden aber weder von den Rechtsgrundſätzen noch von der täglichen Erfahrung unterſtützt. Nach den moſaiſchen Satzungen (4 B. Moſ. 26, 55. 27, 7-11. 36, 1-12.) ſchließen die vorhandenen Söhne die Töchter vom Erbe aus, da dieſes nicht ſowohl dem Beſitzer, als dem Stamm und Geſchlecht zugehört [b]), und es ſteht folglich dem Vater nicht frey, die Töchter neben den Söhnen zu Miterben zu ernennen. Wenn die Ausſtattung der Töchter, (welche nach dem Tode des Vaters auch von den Brüdern, oder von dem, welchem das Erbe zugefallen iſt, geſchehen muß,) vom Vater ſelbſt geſchieht, ſo kann dieſer ſeinen Töchtern unter dem Worte Erbe mehr nicht zukommen laſſen, als die Ausſtattung, ſondern es muß dieſes mittelſt eines Geſchenkrs geſchehen, das jedoch nicht höher als die Hälfte von demjenigen ſich belaufen darf, was die Söhne im Erbe bekommen. Zuweilen ſtellt der Vater in dieſer Abſicht eine Schuld- und Pfandverſchreibung über eine genannte Summe Geldes aus, als ob er ſolche von der Tochter anlehnsweiſe empfangen habe. Ueber eine dergleichen Verſchreibung entſtand folgender Rechtsfall. Der Churpfälziſche Schutzjude S. in L. hatte ſeine Tochter Fradel dem Handelsjuden Abraham L. in Wien zur Ehe gegeben, und der Tochter den 20ſten Junius 1766 eine Schuld- und Pfandverſchreibung, unter Schwur und Bann, wirklichen Handſtreich, genommenen Mantelgrif [c]), und den kräftigſten Clauſeln ausgeſtellt, worinne er bekannte, ſeiner Tochter Fradel 15000 Gulden

b) Ludwig Tom. II. Lib. II. Conſ. 124. §. 28. Conſ. 125. §. 16 Conſ. 126. §. 5. 10. 11. Halliſche Anzeig. 1734.

c) Von den bey feyerlichen Handlungen, Contracten, Uebergaben, Annehmung an Kindesſtatt u. ſ. f. unter den Juden gewöhnlichen Mantelgrif handelt Heineccius in ſeinen verm. Anmerk. Berl. 1742. 1 Abh. S. 80.

den rheiniſch oder 3000 Ducaten ſchuldig geworden zu ſeyn. Beyde Theile hatten hiebey die Bedingung feſtgeſetzt, daß die Zahlungszeit der Schuld nicht eher, als eine Stunde vor des Elias S. Tode verfallen und zu fordern ſeyn ſolle, worauf ſowohl er als ſeine Erben ſchuldig ſeyn ſollten, dieſe Summe an ſeine Tochter, oder an ihre noch lebenden Kinder baar zu bezahlen. Jedoch wenn die Zahlungszeit anrücken würde, und es ſeinen männlichen Erben gefallen ſolle, an ihre Schweſter, oder deren Kinder und Bevollmächtigte, ſtatt der Bezahlung der erwähnten Schuld, einen halben ordentlichen männlichen Erbtheil von ſämtlicher Verlaſſenſchaft, außer Studierbücher und Grundſtücke, kommen zu laſſen, ſo ſollten ſeine Erben durch dieſe Erbtheilsabfolgung auf ewig von der ganzen Schuldforderung befreyet, und der Ueberreſt, ſo viel das halbmännliche Erbtheil weniger als die Schuldpoſt betrage, ſeinen männlichen Erben als ein vollkommnes Geſchenk verheißen ſeyn. Dieſer Contract war mit allen rechtlichen Formeln und Erforderniſſen vor dem Rabbinergerichte verfertigt worden. Es hatte aber Elias S. auf ſeinem Kranken- und Sterbebette den 1 Jul. 1777 einen letzten Willen errichtet, und darin verordnet, daß ſeine Ehegattin Frumit in aller ſeiner Verlaſſenſchaft, den Beſitz behalten, und ſie über alles zu ſchalten und zu walten haben, und ſo lange ſie lebe Beſitzerin und Beherrſcherin des ganzen Vermögens ſeyn ſolle. Nach ihrem Tode aber ſolle ſein ganzes Vermögen unter ſeine Kinder nach dem Geſetz Moſis und Iſraels vertheilt werden. Es entſtand daher die Frage, ob Fradel, verehelichte H., des vorhandenen Teſtaments ungeachtet, berechtigt ſey, ihre Schuldforderung von 15000 Gulden, ſogleich von ihres verſtorbenen Vaters Verlaſſenſchaft zu begehren, und dieſe Frage wurde bejahet, wofern Fradel ſich mit dem in der väterlichen

Schuld-

Schuldverſchreibung beſtimmten halbmännlichen Erbtheile, nicht abfinden laſſen, oder die Brüder ihr ſolches verweigern ſollten. Hier wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Juden, von der ihren außer Landes ſich verheyrathenden Töchtern mitgegebenen Brautgabe die Nachſteuer zu erlegen haben? Dieſes kommt auf die vorhandenen Landesgeſetze an [d]). Eine Heſſendarmſtädtiſche Verordnung beſtimmt in dieſer Rückſicht, daß weder von **Chriſten** noch **Juden** bey Verheyrathung ihrer Kinder außer Landes der zehnte Pfennig gefordert, ſondern frey herausgelaſſen werden ſoll. Damit aber unter dem Namen der Brautgabe nicht der ganze Erbtheil, oder doch der größte Theil davon mitgegeben werde, ſo iſt befohlen, daß nicht mehr als der vierte Theil, ſtatt des Ehegeldes, noch ſteuerfrey paſſiren, von dem übrigen aber der zehnte Pfennig abgezogen werden ſoll, es ſey denn, daß aus einem oder dem andern benachbarten Orte der Abzug des außerhalb Landes gebrachten Brautſchatzes eingeführt worden, in welchem Falle wider dieſen Ort iure retorſionis auf gleiche Weiſe verfahren werden muß. Zum Beſchluß will ich noch bemerken, daß die Ehen der Juden, ſo wie überhaupt alle Ehen nicht-chriſtlicher Perſonen, wenn ſie nur den Grundſätzen ihrer Religion und ihren übrigen Rechten gemäß geſchloſſen worden ſind, zwar nicht als eine kirchlich förmliche Ehe (S. 174), aber dennoch wie bürgerliche Ehen beurtheilt werden müſſen. Es giebt noch andere Ehen nicht chriſtlicher Perſonen, als die Judenehen. Dazu gehört die bey den Morgenländern gewöhnliche Talakſehe. Sie wird nur auf eine gewiſſe Zeit, oder unter der Bedingung eingegangen, daß die Ehe ſolle wieder aufgehoben werden können, ſobald es dem

d) **Strubens rechtl. Bedenken 5 Th. 143. Bed. S. 293.**

dem einen oder dem andern Theile gefallen würde [e]). So iſt es bey den Arabern gewöhnlich, eine Frau nur auf eine gewiſſe Zeit zu nehmen [f]). Daß unter den Chriſten ſolche Ehen nicht geduldet werden, verſteht ſich von ſelbſt. Die bey den Soldaten in **England** gebräuchliche **Trommelehe** iſt der Thalaksehe in etwas ähnlich, gehört aber unter die außerordentlichen Fälle [g]). Zu den zwar bey Chriſten vorkommenden aber ſeltenen Ehen gehören die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen, die erneuerten Ehen, die Jubelehen, die Joſephsehen, die Winkelehen, die uneigentlichen Ehen. Die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen entſtehen dadurch, wenn ſich ein paar Perſonen noch trauen laſſen, da die eine Perſon tödtlich krank iſt. Dieſes thun gewöhnlich ſolche Perſonen, die vorher einen verbotnen Umgang gehabt haben, und die doch ihre Kinder zu Ehren bringen, oder einander beerben wollen [h]). Die **erneuerten** Ehen (matrimonium reſtauratum) kommen alsdenn vor, wenn ein paar Perſonen bereits Eheleute geweſen, aber geſchieden worden ſind, und nachhero treten ſie aufs neue mit einander in die Ehe. Dergleichen Erneuerungen der Ehe pflegen auch alsdenn zu geſchehen, wenn die Ehe wegen eines Ehehinderniſſes zeither ungültig geweſen iſt, und der Regent hat nachher Diſpenſation ertheilt (S. 147.). Bey einer förmlich geſchiednen Ehe müſſen ſich die Perſonen öffentlich aufbieten und trauen laſſen [i]). Die **Jubelehen** oder

e) Scheid Diſſ. de matrimonio conſcientiae et ad Thalac.

f) Teutſche Encyclopädie Th. 7. S. 937.

g) Möſer Abhandl. von den Militärehen der Engländer in der Berl. Monatsſch. Monat May 1784.

h) Waga D. de eo quod iuſtum eſt circa matrimonium in articulo mortis contractum.

i) Hert. de matr. inſtaur. in Opuſc. Vol. II. Tom. III. van

oder Silberhochzeiten ſind eigentlich keine erneuerten Ehen, ſondern ſie beſtehn in einer bloßen weltlichen Hochzeitfeyerlichkeit. Perſonen, welche funfzig Jahr mit einander in der Ehe gelebt haben, pflegen in der Kirche eingeſegnet zu werden [k]). **Josephs-Ehen**, oder Jungfern-Ehen (Quaſi matrimonium, matrimonium virgineum) werden diejenigen Ehen genannt [l]), welche von ſolchen Perſonen eingegangen werden, von denen die eine Perſon zur Erfüllung der ehelichen Pflicht ganz untüchtig iſt. (S. 48.) Die Joſephsehen und die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen werden auch **uneigentliche** Ehen genannt, weil ſie von dem Weſen einer gewöhnlichen Ehe ſehr abweichen. Eine Ehe, welche mit gehöriger Beobachtung der Proclamation und prieſterlichen Trauung eingegangen iſt, wird eine **öffentliche** Ehe genennt. Laſſen ſich aber Perſonen weder aufbieten noch trauen, und leben doch als Eheleute mit einander, ſo iſt dieſes eine **Winkelehe**. Dieſe Winkelehe iſt zwar nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts ſtrafbar und unerlaubt; jedoch iſt ſie nicht null und nichtig, ſondern ein ſogenanntes matrimonium ratum, wenn nur die Perſonen den Ehe-conſens nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Conciliums vor dem ordentlichen Pfarrer und zwey Zeugen abgelegt haben. Bey den Proteſtanten aber iſt jede Ehe, welche deswegen eine Winkelehe iſt, weil ſich die

van Espen Ius eccl. P. II. S. 1. T. 14. c. 5. §. 11. Reifenstuel Ius can. T. IV. L. IV. App. §. 13. n. 585. Boehmer I. E. P. L. IV. T. 19. §. 47.

k) Deylingi Prud. paſt. S. 628.

l) Im c. 4. X. de frig. et malef. wird von ſolchen Ehen geſagt: Romana eccleſia conſueuit in conſimilibus iudicare, vt, quas tanquam *uxores* habere non poſſunt, habeant vt *ſorores*.

dem einen oder dem andern Theile gefallen würde [e]). So iſt es bey den Arabern gewöhnlich, eine Frau nur auf eine gewiſſe Zeit zu nehmen [f]). Daß unter den Chriſten ſolche Ehen nicht geduldet werden, verſteht ſich von ſelbſt. Die bey den Soldaten in **England** gebräuchliche **Trommelehe** iſt der Thalaksehe in etwas ähnlich, gehört aber unter die außerordentlichen Fälle [g]). Zu den zwar bey Chriſten vorkommenden aber ſeltenen Ehen gehören die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen, die erneuerten Ehen, die Jubelehen, die Joſephsehen, die Winkelehen, die uneigentlichen Ehen. Die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen entſtehen dadurch, wenn ſich ein paar Perſonen noch trauen laſſen, da die eine Perſon tödtlich krank iſt. Dieſes thun gewöhnlich ſolche Perſonen, die vorher einen verbotnen Umgang gehabt haben, und die doch ihre Kinder zu Ehren bringen, oder einander beerben wollen [h]). Die **erneuerten** Ehen (matrimonium reſtauratum) kommen alsdenn vor, wenn ein paar Perſonen bereits Eheleute geweſen, aber geſchieden worden ſind, und nachhero treten ſie aufs neue mit einander in die Ehe. Dergleichen Erneuerungen der Ehe pflegen auch alsdenn zu geſchehen, wenn die Ehe wegen eines Ehehinderniſſes zeither ungültig geweſen iſt, und der Regent hat nachher Diſpenſation ertheilt (S. 147.). Bey einer förmlich geſchiednen Ehe müſſen ſich die Perſonen öffentlich aufbieten und trauen laſſen [i]). Die **Jubelehen** oder

e) Scheid Diſſ. de matrimonio conſcientiae et ad Thalac.

f) Teutſche Encyclopädie Th. 7. S. 937.

g) Möſer Abhandl. von den Militärehen der Engländer in der Berl. Monatsſch. Monat May 1784.

h) Waga D. de eo quod iuſtum eſt circa matrimonium in articulo mortis contractum.

i) Hert. de matr. inſtaur. in Opuſc. Vol. II. Tom. III. van

oder Silberhochzeiten ſind eigentlich keine erneuerten Ehen, ſondern ſie beſtehn in einer bloßen weltlichen Hochzeitfeyerlichkeit. Perſonen, welche funfzig Jahr mit einander in der Ehe gelebt haben, pflegen in der Kirche eingeſegnet zu werden[k]). **Joſephs-Ehen**, oder Jungfern-Ehen (Quaſi matrimonium, matrimonium virgineum) werden diejenigen Ehen genannt[l]), welche von ſolchen Perſonen eingegangen werden, von denen die eine Perſon zur Erfüllung der ehelichen Pflicht ganz untüchtig iſt. (S. 48.) Die Joſephsehen und die auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehen werden auch **uneigentliche** Ehen genannt, weil ſie von dem Weſen einer gewöhnlichen Ehe ſehr abweichen. Eine Ehe, welche mit gehöriger Beobachtung der Proclamation und prieſterlichen Trauung eingegangen iſt, wird eine **öffentliche** Ehe genennt. Laſſen ſich aber Perſonen weder aufbieten noch trauen, und leben doch als Eheleute mit einander, ſo iſt dieſes eine **Winkelehe**. Dieſe Winkelehe iſt zwar nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts ſtrafbar und unerlaubt; jedoch iſt ſie nicht null und nichtig, ſondern ein ſogenanntes matrimonium ratum, wenn nur die Perſonen den Eheconſens nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Conciliums vor dem ordentlichen Pfarrer und zwey Zeugen abgelegt haben. Bey den Proteſtanten aber iſt jede Ehe, welche deswegen eine Winkelehe iſt, weil ſich die

van Espen Ius eccl. P. II. S. I. T. 14. c. 5. §. 11. Reifenstuel Ius can. T. IV. L. IV. App. §. 13. n. 585. Boehmer I. E. P. L. IV. T. 19. §. 47.

k) Deylingi Prud. paſt. S. 628.

l) Im c. 4. X. de frig. et malef. wird von ſolchen Ehen geſagt: Romana eccleſia conſueuit in conſimilibus iudicare, vt, quas tanquam *uxores* habere non poſſunt, habeant vt *ſorores*.

die Perſonen nicht haben trauen laſſen, **ungültig** (nullum) und ſtrafbar zugleich. Iſt aber die Trauung nicht geſetzmäßig geſchehen, oder die Proclamation iſt unterblieben, ſo beſteht eine dergleichen zeitherige Winkelehe, die Perſonen müſſen aber die kirchliche Form beobachten, und werden beſtraft m). Es giebt auch eine Art Ehe, welche eine **vermeintliche Ehe** (matrimonium putatiuum) genennt wird. Sie kann alsdenn vorkommen, wenn ein paar Perſonen mit einander in die Ehe treten, die entweder ganz und gar nicht mit einander eine Ehe eingehen dürfen, oder doch nicht ohne Diſpenſation, dieſe Perſonen wiſſen es aber nicht daß ſie wider die Geſetze handeln. Hierher gehört der Fall, wenn Bruder und Schweſter einander nicht kennen, und alſo unbekannterweiſe mit einander in die Ehe treten. Geſetzt es würde eines von dieſem Geſchwiſter ausgeſetzt, und Niemand wüßte ſeine Herkunft, in der Folge würde es mit ſeinem andern Geſchwiſter bekannt, ohne daß es beyde wußten, daß ſie Geſchwiſter wären, und ſie heyratheten einander. Dieſe ihre Ehe wird eine vermeintliche Ehe genennt. Die in dieſer Ehe gezeugten Kinder ſind eheliche Kinder, und die Ehegatten genießen auch eheliche Rechte, ſo lange ſie von dieſer Verwandtſchaft nichts wiſſen. Erfahren ſie aber in der Folge ihre Verwandtſchaft, ſo müſſen ſie es anzeigen, und die Ehe wird ſodann getrennt. Die Kinder bleiben jedoch immer eheliche Kinder. Wenn auch nur die eine Perſon nichts davon weiß, daß ſie mit ihrem Ehegatten zu nahe verwandt iſt, die **andere** Perſon weiß es aber, und ſagt nichts, ſo iſt die **unwiſſende** Perſon unſchuldig, und genießt die Rechte anderer Eheleute n). Bey den Römern kommen auch folgende Na-

m) **Lobethans** Eherechtsgelahrh. S. 59.

n) HERTIUS de matrimonio putatiuo, in Opuſc. Vol. I. Tom.

Namen der Ehe vor, nämlich matrimonium initiatum, contractum und conſummatum. Durch die bloße Verlobung, ſagten ſie, wird die Ehe vorbereitet (matrimonium initiatur), denn die Erklärung der Einwilligung zum Verlöbniß macht, daß zu einer Ehe der Anfang gemacht wird. Durch den abgelegten Eheconſens wird eine Ehe wirklich geſchloſſen (matrimonium contrahitur), und durch die ſogenannte Hochzeitfeyer und die Beywohnung der Eheleute wird die Ehe vollzogen (matrimonium conſummatur). So nannten die Römer ferner einige Ehen 1) nuptiae inceſtae, 2) nuptiae indecorae, 3) nuptiae noxiae. Nuptiae inceſtae waren eben das, was wir blutſchänderiſche Ehen nennen, nämliche ſolche Ehen, die von zu nahen Verwandten geſchloſſen werden o). Nuptiae indecorae ſind ſolche Ehen, die wider den Wohlſtand waren. Dahin gehörte bey den Römern die Ehe eines Freygebornen mit einer Perſon, die artem ludicram getrieben hatte, das heißt, für Geld als Comödiantin oder Tänzerin auf dem Theater erſchienen war, oder die ein Bordel gehalten hatte, oder ſelbſt eine öffentliche Hure geweſen war, ferner war das eine unanſtändige Ehe, wer eine Perſon heyrathete, die ein Hurenwirth freygelaſſen hatte, die im Ehebruch angetroffen, oder doch wegen dieſes oder eines andern öffentlichen Verbrechens zur Strafe gezogen worden war. Drittens wurden folgende Ehen für unanſtändig gehalten, wenn ein römiſcher Senator, oder ſein Sohn,

Tom. I. n. 7. p. 348. Westphal D. de veris caſibus matrimonii putatiui. Reinhardt ad Christ. Vol. I. Obſ. 78. 79. Hommel Rhapſ. Obſ. 415.

o) Faber Diſſ. Viciſſitudines Iur. Rom. de inceſt. nupt. Lipſ. 1763.

Sohn, Enkel oder Urenkel eine von den vorher genannten niederträchtigen Weibsperſonen heyrathete, oder derjenige, der auch nur eine jede andere Freygelaſſene, oder eine ſolche Perſon heyrathete, deren Eltern das Theater betreten hatten. Dieſe Ehen waren alle in dem berühmten Ehegeſetz, dadurch in Rom glückliche Ehen befördert werden ſollten (Lex Papia Poppæa), verboten worden p). Der Kaiſer Juſtinian änderte aber in dieſen Fällen etwas, wofür er oft genug getadelt worden iſt. Im L. 23. C. de nupt. erlaubte der Kaiſer Juſtin ſchon die Ehe eines Senators mit einer Comödiantin (muliere ſcenica), weil ſein Nachfolger Juſtinian die Theodora, ein Frauenzimmer dieſer Art, heyrathen wollte, ſchränkte es aber doch in ſo ferne ein, daß er befahl, es ſolle die Erlaubniß dazu allemal durch ein kaiſerliches Reſcript ausgewirkt werden. Als endlich Juſtinian ſelbſt Kaiſer geworden war, ſo hob er durch drey eigne Geſetze vom Jahr 527, 539 und 541 die vorigen Verbote alle auf. Als ſchädliche Ehen (nuptiae noxiae) ſahe man bey den Römern folgende Ehen an, 1) wenn ſich ein Gouverneur in einer Provinz, ein Praeſes, Proconſul, Propraetor, u. ſ. f. mit einem Frauenzimmer aus der Provinz verheyrathete. Selbſt ſeine Söhne, Enkel und andere Anverwandte durften eine dergleichen Ehe nicht eingehen. Die Römer glaubten ein Gouverneur könne theils ſeine habende Gewalt mißbrauchen, und die Perſon oder ihre Eltern zwingen, die er heyrathen wollte, theils ſich auch durch Verbindung mit angeſehenen Familien einen dem Staate ſchädlichen Anhang verſchaffen q). Ferner hielten die Römer für ſchädlich, 2) wenn

p) VLPIAN Fragm. XIII. 2. HEINECCIUS Com. ad Leg. Iul. et Pap. Popp. L. 2. c. 1.

q) HUBER Diſſ. Tom. I. n. 11. HOFACKER Princ. I civ. S. 289.

wenn ein Vormund oder ſeine Söhne und Enkel die Perſon heyrathen könnte, die unter ſeiner Vormundſchaft ſteht. Dadurch, befurchte man, könnte das Unglück der unmündigen Frauensperſon veranlaſſet werden, weil der Vormund vielleicht ihr Vermögen verthan haben könnte, und nun dürfte ihn ſeine Frau nicht zur Ablegung der Vormundſchaftsrechnung auffordern. Drittens verbot man auch als ſchädlich die Ehen zwiſchen einem Chriſten und einem Juden, oder zwiſchen einem Chriſten und Nichtchriſten. Der Grund dieſes Verbots iſt die Beſorgniß, der chriſtliche Ehegatte möchte zum Abfall von der chriſtlichen Religion verleitet werden. Die Ehe zwiſchen einem Vormund und ſeinem Pflegbefohlnen, und zwiſchen einem Chriſten und Nichtchriſten ſind auch heutzutage noch verboten, aber ein Gouverneur in der Provinz kann heyrathen, wen er will. Außer den zeither angeführten Arten der Ehe giebt es auch nichtige Ehen, verbotene Ehen, nicht vollkommne Ehen. **Nichtige Ehen** (matrimonium nullum) entſtehen alsdenn, wenn wegen eines Mangels der nöthigen Eigenſchaften der Ehe, der ſich bey dem einen, oder bey beyden Ehegatten findet, der Zweck der Ehe, der in der Kinderzeugung und der gegenſeitigen Beyhülfe beſteht, ſchlechterdings nicht erreicht werden kann. Von den nichtigen Ehen ſind die **verbotenen** Ehen unterſchieden. Dieſes ſind diejenigen Ehen, die nach dem Willen der Geſetze nicht geſchloſſen werden ſollen, entweder ganz und gar nicht, oder doch nicht eher, als nach erlangter Diſpenſation. Eine **nicht vollkommene** Ehe iſt diejenige, welche nicht alle Wirkungen hervorbringt, die eigentlich mit der Ehe verbunden ſind. So iſt z. E. eine nicht vollkommne Ehe, die blos kirchlich förmlich (ratum tantum) oder blos bürgerlich gültig (legitimum tantum) iſt. Endlich giebt

es auch wiederholte Ehen (secundae nuptiae). Unter einer **wiederholten** oder **andern** Ehe r) wird jede neue eheliche Verbindung verſtanden, welche nach gänzlicher Trennung der vorigen Ehe geſchloſſen wird. Ob es zum zweyten, dritten, vierten oder fünftenmale u. ſ. f. geſchieht, bringt keinen Unterſchied zuwege. So wie bey vielen ältern Völkern die ſogenannte andere Ehe verhaßt war, ſo mißbilligten auch die alten Teutſchen dieſelbe, hauptſächlich alsdenn, wenn Kinder aus der vorigen Ehe am Leben waren. Dieſen Haß ſieht man auch aus den Sprüchwörtern ſ): wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater; wenn die Henne zum Hahn wiederkömmt, ſo vergißt ſie ihre Jungen. Wenn gleich die Verheyrathung zum zweyten, drittenmale u. ſ. f. nicht ſchlechterdings bey den alten Teutſchen verboten war, wenn ſie nur in der Maße geſchahe, wie es die Geſetze verlangten, ſo war ſie doch mit verſchiednen großen Beſchwerden belegt. An einigen Orten mußte die ſich verheyrathende Wittwe in der Kirche in Bußkleidern auf der Bank der armen Sünderinnen ſitzen: ſie wurde auch ſonſt noch auf andere Weiſe verächtlich behandelt. So wurde ihr z. E. eine ſchimpfliche Muſik gebracht, wie das ehemals in Lübeck gewöhnlich geweſen, nachher aber verboten worden iſt t), u. ſ. f. Auch das römiſche Recht hat zum Nachtheil des ſich wieder verheyrathenden Ehegatten verſchiedene Beſchwerden feſtgeſetzt, welche hauptſächlich in der Entziehung gewiſſer Vortheile, die aus der vorigen Ehe herrühren beſtehen, doch nur in dem Falle, wenn Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden ſind. Man ſpricht auch im Zweifel wider die andere Ehe, z. E. wenn die Frage iſt, ob einige Dinge, Capitalien, Grund-

r) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 403.

ſ) Eiſenhart. von Sprüchwörtern S. 151.

t) Dreyers Einleit. in das Lüb. Recht. 564.

Grundſtücke, ſchon in der erſten Ehe erworben geweſen, oder ob dieſes erſt in der zweyten Ehe geſchehen iſt [u]). Sollte Jemand in ſeinem Teſtament ſagen, wenn mein Ehegatte nicht wieder heyrathen wird, ſo ſoll er lebenslang jährlich 200 Thl. zu ſeiner Haushaltung aus meinem Vermögen bekommen; ſo gilt dieſe Verordnung ſowohl nach römiſchen als nach teutſchem Rechte. Denn der überlebende Ehegatte verliert dadurch nicht alle Freyheit, wieder zu heyrathen. Will er die 200 Thl. nicht haben, ſo heyrathet er [x]). Auch das päbſtliche Recht hat die Nachtheile der andern Ehe nicht aufgehoben. Die aus der erſten Ehe abſtammenden Kinder können nicht gezwungen werden, mit ihrer zur zweiten Ehe ſchreitenden Mutter oder Vater, einen Vergleich über die ihnen gehörenden Vortheile zu ſchließen, ſo wie auch der ſich wieder verheyrathende Ehegatte ſeinem zweyten Ehegatten nicht etwa einen Auszug oder andern Lebensunterhalt auf das mütterliche Vermögen der Kinder erſter Ehe anweiſen darf [y]). Dagegen kann aber auch der ſich zum andernmale verheyrathende Ehegatte die ihm von ſeinem zweyten Ehegatten zugefallene Erbſchaft zum Beſten der

u) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 200. §. 57. T. IV. Obſ. 215. Berlich de Iure nouercar. Lipſ. 1628. 4. Sect. IV. n. 535. Part. I. art. 7. Schneidt del. Iur. Franc. §. 102. p. 24. Heeser loci com. de bon. et inpr. adqueſt coniug. P. II. loc. 7. n. 38. loc. 13. n. 44. 156. loc. 30. n. 256.

x) Boehmer Dec. et Conſult. Tom. II. Part. II. Conſ. 798. n. 8. de Lyncker Dec. 64. Wildvogel Conſ. 131. n. 5.

y) Heineccius in den verm. Anmerkungen Conſil. 32. S. 336. Berger Part. II. Suppl. Conſ. 56. Cent. III. Conſ. 16. pag. 1314. Berlich de nouercar. Iure Art. 16. T. 16 n. 860.

der Kinder anderer Ehe ausſchlagen, ohne daß die Kinder der erſten Ehe berechtigt ſind, ſich über die Verletzung ihres Pflichttheils zu beſchweren [z]). Von den auf die andere Ehe geſetzten Nachtheilen ſind die Strafen unterſchieden, womit verwittwete Ehegatten belegt werden, wenn ſie vor Ablauf des vorgeſchriebenen ſogenannten Trauerjahres wieder heyrathen. Die Dauer dieſer Zeit iſt ſehr verſchieden. Wenn eine Wittwe in dem Trauerjahre ſich ſogar ſchwängern läßt, ſo wird ſie mit dem größten Verluſt in Anſehung ihres Erbantheils an dem Vermögen des vorigen Mannes, wegen des Gnadenjahrs und anderer Wittwenvortheile beſtraft [a]). Nach der kaiſerlichen Landesgerichtsordnung des Herzogthums **Franken** ſoll eine Wittwe, die innerhalb drey Monaten nach des Mannes Tode wieder heyrathet, alles verlieren, was ſie ſonſt aus des verſtorbenen Ehemanns Vermögen bekommen hätte. Eben dieſes findet nach dem Landrecht der Obergrafſchaft **Katzenellenbogen** Tit. 2. §. 2. ſtatt, wenn die Wittwe vor dem **zehnten**, der Wittwer aber vor dem **ſechsten** Monat nach des verſtorbenen Ehegatten Tode wieder heyrathet. Kömmt die Wittwe nach Verfluß der **zehen** Monate in die Wochen, ſo muß ſie noch **ſechs** Wochen länger warten. Nach dem **Oſtfrieſiſchen** Landrecht 1 B. 32 Cap. werden die Wittwen, welche binnen **Jahresfriſt** ſich wieder verheyrathet haben, wie **anrüchige** Perſonen von Zeugniſſen ausgeſchloſſen. Die zeither angeführten Fälle gelten nur in den Orten, wo ſolche beſondere Rechte gelten. Wo man aber dergleichen Geſetze nicht hat, ſo

z) Der Herr geheime Juſtizrath **Pütter** in den auserleſenen Rechtsfällen. 3ter Band. 1 Th. Nr. 259.

a) Maians Diſp. 47. Cuiat. Obſ. VI. 32. Bynckershoeck Obſ. V. 12. Püttmann Probab. I. 17.

ſo verliert der ſich innerhalb des Trauerjahres wieder verheyrathende Ehegatte ſein Erbrecht nicht, folglich gilt das römiſche Recht der Regel nach nicht, indem das päbſtliche Recht dieſe Strafen des römiſchen Rechts nicht beſtätigt hat [b]). Die teutſchen Land- und Stadtrechte verordnen mehrentheils, daß bey der anderweitigen Verheyrathung der überlebende Ehegatte ein Inventarium machen, die Kinder voriger Ehe gehörig abfinden, das Aufgebot aber und die Copulation, ehe die Abfindung geſchehen iſt, nicht vor ſich gehen ſoll. Ein Verzeichniß, in welchem der Vater gewiſſe Stücke für mütterliches oder in der erſten Ehe erworbenes Gut angegeben hat, macht einen gültigen Beweis gegen ihn, wenn das Güterverzeichniß auch nicht unterſchrieben und unterſiegelt ſeyn ſollte [c]). So lange die während der Ehe gedauerte Gemeinſchaft der Güter nach der Trennung der Ehe fortdauert, ſo lange iſt der überlebende Ehegatte gewöhnlich zur Errichtung eines Inventariums nicht verbunden, es müßten dieſes denn die Landesgeſetze ausdrücklich befehlen [d]). Sobald ſich Jemand wieder verehelligt, ſo wird die Gemeinſchaft der Güter ſogleich aufgehoben, und der überlebende Ehegatte muß nunmehr ein Inventarium machen laſſen, damit die Theilung geſchehen könne. Die Güter werden bey der Theilung nicht nach der Zeit, da der Ehegatte verſtorben iſt, beurtheilt, ſondern man

 ſieht

b) Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. Tit. 21. §. 17 18. Lauterbach Coll. theor. pr. Lib. III. Tit. 2. §. 12. Müller ad Struv Ex. VII. §. 18. pag. 367.

c) Hertius Reſp. 292. n. 2. Reſp. 136. n. 10. Reſp. 484. n. 1. Boehmer Conſult. et Dec. Tom. II. Conſ. 613. n. 3.

d) de Balthasar de ſucc. ab int. ex Iur. Lub. pag. 76. de Pufendorf Obſ. 141. §. 2. Tom. II. Weyer de comun. bonor. Part. II. pag. 239.

ſieht auf die Zeit der anderweitigen Verheyrathung e). Es müſſen auch die während des Eheſtandes erworbenen Güter mit getheilt werden, wenn die Kinder bis auf die Zeit der Verheyrathung in der Gemeinſchaft geblieben ſind. Was der Vater vor ſeiner zweyten Heyrath in das errichtete Inventarium hat ſetzen laſſen, das wird für zwiſchen ihm und den Kindern gemeinſchaftliches Vermögen gehalten, und die Kinder aus der zweyten Ehe können nichts als ihren Antheil an des Vaters Erbportion verlangen. Sollte der Vater etwas anders verordnen, ſo gilt das nicht. Vor allen Dingen muß man immer bey dieſem Falle fragen, was die beſondern Orts oder Landesgeſetze darüber feſtſetzen. So weit geht das Recht des überlebenden Ehegatten allemal, daß er von dem Seinigen den Kindern aus der zweyten Ehe mehr ausſetzen kann, als den Kindern aus der vorigen Ehe, wenn dieſe letztern nur ihren Pflichttheil bekommen f). Was die Nachtheile anbetrifft, welche aus der anderweitigen Verheyrathung entſtehen, ſo ſind ſolche anders bey Mannsperſonen, und wieder andere treten bey Frauenzimmern ein. Heyrathet eine Wittwe, ſo verliert ſie die Rechte an der Würde des erſten Mannes, an ſeinem Wappen, Gewerbe, Handwerk und Gerichtsſtand. Ferner verliert ſie der Regel nach ſowohl die Vormundſchaft über die Kinder erſter Ehe, als ihre Erziehung g); das teutſche

e) Boehmer Conſ. et Dec. Tom. II. P. II. Conſ. 863. n. 67. Conſ. 867. n. 9. Bodinus Diſſ. Iur. ſtatut. reip. Lind. circa delat. haered. ab inteſt. §. 10.

f) Voet. ad Pand. Lib. 23. T. 2. n. 117. 119. Henne de iure binub. §. 17. G. L. Boehmer de reſtr. de bon. ſuis in fauor. ſec. coni. diſp. facult. §. 9. et 12 ſq.

g) Pistor Obſ. 98. Heeser de bonis et adqu. con. Part. I. loc. 5. n. 288. pag. 137. Carpzov de Iur. foem. Dec. II. poſ. 6. pag. 487. ſq. Vol. Diſp.

teutſche Witthum erlöſcht, auch hört nach Gelegenheit der Niesbrauch an dem Vermögen der Kinder erſter Ehe auf, wenn die Landesgeſetze hier nicht eine Ausnahme machen [h]), oder das Sächſiſche Leibgedinge ſtatt hat. So hört auch ferner die Gemeinſchaft der Güter auf, ſobald die Wittwe ihre Kinder aus der vorigen Ehe abgefunden. Behält die Wittwe aber die Nutznießung und Leibzucht, ſo muß nach verſchiedenen Landesgeſetzen, der zur andern Ehe ſchreitende Ehegatte wegen des zu benutzenden Vermögens Caution machen [i]). Das römiſche Recht findet bey den Nachtheilen der zweyten Ehe zwar ebenfalls ſeine Anwendung, aber nicht oft, weil die Landesgeſetze gemeiniglich beſondere Verordnungen eingeführt haben [k]). Verſchiedne Rechtslehrer ſind der Meynung, daß die Nachtheile der andern Ehe durch Einwilligung der Kinder, oder durch eine Verſtattung des verſtorbenen Ehegatten aufgehoben werden könnten [l]). Dieſe Behauptung wird von andern widerlegt, weil Unterthanen wider das Verbot der Landesgeſetze nichts verordnen können [m]). Sollten aber ſelbſt die Landesgeſetze

 dieſen

h) Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. S. 292. 4 Th. S. 69. 374.

i) Der Herr geh. Juſtizrath Pütter in den Rechtsfällen 1 B. 2 Th. Reſp. 45. n. 25. Eſtors bürg. Rechtsgel. der Teutſch. 3 Th. §. 831.

k) Henne de iure binub. vel etc. §. 27. Ioh. S. Fr. Boehmer de poenis ſec. nupt. ſpur. et genuin. §. 27.

l) Mynsinger Cent. V. Obſ. 24. n. 8. de Cocceii Ius contr. Lib. 33. Tit. 2. qu. 10. Heeser de bon. et adq. P. II. loc. 30 n. 101 - 218.

m) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Vol. I. Obſ. 24. Leyser Spec. 300. m. 12.

dieſen Nachtheil aufgehoben haben, oder die Obrigkeit erläßt den Nachtheil der zweyten Ehe, oder die andere Ehe wird unter dem **hohen** oder **niedern** Adel geſchloſſen, ſo kann von den Nachtheilen der zweiten Ehe kein Gebrauch gemacht werden [n]). Nach einigen beſondern Rechten iſt der Wittwe nicht einmal erlaubt, ihre ganze Hälfte des Vermögens dem neuen Ehemanne zuzubringen, oder ihm ſie durch einen letzten Willen zu vermachen [o]). Nach der Anhältiſchen Landesordnung Tit. 36. Cöthen, 1666. 4. S. 90. iſt die Wittwe in Anſehung des völligen Eigenthums ihres Vermögens auf den Fall der zweyten Ehe ebenfalls ſehr eingeſchränkt. So viel von den Nachtheilen, welche eine Wittwe treffen, wenn ſie zum zweytenmale heyrathet. Aber auch die Mannsperſonen müſſen ſich auf dieſen Fall verſchiedne Beſchwerden gefallen laßen. Dahin gehört das ſogenannte **Verfangenſchaftsrecht.** Es beſteht daſſelbe in dem Rechte, vermöge deſſen nach dem Tode eines Ehegatten das Eigenthum ſeines hinterlaſſenen Vermögens, ja bisweilen gar auch des noch lebenden, wenn dieſer zur andern Ehe ſchreitet, den in der erſten Ehe erzeugten und noch lebenden Kindern zufällt [p]). Hieraus entſtehen die ſogenannten **Devolutar-Erben,** die von den Revolu-

n) I. H. Boehmer de ſec. nupt. perſ. Illuſtr. c. II. §. 7. Mynsinger Cent. V. Obſ. 24. n. 10. Eſtors bürg. Rechtsgel. 3 Th. §. 831. S. 506.

o) Doerrien de com. bon. ex ſtat. Hildesh. Sect. II. c. 3. §. 7. Gasser de ſtat. ex Iur. com. interpr. §. 28. G. L. Boehmer de reſtr. de bon. ſuis in fauor. ſec. coniug. diſp. facult. §. 19.

p) Walch de bonis liber. Lindau. prof. dem verfangnen Gute. §. 1. 17. Eſtors bürg. Rechtsgel. 1 Th. §. 836-842. 2 Th. §. 3226-3240. 3 Th. §. 837. §. 3226-3233.

lutar- oder **Rückfallserben** ganz unterſchieden ſind. Der Rückfall beſteht nämlich, ſo weit er hierher gehört, darin, daß das Vermögen einer Perſon, im Fall ſolche ohne Erben, und ab Inteſtato ſtirbt, wenn auch der überlebende Ehegatte den Nießbrauch deſſelben bekömmt, doch nach deſſen Tode an die Verwandten des Verſtorbenen, und woher es gekommen iſt, zurückkehrt. Er findet in verſchiedenen Fällen ſtatt [q]). Das Verfangenſchafsrecht iſt in Teutſchland weder allgemein, noch wo es üblich iſt, auf einerley Art eingeführt. Denn es fällt entweder das in der erſten Ehe vorhanden geweſene unbewegliche Vermögen, mit Vorbehalt des Niesbrauchs und Beſitzes für den zur andern Ehe ſchreitenden Ehegenoſſen, oder nur des Verſtorbenen Gut allein den Kindern der vorigen Ehe zu, oder es muß ein gewiſſer Theil von des noch lebenden Ehegatten ſeinem Vermögen den vorhandenen Kindern erſter Ehe zugleich überlaſſen werden. Die Verordnung des römiſchen Rechts wegen der zweyten Ehe beſtand in folgenden Punkten. 1) Die Mutter verliert die Vormundſchaft ihrer Kinder. 2) Der zum andernmale heyrathende Ehegatte darf von dem ganzen Vermögen was er von ſeinem verſtorbenen Ehegatten erhalten hat, nach ſeiner anderweitigen Verheyrathung weiter nichts behalten, als den Niesbrauch; das Eigenthum daran fällt an die Kinder voriger Ehe zurück, welche auch eine Hypothek an dem eignen Vermögen dieſes ſich wieder verheyrathenden Ehegatten haben. 3) Darf ein ſich zum andernmale verheyrathender Ehegatte dieſem ſeinem neuen Ehegatten **nicht mehr** vermachen, als den Kin-

q) Estors bürg. Rechtsgel. 3. Th. §. 837. §. 3227. a Ludolf Vol. III. Obſ. 244. u. Faſc. II der Beyl. S 263. Vol. IV. ſuppl. Obſ. for. 350. pag. 281.

Kindern aus der vorigen Ehe r). Der heutige Gebrauch des römiſchen Rechts von den Nachtheilen der zweyten Ehe iſt folgender. Alles was im römiſchen Rechte von den Folgen der zweyten Ehe verordnet iſt, muß auch in Teutſchland der Regel nach ſo lange ſeine Anwendung finden, bis die beſondern Landesgeſetze es verbieten, denn man kann aus keinem rechtmäßigen Grunde den Nichtgebrauch davon beweiſen, jedoch muß man dasjenige, was im L. 4 und 6. Cod. de ſec. nupt. von den Vorrechten der Kinder erſter Ehe feſtgeſetzt iſt, nur auf diejenigen Güter ziehen, welche der überlebende Ehegatte von dem verſtorbenen nach römiſchen Rechten bekommen hat. Denn auf das teutſche Succeſſionsrecht läßt ſich das römiſche Recht nicht anwenden. Uebrigens verſteht man die römiſchen Geſetze falſch, wenn man glaubt, die eigentliche Abſicht derſelben ſey ein Haß der zweyten Ehe gewe-

r) Dieſes alles iſt im L. 6. C. de ſec. nupt. verordnet. Ich will daher dieſes merkwürdige Geſetz ausführlich anführen. Hac edictali lege in perpetuum valitura ſancimus, ſi ex priore matrimonio procreatis liberis, pater materue ad ſecunda, vel tertia, aut vlterius repetiti matrimonii vota migrauerit, non ſit ei licitum nouercae vel vitrico, teſtamento vel ſine ſcriptura, ſeu codicillis, hereditatis iure, ſiue legati, ſiue fideicommiſſi titulo plus relinquere, nec dotis aut ante nuptias donationis nomine, ſeu mortis cauſa habita donatione, conferre; nec inter viuos conſcribendis donationibus (quae etſi conſtante matrimonio ciuili iure interdictae ſint, morte tamen donatoris ex certis cauſis confirmari ſolent, quam filio, vel filiae, ſi vnus, vel vna extiterit. Quodſi plures liberi fuerint, ſingulis aequas partes habentibus, minime plus quam ad vnumquemque eorum peruenerit, ad eorum liceat vitricum nouercamque transferri. Si autem non ex aequis portionibus ad eosdem liberos memoratae tranſierint facultates; tunc quoque non liceat plus eorum nouercae vel vitrico teſtamento relinquere, vel donare, ſeu dotis vel ante nuptias donationis titulo conferre,

weſen. Das iſt ganz unrichtig, ſondern man wollte nur die Kinder erſter Ehe gegen Nachtheil verwahren, der ihnen daraus erwachſen könnte, wenn ihr noch lebender ſich wieder verheyrathender Vater, oder Mutter von dem zweyten Ehegatten ſo einnehmen lieſſe, daß er die Kinder voriger Ehe ſehr zurückſetzte. Bekanntlich wurde nur von einigen Kirchenvätern die zweyte Ehe ungünſtig beurtheilt. Dieſes beſtätigte man in einigen ältern canoniſchen Verordnungen (c. 8. 9. 10. C. 31. qu. I. Tot. Tit. de big. non ord). Dieß hat zu der Meynung Gelegenheit gegeben, daß überhaupt die römiſchen und canoniſchen Geſetze aus einem Abſcheu gegen die zweyte Ehe ihre Verordnungen gegeben hätten. Dieſe Meynung iſt aber ganz unrichtig, indem dieſe Geſetze die Freyheit der zweyten Ehe vielmehr begünſtigen, und wenn aus der vorigen Ehe keine Kinder am Leben ſind, ſo darf von den Geſetzen zum Beſten derſelben gar kein Gebrauch gemacht werden [f]. Betrachtet man die zweyte Ehe ohne Rückſicht

ferre, quam filius vel filia habet, cui minor portio vltima voluntate derelicta vel data fuerit aut donata; ita tamen vt quarta pars, quae eisdem liberis debetur ex legibus, nullo modo minuatur, niſi ex his cauſis, quae de inofficioſo excludunt quaerelam. Quam obſeruationem in perſonis etiam aui vel auiae, proaui vel proauiae, nepotum vel neptium, item pronepotum vel proneptium, ſiue in poteſtate ſiue emancipati emancipataeue ſint; ex paterna vel materna linea venientibus cuſtodiri cenſemus. Sin vero plus quam ſtatutum eſt, aliquid nouercae vel vitrico relictum vel donatum aut datum fuerit, id quod plus relictum vel donatum, aut datum fuerit, tanquam non ſcriptum neque derelictum, vel donatum aut datum ſit, ad perſonas deferri liberorum et inter eas diuidi iubemus, omni circumſcriptione, ſi qua per interpoſitam perſonam vel alio quocunque modo fuerit excogitata, ceſſante.

f) c. 11. 17. 13. C. 31. qu. 1. c. 4. 5. X de ſec. nupt. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 21. §. 1. 14. 17.

ſicht auf die erſte Ehe, und auf die vorhandenen Kinder, ſo treten übrigens dabey alle Rechte ein, welche in Anſehung der erſten Ehe gelten, ſo weit ſie nicht durch die Nachtheile die auf die zweyte Ehe geſetzt worden, eingeſchränkt werden. Daß folglich die Ehegatten in ihrem zweyten Eheſtande ebenfalls wie im erſten alle Laſten und Beſchwerden des Eheſtandes tragen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Die Tochter die einmal von ihren Eltern oder Freunden z. E. bey Adlichen aus dem Lehne, ausgeſtattet worden iſt, kann bey der andern Ehe kein neues Heyrathsgut verlangen, wenn auch das vorige ohne ihre Schuld ſollte verlohren gegangen ſeyn. Hätte aber der Vater das Heyrathsgut nachdem die Ehe der Tochter getrennt worden iſt, wieder in ſeine Gewalt bekommen, ſo muß die Tochter ſelbiges freylich wieder bekommen, und er darf es auch nicht verringern, es müßte denn aus Noth geſchehen t).

§. 8.

Rechte und Pflichten verehelichter Perſonen.

Die zeither vorgetragenen Rechtsgrundſätze müſſen einem jeden bekannt ſeyn, der die mit der Eh verbundenen Rechte und Pflichten der Menſchen gehörig verſtehen will. Nunmehro will ich die Rechte und Pflichten der Ehegatten ſelbſt vortragen. Die aus einer geſetzmäßig geſchloſſenen Ehe herrührenden Rechte ſind von **verſchiedner** Beſchaffenheit. Einige betreffen die **Perſon** der Eheleute, andere aber ihr **Vermögen**. Bey jeder Art dieſer Rechte giebt es Rechte welche Mann und Frau **gemeinſchaftlich** zu genieſſen haben; davon ſind aber diejenigen unterſchieden, die

t) *Corn.* van dem VELDE de vid. ad ſec. nupt. tranſ. c. II. III. pag. 29-61. SCHROETER de dote in ſec. matr. renouata. Th. 15-43. pag. 9-47.

die entweder dem **Manne** allein zuſtehen, oder von denen nur die **Frau** Gebrauch machen kann. **Eheleute** heiſſen überhaupt diejenigen Manns- und Weibsperſonen, die ſich geſetzmäßig verheyrathet haben. Nach Verſchiedenheit des Standes werden ſie auch, Gemahl, Ehegenoß, Ehemann, Ehefrau, Eheweib genennt. Bey den alten Teutſchen nennte man die Ehefrau dann und wann Voren, Vrowen, Vern, Gemore. Fürſten und Grafen nennen in alten Urkunden ihre Gemahlinnen vielfältig Hausfrauen, eheliche Wirthinnen, Bethgenoſſen u). In den lateiniſchen Urkunden wird die Frau auch collateralis genennt, und der Mann iugalis dulciſſimus x). Die erſte **beyden** Ehegatten obliegende Pflicht iſt aufrichtige und beſtändige Treue und Liebe. Die eheliche Treue beſteht in der Beobachtung alles deſſen, was die Natur und Beſchaffenheit einer ſo genauen Verbindung als die Ehe iſt nothwendig mit ſich bringt. Wenn gleich der Ehemann als das Haupt der ehelichen Geſellſchaft dasjenige beſtimmen und anordnen kann, was er zur Erreichung des Endzwecks der Ehe für nothwendig hält, ſo hat doch auch die Ehegattin, die an allem Antheil nimmt, was den Eheſtand betrift, daran Theil. Die gemeinſchaftlichen Eherechte äußern ſich auch vornehmlich in Anſehung des Vermögens, indem das Vermögen der Eheleute, nach Verordnung der **teutſchen** Rechte beyden gemein wird, und einer daran ſo viel Recht hat, als der andere. Doch iſt dieſes Recht nicht in Anſehung aller Güter ganz einerley, denn es erſtreckt ſich bisweilen auf alle, vor und während der Ehe beſeſſene Güter, und deren Eigenthum, bald aber nur

u) Scheidt vom Adel. S. 29. 317. 318. 408. Der Herr D. und Prof. Fiſcher von der teutſch. Erbfolge. S. 78.

x) Marculfi Form. edit. Par. 1613. 8. S. 117. 119.

nur auf den Niesbrauch derſelben, bald auch nur auf die ſogenannte **Errungenſchaft**. Aus dieſer Gemeinſchaft des Vermögens rühren folgende Rechte her: 1) die Bezahlung der Schulden von dem gemeinſchaftlichen Vermögen, 2) daß bey ſehr wichtigen Handlungen, woraus großer Nachtheil entſtehen kann, z. B. bey Anlehnen, bey Schuldverſchreibungen, bey Veräuſſerungen **beyder** Ehegatten Einwilligung nöthig iſt. Die Einwilligung einer teutſchen Ehefrau wenn ſolche gerichtlich geſchehen muß, kann vor keinem andern als dem Richter unter dem ſie ſteht, rechtmäßigerweiſe geſchehen. Aller Zwang muß ganz wegfallen, und überhaupt darf die teutſche Frau hier gar nicht nach dem Muſter der römiſchen beurtheilt werden. Sie kann über das, was ihr eigenthümlich zuſteht, ſowohl unter Lebendigen als auch auf den Todesfall ſchalten und walten wie ſie will. Es ſind daher alle von einer teutſchen Ehefrau vorgenommenen Veräußerungen, und andere mit Einwilligung des Ehemannes und mit Entſagung der ihr zuſtändigen Rechtswohlthaten, nachdem ihr ſolche vorher gehörig erklärt worden ſind, geſchloſſenen rechtlichen Geſchäfte vollkommen gültig, ſo daß ſie weder ihre Kinder noch andere Perſonen auf eine in Rechten gegründete Weiſe anfechten können. Daher wurden des Schultheiß Mahlerts Kinder, welche die von ihrer verſtorbnen Mutter gerichtlich veräußerten Grundſtücke aus dem über ihres Vaters Vermögen entſtandnen Concurs zurückforderten abgewieſen, denn ſie wollten ihrer Mutter Erben ſeyn, waren alſo deswegen ſchon verbunden, deren Handlungen zu genehmigen y). Ueberdies

y) BERGER Suppl. elect. diſc. for. P. II. Tit. 8. BOEHMER Conſult. et Dec. Tom. III. P. II. Conſ. 39. n. 13. 14.

dieſes hat auch die Vindicationsklage nicht ſtatt, wenn das Geld für die Güter in des Gemeinſchuldners Hände gekommen iſt (L. 48. §. 7. 11. D. de furt.) Der L. 54. D. de iur. dot. fand hier keine Anwendung, indem dieſes Geſetz vorausſetzt, daß für das in baarem Gelde beſtehende Heyrathsgut wirkliche Güter angekauft worden ſind: welche ſodann die Rechte des Brautſchatzes haben ſollen. In dem ſtreitigen Rechtsfalle waren aber keine Güter für das Geld angekauft worden, ſondern man hatte Schulden damit bezahlt. Aus den zwiſchen Eheleuten gemeinſchaftlich ſtattfindenden Rechten auf das Vermögen derſelben folgt ferner das Recht zur Erbfolge in das Vermögen des verſtorbnen Ehegaten, nach Beſchaffenheit der Güter und Sachen, ferner gehört die Leibzucht, das Witthum, der Beſitz und die Benutzung der Güter des Verſtorbnen hieher, folglich ſind die Rechte einer teutſchen Ehefrau weit beſſer als die welche bey den Römern ſtatt hatten [z]). Auſſer dieſen auf das Vermögen ſich beziehenden gemeinſchaftlichen Rechten, wovon im folgenden Paragraphen die ausführlichere Erklärung vorkommen wird, gehört auch hierher das gegenſeitige Recht die eheliche Pflicht von einander fordern zu können. Beyde Ehegatten haben zum ehelichen Beyſchlafe ein gegenſeitiges Zwangsrecht, ſowohl zur Erreichung des Zwecks der Zeugung, als auch zum Genuß eines erlaubten Vergnügens. Ob der Beyſchlaf erlaubt ſey, wenn die Ehefrau bereits ſchwanger iſt, gehört mehr in das Gebiet der Moral. Man kann dieſe Frage in ſofern bejahen, als ein mäßiger Bey-

z) Freyherr v. Cramer in den Wetzlar. Nebenſt. 34 Th. S. 47. Lange von der Gemeinſch. der Güter 1 Hptſt. §. 9. S. 40. Eſtors Bürg. Rechtsgelehrſ. 3 Th. §. 699-729.

Beyſchlaf der Leibesfrucht nicht ſchädlich iſt. Eine andere moraliſche Frage iſt, ob Eheleute die Kinderzeugung nach ihrem einſtimmigen Gutdünken unterlaſſen können. Kein Ehegatte darf dem andern den Beyſchlaf ohne gegründete Urſache verweigern, auſſer wegen Krankheit, oder übermäßiger Forderung [a]). Uebrigens iſt dieſes Recht und die daher rührende Pflicht beyden Ehegatten nach der Natur der Ehe ſo ganz eigen, daß kein Ehegatte den Gebrauch ſeines Körpers, nicht einmal mit Einwilligung des andern einer dritten Perſon verſtatten kann [b]). Eine andere Art von Rechten und Pflichten, welche beyde Ehegatten gemeinſchaftlich angehen, beſteht in der wechſelſeitigen Leiſtung der ehelichen Beyhülfe. Daraus fließt das Recht, vermöge deſſen die Eheleute verbunden ſind beyſammen zu wohnen, ſo lange nicht beſondere in Rechten gebilligte Urſachen die Trennung des einen Ehegatten von dem andern rechtfertigen. Auf dieſen Grundſatz iſt die Verordnung der Geſetze gegründet, welche die boshafte Verlaſſung eines Ehegatten als eine gegründete Urſache der Eheſcheidung feſtſetzen.

a) 1 Corinth. 7, 4. Im c. 3. C. 32. qu. 2. wird geſagt: debent ergo ſibi coniugati mutuam quodammodo ſervitutem: vt etſi alteri eorum perpetua continentia placeat, niſi ex alterius conſenſu fieri non poſſit. Und im c. 4. D. 5. heißt es: ad eius vero concubitum vir ſuus accedere non debet, quousque qui gignitur, ablactetur, cum et ſine partus cauſa, in conſuetis menſtruis viris ſuis miſceri prohibeantur.

b) c. 4. C. 32. qu. 4. Eadem a viro, quae ab vxore debetur caſtimonia. c. 19. 24. C. 27. qu. 2. Sunt qui dicunt, religionis cauſa coniugia debere diſſolui. Verum ſciendum eſt, quia etſi hoc lex humana conceſſit, lex tamen *diuina* prohibuit. Si tu abſtines ſine vxoris voluntate, tribuis ei fornicandi licentiam: et peccatum tuae imputabitur abſtinentiae.

ſetzen. Muß ſich der eine Ehegatte von dem andern wegen der Erfüllung ſeines Berufs trennen, indem er eine lange Reiſe zu thun hat, oder in die Gefangenſchaft geräth, ſo kann dieſes nicht als eine unerlaubte Verlaſſung betrachtet werden. Ein anderes gemeinſchaftliches Recht welches beyde Ehegatten angeht beſteht darin, daß die Geſetze zwiſchen Eheleuten eine Art von Einheit der Perſonen (vnitas perſonarum) annehmen, nach dem Sprüchwort, Mann und Frau ſind ein Leib. Dieſe perſönliche Einheit erſtreckt ſich aber nicht ſo weit, als die in den Geſetzen angenommene Einheit zwiſchen dem Vater und ſeinem Sohne, ſondern ſie ſchränkt ſich allein auf diejenigen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ein, die auf die Ehe den größten Einfluß haben. Aus dieſer Einheit folgt, daß kein Ehegatte für den andern ein völlig glaubwürdiges Zeugniß ablegen kann, auſſer gewiſſermaßen in peinlichen Fällen, wenn es die Vertheidigung betrift [c]). Hingegen bey Verträgen welche Eheleute mit einander ſchlieſſen können, wird auf ihre Einheit keine ſolche Rückſicht genommen, wie beym Vater und Sohne. Mann und Frau können mit einander contrahiren. So viel von den gemeinſchaftlichen Rechten der Ehegatten. Es hat aber der Mann eigne Rechte, und eben ſo auch die Frau, welche ich jetzt vortragen werde. Was den Ehemann betrift, ſo werden alle Rechte deſſelben, die er über ſeine Frau hat, gewöhnlich die eheliche Gewalt des Mannes über ſeine Frau (poteſtas maritalis) genennt. Nach dem ältern römiſchen Rechte waren mit der ehelichen Gewalt, beſonders alsdenn, wenn die Frau durch die Confarreation mit ihrem Manne in die Ehe getreten war, faſt eben die Rechte verbunden, die aus der väterlichen Gewalt her-

c) Hommel Rhapſ. Obſ. 76. 122. 211.

rühren, denn die Frau wurde für eine Haustochter gehalten [d]). Nach dem neuern römiſchen Rechte waren folgende Rechte mit der ehlichen Gewalt des Mannes verbunden. 1) Das Recht des Mannes, die Handlungen der Frau dem Endzwecke der Ehe gemäß zu dirigiren, und derſelben in der Anordnung des Hausweſens Vorſchriften geben zu können. 2) Das Recht, der Nachläßigkeit und den groben Ausſchweifungen derſelben dienliche Schranken zu ſetzen; denn die Frau iſt verbunden, dem Ehemanne auf eine geziemende Weiſe gehorſam zu ſeyn, und ihm in billigen Sachen Folge zu leiſten. Nach dem Rechte der Vernunft und dem Begriff einer Geſellſchaft kann man dem Manne ſchlechterdings nicht das Recht geſtatten, ſeine Frau zu ſchlagen [e]). Auch aus der 117. Novelle Cap. 14. läßt ſich dieſes nicht beweiſen [f]). Indeß kann der Richter freylich den Ehemann, wenn er ſeine liederliche Frau verdientermaßen und mäßig gezüchtigt hat, nicht gerade ſtrafen. Wegen der verſchiedenen Meynungen der Rechtslehrer über dieſen Punkt, da die Novelle wirklich die mäßige Züchtigung bey gro-

d) Gronov ad Gellii Noct. Attic. L. 3. c. 2. [Grupen uxor Rom. Ayrer de iure connub. ap. Rom. §. 22.

e) Eſtors neue kleine Schrift. 2 Stck. S. 454. §. 187. Freders Erört. der Frage: ob ein Mann ſeine Frau mit Schlägen behandeln dürfe. Jena. 1734. Leipz. 1755. 8.

f) In der Novelle ſagt der Kaiſer: Si quis autem propriam vxorem flagellis aut fuſtibus caeciderit, *ſine aliqua cauſarum quas contra vxores ad matrimonii ſolutionem ſufficere iuſſimus*; matrimonii quidem ſolutionem ex hoc fieri nolumus; virum autem qui monſtratur *ſine huiusmodi cauſſa* vel flagellis vel fuſtibus caecidiſſe vxorem ſuam, tantum pro huiusmodi iniuria ex alia ſua dare ſubſtantia vxori etiam conſtante matrimonio, quantum *tertia* pars antenuptialis facit largitatis.

groben Ausſchweifungen der Frau zu billigen ſcheint, behaupten einige Rechtslehrer g), der Mann habe wenigſtens alsdenn das Recht, ſeine Frau zu beſtrafen, wenn er ſie im Ehebruche antrifft. Auch dieſe Meynung iſt gefährlich, da wir die Regel haben, wenn der Mann gleich ſelbſt die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ſo ſteht ihm dieſelbe doch nicht über ſeine eigne Frau zu, wenn ſie eine Ehebrecherin wäre h). Das dritte Recht, welches in der ehelichen Gewalt des Mannes über ſeine Frau liegt, beſteht darin, ſeine Frau zu häuslichen aber ſtandesmäßigen Geſchäften anhalten zu können. In Anſehung dieſer Arbeiten muß folgender Unterſchied gemacht werden. Erſtlich kann der Mann die häuslichen Arbeiten, kochen, waſchen, nähen, u. ſ. f. von ſeiner Frau verlangen, wenn es nicht ſeinem eignen Stande zum Schimpf gereicht. Dieſe Arbeiten werden in Geſetzen operae domeſticae genennt. Zweytens kann der Mann, wenn er ein Handwerk, eine Kunſt, ein Gewerbe treibt, von ſeiner Frau verlangen, daß ſie ihm dabey helfen ſoll, ſo viel ſie Kenntniß davon hat, oder durch ſeine Anweiſung bekommen kann. Dergleichen Arbeiten heißen operae communes ſeu mediae. Wenn aber die Frau ſelbſt ein Gewerbe treibt, z. E. Bademutter iſt, oder Arbeit auf den Kauf macht, und dadurch etwas verdient, ſo gehört, nach der richtigern Meynung der Rechtslehrer i),

 der

g) GEBAUER de ſupplic. adulter. apud Germ. P. II. pag. 772. Diſſ. ad *Tacit.* de mor. Germ. LANGENBECK de caſtigatione moderata occaſ. Art. 48. Part. IV. Statut. Hamburg. membr. I Sect. 2. §. 9. membr. II. §. 9.

h) LUDWIG Tom. I. P. I. Conſ. Hallenſ. Conſ. 170. pag. 429. n. 4. 9. Part. II. Lib. II. Conſ. 229. n. 10. Lib. III. Conſ. 65. n. 3. ſq.

i) Strubens rechtl. Bedenk. 4 Th 25 B. STRYCK Vſus mod. Tit. de ritu nupt. §. 78.

der Verdienſt der Frau, und nicht dem Manne. Vernachläßigt ſie aber durch dergleichen operas artificiales, wie ſie in Geſetzen genennt werden, ihre übrigen dem Manne zu leiſten ſchuldigen Arbeiten, oder der Mann muß deswegen mehr Aufwand machen, als er außerdem nöthig hätte, z. E. mehr Geſinde halten; in dieſem Falle kann der Mann von dieſem Verdienſt der Frau ſo viel verlangen, als er dadurch Schaden leidet. Nach den **alten teutſchen** Rechten ging die eheliche Gewalt des Mannes über ſeine Frau ſehr weit, ſo daß ihm ſogar gleichſam das Recht über Leben und Tod der Frau zuſtand. Der Grund lag darin, weil die alten Teutſchen ihre Verlöbniſſe nach Art eines Kaufes ſchloſſen (S. 12.), welcher Kauf durch die Hochzeit vollzogen wurde. Denn dadurch wurde die Frau wie ein Eigenthum des Mannes angeſehen k). Durch die Geſetze aus dem mittlern Zeitalter, als die chriſtliche Religion in Teutſchland allgemeiner geworden war, verlor zwar die eheliche Gewalt vieles von ihrer Härte. Jezt entſtand die ſogenannte eheliche Vormundſchaft des Mannes. Sie begreift eben die Rechte in ſich, welche mit der römiſchen Vormundſchaft verbunden iſt. Es gehört hauptſächlich das Recht dazu, der Frau Vermögen zu verwalten, an ihrer ſtatt ihre gerichtlichen Geſchäfte ohne beſondere Vollmacht gültig betreiben zu können, und überhaupt zu allen übrigen rechtlichen Geſchäften der Frau, ſogar zu Errichtung ihres letzten Willens, ſeine Einwilligung geben zu müſſen, ſo daß ohne ſolchen kein Geſchäfte gültig war. Nach neuern teutſchen Rechten iſt der Mann nicht

k) In den Leg. *Burgund.* Addit. I. Tit. 13. heißt es: quaecunque mulier Burgundia vel Romana voluntate ſua ad maritum ambulauerit, iubemus, ut maritus ipſe facultate ipſius mulieris, ſicut in eam habet poteſtatem, ita et de rebus ſuis habeat.

nicht anders berechtigt, für ſeine Frau in Gerichten zu erſcheinen, als wenn er Vollmacht von ihr hat, oder zu ihrem Vormunde gehörig beſtätigt worden iſt. Da wo die Eheweiber gar nicht unter der Vormundſchaft ſtehen, können ſie ſelbſt vor Gericht erſcheinen. So viel von den **Rechten** des Mannes über ſeine Frau. Er hat aber auch wichtige Pflichten gegen dieſelbe zu beobachten, welche darin beſtehen: er muß alle im Hausweſen nöthige Koſten beſtreiten, inſonderheit muß er die Frau ernähren, beſchützen und vertheidigen, in Krankheiten ihr die nöthigen Hülfsmittel und Wartung verſchaffen, nach ihrem Tode für das Begräbniß ſorgen, und wenn ſie nichts im Vermögen hat, die Koſten aus ſeinem Vermögen dazu hergeben. Wenn der Mann für das Begräbniß ſeiner Frau zu ſorgen unterläßt, ſo verliert er alles, was er ſonſt von ihr geerbt haben würde, doch muß er die Begräbnißkoſten, wozu auch das Traueressen gerechnet wird, nur alsdenn aus ſeinem eignen Vermögen hergeben, wenn die Frau kein eignes Vermögen hat, oder der Vater derſelben nicht im Stande iſt, ſie begraben zu laſſen [l]). Wenn die Ehefrau zu Erſetzung des Schadens, oder zu einer Geldbuße und in die Unkoſten verurtheilt, oder in eine ihr zuerkannte Strafe verurtheilt worden iſt, ſo muß der Mann von demjenigen Vermögen, wovon er den Nutzen zieht, zwar den Schaden erſetzen, und die Unkoſten bezahlen, aber nicht von den Einkünften, ſondern vom Capital. Die Rechte der Ehefrau gegen ihren Mann ſind folgende. Sie ſtellt mit dem Manne eine Perſon vor, und daher nimmt ſie an allen ſeinen Ständen, Titeln, Namen und Würden deſſelben gleichen Antheil, und ſie verliert dieſes alles auch nicht durch den Tod des Mannes, ſo lange ſie Wittwe bleibt. Sie ge-

l) STRYCK Vſus mod. Tit. de relig. §. 45.

genießt alle Vortheile, die mit den angeführten Dingen verbunden ſind, in ſo weit ſie davon Gebrauch machen kann. Daher hat ſie mit ihrem Manne einen und ebendenſelben Gerichtsſtand, es mag ein privilegirter oder gewöhnlicher ſeyn, den ſie auch als Wittwe fortbehält. Eben ſo hat ſie auch, wenn ſie mit dem Manne einerley Religion bekennt, mit demſelben gemeinſchaftliche Rechte in Religionsſachen, und gehört unter eben den Geiſtlichen, unter welchem der Mann ſteht. Sie hat mit dem Manne einerley Wohnung, und genießt alle Rechte, welche davon herrühren. Der Regel nach muß die Ehefrau ſowohl dem Manne, an den Ort, wo er hinzieht, folgen, als auch ſeinen Gerichtsſtand anerkennen. Indeſſen leidet dieſe Regel große Ausnahmen, ſo daß die Frau theils nicht ſchuldig iſt, dem Manne, theils ſogar der Mann verbunden iſt, ihr zu folgen. Das letzte tritt z. B. ein, wenn der Ehemann immer herumziehen, ſeine Ehegattin hingegen immer an ſeinem Orte bleiben will m). Folgender Rechtsfall iſt merkwürdig, woraus man ſieht, daß der Mann bisweilen ſeiner Frau an ihren Wohnort folgen muß. Es hatte ein Bürger zu Frankfurt am Mayn eine daſige Bürgerin geheyrathet, und ihre Haushaltung war auch daſelbſt gehörig eingerichtet, als zwiſchen beyden Eheleuten Zwiſtigkeiten entſtanden, ſo daß daraus mehrere Proceſſe, und ſogar eine von der Frau erhobene Eheklage herrührten. Der Ehemann gab hierauf ſein zu Frankfurt gehabtes Bürgerrecht auf, und zog nach Höchſt, um ſich daſelbſt niederzulaſſen, ein neues Haus daſelbſt zu bauen, und Handlung zu treiben. Er verlangte daher daß ſeine Ehefrau ihm auch dahin folgen ſollte, weil er kein Frankfurter Bürger mehr wäre, und die Ehefrau ſich folg-

m) Leysér de obſequio maritali. Spec. 660. med. ad Pand. Vol. X.

folglich nicht auf das der Stadt Frankfurt zuſtehende kaiſerliche Privilegium de non euocando ferner berufen könne. Ueberdieſes ſey hier eine Eheſache vorhanden, bey welcher er, der Ehemann, zu Höchſt, vor der ausgewirkten Churfürſtlich-Maynziſchen Regierungscommiſſion Kläger ſey: wobey er leugnete, daß er von der Eheſcheidungsklage ſeiner Frau zu Frankfurt etwas wiſſe, oder ſich darauf eingelaſſen habe. Er könne vielmehr darauf dringen, daß ſeine Ehefrau ſich zu ihm nach Höchſt begeben müſſe: wenn ſie aber auf ihrem Ungehorſam beharre, ſo trage er darauf an, daß die Ehefrau für eine boshafte Verlaſſerin zu erklären, ihm aber die Freyheit, ſich weiter zu verheyrathen, zu verſtatten ſey. Das Urtheil aber fiel dahin aus, daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe; vielmehr die Beklagtin, bewandten Umſtänden nach, vor der Churf. Maynziſchen Regierungscommiſſion ſich zu ſtellen, und vor derſelben ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſey; es iſt aber Klagern, daferne er die Beklagtin rechtlichen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet ſeyn ſollte, dieſelbe in Frankfurt am Mayn zu belangen unbenommen, oder im Fall die Beklagtin ſchon vorhin eine Eheſcheidungsklage zu Frankfurt erhoben haben ſollte, und dieſe demſelben gebührend mitgetheilt worden, ſo iſt er ſich darauf einzulaſſen und zu antworten pflichtig. Die Entſcheidungsgründe dieſes Urtheils waren folgende. Jede Perſon, ſowohl Mann als Frau, kann das Bürgerrecht für ſich erlangen, wie in dieſem Falle wirklich geſchahe. Wenn ſich nun der Ehemann deſſelben begiebt, ſo kann dieſes nicht auch ſogleich auf die Frau erſtreckt werden, die für ihre Perſon ſelbſt das Bürgerrecht erworben hat, ſondern dieſe kann, ſo wie ſie es für ſich erlangen kann, es auch für ſich behalten n).

n) HILDEBRAND de iure ciuium orig. c. II. §. I. c. IV. §. 3. 4.

Dieſes trat bey der Klägerin um ſo mehr ein, da das Bürgerrecht in Frankfurt am Mayn ſehr koſtbar indem manche 45000 Gulden dafür bezahlt haben, und zuträglich iſt. Ueberdieſes hatte ihr Ehemann nicht gleich vom Anfange, als er ſich nach Höchſt begab, dort eine eigne Wohnung, ſondern er hielt ſich, ſeinem eignen Geſtändniß nach, daſelbſt wie ein Fremder im Gaſthofe auf, wohin ihm die Beklagte zu folgen, und ihren zeitherigen gewiſſen und privilegirten Wohnort und ihre eingerichtete Haushaltung zu verlaſſen, wider ihren Willen nicht angehalten werden konnte o). Noch weniger war ihr zuzumuthen, an dem von ihrem Manne in Höchſt mit großen Koſten aufzuführenden neuen Bau Antheil zu nehmen, und ſich dadurch vielleicht eine Schuldenlaſt aufzubürden, die ihr wegen der Gemeinſchaft der Güter mit zu ſchwer fallen würde, nach welcher ohnehin ein Ehemann die Handlungen, welche ſeiner Frau zum Nachtheil gereichen können, mit ihrem Willen unternehmen muß p). Hierzu kam noch, daß zwiſchen dieſen Eheleuten ſchon vorher Uneinigkeiten und Prozeſſe entſtanden waren, und noch zu Frankfurt anhängig ſeyn ſollten, welches ſich aus mehrern Stellen der Acten ergab, und von Klägern ſelbſt nicht in Abrede geſtellt wurde. Wenn aber ſchon vormals zu Frankfurt Rechtshändel ihren Anfang genommen hatten, ſo mußte auch der Kläger daſelbſt noch fernerhin Recht nehmen, und ſich der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Frankfurt, wenn er gleich kein Bürger mehr war, noch unterwerfen, indem er durch ſein Wegziehen die Litispendenz nicht vereiteln konnte. Am allerwenigſten konnte der Deſertionsprozeß,

o) LEYSER Spec. 666. m. 9. 10.

p) Eſtors bürg. Rechtsgelehrſ. 1 Th. §. 715. 3 Th. §. 699.

zeß, wenn er bereits angeſtellt war, dadurch aufgehoben werden [q]). Das der Stadt Frankfurt ertheilte Privilegium de non euocando trat hier allerdings auch ein [r]), und ihm konnte durch die ausgebrachte Ladung ſeine Kraſt nicht entzogen werden, da zumal Frankfurt auch in anderer Rückſicht als der Hauptort angeſehen werden mußte, weil die Ehe daſelbſt geſchloſſen und vollzogen worden war, Privilegien aber und die Gerichtsbarkeit ſo viel möglich aufrecht erhalten werden müſſen. Wenn noch nicht vollkommen ausgemacht iſt, daß der Ehemann ſeine Ehefrau böslicher weiſe verlaſſen habe, ſo kann ohnehin die Ehefrau den Ehemann im vorigen Gerichtsſtande belangen [ſ]). So viel zur Erläuterung des Satzes, die Frau muß dem Manne an ſeinen Wohnort folgen. Ein anderes Recht, welches eine Ehefrau zu genießen hat, beſteht darin, daß ſie der Mann zu vertheidigen ſchuldig iſt, und wenn ſie in Proceſſe verwickelt oder beleidigt worden, muß er ſie vertheidigen. Aus dieſem Rechte der Ehefrau läßt ſich auch die eheliche Vormundſchaft des Mannes über ſeine Frau, oder die ſogenannte Kriegsvogtey herleiten, welche in verſchiednen teutſchen Provinzen durch die Geſetze beſtätigt iſt [t]). Die Frau hat ferner das Recht, von ihrem Manne ſtandesmäßigen Unterhalt zu fordern, auch alsdenn, wenn die Frau

q) Hofmanns teutſche Reichspraxis. 2ter Band. §. 1758. LYNCKER Part. II. Dec. 862. 733. TEXTOR Prax. iud. P. I. c. 4. n. 41.

r) SENCKENBERG de euocat. pag. 1373. KEMMERICH de iure de non euocando. §. 8.

ſ) COCCEII Ius controu. Lib. 5. Tit. I. qu. 15. KEMMERICH de iure de non euocando §. 23. HELLFELD de actore forum rei haud ſemp. ſequ. §. 4. 15. 20.

t) Röslin von beſond. weibl. Rechten 1 B. S. 124. L. 2. D. de Iniur. c. 11. Diſt. 3.

Frau durch eigne Schuld arm worden iſt, oder wenn ſie durch Verſchulden des Mannes genöthigt worden iſt, ihn zu verlaſſen, oder wenn ſie zwar aus eignem Antriebe ihren Mann verlaſſen hat, aber nachher wieder zu ihm zurückkehrt. In dieſem letzten Falle kann ſie aber auf die Zeit ihrer Abweſenheit keinen Unterhalt fordern [u]). Iſt die Frau krank, ſo muß der Mann für ihre Wartuug und Pflege ſorgen, und die Cur bezahlen. Iſt der Mann abweſend, ſo kann die Frau ſein Vermögen zu ihrem Unterhalte gebrauchen, auch wenn es ſeyn muß, ein Grundſtück veräußern [x]). Iſt aber der Mann verarmt, und kann ſich ſelbſt nicht forthelfen, ſo muß ihn die Frau, wenn ſie eignes Vermögen hat, ebenfalls ernähren, und auch begraben laſſen [y]). Doppelt ſtark ſind die Rechte der Frau gegen ihren Mann während der Schwangerſchaft und dem Wochenbette. So wie die Frau ſtarke Rechte gegen ihren Mann hat, ſo legen ihr die Geſetze dagegen auch wichtige Pflichten auf. Die Frau iſt dem Manne Gehorſam und eine gewiſſe Ehrerbietung ſchuldig [z]). Sie muß zum Beſten der Wirthſchaft und der Familie die nöthigen Arbeiten übernehmen. Zu Mägdedienſten iſt ſie nicht verbunden, die Beſchaffenheit ihres Standes und ihre Vermögensumſtände müßten es denn etwa nothwendig machen. Damit die Einwohner eines Landes ſo viel möglich bewegt werden mögen eine eheliche Verbindung einzugehen, ſo werden in den mehreſten Staaten den neuen Ehe-

u) Strubens rechtl. Bed. 4 Band. Nr. 56. Leyser Med. ad Pand. Spec. 301. m. 1. Berger Elect. Proc. matr. §. 52.

x) Hommel Rhapſ. Obſ. 238.

y) Stryck Vſus mod. Pand. Tit. de relig. §. 45.

z) L. 14. §. 1. D. ſol. matr. dos. &c. L. vn. §. 7. C. de rei vx. act.

Eheleuten große Freyheiten verſtattet, weil von glücklichen Ehen das Beſte eines Staates großentheils abhängt. Man fordert ihnen in vielen Ländern das erſte Vierteljahr nach geſchloſſener Ehe, oder auch wohl noch länger keine Abgaben ab, ob ſie gleich alle Vortheile zu genieſſen haben, die mit ihrem Stande verbunden ſind. Die Zeit binnen welcher neue Eheleute von landesherrlichen Abgaben frey ſind, wird das Freyjahr genennt [a]). Da die ſogenannten Freyjahre ein Gegenſtand der Polizey ſind, ſo gehören auch die Streitigkeiten, welche dabey vorkommen, zu den Polizeyſachen, und nicht zu den Juſtizſachen. Folgender Fall wurde nach dieſem Grundſatze entſchieden. Es war zwiſchen der Gemeine Freyendorf Beklagten, und dem dortigen Einwohner Erf, als Klägern, über die Gemeinenutzungen des Antheils an der Heyde, dem Loosholze u. ſ. f. ein Streit entſtanden. Die Gemeine verweigerte dieſe Gemeinevortheile dem Kläger, weil er an den gemeinen Beſchwerden und Auflagen während ſeines Freyjahres keinen Antheil nehme, und daher auch von den Vortheilen bis nach Ablauf des Freyjahrs ausgeſchloſſen werden müſſe. Die Landesregierung in Dillenburg communicirte wegen dieſer Sache, als eines Polizeygegenſtandes zum Beſten des Klägers mit der Juſtizcanzley, und dieſe erkannte für den Kläger und verurtheilte die Gemeine. Allein letztere appellirte, doch ohne Gehör zu finden, ſondern die Appellation wurde mit Recht abgeſchlagen, weil in Polizeyſachen keine Appellation zuläßig iſt, und es dem Apellanten nicht zukommt, über die von dem Landesregenten mit den Freyjahren verknüpſten Vortheile

a) Hofmanns Teutſche Reichspraxis. 1 B. §. 962. Vorrede zum zweyten Bande, §. 9. Hofmanns Eherecht. S. 198.

theile ſich eines Urtheils anzumaßen. Da die Ehegatten gewiſſe Rechte haben, ſo muß ihnen auch geholfen werden können, wenn ſie im Gebrauch dieſer ihnen zuſtehenden Rechte gehindert oder gänzlich davon ausgeſchloſſen werden [b]). Die Klagen welche unter dieſen Umſtänden angeſtellt werden können, ſind entweder Klagen die ſich auf den Beſitz und die Ausübung der ehelichen Rechte gründen, oder es ſind ſogenannte Petitorienklagen. Zu dieſen letzten gehören die bejahende und verneinende Präjudicialklage wegen des ehelichen Zuſtandes. Behauptet Jemand er ſey ein Ehegatte, iſt aber nicht im Beſitz derjenigen Rechte welche aus der Ehe herrühren, ſo muß er die **bejahende Präjudicialklage** wegen des ehelichen Zuſtandes anſtellen. (actio praejudicialis affirmativa de ſtatu conjugali) Als **Kläger** muß derjenige auftreten, welcher behauptet, daß ihm der eheliche Zuſtand, in deſſen Beſitz er ſich aber nicht befinde, zuſtehe. Dieſe Klage wird gegen **denjenigen angeſtellt**, welcher leugnet, daß Kläger den ehelichen Zuſtand habe. Der **Grund** dieſer Klage iſt die Behauptung, daß man den ehelichen Zuſtand habe, ob man ſich gleich nicht im Beſitz deſſelben befindet. Die **Bitte** wird darauf gerichtet zu erkennen, daß Kläger den ehelichen Zuſtand habe, und er daher zum Genuß aller damit verbundenen Rechte ohne Weigerung gelaſſen werde. Ein Formular von dieſer Klage iſt folgendes. Eure u. ſ. f. geruhen, hiermit anzeigen zu dürfen, daß ich mich mit Jungfer Carolinen u. ſ. f. verheyrathet habe. Da ich nun vor einiger Zeit nach Warſchau verreiſen müſſen, ſo hat ſich meine Frau indes mit einem Jäger Namens Georg u. ſ. f. verlobt, und will aller ihr gethanen Vorſtellungen ungeachtet, mich nicht für ihren

b) Boehmer de actionib. S. 113. Schmidts Lehrbuch von Klagen. S. 176.

ihren Ehemann anerkennen. Bey dieſen Umſtänden ſehe ich mich genöthigt, gegen dieſelbe gegenwärtige Klage anzuſtellen, und es ergeht daher an Eure — meine unterthänige Bitte, Hoch- und Dieſelben wollen die Gnade für mich haben, einen baldigen Verhörstermin in dieſer Sache anzuſetzen, und mir davon Nachricht zu ertheilen, wie auch die Beklagte mit ihrem Curator dazu, nach zugefertigter Abſchriſt der von mir überreichten Klage zur Antwort und Einlaſſung auf dieſelbe unter der Verwarnung, daß ſie ſonſt derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, in Perſon nebſt mir zu erſcheinen vorladen zu laſſen, nach Erfolg alles deſſen aber rechtlich zu erkennen: daß mir der eheliche Zuſtand in Anſehung der beklagten Caroline u. ſ. f. zuſtehe, und ich daher zum Genuß aller damit verbundenen Rechte zu laſſen, mithin Beklagte mich für ihren Ehemann zu erkennen, und mit mir im Eheſtande zu leben, auch alle durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten nach vorhergehender deren Angabe und richterlicher Ermäßigung wieder zu erſtatten ſchuldig. Als Einreden kann die Beklagte alle diejenigen Thatſachen und Umſtände anführen, welche machen, daß eine Ehe entweder für nicht geſchloſſen gehalten werden kann, oder doch wieder getrennt werden muß. In die Claſſe dieſer Exceptionen gehört z. B. die Einrede, daß Beklagte mit Klägern noch nicht getraut worden (S. 160.), oder daß die Ehe wegen Betrug des Klägers null und nichtig ſey, oder daß die Ehe geſchieden worden, daß die Ehe nach der Vorſchrift der Geſetze nicht beſtehen könne. Der zeither erklärten Klage, wird die verneinende Präjudicialklage wegen des ehelichen Zuſtandes (actio praeiudicialis negatiua de ſtatu coniugali) entgegengeſetzt. Sie wird von demjenigen angeſtellt, welcher behauptet, daß er den ehelichen Zuſtand nicht habe.

Der

Der **Beklagte** iſt derjenige, welcher im Beſitz des Rechtes iſt, vom Kläger die Erfüllung der mit der Ehe verbundenen Rechte (S. 206) verlangen zu können. Das Fundament dieſer Klage iſt die Behauptung, daß der eheliche Zuſtand zwiſchen Klägern und Beklagten **nicht** vorhanden ſey. Die **Bitte** wird darauf gerichtet, daß Beklagter den ehelichen Zuſtand **nicht** habe, und folglich Kläger von allen damit verbundenen Pflichten frey ſey. Unter den Exceptionen gegen dieſe Klage kann Beklagter alles das vorbringen, wodurch eine rechtmäßige Ehe geſchloſſen wird (S. 149) Die beyden angeführten Klagen müſſen alsdenn angeſtellt werden, wenn die Frage iſt, ob Jemand würklich in der Ehe lebt, oder nicht. Es können aber auch Fälle vorkommen, daß die Eheleute mit einander nicht darüber uneins ſind, daß eines das andere für ſeinen Ehegatten hält, ſondern der Streit rührt daher, weil der andere die Pflichten nicht erfüllt, welche aus der geſchloſſenen Ehe herrühren, wovon ich auf der 206. S. u. f. das nöthige geſagt habe. Es wird hier nicht über den ehelichen Zuſtand ſelbſt, ſondern nur über gewiſſe Rechte deſſelben geſtritten. Die ganze Anzahl dieſer Klagen werden Nichtpräjudicialklagen wegen des ehelichen Zuſtandes genennt c). Dieſe ſind wieder verſchieden, nachdem entweder blos über Rechte geſtritten wird, welche die **Perſon** der Ehegatten angehen, oder man ſtreitet über Rechte welche wegen des **Vermögens** der Ehegatten ſtatt haben. Alle Klagen aus dem ehelichen Zuſtande, welche zunächſt ſolche Rechte betreffen, die hauptſächlich die Perſon der Ehegatten angehen, werden Implorationen in Anſehung des ehelichen Zuſtandes genennt. Hierher gehören folgende

c) Boehmer de Actionib. S. 113. Schmidt von Klagen und Einreden. S. 177. 185.

gende Klagen. Wenn einer von den Ehegatten ſich weigert gegen den andern die eheliche Pflicht zu erfüllen, und den Beyſchlaf zu vollbringen, ſo kann deswegen Beſchwerde geführt werden. Der Implorant muß in ſeiner Klage anführen, daß der Beklagte ſich weigere, ſeiner Schuldigkeit gemäß ihm ehelich beyzuwohnen. Die Bitte wird darauf gerichtet, dem Beklagten anzubefehlen, die Pflichten des Eheſtandes gehörig zu erfüllen. Als Einreden kann der Beklagte folgende Umſtände anführen, daß die Ehe blutſchänderiſch ſey, daß der Kläger die Ehe gebrochen, daß er mit einer anſteckenden Krankheit behaftet ſey, daß Kläger grobe Beleidigungen gegen Beklagten ausgeübt habe, u. ſ. f. (S. 209. 212.) Wenn der Ehemann ſeiner Frau den ſtandesmäßigen Lebensunterhalt verſagt, ſo ſtellt ſie die ſogenannte Alimentenklage an. Davon werde ich aber im folgenden Kapitel das nöthige ſagen, wo die Materie von Alimenten nach ihrem ganzen Umfange, bey den mit der väterlichen Gewalt verbundenen Rechten und Pflichten vorkommen wird. Zu den **Nichtpräjudicialklagen** wegen des ehelichen Zuſtandes gehört auch die actio vtilis de uxore corrupta, oder de marito corrupto, wenn Jemand den Ehegatten zum Nachtheil des andern aufhetzt und verführt [d]). Dieſe Klage ſoll im folgenden Kapitel erklärt werden. Wegen des ehelichen Zuſtandes kann nicht nur **petitoriſch** geklagt werden, ſondern auch **poſſeſſoriſch**. Die Petitorienklagen ſind zeither angeführt worden. Unter die **poſſeſſoriſchen** Rechtsmittel wegen des ehelichen Zuſtandes gehören folgende Klagen. Erſtlich gehört hieher die ſogenannte **Spolienklage** [e]). Sie wird

d) Boehmer de Action. S. 126.

e) Schmidt von Klagen. S. 136. 177. 200. Boehmer de Actionib. S. 114.

wird von demjenigen Ehegatten angeſtellt, welchen der andere nicht weiter von den mit der Ehe verbundenen Rechten Gebrauch machen laſſen will, da er ſolches doch zeither geſchehen laſſen. Der **Beklagte** iſt der andere Ehegatte, der ſeinen Mitehegatten hindert von den zeither ausgeübten Rechten des Eheſtandes weiter Gebrauch zu machen. Der **Grund** dieſer Imploration iſt der zeither gehabte Beſitz der ehelichen Rechte, und die würkliche Ausübung derſelben, woran aber Implorant gegenwärtig gehindert wird. Die Bitte geht darauf, zu erkennen: daß Implorat von ſeiner zeitherigen Beunruhigung des dem Imploranten zuſtehenden Beſitzes der ehelichen Rechte abſtehen, und allen dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig. Da die Rechte welche die Ehegatten zu genieſſen haben, ſehr verſchieden ſind, wie wir S. 206. geſehen haben, ſo kann auch die Spolienklage wegen eines jeden dieſer Rechte angeſtellt werden. Ein Beyſpiel dieſer Klage über den Fall, wenn die Frau nicht bey dem Manne weiter wohnen will (S. 216.), iſt folgendes. Eurer — ſehe ich mich genöthigt hiermit klagend vorzuſtellen, wie daß ich vor zwey Jahren meine Ehefrau Erneſtine u. ſ. f. geheyrathet, worauf ſelbige zu mir in meine Wohnung gezogen iſt. Nach einer ihr gemachten gelinden Vorſtellung ſich der Wirthſchaft pflichtmäßig anzunehmen, hat dieſelbe vor vier Wochen, als ich in Handelsgeſchäften verreiſt geweſen, ihre Sachen aus meiner Wohnung wegſchaffen, und zu ihrer Schweſter der Frau u. ſ. f. bringen laſſen. Ob ich ihr nun gleich nach meiner Zurückkunft die gegründetſten Vorſtellungen gethan habe, mit mir die Ehe fortzuſetzen, und ſich gegen mich wie es die Pflicht einer rechtſchaffnen Ehefrau erfordert, inskünftige zu betragen, ſo ſind dennoch alle meine Bemühungen vergebens geweſen. Da nun aus den angeführ-

ten

ten Thatumſtänden ſo viel erhellet, daß ich zeither den Beſitz der mit einer Ehe verbundenen Rechte würklich ausgeübt, gleichwohl die Imploratin durch ihre Entfernung aus meinem Hauſe mir denſelben entzogen hat, dieſes aber mit Beſtand Rechtens nicht geſchehen mögen; Als muß ich gegen meine Ehefrau Erneſtine u. ſ. f. gegenwärtige Spolienklage anſtellen, und erſuche hiermit Eure u. ſ. f. Hochdieſelben wollen in dieſer Sache einen baldigen Termin anzuſetzen, und Imploratin vermittelſt Zufertigung der von mir eingereichten Spolienklage zur Einlaſſung darauf, unter der Strafe des Eingeſtändniſſes, wie auch zu perſönlicher Erſcheinung vorladen zu laſſen, gnädigſt geruhen, nach deſſen Erfolg aber rechtlich erkennen: daß Imploratin, meine Ehefrau Erneſtine u. ſ. f. bey Vermeidung harter Strafe ſofort wieder zu mir zu ziehen, meine Wirthſchaft pflichtmäßig zu beſorgen, wie auch alle verurſachte Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Wenn die Frau eine rechtmäßige Urſache angeben kann, warum ſie nicht bey ihrem Manne wohnen könne, ſo muß ſie ſolche unter den Einreden anführen. Folgende Umſtände ſtehn des Implorantens Suchen entgegen: er habe ſich mit Schlägen oder andern unleidlichen Betragen an der Beklagten vergangen, er ſtehe ihr nach dem Leben, ſie könne Gewiſſenshalber die Ehe nicht fortſetzen, weil ſie zu nahe mit Imploranten verwandt ſey u. ſ. f. Sollte eine dritte Perſon die Frau zu verbergen ſuchen, ſo muß gegen dieſelbe das Interdict de vxore exhibenda ac ducenda angeſtellt werden. Die Natur und Beſchaffenheit dieſes Rechtsmittels kann bey der Materie von den Klagen aus dem Beſitz, oder von den Interdicten am beſten erklärt werden; daher will ich hier nichts darüber anführen, weil es ohne Nachtheil der Deutlichkeit nicht geſchehen kann. Zum Beſchluß die-

ſes Paragraphens von den Rechten und Pflichten **verehelichter** Perſonen, will ich noch etwas von dem Unterſchiede zwiſchen den Rechten und Pflichten **verlobter** Perſonen, und wirklicher Ehegatten anführen, weil man dadurch die Grundſätze von beyden Verhältniſſen beſſer zu verſtehen im Stande iſt. Aus der Verlobung entſteht noch nicht dasjenige geſellſchaftliche Verhältniß, welches aus der Ehe ſelbſt entſteht. Daher hat noch keine Gütergemeinſchaft, kein Erbrecht, keine Theilnehmung an der Würde der Mannsperſon, keine Schwägerſchaft zwiſchen den Anverwandten und Verlobten ſtatt. Schenkungen zwiſchen Verlobten ſind erlaubt. Weil aber Braut und Bräutigam doch gewiſſermaſſen ſchon als künftige Ehegatten zu betrachten ſind, ſo haben ſie auch gewiſſe wichtige Pflichten gegen einander zu beobachten, und die Geſetze haben zu ihrem Beſten gewiſſe Vortheile feſtgeſetzt. Verlobte ſind einander Treue ſchuldig, und dürfen ſich daher weder anderweit verloben, noch unkeuſch leben. Sie können kein völlig glaubwürdiges Zeugniß für einander ablegen. Entwendet eins dem andern etwas, ſo wird dieſes für keinen wahren Diebſtahl gehalten [f]). Der Bräutigam iſt ſchuldig alle ſeiner Braut zugefügten Beleidigungen wie die ihm angethanen zu ahnden. Die Braut hat wegen ihres vor der Trauung eingebrachten Heyrathsgutes ein perſönliches Vorzugsrecht [g]).

§. 9.

f) HELLFELD Iurispr. forenſ. §. 1207.

g) Meditationen über verſch. Rechtsmat. Braunſchw. 1780. 1 Th. Nr. 21. LEYSER Spec. 290.

§. 9.

Faſt bey allen Ehen kommt die Ausſtattung und das Einbringen der Frau vor. Die darüber in den Geſetzen enthaltenen Grundſätze ſind von der größten Wichtigkeit, aber wegen Verſchiedenheit des römiſchen und teutſchen Rechts etwas ſchwer. Unter dem Brautſchatze, oder der Eheſteuer (dos), verſteht man alles dasjenige, was der Mann durch die Frau erhält, damit er dadurch in den Stand geſetzt werde, die Koſten des Eheſtandes deſto beſſer zu beſtreiten [b]). Der Brautſchatz wird nach römiſchen Grundſätzen verſchieden eingetheilt. Denn bey den Römern war der Brautſchatz 1) dos aeſtimata et inaeſtimata, 2) dos numerata et cauta, 3) dos profectitia et aduentitia. Wenn bey der Uebergabe des Brautſchatzes angegeben wird, wie viel der Werth deſſelben betrage, ſo heißt der Brautſchatz dos aeſtimata, der geſchätzte. Die Schätzung oder Beſtimmung des Werthes kann entweder deswegen geſchehen, weil man die Summe des Werthes für das Kaufgeld halten will; oder ſie geſchieht nur deswegen, um in Zukunft zu wiſſen, wie viel der Brautſchatz bey der Uebergabe werth geweſen. Wird der Werth deſſelben bey der Ablieferung nicht angezeigt, ſo wird der Brautſchatz ein ungeſchätzter (dos inaeſtimata) genennt. Dos cauta iſt derjenige, wenn der Ehemann, ein Inſtrument ausſtellt, und darin geſteht den Brautſchatz wirklich empfangen zu haben; ob er ihn gleich noch nicht wirklich empfangen hat. Dos numerata heißt er aber alsdenn, wenn der Brautſchatz wirklich übergeben worden iſt. Dos cauta war bey den Römern von doppelter Art. Entweder ſtellte der Mann, in der Hofnung, daß ihm der

Von der Ausſtattung.

b) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 327. §. 416.

der Brautſchatz in der Folge wirklich werde übergeben werden, einen Empfangſchein darüber aus, ob er den Brautſchatz gleich zur Zeit der Ausſtellung noch nicht ausgeliefert bekommen hatte. Es konnte aber auch der Mann einen Empfangſchein über den zugeſtellten Brautſchatz von ſich geben, ob er gleich wußte, daß er nichts mit ſeiner Frau an Heyrathsgute bekommen werde. Dieſes thaten die Römer bisweilen deswegen, um der Frau alle Rechte und Vortheile einer ausgeſtatteten Frau zu verſchaffen. Wenn der Vater ſeine Tochter ausſtattete, ſo hieß das Heyrathsgut dos profectitia; that es aber ein Fremder, ſo nennte man die Ausſtattung dos aduentitia). An und vor ſich ſelbſt betrachtet kann eine jede Sache zum Brautſchatze übergeben werden, ſie mag körperlich oder unkörperlich ſeyn, Jemanden ſelbſt zugehören, oder einem andern gehören. Der welcher den Brautſchatz giebt, kann ſogar ſein ganzes Vermögen als Brautſchatz hingeben, welches man hauptſächlich in dem Falle dafür hält, wenn die Braut ſelbſt ihr Heyrathsgut mit in die Ehe bringt. Bey den Römern konnte keine geſetzmäßig eingegangene Ehe (iuſtae nuptiae §. 176) ohne Brautſchatz beſtehen. Auch durch ein Vermächtniß kann Jemand der Braut einen Brautſchatz ausſetzen. In Anſehung der Perſonen, welche einen Brautſchatz ausſetzen, iſt folgendes zu merken. Es kann entweder von dem Vater der Frau, oder von Jemanden anders geſchehen. Der Vater aber nicht die Mutter, iſt nach dem römiſchen Rechte k) verbunden, ſeiner Tochter, wenn dieſe

i) HOFACKER Princ. Iur. ciuil. §. 330.

k) Im L. 14. Cod. de iure dot. heißt es: Neque mater pro filia dotem dare cogitur, *niſi* ex magna et probabili cauſa, vel lege ſpecialiter expreſſa; neque pater de bonis vxoris ſuae inuitae ullam *dandi* habet facultatem.

dieſe nicht ſelbſt reich iſt, einen Brautſchatz zu geben, der ſowohl ſeinem Vermögen, und der Anzahl der Kinder die er hat, als dem Stande des Schwiegerſohns angemeſſen iſt. Der Brautſchatz welchen der Vater ſeiner Tochter mitgab, wurde dos neceſſaria ein nothwendiger Brautſchatz genennt; dagegen hieß der von andern Perſonen herrührende ein willkührlicher Brautſchatz (dos voluntaria). Dieſe ſtrenge Pflicht des Vaters bey den Römern war deswegen nöthig, weil nach dem **Voconiſchen** Geſetz die Töchter nur in einem beſtimmten wenig betragenden Theile zu Erben eingeſetzt werden konnten, folglich ſehr zu kurz gekommen ſeyn würden, wenn ihnen nicht bey ihrer Verheyrathung ſchlechterdings etwas mitgegeben werden müſſen. Iſt von dem Vater ein Brautſchatz verſprochen worden, ſo wird dieſes ſein Verſprechen deswegen nicht etwa unverbindlich, weil er nicht geſagt hat, wie viel er der Tochter mitgeben will. Die Summe kann von dem Richter beſtimmt werden, der dabey auf das Vermögen des Vaters, auf die Anzahl ſeiner übrigen Kinder, auf den Stand des Bräutigams und auf den Landesgebrauch Rückſicht zu nehmen hat. Hat aber ein **Fremder** einen Brautſchatz verſprochen, ohne dabey zu ſagen, wie viel er geben wolle, ſo kann er zu nichts gezwungen werden, weil bey gemachten Schenkungen, ohne das Geſchenk deutlich zu beſtimmen, der Richter nicht weiß, wie viel er zuſprechen ſoll. Einige Rechtslehrer [1]) behaupten jedoch, etwas, es ſey ſo wenig als es wolle, müſſe auch ein Fremder geben, wenn er Jemanden ein Heyrathsgut zu geben verſprochen, ohne zu beſtimmen, wie viel. Es iſt daher am ſicherſten, man frägt den Verſprechenden bey ſeiner Erklärung, wie viel er denn zu geben Willens ſey,

 damit

1) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 336.

damit man nicht erſt einen ſchweren Prozeß zu führen nöthig hat, und am Ende ſechs Pfennige bekommt. Wenn der Brautſchatz dos cauta in dem Verſtande iſt (S. 229), daß der Mann, ob er ihm gleich nicht ausgezahlt worden, dennoch darüber einen Empfangſchein ausgeſtellt hat, worin er geſteht, ihn wirklich erhalten zu haben, ſo iſt in Anſehung der Beweiskraft dieſes Empfangſcheins folgendes zu bemerken. Wenn die Ehe zehen Jahr gedauert hat, und der Mann hat dieſe Zeit über, den Empfangſchein über den verſprochnen aber nicht erhaltenen Brautſchatz in der Hand des, der ihn verſprochen hat, gelaſſen, ohne auf die wirkliche Auszahlung zu dringen, ſo muß er zur Strafe ſeiner Nachläßigkeit, alsdenn wenn die Ehe getrennt wird, ſo viel zurückgeben, als er als Brautſchatz empfangen zu haben in dem Inſtrument bekannt hat m). Hat eine Ehe noch nicht volle zwey Jahr gewährt, ſo muß man wenigſtens innerhalb eines Jahres nach der Trennung auf die wirkliche Ablieferung des verſprochnen Brautſchatzes, worüber man einen Empfangſchein ausgeſtellt hat, dringen, oder man wird alsdenn zur Strafe der Nachläßigkeit angehalten, ſo viel zurück zu geben, als man bekannt hat, empfangen zu haben. Dauert aber eine Ehe länger als zwey Jahr, aber doch nicht zehen Jahr, ſo hat man nicht länger als drey Monate Zeit, die Ausflucht des nicht erhaltenen Brautſchatzes, worüber man doch einen Empfangſchein ausgeſtellt, vorzuſchützen. Hieraus ſieht man, wie gefährlich es ſey, wenn man dem Schwiegervater eher eine Quittung über das empfangne Heyrathsgut der Frau ausſtellt, als man es wirklich erhalten hat. Im täglichen Leben mahnt man Jemanden auf eine höfliche Art, wenn man ihm über eine Schuldforderung, die man an ihn hat

m) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 353.

hat, noch eher eine Quittung zuſchickt, als er wirklich bezahlt hat. Solche Höflichkeiten können aber bisweilen ſehr ſchädlich werden. Uebrigens wird in Anſehung der Kraft eines ſolchen ausgeſtellten Inſtruments kein Unterſchied gemacht, ob der Brautſchatz von dem Manne ſelbſt, oder von ſeinen Erben, oder von ſeinen Bürgen zurück gefordert wird. Jedoch die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, geht ſelbſt nach Ablauf der zehen Jahre nicht verloren, wenn ſie nur ſonſt mit Beſtand Rechtens ſtatt hat [n]). Was die Art und Weiſe anbetrift, wie ein Brautſchatz verſprochen wird, ſo kann dieſes, wie oben S. 230. geſagt worden, ſowohl durch Handlungen unter den Lebendigen, als durch einen letzten Willen, eine Schenkung von Todes wegen, oder durch einen Erbfolgsvertrag geſchehen. Geſchieht es durch eine Handlung unter den Lebendigen, ſo wird der Brautſchatz entweder blos **verſprochen**, oder auch zugleich wirklich **übergeben**. Von dieſem Unterſchiede rührt die Eintheilung in dotem conſtitutam, promiſſam, cautam her, woraus verſchiedne beſondere Wirkungen entſpringen, ſowohl überhaupt in Rückſicht auf das Forderungsrecht des Mannes, als des Rechts an demſelben. So lange als die wirkliche Uebergabe nicht geſchehen iſt, hat der Mann eine ſtillſchweigende **Hypothek** an dem Vermögen deſſen, der den Brautſchatz verſprochen hat. Das **bürgerliche** Eigenthum erlangt der Mann nicht eher, als nach geſchehener wirklicher Uebergabe. Alle Rechte nämlich welche der Mann über den Brautſchatz ſeiner Frau auszuüben hat, werden das bürgerliche Eigenthum des Mannes an dem Heyrathsgute (dominium dotis ciuile) genennt [o]), und davon ſind diejeni-

 gen

n) Nou. 100. c. 2. Auth. Quod locum C. de dote cauta. de Pufendorf Obſ. I. 65.

o) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 340.

gen Rechte unterſchieden, welche die Frau daran behält, und deren Inbegrif das natürliche Eigenthum der Frau an dem Heyrathsgute genennt zu werden pflegt (dominium dotis naturale p). Die Geſetze nennen das Recht des Mannes über den Brautſchatz ein Eigenthumsrecht, vermuthlich in Rückſicht der ehemaligen ehelichen Gewalt, nach welcher die Frau einer Tochter gleich gehalten wurde, und für ihre Perſon ſowohl als in Anſehung ihres Vermögens gleichſam zum Eigenthume des Mannes mitgerechnet wurde. (S. 173.) Was die einzelnen Rechte betrifft, welche unter dem **bürgerlichen** Eigenthume des Mannes an dem Brautſchatze begriffen ſind, ſo beſtehen ſolche darin. Der Mann hat den völligen Nießbrauch von dem Brautſchatze. So lange die Ehe dauert, hebt er alle Nutzungen davon ein, die der Brautſchatz giebt, und macht ſie zu ſeinem Eigenthume. Dazu gehört aber, wie man leicht einſehen kann, der **Zuwachs** nicht, welchen die Subſtanz des Brautſchatzes bekommt, folglich gehört der gefundene Schatz nicht dem Manne, ſondern der Frau, ſo wie auch bey den Römern die jungen Sklaven ihm nicht gehörten, noch weniger dasjenige, was durch Waſſersgewalt an ein Grundſtück angeſetzt worden, ob er gleich die davon zu erhebenden Revenüen zu ziehen berechtigt war q). Der Mann muß aber den Brautſchatz auf alle mögliche Weiſe zu erhalten ſuchen, damit er ihn zu ſeiner Zeit wieder ſo unbeſchädigt wie möglich zurückzugeben vermögend iſt, und er muß in dieſer Abſicht culpam leuem präſtiren, oder für

p) Im L. 30. C. de iure dot. wird geſagt: Cum eaedem res (dotales) et ab initio *uxoris* fuerint, et *naturaliter* in eius permanſerint *dominio* — non enim quod *legum ſubtilitate* tranſitus earum in *patrimonium mariti* videatur fieri, ideo rei veritas deleta vel confuſa eſt.

q) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 341.

für ſein Verſehen ſtehen. Da er vom Brautſchatze alle Nutzungen zieht, iſt nichts billiger, als daß er auch die Abgaben entrichte, welche davon bezahlt werden müſſen. Nicht weniger gehen alle Koſten, die deswegen gemacht werden müſſen, damit der Brautſchatz die gehörigen Nutzungen geben kann, auf ſeine und nicht auf der Frau Rechnung. Ferner gehört zu den Rechten des Mannes an dem Heyrathsgute, daß er, Namens der Frau, alle Rechte, welche die Frau an dem Heyrathsgute hat, es ſey als Kläger oder als Beklagter, auszuführen berechtigt iſt, ohne dazu beſondere Vollmacht nöthig zu haben. Er kann die zum Brautſchatz gehörigen Dinge einklagen, die ausſtehenden Schulden eintreiben, ohne daß er eine Ceſſion der Frau nöthig hat, u. ſ. f. r) Aber der Mann darf das in unbeweglichen Sachen beſtehende Heyrathsgut auf keine Weiſe veräußern ſ). Nach dem ältern römiſchen Rechte war die Freyheit des Mannes, über den ganzen Brautſchatz nach ſeinem Willen disponiren zu können, ſehr groß. In der Folge ſchränkte man aber die Rechte des Mannes durch den Legem Iuliam de adulteriis ein, und verſtattete dem Manne nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung der Frau ihren fundum dotalem Italicum veräußern zu dürfen. Juſtinian ging noch viel weiter, und nahm dem Manne bey Strafe der Nichtigkeit alle Veräußerung des Brautſchatzes, wenn er in einer unbeweglichen Sache beſtand. Ja er erlaubte dem Manne nicht einmal die Ver-

r) Durante matrimonio *mulier* caret omni adminiſtratione et exercitio dominii. Neque enim utitur fruitur neque alienat, neque contrahit de rebus dotalibus, neque iudicia exercet. L. 23. C. de iure dot. L. 9. C. de rei vindic.

ſ) Prateius ad Tit. C. de fundo dotali, in Theſ. Otton. Tom. 5.

Verpfändung, die Beſchwerung des aus Grundſtükken beſtehenden Heyrathsguts mit Servituten oder andern Beſchwerden, ſelbſt nicht einmal die Erlaſſung einer dem Heyrathsgute gehörigen Servitut ſollte der Mann vornehmen dürfen, noch weniger denſelben an ſeine Erben oder Vermächtnißnehmer überlaſſen können [t]). Auch mit Bewilligung der Frau durfte es nicht geſchehen können, und wenn ſie etwa in die Veräußerung eingewilligt haben ſollte, ſo ſchadete ihr das nicht, weil man annahm, ſie habe es aus Furcht vor der Härte des Mannes gethan; und ſie konnte ihren Brautſchatz nach getrennter Ehe immer wieder vindiciren. So gut die Abſicht des Juſtinians bey ſeinen Geſetzen zum Beſten der Frau geweſen ſeyn mag, ſo wenig hat er den vorgeſetzten Zweck erreicht. Denn die vielen Ausnahmen, welche ſeine Verordnungen zulaſſen, heben faſt allen Nutzen derſelben auf, und die Frau iſt wenig geſichert, um nicht zu verarmen. Es iſt nämlich in gar vielen Fällen immer noch möglich, daß der Brautſchatz veräußert werden kann. Es kann geſchehen, 1) wenn die Frau die mit ihrer Bewilligung geſchehene Veräußerung ihres Heyrathsguts nach Verlauf von zwey Jahren aufs neue genehmigt [u]), und ſie ſich übrigens an dem Vermögen des Mannes ſchadlos halten kann, 2) iſt die Veräußerung des, Heyrathsguts erlaubt, wenn ſie zu der Frau ganz offenbaren Nutzen geſchehen iſt, 3) wenn ſie ſchlechterdings geſchehen müſſen; z. E. weil Schulden darauf hafteten, welche berichtigt werden mußten. 4) kann die Veräußerung des Brautſchatzes gültigerweiſe geſchehen, wenn derſelbe bey der Uebergabe an den Mann des-

t) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 341.

u) Lauterbach ad D. h. T. §. 16. Leyser Spec. 311. m. 3. Strubens rechtl. Bedenken. 5 Th. 100. Bed.

deswegen taxirt worden iſt, damit er als an den Mann verkauſt anzuſehen ſey. Dadurch wird der Mann Eigenthümer des Brautſchatzes, und bekömmt damit zugleich das Recht denſelben entweder in natura wieder abzuliefern oder den Werth dafür. Endlich beſteht auch nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts die geſchehene Veräußerung des Heyrathsguts, wenn die Frau ſelbige durch ihren Eid beſtätigt hat, weil ein jeder Eid gehalten werden muß, den man ohne Verluſt der Seligkeit halten kann x). Juſtinian ließ auch die Veräuſſerung des Brautſchatzes alsdenn zu, wenn er eine bewegliche Sache war. Ferner hatte der Mann die Veräußerung des Brautſchatzes bereits nach dem Rechte der Pandecten y), wenn er in einer verbrauchlichen Sache (re fungibili) beſtand; oder wenn ihm das Heyrathsgut vermöge eines beſtimmten Werthes verkaufsweiſe (dos venditionis cauſa aeſtimata) übergeben worden. Denn in allen dieſen Fällen iſt er voller Eigenthümer des Brautſchatzes, ſo daß er nach Gefallen damit machen kann, was er will, dagegen aber auch allen Schaden tragen muß, und wenn er auch zu Grunde geht, dennoch den Werth dafür zu erſtatten hat. Man kann das Recht des Mannes, das Heyrathsgut veräußern zu können, unter folgende Regeln zuſammen faſſen. Der Mann kann den Brautſchatz veräußern, 1) wenn er ihm nach einer vorhergegangenen verkaufsweiſe gemachten Schätzung übergeben worden iſt (dos aeſtimata *venditionis* gratia). Beſteht der Brautſchatz in einer verbrauchlichen Sache (res fungibilis), ſo kann ihn der Mann 2) ebenfalls veräußern. 3) bewegliche Sachen, welche aber nicht

x) c. 28. X. de iurei. Strubens rechtl. Bedenk. 1 Theil. 24 Bed.

y) L. 17. §. 1. L. 42. D. L. 5. C. de iure dot.

nicht verbrauchlich (non fungibilis) ſind, kann er nur mit Bewilligung der Frau veräußern. 4) Den aus unbeweglichen Sachen beſtehenden Brautſchatz kann der Mann ſchlechterdings nicht anders, als unter den oben S. 236 angeführten Umſtänden veräußern. Was iſt in Anſehung des Brautſchatzes nach getrennter Ehe Rechtens? Was die Perſonen anbetrifft, welche den Brautſchatz zurückzufordern berechtigt ſind, ſo iſt hiervon folgendes zu merken. Der **Vater** fordert den von ihm herrührenden Brautſchatz (dos profectitia) zurück, wenn die Ehe getrennt worden, und die Tochter damit zufrieden, oder noch unmündig iſt. Sollte ſie aber bereits volljährig ſeyn, ſo gehört der Brautſchatz ihre [z]). War die Tochter vor dem Vater verſtorben, ſo mußte das Heyrathsgut an den Vater zurückgegeben werden [a]). Stirbt aber die Tochter nach dem Vater, ſo fällt der Brautſchatz nach **römiſchen** Rechten an die Erben der Frau, und nicht an den Mann [b]). Iſt das Heyrathsgut von einem Fremden gegeben worden (dos aduentitia), ſo hat nur die Frau und ihre Erben das Recht, daſſelbe nach getrennter Ehe zurück zu fordern, es müßte ſich denn der Fremde, von welchem das Heyraths-

z) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 347.

a) VLPIAN. Fragm. VI. §. 4. 5. L. 6. D. de iur. dot. ſagt: Iure ſuccurſum eſt patri, vt filia amiſſa ſolatii loco cederet, ſi redderetur ei dos ab ipſo profecta; ne et filiæ amiſſae et pecuniae damnum ſentiret.

b) Wie ſehr die Rechtslehrer in ihren Meynungen hierüber von einander abweichen, beweiſen folgende Stellen: FABER Coniect. XIII. 4. I. 16. SCHIFORDECKER ad Ant. Fabr. II. 14. PUFENDORF Obſ. I 69. IV. 137. FACHINAEUS Controu. III. 71. VOET ad Tit. ſol. matr. n. 6. 7. LAUTERBACH Tit. ſol. matr. § 7. HARPPRECHT Reſp. 86. n. 195. LEYSER Spec. 319. m. 1. DECIS. CASSELL. I. 81. Strube in den rechtl. Bedenk. 3 Th. 19 Bed.

rathsgut herrührt, das Recht vorbehalten haben, daß es nach der Frauen Tode an ihn und nicht an die Erben der Frau zurück fallen ſoll c). In dieſem Falle wurde ein dergleichen Heyrathsgut dos receptitia genennt. Lebte die Frau noch, ſo forderte ſie es ſelbſt zurück, wenn ſie majorenn iſt; war ſie aber noch unter der väterlichen Gewalt, ſo mußte der Vater in ihrem Namen auf die Zurückgabe dringen d). Nach dem alten römiſchen Rechte fiel der von einem Fremden herrührende Brautſchatz an den Mann zurück, wenn es nicht dos receptitia war, und nicht an die Erben der Frau e). Derjenige von welchem die Zurückgabe des Heyrathsgutes verlangt werden kann, iſt der Ehemann und nach ſeinem Tode deſſen Erben, auch der Schwiegervater, wenn der Sohn noch unter der väterlichen Gewalt ſtand, als er ſtarb, desgleichen die Bürgen. Ferner muß jeder andere das was er von Sachen beſitzt, die zum Brautſchatze gehören, wieder herausgeben, weil wegen des Heyrathsgutes auf des Mannes ſämmtlichen Vermögen ein ſtillſchweigendes Unterpfand haftet. Dieſes Recht iſt ſo ſtark, daß ſelbſt der Fiſcus, wenn er etwas von des Mannes Vermögen im Beſitz haben ſollte, von der Herausgabe nicht frey iſt, und noch mehr gilt das gegen die Gläubiger des Mannes, wenn über ſein Vermögen ein Concurs entſtanden iſt f). Damit die Zurückgabe des Brautſchatzes gehörig geſchehe, ſo müſſen die beweglichen noch vorhandenen Sachen, und auch die unbeweg-

c) Hofacker Princ. Iur. civ. §. 346.

d) Govean. Lect. var. I. 44. *Ant.* Faber Coniect. XIII. 5. Bynckershoeck Obſ. VIII. 14.

e) Vlpian Fragm. Tit. VI. §. 4. 5. Cuiac. Obſ. IX. 4.

f) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 348.

weglichen ſelbſt (in natura) zurückgegeben, anſtatt der nicht mehr vorhandenen Sachen aber der Werth bezahlt werden. Von ſolchen Dingen davon man nicht anders Nutzen ziehen kann, als wenn man ſie entweder ganz verzehrt, oder die doch durch den Gebrauch verringert werden (res fungibiles), muß zurück gegeben werden was noch davon übrig iſt, oder falls ſie gar nicht mehr vorhanden ſeyn ſollten, ſo giebt man etwas anders von eben dem Maaß und Güte dafür, es müßten denn die Sachen zum beſtändigeu Gebrauch beſtimmt geweſen, und dadurch zu Grunde gegangen ſeyn, in dieſem Falle erſetzt der Mann nichts. Solche zum Heyrathsgute gehörige Dinge, die der Mann nach einer vorher verkaufsweiſe geſchehnen Schätzung (dos venditionis cauſa aeſtimata) erhalten hat, brauchen nicht ſelbſt wieder zurückgegeben zu werden, ſondern hier wird der Werth vergütet g). Bey der Zurückgabe eines ſolchen Heyrathsgutes, welches in **Natur** wieder zurückgegeben werden muß, kann von dem Manne nicht verlangt werden, daß er für den Verluſt oder Schaden ſtehen und ihn vergüten ſoll, den die Sache während der Ehe ohne ſeine Schuld erlitten hat. Er braucht auch der Regel nach auf die Erhaltung der Brautſtücke nicht mehr Fleiß zu verwenden, als er auf die Conſervation ſeiner eignen Sachen verwendet, oder mit andern Worten er braucht nur culpam leuem in concreto zu präſtiren. Jedoch alsdenn muß er auch denjenigen Schaden erſetzen, welcher dem Brautſchatze deswegen zugeſtoßen iſt, weil er ſelbſt Schuld daran war; z.E. weil er den Brautſchatz nicht zu rechter Zeit wieder abgetreten hat h). Die Zurückgabe des Brautſchatzes kann auch auf die Art geſchehen, daß der Mann ihn

g) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 350.

h) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 350.

ihn ſeiner Frau als ein Vermächtniß zurück vermacht, z. B. wenn er ſagt, meiner Frau vermache ich ihren Brautſchatz, unſer Hauß, das wir bewohnt haben. Davon hat ſie den Vortheil, daß ſie die wirkliche Uebergabe deſſelben nicht erſt zu beweiſen nöthig hat. Sollte das Heyrathsgut verkauft worden ſeyn, und der Mann hat von dem daraus gelöſten Gelde ein ander Grundſtück angekauft, ſo tritt dieſes in alle Rechte, welche ein Brautſchatz zu genießen hat [i]). Bey der Zurückgabe des Brautſchatzes entſteht die Frage, was für Koſten, die zum Beſten deſſelben gemacht worden, muß der Mann tragen, und welche hat die Frau oder ihre Erben zu übernehmen. Hier ſind folgende Fälle zu unterſcheiden. Diejenigen Ausgaben welche der Mann deswegen gehabt hat, damit er vom Brautſchatz Einkünfte ziehen konnte, werden ihm niemals vergütet. Ferner erhält er alsdenn nichts wieder, wenn er etwas mäßiges aufwenden müſſen, damit der Brautſchatz nicht zu Grunde gieng. Denn er muß ihn ja in Natur zurück geben, wendet er nun nichts auf ſeine Erhaltung, wie will er ihn denn am Ende wieder abliefern [k]). Hat aber der Mann auf den Brautſchatz zu dem Ende etwas gewendet, damit nicht der ganze Brautſchatz verloren gieng, ſo muß er ſie wieder erhalten, und wenn auch derſelbe nachher doch

noch

i) Noodt ad D. de iur. dot. Harprecht Reſp. 92. n. 295. Leyser Spec. 304. m. 4. 5. Cuiac. Obſ. V. 29. Faber Conieƈt. V. 9. Donellus Comment. Iur. ciu. V. 2.

k) Im L. 3. 13. 16. D. de impenſ. in rem dot fact. heißt es: impenſae — non ſolum ad percipiendos fructus, ſed etiam ad conſeruandam ipſam rem ſpeciemque neceſſariae, eas vir ex ſuo facit. Lex 15. eod. Tueri res dotales vir ſuo ſumtu debet.

noch verloren gegangen ſeyn ſollte. So lange die **nöthigen** Unkoſten, (impenſae neceſſariae) welche dem Manne vergütet werden müſſen, noch nicht an ihn abgetragen ſind, ſo iſt er berechtigt den Brautſchatz nicht herauszugeben, oder beſteht der Brautſchatz in baarem Gelde, ſo zieht er ſeinen Vorſchuß ab [l]). Eine andere Bewandniß hat es mit den **nützlichen** Koſten (impenſae vtiles), die auf den Brautſchatz verwendet worden ſind. Dieſe müſſen dem Manne zwar auch vergütet werden, aber er kann deswegen kein Zurückbehaltungsrecht an dem Brautſchatze ausüben, noch weniger darf er ſie ſelbſt abziehen, ſondern er muß deswegen klagen, wenn er ſie nicht in Güte erſetzt bekommt; jedoch behaupten einige, er dürfe deswegen ſich durch eine Abrechnung (compenſatio) bezahlt machen, wenn die Sache ohne Unbilligkeit geſchehen könne [m]). Hat er die nützlichen Koſten auf erhaltenen Auftrag angewendet, ſo muß er act. mand. ſonſt aber negot. geſt. anſtellen. Was die bloß zum **Vergnügen** angewendeten Unkoſten (impenſae voluptuariae), anlangt, ſo kommt es dabey darauf an, ob das Heyrathsgut dadurch einen **wahren höhern** Werth bekommen hat, als es vorher hatte, oder ob dieſes nicht geſchehen iſt. Wenn der Brautſchatz wirklich dadurch verbeſſert worden iſt, ſo kann der Mann mit Recht auf die Vergütung dringen, weil ſonſt der Herr des Brautſchatzes mit eines andern Schaden reicher werden würde, welches aber die Geſetze für höchſt ungerecht erklären. Sollte hingegen das Heyrathsgut durch die zum Vergnügen aufgewandten Koſten nicht beſſer geworden ſeyn, ſo kann der Mann nichts dafür fordern, ſondern es wird

l) HOFACKER Princ. Iur. ciu. §. 353.

m) LAUTERBACH ad D. de impenſ. in rem dot. fact. §. 10. STRYCK Vſus mod. eod. Tit. §. 5.

wird ihm verſtattet, ſo viel davon wieder wegzuneh-men als ohne Schaden der Sache geſchehen kann n). Es kommt hier auch die Frage vor, zu welcher Zeit iſt der Mann verbunden, den Brautſchatz wieder her-auszugeben? Da der Brautſchatz deswegen gegeben wird, damit dem Mann die ſchweren Koſten des Ehe-ſtandes erleichtert werden ſollen, ſo folgt gleich aus der Abſicht deſſelben von ſelbſt, daß, ſobald der Eheſtand aufhört, folglich der Mann weiter keine Eheſtands-ko-ſten aufzuwenden hat, er auch den Brautſchatz ohne Unbilligkeit nicht weiter behalten könne. Beſteht alſo der Brautſchatz in einer **unbeweglichen** Sache, ſo muß er gleich nach getrennter Ehe wieder abgegeben werden. Sollte aber der Brautſchatz in **bewegli-chen** Dingen, oder in **verzehrbaren**, oder in **un-körperlichen** Sachen beſtanden haben, ſo hat der Mann ein **Jahr** Zeit zur Zurückgabe deſſelben o). Für die Früchte, welche der Mann in der Ehe genoſ-ſen hat, braucht er nichts zurück zu geben, weil ſie der Frau ſelbſt mit zu Gute gekommen ſind. Aber von den Früchten des **letzten** Jahres der Ehe kann der Mann nicht mehr behalten, als auf die Zeit kommt, welche die Ehe noch gedauert hat, den Ueberreſt der Früchte müſſen die Erben des Brautſchatzes bekom-men. Wenn das iſt, ſo iſt er um deſto mehr ver-bunden, alle Früchte die er nach getrennter Ehe erho-ben hat, an diejenigen herauszugeben, die den Braut-ſchatz nunmehro in ihre Hände bekommen. Zeither iſt davon gehandelt worden, was Rechtens iſt, wenn der Brautſchatz nach **getrennter** Ehe wieder zurück-

n) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 356.

o) Was nach älterm Rechte gewöhnlich geweſen, da-von handelt VLPIAN Fragm. II. §. 8. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 351.

gegeben werden muß. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Brautſchatz von der Frau wieder zurückgefordert werden kann, obgleich die Ehe nicht getrennt worden iſt. Dieſes iſt alsdenn erlaubt, wenn der Mann die Frau, oder ihre Kinder nicht ſtandesmäßig unterhält, denn deswegen bringt die Frau dem Manne etwas zu, damit ſie nicht Noth leiden möge. Wenn ſie mit Grunde befürchten muß, daß ſie um ihren Brautſchatz kommen werde, weil die Vermögensumſtände des Mannes ſchlecht beſchaffen ſind, ſo kann ſie denſelben ebenfalls auch in der Ehe zurück fordern. Iſt aber die Gefahr gehoben, ſo muß ſie dem Manne den Brautſchatz wieder zurück geben p). Endlich giebt es auch Fälle wo die Frau ihren Brautſchatz gar nicht wieder bekommt. Dieſes geſchieht alsdenn, wenn der Brautſchatz ohne Verſchulden des Mannes durch einen Unglücksfall zu Grunde gegangen iſt, z. E. das Haus brennt ab. Ferner bekommt die Frau oder ihre Erben den Brautſchatz nicht wieder, wenn in der Eheſtiftung ausgemacht worden iſt, daß der Mann denſelben nach der Frauen Tode behalten ſoll. Es braucht auch der Mann den ganzen Brautſchatz nicht herauszugeben, wenn er durch die Herausgabe ſo arm würde, daß er nun nichts mehr zu leben hätte. In dieſem Falle kann er ſo viel zurück behalten, als er zu ſeinem Lebensunterhalte nothwendig braucht, oder mit andern Worten, er genießt die Rechtswohlthat der Competenz q). Znr Strafe verliehrt die Frau ihren Brautſchatz, wenn ſie einen Ehebruch begangen hat. So viel von den geſetzlichen Verordnungen über den Brautſchatz, wie ſie im römiſchen Rechte enthalten ſind.

p) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 345. Schotts Eherecht. S. 461.

q) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 351. §. 446.

ſind. Da aber die teutſchen Rechte und Sitten von der Verfaſſung der Römer ſehr abweichen, und dadurch im Gerichtsgebrauch eine Vereinigung der römiſchen und teutſchen Grundſätze vorkommt, ſo will ich nunmehro anführen, was nach **teutſchen** Geſetzen in Anſehung des Brautſchatzes Rechtens iſt. Die alten Teutſchen verlangten von ihrer Ehefrau keinen Brautſchatz, denn ſie ſagten wer eine Frau nimmt, muß ſie ſelbſt zu erhalten im Stande ſeyn. Bey den Teutſchen ſetzte der Mann der Frau etwas aus, wovon ſie nach des Mannes Tode ſtandesmäßig leben konnte [r]). Allein wie das römiſche Recht in Teutſchland geſetzliche Kraft erhielt, änderte ſich der alte Gebrauch. Die römiſch aber nicht teutſch denkenden Rechtsgelehrten ſahen das was der Mann ſeiner Frau auf den Todesfall ausgeſetzt hatte, für ein römiſches Gegenvermächtniß an, und da dieſes einen Brautſchatz vorausſetzt, ſo machten ſie das, was die Braut als Ausſtattung zu ihrem Manne mitbrachte, und welches in den älteſten Zeiten in Waffen und Vieh beſtand, zum Brautſchatze. So entſtand nach und nach eine Sache, woran man in Teutſchland ehedem nicht gedacht hatte, nämlich der Brautſchatz und die ſtandesmäßige Ausſtattung, welche die Braut von ihren Eltern oder Anverwandten bekommen muß, und bey **erlauchten** Perſonen die Abfindung und die Fräulein-Steuer heißt; und dieſes Heyrathsgut wurde ſogar als Schuldigkeit und eine Art von Unterhalt betrachtet. In **erlauchten** Häuſern ſind daher mit der Zeit gewiſſe Summen zum Heyrathsgut der Töchter ein- für allemal feſtgeſetzt worden [ſ]), wogegen aber

 keine

r) de SELCHOW Elem. Iur. Germ. §. 320. S. 378. der neueſten Ausgabe von 1787.

ſ) Moſers Staatsrecht Th. 19. S. 487. Th. 20. Cap. 1:6.

keine Beſchwerde wegen des verringerten Pflichttheils ſtatt hat [t]). Ueberhaupt iſt es nunmehro in Teutſchland ein unumſtößlicher Rechtsſatz, daß den Töchtern, wenn ſie auch gleich eignes Vermögen haben, dennoch die ſtandesmäßige Ausſtattung gegeben werden muß. Der Vater kann dazu wie bey den Römern durch den Richter angehalten werden [u]). Einige berühmte Rechtslehrer behaupten zwar das Gegentheil und ſagen, das römiſche Recht laſſe ſich in dieſem Punkte gar nicht anwenden. Bey den Römern hätten die Frauenzimmer deswegen einen Brautſchatz vom Vater bekommen müſſen, weil ſie nach Verordnung des Voconiſchen Geſetzes von aller Erbfolge ausgeſchloſſen geweſen. Da aber dieſes Geſetz in der Folge bey den Römern ſelbſt nicht mehr beobachtet worden, ſondern nach neuern Geſetzen, die Töchter ſo gut von dem Vater erben müſſen, wie die Söhne, ſo ſey der Grund, warum ein Vater ſeine Tochter ausſtatten müſſen,

106. §. 79. S. 49. Familienſtaatsrecht. 2 Th. S. 214 — 311.

t) Moser de legit. S. R. I. ſtatuum liberor. utriusque ſexus in Opusc. Nr 6 S. 182 - 238. Schoepf Conſ. 45. n. 74. S. 441. Tom. 9. Conſ. Tubing. Senckenberg de grauam. in legit. Rom. et Germ. vſitato. c. 3. §. 21. a Ludolph Symphor. Conſult. Tom. I. Conſult. I. Spec. 27.

u) *Homberg zu* Vach Diſſ. de obligat. patr. ad conſtit. dotem non prom. Marb. 1770. §. 13 - 30. Perez ad Cod. lib. 5. Tit. 11. n. 6. Gail L. 2. Obſ. 95. p. 475. Colleg. Iur. Argentor. Lib. 23. Tit. 3. §. 5. Strvv Exerc. 30. Theſ. 7 Brunneman ad Leg. 13. D. de iur. dot. Voetius Com. ad Pand. de Iur. dot. n. 10. Lauterbach Coll. Theor. Tit. de Iur. dot. §. 9. Stryck Vſus mod. Tit de Iur. dot. §. 2. Berger Oec. Iur. p. 93. edit. nouiſſ. Engau Dec. P. 2. Dec. 12. n. 2. pag. 10. Hert. Dec. 420. n. 3. 4. p. 588.

müſſen, von ſelbſt weggefallen *) Darauf antworten aber die in der Note u) angeführten Rechtslehrer: das **Voconiſche** Geſetz galt ſchon lange nicht mehr, und gleichwohl wurde der Vater bey den Römern durch die Geſetze angehalten, ſeine Töchter ſtandesmäßig auszuſtatten; daher kann auch bey uns der Vater gerichtlich angehalten werden, ſeiner Tochter einen Brautſchatz mitzugeben, wenn er gleich nichts verſprochen hat, ja ſogar alsdenn, wenn die majorenne Tochter ſich ohne ſeinen Willen verheyrathet hätte, im Fall ſie nur einen würdigen am Stande ihr gleichen Mann geheyrathet hat, muß ſie der Vater ausſtatten, denn der Vater iſt ſchuldig, für das Glück ſeiner Kinder, folglich auch für ihren gehörigen Unterhalt in der Ehe mit einem nicht ganz unſtandesmäßigen Mann zu ſorgen y). Auch die **Mutter** wird alsdenn für verbunden gehalten, die Tochter auszuſtatten, wenn die Tochter kein eignes Vermögen hat z) Iſt aber in einem Orte die Ge-

x) Beyer Com. ad Pand. Tit. de iure dot. §. 7. Thomasius ad Huber. Prael. Tit. de iure dot. p. 237. Ziegler Diſſ. de iure dot. §. 8. 9. 11. in Diſſ. ſel. p. 897. Lyncker Reſp. 567. pag. 1025. Wernher Part. 5. Obſ. 127. pag. 1049. Leyser Spec. 303. med. 11. pag. 195. Hellfeld Iurispr. for. §. 1231. Schmidt von Klagen. S. 189. 190. der neuſten Ausgabe von 1786.

y) Brunnemann ad Cod. Lib. 5. T. 12. n. 5. Gail. L. 2. Obſ. 95. n. 10. Voet. ad Pand. Lib. 23. T. 3. §. 14 15. Eckart de exhered. filiae turp. viuent. c. 2. §. 10. c. 3. §. 5. Homb. zu Vach de obl. patr. ad conſt. dot. non promiſſ. §. 26. 33. Struv Exerc. 30. th. 3. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. II. Tit. 3. Def. 53. n. 13. 14. Heineccius ad Leg. Pap. Popp. c. 13. edit. Amſtel. S. 255. 336. Stieglitz de neceſſ. patr. condit. nub. filiab. quaer. §. 6.

z) Knorre de alim. a *matre* lib. praeſt. c. 1. §. 2. 6. c. 2.

Gemeinſchaft der Güter eingeführt, ſo iſt es Schuldigkeit **beyder** Eltern, die Töchter auszuſtatten. Da die Mutter zur Ausſtattung der Töchter in Teutſchland ebenfalls verbunden iſt, ſo kann ſie auch für ſich allein der Tochter gültig ohne Vorwiſſen ihres Ehemanns verſprechen, den erhaltenen Brautſchatz zu verbeſſern. Sollte der eine Ehegatte verſtorben ſeyn, ſo muß der überlebende die Töchter ausſtatten, haupſächlich alsdenn, wenn er den Niesbrauch des ſämtlichen Vermögens auf zeitlebens hat und den Beſitz der Güter abzutreten nicht verbunden iſt. Nicht nur die **Tochter**, ſondern auch der **Ehemann** kann während der Ehe den **ſtandesmäßigen** Brautſchatz durch einen Proceß ſuchen [a]). Nach dieſen zeither vorgetragenen rechtlichen Grundſätzen wurde von der Facultät in Marburg in folgenden Fällen geſprochen [b]). Ein Schulmeiſter hatte eine Beckerstochter wider Willen ihrer Eltern geheyrathet, nachdem das Conſiſtorium die ohne gegründete Urſachen verweigerte Einwilligung ertheilt hatte. Wie er hierauf von ſeinen Schwiegereltern den Brautſchatz ſeiner Frau forderte, ſo würden dieſe dazu verurtheilt. Noch merkwürdiger aber iſt folgender Fall. Die Fräulein T. vermählte ſich mit dem Graf v. S. der eine anſehnliche Ehrenſtelle hatte, **anfangs** ohne Einwilligung ihrer Eltern, doch erfolgte ſolche bald nachher. Obgleich der Herr Graf ſeiner Gemahlin ein Witthum ausgeſetzt hatte, ſo war dennoch von den Eltern der Frau Gräfin das Heyrathsgut gänzlich vorenthalten worden. Gleichwol ſollte das

c. 2. §. 10. SCHOEPF Conſ. 39. n. 83 Conſ. 57. n. 31. 46. Tom. 8. Conſ. 18. Tubing.

a) CARPZOV Iurispr. forens. Part. I. Conſt. 28. Def. 32. n. 5.

b) Der Hr. D. u. Prof. Hofmann im Eherecht. S. 78. f.

das Vermögen der Eltern 800000 Gulden an Gütern und Baarſchaft betragen, worunter nichts von Stammgütern und Fideicommiſſen befindlich, ſondern alles eigen war, ſo, daß der größte Theil von der Mutter herrührte, das übrige Vermögen aber theils väterliches Eigenthum, theils Errungenſchaft war. Nach erlangter Einwilligung der Eltern forderte der Herr Graf von ihnen, einen ſeinem Stande und dem Vermögen ſeiner Schwiegereltern angemeſſenen Brautſchatz, den ſie ihm aber verweigerten, obgleich die Landesgeſetze ſogar verordneten, daß die Töchter ausgeſteuert werden, und der Brautſchatz ſich nach dem Vermögen und Stande der Eltern und des Schwiegerſohnes richten ſolle. Während der Unterhandlungen über dieſe Sache, war der Vater der Frau Gräfin verſtorben, worauf ſich ihre Mutter mit dem Herrn von B. anderweit verheyrathet, eine Einkindſchaft mit demſelben geſchloſſen, und einen Sohn in dieſer neuen Ehe erzeugt hatte. Weil die Gräfin den ihr gehörigen Brautſchatz gerichtlich ſuchen wollte, ſo wurde angefragt: 1) welche Klage der Graf von S. mit dem beſten Erfolg anſtellen könne, um zu dem, ihm wegen ſeiner Gemahlin gebührenden Brautſchatz zu gelangen, und wie die Klage mit Erfolg zu begründen ſey; 2) wurde gefragt, auf eine wie große Summe, und auf welchen Theil des väterlichen ſowohl als mütterlichen in die Einkindſchaft gebrachten Vermögens, ſowohl in Rückſicht des vorhandenen Halbbruders v. B., als der Würde und des Standes des Grafen von S. anzutragen, wie das Verlangen durchzuſetzen und welches der ſicherſte Maasſtab zur Beſtimmung der Summe des Ehegeldes ſey; 3) wollte man belehrt ſeyn, ob dem Herrn Grafen von S. der Nießbrauch des ihm zugeſprochnen Brautſchatzes, welchen er bereits 9 Jahr entbehren müſſen, annoch zukomme?

 Die

Die Antwort auf dieſe Fragen fiel folgendergeſtalt aus. In Anſehung der erſten Frage wurde dafür gehalten, daß die condictio ex lege, ſtatuto, und andere Rechtsmittel ſtatt finden könnten; doch ſchien auf den Fall, daß auf die Vertheilung der väterlichen Verlaſſenſchaft zugleich mit angetragen werden wollte oder dürfte die Anrufung des mildrichterlichen Amtes (imploratio officii nobilis), des Grafen v. S. gegen die Mutter ſeiner Gemahlin am anwendbarſten zu ſeyn, um zu dem gehörigen Brautſchatze und der ſtandesmäßigen Ausſtattung zu gelangen. Denn der Mangel der elterlichen Genehmigung ſtand jetzt nicht mehr im Wege, da ſolche wirklich erfolgt, und dadurch die Ausſöhnung wieder hergeſtellt worden war c). Der Vater der Gräfin S. war, ſeit der Ausſöhnung, einen ſeinem Vermögen und dem Stande ſeines Schwiegerſohns angemeſſenen Brautſchatz ohne allen Zweifel zu geben ſchuldig, da ſolcher zur Beſtreitung der Ehekoſten gereicht, und nach erfolgter Genehmigung der Verheyrathung ausdrücklich verlangt worden war d), und da er ſich in Güte nicht bereitwillig finden laſſen wollte, ſeine väterliche Pflicht zu erfüllen, ſo konnte er auch durch dienliche Rechtsmittel dazu angehalten werden. Da er aber inzwiſchen verſtarb, ſo konnte mit vollkommnen Rechte die Brautgift und Ausſtattung aus ſeiner Verlaſſenſchaft verlangt werden. Die nach dem römiſchen Rechte hierzu anwendbaren Rechtsmittel

c) LEYSER Spec. 291. m. 4. S. 28. Vol. V. a WITZENDORF de exhered. liber. ſine conſenſ. par. nupt. contrah. §. 49. 50. S. 48.

d) BRUNNEMANN ad L. 7. C. de dot. prom. n. 13. HILLIGER de eo quod fit, in honor. matr. §. 2. SCHOEPF Conſ. 38. n. 48. Voll. VIII. Conſ. Tubing. HOMBERGH zu VACH de oblig. patr. ad conſt. dot. §. 26. 30. 31. 33. S. 40.

mittel ſind, condictio ex Lege, ex pacto, moribus und andere [e]), ſo wie auch die Anrufung des mild-richterlichen Amtes, indem der Richter die Brautgiſt und deren Quantum von Amtswegen, nach dem vorhandenen Vermögen und dem Stande des Gemahls beſtimmen kann, wenn deswegen nichts verſprochen worden [f]) und auch der Lehnherr, wenn der Brautſchatz aus dem Lehne gegeben werden muß, ſolchen zu beſtimmen vermag. Im gegenwärtigen Falle kam es indeſſen auch noch darauf an, ob nicht vielmehr die Gräfin von S. ihren Erbantheil aus ihres verſtorbnen Vaters Verlaſſenſchaft verlangen wolle, wenn keine Verträge oder andere Verordnungen ihr entgegen ſtehen, oder der noch lebenden Mutter der Nießbrauch in des Verſtorbnen Vermögen, vermöge der Landesrechte, der Eheberedung, oder ſonſt zukomme, und ſolche durch die andere Ehe nicht für erloſchen zu halten wäre, und würde in Anſehung der letztern Frage erwogen werden müſſen, 1) ob die verwittwete Mutter vor Schreitung zur andern Ehe ein gehöriges Inventarium über ihres Mannes Nachlaß habe errichten laſſen; 2) ob bey Eingehung der Einkindſchaft in der andern Ehe der Gräfin von S. Einwilligung dazu erfordert worden ſey, und 3) ob letztere dabey einen anſehnlichen Voraus oder völlige Abfindung erhalten habe?

e) Schoepfer de alimentis et dote filiar. mbr. I. n. 64. mbr II. n. 62. 64. 66. Engelbrecht de dot. virg. nob. in Pomer. c. 3. Boehmer de Act. S. II. c. 7. §. 7. S. 493. der Hall. Ausg. von 1765. Titius in iur. priu. L. 4. c. 22 §. 17.

f) Schoepfer de alimení. et dot. filiar. mbr. II. n. 66. Troppaneger de dote non promiſſa praeſtanda §. 1. Carpzov de oner. vaſalli Dec. 3. poſ. 5. n. 12. 13.

habe? Denn viele Rechtslehrer g) fordern bey Schreitung einer Wittwe zur andern Ehe, zumal wenn Kinder aus der erſten Ehe vorhanden ſind, wenn ſie gleich zum hohen oder niedern Adel gehört, dennoch die Beobachtung des römiſchen Rechts, und erkennen auf die darin zum Beſten der Kinder erſter Ehe wider die Wittwe verordneten Nachtheile und Strafen h). Die Wittwe verliert alſo ebenfalls der Regel nach, den Nießbrauch, Witthum, und andere aus der erſten Ehe gehabte Vortheile, ſie muß ſich mit ihren Kindern wegen der Verlaſſenſchaft des verſtorbnen Vaters abfinden, und wenn nach den Landesgeſetzen das Verfangenſchaftsrecht üblich iſt, ſogar ihnen ihr eignes Vermögen dem Eigenthume nach überlaſſen (S. 202.) Wenn endlich die Einwilligung der Gräfin von S. zu der errichteten Einkindſchaft nicht erfordert vielweniger ertheilt worden wäre, ſo iſt ſolche ohnehin in Anſehung der Frau Gräfin wegen ermangelnder Rechtsform nicht gültig. Die andere Frage (S. 249.) betreffend, erachtete man für Recht, daß zuförderſt die Mutter der Gräfin von S. von Obrigkeitswegen zu Fertigung eines rechtlichen Inventariums, ſowohl von ihres verſtorbnen Gemahls ganzem Nachlaſſe, als auch von ihrem eignen Vermögen anzuhalten, ſodann aber hiernach, und nach der Würde des Grafen von S. die Summe des Brautſchatzes und der ſtandesmäßigen

g) LAUTERBACH Conc. for. Exerc. XX. Concl. 6. LINCK ad Decret. Lib. 4. Tit. 21. §. 61. S. 731. WERNHER P. III. Obſ. 55. Obſ. 120. de COCCEII Ius contr. Lib. 32. qu. 10. Tom. II. HERTIUS in Reſp. Reſp. 74. n. 10. Reſp. 152. n. 8. Reſp. 188. n. 4. Reſp. 287. n. 1. Reſp. 470. n. 10.

h) BOEHMER de ſec. nupt. perſ. illuſtr. HEINECCIUS de Vſufr. matern. §. 42. S. 616. in Opuſc. Eſtors bürg. Rechtsgel. der Teutſch. 3 Th. §. 830-842. S. 503.

gen Ausſtattung, ſo wie des Ehealtheils vom våterlichen Nachlaß, wenn ſolchen die Gråfin von S. fordern will, zu beſtimmen ſey. Denn da nach der vorgetragnen Geſchichtserzåhlung, ſich unter dem Vermögen der Eltern der Fr. Gråfin von S. kein Stammgut oder Fideicommiß befindet, ſo iſt, wenn die Landesrechte wegen der adelichen Wittwen und Töchter Abfindung, Mitgiſt und Ausſtattung nichts beſonderes verordnen, auſſer Zweifel, daß den Töchtern die Erbfolge in ihrer Eltern eignes Vermögen, in eben der Maaße wie den Söhnen zuſtehet [i]). Hingegen können Halbgeſchwiſter aus der andern Ehe, den verſtorbnen Vater oder Mutter erſter Ehe niemals beerben, noch weniger aber darf die Einkindſchaft den Kindern erſter Ehe, in Abſicht auf den Nachlaß des verſtorbnen Ehegatten, wider Willen der Kinder, einigen Nachtheil verurſachen, vielmehr gehört ihnen dieſer Nachlaß ganz allein und zum Voraus. Wenn alſo die Gråfin von S. in die geſtiftete Einkindſchaft nicht eingewilligt hat, ſo kann ſie den ihr gehörenden Erbantheil aus ihres Vaters Nachlaß mit Recht fordern, da der noch lebende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe ſchreitet, der Regel nach, vorher mit ſeinen Kindern erſter Ehe eine Theilung vornehmen muß; wie denn auch aus gleichem Grunde, nämlich aus dem Haß der Geſetze gegen die andere Ehe, im römiſchen Recht verordnet iſt, daß der zur andern Ehe ſchreitende Ehegatte ſeinem neuen Ehegatten von ſeinem Vermögen nicht mehr zuwenden darf, als ein Kind der erſten Ehe be-

i) de CRAMER de renunciat. filiar. clauſ. ſucceſſ. reſeru. c. 1. §. 2. Knorrens rechtl. Anmerk. Abh. 11. §. 2. S. 141. Abh. 17. §. 3. S. 277. de LUDWIG de ſucc. coniug. c. 7. §. 5. S. 32.

bekommt [k]). Außer dieſem Erbantheil, welcher der Tochter angehört, kann überdieß dieſelbe noch aus dem Vermögen ihrer Aeltern die ſtandesmäßige Ausſtattung und das Heyrathsgut fordern. Bey Feſtſetzung der Summe dieſes Brautſchatzes muß aber nicht allein auf das Vermögen der Eltern, ſondern auch auf die Würde und den Stand des Gemahls, und den daher nöthigen Unterhalt der Ehegattin Rückſicht genommen werden [l]). Der Brautſchatz kann auch die Summe des Pflichttheils allerdings überſteigen, denn der Lex 69. §. 4. D. de iur. dot. ſchränkt den Betrag des Ehegeldes keinesweges auf die Summe des Pflichttheils ein, obwohl im Gegentheil nach Verordnung dieſes Geſetzes der Brautſchatz nicht weniger betragen darf, als die Summe des Pflichttheils [m]). Da aber dieſerhalb das römiſche Recht nichts ausführliches beſtimmt, ſo kann die Obrigkeit die Summe vermöge des mildrichterlichen Amtes allerdings feſtſetzen. Dem Grafen v. S. ſteht dabey nichts entgegen, daß er nach der geſchehenen Verweigerung der Ehesteuer die Sache hat liegen laſſen, da gleichwohl noch keine Verjährung verlaufen iſt. Wegen der dritten Frage wurde für Recht erkannt, daß der Herr Graf von S. das Intereſſe des Verzugs oder die entbehrte Nutznießung von der Mitgiſt wohl verlangen könne. Denn der Brautſchatz wird

k) Henne de coniuge binub. vel binub. ex bonis huius non plus capiente etc. §. 5. 15. Helfrich de ſec. nupt. §. 9. S. 23.

l) Coler de alim L. I. c. 2. n. 2. Carpzov Part. II. Conſt. 35. Def. 5. n. 3. Conſt. 46. Def. 17. Def. 18. n. 6.

m) Gail Lib. 2. Obſ. 147. n. 6. 13. 14. *van* Weſel de com. bon. ſoc. et pact. dotal. Tract. II. c. 6. n. 50. Burgermeister Bibl. equeſt. Tom. I. S. 102. n. 194. S. 1066. n. 264. S. 1374.

wird als ein Surrogat des Unterhalts, und als ein Hülfsmittel zur Beſtreitung der Ehekoſten angeſehen [n]), und diejenigen Eltern, welche zur Ausſtattung verbunden ſind, ſind daher auch ſo lange, als ſie dieſe ihre Pflicht nicht erfüllt haben, ſchuldig, der Tochter den gehörigen Unterhalt zu reichen. Da nun die Brautgabe gleich nach vollzogener Ehe gefordert werden kann, indem von dieſer Zeit an die Ehelaſten angehen, ſo befinden ſich die Eltern auch von dieſer Zeit an im Verzuge, und folglich können die Verzugszinſen von dieſer Zeit an gar wohl von ihnen gefordert werden [o]). Allein im gegenwärtigen Falle muß man auch in Erwägung ziehen, daß vom Anfange dieſer Ehe an die Eltern, wegen der ohne ihre Genehmigung vollzogenen Verbindung, wohl befugt waren, die Ausſtattung vorzuenthalten, folglich kann das Intereſſe davon nur von der Zeit an gefordert werden, da ſie die Vermählung genehmigt hatten [p]). Die nach den älteſten teutſchen Rechten, und vor Einführung des römiſchen Brautſchatzes, in Teutſchland bereits übliche Ausſtattung, Mitgabe oder Abfindung der Töchter geſchieht in ſehr vielen teutſchen Provinzen, vermittelſt des ſogenannten **Brautwagens.** Der Betrag des Werths deſſelben iſt entweder durch die Eheſtiftung, oder bey dem Anſchlage der Güter, oder durch eigne Landes-

n) Carpzov P. I. Dec. 16. n. 12. P. II. Dec. 173. n. 10. 15. Moſers Familienſtaatsrecht 2 Th. S. 238. 242. 269. 302. 308. Heeser de bonor. commun. Part. II. loc. 20. n. 109. S. 922.

o) Carpzov Part. II. Conſt. 42. Def. 14. Def. 22. Wesel de com. bon. Tr. II. c. 1. n. 42. Moſers Familienſtaatsrecht 2 Th. S. 238. 242. 269. 302. 308.

p) Huber prael. Tit. ad Inſt. de nupt. §. 10. Leyser Spec. 291. m. 4. a Witzendorf de exher. lib. §. 49. S. 48.

desgeſetze, oder durch Verträge, oder das Herkommen und die Gewohnheit feſtgeſetzt worden. Das Wort **Brautwagen** wird in **verſchiedner** Bedeutung genommen. Bisweilen heißt der Wagen, den die Braut zu ihrer Heimführung erhält, der **Brautwagen.** Er wird bey **erlauchten** Bräuten von den Packwagen unterſchieden, worauf die Ausſtattung und das Eigenthum der Braut an Hausrath, Kleidern, Geld und dergleichen mitgebracht wird q). Bräute, fürſtliche oder von andern höhern Ständen, bekommen gewöhnlich unter ihrer Ausſtattung einen Wagen und einen Zug Pferde, wie man ſolches in vielen Eheberedungen findet r), und dieſer Wagen wird auch zuweilen ausdrücklich der Brautwagen genennt. Bey den Bräuten des niedern Adels finden ſich keine eigentliche Brautwagen im zeither erklärten Verſtande. Doch findet man in Landesgeſetzen, Eheberedungen und in Teſtamenten ſehr oft, daß auch adelichen Wittwen, Kutſche und Pferde aus dem Erbe zum Theil als Geradeſtücken zufallen. Bey Perſonen **bürgerlichen** und **Bauernſtandes** wird der Brautwagen, wenn die Braut ſich auswärts verheyrathet, nicht nebſt dem Geſpann Pferden dem Bräutigam überlaſſen, ſondern

q) Estor de adpar. et inſtructu nupt. §. 6. Bürgerl. Rechtsgel. Th. 1. §. 791. S. 337. Th. 3. §. 791. S. 474. Grupen Vx. theot c. 3. S. 49. 75. 97. 119. 176. c. 4. §. 13. S. 224. de Pufendorf Obſ. in App. Tom. II. S. 14. n. i. Müller de iocal. vom Weiberſchmuck c. I. §. 3. c. II. S. 1. **Moſers** Familienſtaatsrecht 2 Th. S. 309-317.

r) a Ludolf de iur foem. illuſt. P. II c. II. §. 5. n. 1. Tom. II. c. 2. §. 5. n. 72. Lünig Spic. ſec. T. II. S. 1306. **Reichsarchiv** P. ſpec. Abth. 5. S. 256. Suppl. S. 88. Theatr. eur. T. II. S. 383. **Moſers** Staatsr. des Hauſes Anhalt. S. 51. Famil. Staatsr. Th. 2. C. 14. S. 311-329.

dern der Bräutigam oder ſeine Angehörigen müſſen dafür ſorgen, und ihn der Braut, mit 4 bis 6 guten, und mit Bändern geſchmückten Pferden beſpannt zuſchicken, um ſie abholen zu laſſen. Wer auch von den Brautwagen des Alterthums etwas wiſſen will, der wird finden, daß ſie ſowohl bey den Römern als Griechen gewöhnlich geweſen, bey denen jedoch nur das Brautpaar und derjenige, welcher die Bewirthung und Beſorgung des Hochzeitmahles hatte, ſich des Wagens bediente. Eben ſo war es bey den Römern gebräuchlich die Braut mit einem Kranze zu zieren, und in einem feyerlichen Aufzuge nach Hauſe zu führen. Im uneigentlichen Verſtande verſteht man unter dem Brautwagen, die ganze Ausſtattung und Abfindung aus dem Vermögen der Eltern. So wirds in folgenden Redensarten gemeint: der Vater giebt der Tochter tauſend Thaler mit auf dem Brautwagen, oder die Braut hat einen raren Brautwagen, das heißt ſie bekommt eine vortrefliche Ausſtattung. Aeltere Rechtslehrer f) vergleichen ſchon den Brautwagen mit der Ausſteuer, oder ſetzen ihn unter den Schmuck. Manche Rechtslehrer wollen ihn zur elterlichen Anhülfe rechnen. Dieſe Meynung läßt ſich nicht beweiſen. Denn die Anhülfe iſt eine vom Brautwagen und der Ausſtattung ganz verſchiedne Sache, die nicht allemal eine Ehe vorausſetzt, ſondern verheyratheten und unverheyratheten Kindern, ohne Unterſchied, zur Unterſtützung der angefangnen eignen Wirthſchaft gegeben wird. In Niederſachſen, Weſtphalen u. ſ. f. werden die Brautwagen in volle, halbe, mäßige und geringe eingetheilt. Ueberhaupt richten ſie ſich nach dem Vermögen

f) Cothmann Vol. III. Conſ. 34. n. 48. Geier Obſ. ad ant. Germ. S. 27.

mögen der Eltern, dem Erbe, der Beſchaffenheit der Lehn- Erbeſtandes und Mayergüther, und inſonderheit darnach ob das Gut, woraus der Brautwagen gegeben werden ſoll, ein voller, halber oder noch geringerer Mayerhof iſt, oder gar eine ſchlechte Erbſtäte. Der Schwängerer iſt der Geſchwächten die Ausſtattung, folglich wo dieſe durch den Brautwagen geſchieht, auch dieſen zu geben ſchuldig. Folgender Rechtsfall erläutert dieſen Satz. Catharina B. eines Hüfners Tochter hatte ſich mit L. verlobt, war aber vor der Trauung von ihm geſchwängert worden. Indeß hatte derſelbe noch eine andere Perſon beſchlafen, und dieſes gehörig eingeſtanden. Die Eltern nebſt der Verlobten klagten daher auf die Aufhebung des Eheverlöbniſſes, weil der Bräutigam die Eheſtiftung ſelbſt gebrochen habe, zugleich aber auf die Unterhaltung des erzeugten unehelichen Kindes, und auf die Ausſtattung oder Stellung des Brautwagens. Die Braut verlangte, da der väterliche Hof auf 1800 Thlr. geſchätzt, und ihrer Schweſter 600 Thlr. ausgeſetzt worden, dieſe Summe ebenfalls; außer den Stücken des Brautwagens, welche ſie beſonders angegeben hatte. Nach geendigtem Verfahren wurde vom Richter erkannt: Nachdem Imploraten allerdings ſein Betragen, und die der Implorantin bewieſene Untreue, bevor die hier rechtshängige Klage entſchieden, in alle Wege zur Laſt fällt, der Implorantin auch nicht zuzumuthen iſt, wider ihren Willen nun die verſprochne Ehe zu vollziehen, ſo iſt Implorat ſowohl die Alimente des Kindes, als auch die Satisfaction zu leiſten pflichtig. Vermittelſt eines Decrets wurde hierauf der Implorantin auferlegt, zu Beſtimmung der geforderten Satisfactionsgelder, beyzubringen, worin die Abfindung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe feſtgeſetzt worden, nicht weniger ein Zeugniß von des Vaters

Ge-

Gerichts- und Gutsherrn einzureichen, worin die Ausſteuer einer Tochter vom väterlichen Hofe nach der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Hofes beſcheinigt wird. Sie brachte hierauf zwar bey; daß der väterliche Hof gerichtlich auf 1800 Thlr. geſchätzt worden, aber mit 600 Thlr. Schulden beſchwert ſey; den übrigen Punkten aber leiſtete ſie kein Genüge, worauf in dem Endbeſcheid der Implorantin 1) 50 Thlr. zur Genugthuung, 2) die Koſten, und 3) zum Unterhalt des Kindes jährlich bis zum 14 Jahre 12 Thlr. zuerkannt wurden, es wäre denn, daß Implorat das Kind zu ſich nehmen, und ſelbſt verſorgen wollte. Wegen des erſtern und letztern Punktes wendete Implorantin um deswillen Supplication ein, weil ſie 600 Thlr. als Genugthuung fordern könne, indem ſie ebenfalls 600 Thlr., als welche Summe ihrer Schweſter aus dem väterlichen Hofe ausgeſetzt worden, väterliches Heyrathsgut zu verlangen berechtigt ſey, und bey Beſtimmung der Genugthuung für die Geſchwächte darauf Rückſicht genommen werden müſſe, was ſie zur Zeit ihrer Schwangerſchaft einzubringen vermöchte [t]). Was aber die Erziehung des Kindes anbelange, ſo gehöre ihr ſolche als dem unſchuldigen Theile. Nach geſchehener Verſchickung der Acten wurde erkannt, daß wegen der andern Beſchwerde, dem Imploraten nicht freyzuſtellen ſey, das uneheliche Kind zu ſich zu nehmen, ſondern es der Mutter zur Erziehung zu laſſen, und er dazu jährlich 12 Thlr. Unterhaltungsgelder bis zum 14 Jahre zu bezahlen ſchuldig [u]); dahingegen verbleibet es, was die erſte Be-

t) Strubens rechtl. Bedenk. 3 Th. 125 Bed. S. 427.

u) arg. L. 1. C. ubi pup. educ. Nou. 22. c. 38. Nou. 117. c. 7. Mencken Syſt. Iur. ciuil. Lib. 24. Tit. 2. §. 11. Bardili de ſatisf. ſtupratae c. 3. m. 7. n. 22-46.

ſchwerde betrift, der eingewandten Supplication ungeachtet, bey dem am 3. Auguſt 1787 ertheilten Beſcheide, es könnte und wollte denn Supplicantin in zerſtörlicher Monatsfriſt beſſer als geſchehen iſt, dem Decret vom 18 Jun. 1786 zu Folge beſcheinigen, worin die Ausſtattung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe, nach den gegenwärtigen Umſtänden zuverläßig beſtehen könne. Obgleich bey Beſtimmung der Genugthuung für eine Geſchwächte vieles auf das Ermeſſen des Richters welcher dabey auf die Umſtände zu ſehen hat, ankömmt [x]), ſo wird doch dem Gerichtsgebrauche nach auf die Vermögensumſtände, den Stand und die Geburt der Geſchwächten, und dasjenige was ſie dem Bräutigam wirklich zubringen können, beſondere Rückſicht genommen [y]). Nach dieſen Grundſätzen hat ein Conſiſtorium einen Hauptmann, welcher eines Cammerraths Tochter geſchwängert hatte, als dieſe den ihr auferlegten Erfüllungseid geleiſtet, in 500 Thlr. zur Genugthuung und Abfindung für ſie, und zu 25 Thlr. für das uneheliche Kind zum jährlichen Unterhalt, bis dieſes ſein Brod ſelbſt zu verdienen im Stande ſey, verurtheilt, denn der Vater hatte hinlänglich beſcheinigt, daß er ſeiner älteſten verheyratheten Tochter 500 Thlr. zum Brautſchatz und Morgengabe mitgegeben habe, folglich er der andern Tochter eben ſo viel mitgeben könne [z]). Die Genugthuung geſchwäch-

x) Lauterbach Coll. theor. pract. Lib. 48. Tit. 5. §. 43. Bardili de ſatisf. ſtupr. c. 3. m. 3. n. 30. Hofmanns Teutſche Reichspraxis. 2 B. § 2060. S. 783.

y) Pufendorf Proc. crim. Luneb. c. 24. §. 21. S. 213. §. 97 S. 268. Reifenstuel Ius can. Lib. V. Tit. 16. n. 52. S. 371. Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. 163 B. S. 388. 3 Th. 125 B. S. 427.

z) Lynker Reſp. 166. n. 1 - 12. S. 872. Vol. I. und Conſ. 111. n. 1 - 22. S. 589. Vol. II.

geſchwächter Perſonen hat in Rechten große Gunſt, und ſie muß ihnen ſogar von katholiſchen Geiſtlichen gegeben werden, obgleich dieſe nicht heyrathen können [a]). Da die obige Implorantin ihre Ausſtattung, wie ihr vom Richter auferlegt worden war, nicht beſcheinigt hatte, und gleichwohl hier eine zuverläßige Gewißheit um ſo nöthiger war, da der Implorat ſchon bey der Eheſtiftung geäußert, daß die Abgaben von dem Gute das er annehmen ſolle, ſehr hoch wären, überdieſes actenkundig war, daß der Brautvater 600 Thlr. Schulden hatte, ſo konnte, ehe alles dieſes nicht vollkommen ſicher beſtimmt war, der Genugthuung wegen nichts weiter feſtgeſetzt werden, ſondern es mußte vors erſte bey den zugeſprochnen 50 Thlr. bleiben. Was die Summe und den Werth der Ausſtattung anbetrift, welche die alten Teutſchen ihren Töchtern mitgaben, ſo war derſelbe ganz willkührlich. Wenn Söhne vorhanden waren, ſo bekamen die Töchter gewöhnlich keine unbewegliche Güter mit [b]). Der Vater oder andere Angehörige ſtatteten die Braut mit beweglichen Sachen aus, aber dieſes alles war keinesweges eine römiſche Mitgift (dos); ſondern der teutſche Bräutigam, mußte nach ſeinem Tode für den ſtandesmäßigen Unterhalt ſeiner Frau ſorgen, ſo lange ſie Wittwe blieb. Dieſes Witthum war bey den Teutſchen der Brautſchatz der Braut, wenn man es ſo nennen will. Von dieſer teutſchen

a) Boehmer ad Carpzov. Prax. crim. P. II. qu. 68. Obſ. 1. 7. 8. 12. I. H. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 5. Tit. 16. §. 6-14. Tom. 5. S. 99.

b) Herr D. und Prof. Fiſcher von der Teutſch. Erbf. 1 B. 6 Hauptſt. 2 Abſch. S. 75. Eſtors bürg. Rechtsgel. 2 Th. § 793. S. 479. Tacitus de mor. Germ. c. 18. Gebauer ad Tac. S. 217.

Brautgabe finden wir in den älteſten Urkunden viele Beyſpiele [c]). Wenn der Bräutigam dieſe Brautgift ſeiner Braut nicht wirklich geſchenkt hatte, ſo fiel ſie nach dem Tode ſeiner Frau wieder an ihn und die Seinigen zurück. Es muß daher die Natur eines römiſchen Heyrathsgutes, und des teutſchen Brautſchatzes beſtändig genau von einander unterſchieden werden, welches ſich z. B. bey der Einwerfung zeigt, indem ſolche bey der teutſchen Ausſteuer nicht ſtatt hat [d]). Es werden bey den Teutſchen nicht allein die Töchter ſondern anch die Söhne ausgeſtattet, deren Ausſtattung ſo wie jener ihrem in beweglichem und unbeweglichem Vermögen beſtehen kann, daher auch Packwagens des Bräutigams vorkommen [e]). Die Annahme des römiſchen Rechts in Teutſchland hat zwar veranlaßt, daß alle Frauenzimmer von ihren Eltern einen Brautſchatz bekommen müſſen; gleichwohl iſt die teutſche Brautſteuer noch nicht ganz erloſchen, ſondern zeigt ſich noch immer bey dem Witthum, der Leibzucht u. ſ. f. wovon ich im folgenden Paragraphen das nöthige ſagen werde. Uebrigens wird die Brautſteuer bey fürſtlichen und adelichen Perſonen keineswegs nach der Summe des Pflichttheils abgemeſſen, ſondern hier entſcheiden Familienverträge oder in deren Ermangelung Landesgeſetze [f]). Eben ſo wie die nachgebor-

c) Hofmanns Eherecht. S. 111.

d) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 206. §. 1. ZOLLER de dot. iur. ſax. non confer. §. 5.

e) Eſtors Bürg. Rechtsgelehrſ. der Teutſch. 1 Th. §. 791. S. 397. 3 Th. §. 729. S. 431. §. 791. S. 476. GRUPEN. Vxor. theot. c. III. §. 4. S. 56. 58. §. 16. S. 91. §. 27. S. 123. WESEL de pact. dot. n. 14. S. 42. 43. n. 41. S. 48.

f) Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. 57 Bed. S. 145. Nebenſtunden. 5 Th. S. 270.

gebornen Söhne bey eingeführter Erſtgeburt, ſich mit dem ihnen ausgeſetzten Unterhalte begnügen müſſen, ſo iſt es auch Pflicht der Töchter, ſo lange der Mannsſtamm dauert, mit der Ausſtattung zufrieden zu ſeyn, ohne daß ſie bey Lehn- oder Stammgütern die Lehre des römiſchen Rechts vom **Pflichttheile** in Anwendung bringen können g). Die Abweichung des teutſchen Rechts vom römiſchen hat ſeinen Grund in der Erhaltung des Glanzes der Familie, Frauenzimmer aber die Familie nicht fortpflanzen, ſondern aus derſelben herausgehen. In der Ehe kommt nicht nur das eigentliche ſogenannte Heyrathsgut (dos) vor, ſondern die Frau hat auch noch überdieſes Paraphernalgüter (bona paraphernalia), und Spillgelder, Sparhafen (bona receptitia). Paraphernalvermögen iſt alles dasjenige, was die Frau auſſer ihrem Brautſchatze in die Ehe eingebracht, oder in derſelben auf irgend eine Art erworben hat. Ueber dieſes Vermögen hat der Mann ganz und gar keine Rechte, ja nicht einmal die Verwaltung, wenn ihm die Frau nicht die Verwaltung davon überträgt h). Iſt es geſchehen, daß die Frau dem Manne die Einkünfte von dem Paraphernalvermögen überläßt, ſo hat ſie deswegen ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Vermögen des Mannes. Heutzutage hat der Mann an ſehr vielen Orten den Niesbrauch an dem Paraphernalvermögen der Frau, beſonders da, wo er vermöge Herkommens die nutznießende Vormundſchaft über die Frau hat i).

g) Moser de legit. S.R.I. ſtatuum liberorum utriusque ſexus. §. 5. in ſel. Iur. publ. pag. 182. de Boehmer de ſpuria filiar. nob. a ſuc. excl. legit. Harprecht Conſ. 47. n. 23. Tom. VII. Conſ. Ict. Tubing.

h) L. 9. §. 3. D. de iur. dot. L. 31. §. 1. D. de donat. L. 8. C. de pact. conu.

i) Schilter Prax. Iur. Rom. Exerc. 36. §. 78. Hellfeld Iurispr. forenſ. §. 240.

Eine dritte Art des weiblichen Vermögens ſind die Spillgelder (bona receptitia). Man verſteht dasjenige Vermögen der Frau darunter, woran der Mann nicht das geringſte Recht hat, weder ein Eigenthum, wie er es am dote hat, noch eine Verwaltung und Nutznießung welche er mit Willen der Frau an ihrem Paraphernalvermögen bekommen kann. Mit den Spillgeldern kann die Frau machen, was ſie will. Dieſe dreyfache Eintheilung des weiblichen Vermögens 1) Dotalvermögen, 2) Paraphernalgüter, 3) Spillgelder, iſt zwar in den römiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich zu finden, aber die Sache läßt ſich allerdings daraus herleiten. In zweifelhaften Fällen wird angenommen, die Frau habe keine Spillgelder, ſondern die Frau muß beweiſen, daß ſie ſich außer ihrem Brautſchatze und Paraphernalvermögen auch noch Spillgelder vorbehalten habe. Doch wird der Vertrag wodurch ſie ausbedungen worden, für errichtet gehalten, wenn die Frau ihrem Manne nur in einem gewiſſen Theile der Güter den Niesbrauch zugeſtanden hat. So können auch durch das väterliche Teſtament oder durch einen fremden letzten Willen einer Frau Spillgelder ausgemacht werden. So viel von der Ausſtattung einer Ehefrau im weitläuftigſten Verſtande des Wortes genommen, und wie man in Teutſchland nach geſchehener Vereinigung des römiſchen und alten teutſchen Rechts, davon zu urtheilen hat.

§. 10.

Vom Gegenvermächtniß.

Mit dem Brautſchatze und dem Einbringen der Frau iſt das Gegenvermächtniß, die Wiederlage, die Morgengabe, das Dotalitium, Vidualitium u. ſ. f. in der genaueſten Verbindung. Bey den Römern bezog ſich die ſogenannte donatio propter nuptias, oder wie ſie auch hieß antipherna auf den Brautſchatz.

Als

Als nämlich in Rom die Verſchwendung ſo ſehr überhand genommen hatte, und die Männer ihren Weibern alles verthaten, ſo erfand man dieſe Art von Schenkung. In den älteſten Zeiten der Römer konnten nur verlobte Perſonen, aber nicht Eheleute während der Ehe einander etwas ſchenken [k]). Daher nannte man dergleichen Geſchenke verlobter Perſonen donationes ante nuptias, und dieſe waren gültig. In der Folge erlaubte der Kaiſer Juſtin, daß, wenn während der Ehe der Brautſchatz vermehrt worden war, auch die donatio *ante* nuptias vermehrt werden könnte. Endlich gab Juſtinian dieſer Schenkung den Namen donatio *propter* nuptias, und ſetzte feſt [l]), ſie ſolle eben ſowohl wie der Brautſchatz während der Ehe eingegangen oder auch nur vermehrt werden können. Wie dieſe Schenkung eigentlich beſchaffen geweſen, darüber ſind die Rechtslehrer uneins. Sie wird gewöhnlich folgendergeſtalt definirt. Es iſt eine Schenkung, die der Braut oder Ehefrau von dem Bräutigam, oder dem Ehemanne, oder auch einem Fremden zur Sicherheit ihres Brautſchatzes gemacht wird, um ihr zugleich dadurch einen Vortheil für den eingebrachten Brautſchatz zu verſchaffen [m]). Sowohl der Mann als ein Fremder konnte der Frau eine dergleichen Schenkung ausſetzen, es mogte vor oder nach der Ehe geſchehen. Belief ſich die Schenkung über 500 Ducaten (ſolidos) ſo mußte

 ſie

k) Duarenus ad Tit. Dig. ſol. matr. in Oper. p. 252. Gentilis de donat. int. virg. et vxor. IV. 16. Cuiac. Obſ. V. 4. Lauterbach de donat. propt. nupt. de Pufendorf Obſ. Tom. II. Obſ. 39. Tom. IV. Obſ. 157. a Winterfeld D. Hiſt. iur. ciuil. rom. de donat. propt. nupt. Franckof. ad Oder. 1776. Sammet de Hypobolo in Opusc. n. 1.

l) L. 20. C. de donat. propt. nupt.

m) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 376.

ſie gerichtlich angezeigt werden. War dieſes unterblieben, ſo ſchadete es zwar der Frau in Anſehung ihrer daran habenden Rechte nichts, aber der Mann verlohr dabey [n]). Ob die Frau an den ihr zur Sicherheit des Brautſchatzes ausgeſetzten Dingen ein wirkliches Eigenthum gehabt habe, oder nicht, darüber ſtreiten die Rechtslehrer [o]). Wenigſtens kann ihr ein **bürgerliches** Eigenthum an den ihr zur Sicherheit **übergebnen** Sachen nicht abgeſprochen werden. Wegen eines bloſſen geſchehenen Verſprechens einer ſolchen Schenkung hatte ſie nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Vermögen desjenigen der das Verſprechen gethan hatte. Ueberdieſes war dem Manne die Veräußerung der geſchenkten Sachen unterſagt, und die Frau hatte das Recht, ſich der Früchte dieſer Schenkung zu ihrem und der ihrigen Lebensunterhalte zu bedienen, wenn ſie der Mann nicht verſorgte; nur die Sache ſelbſt durfte ſie nicht veräußern. Nach getrennter Ehe gehörte dieſe Schenkung, wenn Kinder vorhanden waren, und die Wittwe zur zweyten Ehe ſchreiten wollte, nur blos dem Niesbrauch nach der Frau, und das Eigenthum blieb den Kindern erſter Ehe. Juſtinian ſetzte anfangs feſt, daß auch in dem Falle die Wittwe kein Recht mehr daran haben ſollte, wenn ſie gleich nicht wieder heyrathete. In der Folge aber änderte er ſeine Verordnung dahin ab, daß die Frau von dieſer Schenkung nach des Mannes Tode Kindestheil eigenthümlich bekommen ſolle, wenn ſie nämlich nicht wieder heyrathen würde. Waren keine Kinder vorhanden, ſo fiel die Schenkung an denjenigen zurück, von dem ſie herrührte, es müßte denn ausgemacht worden ſeyn, daß

n) Anfangs hatte Juſtinian in der 119 Nov. cap. 1. etwas anders verordnet; nachher ſetzte er aber in der 127 Nov. c. 2. den angeführten Unterſchied feſt.

o) HOFACKER Princ. Iur. ciuil. S. 377. not. a.

daß die Frau nach des Mannes Tode ſolche erhalten ſolle. Auch wegen verübten Ehebruchs des Mannes fiel ſie der Frau zu. Heutzutage iſt dieſe römiſche Schenkung nicht mehr gewöhnlich p). In Teutſchland hat man etwas ähnliches eingeführt unter dem Namen: die Wiederlage, die Gegenſteuer, das Gegengeld, die Gegenwidme, der Verweiß, das Zugeld, die Kehrung u. ſ. f.. Dieſe Sache muß aber blos aus teutſchen Rechten und Sitten beurtheilt werden. Nach dem gemeinen Gebrauch in Teutſchland beſteht die Wiederlage in demjenigen Theile des Vermögens des Mannes, welches er der Frau zur Vergeltung für das, was ſie ihm eingebracht hat, verſchreibt. Sie ſetzt allemal ein Verſprechen voraus, da hingegen die römiſche donatio propter nuptias auch ohne gethanes Verſprechen auf dem Vermögen des Mannes haftete. Die Wiederlage giebt der Frau keine ſtillſchweigende Hypothek zur Sicherheit des Brautſchatzes und der Alimente während des Eheſtandes, im Fall der Mann in ſchlechte Umſtände gerathen ſollte, welches aber die donatio propter nuptias bewirkte, ſondern ſie geht blos auf den künftigen Unterhalt der Frau nach des Mannes Tode q). Denn alsdenn bekommt die Frau ihren Brautſchatz und das Gegenvermächtniß. Die römiſchen Verordnungen wegen der donationis propter nuptias nach Unterſchied der Fälle, ob Kinder aus der erſten Ehe da ſind, oder nicht (S. 266.), finden hierbey gar nicht ſtatt. Die Größe des teutſchen Gegenvermächtniſſes richtet ſich zwar mehrentheils nach dem Hey-

p) Höpfners Comment. über die Inſtit. S. 322. SCHILTER Exerc. 36. th. 86. THOMASIUS ad Inſt. h. T. HOFMANN de diſt. iur. Rom. et Germ. in doct. de don. pr. n. §. 6.

q) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 39. Tom. III. Obſ. 121.

Heyrathsgute, indeß kommt es auf die Verträge der Ehegatten an, die darüber feſtſetzen können, wenn ſie wollen, daß die Frau mehr oder weniger vom Manne nach ſeinem Tode bekommen ſoll, außer ihrem Brautſchatze, als ſie ihm zugebracht hat. Der Gebrauch dieſer Gegenvermächtniſſe zeigt ſich hauptſächlich bey erlauchten Perſonen, obgleich auch bürgerliche davon nicht ausgeſchloſſen ſind. Bey dem Heyrathsgute kommt dann und wann auch eine Verbeſſerung vor (augmentum dotis). Sie beſteht in demjenigen, was der Mann verſpricht, an ſeine Frau außer ihrem Brautſchatze bey der Zurückgabe deſſelben zu überlaſſen, welches aber dennoch nicht ſo viel als der Brautſchatz ſelbſt beträgt. Dieſe **Vermehrung** des Brautſchatzes rührt von dem eingeführten **Gegenvermächtniſſe** her; denn da letzteres dem Brautſchatze gleich war, ſo erfand man einen beſondern Namen für denjenigen Theil des in der Ehe vorkommenden Vermögens, wodurch der Brautſchatz verbeſſert worden war, und nennte dieſe Verbeſſerung augmentum dotis. Man verſteht überhaupt alles und jedes darunter, was zum Brautſchatze hinzugekommen iſt. So hielten die Römer für eine Vermehrung des Brautſchatzes, wenn die Frau weniger verſprochen, aber **mehr** als Brautſchatz in die Ehe mitgebracht hatte; wenn der Mann mehr empfangen zu haben bekannte, als er wirklich erhalten; wenn anfangs blos das Eigenthumsrecht an einer Sache anſtatt des Brautſchatzes gegeben worden war, und nun kam doch noch auch der Niesbrauch hinzu. Der Kaiſer Juſtinian hat verordnet, daß wenn zur Zeit des vermehrten Brautſchatzes der Mann bereits Schulden gehabt, die Vermehrung, wenn ſie in beweglichen Sachen beſtanden, kein Vorzugsrecht genießen ſollte, wenn ſie daſſelbe nicht durch den Vorzug der Zeit habe; hingegen bey unbeweglichen Sachen ſolle ihr ein Vorzug

zu ſtatten kommen. Merkwürdiger iſt die Morgengabe. Es war unter den alten teutſchen Völkern gewöhnlich, daß der neue Ehemann ſeiner Frau den erſten Morgen nach der Trauung ein gewiſſes Geſchenk machte, welches die **Morgengabe** genennt wurde [r]). Die Größe dieſes Geſchenks war unbeſtimmt. Bey den Longobarden durfte der Mann nicht mehr als den vierten Theil ſeines Vermögens der Frau zur Morgengabe ſchenken [ſ]). Man verſteht aber auch zuweilen unter dem Namen Morgengabe den Brautſchatz oder die Ausſteuer, und nicht ſelten ſogar die alte teutſche Brautgiſt des Bräutigams, oder die Wiederlage (donatio propter nuptias). Ferner heißt Morgengabe bisweilen das Hochzeitgeſchenk, und auch das Leibgedinge, oder das gewöhnliche Witthum. Endlich wird auch der Auszug der Eltern, und die Ausſtattung, welche Eltern ihren ſich verheyrathenden Söhnen verſprochen, Morgengabe genannt. Die Morgengabe wird in die geſetzliche oder nothwendige, und in die bedingte, verſprochne oder willkührliche eingetheilt [t]). In der **Oberlauſitz** iſt nur die **verſprochne**

r) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 379.

ſ) In den Leg. Longob. II. 4. 1. beym Georgisch pag. 1031 heißt es: Si quis Longobardus Morgingab coniugi ſuae dare voluerit, quando ſibi eam in coniugio ſociaverit; ita decernimus, ut alia die ante parentes et amicos ſuos oſtendat per ſcriptum a teſtibus roboratum, et dicat: ecce quod coniugi meae Morgengab dedi, vt in futuro pro hac cauſa periurium non incurrat. Tamen ipſum Morgengab volumus, ut non ſit amplius, niſi *quarta* pars de eius ſubſtantia, qui ipſum Morgengab dedit.

t) Eſtors bürg. Rechtsgelehrſ. 1 Th. §. 799-804. 2 Th. §. 3080. 3 Th. §. 801. S. 485. Von den Stücken, welche in Sachſen zur geſetzlichen Morgengabe gehören, handelt Barth von der Gerade. S. 300. 600. 631. Hofmann von der Gerade S. 56. 103. 176.

ſprochne Morgengabe gewöhnlich u). Zu Zittau iſt ſie auch unter Bürgern eingeführt. Die geſetzliche Morgengabe gründet ſich auf Geſetze und Gewohnheiten. Die verſprochne aber iſt ſehr oft durch Hausverträge, und Familien- oder Ritterſchaftliche Statuten feſtgeſetzt worden, damit die Länder oder Güter dadurch nicht zu ſehr beſchwert werden. Im Churfürſtenthum Sachſen gebührt die geſetzliche Morgengabe den Wittwen ſowohl von gemeinem Adel, als vom Grafen- und Herrenſtande. Die **willkührliche** Morgengabe beſteht gewöhnlicherweiſe aus **beweglichen** Sachen, als 1) in einer Summe Geldes, welche entweder der neuen Ehegenoſſin baar ausgezahlt wird, oder es werden ihr die Zinſen davon entrichtet, die ſie ſogleich vom Tage der vollzogenen Ehe fordern kann. Zuweilen werden dieſe Zinſen zu dem Witthum und Leibgedinge geſchlagen. Es beſteht aber die Morgengabe auch 2) in Schmuck und andern koſtbaren Sachen. Sie kann auch in unbeweglichen Gütern angewieſen werden, von welchen jedoch, nach verſchiedenen Landesgeſetzen, z. B. in Bayern, und nach dem Bremiſchen Ritterrecht, der Ehefrau nicht der Niesbrauch beym Leben des Mannes gelaſſen wird, ſondern dieſen bekommt ſie erſt nach ſeinem Tode. Nach dem Bremiſchen Ritterrecht Tit. 4. §. 3. Tit. 6. §. 1. beſteht die Morgengabe in Anſehung eines Grundſtücks nur im Niesbrauch deſſelben x), und die unbewegliche Sache ſelbſt fällt wieder zurück. In Schleſien iſt die **geſetzliche** Morgengabe, nach dem ſonſt daſelbſt geltenden Sachſenrechte gebräuchlich, jedoch mit

u) Crell de iure connub. ſpec. in Luſatia ſuperior. §. 7.

x) de Pufendorf Obſ. iur. vn. Tom. II. Obſ. 17.

mit einigen Abänderungen [y]). Der Ehemann darf die Güter, wovon die Frau den Niesbrauch anſtatt der Morgengabe hat, weder verpfänden noch veräußern, wie er denn überhaupt das Recht, welches ſeiner Frau auf die Morgengabe zuſteht, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, oder andere rechtmäßige Urſachen, nicht vereiteln darf. Wenn die Morgengabe an die Ehefrau, vorzüglich wenn ſie in beweglichen Sachen beſteht, wirklich übergeben worden iſt, ſo erlangt ſie der Regel nach das Eigenthum derſelben, und kann darüber frey diſponiren, auch ſie in ein Anlehn verwandeln [z]). Iſt die Morgengabe der Ehefrau blos verſprochen, ſo hat ſie entweder zugleich eine Hypothek darüber, welche nach verſchiednen Geſetzen von ſelbſt entſteht, und in dieſem Falle tritt ſie in die Rechte andrer hypothekariſchen Gläubiger; ſollte ihr aber keine Hypothek beſtellt worden ſeyn, ſo wirkt das geſchehene Verſprechen der Morgengabe nach geſchehener Annahme deſſelben, weiter nichts als ein perſönliches Recht, vermöge deſſen ſie die Morgengabe aus dem Vermögen des Mannes fordern kann, jedoch ohne Zinſen [a]). Entſteht über das Vermögen des Mannes ein Concurs, ſo muß ſie nach der Meynung der Sächſiſchen Rechtslehrer, und der Verordnung des teutſchen Rechts überhaupt gemäß, allen Gläubigern nachſtehen, weil ſie Profit ziehen will, da die armen Gläu-

y) a Weingarten Faſc. diu. iur. L. II. S. 154. L. I. P. I. S. 136. 309. 365. Part. III. S. 80. L. II. S. 154. 179. 294.

z) Mevius Part. VI. Dec. 244. Boehmer de ſec. nupt. c. 2. §. 42. und Tom. II. Part. I. Conſ. 549. n. 14. de Pufendorf Tom. II. Obſ. 198.

a) Engau Reſp. Part. II. Reſp. 31. n. 3. S. 308. Part. III. Sect. II. Dec. 29. S. 306. Eſtors bürg. Rechtsgel. 3 Th. S. 487.

Gläubiger weiter nichts als ihr vorgeſchoſſenes Geld verlangen [b]). Wenn gleich **beſondere** Landesgeſetze wegen der Morgengabe eine geſetzliche Hypothek eingeführt haben, ſo gilt das doch weiter nicht als in dieſen Ländern, weil der Schluß von Paraphernalien auf die Morgengabe unrichtig iſt [c]). Daß die Morgengabe für keine Lehnsſchuld oder Laſt eines Stammgutes gehalten werden könne, ſondern blos auf dem Erbe hafte, verſteht ſich von ſelbſt. Uebrigens iſt kein Unterſchied, ob die Ehefrau ſich als Wittwe oder als Jungfer verheyrathet hat, denn in beyden Fällen muß ſie die Morgengabe bekommen, wenn nicht beſondere Landesgeſetze befehlen, daß nur die Jungfern die Morgengabe bekommen ſollen [d]), welches in Regensburg der Fall iſt. Wenn die Geſetze die Zeit beſtimmen, wenn die Morgengabe gefordert werden ſoll, ſo geht es darnach. In Sachſen muß die geſetzliche Morgengabe innerhalb Jahresfriſt, vom Tode des Ehemanns an gerechnet, gefordert werden, oder man verliert das Recht dazu. Es kann ſich aber die Wittwe der Morgengabe ſchon nach dem 30ſten Tage, von des Mannes Tode an, ſelbſt anmaßen [e]). Hat ſich eine Wittwe in der dazu beſtimmten Zeit die Morgengabe noch nicht geben laſſen, ſo

b) Mevius Part. VI. Dec. 244. Barth von der Gerade. S. 300. Carpzov Iurispr. for. P. I. Conſt. 94. Def. 7.

c) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 17. §. 10. Hert. Dec. 941. n. 2. Freyherr v. Kreytmayr ad Cod. Bauar. Tom. I. §. 16. n. 2. S. 141.

d) Walchs Beyträge zum Teutſch. Recht. S. 287. 291 Haltaus Gloſs. Sp. 1365. Riccius Spic. iur. Germ. Lib. 1. Tit. 15. §. 367. 368. S. 530. Freyherr von Kreitmayer ad Cod. Bauar. Tom. I. §. 16. S. 289-292.

e) Barth von der Gerade. S. 628. Hofmann von der Gerade. S. 105. 111.

ſo können ihre Erben ſolche an ihrer Stelle fordern [f]). Stirbt eine Frau vor ihrem Manne, ſo können in Sachſen die Erben der Frau die Morgengabe nicht fordern. An einer willkührlichen Morgengabe, ſie mag blos verſprochen oder bereits übergeben worden ſeyn, behält die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Recht, und ſeine Erben müſſen ſie deshalb befriedigen, außer die Frau hätte ſich der Morgengabe, wegen eines begangenen Ehebruchs, verluſtig gemacht, oder ſie hätte darauf Verzicht geleiſtet, oder das Foderungsrecht iſt bereits verjährt, oder die Kinder werden dadurch in ihrem Pflichttheile verlezt, oder es iſt über das Vermögen des Mannes ein Concurs entſtanden [g]). Stirbt die Frau vor dem Ehemanne, ſo fällt die Morgengabe an ihn wieder zurück, wenn die Frau bey ihrem Leben nicht etwa berechtigt geweſen, darüber zu diſponiren, und ſolches auch wirklich gethan hat. Gewöhnlich wird über die Succeſſion in der Morgengabe durch die Eheſtiftung das nöthige feſtgeſetzt [h]). In folgenden Fällen macht ſich die Frau ihrer Morgengabe verluſtig: und zwar 1) wenn ſie einen Ehebruch begangen hat [i]): Doch ſteht es dem Manne frey, der Frau zu

f) Carpzov Iurispr. for. Part. III. Conſt. 14. Def. 25. Pistor. Part. I. qu. 32. n. 8. Hofmann von der Gerade. S. 105.

g) Wernher Tom. II. Obſ. Part. 8. Obſ. 418. Pistor. P. 1. qu. 44. Kuchenbecker Anal. Haſs. Coll. XII. S. 386. Haltaus Gloſſar. Sp. 1366. Eſtors bürg. Rechtsgelehrſ. 3 Th. S. 487.

h) Der Herr geheime Juſtizrath Pütter in den Rechtsfällen. 1 B. 2 Th. Reſp. 50. n. 15-52. S. 476-479.

i) Carpzov Pract. crim. P. II. qu. 64. n. 32. a Weingarten faſc. diuerſ. iur. P. I. Tom. II. S. 368. Tom. III. S. 30. Part. II. S. 181. Art. XI. Freyherr von

zu vergeben, und ihr die Morgengabe zu laſſen. 2) verliert die Frau die Morgengabe wenn ſie ſich als **Braut** von einem andern hat ſchwängern laſſen, und der Mann läßt ſich deswegen von ihr ſcheiden. Wird aber die Ehe deswegen getrennt, weil der **Mann** zur Leiſtung des ehelichen Beyſchlafes untüchtig iſt, ſo verliert die Frau ihre Morgengabe nicht, da ſie ohnedies hintergangen worden iſt, es müßte denn der Rückfall der Morgengabe auf dieſen Fall ebenfalls ſeyn ausbedungen worden. Auſſer den zeither erzählten Vortheilen, welche eine Frau von einer geſchloſſenen Ehe erlangen kann, gehören auch das Witthum, das Leibgedinge, oder die Leibzucht hierher (vidualitium et doralitium). Damit man die wahre Beſchaffenheit dieſer Dinge ſo genau wie möglich faſſen möge, indem die Begriffe nicht ſo gar leicht ſind, wegen der verſchiednen Meynungen welche die Rechtslehrer k) davon vortragen, muß man folgendes in Erwegung ziehen, um den Urſprung der ganzen Sache einſehen zu können. **Tacitus** (Germ. c. 18.) hat allem Anſehen nach zu der Benennung, der teutſche Brautſchatz (dos Germanica) Anlaß gegeben. Er ſchreibt von den Teutſchen, daß unter ihnen **nicht** die **Frau** dem **Manne** ein Heyrathsgut (dotem) zubringe, welches in Rom geſchahe, ſondern der **Mann** ſetze der **Frau** einen Brautſchatz (dotem) aus l). Damit meynte er nämlich die teutſche Sitte, vermöge deren der Mann ſeiner Frau etwas von ſeinem Vermögen zu dem Ende anwieß und beſtimmte, damit ſie nach ſeinem Tode ſtandesmäßig davon leben

Kreitmayer ad Cod. Bauar. Tom. I. c. 6. §. 16. S. 290. Barth von der Gerade. S. 726.

k) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 386. Lobethans Eherechtsgelahrh. S. 143.

l) Ludwig de dote mariti §. 4. 5. 6.

leben könnte. Die Geſetze der alten teutſchen Völker ſtimmten nicht alle darin mit einander überein, wie viel ein Mann berechtigt ſeyn ſollte, ſeiner Frau zum Lebensunterhalte nach ſeinem Tode ausſetzen zu können m). Unter den **Weſtgothen** durfte ein Mann dazu nicht mehr als den **zehnten** Theil ſeines Vermögens nehmen. Andere Völker erlaubten nur 40 bis 50 Ducaten (ſolidos) der Frau zum Unterhalte nach dem Tode des Mannes auszuſetzen. Gewöhnlich beſtand aber dieſer Lebensunterhalt welchen der Mann ſeiner Frau nach ſeinem Tode ausſetzte, in Grundſtücken wovon ſie die nöthigen Lebensmittel erhielt. Bey einigen Völkern bekam die Frau das völlige Eigenthum des ihr ausgeſetzten Wittwengehalts, und war den Kindern nach des Mannes Tode nicht mehr als den neunten Theil davon abzugeben ſchuldig. Unter andern Völkern hingegen hatte die Frau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, weiter kein Recht nach des Mannes Tode an dem ihr ausgeſetzten Witthum, als das Recht die Einkünſte zu ihrem Lebensunterhalte zu ziehen, und nach ihrem Tode fiel alles an die Kinder zurück. Wären gar keine Kinder da, ſo fiel dieſer Wittwengehalt an des Mannes nächſte Freunde. Der Gebrauch dieſer teutſchen Sitte erhielt ſich bis in das 13 Jahrhundert. Um das 12. und 13. Jahrhundert wurde es ſchon ſchwer das Leibgedinge, und Witthum von der durch das römiſche Recht bekannt gewordenen **Wiederlage** zu unterſcheiden. Das Wort **Leibgeding**, auch Leibding hat in alten Urkunden mancherley Bedeutungen n). Bisweilen zeigt

 es

m) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 22. §. 2. Tom. II. Obſ. 39. §. 23. Tom. III. Obſ. 120. §. 3. Tom. IV. Obſ. 81.

n) *von der* LAHR Gloſſ. ad Spec. Alem. pag 61. de CHLIN-

es Grundſtücke an, die auf zeitlebens verliehen worden ſind. Hier heſßt es der Unterhalt, welcher von dem Ehemann ſeiner rechtmäßigen Ehegattin ausgeſezt wird, um davon nach ſeinem Tode ſtandesmäßig leben zu können. Das Leibgeding heißt auch in Urkunden, Witem, Widum, Weetma, Browenrecht, Verweiß, Beiſitz, Leibgut, Lidoleip, Witthum und Leibzucht. Unter der **Leibzucht** verſteht man im **allgemeinen** Verſtande jeden gewiſſen Unterhalt, der einer Perſon nach den Einkünften eines Grundſtückes daraus angewieſen worden iſt. Und in dieſem Sinn können auch Mannsperſonen eine Leibzucht haben. Im **engern** Verſtande aber iſt es der ausgeſetzte Lebensunterhalt für eine Wittwe. Die Rechte und Pflichten, welche in Anſehung des Leibgedings noch jezt ſtatt haben, müſſen aus den Sitten der alten Teutſchen abſtrahirt und erläutert werden, ohne ſich durch Grundſätze des römiſchen Rechts vom dote und der donatione propter nuptias (S. 264.) irre machen zu laſſen. Dasjenige was das Leibgedinge ausmacht, beſteht auch heutzutage gewöhnlicher weiſe, wie es bey den alten Teutſchen war, in einer Wohnung und andern Einkünften, an Vieh, Getraide, Geld und dergleichen. Die Ausſetzung eines Leibgedinges oder Witthums von Seiten des Mannes iſt ſeine Pflicht, ſobald er mit ſeiner Frau in eine rechtmäßige Ehe getreten iſt, weil auch der teutſche Brautſchatz eine Nothwendigkeit war. Es wird daſſelbe hauptſächlich aus dem Allodio des Mannes gegeben, ohne dabey darauf Rückſicht zu nehmen, ob das Allodium neu erworbnes Vermögen, oder von den Voreltern ererbtes Stammgut iſt. So kommt auch

CHLINGENSPERG de iure hofmarch. pag. 80. n. 4. pag. 91. PISTOR. Amoen. Tom. VII. pag. 2323. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. 3 Th. §. 1905. §. 4397. deſſen neue kleine Schrift. 2 St. 19 Abh. S. 358.

auch darauf nichts an, ob die Frau einen Brautſchatz zum Manne gebracht hat, oder nicht. Hat der Mann kein Allodium ſo muß das Witthum aus dem Lehne genommen werden o). Die Gröſſe des Leibgedinges iſt willkührlich, doch kann man dabey nicht mehr auf die Größe des ehemaligen teutſchen Brautſchatzes ſehen, weil unſere Lebensart jetzt weit mehr Aufwand erfordert. Gewöhnlich wird die Größe des heutigen Leibgedinges durch die Eheſtiftung oder Familienverträge beſtimmt. Die Rechte der Wittwe an dem Leibgedinge ſind verſchieden, je nachdem ſolches blos in jährlichen Einkünften, welche die Erben des Mannes zu entrichten haben, beſteht, oder die Wittwe hat ein eignes Gut angewieſen bekommen, um daraus ihren Lebensunterhalt zu nehmen. Wenn ſie von einem dritten gewiſſe Einkünfte bekommt, ſo gehören die an ſie abgelieferten Sachen zu ihrem Eigenthum. Beſitzt ſie aber ein beſonderes Grundſtück als Leibgedinge, ſo hat ſie kein Eigenthum daran, ſondern ſie wird als eine den Nießbrauch habende Perſon betrachtet; obgleich einige Rechtslehrer ihr ein nützliches Eigenthum beylegen. Da ein Vſufructuarius oder derjenige der blos die Nutzungen von einer Sache zieht, Sicherheit beſtellen muß, daß er die Sache nach geendigtem Niesbrauch unbeſchädigt abtreten werde, ſo fragt ſich, ob auch die Wittwe ebenfalls Caution machen müſſe, wegen Schonung des Grundſtücks und deſſen Reſtitution nach Endigung des Witthums. Die Rechtslehrer ſind verſchiedner Meynung p). Sehr viele leugnen es, weil die römiſche Lehre von der cau-

o) Der Herr geheime Rath und Canzler von Selchow in den Elem. Iur. Germ. S. 388. §. 330. der neuſt. Ausg. von 1787. Der Herr D. und Prof. Hofmann vom Eherecht. S. 336.

p) de SELCHOW Elem. Iur. Germ. S. 394.

tione vſufructuaria hier gar nicht anwendbar ſey. Das Witthum geht verloren, wenn ſie es ſo pflichtwidrig gebraucht, daß ſie es ganz zu Grunde richtet, doch muß in dieſem Falle auf eine andere Weiſe für ihren Unterhalt geſorgt werden. Ferner hört das Witthum auf, wenn die Wittwe wieder heyrathet, denn nun muß der neue Mann für ſie ſorgen, wenn ſie nach ſeinem Tode Wittwe werden ſollte. Auch durch den Tod der Wittwe hört das Witthum auf. Wegen begangnen Ehebruchs verliert eine Wittwe ihr Witthum ebenfalls, oder wenn ſie in ihrem Wittwenſtande ein unkeuſches Leben führt. Daß ein Witthum aufhöre, wenn die Wittwe darauf entſagt hat, verſteht ſich von ſelbſt. Alles was ich zeither vorgetragen habe, ſind Eigenſchaften des reinen teutſchen Leibgedings oder Witthums. Durch das angenommene römiſche Recht iſt aber eine große Verwirrung veranlaßt worden, und heutzutage werden Witthum und Leibgedinge ſehr oft als ganz verſchiedne Dinge betrachtet. Sobald das römiſche Recht in Teutſchlands Gerichten geſetzliche Kraft bekommen hatte, ſo konnte es nicht anders kommen, als daß man auch die römiſche Denkungsart vom Brautſchatze und der dagegen gemachten Schenkung des Mannes in Anwendung zu bringen ſuchte q). Bey den Teutſchen hatten die Weiber zeither keinen ſo anſehnlichen Brautſchaz mitgebracht wie bey den Römern. Nunmehro ſuchte man aber dieſes auch in Teutſchland einzuführen. Und da der römiſche Mann ſeiner Frau eben ſo viel zum Geſchenk ausſezte als ſie ihm an Heyrathsgute mitgebracht hatte (S.265.), ſo hielt man dieſes jezt ebenfalls für Pflicht eines teutſchen Mannes. Hatten ein Paar Perſonen nach römi-

q) Heineccii Antiqu. Germ. Tom. II. c. 15. §. 11. p. 252.

niſcher Art Brautſchatz und Gegenvermächtniß gegen einander geſetzt, ſo war es freylich nicht anders möglich, als daß man dieſe Eheleute nach den römiſchen Grundſätzen vom Brautſchatze und der donatione propter nuptias beurtheilte. Gleichwohl heyratheten auch ſehr viele Einwohner in Teutſchland Perſonen die ihnen theils keinen ſo anſehnlichen Brautſchatz wie er unter den Römern gebräuchlich war, mitbringen konnten, theils war es auch wider das Herkommen der Familie. In ſolchen Fällen mußte freylich die Lehre vom alten teutſchen Witthum nach den ächt teutſchen Grundſätzen in Anwendung gebracht werden [r]). Zum Unterſchied dieſer von einander abweichenden Arten, des den Wittwen nach dem Tode des Mannes gehörenden Lebensunterhalts, hat man das letzte, Witthum im eigentlichen Verſtande (vidualitium), jenes aber ein Leibgedinge oder dotalitium genennt. Und nun iſt von dem dotalitio hauptſächlich folgendes zu merken. Es beſteht daſſelbe in eben ſolchen Dingen, welche ein vidualitium oder das eigentlich ſogenannte Witthum ausmachen. Zur Leiſtung eines heutzutage ſogenannten Leibgedinges (dotalitium) iſt eher keine Verbindlichkeit vorhanden, als wenn die Frau wirklich bewieſen hat, daß ſie einen Brautſchatz mitgebracht habe [ſ]). Doch braucht ſie nicht zu beweiſen, daß ihr Brautſchatz zum Beſten des Vermögens, welches ihr Mann hat, in der That angewendet worden iſt. Dieſes vermuthet man. Den Beweiß, daß die Frau ihrem Manne ſo und ſo viel als Brautſchatz mitgebracht habe, kann ſie nicht durch die bloſſe vom Manne

r) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 39. §. 17.

ſ) CARPZOV Def. Part. II. Conſt. 41. Def. 9. WERNHER Obſ. P. I. Obſ. 341.

erhaltene Quittung über den abgelieferten Brautſchatz führen, ſondern dazu gehört noch mehr Beweiß, und im Nothfall wird die Frau zum Erfüllungseide gelaſſen. Uebrigens iſt es gemeinen Rechtens, daß die vorhergegangne Einwilligung derer, von denen das Leibgedinge (dotalitium) gefordert wird, die Frau des Beweiſes ihres Einbringens überhebe. Am rathſamſten iſt es, bey Errichtung einer ſolchen Eheſtiftung, worin das Leibgedinge (dotalitium) aus Lehn- oder Stammgüthern verſchrieben worden, die Einwilligung des Lehnsherrn, der Mitbelehnten, der Stammsvettern, oder überhaupt aller derer die das Recht der Erbfolge in das Lehn von ihren Voreltern haben, auszuwirken. Denn nun müſſen alle künftige Beſitzer des Grundſtücks das ausgeſetzte Leibgedinge (dotalitium) abtragen. Was die Summe des Leibgedinges (dotalitium) betrift, ſo iſt dieſelbe nach gemeinen Rechten, und wenn ſolche in der Eheſtiftung nicht beſtimmt worden iſt, dem Ermeſſen der Nachfolger in den Grundſtücken und des Richters überlaſſen, und es muß ſolche nach Art der Leibrenten beſtimmt werden, mithin auf die Art, daß die Summe die ſonſt landüblichen Zinſen überſteigt. Doch läßt ſich nach gemeinen Rechten nicht behaupten, daß die Wittwe **vierfache** Zinſen von ihrem Brautſchatze bekommen müſſe, welches in Sachſen geſchieht [t]). Nach gemeinen Rechten ſteht auch der Frau nicht frey, noch nach des Mannes Tode einen Brautſchatz, nebſt den Zinſen davon vom Anfang der Ehe an gerechnet, in das Lehn zu zahlen, um ſich dadurch das Leibgedinge (dotalitium) zu verſchaffen; es müßten denn die Beſitzer des Grundſtücks

t) de Cramer de æquit. quant. dotalitii viduar. illuſtr. in Opuſc. T. II. Mencke de quantitate dotalitii præcip. Saxonici.

ſtücks darein willigen. Doch ſcheint die Wittwe auch nach gemeinen Rechten die Wahl zu haben, ob ſie ihren Brautſchatz nebſt des Mannes Gegenvermächtniß aus dem Gute heraus haben will, oder das Leibgedinge (dotalitium). Denn das Recht jenes zu erlangen iſt im Römiſchen Rechte und den teutſchen Gewohnheiten gegründet [u]); das Leibgedinge iſt aber blos zum Vortheil der Wittwen eingeführt, worauf ſie folglich Verzicht thun können. So oft das Leibgedinge (dotalitium) als Vergütung des eingebrachten Brautſchatzes gegeben wird, damit ſolcher nie wieder aus dem Gute herausgegeben werden darf, muß man auch der Wittwe eine ſtillſchweigende und mit dem Vorzugsrechte verbundene Hypothek wegen ihres Leibgedinges zuſprechen [x]). Sonſt aber werden dazu beſondere Geſetze, oder gültige Eheſtiftungen erfordert, wenn die Wittwe wegen ihres Witthums eine Hypothek verlangen will. Hier und da iſt der Wittwe ſo lange bis ihr ein völliges Genüge geſchehen, das Zurückbehaltungsrecht [y]) zugeſtanden worden. Die Frage ob das Leibgedinge (dotalitium) den Brautſchatz verſchlingt, iſt außer Sachſen nicht ſo ganz allgemein ausgemacht, obgleich die Billigkeit und das Sprüchwort: **Leibgut ſchwindet Hauptgut**, eine bejahende Antwort erfordert [z]). Die Rechte der Witt-

u) Consil. Tubing. Tom. II. Conſ. 163. Schoepf Dec. 177. de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. III. Obſ. 120. Nettelbladt de dotalit. §. 37.

x) Carpzov Def. Part. I. Conſt. 28. Def. 93. Respons. Lib. II. Reſp. 168. de Ludolf Obſ. 173.

y) Mevius Dec. Part. I. Dec. 172.

z) Leyser Spec. 317. m. 9. Reinhardt ad Chriſt. Lib. I. Obſ. 40. Carpzov Def. Part. III. Conſt. 37. Def. 6.

we an dem Leibgedinge ſind dieſelbe, welche ſonſt mit dem ſogenannten Witthum verbunden ſind. Aber von der Sicherheitsbeſtellung iſt die Wittwe um ſo mehr frey, da ſie den Nießbrauch gleichſam gekauft hat, durch Zurücklaſſung ihres Brautſchatzes. Verlohren geht das Leibgedinge (dotalitium) weder durch den Mißbrauch, obgleich in ſolchen Fällen Schadenerſatz ſtatt hat, noch dadurch, daß die Wittwe wieder heyrathet. Was endlich beym Witthum in Anſehung der Früchte und Verbeſſerungen Rechtens iſt, das gilt auch beym Leibgedinge (dotalitium). Da das Sächſiſche Leibgedinge von dem ſonſt in Teutſchland gewöhnlicherweiſe ſtatthabenden, in verſchiednen Stücken abweicht, und aus der Verwechſelung dieſer beyden Arten des Leibgedinges oft große Unrichtigkeiten bey der Anwendung der Grundſätze vom Leibgedinge begangen werden können, ſo will ich das wichtigſte vom Sächſiſchen Leibgedinge, ebenfalls vortragen. Bereits vor mehreren Jahrhunderten entſtand in Sachſen das Leibgedinge, welches zur Vergeltung des von der Ehefrau eingebrachten und erweislichermaaßen in des Ehemanns Güter verwendeten Brautſchatzes gleichſam als ein Leibrenten- und Nießbrauchskauf angeſehen wurde, vermöge deſſen der Brautſchatz der Frau im Gute des Mannes bleibt, folglich an die Erben der Wittwe nicht wieder zurückgegeben wird, wenn ſie das Leibgedinge angenommen und benutzt hat [a]). Die Nutzungen der Wittwe beſtehen bisweilen in doppelten, ſehr oft ſogar in vierfachen Zinſen, welche die Wittwe theils vom Brautſchatze, theils von der Wieder-

a) Strubens rechtl. Bedenken 1 Th. 124 B. S. 292. Eiſenhart von Sprüchw. S. 134. HERT. Paroem. iur. Germ. Lib. II. Par. 22. pag. 407. Vol. II. Tom. III. Opuſc.

derlage erhebt b). Zu dieſem Gebrauch haben ohne Zweifel die Verfaſſer der Gloſſe über das Sächſiſche Weichbild Art. 22 c) Gelegenheit gegeben, wodurch die Verordnung Churfürſt Auguſts in Sachſen Part. II. Conſt. 42. veranlaßt worden. Es werden aber die Zinſen nicht genau darin beſtimmt. Verſchiedne Rechtslehrer d) behaupten, es könnten 20 vom 100 genommen werden. Dieſes gereicht zum völligen Ruin der Güter, und daher iſt dieſe Meinung nicht überall angenommen worden. In der Mark Brandenburg, Pommern und Schleſien iſt es gewöhnlich, ſo viel geben zu müſſen. Auch im Reiche, in Franken, am Rhein wollte ſich das Sächſiſche Leibgedinge einſchleichen; allein der daſige Adel ſetzte ſich dagegen, und daher blieb es beym alten Gebrauch, nach welchem die Wittwe gewöhnlich ihren Brautſchatz wieder bekommt, wenn keine Kinder vorhanden ſind e). Im Reiche kann eine adeliche Wittwe das gewöhnliche Witthum fordern, und ſie behält dabey dennoch das von

b) Der Herr geh. Juſtizrath Pütter in den auserleſ. Rechtsfällen 1 Th. 2 B. S. 465. Boehmer Conſ. et Dec. Tom. I. Part. II. Conſ. 100. n. 91. Conſ. 113. n. 10. Conſ. 114. n. 20. de Cramer in opuſc. Tom. II. Nr. 30. pag. 626.

c) de Ludwig de dote marit. diſſ. I. §. 6. Scherz de dotalit. § 10. Klammer Promtuar. Iur. pag. 823. Müller Pract. ciuil. march. rer. for. reſol. 83-90. Eſtors neue kleine Schriften. 2tes Stck. S. 376. §. 5. 3tes Stck. S. 661. 667.

d) Berger Oecon. Iur. Lib. I. Tit. 3. th. 12. lit. e. S. 102. edit. Illuſtr. de Winckler. Wernher Obſ. Tom. II. Part. VII. Obſ. 144. Tom. III. Part. II. Obſ. 412.

e) Eſtors neue kleine Schriften 2tes St. 11. Abh. S. 372. 21ſte Abh. S. 361. 3tes Stk. S. 514. 521. 675. a Senckenberg medit. faſc. I. pag. 42-107.

von ihr eingebrachte Heyrathsgut. Die Schenkung deſſelben wird weder von Seiten des Ehemannes noch der Frau vermuthet, und wenn durch Eheſtiftungen oder Familienverträge der Rückfall des Brautſchatzes **ausdrücklich** vorbehalten worden iſt, wenn keine Kinder beym Tode der Ehegattin vorhanden ſind, ſo kann ſie ihr eingebrachtes Vermögen der Familie des Gemals nicht entziehen, oder daſſelbe ihrem andern Gemahl zuwenden [f]). Dieſen Rückfall enthalten viele Haus- und Familienverträge, und zuweilen muß ſich der Ehemann durch einen beſondern Revers dazu verbindlich machen, auch wohl hypothekariſche Sicherheit deswegen leiſten, wenn eheliche Kinder vorhanden ſeyn und noch leben ſollten. Eine ſehr beſtrittene Frage iſt folgende: ob eine adeliche Wittwe, die wieder heyrathet, aber keine Kinder aus der vorigen Ehe am Leben hat, ihrem neuen Ehegatten den Genuß von ihrer rückfälligen Eheſteuer, nach ihrem, vor demſelben erfolgenden Tode, zu verſprechen das Recht habe, hauptſächlich alsdenn, wenn die Einwilligung der Beſitzer des Grundſtücks wovon der Nießbrauch gegeben wird, dazu nicht ertheilt worden iſt? Wenn man bedenkt, daß der Ehegattin auf den Fall daß ſie wieder heyrathet kein Eigenthumsrecht an ihrem Leibgedinge weiter zuſteht, ſondern daſſelbe dem Stammhauſe gehört, ſo kann auch das Leibgedinge, ohne Einwilligung des Mannsſtammes der Familie, von der Wittwe nicht an ihren andern Gemahl überlaſſen werden. Als eine Cautel iſt jeder adelichen Braut anzurathen, daß ſie oder ihre Angehörigen ſich ausdrücklich den Rückfall des Brautſchatzes bedingen, ſie mag das Witthum benutzen, oder ſich wieder verheyrathen, obgleich außer Sach-

f) **Eſtors** neue kleine Schriften. 1 Th. 21 Abh. S. 361.

Sachſen ſelten Geſetze oder ein erweißliches Herkommen beygebracht werden können, nach denen der Brautſchatz vom Witthum verſchlungen wird; und es muß daher derjenige, der dieſes behauptet, den Beweis führen g). Das Gegentheil davon iſt nicht nur in ſehr vielen Landesgeſetzen und Gewohnheiten verordnet, ſondern eine große Menge Ehestiftungen und Familienverträge ſetzen das nämliche feſt. Eine andere wichtige Frage in dieſer Materie iſt dieſe, ob auch bürgerliche Perſonen ein Leibgedinge und Witthum zu genießen haben. Verſchiedne Rechtslehrer behaupten, nur Wittwen vom **hohen** oder **niedern** Adel wären eines Witthums und Leibgedinges fähig. Andere machen einen Unterſchied zwiſchen dem **nothwendigen** und **geſetzlichen**, und zwiſchen dem **freywilligen** und **bedingten** Leibgedinge und Witthum. Das **nothwendige** komme bey **Adelichen**, das **freywillige** aber nur bey **bürgerlichen** Wittwen vor h). Ein **nothwendiges** Leibgedinge heißt ein ſolches, welches die Wittwe ſchlechterdings bekommen muß, es mag ihr beſonders verſprochen worden ſeyn, oder nicht. Ein **geſetzliches** Leibgedinge oder Witthum iſt dasjenige, welches die Geſetze befehlen. Kann aber ein Wittwengehalt blos alsdenn gefordert werden, wenn er

g) **Pütters** auserleſ. Rechtsfälle 1 Th. 2ter B. 50 Reſp. Nr. 107. S. 484. **Eſtors** bürgerl. Rechtsgelehr. 3 Th. 816 §. 494. S. de CRAMER Tom. IV. Opuſc. pag. 459. BOEHMER Conſ. et Dec. Tom. I. Part. II. Conſ. 110. n. 3. 23. 37. 54. Conſ. 114. de LUDWIG de dot. mariti. §. 5. pag. 20. Diff. 1. pag. 42. SCHOEPF Dec. 177. HARPRECHT Reſp. 70. REINHART ad Chriſt. Tom. I. Obſ. 40.

h) MÜLLER pract. ciu. march. rer. for. reſol. 83. n. 16. pag. 191. SCHILTER de bon. laud. §. 24. pag 387. **Barth** von der Gerade. S. 473. **Hofmann** von der Gerade, S 68.

er verſprochen worden iſt, ſo nennt man ihn einen willkührlichen oder **bedingten**. Die Meynung, daß nur adeliche Wittwen allein ein Witthum bekommen können, iſt nicht richtig, denn wir haben verſchiedene Landesgeſetze, welche auch bürgerlichen Wittwen das Recht, ein Leibgedinge fordern zu können, geben, z. E. in der Grafſchaft Saarbrück, der hintern Grafſchaft Sponheim, der fürſtl. Zweybrückſchen Untergerichtsordnung, u. ſ. f. [i]) Nichts ungewöhnliches iſt es auch, daß Eltern ihren ſich verehelichenden Kindern und deren Ehegatten, in den Eheberedungen bisweilen verſprechen, daß, im Fall die Kinder vor den Eltern ſterben würden, ihre hinterlaſſenen Wittwen einen Erbantheil des verſtorbnen Sohnes, nach der Eltern Tode, auch den Wittwenſitz oder Einſitz, mit oder ohne Bedingung haben ſollen [k]). Der Einſitz oder Inſitz iſt von dem Beiſitz unterſchieden; und heißt auch zuweilen der Winkel. Er kommt ſowohl bey adelichen als bürgerlichen Perſonen vor. Unter gemeinen Leuten beſteht er entweder in einer beſondern Stube und Kammer, oder nur in einer Kammer und dem vergönnten Aufenthalte in der Stube. Er rührt theils aus beſondern Geſetzen und Gewohnheiten, theils aus Gedingen und Eheberedungen, auch wohl vom letzten Willen her. (Handb. 2 Th. S. 533.) Wenn der Einſitz nicht verſprochen worden, ſo findet er nicht ſtatt [l]). In verſchiedenen Ländern, z. B. in der Mark, Pommern, Bremen, Meklenburg, u. ſ. f. genießen die Wittwen, außer dem Sächſiſchen Leibgedinge

i) Der Herr D. und Prof. Hofmann im Eherecht. S. 355.

k) Hildebrand de manſione conſtit. §. 11. 17. Hombergk zu Vach de Vſufr. matr. §. 2. Werner de pact. dot. §. 26, 33.

l) Eſtors bürg. Rechtsgel. der Teutſch. 1 Th. §. 755. 2 Th. §. 4189. 3 Th. §. 743. 755.

dinge; auch noch die ſogenannte Verbeſſerung des Brautſchatzes (augmentum dotis [m]). Sie beſteht darin, daß nach dem Tode des Mannes, aus ſeiner Verlaſſenſchaft dem Brautſchatze der Frau noch etwas zugelegt wird, welches z. E. in Schwediſch-Pommern halb ſo viel iſt, als der eingebrachte Brautſchatz beträgt. Dieſe Verbeſſerung iſt den teutſchen Rechten nicht angemeſſen, ſondern ſie rührt aus dem römiſchen Rechte her [n]), obgleich auch nach teutſchen Sitten ein Mann ſeiner Frau zu dem von ihm herrührenden Brautſchatze eine Vermehrung deſſelben verſprechen kann. In der Wormſer Stadtreformation vom Jahr 1542, im 5 B. 5 Th. 3 Tit. heißt es: alſo mag auch die benannte Eheſteuer zu jeder Zeit gemehrt werden von Vater und Mutter, auch von dem Ehemanne, geſippten Freunden und einem jeden andern Fremden. Es kommt dieſe Verbeſſerung des Brautſchatzes in allen den Gegenden, wo ſie üblich iſt, nicht mit einander überein, und ſie wird in die geſetzliche und willkührliche eingetheilt [o]). Mit dieſer zeither angeführten Sache muß man aber den Fall nicht vermengen, wenn die Hausverträge eine Vermehrung des Brautſchatzes auf den Fall beſtimmen;

m) MEVIUS Dec. Part. II. Dec. 62. 228. n. 14. Part. VI. Dec. 241. n. 13. Part. VII. Dec. 129. BALTHASAR de iure viduar. nob. in Pom. pag. 65. TREDLENBURG de lucro dot. *Bützov* 1772. de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ 17 Tom. IV. Obſ. 124. 152. STRYCK de ſucc. ab. int. Diſſ. 6. c. 7. §. 20.

n) STRUVE de lucro dot. §. 22. de LUDWIG de dote mariti, Diff. 2. p. 42. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. 1 Th. §. 321. 3 Th. § 811.

o) MOELLER Diſt. feudal. Cap. 21. Diſt. 6. pag. 487. STRUVE de lucro dotis. §. 22. Eſtors neue kl. Schriften. 3tes Stck. S. 673. not. t. Ebendeſſelben Com. et Opuſc. Part. II. Vol. I. pag. 460.

men, wenn gewiſſe Güter zur Familie kommen werden oder dieſe oder jene Linie ausſterben ſollte, u. ſ. f. Wenn man von den zeither vorgetragenen Grundſätzen, von der Ausſtattung und dem Gegenvermächtniß, allen Gebrauch machen will; der ſich im bürgerlichen Leben davon machen läßt, ſo muß man auch wiſſen, was für Klagen auf dieſe Grundſätze gebaut ſind. Iſt Jemanden ein Brautſchatz auf die gehörige Art verſprochen worden, ſo hat er alsdenn, wenn das Verſprechen nicht gehalten wird, verſchiedne Klagen (S. 250). Nach dem ältern römiſchen Rechte mußte die actio ex ſtipulatu angeſtellt werden, oder die condictio ex lege. Bey den Römern würde der Brautſchatz, wenn der Bräutigam noch unter der väterlichen Gewalt ſtand, dem Vater verſprochen. Daher ſtellte dieſer die Klage an (L. 57. D. de Iur. dot.). Dieſes läßt ſich aber bey uns nicht anwenden. p) Heutzutage wird wegen eines vorhergegangenen Verſprechens, eine Eheſteuer geben zu wollen, wie aus allen verbindlich geſchehenen Verſprechen, auf die Erfüllung der verſprochnen Eheſteuer geklagt; und dieſe Klage nennen die Rechtslehrer q) actionem dotis petendae, oder de dote petenda. Der **Kläger** iſt der Ehemann, der Brautſchatz mag ihm ſelbſt, oder ſeiner Frau, oder beyden zugleich verſprochen worden ſeyn r). Auch nach dem Tode der Frau kann der Ehemann den verſprochenen Brautſchatz einklagen, wenn ſolcher nach Trennung der Ehe auf ihn gefallen iſt ſ), entweder wegen eines

p) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 338. Stryck Vſus mod. Lib. 23. Tit. 3. §. 11.

q) Der Herr Hofrath Schmidt von Klagen. S. 190. Boehmer de Actionib. S. 495.

r) Carpzov Part. II. Conſt. 42. Def. 18. Faber in Codice. Lib. 5. Tit. I. Def. 31.

ſ) Leyser Spec. 303. m. 11. Carpzov Dec. 16.

eines geſchloſſenen Vertrags, oder weil die Frau die Ehesteuer zur Strafe wegen begangnen Ehebruchs verloren hat, oder weil ihn der Mann vermöge eines Erbrechts bekommen müſſen. (S.244.) Dieſe Klage kann wider denjenigen angeſtellt werden, welcher ſich zu Entrichtung eines Brautſchatzes verbindlich gemacht hat. Und da dieſes von dem Vater der Frau, oder von ihr ſelbſt, oder auch von einem Fremden geſchehen kann, wie wir S.230.geſehen haben, ſo kann jede von dieſen Perſonen auch gerichtlich belangt werden, wenn ſie ihr Verſprechen nicht von freyen Stücken erfüllen. Selbſt wider die Erben der Frau hat die Klage der Regel nach ſtatt, da ein Erbe alle Verbindlichkeiten des Erblaſſers zu erfüllen verbunden iſt. Zum Grunde dieſer Klage muß man das geſchehene Verſprechen des Brautſchatzes legen. Heutzutage iſt jede verbindliche Art, einen Vertrag zu ſchließen, hierzu hinreichend; denn die römiſche Stipulation iſt bey uns nicht nöthig. Sollte der Vater nichts gewiſſes verſprochen haben, ſo wird er dadurch von der Pflicht, ſeine Tochter auszuſtatten, nicht frey, ſondern der Richter beſtimmt den Betrag des Brautſchatzes, wie wir S. 231. geſehen haben[t]). Die Bitte geht bey dieſer Klage dahin, den verſprochenen Brautſchatz abzuliefern. Auch ſogar Zinſen des Verzugs müſſen gegeben werden, ſie mögen verſprochen worden ſeyn oder nicht (S. 254.) Zur beſſern Bekanntſchaft mit der Natur und Beſchaffenheit dieſer Klage wird folgendes Formular derſelben, aus des Herrn Hofrath Schmidts Lehrbuch von Klagen S. 193 viel beytragen. — Nachdem ich mich im Jahr 1764 mit Hanns Kirſchbaums, zu Mitteldorf, eheleiblichen Tochter, Annen Roſinen, in ein eheliches Bündniß ein-

t) Leyser Spec. 303. m. 13.

eingelaſſen, und dieſelbe hierauf wirklich am erſten März eben deſſelben Jahres geheyrathet, ſo hat beſagter mein Schwiegervater, Hans Kirſchbaum, mir das Verſprechen gethan, ernannter ſeiner Tochter, meiner Ehefrau, 150 Thaler zur Mitgabe dergeſtalt zu entrichten, daß er 100 Thaler gleich nach der Hochzeit, die übrigen 50 Thaler aber in kurzer Zeit darauf, auszuzahlen, und überdieſes, weil er keinen ordentlichen Hochzeitſchmauß, ſondern nur eine Abendmahlzeit ausrichten wollte, annoch 10 Thaler über obige 150 Thaler zur Ausſteuer zu geben ſich erklärt hat, welches Verſprechen meines Schwiegervaters ich denn auch danknehmend angenommen, und nicht anders gehoft, als daß er daſſelbe nun auch werkthätig erfüllen werde. Allein er hat darauf weiter nichts als funfzig Thaler abgetragen, und weigert ſich auch, die übrigen noch hinterſtelligen 110 Thaler zu bezahlen. Ich ſehe mich daher gemüſſiget, wider gedachten meinen Schwiegervater hiermit klagbar zu werden, und Eure — gehorſamſt zu erſuchen, ſelbigen auf einen legalen Termin zur Pflegung der Güte und eventualen Einlaſſung auf dieſe Klage vorzuladen, nachhero aber rechtlich zu erkennen, oder erkennen zu laſſen: daß Beklagter die libellirten noch rückſtändigen 110 Thaler von den verſprochnen 150 Thalern Mitgabe und Ausſteuergeldern, nebſt den ſeit dem 1ſten März des 1764ſten Jahres entſtandenen Verzugszinſen, Klägern zu bezahlen, auch alle durch dieſen Prozeß verurſachte Unkoſten demſelben zu erſtatten ſchuldig. Hierüber, und was ſonſt nach Maaßgabe der Rechte hätte gebeten werden können, ſollen oder mögen, darüber will ich das mildrichterliche Amt in beſter Form Rechtens hiermit zugleich geziemend angeflehet haben. Da jeder Kläger, vorher ehe er eine Klage anſtellt, ſorgfältig unterſuchen muß, was für gegründete Einreden ſeiner Klage ent-

entgegen ſtehen, und ihr folglich von einem einſichtsvollen Beklagten gewiß werden entgegen geſetzt werden, ſo will ich die wichtigſten Einreden wider die zeither erläuterte Klage anführen. Beklagter kann vorwenden, er habe keinen Brautſchatz verſprochen. Hier kommt es darauf an, ob alle Eigenſchaften eines verbindlichen Vertrages vorhanden ſind, oder nicht. Dieſe Einrede, daß Beklagter kein Heyrathsgut verſprochen habe, kann aber nur ein Fremder vorſchützen, denn nach der Meynung der größten Rechtslehrer, die ich S. 246. 248. angeführt habe, iſt auch bey uns ein Vater ſchuldig, ſeine Tochter auszuſtatten, wenn er gleich nichts verſprochen haben ſollte. Bisweilen kann Beklagter vorſchützen, daß er den Brautſchatz nicht aus ſeinem eignen Vermögen verſprochen [u]), oder daß er mehr verſprochen, als ſeine Pflegbefohlne wirklich im Vermögen habe [x]). Sollte die Ehe nicht zu Stande gekommen ſeyn, und es verlangt Jemand gleichwohl den ihm verſprochnen Brautſchatz, ſo wendet Beklagter ein, die Ehe ſey nicht wirklich geſchloſſen worden [y]). Klagt Jemand nach getrennter Ehe auf die Ablieferung des Brautſchatzes, und er hat doch kein Recht dazu, weil die Umſtände nicht eintreten, wo er den Brautſchatz bekommt obgleich die Ehe nicht mehr beſteht, wovon S. 238. geredt worden iſt, ſo ſetzt ihm Beklagter die Ausflucht entgegen, daß die Ehe bereits wieder geendigt ſey. Verlangt der Kläger zugleich Zinſen des Verzugs, er hat aber kein Recht dazu, weil der Vater z. B. verſprochen, den Brautſchatz in Terminen, aber ohne Zinſen abzutragen, ſo

u) LEYSER Spec. 303. med. 8. 9.

x) CARPZOV Part. II. Conſt. 42. Def. 16.

y) WERNHER Part. I. Obſ. 221.

wird ihm entgegen geſetzt, daß keine Zinſen gefordert werden können [z]). Auch alsdenn, wenn der Ehesteuer wegen keine Erinnerung geſchehen iſt, können keine Zinſen gefordert werden. Sollte der Vater in Abfall der Nahrung gekommen seyn, daß er den verſprochnen Brautſchatz nicht abtragen kann, ohne ſelbſt Noth zu leiden, ſo kann er vorſchützen, daß ihm die rechtliche Wohlthat des nothdürftigen Unterhalts zukomme (S. 244). Und da alle Klagen angeſtellt werden müſſen, ehe ſie verjährt ſind, ſo würde auch alsdenn dem Kläger die Einrede der Verjährung entgegen geſetzt werden können, wenn er mit ſeiner Forderung zu ſpät käme. Folgende Einreden können aber nicht vorgebracht werden, nämlich, die Tochter ſey keiner Ausſtattung werth, weil ſie dem Vater einen anſehnlichen Schaden verurſacht, ferner kann der Vater nicht ſagen, er ſey verſchuldet, und könne deswegen nichts weggeben [a]). Außer der zeither erklärten Klage kann auch der Mann bisweilen eine hypothekariſche Klage wegen des ihm verſprochnen Brautſchatzes anſtellen [b]), denn er hat, ſo lange als die wirkliche Uebergabe deſſelben noch nicht geſchehen iſt, ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Vermögen desjenigen, der den Brautſchatz verſprochen hat (S. 233.). Da wir wiſſen, was der Mann für Klagen anſtellen muß, wenn ihm der Brautſchatz nicht abgetreten wird, ſo wollen wir auch ſehen, wie ſich die Frau zu helfen hat, wenn ſie ihren Brautſchatz zurückzufordern berechtigt iſt, aber ſolchen in Güte nicht bekom-

z) FABER in Cod. Lib. 5. Tit. 7. Def. 55. CARPZOV Part. II. Conſt. 42. Def. 22. RICHTER Dec. 74. num. 19.

a) BARTH Hodog. for. Cap. 3. §. 22. lit. c. n. 4. CARPZOV Part. II. Conſt. 42. Def. 16. n. 2.

b) BOEHMER de Actionib. S. 498.

kommen kann. Sie kann nach Verſchiedenheit der Umſtände entweder poſſeſſoriſch klagen, oder petitoriſch. Wenn ſie petitoriſch klagen muß, ſo hat ſie viererley Klagen, die ihr zu ihrer Abſicht behülflich ſeyn können; nämlich 1) die Vindications- oder Eigenthums-Klage, 2) die hypothekariſche Klage, 3) die actionem legatorum, und 4) eine blos perſönliche Klage, welche verſchiedne Namen hat, nämlich actio dotis repetendae, actio pro dote repetenda, actio rei vxoriae. Juſtinian befahl, die letzte Klage ſollte künftig actio ex ſtipulatu heißen, und angeſtellt werden können, wenn auch gleich keine Stipulation vorher gegangen war; übrigens eben die Wirkungen haben, die mit der actione rei uxoriae verbunden waren. Dieſe vier Klagen ſetzen verſchiedne Umſtände voraus, wenn ſie angeſtellt werden können, und ſie weichen auch theils ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, theils der Folgen wegen, ſehr von einander ab. Zuerſt von der actione rei uxoriae. Dieſe Klage kann von folgenden Perſonen angeſtellt werden, nämlich, 1) von der Frau ſelbſt, 2) nach ihrem Tode von ihren Erben. Sollte der Vater der Frau noch leben, ſo behaupten die größten S. 238. angeführten Rechtslehrer, nur er allein könne den Brautſchatz wieder zurückfordern, doch ſchränkt man in Praxi dieſes Recht des Vaters alsdenn ein, wenn Kinder von der Tochter da ſind. In dieſem Falle fällt der Brautſchatz an die Kinder c). Hat ein Fremder den Brautſchatz gegeben, und ſich dabey vorbehalten, daß derſelbe nach der Frauen Tode an ihn zurückfallen

c) Wernher Part. V. Obſ. 115. Lauterbach ad Tit. ſol. matr. §. 7. Harprecht. Reſp. 86. n. 195. Leyser Spec. 319. m. 1. de Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 69. Tom. IV. Obſ. 137. Decis. Cassel. Tom. I. Dec. 81, von dem Busch Exerc. qua dos profect. &c. Strubens rechtl. Bedenk. 3 Th. 19 Bed.

fallen ſolle, ſo ſtellt er die gegenwärtige Klage an (S. 239.) Derjenige, wider welchen die actio rei vxoriae angeſtellt werden muß, iſt der Ehemann, oder nach ſeinem Tode ſeine Erben, und im Nothfall auch gegen die Bürgen. Sollte der Ehemann einen Empfangſchein über den erhaltenen Brautſchatz ausgeſtellt haben, ob ſolcher ihm gleich nicht iſt wirklich zugeſtellt worden, und er hat ſich dabey die zu Anbringung der Einrede des nicht abgelieferten Brautſchatzes feſtgeſetzte Zeit über beruhigt, ſo muß er den Brautſchatz erſetzen, wenn er gleich nichts bekommen hat (S. 232). Alsdenn kann der Vater durch dieſe Klage zur Herausgabe des Brautſchatzes angehalten werden, wenn der Sohn während der Ehe noch unter der väterlichen Gewalt geſtanden hat. Der Grund dieſer Klage beſteht darin, daß der Beklagte ſchuldig iſt, den Brautſchatz wieder herauszugeben. Dieſes kann in folgenden Fällen zur Pflicht werden, (S. 243.) nämlich 1) nach wirklich getrennter Ehe, 2) wenn der Mann in Verfall des Vermögens kommt, und es höchſt wahrſcheinlich iſt, daß die Frau um ihren Brautſchatz kommen wird, 3) wenn der Mann der Frau nicht ſtandesmäßigen Lebensunterhalt verſchafft [d]). Das Geſuch wird bey dieſer Klage darauf gerichtet: den Brautſchatz nebſt den nach Trennung der Ehe erhobenen Nutzungen zurückzugeben, und allen zu erſetzen ſchuldigen Schaden zu vergüten (S. 239.) Die Beſtimmung der Bitte wird nach Beſchaffenheit des Brautſchatzes, ob er in beweglichen oder unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Sachen beſtanden, eingerichtet. Da der Kläger gewöhnlich den Grund ſeiner Klage beweiſen muß, wenn ihm ſolcher von Beklagtem iſt abgeläugnet worden, ſo iſt es auch hier ſeine Pflicht, zu beweiſen, daß

d) Stryck Vſus mod. Lib. 24. Tit. 3. §. 8. 9.

daß der Brautſchatz an Beklagten gehörig abgeliefert worden, oder kunſtmäßig geſprochen, Kläger muß die Illation des Brautſchatzes darthun, oder die Frau muß ihre Illata beweiſen [e]). Da die Eheſteuer betreffende Sachen ſummariſch verhandelt werden, ſo iſt man auch bey der Frage, ob der Brautſchatz wirklich abgeliefert worden, ebenfalls mit einer bloßen Beſcheinigung zufrieden. Iſt die Frau im Stande die geſchehene Ablieferung des Brautſchatzes, durch unverwerfliche Zeugen, oder Urkunden zu beweiſen, ſo iſt es deſto beſſer für ſie. Sie kann ſich auch der Eydeszuſchiebung bedienen. Kann die Frau aber auch nur die geſchehene Illation blos wahrſcheinlich machen, z. B. ſie beſcheinigt, daß ſie die Summe welche ſie als Brautſchatz fordert, von ihren Eltern oder Anverwandten geerbt habe, daß ihre Schweſtern eben ſo viel zum Brautſchatze bekommen, ſo wird ſie zum Erfüllungseide gelaſſen. Bey dieſer Beſcheinigung werden im Nothfalle die nächſten Verwandten der Frau, wenn ſie keinen Vortheil davon haben, daß ſie den Proceß gewinnt, und andere häußliche Zeugen (teſtes domeſtici) zum Zeugniß zugelaſſen. Klagt die Frau blos wider den Mann auf die Herausgabe ihres Brautſchatzes, und ſie hat eine von ihm über den richtigen Empfang des Brautſchatzes erhaltene Quittung in Händen, ſo beweißt dieſe völlig, wenn er nicht die Einrede des nicht empfangenen Brautſchatzes (except. non numeratae dotis) mit Beſtand Rechtens entgegen ſetzen kann [f]). Was in Anſehung der

e) Ludovici de prob. illat. dot. Hal. 1711. Leyser Spec. 303. m. 5. Spec. 320. Mevius Dec. Part. 4. Dec. 263. Part. 7. Dec. 42. Consil. Tubing. IX. 18 Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. 121. Bed. S. 285.

f) Im L. 1. C. de dote cauta non numerata; heißt

Zeit, wenn dieſe Einrede vorgebracht werden muß, zu merken iſt, habe ich §. 232. vorgetragen. Alsdenn beweißt die vom Manne über den empfangnen Brautſchatz ausgeſtellte Quittung ſogleich, wenn der Mann ſolche nach der Ehe noch auf eine andere Art beſtätigt hat, entweder durch ein abgelegtes Bekenntniß, oder eine zweyte Quittung g). Gegen einen dritten, z. E. im Concurs gegen des Mannes Gläubiger beweißt die vom Manne ausgeſtellte Quittung über den wirklich erhaltenen Brautſchatz der Regel nach nichts h), wenn die Quittung nicht etwa ein öffentliches Inſtrument iſt, welches ausgeſtellt worden, ehe der Mann in Verfall der Nahrung gekommen iſt, oder durch andere Hülfsmittel, z. B. durch die Unterſchrift eines Zeugen u. ſ. f. unterſtützt wird, ſo daß die Frau dieſer Umſtände wegen zum Erfüllungseide gelaſſen werden kann i). Der Kläger hat vor Anſtellung der actionis rei vxoriae nicht blos darauf zu denken, wie er die geſchehene Illation des Brautſchatzes erweiſen will, ſondern er muß auch erwägen, ob nicht noch folgende Einreden der Klage entgegen ſtehen; der Brautſchatz ſey bereits zurück gegeben worden, die Ehe ſey noch nicht getrennt (§. 243.), der Brautſchatz ſey ohne des Beklagten Schuld verloren gegangen,

es: Dotem *numeratio*, non ſcriptura dotalis inſtrumenti facit. und im L. 3. C. eod. wird geſagt: In dotibus, quae *datas* eſſe *dotalibus inſtrumentis* conſcribi moris eſt, cum adhuc nulla datio, ſed pollicitatio tantum ſubſecuta ſit, liceat no*n numeratae pecuniae* exceptionem opponere.

g) de PUFENDORF Obſ. Tom. 4. Obſ. 83. Strubens rechtl Bedenk. 4 Th. 107. Bed.

h) MEVIUS Dec. Part. VII. Dec. 355. Part. IX. Dec. 195. SCHOEPF Dec. 1. 3. LUDOUICI Diſſ. de prob. illat. dot. §. 12. HARPPRECHT Conſ. 60. n. 171.

i) Strubens rechtl. Bedenk. 2 Th. 23. Bed.

gen (S. 244.), Beklagter müſſe den Brautſchatz vermöge der Eheſtiftung oder des geſetzlichen Erbrechts bekommen (S. 244.) die Frau habe ſich deſſelben wegen Ehebruchs verluſtig gemacht (S. 244.), Beklagter brauche nicht mehr herauszugeben, als er entbehren könne, um nothdürftigen Lebensunterhalt zu behalten (S. 244.), der Brautſchatz dürfe vor Ablauf eines Jahres nach getrennter Ehe nicht herausgegeben werden (S. 243.). So viel von der erſten Petitorienklage, wodurch der Brautſchatz zurückgefordert werden kann. Die Frau kann auch die Vindicationsklage anſtellen, wenn der Brautſchatz noch in natura vorhanden iſt k). Die Erläuterung dieſer Klage gehört zu der Lehre von den aus dem Eigenthumsrechte entſpringenden Klagen, wo ich ſie mit abhandeln werde. Nur dieſes will ich hier anführen. Wenn die Frau ihren Brautſchatz vindicirt, ſo iſt ſie nicht ſchuldig, dem Beſitzer den Werth, um welchen er ſolchen an ſich gebracht hat, wieder zu geben, es wäre denn, daß das von ihm dafür bezahlte Geld zu ihrem Beſten iſt verwendet worden, oder aus einer andern gerechten Urſache. Auch findet die Vindicationsklage der Frau alsdenn ſtatt, wenn ſie aus der Verlaſſenſchaft des Mannes ſelbſt die gehörige Entſchädigung, wegen des veräuſerten Brautſchatzes erhalten könnte. Der Mann hingegen und ſeine Erben können den veräuſerten Brautſchatz nicht ſelbſt vindiciren, noch der Frau wenn ſie denſelben vindicirt, beyſtehen; denn ſie ſind ſchuldig, den Käufer des Brautſchatzes ſchadlos zu halten, und ihnen ſteht die Einrede des Betrugs, des geſchehenen Verkaufs und der Obliegenheit die Gewähr der verkauften Sache zu leiſten, entgegen. Wegen

k) BOEHMER de Action. S. 498. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 345.

des ſtillſchweigenden Unterpfandes, welches die Frau zur Sicherheit ihres Brautſchatzes hat (S. 239.) kann ſie auch gegen einen jeden der etwas von des Mannes Vermögen beſitzt, ja ſo gar gegen den Mann ſelbſt die hypothekariſche Klage anſtellen. Von dieſer Klage wird in der Folge das nöthige geſagt werden, wenn wir auf die Materie von Hypotheken als eine Gattung des Sachenrechts kommen. Sollte der Mann ſeiner Frau ihren Brautſchatz in ſeinem Teſtament zurückvermacht haben, ſo kann ſie deswegen actionem legatorum anſtellen, wobey ſie den Vortheil hat, daß ſie die Illation ihres Brautſchatzes nicht zu beweiſen nöthig hat, wenn der Mann ſolchen in ſeinem Teſtament nur deutlich beſchrieben hat. Von den zeither angeführten petitoriſchen Klagen, welche die Frau anſtellen kann, um zu ihrem Brautſchatze zu kommen, ſind die poſſeſſoriſchen Klagen unterſchieden. Sowohl die Frau, als ihre Erben können das interdictum imper. recup. poſſ. ex L. vlt. Cod. de acquir. poſſ. und die Spolienklage anſtellen [l]). Die Beſchaffenheit dieſer Klagen wird bey der Materie von den Klagen welche wegen des Beſitzes ſtatt haben, mit erklärt werden. Bey dem Beweiſe des Brautſchatzes kommt auch die Frage vor, ob man im zweifelhaften Falle etwas für Heyrathsgut oder für Paraphernalvermögen zu halten habe. Dieſe Frage beantworten zu können, muß man auf folgende Umſtände Rückſicht nehmen. Nach dem älteſten römiſchen Rechte [m]) kam die Frau vermittelſt der

l) Mynsinger Cent. 6. obſ.. 83. Struve Exerc. 30. §. 51. Leyser Spec. 317. med. 6. 7. 8. Berlich Part. 2. Concl. 32. n. 4. 7. Faber in Cod. Lib. 5. Tit. 13. Def. 4. 10. n. 2. Carpzov Part. 2 Conſt. 25. Def. 8. n. 3. Respons. Lib. 4. reſp. 19.

m) Grupen Vxor. Rom. Hanov. 1728. Brison de

der Eingehung der Ehe durch die Confarreation (S. 172.) unter die Gewalt des Mannes und wurde als ſeine Tochter angeſehen. Da nun Kindern, wegen des Antheils den ſie an dem Familiengottesdienſt (ſacra priuata) hatten, auch ein Miteigenthum an dem Vermögen des Vaters mit dem ſie im Rechtsverſtande eine Perſon ausmachten, beygelegt wurde, ſo mußte man auch der Frau ein Miteigenthum am Vermögen des Mannes zugeſtehen [n]). In der Folge kam dieſe Eingehung der Ehe außer Gebrauch und es wurden andere eheliche Rechte eingeführt. Nun hieß es, alles was die Ehegatten beſitzen, muß der Regel nach für dem Manne zugehörig gehalten werden, ſo lange nicht die Frau bewieſen hat, daß es ihr und nicht dem Manne zugehöre [o]). Dieſer Grundſatz leidet jedoch alsdenn eine Ausnahme, wenn der Mann ſein ganzes Vermögen von der Frau bekommen hat, und die Koſten der Haushaltung aus ihrem Vermögen beſtritten werden. Da es alſo nach neuerm römiſchen Rechte zwar wahr iſt, daß alles, was Eheleute beſitzen, der Regel nach für dem Manne zugehörig gehalten werden muß, bis die Frau bewieſen hat, es ſey das ihre, eine Frau aber dreyerley Güter haben kann, nämlich Dotalvermögen, Paraphernalvermögen und Spillgelder, ſo entſteht nun folgende Frage, ob alsdenn, wenn es bewieſen iſt, daß das in Frage ſtehende Vermögen der Frau gehöre, dafür

de ritu nupt. p. 293. d' ARNAUD Coniect. I. 26-29. CANNEGIETER Obſ. IV. 1-6. MEERMANN de reb. mancipi §. 207. ſq.

n) HOFACKER Princ. Iur. ciuil. S. 327.

o) L. 51. D. L. 6. Cod. de donat. int. vir. et vxor. EISENHARDT Diſſ. de regula iuris, quod in caſu dubio omnia bona mariti eſſe praeſumenda ſint, caute adhibenda. Helmſt. 1771. LEYSER Spec. 318.

für gehalten werden müſſe, es ſey Dotalvermögen, und nicht Paraphernalvermögen. Dieſe Frage iſt deswegen von großer Wichtigkeit, weil andere Rechte beym Brautſchaße und wieder andere bey den Paraphernalgütern ſtatt finden, wie wir oben S. 233. und S. 263. geſehen haben. Die Rechtslehrer p) ſind in der Beantwortung dieſer Frage nicht einerley Meynung. Einige ſagen, nach dem römiſchen Rechte waren alle Güter der Frau, die ſie in der Ehe beſaß, deswegen für Dotalvermögen zu halten, weil ſie nichts für ſich erwerben konnte, ſondern alles dem Manne gehörte was ſie während der Ehe erwarb, und daß ſie etwas von ihrem vor der Ehe beſeſſenen Vermögen für ſich behalten haben ſollte, geſchahe deswegen nicht, weil eine Ehe nicht für geſeßmäßig eingegangen gehalten wurde, wenn die Frau keinen Brautſchaß hatte, folglich trug eine römiſche Frauensperſon gar kein Bedenken ihrem Manne das Vermögen welches ſie beſaß, gern als Brautſchaß zu überlaſſen, damit ſie nur die Vortheile welche mit geſeßmäßig eingegangenen Ehen (iuſtis nuptiis) verbunden waren, erlangen möchte. Wenn man eher wider den Brautſchaß als dafür präſumiren will, ſo handelt man ja dem Geiſt der römiſchen Geſeße ganz zuwider, welche ſo ſehr für die Dotation der Töchter ſprechen, und auf die Erhaltung des Brautſchaßes auf alle Art und Weiſe bedacht ſind. Darauf antworten aber die Gegner: zur Beſtellung eines Brautſchaßes wird eine Handlung erfordert, Handlungen werden aber nicht vermuthet, ſondern müſſen bewieſen werden, nach der Rechtsregel, Thatſachen

p) *Henr. God.* BAUER D. bona vxoris paraphernalia eſſe praeſumenda Lipſ. 1762. Die entgegengeſeßte Meinung behauptet MEISTER c. Reſp. KRAUT D. de bonis vxoris ex iuris romani praeſumtione non paraphernalibus ſed dotalibus, Gött. 1769.

ſachen müſſen bewieſen werden, folglich muß auch die wirklich geſchehene Beſtellung eines Brautſchatzes (conſtitutio dotis) bewieſen werden. Dieſe Regel ſcheint mir theils wegen ihrer Unbeſtimmtheit, theils wegen der Menge Ausnahmen welche ſie zuläßt, ſehr unſicher zu ſeyn. Sie hat nämlich folgende Ausnahmen. 1) das Vermögen der Frau wird alsdenn für Brautſchatz gehalten, wenn ſie es gleich im Anfang der Ehe beſeſſen hat, ohne irgend etwas als Heyrathsgut dem Manne übergeben zu haben, weil es höchſt unbillig ſeyn würde, wenn die Frau Vermögen beſitzen wollte, und gleichwohl dem Manne nichts davon zur Erleichterung der Eheſtandslaſten zukommen laſſen wollte, ſondern ihm zumuthete, alle Koſten des Eheſtandes allein zu tragen p); 2) ſagt man, alsdenn iſt das Vermögen der Frau für Brautſchatz, und nicht für Paraphernalvermögen zu halten, wenn ſie in die zweyte Ehe tritt, und es gewiß iſt, daß ſolches in der erſten Ehe bereits Brautſchatz geweſen. 3) ſey es nicht nothwendig, wenn der Mann etwas für Brautſchatz gehalten wiſſen wolle, beweiſen zu müſſen, daß die Frau ausdrücklich geſagt habe, ſie wollte ihm ihr Vermögen als Brautſchatz überlaſſen, ſondern auch aus Handlungen werde die Beſtellung eines Brautſchatzes geſchloſſen. Zeither habe ich von den Klagen gehandelt, S. 288. welche angeſtellt werden müſſen, um nach eingegangner Ehe den Brautſchatz zu erlangen. Hierauf iſt S. 292. gezeigt worden was für Klagen ſtatt finden, wenn man den Brautſchatz nach getrennter Ehe wieder zurück fordert, wobey ich zugleich verſchiednes angeführt habe, was zum richtigen Verſtande dieſer Materien viel beyträgt.

q) Der Herr Profeſſor Lobethan in der Eherechtsgelahrheit S. 112.

trägt. Zum Beſchluß dieſes Paragraphens will ich auch noch die Klagen erläutern, welche **Mann** und **Frau** des **Gegenvermächtniſſes** wegen anſtellen können. Bey der Frau iſt vor allen Dingen zu unterſuchen, ob bereits ein **Gegenvermächtniß** errichtet worden, oder nicht. Sollte der Frau, ob ſie gleich einen Brautſchatz in die Ehe mitgebracht hat, noch kein Gegenvermächtniß ausgeſetzt worden ſeyn, ſo kann ſie ſolches von ihrem Manne durch eine ſogenannte actionem praeſcriptis verbis fordern, oder auch vom Vater deſſelben, wenn der Sohn noch unter der väterlichen Gewalt ſteht [r]). Selbſt alsdenn, wenn die Frau ihren Brautſchatz zwar noch nicht wirklich abgegeben hat, ſolches aber dennoch zu thun erböthig iſt, kann ſie das Gegenvermächtniß durch eine ihr deswegen zuſtehende Imploration des Richters ſuchen [ſ]). Ganz andere Klagen muß aber die Frau anſtellen, wenn ihr wirklich ein Gegenvermächtniß errichtet worden. In dieſem Falle hat ſie dreyerley Klagen, nämlich 1) die Vindicationsklage, 2) die hypothekariſche Klage, und endlich 3) eine perſönliche Klage. Der Eigenthumsklage muß ſie ſich alsdenn bedienen, wenn ſie die ihr zum Gegenvermächtniß ausgeſetzte und in Beſitz erhaltene Sache (S. 266.) woran ſie eine Sicherheit wegen ihres Brautſchatzes haben ſoll, ſelbſt verlangt [t]). Weil dieſe Klage alsdenn nicht anwendbar

r) Arg. l. 2. D. de praeſc. verb. Nou. 97. c. 1. Auth. dos data C. de ſdonat. ante nupt. L. 1. Cod. de dot. prom. Leyser Spec. 305. med. 1. u. 2.

ſ) L. 20. pr. C. de donat. ante nupt. l. 19. D. de ritu nupt. Leyser Spec. 305. med. 2.

t) L. 29. C. de iur. dot. wo es heißt: ſed ita eam poſſe easdem res *vindicare* Nou. 97. c. 6. §. 1. L. fin. C. de donat. ant. nupt. Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 377. §. 477. not. a u. b.

bar iſt, wenn ihr die zur Sicherheit des Gegenvermächtniſſes verſchriebene Sache nicht ſelbſt übergeben worden iſt; ſondern der Mann oder ein dritter beſitzt ſolche (S. 266.) ſo muß ſie in dieſem Falle die hypothekariſche Klage anſtellen u). Drittens kann die Frau wegen des ihr verſprochnen Ehevermächtniſſes auch blos gegen den Mann und ſeine Erben auf die Abtretung deſſelben eine perſönliche Klage anſtellen x), wenn ſie aus der Eheſtiftung oder auf eine andere Weiſe z. E. aus den Statuten ein Gegenvermächtniß zu fordern hat. Dieſes ſind diejenigen Klagen welche die Frau oder ihre Erben wegen des Gegenvermächtniſſes anſtellen können. Aber auch der Mann oder ſeine Erben können alsdenn, wenn die Frau oder ihre Erben, nach geendigter Ehe den Brautſchatz zu deſſen Sicherheit das Gegenvermächtniß gemacht worden iſt, wieder erhalten haben, das ausgeſetzte Gegenvermächtniß wieder fordern. Zu dieſem Ende haben ſie entweder die Vindicationsklage, wenn die Sache noch vorhanden iſt; oder eine blos perſönliche Klage y) aus dem Eheverſprechen (actio donationis propter nuptias repetendae). Sollte aber unter den Ehegatten ausgemacht worden ſeyn, daß das Gegenvermächtniß entweder ganz und gar nicht, oder nur ein Theil davon an den Mann zurückfallen ſoll, ſo kann freylich weder die actio donationis propter nuptias repetendae, noch die Vindicationsklage angeſtellt werden. Auch alsdenn wenn Kinder aus der Ehe am Leben wären, oder der Mann wäre an der Eheſcheidung Schuld z), ſo

u) Lex. vn. §. 1. Cod. de rei vxor act.

x) Boehmer de Act. S. 496. der Hall. Ausg.

y) c. 8. X. de don. int. vir. et vx. Carpzov Part. 2. Conſt. 42. Def. 1.

z) Struve Exerc. 30. Theſ. 57.

ſo könnte das Gegenvermächtniß nicht wieder zurück=gefordert werden, wie wir oben S. 266. geſehen haben.

§. 11.

Von der ehelichen Gütergemeinſchaft.

Die Teutſchen dachten von den Rechten der Ehegatten in Rückſicht auf ihr beyderſeitiges Vermögen ganz anders, als die Römer a). Denn dieſe legten ſo viel wie möglich, alles dem Manne bey, wie wir S. 299. geſehen haben, da hingegen die Teutſchen, um das Band der ehelichen Geſellſchaft deſto feſter zu knüpfen, und die wechſelſeitige Arbeitſamkeit zu vermehren, mehr für die Gemeinſchaft des Vermögens eingenommen waren. **Die eheliche Gemeinſchaft der Güter** iſt das Recht der Ehegatten, vermöge deſſen jeder von ihnen, entweder an dem Eigenthume, oder doch wenigſtens am Gebrauch der Güter des andern ein eben ſo ſtarkes Recht hat, als der Eigenthümer ſelbſt. Mann und Weib haben kein gezweytes Gut, ſagten die Teutſchen b). Die Gemeinſchaft der Güter unter den Ehegatten fand ſich ſchon in den älteſten Zeiten in Teutſchland c). Sie war bey den Celten eingeführt; die Gallier hatten wenigſtens eine Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft, und die Teutſchen zu den Zeiten des Tacitus hatten aller Wahrſcheinlichkeit nach dieſe Gemeinſchaft ebenfalls unter ſich d). Als die teutſchen Völker geſchriebene Geſetze erhiel=

a) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 357.

b) Eiſenhart von Sprüchwörtern S. 115.

c) Heineccius in elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. 12. pag. 213.-244. Antiqu. Germ. Tom. II. Lib. II. c. 14. §. 11. pag. 194. Eſtors bürg. Rechtsgelehrſ. 1 Th. §. 7. 3 Th. §. 729. 733.

d) Caesar de bello Gall. Lib. 4. c. 19. Tacitus de Mor. Germ. c. 20.

erhielten, wurde der Unterſchied in Anſehung der Gütergemeinſchaft gröſſer. Nach den Geſetzen der Weſtgothen war blos die eheliche Errungenſchaft nach Verhältniß des Eingebrachten gemein, und dieſes verordneten anfangs auch die Geſetze der Ripuariſchen Franken. Aber durch die Capitularien der Fränkiſchen Könige wurde verordnet, daß die Frau von dem aus dem Lehne erworbnen Vermögen nicht mehr als den dritten Theil haben, das übrige Vermögen aber in gleiche Theile getheilt werden ſollte. Bey den Weſtphäliſchen Sachſen fand auch die Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft ſtatt. Hingegen in den Geſetzen der Oſtphäliſchen und Angrivariſchen Sachſen, und bey den Burgundern, Bayern, Alemannen, Frieſen, Angelſachſen und Longobarden, war keine Gemeinſchaft der Güter angenommen worden [e]). Durch das mittlere teutſche Recht wurde die alte hergebrachte Gütergemeinſchaft eher beſtätigt als abgeſchaft, denn jetzt wurde; ſogar auch die allgemeine Gütergemeinſchaft da gebräuchlich, wo vorher blos die eheliche Errungenſchaft für gemeinſchaftlich gehalten wurde. Im Sächſiſchen Landrecht, 1. B. 31. Art. heißt es: Mann und Weib haben kein gezweytes Gut zu ihrem Leben. Damit ſtimmt auch das Schwäbiſche Landrecht K. 34. 46 u. 277. überein, wie die Worte beweiſen: Mann und Weib mögen nicht gehaben Gut gezweyet; ſtirbt einer Frau ihr Mann, ſie bleibet in des Mannes Gut ungetheilt mit ihren Kindern [f]). Heutzutage gründet ſich die eheliche Güterge-

e) Leg. Wisigoth. Lib. 4. Tit. 4. 11. §. 16. Leg. Ripuar. Tit. 37. §. 11. Capit. Carol. M. et Lvd. Pii Lib. 4. §. 9. Leg. Sax. Tit. 8.

f) de Senckenberg Corp. Iur. Germ. Tom. II. pag. 331.

tergemeinſchaft auf Land- und Stadtrechte, Gewohnheiten, Verträge und Eheſtiftungen. Wo das nicht iſt, da hat auch keine Gemeinſchaft der Güter ſtatt, weil das römiſche Recht, welches der Regel nach gilt, nichts davon weiß. Die Land- und Stadtrechte weichen beſonders auch darin von einander ab, daß einige allen Eingeſeſſenen überhaupt, andere aber nur dem Bürger- oder Bauernſtande die Gemeinſchaft zugeſtehen. Es giebt verſchiedne merkwürdige Eintheilungen der Gütergemeinſchaft. In Rückſicht auf die Quellen wo ſie herrührt, iſt die Gütergemeinſchaft entweder die **geſetzliche**, oder **ſtatutariſche**, oder **herkömmliche**, oder aus einem **Vertrag** herrührende. Die letztere kann entweder eine **regelmäßige** oder **unregelmäßige** ſeyn. Die **geſetzliche** Gütergemeinſchaft zeigt ihre Wirkung der Regel nach nur an dem **unbeweglichen** Vermögen des Ortes, wo das Geſetz gegeben iſt, wodurch ſie eingeführt worden. Hingegen das bewegliche Vermögen wird nach den Geſetzen beurtheilt, wo die Ehegatten **wohnen**. Wenn es zweifelhaft iſt, nach welcher Gütergemeinſchaft ſich Ehegatten richten müſſen, ſo nehmen die Rechtslehrer g) an, die Ehegatten haben ſich der Gütergemeinſchaft unterworfen, welche an ihrem Wohnorte gebräuchlich iſt. Wenn Ehegatten eine Art der Gütergemeinſchaft durch einen von ihnen errichteten Vertrag angenommen haben, ſo gilt dieſelbe überall, ſowohl an ihrem Wohnorte, als auch da, wo ihr Vermögen befindlich iſt. Hier muß man aber nicht glauben, daß der Ort, wo ſich Eheleute haben trauen laſſen, ihnen zugleich die Verbindlichkeit

g) Frhr. von Cramers Wetzlar. Nebenſt. 122 Th. S. 174. Lange von der Gemeinſch. der Güter S. 68. Boehmer de oblig. et iur. coni. ſuperſt. ex commun. bon. vniu. §. 9. u. 10. Chr. Gottfr. Hofmann de com. bon. natura §. 3.

keit auflege, die daſelbſt übliche Gütergemeinſchaft unter ſich einzuführen, oder daß dafür gehalten werden müſſe, als hätten ſie ſich darüber gleichſam durch einen **ſtillſchweigenden** Vertrag vereinigt [h]). Es kann nämlich die Gütergemeinſchaft entweder ſtillſchweigend, oder ausdrücklich von den Ehegatten errichtet werden, und daher rührt die Eintheilung der Gütergemeinſchaft in die **ſtillſchweigende** Gütergemeinſchaft, und in die **ausdrückliche** [i]). Ferner giebt es eine allgemeine Gütergemeinſchaft und eine beſondere. Die **allgemeine** Gütergemeinſchaft (communio bonorum vniuerſalis) erſtreckt ſich über alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen, worüber Ehegatten Verfügungen treffen können. Hingegen die **beſondere** Gütergemeinſchaft (communio bonorum particularis) giebt blos das Recht zum gemeinſchaftlichen Beſitz über einen **beſtimmten Theil** des Vermögens der Ehegatten, inſofern dieſen beſondere Geſetze und Gewohnheiten genauer feſtgeſetzt haben. So entſteht z. B. dadurch eine **beſondere** Gütergemeinſchaft, wenn Ehegatten zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Ehe, gewiſſe Summen Geldes, oder Einkünfte anweiſen, das übrige Vermögen aber behält jeder Ehegatte zu ſeiner freyen Dispoſition. Dergleichen für ſich behaltenes Vermögen, nennt man in Schwaben, Franken, vorbehaltene Güter, desgleichen Einshandgüter. Mit der **beſondern** Gemeinſchaft der Güter muß man das Recht die **Errungenſchaft** gemeinſchaftlich zu erwerben nicht verwechſeln, denn dieſes ſind ganz verſchiedne

h) a Wesel de connubiali bon. ſoc. n. 100. pag. 27.

i) Frhr. von Cramers Wezl. Nebenſt. 122 Th. S. 174. Länge von der Gemeinſch. der Güter. S. 68.

Dinge. Es beſteht nämlich die Gemeinſchaft der Güter entweder in dem Rechte an dem Eigenthume des beyderſeitigen Vermögens einen gegründeten Anſpruch zu haben, oder man hat weiter kein Recht, als an den Nutzungen, welche von dem gemeinſchaftlichen Vermögen erhoben werden k). Das Recht zur Gemeinſchaft der Errungenſchaft beſteht darin, daß Ehegatten dasjenige gemeinſchaftlich zugehört, was von dem während der Ehe erlangten Vermögen, nach Abzug der deswegen aufgewendeten Unkoſten, übrig bleibt. Soll die Gemeinſchaft der Güter wirklich ihre Kraft beweiſen, ſo müſſen die Ehegatten ſchlechterdings von ihrem beyderſeitigen Vermögen gemeinſchaftlichen Gebrauch gemacht, und Schaden und Gewinn mit einander getheilt haben. So lange dieſes nicht geſchehen iſt, kann man von den Verordnungen der Geſetze über die Gemeinſchaft der Güter bey Eheleuten keine Anwendung machen. Jedem Ehegatten geht ſein für ſich behaltenes Vermögen allein verloren, ohne daß der andere etwas zum Erſatz ſeines Schadens beytragen darf; dagegen behält er aber auch den gemachten Gewinn für ſich allein. Der Regel nach beſteht die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten nur ſo lange, als die Ehe dauert. Es kann dieſelbe aber auch nach Abſterben des einen Ehegatten fortgeſetzt werden, und dieſes geſchieht alsdenn, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden ſind. Eine ſolche Gütergemeinſchaft wird eine **fortgeſetzte** genennt. Die Fortſetzung kann ſowohl ausdrücklich, als auch ſtillſchweigend geſchehen. Eine dergleichen ſtillſchweigend fortgeſetzte Gütergemeinſchaft iſt alsdenn vorhanden, wenn der noch le-

bende

k) Frhr. von Cramers Wezl. Nebenſt. 21. Th. 4. Abh. S. 62. de Cramer Opuſc. Tom. III. p. 152. Tom. IV. pag. 415. de Berger Reſp. 16. pag. 226. in philoc. for.

bende Ehegatte keine Abfindung für die in der Ehe erzeugten Kinder feſtſetzt. In Anſehung der aus Verträgen herrührenden Gütergemeinſchaft iſt zu merken, daß ſolche alsdenn für geſchloſſen gehalten wird, wenn es in den Eheverträgen heißt: Hut bey Schleyer, und Schleyer bey Hut, Leib an Leib, Gut an Gut, Schopf um Schopf, langes Leben, langes Gut, länger Leib, länger Gut [l]). In Franken, Heſſen u. ſ. f. wird gewöhnlicherweiſe Hut bey Schleyer geſetzt, und dadurch eine **allgemeine** Gütergemeinſchaft unter Eheleuten eingeführt, doch muß jeder Ehegatte auch eignes Vermögen beſitzen, und nicht blos nur noch zu hoffen haben, ſolches aber in der Folge nicht bekommen. Nach verſchiednen Geſetzen kann die Wirkung der Gütergemeinſchaft ſich nicht eher zeigen, als wenn gewiſſe Umſtände vorhanden ſind, oder nach Verlauf einer angenommenen Zeit. Hierher gehören folgende Fälle, wenn die Eheleute erſt eine gewiſſe Zeit z. B. Jahr und Tag, oder eine andere feſtgeſetzte Zeit mit einander in der Ehe gelebt haben müſſen, oder wenn Kinder aus der Ehe erzeugt worden ſind. Hier und da müſſen die ehelichen Kinder auch wohl gar beym Abſterben der Ehegatten noch am Leben ſeyn, wenn die Gütergemeinſchaft beſtehen ſoll. So iſt in Zittau in der Oberlauſitz nothwendig, daß Kinder in der Ehe gezeugt worden ſeyn müſſen, wenn die eheliche Gütergemeinſchaft eintreten ſoll. Daß ſie aber auch am Leben bleiben, wird in Zittau nicht erfordert [m]). Wenn

 auch

l) Eiſenhart von Sprüchwörtern S. 127. Frhr. v. Cramer Wezl. Nebenſt. 13 Th. 10 Abh. S. 162. Schoepf Conſ. 83. n. 21. Conſ. 91. Tom. VIII. Conſ. Ict. Tubing. Strube de bon. meierding. pag. 308.

m) Knobloch de Zittavienſ. com. bon. inter coniug. §. 21. Iohne Diff. Iur ſtat. Zittau. a iur. ciu. in Hofmanni Script. rer. Luſat. Tom. II. pag. 153.

auch an einem Orte die allgemeine Gütergemeinſchaft eingeführt iſt, ſo ſind deswegen dennoch die daſelbſt wohnenden Perſonen nicht ſchlechterdings verbunden, ebenfalls in dieſelbe treten zu müſſen. Sie können durch Verträge eine beſondere Gütergemeinſchaft unter ſich errichten, und auf die allgemeine Gütergemeinſchaft gänzlich Verzicht leiſten. Dieſe Verträge gehen bey dieſen Perſonen den Landesgeſetzen vor [n]). Heyrathen Perſonen an Orten, wo blos das römiſche Recht in Anſehung der Vermögensrechte der Ehegatten gilt, begeben ſich aber in der Folge in ſolche Gegenden, wo die Gemeinſchaft der Güter eingeführt iſt, ſo nimmt man nicht blos wegen dieſes Umſtandes an, daß ſie nun auch mit einander in die Gütergemeinſchaft getreten ſind, weil ſie nun an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinſchaft gilt. Denn ſo wenig die aus einem Vertrage herrührende Gütergemeinſchaft dadurch aufhört, weil die Ehegatten ihren Wohnort verändert haben, ſo wenig wird auch blos durch die geſchehene Veränderung des Wohnorts eine Gütergemeinſchaft errichtet [o]). Dieſe Perſonen können aber entweder durch eine ausdrückliche Erklärung, oder durch Vermiſchung ihres Vermögens in die eheliche Gütergemeinſchaft treten; da überhaupt genommen es Ehegatten frey ſtehet, auch an ſolchen Orten, wo gar keine Gütergemeinſchaft eingeführt iſt, dieſelbe dennoch unter ſich errichten zu dürfen [p]). So viel zur Er-

n) Der Herr geh. Juſtizrath Pütter in den auserleſ. Rechtsfällen 1 Band. 23. Dec. Num. 108. S. 273.

o) HERT de colliſ. leg. Sect. 4. §. 49. a WESEL de conub. bon. ſoc. tr. I. n. 107.

p) VOET Comment. ad Pand. Lib. 23. Tit. 4. §. 27. Tom. II. pag. 82. Edit. Col. Alobr. 1778. WEYER de com. bon. P. I. §. 5. a WESEL de conub. bon. ſor. Tr. II. c. I. n. 103.

Erläuterung des Begrifs, welcher mit der allgemeinen Gütergemeinſchaft verbunden werden muß. Nunmehro will ich das nöthige anführen, was man ſich unter der **beſondern** Gütergemeinſchaft vorzuſtellen hat. Sie zeigt ihre Wirkungen blos an einem **beſtimmten Theile** des den Ehegatten gehörenden Vermögens; und dauert entweder nur ſo lange, als beyde Ehegatten leben, oder währt auch noch fort, wenn der eine von ihnen bereits verſtorben iſt. Auch die **beſondere** Gütergemeinſchaft rührt entweder aus Geſetzen, Statuten, Gewohnheiten oder Verträgen her. Bisweilen äußert ſie ſich erſt nach dem Tode des einen Ehegatten, und erſtreckt ſich über einen beſtimmten Theil, des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, welches der Verſtorbne hinterlaſſen hat. Die beſondere Gütergemeinſchaft kommt eben ſo wenig an allen Orten in Teutſchland mit einander in den Wirkungen überein, als die allgemeine. Da die Gemeinſchaft der Güter ſich auch auf die Errungenſchaft erſtreckt, ſo iſt nöthig zu wiſſen, was denn von den Rechtslehrern darunter verſtanden werde. Leider ſtimmen ſie in der Definition derſelben nicht mit einander überein. Sehr viele halten alle Sachen und Güter für Errungenſchaft, welche die Eheleute in ihrem Eheſtande erworben haben, es mag blos von dem einen allein, oder durch beyde geſchehen ſeyn. Was alſo die Eheleute in ihrer Ehe geerbt, verdient, in der Lotterie gewonnen haben, oder was ihnen geſchenkt worden, das iſt alles Errungenſchaft. Viele Rechtslehrer q) wollen aber die Erbſchaften und erhaltene Geſchenke nicht zur Errun-

q) de LUDOLF Part. IV. Obſ. 337. de BERGER Part. I. Reſp. 191. de COCCEII Tom. II. Conſ. 284. 288. n. 8. LUDOVICI de diuerſ. iure bon. acquiſ. et hered. §. 2. §. 30. Der Herr Domherr und Profeſſor D. Püttmann in den gelehrten Obſ. Iur. Germ. Lipſ. 1776.

rungenſchaft rechnen, ſondern ſagen, das ſey **gewonnenes** Gut. Errungenſchaft begreiſe weiter nichts, als was durch Fleiß, Arbeit, Geſchicklichkeit und Sparſamkeit zum Vermögen der Ehegatten hinzugekommen ſey. In Frankfurth am Mayn gehört dasjenige was ein Kaufmann in ſeiner beſondern Handel erwirbt, nicht mit zur Errungenſchaft. Daß man der Frau einen Antheil an der Errungenſchaft beylegt, rührt daher, weil bey den alten Teutſchen die Weiber das Hausweſen faſt ganz allein beſorgten, da die Männer entweder auf der Jagd oder im Kriege waren. Wie viel jeder Ehegatte von der Errungenſchaft zu fordern berechtigt seyn ſolle, darin ſtimmen die alten Geſetze nicht mit einander überein. Bald waren die Theile gleich, bald wieder ungleich, ſo daß der Mann mehr bekam als die Frau, wenn dieſe vor ihm verſtarb. Nach dem Leg. Salic. Tit. 9. erhielt die Ehefrau die Hälfte von der Errungenſchaft, bey den Franken den dritten Theil, bey den Oſtfahlen und Angern bekam ſie aber weiter nichts als die Brautgabe r). Bey Beſtimmung der Errungenſchaft müſſen vor allen Dingen die vorhandenen Schulden abgezogen werden. Unter die Schulden darf aber dasjenige nicht mitgerechnet werden, was der eine Ehegatte durch begangne Verbrechen, oder durch Unglücksfälle, Feuer, Waſſer u. ſ. f. verloren hat. Dergleichen Unglücksfälle gehn den andern Ehegatten nichts an, weil jeder Eigenthümer den Schaden allein tragen muß, den ſeine Sache leidet. Durch einen letzten Willen kann ebenfalls dem andern Ehegatten die Errungenſchaft nicht entzogen werden, weil die Ehe ein unwiederrufliches Recht auf den

r) Cap. Franc. Lib. 3. c. 9. c. 776. edit. Baluz. Estor de iur. quib. vid. equ. Obſ. 8. §. 64. Opusc. Tom. I. P. II. de Ludwig de ſucc. coni. diff. II. Tacitus de mor. Germ. c. 17.

den Antheil an der Errungenſchaft giebt, das nicht wider Willen des andern entzogen werden kann ſ). So darf auch kein Vertrag über gemeinſchaftliche Sachen wider Willen des andern geſchloſſen werden. Nun muß ich auch die wichtige Frage beantworten, was in Anſehung des Vermögens, worüber die Gütergemeinſchaft eingegangen werden kann, zu merken iſt. Keine Staats- Lehn- Stamm- Fideicommiß- und eigentliche Erbgüter, noch auch ausdrücklich vorbehaltenes Vermögen, desgleichen der Braut- und Mahlſchatz, und andere Brautgeſchenke, ſo wie auch Güter die an Jemanden zurückfallen ſollen, ferner Geblüts- und Einſtandsrechte können in die Gemeinſchaft der Güter gezogen werden t). Wenn gleich Ehegatten in der ehelichen Gütergemeinſchaft leben, ſo kann dennoch der Ehemann das Einſtandsrecht, welches ſeiner Frau zugehört, keinesweges zu ſeinem Beſten ausüben, ſondern wenn er es in ſeinem Namen thut, ſo bleibt dennoch das erkaufte Grundſtück ein Eigenthum der Frau, ſelbſt alsdenn wenn er zu Bezahlung deſſelben das Geld hergegeben hätte. Dieſes wird einem Darlehn gleich gehalten, und er bekommt ſein Geld wieder. Das Gut fällt nach dem Tode der Frau auf ihre Kinder, oder ihre andern Erben. Eben ſo wenig wird die Lehn- und Erbfolge in Lehn- und Fideicommißgütern durch eine vorhandene Gütergemeinſchaft unterbrochen.

ſ) G. L. Boehmer de iur. et obl. coni. ſup. ex com. bon. §. 13. Hofmann Part. II. Conſ. 36. n. 67. P. III. Conſ. 41. Coll: Reſp. Erford. T. I. P. I. Sent. 336.

t) Stryck. de Succ. ab inteſt. Diſſ. IV. c. 2. §. 1. a Wesel de connub. bon. ſoc. tr. I. n. 59. Hofmann de com. bon. coni. natura et princ. §. 3. n. d. Lange von der Gemeinſch. der Güter. S. 90. 136. Walch vom Näherrecht S. 261.

Die Gütergemeinſchaft zieht dasjenige Vermögen an ſich, worüber jeder Ehegatte ganz frey ſchalten und walten kann; folglich iſt es auch erlaubt, die Einkünfte und Nutzungen von ſolchen Gütern, die nicht ſelbſt unter die eheliche Gemeinſchaft mit gezogen werden dürfen, in die Gütergemeinſchaft zu ziehen. Die eheliche Gütergemeinſchaft hat der Regel nach nur bey Perſonen **bürgerlichen** Standes ſtatt; und Perſonen vom Adel, ſo wie auch Bauersleute leben in keiner Gütergemeinſchaft [u]). Die Gründe dieſer Meynung ſind folgende. 1) verträgt ſich die Gütergemeinſchaft mit der Verfaſſung des Adels nicht, welche mit ſich bringt, daß das Vermögen allein für den Mannsſtamm erhalten werde, damit die Familie nicht verarmt; 2) haben die Güter des Adels ganz andere Eigenſchaften als das Vermögen des Bürgerſtandes; 3) können Perſonen vom Bürgerſtande viel eher neues Vermögen erwerben, als der Adel, 4) der adeliche Ehemann muß ſeiner Gemahlin ein Witthum ausſetzen, 5) erhalten hier und da die adelichen Wittwen außer ihren Witthum noch etwas von dem Nachlaß des Mannes; 6) giebt es weder allgemeine Geſetze in Teutſchland noch Gewohnheiten, wodurch die Gütergemeinſchaft unter dem Adel eingeführt worden. Nachdem erklärt worden, was man ſowohl unter der Gütergemeinſchaft überhaupt, als den verſchiednen Eintheilungen derſelben insbeſondere verſtehen muß, über was für Güter und von welchen Perſonen ſie geſchloſſen werden kann, ſo will ich zum Beſchluß dieſer Materie noch etwas von den Wirkungen derſelben anführen, und von der Art und Weiſe, wie die Gütergemeinſchaft wieder ein Ende nimmt. Man muß einen

u) Der Herr geheime Rath und Canzler von Selchow in den Elem. Iur. Germ., S. 407. §. 471.

nen Unterſchied machen unter den Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinſchaft, und der beſondern. Die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinſchaft zeigen ſich hauptſächlich in folgenden Stücken. So lange die Ehe dauert, hat jeder Ehegatte ein Miteigenthum an dem Vermögen des andern x), obgleich der Mann immer eine Art von Direction behält, wie ſolche in der ihm zuſtehenden ehelichen Gewalt liegt. Vermöge dieſes aus der allgemeinen Gütergemeinſchaft herrührenden Miteigenthums an dem Vermögen des andern Ehegatten, entſteht gleichſam eine gänzliche Vereinigung und Vermiſchung deſſen, was dem Manne, und desjenigen was der Frau gehört. Was daher die Frau in die Ehe bringt, verliert die Natur und Eigenſchaft des Brautſchatzes und des Paraphernalvermögens; und es fallen nunmehro alle Unterſcheidungszeichen welche die Rechte zwiſchen den Gütern des Mannes und der Frau beſtimmen, ganz weg. Es iſt auch weder ein Inventarium, noch Specification des beyderſeitigen Vermögens nöthig. Am merkwürdigſten iſt die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinſchaft in Rückſicht auf die Schulden beyder Ehegatten. Hier ſind die Rechtslehrer nicht einig y). Einige behaupten, es müſſen alle Schulden beyder Ehegatten, ſie mögen vor der Ehe oder in der Ehe gemacht worden ſeyn, von dem gemeinſchaftlichen Vermögen bezahlt werden. Da dieſes aber wirklich etwas zu hart iſt, ſo behaupten andere, nur die in der Ehe gemachten Schulden dürften aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen bezahlt werden. Die allgemeine Gütergemeinſchaft macht auch, daß kein Ehegatte von den gemeinſchaftlichen Gütern für ſich allein, und wider Wiſſen

und

x) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 359.

y) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 362.

und Willen des andern etwas veräußern darf [z]). Die Wirkungen der beſondern Gütergemeinſchaft, die ſich nicht blos auf die Errungenſchaft ſondern auch noch auf etwas mehr erſtreckt, ſind eben dieſelben, welche bey der allgemeinen Gütergemeinſchaft eintreten. Geht aber die beſondere Gütergemeinſchaft blos auf die **Errungenſchaft**, ſo entſteht daraus ein Miteigenthum an allen dem, was in der Ehe durch Fleiß und Arbeitſamkeit erworben worden. Was in Anſehung des übrigen Vermögens Rechtens ſey, habe ich bereits oben S. 308. gezeigt. In Anſehung der Bezahlung der Schulden iſt folgendes zu merken. Alle diejenigen Schulden, welche zum Vortheil der beſondern Gütergemeinſchaft, oder zu Beſtreitung des in derſelben nöthigen Aufwandes gemacht worden ſind, z. E. die Haushaltungs- Erziehungs- Verpflegungskoſten, Entrichtung der Abgaben, Proceſſe über das errungene Vermögen, ſind gemeinſchaftliche Schulden. Solche Schulden kann auch der Ehemann ohne Zuziehung der Frau machen. Wenn das errungene Vermögen zu Bezahlung dieſer Schulden nicht zureicht, ſo muß jeder Ehegatte nach ſeinem Errungenſchaftsantheile das fehlende aus ſeinem eignen Vermögen dazu herſchießen [a]). Doch iſt es an den mehreſten Orten erlaubt, ſich von der Mitbezahlung ſolcher von dem Manne allein gemachten Schulden durch erklärte Entſagung auf die Vortheile der Errungenſchaft loß zu machen. Schulden die auf die beſondere Gütergemeinſchaft gar keine Beziehung haben, müſſen von dem der ſie gemacht hat, ganz allein bezahlt werden; außer wenn

z) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 459. S. 361.

a) Lauterbach de aere alieno in ſoc. coni. §. 63. 64. 75. c. 3. et 4. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 362.

wenn ein Ehegatte für den andern gut geſagt hat, nur muß die für den Mann ſich verbürgende Frau ihren Rechtswohlthaten auf gehörige Weiſe entſagt haben b). Von der Beendigung der ehelichen Gütergemeinſchaft iſt folgendes zu merken. Sie kann auf verſchiedne Art aufhören. Es kann dieſes bey Lebzeiten beyder Ehegatten, theils mit beyderſeitiger Bewilligung, und wenn noch keine Schulden vorhanden ſind, wofür beyde ſtehen müſſen, auch wider Willen des andern Ehegatten geſchehen. Sie kann ferner durch erlaubte Handlungen und durch unerlaubte, oder Verbrechen, und endlich hauptſächlich durch den Tod aufgehoben werden. Die Aufhebung der Gütergemeinſchaft mag eine frey- willige oder nothwendige ſeyn, ſo erfordert ſie an vie- len Orten c) gewiſſe Feyerlichkeiten und gerichtliche Handlungen. Hingegen hat es auf ſolche keinen Einfluß, ob die Gütergemeinſchaft die erſte, oder eine fortgeſetzte iſt. Gleich beym Eintritt in die Ehe, kann ſich ein Ehegatte der Gemeinſchaft ausdrücklich begeben, und allen daraus herrührenden Vortheilen entſagen. Eben dieſes kann auch in der Ehe, ja ſelbſt nach dem Tode des andern Ehegatten geſchehen, wenn es die Geſetze des Orts nicht etwa verbieten. Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen der Minderjährigkeit hat gegen die wirklich angefangne Gütergemeinſchaft nicht ſtatt d). Ueber die Entſagung der Gemeinſchaft der Güter nach dem Tode des andern Ehegatten, und wie ſolches ſoll geſchehen können, oder nicht,

b) Gmelin de oblig. vxor. ad ſol. deb. a coniug. contr. §. 19. 20. 21.

c) Dreyers Einleitung zur Kenntniß Lübeck. Verord. S. 305.

d) a Wesel de com. bon. Tr. I. n. 117. Lange von der Gemeinſchaft der Güter. S. 145.

nicht, ſind verſchiedne Land- und Stadtrechte vorhanden. So verordnet das Trieriſche Landrecht, daß die Ehegattin ſich von Bezahlung ihres Mannes Schulden losmachen könne, wenn ſie auf allen ihr aus der Ehe zukommenden Gewinn, und auf dasjenige was ihr nach der Eheſtiftung gehört, oder durch Geſetze ausgeſetzt iſt, in Monatsfriſt nach des Mannes Tode Verzicht leiſtet, und wenn die Gläubiger des Mannes es verlangen, eidlich verſichert, daß ſie aus der Verlaſſenſchaft des Mannes nichts an ſich genommen habe. Alsdenn aber kommt ihr dieſe Wohlthat nicht zu, wenn ſie ſelbſt mit Schulden gemacht hat, und mit ihrem Manne einen oſnen Handel getrieben, oder den Profit davon getheilt hat. Verſchiedne Rechtslehrer [e]) ſind der Meynung, daß eine Ehefrau, welche ihrem Mann bey Führung des Handels Hülfe leiſtet, nur als eine Bedienung angeſehen werden könne, folglich dadurch mit ihrem Ehemanne in keiner Gemeinſchaft ſtehe, und alſo auch an ſeinen Schulden keinen Antheil nehme. Dieſer Rechtsſatz iſt nach dem römiſchen und einigen beſondern teutſchen Rechten zwar gegründet. Allein auſſer Sachſen, im Reiche und überhaupt da, wo die Ehefrau an der Errungenſchaft Antheil nimmt, oder wo ſogar eine **allgemeine** Gütergemeinſchaft ſtatt findet, muß die Frau, zumal bey getriebnem gemeinſchaftlichen Gewerbe, die Schulden des Ehemannes mitbezahlen [f]). Solche Weiber finden

e) STRYCK Vſ. mod. Lib. 16. Tit. I. §. 6. MENCKEN Proceſſ. Tit. 8. §. 12. n. 1. WERNHER Tom. II. P. 9. Obſ. 110. REBHAN quaeſt. quae ſit vxor. mercatr. §. 48. BERGER Elect. diſc. for. Tit. 5. Obſ. 3. n. 2. a RHEDEN de mul. mercatr. S. 2. c. 5.

f) Eiſenhart von Sprüchwörtern S. 396. PESTEL de ſucc. con. §. 67.

finden daher bey entſtandenem Concurs, wenn ſie ſich auf die römiſchen Rechtswohlthaten berufen, kein Gehör g). Eben ſo können die Eheweiber, deren Männer eine öffentliche Wirthſchaft oder Herberge, einen öffentlichen Wein- oder Bierſchank haben, an den Orten, wo die Gemeinſchaft der Güter ſtatt hat, ſich nicht auf das römiſche Recht, nach welchem die Weiber für die Schulden des Mannes nicht zu ſtehen brauchen, berufen, ſondern die Schulden müſſen von dem ſämtlichen Vermögen bezahlt werden. Eine andere Art, wie die Gütergemeinſchaft aufgehoben werden kann, beſteht darin, daß die Frau einen Schlüſſel auf eine feyerliche Weiſe abgiebt h). Dieſe Auflegung der Schlüſſel iſt eine alte teutſche Gewohnheit, davon man im Kaiſerrechte 2 B. 50 Kap. Erwähnung findet. Sie geſchieht aus verſchiedner Abſicht, nämlich entweder deswegen, weil die Frau an des **entwichnen** oder **geſtorbnen** Ehemanns ſeinen Schulden keinen Antheil nehmen, oder ihr eignes Vermögen dadurch retten will; oder die Frau erklärt damit, daß ſie das vorhandene Vermögen den Gläubigern überlaſſen, und deswegen von der Verbindlichkeit, die Schulden bezahlen zu müſſen, frey ſeyn wolle. Bey den mehreſten alten Völkern werden die Schlüſſel, als ein Zeichen eines habenden Rechts, beſonders des Eigenthums gebraucht. Von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft, welche **wider Willen** des andern Theils geſchieht, iſt folgendes zu mer-

g) GAIL Lib. II. Obſ. 90. n. 5. HOFMANN Lib. 3. Conſ. 41. n. 4. a LUDWIG Diſſ. de Scto. Vellei. ex. iu Germ. Diſſ. 7. pag. 17.

h) ZAUNSCHLIEFFER de iure clauium n. 12. aph. 7. FICHTNER de eo quod iuſtum eſt, circa claues et clauſtra. §. 10. 17. HOFMANN Spec. iurispr. Symbol. vet. Germ. §. 6.

merken. Wenn ein Ehegatte, und vorzüglich der Mann, durch ſeine liederliche Haushaltung den andern um ſein Vermögen bringen würde, ſo verſtatten die Rechte dem Unſchuldigen, der Gemeinſchaft der Güter zu entſagen [i]). Wird eine Ehe durch Urtheil und Recht getrennt, ſo hört die eheliche Gütergemeinſchaft von ſelbſt auf. Der ſchuldige Theil verliert dadurch ſein Recht an dem Vermögen des Unſchuldigen: ja der Schuldige kommt ſogar um ſein Vermögen, wenn die Ehe wegen eines begangenen Ehebruchs, oder wegen böslicher Verlaſſung u. ſ. f. getrennt worden iſt. Hatte der Mann die Belehnung wegen eines ſeiner Frau gehörigen Lehnguts empfangen, ſo wurde er dadurch weiter nichts, als ihr Lehnträger, das Eigenthum bleibt allemal der Frau, und geht nach der Eheſcheidung auf ſie allein wieder zurück [k]). Endlich hört die eheliche Gütergemeinſchaft auch alsdenn auf, wenn der noch lebende Ehegatte, der den Niesbrauch von dem ſämtlichen Vermögen zu ziehen berechtigt iſt, den Kindern das ihrige herausgiebt. Die Mutter iſt in dieſem Falle ſchuldig, den Kindern die aus dem väterlichen Vermögen erhobnen Nutzungen zu berechnen. Wenn die volljährigen Söhne der Mutter in der Handlung Dienſte geleiſtet haben, ſo können ſie dafür zwar eine Entſchädigung verlangen, aber die Mutter muß ſolche von ihrem Vermögensantheile geben, ohne daß ſie den übrigen Kindern etwas deswegen anrechnen darf [l]), weil ſie den Nutzen von dieſen Arbeiten allein genoſſen,

i) Gail L. II. Obſ. 89. n. 2. Mencken Syſt. Iur. civ. Lib. 42. Tit. 5. §. 9. n. 2. Berlich Part II. Concl. 19. n. 73.

k) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. 3. Obſ. 122-23. Boehmer de priu. dot. et ſucc. ex capite adulterii. Carpzov Part. III. Dec. 291. n. 16.

l) Leyser Spec. 17. m. 2.

ſen. Sollte Verdacht gegen die Wittwe vorhanden ſeyn, daß ſie nicht richtig bey der Angabe des verwalteten Vermögens zu Werke gegangen iſt, ſo kann der Eröfnungseid von ihr gefordert werden, und die Erben können dabey auch das iuramentum in litem ſchwören [m]). Die Koſten dieſes Proceſſes müſſen von dem ganzen Vermögensantheile genommen werden. Was in Anſehung des Erbrechts unter den Ehegatten Rechtens iſt, die in ehelicher Gütergemeinſchaft gelebt haben, gehört zu der Materie vom Erbrechte überhaupt, wo ich es mit vortragen werde. So viel von der Gemeinſchaft der Güter unter den Ehegatten. Zum Beſchluß dieſes Paragraphens will ich auch noch dasjenige anführen, was in Anſehung der Schenkungen zwiſchen Mann und Frau Rechtens iſt [n]). Dadurch wird man noch mehr in den Stand geſetzt, dasjenige genau zu überſehen, was das römiſche Recht über die ehelichen Rechte in Anſehung des Vermögens der Ehegatten feſtgeſetzt hat (S. 206.). Man muß zwey Schenkungen welche die Ehegatten angehen, genau von einander unterſcheiden, nämlich die Schenkungen **vor** der wirklich eingegangnen Ehe, und Schenkungen **nach** der bereits geſchehenen Trauung; obgleich die Grundſätze von der einen Art der Schenkung auf die Wahrheiten von der andern Art ſehr viel Licht verbreiten. Von den Schenkungen vor geſchloſſener Ehe iſt bereits oben S. 264 gehandelt worden. Bey der Erklärung deſſen, was in Anſehung der Schenkungen unter Eheleuten **während** der Ehe Rechtens iſt

m) Wernher Tom. II. Part. 7. Obſ. 434. Knorrs rechtl. Abhandl. N. 32. S. 314-321. Mevius ad Ius Lub. Lib. II. Tit. 2. Art. 9. n. 2-5.

n) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 367.

iſt, muß man die Verordnungen des ältern römiſchen Rechts, von dem neuern unterſcheiden. Schon in den älteſten Zeiten des römiſchen Staats, und noch vor der Regierung der Kaiſer war es nicht erlaubt, daß Eheleute einander etwas ſchenken durften). Als die Urſache dieſes Verbots wird von einigen der Umſtand angegeben, weil Solon bereits die Schenkungen unter Eßegatten verboten gehabt, und man in Rom dieſes griechiſche Geſetz mit aufgenommen habe, als man in das zwölf Tafel Geſetz griechiſche Geſetze aufnahm. Andere geben aber die in den älteſten Zeiten unter den Ehegatten vorhanden geweſene Gemeinſchaft der Güter als die Urſache dieſes Verbots an, nach welcher es gar nicht nöthig geweſen, daß eins dem andern etwas ſchenkte, weil es ihm ohnedieß gehörte. In der Folge änderten ſich zwar die Urſachen des Verbots, es traten aber andere, und zwar folgende an deren Stelle. Der Mann hatte immer noch vermöge ſeiner über die Frau habenden Rechte, ob ſie gleich nicht mehr ſo ſtrenge waren, wie in den älteſten Zeiten, Mittel genug in Händen, die Frau zu bewegen, daß ſie ihm ihr Vermögen ſchenkte. Und wenn auch der Mann ſeine Frau nicht mit Gewalt, ſondern durch Liebkoſungen dazu bewegte, ihm das ihre zu ſchenken, ſo war der Nachtheil aus dieſen Schenkungen dennoch eben ſo groß, als der, welcher aus mit Gewalt erpreßten Schenkungen entſtand. Der Nachtheil beſtand nämlich darin: wegen der ſehr häufig gewordnen Eheſcheidungen, traten die Eheleute oft nur um der geringſten Kleinigkeit willen, auch wohl ohne alle Urſache, aus

o) Im L. 1. D. de don. int. vir. et vxor. heißt es: *Moribus* apud nos receptum eſt, ne inter virum et vxorem donationes valerent. Hoc autem receptum eſt, ne mutuato amore inuicem ſpoliarentur, donationibus non temperantes, ſed profuſa erga ſe facilitate.

aus der Ehe. Der Mann ſchickte ſeine Frau fort, wenn es ihm einfiel, wie wir am Ende dieſes Kapitels, bey der Materie von der Trennung der Ehe, ſehen werden. War nun ſeine Frau vorher durch Schenkungen an den Mann um ihr ganzes Vermögen gekommen, wovon ſollte ſie denn nach getrennter Ehe leben? Dieſe übeln Folgen der von Ehegatten einander gemachten Schenkungen, ſo viel möglich gänzlich zu verhüten, verbot man den Ehegatten alle und jede Arten, einander etwas zu ſchenken, es möchte offenbar oder auf eine verſteckte Art geſchehen ſeyn [p]). Dergleichen verſteckte Art war, wenn die Ehegatten zum Scheine vorgaben, ſie hätten einander etwas verkauft, und nicht geſchenkt, im Grunde ſchenkten ſie es aber einander doch. Eben ſo war es der Frau nicht erlaubt, ihren Kindern etwas zu ſchenken, weil es dadurch doch in die Hände des Vaters kam, welcher alles erwarb, was die Kinder hatten. So war es bis zu den Zeiten des Kaiſers Antoninus Caracalla (Handb. 1 Th. S. 520). Aber durch eine Conſtitution dieſes Kaiſers wurde feſtgeſetzt [q]), daß die Ehegatten der Regel nach eben ſo gut wie andere Bürger das Recht haben ſollten, einander etwas ſchenken zu können. Damit aber dergleichen Geſchenke ihnen nicht ſelbſt zum größten Nachtheil gereichen möchten, ſo verordnete der Kayſer, daß derjenige welcher ſeinem Ehegatten etwas geſchenkt hat, das Recht haben ſollte, die geſchenkte Sache wieder zurück fordern zu können, ſo lange er lebt. Mit ſeinem Tode ſollte die Schenkung erſt unwiderruflich werden. Der Grund dieſer Verordnung war, damit Ehegatten einander mit Liebe und Hochachtung begegnen möchten, oder wenn eines derſelben

p) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 368.

q) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 368.

ja ſeine Pflicht vergeſſen ſollte, der andere ihm deswegen alles was er ihm vorher ſchon geſchenkt hatte, wieder nehmen könnte. Der **Schenker** hat vermöge dieſes kaiſerlichen Geſetzes das Recht, die Schenkung zu widerrufen ſo lange er lebt, und er kann dieſes ſowohl **ausdrücklich**, als auch **ſtillſchweigend** thun. Auf die letzte Art geſchieht es unter andern dadurch, wenn er die verſchenkte Sache veräußert. Unter einer ſtillſchweigenden Veräußerung werden alle diejenigen Handlungen verſtanden, wodurch Jemanden ein Vermächtniß das ihm ausgeſetzt war, wieder genommen wird [r]), wovon ich bey der Materie von Teſtamenten reden werde. Sollte aber der Schenker die verſchenkte Sache blos verpfändet haben, ſo iſt dieſes für keine ſtillſchweigende Zurücknehmung des gemachten Geſchenks zu halten. Juſtinian [ſ]) hat die vorigen Geſetze (l. 32. §. 5. D. l. 12. C. de don. int. vir.) durch ſeine Novelle abgeſchaft. Die Wirkungen der wiederrufnen Schenkung welche der Ehegatte dem andern gemacht hat, zeigen ſich auf folgende Weiſe. Iſt die geſchenkte Sache ſelbſt noch vorhanden, ſo kann ſie der Schenker vindiciren. Sollte ſie aber bereits verthan worden ſeyn, und der Beſchenkte iſt dadurch reicher geworden, ſo kann der Schenker verlangen, daß ihm der Werth dafür zurückgegeben werde. Doch kann in dieſem Falle, wenn die geſchenkte Sache entweder ſelbſt, oder der Werth dafür, zurück gefordert wird, weiter nichts verlangt werden, als was zur Zeit der Kriegesbefeſtigung noch da iſt. Denn bis dahin, war der Beſchenkte, Herr des Geſchenkes, und hat folglich alle Nutzungen der Sache mit

r) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 474. S. 374.

ſ) Nou. 162. c. 1. §. 1. Lauterbach Coll. theor pract. Tit. de don. int. vir. §. 13.

mit Recht erhoben, und zu ſeinem Eigenthum gemacht. Die Zurückforderung der geſchenkten Sache hat auch alsdann Statt, wenn das Geſchenk zwar nicht dem Ehegatten ſelbſt, ſondern einem dritten gemacht worden iſt, von dem daſſelbe aber dennoch dem Ehegatten zu Theil wird; z. E. der eine Ehegatte ſchenkt den Kindern etwas. Da nun dem Vater alles zufällt, was den Kindern gehört, ſo bekommt er im Grunde die geſchenkte Sache, welche von dem andern Ehegatten herrührt, dennoch [t]). Auch in folgenden Fällen beſteht eine Schenkung unter Ehegatten nicht: wenn ſie ein Ehegatte dem andern zwar nicht ſelbſt gemacht hat, ſondern er hat es durch eine dritte Perſon in ſeinem Namen machen laſſen; oder es iſt bey der Schenkung ein Scheinhandel vorgegangen, z. E. die Frau erklärt zwar, ſie wolle dem Manne ihr Haus verkaufen, und der Mann zahlt ihr auch das Kaufgeld dafür aus, nachher giebt ſie ihm aber das Geld wieder zurück. Dieſer Scheinhandel beſteht nicht, ſondern die Frau behält ihr Haus. Auch eine Societät, die in der Abſicht eingegangen worden iſt, gilt nicht [u]). Soviel zur Erläuterung des Satzes: kein Ehe-

t) L. 3. §. 2. 4. 9. 12. 13. D. de don. int. vir. et vx. wo es heiſt: Qui in *eiusdem* poteſtate ſunt, prohibentur ſibi donare, vt puta frater mariti, qui eſt in *ſoceri* poteſtate. §. 4. Secundum hæc, ſi mater filio, qui in patris poteſtate eſſet, donet, nullius momenti erit donatio, quia patri quæritur. Sed ſi in caſtra eunti filio dedit, videtur valere, quia filio quæritur, et eſt caſtrenſis peculii.

u) L. 7. §. 6. D. de don. int. vir. et vxor. verordnet folgendes: Si vxor a marito ſuo praedia, quae ob dotem pignori acceperat, emerit, eaque emtio *donationis* cauſa facta dicatur: nullius eſſe momenti, pignoris tamen obligationem durare, Imperator noſter (Handb. 1 Th. S. 522. 534.) cum patre ſuo reſcripſit. L. 5. §. 4. eod. Si

Ehegatte kann dem andern der Regel nach etwas ſchenken, es mag offenbar oder verſteckt geſchehen. Da aber keine Regel ohne Ausnahme iſt, ſo giebt es auch gegen dieſe Regel Fälle genug, wo eine Schenkung, welche Ehegatten einander gemacht, gültig iſt, ſo daß der andere die geſchenkte Sache nicht zurückfordern kann. So beſteht 1) die Schenkung, wenn ſolche von keinem großen Werthe iſt, und mehr zur Befeſtigung der gegenſeitigen Liebe gegeben wird, als den andern Ehegatten in Armuth zu ſtürzen. Z. B. wenn der Mann ſeiner Frau ein Neujahrs- oder Geburtsgeſchenke macht[x]). Ferner beſteht eine Schenkung unter Ehegatten alsdenn, wenn ſie einander Gegengeſchenke von gleichem, oder doch von nicht ganz unverhältnißmäßigem Werthe machen, oder wenn es blos eine vergeltende Schenkung iſt, das heiſt: wenn ſie blos zur Dankbarkeit geſchieht, weil der andere Ehegatte bey Krankheiten oder andern Gelegenheiten ſich ſehr rechtſchaffen erwieſen hat[y]). Drittens beſteht eine Schenkung, wenn ſie für keine **Schenkung** zwiſchen **wirklichen** Ehegatten zu halten iſt. Dieſer Fall würde eintreten, wenn Perſonen, die zwar ehedem Ehegatten geweſen, aber nachher **geſchieden** worden ſind, einander etwas ſchenken, denn hier fällt der Grund des

vxor viri creditori *donationis* cauſa promiſerit, et fideiuſſorem dederit, neque virum liberari neque mulierem obligari, vel fideiuſſorem eius, Julianus (Handb. 1 Th. S. 510) ait; perindeque haberi, ac ſi nihil promiſiſſet.

x) Im L. 31. §. 8. D. de don. int. vir. et vx. ſagt der Juriſt. Si vir vxori munus immodicum Kalendis Martiis, aut natali die dediſſet, *donatio* eſt. und im L. 18. D. eod. heiſt es: Si vir vxoris aut vxor viri ſeruis aut veſtimentis vſus, vel vſa fuerit, vel in aedibus eius gratis habitauerit, *valet* donatio.

y) Gentilis de donat. int. vir. et vxor. L. 2. c. 21. Mynsinger Obſ. II. 33.

des Geſetzes weg, der in dem Mißbrauch der ehelichen Rechte zu des andern Schaden beſteht. Auch Schenkungen unter verlobten Perſonen, oder auf den Todesfall gehören nicht hierher, oder das ſogenannte Gegenvermächtniß (donatio propter nuptias;) viertens beſteht eine Schenkung unter Ehegatten, wenn weder der **Schenker** durch die geſchehene Schenkung **nicht ärmer**, noch der **Beſchenkte** dadurch **reicher** worden iſt. Dieſes geſchieht alsdenn, wenn man eine **fremde** Sache wegſchenkt; wodurch der Beſchenkte wenn er es nicht weiß, daß ihm eine **fremde** Sache geſchenkt worden iſt, in den Stand geſetzt wird, die Sache verjähren zu können. Auch alsdenn beſteht die Schenkung, wenn der Schenker ein Vermächtniß oder eine ganze Erbſchaft, die er bekommen könnte, nicht annimmt, damit ſie der andere Ehegatte bekommen möge; oder das Falcidiſche noch Trebellianiſche Viertel nicht abzieht, eine Schuld eher bezahlt als ſie gefällig iſt, das Pfandrecht erläßt, u. ſ. f.[z]) Auch alsdenn beſteht die Schenkung unter Ehegatten, wenn ſie zur Erbauung eines abgebrannten Hauſes, oder eines Begräbniſſes, oder zur Erkaufung einer Würde geſchehen iſt.[a]) Nach canoniſchem Rechte beſteht

z) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 372.

a) Im L. 21. Cod. de don. int. vir. erklären die Kaiſer Dioclet. und Maxim. (Handb. 1 Th. S. 528.): Si propriis habitis contractibus, quam acceperas mutuam pecuniam, pro marito *donationis* cauſa erogaſti: cum haec ad *dignitatem* profuerit, nec locupletior ſit factus: intelligis nullam tibi contra eum competere actionem. Vom Begräbniß heißt es im L. 5. §. 8. D. de don. int. vir. *Conceſſa* donatio eſt *ſepulturae* cauſa. Nam ſepulturae cauſa locum marito ab vxore, vel contra, poſſe donari conſtat; et ſi quidem intulerit, faciet locum religioſum. Hoc autem ex eo venit, quod definiri ſolet, eam *demum* donationem *impediri* ſolere, quae et donantem *pauperiorem*, et accipientem facit *locupletiorem*.

eine jede Schenkung unter Ehegatten, ſie mag groß oder geringe ſeyn, wenn ſie mit einem Eide bekräftigt worden iſt [b]). Daß endlich nach römiſchem Rechte eine Schenkung, welche der Kaiſer ſeiner Gemahlin gemacht hatte, beſtand, verſteht ſich von ſelbſt, weil der Kaiſer nicht unter den Geſetzen ſtand. Dieſes wendet man auf unſere erlauchten Perſonen an [c]). Derjenige Ehegatte, der dem andern etwas geſchenkt hat, kann der Regel nach, wenn nicht die eben angeführten Ausnahmen eintreten, die Schenkung widerrufen. Will der Beſchenkte die erhaltene Sache nicht in Güte herausgeben, ſo ſtellt er die Vindicationsklage an, wenn die Sachen noch da ſind; hat er ſie aber veräußert, und beſitzt den Werth dafür, ſo tritt eine Condiction ein [d]). Sollte der Schenkende noch eher mit Tode abgehen, als er die verſchenkte Sache nach geſchehener Widerrufung der Schenkung wieder erhalten hat, ſo kann ſein Erbe an ſeiner Statt alles zurückfordern, denn er tritt in ſeine Rechte, und ſtellt folglich auch ſeine Klagen an. Nicht blos der Ehegatte kann eine von ihm dem andern Ehegatten gemachte Schenkung ſo lange er lebt widerrufen, ſondern auch eine dritte Perſon hat bisweilen das Wiederrufungsrecht. Hieher gehört der Fiſcus, und die Gläubiger desjenigen, der etwas weggeſchenkt hat, wenn ſie dadurch Schaden leiden. Dieſe Fälle laſſen ſich bey den Materien von Schenkungen überhaupt, am leichteſten erklären, wohin ich ſie verſpare. Die zeither erläuterte Ma-

b) c. 28. X. de iurei. c. 2. X. de iur. in 6to. c. 8. X. de don. int. vir. et vxor. Gail Obſ. II. 40. n. 5 Stryck 2. T. §. 8.

c) L. 26. C. de don. int. vir. et vxor. Myler Gamol. c. 7. §. 13. Cocceii Conſ. 88. n. 33. Schoepf Dec. 151.

d) Hofacker Princ. Iur. civ. S. 370. §. 469.

Materie von Schenkungen unter Ehegatten bleibt dunkel, wenn man nicht weiß, was in Anſehung aller Schenkungen überhaupt Rechtens iſt. Wir haben geſehen, daß eine Schenkung unter Ehegatten nicht eher vollkommen gültig wird, als bis derjenige **geſtorben** iſt, der das Geſchenk gemacht hat. Hier fragt ſichs aber, ob der andere Ehegatte die geſchenkte Sache von dem Schenkenden ſelbſt, noch bey ſeinem Leben muß übergeben bekommen haben, oder ob ſie auch von ſeinen Erben blos des geſchehenen Verſprechens wegen könne gerichtlich gefordert werden. Die Rechtslehrer [e]) ſind verſchiedner Meynung darüber, indem es einige behaupten, andere aber verneinen. Von dieſen Schenkungen iſt auch noch zu bemerken, daß dieſelben wenn ſie über 500 Ducaten betragen, entweder gerichtlich oder durch das Teſtament des Schenkenden müſſen beſtätigt worden ſeyn. Wird einem Ehegatten die geſchehene Schenkung abgeleugnet, ſo muß ſolche von ihm bewieſen werden. Doch verlangt man hier nicht ſtrengen Beweiß, und läßt deswegen auch den Erfüllungseid als gültig paſſiren. Damit kommt aber eine Frau nicht durch, wenn ſie beweiſt, daß ſie die ihrem Manne zugehörige Sache im Beſitz habe. Denn ſie kann den Beſitz aus gar verſchiednen Urſachen bekommen haben. Fordert der Mann etwas von ſeiner Frau wieder ab, mit dem Vorgeben, er habe es ihr zwar geſchenkt, er wolle aber dieſe Schenkung nicht gelten laſſen, ſo muß die Frau beweiſen, daß die Sache die ihrige ſey, und ſie ſolche gar nicht von dem Manne

X 5 habe,

e) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 374. Gentilis de don. int. et vxor. Lib. 3. c. 38. Vinnius quaeſt. ſel. L. 2. c. 15. Bynckershoeck Obſ. Lib. 5. c. 18. Mynsinger Obſ. II. 30. n. 3. verneinen es: Noodt ad Dig. h. t. Duaren. ad h. T. Coras. Misc. V. 1. Faber Conieđ. II. 8. Lauterbach ad Pand. h. T. §. 14. behaupten es.

habe, wenn ſie dieſelbe nicht herausgeben will; denn ſonſt wird angenommen, es gehöre die Sache dem Manne f). Daß eine Schenkung durch den Tod deſſen, dem das Geſchenk gemacht worden, nicht gültig werde, ſondern es blos auf den Tod deſſen ankommt, der etwas dem andern Ehegatten geſchenkt hat, verſteht ſich von ſelbſt. Eben ſo iſt es bekannt, daß alle Schenkungen, die eine Frau von ihrem Manne erhalten hat, über deſſen Vermögen in der Folge ein Concurs entſteht, nicht beſtehen, wenn er auch gleich zur Zeit der geſchehenen Schenkung ſo viel im Vermögen gehabt hat, daß alle ſeine Schulden davon bezahlt werden können. Hat die Frau die geſchenkten Sachen veräußert, ſo muß ſie das Geld dafür zur Concursmaſſe abgeben.

§. 12.

Von Eheſtiftungen.

Aus den zeither vorgetragenen Grundſätzen, von dem was in Anſehung des Vermögens, welches Ehegatten beſitzen, Rechtens iſt, kann man ohne Mühe die Bemerkung machen, wie verſchieden und von einander abweichend das römiſche und teutſche Recht in dieſem Stück iſt. Da nun hieraus ſehr oft großer Nachtheil für das Beſte der Ehegatten entſteht, ſo iſt es der Klugheit gemäß, wenigſtens die wichtigſten Rechte und Pflichten der Ehegatten durch beſondere darüber geſchloſſene Verträge deutlich zu beſtimmen. Dergleichen

f) Im L. 6. C. de don. int vir. et vxor. heißt es: Etiam ſi vxoris tuae nomine res, quae tui iuris fuerant, depoſitae ſunt; cauſa proprietatis ea ratione mutari non potuit, etſi donaſſe te vxori res tuas ex hoc quis intelligat, cum donatio in matrimonio facta prius mortua ea, quae liberalitatem excepit, irrita ſit; nec eſt ignotum, quod cum probari non poſſit, vnde vxor matrimonii tempore honeſte quaeſierit; de mariti bonis eam habuiſſe veteres iuris auctores merito crediderint.

chen Verträge werden gewöhnlich Eheberedungen, oder Eheſtiftungen genennt. In alten Schriftſtellern kommen aber auch folgende Namen vor: der Ehe-Brautlaufs; Heiraths-Brief, Ehelich, das Ehegeding, der Hinlich, Hinlegsbrief, Hillig, Heilich, Heilech g), Ehedberathung, Eherath, Ehezärter, Eheheirathsnoteln, Ehepact, Ehevertrag u. ſ. f. Haben Perſonen mit einander gültige Eheſtiftungen geſchloſſen, ſo werden ihre Rechte und Pflichten zuerſt nach denſelben beurtheilt. In Ermangelung ſolcher Verträge müſſen die Grundſätze über die in der Ehe ſtatt habenden Rechte aus den Geſetzen des Wohnorts, den die Ehegatten zur Zeit ihrer eingegangnen Ehe haben, genommen werden. Beſtimmen aber dieſe in dem ſtreitigen Falle nichts, ſo gehts nach den gemeinen Rechten. Eheverträge, Eheberedungen, Eheſtiftungen überhaupt betrachtet, ſind die zwiſchen verlobten oder verehelichten Perſonen geſchloſſenen Verträge, worin ſie feſtſetzen, wie es ſowohl in der Ehe, als nach derſelben, mit dem Brautſchatze und dem übrigen Vermögen der Eheleute, als auch der Ausübung der übrigen ehelichen Rechte gehalten werden ſoll h). Die Eheſtiftungen werden ſehr verſchieden eingetheilt. Sie ſind 1) entweder gerichtliche, oder auſſergerichtliche, 2) ſolche worin die Erbfolge feſtgeſetzt wird, und ſolche in denen nichts davon enthalten iſt; 3) giebt es Eheſtiftungen, welche wie ein anderer Vertrag unter Lebendigen errichtet werden, folglich auch nicht widerrufen werden können; dieſen werden entgegengeſetzt, Eheberedungen, die auf den Todesfall errichtet worden ſind, und mit den letzten Willensverordnungen in manchen Stücken übereinkommen; 4) giebt es allgemeine nnd beſondere

Ehe-

g) Haltaus Gloſſar. Germ. med. aeui S. 922.

h) Hopacker Princ. Iur. ciuil. S. 412.

Eheſtiftungen; 5) gewinnende und entſagende; 6) nothwendige und willkührliche. Da die bey den Römern gewöhnlichen Eheſtiftungen von den heutzutage vorkommenden etwas abweichen, ſo muß man beyde Arten beſonders betrachten. Die römiſchen Ehebere-dungen wurden auf zweyerley Weiſe eingegangen, nämlich entweder durch einen gemeinen Vertrag (pactum nudum) oder vermöge einer Stipulation. Sie konnten blos von römiſchen Bürgern geſchloſſen werden, weil dieſe allein in einer rechtmäßigen Ehe (S. 172.) lebten. Es durfte nichts darin ausbedungen werden, was wider die guten Sitten nach der Denkungsart der Römer anſtieß i). Dieſes Grundſatzes wegen behauptete man, es dürfe in Eheſtiftungen nichts über die künftige Erbfolge der Ehegatten feſtgeſetzt werden, weil dieſes nur zu Nachſtellungen nach dem Leben des andern Ehegatten Anlaß geben könnte. Eben ſo hielt man für ſittenwidrig, wenn ausgemacht wurde, daß kein Ehegatte gegen den andern ſollte klagen können, wenn er gleich wider die guten Sitten lebte, oder wenn er von dem Vermögen des andern etwas entwendet hatte. Weil es für ein Kennzeichen des Mistrauens gehalten werden kann, wenn man den andern nicht allein traut, ſondern wegen eines Rechts, welches von ihm gekränkt werden kann, zur Sicherheit Bürgſchaft von ihm fordert, ſo war es verboten, daß die Frau von ihrem Manne ſich Bürgen wegen ihres Brautſchatzes beſtellen ließ. Eben ſo durfte der Vertrag nicht mit in die Eheberedung eingerückt werden, daß der Mann alsdenn wenn er den Brautſchatz zurück geben würde, keinesweges von der ihm ſonſt in Geſetzen verſtat-

i) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 413. Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſch. der Verträge. 1 Th. S. 411.

ſtatteten Rechtswohlthat des nothdürftigen Lebensunterhaltes (§. 244.) Gebrauch machen wollte. Eben ſo wenig war es erlaubt, wenn ſich die Braut verſprechen ließ, der künftige Ehemann wollte die Einkünfte vom Brautſchatze nicht zum Beſten der Eheſtands-Laſten anwenden, ſondern ſie vielmehr zu Capital machen. Alsdenn aber galt der Vertrag, daß die Frau alle Nutzungen des Heyrathsgutes ſolle allein erheben können, wenn ſie verſprochen hatte, die ſämtlichen Koſten des Eheſtandes allein zu tragen. Eben ſo unerlaubt wurde der Vertrag gehalten, wenn der Mann verſprochen hatte, er wolle für die auf den Brautſchatz verwendeten nothwendigen Koſten (§. 241.) nichts verlangen, wenn er einmal den Brautſchatz wieder abtreten würde. Auch dieſer Vertrag war unverbindlich, wenn dem Manne verſprochen wurde, daß während der Ehe der Brautſchatz auf keinen Fall ſolle zurückgefordert werden können (§. 244.). Doch verſtattete man zu bedingen, daß beym Leben desjenigen der den Brautſchatz beſtellt hatte, derſelbe nicht ſollte wieder gefordert werden können; und dieſes Verſprechen hatte die Wirkung, daß wenn auch die Ehe ohne Verſchulden des Ehegatten getrennt wurde, der unſchuldige Ehegatte den Brautſchatz nicht an den, der ſolchen beſtellt hatte, zurückgeben durfte. Da die Römer alles anwendeten um die Weiber wegen Erhaltung ihres Brautſchatzes ſicher zu ſtellen, ſo durfte kein Vertrag in die Eheſtiftung mit eingerückt werden, wodurch die Frau auf irgend eine Weiſe um ihren Brautſchatz kommen mußte. Deswegen war jedes Verſprechen unverbindlich, welches den Brautſchatz nach des Mannes Tode auf ſeine Erben brachte. Ja man hielt nicht einmal für erlaubt, ſich auszubedingen, daß nicht der ganze Brautſchatz, ſondern nur ein Theil deſſelben ſollte an die Frau zurückgegeben werden dür-

dürfen, oder daß der Mann nicht denjenigen Fleiß auf die Erhaltung deſſelben zu verwenden nöthig haben ſolle, den er auf ſeine eigne Sachen verwendet, ſondern den blos aus Vorſatz verurſachten Schaden brauche er nur zu vergüten (S. 240.). Daß übrigens der Brautſchatz und das Gegenvermächtniß bey den Römern einander gleich ſeyn müſſen, iſt bereits oben (S. 278.) geſagt worden [k]). Alles was am Ende auf eine unerlaubte Schenkung unter Ehegatten abzielt, durfte bey den Römern ſchlechterdings nicht in die Eheverträge eingerückt werden, obgleich übrigens dieſes Verbot nicht dahin ausgedehnt werden durfte, daß alle Verſprechungen, welche auf die Befeſtigung der gegenſeitigen Liebe gerichtet waren, für ungültig erklärt wurden. Endlich iſt noch von den unter den Römern gewöhnlichen Eheverträgen folgendes zu merken. Was bey ihnen von allen Verträgen überhaupt gilt, in Anſehung der Art und Weiſe wie ein gültiger Vertrag geſchloſſen werden mußte, das gilt auch von den Eheverträgen. Und ſo, wie ein Vertrag mündlich oder ſchriftlich geſchloſſen werden konnte, ſo erlaubte man dieſes auch bey Eheverträgen. Wurden ſie ſchriftlich aufgeſetzt, und es war in dem Aufſatze ein Fehler gemacht worden, ſo ſchadete das der Gültigkeit derſelben nichts, wenn ſie nur ſonſt vollkommen richtig errichtet worden waren [l]). Eben ſo hatten ſie dieſes mit andern Verträgen gemein, daß die Rechte eines dritten nicht dadurch gekränkt werden durften. Schloß daher der Vater im Namen ſeiner Kinder die Ehe-

k) HOFACKER Princ. iur ciu. S. 413.

l) L. 6. C. de dot. prom. L. vn. §. 1. et fin. C. de rei vx. act L. 15. C. de iur. dot. Nou. 117. c. 4. Ausnahmen kommen in der 78. Nou. c. 3. L. 23. §. 1. C. de nupt. vor. LEYSER Spec. 307. m. 3. 4. Cramers Wezl. Nebenſt. Th. 26. Abh. 2.

Eheverträge, ſo konnte er denſelben wider ihren Willen auf keine Weiſe Nachtheil verurſachen. In Anſehung der Zeit wenn bey den Römern Eheverträge geſchloſſen werden konnten, iſt folgendes zu merken. Schloß die Frau die Eheverträge, ſo konnte ſie ſolches ſowohl vor, oder in der Ehe thun. Der Vater oder ein Fremder durfte aber nicht anders als bey der Beſtellung des Brautſchatzes Eheverträge errichten, es müßte es denn die Frau zufrieden geweſen ſeyn m). Die Eheverträge brauchten nicht anders zur gerichtlichen Beſtätigung vorgelegt zu werden, als wenn der Mann über 500 Ducaten (ſolidos) aus denſelben gewinnen wollte n). Aus gültig geſchloſſenen Eheverträgen konnte man ſowohl ſelbſt klagen, als auch Einreden hernehmen. Die Frau und ihre männlichen Anverwandten klagten im Fall ſolche von dem Manne nicht gehalten wurden actione ex ſtipulatu gegen ihn, und dieſes Recht ging ſo weit, daß ſelbſt die Geſchwiſter der Braut, aus den von ihrem Vater geſchloſſenen Eheverträgen auf die Zurückgabe des Brautſchatzes klagen konnten o). Hatte ein Fremder durch die Eheverträge ein Recht erlangt, ſo mußte er actione ex ſtipulatu klagen, wenn bey Eingehung des Ehevertrags die Stipulation gebraucht worden war; hatte man ſich aber keiner Stipulation bedient, ſo klagte er actione praeſcriptis verbis auf die Erfüllung deſſen was ihm nach den Eheverträgen zukam p). So viel

m) L. 7. L. 20. §. 1. D. de pact. dotal.

n) Nou. 127. c. 2. welche die 119. Nou. c. 1. abgeſchaft hat. Leyser Spec. 310.

o) L. vn. §. 1. et 13. C. de rei vxor. act. L. 45. D. ſol. matr. L. 7. c. de pact. con.

p) L. 6. C. de iure dot.

viel über die Natur und Beſchaffenheit der Eheverträge, wie ſolche bey den **Römern** gebräuchlich geweſen. Nach teutſchen Rechten laſſen ſich zwar viele römiſche Grundſätze von ihren Eheverträgen anwenden, aber doch nicht alle und jede, weil man in Teutſchland in verſchiednen Eheangelegenheiten eine eigne Denkart angenommen hat q). Bey Erklärung deſſen was in Anſehung der heutzutäge vorkommenden Eheſtiftungen Rechtens iſt, muß man den **Inhalt** der Eheſtiftungen (materialia) und die Art und Weiſe wie ſie wirklich geſchloſſen werden (formalia), wohl von einander unterſcheiden. Der **Inhalt** der mehreſten Teutſchen Eheſtiftungen umfaßt mehrentheils zweyerley Verordnungen, nämlich 1) ſetzen die Eheleute feſt, wie ſie es in Anſehung der Ausübung der durch die Geſetze eingeführten ehelichen Rechte während der Ehe gehalten wiſſen wollen, und 2) beſtimmen ſie was nach dem Tode des einen, oder auch aller beyder Ehegatten Rechtens ſeyn ſolle. Unter denjenigen Verabredungen, worin die Eheleute erklären, was bey der Ausübung der durch die Geſetze vorgeſchriebnen ehelichen Rechte, in der Ehe ſelbſt in ſofern ſolche durch Verträge abgeändert werden können, Rechtens ſeyn ſoll, kommen mehrentheils folgende Stücke vor. Werden die Eheverträge **vor der Trauung** geſchloſſen, ſo pflegt gemeiniglich die Zeit darin

q) Die beſten Grundſätze über die Einrichtung der Eheſtiftungen findet man in folgenden Büchern: HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 415. § 527. **Claproths** Rechtswiſſenſchaft der Verträge 1 Th. S. 414. Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze 1 Th. S. 265. der neuſt. Ausgabe von 1788. **Pütters** Anleitung zur juriſt. Praxi. S. 166. der neuſt. Ausg. von 1780. **Lobethans** Eherechtsgel. S. 78. der neuſt. Ausg. von 1785. **Hofmanns** Eherecht. S. 35.

darin feſtgeſetzt zu werden, wenn die Trauung geſchehen ſoll, wobey auch ſehr oft über die Art und Weiſe, wie es dabey gehalten werden ſoll, das nöthige verabredet wird. Mehr aus **Gewohnheit**, als **Nothwendigkeit** wird gemeiniglich gleich anfangs in der Eheſtiftung angeführt, was für Umſtände die Verlobung veranlaßt habe. Dieſes ſoll zum Beweiſe dienen, daß wirklich ein gültiges Verlöbniß eingegangen worden. Wenn an einem Orte nicht alle verbindliche Verlobungen vor Zeugen geſchloſſen ſeyn müſſen, ſo beweißt dieſe Stelle allerdings das geſchloſſene Verlöbniß. Und da man bey der Klage auf die Vollziehung der Eheverlöbniſſe durch die prieſterliche Trauung, den Beweiß des wirklich vorhandenen Eheverſprechens führen muß, wie wir oben S. 39. geſehen haben, ſo kann durch dergleichen Eheberedungen der Beweiß geführt werden. Sollte aber in einem Lande jedes Verlöbniß nicht anders verbindlich ſeyn, als wenn es in Gegenwart der Eltern und Zeugen, auch wohl noch überdieſes in Gegenwart des Geiſtlichen geſchloſſen worden (S. 21.), ſo beweiſen dergleichen Eheſtiftungen die verbindlich geſchehene Verlobung nicht anders als wenn die genannten Perſonen ſich zugleich mit unterſchrieben haben. Unſere Vorfahren pflegten es bey jeder ſchicklichen Gelegenheit auch öffentlich zu bekennen, daß ſie eine göttliche Fürſehung und Leitung der menſchlichen Angelegenheiten glaubten. Deswegen trugen ſie kein Bedenken, den Namen Gottes faſt bey allen ſchriftlichen Aufſätzen über **bürgerliche Handlungen** zu nennen. Und dieſes thaten ſie auch bey Eheſtiftungen, wo ſie erklärten, daß die verlobten Perſonen durch eine beſondere Schickung Gottes das Eheverſprechen eingegangen hätten, und daß ſie entſchloſſen wären, die geſchehene Verlobung durch prieſterliche Trauung zu vollziehen, und ſich, wie es chriſtlichen

Ehegatten anſtändig ſey, in ihrem Eheſtande gegen einander zu betragen. Wer von der Wichtigkeit einer ehelichen Verbindung überzeugt iſt, und nur von Gottes wohlthätiger Regierung, bey einem chriſtlichen Betragen in ſeinem Eheſtande, die einzige und wahre Glückſeligkeit zu erlangen wünſcht, wird dieſe alte Sitte nicht anſtößig finden, und ſie mithin auch gern beybehalten. Wer aber dadurch zu Spöttereyen veranlaßt wird, und das eheliche Glück ganz allein von ſeinem klugen Betragen erwartet, der laſſe ſie weg. Schon bey den Römern war es durch Geſetze r) feſtgeſetzt, wie lange höchſtens mit der wirklichen Vollziehung der Ehe gewartet werden könnte. Damit alſo keines von den verlobten Perſonen, die wirkliche Vollziehung der Ehe zum Nachtheil des andern aufſchieben kann, ſo iſt es der Klugheit gemäß, genau zu beſtimmen, wenn die Hochzeit ſeyn ſoll, es müßten denn die Landesgeſetze ſelbſt feſtſetzen, wie bald verlobte Perſonen ſich trauen laſſen ſollen. Da es Unterthanen nicht erlaubt iſt, verbietende Geſetze durch Privatverträge ungültig zu machen (Handb. 1 Th. S. 182.), ſo kann auch in der Eheſtiftung nicht ausgemacht werden, daß ſich die verlobten Perſonen **ſpäter** trauen laſſen wollen, als es die Landesgeſetze befehlen. Eine kürzere Zeit von der Verlobung bis zur Trauung kann eher beſtimmt werden. Sollte es in Landesgeſetzen verboten worden ſeyn, daß Braut und Bräutigam bereits vor geſchehener Trauung beyſammen wohnen, ſo darf das in der Eheberedung nicht ausbedungen werden. Ueber die Hochzeitgeſchenke kann in der Eheberedung auch etwas ausbedungen werden. Wenn Perſonen ſich nicht nach der Verordnung der Geſetze über das Eigenthum der Hochzeitgeſchenke,

r) L. 17. D. de ſponſ. L. 2. C. de ſponſ. L. 2. C. de rep. c. 5. X. de ſponſ.

ſchenke, richten wollen (S. 186), ſo iſt es ihnen mit Einſtimmung der dabey intereſſirten Perſonen erlaubt, feſtzuſetzen, wie es damit gehalten werden ſolle. Von bedingten Verlöbniſſen iſt folgendes zu verabreden. Sollten bedingte Eheverlöbniſſe (S. 18.) geſchloſſen worden ſeyn, ſo iſt es ſehr anzurathen, die Bedingungen genau in der Eheſtiftung anzugeben, damit kein unnöthiger Streit darüber entſtehet. Und da auch nicht alle Fälle unbeſtritten ſind, wenn eine gegründete Urſache vorhanden iſt, um welcher willen eine Verlobung wieder aufgehoben werden kann (S. 33.) ſo iſt es unumgänglich nöthig, in Anſehung der beſtrittenen Fälle alles genau zu beſtimmen. Sollte auf die Abgehung von dem Eheverſprechen eine Conventionalſtrafe ausbedungen worden ſeyn (S. 12.), ſo muß dieſer Punkt in der Eheſtiftung ebenfalls genau ausgedrückt werden. Eben ſo kann auch feſtgeſetzt werden, wenn ein Theil vor der Vollziehung der Ehe ſterben ſollte, wie es mit dem Mahlſchatze und den übrigen einander gemachten Geſchenken zu halten iſt. So viel über die in Eheſtiftungen vorkommenden Stellen, die von der **Verlobung** handeln. Weit wichtiger ſind diejenigen Verabredungen, welche die Ehe ſelbſt betreffen. Man muß der Deutlichkeit wegen hiervon zwey Abtheilungen in der Eheſtiftung machen, um die Rechte und Pflichten der Ehegatten ſelbſt recht deutlich feſtzuſetzen, weil durch Verwirrung der Materien Dunkelheit und Mißverſtand veranlaßt wird. Erſt kommen die Verabredungen über die **perſönlichen** Rechte der Ehegatten (S. 206): ſodann wird davon gehandelt, was in Anſehung ihres Vermögens (S. 207) Rechtens ſeyn ſoll. Bey den Verabredungen über die perſönlichen Rechte der Ehegatten kommen folgende Punkte vor. Man ſetzt feſt wie es mit den Dienſten, welche die Frau zu leiſten hat (S. 213.), gehalten werden ſoll.

So viel möglich muß die Verabredung vermieden werden [f]), daß die Ehefrau, hauptſächlich wenn ſie vom gemeinen Bürger- oder gar vom Bauernſtande iſt, nicht gehalten ſeyn ſoll, ſich um die Führung des Hausweſens zu bekümmern, am wenigſten aber ſelbſt Hausarbeiten verrichten zu dürfen (S.220.). Dieſes gereicht zum Verderben des Hausweſens. Da die Ehefrau der Regel nach ihren Aufenthalt an dem Orte nehmen muß, wo es der Mann für gut befindet (S.216.) ſo muß es ebenfalls genau ausgemacht werden, wenn der Mann der Frau an ihren Wohnort folgen ſoll, oder, unter was für Umſtänden die Frau berechtigt iſt, ſich auf einige Zeit einen andern Wohnort zu wählen. Die Römer erlaubten es anfangs, daß die Weiber ihre beſondere Wohnungen haben durften, weil ſie ja nach ihrem Gutbefinden ſogar die Ehe ganz wieder aufheben konnten. Allein ſchon Juſtinian verbot dieſes, und noch weniger wird es heutzutage verſtattet, daß Eheleute nach Gefallen von einander ziehen dürfen [t]). Eben ſo widerrechtlich und folglich ungültig würde es ſeyn, wenn ſich die Frau in der Eheſtiftung ausbedingen wollte, daß der Mann nicht die Direction des Hausweſens haben ſoll: doch kann ſie ſich dieſes ausbedingen, daß er ſie nicht pflichtwidrig und mit ſtrafwürdiger Strenge behandeln wolle (S. 212.). Daß eine Frau von der Schuldigkeit, ihre Kinder ſelbſt ſäugen zu müſſen, frey ſey, wenn ſie ſich dieſes Recht in der Eheberedung ausbedungen hat, wird von den Rechts-

ſ) Stryck Diſſ. de oper. vxor. c. 1. §. 10. c. 3. §. 6. und 12.

t) Carpzov Def. eccl. Lib. 2. Tit. 12. Def. 207. L. 32. §. 13. D. de don. int. vir. et vxor. L. 60. §. 1. D. eod. L. 9. C. de rep. Nou. 22. c. 4. Nou. 117. c. 10. pr.

Rechtslehrern behauptet u). Was der Mann und die Frau bey der Erziehung der Kinder für Rechte haben ſoll, pflegt nur alsdenn in der Eheſtiftung feſtgeſetzt zu werden, wenn die Ehegatten ſich nicht zu einerley Religion bekennen. Da auch von verſchiednen Religionsverwandten, wenn ſie nur nicht ſogenannte Ungläubige ſind, eine Ehe geſchloſſen werden kann (S. 70.), ſo braucht über die Ausübung ihrer Religion in der Eheberedung nichts ausbedungen zu werden, weil kein Theil dem andern auf irgend eine Weiſe Hinderniſſe in den Weg legen darf x). Aber was in Anſehung der Erziehung der Kinder von ſolchen Perſonen, Rechtens ſeyn ſoll, darüber muß alles genau beſtimmt werden, damit keine Streitigkeit in der Folge entſtehe. Es müſſen hierbey verſchiedne Fälle genau von einander unterſchieden werden. Sind Landesgeſetze vorhanden, welche deswegen etwas feſtſetzen, ſo geht es darnach. Dergleichen Geſetze giebt es in Teutſchland viele. Verordnen weder Landesgeſetze noch Eheſtiftungen etwas über die Religion der Kinder von verſchiednen Religionsverwandten, ſo müſſen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden. Nach erlangtem reifern Alter (anni diſcretionis) können die Kinder ſelbſt eine Religion wählen, was für eine ſie wollen. Unſere teutſchen Reichsgrundgeſetze y) ſtimmen

u) Von der Pflicht des Selbſtſtillens handeln Frank medic. Poliz. 1 B. S. 670. 2. B. 2 Abth. 2. Abſ. S. 279. Colling D. de oblig. matrum proprio lacte alendi. lib. Langguth D. de officio matr. prol. lact.

x) Kraus de eo quod iuſtum eſt circa matr. eor. qui ſunt diuerſ. rel. Inſtr. Pac. Osnabr. §. 5. Carpzov de eo quod iuſt. et conſult. eſt circ. nupt. perſ. diuerſ. rel.

y) de Meyern Acta execut. Tom. II. pag. 570.

nicht völlig in dieſer wichtigen Sache mit einander überein. In den Meyerſchen Executionsacten heißt es von der Erziehung der Kinder: was aber von beyder Religion Eltern geboren, die Söhne oder Knaben des Vaters, die Mägdlein oder Töchter der Mutter Befreundten oder Magiſtrat verbleiben ſollen. Hiervon weicht der Schluß des Corp. Euang. ab, welcher in folgenden Worten abgefaßt iſt: den dritten caſum mixti matrimonii betreffend, da hat es in denen geiſt- und weltlichen beſchriebenen Rechten ratione patriae poteſtatis dergeſtalt ſeine klare Ziele und Maaß, daß dem Vater die alimentatio, educatio, inſtitutio, elocatio, dotatio und dergleichen Ehebeſchwerden principaliter obliegen, und die Kinder vtriusque ſexus deſſelben Diſpoſition in geiſt- und weltlichen Sachen vornehmlich jederzeit zu gehorſamen ſchuldig ſind, dabey wir es, jedoch mit der Beſcheidenheit bewenden laſſen, daß in alle Wege, da pacta dotalia vorhanden, oder hinführo aufgerichtet werden mögten, dieſelbe zuförderſt in Acht genommen, und obſerviret werden ſollen und müſſen. Dieſer verſchiednen Verordnung der Reichsgeſetze wegen, iſt die Materie von der Religion der Kinder, deren Eltern von zweyerley Religion ſind, in Ländern wo keine eigne Geſetze vorhanden ſind, ſehr ſtreitig, und folglich handeln Ehegatten vorſichtig, wenn ſie das nöthige in ihrer Eheſtiftung feſtſetzen z). Auſſer den zeither angeſ

Schauroths Sammlungen S. 681. LONDORP Acta publ. Tom. 17. pag. 457.

z) Moſers Familienſtaatsrecht 2. Th. §. 11. S. 21. §. 99. S. 200. Strubens rechtl. Bed. 1 Th. 144 Bed. S. 334. BOEHMER Conſult. T. I. Arg. 1. n. 67. Arg. II. n. 46. de LUDOLF de Iur. Foem. ill. app. T. III. S. 120. STRUV et HELLFELD Irp. her. T. II. c. 4. S. 169.

geführten perſönlichen Rechten der Ehegatten, worüber in den Eheſtiftungen etwas feſtgeſetzt werden kann, iſt es rathſam feſtzuſetzen, wie es auf den Fall einer unverhoften gänzlichen Trennung der Ehe, oder Scheidung von Tiſch und Bette, mit der Erziehung und Erhaltung der Kinder, desgleichen mit dem Vermögen der Frau gehalten werden ſoll. Dieſe Verabredungen ſind um deſto nöthiger, weil dasjenige, was bey Todesfällen Rechtens iſt, nicht auch auf die Eheſcheidung, ſie mag auf immer, oder nur auf eine gewiſſe Zeit erkannt werden, angewendet werden kann. In Anſehung der unverhoften Scheidung von Tiſch und Bette kann am füglichſten beſtimmt werden, daß bey erfolgter Scheidung von Tiſch und Bett, der Mann der unſchuldigen Frau, ihr Vermögen zurück geben ſoll, ihr auch die Kinder gelaſſen werden müſſen, doch ſo, daß der Mann die Koſten der Erziehung allein aus ſeinem Vermögen hergeben muß. Ferner kann man feſtſetzen, daß ſo lange die Scheidung von Tiſch und Bette dauert, der ſchuldige Theil nichts von dem, was ihm auf den Fall einer verträglichen Ehe als Gegenvermächtniß verſprochen worden, oder ihm nach den Statuten u. ſ. f. nach dem Tode des unſchuldigen Theils zufallen ſollte, bekommen ſoll. Hat eine Frau keinen ſo anſehnlichen Brautſchatz, daß ſie von den Zinſen ſtandesmäßig leben kann, ſo bedinge man, daß der Mann ihr, als dem unſchuldigen Theile ſo lange die Scheidung von Tiſch und Bett dauert, monatlich die feſtgeſetzte Summe von 10, 20, 30 und mehr Thlr. zu reichen verbunden ſeyn ſoll, und ſie nicht blos mit den gewöhnlich in ſolchen traurigen Fällen von Gerichtswegen zuerkannten Erhaltungskoſten zufrieden ſeyn dürfe. Dergleichen ſtrenge Maasregeln haben ſchon manche reiche Ehegatten abgehalten, ſolche Uneinigkeit zu veranlaſſen, weswegen auf die Schei-

dung von Tiſch und Bett erkannt zu werden pflegt [a]). Diejenigen perſönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten, die aus dem Weſen der Ehe nothwendig folgen, wohin die Erzeugung der Kinder, die wechſelſeitige Hülfsleiſtung, der ſtandesmäßige Unterhalt, der Antheil, den die Frau an der Ehre des Mannes nimmt, können durch die Eheſtiftung weder aufgehoben, noch auch eingeſchränkt werden. Auch kann man keine andere Eheſcheidungsurſachen einführen, als durch die Geſetze feſtgeſetzt worden ſind. Von den Verordnungen über die Ausübung der perſönlichen Rechte der Ehegatten (S. 206.), ſind die Beſtimmungen über das Vermögen der Ehegatten verſchieden. Denn weit wichtiger iſt die Feſtſetzung derjenigen Rechte, welche das Vermögen der Ehegatten angehen. Hier müſſen diejenigen Rechte, welche in Anſehung des Vermögens der Ehegatten ſtatt finden ſollen, ſo **lange die Ehe beſteht**, von denjenigen Rechten genau unterſchieden werden, welche alsdann eintreten, wenn die Ehe durch den Tod **getrennt** worden iſt. Bey Beſtimmung der Vermögensrechte muß vor allen Dingen darauf Rückſicht genommen werden, ob in dem Orte, wo die Ehegatten wohnen, die eheliche Gütergemeinſchaft (S. 304.) ſtatt hat, und wenn dieſes iſt, ob die **allgemeine** Gütergemeinſchaft, oder die beſondere daſelbſt im Gebrauch ſey, oder ob ſich ſelbige auf die bloße Errungenſchaft erſtreckt. Da, wo die allgemeine Gütergemeinſchaft eingeführt iſt [b]), wird kein Unterſchied unter dem Vermögen der Ehegat-

a) Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſchaft der Verträge 1 Th. S. 224.

b) Lange von der Gemeinſchaft der Güter S. 11. 31. führt dieſe Gegenden in Teutſchland an. Hofmanns Eherecht S. 249.

gatten gemacht, ſondern der eine hat an des andern ſeinem Vermögen ſo viel Recht, als der andere, und nach dem Tode fällt der Regel nach alles auf den zuletzt lebenden; wenn nicht Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind, denn dieſe treten an des Verſtorbenen ſeine Stelle (S. 315.) Sind Ehegatten mit einander darüber einverſtanden, daß ſie von der an ihrem Wohnorte gebräuchlichen Gütergemeinſchaft, es ſey die allgemeine, oder die beſondere, entweder ganz, oder nur in einigen Stücken abgehen wollen, ſo ſtehet ihnen dieſes frey; nur muß es nicht zum Schaden eines dritten geſchehen [c]). Ganz anders werden die Eheſtiftungen in ſolchen Orten abgefaßt, wo man von der Gütergemeinſchaft nichts weiß. Hier muß man auf die Verordnungen der Geſetze über das weibliche und männliche Vermögen Rückſicht nehmen, und überlegen, was davon durch die Eheſtiftung abgeändert werden kann, und wo das nicht geht. Bey dem Brautſchatze muß genau beſtimmt werden, was die Frau in die Ehe bringen will, damit man weiß, wie viel der Mann zur Beſtreitung der Ehekoſten von der Frau zu erwarten habe, und was die Frau nach aufgehobner Ehe als Heyrathsgut zurückfordern kann. Zur Erleichterung des Beweiſes über den wirklich abgelieferten Brautſchatz, iſt erforderlich, daß die Frau ſich vom Manne eine Quittung darüber geben läßt, welche alsdenn, wenn ſie durch Unterſchrift eines Notarius und der Zeugen bekräftigt worden, einen vollen Beweis des Einbringens ausmacht, wogegen die Einrede des nicht übergebenen Brautſchatzes keinesweges vorgebracht werden kann. Sollte der Brautſchatz nicht in baarem

c) Bühring de valore pactorum dotalium, quibus communio bonorum ſtatutis introducta tollitur aut reſtringitur. Rivinus de pactis dotal. quant. ſtat. der. vel minus.

Gelde beſtehen, ſo iſt es vorſichtig gehandelt, den Werth der Sachen genau anzuzeigen, und dabey deutlich feſtzuſetzen, ob die Beſtimmung des Werthes verkaufsweiſe, oder blos ſchätzungsweiſe geſchehen ſey. (S.229.). Dabey muß aber genau Acht gegeben werden, daß von nichts weiter der Werth aufgeſetzt wird, als was der Mann nach getrennter Ehe wieder zurückgeben muß, entweder in Natur, oder durch Bezahlung des Werths. Soll der Brautſchatz nicht gleich mit Anfang der Ehe an den Mann abgegeben werden, ſo muß wegen der Zinſen das nöthige feſtgeſetzt werden, denn der Regel nach kann der Ehemann wegen des nicht abgegebenen Brautſchatzes Zinſen des Verzugs fordern, wir wir oben (S.254.) geſehen haben. Auf den Fall, wenn der Vater keinen gewiſſen Ablieferungstag des Brautſchatzes feſtgeſetzt, ſondern ausdrücklich erklärt hat, wenn es ihm am bequemſten ſeyn werde wolle er den Brautſchatz ausantworten, ſo kann er erſt alsdenn zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten werden, wenn er es, ohne in Schimpf und Schande zu gerathen, thun kann. Und da wegen eines nothwendigen Brautſchatzes (S.231.) die Gewähr geleiſtet werden muß, ſo iſt es rathſam, auch über die Gewährsleiſtung das nöthige zu beſtimmen. Sollte eine Sache auf Treue und Glauben, ohne den Werth derſelben zu beſtimmen, als Brautſchatz übergeben worden ſeyn, und ſie geht zu Grunde, ſo wird keine Gewähr deswegen geleiſtet. Hat der Uebergeber aber boshaft gehandelt, oder die Gewährsleiſtung ausdrücklich verſprochen, ſo muß er auch die Eviction leiſten. In Anſehung der Schätzung iſt zu merken, daß man dabey auf eine Verletzung nicht anders Rückſicht nimmt, als wenn die Frau noch nicht volljährig iſt, oder der Mann hat ſie mit Vorſatz betrogen. Hat der Ehemann einen geſchätzten Brautſchatz (S. 237.) erhal-

erhalten, und die Ehe iſt auch bereits vollzogen, ſo hat er der Regel nach die Wahl, entweder die Sache ſelbſt oder den Werth dafür zurück zu geben, es müßte denn etwas anders ausgemacht worden ſeyn. Wird aber die Ehe nicht vollzogen, ſo muß der Mann die erhaltenen Sachen ſchlechterdings ſelbſt wiedergeben. Jedoch kann der Mann Sachen, die durch andere ihrer Art erſetzt werden können, wenn ſie auch gleich ohne Schätzung übergeben worden, veräußern. Soll der Mann **mehr** oder **weniger** Recht über den Brautſchatz haben, als ihm die Geſetze verſtatten, z. B. die Frau will ihm nicht das Recht zugeſtehen, ihre Capitalien einzuklagen, ſo muß dieſes in der Eheſtiftung feſtgeſetzt werden. So weit geht aber das Recht der Ehegatten nicht, gegen die Vorſchrift der Geſetze in der Eheſtiftung feſtſetzen zu können, die Frau wolle ihren Brautſchatz nie wieder fodern, oder der Mann wolle keine Nutzungen davon ziehen. Was in Anſehung der übrigen Vermögensrechte unter den Ehegatten in der Eheſtiftung feſtgeſetzt werden kann, oder nicht, kann man leicht einſehen, wenn man dasjenige durchgeht, was von den Rechten und Pflichten der Eheleute über ihr Vermögen im 9. 10. und 11. §. von Seite 229. bis 336. geſagt worden iſt, und damit die im folgenden Paragraphen vorkommenden Formulare von Eheſtiftungen vergleicht. Zum Beſchluß dieſes Paragraphens muß ich noch darüber etwas anführen, was für Perſonen eine Eheſtiftung errichten können, was ihnen in Anſehung der Erbfolge feſtzuſetzen erlaubt iſt; welchen Einfluß die Eintheilung in pacta dotalia ſimplicia et mixta auf dieſe Lehre hat, wie Eheſtiftungen ausgelegt werden müſſen, was in Anſehung der Formalien derſelben zu merken iſt, und wie ſie wieder aufgehoben werden können. Zuerſt will ich kurz zeigen, was Eheleute in Anſehung ihrer wechſelſeitigen Erbfolge in der Eheſtiftung feſt-

ſetzen

ſetzen können. Gleich im Anfange ſowohl, als in den Schlußworten der Eheberedung, muß deutlich erklärt werden, ob die Eheſtiftung als ein **unwiederruflicher Vertrag**, oder als ein **wiederruflicher letzter Wille** geſchloſſen worden. In Eheberedungen, welche als ein **letzter Wille** gelten ſollen, iſt nicht erlaubt, feſtzuſetzen, daß die Erbfolge von der **einen** Seite **unwiederruflich**, von der **andern** aber **wiederruflich** ſeyn ſoll. Dieß iſt wider die Natur der letzten Willensverordnungen, welche mit ſich bringt, daß alles redlich zugehe, und keine liſtigen Erbſchnappereyen geſchehen. Haben Ehegatten, welche über ihre gegenſeitige Erbfolge in der von ihnen errichteten Eheſtiftung, das nöthige feſtſetzen, noch Eltern, ſo muß ſolchen ſchlechterdings ihr Pflichttheil darin ausgeſetzt werden, wenn die Eltern nicht ſelbſt erklären, ſie verlangten keinen Pflichttheil. Thun ſie dieſes, ſo müſſen ſie die Eheſtiftung unterſchreiben, oder bey gerichtlichen Eheſtiftungen ſich ihres Rechts vor Gericht begeben. Iſt den Eltern wider ihren Willen in dergleichen Eheſtiftungen der Pflichttheil entzogen worden, ſo ſtreiten die Rechtslehrer darüber, ob die Eheſtiftung, **ſo weit ſie die Erbfolge betrift**, ganz und gar nichtig ſey, oder ob die Eltern blos ihren Pflichttheil bekommen müſſen, und ſodann die Eheſtiftung dennoch auch in Rückſicht auf die Erbfolge der Ehegatten bey Kräften bleibt. Das berühmte Oberappellationsgericht zu Celle ſpricht auf die **Nichtigkeit** der Eheſtiftung in Rückſicht auf die **ausbedungene Erbfolge** [d]). Hingegen das Oberappellationsgericht zu Caſſel hält dafür, die Eheberedung bleibe gültig, nur müſſe an die Eltern der Pflichttheil abgegeben werden [e]). Wird die

d) de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 173. Tom. III. Obſ. 23. und 116.

e) Decis. ſummi Tribun. Caſſel. P. I. Dec. 19. 151.

Wie

die Erbfolge unter ſolchen Perſonen errichtet, welche aus der vorigen Ehe Kinder haben, ſo darf keines dem überlebenden Ehegatten auf den Todesfall mehr verſchreiben, als die zum Beſten der Kinder erſter Ehe vorhandenen Geſetze erlauben. (S. 200.). Errichten Standesperſonen Eheſtiftungen über ihre Erbfolge, ſo darf nichts ausbedungen werden, was wider die Familienverträge anſtößt. Dieſes ſind allgemeine Grundſätze, worauf man bey dergleichen Eheſtiftungen zuerſt Rückſicht nehmen muß. Auſſer dieſen Regeln giebt es aber auch welche, die nur bey der Erbfolge des **Mannes** in das Vermögen der Frau ſtatt haben, und andere, davon man bey der Succeſſion der **Frau** in das Vermögen des Mannes Gebrauch machen muß. Bey der **Erbfolge** der **Frau** in das Vermögen ihres Mannes iſt ein Unterſchied zu machen, ob zur Zeit des Mannes Abſterben Kinder am Leben ſind, oder nicht. Sind Kinder da, ſo darf ſchlechterdings nicht verſprochen werden, daß die Mutter **ganz allein** Erbin ihres Mannes ſeyn ſoll. Doch kann dieſes feſtgeſetzt werden, daß die Mutter die ſämtlichen Einkünfte von ihres Mannes Vermögen lebenslang allein erheben ſoll, und zur Vergütung dafür ſollen die Kinder ſo und ſo viel über ihren Pflichttheil bekommen. Das wäre die Sociniſche Cautel in Anwendung gebracht. Es kommt dabey aber doch nur auf die Genehmigung der Kinder an. Wollen dieſe nicht damit zufrieden ſeyn, ſo können ſie ihren Pflichttheil verlangen, und die väterliche

Wie verſchieden die Rechtslehrer hier denken, beweiſen folgende Schriften. WERNHER Tom. I. P. II. Obſ. 407. n. 2. BOEHMER de ſucc. coniug. ex pact. dotal. §. 4. 10. AYRER de legit. parent. pact. dot. excluſa. de SELCHOW Elem. Iur. Germ. §. 428. S. 364. REINHARDT ad CHRISTINAEVM Lib. 1. Obſ. 72. CARPZOV Part. III. Conſt. 12. Def. 3. 4. LEYSER Spec. 309. m. 4.

terliche Eheſtiftung in dieſem Punkte ungültig machen. Auf den Fall, daß keine Kinder beym Tode des Ehemanns da seyn ſollten, kann der Frau von ihrem Manne ſein ganzes Vermögen in der Eheſtiftung zugeſchrieben werden. Sollte der Mann ſeiner Frau weiter nichts von ſeinem Vermögen zukommen laſſen wollen, als die **lebenswierige Benutzung** deſſelben, und nach ihrem Tode beſtimmt er jemanden anders zum Erben, ſo iſt die Frau blos eine Nutznieſſerin. Hier muß feſtgeſetzt werden, daß die Frau wenigſtens eine eidliche Angabe des hinterlaſſenen Vermögens ihres Mannes von ſich giebt, und ſie Sicherheit beſtellen ſoll, wegen der guten Behandlung des Vermögens. Was den Fall anbetrifft, was alsdenn in Anſehung der Erbfolge unter Ehegatten Rechtens ſeyn ſoll, wenn die Frau **eher** als der Mann ſtirbt, ſo iſt hier ebenfalls der Unterſchied anwendbar, ob Kinder am Leben ſind, oder nicht. Die Frau kann ihrem Manne zwar nicht die Benutzung desjenigen Theils ihres Vermögens nehmen, welcher den Kindern gehört; ſollte aber Grund da ſeyn, zu vermuthen, daß der Mann wegen ſeines Geitzes den Kindern eine ihrem Glück nachtheilige Erziehung geben werde, ſo kann die Frau feſtſetzen, daß die Erziehung ſtandesmäßig ſeyn ſoll. Eben ſo kann die Mutter ihren Kindern unterſagen, die Theilung des Vermögens eher vorzunehmen, als bis ſie majorenn ſind, doch darf ſie den Termin der Großjährigkeit nie über die Vorſchrift der Geſetze ausdehnen. Wenn keine Kinder aus der Ehe am Leben ſeyn ſollten, ſo muß beſtimmt werden, ob das ganze Vermögen auf den Mann fällt, oder ob die Anverwandte der Frau, oder ſonſt jemand, auch etwas bekommen, der Mann jedoch von dem ganzen Vermögen zeitlebens den Nutzen ziehen ſoll. In dieſem letzten Falle aber muß der Mann alsdenn Sicherheit wegen

gen der Abtretung des Fideicommiſſes machen; wenn er wieder heirathen will. Nachdem ich von dem Inhalte oder den Materialien, worüber eine Eheſtiftung geſchloſſen werden kann, das wichtigſte angeführt habe, komme ich auf die Perſonen, welche eine Eheſtiftung errichten können. Entweder wird eine Eheſtiftung unter fürſtlichen und adelichen Perſonen errichtet, oder die Contrahenten ſind vom Bürger- oder Bauernſtande. Die zwiſchen fürſtlichen Perſonen geſchloſſenen Eheberedungen enthalten verſchiedne Dinge, wovon man in Eheſtiftungen adelicher oder bürgerlicher Perſonen nichts findet. Eben deswegen aber laſſen ſich nicht alle und jede Stücke, die in bürgerlichen Eheberedungen vorkommen, auf Eheverträge fürſtlicher Perſonen anwenden. Doch können beſonders deswegen geſchloſſene Verträge, oder der Landesgebrauch machen, daß erlauchte Perſonen gleiche Rechte mit Perſonen niedern Standes genieſſen [f]). Dieſes zeigt ſich z. B. bey der Errungenſchaft, der Morgengabe, der Erbfolge in dem eignen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, in der Erlangung des Brautſchatzes und Eingebrachten nach Abſterben der Gemahlin vor dem Gemahl, in dem Niesbrauch deſſelben, u. ſ. f. Nicht ſo allgemein findet alles, was die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Perſonen bürgerlichen Standes und ihre Wirkungen beſonders in Anſehung der Erbfolge, den Beſitz des überlebenden Ehegatten in des Verſtorbenen Gütern, die Statuten und Erbgebühr betrifft, bey erlauchten Perſonen ſtatt, ſondern nur ſelten trifft man etwas davon in Verträgen, beſondern Gewohnheiten, Landesgeſetzen, Vergünſtigung

f) Moſers Familienſtaatsrecht. 2 Th. §. 78. S. 179. §. 82. S. 183. Eſtors bürgerl. Rechtsgelehrſ. 2 Th. §. 3069. S. 93. §. 3076. S. 97.

gung der Obern und Lehnherren, Privilegien und Landesgewohnheiten an. Die Urſache hiervon liegt in dem Vermögen, das ſie haben. Sie beſitzen Staatseigenthum, Lehne, Stammgut und eignes Vermögen. In den drey erſten Arten von Gütern kann der Regel nach ein regierender Herr eigenmächtigerweiſe, weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall, zum Vortheil ſeiner Gemahlin, und zum Nachtheil der Nachfolger in der Regierung, außer dem Witthum etwas beſtimmen g), ſondern die Wittwe muß ſich mit dem Witthume begnügen. In Anſehung des eignen Vermögens darf der Regel nach jede erlauchte Perſon frey ſchalten und walten, und ſowohl die Erbfolge der Töchter, ihre Ausſtattung, als auch die Erbfolge ihrer Gemahlin in der Eheberedung feſtſetzen. Bürger und Bauern beſitzen ſehr oft ebenfalls nicht lauter Vermögen von einer Art; ſondern ſie haben theils von andern Perſonen ihnen zur Benutzung gegen eine dafür zu entrichtende Abgabe übergebene Güter, theils eignes Vermögen. Die fremden Grundſtücke oder die ſogenannten Leihgüter, können ohne gutsherrliche Bewilligung nicht zum Brautſchatze mitgegeben werden, noch die Kinder und Anverwandte darinnen zu Erben eingeſetzt, noch weniger aber in ganz fremde Hände gebracht werden. Dieſes verordnen ſehr viele teutſche Landesgeſetze ſowohl, als auch die Verleihungsbriefe. Solche Güter werden nur dem erſten Erwerber für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben überlaſſen, dazu gehört aber die Frau, als eine fremde Perſon, nicht. Wenn daher eine fremde Perſon in das Leih- oder Meyergut einfreyen will, ſo muß die Bewilligung des Gutsherrn erſt dazu ertheilt werden, widrigenfalls bekommt dieſe Perſon kein

g) Moſers Familien-Staatsrecht. 2 Th. §. 90. S. 192.

kein Recht an dem Gute h). Eben ſo muß auch der Leihmann oder Mäyer, welcher ſeine Kinder aus dem Mäyergute ausſtatten will, hierzu des Gutsherrn Bewilligung erlangen. Nach den Braunſchweig-Lüneburgiſchen, Hildesheimiſchen und vielen andern Landesgeſetzen iſt es eine ausgemachte Sache, daß der Brautſchatz und die Ausſtattung nicht über das Vermögen der Mayergüter ſich erſtrecken darf, und die Fürſtlich Hildesheimiſche Polizeyordnung macht daher im 83, 93 und 94 §., um dieſes beurtheilen zu können, die Zuziehung und Einwilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherren nothwendig. Der allgemeine Grund dieſer Verordnung iſt die Erhaltung der Bauergüter, welche durch Eheſtiftungen oder Erbfolgen nicht verringert werden ſollen. Beſitzt aber ein Bürger oder Bauer eignes Vermögen, ſo kann er darüber durch Eheſtiftungen ebenfalls feſtſetzen, was andere Ehegatten ausmachen können. In dieſen Eheſtiftungen unter Bauersleuten wird ſehr oft die Erbfolge, Ausſtattung und Abfindung der Kinder beſtimmt, wenn die Eltern einem ihrer Kinder das Gut mittelſt Anſchlages überlaſſen i). In dieſem Falle hat gleichwohl die Frau dieſes Sohns der das Gut auf die Art erhält, nach dem Tode des Mannes, wenn keine Kinder vorhanden ſind, kein Recht an dem Gute, ſondern ſie muß es räumen. Iſt hingegen das Einfreyen mit Bewilligung des Gutsherrn

h) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 47. S. 119. Obſ. 91. S. 229. STRUBE de Iure villic. c. 3. §. 17. S. 100. c. 8. §. 6. S. 305-316. und in Acceſſ. Obſ. 6. S. 39.

i) Lennep von der Leihe zu Landſiedelrechte. S. 64. 277. 654. 674. 684. Eſtors bürg. Rechtsg. 1 Th §. 756-758. §. 782. §. 1337. 2 Th. §. 3319. 3 Th. §. 757. §. 3295.

herrn geſchehen, ſo bleibt die Wittwe im Gute, bis ſie wieder heyrathet, es müßte ihr denn der Gutsherr ſogar auch zugeſtanden haben, wieder heyrathen zu können. Die gerichtliche Beſtätigung einer Eheſtiftung, die ein Mayer mit ſeiner Braut geſchloſſen hat, und worin er ihr nach ſeinem Tode einen Auszug verſpricht, kann dem Gutsherrn an ſeinen Rechten nichts entziehn, und ſie kann in Rückſicht ſeiner nicht für gültig gehalten werden, weil ein anderer Beamter ſeine Rechte nicht vereiteln kann. Der Anſchlag der Güter iſt ein Vertrag zwiſchen Eltern und einem ihrer Kinder, vermöge deſſen dieſem das väterliche Gut, ſehr oft mit Schiff und Geſchirr, gegen einen gewiſſen Auszug überlaſſen wird, mit der Bedingung, einem jeden ſeiner Geſchwiſter eine gewiſſe beſtimmte Summe herauszugeben. Da dieſer Anſchlag ein Vertrag iſt, der beyden contrahirenden Perſonen gewiſſe Rechte giebt, die ihnen ohne gegründete Urſache nicht wieder genommen werden können, ſo kann auch der Vater dieſen Vertrag nicht ändern, noch weniger aber den Anſchlag gar aufheben. Denn durch dieſen Vertrag und Anſchlag erhalten die Kinder ein dingliches Recht, weil ſie das Eigenthum der Güter erlangen k). Es ändert auch dieſes die Rechte desjenigen nicht, der das Gut angenommen hat, wenn die Eltern ſich die Herrſchaft vorbehalten haben, denn dieſe giebt weiter kein Recht, als auf die Verwaltung der Haushaltung. Der Anſchlag der Güter iſt allezeit Uebergabe des Eigenthums welches ſich aus dem vorbehaltnen Auszuge ergiebt. Folglich iſt er auch wahre Ueberlaſſung der Güter, und keine widerrufliche Theilung zwiſchen den Kindern. Auch findet dabey keine Verletzung im Pflichttheile ſtatt.

k) *Homb. zu* Vach de qualit. reali, quae pact. ſucc. ineſt. § 5. § 9. Eſtors bürg. Rechtsgel. 1 Th. §. 756. 2 Th. §. 3319. 3 Th. §. 757. §. 3295.

ſtatt. Ein ſolcher Anſchlag der Güter iſt aber alsdenn nicht vorhanden, wenn ein Vater nur eine Tochter hat, und derſelben, wie auch ihrem Bräutigam, in der Eheſtiftung ſein ſämtliches Vermögen zum Heyrathsgute verſpricht, ſich aber und ſeiner Ehefrau auf Lebenslang den **Mitgebrauch** vorbehält; oder wenn der Ausdruck gebraucht wird, die Eltern wollen halb heben und legen, das heißt, Einnahme und Ausgabe mit den jungen Eheleuten gemeinſchaftlich haben. Dieſes iſt weiter nichts, als ein verſprochnes, aber kein wirklich überlaßnes Heyrathsgut, und keine Leibzucht [l]). Bey dieſem Verſprechen können die Eltern noch Schulden auf das Gut machen, und Bürgſchaft leiſten, wofür nachher die Tochter, als Erbin, haften muß. Eine Tochter, welcher das Gut durch Anſchlag überlaſſen worden iſt, behält ſolches nach des Mannes Tode, wenn keine Kinder aus der Ehe am Leben ſind, nicht, ſondern muß es räumen, wie oben S. 353. geſagt worden iſt. Ganz anders verhält es ſich aber alsdenn, wenn der Bräutigam einen unwiderruflichen Erb- und eigenthümlichen Kauf mit gutsherrlicher Bewilligung geſchloſſen hat, den Kaufbrief allein auf ſich ſtellen läßt, und das Gut ihm in den Erbregiſtern zugeſchrieben wird. Von den Eheſtiftungen unter Bauersleuten iſt auch noch folgendes zu merken. Es geſchieht ſehr oft, daß eine Wittwe, die kleine Kinder hat, dem zweyten Manne mit gutsherrlicher auch gerichtlicher Genehmigung das Vermögen des erſten Mannes auf gewiſſe Jahre, ohne Rechnung ablegen zu dürfen, zur Benutzung überläßt, wogegen derſelbe nicht allein die Kinder zu ernähren und zu erziehen, alles in gutem Stande zu erhalten, und Schulden abzuführen verſpricht,

 ſondern

l) Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. S. 448. 5 Th. 42 u. 67. Bed. S. 81. u. 145.

ſondern auch mehrentheils feſtgeſetzt wird, daß wenn das väterliche Vermögen an die Kinder der erſten Ehe abgetreten worden, der leiblichen Mutter und ihrem zweyten Manne, ein beſtimmter Auszug gelaſſen, und derſelbe dem Stiefvater ſelbſt nach der Mutter Tode nicht genommen werden ſoll [m]). Bey der gerichtlichen Beſtätigung dieſer Eheſtiftungen hat der Richter folgendes zu beobachten, 1) müſſen den Kindern Vormünder geſetzt werden, 2) muß ein vollſtändiges Vermögensverzeichniß mit Taxation der beweglichen Sachen gemacht worden ſeyn, 3) ſind die nächſten Anverwandten nebſt den Vormündern über die Beſchaffenheit der Eheſtiftung zu befragen. Folgende Beſchaffenheit iſt die beſte, wenn die Eltern zeitlebens den nothwendigen Unterhalt bekommen, die übrigen Einkünfte des Gutes aber den Kindern zugeſchlagen werden. 4) hat der Richter alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Kinder nicht um die taxirten beweglichen Güter kommen, und der Stiefvater die unbeweglichen Grundſtücke ruinirt. 5) muß ausgemacht werden, was alsdenn auf die übrigen Kinder mehr fallen ſoll, wenn eins oder mehrere ihrer Geſchwiſter ſterben, folglich der Stiefvater nicht ſo viel Aufwand zur Erhaltung der Stiefkinder zu machen hat. 6) der Vormund muß ſcharf angewieſen werden, darauf Acht zu geben, wie die Kinder gehalten werden, und wie der Stiefvater mit dem Vermögen umgeht, ſolches auch von Zeit zu Zeit der Obrigkeit zu melden. Die Römer behaupteten, eine Mutter, die wieder geheyrathet habe, werde das Vermögen der Kinder erſter Ehe ihrem andern Manne zu verſchaffen ſuchen, und wenn die-

m) Strubens rechtl. Bedenk. 5 Th. 145. Bed. Access. ad Ius vil. Obſ. 44. de Pufendorf Obſ. 47. Tom. I.

dieſes auch mit Gefahr des Lebens der Kinder erſter Ehe geſchehen ſollte [n]). Nicht nur die verlobten Perſonen ſelbſt können Eheſtiftungen errichten, ſondern auch ihre Eltern haben das Recht, für ihre Kinder gültige Eheverträge zu ſchließen, ſogar in der Kinder Abweſenheit, und die Kinder müſſen ſich dabey beruhigen, wenn ihnen dadurch kein ſehr großes Nachtheil zugezogen wird. Soll aber der Brautſchatz aus der Tochter Vermögen genommen werden, ſo muß ſie ihren Willen dazu geben [o]). Es ſchadet auch nichts, wenn blos der Beamte der Braut die Eheſtiftung beſtätigt hat, aber nicht die Gerichtsherrſchaft des Bräutigams; denn zu beobachtende Feyerlichkeiten werden nach der mildeſten Auslegung beurtheilt [p]). Wenn man die Grundſätze von Eheſtiftungen verſtehen will, muß man auch wiſſen, was die Rechtslehrer bey der Eintheilung der Eheſtiftungen in einfache und gemiſchte (pacta dotalia ſimplicia et mixta) vortragen [q]). Je größer das Anſehn wurde, welches das römiſche Recht im 15ten und 16ten Jahrhunderte in Teutſchland erlangte,

n) Im L. 22. C. de adm. Tut. heißt es: Lex enim non ſolum contra tutores, ſed etiam contra *foeminas* immoderatas atque intemperantes proſpexit minoribus: *quae plerumque nouis maritis non ſolum res filiorum, ſed etiam uitam addicunt.*

o) Mevius ad Ius Lubecenſ. Part II. Tit. 2. Art. 12. n. 369. S. 381. edit. Vlm. Schoepf Conſ. 62. n. 53. S. 601. Tom. IX. Conſ. Ict. Tubing.

p) Repertor. Iur. priu. Tom. II. §. 2. 7. 11. S. 1342. Rivinus Diſſ. de benign. Ictorum interpret. §. 15. S. 20. Vit. 1752.

q) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 416. *Homb. zu* Vach Diſſ. de origine atque indole diſtinctionis pactorum dotalium in ſimplicia et mixta eorumque recta interpretatione. Marb. 1749.

langte, jemehr litten täglich die alten teutſchen rechtlichen Geſchäfte, indem dieſe faſt alle mit römiſchen Grundſätzen vermiſcht wurden. Dieſes Schickſal traf beſonders auch die unter den alten Teutſchen lange im Gebrauch geweſenen Eheſtiftungen. Man hielt ſie theils für römiſche Eheverträge, und weil man mehrentheils die Erbfolge der Ehegatten darin feſtgeſetzt fand, ſo ſetzte man ſie in Anſehung dieſer Punkte auch in die Claſſe der letzten Willensverordnungen Weil aber nach römiſchem Rechte zu der Gültigkeit einer letzten Willensverordnung andere Feyerlichkeiten erfordert werden, als zu bloßen Verträgen, davon aber die Teutſchen nichts wußten, ſo glaubte man dieſen Fehler verbeſſern zu müſſen, und führte ein, daß wenn Eheſtiftungen zugleich über die Erbfolge etwas feſtſetzen, auch die zu einem letzten Willen nöthigen Feyerlichkeiten dabey beobachtet werden müſſen. Und da ferner bloße Eheverträge, als ein Vertrag betrachtet, nach ganz andern Grundſätzen bey den Römern beurtheilt wurden, und letzte Willensverordnungen ebenfalls ihre eignen Grundſätze hatten, ſo glaubte man bey dieſen teutſchen Eheſtiftungen beyde Arten von Grundſätzen in Anwendung bringen zu müſſen, wenn man ſie richtig erklären wollte. Dadurch führte man in der That ein ſich widerſprechendes bürgerliches Geſchäfte ein, was ein Vertrag und ein letzter Wille zugleich war. Und gleichwohl können dieſe Dinge ſehr oft gar nicht mit einander beſtehen, weil ein bloßer Vertrag der Regel nach unwiderruflich iſt, ein letzter Wille aber jederzeit für ungültig erklärt werden kann. So entſtand die den Römern ganz unbekannte Eintheilung in pacta dotalia ſimplicia und mixta. Die einfachen Eheverträge (pacta dotalia ſimplicia), ſagte man, ſind ſolche Eheſtiftungen, die nicht nach Art eines letzten Willens, ſondern ganz der Natur eines Vertrages gemäß

mäß eingegangen worden ſind. Gemiſchte Eheverträge (pacta dotalia mixta) aber, nennte man diejenige Art von Eheſtiftungen, bey deren Errichtung man die Feyerlichkeit und Form einer letzten Willensverordnung beobachtet hat. Die Rechtslehrer ſuchten bey jeder Gelegenheit dieſe letzte Art von Eheverträgen in Ausübung zu bringen, weil man für das allerliebſte römiſche Recht ſo ganz eingenommen war. Damit ja kein Fehler begangen werde, ſagte man, ſo müſſen die Eheverträge in Form eines letzten Willens, wie teſtamenta minus ſolennia, Codicille und Fideicommiſſe vor fünf Zeugen errichtet werden. Dadurch litten die alten teutſchen Eheſtiftungen, welches bloße Verträge waren, gewaltig. Sogar die Landesgeſetze führten die gemiſchten Eheſtiftungen ein. Dieſes verurſachte die ſchädlichſten Folgen. Vorher konnte ſich jemand darauf verlaſſen, daß ihm alles das zu Theil werden würde, was er ſich in der geſchloſſenen Eheſtiftung ausbedungen hatte. Bey der neuen Art von Eheſtiftungen verhielt ſich das ganz anders. Dieſe Eheſtiftungen erklärte man für widerruflich, weil ein letzter Wille widerrufen werden kann; man brachte dabey die Grundſätze von Fideicommiſſen in Anwendung, wenn die Eheſtiftung nach Art eines Codicills gemacht worden war, der überlebende Ehegatte mußte ſich die Abziehung des Trebellianiſchen Viertheils gefallen laſſen, der Pflichttheil darf dadurch nicht gekränkt werden, u. ſ. f. Die gemiſchten Eheſtiftungen haben hauptſächlich folgende Eigenſchaften. 1) müſſen lauter ſolche Ausdrücke in den **weſentlichen** Stellen gebraucht werden, wodurch eine letzte Willensverordnung ausgedrückt wird, welches durch die Worte, erben, zum Erben einſetzen, vermachen, zu geſchehen pflegt [r]).

 Da

r) Harprecht de Succ. P. I. Tr. 4. §. 25. Boehmer

Da aber die Worte Tod, Abſterben, Erbſchaft, vergleichen, behalten, überlaſſen, ſchenken, nicht herausgeben, zweydeutig ſind; denn dieſe Ausdrücke geben ſehr oft zu Mißverſtande Anlaß, ſo ſage man lieber zu Anfange und im Schluß, daß man eine Eheſtiftung in Form eines letzten Willens errichtet habe. Die zweyte Eigenſchaft der gemiſchten Eheverträge beſteht darin, daß fünf Zeugen bey der Schließung derſelben gegenwärtig ſeyn müſſen, 3) wird der Falcidiſche und Trebellianiſche Viertheil vom Vermögen abgezogen, wenn es nicht ausdrücklich verboten worden iſt. 4) eine directe Erbeseinſetzung, Aftereinſetzung, Enterbung, ein allgemeines Fideicommiß, und Ernennung zur Vormundſchaft, kann deswegen in gemiſchten Eheſtiftungen nicht geſchehen, weil dieſes blos in ordentlichen feyerlichen Teſtamenten geſchehen kann. 5) die Codicillariſche Clauſel darin anzubringen, würde ohne Nutzen und fehlerhaft ſeyn, weil dieſe für ordentliche Teſtamente gehört. 6) dieſe gemiſchten Eheſtiftungen werden einſeitig aufgehoben, 7) das Anfallsrecht (ius accreſcendi) hat dabey nicht ſtatt, ſo wie auch 8) keine Mucianiſche Sicherheit gefordert werden kann; 9) darf auch keine fideicommiſſariſche Subſtitution darin geſchehen. Was den practiſchen Gebrauch dieſer beyden Arten von Eheſtiftung betrifft, ſo kann nicht geläugnet werden, daß beyde Gattungen gültig errichtet werden können, und in dieſem Falle ſind die einfachen Eheſtiftungen unwiederruflich, wie alle gültige Verträge, hingegen die gemiſchten Eheſtiftungen können widerrufen werden. Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Eheſtiftung für eine gemiſchte oder für eine einfache gehalten werden ſoll, ſo behaupten die Rechtslehrer [f]), müſſe

MER Reſponſ. II. 564. WERNHER Obſ. P. X. Obſ. 355. Tom. III. P. I. Obſ. 101. CONS. TUBING. III. 272.

f) CONS. TUBING. III. 272. de PUFENDORF Obſ.

müſſe man ſie für **einfache** (pacta dotalia ſimplicia) halten, weil dieſe nicht allein die gewöhnlichſten, ſondern auch die natürlichſten ſind. Hauptſächlich hält man auch die Eheſtiftungen der Adelichen im zweifelhaften Falle für **einfache** (ſimplicia), weil beym Adel die alte teutſche Erbfolge am meiſten in Anwendung gebracht wird. Die Zuziehung von fünf Zeugen macht nicht gerade, daß die Eheverträge für vermiſchte gehalten werden müſſen, ſondern dieſes muß auch noch aus der deutlichen Erklärung der Contrahenten gewiß ſeyn t). Bey **einfachen** Eheverträgen werden nicht anders fünf Zeugen zur Gültigkeit erfordert, als wenn dieſes die Landes- oder Ortsgeſetze befehlen u). In Anſehung der Aufhebung der Eheſtiftungen muß ein Unterſchied gemacht werden. Einfache Eheberedungen (pacta dotalia ſimplicia) ſind verbindlich geſchloſſene Verträge, folglich können ſie von dem einen Ehegatten für ſich allein nicht für unverbindlich erklärt werden, es müſte denn die Ehe völlig getrennt worden ſeyn x). Daß aber dieſe Art von Eheſtiftungen mit einſtimmiger Bewilligung der Contrahenten, es mögen ſolche die Eheleute allein ſeyn, oder auch dritte Perſonen, wieder aufgehoben werden können, leidet keinen Zweifel. y). Dann und wann werden beſonders auf die künftigen Sterbefälle in den Eheſtiftungen, zum Beſten dritter

Z 5 Per-

Iur. vn. Tom. I. Obſ. 209. HOMMEL Rhapſ. Obſ. 203. Strubens rechtl Bedenk. 2 Th. 63. Bed. 4 Th. 166. Bed. Frhr. von Cramers Nebenſt. Th. 14. 1 Abh.

t) HOMBERGK de orig. atque indol. &c. cap. 2.

u) LEYSER Spec. 310.

x) THOMASIUS de pact. dotal. pag. 46. de PUFENDORF Obſ. Tom. III. Obſ. 122.

y) Frhr. von Cramer in den Wetzlar. Nebenſt. 77 Th. S. 61.

Perſonen Verſprechen gemacht. Haben dieſe Perſonen dieſes Verſprechen angenommen, ſo ſind ſie mit Contrahenten[z]). In Anſehung ſowohl der **einfachen** als **gemiſchten** Eheverträge ſind viele Rechtslehrer der Meynung, daß ſie durch Kinderzeugung aufgehoben werden. Iſt zum Beſten der Kinder in der Eheſtiftung in Anſehung ihres Pflichttheils das nöthige feſtgeſetzt worden, ſo bleiben ſie ſchlechterdings bey Kräften, wenn auch Kinder geboren werden. Aber ſelbſt alsdenn, wenn die Kinder ihren Pflichttheil nicht ganz erhalten, kann doch nicht behauptet werden, daß dadurch die Eheſtiftung völlig ungültig gemacht werden, ſondern die Kinder müſſen das ihre durch die gewöhnliche Klage fordern, und das Sprichwort: Kinderzeugen bringt Eheſtiftung, kann in dieſem Falle nicht angewendet werden[a]). Ferner behauptet man, die **gemiſchten** Eheſtiftungen würden durch ein gemachtes Teſtament wieder aufgehoben[b]). Daß endlich alle Eheverträge nicht gelten, wenn die Ehe nicht zu Stande kommt, oder ſie wird als **nichtig** aufgehoben, oder die Eheſtiftung ſelbſt hat einen ſolchen Fehler, wodurch ſie null und nichtig wird, verſteht ſich von ſelbſt. Von der Auslegung der Eheverträge iſt folgendes zu merken. So wie bey Entſcheidung der Rechtshändel vor allen Dingen auf die vorhandenen rechtsbeſtändigen Verträge Rückſicht genommen wird, ſo müſſen auch bey Streitigkeiten über die Rechte der Eheleute die Eheſtiftungen vor allen Dingen zur Richtſchnur genom-

z) Hommel Rhapſ. Obſ. 320.

a) Hommel Rhapſ. Obſ. 203. Eberhard de pact. dot. ob ſuper. lib. tollend. Eisenhart de pact. dot. ob ſuper. liber. non tollendis.

b) Kohl de pact. dot. P. 2. n. 29. Wernher Obſ. Tom. III. P. I. Obſ. 102.

nommen werden c). Sollte die Eheſtiftung nicht deutlich ſeyn, ſo müſſen die dunkeln Stellen nach den Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt (Handb. 1 Th. S. 66.) erklärt werden. Kommt man damit nicht durch, ſo müſſen erſt die Landesgeſetze und ſodann das römiſche Recht bey der Auslegung zu Hülfe genommen, im zweifelhaften Falle aber mehr gegen denjenigen geſprochen werden, welcher deutlicher hätte reden ſollen d). Zeither habe ich von dem Inhalt oder den Materialien der Eheſtiftungen gehandelt. Da man dabey aber auch auf die Formalien ſehen muß, ſo will ich zum Beſchluß dieſes Paragraphens das wichtigſte davon anführen. Es kommt dabey ſowohl auf die Abfaſſung der Eheſtiftung an, als auf ihre Beſtätigung. Was die Abfaſſung der Eheſtiftungen anlangt, ſo iſt es nicht weſentlich nothwendig, daß eine Eheſtiftung ſchriftlich gemacht werden muß. Zur Gültigkeit derſelben gehört der Regel nach weiter nichts, als was zur Schließung eines vollkommen verbindlichen Vertrags erfordert wird. Sie bedürfen keinen ſchriftlichen Aufſatz, keine Zeugen und keine gerichtliche Confirmation. Aber des Beweiſes wegen ſind dieſe Feyerlichkeiten ſehr nützlich, und daher in ſehr vielen Geſetzen befohlen worden, beſonders wenn darin eine Veräußerung liegender Grundſtücke verabredet wird e). Was die ſchriftliche Errichtung

c) Boehmer de ſucc. con. ex pact. dot. c. I. §. 2. 7. c. II. §. 1. Kopp de teſt. Germ. §. 14. S. 179. de Ludolf P. III. Obſ. for. S. 324.

d) Berger Diſq. utrum et quousque pacta dotal. ex ſtatut. ſint interpr. ac ſuppl. Willenberg de pact. antenupt. §. 2. Boehmer de interpr. fac. contra eum, qui clarius loqui debuiſſet. in Exerc. ad Pand. T. II. §. 12. S. 365.

e) Leyser Spec. 307. m. 3. 4. Spec. 310. m. 5. 6. de Pufendorf Obſ. T. I. Obſ. 95. de Selchow Elem. Iur. Germ. §. 420.

tung der Eheſtiftungen anbetrifft, ſo werden die Eheſtiftungen davon in verbriefte und unverbriefte Gedinge (S. 331) abgetheilt, je nachdem ſie ſchriftlich errichtet worden ſind, oder nicht. Haben die Contrahenten ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Eheverträge ſchriftlich abgefaßt, und gehörig unterſchrieben ſeyn müſſen, ehe ſie verbindlich werden, ſo hält man ſie, bis nach geſchehener Unterſchrift, für bloße Tractaten. Die Gegenwart der Zeugen iſt ebenfalls zur Gültigkeit der einfachen Eheſtiftungen nicht nöthig, wenn nicht etwa die Landesgeſetze ſolches erfordern, welches bey Adelichen Eheſtiftungen hauptſächlich zu geſchehen pflegt, wo die Stammsvettern bey Schlieſſung der Eheſtiftungen als Zeugen zugezogen werden müſſen. Sollten die Landesgeſetze die Gegenwart der Zeugen nicht befehlen, ſo iſt die Zuziehung der Zeugen blos rathſam, und dient zum Beweiſe. Eben ſo iſt die Gegenwart der nächſten Anverwandten ein hergebrachter löblicher Gebrauch, weil ſie die gemachte Eheſtiftung bisweilen mit angeht, ſie auch um die Familienverhältniſſe die beſte Wiſſenſchaft haben, folglich guten Rath ertheilen können, und bey ſtreitigen Fällen zu Ablegung eines Zeugniſſes am geſchickteſten ſind. Bey gemiſchten Eheverträgen iſt die Zuziehung von fünf Zeugen ſchlechterdings nothwendig, weil ſie als ein letzter Wille angeſehen werden. Was die gerichtliche Beſtätigung der Eheſtiftungen anlangt, ſo iſt hiervon folgendes zu merken. Im römiſchen Rechte findet man keine gerichtliche Beſtätigung der Eheſtiftungen. Da aber nach teutſchen Rechten kein Vertrag über unbewegliche Güter vollkommen gültig iſt, und das Eigenthum derſelben nicht anders auf den neuen Beſitzer übergehen kann, als bis dieſer damit belehnt worden iſt, und die gerichtliche Beſtätigung deswegen erhalten hat, ſo iſt daraus faſt in ganz Teutſchland die Gewohnheit entſtanden, daß be-

beſonders die Eheſtiftungen der Bauern gerichtlich confirmirt werden müſſen. Sind aber die Contrahenten vom Adel oder Bürgerſtande, ſo bedürfen ihre Eheſtiftungen nicht anders einer obrigkeitlichen Beſtätigung, als wenn etwas darin enthalten iſt, was Lehne betrift. Bey der Confirmation der Eheſtiftung iſt 1) darauf Rückſicht zu nehmen, von welchem Richter ſie geſchehen könne. Hier iſt folgendes zu merken. Kein Richter kann Eheſtiftung beſtätigen, wobey er einiges Intereſſe hat; denn hier iſt er verdächtig, daß er partheyiſch zu Werke gehen werde. Stehen die Perſonen, welche ihre Eheſtiftung confirmiren laſſen wollen, unter zweyerley Gerichten, ſo müſſen beyde Obrigkeiten die Beſtätigung nur alsdenn ertheilen, wenn etwas darin über Grundſtücke abgeredet worden, die unter beyden Gerichten liegen [f]). Iſt das nicht, ſo gehört die Sache vor den Richter, wo der künftige Ehemann ſeinen Wohnort hat [g]). Wenn aber Adeliche ihre Eheſtiftungen blos deswegen beſtätigen laſſen, um ihnen öffentlich Glauben zu verſchaffen, ſo können ſie ein Gericht nach ihrem Belieben wählen, ja die Beſtätigung kann vor ihrem eignen Gerichtshalter geſchehen. Eben dieſes gilt auch von Eheſtiftungen unter bürgerlichen Perſonen, wenn nicht etwa über Grundſtücke darin etwas feſtgeſetzt worden iſt, wo alsdenn die Beſtätigung für den Richter gehört, in deſſen Gerichtsbezirk das Grundſtück gehört (iudex rei ſitae.) Daß übrigens das Gericht, wo die Beſtätigung geſchieht, ordentlich beſetzt ſeyn müſſe, iſt der Natur der Ausübung der Gerichtsbarkeit in gemiſchten Handlungen gemäß. Vor der würklichen Be-

f) de PUFENDORF de iurisd. Germ. P. II. S. 5. c. 1. §. 15.

g) Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. 110. Bed.

Beſtätigung der Eheſtiftung muß der Richter den ganzen Inhalt derſelben, nach den darüber vorhandenen Rechtsgrundſätzen genau prüfen, und die Contrahenten über den richtigen Verſtand ihrer Verabredungen befragen. Iſt die Eheſtiftung ſchriftlich vorgelegt worden, ſo iſt eine beſondere Anerkennung der Unterſchrift der Contrahenten nöthig. Und hierauf ertheilt der Richter ſeine Beſtätigung, welche anders abgefaßt wird, wenn einfache Eheſtiftungen (pacta dotalia ſimplicia) beſtätigt werden ſollen; und anders lautet, wenn gemiſchte Eheſtiftungen (pacta dotalia mixta) zur gerichtlichen Confirmation vorgelegt worden ſind.

§. 13.

Formulare von Eheſtiftungen.

Die im vorigen Paragraphen vorgetragenen Grundſätze werden viel deutlicher, wenn man ſie mit wirklich geſchloſſenen Eheſtiftungen zuſammen halten kann. Daher ſollen nunmehr Formulare von Eheſtiftungen fürſtlicher, adelicher, bürgerlicher Perſonen, und Eheſtiftungen von Perſonen des Bauernſtandes vorkommen. In dieſen Formularen werde ich hier und da auf die zeither vorgetragenen Grundſätze zurückweiſen, damit man gleich ſieht, warum die vor ſich habende Stelle auf die Art abgefaßt worden.

Formular [h]) einer Eheſtiftung zwiſchen fürſtlichen Perſonen. (S. 357.)

Im Namen der heiligen unzertrennten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen. (S. 337.)

Von

h) de Ludolf de iure foemin. Illuſtr. App. P. 3. pag. 119. Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von richtiger Eingehung der Verträge 1 Th. S. 467.

Von derſelben Gnaden wir, N. gebohrne Prinzeſſin von N. u. ſ. f. und Wir N. Herzog zu N. tot. tit. bekennen hiermit öffentlich, und fügen jedermänniglich zu wiſſen, daß Wir auf Gutbefinden, Belieb und Einwilligung der Durchlauchtigſten Fürſtin, Frauen N. von Gottes Gnaden Herzogin zu N. u. ſ. f. unſerer reſp. freundlich geliebten und hochgeehrten Frau Baaſen und Mutter, aus ohngezweifelter Schikkung Gottes, und demſelben zu Lob und Ehren, auch zur Erhalt. Vermehr. und Beſtätigung guter Freundſchaft, unter unſern beyderſeits Fürſtl. Häuſern, uns einer nähern Befreundung durch eine Chriſtliche Ehe zwiſchen unſerer Fürſtin N. vielgeliebten Tochter, der Durchlauchtigſten Prinzeſſin N. gebohrnen Fürſtin zu N. u. ſ. f. und Uns N. Herzogen zu N. u. ſ. f. an der andern Seiten wohl bedächtlich vereinbaret, und wie hernach folget, beſchloſſen haben.

1) Anfänglich iſt vor allen Dingen dieſes verbindlich abgeredet und verſprochen worden, daß weilen unſere freundlichgeliebte Tochter die Prinzeſſin N. ſich zu der Reformirten Religion bekennen, dieſelbe dabey und bey Ihrer Gewiſſensfreyheit (S. 341.) jederzeit ruhig gelaſſen, und darinnen, von niemand auf einigerley Weiſe, es ſey gleich wer es wolle, gekränkt und angefochten werden ſolle, zu welchem Ende dann Derſelben ſo lange Sie in dem N. bleiben möchte, bey ohnedem allda öffentlichen eingeführten Exercitio der Reformirten Religion freyſtehen ſolle, einen Reformirten Geiſtlichen anzuſtellen oder nach Belieben aus denen alldort befindlichen Geiſtlichen einen zu erwählen: Sollte ſich aber der Fall begeben, daß ſelbige in denen N. Landen Ihre Reſidenz würde nehmen müſſen, ſo wäre bekannt, daß alldort der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion alleine das öffentliche Exercitium verſtattet, und

durch

durch ſo viele Verträge dermaßen befeſtiget, daß dawider niemanden, er ſey auch wer er wolle, etwas zu unternehmen freyſtehe: bey welcher Beſchaffenheit dann es bey bereits oben geregter Gewiſſensfreyheit zwar ein- vor allemal ausdrücklich bleiben, das Exercitium aber alleinig ad privatiſſimum reſtringiret, und darnach eingerichtet werden ſolle, und bleibe demnach Deroſelben unbenommen, auch alldort Ihren eigenen Hofprediger zu halten, und ſich deſſen ſowohl für ſich ſelbſten, als für Ihre Bedienten, an einem dazu beſtimmten Orte mit Predigen, Adminiſtrirung der heiligen Sacramente und Verrichtungen fernerer Chriſtlicher Pflichten zu bedienen.

2) Die Fürſtlichen Kinder (S.341.) beyderley Geſchlechts ſollen in der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion erzogen werden, und welche männliches Geſchlechts oder Prinzen ſind, ſich zu keiner andern Religion mögen bekennen, denen Prinzeſſinnen aber ſolle, nach erreichten Jahren (S.341) und vollkommenem Verſtande, nicht verwehret werden, ſich nach Belieben zu der Frau Mutter Religion zu wenden, ohne daß dieſelben dadurch von denen Ihnen von Rechts- und Geburtswegen zuſtehenden Beneficien ausgeſchloſſen, oder Ihnen davon das geringſte benommen oder entzogen werde.

3) Die Bevormundung der Kinder, auch wo die Fürſtlichen Pupilli und Minorennes erzogen werden ſollen, iſt dem Herrn Vater vorbehalten, um darüber nach dem Herkommen Ihres Hauſes eigengefällig zu diſponiren, es ſoll aber ſolche Diſpoſition alſo eingerichtet werden, damit der Fürſtlichen Frau Mutter eine Contutel quoad oeconomica nicht entzogen, und demjenigen, was im vorigen ſtund, wegen der Fürſtlichen Prinzeſſinnen befeſtiget, entgegen gelegt werde.

4) Hier-

4) Hierauf wollen Wir N. Fürſten zu N. unſerer freundlich-geliebten Tochter der Prinzeſſin N. zu einem rechten Heyrathsgut ſechzehn tauſend Reichsthaler, dem in N. Landen üblichen Quanto gemäß, die Hälfte gleich nach beſchloſſenem Beylager, die andre Hälfte binnen Jahr und Tag, und zwar 12000 Rthl. an Holländiſchen Ducaten, und 4000 Rthlr. an in Teutſchland gewöhnlichen Sorten Seiner Herrn N. dahin bringen laſſen. (S. 229. 262. 345.)

5) Förders wollen Wir die Prinzeſſin, unſere freundlich geliebte Tochter mit Kleinodien, Kleidern, Geſchmuck, Silbergeſchirr, Kutſchen und Pferden, ſamt dazu gehörigen Dingen, ſtandesmäßig verſehen. (S. 256.)

6) Hingegen haben Wir N. Herzog zu N. u. ſ. f. verſprochen, der Prinzeſſin N. geborner Fürſtin zu N. unſerer künftig herzgeliebten Gemahlin Lbd. die ſechzehn tauſend Rthlr. Heyrathsgelder, ſo balden ſelbige erlegt, auf das Amt N. dergeſtalt zu verleibdingen, daß aus deren Renthen berührten Amts Deroſelben an 32000 Rthalern mit 10 pro Cento, und alſo mit dreytauſend und zweyhundert Rthalern verzinſet werde, jedoch ſoll, ſoviel die Wiederlage betrift, die doppelte Verzinſung nur ſo lange dauren, als Dieſelbe den Wittwenſtuhl nicht verrücken werden, ſonſten bliebe es auf dieſen Event bey der einfachen Verzinſung, und würde alſo die Wiederlage blos mit 800 Thalern ad dies vitae verzinſet, nach erfolgtem Todesfall aber fiele das Capital und davor verſprochene Penſion gewöhnlichermaßen hinweg und auf das Land zurücke. Zu Ihrem Wittwenſitz hätten Sie ſich des Schloſſes N., welches ſtandesmäßig meubliret und darüber ein inventarium aufgerichtet werden ſoll, zu bedienen. (S. 264. 275.)

7) Und weilen auch in dem U. Teſtament klarermaßen befindlich, daß auf den Fall, da die U. Landen vielleicht unglücklich entſtehen möchten, unſerer zukünftigen Herzgeliebten Gemahlin Liebden in denen N. Landen verleibdingt werden ſollen, ſo haben Wir verſprochen, Deroſelben deswegen von unſers freundlich geliebten Herrn Bruders Liebden noch vor dem Beylager die Verſicherung einzuhändigen.

8) Weiters haben Wir Unſerer künftigen Herzgeliebten Gemahlin Liebden zugeſagt, und Uns verobligiret, daß, wofern das Amt N. und die dazu gehörigen Renten, wovon am Ende eine richtige Specification angefügt werden ſoll, nicht hinlänglich, Wir den Mangel aus dem übrigen N. Landguth thun und erſtatten wollen, und ſollen dabey die Wetten, Fiſchereyen, Frohndienſte und die in gedachter Specification nicht etwa ausdrücklich benannte unſtändige Gefälle, Deroſelben keineswegeſ angerechnet werden.

9) Bey dem Amt N. behalten Wir uns die hohe Landesobrigkeit bevor, der Fürſtlichen Wittwe aber ſollen die Ober- und Untergerichte, ſamt allem was daran gehöret, wie ingleichen die hohen und niedern Jagdgerechtigkeiten nach Nothdurft zu Behuf Ihrer Hofhaltung, doch auf ſolche Maaß und Weiſe, daß dadurch die Wildbahn nicht ruiniret, ſondern vielmehr conſerviret werde, verbleiben, und hat der Succeſſor die Beſoldungen derer Beamten und anderer Bedienten vorgedachten Amts, ohne Zuthun und Beſchwerung der Wittwe, allein zu tragen.

10) Sollte ſichs begeben, daß zur Zeit des Todesfalls ein Vorrath an Früchten und dergleichen auf dem Hauſe N. befindlich wäre, ſo ſoll derſelbe der Fürſtlichen Frau Wittwe ohne Entgeld verbleiben.

11) Das jus Epiſcopale bey dem Witthumsamt bleibt dem Herrn Succeſſori, ingleichen ſo viel das

jus Patronatus über die Reformirten Geiſtlichen betrift, ſind Wir zufrieden, daß ſolches unſere künftige Herzgeliebte Gemahlin Lbd. exerciren, doch wäre ſolches nur auf die Pfarlehn, ſo währenden Witthums vacant worden, zu verſtehen, und ſoll übrigens auch bey denen Lutheriſchen Pfarrbeſtellungen Ihrer Lbden Dero Frau Wittwe keine unanſtändige Perſon wider Willen aufgedrungen werden.

12) Nöthiges Bau- Back- und Brennholz ſoll auf unſerer Succeſſoren Koſten bey dem Witthumsſitz gereichet, und durch die Unterthanen alldort geſchaffet werden.

13) Das Witthumshaus ſelbſt, ſoll von unſerer Fürſtlichen Wittwe in Bau und Beſſerung unterhalten werden, wenn ſolches zuvor in einen guten Stand geſetzet, und alſo überliefert iſt, Haupt- und Grundgebäude aber ſollen von unſerm Fürſtlichen Succeſſoren verrichtet werden, welcher auch die caſus fortuitos praeſtiret, doch ſoll das Witthumshaus allein unſerm Succeſſori und ohne deſſen Vorbewuſt und Einwilligung niemanden anders eröfnet werden, jedoch ſoll der Succeſſor ohne große Noth und Conſens der Frau Wittwe ſolches nicht beſtehen, auch ohne Dero Koſten die Guarniſon unterhalten.

14) Ferner iſt abgeredet und verglichen worden, daß, wenn ſich der in Gottes Händen ſtehende Fall zuträgt, daß unſere künftige Herzgeliebte Frau Gemahlin Lbdn nach dem Witthum zu greifen Urſach haben ſollten, ſo ſollen die Witthumsbeamten und Unterthanen, die Witthumspflicht, nach der zu Ende angeführten Formul leiſten, der Beamten Ein- und Abſetzung aber, bleibt dem fürſtlichen Succeſſori, jedoch mit dieſer Diſcretion, daß ſich diesfalls zuförderſt mit

der Frau Wittwe Vernehmen und wieder Dero habende Raiſon Jhro keine Faſtidien verurſachet werden ſollen. Es wird auch dieſen Pactis beygefügt die Formul des Scheins- und Geheisbriefs, ſo weit ſich ſelbe auf den Zuſtand der Grafſchaft N. ſchicken; ingleichen der Revers, daß die Unterthanen bey ihrer Gewiſſens- und Civil-Freyheit gelaſſen werden ſollen.

15) So viel den Rückfall des Heyrathsguts betrift, iſt darin folgendes abgeredet und verglichen worden, daß, wenn ſichs begäbe, daß unſere zukünftige Herzgeliebte Gemahlin Ibden vor uns verſterben würde, alsdenn wir die eingebrachten 16000 Reichsthaler, es wären gleich Kinder vorhanden oder nicht, Uns erb- und eigenthümlich verbleiben, und auf Uns devoluiret werden ſollen. Kämen im Gegentheil Jhre Ibdn. als Wittwe ohne Kinder zu ſterben, oder wäre von Jhr durch ein Teſtament ausdrücklich und anders nicht verſehen, alsdann fiele das Heyrathsgut zurück auf das Fürſtliche Haus U. nach Ordnung der alldort gewöhnlichen Art zu ſuccediren. (S. 244. 347.)

16) Ueber die Paraphernal-Güter, worunter alles, was nicht in dote begriffen, gerechnet werden ſoll, iſt folgender Vergleich geſchehen, daß unſerer zukünftigen Herzgeliebten Gemahlin Ibden das Eigenthum, Wir aber den Uſumfructum ad dies vitae behalten ſollen, es ſtehe gleich die Ehe annoch oder nicht, jedoch ſoll Uns nicht vergünſtiget ſeyn, davon etwas anders, dann aus zu Recht beſtändiger Weiſe zu veräußern, ſondern es ſoll alles nach erfolgendem Todesfall Jhrer Ibden Succeſſori und Erben treulich extradiret werden; es wäre dann, daß Selbe bey Lebzeiten aus ſonderbarer zu uns tragenden Liebe Jhre Diſpoſition anders eingerichtet, welches Jhrer Ibden dann wie auch generaliter facultas teſtandi allenthalben

ben frey, außer daß Sie zum Praeiudiz der erfolgenden Fürſtlichen Kinder und Caſſirung deſſen, was in denen Ehe-pactis ratione uſusfructus und ſonſten bereits verglichen, durch ihren widrig errichteten letzten Willen nichts ändern wolle. (S. 263.)

17) Belangend die Succeſſions-Fälle bey denen Fürſtlichen N. und N. Landen, ſo geben davon die deswegen vorhandenen Pacta, geſchriebene Rechte, und jedes Orts übliche obſervanz klare Maſſe, wobey es auch ſoll gelaſſen und diesfalls auf einige Weiſe nichts geneuert werden.

18) Statt der gewöhnlichen Morgengabe wollen Wir der Herzog zu N. u. ſ. f. 2000 Rthlr. durch eine feſte Obligacion verſchreiben, und ſolches Capital ebenmäßig auf die N. Landen verbinden und ſolche von Zeit zu Zeit des folgenden Todesfalls mit zehn pro Cento ad dies vitae Ihrer Lbden verzinſen laſſen, welches Capital ihr eigenthümlich ſeyn und bleiben ſoll. (S. 269.)

19) Förders wollen Wir N. Herzog zu N. u. ſ. f. Unſerer künftigen Herzgeliebten Gemohlin Lbden zu Handgeldern alljährlich ein tauſend Rthaler aus des N. Landes Einkünften vergnügen, auch bey vielleicht erfolgender Verbeſſerung derer Zeiten und unſers jetzigen Zuſtandes nicht unterlaſſen, unſere Jhro Lbden zutragende Liebe und Gemüthsneigung nachdrücklicher und zwar ſowohl hierunter als bey dem Leibgedinge ſehen zu laſſen.

20) Wir verbinden Uns auch über alles was hierinne verhandelt und verglichen worden, den Conſens dererjenigen Agnaten, ſo hierzu vonnöthen, beyzubringen.

21) Sollte ſichs aber, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle, begeben, daß vor Vollziehung des

Beylagers Wir oder unſerer zukünftigen Herzgeliebten Gemahlin Lbden verſterben ſollten, alsdenn wären dieſe Pacta nichtig, und kein Theil aus denſelben etwas zu praeſtiren verbunden. (S. 362.)

22) Wir wollen auch von unſern Mitteln, ohne unſerer künftigen Herzogl. Gemahlin Lbden Zuthun, alle zu Deroſelben Aufwartung gehörige Perſonen, ſo da beſtehen ſollen in zwey adelichen Dames, einem Cavallier, einer Cammer- und einer Waſchmagd, zwey Pages, drey Lacqueyen, Kutſcher und Knechte von 2 Kutſchen; item noch ein Hofprediger, welche jedoch mit Ihrer Lbden Vorbewuſt angenommen werden ſollen, mit Beſoldung, Kleidung und anderer Nothdurft verſehen und unterhalten.

23) Diejenigen Fälle, welche hierinn ausdrücklich nicht enthalten, werden nach denen Rechten des Orts, wo Wir beſtändig reſidiren möchten, decidiret.

Solches alles, wie oben ſtehet, gereden und verſprechen Wir obgenannte U. Fürſtin zu N. für Uns und unſere freundlich-liebe Tochter N. geborne Fürſtin zu N. u. ſ. f. für Uns, unſere Erben und Nachkommen, bey unſern fürſtlichen Würden, ſtet, feſt und unverbrüchlich, ohne einige arge Liſt, Einrede und Behelf, auch ohne einige Gefährde, treulich zu halten.

Auch urkundlich deſſen, ſind dieſer Heyrathsbriefe viere, nämlich Zwey in Hochteutſcher, und Zwey in Niederländiſcher Sprache verfertiget, und von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Fürſtlichen Siegeln bekräftiget worden. So geſchehen u. ſ. f.

For-

Formular einer Eheberedung zwiſchen Perſonen vom hohen Adel von etwas anderm Inhalte.

Im Namen der allerheiligſten und hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß dem allerhöchſten Gott zu Lob und Ehren, zu Fortpflanzung Fürſtlichen Geſchlechts und Stammes, auch mehrerer Befeſtigung wahrer Freundſchaft mit Rath und Vorwiſſen derer nächſten Anverwandten eine chriſtliche Vermählung und Heyrath zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Fr. Fürſten zu   an einem dann der Hochgebornen Gräfin A. des Wey. auch Hochgeb. Grafen und Herrn, Herrn L. Grafen von   und der weyl. gleich Hochgebornen Gräfin und Frau L. geborner und vermählter Gräfin von   ehelich erzeugten Gräfin Tochter, am andern Theil, abgeredet und beſchloſſen, auch dabey folgendes einander verbindlich zugeſagt und verglichen worden. Nämlich:

Erſtlich. Gleichwie obhochernannte beyde Hochfürſtl. und Hochgräfl. Perſonen einander zur heiligen Ehe genommen, alſo ſollen und wollen Hochdieſelben auch einander alſo haben und behalten, nicht weniger das eheliche Verſprechen durch prieſterliche Copulation und eheliches Beylager, den nächſtfolgenden 5ten dieſes vollziehen, ſofort einander Zeitlebens alle ſchuldige eheliche Pflicht, Treue und Liebe erzeigen und leiſten, wozu ihnen Gott ſeine Gnade und reichen Segen verleihen wolle.

Zum andern bringet die Hochfürſtl. Braut, Ihro des Herrn   Hochfürſtl. Durchlaucht in die Ehe, als ein rechtes wahres Heyrathsgut zwanzig tauſend Thaler nach dem 20 Gulden Fuß gerechnet, als nämlich

 zehen

zehen tauſend Thaler ermeldter Wehrung, welche von Dero hochſeel. Frau Mutter herrühren, und bey dem Hochfürſtl. Hauſe mit 4 Procent ſeit dem 1. Auguſt 1760 laut Obligation verzinslich ſtehen, und wofür das Amt ſammt deſſen ſämtlichen Gefällen verhypotheciret iſt, und bis den 1. Auguſt 1761 nach beſchehener ordentlichen Aufkündigung nach der Hochgräfl. Verſicherung baar abgetragen werden ſollen; dann acht tauſend Thaler Ehegelder, und zwey tauſend Thaler für Geſchmuck uud Kleider, zuſammen zehen tauſend Thaler gedachter Wehrung, welche der Hochfürſtl. Braut Hochgräfliche Herren Gebrüdere, die Hochgeborne Grafen und Herren, Herr Herr und Herr Grafen von innerhalb Jahresfriſt baar an guten gangbaren Sorten zu bezahlen inmittelſt aber mit 4 Procent zu verzinſen verſprochen und zugeſagt haben, auch Kraſt dieſes zuſagen und verſprechen.

Dahingegen ſollen und wollen **zum dritten** mehrgedachte Hochfürſtl. Braut nach Ihro beſchehener baaren Auszahlung ſothaner bey der Hochgräfl. Linie herkömmlicher zehen tauſend Thaler Ehe- und Geſchmuckgelder mit Vorwiſſen und Bewilligung Dero Hochfürſtl. Herrn Gemahls, Herrn Durchlaucht. auf die Stamm- und Fideicommiß-Güter und derſelben Erbſchaften dem Herkommen und denen Familienverträgen der Hochlöbl. Grafſchaft Linie gemäß für ſich und ihre Erben genugſame und gewöhnliche Verzicht thun; Jedoch ſollen nicht allein diejenige Neben-Erbſchaften, welche vermöge gedachter Familienverträge nicht zum Hauſe gehören und gedachter Hochfürſtl. Braut vermöge Teſtaments, oder durch andere gültige letzte Willen zukommen und verlaſſen werden möchten, hierunter nicht verſtanden ſeyn, ſondern Deroſelben und Ihren Nachkommen hierdurch aus-

ausdrücklich vorbehalten bleiben; wie denn auch auf den Fall, da kein Graf von mehr im Leben, mithin der Hochgräfl. Mannsſtamm gänzlich erlöſchen ſollte, ſo doch Gott in Gnaden verhüten wolle, vorgedachte Verzicht weder die Hochfürſtl. Braut noch ihre Erben auf einige Art und Weiſe binden, weniger ſie an ſothaner Erbſchaft aufhalten und verhindern ſolle, ſondern es bleibt Ihro und Ihren Erben ſolche, wie es Ihnen jetzt allbereit auſſer dem Verzicht von Rechtswegen gebührte, oder Ihro in künftigen Zeiten ferner an- und zufallen möchte, gänzlich und weniger nicht, als allen andern aus dem Stamme von entſproſſenen unverziehenen Erbtöchtern vorbehalten, auch ſollen ſelbige zu allen eigenthümlichen und erblichen Gütern auf ermeldeten Fall, zu Ihrer Forder ungohne einiges Widerſprechen zugelaſſen werden.

Zum vierten verſprechen Ihro des Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht ſogleich nach dem Beylager Dero Hochfürſtl. Frau Gemahlinn mit acht tauſend Thalern nach dem Conventionsfuß gerechnet, zu bemorgengaben, und Ihro ſolche entweder baar und wirklich auszuzahlen, oder aber Sie derſelben auf Dero Land und Güter genugſam zu verſichern und zu verweiſen, dergeſtalt und alſo, daß Sie ſolcher acht tauſend Thaler Hauptguts und davon gebührender jährlicher Zinſen zu 4 Procent als Ihrer freyen und rechten Morgengabe ſicher und wohl habhaft ſeyn, und ſich derſelben jederzeit nach ihrem Willen und Wohlgefallen, auch wie es Morgengabs-Recht und Gewohnheit mit ſich bringet, und bey Fürſt- und Gräflichen Häuſern üblich und herkömmlich iſt, gebrauchen, und damit als Ihrem Eigenthum ſchalten und walten mögen; Alles mehrern Inhalts der ſonderbaren Morgengabs-Verſchreibung, ſo hierüber von höchſtbeſagt des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht unter eigenhändiger Namens-

Unterſchrift und beygedrucktem Hochfürſtl. Innſiegel gefertiget, und Dero Hochfürſtl. Frau Gemahlin Durchlaucht zugeſtellet und eingehändigt werden ſolle.

So haben auch nicht weniger **zum fünften** des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht verbindlich zugeſagt, Dero künftigen Hochfürſtl. Frau Gemahlin für Kleidung, und Spiel-Gelder jährlich überhaupt fünf tauſend Thaler (worunter aber die von denen obgedachtermaßen beybringenden zwanzig tauſend Thalern und denen acht tauſend Thalern Morgengabe jährlich abfallende Zinſen zu 4 Procent, welche des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht Dero Hochfürſtl. Frau Gemahlin wieder anweiſen, nicht mit begriffen) richtig zahlen zu laſſen, dabenebſt derſelben Bedienten, ſo viel ſie deren nach ihrem Fürſtlichen Stande benöthigt, behörig zu ſalariren und ohne derſelben Zuthun zu unterhalten.

Zum ſechſten verbinden ſich Ihro Durchlaucht der Herr hierdurch, die oben in dem 2ten §. bemerkte von der Hochfürſtl. Braut beyzubringen zugeſagte zwanzig tauſend Thaler, ſo bald ſelbige wirklich werden gegen Quitung eingeliefert und ausbezahlet worden ſeyn, mit einer gleichen Summe von zwanzig tauſend Thalern nach dem Conventionsfuß gerechnet herkömmlichermaßen zu wiederlegen, auch wie die obengedachte achttauſend Thaler Morgengabe, falls ſie nicht ſogleich der geäußerten Intention gemäß ſollten abgetragen werden, alſo auf dieſe acht und vierzig tauſend Thaler auf Dero Hochfürſtl. Lande und derſelben ohnverkümmerte bereiteſte Gefälle, welche unter der Beamten eydlichen Angelobung kraft dieſes zum Unterpfand eingeſetzt und verſchrieben ſeyn ſollen, genugſam zu verſichern und zu verweiſen, alſo und dergeſtalt, daß, falls des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht am erſten mit Tode abgehen ſollten (welches der

Aller-

Allerhöchſte lange Zeit verhüten wolle), alsdenn der Frau Hochfürſtl. Durchlaucht der von ſothanem Heyrathsgut und Wiederlage, auch gegen Verhoffen ohnabgetragen gebliebener Morgengabe jährlich fallenden Intereſſen zu vier Procent jederzeit geſichert ſeyn, und derſelben ohnfehlbar habhaft werden ſollen und mögen. Wie dann, daſerne disfalls der geringſte Mangel erſcheinen würde, Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät als allerhöchſter Richter um nachdrückliche Aſſiſtenz hierdurch allerunterthänigſt imploriret werden.

Und gleich wie zum **ſiebenden** des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht Dero Frau Gemahlin Standesmäßig zu verſorgen, von ſelbſten geneigt ſich bezeigen; alſo machen dieſelbe nicht weniger auf den Witthums-Fall ſich hierdurch verbindlich, ſo lange Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht im Leben ſich befinden, und Ihren Witthums-Stand nicht verrücken werden, über obige Intereſſe annoch beſonders ſechs tauſend Thaler, welche auf gewiſſe Aemter ſicher angewieſen und verſichert werden ſollen, jährlich und zwar alle Quartal den vierten Theil davon, mit der weitern Extenſion, daß jederzeit ein Quartal avancirt werden ſolle, auszahlen, dabenebſt zwölf Stück Hirſche, zwölf Stück Rehe, vierzehn Stück wilde Schweine, hundert Stück Haſen, zwölf Zentner Fiſch, als fünf Zentner Hechte, und ſieben Zentner Karpfen, liefern, nicht weniger das benöthigte Brennholz unentgeltlich machen und anfahren, ferner vierzig Stück Schweine in die Maſt, frey einſchlagen zu laſſen. Was aber die benöthigte Früchte anbelanget, ſollen ſelbige in billigen Preiß zu Geld angeſetzet, und von den ſechs tauſend Thalern abgezogen werden.

Achtens wird hierdurch der künftigen Hochfürſtl. Frau Wittwe, nebſt einer derer beſten Kutſchen, auch das

das beſte Geſpann von denen Kutſch-Pferden ſammt dazu gehörigem Geſchirr zugeſtanden.

Neuntens wird Deroſelben zum Witthums-Sitz das Schloß zu ſammt daſigem Amte, (welches jährlich um zwey tauſend Thaler, als ſo hoch ſolches auch des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht von Dero nun hochſeligſten Herrn Bruders Durchlaucht angeſchlagen worden, anzunehmen und an dem Witthums-Deputat der ſechs tauſend Thaler abzuziehen) hiemit angewieſen und eingeräumet, dergeſtalt und alſo, daß, wann Deroſelben gefällig, ſolch angewieſenen Witthums-Sitz, es ſeyn gleich Kinder vorhanden oder nicht, wirklich zu beziehen, ſelbiger zu ſtandesmäßiger Bewohnung vorher eingerichtet, auch mit Standesmäſſig und nothwendigen Mobilien uud Hausrath (der aber nach dem darüber zu verfertigenden Verzeichniß darin auf begebenden Fall wieder zurück zu laſſen iſt) verſehen, nicht weniger von der Hochfürſtl. Landesherrſchaft ſo fort in gutem Bau erhalten werden ſolle; Wie dann mehrhöchſtgedachte Frau ehe und bevor ſothaner Witthums-Sitz alſo eingerichtet ſich befinden wird, keineswegs ſchuldig, von demjenigen Orte, dahin Sie heimgeführet worden, zu weichen. Wäre aber der künftig Hochfürſtl. Frau Wittib nicht anſtändig, ſothanen angewieſenen Witthums-Sitz zu beziehen, ſondern verlangten eine andere Jhro gefälligere Reſidenz und Wohnung, ſo ſolle Jhro damit willfahret werden. Wollten Sie aber ſich gar außer Landes begeben, ſo ſtehet auch ſolches Jhro zu freyem Belieben, und ſolle ſolchenfalls derſelben ſtatt ſolchen Witthums-Sitzes, ingleichen für das oben §. 7. bemerkte Wildpret und Fiſch auch Holz, ſo lange ſie in dem Wittwen-Stand verbleiben, zwey tauſend Thaler jedes Jahrs an Geld über vorgedachtes Witthums Deputat, mithin in allem acht tauſend Thaler

ler für alles und jedes gereichet werden; alles nach mehrerm Inhalt der beſonders zu verfertigenden und der Durchlauchtigſten Frau ohnverlängt zu ſichern Händen zu ſtellen verſicherter Witthums-Verſchreibung, darüber, wie auch über alles dasjenige, was in Anſehung des Einbringens, Wiederlage, und Morgengabe hierinnen verſprochen worden, vollkommen und ohnabweichlich zu halten und daran ja kein Mangel erſcheinen, oder einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu laſſen, die Beamten derjenigen Aemter, welche dazu beſonders werden ernennet und angewieſen werden, mit würklichem Eyd beleget, und an der Frau Durchlaucht angewieſen werden ſollen.

Dafern aber **Zehentens** nach jetzt gedachtem tödtlichen Hintritt Ihro Durchl. des Herrn der nachbleibenden Hochfürſtl. Frau Wittwe, Ihren Witthum zu verrücken, und wieder zur andern Ehe zu ſchreiten gefällig ſeyn ſollte, alsdann ſolle dasjenige, was erſtverſtandenermaßen zum Witthum verordnet, zwar ceſſiren, Deroſelben aber jedoch, es ſeyn Kinder vorhanden oder nicht, anförderſt Ihre Kleider, Kleinodien, Ketten, Geſchmuck, Silbergeſchirr, Geld, Capital-Brief, überhaupt alles, was Sie zu Ihrem Hochfürſtlichen Herrn Ehegemahl (worüber nach der Heimführung ein ordentliches Verzeichnis zu errichten) gebracht, oder bey demſelben in währender Ehe durch Schenkung oder ſonſt erlangt, oder Ihro im Kindbett gegeben worden, ausgefolgt, hiernächſt das von Ihr zugebrachte oben bemerkte Heyrathsgut derer zwanzig tauſend Thaler, ſammt denen achttauſend Thalern Morgengabe (daferne ſolche nicht ſchon bey Lebzeiten Ihro Durchlaucht des Herrn ſollten abgetragen worden ſeyn) innerhalb Jahres-Friſt nach beſchehener ordentlicher Aufkündigung baar erleget, inmittelſt aber, und bis zu deren wirklichen Abtrag mit

vier

vier Procent richtig verzinſet; auf den Fall aber, da Ihro Durchlaucht der Frau das Capital länger ſtehen zu laſſen, gefällig ſeyn würde, eine genugſame Hypothek beſtellt, und ſolche von einem der höchſten Reichsgerichte auf Koſten der Hochfürſtl. Landes-Succeſſion beſtätigt und confirmiret, auch mit der Zins-Zahlung von Viertel zu Vierteljahre zuverläſſig eingehalten und die Beamte dazu eydlich angewieſen werden ſollen.

Wobey **eilftens** weiter verglichen worden, daß Ihro Durchlaucht der Frau von denen zwanzigtauſend Thalern Wiederlage zeitlebens die Nutznieſſung, den vorhandenen Kindern aber das Eigenthum davon verbleiben; im Fall aber keine Kinder zurückgelaſſen würden ſodann ſolche zwanzig tauſend Thaler Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht eigenthümlich, und zwar in Conformität deſſen, was Hochdieſelbe wegen Ihres Heyrathsguts in dem nachfolgenden 4ten §. zum Vortheil Dero Hochfürſtl. Herrn Gemahls Durchlaucht. verordnet haben, zufallen, und Sie darüber als Ihr Eigenthum zu disponiren freye Macht haben ſolle.

Belangend **zwölftens** die Vormundſchaft über die nach tödtlichem Hintritt des Herrn Durchlaucht etwa vorhandenen unmündigen Hochfürſtl. Kinder, ſo bleibt Ihro Durchlaucht der Frau ſo lange ſelbige in ohnverrücktem Wittwen-Stande verbleiben werden, und bis der älteſte Prinz ſeine Majorennität erreichet haben wird, die Obervormundſchaft, Regierung und Adminiſtration um ſo mehr hierdurch anvertrauet und übertragen, je mehr man überzeuget und verſichert iſt, daß Selbige, mit Zuziehung der hohen Mitvormundſchaft und der vormundſchaftlichen Räthe, der Hochfürſtl. Kinder und des Landes Beſtes auf alle

Weiſe

Weiſe zu befördern, und jene wohl und chriſt-Fürſtlich zu erziehen, keine Mühe noch Sorge ſparen werden.

Fügte es ſich aber dreyzehntens, daß nach dem heiligen Willen Gottes Ihro Durchlaucht die Frau vor Dero Herzgeliebteſten Hochfürſtl. Herrn Ehegemahls Durchl. dieſes Zeitliche geſegnen ſollte, (ſo der Allerhöchſte bis auf ſpäteſte Zeiten hinausſetzen wolle,) und es wären Kinder vorhanden; ſo iſt verglichen und abgeredet, daß Ihro des Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht die Nutznieſſung von denen oben §. 2. bemerkten zwanzigtauſend Thlr. Heyrathsgut zeitlebens verbleiben, nach Dero ſodann erfolgendem tödtlichen Hintritt aber ſolches Capital, ſammt der Hochfürſtl. Frau Mutter ſämtlichen übrigen Verlaſſenſchaft, nichts davon ausgenommen, gedachten Hochfürſtl. Kindern, nach der Ihro Durchlaucht der Frau frey bleibenden Diſpoſition, wie gedachte Hochfürſtl. Kinder in Ihrer Verlaſſenſchaft ſuccediren ſollen, erblich zufallen.

Wären aber vierzehntens keine Kinder vorhanden, ſo haben Ihro Durchlaucht die Frau ſich dahin erklärt, daß jetztgedachte von Ihro als Heyrathsgut beybringende zwanzigtauſend Thlr. Dero Sie überlebenden Herrn Gemahls Hochfürſtl. Durchlaucht eigenthümlich verbleiben ſollen: Ueber Dero übrige ſämtliche Verlaſſenſchaft aber behalten ſie ſich die freye Diſpoſition bevor, um damit nach Belieben und ohne Hinderung ſchalten und walten, auch wo ſolche Verlaſſenſchaft nach ihrem Tode hinfallen ſoll, verordnen zu können.

Belangend fünfzehntens die achttauſend Thaler Morgengabe, ſo haben der Frau Hochfürſtl. Durch-

Durchlaucht darüber als Ihrem unſtreitigen gleichmäßigen Eigenthum, wie oben §. 4. bemerket, und in der beſondern Morgengabs-Verſchreibung umſtändlich enthalten iſt, nach Belieben zu disponiren freye Macht und Gewalt, ohne Eintrag oder Wiederſpruch Dero Hochfürſtl. Herrn Gemahls und ſonſten Jemandes. Daferne aber von mehrhöchſtbeſagter Frau Hochfürſtl. Durchlaucht darüber nicht bey Lebzeiten disponiret worden wäre, ſo iſt beliebet worden, daß ſolche achttauſend Thaler an Jhro des Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht zurückfallen ſollen.

Sechszehntens iſt auch dieſes verglichen, und beſonders bedungen worden, daß kein Theil mit des andern etwa ſchon vorhandenen oder noch gemacht werden mögenden Paſſiv-Schulden, ſie ſeyn gleich groß oder klein, nicht das allergeringſte ſolle noch wolle zu thun haben, ſondern ein jeder hoher Theil dafür ſelbſten ſtehen und haften, und ſeine gemachte oder noch machende Schulden von dem Seinigen ohne Beytrag des andern hohen Theils, als dagegen ſich hierdurch beyderſeits beſtens verwahren wird, bezahlen.

Würden ſich aber ſchließlich und ſiebenzehentens einige andere Fälle, welche in dieſer Heyraths-Notul nicht begriffen und abgeſchloſſen worden, ergeben; mit denen ſolle es nach der Obſervanz des Hochfürſtl. Hauſes und Verordnung der gemeinen Rechte gehalten, ſolche Fälle auch darnach entſchieden werden.

Deſſen zu wahrer Urkund und Feſthaltung ſind dieſer Eheberedung zwey Exemplarien gleichen Inhalts ausgefertiget, und von denen dabey intereſſirten Hochfürſtlichen und Hochgräflichen Perſonen eigenhändig unterſchrieben, auch mit Dero angebohrnen Hochfürſtlichen

lichen und Hochgräflichen Inſiegeln bedrucket worden. So geſchehen N. den vierten May, 1760.

(L. S.) C. F. z. N. N. (L. S.) C. Gräſin zu
(L. S.) S. Graf von
(L. S.) L. Graf von
(L. S.) G. Graf von

Ferner haben als Zeugen gegenwärtige Eheberedung auf gnädigſte Requiſition unterſchrieben

(L. S.) Wilhelm von
(L. S.) Georg von

Vorſtehende zwiſchen Unſers freundlich vielgeliebten Herrn Vettern zu , und Dero Frau Gemahlinn Lbd. Lbd. errichtete Ehepacten werden hiermit Unſers Orts allem ihrem Inhalt nach ratihibiret und beſtätiget, mit der Verſicherung und Verbindlichkeit, daß hierauf ſowohl von Uns als Unſerer Fürſtl. Deſcendenz und Nachkommen auf alle Weiſe und ohne Ausnahme nach denen ſich ereignenden Fällen gehalten werden ſolle. Zu deſſen Urkund dieſelbe nach deren Durchgehung eigenhändig unterſchrieben, und mit Beydrückung Unſerer Fürſtl. Inſiegeln wohlwiſſentlich und vorbedächtlich corroboriret. So geſchehen den 3ten Auguſt, 1760.

(L. S.) C. F. zu (L. S.) H. F. zu

Quittung wegen wirklich bezahlter Ehegelder.

Von Gottes Gnaden Wir F. zu u. ſ. f. urkunden und bekennen hiermit für uns, unſere Erben und Nachkommen; Demnach die Durchlauchtigſte unſere herzgeliebteſte Gemahlinn Frau Fürſtin zu

u. ſ. f. gebohrne Gräſinn von diejenigen 20000 Thaler, ſagen zwanzigtauſend Thaler in Conventionsmäßigem Gelde, welche dieſelbe in denen mit uns den 4ten May 1760. errichteten von beiderſeitigen hohen Herren Agnaten mit unterſchriebenen Ehepacten uns baar beyzubringen zugeſagt und verſprochen haben, an guten gangbaren und unverſchlagenen Gold- und Silber-Sorten wirklich und ohne Abgang uns in Gegenwart der beyden unterſchriebenen Zeugen, und zwar den 6 Auguſt zwölftauſend Thaler, ſodann den 3ten November darauf die übrigen achttauſend Thaler baar ausgezahlet und behändiget; Wir auch ſolche zwanzigtauſend Thaler zu unſerm offenbaren Nutzen, und zwar die erſtern zehntauſend Thaler zu Erkaufung des neuen auch auf zehntauſend Thaler zu ſtehen gekommenen von Augſpurg verſchriebenen Silber-Service (worunter aber das ſchon vor unſerer Vermählung angeſchafte, jedoch noch ſchuldig geweſene, in hundert und ein und funfzig Mark, vier Loth, zwey Quint zwey Pfennig beſtandenes, und erſt von vorgedacht unſerer Frau Gemahlinn Lbd. mit viertauſend Thaler bezahlt und umgeſchmelzt gewordenes Silberwerk mit begriffen) wieder angewendet, die übrigen zehntauſend Thaler aber anderweit nützlich verwendet haben; Als wollen wir hochgedacht unſerer herzgeliebteſten Frau Gemahlinn Lbd. hiermit in Kraft dieſes auf das beſte und verbindlichſte, als ſolches denen Rechten nach geſchehen ſoll, kann, oder mag, darüber nicht nur quittiren, ſondern auch allen uns etwa zu ſtatten kommen könnenden Rechtswohlthaten und Einreden, wie die immer Namen haben mögen, inſonderheit aber der exceptioni non numeratae vel acceptae dotis wiſſentlich und wohlbedächtlich entſagen, zugleich alles dasjenige, was wegen Sicherſtell- und Verſicherung mehrerwähnter, uns baar geliefert gewordenen zwanzigtauſend Thaler halber

der in obgedachtem zwiſchen uns errichteten Ehevertrage des mehreren enthalten, hierher um ſo mehrers wiederholen, und uns dazu verbindlich machen, als ſolches ohnedem den Rechten und der allgemeinen Obſervanz gemäß iſt. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir dieſe Quittung eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm Fürſtl. Inſiegel bedrücket. So geſchehen den 4 Aug. 1761.

(L. S.) F. zu

Formular einer Eheſtiftung unter adelichen Perſonen.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß durch Schickung Gottes und mit Einwilligung beyderſeits vornehmen Aeltern und Anverwandten, zwiſchen Herrn N. N. und Fräulein N. N. eine chriſtliche Eheverbindung verabredet und gelobet, dabey aber, um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, zwiſchen dem Herrn Bräutigam Herrn N. N. und deſſen Herrn Vater N. N. an einem, und der Fräulein Braut N. N. auch deren Herrn Vater am andern Theil, nachgeſetzte Eheſtiftung wohlwiſſentlich und wohlbedächtig errichtet worden.

1) Beyderſeits Verlobte verſprechen ſich nochmals, aufrichtige und beſtändige eheliche Liebe und Treue, nebſt aller ihnen möglichen Hülfe und Beyſtand. Hiernächſt verſpricht

2) Der Fräulein Braut Herr Vater N. N. ſogleich nach gehaltenem ehelichen Beylager an den Herrn Bräutigam, Herrn N. N., vier tauſend Rthlr. als verglichene Dotal- und Ehe-Gelder, in guten Churfürſtl. Sächſiſchen Steur-Sorten baar, und ohne einige An- oder Abrechnung, gegen richtige Quittung auszuzahlen; Nichtweniger

3) Ueberdieß, in der nächſt nach gehaltenem Beylager folgenden Leipziger Oſter-Meſſe, zu rechter und ge-

gewöhnlicher Zahlungs-Zeit, an denſelben annoch ſechs tauſend Rthlr. in guten Münz-Sorten, gegen deſſen richtige Quittung, baar auszuzahlen, welche Gelder aber dazu, daß ſo viel an hypothecariſchen auf dem Gute N. haftenden Foderungen, gegen Ceſſion an die künftige Gemahlinn, ſogleich bezahlet werden, anzuwenden, und übrigens, ſo wie alles andere, was ſeine Tochter, während der Ehe erben, oder ihr auf andere Art zufallen möchte, als Paraphernalien angeſehen werden, und deren Rechte und Eigenſchaften haben ſollen. Wovon doch

4) Diejenigen eintauſend Rthlr., welche Herr N. N. ſeiner Fräulein Tochter, bey deren Vermählung zu ſchenken gemeynet, ingleichen dasjenige, was dieſelbe an Pathen- und Sparbüchſen-Gelde beſitzen, auszunehmen, immaßen ſolches alles, als bloße Receptitia anzuſehen, worüber gedachte ſeine Fräulein Tochter, das völlige und uneingeſchränkte Eigenthums- und Nutzungsrecht haben und behalten, dieſes auch auf den Fall ſtatt finden ſoll, wenn ihr während der Ehe etwas unter dieſer Qualität und Beſtimmung geſchenket, oder ſonſt durch Handlung unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall, ohne Nachtheil der Legitimae zugewendet würde. Gleichwie nun

5) Der Herr Bräutigam nebſt ſeinem Herrn Vater N. N. dieſes alles reſpective acceptiret und bewilliget, alſo verſpricht dagegen der Herr Bräutigam N. N. nebſt ſeinem Herrn Vater N. N. zuvörderſt der Fräulein Braut vier tauſend Rthlr. zum Gegenvermächtniß, welches ihr nicht zu einer bloßen Sicherheit, ſondern zur Vergeltung, des ihm durch die Ehegelder gegönnten, auch auf alle Fälle zugedachten Vortheils, dienen ſollen. Nicht weniger will der Herr Bräutigam N. N.

6) Der Fräulein Braut, an ſtatt der Tages nach dem Beylager, zu ſchenken gewöhnlichen Morgengabe hier-

hiermit ein tauſend Thaler zu Erſetzung des ſonſt üblichen Doni matutini dergeſtalt zueignen und ſchenken, daß zwar ihm, währender Ehe, der Nießbrauch zuſtehen, ſie aber daran ein wahres und unwiderrufliches Eigenthum haben und behalten ſolle, welches alles die Fräulein Braut und deren Herr Vater N. N. beſtens acceptiret. Damit nun

7) Bey eines oder des andern erfolgtem Ableben, ſo Gott bis in die ſpäteſten Zeiten abwenden wolle, alles in gutem Frieden und Ordnung eingerichtet werden möge, ſo iſt zwiſchen dem Herrn Bräutigam und deſſen Herrn Vater an einem, und Herrn N. N. in väterlicher Gewalt der Fräulein Braut am andern Theile verabredet, und per modum contractus verglichen, daß auf den Fall, da die itzige Fräulein Braut vor ihrem künftigen Ehegemahl mit Tode abgehen ſollte, ſelbiger alles mobiliariſche erbliche Vermögen, wie ohnedies Rechtens, als ſein Eigenthum haben und behalten, und wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden, denenſelben ein mehreres als die Portionem legitimam nicht herausgeben ſoll; da auch währender Ehe der itzigen Fräulein Braut Immobilia zufallen, oder von ihr acquiriret werden möchten, ſo ſoll deren Ehegemahl, nach deren vor ihm erfolgten Ableben, wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden ſind, die Hälfte, außerdem aber ſämtlich dergleichen Immobilia eigenthümlich haben und behalten. Wogegen

8) Wenn die jetzige Fräulein Braut, und künftige Gemahlinn, ihren Herrn Gemahl überlebet, ihr alsdenn nicht nur die völlige gemeine Sächſiſche Gerade verabfolget, ſondern auch für die übrigen adelichen weiblichen Gebührniſſe, an adelicher Gerade, Sächſiſcher Morgengabe und Mußtheil überhaupt Kraft dieſes Vergleichs zwey tauſend Rthlr. bezahlet, ſie auch mit Stan-

des gemäßer Trauer, aus dem gemeinen Erbe, verſorget, nicht weniger derſelben obbemeldete ein tauſend Rthlr. für die nach dem Beylager übliche Morgengabe entrichtet werden ſollen. Ueberdies aber ſoll ſie, es mögen Deſcendenten vorhanden ſeyn oder nicht,

9) Die freye Wahl haben, ob ſie außer obigem, ſo ſie auf alle Fälle bekömmt, ihr ſämtliches Eingebrachtes, nebſt dem verſprochenen Gegen-Vermächtniß zurückfordern, oder an deſſen Statt ein Leibgedinge annehmen will. Da denn, wenn ſie

10) Illata zu repetiren ſich erkläret, ihr ſolche nebſt dem Gegen-Vermächtniß, ohne Wiederrede und Abkürzung, und zwar die Hälfte der ganzen Summe längſtens in einem halben Jahre, und die andere Hälfte binnen Jahresfriſt, nach erfolgtem Todesfall, bezahlet werden ſoll. Wogegen

11) Im Fall ſie ein Leibgedinge annehmen will, die vier tauſend Rthlr. Ehe-Gelder, und vier tauſend Rthlr. Gegen Vermächtniß, in den Gütern ſtehen bleiben, und den Lehns-Folgern zufallen, nicht aber die Paraphernalia und Receptitia, ſo ihr nebſt der Morgengabe und andern weiblichen Gebührniſſen, deſſen ohnerachtet, auf obbemeldete Art, zu verabfolgen und zu vergnügen. Für die Ehegelder und Gegen-Vermächtniß aber, erhält ſie auf ſolchen Fall, auf ihre Lebenszeit, ſie mag den Wittwen-Stuhl verrücken oder nicht, zu einem Leibgedinge, nach eigener Wahl, entweder Jährlich acht hundert Thlr. baares Geld, ſo von dem Beſitzer des Gutes N. N. jedes Quartal praenumerando an dieſelbe zu entrichten, und in dem Quartal, in welchem ſich der Todesfall ereignet, es mag viel oder wenig davon verfloſſen ſeyn, der Anfang zu machen, auch damit bis mit dem Quartal, in welchem ſie verſtirbet, unausgeſetzt fortzufahren, oder an deſſen Statt, da es ihr beliebig, den vollkommenen Nießbrauch

brauch des Gutes N. N. mit allen Pertinentien, auch Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beſchwerungen, auch dem Genuß und Exercitio der Regalien, womit deſſen Lehnsbeſitzer beliehen, ſowohl des Iuris patronatus ſo wie die vorige und itzige Beſitzer ſolches Gut und Rechte genutzet und gebrauchet haben, oder nutzen und gebrauchen können oder mögen, ohne desfalls einige Cautionem uſufructuariam präſtiren zu dürfen, als welche ihr Kraft dieſes der Contrahenten Erben verpflichtenden, und von den Mitbelehnten genehm gehaltenen, auch zu Lehnsherrlicher Confirmation vorzutragenden Pacti dotalis, ausdrücklich erlaſſen, ſolches alles auch von ihrem Herrn Vater, in väterlicher Gewalt, als Mit-Contrahenten acceptiret wird. Zu mehrerer Sicherheit wird

12) von des Bräutigams Herrn Vater, der itzigen Fräulein Braut, wegen des Ehe-Geldes, Gegen-Vermächtniſſes, Leibgedinges, auch der Morgengabe und weiblichen adelichen Gebührniſſe, das Lehn-Gut N. N. nebſt dem Gute N. N. und allen deren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, zum ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzet und verſchrieben, und verſpricht Herr N. N. darüber vor Auszahlung der bewilligten Ehe-Gelder, den Conſens der Mitbelehnten und die Landes- auch Lehnsherrliche Confirmation auf ſeine Unkoſten anzuſchaffen. Ob nun wohl endlich

13) Dieſe Ehe-Stiftung von allerſeits Intereſſenten in Kraft eines unwiderruflichen Contracts, durch Handlung unter den Lebendigen, verabredet, geſchloſſen und vollzogen worden, auch auf ſolche Art unwiederruflich gelten und beobachtet werden ſoll, ſo haben doch zu allem Ueberfluß die Intereſſenten bey der Vollziehung fünf Zeugen zu gebrauchen beliebet, damit, wenn wider alles Vermuthen ſelbige ganz, oder zum Theil als ein Contract nicht beſtehen, auch vor der

Landes- und Lehnsherrlichen-Confirmation, ſich ein Todesfall ereignen ſollte, ſolche alsdann wenigſtens und in ſo weit in vim ultimae voluntatis, wie es den Rechten nach am beſten und beſtändigſten geſchehen kann, kräftig ſeyn und beſtehen möge.

Gleichwie nun allerſeits Intereſſenten, mit vorſtehender Ehe-Stiftung, nach allen Puncten und Clauſeln vollkommen zufrieden, und deren Feſthaltung reciproce verſprechen und acceptiren, alſo entſagen ſie deſuper tranſigendo, allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, Rechts-Wohlthaten, Einwendungen, und Behelfen, wie die erdacht und benennet werden könnten oder möchten, beſonders der Ausflucht des Irrthums, Uebereilung, anders verabredeter als niedergeſchriebener Sache, Verletzung über oder unter die Hälfte, auch enormiſſimae, der Wieder-Einſetzung in vorigen Stand, und der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorher gegangen. Alles treulich, ſonder Gefährde.

Zu Urkund und Bekräftigung deſſen, haben allerſeits Intereſſenten, nebſt den zur Vollziehung erbethenen fünf Zeugen dieſe Ehe-Stiftung, nach vorhergehender nochmaliger Ueberleſung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen N. N. den —

(L. S.) N. N.
als Bräutigam.

(L. S.) N. N.
als Braut.

(L. S.) N. N.
als des Bräutigams Vater.

(L. S.) N. N.
als der Braut Vater.

(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.

Con-

Conſens der Mitbelehnten in eine Eheſtiftung.

Wir Endesunterſchriebene urkunden und bekennen hiermit, daß uns der Hochwohlgeborne Herr, Herr N. N. auf N. N. vorſtehende wegen vorhabender Vermählung ſeines Sohnes, Herrn N. N. mit der Hochwohlgeb. Fräulein N. N. ſub dato N. N. den — — errichtete Eheſtiftung communiciret, und da in ſelbiger, die Ehe-Gelder, Gegen-Vermächtniß, Leibgedinge, Morgengabe, auch das zu Vergnügung der Adelichen weiblichen Gebührniſſe beſtimmte Geld-Quantum auf die Lehn-Güter N. N. und N. N. verſichert und daraus verſchrieben, nicht weniger, wenn das Gut N. N. zum Leibgedinge angenommen werden ſollte, die Cautio uſufructuaria per pactum erlaſſen worden, uns erſuchet, wegen der an gedachten Gütern N. N. und N. N. habenden Mitbelehnſchaft und geſammter Hand darein zu conſentiren, auch uns deſſen auf verbindliche und zu Recht beſtändige Art zu erklären.

Nachdem wir ihm nun darinnen nach den vorhandenen Pactis familiae und ausgeſtellten Reverſen zu entſtehen nicht vermogt:

Als wollen wir hiermit für uns und unſere Lehns-Erben, in vorſtehende Eheſtiftung, und beſonders in die darin wegen der Ehe-Gelder, Gegenvermächtniſſes, Morgengabe, Vergütung der adlichen weiblichen Gebührniſſe, und des Leibgedinges enthaltene Verſicherung auf die Lehngüter N. N. und N. N. auch auf den Fall, wenn das Gut N. N. zum Leibgedinge angenommen würde, verſprochene Erlaſſung der Cautionis uſufructuariae, auf das kräftigſte und beſtändigſte conſentiren, ſolche zu Landes und Lehensherrlicher Confirmation vorgetragen, und dieſe erthei-

let werde, geſchehen laſſen, wenn die Lehngüter N. N. und N. N. an uns oder unſere Lehns-Erben gelangen ſollten, ſolche Eheſtiftung in obigen Punkten ſelbſt erfüllen, auch unſere Lehns-Erben dergleichen zu thun, Kraft dieſes verpflichten, und allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, wie die erdacht oder benennt werden könnten, nicht weniger der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorhergegangen, deſuper tranſigendo entſagen. Signatum N. N. —

Formular einer Eheberedung zwiſchen adelichen Perſonen.

Im Namen der allerheiligſten Dreyeinigkeit Amen.

Demnach durch Schickung des allweiſen Gottes, zu ſeinem Lob und Verehrung ſeines heil. Namens, zur Vermehrung menſchlichen Geſchlechts und Fortpflanzung guter Freund- und Verwandſchaft, zwiſchen dem Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Anton George von L**, Herr zu Guteborn, Gutta und Bröſa, des weiland Hochwohlgeb. Herrn Wilhelm von L**, und der weyland Hochwohlgeb. Frau, Sophien Dorotheen von D*** genannt E***, eheleiblichen Sohne als Bräutigam, an einem, und der Hochwohlgeb. Fräulein, Caroline Johanne von A***, Erbfräulein auf Mahlſchwitz, des weiland Hochwohlgeb. Herrn Johann Leopolden von D***, Herrn auf Mahlſchwitz, Seiner Königl. Majeſtät in *** ꝛc. *** und *** Juſtitz- und Hofgerichtsraths und Droſten der Aemter, Z und P., und der Hochwohlgeb. Frau Eliſabethen Albertinen von A***, geborne von D***, Frau auf Mahlſchwitz eheleiblichen Tochter als Braut am andern Theil eine beſtändige chriſt-adeliche Heyrath mit

mit Rath und Gutfinden beiderſeits Eltern und reſp. Anverwandten bewilliget worden, und beiderſeits verlobte Perſonen ſolch Eheverlöbniß zu erſter ihrer Gelegenheit, adlichem chriſtlichen Brauch nach zu vollziehen und beſtätigen zu laſſen, auch ſich darauf gegen und mit einander in ehelicher Pflicht, beſtändiger und ungefärbter Liebe und Treue, ſo wie es frommen chriſtlichen adelichen Ehegemahlen wohl anſtehet und gezietmet, zu verhalten entſchloſſen ſind.

Als ſey hierdurch kund und zu wiſſen, daß beiderſeits Verlobte folgende Ehepacten zwiſchen ſich abgeredet, beſtändig verglichen, beſchloſſen und angenommen haben.

Erſtlich will der Herr Bräutigam an wohlgedachte ſeine Fräulein Braut in dieſe Ehe ein- und anbringen ſeinen adelichen Ritterſitz Guteborn zuſamt dazu gehörigen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall ausgeſchloſſen, wie nicht minder ſeinen Antheil an den Gütern Gutta, Warta und Bröſe, gleichfalls mit allen derern Zugehörungen und Gerechtigkeiten.

Zweitens verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner Fräulein Braut und künftigen Eheliebſten nach vollzogener Hochzeit, adelichem Brauch nach, ſeine zum Gute Guteborn gehörige Erb- und Zwang-Mühle, ſo itzo einhundert achtzig Reichsthaler jährlich einbringet, zur Morgengabe dergeſtalt zu geben, daß ſie ſolche Zeitlebens genießen und gebrauchen ſolle.

Dahingegen **Drittens** die Fräulein Braut, als Erbfräulein von Mahlſchwitz, ihrem Herrn Bräutigam in dotem zum rechten Heyrathsgut ihren adelichen Ritterſitz von Mahlſchwitz mit ſeinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch alles dasjenige, ſo

ihr vermöge aufgerichteter Erbtheilung aus den väter- und mütterlichen Gütern zukömmt und competiret, in dieſe Ehe ein und anbringt, wobey jedoch zu wiſſen, daß, weilen der Frau Mutter in Kraft ihrer Ehepacten die Adminiſtration dieſer Güter unberechnet zukömmt, ſolche Deroſelben, ſo lange es ihr gefäller, vorbehalten ſeyn ſolle, doch daß ſie die Kinder insgeſammt, nach Gelegenheit der Güter, ſtandesmäßig daraus unterhalte; dann auch wegen der übrigen der Fräulein Braut jüngern Fräulein Schweſtern der aufgerichtete Erbtheilungs-Vergleich feſt und unverbrüchlich gehalten werde, als wobey es ſein völlig Bewenden hat, und demſelben durch dieſe Ehepakten in keine Wege derogiret ſeyn ſolle.

Auf den Fall, daß **viertens** der liebe Gott dieſen angehenden Eheleuten in dieſer Ehe Kinder, es ſeyn Söhne oder Töchter, beſcheren, alsdann aber ein oder ander von den ehelich Verlobten mit Tode abgehen, und der Kinder eins oder mehr hinter ſich im Leben verlaßen würden, iſt beſtändig abgeredet und bewilligt, daß der Letztlebende, als lange er in unverrücktem Wittwer- oder Wittwen-Stande ſitzen bleibet, in der Adminiſtration der geſammten bey einander gebrachten, gewonnenen und erworbenen Güter, nach aufgerichtetem Inuentario unberechnet ſitzen bleiben, die Kinder aber, wie einem chriſtlichen Vater oder Mutter gebühret, in Gottesfurcht, guter Lehre und Sitten chriſtadlichem Stande gemäß, auferziehen, erhalten und verſorgen, den Gütern auch beſten Vermögens vorſtehen ſolle und wolle.

Wann es aber **fünftens** des Lebenden Gelegenheit nicht zulaſſen wollte, alſo im Wittwen- oder Wittwer-Stande ſitzen zu bleiben, und ihm gefallen ſollte, ſich in die zweite Ehe zu begeben, ſo ſoll der Letztlebende

und

und zur zweiten Ehe ſchreitende verbunden und gehalten ſeyn, vor Eingang der zweiten Ehe, den vorhandenen Kindern aus dieſer erſten Ehe Vormünder anordnen zu laſſen, und denſelben das aufgerichtete Inventarium bonorum auszuantworten, und kann und mag alsdann der Letztlebende mit dem halben Theile der von ihm in dieſe Ehe ein- und angebrachten Güter, und was ſtehender erſten Ehe erworben und gewonnen worden, ſich begeben; der andere halbe Theil aber ſoll zwar den Kindern erſter Ehe erblich zugehören, der Letztlebende aber ſolche Zeitlebens zu gebrauchen haben, und erſt nach ſeinem ſeeligen Abſterben denenſelben ausgefolget, und unter ſie vertheilet werden.

Mit der fernern ausdrücklichen Abrede und Vergleich, daß, wenn **ſechstens** aus dieſer erſten Ehe Söhne vorhanden, denſelben und zwar dem Aelteſten, und nach deſſen Abſterben im ledigen Stande dem zweiten und ſo weiter dem folgenden, der Beſitz der angebrachten Güter, mit dem nach hieſiger Grafſchaft L. Rechten ihm competirenden adelichen Vortheil, verbleiben, und die Kinder zweiter Ehe, der ihnen competirenden, zur andern Ehe gebrachten Hälfte halber (welche ihnen neben den, vom zweiten Ehegatten, als ihrem Vater oder Mutter angebrachten, und ſtehender zweiten Ehe gewonnenen Gütern anfällt) billigmäßig ſich abfinden laſſen ſollen.

Im Fall jedoch **ſiebentens** in dieſer erſten Ehe nur Töchter erzielet, oder die Söhne ohne hinterlaſſene männliche Leibeserben vor dem Herrn Bräutigam her verſterben, und alſo bei ſeinem Abſterben aus erſter Ehe nur Töchter vorhanden ſeyn ſollten, er aber in zweiter Ehe durch Gottes Gnade Söhne erzeugen würde; ſo ſoll denenſelben, zu Conſervation des adelichen Stammes und Namens, der Beſitz des anerbrachten väter-

väterlichen Hauſes Guteborn gehören, und die Töchter aus dieſer erſten Ehe von dem Sohne zweiter Ehe, dem der Beſitz gebühret, wegen ihrer Hälfte ſich billigmäßig abfinden laſſen.

Sonſten ſoll **achtens** der letztlebende auch bey zweiter Ehe die von dem Verſtorbenen angebrachten Güter zuſammt der Hälfte der Errungenſchaft, die den Kindern erſter Ehe zugehören, bis zu der Kinder erſter Ehe vogtbaren Jahren unberechnet, in ſeiner Adminiſtration (doch daß er die Kinder obbeſagtermaßen ſtandesmäßig verſorge) behalten. Wenn aber dieſelbe ihre vogtbaren Jahre erreicheten, ſoll er ſelbige denſelben unweigerlich abzutreten ſchuldig und verbunden ſeyn.

Was aber **neuntens** den Fall betrift, wenn aus dieſer Ehe keine lebende Kinder bey eines oder des andern Abſterben vorhanden ſeyn ſollten; desfalls iſt beſtändig abgeredet, verglichen und beſchloſſen, daß der letztlebende von dem Verlobten, er ſchreite zur andern Ehe oder nicht, in denen von dem Verſtorbenen angebrachten, auch ſtehender Ehe erworbenen Gütern, nach aufgerichtetem inventario, nießbräuchlich oder uſufructuarie zeitlebens ſitzen bleiben, und neben der Hälfte der Errungenſchaft, ſie haben Namen wie ſie wollen, zur gethätigen Wiederkehr, und zwar die Fräulein Braut aus des Herrn Bräutigams Gütern acht tauſend Reichsthaler, hergegen der Herr Bräutigam aus der Fräulein Braut Gütern fünftauſend Reichsthaler erb- und eigenthümlich haben und behalten ſollen; nach des Letztlebenden Abſterben aber, wenn des Herrn Bräutigams Erben wegen der auf dieſen Fall ihm zugelegten erblichen fünftauſend Reichsthaler befriediget ſind, die von dem Erſtverſtorbenen an- und in dieſer Ehe gebrachte von dem Letztlebenden vſufructuarie genoſſene Güter und Hälfte der Errun-

rungenſchaft unweigerlich und unverzüglich an des Erſt-verſtorbenen Ehegatten Erben ausgefolget und getreulich ausgeantwortet werden.

Dafern aber zehentens die aus dieſer Ehe erzielten Kinder, nach Abſterben des einen oder andern Ehegatten, nach zerrißenem Ehebette, ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben verſterben ſollten; ſoll der Letztlebende, gleich ſonſt in gemeinen Rechten verordnet, davon nichts, ſondern ihn ſeine Brüder oder Schweſtern allein erben, und falls ſie, die Kinder erſter Ehe, insgeſammt, vor dem Letztlebenden verſterben ſollten, über dasjenige, was in nächſt vorhergehenden neunten Satz verglichen, wegen dieſes Anfalls nur 3500 Reichsthaler zu genießen haben, und ſonſt es wegen Abfolgung der Güter an des erſt Verſtorbenen nächſte Erben in alle Wege, als wenn bey des erſt Verſtorbenen Abſterben keine Kinder im Leben geweſen wären, gehalten werden, wes Endes dann beyde Verlobte der auf dieſen Fall ihnen als Eltern nach gemeinen Rechten zuſtehenden Succeſſions-Rechte, in ihrer Kinder Güter, auf die allerbündigſte und beſtändigſte Weiſe ſolches immer geſchehen ſollte, möchte oder könnte, hierdurch und Kraft dieſes ſich verziehen und deſſen begeben.

Uebrigens iſt verglichen, wenn ſich ein oder der andere Fall zutragen ſollte, welcher in dieſen Ehepacten nicht ausgedrückt wäre, es desfalls mit nach denen in der Grafſchaft L. hergebrachten Rechten und adelichen Gebrauch, und ſonſten nach gemeinen beſchriebenen Rechten gehalten werden ſoll.

Welches alles denn beyderſeits Ehe-Contrahenten alſo ſteif, feſt und unverbrüchlich zu halten verſprochen, und bey adelichen Ehren und Treuen feſtiglich ſich einander zugeſaget, auch des Endes aller hierwider dienenden Einreden, Ausflüchte und Exceptionen,

ſie

ſie ſeyn in weltlichen oder geiſtlichen Rechten, Statuten oder Gewohnheiten gegründet, und haben Namen wie ſie immer wollen, beſtändig und auf die allerbündigſte Weiſe renuncirt, und ſich deren begeben, ohne Betrug, Gefährde und Argliſt.

Zu Urkund der Wahrheit iſt dieſes von beyderſeits Verlobten, den Hochadelichen Eltern, Herren Anverwandten und Tagesfreunden eigenhändig unterſchrieben, und mit ihren angebornen Pettſchaften bedrucket. So geſchehen zu Guteborn den 1 Februar im Jahr Chriſti eintauſend ſiebenhundert und ſechs und zwanzig.

(L.S.) Anton Georg von L** auf Guteborn u. ſ. f.

(L.S.) L. von Münch als Tagesfreund.

(L.S.) Georg von K** als Tagesfreund.

(L.S.) Franz Ernſt von J** als Tagesfreund.

(L.S.) Heinrich von Z**

(L.S.) Caroline Johanna von A**.

(L.S.) Luiſe von Wichmanshauſen.

(L.S.) Caroline, Wittwe von G**, gebohrne von L**.

(L.S.) Johanne von Wichmanshauſen.

(L.S.) Cunigunde von Eiſenberg.

(L.S.) Anne Louiſe von R**.

(L.S.) Eliſabeth von M.**

(L.S.) Wilhelmina von von G**.

(L.S.) Amalia von W**.

Fort-

Formular einer Eheſtiftung unter adelichen Perſonen.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit jedermänniglich: Nachdem Herr Friedrich von N. Churfürſtlich Sächſiſcher Hauptmann der Infanterie, Erb- und Gerichtsherr auf N. N. ſich mit der Fräulein N. N. in ein chriſtliches Eheverlöbniß eingelaſſen, ſolches auch mit Vorbewußt und Bewilligung der beyderſeitigen Eltern, und in Gegenwart zweyer Zeugen, denen landesherrlichen Verordnungen gemäß, geſchehen; darauf aber zur Verhütung alles künftig beſorglichen Streits, gewiſſe und unwiderrufliche Ehepacten zu errichten, beſchloſſen, ſo iſt folgendes wiſſentlich und wohlbedächtlich verabredet und feſtgeſetzt worden.

§. I.

Es verſprechen beyde Verlobte die ſich einander zugeſagte Ehe durch prieſterliche Trauung nächſtens förmlich zu vollziehen, und ſich demnächſt allen ehelichen Beyſtand, Liebe und Treue zu erweiſen.

§. II.

Die etwa aus der Ehe erfolgenden Kinder, ſie ſeyen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſollen, obſchon die Fräulein Braut der Reformirten Religion zugethan, ohne Unterſchied in der evangeliſch-lutheriſchen Religion erzogen und confirmiret werden.

§. III.

Behält ſich die Fräulein Braut ausdrücklich bevor, daß ſie nicht verbunden ſeyn will, wie es ſonſt gemeinen Rechtens, ihrem künftigen Herrn Ehegemahle mit weſentlicher Wohnung zu folgen, wenn derſelbe zu Felde gehen, oder ſonſt zu ſeinen Geſchäften an fremde Oerter reiſen, und ſich daſelbſt kurz oder lang aufhal-

ten muß, ſondern ſie will ihre Wohnung beſtändig auf dem Gut N. N. behalten.

§. IV.

Der Braut Vater, Herr von N. N. verſpricht ſeiner Fräulein Tochter mitzugeben:

1) Zum Brautſchatze 2000 Rthlr., ſage Zweytauſend Reichsthaler, in vollwichtigen holländiſchen Ducaten, zu zwey Reichsthaler, zwanzig Groſchen gerechnet, welche alsbald nach vollzogener Hochzeit gegen Quittung baar ausgezahlt werden ſollen.

2) Kleidung, Schmuck, Bette und Bettgewand, Linnen und andere Meublen, ihrem Stande gemäß, über welches alles nach vollzogener Ehe Specificationen und Quittungen, mit angehängter Taxation, um welchen Preis ſie dem Herrn Bräutigam verkaufsweiſe angeſchlagen worden, verfertigt und ausgeſtellet werden ſollen, wornach die Wiedererſtattung nach geendigter Ehe, entweder in Natura, oder nach dem Werthe, dergeſtalt geſchehen ſoll, daß es in der Wahl des Herrn Bräutigams beruhet, welches von beyden er wieder erſtatten will. Gegen Empfang dieſer Ausſteuer entſaget die Fräulein Braut an Eides ſtatt der übrigen elterlichen geſammten Erbſchaft, ohne Unterſchied, bis auf den gänzlichen Ausgang des Mannsſtammes, auf welchen Fall ihr aber die gebührende Erbfolge vorbehalten bleibt.

3) Bringet die Fräulein Braut mit in die Ehe 5000 Rthl., ſage Fünftauſend Reichsthaler Paraphernalgelder, wovon der künftige Herr Gemahl den Nießbrauch ſo lange haben ſoll, als ihm die künftige Gemahlin ſelbigen einräumen wird, maßen ſie hierüber ſowohl als über die ihr künftig etwa anfallenden Güter nach Belieben zu verordnen, die Gelder auf ihren

ihren eigenen Namen auszuleihen, die Zinſen einzu⸗heben, und die Obligationen zu bewahren, ſich aus⸗drücklich vorbehält.

§. V.

Dahingegen verſpricht der Herr Bräutigam ſei⸗ner geliebten Fräulein Braut:

1) Zum Gegenvermächtniß 2000 Rthlr., ſage Zweytauſend Reichsthaler in obbemeldeten Münz⸗ſorten.

2) Zur Morgengabe 500 Rthlr., ſage Fünf⸗hundert Reichsthaler, in alten Louisdor, zu 5 Rthl. gerechnet, welche von dem Tage der Hochzeit an, jähr⸗lich mit fünf von hundert verzinſet, und das Kapital auf jedesmaliges Verlangen zu freyer Diſpoſition aus⸗gezahlet werden ſoll, wohingegen die Fräulein Braut auf alles, was ſonſt die Sächſiſchen Rechte einer ade⸗lichen Wittwe unter dem Namen einer Morgengabe aus den Gütern des Mannes zubilligen, feyerlich Verzicht leiſtet.

3) Jährlich zu Spielgeldern 100 Rthl., ſage Hundert Reichsthaler, currant, welche jedoch, ſo lange weiblicherſeits die eigene Benutzung des Para⸗phernalvermögens ſubſiſtiret, gänzlich wegfallen, wo⸗bey zugleich ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß nach geendigter Ehe weder von der Frau Wittwe etwas, un⸗ter dem Vorwande rückſtändiger Spielgelder, gefor⸗dert, noch von den männlichen Erben, daß ſie der⸗gleichen zum Voraus erhalten, etwas begehrt werden ſoll. Es ſetzet hierbey der Herr Bräutigam zur Si⸗cherheit aller dieſer Poſten ſeine Allodialgüter, ge⸗genwärtige und zukünftige zur Hypothek hiermit ein.

§. VI.

Wenn die künftige Frau Gemahlinn vor ihrem Herrn Gemahl verſterben ſollte, und keine Kinder aus dieſer Ehe bey ihrem Ableben vorhanden ſeyn würden, alsdenn ſoll der zukünftige Herr Ehegemahl, er mag in dem Wittwenſtande bleiben, oder ſich wieder zur zweyten Ehe begeben, alles eigenthümlich haben und behalten, was ermeldete ſeine Fräulein Braut ihm an Dotalibus, Paraphernalibus, und übrigen Geräthſchaften zugebracht, auch was ihr ſonſt noch während der Ehe etwa zufallen möchte, nichts davon ausgeſchloſſen, geſtalten der Braut Vater auf ſolchen Fall, wenn er alsdenn noch am Leben, ſich des Pflichttheils hiermit ausdrücklich begiebet, und an dem Nachlaſſe ſeiner Tochter auf keine Weiſe Anſpruch zu machen, verbindlich zuſaget, jedoch behält ſich die Fräulein Braut auf ſolchen Fall bevor, über Zweytauſend Thaler titulo legatorum zu diſponiren.

§. VII.

Im Fall aber der Herr Bräutigam vor der Fräulein Braut mit Tode abgehen ſollte, ohne daß Kinder aus der künftigen Ehe bey ſeinem Ableben vorhanden, alsdenn ſoll die hinterbliebene Wittwe die Wahl haben, ob ſie den inferirten Dotem a 2000 Thaler in den Gütern laſſen, oder zurück nehmen will. Im erſten Fall ſollen ihr:

1) Dotalitii loco jährlich vierfache Zinſen von ſothanem Capital, nämlich Zweyhundert Reichsthaler in holländiſchen Ducaten a $2\frac{5}{6}$ Rthl. aus den Einkünften des Mannlehnsgutes N. ausgezahlet werden, wie denn die Mitbelehnten an gedachtem Gut hierunter ihre Einwilligung, wozu ſie nach dem vorhandenen Reverſe, §. 6. ohnehin verbunden, unterſchriftlich

lich nochmalen ertheilet, auch von dem Herrn Bräutigam die Lehnsherrliche Beſtätigung ausgebracht werden ſoll. Im andern Fall aber werden ihr ohne Widerrede die 2000 Reichsthaler Brautſchatz, und eben ſo viel ſtatt der Wiederlage in eben denſelben Münzſorten, verabfolget, geſtalten es ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß ihr

2) Sowohl in dem einen, als in dem andern Falle, ihre Paraphernalia, und die Morgengabe, in ſo weit ſie von letzterer bey ihres Herrn Gemahls Ableben noch etwas zu fordern haben möchte, verabfolget und ausgezahlet werden müſſen. Nicht weniger nimmt ſie in obbenannten Fällen in Natura wieder zu ſich, was von denen bey der Verheyrathung zugebrachten Mobilien und Effecten in Specie offeriret wird, dergeſtalt und alſo: daß

a) die völlig fehlenden Stücke, ohne darauf zu achten, auf was Art und durch wen ſelbige verbrauchet worden, mit dem bey der Einbringung per taxationem feſtgeſetzten Quanto, mit baarem Gelde vergütet:

b) der Abgang an dieſem oder jenem Stück aber nicht geachtet werden ſoll, ſondern die Fräulein Braut und künftige Ehegemahlin die Sachen ſelbſt zurücknehmen, und ſich damit begnügen will, wenn ſie auch von minderm Werth befunden würden. Ueber ſolches alles verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebten Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin auf vorberührten Sterbefall, ſie mag ihren Dotem zurücknehmen, oder das feſtgeſetzte Dotalitium erwählen, ferner zum Vidualitio

1) Die freye Bewohnung des herrſchaftlichen Hauſes zu N.

2) Den alleinigen Nießbrauch des dabey befindlichen Gartens.

3) Folgendes jährlich an Victualien, u. ſ. f. Mit Abentrichtung dieſes alles ſoll vier Wochen nach des zukünftigen Herrn Ehegemahls Tode der Anfang gemacht werden; es ſoll aber dieſes Vidualitium, und was in vorhergehenden drey Nummern feſtgeſetzt iſt, alsdenn wegfallen, auch das in der vierfachen Verzinſung des Heyratsgutes beſtehende Leibgeding ceſſiren, und ihr ſothanes Heyrathsgut, dafern ſie ſolches nicht gleich anfangs loco dotalitii erwählet, binnen vier Wochen ausgezahlet werden, wenn ſie, die jetzige Fräulein Braut, ſich anderweit wirklich wieder verehelichet. Damit ſie doch aber auch bey einer ſolchen Veränderung des jetzigen Herrn Bräutigams gute Geſinnungen erkennen möge, ſo verordnet derſelbe hiermit, daß, daferne ſeine jetzige Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlin zu ihrem zweyten Ehegemahl einen von demſelben Namen und Familie, als gegenwärtig ihr Herr Bräutigam, erwählet, es bey dem Dotalitio das unveränderte Bewenden behalten, anſtatt des bisher bezogenen Vidualitii aber jährlich funfzig Thaler gezahlet werden ſollen, geſtalten ihr denn auch zur Verſicherung alles vorſtehenden, ſo der Herr Bräutigam zu ihrem Beſten verſprechen, das Gut N. N. mit allen Zubehörungen zur ſichern Hypothek verſchrieben ſeyn ſoll.

§. VIII.

Dafern aber bey dem Ableben der jetzigen Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin Kinder vorhanden ſeyn ſollten, ſo fällt ihr Vermögen auf dieſe, und wird zu allem Ueberfluß, und zu Vermeidung alles Streites, von der Fräulein Braut Vater, Herrn

N. N.

N. N. auf die im römiſchen Rechte ihm ertheilte Befugniß renunciret, mittelſt welcher er den Dotem wieder zurückzufordern berechtiget wäre, vielmehr ſoll ſelbiger in alle Wege dem Herrn Bräutigam in Händen gelaſſen werden, und denen Kindern verbleiben, da denn derſelbe ermeſſen wird, wie viel denen Töchtern bey ihrer Verheyrathung, oder denen Söhnen bey ihrem Etabliſſement gereichet werden ſoll, als welches bloß des jetzigen Herrn Bräutigams und künftigen Herrn Gemahls Diſpoſition überlaſſen bleibet.

§. IX.

Wenn bey dem Ableben des Herrn Bräutigams und zukünftigen Ehegemahls Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſoll die überlebende Mutter, wenn ſie will, deren einzige Vormünderin ſeyn, ohne Rechnungsablegung, und ohne daß ſie zu einer gerichtlichen Inventarienerrichtung verbunden, und bleibt es übrigens in ſolchem Falle völlig bey demjenigen, was oben im §. VIII. des Dotalitii und Vidualitii wegen geordnet worden, jedoch mit der Erklärung, daß, woſern keine Söhne, ſondern blos Töchter aus der künftigen Ehe erfolgten, oder nur letztere beym Ableben des Herrn Gemahls mehr vorhanden wären, ſodann ſie mit denen Töchtern nach zurück genommenen illatis, Morgengabe, und übrigen eigenen Gütern zu gleichem Theile gehen, von allem übrigen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücket, den Nießbrauch haben, und es in ihrem Belieben ſtehen ſoll, was ſie denen Töchtern von ihrem Väterlichen bey ihrer Verheyrathung auszuantworten für gut finden möchte. Sollten aber die Kinder in dem jetzo bemeldeten, und am Ende des vorigen §. berührten Falle mit demjenigen nicht zufrieden ſeyn wollen, was ihnen von dem überlebenden Gemahle zugebilliget wird, ſo ſollen ſie nur

ihren Pflichttheil, und zwar ohne allen Verzug bekommen, von dem übrigen aber ausgeſchloſſen ſeyn, und ſolcher Ueberſchuß dem überlebenden Ehegemahl eigenthümlich zufallen.

Nachdem nun ſolches alles, wie vorſtehet, von beyden Verlobten, und deren beyderſeitigen Eltern wiſſentlich und wohlbedächtlich verabredet und beſchloſſen worden, als geloben und verſprechen die Paciſcenten, alles und jedes hierin enthaltene zu allen Zeiten feſt und unverbrüchlich zu halten, geſtalten denn auch dieſe Ehepacta ohne Anſtand zu höchſter Landes- und Lehnsherrlichen Beſtätigung bey der Behörde eingereicht werden. Urkundlich deſſen allen haben ſämmtliche Paciſcenten dieſes Inſtrument, nach vorhergegangener Vorleſung und Genehmigung, eigenhändig unterſchrieben, und mit ihren angebornen Petſchaften beſiegelt. So geſchehen u. ſ. f. u. ſ. f.

(L.S.)

N. N.
Vater der Braut,
N. N.
als Braut.

N. N.
als Bräutigam,
N. N.
als Mitbelehnter.

N. N.
N. N.
als Zeugen.

Lehns- und Landesherrliche Beſtätigung einer Eheberedung.

Nachdem der Veſte und liebe Getreue, Unſer Hauptmann, N. v. N. in Schriften angezeigt, was maßen er Vorhabens ſey, ſich zu verehelichen, und in dieſer Abſicht mit ſeiner Braut folgende Eheberedung bis

bis auf Unſere Landes- und Lehnherrliche Genehmigung in vim pacti abgeſchloſſen,

inſerantur pacta dotalia verbotenus,

wannenhero er um ſothane Unſere Lehns- und Landesherrliche reſp. Einwilligung und Beſtätigung gebeten haben wolle; Als haben Wir, nachdem die Mitbelehnte an dem Rittergute N. ihre Einwilligung unterſchriftlich zu erkennen gegeben, dieſem Suchen zu fügen einiges Bedenken nicht gefunden, confirmiren und beſtätigen vielmehr dieſelbe andurch aus Landes- und Lehnherrlicher Macht, willigen und conſentiren in die darinne auf das Lehn gebrachte Beſchwerden, und deshalb conſtituirte Hypothek, und wollen, daß ſothanen Ehepacten auf das allergenaueſte in allen Punkten nachgelebet werde, jedoch Uns an unſerer Oberbotmäßigkeit und ſonſt auch überhaupt männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Beſtätigungsurkunde bey Unſerm Lehnhof ausfertigen, mit dem größern Canzleyinnſiegel bekräftigen laſſen, und mit gewöhnlicher Unterſchrift vollzogen. So geſchehen N. am u. ſ. f.

Wer in den zeither vorgekommnen Formularen die augenſcheinlichen Fortſchritte der Verbeſſerung des juriſtiſchen Styls vermiſſen ſollte, der prüfe folgendes Formular einer Notariatsurkunde, über eine als Vertrag geſchloſſene Eheſtiftung unter Adelichen, aus dem vor einigen Monaten herausgekommenen Verſuch eines praktiſchen Handbuchs für Sachwalter, u. ſ. f. in verſchiednen Muſtern außergerichtlicher und gerichtlicher Verhandlungen, in einer reinen teutſchen Schreibart, zur Verbeſſerung des Acten- und juriſtiſchen Styls abgefaſſet.

Im Namen Gottes!

Ich Priſcus Javolenus aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen

Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Erſten Römer Zinszahl, lat. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs u. ſ. f. (der kaiſerliche Titel wird hier wörtlich eingeſchaltet).

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Neunzehnten, Montag nach dem Sonntage Cantate, am zehnten Tage des Monats April, Vormittags um 9 Uhr der Hochwohlgeborne Herr, Herr Carl von Carlsberg, auf Tannendorf u. ſ. f. Churfürſtl. Sächſ. hochbeſtallter Kammerjunker u. ſ. f. mich unterzeichneten Notar, zu ſich in ſein, allhier im Hotel de Saxe genommenes Abſteigequartier, geziemend erfordern laſſen, und als ich der Erſuchung zu Folge hierauf in dem, Eine Treppe hoch, zur linken Hand, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Zimmer erſchienen, mir, in Gegenwart der untenbenannten Herren Zeugen eröfnet, daß er einen, mit dem ebenfalls gegenwärtigen Fräulein, Auguſten Amalien von Sternheim des Hoch- und Wohlgeb. Herrn Ernſt von Sternheim auf Lindenhayn u. ſ. f. Churfürſtlich Sächſ. Rittmeiſters u. ſ. f. und der auch Hoch- und Wohlgebornen Frauen, Frauen Friederiken, verehlichte von Sternheim, gebornen Edlen Frau von Dillendorf älteſten Fräulein Tochter, verabredeten Ehevertrag, zur Verzeichnung und Beurkundung vorzutragen entſchloſſen wäre, mit der Bitte, Notariatsamtswegen ſolchen von ihnen anzuhören, zu verzeich-

zeichnen, und die Handlung ſelbſt durch eine Notariatsurkunde zu beglaubigen.

Da nun ich, vermöge meines führenden Amts, dem Geſuche ſtatt zu geben, kein Bedenken gefunden; ſo wurde hierauf, und nachdem ich zu Zeugen dieſer Eheberedungshandlung von den Anweſenden

Herrn Friedrich von Stein, und
Herrn Wilhelm von Max

zuvor geziemend erbeten hatte, folgende zwiſchen den Theilnehmern,

Herrn Kammerjunker, Carl von Carlsberg, Hoch- und Wohlgebohrn als Bräutigam, an einem

und

dem Hoch und Wohlgebornen Fräulein, Wilhelminen von Sternheim, unter Beytritt ihres Herrn Vaters, Herrn Ernſt von Sternheim, und ihres beſtätigten allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Herrn Johann von Wichmannshauſen, Hoch- und Wohlgebohrn, als Fräulein Braut, am andern Theile, verabredete Eheſtiftung, in Geſtalt eines **Vertrages** vollzogen, in Gegenwart der Herren Zeugen zur Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung ſofort wirklich vorgetragen.

Zuförderſt und

1.

ſagen die Verlobte einander eine aufrichtige, beſtändige Liebe und Treue, während ihrer Ehe, die ſie durch prieſterliche Trauung nächſtens vollziehen wollen, nochmals feyerlich zu.

Hiernächſt

2.

erklärt und verpflichtet ſich der Fräulein Braut Herr Vater, Herr Rittmeiſter Ernſt von Sternheim, in Ge-

Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, auf die zu Recht beſtändigſte Art, von denen zu ſeiner Fräulein Tochter Abfindung, als väterliches Erbtheil, ausgeſetzten zwölftauſend Thalern, dem Herrn Bräutigam, obernannten Herrn Carl von Carlsberg, ein tauſend fünf hundert Thaler, als Eheſteuer und Brautſchatz zu geben, und ſolche den Tag nach gehaltenem ehelichen Beylager, an denſelben gegen Quittung, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, baar auszuzahlen.

Dagegen

3.

beſtimmt der Herr Bräutigam, ſeiner künftigen Frau Gemahlin, ein tauſend fünf hundert Thaler, zu einem Gegenvermächtniß, und verſpricht ſolches auf ſein, im Bezirk des Amt Arnswald gelegenes Rittergut Tannendorf, für Sich, ſeine Leibes- und Lehnserben unter hoher Lehns und Landesherrlicher auch der Herren Mitbelehnten, Einwilligung dergeſtalt zu beſtellen, daß

4.

Im Fall er, der Bräutigam und künftige Gemahl, vor ſeiner jetzigen Fräulein Braut und künftigen Gemahlin verſtürbe, die Beſitzer und Lehnsfolger des berühmten Guts Tannendorf, ſeiner hinterlaſſenen Frau Wittwe, ſowohl das eingebrachte Ehegeld, an funfzehen hundert Thalern, als auch das dagegen verſchriebene Gegenvermächtniß, an gleichmäßigen funfzehen hundert Thalern, gedoppelt und nach landüblichem Gebrauch, mit zehen vom hundert, zu verleibdingen, und ihr alſo auf ihre Lebenszeit, jährlich drey hundert Thaler Leibrenten in Churfürſtl. Sächſ. Mandatmäßigen Münzſorten zu reichen, und mit der Hälfte an einhundert und funfzig Thalern, binnen vier Wochen nach ihres Eheherrn Tode den Anfang zu machen, mit der andern Hälfte aber in einem halben Jahr darauf, und ſodann ferner von halben Jahren

zu

zu halben Jahren, zu Oſtern und Michael, mit Abtragung dieſer Leibzinſen fortzufahren, und ſolche ohne alle Koſten in ihren Aufenthaltsort zu liefern verbunden ſeyn ſollen.

Jedoch bleibt auf ſolchen Fall

5.

der Frau Wittwe hierbey die Wahl frey, ob ſie die drey hundert Thaler Leibzinſen auf ihre Lebenszeit, und ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrückt, annehmen, und die eintauſend fünfhundert Thaler Ehegelder im Lehn laſſen, oder dieſelben zu ihrem eigenen freyen Gebrauch erheben, und die Leibzinſen dagegen fahren laſſen wolle; auf welchen letztern Fall die Herren Lehnsfolger verbunden ſind, berührte 1500 Rthlr. auf vorhergehende halbjährige Aufkündigung, der Frau Wittwe, in eben den Münzſorten, als ſie ſolche eingebracht, baar zu bezahlen, und ihr ſodann jährlich mehr nicht als 150 Thaler als Leibzinſen zu entrichten. Es iſt aber auch dieſelbe verbunden, binnen Jahresfriſt nach dem erfolgten Tode ihres Gemahls, ſich mit dem Vormunde verbindlich zu erklären, ob ſie die Ehegelder zurücknehmen, oder die jährlichen Leibzinſen zu erheben geſonnen ſey, wie denn derſelben nach Ablauf dieſer Friſt, die freye Wahl, die erſtern oder letztern zu erkieſen, benommen iſt; es wäre denn, daß ſie zur zwoten Ehe ſchritte, auf welchen Fall ihr das Recht, die Ehegelder zurückzufordern, ganz unbenommen bleibt.

Ferner, und

6.

ſetzet der Herr Bräutigam ſeiner ofternannten Fräulein Braut, ſtatt den adelichen weiblichen Gerechtigkeiten, an Morgengabe, Mußtheil, und der aus dem Rittergute Tannendorf gebührenden adelichen Gerade, überhaupt ein Kapital von eintauſend Thalern, dergeſtalt

ſtalt aus, daß ſothanes Kapital von 1000 Rthlr. — von dem Herrn Kammerjunker und Bräutigam, für ſich, ſeine Lehnserben und Nachkommen, auch Mitbelehnten, mit Lehnsherrlicher Vergünſtigung auf das Rittergut Tannendorf übernommen und verſichert wird. Und beruhet es ſodann auf der Frau Wittwe eignen Wahl, entweder die berührten eintauſend Thaler, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, von dem Beſitzer und Lehnsfolgern baar einzuheben, oder gegen landübliche Verzinſung in dem Lehn, ſo lange es ihr beliebt, ſtehen zu laſſen. Dagegen die Fräulein Braut, und wegen derſelben ihr Herr Vater, ſammt dem Herrn Geſchlechtsvormunde, der oberwähnten weiblichen Gerechtigkeiten zu machenden Anſprüche halber, eine zu recht beſtändige unwiderrufliche Verzicht leiſtet.

Hiernächſt und

7.

behält die Fräulein Braut von ihrem übrigen väterlichen Vermögen zwey tauſend Thaler zu eignem völlig freyen Gebrauche und Nutzung ſich ausdrücklich vor, den Ueberreſt an achttauſend fünf hundert Thaler aber, überläßt dieſelbe ihrem künftigen Herrn Gemahl, als Paraphernalgut, mit Vorbehalt des Eigenthums, während der Ehe, den Rechten gemäß zu benutzen, welches letzterer beſtens annimmt, und mit den davon verſprochnen, vierteljährig abzutragenden, landüblichen Zinſen, zu fünf Prozent, völlig zufrieden iſt. Daneben erklärt die Fräulein Braut, mit Beytritt ihres Herrn Vaters und Geſchlechtsvormundes, daß, wenn in Zukunft von ſothanen Paraphernalgeldern etwas mit Nutzen und gegen hinlängliche Sicherheit unterzubringen und anzuwenden ſeyn möchte, befundenen Umſtänden nach, dem Herrn Kammerjunker damit an die Hand gegangen werden ſolle.

Ferner

Ferner und

8.

verſpricht der Herr Bräutigam, unter Einwilligung der Herren Mitbelehnten, ſeiner künſtigen Ehegenoſſin, auf den begebenden Todesfall, ein jährliches Hausgeld von funfzig Thalern, in zween Terminen, Oſtern und Michael, jedesmal fünf und zwanzig Thaler, aus ſeinem Rittergut Tannendorf, entrichten, und an den Ort ihres weſentlichen Aufenthalts frey liefern zu laſſen. Jedoch fallen mit dem Ableben der Frau Wittwe, oder bey ihrer anderweitigen Verehelichung, dieſe Hausgelder an die Lehnserben zurück.

Weiter, und

9.

erklärt derſelbe, daß auf den eintretenden Todesfall ſodann die Frau Wittwe nicht nur die zur Zeit ſeines Ablebens vorhandenen zwey beſten Kutſchpferde, ſammt dazu gehörigem Geſchirr und dem beſten Kutſchwagen, ingleichen zwo vierſpännige Fuder Heu, und 50 Dresdner Scheffel Haſer, unentgeldlich und eigenthümlich haben, ſondern auch ihr zwey hundert Thaler für die Trauer aus dem Erbe baar ausgezahlt werden ſolle.

Wie denn auch

10.

dafern die Fräulein Braut in Wittwenſtand verſetzt werden ſollte, dieſelbe ehe und bevor ihr nicht wegen aller und jeder in dieſem Ehevertrage verſprochnen Puncte, von den Erben und Lehnsfolgern des Ritterguts Tannendorf völlige Gnüge geſchehen, ſie aus dem beſagten Gute zu gehen, nicht ſchuldig ſeyn ſolle.

Hiernächſt und

11.

ſetzet ofternannter Herr Bräutigam ſeiner mehrvermeldeten Fräulein Braut, zur Sicherheit der in gegen-

genwärtiger Eheſtiftung bemerkten Eheſteuer und Gegenvermächtnißgelder, nicht minder wegen der, ſtatt der adelichen weiblichen Gerechtigkeiten, ausgeſetzten und verglichnen ein tauſend Thaler, auch übrigen ihr zuſtehenden Gerechtſamen, das Rittergut Tannendorf ſammt Zugehörungen, unter der diesfalls zu bewirkenden Landes- und Lehnsherrlichen Vergünſtigung, und der Herren Mitbelehnten Einwilligung, zu einem ausdrücklichen Unterpfande ein, und verpflichtet ſich zugleich noch vor der wirklichen Auszahlung der Ehegelder, der Herren Mitbelehnten ausdrückliche Einwilligung, ſo wie die höchſte Landes- und Lehnsherrliche Vergünſtigung und Beſtätigung dieſes Vertrags, förderſamſt zu bewirken.

Endlich erklären

12.

ſämmtlich vermeldete Herren Theilnehner, ſammt und ſonders zugleich mit dem Herrn Vormunde, in Gegenwart der Herren Zeugen wohlbedächtig und ausdrücklich, daß ſie alles dasjenige, was ſie in gegenwärtiger, in Form eines Vertrages aufgerichteten Eheſtiftung, gemeinſchaftlich verabredet und feſtgeſetzt, wechſelſeitig und genau zu erfüllen, weshalb ſie nicht nur allen und jeden darwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, der Anwendung der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn eine beſondere nicht vorhergegangen, der Einrede, es ſeyen die Puncte dieſer vorgetragenen Eheſtiftung anders verabredet, als wirklich niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, vergleichsweiſe und wohlbedächtig, auch reſpect. mit dem Herrn Vor-

Vormunde auf die zu Recht beſtändigſte Art, wechſelſeitig entſagen.

Nachdem nun hierauf die Eingangsernannten hohen Theilnehmer, zugleich mit dem Herrn Vormunde, die über die vorſtehende Eheſtiftungshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, in allen und jeden Punkten geñehmigt, auch die Feſthaltung und Erfüllung deſſelben, unter Entſagung der oben bemerkten Rechtsbehelfen und Ausflüchten, einander wechſelſeitig verſichert: Als iſt von mir, dem unterſchriebnen öffentlichen Notar, gegenwärtiger mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger und in Geſtalt eines Vertrags verfaßter Eheſtiftungsbrief verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung ſolchem das von mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der ſämmtlichen Herrn Theilhaber eigenhändigen Unterſchriften und angebornen Wappen vollzogen, bekräftiget, und in zwo gleichlautenden Exemplaren pflichtmäßig darüber ausgefertigt worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat Tag, Stunde und Ort, wie oben

(Notar. Sgl) (Prvt. Sgl) Priſcus Javolenus, verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Eheſtiftungshandlung gehörig erforderter Notar.

(Sgl) Carl von Carlsberg, als Bräutigam.

(Sgl) Auguſta Amalia von Sternheim, als Braut.

(Sgl) Ernſt von Sternheim, für mich, auch in väterlicher Vormundſchaft meiner vorgenannten Fräulein Tochter.

(Sgl) Joh. von Wichmannshauſen, als beſtätigter Vormund der obengenannten Fräulein Braut.

(Sgl) Scävola, als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(Sgl) Domitianus als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Eheſtiftung unter bürgerlichen Perſonen in der Geſtalt eines letzten Willens.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß heute unten geſetzten dato zwiſchen Herrn N. Bürgern und Schönfärbern allhier, und Frau N gebohrner N. mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris, Herrn N., in Beyſeyn derer reſp. in Specie hie zu erbetenen Herren Zeugen, Namens Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. nachſtehende Eheberedung abgehandelt und beſchloſſen worden:

Demnach nach Gottes allweiſem Rath zwiſchen mir N. und Frau N. anno N. nach vorhergegangener öffentlicher Verlöbniß, nebſt beyderſeits Aeltern Einwilligung eine chriſtliche Ehe vollzogen, ſelbige auch bis dato in allem Vergnügen zugebracht worden, und ob ſchon vor Beſchließung unſerer Ehe zwiſchen uns eine Eheſtiftung aufgerichtet werden ſollen, ſolches zur Zeit nicht geſchehen; Als haben wir beyderſeits zu Bezeugung ſonderbarer Liebe gegen einander dieſe pacta dotalia nunmehro unter uns wohlbedacht und bey guter Geſundheit aufgerichtet, richten auch ſolche hiermit und in Kraft dieſes in der beſten Form und Weiſe, wie ſolches in den Rechten am beſten und beſtändigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, folgendergeſtalt auf. Damit wegen des Einbringens und Gegenvermächtniſſes,

auch deſſen Verſicherung halber, eine Gewißheit ſeyn möge, als iſt zu wiſſen, daß ermeldete Frau N. ihrem lieben Ehemann 1000 Thlr. an guter Currentmünze in einer Summa loco dotis, und zur Mitgiſt baar ausgezahlet und zugebracht, dahero über deſſen zu meinen ſichern Händen geſchehenen Empfang ich, der Ehemann, hiermit in beſtändigſter Form Rechtens, mit Begebung der Ausflucht non numeratae dotis quittire, und dieſe ihre dotis loco zugebrachte und ausgezahlte 1000 Thlr. wie auch alles dasjenige, was über kurz oder lang meine liebe Ehefrau noch ferner mir zubringen möchte, alſo anzuwenden, daß hierdurch die auf meinem Hauſe ſtehende Capitalien abgetragen, und meine Frau um ſo viel mehr hierauf verſichert werden könnte, gelobe, ſowohl auch meiner Frau hinwiederum zu Vergeltung ihres Einbringens 1000 Thlr. zum Gegenvermächtniß hiermit aufſetze, und ſolches auf mein ſämtliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, in Specie mein vor dem N. Thore zwiſchen N. und N. gelegenes Haus, ſo ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieſes einſetze, verſichere. Nachdem nun Gott in unſerm Eheſtande uns mit zwey lieben Kindern Namens N. und N. geſegnet; Als iſt, um aller Unrichtigkeit zwiſchen den überlebenden Ehegatten und Kindern ſowohl, ſo jetzo vorhanden, als auch künftig, welche von Gottes ſegenvoller Hand gehoffet werden, auf ereignenden Todesfall, den Gott noch lange Jahre abwenden wolle, vorzukommen beliebet worden, daß, ſoferne ich, die Frau vor dem Ehemanne verſterben ſollte, es hierin bey den Sächſiſchen Rechten verbleiben, als welche dem Manne die Erbſchaft in dem geſammten Mobiliarnachlaß zubilligen, und mein Ehemann in Anſehung, daß er Zeit währender Ehe mich beſtändig und aufrichtig geliebet, dieſe ihm zugebrachte 1000 Thl. ſowohl auch alles mein Paraphernalvermögen, erben

 und

und alleine, jedoch ſalua derer Kinder legitima materna behalten, und niemand etwas auszuantworten, ſondern damit, als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum, zu ſchalten und zu walten befugt ſeyn ſoll. Hingegen da ich, der Ehemann, vor meiner Ehefrau verſterben ſollte, will ich, daß gleichergeſtalt meine überlebende Frau, in Anſehung der vielen mir erzeigten ehelichen Treue und Liebe, ſowohl die mir zugebrachten 1000 Thlr. hinwieder zurücknehmen, das Gegenvermächtniß, als auch meine ganze Verlaſſenſchaft, ſie beſtehe ebenfalls in beweglichen oder unbeweglichen, liegend und fahrenden Gütern, ohne jemand etwas davon herauszugeben, erben und behalten ſolle, außer der, denen in unſerer Ehe erzeugten Kindern gehörigen legitima, welche ſie ihnen herauszugeben ſchuldig ſeyn ſoll.

Wie nun beyde Theile hiemit wohlbedächtig zufrieden geweſen, und hierüber ſteif und feſte zu halten, gegen einander in Beyſeyn obbeniemter Herren Zeugen verſprochen und zugeſaget; Als iſt zu mehrer Urkund deſſen, dieſe aufgerichtete Eheſtiftung in vim ultimae voluntatis, als welches beyderſeits hiermit ausdrücklich declariret wird, zu Papier gebracht, und von mir, dem Ehemanne ſowohl, als Ehefrau, cum Curatore und denen 5 hierzu erbetenen Zeugen, mit ihrer allerſeits eigenhändigen Unterſchrift und Ausdrückung ihrer Petſchafte beſtärket worden. So geſchehen N. N.

Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bürgerſtande.

Zu wiſſen, daß zwiſchen und deſſen Eheliebſte, Frau verwittwet geweſener cum conſenſu Curatoris dato folgendes Ehepactum abgehandelt und ge-

geſchloſſen worden. Nachdem nämlich beyde Eheleute verſchiedene Kinder zuſammen auch die Frau ihrem jetzigen Ehemann ein anſehnliches Vermögen zugebracht, und letzterer bereits ſich gerichtlich verbindlich gemacht hat, jener ihren ſechs Kindern erſterer Ehe die beſtimmten Summen auszuzahlen, als verſpricht Herr als Selbſtſchuldner und mit Begebung des beneficii excuſſionis,

1) hiermit nochmals, ſothanem Angelöbniß unverbrüchlich nachzukommen, und ſich ſeiner diesfalſigen Verbindlichkeit gebührend zu entſchütten,

2) geſtehet derſelbe ſeiner jetzigen Eheliebſte hiermit über dasjenige, was er ſeinen Stiefkindern an Vatertheile ſtatt ihrer auszuzahlen ſich verbindlich gemacht hat, **Zweytauſend Thaler** als Einbringen zu, und bekennet hierdurch, mit Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, daß ihm ſeine dermalige Eheliebſte ſothane 2000 Rthlr. würklich, und zwar bey ihrer ao erfolgten Verheyrathung baar in Louis-d'or à 5 Rthlr. inferiret habe. Damit auch dieſelbe diesfalls hinlänglich geſichert ſey, ſo ſetzet er ihr

3) wegen ſothaner 2000 Rthlr. nicht nur ſein an allhier gelegenes Haus, ſondern auch ſeinen vor gelegenen Garten ſamt Eingebäuden und allem Zubehör zum ausdrücklichen Unterpfande ein, dergeſtalt, daß ſie ſich daran wegen ſothaner 2000 Rthlr. allemal halten, und ſich daran auf begebenden Fall auf das kürzeſte bezahlt zu machen berechtiget ſeyn ſoll, wie er denn auch in dieſe vorgeſchriebene ausdrückliche Hypothek gehörigen Orts gerichtlichen Conſens auf ſeine Koſten auszubringen verſpricht.

4) Begiebt ſich Herr ſowohl an dieſen 2000 Rthlr. als an dem ſämtlichen übrigen Vermögen ſeiner

Eheliebſte, es beſtehe in Erbe- oder Gerade-Stücken, allenthalben nichts ausgeſchloſſen, nur allein das Ehebette ausgenommen, alles ihm denen Rechten und denen hieſigen Statuten nach zuſtehenden Succeſſions-Rechts und aller Erbfolge, ſie habe Namen wie ſie wolle, dergeſtalt, daß, im Fall ſeine Eheliebſte vor ihm verſterben ſollte, er an deren hinterlaſſenem Vermögen nicht den mindeſten Anſpruch machen, ſondern alles ihren ſechs Kindern erſterer Ehe verabfolgen laſſen, ſowohl denenſelben 12 Wochen nach ſeiner Eheliebſten Tode obgedachte 2000 Rthlr. ohne den mindeſten Abzug, und zwar cum intereſſe von deren Abſterben an, auszahlen ſoll und will. Dagegen renunciret auch

5) die Frau   falls ihr Eheliebſter vor ihr verſterben ſollte, in Anſehung deſſen Nachlaſſes, aller Erbfolge, und verſpricht, ſich mit mehrgedachten 2000 Rthlr., welche ihr ebenfalls 12 Wochen nach ihres Mannes Tode von deſſen Erben auszuzahlen, und bis zur Auszahlung zu verintereſſiren ſind, ſowohl mit ihren Erb- und Gerade-Stücken begnügen zu laſſen, und an ihres Mannes Nachlaß weiter nicht den mindeſten Anſpruch zu machen. Damit aber darüber, was jedem Ehegatten an Effecten und Meublen gehört, künftig kein Streit entſtehen möge, ſo ſollen

6) ſolche richtig conſignirt, und die Specificationes von beiden Theilen unterſchrieben, auch jedem ein Exemplar davon zugeſtellt werden. Ueberdies verſpricht

7) Herr   die noch unverheyrathete Stieftochter   bis ſie ſich verheyrathen wird, bey geſunden und kranken Tägen mit Eſſen und Trinken, auch allen andern Bedürfniſſen, nur die Kleider und Ehrenpfennige

nige ausgenommen, zu verſorgen, dagegen ihm auch unterdeſſen davor die Intereſſen von ihrem Capital billig überlaſſen werden ſollen. Wie nun

8) beyde Eheleute mit dieſem in vim contractus et per modum inter viuos errichteten unwiederruflichen Ehepacto vollkommen zufrieden ſind, alſo renunciren ſie auch allen dawider aus denen Rechten und denen hieſigen ſtatutis anzuziehenden Rechtsbehelfen und dawider zu machenden Ausflüchten, als der Verletzung über und unter der Hälfte, des Miß- oder Nichtverſtandes, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wie ſie ſonſt Namen haben, oder erdacht werden mögen. Sie wollen ſich auch vor Gerichte dazu bekennen, und dazu gerichtliche Confirmation und Conſens in die verſchriebene Hypothek ausbringen, nicht weniger dabey das gebührende Stempelpapier ſuppliren laſſen, ſowohl nach deſſen Erfolg die Frau wegen eines von ihrem Eheliebſten beſonders zu Befriedigung ihrer Kinder erſterer Ehe aufzunehmenden Capitals von **Achtzehnhundert Thaler** dießfalls der ihr außerdem zukommenden Priorität vor Gerichte eidlich entſagen, und in die dieſerhalb zu conſtituirende Hypothek cum Curatore conſentiren. So geſchehen

Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bürgerſtande.

Im Namen Gottes!

Sey zu wiſſen, denen es zu wiſſen von nöthen, daß durch Gottes Schickung, und nach gepflogener reifen Ueberlegung, zwiſchen denen N. als Bräutigam, und N. als Braut, folgende Eheſtiftung abgeredet und geſchloſſen worden.

Nämlich, es geloben anfänglich beyde Perſonen einander aufrichtige Liebe und Treue, auch möglichſten Beyſtand in Glück und Unglück, wie chriſtlichen Tugendliebenden Ehegatten zuſtehet und gebühret, bis in den Tod unausſetzlich zu leiſten, dazu ihnen der Allerhöchſte ſeine Gnade und Segen reichlich verleihen wolle. Hiernächſt verſpricht die Fr. Braut ihrem Eheliebſten 3000 Rthlr. baar zuzubringen, und zwar 1500 Thlr. zur Eheſteuer und loco dotis, die andern 1500 Thlr. aber als Paraphernalgut, wovon er denn Zeit währenden Eheſtandes, und ſo lange ſie Gott beyſammen laſſen wird, die Frucht-Nieſſung einzuheben und zu genießen, auch über den Empfang der Ehe-Gelder und Paraphernalien, bey der Auszahlung, gebührende Quittungen auszuſtellen hat. Mit dem übrigen Vermögen, welches vor der Heimführung in eine richtige und von beyden unterſchriebene Specification ſoll gebracht werden, behält ſie ſich die freye Hand, damit zu ſchalten und zu walten, auch die Frucht-Nieſſung davon für ſich zu haben, jedoch, daß ſie ſolches zum Nachtheil ihres Herrn Bräutigams und künftigen Ehemannes, ohne deſſen ausdrückliche Bewilligung, auf einigerley Art und Weiſe nicht veräußern wolle; hingegen hat ſich ſolcher nach Art und Eigenſchaft der bonorum receptitiorum, die er ihnen ausdrücklich zugeſtehet, der Herr Bräutigam keinesweges anzumaßen. Sollte aber Zeit währender Ehe durch Todesfälle, oder auf andere Weiſe, der Frau Braut etwas zufallen, ſo wird ſolches als ein Paraphernale angeſehen, und hat ſich der Ehemann des Uſusfructus ebenfalls zu erfreuen. Damit nun auch ferner auf ereigneten Todesfall, den doch der Höchſte viel und lange Jahre von ihnen beyden abwenden wolle, keine Weitläuftigkeit zwiſchen den überlebenden Ehegatten und Kindern, ſowohl jetzo aus der vorigen Ehe vorhandenen, als auch künftigen, wel-

che

che von Gottes Segensvoller Hand gehoffet werden, entſtehen möge; als iſt beliebet worden, daß, ob gleich der Mann, nach Sächſiſchem Rechte, alles und jedes bewegliche Gut ererbet, und die Legitimam denen Kindern (worein die Töchter auch dasjenige, ſo ſie an mütterlicher Gerade erlangen, anrechnen müſſen) herauszugeben ſchuldig, dagegen die Wittwen nach denen Leipziger Statuten, wenn ſie die Illata zu repetiren nicht gemeynet, den dritten Theil des ſämtlichen Vermögens, nach vorhergehender Collation alles deſſen, was ihnen, außer der Gerade, eigenthümlich zuſtehet, zu genießen haben; dennoch von dieſem Erbgangsrecht Kraft dieſes wiſſentlich und wohlbedächtig dergeſtalt abgewichen ſeyn ſoll, daß im Fall die Frau Braut zuerſt verſterben würde, der hinterbliebene Herr Wittwer nicht allein die ihme loco dotis zugebrachten 1500 Thlr. vor voll, ſondern auch die Hälfte von demjenigen, ſo ihr Zeit währender Ehe zugeſtorben, oder ſie ſonſt erlanget, wie auch von denen bonis receptitiis, für ſich erb- und eigenthümlich behalten, die andere Hälfte aber der jetztgedachten Güter, wie auch die als Paraphernalgut zugebrachten 1500 Thlr. iſt er nach deren Tode ihren lieben Kindern erſter Ehe, und denen, ſo ſie nach Gottes Willen inskünftige mit einander erzeugen werden, als Muttertheil auszuantworten verbunden. Wegen der Gerade hingegen bleibet es bey denen Leipziger Statuten. Daferne aber nach des höchſten Rath der Herr Bräutigam vor ſeiner Eheliebſten mit Tode abgehen möchte, ſo ſoll dieſelbe ihr ſämmtliches Einbringen an Ehegeldern, Paraphernalien und bonis receptitiis, wie auch ihre volle Gerade, ohne einigen Abgang, wiederum zurücke nehmen, und überdies 1000 Thlr. ſo er ihr zum Gegenvermächtniß bey ausdrücklicher Verpfändung ſeines Vermögens Kraft dieſes geordnet, aus ſeiner Verlaſſenſchaft dazu

bekommen, ein Mehres aber ſoll ſie aus ihres verſtorbenen Ehemannes Verlaſſenſchaft zu fordern nicht berechtiget ſeyn; allermaßen ſie zu dem Ende, nebſt ihrem Herrn Curatore, der ſtatutariſchen Portion ausdrücklich hiermit renunciret. Im übrigen, weil die Frau Braut drey ihrer in voriger Ehe erzeugten Kinder bey ſich zu behalten gemeinet; als hat ſich ſolches der Herr Bräutigam gefallen laſſen, jedoch daß ihm dargegen für Koſt von einem jeden jährlich 20 Thlr. ſolle entrichtet, und den Kindern die Kleidung geſchafft werden; wie nun dieſe in vim contractus errichtete Eheberedung beyderſeits verlobte Perſonen ſteif und feſte zu halten geſonnen, und einander darauf die eheliche Liebe und Treue nochmals verſprochen und zugeſaget, dabey aber ausdrücklich ſich vorbehalten, dasjenige, was in dieſer Eheſtiftung ausgenommen, entweder durch eine Schenkung unter denen Lebendigen, letzten Willen, oder ſonſt rechtsbeſtändiger Weiſe einander zu zuwenden, und ſolchergeſtalt einander ihre Liebe und Affection zu erkennen zu geben; als haben ſie ſolches alles zu Papier bringen laſſen, und dieſe Eheſtiftung beyderſeits reſpective cum Curatore, benebſt denen hierzu erbetenen Zeugen und Beyſtänden, durch eigenhändige Unterſchrift und aufgedruckte Petſchafte bekräftiget und vollzogen. So geſchehen u. ſ. f.

Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bauernſtande.

Geſchehen N. vor dem adel. v. N—ſchen Gerichte den 10. Auguſt 1762.

Es erſchienen der hieſige Einwohner und Ackermann Claus N. als Bräutigam und deſſen Eltern Dietrich N. und Anna N. geb. X. an einem und Dorothea rel. Andreas Z. geb. K, als Braut nebſt dem Vor-

Vormund der Kinder erſter Ehe, und der Braut Mutter Hedewig geb. Y, welche anzeigten, daß zwiſchen ihm gedachten Claus N. und der Wittwe Andreas Z. mit Vorbewuſt und Bewilligung derer beyderſeitigen kurz vorher benannten Eltern, vor dem Prediger Ehren N. allhier und in Beyſeyn zweyer Zeugen eine conſtitutionsmäßige Eheverlöbniß eingegangen, welches auch der von gedachtem Prediger ausgeſtellte und hierbey vorgezeigte Schein im Munde führete. Gleichwie nun die Braut Wittwe Z. bereits vorhin die Vormundſchaft ihrer Kinder erſter Ehe niedergeleget, und ſelbigen der gegenwärtige Dieterich L. zum Vormunde hinwiederum beſtellet, die Rechnung abgenommen und ſelbigem das väterliche Vermögen nach dem inventario bereits abgeliefert, ſolches alles auch gedachter Vormund als in der Wahrheit gegründet, eingeſtanden, mithin ſie nunmehro geſonnen ſeyen, ihre Eheſtiftung, nach Art eines unwiderruflichen Vertrages zu errichten; als verſprechen

§. 1.

Beyde Verlobte die abgeredete Ehe mit dem forderſamſten durch prieſterliche Trauung zu vollziehen, und ſich in der Folge, als chriſtlichen und rechtſchaffenen Eheleuten eignet und gebühret, alle eheliche Liebe und Treue zu erweiſen.

§. 2.

Bringt die Braut ihrem Bräutigam aus ihrem eigenen Vermögen zum Brautſchatze zu: 1) den ihr zugefallenen Kindestheil von ihres verſtorbenen Ehemannes Vermögen, welcher aus beygeheftetem Theilungsreceß zu erſehen. 2) An Naturallien ein Malter Waizen, zwey Malter Rocken, eine Kuh, ein fettes Schwein, und ein jähriges Rind. 3) An

Haus-

Hausgeräthe alles was auf angehefteter Specification verzeichnet iſt. 4) An baarem Gelde 40 Thlr. ſchreibe vierzig Reichsthaler in acht Stück alten Louisd'or, wobey ſich denn von ſelbſt denen Rechten nach verſtehet, die Partheyen auch auf geſchehene Vorſtellung des Gerichts darinn gewilliget haben, daß das von dem verſtorbenen Ehemanne herrührende Kindestheil nicht anders als nießbräuchlich auf der Wittwe Lebzeit verſchrieben werden könne, das Eigenthum aber denen Kindern erſter Ehe verbleibe.

§. 3.

Dagegen ſetzet der Bräutigam ſeine Meyerey allhier ſammt Zubehör zum Gegenvermächtniß, wesfalls er den angehefteten gutsherrlichen Conſens produciret.

§. 4.

In Anſehung der Todesfälle iſt beliebet, daß wenn der zukünftige Ehemann vor der zukünftigen Ehefrau, ohne Kinder aus dieſer Ehe nachzulaſſen, verſterben ſollte, die Wittwe ſodann alles ſein Allodialvermögen eigenthümlich haben, jedoch dem Vater davon, falls er noch am Leben ſeyn würde, der Pflichttheil unbeſchwert gelaſſen werden ſoll, geſtalten auch die Meyerey hiervon gänzlich ausgenommen bleibet.

§. 5.

Verſtürbe aber die zukünftige Ehefrau vor dem zukünftigen Ehemanne, ohne daß dieſe Ehe mit Kindern geſegnet wäre, ſo ſoll der überlebende Ehemann alles ihr Vermögen mit denen Kindern erſterer Ehe und mit ihrer Mutter, falls ſie ſodann noch am Leben, zu gleichen Theilen vertheilen und behalten.

§. 6.

Daferne aber Kinder aus dieſer Ehe erfolgten, ſo ſoll zwar das Vermögen, wenn der zukünftige Ehemann zuerſt verſtirbt, ſelbiger anheim fallen, jedoch bleibet die Mutter, ſo lange bis der älteſte Sohn majorenn wird, und ſo lange die Mutter nicht zu fernerer Ehe ſchreitet, Beſitzerin und die alleinige Vormünderin, ſie ſoll aber im erſteren Falle auf Verlangen des Sohnes, oder auch bey verändertem Wittwenſtuhle die Güter ſelbigem abtreten, und mit der Koſt, Wohnung und Pflege zufrieden ſeyn, oder falls ſie ſich ſelbſt verſorgen wollte, gegen Auslieferung ihres Eingebrachten, wie ſolches im Vorhergehenden beſchrieben, imgleichen gegen jährliche zum vorausgezahlte 25 Thlr. in altem Golde den Hof völlig räumen, welche Summe ihr dasjenige Kind auszahlen ſoll, welches den Hof annimmt und wobey der Mutter die freye Wahl eines von beyden zu wählen freyſtehet.

§. 7.

Würde aber die zukünftige Ehefrau zuerſt verſterben und Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn, ſo ſollen die Kinder aus beiden Ehen nebſt dem überlebenden Ehemanne in den Nachlaß ſich zu gleichen Theilen vertheilen.

§. 8.

Daferne Mishelligkeiten unter denen Eheleuten entſtünden, welche bis zu einer Scheidung von Tiſch und Bette gingen, ſo ſoll der Ehemann, falls ſelbiger der ſchuldige Theil wäre, alles Vermögen der Frauen bis zur Verſöhnung ausantworten, da denn ſie, die Frau, ſich aus ihrem eignen Vermögen ernähren will; bey einer gänzlichen Eheſcheidung aber, ſie mag her-

rüh-

rühren aus welchem Grunde ſie will, verlieret der ſchuldig erkannte Theil, das in die Ehe gebrachte vorbeſchriebene Gut, welches ſodann vorzüglich denen Kindern aus dieſer Ehe, wenn aber deren keine vorhanden, dem unſchuldigen Ehegatten anheim fällt.

Nachdem nun dieſes alles alſo in Gegenwart obbemeldeter Perſonen abgeredet, niedergeſchrieben und nach geſchehener Vorleſung genehmiget worden, auch von Gerichtswegen kein Bedenken dabey gefunden; als iſt denen Parteyen das Protocoll in beglaubter Abſchrift zugeſtellt und wird ſothane Eheſtiftung ſalvo Regis et Electoris potentiſſimi nec non cuiuscunque tertii iure hiermit confirmiret. So geſchehen u. ſ. f.

Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen von Bauernſtande.

Eheſtiftung zwiſchen Claus *** und weyland Chriſtian *** nachgelaſſener Wittwe Eliſabeth ***.

Der Bräutigam ziehet zu der Braut auf das in Beſitz habende volle Ackergut (Handb. 2 Th. S. 530.) und zahlet in daſſelbe drey hundert Rthlr. baares Geld, wovon 200 Rthlr. zu Bezahlung des Erbantheils, welchem des verſtorbnen Chriſtian *** Geſchwiſter noch an dem Gute zu fordern haben, die übrigen 100 Rthlr aber zu Tilgung der dringendeſten Schulden angewendet werden ſollen. Ueber dieſe drey hundert Rthlr. bringt der Bräutigam zwey Pferde, fünf Kühe, drey Schweine, und zwölf Scheffel gutes Korn, Dresdner Maas, in das Gut. Und da, die oben angeführten drey hundert Rthlr. Schulden ungerechnet, noch gegen 600 Rthlr. hypothekariſche Schulden auf dem Gute haften, ſo macht ſich der Bräutigam verbindlich, alle

alle halbe Jahre 25 Thaler von dieſen Schulden abzutragen, bis zu deren völligen Bezahlen aber, ſolche landüblich zu verintereſſiren.

Dieweil aber eine Poſt von 150 Rthlr. aufgekündigt worden iſt, ſo verſprechen die Vormünder auf das Gut ein Capital von 150 Rthlr zu erborgen, wofür der Annehmer des Gutes die verſprochnen Intereſſen zu berichtigen hat, zu welchem Ende ihm die bey David *** ſtehenden, in 3 Monat zahlbaren 50 Rthlr. überlaſſen werden, und verſpricht derſelbe bey Eintreibung dieſer Poſt ſich keiner Nachläſſigkeit ſchuldig zu machen. Zur Entſchädigung für die übernommenen Beſchwerden, wird mehr erwähntem Bräutigam, die Bewirthſchaftung des Ackerguts auf 20 Jahr verſchrieben, doch mit der Bedingung, daß er die Kinder aus der erſten Ehe mit allen Bedürfniſſen, an Kleidern, Eſſen und Trinken nach Nothdurft verſorgt, und ſie, bis ſie zum Abendmahle geweſen, unausgeſetzt in die Schule gehen läßt. Auf dem Fall, daß aus der zweiten Ehe Kinder am Leben bleiben ſollten, ſo darf ihnen nicht mehr zum Erbantheil ausgeſetzt werden, als den Kindern erſter Ehe.

Nach Ablauf der 30 Jahre, erhält obbenannter Bräutigam, zum Auszuge, (Handb. 2 Th. S. 533.) wenn er das Gut in gutem Stande erhalten hat, in jedem Felde drey Acker Land, welches ihm umſonſt beſtellt, und davon alle Jahr vier Acker gut gedüngt werden ſollen; jedoch darf er das Stroh nicht anders als zum Beſten des Gutes verwenden.

Ueber dieſes ſollen demſelben zwey Kühe, hinlänglich, und ſo gut wie das übrige Melkvieh, in Futter unterhalten werden, ſo wie er auch jährlich ein fettes Schwein, wenigſtens 10 Thaler werth, und vom ſämmtlichen Obſte und Gartenfrüchten, den vierten

Theil

Theil erhalten muß. Seine Früchte gehörig verwahren zu können, wird ihm die Kammer Nr. 5 und der kleinſte Boden, ſo wie auch eine Stelle im Keller überlaſſen.

Stirbt die Braut vor dem Bräutigam, und noch eher als der älteſte Sohn, welcher das väterliche Gut wieder bekommt, 21 Jahr alt iſt, ſo kann der Bräutigam wieder heyrathen, in welchem Falle er der andern Frau die Hälfte des ihm ausgeſetzten Auszugs zu verſchreiben berechtigt ſeyn ſoll. Sollte aber die Braut ſterben, nachdem der älteſte Sohn bereits das 21ſte Jahr zurückgelegt hat, ſo bleibt ihm zwar unverwehrt wieder zu heyrathen, doch darf er alsdann ſeiner zweyten Frau nichts als Auszug von dem Gute anweiſen. Auf den Fall, daß eines von gegenwärtigen contrahirenden Perſonen ſterben ſollte, ſo kann der überlebende Theil nicht mehr als die Hälfte von dem beyden Eheleuten ausgeſetzten Auszuge fordern, und der auf dieſen Fall ausbedungene kleine Boden fällt ebenfalls an den Beſitzer des Gutes zurück.

Urkundlich iſt dieſe Eheſtiftung dem Fürſtl. Amte P. zur gerichtlichen Beſtätigung gehorſamſt vorgelegt worden S.*** den 10 May 1789.

Vorſtehende Eheſtiftung, welche in Gegenwart beyder Verlobten, der unmündigen Kinder gerichtlich beſtellten Vormünder, Chriſtian *** und David *** des Bräutigams Vater George ***, und des Rademachers aus R*** vorgeleſen und genehmigt worden, wird auf deren Anſuchen, jedoch mit Vorbehalt der jedem dritten zuſtehenden Rechte, Kraft dieſes gerichtlich beſtätigt.

P.*** den u. ſ. f.

Fürſtl. Amt.

For-

Formular einer Eheſtiftung unter Perſonen vom Bauernſtande, aus des Herrn Hofrath Claproths theoretiſch-practiſchen Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen S. 90.

Geſchehen R.*** den 24ſten October 1787.

Als nach dem erfolgten Ableben des Halb-Meyers Chriſtian Traupe in O*** deſſen hinterlaſſene Wittwe zu vernehmen gegeben, wie ſie bey der beträchtlichen von ihrem verſtorbenen Ehemann contrahirten Schuldenlaſt die Wirthſchaft fortzuſetzen ſich außer Stand geſetzt ſehe, auch ſich aller Bemühung der gerichtlich beſtellten Vormünder unerachtet, kein annehmlicher Colonus finden wollen, der dieſen verſchuldeten Hof mit der älteſten Traupiſchen Tochter annehmen mögen, mithin kein anderer Ausweg, den Hof an der Reihe zu erhalten, vorhanden war, als ſolchen einem Dritten unter gewiſſen Bedingungen einzuthun, und dann ſich dazu der Einwohner Johann Zacharias Heſſe aus D*** Amts S*** gemeldet: ſo wurden mit demſelben unter Zuſtimmung der für die minderjährigen Traupenſchen Kinder gerichtlich beſtellten Vormünder Heinrich Matthias Herbſt und Johann Friedrich Bode folgende Bedingungen verabredet:

1) wird der Traupenſche Halbmeyerhof mit dem darauf befindlichen Inventario an Gebäuden, Vieh, Ackergeräthe, Saat auf dem Felde und ſämmtlicher Zubehör nach dem taxato in der Rückſicht auf 30 nach einander folgende Jahre übertragen, da der einzige Traupenſche Sohn allererſt 1½ Jahr alt iſt, wie denn zugleich dieſer Hof nach Ablauf der 30 Jahre wieder nach dem taxato abgetreten wird, und die etwanigen Verbeſſerungen vergütet werden.

2) Hat der angehende Wirth zu Tilgung der vorhandenen Schulden die erſteren drey Jahre jährlich **dreißig**, nachher aber **vierzig** Rthlr an diejenigen Traupiſchen Gläubiger zu bezahlen, welche in dem danächſt zu entwerfenden Regulativ auf jedes Jahr werden benannt werden.

3) Sind zu Tilgung der in Verzinſung ſtehenden und gerichtlich conſentirten Capitalien ſofort **vierhundert** Rthlr. baar zu erlegen.

4) Der angehende Wirth ſoll von dem anzunehmenden Hofe nicht mehr denn **acht hundert** Rthlr. Schulden in den vorhin beſtimmten Terminen zu bezahlen gehalten ſeyn. Sollten jedoch ſich noch mehrere Schulden als vorhin gedachte Summen finden, ſo werden ſolche zwar in den beſtimmten Terminen abgetragen, jedoch der Ueberſchuß demnächſt bey Abtretung des Hofes von dem künftigen Wirth erſtattet.

5) Die Wittwe des verſtorbnen Halbmeyer Traupen erhält für ſich, und zum Unterhalt ihrer fünf zum Theil noch unmündigen Kinder folgende Leibzucht (S. 355): freye Wohnung in dem Leibzuchtshauſe, jährlich 3 Fuder Brennholz frey angefahren, in jedem Felde 1½ Morgen Landes frey aus- und einbeſtellt, und ¾ Morgen jährlich gedünget, die kleine Wieſe beym Hauſe, einen Hbt. Weizen und einen Hbt. Saat zu Oel, den dritten Theil vom Obſt- und Grabegarten, eine Kammer im Hauſe zu Aufbewahrung der reinen Früchte, ſo wie den nöthigen Scheurenraum, endlich jährlich um Michael ein Lichtmeſſenſchweinchen. Wenn aber das jüngſte Traupenſche Kind das 14 Jahr erreicht hat, ſo fällt von dem Leibzuchtslande ½ Morgen an die Stelle zurück, ſo wie auch ſtatt des 3ten Theils vom Obſt- und Grabegarten nur der 4te Theil,

und

und ſtatt drey Fuder Brennholz nur zwey Fuder verabreicht werden.

Endlich erhält der angehende Wirth nach verfloſſenen 30 Jahren, wenn er dem Hofe gut vorgeſtanden, und das Inventarium nicht verſchlimmert hat, folgende Leibzucht: freye Wohnung in der kleinen Stube, und die Kammer daneben, die Kammer im zweyten Stockwerk linker Hand, den Boden über der Wohnſtube und Kammer des Leibzüchters, jährlich eine Klafter Büchen- und eine Klafter Eichenbrennholz frey angefahren, den 3ten Theil vom Obſt- und Grabegarten, jährlich 3 Morgen Landes in jedem Felde frey aus- und einbeſtellt, und 1½ Morgen jährlich gedünget, die kleine Wieſe bey dem Hauſe, eine eiſerne Kuh, jährlich ein gemäſtetes Schwein nächſt dem beſten und zwar auf Michaelis, 1 Hbt. Saat, 2 Hbt. Weizen und 1 Hbt. Lein auf des Wirths Lande geſäet. Sollte der eine oder der andere von dieſen Leibzüchtern mit Tode abgehen, ſo erhält der überlebende in jedem Felde nur zwey Morgen Land, ſtatt des 3ten Theils vom Obſt- und Grabegarten, den 4ten Theil, und nur 1 Hbt. Weizen. Die übrige Leibzucht bleibt ſo lange einer lebt.

Wenn aber die Heſſiſche Ehefrau vor ihrem Mann verſterben ſollte, ſo erhält lezterer ſtatt des Himten Lein eine Stiege Linnen.

Nachdem nun dieſer Uebergabe-Receß in Gegenwart Johann Zacharias Heſſen und deſſen Ehefrau Engel Roſine Heſſen auch deren Vaters Johann Juſtus Heſſen aus D** imgleichen Caſpar Heſſen aus S** und der für die Traupenſchen Kinder gerichtlich beſtellten Vormünder Heinrich Matthias Herbſt und Johann Chriſtian Bode nochmals verleſen und in allen Stücken genehmiget worden; ſo

wird darüber die erbetene gerichtliche Confirmation wie. wohl mit Vorbehalt eines jeden Dritten Rechts Kraft dieſes ertheilt. Geſchehen wie oben.

Zur Beglaubigung.

S. Gerichtsſchreiber.

Die zeither vorgetragenen Formulare von Eheſtiftungen nach Verſchiedenheit der Stände, werden jeden denkenden Leſer ſowohl von der Wichtigkeit der Sache, als auch von der Nothwendigkeit alles genau auszudrücken und zu beſtimmen, überzeugen. Damit man mit dieſen wichtigen juriſtiſchen Aufſätzen noch genauer bekannt werden möge, will ich die gewöhnlichſten Beſtandtheile einer jeden Eheſtiftung anführen. Der ganze Aufſatz läßt ſich am beſten überſehen, wenn man ihn in zwey Haupttheile abtheilt. In den einen Theil gehört die Beſtimmung deſſen, was in Anſehung der **perſönlichen Rechte** der Ehegatten wovon auf der 206 S. geredt worden, Rechtens ſeyn ſoll. In der zweyten Abtheilung der Eheſtiftung wird beſtimmt, was für Rechte unter den Ehegatten in Rückſicht auf ihr **Vermögen** ſtatt haben ſollen. (S. 206) Hier kommt vor, was die in die Ehe tretenden Perſonen ſich gegenſeitig, in Rückſicht auf ihr Vermögen **insbeſondere** verſprochen haben. Bey der Perſon des **Bräutigams** wird beſtimmt, was ihm für ein Brautſchatz und Ausſtattung verſprochen worden (S. 229.) und was er nach dem Tode ſeiner Ehegattin bekommen ſoll, (S. 350.) zur Wieterlage (S. 264), zum Witthum (S. 274.), je nachdem Kinder vorhanden ſind, oder nicht (S. 349.). Hingegen bey der Perſon der **Braut**, wird feſtgeſetzt, was ſie als Morgengabe (S. 269) von ihrem Gemahle erhalten ſoll, und was ſie auf den Todesfall ihres Gemahls

mahls (S. 349) nachdem Kinder am Leben ſeyn werden (S. 349.) oder nicht, zu erwarten hat. Auſſer dieſen Verſprechungen, welche nur den einen oder den andern Theil ganz allein angehen, kommen dann, und wann auch Beſtimmungen in der Eheſtiftung vor, welche beyde Theile auf gleiche Weiſe angehen. Dahin gehören die Verträge über den Antheil an der Errungenſchaft. Endlich giebt es ſehr oft noch eine dritte Gattung von Verträgen in der Eheſtiftung, wodurch man die Feſthaltung der ganzen Eheberedung ſo viel möglich in Gewisheit zu ſetzen ſucht.

§. 14.

Zeither haben wir geſehen, was dazu erfordert wird, wenn eine Ehe geſetzmäßig geſchloſſen werden ſoll, und was für Rechte und Pflichten mit einer geſetzmäßig geſchloſſenen Ehe verbunden ſind. Zum Beſchluß dieſes Kapitels muß auch die Frage beantwortet werden, wie eine eheliche Verbindung wieder aufgehoben werden kann, und was alsdann Rechtens iſt. Die Ehe kann aus dreyerley Urſachen wieder getrennt werden, nämlich 1) deswegen, weil ſie null und nichtig iſt, 2) wegen einer zur Eheſcheidung hinreichenden Urſache, und 3) weil eins von den Ehegatten geſtorben iſt. Die erſte Urſache, warum eine zwiſchen ein Paar Perſonen eingegangene Ehe wieder aufhört, gründet ſich auf eine Nichtigkeit der vollzogenen Ehe. Die Nichtigkeit der Ehe iſt alsdann vorhanden, wenn die Perſonen, welche in die Ehe getreten ſind, kein Recht dazu gehabt haben [i]). Man nennt dieſe Nichtigkeitsurſachen auch Ehehinderniſſe, (impedimenta matrimonii), und ſie ſind verſchieden nach Beſchaffenheit Von der Eheſcheidung.

i) STRYCK Tr. de diſſenſ. ſponſal. *nullitate* matrimonii et deſert. malit. Viteb. 1699. et 1733. 4.

heit der Urſachen [k]) warum eine Ehe null und nichtig iſt. Die Urſache liegt entweder darin, weil das Beſte des ganzen Staats es nicht verſtattet, daß eine dergleichen Ehe von irgend Jemanden geſchloſſen werde. Dieſer Umſtand wird ein öffentliches Ehehinderniß genannt, und es verurſacht eine abſolute Nichtigkeit der Ehe. Es kann aber auch eine Ehe deswegen null und nichtig ſeyn, weil die Rechte einer oder mehrerer Privatperſonen dadurch gekränkt werden. In dieſem Falle nennt man das Ehehinderniß ein Privat-Ehehinderniß, und die Nichtigkeit der Ehe heiſt eine reſpektive Nichtigkeit. Eine abſolute Nichtigkeit der Ehe entſteht um folgender Urſachen willen, 1) wegen vorhandener Polygamie (S. 184.), daß heiſt, wenn Jemand ſich außer dem Ehegatten, den er bereits hat, noch einen andern antrauen läßt. In dieſem Falle iſt die Ehe mit der zuletzt angetrauten Perſon null [l]) und nichtig. 2) entſteht eine abſolute Nichtigkeit der Ehe aus einer ſolchen nahen Verwandtſchaft der Ehegatten, die eine Ehe zur Blutſchande (S. 73.) macht; 3) macht bey den Katholiken ein feyerliches Gelübde [m]), wodurch man angelobt hat, niemals heyrathen zu wollen, eine abſolute Nichtigkeit. 4) entſteht ſie daraus, daß Jemand die höhern Orden bey den Katholiken erhalten hat (S. 69.). Doch kann hier der Papſt diſpenſiren. 5) entſteht die abſolute Nichtigkeit der Ehe aus einem begangenen Ehebruche [n]), nämlich als-

k) Schweder Diſſ. de imped. matr. in Diſſ. Tom. I. n. 25.

l) Klein de præſ. matrim. in conc. duor.

m) Brouwer de Iure connub. c. 21. Ant. Schmidt Inſt. Iur. eccl. P. 2. §. 191. P. 3. §. 97.

n) Stryck Vſus mod. Tit. de nupt. §. 8. Carpzov Iuriſpr. conſiſt. Lib. 2. Def. 16.

dann 1) iſt eine zwiſchen ein Paar Perſonen geſchloſſene Ehe null und nichtig, wenn ſie ſich verſprochen haben, nach dem Tode des unſchuldigen Ehegatten einander zu heyrathen, oder 2) wenn eine von dieſen Ehebruch treibenden Perſonen dem unſchuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, und ſeinen Tod wirklich befördert hat (S. 70). Außer dieſen zwey Fällen läßt man eine Ehe unter Perſonen beſtehen, von denen man erfährt, daß ſie in ihrem vorigen Eheſtande mit einander die Ehe gebrochen haben. 6) iſt eine Ehe abſolut nichtig, weil der eine Ehegatte die andere Perſon mit Gewalt entführt hat. (S. 71.) Doch kann man dieſen Fall mehr unter die reſpektiven Nichtigkeitsfälle rechnen, weil eine ſolche Ehe alsdenn doch beſteht o) wenn die mit Gewalt entführte Perſon ganz freywillig die geſchehene Entführung verzeiht, und erklärt, daß ſie mit dem Entführer die Ehe fortſetzen wolle. 7) entſteht eine abſolute Nichtigkeit der Ehe aus der Ungleichheit der Religion, wenn nämlich ein Chriſt mit einem Juden oder Heyden in die Ehe tritt. (S. 70.) Folglich darf man nicht denken, daß in Teutſchland Proteſtanten und Katholiken in einer nichtigen Ehe leben. Von dieſen zeither angeführten Fällen ſind diejenigen unterſchieden, wo blos eine **reſpektive** Nichtigkeit vorhanden iſt, folglich die Ehe alsdenn nicht getrennt wird, wenn die dabey intereſſirten Perſonen keine Trennung der Ehe verlangen. Die reſpektive Nichtigkeit der Ehe entſteht um folgender Urſachen willen, und zwar 1) wenn Jemand durch Gewalt und Furcht, durch Betrug und Irrthum zu Eingehung einer Ehe verleitet worden iſt. Die Urſache, warum um einer jeden von dieſen Urſachen willen die Ehe null und nichtig iſt, folglich wieder getrennt

o) Boehmer Ius eccleſ. Prot. Tit. de rapt. §. 151.

wird, liegt darin, weil es an der geſetzmäßigen Einwilligung in die Ehe fehlt. Denn wer mit Gewalt, oder durch Betrug veranlaßt worden iſt, etwas zu bewilligen, der hat im Grunde gar nicht eingewilligt, wie wir oben S. 53. geſehen haben p). Sollte aber derjenige Ehegatte, welcher blos durch Betrug, Gewalt und Furcht oder Irrthum zu Schließung einer Ehe veranlaßt worden, in der Folge, wenn er es erfahren hat, daß er hintergangen worden, dennoch erklären, des vorhandenen Fehlers ungeachtet, die Ehe fortſetzen zu wollen, ſo dauert die Ehe fort, und hat weiter keinen Nichtigkeitsfehler. Nur muß es von Seiten des hintergangnen Theils gewiß ſeyn, daß er den Fehler gewußt, und freywillig die Ehe fortgeſetzt hat. So würde man z. E. daraus ohne rechtlichen Grund auf eine gegebne Einwilligung ſchließen, wenn die Ehe bereits eine ziemliche Zeit gedauert, der unſchuldige Theil indeſſen auch alle Rechte und Pflichten eines Ehegatten ausgeübt hat, zugleich aber dargethan werden kann, daß er von dem Nichtigkeitsfehler entweder ganz und gar nichts gewußt habe, oder ſich doch ſeines Widerſprechungsrechts nicht bedienen können. 2) entſteht eine reſpektive Nichtigkeit der Ehe daher, weil von Seiten derer, welche ihre Einwilligung zur Schlieſſung der Ehe geben müſſen, dieſes gar nicht geſchehen iſt. 3) macht die von der Natur herrührende Untüchtigkeit zum Kinderzeugen, daß eine Ehe null und nichtig iſt q) Es muß aber dieſer Fehler bereits **vor der Trauung** da geweſen ſeyn. Entſteht die Untüchtigkeit zum Kinderzeugen erſt in der Ehe, ſo iſt das ein Unglücksfall,

p) Boehmer Ius eccleſ. Prot. Lib. 4. Tit. 1. §. 107. Knorre in den rechtl. Abh. Nr. 27.

q) Boehmer Ius eccl. Lib. 4. Tit. 15. §. 34. Wernher Tom. I. Part. II. Obſ. 392. P. III. Obſ. 5. 6. 174. T. II. P. IX. Obſ. 202.

fall, den beyde Ehegatten ertragen müſſen. Wie die Untüchtigkeit zum Kinderzeugen bewieſen werden muß, iſt oben S. 48. gezeigt worden. Zum Beweiß, wie unglücklich die Folgen ſind, wenn eine Perſon heyrathet, die zum Kinderzeugen untüchtig iſt, kann der in des Herrn Hofrath **Schmidts** öffentlichen Rechtsſprüchen S. 292. angeführte Rechtsfall dienen. Da wir wiſſen, wenn eine Ehe null und nichtig iſt, ſo fragt ſichs nun auch, ob Perſonen, die in einer nichtigen Ehe leben, ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit von einander gehen können? Nein. Die Ehe iſt eine ſo wichtige Verbindung, daß es ſchlechterdings nicht dem freyen Willen der Ehegatten überlaſſen werden kann, die Ehe nach ihrem eignen Gefallen wieder aufzuheben. Daher darf dieſes nicht einmal alsdenn geſchehen, wenn eine Ehe zwiſchen ein Paar Perſonen null und nichtig iſt. Hierzu wird die Nichtigkeitserklärung des geiſtlichen Gerichts erfordert. Bey ſolchen Nichtigkeitsurſachen, welche das Beſte des Staats betreffen, kann der geiſtliche Richter aus eignem Antrieb [r]) die Nichtigkeit unterſuchen, und darüber erkennen. Hingegen bey Nichtigkeitsurſachen, welche blos die Rechte einer Privatperſon angehen, darf Niemand auf die Nichtigkeit der Ehe klagen, als derjenige, welcher dadurch in ſeinen Rechten gekränkt wird. Dieſem geben die Geſetze die ſogenannte eheliche Nullitätsklage (actio nullitatis matrimonii). Als Kläger kann derjenige auftreten, welcher verlangt, daß die Ehe wegen vorhandener Nichtigkeit getrennt werden ſoll. Die Klage wird gegen denjenigen angeſtellt, welcher an der vorhandenen Nichtigkeit der Ehe ſchuld iſt. Die Bitte geht dahin, zu erkennen, daß die Ehe null und nichtig

Ee 5 ſey,

r) Boehmer Princ. Iur. can. §. 386. Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 274.

ſey, und deswegen als ungültig aufgehoben werden möge. Ein Formular [f]) dieſer Klage iſt folgendes. „Kläger kann hiermit klagend vorzuſtellen nicht Umgang nehmen, daß, ob er gleich mit der Beklagtin erſt vor drey Monaten getrauet worden, ſie dennoch etliche Wochen nachher mit einem Sohne niedergekommen, wozu Kläger nicht Vater iſt. Da nun Kläger ſolchergeſtalt von der Beklagtin, welche er für eine reine Jungfer gehalten, durch Verſchweigung ihrer bereits verlornen Jungfrauſchaft hintergangen worden, und alſo die mit ihr vollzogene Ehe für null und nichtig zu halten iſt, als bittet Kläger, nach erfolgter Einlaſſung: die zwiſchen ihm und der Beklagten vollzogene Ehe für null und nichtig zu erklären, und ſolche gänzlich zu caſſiren, ihm auch, daß er ſich anderweit verehelichen dürfe, zu verſtatten.“ Wenn Jemand klagen will, ſo müſſen ihm vom Beklagten keine gegründete Einreden entgegen geſetzt und bewieſen werden können, denn dadurch wird er verhindert, ſeine Abſicht zu erreichen. Daher hat derjenige, der die eheliche Nichtigkeitsklage anſtellen will, zu unterſuchen, ob ihm nicht etwa folgende Exceptionen gemacht werden können. 1) Es ſey gar keine von den Urſachen vorhanden, um welcher willen eine Ehe null und nichtig ſey. Dieſe Urſachen habe ich S. 438. angeführt. Sollte der Kläger nach geſchloſſener Ehe erfahren haben, daß er in einer nichtigen Ehe lebe, und ſetzt dieſelbe dennoch freywillig fort, ſo kann er die eheliche Nichtigkeitsklage nicht weiter anſtellen, oder Beklagter ſchützt die Einrede vor, daß Kläger die Fortdauer der Ehe wiſſentlich genehmigt habe,

f) Der Herr Hofrath Schmidt von Klagen. S. 180. Boehmer de Action. S. 120. Hodermann de Action. S. 175.

habe [t]). So kann auch die Einrede vorgebracht werden, daß Kläger den Fehler vor Eingehung der Ehe gar wohl gewußt habe; mithin fehle es nicht an der Einwilligung von ſeiner Seite. So viel von der erſten Urſache, warum eine Ehe wieder aufhören kann. Die zweyte Urſache iſt die ſogenannte **Eheſcheidung**. Darunter verſteht man die von dem geiſtlichen Richter erkannte Trennung einer **rechtmäßig** geſchloſſenen Ehe beym Leben der Ehegatten wegen einer dazu hinlänglichen Urſache [u]). Iſt eine Ehe wider die Vorſchrift der Geſetze geſchloſſen worden, ſo heißt die Aufhebung derſelben keine Eheſcheidung, ſondern eine Nichtigkeitserklärung, wovon wir eben S. 441. geredet haben. Dieſe Dinge ſind ſehr von einander unterſchieden in Anſehung der Folgen; denn ganz andere Wirkungen bringt eine für nichtig erkannte Ehe hervor, und wieder ganz andere Folgen zeigen ſich, wenn eine Eheſcheidung geſchehen iſt. Davon wird am Ende dieſes Paragraphens das nöthige geſagt werden. Wenn man die Materie, was in Anſehung der Eheſcheidung Rechtens iſt, vollkommen überſehen will, ſo muß man einen Unterſchied machen, unter dem, was in den moſaiſchen, römiſchen, canoniſchen und proteſtantiſchen Kirchengeſetzen darüber verordnet worden iſt. Das moſaiſche Recht (5 B. Moſ. 24, 1-4.) erlaubte den Juden, wegen ihrer verdorbnen Denkungsart, die Eheſcheidung in dem Falle, wenn der Ehemann gegen ſeine Frau, wegen ihres ſchlechten Betragens, einen unüberwindlichen Widerwillen hatte. Ueber den wahren Sinn der moſaiſchen

t) Wernher Part. I. Obſ. 46. Leyser Spec. 313 med. 18.

u) Hofacker Princ. Iur. civ. S. 315. G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 404. S. 298. der neueſten Ausg.

ſaiſchen Verordnung wird von den Bibelauslegern immer noch geſtritten x). Schon die alten jüdiſchen Geſetzlehrer waren nicht mit einander einig. Die Secte Hillels hielt eine ſehr ausgedehnte Erklärung für richtig, nach welcher die Eheſcheidung um der geringſten Urſache willen verſtattet wurde. Und dieſe Meynung war diejenige, wornach ſich die mehreſten Juden richteten. Die Secte des Schamai hingegen erklärte das moſaiſche Geſetz ſehr eingeſchränkt, und hielt die Eheſcheidung nicht eher für erlaubt, als wenn die Frau Ehebruch getrieben hatte. Eine dritte Claſſe unter den Juden gieng in der Mitten zwiſchen dieſen beyden Meynungen. Die **Rabbinen** nehmen zwar außer dem begangnen Ehebruche, auch noch andere Urſachen, warum die Eheſcheidung erkannt werden könne, für gegründet an, doch ſo, daß ſie dabey nicht zu weit gehen. Die **römiſchen** Geſetze haben über die Urſachen der Eheſcheidung nicht zu allen Zeiten das nämliche feſtgeſetzt y). In den älteſten Zeiten wußte man von einer Eheſcheidung gar nichts, woraus man den Schluß machen kann, wie gutdenkend die damaligen Römer geweſen ſind. Als das erſtemahl der Fall vorgekommen war, daß ſich ein Mann von ſeiner Frau geſchieden hatte, ſo erzählten die damaligen Geſchichtſchreiber dieſe Handlung als etwas ganz unerhörtes. Nachdem aber das allgemeine Sittenverderben ſich in Rom bey jeder Gelegenheit zeigte, ſo wurden auch die Eheſcheidungen ſo gewöhnlich, daß Eheleute um jeder Kleinigkeit willen ihre ehe-

x) Seldenus Vxor. Hebr. L. 3. c. 22. u. 26. Brouwer de Iur. connub. Lib. II. c. 30. §. 5. Teutſche Encyclopädie 7te B. Art. Eheſcheidung. S. 1005.

y) Marche D. Hiſtoria iur. ciuil. de diuortiis. Lipſ. 1764. Brouwer de iure connub. Lib. 2. c. 31.

eheliche Verbindung wieder aufhoben. Die Kayſer *) ſetzten daher gewiſſe Eheſcheidungsurſachen feſt, um dieſem verderblichen Uebel wenigſtens in etwas Einhalt zu thun, denen Juſtinian noch mehrere beyfügte, die er aber nachher in der 117. Nov. c. 8. u. 9. wieder einſchränkte. Dieſe Novelle erlaubt dem Manne ſich von ſeiner Frau um ſechs Urſachen willen zu ſcheiden, 1) wenn die Frau von einem Crimine perduellionis etwas gewußt hatte, und es gleichwohl ihrem Manne nicht entdeckte, 2) wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs, 3) wenn die Frau dem Manne nach dem Leben getrachtet hatte, 4) wenn die Frau mit andern Mannsperſonen ins Bad gegangen war, oder in lüderliche Geſellſchaften. 5) wenn die Frau wider Wiſſen und Willen des Mannes außer ſeinem Hauſe ſich aufgehalten hatte, ausgenommen ſie war bey ihren Eltern geweſen. 6) wenn die Frau ohne Erlaubniß des Mannes in die Schauſpiele gegangen war. Der Frau war die Eheſcheidung von ihrem Manne in fünf Fällen erlaubt, 1) wenn der Mann entweder ſelbſt ein Majeſtätsverbrechen begangen hatte, oder doch etwas davon wußte, und es der Frau nicht ſagte, 2) wenn der Mann der Frau nach dem Leben getrachtet hatte, 3) wenn er die Frau zu einem Ehebruch verleiten wollen, 4) wenn er ſie wegen eines begangnen Ehebruchs anklagte, ſolches aber nicht beweiſen konnte, 5) wenn der Mann eine Maitreſſe (pellex) gehalten hatte (S. 177). Außer dieſen Urſachen war die Eheſcheidung bey den Römern auch alsdenn erlaubt, wenn beyde Ehegatten nicht länger mit einander in der Ehe leben wollten, und mit einſtimmiger Bewilligung die Ehe aufhoben. Nach den eigentlich teutſchen Geſetzen

*) L. 8. §. 2. L. 10. L. 11. §. 2. C. de rep. Nov. 22. c. 5. 6. 7. 8. 14. 15.

ſetzen galt folgendes in Anſehung der Eheſcheidung. Eine ehebrecheriſche Frau wurde mit Beſchimpfung und Schlägen aus dem Hauſe gejagt. In der Folge als die chriſtliche Religion in Teutſchland angenommen worden war, gab es mehrere Urſachen, weswegen die Ehe getrennt werden könnte, als der begangne Ehebruch [a]). Jetzt konnte es geſchehen 1) wenn beyde Ehegatten in die Aufhebung der Ehe willigten, weil ſie ins Kloſter gehen wollten; 2) wenn einer den andern boshafter Weiſe verließ; 3) wenn der eine Ehegatte ein Sclave, der andere aber ein freygeborner Menſch, 4) oder der eine vom Adel und der andere aus dem Bauernſtande, oder 5) der eine ein Einheimiſcher, der andere ein Fremder war; 6) wenn die Eltern ihre Einwilligung in die Ehe nicht gegeben hatten; 7) wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet hatte. Ueberhaupt verſtatteten die Teutſchen, ehe das päbſtliche Recht volle Kraft hatte, die Eheſcheidung wegen jeder gegründeten Urſache, ſo wie man auch findet, daß ſie die anderweitige Verheyrathung der geſchiedenen Perſonen erlaubt haben. Das canoniſche Recht hat einen Unterſchied eingeführt zwiſchen der völligen Eheſcheidung und der ſogenannten Scheidung von Tiſch und Bett. Die gänzliche Trennung der Ehe hat bey den Katholiken weil die Ehe ein Sacrament iſt, ganz und gar nicht ſtatt, außer in dem einzigen Falle, wenn zwar der Eheconſens ertheilt worden, aber doch weder die Trauung noch die eheliche Beywohnung geſchehen iſt, und ein Ehegatte in einen geiſtlichen Orden getreten und das Ordens-

a) Tacitus de mor. Germ. c. 19 u. 20. Leg. Wisigoth. Lib. 3. T. 6. §. 11. Leg. Aleman. Tit 17. Capitul. reg. Franc. Lib. 7. §. 191. Capit. Pipini anni 752. c. 9. Cap. Carol. Calvi Tit. 36. Eginhardi Vita Car. Mag.

densgelübde abgelegt hat [b]). Mit andern Worten: ein matrimonium ratum kann im letzten Falle getrennt werden, aber ein matrimonium conſummatum auch da nicht. Ob der Papſt eine gänzliche Eheſcheidung durch Diſpenſation erlauben könne, darüber ſind die Canoniſten verſchiedner Meynung, wie ſie denn auch darüber nicht einerley Meynung ſind, ob eine zeither zwiſchen Perſonen, welche keine Chriſten ſind, vorhanden geweſene Ehe, dadurch ſogleich wieder getrennt werde, wenn der eine Ehegatte die chriſtliche Religion annimmt. Einige glauben, daß die Ehe ſolcher Perſonen in dem Augenblick, da der eine Ehegatte zur chriſtlichen Religion übertritt und getauft wird, aufhöre. Andere halten in dieſem Falle bloß eine Scheidung von Tiſch und Bette für erlaubt. Dieſe Meynung hat man auch in Frankreich angenommen, als im Jahr 1752 von ein Paar verheyratheten Juden der eine die chriſtliche Religion annahm, und ſeitdem treten ſehr viele Katholiſche Gelehrte dieſer Behauptung bey [c]). Die heutzutage bey den Katholiken eingeführte Eintheilung der Trennung der Ehe, in eine völlige Eheſcheidung, und in die Scheidung von Tiſch und Bette, war vor den Zeiten des Auguſtinus unbekannt, und ſowohl unter den erſten Chriſten hatte die völlige Eheſcheidung, ſo weit es die Vorſchriften Chriſti und der Apoſtel erlaubten, ſtatt, als auch von den chriſtlichen Kayſern wurde die Eheſcheidung noch um weit mehr Urſachen willen verſtattet, als es anfangs er-

b) c. 2. c. 14. X. de conuerſ. coniug. Concil. Trident. Seſſ. 24. c. 6. Gallade de vinculo matrimonii rati auctoritate eccleſiaſtica aliquando ſolubili. Heidelb. 1759.

c) c. 7. u. 8. X. de diuort. Conc. Trident. Seſſ. 24. c. 7. Eybel Introd. in ius eccleſ. Cath. Lib. 2. cap. 13. §. 370. Boehmer Ius eccleſ. Prot. Lib. III. Tit. 23. §. 45.

erlaubt war, wie wir oben S. 445. geſehen haben. Nach den Zeiten des Juſtinians aber fand die Lehre des Auguſtinus auf den Kirchenverſammlungen und in den Gerichten Beyfall, welcher behauptet, ſo wie die Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche unzertrennlich ſey, eben ſo dürfe auch die Ehe als ein Sinnbild dieſer Vereinigung ſchlechterdings nicht wieder getrennt werden. Und nun ſagte man: wenn Uneinigkeiten zwiſchen Ehegatten vorfallen, daß ſie, ohne das größte Unglück zu veranlaſſen, nicht länger bey einander wohnen könnten, ſo muß man ſie nur erſt auf einige Zeit von Tiſch und Bette trennen, um zu ſehen, ob ſich die Einigkeit nicht etwa wieder findet. Dieſe Meynung iſt auch noch heutzutage unter den Katholiken die Regel bey vorkommenden Eheſtreitigkeiten. Bey ihnen wird zwar eine Ehe für null und nichtig erklärt, wenn eine von den Urſachen vorhanden iſt, warum eine Ehe null und nichtig iſt (S. 438). Aber das was man eigentlich die Eheſcheidung nennt, kommt bey ihnen nicht vor. An die Stelle der gänzlichen Eheſcheidung tritt bey ihnen die Scheidung von Tiſch und Bett, entweder auf zeitlebens, oder nur auf eine gewiſſe Zeit. Auf zeitlebens wird die Scheidung von Tiſch und Bette ſodann erkannt, wenn der eine Ehegatte einen Ehebruch begangen [d]), oder ihn boshafter weiſe verlaſſen, oder ihm nach dem Leben getrachtet, oder wenn er die ordines ſacros erhalten hat. Es bleiben aber die auf zeitlebens von Tiſch und Bett geſchiedne Perſonen in anderer Rückſicht immer noch Eheleute, ſo daß keins nicht wieder heyrathen darf, und alle übrigen Wirkungen der Ehe in Anſehung der Erbfolge, des Brautſchatzes und des der Frau zu reichenden Unter-

d) Gallade D. de inſolubili vinculo matrimonii, etiam in caſu fornicationis. Heidelb. 1768.

terhaltes leiden ebenfalls keine Aufhebung. Von dem was bey den **Proteſtanten** in Anſehung der Eheſcheidung Rechtens iſt, muß hauptſächlich folgendes bemerkt werden e). Die Grundſätze des canoniſchen Rechts von der Unzertrennlichkeit der Ehe, laſſen ſich unter den Proteſtanten ganz und gar nicht anwenden, weil die Glaubenslehren beyder Partheyen in der Materie von der gänzlichen Eheſcheidung ſich ganz und gar widerſprechen. Die Proteſtanten nehmen die richtige Lehre Chriſti und ſeiner Apoſtel, als die einzige Regel an, bey Beantwortung der Frage, ob eine völlige Eheſcheidung ſtatt habe, oder nicht; und bey ihnen iſt eine völlige Eheſcheidung wodurch das Band der Ehe für beſtändig aufgelöſt wird, erlaubt, wenn eine **rechtmäßige** Urſache der völligen Eheſcheidung vorhanden iſt. Nur ſind die proteſtantiſchen Gelehrten über die Anzahl der **rechtmäßigen** Eheſcheidungsurſachen, ganz verſchiedner Meinungen. Einige wollen keine andere Eheſcheidungsurſachen zulaſſen, als die in der heiligen Schrift f) **ausdrücklich** genannt werden, nämlich **Ehebruch** und **boshafte Verlaſſung**, und ſie legen dieſen Schriftſtellen ſogar eine **geſetzliche** Kraft bey. Man ſagt Chriſtus habe bey der ihm vorgelegten Frage, wenn eine Eheſcheidung erlaubt ſey erklärt, nur wegen begangnen Ehebruchs ſey es erlaubt, und weil von einem Ehegatten, der den andern **boshafterweiſe** verläßt, der begangne Ehebruch höchſt wahrſcheinlich iſt, ſo habe Paulus die boshafte Verlaſſung dem Ehebruch gleich gehalten, da-

e) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 316.

f) Matth. 5 K. 32 V. 19 K. 9 V. 1 Corinth. 7 Kap 5 u. 15 V.

dadurch aber weiter nichts gethan, als den Sinn der Worte Chriſti erklärt. Dieſe Meynung wird aber heutzutage faſt allgemein für unrichtig erkannt, und zwar aus folgenden Gründen. Die Ausleger g) behaupten: Chriſtus habe gar nicht die Abſicht gehabt, alle und jede rechtmäßige Eheſcheidungsurſachen zu beſtimmen, ſondern er habe nur ſeine Gedanken von einer unter den Juden angenommenen Meinung, wenn man ſich von ſeiner Ehegattin ſcheiden dürfe, zu erkennen gegeben. Es hatte nämlich der Hillel, ein berühmter jüdiſcher Geſetzlehrer die Eheſcheidungsurſachen wider alle geſunde Vernunft ausgedehnt, und erklärte die Scheidung um der geringſten Kleinigkeit willen für erlaubt. Deswegen legte man unſerm Erlöſer die Frage vor, was er von dieſer Meynung halte, und hier that er den Ausſpruch, es ſey nicht erlaubt um einer jeden geringen Urſache willen die eheliche Verbindung aufzulöſen, aber wegen eines begangnen Ehebruchs könne freylich die Ehe mit Recht getrennt werden. Und nun ſagt man weiter, Chriſtus hat alſo hier gar nicht die ganze Materie von allen und jeden rechtmäßigen Eheſcheidungsurſachen entſchieden, ſondern blos auf eine jüdiſche Streitfrage im allgemeinen geantwortet. Wenn man gleich über die Anzahl der rechtmäßigen Eheſcheidungsurſachen verſchiedner Meynung iſt, ſo wird dennoch der begangne Ehebruch, und die boshafte Verlaſſung von allen proteſtantiſchen Theologen und Rechtslehrern für eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung gehalten, und daher will ich dasjenige vortragen, was hiervon zu bemerken iſt h). Der Ehebruch iſt unter allen rechtmäßigen Urſachen der

g) G. L. Boehmer Princ. Iur. Can. §. 407. S. 301. der neuſt. Ausg.

h) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 317.

der Eheſcheidung der vornehmſte Grund einer völligen Trennung der Ehe, weil die eheliche Treue dadurch am ſchändlichſten verletzt wird (S. 207). Die Römer erlaubten dem Manne ſowohl, als dem Vater der Ehebrecherin ſie auf der Stelle zu tödten, wenn ſie dieſelbe über der Begehung des Ehebruchs antrafen [i]). Da aber der ehebrecheriſche Ehegatte ſeine Schandthat ſo viel möglich verborgen zu halten, ſich angelegen ſeyn läßt, ſo würde der unſchuldige Ehegatte den wirklich begangnen Ehebruch ſehr ſelten beweiſen können, und folglich das Unrecht ertragen müſſen. Daher iſt die Regel angenommen worden, daß auch wegen eines **vermutheten** Ehebruchs (adulterium praeſumtum) auf die Eheſcheidung erkannt werden kann. Alsdenn wird aber dafür gehalten, daß ein Ehebruch begangen worden, wenn ſolche Umſtände da ſind, aus welchen nicht wohl etwas anders, als ein von dem Ehegatten wirklich vorgehabter oder vollbrachter Ehebruch vermuthet werden kann [k]). Auch ein wirklich verſuchter aber nicht vollbrachter Ehebruch, iſt eine hinlängliche Urſache zur Eheſcheidung. Denn in dem wirklichen Vorhaben des Ehebruchs, beſonders alsdenn wenn der untreue Ehegatte durch äußere Umſtände an der Vollführung ſeiner Schandthat gehindert worden iſt, liegt eine wahre ſtrafwürdige Verletzung der ehelichen Treue [l]). Sollte aber ein Ehegatte nicht vorſetzlich ſondern aus Irrthum, oder aus Nachläſſigkeit die Ehe gebrochen

i L. 20. D. ad Leg. Iul. de adult. Nou. 117. c. 15.

k) c. 12. X. de praeſ. BOEHMER Ius eccleſ. Prot. Lib. IV. Tit. 19. § 28. 29. CONSULT. et DEC. T. III. P. I. Reſp. 98. P. II. Reſp. 463. PUFENDORF Obſ. Tom. II. Obſ. 118. REINHARDT ad CHRIST. Lib II. Obſ. 10. WERNHER Obſ. P. I. Obſ. 47. LEYSER Spec. 314.

l) BOEHMER Ius eccleſ. Prot. Tom. 4 Lib. 4. Tit. 19. §. 29.

haben, ſo kann freylich nicht auf die Eheſcheidung geklagt werden. Hierher gehört der Fall, wenn ein Ehegatte in der Trunkenheit, oder durch Verwechſelung der Perſon, ſich mit einer fremden Perſon eingelaſſen hat, welches er ſonſt gewiß nicht würde gethan haben. Noch weniger kann eine von der Frau erlittene Nothzucht dem Manne zur Eheſcheidung eine gegründete Urſache abgeben m). Die zweyte allgemein anerkannte rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung, unter den Proteſtanten iſt die boshafte Verlaſſung. Nach dem Sinne des Ausſpruchs Chriſti und der Erklärung gemäß, welche der Apoſtel Paulus 1 Cor. 7, 15. 25 davon macht, findet die Eheſcheidung auch alsdann ſtatt, wenn ein Ehegatte den andern boshafterweiſe verlaſſen hat. Durch boshafte Verlaſſung wird der Zweck der Ehe, welcher in der Kinderzeugung und der ehelichen Beyhülfe beſteht, zugleich untergraben, folglich iſt ſie eine ſehr gegründete Urſache der Eheſcheidung. Wenn aber die Entfernung eines Ehegatten ein Verbrechen ſeyn, und zur Eheſcheidung eine gegründete Urſache abgeben ſoll, ſo muß ſie eine bösliche und vorſetzlich geſchehene Entweichung ſeyn, wozu der verlaſſene Ehegatte nicht ſelbſt durch ſein pflichtwidriges hartes Betragen Anlaß gegeben hat n). Damit es gewiß werde, daß die Entfernung wider Willen des andern Ehegatten geſchehen ſey, muß aller Verdacht einer geheimen Verabredung beyder Ehegatten wegfallen, und zu dem Ende iſt nöthig alsdann, wenn der verlaſſene Ehegatte klagt, genau zu prüfen, ob kein Be-

m) c. 6. C. 33. qu. 1. L. 13. §. 11. D. ad Leg. *Iul.* de adult.

n) Mevius Dec. Part. 7. Dec. 162. Boehmer Dec. T. I. P. I. Conſ. 165. n. 34. Conſ. 168. n. 148. Tom. III. P. II. Conſ. 452. n. 12. Conſ. 156. n. 7. a Ludwig P. I. Conſ. Hallenſ. Conſ. 92. 96. 98.

Betrug unterlauſe. Kann man hier nichts widerrechtliches entdecken, ſo muß ferner unterſucht werden, ob von Seiten des ſich entfernt habenden Ehegatten, auch wirklich der Wille einer Verlaſſung da ſey. Dieſes zu beweiſen gelten auch Vermuthungen, z. B. wenn ein Ehegatte ohne alle Urſache ſich entfernt hat, keine Nachricht von ſich, und auf die an ihn ergangene Anfrage über die Urſache ſeiner Entfernung keine Antwort giebt. Alsdann kann nicht geſagt werden, daß ein Ehegatte den andern boshafterweiſe verlaſſen habe, wenn er in ſeinen Berufsgeſchäften verreiſt iſt, und dabey auch ſeine Rückkehr nicht unnöthiger Weiſe aufſchiebt. Wegen der boshaften Verlaſſung hat ein außerordentlicher einſeitiger Proceß, der ſogenannte Deſertionsproceß ſtatt, welcher alsdenn angeſtellt wird, wenn der verlaſſene Ehegatte auf die Eheſcheidung dringt. Hier kommt hauptſächlich die Frage vor, wie lange Jemand abweſend ſeyn müſſe, ehe dieſer Proceß angeſtellt werden kann. Sehr oft iſt die Zeit in den Landesgeſetzen beſtimmt o), und auf 2, 4, 7 Jahre geſezt. Sollte aber dieſes nicht ſeyn, ſo kann ſchon eine **halbjährige** Entfernung die Vermuthung einer **boshaften** Verlaſſung begründen. Der unſchuldige Ehegatte muß ſich aber auch indeß alle Mühe geben, in Erfahrung zu bringen, wo ſich der abweſende Ehegatte aufhält, und dieſe angewendete Mühe durch ſogenannte Diligenzſcheine erweiſen. Im Nothfall kann der unſchuldige Ehegatte, auch blos den Eid darüber ablegen, daß er nicht wiſſe, wo ſich der abweſende Theil aufhalte. Iſt die Vermuthung gegründet, daß die Entfernung des abweſenden Ehegatten boshafterweiſe geſchehe, ſo kann die Ladung gegen den Abweſenden erkannt werden, und alsdenn, wenn der Ort ſeines Aufenthalts unbekannt iſt, wird er öffentlich

o) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 320.

lich vorgeladen. Die Citation des abweſenden Ehegatten wird dreymal wiederholt[p]), 1) zur Einlaſſung auf die wider ihn angebrachte Deſectionsklage, 2) zur Beſcheinigung der Hinderniſſe wegen des Nichterſcheinens, und 3) zu Anhörung des Scheidungsurtheils. Erſcheint der abweſende Ehegatte nicht, ſo ſiehet man ſeine boshafte Abſicht, die eheliche Treue zu brechen ganz deutlich, und es wird deswegen die Ehe, nach vorhergegangener Ungehorſamsbeſchuldigung von Seiten des klagenden Ehegatten durch Urtheil und Recht getrennt, und wenn dieſes Urtheil rechtskräftig iſt, ſo bleibt die Ehe getrennt, wenn der Abweſende auch wiederkommen ſollte. Kommt der entfernt geweſene Ehegatte aber noch vor dem geſprochnen Scheidungsurtheil wieder, ſo muß die Ehe fortgeſetzt werden, doch kann der unſchuldige Theil nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Beklagten den Reinigungseyd verlangen, daß er indeß nicht die Ehe gebrochen habe[q]). Auſſer den beyden angeführten Eheſcheidungsurſachen, werden in ſehr vielen Gerichten auch noch andre Eheſcheidungsurſachen angenommen. Dahin gehört 1) die Verweigerung des ehelichen Beyſchlafs ohne alle gegründete Urſache. Dieſe Handlung wird der boshaften Verlaſſung gleich gehalten, weil der andere Ehegatte dadurch zu einem Ehebruche verleitet werden kann; und bey einem wirklich dadurch veranlaßten Ehebruche dient ſie zur Milderungsurſache der Strafe.[r]) Der widerſpenſtige Ehegatte wird erſt durch dienliche Vorſtellungen des geiſtlichen Gerichts, ſodann

p) BERGER Electa Proc. matr. th. 50. WERNHER Obſ. for. P. II. Obſ. 704. HOMMEL Rhapſ. Obſ. 612.

q) CARPZOV Iurispr. Conſiſt. Lib. 2. Def. 209. Lib. 3. Def. 66. LEYSER med. ad Pand. Spec. 314. m. 4. 5.

r) c. 24. C. 27. qu. 2. LEYSER Spec. 314. m. 1. HOMMEL Rhapſ. Obſ. 609. 612.

dann durch Geld, oder Gefängnißſtrafen zu Erfüllung ſeiner Pflicht angetrieben, und wenn das alles nichts fruchtet, ſo wird die Eheſcheidung erkannt. Hierher kann auch der Fall gerechnet werden, wenn ein Ehegatte ſich vorſetzlicher Weiſe ein Unvermögen zum Beyſchlaf zugezogen hat. Eben ſo werden 2) Lebensnachſtellungen, die gegen den Ehegatten oder ſeine Kinder unternommen worden, für eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung gehalten; denn dergleichen boshafte Handlungen ſind eben ſo ſtrafwürdige Verletzungen der ehelichen Treue, als der Ehebruch und die boshafte Verlaſſung [ſ]). Auf der Seite der Ehefrau wird 3) die vorſetzlich geſchehene Abtreibung ihrer Leibesfrucht für eine hinlängliche Urſache der Eheſcheidung gehalten [t]). Sollte der Mann ſeiner Frau die Abtreibung ihrer Leibesfrucht zumuthen, ſo iſt dieſes ebenfalls eine gegründete Urſache der Eheſcheidung. 4) Auch die Sodomiterey und die Unkeuſchheit wider die Natur [u]) iſt eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung. 5) iſt die eigenmächtige zweyfache Ehe, oder die Bigamie, eine gegründete Eheſcheidungsurſache. Die Eheſcheidung hat nämlich alsdenn ſtatt, wenn die Bigamie nach den Landesgeſetzen mit einer bloßen Leibesſtrafe belegt wird [x]). Wegen eines begangnen

ſ) Bruckmann D. de permiſſo ob inſid. vitae diuortio Erford. 1751. Stryck D. de diuortio ob inſidias vitae ſtructas.

t) Leyser Spec. 315. m. 4.

u) Consil. Tubing Tom. VI. Conſ. 25. Reifenstuel Ius eccl. Lib. 4. Tit. 19. §. 3. n. 59. pag. 193. G. A. Struve de venere illicita eiusq. coerc. c. 4. th. 70. Boehmer Ius eccl. Prot. Lib. 4. T. 19. §. 5. 33. Hommel Rhapſ. Obſ. 229. 308.

x) Kress ad Art. 121. §. 5. 6. Stryck Suppl. ad Brun. Iur. eccl. Lib. 2. c. 17. §. 30. Strubens rechtliche Bed. 4 Th. 35. B. S. 76.

Verbrechens, welches mit lebenswieriger Gefängnißſtrafe beſtraft wird, kann die Ehe 6) ebenfalls getrennt werden. Das römiſche Recht (l. 1. D. de diuort.) verſtattet die Eheſcheidung wegen eines jeden Verbrechens, welches mit dem Verluſte des Bürgerrechts beſtraft wurde. Berühmte Rechtslehrer [y]) halten dieſen Fall für eine boshafte Verlaſſung. Aber alsdenn hat keine Eheſcheidung ſtatt, wenn wegen eines von dem andern Ehegatten begangnen Verbrechens blos kurze Gefängnißſtrafe, oder Geldſtrafe zuerkannt worden. Endlich halten auch 7) verſchiedne Theologen und Rechtslehrer [z]) Todtfeindſchaft und unerträgliche Grauſamkeit für eine gegründete Urſache der Eheſcheidung. Man ſagt, in einer ſolchen Ehe kann der Hauptzweck der Ehe, die Erzeugung der Kinder und die eheliche Beyhülfe ſchlechterdings nicht ſtatt haben, und das Leben der Ehegatten iſt ſogar beſtändig in Gefahr. Alle dieſe Uebel werden durch Scheidung von Tiſch und Bette nicht gehoben, ſondern oft noch vergrößert. Die Wohlfarth des Staats und die Fürſorge deſſelben für die Bevölkerung und die gute Erziehung der Kinder fordert in dieſem Falle nothwendig völlige Eheſcheidung, und die Ehe iſt ja in proteſtantiſchen Landen ihrer Natur nach weiter nichts als ein bürgerliches Geſchäfte, über welches der Landesregent zum Beſten ſeiner Unterthanen allerdings die nöthigen Verfügungen treffen

y) Boehmer Ius eccleſ. Prot. Lib. 4. Tit. 19. §. 39. 50. Hommel Rhapſ. Obſ. 609. 612. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 318.

z) Mosheim de diuortio §. 10. Engelbrecht Obſ. ſel. Spec. I. Obſ. 53. Struve de diuortio. c 2 §. 18-38. Kayser fundam. doctr. de diuort. §. 1-40. G. L. Mencken de iure Princ. euang. circa diuortia. Vitteb 1719.

treffen kann, wie ſelbſt Luther anerkannt hat [a]). Verübte Grauſamkeiten ſind auch gewiß einer boshaften Verlaſſung gleich. Nur müſſen die Handlungen, welche für Grauſamkeiten ausgegeben werden, richtig beurtheilt werden, indem ein bloßes Gezänke, ein bezeugter Unwille, oder bloße Schimpfwörter nicht für unleidliche Grauſamkeiten gehalten werden können, ſondern es müſſen wirkliche Thätlichkeiten von Erheblichkeit vorgefallen ſeyn, und dazu können bisweilen gegründete Drohungen, welche für Nachſtellungen nach dem Leben anzuſehen ſind [b]) gerechnet werden. In unſern Zeiten werden von manchen Theologen und Rechtslehrern allzu gelinde Grundſätze für die Zuläßigkeit der Eheſcheidungen angenommen, und ſie haben auch ſogar in einigen Ländern Eingang gefunden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die daraus entſtandenen Folgen, nämlich Hurerey, Vernachläßigung der Kinderzucht und der Arbeitſamkeit, für den Staat ſehr ſchädlich geweſen ſind [c]). Diejenigen, welche für die Eheſcheidung ſo viel wie möglich eingenommen ſind, bringen folgende Gründe vor. Sie ſagen, man hat viele Urſachen zur Eheſcheidung, die nicht alle angeführt werden können, ſondern der Beurtheilung der Obrigkeit überlaſſen werden müſſen [d]). Gott ſelbſt

Ff 5 hat

a) Melanchthon Loc. theol. de coniug. p. 759. und im Corp. doctr. Chriſt. Gerhard de coniug. §. 631.

b) Berger Oec. Iur. S 68. der neueſten Ausgabe. Boehmer Tom. I. P. I. Conſ. 165. n. 24 31. Tom. II. P. I. Conſ. 103. n. 11. Beyer ad Carpzov Iurispr. eccleſ. L. 2. Def. 210. 211. 218.

c) Der Herr Hofrath Schott in der Einleitung in das Eherecht. S. 515.

d) Stryck de diuort. §. 27 36 Brückner Dec. matr. P. II. c. 16. n. 1. 19. 24. Wildvogel Reſp. 195. n. 12.

hat die Eheſcheidung im alten Teſtamente (5 B. Moſ. 24 K. 1 V. Malach. 2, 14.) aus verſchiednen Urſachen zugelaſſen, und obgleich die bey den Juden ſehr gewöhnlichen Scheidebriefe den Chriſten nicht erlaubt ſind [e]), ſo darf doch die Eheſcheidung von der Obrigkeit unter den Proteſtanten bey erheblichen Urſachen nicht erſchwert werden, indem eine mißvergnügte Ehe das größte Unglück von der Welt iſt. Das Eheband iſt keinesweges für unauflöslich zu halten. Und daher iſt ſchon zur Eheſcheidung hinlänglich, wenn ein Ehegatte dem andern grobe Verbrechen vorwirft, z. B. Ehebruch, Diebſtahl, Entwendung, Nachſtellung nach dem Leben, Ehrenſchändung, u. ſ. f. Dadurch muß nothwendig bey dem beſchuldigten Theile eine Todtfeindſchaft und ein unverſöhnlicher Haß erregt werden, und dieſer harten Beſchuldigungen wegen hat daher der beleidigte Ehegatte hinlängliche Urſache, auf die Eheſcheidung zu dringen [f]). Wenn ein Ehemann ſeine Frau beſchuldigt, daß ſie ihn böslich verlaſſen habe, und er kann es doch nicht beweiſen, die Frau hingegen beweißt das Gegentheil, und überdieſes noch von ihrem Manne erduldete harte Beleidigungen, und verlangt deswegen die Eheſcheidung, ſo muß nach Gelegen-

n. 12. BOEHMER Tom. I. P. I. Conſ. 167. n. 6. LEYSER Spec 315. m. 1. PERTSCH elem. Iur. can. Lib. II. Tit. 15. §. 758.

e) STRYCK de iur. ſing. diuort. in Germ. c. 5. §. 1. 2. BOEHMER Tom. I. P. I. Conſ. 168. n. 150. Knorre rechtl. Abh. Nr. 29. S. 290. STRUVE de iure diuort. c. 2. §. 2. 25. 32.

f) NOVEL. 117. c. 9. 13. RICHTER T. I. P. 5. Conſ. 17. n. 19. WILDVOGEL Reſp. 195. n. 12. BRÜCKNER Dec. matr. P. II. c. 18. n. 17. c. 23. n. 25. c. 25. n. 9. BOEHMER Tom. I. P. I. Conſ. 168. n. 150-154. STRYCK de diuort. ob inſid. vit. ſtruct. §. 50.

legenheit auch darauf erkannt werden. In Anſehung der Eheſcheidungsurſachen iſt noch folgendes zu merken. Die Eheſcheidung geſchieht nicht anders, als wenn der unſchuldige Theil darauf klagt. Folglich kann nicht von Amtswegen darauf geſprochen werden. In ältern Zeiten behaupteten die Rechtslehrer, die Ehe werde durch einen begangenen Ehebruch ſogleich von ſelbſt getrennt. Hier vermengt man Strafe, und das Recht des beleidigten Theils, auf die Strafe zu dringen. Der Richter kann und muß, auf Verlangen des unſchuldigen Theils, den Ehebruch unterſuchen und beſtrafen, aber ohne von dem beleidigten Theile dazu aufgefodert zu ſeyn, darf er die Sache nicht unterſuchen, und die Ehe trennen. Die Trennung der Ehe hat ferner alsdenn nicht ſtatt, wenn der andere Ehegatte durch Unglücksfälle zu Erreichung des Zwecks der Ehe untüchtig geworden iſt. Dergleichen ſich ohne Verſchulden zugezogene Untüchtigkeit gehört unter die Unglücksfälle, welche Ehegatten gemeinſchaftlich tragen müſſen, wenigſtens iſt der Richter nicht berechtigt, deswegen auf die Eheſcheidung zu erkennen. Doch behaupten hier ſogar verſchiedne Rechtslehrer g), wenn ein Ehegatte mit einer anſteckenden Krankheit, vorzüglich mit der Luſtſeuche, wo keine Hofnung der vollkommnen Wiederherſtellung iſt, oder mit Raſerey befallen worden, u. ſ. f. alsdenn könne der Richter auf das Verlangen des andern Theils die Ehe trennen, hauptſächlich wenn er die Gabe der Enthaltſamkeit nicht beſitzt. Behutſame Rechtslehrer aber geben dem Richter in dergleichen Fällen kein Recht, die Ehe zu tren-

g) LEYSER Spec. 315. BOEHMER Tom. 3. P. I. Reſp. 96 u. 103. BRÜCKNER Dec. matr. c. 1. n. 62. P. I c. 23. n. 24. 49. P. II. BEYER ad CARPZOV Lib. II. Def. 210. 211. AEMINGA Diſſ. de diuortio ob furorem. *Gryph.* 1768.

trennen, ſondern ſie ſind der Meynung, der Landesregent müſſe es bey beſondern nothwendigen Umſtänden aus geſetzgebender Gewalt thun. Und dieſe Meynung iſt ohnſtreitig die billigſte. Drittens hat die Eheſcheidung nicht ſtatt, obgleich eine Urſache vorhanden iſt, um welcher willen die Ehen ſonſt getrennt zu werden pflegen, wenn der klagende Theil ſelbſt an der Urſache ſchuld iſt. Hat alſo derſelbe durch boshafte Verweigerung des Beyſchlafs, durch eigne Verleitung bey dem andern Ehebruch, oder durch Grauſamkeit die Entfernung veranlaßt, ſo kann er nicht auf die Eheſcheidung dringen [h]). Viertens kann die Ehe nicht getrennt werden, wenn der klagende Theil die eheliche Treue ebenfalls verletzt hat. Dadurch verliert er ſeine Privatſtrafe, obgleich die obrigkeitliche Strafe demohngeachtet an beyden vollzogen wird. Endlich wird fünftens die Eheſcheidung nicht erkannt, wenn der beleidigte Theil dem ſchuldigen die Vergehung entweder **ausdrücklich** oder **ſtillſchweigend** verziehen hat. Die ausdrückliche Verzeihung kann auch unter einer beygefügten Bedingung geſchehen. In dieſem Falle muß der ſchuldige Theil die Bedingung erfüllt haben, ſonſt kann der andere immer auf die Eheſcheidung klagen [i]). Die **ſtillſchweigende** Vergebung der begangnen Verletzung der ehelichen Treue muß durch deutliche Handlungen geſchehen ſeyn. Dergleichen Handlungen ſind, wenn der unſchuldige Ehegatte den andern wiſſentlich und freywillig ſo behandelt, wie Eheleute gegen einander handeln. Das deutlichſte Zeichen davon iſt, wenn der unſchuldige Ehegatte bey dem andern ſchläft, da er doch die Verletzung der ehelichen Treue

h) c. 6. X. de eo qui cogn. conſ. vxor. L. 39. L. 47. D. ſol. matr.

i) Küstner ad Deylingi Prud. paſtor. S. 619.

Treue weiß. Von den Folgen, welche mit einer geſchehenen Eheſcheidung verbunden ſind, iſt hauptſächlich folgendes zu merken k). Das eheliche Band wird nach der Eheſcheidung unter den Proteſtanten völlig aufgelößt, und nun hören auch alle Rechte und Pflichten, die mit einer geſetzmäßig eingegangenen Ehe verbunden ſind, auf. Die geſchiedne Frau führt zwar noch den Namen ihres Mannes, aber die Würde deſſelben und ſeinen Gerichtsſtand darf ſie nicht beybehalten. Der unſchuldige Theil erlangt das Recht, die Kinder allein zu ſich nehmen, und ſie erziehen zu dürfen, obgleich der ſchuldige Theil ſo gut die Koſten dazu hergeben muß, wie er es in ſtehender Ehe zu thun verpflichtet war l). Der unſchuldige Theil darf wieder heyrathen, aber der ſchuldige nicht anders als auf dazu erhaltene Diſpenſation, welche jedoch alsdenn ohne vieles Bedenken ertheilt zu werden pflegt, wenn es ihm an der Enthaltſamkeit fehlt m). Doch erlaubt man ihm nicht leicht die Perſon zu heyrathen, welche an ſeiner Verletzung der ehelichen Treue Schuld geweſen iſt, oder doch Theil daran genommenen hat. Die mit der Ehe verbundenen Vermögensrechte (S. 206.) hören nach geſchehener Eheſcheidung ebenfalls völlig auf. Jeder Theil nimmt zwar das ſeinige wieder an ſich, es iſt aber doch auch ſehr oft ein Verluſt eines gewiſſen Theils des Vermögens, auf Seiten des ſchuldigen Theils mit der Eheſcheidung verbunden. Was alsdenn in Anſehung des Vermögens Rechtens iſt, wenn die Ehe wegen Ehebruch getrennt worden, werde ich gleich anführen. Daß die wechſelſeitigen Erbrechte der Ehegatten

k) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 390.

l) Nov. 117. c. 7.

m) Ludovici de coelibatu poenae nomine impoſ. Wernher Obſ. P. I. Obſ. 204.

gatten nach geſchiedner Ehe aufhören, verſteht ſich von ſelbſt [n]). Die zeither angeführten Folgen der Eheſcheidung treten bey allen Urſachen der Eheſcheidung ein. Die Geſetze haben aber auch auf den Fall, daß die Ehe wegen Ehebruchs getrennt worden, überdieſes noch beſondere Strafen feſtgeſetzt. Der ſchuldige Theil verliert einen Theil ſeines Vermögens, welchen die Kinder und der unſchuldige Theil bekommen. Die ſchuldige Ehefrau büßt ihren Brautſchatz ein, und der Mann und die Kinder bekommen ihn. Ja ſogar die Erben des Mannes können denſelben fordern [o]) wenn der Mann eher geſtorben iſt, als er die Klage anſtellen können. Nach ſächſiſchem Rechte verliert die Frau auch das Paraphernalvermögen, aber nicht nach den römiſchen Geſetzen [p]). Sollte indes der Brautſchatz vom Vater oder von einem Fremden herrühren, ſo fällt er an dieſen zurück, weil dieſe nicht geſtraft werden können. Wenn hingegen der Ehemann die Ehe gebrochen hat, ſo verliert er das ihm zugebrachte Heyrathsgut, wie auch das was er ſeiner Frau zur Sicherheit der Brautgabe verſchrieben hat. Nach der Verordnung verſchiedner Geſetze in Teutſchland, muß der ehebrecheriſche Ehemann der Frau die ſtatutariſche Portion, auch den vierten Theil ſeines Vermögens überlaſſen. Verſchiedne Rechtslehrer behaupten,

pten,

n) Carpzov Iurispr. for. P. III. Conſt. 26. Def. 17. Bardili de ſepar. cohab. Th. 39-41. Schoepf Conſ. 31. n. 96. Vol. IX. Conſ. Tubing.

o) de Pufendorf Obſ. iur. vn. Tom. 3. Obſ. 172. Tom. 4. Obſ. 240.

p) Hommel Rhapſ. Obſ. 321. Lauterbach Coll. theor. pract. L. 24. T. 3. §. 18. Lib. 48. T. 5. §. 26. Leyser Spec. 629. Besold Conſ. 110. n. 178. P. III. a Ludwig T. I. P. I. Conſ. 170. n. 20.

pten, daß auch die Eheſcheidung wegen eines vermu- theten Ehebruchs (S. 451) den angeführten Vermögensverluſt nach ſich ziehe, ja ſogar alsdenn geſchehe es, wenn ein Ehegatte einer dritten Perſon nur eine Liebkoſung bewieſen, z. E. einen Kuß gegeben habe [q]). Dieſe Meynung iſt aber zu hart [r]). Einige beſondere Landesgeſetze und verſchiedene Rechtslehrer [ſ]) dehnen dieſen rechtlichen Vermögensverluſt auch auf die Eheſcheidung wegen boshafter Verlaſſung, und wegen verweigerten Beyſchlafs aus, weil der Grund dieſer Strafe überhaupt in der Vergehung des ſchuldigen Theils liegt, welche in der Verletzung der ehelichen Treue beſteht. Wenn gleich eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung vorhanden iſt, ſo darf gleichwohl der unſchuldige Theil ſich von dem ſchuldigen nicht eigenmächtigerweiſe trennen, ſondern er muß vor dem gehörigen Richter auf die Eheſcheidung klagen, und die rechtmäßige Urſache warum die zwiſchen ihm und dem Beklagten zeither vorhanden geweſene Ehe getrennt werden müſſe, beweiſen. Nach Verſchiedenheit der Fälle muß entweder die Eheſcheidungsklage, oder die Deſertionsklage angeſtellt werden. Die **Eheſcheidungsklage** wird überhaupt in allen den Fällen angeſtellt, wo eine Ehe wieder aufgehoben werden kann, weil eine rechtmäßige

q) Quiſtorps Beytr. 4tes Stk. Nr. 9. TREUTLER Diſp. ad Ius ciuil. Voll. 2. Diſp. 7. theſ. vlt. qu. 59. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 394.

r) BOEHMER Conſult. Tom. I. Reſp. 171. n. 16. 17. 20. 21. LYNCKER Dec. 328. WILDVOGEL Conſil. 252. n. 5.

ſ) BASTINELLER de iactura dotis ob malit. deſert. LEYSER Spec. 314. m. 8. BOEHMER ad CARPZOV qu. 58. Obſ. 2. de PUFENDORF Obſ. 240. Tom. 4. SCHOTT de vxore deſert. dote ſua ex reg. quid. non ſemp. tam. priu. Lipſ. 1779.

mäßige Eheſcheidungsurſache vorhanden iſt. Als Kläger tritt derjenige auf, welcher die Aufhebung der Ehe wegen einer ihm angethanen Beleidigung, die zur Eheſcheidung hinreichend iſt, verlangt. Der Beklagte iſt der Ehegatte welcher die eheliche Treue gebrochen hat. Der Grund der Klage iſt eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung. Die Bitte geht dahin, die zwiſchen Klägern und Beklagten zeither vorhanden geweſene Ehe aufzuheben, und Klägern, daß er ſich anderweit verheyrathen dürfe, zu verſtatten. Nach Verſchiedenheit des Umſtandes, ob der Mann der ſchuldige Theil iſt, oder die Frau, wird zugleich die Herausgabe des verluſtig gewordenen Brautſchatzes, oder des Gegenvermächtniſſes gebeten. Auf die Einziehung des Brautſchatzes kann nur als ein Incidentpunkt bey dem geiſtlichen Gericht gedrungen werden. Iſt aber die Ehe bereits geſchieden, ſo gehört die Sache vor den weltlichen Richter [t]). Ein Formular dieſer Klage iſt folgendes. Es hat mein bisheriger Ehemann ſeit einiger Zeit mit verſchiednen Mägden einen verdächtigen Umgang gehabt, welches endlich dadurch allgemein bekannt worden iſt, daß die noch ledige Roſine ** zu dem Kinde, womit ſie vor 6 Wochen nieder gekommen, ihn als Vater angegeben, wie ſolches die darüber vorhandenen Unterſuchungsacten bey dem Amt D. ſofort erhärten. Da ich nun dieſer begangnen ſchändlichen Verletzung der mir ſchuldigen ehelichen Treue wegen, Beklagten nicht weiter für meinen Mann erkennen, ſondern von ihm geſchieden ſeyn will, als habe ich den Vorfall Eurer *** gehorſamſt vortragen wollen, mit der unterthänigſten Bitte: Hochdieſelben wollen gnädig geruhen, einen Verhörstermin zwiſchen mir und Beklagtem anzuſtellen, wie auch denſelben zur Antwort

t) G. L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 412. S. 305.

wort auf die von mir übergebene Eheſcheidungsklage, unter der gewöhnlichen Bedrohung des Zugeſtändniſſes, vorladen zu laſſen, und nach deſſen Erfolg rechtlich zu erkennen: daß ich von Beklagtem Georg * * wegen des von ihm mit Roſinen * * begangnen Ehebruchs, der Ehe halber gänzlich zu entbinden und loszuzählen, auch mir daß ich anderweit in die Ehe treten dürfe, zu verſtatten, Beklagter aber mir ſowohl den eingebrachten Brautſchatz, als das Gegenvermächtniß auszuantworten, nicht weniger meine Kinder mir zur Erziehung zu überlaſſen, ſelbigen auch ſtandesmäßigen Lebensunterhalt zu reichen, wie auch alle mir durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Sollte aber Beklagter eine von den Urſachen anführen können, warum die angebrachte Eheſcheidungsklage gegen ihn nicht ſtatt habe, ſo kann er ſolche vorbringen. Was das für Einreden u) ſind, davon iſt oben S. 459 das nöthige geſagt worden, und ſie weichen von einander ab, je nachdem der Grund der Klage beſchaffen iſt. Beſteht der Grund der Klage in einem begangnen Ehebruch, ſo kann die Einrede der Erlaßung, der Begehung eines gleichen Verbrechens u. ſ. f. entgegengeſetzt werden. Der Proceß über Eheſcheidungen wird überhaupt der Eheſcheidungsproceß genannt, und er hat verſchiedne Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der übrigen bürgerlichen Proceßarten. Das wichtigſte beſteht darin: 1) die Eheleute dürfen wenigſtens im erſten Termine nicht durch Advokaten, ſondern müſſen in Perſon erſcheinen. Der Hauptzweck dieſer Verordnung iſt, wo möglich gutes Vernehmen unter den Ehegatten wieder herzuſtellen. Es diene

u) Schmidts Lehrbuch von Klagen und Einreden S. 182.

dient aber die perſönliche Erſcheinung auch dazu, Eheleute von ungegründeten Streitigkeiten abzuhalten, die Beſchaffenheit aller Umſtände genau zu erforſchen, und die Bosheit der Advokaten zu unterdrücken, welche die Ehegatten ſehr oft noch mehr aufhetzen. Das 2te beſondere bey dieſem Prozeß zeigt ſich darin, daß demjenigen, der auf die Eheſcheidung dringt, der Eyd nicht darf abgefordert werden, weil man den Eyd für eine Art von Vergleiche hält, über die Frage aber, ob eine Ehe beſtehen ſoll, oder nicht, kein Vergleich zuläſſig iſt. Der Grund von dieſer ſonderbaren Meynung beſteht darin, daß die Aufhebung der Ehe nicht von dem freyen Willen der Partheien abhängen möge. Die Ehe iſt ſo viel möglich unzertrennlich. Wenn nun die Partheyen ſich durch ihren Eyd von einer Ehe losmachen könnten, die ihnen nicht anſteht, ſo würden ſie oft Gelegenheit ſuchen, es dahin zu bringen, damit es nur zur Ablegung des Eydes käme, und dieſen ſchwören ſie ab, damit ſie nur ihre Abſicht erreichten. Auch ſoll ſogar kein Ergänzungseyd, wodurch die Aufhebung der Ehe verurſacht werden würde, beym Eheſcheidungsproceß ſtatt finden x). Wenn aber durch einen abgelegten Eyd die Ehe aufs neue befeſtigt wird, ſo kann der Regel nach der Eyd gebraucht werden. Eine andere Beſonderheit des Eheſcheidungsproceſſes zeigt ſich 3) darin, daß der Beklagte dem Kläger alle Urkunden herausgeben muß, wodurch die Fortdauer der Ehe bewieſen werden ſoll. Eine dergleichen Urkunde würde z. E. der Trauſchein ſeyn. Daß auch in Eheſachen Kinder, Anverwandte und Hausgenoſſen nach Beſchaffenheit der Umſtände, unverwerfliche Zeugen ſeyn können, iſt ebenfalls etwas beſonders.

Von

x) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 73. G. L. BOEHMER Princ. Iur. can. §. 811. 816. 847.

Von der eigentlich ſogenannten Eheſcheidungsklage, iſt die Deſertionsklage unterſchieden y). Dieſe Klage wird nämlich alsdann angeſtellt, wenn der böslichen Verlaſſung wegen auf die Eheſcheidung geklagt wird. Der Kläger iſt derjenige Ehegatte, der von dem andern boshafter Weiſe verlaſſen worden iſt. Sie wird gegen den boshafter Weiſe abweſenden Ehegatten angeſtellt. Der Grund dieſer Klage iſt die boshafte Entfernung; wenn nämlich ein Ehegatte ſich von ſeinem Ehegatten blos deswegen entfernt, weil er nicht weiter mit ihm in der Ehe leben will. Die Bitte wird darauf gerichtet, Beklagten durch eine dreymalige Edictalcitation öffentlich vorzuladen, und wenn ſolches geſchehen, und er nicht erſcheinet, ihn für einen boshaften Verlaſſer zu erklären, zugleich aber auch Klägern von Beklagten, der Ehe halben, gänzlich frey zu ſprechen. Wenn der Beklagte beybringen kann, daß er nicht boshafter Weiſe abweſend ſey, ſo kann die Deſertionsklage nicht angeſtellt werden. In Anſehung der Unterhaltung der Frau während des Eheſcheidungsproceſſes iſt folgendes zu merken. Der Regel nach muß der Mann während des Eheſcheidungsproceſſes der Frau den nothdürftigen Lebensunterhalt geben, und die Proceßkoſten bis zu Ausgang der Sache vorſchießen z). Der Unterhalt kann von dem Richter des Orts am ſicherſten beſtimmt werden. Allein dieſe Regel hat ſehr viele Ausnahmen. Der Unterhalt braucht nämlich alsdann nicht gereicht zu werden, wenn die Ehefrau ohne die wichtigſten Gründe für ſich zu haben, nicht wieder zu ihrem Manne ge-

y) Hopacker Princ. Iur. ciu. §. 320.

z) Wildvogel Conſ. 118. n. 5. 6. Boehmer Tom. III. P. I. Conſ. 102. n. 19. Conſ. 103 n. 15. Leyser Spec. 314. m. 8.

hen, noch ihm ehelich beywohnen will, oder wenn ſie ſelbſt den Anlaß zur Eheſcheidung giebt a), oder der Ehemann ihr das Eingebrachte ausantworten will. Kann aber die Frau mit Recht von dem Manne Unterhalt verlangen, ſo muß ſie damit zufrieden ſeyn, was ſie von dem Heyrathsgute zur Nothdurft erhält, wenn ſie nicht etwa noch eignes Vermögen hat. Dem Ehemanne gehört indes der Niesbrauch des Heyrathsgutes, und die Frau darf ſich deſſen nicht anmaßen, widrigenfalls muß ſie ſolchen dem Manne wieder abtreten. Da es in Teutſchland Ehen unter Perſonen von verſchiedner Religion giebt, und alsdann ebenfalls Eheſcheidungsſachen vorkommen können, ſo fragt ſichs, für welchen Richter gehört die Sache, und nach was für Grundſätzen wird dergleichen Eheſtreitigkeit entſchieden. Die Natur dieſer Streitigkeiten giebt ſogleich an die Hand, daß ein zwiſchen einem catholiſchen und einem evangeliſchen Ehegatten vorkommender Eheſcheidungsfall bey dem catholiſchen Ehegatten nach den Grundſätzen des catholiſchen Kirchenrechts, bey dem evangeliſchen Theile aber nach proteſtantiſchen Rechten beurtheilt werden muß. Folglich kann der unſchuldige catholiſche Ehegatte nie auf eine völlige Eheſcheidung klagen, weil unter Catholiken keine völlige Eheſcheidung geſchehen kann, dieſes iſt aber der evangeliſche Theil zu thun berechtigt. Aber freylich kann auch derſelbe, wenn er wieder heyrathen will, mit keiner catholiſchen Perſon aufs neue in die Ehe treten. Geht der catholiſche Ehegatte vor der Vollziehung der Ehe ins Kloſter, ſo kann der evangeliſche dieſes für eine

a) Stryck ad Brun. Ius eccl. Lib. 2. cap. 16. n. 6. Carpzov Iurispr. eccl. Lib. 2. Tit. 12. Def. 213. Richter Vol. II. Conſ. 410. n. 14. Boehmer T. III. P. II. Conſ. 462. n. 12. T. I. P. I. Conſ. 177. n. 26. 27. Schoepf Conſ. 71. n. 34-41. Conſ. Tub. Tom. VIII.

eine Verlaſſung anſehen, und deswegen die Eheſcheidung verlangen, welche in dieſem Falle auch erkannt zu werden pflegt [b]). Zum Schluſſe der Lehre von der Eheſcheidung will ich noch etwas von der bey den Römern vorkommenden Amotionsklage anführen [c]). Da bey den Römern, am Ende der Republik, und zur Zeit der erſten Kaiſer die Eheſcheidungen ohne alle Urſache geſchehen konnten, und täglich geſchahen, ſo entwendeten die Ehegatten bey dieſer Gelegenheit oft einander etwas. Dieſes zu verhindern, wurde die Amotionsklage (actio rerum amotarum) eingeführt. Die römiſchen Geſetze wollten dergleichen von den Ehegatten in der Ehe einander gemachten Entwendungen keinen **Diebſtahl** nennen, ſondern gaben der Sache den gelindern Namen **Entwendung** [d]). Die Amotionsklage mußte derjenige Ehegatte anſtellen, dem von dem andern etwas entwendet worden war, weil er geglaubt hatte, die Ehe zwiſchen ihnen würde würklich getrennt werden, und da auch die Erben ihres Erblaſſers Klage der Regel nach anſtellen können, ſo geht das hier ebenfalls an. Die Klage wird gegen denjenigen Ehegatten angeſtellt, der etwas von den Sachen

b) Der Herr Hofrath Schnaubert in den Beytr. zum teutſch. Staats- und Kirchenrecht. 1 Th. 1 Abh.

c) Faber Error Prag. Dec. 78. Ramos ad L. 75. D. rer. am. in Meerm. Theſ. T. VII.

d) Im L. 1. u. 2. D. rer. amot. wird folgendes geſagt, warum die Klage dieſen Namen erhalten, habe: quia non placuit, cum ea furti agere poſſe: quibusdam exiſtimantibus, ne quidem furtum eam facere, vt Nerua, Caſſio: quia ſocietas vitae quodammodo dominam eam faceret, aliis, vt Sabino et Proculo, furto quidem eam facere, ſicuti filia patri faciat, ſed furti non eſſe actionem conſtituto iure: in qua ſententia et Iulianus rectiſſime eſt. — Nam in honorem matrimonii turpis actio aduerſus vxorem negatur.

des andern Ehegatten entwendet hat, und auch gegen ſeinen Erbe. Gegen einen dritten Beſitzer geht die Klage nicht. Der Grund dieſer Klage iſt jede unerlaubte Handlung, wodurch man dem andern etwas entziehen will, es mag nun in der Verheimlichung der Sache, oder in einer wirklichen Veräußerung beſtehen. Die Bitte geht darauf, daß der Beklagte die Sache wieder herausgeben ſoll, wenn er ſie noch beſitzt, oder im Fall ſie bereits veräußert worden, den Werth dafür. Da jede Klage ihre beſondern Umſtände vorausſetzt, wenn ſie ſoll angeſtellt werden können, ſo muß auch der Kläger bey der Amotionsklage genau Acht haben, ob alle Umſtände eintreffen, welche der Grund der Klage erfordert. Sollte alſo die Entwendung gar nicht deswegen geſchehen ſeyn, weil der Entwender glaubte, die Ehe werde getrennt werden, ſo hat die Klage nicht ſtatt, oder der Kläger hätte dem andern ſelbſt erlaubt, die Sache wegzunehmen, oder die Sache iſt ein Eigenthum des Beklagten, oder er hat ſie zu ſeiner Sicherheit, z. B. ſich davon Lebensunterhalt zu verſchaffen, hingenommen. Geſchieht die Entwendung nach bereits getrennter Ehe, ſo hat die Amotionsklage ebenfalls nicht ſtatt, ſondern alsdenn iſt es ein wahrer Diebſtahl, oder ein crimen expilatae hereditatis, wenn aus der Erbſchaft des verſtorbnen Ehegatten etwas weggenommen worden. Heutzutage iſts nicht gewöhnlich, dieſe Klage anzuſtellen, ſondern man bedient ſich lieber der Spolienklage *). So viel von der Eheſcheidung. Davon muß man die Scheidung von Tiſch und Bette unterſcheiden. Man hält ſie für ein Mittel, die Ehegatten, unter denen ein Widerwille entſtanden iſt, dadurch mit einander wieder auszuſöhnen, und eine Eheſcheidung zu vermeiden. Nach dem catho-

*) Schmidt von Klagen. S. 635.

catholiſchen Kirchenrechte wird dieſelbe entweder auf Lebenslang, oder nur auf eine gewiſſe Zeit erkannt. Auch geht die Abſonderung nicht immer auf Tiſch und Bette zugleich, ſondern bisweilen nur allein auf das letzte, ſo daß die Eheleute bey einander wohnen bleiben. Die Abſonderung auf zeitlebens geſchieht wegen eines begangenen Ehebruchs, und iſt daher bey den Proteſtanten nicht angenommen worden. Der Mann kann die ehebrecheriſche Frau, wenn er ihr vergeben will, wieder annehmen, er kann es aber auch nicht thun, und ſogar ohne ihre Einwilligung in einen geiſtlichen Orden ſich begeben, und die Prieſterweihe empfangen [f]). Wegen Unglauben, Gewiſſensgefahr, Lebensnachſtellungen wird bey den Catholiken die Scheidung von Tiſch und Bette nur auf gewiſſe Zeit z. E. auf 7 Jahr erkannt. Die Proteſtanten bedienen ſich der Abſonderung der Eheleute alsdenn, wenn ſolche Umſtände eintreten, um derentwillen allein keine Eheſcheidung geſchehen darf. Dahin gehört entſtandene Feindſchaft, oder wenn der Mann die Frau, oder die Frau den Mann zu harte hält. Denn ohnerachtet gewöhnlich nur die Eheweiber über die Grauſamkeit und das Betragen des Ehemanns Beſchwerde führen, ſo kömmt doch auch der Fall vor, daß der Mann Urſache hat, über das Betragen der Frau Beſchwerde zu führen. So iſt bey der Facultät in Marburg [g]) 1774 der Fall vorgekommen, da Anton Deuſer zu Mannsfelden wegen der von ſeinem Eheweibe und ihren Eltern erlittenen harten Begegnung und grauſamen Behandlung auf die Eheſcheidung und Wiederrufung ei-

f) c. 1. 6. C. 32. qu. 1. c. 3. 7. 8. X. de adult. c. 15. 16. X. de conu. conj. EYBEL Introd. in Ius eccl. cath. L. 2. c. 13. §. 372.

g) Der Herr D. und Prof. Hofmann im Eherecht S. 301.

ner gemachten Schenkung ſeines Vermögens antrug, und bey dem hinlänglich geführten Beweiß ein beyfälliges Urtheil erhielt. Die Klage, welche bey dergleichen Fällen angeſtellt werden muß, wird die **Säviticnklage** genannt. Der Kläger iſt der unſchuldige Ehegatte, welcher zeither von dem andern, unverdiente harte Bedrückungen erfahren hat. Als Beklagter kann derjenige belangt werden, der unerlaubte Härte gegen ſeinen Ehegatten braucht. Die Bitte gehet darauf: Klägern von Tiſch und Bette zu ſcheiden. Nach Gelegenheit der Umſtände kann auch gebethen werden, Beklagten anzubefehlen, daß er ſich keiner fernern Beleidigungen gegen Klägern ſchuldig machen, und deswegen Sicherheit beſtellen ſoll. Die Ehegatten dürfen ſich niemals ohne obrigkeitliche Erlaubniß ſelbſt von Tiſch und Bette ſcheiden, weil daraus die größte Unordnung und ein lüderliches Leben entſtehen würde [h]). Das Ehegericht muß die Urſachen der entſtandenen Uneinigkeit unter den Ehegatten genau unterſuchen, und herauszubringen ſich bemühen, wer die Rechte und Pflichten des Eheſtandes würklich übertreten hat. Da gutdenkende Ehegatten, ſo lange es die Gewiſſensruhe nur irgend verſtattet, ihr Leiden lieber geduldig ertragen, als den betrübten Schritt thun, und obrigkeitliche Hülfe gegen ein unausſtehliches und ſündliches Betragen des andern Ehegatten, bitten, ſo kann der rechtſchaffne Geiſtliche und Beichtvater den größten Beweiß einer gewiſſenhaften Beobachtung ſeiner ſchweren Pflichten ablegen, wenn er dabey das Betragen eines edeldenkenden Mannes und Retters des bedrückten Ehegatten beobachtet [i]). Es gehöret

ſcharfe

h) Brückner Dec. matr. c. 25. Leyser Spec. 316. m. I.

i) Deylingi Prudent Paſtor. S. 625.

ſcharfe Beurtheilungskraft und unermüdeter Forſchungsgeiſt dazu, die wahre Quelle der zwiſchen Ehegatten vorhandenen Streitigkeiten zu entdecken. Hauptſächlich muß man mit den, ſowohl durch göttliche als menſchliche Geſetze feſtgeſetzten Rechten und Pflichten beyder Ehegatten genau bekannt ſeyn, wenn man etwas gutes ſtiften will, denn ſonſt wird man gewiß dem einen oder dem andern unrecht thun, den Zweck des unſchuldigen Ehegatten nicht erreichen, ihm folglich keine Hülfe verſchaffen, und den ſchuldigen noch mehr ins Verderben ſtürzen und in ſeiner Bosheit beſtärken. Kann die Sache durch den Geiſtlichen aller ſeiner redlichen und verſtändigen Bemühungen ohngeachtet nicht dahin gebracht werden, daß die Ehegatten einen chriſtlichen Eheſtand führen, ſo wird die Sache vom geiſtlichen Gericht unterſucht, und wenn kein anderer Ausweg zu finden iſt, auf die Scheidung von Tiſch und Bette für eine beſtimmte Zeit erkannt. Nach Endigung der von dem Ehegericht vorgeſchriebnen Scheidung von Tiſch und Bett, müſſen die Ehegatten wieder zu einander ziehen, wenn die Abſonderungszeit nicht etwa vom Conſiſtorio verlängert worden iſt. Dann und wann wird keine Zeit der Abſonderung genau angegeben, ſondern der Ausdruck gebraucht, bis auf anderweitige Verordnung. Iſt die Scheidung von Tiſch und Bette wegen einer ſolchen Urſache erkannt worden, um welcher willen die Ehe ſogar getrennt werden kann, und die Eheleute wollen ſich nicht verſöhnen, ſo kann nun immer noch auf die völlige Eheſcheidung erkannt werden. Was übrigens die Ausübung der Rechte des Eheſtandes anbetrift, ſo hören während der Scheidung von Tiſch und Bette nur diejenigen Rechte auf, welche ſich auf die eheliche Beywohnung, und den gemeinſchaftlichen Aufenthalt in einem Hauſe beziehen. Die übrigen

ehelichen Rechte behalten ihre volle Kraft, es mögen perſönliche Rechte, oder Vermögensrechte ſeyn, folglich beerben die Ehegatten einander, wenn während der Scheidung von Tiſch und Bette der eine Theil ſtirbt; weder der Brautſchatz noch das Gegenvermächtniß geht verlohren, die Frau behält den Rang des Mannes und ſeinen Gerichtsſtand, der Mann behält die Einkünfte von dem Brautſchatze der Frau, dagegen muß er ſie nothdürftig unterhalten, die Perſonen müſſen jedes keuſch leben, oder ſie begehen einen Ehebruch u. ſ. f. [k]). Die Ehe hört von ſelbſt auf durch den Tod des einen Ehegatten, und zwar ſowohl durch den natürlichen, als auch den bürgerlichen. Der bürgerliche Tod heiſt im römiſchen Rechte, wenn Jemand ſeine Freyheit, oder ſein Bürgerrecht verlohr. Ob bey uns die Ehe dadurch aufhört, wenn der eine Ehegatte auf ewig des Landes verwieſen wird, oder in die Sclaverey fällt, darüber ſind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung. Einige behaupten es [l]). Wenn gleich durch den Tod das eheliche Band aufgelößt wird, ſo haben dennoch die Geſetze zum Beſten des hinterlaſſenen andern Ehegatten wichtige Vortheile feſtgeſetzt. Dieſe beziehen ſich theils auf die perſönlichen Rechte der Ehegatten, theils auf die Vermögensrechte. Der Mann behält die väterliche Gewalt nach dem Tode der Frau, und die Frau genießt nach dem Tode ihres Mannes noch ſeinen Gerichtsſtand, und ſeinen Rang. Die Folgen der durch den Tod getrennten Ehe, welche ſich an dem Vermögen des Verſtorbnen zeigen, beſtehen hauptſächlich in dem Erbrechte

k) Wernher Part. VI. Obſ. 325. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. Def. 213. 214.

l) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Comment. über die Inſtit. S. 125.

rechte der Ehegatten. Da dieſe ſchwere Materie aber nicht verſtanden werden kann, wenn man nicht die ganze Anzahl von Rechtswahrheiten über das Erbrecht im Zuſammenhange vor ſich hat, ſo glaube ich, man thut am beſten, und trägt bey der Abhandlung der eigentlichen ehelichen Rechte, nichts von der Erbfolge der Ehegatten vor, ſondern erklärt ſie erſt bey der Erläuterung des Erbrechts überhaupt. Und hiermit beſchlieſſe ich die eben ſo wichtige und höchſt brauchbare, als ſehr ſchwere und weitläuftige Materie, von den mit der Ehe verbundenen Rechten und Pflichten. Bey den übrigen Theilen der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit wird noch manches vorkommen, was man nicht verſtehen kann, wenn einem die zeither vorgetragenen Grundſätze nicht bekannt ſind.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten der väterlichen Gewalt.

§. 1.

Begrif der väterlichen Gewalt.

Im vorigen Kapitel haben wir geſehen, daß die Erzeugung und Erziehung der Kinder der vornehmſte Zweck der ehelichen Verbindung ſey. Die Kinder haben den Eltern nicht nur ihr Leben, ſondern überdieſes nächſt Gott auch die Erhaltung deſſelben zu verdanken. Daraus folgt, daß die Eltern gewiſſe Rechte über die Perſon und die Handlungen der Kinder haben, welche das Beſte der Kinder erfordert, und wodurch ihre Glückſeligkeit befördert wird. Die ganze Anzahl dieſer Rechte wird die väterliche Gewalt genennt. Wenn man den ganzen Umfang aller einzelnen Rechte, welche die väterliche Gewalt überhaupt ausmachen, gehörig kennen lernen will, ſo muß man wiſſen, was im römiſchen Rechte deswegen feſtgeſetzt iſt, da wir in Teutſchland das römiſche Recht ſehr oft als Hülfsrecht bey Entſcheidung der rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern brauchen. Die römiſche väterliche Gewalt hatte nicht zu allen Zeiten gleiche Beſchaffenheit. Anders war ſie nach älterm Rechte beſchaffen, und wieder anders nach der Verordnung ſpäterer Geſetze. Die älteſte väterliche Gewalt bey den Römern hat hauptſächlich ihren Urſprung den Geſetzen des Romulus zu verdanken (Handb. 1 Th. S. 419). Sehr viele Rechtslehrer [a]) legen nach

a) BYNCKERSHOEK de iure occidendi, vendendi et exponendi liberos apud veteres Romanos, in Opusc. Tom.

nach dieſen Geſetzen dem Vater ein Eigenthum über ſeine Kinder bey, welches eben ſolche Rechte in ſich faſſe, die mit dem Eigenthum über die Perſon der römiſchen Sclaven (Handb. 2 Th. S. 108) verbunden waren. Andere Rechtslehrer behaupten mit dem verſtorbnen würdigen Herrn geheimen Juſtitzrath **Gebauer**, die älteſte väterliche Gewalt bey den Römern habe blos aus einer öffentlich erhaltenen Direction über die Handlungen der Kinder beſtanden, und ſey bey weitem nicht das ſtrenge Recht geweſen, das einem Herrn über ſeine Sclaven zugeſtanden habe. Die Gründe dieſer Behauptung ſind folgende. 1) in der Stelle des Dionyß [b]) woraus man das wahre Eigenthum des Vaters über die Perſon ſeiner Kinder herleitet, ſteht kein Wort von dem Eigenthumsrechte, ſondern es werden blos einzelne Rechte angeführt, welche der Vater über ſeine Kinder nach Erbauung Roms auszuüben hatte. Aus der Stelle der Dionys läßt ſich weiter nichts beweiſen, als daß Romulus dem Vater große Rechte in ſeinem Hausweſen gegeben habe. 2) ſtreitet gegen die Behauptung, der Vater habe ein wahres Eigenthum über ſeine Kinder gehabt, der Umſtand, daß den Kindern ein Miteigenthum an dem väterlichen Vermögen beygelegt wurde [c]). Wie läßt ſich

Tom. II. Gebauer Diſſ. duae de patria poteſtate Gött. 1750. 1751. Robert de Bynckershoeckii eique contraria Gebaueri doctrina de patria poteſtate Romana antiqua modeſtum iudicium Wezlar. 1782. Iensen de patria Rom. poteſt. pro Gebauero adv. Robertum Suer. 1784. 8.

b) Dion. Halic. II. 27. 28. Val. Max. V. 8. Gell. Noct. Attic. V. 19.

c) Im §. 2. Inſt. de hered. qual. wird von den Kindern geſagt: Sui quidem heredes ideo appellantur, quia domeſtici

ſich aber das mit der Meynung vereinigen, die Kinder wären ſo gut Sachen (res) geweſen; wie die Knechte. Hier entſteht ein wahrer Widerſpruch, denn man behauptet im Grunde nichts anders, als den Satz: die Kinder waren zugleich nebſt dem Vater Miteigenthümer ſeines Vermögens, und ſie waren zugleich auch ein Theil ſeines Vermögens. 3) der Schluß von den Feyerlichkeiten bey der Emancipation, auf das dem Vater zuſtehende wahre Eigenthum über die Perſon der Kinder wie an andern Sachen, die durch die Mancipation veräußert werden mußten, iſt ſehr ſchwach. Da die Römer Freunde von Feyerlichkeiten waren, ſo war es ganz natürlich, daß ſie auch zur Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt Feyerlichkeiten einführten. Wer wollte aber daraus den Schluß machen, die Kinder ſind deswegen eben ſowohl ein Eigenthum des Vaters geweſen, wie ſeine Sclaven, weil ſie faſt mit eben den Feyerlichkeiten emancipirt worden ſind, wie die Knechte verkauft wurden. 4) verträgt ſich der Satz: die Kinder waren ſo wie die Sclaven ein Eigenthum des Vaters, gar nicht mit dem andern Satze: die Kinder waren im Verhältniß gegen den Staat völlig freye Mitglieder d). Diejenigen Rechtslehrer

ſtici heredes ſunt, et *vivo* quoque *patre* quodammodo *domini* exiſtimantur; und im L. II. D. de lib. et poſt. heißt es: In ſuis heredibus euidentius apparet continuationem dominii eo rem perducere, vt nulla videatur hereditas fuiſſe: quaſi *olim hi domini* eſſent, qui etiam *viuo patre* quodammodo domini exiſtimantur.

d) Im L. I. §. 2. D. de R. V. wird geſagt: per hanc actionem (ſcil. rei vindicationem) *liberae perſonae*, quae ſunt ſui iuris, vtpote *liberi*, qui ſunt in poteſtate, non petuntur. und im L. 215. D. de V. S. heißt es: Poteſtatis verbo plura ſignificantur, in perſona magiſtratuum imperium, in perſona *liberorum patria poteſtas*, in perſona *ſerui dominium*.

lehrer welche dem Vater ein Eigenthum über die Perſon ſeiner Kinder beylegen, glauben die ſtärkſten Gründe für ihre Meynung in den einzelnen Rechten ſelbſt zu finden, welche der Vater ausgeübt hat. Man ſagt, der römiſche Vater hätte ja das Recht ſeine Kinder wegzuſetzen, fortzujagen, ums Leben bringen zu können, wenn er wollte (ius vitae et necis). Beweißt dieſe Macht kein wahres Eigenthum? Darauf antworten die Gegner, man darf dieſes Tödtungsrecht nicht zu hoch treiben, ſondern muß dabey auf die Sitten der damaligen Römer Rückſicht nehmen. Wenn man mit unſern feinen Gefühlen über dieſes Recht der väterlichen Gewalt nachdenkt, und ſtellt ſich dabey vor, jeder Vater habe kein zärtliches Herz gegen ſeine Kinder gehabt, ſondern ſie, wie es ihm eingefallen, ums Leben gebracht, ſo hält man freylich die ganze Sache für etwas außerordentliches. Da man aber aus der Geſchichte gar keine Beweiſe von dem Mißbrauche dieſes Rechts anführen kann, ſo iſt das Recht über Leben und Tod der Kinder gar wohl mit der väterlichen Gewalt vereinbar, ohne daß man die Kinder zu Sachen macht, wie die Eſel und Ochſen der Römer waren. Ein römiſcher Vater hätte 2) das Recht ſeine Kinder verkaufen zu können, und zwar ſogar dreymal e). Daraus ſchließt man auf das Eigenthumsrecht, welches der Vater über ſeine Kinder gehabt haben müſſe. Ein unſichrer Schluß. Die eigentliche Beſchaffenheit dieſes Verkaufens der Kinder iſt uns von den Geſchichtſchreibern nicht genau angezeigt worden, und man kann mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß es damit die nämliche Beſchaffenheit gehabt, wie mit dem Recht über Leben und Tod

e) Datt de venditione liber. in Meermann Theſ. T. II.

Tod der Kinder. Hatten die Eltern dieſes, ſo verſtattete man ihnen auch das geringere Recht, weil man nach der damaligen Denkungsart keine ſolche feine Begriffe von den Rechten der Eltern über ihre Kinder hatte, als nachher die durch die chriſtliche Moral geläuterte philoſophiſche Tugendlehre in Gang gebracht hat. Gewiß hat kein guter Vater davon Gebrauch gemacht, als im Fall der Noth. Es konnte wahrſcheinlich ein Vater ſein Kind nur alsdenn verkaufen, wenn es das Beſte der übrigen Mitglieder der Familie erforderte, oder wenn das Kind Schulden gemacht und dieſe bezahlt werden ſollten, oder wenn es Jemanden Schaden angerichtet hatte, welcher vergütet werden mußte. So wenig alſo dieſes Recht des Vaters einen ſichern Beweiß abgiebt, daß der Vater über ſeine Kinder ein Eigenthumsrecht gehabt habe, eben ſo wenig folgt es daraus, weil der Vater 3) alles für das Seinige gehalten habe, was die Kinder auf irgend eine Weiſe erworben hatten. Der Vater war das Haupt der Familie, mußte für die Erhaltung derſelben ſorgen, folglich trug man kein Bedenken zu ſagen, er habe auch das Recht durch die Seinen, welche er zu erhalten ſchuldig war, alles zu erwerben, was ſie auf irgend eine Weiſe erwarben. Bey der erſten Einfalt der Römer verfielen ſie gewiß nicht auf die ſubtilen Erwerbungsarten, wie man ſie in der Folge aufbrachte, als die Juriſten ihre Philoſophie vom Peculium der Kinder in Anwendung bringen wollten [f]). Der römiſche Vater konnte 4) ſeine Kinder, wenn ſie ein Fremder ihm widerrechtlicherweiſe vorenthielt, zurückfordern oder vin-

f) Rav Diſſ. Hiſtoria Iur. ciuil. de Peculiis Lipſ. 1770. Galvan de Vſufr. c. 7. Gothofredus ad Tit. Cod. Theod. de bon. matern. et de bon. quae filiisf.

vindiciren. Dieſes Recht kann der Vater immer gehabt haben, ohne daß man deswegen nothwendig ein Eigenthum deſſelben über die Perſon der Kinder anzunehmen braucht. Es rührt nach Grundſätzen der geſunden Vernunft daher, weil die Kinder dem Vater das Leben zu verdanken haben, und nicht aus dem Grunde, weil er das nämliche Eigenthumsrecht über ſeine Kinder gehabt hatte, wie er es an ſeinen Knechten hatte. Noch ſeichter iſt das Argument, wenn man an dem Worte vindiciren ängſtlich kleben bleibt, und den Schluß macht, weil man von Dingen die zu jemandes Eigenthum gehören, ſagt, der Herr vindicirt ſie, wenn er auf ihre Zurückgabe dringt, alſo hat der Vater eben ein ſolches Eigenthum an ſeinen Kindern gehabt, wie an ſeinen übrigen Dingen. Dieſes ſind mit wenig Worten die Gründe, welche man für und wider die Meynung anführt, der Vater hatte, nach dem ältern römiſchen Rechte, an der Perſon ſeiner Kinder ein wahres Eigenthum, welches eben ſo beſchaffen war, wie das Eigenthumsrecht über die Sclaven. Wenn ſich auch die Gelehrten über die wahre Beſchaffenheit der väterlichen Gewalt in den älteſten Zeiten unter den Römern nicht vereinigen können, ſo ſtimmen ſie doch alle darin mit einander überein, daß nach neuerm römiſchen Rechte die väterliche Gewalt wenigerſtrenge geweſen ſey. Denn nach neuern Rechten hatte der Vater 1) das Recht, ſeine Kinder zu beſtraſen doch nicht am Leben, wenn ſie es auch verdient hatten [g]). Noch unter dem Kayſer Hadrian (Handb. 1 Th. S. 512.) muß das alte Recht im Gebrauch geweſen ſeyn, welches man aus folgendem Vorfall beweiſen kann.

g) NOODT Iul. Paulus, ſiu. lib. ſing. de partus expoſ. et nece apud veter.

kann. Ein Vater erſchoß auf der Jagd ſeinen Sohn mit Vorſatz. Hadrian verbannte ihn deswegen auf eine Inſel, und gab als die Urſache ſeiner Strafe an, weil der Vater hier die Gränzen ſeiner väterlichen Gewalt überſchritten habe; folglich muß doch damals der Vater in gewiſſen Fällen das Recht, die Kinder am Leben zu ſtrafen, gehabt haben. Unter dem Kayſer Alexander Severus nahm man dem Vater dieſes Recht gänzlich, und verſtattete ihm weiter nichts, als die Kinder zu züchtigen, und wegen ſchwerer Vergehungen mußte er die Obrigkeit um die Beſtrafung ſeines Kindes angehen, wo er auch eine Strafe in Vorſchlag bringen konnte h). Der Vater hatte 2) nach neuern römiſchen Geſetzen nur das Recht, ſein neugebornes Kind verkaufen zu können i). Dieſes wurde unter dem Kayſer Conſtantin (Handb. 1 Th. S. 535.) eingeführt. 3) Durfte der Vater ſeine Kinder nicht mehr alsdenn, wenn ſie Jemanden einen Schaden verurſacht hatten, an den Beleidigten übergeben, damit er dadurch eine Vergütung des Schadens bekommen ſollte. Auch das Recht des Vaters durch die Kinder zu erwerben, wurde 4) in neuern Zeiten ſehr eingeſchränkt, nachdem man die mancherley Arten des Vermögens der Kinder eingeführt hatte, unter dem Namen Peculium. Dieſes Wort hieß im allgemeinen Verſtande nichts anders, als das Vermögen eines Menſchen, und ward nur nach Verſchiedenheit der Perſonen, die es beſaßen, anders genennt. Die Weiber hatten in Rom ein Peculium, welches man deswegen peculium vxorium nennte k). Als die Ehen der Römer mit beſondern Feyerlichkeiten der Con-

h) L. 3. C. de patr. poteſt.

i) Huber digreſſ. Lib. II. c. 5.

k) Rav Hiſt. iur. ciu. de pecul. §. 5.

Confarreation und der Coemtion eingegangen wurden, ſo wurde die Frau den Töchtern gleich gehalten, und hatte mithin nichts eignes, ſondern war ſo wie die Kinder Miteigenthümerin des ganzen Vermögens, das der Mann beſaß. So wie aber der Vater ſeinen Kindern dann und wann etwas von ſeinem übrigen Vermögen überließ, und dieſes an die Kinder abtrat, ſo gaben auch die Männer ihren Weibern ein peculium. Der Mann behielt das Eigenthum daran, wie er es am peculio der Kinder hatte, und konnte es der Frau nehmen, wenn er wollte. Nachdem aber die Ehen nicht mehr durch die Confarreation und Coemtion eingegangen wurden, und ſich die Vermögensrechte der Weiber änderten, weil man ihnen Dotalvermögen, und Paraphernalgüter beylegte, ſo wurden die Rechte der Frau weit ſtärker als vorher, und nun war das weibliche Peculium in altem Verſtande nicht mehr ſehr gebräuchlich. Sehr oft gab der Herr auch einem von ſeinen Knechten, dem er gewogen war, ein kleines Vermögen zur Verwaltung, damit er ſeinen Fleiß dadurch aufmuntern, oder ſeine bewieſene Treue belohnen wollte [l]). Der Herr behielt ſich das völlige Eigenthum an dieſem dem Knechte überlaſſenen Vermögen vor, und um der Aufmunterung willen, gab er ihm bisweilen die Verſicherung, daß er einen Theil des Gewinſtes als ſein Eigenthum bekommen ſolle, wenn er fleißig ſeyn würde. Die merkwürdigſte Art des peculii war das peculium der Kinder [m]). Die Römer führten nach und nach verſchiedne Arten dieſes beſondern Vermögens der Kinder ein. Dazu gehört 1) das peculium caſtrenſe, welches man dasjenige

l) Rav de pec. §. 4.

m) Lauterbach de pecul. filior. fam. Carrach Diff. Iur. rom. et Germ. in pecul.

Vermögen der Kinder nennte, was ſie als Soldaten erworben hatten. Ueber die Zeit, wenn dieſes Peculium zuerſt gewöhnlich geworden, ſind die Rechtslehrer nicht einig [n]). Einige behaupten, unter dem Julius Cäſar ſey der erſte Grund dazu gelegt worden. Andere ſind hingegen der Meynung, der Kayſer Auguſtus habe die Sache eingeführt. Folgende Stücke [o]) wurden zu dieſer Art des Peculiums gerechnet, 1) alle Geſchenke, welche der Sohn wegen ſeines Soldatenſtandes erhalten hat, ſie mögen herrühren von wem ſie wollen. Bekam er ſonſt etwas geſchenkt, aber gar nicht deswegen, weil er Soldat war, ſondern aus einer andern Urſache, ſo wurde das kein Theil ſeines Soldaten-Peculiums. 2) gehört dazu alles was der Sohn im Kriege erbeutet hatte und er berechtigt war an ſich zu behalten; 3) gehörten dazu die Einkünfte, welche er als Soldat hatte. 4) Geſchenke die dem Sohn von ſeinen Eltern gemacht wurden, damit er als Soldat davon Gebrauch machen ſollte. 5) Wenn der Soldat von den zum Soldaten-Peculium gehörigen Sachen etwas verkauft hatte, ſo wurde das dafür erhaltene Geld ebenfalls noch für ein Theil des Soldaten-Peculiums gehalten. Erwarb ein Kind ſonſt etwas, aber der Soldatenſtand war gar nicht die Urſache dieſer Erwerbung, ſo gehörte die erworbene Sache nicht mit zum Soldaten-Peculium. Z. B. Es ſetzte Jemand den Sohn, der Soldat war, zum Erben ein, aber nicht wegen ſeines Soldatenſtandes, ſo gehörte die Erbſchaft dem Vater. Was die Rechte an-

n) de SELCHOW Elem. Iur. Rom. anteiuſt. §. 381. GALVAN de Vſufruct. c. 7. n. 8.

o) MAIANS. Diſp. I. 14. LYNCKER de Iur. pec. milit.

anbelangt p), welche der Sohn an dieſem Vermögen hatte, ſo beſtanden ſie darin. Er wurde hier für einen wahren Eigenthümer ſeiner Sachen gehalten, und konnte folglich auch alles das mit ſeinem Soldaten-Peculium vornehmen, was jeder römiſche Hausvater mit ſeinem Eigenthume zu thun berechtigt war. Der Sohn konnte über daſſelbe ein Teſtament machen, oder es bey ſeinem Leben verkaufen, verſchenken, vertauſchen, oder ruiniren. Er zog alle Nutzungen davon ganz allein. Hatte er ſeinen ehrlichen Abſchied bekommen, ſo verlohr er deswegen weder ſein Soldaten-Peculium, noch die daran habenden Rechte wurden ihm nicht verringert. In ſo ferne hatte doch der Vater auch einen Nutzen von dieſem Vermögen des Sohnes, daß es ihm zufiel, wenn der Sohn ein Verbrechen begangen hatte, worauf die Einziehung des Vermögens ſtand. Von dem zeither erläuterten Soldaten-Peculio iſt das peculium quaſi caſtrenſe unterſchieden q). Es begrif daſſelbe lauter ſolche Güter, welche der Sohn, durch Ausübung der Künſte und Wiſſenſchaften, oder wegen der gehabten Verwaltung eines öffentlichen Amtes, erworben hatte. Zu welcher Zeit dieſe Gattung des Peculiums aufgekommen ſey, läßt ſich nicht beſtimmen. Wahrſcheinlich iſt es bald nachher entſtanden, als das eigentliche Soldaten-Peculium Mode worden war. Die Rechte des Sohnes in Anſehung der Verwaltung dieſes Peculiums waren die nämlichen, die mit dem wahren Soldaten-Peculium verknüpft waren. Von dem Soldaten-Peculio unterſchieden die Römer das peculium paganum. Es begreift dieſes dasjenige Vermögen der Söhne, welches weder zum peculio caſtrenſi, noch

p) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 448.

q) Hofacker Princ. Iur. ciuil. S. 449. §. 569.

quaſi caſtrenſi gehört. Dieſe Art des Vermögens der Kinder begrif mehrere Arten unter ſich. Denn dazu gehört 1) das peculium profectitium, wenn der Sohn oder die Tochter daſſelbe vom Vater ſelbſt, oder doch von einem Fremden blos um des Vaters willen, erlangt hatte. Die Rechtslehrer halten dieſe Art von Peculium für das älteſte unter allen r). Der Vater hatte das völlige Eigenthum daran, folglich konnte er es dem Sohne nach Belieben nehmen. Das Kind hatte weiter kein Recht daran, als es verwalten zu können, ſo lange der Vater wollte. Ließ der Vater ſelbiges aus ſeiner väterlichen Gewalt los, ohne ihm dieſes Peculium vorher genommen zu haben, ſo bekam das Kind das volle Eigenthum daran. Starb aber der Vater vor der geſchehenen Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt, ſo mußte ſich das Kind ſein Peculium auf ſeinen Erbſchaftsantheil anrechnen laſſen, welches aber im vorigen Falle nicht geſchehen durfte. Wurde das ganze Vermögen des Vaters eingezogen, ſo konnte das Kind ſein Peculium herausfordern, es müßte denn der Vater einen Hochverrath begangen haben. Auch alsdenn, wenn der Vater ſeinen Gläubigern durch das den Kindern gegebene Peculium Schaden zufügte, mußten die Kinder es wieder herausgeben. Von dem profectiziſchen paganiſchen Peculium iſt das adventiziſche unterſchieden ſ). Dieſes beſteht aus ſolchem Vermögen, welches der Sohn ganz und gar nicht von dem Vater, oder um des Vaters willen erworben hat. Unter dem Kayſer Severus findet man die erſten deutlichen Merkmale dieſer Art von dem Vermögen der Kinder in den römiſchen Geſetzen. Nach

r) GALVAN de Vſufr. c. 7. RAV de pec. §. 6. OTTO ad Inſt. Tit. per quas perſ.

ſ) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 450.

Nachher wurde es immer gewöhnlicher. Conſtantin machte aus den Geſetzen der vorigen Kaiſer eine neue Verordnung darüber, und ſetzte feſt, daß hauptſächlich auch das mütterliche Vermögen dazu ſollte gerechnet werden müſſen. Juſtinian beſtimmte die ganze Sache endlich ſo, wie ſie noch jetzt im römiſchen Rechte enthalten iſt. Das adventiziſche Peculium iſt von zweyerley Art, nämlich 1) entweder das ordentliche, und 2) das außerordentliche. Unter dem ordentlichen adventiziſchen Peculio wird dasjenige verſtanden, wovon der Vater die Verwaltung und den Niesbrauch hat, dem Sohne aber das Eigenthum zuſtehet. Es wird deswegen das ordentliche oder regelmäßige adventiziſche Peculium genennt, weil es der Regel nach ſo lange gilt, bis nicht Ausnahmen vorhanden ſind. Dieſem wird das außerordentliche, oder unregelmäßige adventiziſche Peculium entgegen geſetzt. An dieſem hat der Vater weder die Verwaltung, noch auch die Benutzung. Hierher gehört der Fall, wenn der Vater zum Nachtheil des Kindes die Erbſchaft nicht antritt, oder es ſchenkt, vermacht, Jemand dem Kinde etwas mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Vater weder den Niesbrauch, noch die Verwaltung davon haben ſolle. Wie vielerley Arten dieſes Peculiums es gebe, darüber ſind die Rechtslehrer nicht einig. Einige nehmen ſieben, andere ſechs, andere fünf Gattungen deſſelben an. So viel zur Erläuterung des Begrifs der väterlichen Gewalt, wie er in den römiſchen Geſetzen liegt. Aber die Teutſchen dachten von den Rechten der väterlichen Gewalt nicht in allen Stücken eben ſo wie die Römer t). So legten die Römer der Mutter keine Gewalt bey, ob ſie ihr gleich übri-

t) Renz mixtura Iur. Rom. et Germ. in mat. patr. poteſt.

übrigens nicht alle Rechte über ihre Kinder verſagten. In Teutſchland behauptet man aber, auch die Mutter habe eine Gewalt über ihre Kinder, und daher nennt man die Rechte des Vaters und der Mutter über ihre Kinder, die elterliche Gewalt, oder wenn man auch nur blos den Ausdruck väterliche Gewalt braucht, ſo ſind dennoch die Rechte der Mutter allemal mit darunter begriffen. Wenn man die teutſche väterliche Gewalt genau überſehen will, ſo muß man beſtändig darauf Rückſicht nehmen, was das Naturrecht über die Rechte der Eltern an ihren Kindern feſtſetzt, um mit Hülfe dieſer Grundſätze die bürgerlichen Geſetze zu ergänzen, oder doch richtig auslegen zu können [u]). Ueber den wahren Grund woraus die natürliche elterliche Gewalt herrührt, ſind die Rechtslehrer nicht einig, indem manche, die Ocupation, die Alimentation, die vermuthete Einwilligung der Kinder, andere den göttlichen Willen, noch andere die den Eltern obliegende Pflicht ihre Kinder zu erhalten, andere die Stärke, und endlich auch welche dieſes als die Urſache annehmen, weil die Eltern die Kinder gezeugt haben. Der letzte Grund hat die Wahrheit für ſich, und man ſieht daraus zugleich, daß beyde Eltern gewiſſe beſtimmte Rechte und Pflichten über ihre Kinder haben müſſen. Die natürliche väterliche Gewalt iſt der Inbegrif derjenigen Rechte und Pflichten der Eltern über ihre Kinder, welche uns die geſunde Vernunft allein lehrt. Hingegen die bürgerliche väterliche Gewalt beſteht aus ſolchen Rechten, die dem Vater ausſchlußweiſe vor der Mutter durch die menſchlichen Geſetze gegeben worden ſind. In der natürlichen väterlichen Gewalt liegen folgende Rechte; und zwar 1) das Recht die

u) Chriſtiani von dem Unterſch. der natürl. und römiſchen väterlichen Gewalt.

die Handlungen der Kinder zu ihrer eignen Glůckſelig-keit zu lenken. Da ſie dieſes wichtige Recht deswegen haben, weil ihnen ihre Kinder das Leben zu verdanken haben, ſo darf ihnen kein Menſch daſſelbe wider ihren Willen entziehen, und ſie ſind befugt alles das zu thun, was die Glůckſeligkeit der Kinder ſicher befördert. In dieſem Erziehungsrechte liegen eine große Menge untergeordneter Rechte. Erſtlich das Recht und die Pflicht ihren Kindern gleich von der Geburt an, den nothwendigen Lebensunterhalt zu reichen. Man pflegt den Lebensunterhalt gewöhnlich die Alimente zu nennen, und dieſe ſind entweder natürliche oder bůrgerliche. Die **natůrlichen** Alimente begreiffen alles das in ſich, was ſchlechterdings zur Fortdauer des menſchlichen Lebens erfordert wird. Hingegen ſtandesmäßige oder **bůrgerliche** Alimente nennt man diejenigen, welche nach dem Stande desjenigen, der ſie bekommt, eingerichtet ſind. Nach Verordnung der Geſeße x) haben **eheliche** Kinder ſchlechterdings das Recht, von den Eltern ſowohl natürliche als bůrgerliche Alimente zu fordern, **unehe-liche** Kinder können aber nur auf **natůrliche** Alimente Anſpruch machen. Die Perſonen, welche ihre Kinder erhalten müſſen, ſind folgende: 1) iſt der **Vater** ſchuldig, ſeine Kinder zu verſorgen, und wenn dieſer es nicht kann, muß es der våterliche Großvater thun y). Kann es keiner von beyden thun, ſo gehört die Erhaltung der Kinder fůr die Mutter und den můt-

x) L. 5. §. 7. D. de alend. lib. Nou 89. c. 12. §. 6. Auth. ex complex. C. de inc. nupt.

y) Hofacker Princ Jur. ciu. S. 439. Mencken de alimentis filiorum a patre praeſtandis et non praeſtandis.

terlichen Grosvater [z]). Sind auch dieſe dazu unvermögend, ſo müſſen es die Geſchwiſter thun, weil ſie ein Erbrecht in das Vermögen der Kinder haben, falls ſie in der Folge etwas erwerben [a]). Das 2te Recht der Eltern, welches in dem Erziehungsrechte derſelben liegt, iſt das Recht von ihren Kindern Gehorſam und Ehrerbietung fordern zu können [b]). Dieſes Recht bringt folgende Wirkungen hervor. 1) Die Kinder durften bey den Römern ihre Eltern nicht eher vor Gericht fordern, als bis ihnen der Prätor ſolches thun zu können, die Erlaubniß gegeben hatte. Bey uns läßt ſich dieſe Verordnung des römiſchen Rechts nicht anwenden, weil unſere teutſche Gerichtsverfaſſung erlaubt, einen jeden vor Gericht fordern zu können. Die den Eltern ſchuldige Ehrfurcht zeigt ſich 2) auch darin, daß die Kinder gegen ihre Eltern keine Klage anſtellen dürfen, welche einen begangenen Betrug vorausſetzt, oder wodurch Jemand, wenn er ſchuldig befunden wird, für ehrlos (Handb. 2 Th. S. 101.) erklärt wird [c]). Man muß dieſe Verordnung der Geſetze aber nicht ſo auslegen, als ob die Eltern ihre Kinder zu betrügen berechtigt wären, wie ſie nur wollten, ohne daß die Kinder deswegen klagen dürften. Das wäre unvernünftig. Wenn die Kinder nicht anders als durch Klagen ihre Rechte erlangen können, ſo iſt es ihnen aller-

z) Cons. Tubing. T. VIII. Conſ. 38. n. 15. T. VI. Conſ. 5. n. 125. Knorre de alim. a matre praeſtand.

a) Lauterbach de ſingul. fratr. iure §. 20. Leyser Spec. 325 m. 2.

b) Stryck de Iure reuerentiali. Hofacker Princ. Iur. ciu §. 438.

c) Cocceii Ius controu. de dolo malo qu. 9. Brunnemann ad L. 5. D. de in ius voc. et ad L. 11. u. 12. D. de dol. mal. Stryck Vſus mod. Tit. de in ius voc. §. 2.

allerdings erlaubt zu klagen, nur müſſen ſie die Worte Betrug, Ehrloſigkeit und andere grobe Beleidigungen nicht brauchen, ſondern ſie erzählen, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſeyn, die Sache mit gemäßigten Ausdrücken, woraus der Richter ſchon von ſelbſt ſehen wird, was die Eltern für geſetzwidrige Handlungen unternommen haben und aus eben dieſen Gründen dürfen ſie auch von den Eltern das iuramentum calumniae nicht fordern d). Ein 3tes Recht der Eltern welches aus der ihnen gebührenden Hochachtung herrührt, beſteht darin, daß ſie die Kinder zu ſtrafen berechtigt ſind, wenn ſie die Eltern beleidigt haben e). Da aber die Eltern ihre Kinder zu brauchbaren Menſchen erziehen ſollen, ſo müſſen die Eltern ſich nur ſolcher Strafen bedienen, wodurch die Kinder, allen vernünftigen Gründen nach, zu gutgearteten Menſchen gebildet werden können. Unerlaubt ſind alſo ſolche Strafen, wodurch ein Kind um ſeine Geſundheit kommen kann; oder wodurch wenigſtens das Kind nicht beſſer, ſondern noch ſchlimmer werden muß. Hierbey kommt die Frage vor, ob Eltern ihre Kinder, wenn keine andere Zwangsmittel helfen, auch wohl ins Zuchthaus thun können. Die Rechtslehrer f) behaupten, dieſes ſey den Eltern zu thun erlaubt, und zwar ohne erſt einen obrigkeitlichen Ausſpruch nöthig zu haben, indem ſie für ſich ihre Kinder ins Zuchthaus ſchicken könnten, um dadurch die Kinder zur Verbeſſerung ihrer Aufführung

d) LAUTERBACH Coll. theor. Tit. de iuram. §. 84. HOMMEL Diſſ. de vſu hodiern. patr. poteſt. Rom. in Germ. Lipſ. 1732. §. 66. 67. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 438.

e) arg. L. vn. C. de emend. propinqu. LEYSER Spec. 17. m. 3.

f) LEYSER Spec. 17. m. 3.

rung zu veranlaſſen. Man müſſe nämlich hierbey einen Unterſchied machen, unter der Beſtrafung eines von dem Kinde begangenen **Verbrechens**, worauf die Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, und unter der Einſchlieſſung der Kinder ins Zuchthaus, damit ſie ihren lüderlichen Lebenswandel nicht fortſetzen ſollen. Dieſes letzte ſey erlaubt ohne erſt Urtheil und Recht darüber einholen zu dürfen. Aber wenn ein Kind ein Verbrechen begangen habe, worauf die Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, ſo können freylich die Eltern ihre Kinder nicht ins Zuchthaus ſtecken, ohne vorher geſchehene gerichtliche Unterſuchung des begangnen Verbrechens. Denn dieſes gehört zur peinlichen Gerichtsbarkeit, und dieſe haben die Eltern über ihre Kinder nicht. Iſt den Eltern auch wohl erlaubt, damit ſie ihre Kinder recht empfindlich ſtrafen, ſich von denenſelben ganz und gar loszuſagen, indem ſie ſolche nicht mehr für ihre Kinder erkennen wollen, und deswegen auch nicht weiter ihnen den nöthigen Unterhalt geben zu müſſen, ſchuldig zu ſeyn glauben? Die Rechtslehrer g) ſind hier nicht einerley Meynung. Der Herr von Leyſer behauptet, der Vater könne ſich von ſeinen Kindern losſagen, wenn er ſie nicht weiter für ſeine Kinder erkennen wolle. Er giebt aber die Urſachen nicht an, wenn der Vater dieſes zu thun berechtigt ſey. Andere, z. B. Herr Profeſſer Wernher, ſagen, eine dergleichen Losſagung ſey von gar keiner Wirkung, und dieſe Meynung iſt in ſoferne richtig, daß die Eltern dadurch nicht von der Schuldigkeit frey werden, ihren Kindern den nöthigen Lebensunterhalt geben zu müſſen. Verſtehet man aber unter der Losſagung die Verzicht

g) Leyser Spec. 17. Cor. 3. Wernher Com. ad Dig. S. 40. Carpzov Prax. rer. crim. qu. 100 n. 26. 27. 28.

zicht und Begebung der Vortheile, welche ihnen die väterliche Gewalt bringt, z. B. daß ſie den Pflichttheil von dem Vermögen der Kinder bekommen müſſen, ſo gilt dieſe Losſagung oder vielmehr Renunciation allerdings, die Rechte mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen. Viertens dürfen die Kinder gegen ihre Eltern kein Zeugniß ablegen, es müßte denn die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden können, oder die Eltern ſind es zufrieden, daß die Kinder ein Zeugniß ablegen, weil ſie ſelbſt gegen einander einen Proceß haben [h]). Ein fünftes Recht der Eltern, welches aus der den Eltern ſchuldigen Ehrerbietung herrührt, beſteht darin, daß die Kinder nicht wider Wiſſen und Willen der Eltern heyrathen dürfen, wie wir oben S. 58 geſehen haben. Das 6te ſehr wichtige Recht der Eltern iſt das Recht, die Kinder in gewiſſen Religionsgrundſätzen unterrichten laſſen zu können. Haben beyde Eltern die nämliche Religion, ſo iſt kein Zweifel, daß ſie ihre Kinder in ihrer Religion unterrichten zu laſſen befugt ſind. Wenn aber der Vater einer andern Religion zugethan iſt, und die Mutter wieder einer andern, ſo geht die Religion des Vaters vor, wenn die Eltern nicht durch Verträge etwas anders ausgemacht haben i) oder die Landesgeſetze befehlen, wie es gehalten werden ſoll (S. 341). 7) Sind die Eltern berechtigt, die künftige Lebensart der Kinder zu beſtimmen. Da aber die Eltern das Beſte der Kinder auf alle mögliche Weiſe befördern ſollen, ſo iſt es ihre Pflicht, ihren Kindern eine ſolche Lebensart anzuweiſen, wodurch ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach glücklich wer-

h) Leyser Spec. 283. m. 27. Carpzov Part. I. Conſt. 16. Def. 57.

i) Boehmer Ius eccl. T. III. p. 276. de Steck Abhandl. aus dem Staats- und Lehnr. S. 1.

werden können, ohne ſich durch den Koſtenaufwand davon abhalten zu laſſen, wenn ſie das Vermögen dazu beſitzen. Hieraus läßt ſich die Frage entſcheiden, ob die Eltern verbunden ſind, einem Sohne der nach ihrem Willen **nicht ſtudieren** ſoll, die nöthigen Koſten zu reichen, wenn er wider Willen der Eltern dennoch **ſtudieren will**? Es kommt hier auf folgende Umſtände an. Hat das Kind aus vernünftigen Gründen eine andere Lebensart erwählt, als die Eltern wollen, und lernt in derſelben etwas brauchbares, ſo müſſen die Eltern die nöthigen Koſten dazu hergeben, folglich auch die Schulden bezahlen, welche deswegen gemacht worden ſind, nur müſſen es keine übertriebne Ausgaben ſeyn [k]). Das 8te Recht der Eltern gegen ihre Kinder, welche als eine Folge des Gehorſams, welchen Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind, betrachtet werden muß, beſteht in der Pflicht der Kinder, ihren Eltern gewiſſe Dienſte leiſten zu müſſen [l]) Da aber die Arbeiten und Dienſte eines Menſchen von dreyerley Art ſeyn können, nämlich 1) Hausarbeiten (operae domeſticae) 2) Liebesdienſte, (operae officiales) 3) Arbeiten zu deren Verrichtung eine gewiſſe erlernte Kunſt erfordert wird (operae artificiales), ſo muß bey der Frage, was für Dienſte ſind Kinder ihren Eltern zu erweiſen ſchuldig, auf dieſen dreyfachen Unterſchied geſehen werden. Häusliche Dienſte ſind die Kinder ihren Eltern aus Dankbarkeit zu leiſten ſchuldig, ohne etwas dafür forden zu können. Wenn alſo die Tochter oder der Sohn kranke Eltern gewartet hat, ſo können ſie nichts dafür anſetzen, und deswegen bey der Theilung der Erbſchaft etwas zum voraus

k) Wernher de liber. facult. in eligendo vitae genere liberis permitt.

l) Hofacker Princ. Iur. civil. S. 437.

aus verlangen, ſie müßten denn dadurch einen beträchtlichen Schaden in ihrem Vermögen erlitten haben, und die Eltern hinterlaſſen eine anſehnliche Erbſchaft, in welche ſich ſodann alle Kinder zu gleichen Antheilen theilen wollen, ohne dem Kinde etwas zu vergüten, welches ſeine Eltern mit Nachtheil ſeines Vermögens gewartet hat [m]). Hier verlangt das Kind mit Recht eine billige Vergütung für ſeine Zeitverſäumniß. Ganz anders verhält es ſich mit Arbeiten, welche nicht anders verrichtet werden können, als wenn man ſie kunſtmäßig erlernt hat. Dergleichen Arbeiten ſind die Kinder ihren Eltern nicht anders zu leiſten ſchuldig, als wenn ſie von den Eltern alle Alimente bekommen. Leben aber die Kinder von ihrer Arbeit, ſo können die Eltern nichts von der Arbeit der Kinder verlangen, ſondern es gehört der Verdienſt ganz allein den Kindern [n]). So viel von denjenigen Rechten der Eltern, welche aus der Ehrerbietung, die Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind, herrühren. Das zweyte Recht, welches Eltern über ihre Kinder vermöge der natürlichen väterlichen Gewalt auszuüben haben, beſteht darin, daß ſie von dem, den Kindern eigenthümlich gehörenden Vermögen, gewiſſe Vortheile zu ziehen berechtigt ſind [o]). Die Eltern ſind zwar ſchuldig ihre Kinder zu erhalten, aber doch nur alsdenn, wenn die Kinder es nicht ſelbſt im Stande ſind. Beſitzen daher die Kinder etwas eignes, ſo müſſen ſie ſich davon ſelbſt den nöthigen Unterhalt verſchaffen. Dieſe zeither angeführten einzelnen Rechte der Eltern über ihre Kinder, welche man als Folgen der natürlichen väterlichen

chen

m) HARPRECHT de operis liberorum. Diſſ. duae. Strubens rechtl. Bedenken 3 Th. 49 Bedenk.

n) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 437.

o) NETTELBLADT Iurisp. nat. §. 552.

chen Gewalt betrachtet, ſind durch bürgerliche Geſetze theils genauer beſtimmt, theils abgeändert worden, theils hat das bürgerliche Recht etwas ganz neues hinzugeſetzt (Handb. 1 Th. S 243), und alle dieſe Abänderungen machen die **bürgerliche** väterliche Gewalt aus p). In der bürgerlichen väterlichen Gewalt, liegen folgende Rechte und zwar 1) das Recht nach welchem Vater und Kind ſehr oft für eine Perſon angeſehen werden q). Sehr viele Rechtslehrer wollen den Grund dieſer Einheit ihrer Perſon, in dem Umſtande ſuchen, weil die Kinder für Sachen (res) des Vaters gehalten worden. Da aber dieſe Meynung viel wider ſich hat, wie wir oben S. 478 geſehen haben, ſo trete ich auf die Seite dererjenigen, welche blos die dem Vater durch die Geſetze ertheilte Direction der Handlungen der Kinder für die Urſache dieſer Einheit halten. Von dieſer Einheit der Perſonen rühren folgende wichtige Rechte her: 1) iſt der Vater aus dieſem Grunde berechtiget, durch ſeine Kinder etwas zu erwerben, 2) können deswegen Vater und Kind, ſo lange letzteres noch unter der väterlichen Gewalt ſteht, mit einander keinen Vertrag ſchließen, weil es eben ſo ſeyn würde, als wollte Jemand mit ſich ſelbſt einen Vertrag ſchließen. Dieſe Verordnungen der Geſetze machen, daß wenn der Vater mit ſeinem Sohne der noch unter der väterlichen Gewalt ſteht, einen Vertrag ſchließen will, er ihn zuvor emancipiren muß. 3) kann der Vater deswegen die Angelegenheiten ſeiner Kinder an ihrer ſtatt gerichtlich betreiben r) ohne eine Vollmacht von ihnen zu haben. Das 2te Recht welches

p) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 443.

q) Alteserra de fiction. iuris I. 10, 15.

r) Hommel de uſu patriae pot. rom. §. 41 und 50.

ches aus der bürgerlichen väterlichen Gewalt herrührt, iſt das Recht den Kindern einen Vormund im Teſtament zu ſetzen. Dieſes Recht zeigt ſich alsdenn vorzüglich, wenn ein Vater ſein Kind rechtmäßigerweiſe enterbt hat, denn in dieſem Falle kann er ihm dennoch einen Vormund ernennen, ja wenn auch das väterliche Teſtament umgeſtoßen werden ſollte, ſo beſteht die Vormundſchaftsernennung gleichwohl. 3) begreift die bürgerliche väterliche Gewalt das Recht, den Kindern auf den Fall, daß ſie eher verſterben ſollten, als ſie ſelbſt berechtiget ſind, ein Teſtament zu machen, einen Erben zu geben, oder mit andern Worten, ihnen pupillariſch zu ſubſtituiren. Von dieſem wichtigen Rechte wird das nöthige bey der Materie von Teſtamenten vorkommen. 4) iſt es eine Folge der bürgerlichen väterlichen Gewalt, daß Niemand dem Kinde etwas borgen darf. Dieſes wurde durch den bekannten Macedonianiſchen Rathsſchluß verboten. Das 5te ſehr wichtige Recht welches mit der bürgerlichen väterlichen Gewalt verbunden iſt, beſteht in dem Rechte das Vermögen der Kinder benutzen zu können [f]. Da aber bey den Römern ein Unterſchied gemacht wurde, ob Kinder Vermögen hatten welches vom Vater herrührt, oder ob ſie es durch den Soldatenſtand erworben hatten, ſo wird nach den bürgerlichen Geſetzen auch ein Unterſchied in dem Benutzungsrechte des Vaters gemacht, nach Verſchiedenheit des ſogenannten Peculiums (S. 482). Dasjenige Vermögen der Kinder, welches die Kinder vom Vater ſelbſt erhalten haben, oder das ihnen ſonſt auf irgend eine Weiſe zugefallen iſt (peculium profectitium) ohne daß ſie es durch den Soldatenſtand oder durch Künſte und Wiſſenſchaften (pecu-

f) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 446.

(peculium caſtrenſe et quaſi caſtrenſe) erworben haben, iſt der Vater zu benutzen berechtigt. Dieſes Recht des Vaters iſt ſo ſtark, daß er ſeinen Kindern nicht einmal Sicherheit beſtellen darf, er werde ihnen ihr Vermögen nicht durchbringen, ſo lange es nicht höchſt wahrſcheinlich iſt, daß die Kinder wirklich um das Ihrige durch die üble Wirthſchaft des Vaters kommen werden. Iſt gegen den Vater ein ſolcher Verdacht vorhanden, ſo kann er freylich zur Sicherheitsbeſtellung angehalten werden, daß die Kinder durch ihn nicht um das Ihrige kommen werden; und wenn er dieſe Sicherheit nicht ſelbſt beſtellen kann, ſo muß eine dritte Perſon geſetzt werden, die das Vermögen verwaltet, und ihm die Einkünfte davon übergiebt, wovon er aber die Kinder ſtandesmäßig erziehen muß, ſo wie er auch alle Koſten tragen muß, die er deswegen anwendet, um Nutzen zu haben. Denn wenn gleich der Vater berechtigt iſt, das Vermögen der Kinder welches weder zum peculio caſtrenſi noch quaſi caſtrenſi (S. 483) gehört, zu benutzen, ſo geht ſein Recht doch nicht ſo weit, das Vermögen ſelbſt zu verzehren, ſondern er hat blos das Recht, die Einkünfte von dieſem Vermögen der Kinder an ſich zu nehmen, und ſie als ſein Eigenthum zu betrachten [t]. Beſteht das Vermögen der Kinder in Dingen, von denen man nicht anders Nutzen ziehen kann, als wenn man ſie völlig verzehrt, ſo kann er ſie zwar ebenfalls ganz verbrauchen, er muß aber nur, wenn ſein Recht der Benutzung aufhört, Sachen von eben der Güte und Menge zurückgeben. Wenn aber das Vermögen der Kinder, wovon der Vater den Nießbrauch hat, in ſolchen Dingen beſteht, die man benutzen kann, ohne ſie

t) LAUTERBACH de Vſufr. paterno. BRAUN de uſufr. parentum, de PUFENDORF Obſ. I. 98.

ſie zu vernichten, ſo hat er alle Rechte und Pflichten welche ein ſogenannter Nutznießer (Vſufructuarius) hat, zu beobachten. Was das für Rechte und Pflichten ſind, davon wird geliebt es Gott im folgenden Theile bey der Materie von der Nutznießung (vſusfructus) das nöthige geſagt werden, weil die Sache hier nicht deutlich gemacht werden kann. Heyrathet der Vater wieder, ſo verliert er deswegen die Einkünfte von dem Vermögen ſeiner Kinder nicht. So viel zur Erläuterung des Begrifs von der väterlichen Gewalt.

§. 2.

Von der Erwerbung der väterl. Gewalt durch die Ehe und Legitimation.

Da wir wiſſen, was für wichtige Rechte mit der väterlichen Gewalt verbunden ſind, ſo wollen wir auch ſehen, wie Jemand die väterliche Gewalt auf eine rechtmäßige Weiſe erlangen kann u). Es giebt in Teutſchland viererley Arten die väterliche Gewalt zu erlangen, nämlich 1) die Ehe, 2) durch die Legitimation, 3) durch die Adoption oder Annehmung an Kindesſtatt, und 4) durch die Einkindſchaft. Die erſte und gewöhnlichſte Art, wie man die bürgerliche, väterliche Gewalt erlangen kann, gründet ſich auf eine rechtmäßige Ehe. Ob die Ehe eine wahre, oder vermeinte Ehe (matrimonium putatiuum) iſt, darauf kommt hierbey wenig oder nichts an. Die Urſache, warum Eltern durch die in der Ehe geſchehene Erzeugung ihrer Kinder, die väterliche Gewalt über ſie erlangen, liegt darin, weil Ehegatten das Recht haben, Kinder zu zeugen, und Jeder auf dasjenige, was er hervorbringt, der Regel nach, das größte Recht hat. Die Geſetze haben daher als einen Hauptgrundſatz feſtgeſetzt, daß derjenige für den Vater des Kindes gehalten werden ſoll, welcher die Ehe mit der Mutter des

u) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 462.

Kindes nicht leugnen kann x). Dieſe Vermuthung findet ſo lange ſtatt, bis das Gegentheil erwieſen worden iſt, und dieſes Gegentheil muß derjenige beweiſen, welcher behauptet, daß er nicht Vater ſey. Auf dieſe Vermuthung ſind folgende Grundſätze gegründet worden. 1) Dem Vater kann das Recht der väterlichen Gewalt nicht genommen werden, wenn auch die Mutter des Kindes behauptet, daß das Kind nicht von ihm, ſondern von einem andern gezeugt worden ſey. Sie erklärt ſich dadurch ſelbſt für eine Ehebrecherin, und dieſes Geſtändniß kann folglich dem Manne um ſo weniger an ſeiner habenden väterlichen Gewalt ſchaden y), da wir die Regel haben, wer ſeine eigne Schande zum Nachtheil eines andern bekennet, verdient keinen Glauben. Ja ſogar alsdenn, wenn es auch noch auf eine andre Weiſe, als durch das Geſtändniß der Frau, gewiß iſt, daß die Frau eine Ehebrecherin ſey, kann dem Vater deswegen doch nicht ſeine väterliche Gewalt abgeſprochen werden, wenn er nur beweiſt, daß er zur Zeit des verübten Ehebruchs auch der Frau ehelich beygewohnt habe. Behauptet eine Ehefrau durch ihren abgelegten Eid, daß das Kind nicht von ihrem Manne ſey, ſo wird er auch dadurch noch nicht der väterlichen Gewalt verluſtig z), denn ein ſolcher Eid gilt ſo wenig, als das abgelegte Geſtändniß. Auch alsdenn hat eine dergleichen Behau-

x) Pater eſt, quem iuſtae nuptiae demonſtrant. L. 6. D. de his qui ſui vel alien iur. L. 1. §. 14. D. de agnoſc. vel. alend. lib.

y) Voet ad Pand. Tit. de his qui ſui vel al. iur. ſunt §. 8. pag. 43. Edit. Colon.

z) Wernher in Coment. ad Pand. Lib. 1. Tit. 6. §. 6. Lauterbach Coll. theor. pract. ad Tit. de his, qui ſui vel alieni iur. §. 9.

hauptung keinen Grund, wenn die Frau während der Geburtsſchmerzen ſagt, der Mann ſey nicht Vater des von ihr gebornen Kindes. Nur alsdann kann der Ehemann keine väterliche Gewalt erlangen, wenn es bewieſen iſt, daß er ſchlechterdings nicht Vater des Kindes ſeyn kann. Dieſer Beweiß wird durch Zeugen geführt, welche ausſagen, daß der Mann binnen der Zeit, welche die Frau ſchwanger gegangen iſt, ſeiner Frau gar nicht beygewohnt haben kann, weil er abweſend geweſen, oder Krankheit halber dazu untüchtig war. Die Untüchtigkeit muß durch Aerzte bewieſen werden. Auch durch den Eid läßt ſich der Beweiß führen, daß der Ehemann nicht Vater des Kindes iſt. Hier müſſen aber ſolche Umſtände beſchworen werden, woraus der Schluß ganz deutlich folgt, daß der Ehemann nicht Vater ſeyn kann, z. B. weil er eine längere Zeit abweſend war, als zur Schwangerſchaft erfordert wird. Uebrigens muß bey dem Streite, ob Jemand Vater eines Kindes ſey, oder nicht, ein Unterſchied gemacht werden, wem dadurch ein Nachtheil zuwächſt; wenn die Perſon nicht für den Vater gehalten wird. Iſt die Frage blos von den Rechten des Vaters, ſo kann er etwas thun, was ihm nachtheilig iſt. Betrift es aber die Rechte der Mutter, oder des Kindes ſelbſt, ſo ſchadet dieſen der Fehler anderer Perſonen nicht. Da die Frage, wie es bewieſen werden muß, daß Jemand Vater eines Kindes ſey, von der größten Wichtigkeit iſt, es mögen die Kinder in der Ehe oder außer der Ehe gezeugt worden ſeyn, ſo will ich das wichtigſte davon anführen. Alsdenn wird Jemand für den Vater eines Kindes gehalten, ſo lange bis das Gegentheil ſicher dargethan iſt, wenn er es ſelbſt, entweder ausdrücklich mit Worten, oder durch deutliche Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er

Vater des Kindes ſey [a]). Ein anderes Beweismittel, daß Jemand der Vater eines Kindes ſey, iſt der Umſtand, daß gegen ihn ſolche Umſtände bewieſen worden ſind, woraus es höchſt wahrſcheinlich wird, er ſey der Vater des Kindes. Dergleichen Umſtände ſind, z. B. ein verdächtiger Umgang mit der Perſon, welche ihn für den Vater ihres Kindes angiebt. Sollte er aber dagegen beweiſen können, daß die Mutter mit andern Mannsperſonen ebenfalls den Beyſchlaf vollzogen habe, ſo fällt die Rechtsvermuthung, daß er Vater des Kindes ſey, weg. Geſteht eine Mannsperſon, daß er zwar mit der Mutter eines Kindes zu thun gehabt, er behauptet aber, die Weibsperſon habe auch mit andern Mannsperſonen zu der nämlichen Zeit den Beyſchlaf ausgeübt, ſo kann er ſich dadurch nicht von der Pflicht losmachen, das Kind wenigſtens ſo lange zu erhalten, bis er ſich völlig von dem Verdacht gereinigt hat, daß er Vater des Kindes ſey. Da man die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Kinder eheliche Kinder nennt, dabey aber oft über die Zeit, binnen welcher ein Kind gebohren ſeyn muß, wenn es der Vater für ehelich halten ſoll, und die Rechte und Pflichten der väterlichen Gewalt dabey eintreten, Zweyfel vorfallen, ſo will ich etwas darüber anführen, ob ich gleich das wichtigſte bereits oben im 2ten Theile dieſes Handbuchs S. 74. davon vorgetragen habe. Die Geſetze haben zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines von einer Ehefrau gebornen Kindes überhaupt die Regel angenommen: das in einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kind iſt ein eheliches Kind, und der Ehemann iſt der Vater deſſelben. Kommen bey der Uebereinſtimmung der Zeit der Zeugung mit der Zeit der Geburt Zweifel vor: ſo iſt die rechtliche Vermuthung feſtgeſetzt worden: daß ſowohl ein

a) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 432.

ein im **ſiebenten** Monat, nach eingegangner Ehe gebornes lebendiges reifes Kind, als auch ein nach getrennter Ehe im **zehnten** Monat von der Trennung der Ehe an gerechnet, zur Welt gebrachtes Kind für rechtmäßig zu halten ſey. Die von der Natur angenommene Zeit, in welcher ein Kind vollkommen ausgewachſen iſt, dauert zwar gewöhnlich immer 39 bis 40 Wochen, von der Zeugung bis zur Geburt an gerechnet [b]). Weil aber manchmal aus beſondern Urſachen eine Geburt beſchleunigt oder verzögert werden kann, ſo haben die Geſetze jene zwey äußerſten Friſten aus billigen Grundſätzen beſtimmt. Die Gloſſe zum Sachſenſpiegel 1 B. 33 Art. giebt zwar noch zwey Tage über den zehnten Monat zu, und wie es bekannt iſt, behaupten verſchiedne alte Aerzte, denen einige Rechtslehrer gefolgt ſind, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände ein eilfmonatliches Kind für ein eheliches gehalten werden müſſe [c]) Allein darauf iſt nicht zu bauen, ſondern der **geſetzliche** [d]) Termin iſt eine eben ſo nöthige als ſichere Regel, welche der Richter nach eigener Willkühr nicht bey Seite ſetzen darf [e]). Wollen der Ehe-

b) Alberti Iurispr. med. T. I. p. 175. Hebenstreit Anthropol. for. pag. 198. Plouquet von der Erbfähigkeit §. 38. Carranza de partu natur. et legit. c. 10. n. 20. **Strubens** rechtl. Bedenk. 5 Th. 86 Bed.

c) Hartung D. de partu legitimo ſeptimeſtri et vndecimeſtri. Heister Diſſ. qua probatur partum tredecimeſtrem eſſe legitimum. Linck de partu decimeſtri et undecimeſtri. Kipping de partu dubio.

d) L. 3. §. 9. 11. L. 6. L. 7. D. de ſuis et leg. L. 29. pr. D. de lib. et poſt. L. 4. C. de poſt. her.

e) Der Herr Domherr und Prof. D. Püttmann in der gelehrten Abhandl. de partu undecimeſtri. Voet ad Pand. L. 1. T. 6. §. 4. S. 42 Edit. Col. Leyser Med. ad Pand. Spec. 14. u. 15. m. 1. Handb. 1 Th. S. 74.

mann oder ſeine Erben ein im ſiebenten oder zehnten Monat gebornes Kind nicht für ehelich halten, ſo müſſen ſie die geſetzlichen Vermuthungen durch ſtärkere Gegengründe vernichten, und bis dieſer Beweis nicht geführt iſt, genießt das Kind alle Rechte eines ehelichen Kindes. Wenn der Vater ſein Kind einmal für das ſeinige anerkannt hat, ſo findet der Regel nach keine Widerrufung mehr ſtatt f). Den ehelichen Kindern haben die römiſchen Geſetze auf alle mögliche Weiſe ihre Rechte zu verſichern geſucht. Dieſes ſieht man unter andern auch aus der Vorſorge, welche ſie beobachtet wiſſen wollen, wenn eine Ehe durch die Eheſcheidung oder den Tod getrennt worden iſt, und die Frau ſchwanger zu ſeyn ſcheint. Zu dem Ende wollen ſie, der geſchiedne Mann, oder nach ſeinem Tode die nächſten Freunde ſollen alle mögliche Sorgfalt anwenden, um herauszubringen, ob ein eheliches Kind geboren worden ſey oder nicht. Zu dem Ende iſt eine Beſichtigung anbefohlen worden g). Der Mann ſoll die Frau, welche ihm ihre Schwangerſchaft melden laſſen, durch verſtändige Weiber beſichtigen laſſen, damit er nicht von ihr durch ein untergeſchobnes Kind betrogen werden möge. Nach geſchehener Beſichtigung ſagen die Weiber aus, ob die Frau ſchwanger ſey, oder nicht. Iſt ſie ſchwanger, ſo ſoll der Mann oder ſeine Erben glaubwürdige Perſonen ſchicken, welche bey der Frau Niederkunft gegenwärtig ſeyn ſollen, damit kein fremdes Kind untergeſchoben werden möge. Der Prätor hat hier verſchiedne Feyerlichkeiten vorgeſchrieben, und zwar folgende: 1) ſollen 5 Frauensperſonen als Zeugen bey der Niederkunft der Frau gegenwärtig ſeyn, 2) in das Zimmer, in welchem

f) Strubens rechtl. Bedenk. 3 Th. S. 455.

g) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 398.

chem ſich die Frau zur Zeit der Geburt befindet, ſoll Niemand hereingelaſſen werden, ehe er nicht genau unterſucht worden, ob er nicht ein Kind bey ſich habe, 3) ſollen in dem Geburtszimmer wenigſtens 3 Lichter brennen, und alle Thüren verſchloſſen werden, bis auf eine. Was den heutigen Gebrauch dieſer römiſchen Verordnung betrift, ſo iſt kein Zweifel, daß die Vorſorge gegen die Unterſchiebung eines fremden Kindes nicht ebenfalls anwendbar ſeyn ſollte. Freylich wird der Fall nicht leicht anders vorkommen, als bey erlauchten Perſonen, und wo ſonſt die eheliche Geburt wegen Erhaltung der Familien-Rechte und der Succeſſion von der größten Wichtigkeit iſt. Daß aber die römiſchen Feyerlichkeiten ebenfalls beobachtet werden müſſen, davon iſt kein vernünftiger Grund vorhanden h). Ehelichen Kindern werden die **unehelichen** entgegengeſetzt. Uneheliche, unrechtmäßige Kinder ſind diejenigen, deren Eltern keine Eheleute ſind, oder doch wenigſtens für rechtmäßige Ehegatten nicht gehalten werden können. Hierher gehören 1) die **außer** der Ehe erzeugten Kinder, und zwar ſowohl die ſogenannten natürlichen Kinder, die einen gewiſſen Vater haben, als auch die Hurkinder, deren Vater ungewiß iſt. Das römiſche Recht macht einen dreyfachen Unterſchied bey dieſen unehelichen Kindern, und nennt einige naturales, andere ſpurios, und andere vulgo quaeſitos i). Heutzutage werden aber die beyden erſten Gattungen in eine Claſſe gerechnet. Zu den nicht rechtmäßigen Kindern gehören 2) die aus einer unrechtmäßigen Ehe, z. E. in einer blutſchänderiſchen

h) Stryck Vſus mod. ad Tit. de inſp. vent. §. 3. Lauterbach eod. T. §. 2.

i) Hofacker Princ. Iur. civ. S. 430. Handb. 1ſter Th. S. 74.

Ehe, erzeugten Kinder (inceſtuoſi). Ferner gehören 3) hierher die im Ehebruch erzeugten Kinder (adulterini). Sowohl die in einer blutſchänderiſchen Ehe, als auch die im Ehebruch erzeugten Kinder, werden durch die römiſchen Geſetze liberi ex damnato coitu nati genennt, und haben ſehr ſchwache Rechte. Denn die Geſetze k) geben ihnen nicht einmal das Recht natürliche Alimente von ihren Eltern fordern zu können, wovon wir jedoch heutzutage in der Praxi abweichen l). Bey allen unehelichen Kindern iſt auch der Grundſatz angenommen worden, daß ſie gewiſſermaßen nicht mit ihrem Vater, ſondern blos mit der Mutter verwandt ſind, und die Rechte der Verwandtſchaft nur in Rückſicht auf ſie genießen. Daher findet bey dergleichen Kindern keine väterliche Gewalt ſtatt, auch kein ordentliches Erbrecht. Doch in Anſehung der Ehehinderniſſe treten die Folgen der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft ein. So viel von der erſten Art wie man die väterliche Gewalt erlangen kann. Die zweyte Art iſt die ſogenannte Legitimation. Unter der Legitimation oder Ehelichmachung verſtehen die Rechtslehrer diejenige Handlung, wodurch uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen erhalten, und in die väterliche Gewalt kommen m). Die Legitimation war weder zur Zeit des freyen Staats, noch auch unter der Regierung der erſten Kayſer in Rom bekannt. Damals

k) Nov. 89. c. 4. Auth. ex compl. C. de inceſt. nupt.

l) Struv Synt. Iur. ciu. Exerc. 30. §. 79. Carpzov Iurispr. for. P. III. Conſt. 14. Def. II. n. 1.

m) Iordens Diſſ. duae de Legitimatione in Fellenberg Iurispr. Ant. Tom. 2. n. 17. Heraldus rer. et quaeſt. iur. quotid. L. 1. c. 1. et 4. Hotomann de ſpur. et legit. in oper. Tom. 1. pag. 519. Thomasii D. de vſu pract. doctrinae Inſt. de legitimat.

Damals mußte man ein Kind entweder arrogiren, oder vermittelſt einer Diſpenſation die Ertheilung der väterlichen Gewalt ſuchen. Anfangs wurden bey der Ertheilung einer ſolchen Diſpenſation eben die Umſtände beobachtet, welche bey Gebung eines Geſetzes nothwendig waren, bis endlich der Rath und die Kayſer das Recht, vermittelſt einer Diſpenſation, die väterliche Gewalt ertheilen zu können, an ſich gebracht hatten. Endlich verordnete der Kayſer **Conſtantin**, daß, wenn eine Mannsperſon ſeine Concubine **heyrathen** würde, dadurch die mit ihr erzeugten Kinder, die Rechte ehelicher Kinder, und der Vater über ſie die väterliche Gewalt bekommen ſollte. Conſtantin hatte dabey die Abſicht, den zeither unter den Heiden ſehr gewöhnlich geweſenen Concubinat (S 176) abzuſchaffen, und die Unterthanen zu veranlaſſen, eine rechtmäßige Ehe einzugehen. Damit er ſein Vorhaben deſto gewiſſer ausführen möchte, nahm er den Kindern, welche aus einem Concubinat erzeugt waren, ſehr viele Rechte, die ſie vorher gehabt hatten, beſonders ſchränkte er das Recht ſolcher Kinder, aus dem Teſtament ihrer Eltern etwas erwerben zu können, ſehr ein. Der Kayſer **Zeno** erneuerte die Verordnung des Conſtantins, und dieſes that auch **Anaſtaſius** im Jahr Chriſti 508, worauf **Juſtinian** im Jahr 519 die Geſetze der vorigen Kayſer theils beſtätigte, theils mit neuen Verordnungen vermehrte. Er ſetzte feſt, daß nicht nur diejenigen Eltern welche zu ſeiner Zeit im Concubinat lebten, durch die geſchloſſene Ehe über ihre auſſer der Ehe erzeugten Kinder die väterliche Gewalt erlangen ſollten, ſondern daß auch alle in künftigen Zeiten außer der Ehe erzeugten Kinder durch Schlieſſung der Ehe unter ihren Eltern ehelich werden, und der Vater dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt über ſie bekommen ſollte. Hierdurch

durch entſtand eine beſondere Art der Legitimation, nämlich die ſogenannte Ehelichmachung der Kinder, vermittelſt einer von ihren Eltern wirklich geſchloßnen Ehe [n]) In Anſehung derjenigen Kinder, welche auf dieſe Art die Rechte ehelicher Kinder erhalten können, iſt folgendes zu merken. Nach dem römiſchen Rechte [o]) konnten nur im Concubinat erzeugte Kinder, welche man natürliche Kinder zu nennen pflegte, einzig und allein durch die Ehe legitimiret werden. Hingegen aus einer Blutſchande erzeugte Kinder (inceſtuoſi), im Ehebruch erzeugte Kinder (adulterini), ſogenannte Hurkinder (vulgo quaeſiti) das heißt ſolche, deren Mutter mit mehrern Mannsperſonen ein liederliches Leben geführt hatte, und ſpurii, oder ſolche Kinder, deren Mutter nur mit einer ledigen, ihr nicht zu nahe verwandten Mannsperſon zu thun gehabt hatte, ohne jedoch in einem ordentlichen Concubinat zu leben, alle dieſe verſchiedne Arten unehelicher Kinder, konnten durch die Ehe nicht zu ehelichen Kindern gemacht werden. Das canoniſche Recht iſt aber in dieſem Stück von dem römiſchen Rechte abgegangen, und verſtattet alle Arten unehelicher Kinder zu legitimiren, wenn die Eltern nur eine Ehe eingehen dürfen; ja ſogar auch der Enkel wird, wenn ſein Vater bereits verſtorben ſeyn ſollte, durch die nachher erfolgte Ehe der Großeltern legitimirt [p]). Nach dem römiſchen Rechte mußten die Kinder ihre Einwilligung dazu geben, wenn ſie der Vater legitimiren wollte, weil ſie

n) Lauterbach Diſſ. de legitimatione per ſubſequens matrim.

o) §. fin. Inſt. de nupt. Nou. 89. c. fin.

p) Boehmer Ius eccleſ. Prot. Lib. 4. Tit. 17. de Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 163. de Cocceii Ius contr. Lib. 1. Tit. 6.

ſie dabey verloren. Denn vorher waren ſie ihre eigne Herren, und durften ſich nicht die ſtrengen våterlichen Rechte gefallen laſſen; aber nach geſchehener Legitimation mußten ſie ſich alles gefallen laſſen, was der Vater vermöge ſeiner våterlichen Gewalt über die Kinder für Rechte ausüben kann. Das påbſtliche Recht hat dieſe römiſchen Grundſåtze abgeåndert und feſtgeſetzt, daß die Kinder gar nicht einzuwilligen brauchen, wenn die Eltern mit einander in eine wirkliche Ehe treten wollen. Dieſe zeither vorgetragnen Grundſåtze gelten von allen Arten der Ehelichmachung. Die Geſetze haben nämlich mehr als eine Art zu legitimiren eingeführt, wie wir nunmehro ſehen werden. Die Legitimation kann nämlich geſchehen 1) durch eine von den Eltern, welche uneheliche Kinder haben, nach Vorſchrift der Geſetze wirklich eingegangne Ehe. Dieſe Art zu legitimiren, wird die Ehelichmachung durch die nachfolgende Ehe genennt (legitimatio per ſubſequens matrimonium). Sie geſchieht dadurch, daß die Perſonen, welche vorher auſſer der Ehe mit einander Kinder gezeugt haben, ſich wie andere Perſonen die in die Ehe treten wollen, aufbieten und trauen laſſen, wenn ſie nicht wegen des Aufgebots Diſpenſation erlangt haben. Nach der geſchehenen Trauung ſind ſie wahre Eheleute, und ſie genießen von nun an, alle Rechte und Pflichten chriſtlicher Ehegatten. Die Trauung kann auch ſogar auf dem Todtenbette geſchehen, wenn die kranke Perſon nur noch ſo viel Verſtand hat, daß ſie ihren freyen Willen zur Vollziehung der Ehe ertheilen kann [q]). Bloße Verlöbniſſe ſind aber dazu nicht hinreichend, weil nur die Trauung eine Ehe zuwege bringt. Bey der Legitimation durch die Ehe kommt auch die Frage vor, ob eine ſchriftliche Ehe-

ſtif-

q) Iordens Diſſ. IIda de Legit. c. 5.

ſtiftung von den in die Ehe tretenden Perſonen geſchloſſen werden müſſe. Die Rechtslehrer behaupten viererley Meynungen über dieſen Punct r). Die richtigſte Meynung darunter ſcheint dieſe zu ſeyn, wenn man annimmt, daß von Zeiten des Kayſers Anaſtaſius an, Ehepacten geſchloſſen worden ſind, weil die Feyerlichkeit bey einer einzugehenden Ehe in den damaligen Zeiten in Errichtung einer Eheſtiftung beſtand (S. 172). Heutzutage iſt aber die Errichtung einer Eheſtiftung nicht nöthig, weil bey uns die Trauung die Urſache einer geſchloſſenen Ehe iſt ſ). Die alten Teutſchen wußten von der Legitimation durch die Ehe nichts, bis ſie durch das päbſtliche Recht eingeführt wurde. Als eine beſondere Feyerlichkeit dabey, brauchten die Teutſchen den Mantel t), und deswegen wurden die auf dieſe Art legitimirten Kinder, **Mantelkinder** genannt. Wie die Feyerlichkeit mit dem Mantel eigentlich beſchaffen geweſen, darüber ſind die Rechtslehrer nicht einig. Einige behaupten, die Eltern wären in einem Mantel getraut worden, und mit dieſem hätten ſie ihre vorher erzeugten Kinder während der Trauung bedeckt. Dieſe Meynung widerlegt Schwarz, welcher aus einem Gemälde bewieſen hat, daß der Mantel des Altars, oder das ſogenannte Altartuch über die unehelichen Kinder, während der prieſterlichen Einſegnung gehalten worden. Die 2te Art der Legitimation bey den Römern, war die Legitimation durch die Beſtimmung zum Decurio (legitimatio

r) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 465. CUIACIUS Obſ. XIII. 4. IORDENS Diſſ. ſec. de legit. c. 3.

ſ) LAUTERBACH Diſſ. de legit. per ſubſ. matr. §. 25. BOEHMER Diſſ. de legit. ex damn. coitu §. 29.

t) SCHWARZ Diſſ. de antiqu. ritu legitim. liber. illegit. per *pallium*. Altdorf. 1747.

tio per oblationem curiae). Sie geſchahe dadurch, daß ein Vater erklärte, ſein mit einer Concubine erzeugter Sohn ſolle Decurio werden, daher man ihn in das Verzeichniß der Decurionen einſchreiben möchte [u]). Wenn man verſtehen will, was ein ſolcher Decurio bey den Römern war, muß man folgendes wiſſen. In dem weitläuftigen römiſchen Reiche gab es Städte, deren Einwohner zwar nicht alle Rechte und Freyheiten zu genießen hatten, die ein Bürger der Stadt Rom genoß, aber doch einige davon. Dergleichen Städte nennte man Landſtädte (Municipia). Das Collegium in dieſer Stadt, welches die Obrigkeit vorſtellte, wurde nicht wie in der Stadt Rom, der Rath (Senatus) genennt, ſondern Curia, und jeder von dieſen Perſonen hieß nicht Rathsherr, ſondern Decurio. Dieſe Decurionen hatten ganz anſehnliche Vorrechte und Vortheile zu genießen; ſie mußten aber auch folgende ſehr drückende Laſten über ſich ergehen laſſen. Sie hatten die Verwaltung der Stadteinnahme, die Aufſicht über die öffentlichen Schauſpiele, Waſſerleitungen, Straßen, Bäder, u. ſ. f. Sie mußten für die Herbeyſchaffung der Lebensmittel ſorgen, Reiſen nach Rom zum Beſten der Stadt machen, die Abgaben an den Kayſerlichen Schatz eintreiben, und an den Gouverneur der Provinz abgeben. Dieſer letzten Obliegenheit wegen wurden ſie oft äuſſerſt gedrückt. Da die Einwohner ihrer Stadt ſehr oft die ihnen aufgelegten Abgaben nicht geben konnten, ſo hielten ſich die kaiſerlichen Gouverneurs an den Stadtrath, und quälten denſelben auf das grauſamſte, wegen der rückſtändigen landesherrlichen Abgaben. Da-

u) WUNDERLICH de legitimatione per oblationem curiae. BRISSON. ſelect. Antiquit. Lib. IV, c, 13. ibique TRECKEL in notis.

Dadurch kam es endlich ſo weit, daß Niemand mehr Decurio werden wollte, und man die Chriſten zur Strafe zwang, dieſe Aemter anzunehmen. Der Kayſer **Conſtantin** befreyte ſie endlich von dieſer Beſchwerde, und machte im Jahr 319 die Verordnung, jeder römiſcher Bürger, der ſich die Daumen abgeſchnitten hätte, damit er nur nicht Soldat zu werden brauchte, ſolle zur Strafe gezwungen werden, Decurio werden zu müſſen x). Aber auch dieſes Geſetz hatte nicht die gehofte Wirkung. Daher ſetzte der Kayſer **Theodoſius** feſt, wenn ein römiſcher Bürger über ſeine natürlichen Kinder die väterliche Gewalt erlangen wollte, ſo ſollte er die Söhne zum Decurio in einer Landſtadt beſtimmen, welches dadurch geſchahe, daß er ſeinen unerwachſenen Sohn in das Buch einſchreiben ließ, in welches dieſe Rathsherren eingeſchrieben wurden, die Tochter aber, an einen Decurio verheyrathete y). Daß dieſe Art, die väterliche Gewalt zu erlangen, heutzutage nicht mehr gebräuchlich ſey, braucht nicht erſt erinnert zu werden. Bey uns fehlt es nicht an Männern, welche gerne Rathsherren werden wollen. Als die Rechtslehrer alle und jede Dinge aus dem römiſchen Rechte anwenden wollten, fielen ſie auf den ſchönen Einfall, wenn Jemand ſein Kind für das Kloſterleben beſtimmte, ſo habe dieſes eben die Wirkungen, welche unter den Römern mit der Beſtimmung zum Decurio verbunden waren, denn das Kloſter ſey die himmliſche **Curie** z). Die 3te Art der Legitimation iſt die Legi-

x) Codex Theod. Lib. VII. Tit. 22. L. 1. pag. 450. Tom. II. L. 7. Tit. I. L. 5. pag. 269. Cassiodorus hiſt. eccleſ. tripart. Lib. I. c. 9. pag. 195.

y) Merillius Obſ. VIII. 26. Reiz. Excurſ. XV. ad Theoph. Wunderlich de legit. per obl. cur. §. 20.

z) Chriſtian **Thomaſius** de vſu pract. doctr. de legit.

Legitimation durch ein landesherrliches Reſcript (legitimatio per reſcriptum principis). Sie beſteht darin, daß der Landesregent durch ein Reſcript (Handb. 1 Th. S. 282) außer der Ehe erzeugte Kinder für eheliche erklärt [a]). Der Urheber dieſer Art, die elterliche Gewalt zu erlangen, iſt der Kayſer Juſtinian [b]). Dieſe Art der Legitimation war nach dem römiſchen Rechte nur eine ſubſidiariſche, das heiſt, man konnte nicht eher davon Gebrauch machen, als wenn die Ehelichmachung durch die Ehe nicht geſchehen konnte. Dieſer Fall trat alsdenn ein, wenn der Vater die Perſon, mit welcher er uneheliche Kinder gezeugt hatte, nicht heyrathen konnte, entweder deswegen, weil ſie geſtorben war, oder ſich bereits an einen andern verheyrathet hatte, oder ihn nicht haben wollte, oder ins Kloſter gegangen war. Juſtinian hatte bey dieſer Verordnung ohnſtreitig eben die Abſicht, welche der Kayſer Conſtantin gehabt hatte, nämlich diejenigen, die eine Concubine hatten, zu bewegen, ſich mit derſelben trauen zu laſſen. Ferner ſetzte Juſtinian feſt, blos der Vater ſolle das Recht haben, ſich der Legitimation durch ein Reſcript zu bedienen, und nicht die Mutter, noch weniger aber die unehelichen Kinder ſelbſt, weil er dem Vater dadurch ein vorzügliches Recht beylegen wollte [c]). Auch befahl er, daß nur mit einer Con-

git. c. 2. §. 7. drückt ſich darüber nach ſeiner Art folgendermaßen aus: inepte monaſteria vocantur curiae coeleſtes, cum ſint curiae inutilium terrae ponderum, ſub ſpecie pietatis nil niſi turbas in republica excitantium.

a) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 241.

b) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 466. Nou 74. c. 2. Nov. 89. c. 4.

c) HERALDUS Quaeſt. iur. quotid. Lib I. c. 5. §. 5.

Concubine erzeugte Kinder auf die Art legitimirt werden ſollten, und keine andere uneheliche Kinder, ſo wie auch derjenige nicht etwa ſchon andere wirklich in der Ehe erzeugte Kinder haben durfte, der ſich dieſer Art der Legitimation bedienen wollte, weil Juſtinian den ehelichen Kindern dadurch ſchlechterdings keinen Nachtheil zuziehen wollte. Das canoniſche Recht [d]) hat das römiſche Recht auch in dieſer Materie ſehr abgeändert. Denn nach den päbſtlichen Verordnungen werden aus einem Ehebruch, aus einer Blutſchande, aus einem Stuprum und aus einer Fornication erzeugte Kinder (S. 508) eben ſowohl legitimirt, als natürliche Kinder. Die Kinder können ſich für ſich, ohne Einwilligung des Vaters legitimiren laſſen. Es kommt auch nichts darauf an, ob eheliche Kinder vorhanden ſind, oder nicht, oder ob die Eltern einander heyrathen können, oder nicht. Ja die Päbſte trugen ſogar kein Bedenken, durch ihre Legitimationen wohlerworbne Rechte eines Dritten zu kränken [e]). Dieſes veranlaßte den Kayſer und die teutſchen Fürſten, eben das zu thun, was der Papſt zeither gethan hatte, und ſie befolgten die Verordnungen des Römiſchen Rechts bey ihren Legitimationen ebenfalls nicht. Ein deutlicher Beweis davon zeigt ſich in folgender Verſchiedenheit der heutigen Legitimation durch ein Landesherrliches Reſcript von der Juſtinianiſchen. Weil es oft viele Schwierigkeiten und Zeitverluſt nach ſich ziehen würde, wenn man alle die, welche gegen die Legitimation etwas einzuwenden haben, erſt um ihre Einwilligung

d) c. 13. X qui fil. ſint legit. c. 4. X de conc. praeb.

e) GONZALEZ TELLEZ ad c. 13. X. qui fil. ſ. leg. n. 21. 22. 233. BOEHMER D. de legit. ex damn. coitu. §. 30. 31. THOMASIUS de vſu pract. doctr. de legit. c. 2. §. 4. n. 4. §. 5.

ligung befragen müßte, ſo hat man eine doppelte Art der Legitimation durch ein Landesherrliches Reſcript eingeführt, nämlich die ſogenannte vollkommne und unvollkommne Legitimation. Die vollkommne Legitimation (legitimatio plena) iſt diejenige Legitimation durch ein Landesherrliches Reſcript, wodurch der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, und die Kinder alle Rechte ehelicher Kinder bekommen. Die unvollkommne Legitimation durch ein landesherrliches Reſcript, (legitimatio minus plena) giebt dem Vater gar kein Recht, ſondern die Kinder werden dadurch nur von den nachtheiligen Folgen, welche nach teutſchen Rechten mit einer unehelichen Geburt verbunden ſind, befreyt. Bey den Römern konnte nämlich ein uneheliches Kind eben die Aemter und Würden erlangen, wozu eheliche Kinder ein Recht hätten f) Allein die alten Teutſchen hielten dafür, die uneheliche Geburt bringe einen Mangel an der Ehre zuwege, und ſchloſſen daher uneheliche Kinder von Zünften und Handwerkern und allen übrigen Ehrenämtern aus. Dieſen Nachtheil ſollte nun die unvollkommne kaiſerliche Legitimation aufheben, und weil dadurch nicht leicht Jemanden ein Nachtheil zugezogen werden kann, ſo erforderte man keine große Weitläuftigkeit bey der Ertheilung derſelben. Nachdem ich gezeigt habe, was man im römiſchen Rechte unter den verſchiedenen Arten der Legitimation verſteht, und in wie ferne das canoniſche Recht davon abgewichen iſt, ſo wollen wir auch ſehen, was für Folgen mit dieſen Arten der Legitimation verbunden ſind. Der Vater bekommt nach dem römiſchen Rechte g) eben die Rechte dadurch, wel-

f) Heineccius ad leg. Iul. et Pap. Popp. L. 2. c. 4. Thomasius de vſu pract. doctr. de leg. c. 1. §. 3.

g) Nov. 74. c. 1. Nov. 89. c. 9.

che er über wirklich in der Ehe gezeugte Kinder hat. Er beerbt ſie, wie eheliche Kinder, er kann von ihnen im Nothfall Alimente verlangen; ſie müſſen ihm die Rechtswohlthat des nothdürftigen Lebensunterhalts genießen laſſen, wenn er ihr Schuldner geworden iſt, und ſie das ihrige von ihm verlangen, er aber nicht alles bezahlen kann, ohne um ſeinen gänzlichen Lebensunterhalt zu kommen. Die Rechte welche die Kinder nach geſchehener Legitimation erlangen, beſtehen in folgenden Vortheilen. Sie werden für eben ſo gut angeſehen, als in der Ehe erzeugte Kinder, ſo daß ihnen Niemand einen Vorwurf wegen ihrer unehelichen Geburt machen darf. Daher haben ſie ebenfalls diejenigen Ehrenrechte welche andern ehelichen Kindern zugeſtanden werden, und ſie dürfen folglich nicht unter dem Vorwande, daß ſie von unehelicher Geburt wären, von Ehrenſtellen und Handwerkern ausgeſchloſſen werden. So haben ſie auch das Recht, von ihrem Vater den nöthigen Lebensunterhalt oder natürliche und bürgerliche Alimente zu fordern, und es ſteht ihnen, ſo wie dem Vater, die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Vater zu. Das wichtigſte Recht, welches legitimirte Kinder erhalten, beſteht in der Erbfolge. Der Regel nach haben ſie ein eben ſo ſtarkes Erbrecht, als die in der Ehe erzeugten Kinder. Sie erben von ihren väterlichen und mütterlichen Anverwandten eben ſo gut, als eheliche Kinder h). Was diejenigen Kinder anbetrift, welche durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden ſind, ſo iſt es kein Zweifel, daß ſie eben ſo gut ihre Eltern beerben, als in der Ehe geborne Kinder. Hingegen über das Erbrecht der durch ein landesherrliches Reſcript legitimirten Kin-

h) de Ludolf Obſ. 263. Schweder de iure liber. inſcio vel non conſent. patre legitimator. §. 19. 25.

Kinder wird viel geſtritten. Einige i) behaupten, ſie hätten völlig das Recht in der Ehe gebohrner Kinder. Andere berühmte Rechtslehrer k) ſind der Meynung, wenn in der Ehe erzeugte Kinder da ſind, ſo müſſen dieſe vor den durch ein landesherrliches Reſcript legitimirten, den Pflichttheil zum voraus bekommen. Noch andere l) machen folgenden Unterſchied, und ſagen: wenn der Vater bereits eheliche Kinder hat, wenn er ſeine vorher außer der Ehe erzeugten Kinder, durch ein landesherrliches Reſcript legitimiren laſſen, ſo bekommen ſie nichts von ihres Vaters Erbſchaft, weil die ehelichen Kinder bereits ein gegründetes Recht auf ihres Vaters Verlaſſenſchaft hatten, welches ihnen nicht wieder genommen werden kann. Hatte aber ein Vater noch keine ehelichen Kinder, als er ſeine außer der Ehe erzeugten Kinder durch ein landesherrliches Reſcript legitimiren laſſen, aber nachher bekommt er auch eheliche Kinder, ſo erben alle beyde Arten der Kinder. In Anſehung des Unterſchiedes zwiſchen der **vollkommnen** und **unvollkommnen** landesherrlichen Legitimation iſt folgendes zu bemerken. Durch die **vollkommne** Legitimation erlangen die Kinder der Regel nach alle Rechte, deren in der Ehe erzeugte Kinder fähig ſind. Sie erfordert aber ſchlechterdings die Einwilligung des Vaters. Hier entſteht die Frage, wenn ſich ein Kind wider Willen des Va-

i) Ayrer Diſſ. de reſc. legit. princ. pleniſſ. effect. tribuente, legitimi licet liberi extent. Koch de ſucceſs. ab inteſt.

k) Mahdin de legitime natorum portione legitimā in ſucceſs. cum legitimatis. Carpzov Part. II. Conſt. 6. Def. 27. Gail Lib. 2. Obſ. 242.

l) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Commentar über die Inſtit. §. 688. S. 578 der neueſten Ausgabe.

ters vollkommen hat legitimiren laſſen, und der Vater genehmigt ſodann in der Folge dieſe vollkommne Legitimation, hat dieſe Genehmigung eben die Wirkungen, welche die vollkommne Legitimation gehabt hätte, wenn ſie gleich anfangs mit ſeiner Bewilligung geſchehen wäre? Die Rechtslehrer [m]) behaupten es, weil Niemanden dadurch weiter Unrecht geſchehe. Die unvollkommne Legitimation giebt keine Familienrechte, ſondern nimmt nur den Nachtheil an der Ehre weg, welcher nach teutſchen Sitten mit der unehelichen Geburt verbunden iſt. Dieſe unvollkommen legitimirten Kinder müſſen daher eben ſowohl wie ehelich gebahrne zu Ehren und Würden gelaſſen werden. Aber ein Erbrecht erlangen ſie durch die unvollkommne Legitimation gar nicht [n]). Die Regel, daß Kinder welche durch die nachfolgende Ehe, oder ein Landesherrliches Reſcript vollkommen legitimirt worden, alle Rechte ehelicher Kinder haben, hat verſchiedne Ausnahmen. Nämlich die Landesverfaſſung oder die Geſetze eines Landes verſagen dann und wann legitimirten Kindern gewiſſe Rechte, und wollen, daß ſolche einzig und allein eheliche Kinder zu genieſſen haben ſollen. Dieſer Regel gemäß, können legitimirte Kinder das Recht der Erſtgeburt nicht bekommen, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation bereits eheliche Kinder hatte [o]). Eben ſo können ſie auch nicht in Lehnen ſuccediren, wenn es die Landesgeſetze oder Verträge ausdrücklich verboten haben. Die Rechts-

m) Herold. de ratificat. c. 3. S. 1. n. 102. Schweder de iure liberor. inſcio patre leg. §. 27.

n) Koch de ſucceſs ab int. §. 30. Wernher Tom. II. Part 6. Obſ. 318.

o) Förster de ſucceſs ab int. c. 24. Gail. Lib. 2. Obſ. 141.

Rechtslehrer ſind aber hier verſchiedner Meynung. Dieſe Sache gehört ins Lehnrecht, daher ich nichts darüber anführen will. Ferner können legitimirte Kinder kein Familienfideicommiß bekommen, wenn es vermöge der Familienverträge nicht geſchehen darf. Eben ſo haben legitimirte Kinder und ihre Nachkommen kein Recht auf Familienſtipendia, wenn es die Anverwandten nicht zufrieden ſind. Und ſo dürfen ſie auch nicht wider Willen der ehelichen Anverwandten in das Familienbegräbniß beygeſetzt werden. Sollte endlich nach confirmirten Statuten bey einem Collegio kein Legitimirter zugelaſſen werden dürfen, ſo werden ſie auch nicht angenommen. Aus dieſem Grunde nimmt man keinen Legitimirten zum Reichscammergerichtsaſſeſſor an p). Da wir wiſſen, was die Legitimation durch ein landesherrliches Reſcript iſt, ſo müſſen wir zum Beſchluß dieſes Paragraphens auch zeigen, wer in Teutſchland das Recht zu legitimiren habe. Dieſe Art der Legitimation iſt ein Theil der geſetzgebenden Gewalt, folglich kann niemand anders legitimiren, als wer die geſetzgebende Gewalt auf eine rechtmäßige Weiſe erlangt hat. In **Teutſchland** hat der Kayſer verſchiedne Majeſtätsrechte, welche man vorbehaltene Rechte des Kayſers nennt (Handb. 1 Th. S. 128), und darunter gehört auch das Recht die vollkommne und unvollkommne Legitimation vermittelſt eines Reſcripts ertheilen zu können, und zwar ohne Einwilligung der übrigen Reichsſtände, wenn nicht zugleich Rechte ertheilt werden ſollen, welche den Conſens der Churfürſten und der übrigen Stände nach den Reichsgeſetzen oder dem Herkommen erfordern. Der Kayſer iſt berechtigt auf

p) MYNSINGER Obſ. VI. 31. BLUM Proc. cam. Tit. 7. n. 31.

eine doppelte Weiſe zu legitimiren, nämlich 1) ſelbſt und unmittelbar durch ſeinen Reichshofrath, oder 2) mittelbar durch ſeine Pfalzgrafen. Ihren Urſprung muß man in der Perſon der alten kayſerlichen Richter ſuchen, welche die Kayſer in ihren Schlöſſern hatten, und deren es in allen Provinzen gab, weil die Kayſer beſtändig herumreißten q). Von dieſen kayſerlichen Pfalzgrafen iſt folgendes zu merken. Sie dürfen nur diejenigen kayſerlichen vorbehaltenen Rechte ausüben, wozu ſie den Auftrag in ihrem Pfalzgrafen-Diplom bekommen haben. Damit kein Streit über die Rechtmäßigkeit der von den Pfalzgrafen ertheilten Legitimation entſtehen möge, iſt es nöthig, die Stelle ſeines Diploms, wodurch er berechtigt wird zu legitimiren, in die Legitimationsurkunde einzurücken r). Sollte es zweifelhaft ſeyn, ob der Pfalzgraf das Recht zu legitimiren bekommen habe, ſo muß dagegen geſprochen werden, weil landesherrliche Rechte nicht anders ausgeübt werden können, als wenn es **gewiß** iſt, daß man das Recht dazu habe. Daher kann er auch nur eine **unvollkommne** Legitimation ertheilen, wenn ſein Diplom nicht ausdrücklich ſagt, daß er auch berechtigt ſeyn ſoll **vollkommen** zu legitimiren. Einige Rechtslehrer behaupten, ein kayſerlicher Pfalzgraf dürfe auch weiter keine andere Kinder legitimiren als Hurkinder, und keine im Ehebruch erzeugte Kinder, oder aus einer Blutſchande herrührende. Steht dieſes **ausdrücklich** in ſeiner

q) Griebner de iure legit. Comit. Palat. §. 3. in opuſc. T. I. S. 2.

r) Stryck de ſuſpic. c. 2. n. 50. Pacianus de prob. c. 36. n. 8. Menoch Lib. 8. Conſ. 732. n. 44. Mevius Part. IX. Dec. 127. Griebner de iure legit. com. pal. §. 23.]

ner Urkunde, ſo iſt dieſe Behauptung richtig, ſonſt aber nicht [s]). Ein kayſerlicher Pfalzgraf kann ſein Recht zu legitimiren keinem andern auftragen. Denn der Schluß von der Gerichtsbarkeit auf die Comitiv gilt gar nicht. Alsdenn kann es geſchehen, wenn es ausdrücklich in dem Diplom ſteht, daß er auch durch andere zu legitimiren berechtigt ſeyn ſoll [t]). Seine eignen unehelichen Kinder kann ein Pfalzgraf nicht ſelbſt legitimiren, weil hier der Schluß von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gar nicht gilt, und ein Pfalzgraf dadurch leicht zu Vergehungen veranlaßt werden könnte [u]). Hat ihm aber der Kayſer auch dieſes Recht zugeſtanden, ſo kann er es freylich thun. Einige Rechtslehrer [x]) behaupten, der Pfalzgraf habe das Recht nicht, uneheliche Kinder fürſtlicher oder adelicher Perſonen zu legitimiren. Da aber andere Rechtslehrer behaupten, wenn ein Pfalzgraf mit allen Facultäten verſehen ſey, ſo könne er es ebenfalls, ſo pflegt in dem Diplom das Recht, die unehelichen Kinder der Fürſten, Grafen und Freyherrn legitimiren zu können, ausgenommen zu werden [y]). Eigentlich wäre es nicht nöthig, daß ein kayſerlicher Pfalzgraf, ſich von dem Reichsſtande, in deſſen Ländern er von den erhaltenen Rechten Gebrauch machen will, beſtätigen läßt, weil der Kayſer unmittelbar oder mittelbar durch Pfalzgrafen

ſ) Der Herr Etatsrath Moſer von den kaiſerl. Regierungsrecht. 1 Th. 16 Kap. §. 76. S. 470.

t) Griebner de iure legit. com. palat. §. 23.

u) Griebner de iur. legit. com. pal. §. 26.

x) Griebner an d. a. S. §. 26. Mundius de comit. Palat. c. 3. n. 65. Europ. Herold. S. 645.

y) Moſer von kaiſerl. Regierungsrechten 1 Th. 16 K. §. 154. S. 608.

ſen legitimiren kann. Viele Reichsſtände behaupten aber das Gegentheil, und haben daher Befehle gegeben, vermöge deren eine von den Pfalzgrafen geſchehene Legitimation ungültig iſt, wenn er nicht ſeine Beſtätigung von dem Landesregenten erhalten hat. So viel von der Legitimation welche vom Kayſer ſelbſt durch ſeinen Reichshofrath, oder durch die Pfalzgrafen zu geſchehen pflegt. Aber auch die teutſchen Reichsſtände können als Landesregenten durch ein Reſcript legitimiren, ohne daß ſie die Einwilligung ihrer Landſtände dazu nöthig haben (Handb. 1 Th. S. 129). Denn das Recht zu legitimiren, iſt ein Theil der geſetzgebenden Gewalt. Es darf alſo kein landesherrliches Collegium legitimiren, wenn es nicht den Auftrag dazu erhalten haben ſollte. Ob eine landesherrliche Legitimation auch außer Landes gelte, darüber ſtreiten die Rechtslehrer *). Alsdenn aber gilt ſie ohnſtreitig, wenn der teutſche Reichsſtand zugleich eine kayſerliche Comitiv hat, oder der Kayſer beſtätigt eine vom Landesherrn geſchehene Legitimation, oder auswärtige Landesregenten erkennen ſie für gültig an. Daß übrigens nicht blos die Churfürſten in ihren Ländern zu legitimiren berechtiget ſind, ſondern auch andere teutſche Reichsſtände, beweiſen folgende Beyſpiele. So legitimirte der Herzog zu Braunſchweig im Jahr 1711 den 20. März, vermöge **Landesherrſchaftlicher** Macht und Gewalt alle Findlinge und Zigeunerkinder, ließ ihnen den Unterhalt reichen und befahl, daß ſie in Gilden und Aemter unverweiglich ſollten aufgenommen werden. Und in eben dem Jahre den 23. Dec. legitimirte er aus ebenmäßiger **Landesherrlicher** Macht und Gewalt alle und jede, die ſich in Wai-

*) Moſer im nachbarl. Staatsrecht 4 B. 8 K. §. 6. Voet ad Pand. Tit. de concub. §. 16.

Waiſenhäuſern befanden, ohne Erforderung eines Geburtsbriefes, daß ſie nicht allein Amts- und Gildenfähig ſeyn, ſondern auch ſonſt für ächt und recht geborne gehalten werden ſollten. Da der Beweiß der ehelichen Geburt bey vielen Gelegenheiten nothwendig erfordert wird, und die gewöhnlichen Kirchenatteſtate entweder gar keinen, oder doch alsdann keinen vollen Beweiß hervorbringen, wenn der Richter des Orts nicht ausdrücklich atteſtirt, daß der Ausſteller des Geburtsbriefes öffentlich dazu den Auftrag erhalten habe, ſo iſt es am ſicherſten, man läßt ſich ein vom Gericht ausgefertigtes Atteſtat ſeiner ehelichen Geburt geben. Der Richter des Geburtsortes läßt ſich dazu das Kirchenbuch vorlegen, oder er hört Zeugen darüber ab, und wenn dieſes geſchehen, ſo faßt er den Geburtsbrief in der Maße ab, daß er erſtlich das an ihn ergangene Anſuchen, zweytens die Art und Weiſe wie er die eheliche Geburt herausgebracht, und ſodann das Zeugniß der freyen und ehelichen Geburt vorträgt [a]), wie man aus folgendem Formular eines Geburtsbriefes ſehen kann.

Nachdem bey hieſigem Hochfürſtlichen Amt N. N. geziemend angebracht, wie ſein jüngſter Sohn, Namens N. N. dermalen wegen vorhabender Erlernung des Tuchmacherhandwerks und ſonſt überhaupt zu ſeinem beſſern Fortkommen ein obrigkeitlich Zeugniß ſeiner freyen und ehelichen Geburt nöthig habe, und alſo um deſſen Ertheilung hiermit gebeten haben wolle; Als hat man von Seiten des Iudicii, da

1) nicht nur aus den von dem hieſigen Oberpfarrer Ehrn. M. N. unter eigner bey hieſigem Amte wohlbekannten Hand ausgeſtellten von Impetranten pro-

a) Linck de litt. natalitiis.

producirten Zeugniß zu erſehen geweſen, daß des erwähnten N. N. Aeltern, namentlich u. ſ. f. u. ſ. f. in hieſiger Pfarrkirche am 3. Octob. 1771 getrauet, auch ernannter N. N. aus dieſer rechtmäßigen Ehe den 27ſten Auguſt 1772 geboren worden, (m. m. da laut der appendicirten Zeugen Ausſagen, daß u. ſ. f. zu entnehmen geweſen,) ſondern auch 2) den hieſigen Amtsgerichtsperſonen die Richtigkeit dieſes Anführens notoriſch bekannt,

dieſem Suchen zu fügen kein Bedenken getragen. Gleichwie nun durch gegenwärtigen Brief des erwähnten N. N. freye, eheliche und untadelhafte Geburt beglaubiget wird; Alſo wird derſelbe allen und jeden zu geneigtem Willen und Förderung, unter Zuſicherung, daß in gleichem Fall ſolches unſers Orts erwiedert werden ſolle, empfohlen. Urkundlich u. ſ. f.

Zum richtigen Verſtande der S. 515 vorgetragnen Grundſätze von der Legitimation durch ein Landesherrliches Reſcript wird ein Formular eines Bittſchreibens um die Legitimation viel beytragen, daher will ich folgendes Formular einer Supplique worin blos um eine unvollkommne Legitimation (S. 517) gebeten wird, hier mit einrücken.

Laut beyliegenden Kirchenzeugniſſes bin ich nicht aus einer rechtmäßigen Ehe geboren, ſondern von N. N. und N. N. aus unehelichem Beyſchlaf erzeuget worden. Da mir nun dieſe uneheliche Geburt in der Folge bey vorkommenden Gelegenheiten zum Hinderniß und Vorwurf gereichen könnte, und ich daher nichts mehr wünſchte, als daß dieſe macula nativitatis von Eurer u. ſ. f. aus höchſter Landesherrlicher Macht aufgehoben werden möchte; als unterſtehe ich mich, ehrerbietigſt zu bitten, Eure u. ſ. f. wollen in höchſten Gnaden geruhen, mich dieſer Gnade theilhaftig zu ma-

chen

chen, und mir ein gewöhnliches Legitimationsdecret zu meinem beſſern Fortkommen ausfertigen zu laſſen. Ich verehre dieſe höchſte Huld in tiefſter Unterwürfigkeit, und erſterbe u. ſ. f.

Wenn keine rechtmäßigen Urſachen die Ertheilung der unvollkommnen Legitimation hindern, ſo pflegt folgendes Landesherrliches Decret ertheilt zu werden:

Von Gottes Gnaden, Wir u. ſ. f.

Demnach N. N. zu N. unterthänigſt angebracht, welchergeſtalt er das Tuchmacherhandwerk zu erlernen geſonnen ſey, und weil er ſeiner unehelichen Geburt halber befürchten müſſe, daß ihm Vorwurf auf der Wanderſchaft und ſonſt gemacht werden möchte, gebeten, ihm dieſer ſeiner Geburt und dadurch ganz unverſchuldet empfangenen Makel und Gebrechens wegen Landesfürſtliche Diſpenſation und Legitimation zu ertheilen, und Wir dann dieſem Anſuchen zu deferiren reſolviret haben; als legitimiren Wir gedachten N. N. dieſer ſeiner unehelichen Geburt halber Kraft dieſes und dergeſtalt, daß derſelbe, und ſeine künftige Leibeserben, dieſen ohne ſein Verſchulden erhaltenen Fehler keinesweges entgelten, ſondern vielmehr bey allen in und außerhalb Gerichts vorfallenden Handlungen eben des Rechts, als wäre er in rechtem ehelichen Stande geboren, hinkünftig und zu allen Zeiten zu genieſſen haben, auch dahero zu ehrlichen Aemtern, Bürgerrechten, Verſammlungen, Zünften und Handwerken angenommen und zugelaſſen, auch keinesweges von andern Perſonen durch ungebührlichen Vorwurf hierunter gekränket und benachtheiliget werden ſoll. Urkundlich iſt dieſes Legitimationsdecret von Uns unterſchrieben, und mit Unſerm Canzleyſignet zu bedrücken befohlen worden. So geſchehen u. ſ. f.

Ein

Ein Bittſchreiben, worin man um Ertheilung einer vollkommnen Legitimation anſucht, pflegt folgendermaßen abgefaßt zu werden.

Eurer Hochfürſtl. Durchl. muß ich ehrerbietig vortragen, wie daß ich in meinen ledigen Jahren außer der Ehe einen Sohn erzeuget, welcher dermalen im 19ten Jahre ſtehet und der Kaufmannſchaft befliſſen iſt. Da mir nun in meiner gegenwärtigen Ehe kein Sohn, ſondern nur eine einzige Tochter gebohren worden, und ich daher wünſchte, daß dieſer mein außer der Ehe gebohrner Sohn die Rechte eines ehelichen Kindes in ihrem ganzen Umfang erhielte, und mich dereinſt nebſt meiner Tochter zu gleichen Theilen, in ſo fern ich nicht ein anderes Teſtamentsweiſe verordne, beerbe; Als gelanget an Eure u. ſ. f mein ſubmiſſeſtes Bitten:

„Hochdieſelben wollen gnädigſt geruhen, bey genannten, meinem Sohn, huldreichſt und aus „höchſter Landesherrlicher Macht nicht nur den „Flecken der unehelichen Geburt aufzuheben, „ſondern auch ſelbigem die Rechte eines ehelichen „Kindes allenthalben beyzulegen, und ihn ſolcher Geſtalt der Wirkung einer vollſtändigen „Legitimation theilhaftig zu machen.“

Da laut des ſub A angebognen Kirchenzeugniſſes gedachter mein Sohn weder im Ehebruch noch Blutſchande erzeugt iſt, meiner ehelich gebohrnen Tochter der Pflichttheil nicht gemindert wird, auch mein Sohn nebſt ſeinem laut Curatorium ſub B gerichtlich beſtätigten Vormund durch ſeine Mitunterſchrift die Einwilligung und Anerkennung meiner väterlichen Gewalt zu Tage geleget; ſo hoffe ich gnädigſte Erfüllung meiner ſubmiſſeſten Bitte in derjenigen tiefen Ehrfurcht, in der ich erſterbe.

§. 3.

§. 3.

Nicht nur durch die Ehe und die Legitimation kann man die väterliche Gewalt erlangen, ſondern auch durch die Adoption b) und die Einkindſchaft kann es geſchehen. Die Adoption iſt eine öffentliche Handlung, wodurch Jemand den andern als Kind oder als Enkel annimmt. Sie iſt deswegen eingeführt worden, damit Perſonen, die keine Kinder haben, aber doch gerne welche haben möchten, ihre Wünſche befriedigen können. Die Römer machten in Anſehung derjenigen Perſonen, die bey ihnen an Kindesſtatt angenommen werden konnten, einen doppelten Unterſchied. Stand die Perſon, welche als Kind angenommen wurde, noch unter der väterlichen Gewalt, ſo nennte man die Annehmung an Kindesſtatt eine Adoption im engern Verſtande (adoptio in ſpecie). War hingegen die an Kindesſtatt angenommene Perſon der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen, ſo nennte man die Annehmung an Kindesſtatt eine Arrogation (arrogatio). Dieſe beyden Arten der Adoption kommen zwar in vielen Stücken mit einander überein, doch weichen ſie auch ſehr von einander ab, wie wir bald ſehen werden. Damit man die wahre Beſchaffenheit dieſer Art und Weiſe, wie man die väterliche Gewalt erlangen kann, genau kennen lernt, muß man folgende Grundſätze wiſſen. Wer ſchon dadurch Kinder bekommen konnte, wenn er ſich verheyrathete, dem war es bey den Römern nicht erlaubt, zu adoptiren, oder es hatte Jemand bereits Kinder, die ſeiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, denn die Adoption ſollte blos im Nothfall ein Mittel ſeyn, Kinder zu bekommen. So

Von der Adoption.

b) Faber Iurispr. Papin. Tit 10. Thomasius D. de uſu pract. Tit. Inſt. de adopt.

So wie aber keine Regel ohne Ausnahme iſt, ſo hat auch dieſe Regel, die Adoption iſt blos im Nothfall erlaubt, folgende Ausnahmen. Nämlich alsdenn durfte auch derjenige, der ſelbſt noch Kinder hatte, die ſeiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, adoptiren, wenn die Kinder den Gebrauch ihres Verſtandes nicht hatten, oder zum Kinderzeugen untüchtig waren, oder ein im höchſten Grade lüderliches Leben führten, oder wenn er Jemanden nicht an Kindes, ſondern an Enkels ſtatt annehmen wollte, oder wenn der Regent es erlaubte, daß ein ſolcher Vater adoptiren könne. Nur durften in dem letzten Falle die ehelichen Kinder durch eine dergleichen Adoption nicht an ihrem Pflichttheil geſchmälert werden, ſo wie ihnen auch in allen übrigen Fällen dadurch wider ihren Willen kein Erbe aufgedrungen werden durfte c). Ferner war es alsdann nicht erlaubt zu adoptiren, wenn Jemand immer noch Hofnung haben konnte, er werde in der Folge ſelbſt eheliche Kinder bekommen. Deswegen durfte keine Mannsperſon eher adoptiren, als bis er ſechzig Jahr alt war, weil man dafür hielt, bis dahin ſey noch Hoffnung ſelbſt Kinder zu bekommen. War aber die Mannsperſon, welche adoptiren wollte, beſtändig kränklich, oder man wollte einen Anverwandten adoptiren, ſo durfte es mit obrigkeitlicher Erlaubniß geſchehen. Durch die Adoption bekam man die **väterliche** Gewalt (S. 527). Da aber bey den Römern nur der Vater die väterliche Gewalt verlangen konnte, ſo durfte nothwendig auch Niemand anders adoptiren, als Mannsperſonen. Nur alsdann wurde es einem Frauenzimmer erlaubt, Jemanden an

c) Hahn ad Weſenb. ad Tit. de adopt. et emanc. Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. de adopt. §. 7. Wernher lect. com. ad D. Tit. de adopt. §. 5.

an Kindesſtatt annehmen zu können, wenn ſie eheliche Kinder gehabt hatte, ſolche aber wieder geſtorben waren, und ſie nun ſehen mußte, daß ihr Vermögen in fremde Hände kam. Dieſen Frauensperſonen wurde es erlaubt, zu adoptiren. Doch bekamen ſie dadurch nicht die würkliche römiſche väterliche Gewalt über die adoptirten Kinder, ſondern ſie erlangten weiter nichts als das Recht, dieſen Kindern ihre Erbſchaft zu hinterlaſſen. Auch derjenige, welcher ſelbſt noch unter der väterlichen Gewalt ſtand, konnte nicht adoptiren, weil er der väterlichen Gewalt nicht fähig war. Die zeither vorgetragnen Grundſätze gründen ſich alle auf den Satz: die Adoption ſoll blos im Nothfalle ein Mittel ſeyn, die väterliche Gewalt zu bekommen. Die Römer legten der Adoption aber auch noch folgende Eigenſchaft bey, indem ſie ſagten: wenn es mit der Natur der Sache ſtreitet, daß Jemand ein Kind oder Enkel haben kann, oder der Adoptirende hat keine guten Abſichten dabey, ſo darf die Adoption nicht geſchehen. Dieſer Behauptung gemäß konnte Niemand adoptiren, wer zum Kinderzeugen ganz unfähig war, denn dieſe Perſonen konnten ja auch keine Ehe eingehen. In dieſe Claſſe gehören **Caſtraten** und **Spadonen** (S. 49.), es müßten denn die letzten nur auf einige Zeit zum Kinderzeugen unfähig ſeyn, und durch Arzneymittel wieder hergeſtellt werden können. Denn obgleich in der 26ſten Novelle des Kayſers Leo den Caſtraten erlaubt wird, zu adoptiren, ſo gilt doch dieſe Verordnung in Teutſchland nicht, weil wir die Leoniſchen Novellen nicht angenommen haben d). Da bey der Adoption auf die Natur der Sache Rückſicht genom-

d) Der Herr Aſſeſſ. D. Zepernik in den gelehrten Noten zu den Leoniſchen Novellen von Bek. S. 403.

genommen werden muß, ſo kann auch Niemand eher adoptiren, als bis er den Jahren nach die väterliche Gewalt bekommen kann. Dieſes durfte aber nicht eher, als nach erlangter Mannbarkeit geſchehen, deswegen konnte auch Niemand eher adoptiren, als wenn er 18 Jahr alt, oder völlig mündig war. Wollte Jemand einen Enkel adoptiren, ſo mußte er noch einmal ſo alt ſeyn, nämlich das 36ſte Jahr zurück gelegt haben, weil man dieſes Alter auch im Eheſtande erreicht haben mußte, ehe man Enkel bekommen konnte. Die Annehmung an Kindesſtatt durfte ferner nicht etwa nur auf etliche Jahre geſchehen, weil Niemand auf etliche Jahre Kinder bekommt. Eben ſo konnte man auch Niemanden an Bruders, oder Vatersſtatt annehmen, weil die Natur der Sache damit ſtreitet. Keinem Ehemanne wird ein Vater oder Bruder gebohren, ſondern nur entweder ein Kind oder ein Enkel, jedoch behaupten die Rechtslehrer [e]), wenn man den Landesherrn erſuchte, daß man einen andern zu ſeinem Bruder oder Vater annehmen dürfe, und er verſtattete es, ſo könne es geſchehen. Wer den andern an Kindesſtatt annehmen will, muß es aus Liebe und Zuneigung thun, weil die Natur der Regel nach zwiſchen Eltern und Kindern die herzlichſte Zuneigung wirkt. Daher iſt die Adoption zwiſchen ſolchen Perſonen nicht erlaubt, wo es höchſt wahrſcheinlich iſt, daß es nicht aus den beſten Abſichten geſchehen werde. Deswegen darf kein Vormund ſeinen Mündel, ſo lange die Vormundſchaft dauert, an Kindesſtatt annehmen, weil er es vielleicht nur deswegen thut, damit er keine Rechnung ablegen will. Eben aus dieſem Grunde darf auch ein Armer keinen Reichen an Kindesſtatt annehmen,

e) Leyser Vol. I. p. 206. Crell de adoptione in locum fratris non monſtroſa. Viteb. 1748.

nehmen, weil man Urſache zu vermuthen hat, der Arme thue es nicht aus Liebe, ſondern um des Geldes willen. Nachdem wir die Perſonen betrachtet haben, welche adoptiren können, ſo wollen wir von der Art und Weiſe reden, wie eine Adoption zu geſchehen pflegt. Beyde Theile, ſowohl derjenige, der einen andern an Kindes ſtatt annimmt, als auch der Vater desjenigen welcher an Kindes ſtatt angenommen werden ſoll, müſſen in die Adoption einwilligen. Der Adoptirende muß deswegen einwilligen, weil der an Kindes ſtatt angenommene in alle Rechte eines ehelichen Kindes tritt, folglich auch von ſeinem Wahlvater erbt, dieſes aber nicht eher geſchehen darf als bis er es zufrieden iſt. Der Vater des adoptirten Kindes verliert durch die von einem andern geſchehene Adoption ſeines Kindes, die väterliche Gewalt über ſein Kind, folglich muß er dieſen Verluſt ebenfalls zufrieden ſeyn. Auch das Kind, welches an Kindes ſtatt angenommen werden ſoll, muß zu der Adoption ſeinen Willen geben. Die Adoption mußte ferner vor der Obrigkeit geſchehen. Bey den Römern geſchahe ſelbige mit den Feyerlichkeiten der Mancipation und zwar folgenderſtalt. Der leibliche Vater verkaufte ſein Kind an den neuen Vater. Dieſer ließ es hierauf aus ſeiner Gewalt los, und nun wurde es aufs neue ein Kind ſeines leiblichen Vaters. Darauf verkaufte er es zum zweytenmale an den Wahlvater, und dieſer ließ es wieder los, da es denn nochmals in die Gewalt ſeines leiblichen Vaters kam. Und nun verkaufte er es zum drittenmale an den Wahlvater, und trat damit zugleich alle ſeine Rechte an ihn ab. Nun blieb es unter der väterlichen Gewalt des neuen Vaters Dieſe abgeſchmackten Solennitäten ſind wahrſcheinlich ſchon nach den Zeiten des Theodoſius des jüngern abgeſchaft wor-

den f). Heutzutage wird die Sache bey der Obrigkeit vorgetragen, eine Regiſtratur darüber abgefaßt, und ſodann die ganze Handlung von Obrigkeitswegen beſtätigt. Bey welcher Obrigkeit aber dieſe Beſtätigung geſchehen müſſe, darüber ſind die Rechtslehrer nicht einig. Einige behaupten, es könne vor jedem Richter geſchehen, andere aber ſind der Meynung, blos der competente Richter ſey dazu berechtigt g). Dieſe Meynung hat auch die Geſetze für ſich (L. fin. C. de adopt.), denn die dabey vorkommenden Unterſuchungen kann kein anderer Richter ſo genau anſtellen, als der competente Richter. In Teutſchland beſtätigt der Reichshofrath die Adoptionen unter unmittelbaren teutſchen Unterthanen. Hingegen mittelbare Unterthanen müſſen ſich an ihren ordentlichen Richter wenden, dem ſie unterworfen ſind. Daß vor Pfalzgrafen nicht adoptirt werden kann, ſieht man daraus, weil ſie keine Gerichtsbarkeit haben. Unter den alten teutſchen Völkern geſchahe die Annehmung an Kindesſtatt mit folgenden Feyerlichkeiten. Derjenige, der den andern an Kindes ſtatt annahm, ließ ihn unter ſeinen Mantel treten, oder er mußte ſich ſeinem Wahlvater auf den Schooß ſetzen. Dadurch ſollte angezeigt werden, daß er den an Kindes ſtatt angenommenen eben ſo wohl für ſeinen Sohn halte, als wenn er von ihm gezeuget worden wäre. Die Adoption geſchahe auch dadurch, daß der an Kindes ſtatt angenommene den Bart ſeines Vaters berühren mußte; desgleichen mit Uebergebung gewiſſer Waffen h). Auf dieſe Art adoptirte Theo-

f) Thomasius de vſu pract. doctr. de adopt. §. 27.

g) Anweiſung zur Abfaſſung rechtl. Aufſätze 1 Th. S. 305.

h) Ioecher de adoptione per arma. Müller de adoptione per comam et barbam.

Theodorich König der Gothen, den König der Heruler, und Zeno den Theodorich. Bey den Franken geſchahe ſie durch Uebergabe der Güter in Gegenwart einiger Zeugen. Die zeither angeführten Feyerlichkeiten wurden ehedem bey der Adoption im engern Verſtande beobachtet (S. 527). Da aber bey der Arrogation andere Solennitäten bey den Römern üblich waren, ſo muß ich davon ebenfalls etwas anführen. Die Arrogation geſchahe alsdenn, wenn Jemand an Kindes ſtatt angenommen ward, der nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtand, ſondern ſein eigner Herr war (homo ſui iuris). Sie geſchahe in Rom auf der Volksverſammlung nach Curien (comitia curiata Handb. 1 Th. S. 413). Die Urſache, warum ſie auf dem Reichstage geſchehen mußte, lag darin, weil man es für eine Sache von der größten Wichtigkeit hielt, daß ein Menſch der zeither ſein eigner Herr geweſen und unter keiner väterlichen Gewalt geſtanden hatte, nunmehro aufs neue der väterlichen Gewalt unterworfen werden ſollte. Der Name Arrogation rührt von den Fragen her, welche bey dieſer Feyerlichkeit vorkamen[i]). Obgleich die Volksverſammlungen nach Curien ſeit des Königs Servius Tullius Zeiten abgekommen waren, ſo behielt man ſie doch noch wenigſtens zum Scheine bey einer Arrogation bey. Die Sache wurde folgendergeſtalt ausgeführt. Auf dem Platze wo ſich ehedem die Curien verſammelt hatten, ſtand vor dem Oberprieſter ein Tiſch, und darauf eine Urne mit dreyßig hölzernen Kugeln, auf deren jeder der Name einer Curie ſtand. Dieſe Kugeln wurden in der Urne herumgeſchüttelt, worauf ein Bedienter des Oberprieſters eine ſolche Kugel herausnahm, und nun wurde die Curie, deren Name an

i) Cicero de Leg. Lib. III. c. 19. pro domo. c. 9. Gellius Noct. Att. Lib. V. c. 19.

der gezogenen Kugel ſtand, durch den Präco herbey⸗gerufen. Sie erſchien aber nicht ſelbſt, ſondern hatte ihrem Lictor Curiatus den Auftrag gegeben, ſtatt ih⸗rer zu erſcheinen. Auf dieſe Weiſe ging man alle Cu⸗rien durch. So wurde es bis auf den Kayſer Tiber gehalten k). Nachdem aber dieſer alle Volksverſamm⸗lungen auf das Rathhaus verlegt hatte, ſo geſchahen die Arrogationen des Kayſers vor dem Rathe, hingegen Privatperſonen nahmen ſie vor dem Oberprieſter mit Zuziehung anderer Perſonen vor. Wie aber die rö⸗miſchen Kayſer die geſetzgebende Gewalt ganz an ſich gezogen hatten, ſo geſchahen die Arrogationen in ih⸗rem geheimen Rathe, und ſie beſtätigten dieſelbe durch ihre Reſcripte. Heutzutage müſſen die Arrogationen ebenfalls von dem Kayſer l) wenn es unmittelbare Reichsglieder betrift, beſtätigt werden; hingegen in den Provinzen Teutſchlands geſchehen ſie von dem Lan⸗desregenten. Damit der freye Wille der bey der Ar⸗rogation vorkommenden Perſonen recht gewiß ſeyn möchte, ſo wurde derjenige der Jemanden an Kindes ſtatt annehmen wollte, von dem Oberprieſter befragt, ob er wirklich dazu entſchloſſen ſey. Hätte alſo der Arro⸗gant Q. Cornelius, und derjenige welcher arrogirt werden ſollte C. Decius geheißen, ſo legte ihnen der Oberprie⸗ſter folgende Frage vor: Quinte Corneli, velis ne C. Decium, quem adrogaturus ſis, iuſtum tibi fi-lium eſſe? Darauf antwortete er: ego C. Decium, volente iubenteque Populo Romano, iuſtum mihi filium eſſe volo. Alsdenn wurde auch der junge Menſch, der arrogirt werden ſollte um ſeinen freyen Willen folgen-

der⸗

k) van de WATER Obſ. III. 16. CANNEGIETER Obſ. II. 19.

l) Frhr. von Cramer in den Wetzl. Nebenſt. 59. Th. S. 122.

dergeſtalt befragt: Cai Deci, patiarisne id fieri, vt Q. Cornelio filius ſis. Hierauf gab er zur Antwort: ego libenter patiar, huiusque rei ipſe auctor ſum. Dieſe Formeln hörten auf, als die Kayſer durch ein Reſcript die Arrogation beſtätigten m). Nach geſchehener Erklärung von Seiten der Perſonen welche die Arrogation ſchließen wollten, befragte der Oberprieſter das römiſche Volk um ſeine Einwilligung zu der Arrogation n). Hierauf gaben die Lictores im Namen des Volkes die Einwilligung, und nun mußte das arrogirte Kind eine feyerliche Zuſage ablegen, die Familienfeſte und gottesdienſtlichen Gebräuche fortzuſetzen. Der Eid beſtand aus folgenden Worten: quod felix fauſtumque ſit Populo Romano, familiae arrogatoris et mihi. Ego C. Decius, Q. Cornelii filius, iuro per Deos ſacrorum praeſides et ſeueros periurii vindices, me ſacra privata gentilitia Q. Cornelii, qui mihi pater eſt, poſt eius mortem, ex inſtituto Pontificum ſingulis annis ſtato die et loco more patrum pro ſalute familiae continuaturum et nunquam intermiſſurum. Von der Arrogation der Unmündigen iſt noch verſchiednes zu bemerken o). Bis auf die Zeiten des Kayſers Antoninus des Frommen (Handb. 1 Th. S. 513) war die Arrogation der Unmündigen nicht erlaubt, weil zu einer Arrogation die Einwilligung deſſen nothwendig war, welcher arrogirt werden ſollte, ein Unmündiger aber noch nicht im Stande war, ſeine Einwilligung gültig zu ertheilen p). Antonin wurde aber erſucht, das alte Recht abzuändern,

m) Gothofredus ad Cod. Theodoſ. Lib. 2. T. 3. Tom. I. p. 95.

n) Gellius Noct. Atticae. L. 5. c. 19. pag. 539.

o) Frommann de impub. arrog. Maians. Diſp. I. 12.

p) Gellius Noct. Att. V. 19.

und die Arrogationen der Unmündigen zu erlauben. Er erlaubte es auch, aber daß es nicht anders als unter folgenden Bedingungen q) ſollte geſchehen können. 1) ſolle die Obrigkeit unterſuchen, ob eine redliche und dem Unmündigen zuträgliche Urſache der Arrogation vorhanden ſey; 2) ſolle die Arrogation keine Kraft haben, wenn der arrogirte Unmündige ſie nicht genehmigte, wenn er mündig geworden war, und in dieſem Falle ſolle ihn ſein zeitheriger Vater gleich wieder aus ſeiner väterlichen Gewalt loslaſſen; 3) ſollten die Anverwandte des Unmündigen ihr Gutachten über die Beſchaffenheit der Arrogation ertheilen, und über dieſes müſſe noch der Vormund des Unmündigen in die Arrogation einwilligen, 4) ſolle der arrogirende Vater einer öffentlichen Perſon Sicherheit durch Bürgen beſtellen, daß er, wenn der Unmündige während ſeiner Unmündigkeit ſterben würde, alsdenn ſein ganzes Vermögen an die Freunde deſſelben wieder zurückgeben wolle, die es geerbt haben würden, wenn die Arrogation nicht geſchehen wäre. Heutzutage pflegt über die geleiſtete Bürgſchaft blos eine Regiſtratur zu den Acten gemacht zu werden, worin die ganze Sache protocollirt iſt. Bey den Römern waren in den ältern Zeiten die ſerui publici r) dazu öffentlich geſetzt, daß ſie für jeden Bürger die Stipulation eingehen mußten. In der Folge konnten es auch Bürger thun, und für ihre Mitbürger Bürgſchaften annehmen. 5) verordnete Antonin, der Arrogator ſolle das arrogirte Kind nicht anders wieder aus ſeiner väterlichen Gewalt loslaſſen, als wenn die Urſache der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt für gegründet befunden worden war. Und in die-

q) Vlpian. Fragm. VIII. 5.

r) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 472. Richter de Tabellariis vrbis Romae.

dieſem Falle ſolle er ihm ſein eingebrachtes Vermögen herausgeben. Würde der Arrogator ſein arrogirtes Kind ohne Urſache aus ſeiner väterlichen Gewalt loslaſſen, oder es ohne Grund enterben, ſo ſolle er zur Strafe dem Kinde den vierten Theil ſeines Vermögens abzutreten ſchuldig ſeyn. Dieſer vierte Theil wird quarta Piana oder diui Pii genennt, weil ſie der Kayſer Antonin der Fromme eingeführt hat f). Da wir geſehen haben, was man bey den Römern thun mußte, wenn man Jemanden adoptiren oder arrogiren wollte, ſo will ich auch anführen, was derjenige heutzutage zu beobachten hat, der Jemanden an Kindesſtatt annehmen will. Es muß ein Anſuchungsſchreiben bey der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden, worin man um die gerichtliche Beſtätigung der Adoption nachſucht. Dieſes Bittſchreiben kann in folgenden Worten abgefaßt ſeyn.

Es hat dem Höchſten nicht gefallen, mir in meinem zweymaligen Eheſtande Kinder zu ſchenken. Ich habe mich daher entſchloſſen, N. N. des N. N. Sohn, an Kindesſtatt anzunehmen. Weil nun aber zu dieſem Geſchäfte die obrigkeitliche Erkenntniß und Beſtätigung nothwendig iſt; ſo werden Eure u. ſ. f. hiermit erſucht, die erſtere Handlung vorzunehmen, hierzu eine Tagefahrt geneigteſt anzuberaumen, den gedachten N. N. nebſt ſeinem Vater N. N. dazu vorzuladen, und, wenn die Sache hinlänglich unterſucht ſeyn wird, ſodann die Beſtätigung zu verfügen u. ſ. f.

Auf dieſes Bittſchreiben wird die Sache gerichtlich unterſucht, und darüber folgendes Unterſuchungs-Protocoll abgefaßt.

f) Hotomann in Oper. Faber Iurisp. Pap. S. 489. Bachov ad Treutl. I. 2. th. 9. Lit. E.

Geſchehen den — — —

Erſchien N. N. und brachte vor: Er wäre bereits 70 Jahr alt, und habe weder in der erſten, noch in der zweyten Ehe ein Kind mit ſeiner vor kurzem verſtorbenen Ehewirthin erzeugt. Da er nun, Altershalber, ſein Hausweſen in Ordnung zu erhalten, nicht mehr vermöge, überdies N. N. viele Kinder hätte: ſo habe er ſich entſchloſſen, deſſen Sohn N. N. an Kindesſtatt auf und anzunehmen. Von Amtswegen wurde hierauf der erſchienene N. N. befragt, ob er die von dem N. N. vorgeſchlagene Wahlkindſchaft ſeines Sohnes N. N. geſchehen laſſen könne, worauf er erklärte, daß er die gute Meynung des N. N. mit geziemenden Dank annehme. Sodann verſicherte auch der Adoptand, daß, da die Einwilligung ſeines Vaters vorhanden wäre; er das Anerbieten des N. N. mit allem Dank ebenfalls verehre, und demſelben allen Gehorſam und guten Willen hiemit zuſichern wolle.

Nachdem nun ſämtliche Intereſſenten über ihre Erklärungen zu halten angelobten; ſo wurde beſchloſſen, daß nunmehro das Adoptions-Decret ausgefertigt werden ſolle. Geſchehen wie oben.

— — — — — Actuar.

Nach geſchehener Unterſuchung, ob die Adoption geſchehen kann, wird folgendes Wahlkindſchafts-Decret ausgefertigt.

Wir — — urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieſes offenen Briefes, daß vor uns N. N. perſönlich erſchienen ſey, und vorgebracht habe, wie er geſonnen wäre, wegen Ermangelung ehelicher Leibeserben, den auch mit erſchienenen N. N. einen Sohn des ebenfalls gegenwärtig geweſenen N. N. an Kindesſtatt

ſtatt anzunehmen. Da nun derſelbe die Bitte angehängt, daß wir, von Obrigkeits wegen, zu dieſem Vorhaben unſern Conſens ertheilen, und dieſe Handlung nach Maasgabe der Rechte, authentiſiren möchten: ſo haben wir keinen Anſtand gefunden, nachdem die Sache hinlänglich unterſucht, und uns von den Intereſſenten das Handgelübde wegen getreuer Beobachtung der wechſelſeitigen Pflichten geleiſtet worden, dieſe Annehmung an Kindesſtatt, zu beſtätigen. Wir beſtätigen ſolche auch hiermit dergeſtalt in der beſten Rechtsform, daß über ſolche jedesmal nach den ſich ereignenden Fällen, feſt gehalten, und allezeit dasjenige verfügt werden ſoll, was diesfalls die Rechte verordnen. Deſſen zu Urkund iſt dieſes Adoptions-Decret u. ſ. f.

Ueber eine geſchehene Arrogation (S. 533) wird folgendes Protocoll geführt.

Geſchehen u. ſ. f.

Erſcheinen vor hieſigem Hochfürſtlichen Amte N. N. ein hieſiger Bürger, alt 60 Jahr, ferner N. und N. Gebrüder N. reſp. 18 und 16 Jahr alt, mit ihren vom hieſigen Amte unterm u. ſ. f. beſtätigten Vormündern N. N. und bringt erſterer an:

Es ſey bey dem Hochfürſtlichen Amte nicht unbekannt, wasmaßen er zwar verheyrathet, aber zur Zeit ohne Kinder geblieben ſey. Da er nun bey ſeinen und ſeiner Ehefrau zunehmenden Jahren nicht verhoffen könne, daß ſeine Ehe noch mit Kindern werde geſegnet werden, ſo wolle er ſeine beyden mit anweſenden Schweſterſöhne N. und N. geb. N. an Kindesſtatt annehmen, dadurch die väterliche Gewalt über ſelbige, dieſe aber hingegen die Rechte leiblicher Kinder erhalten,

ten, zu welchem Ende er gebeten haben wolle, dieſe Adoptionshandlung getreulich zu protocolliren, und nach vorgängiger Unterſuchung die erforderliche richterliche Beſtätigung zu ertheilen, ſo wie er zugleich wegen der auf den Fall der Wiederentlaſſung in den Rechten geordneten quartae Antonini Pii, welche ihm von ſeinem Sachwalter Herrn N. gnüglich erklärt worden, ſeine unter hieſiger Gerichtsbarkeit belegnen Grundſtücke zur Sicherheit unterpfändlich eingeſetzt haben, im übrigen aber die Macht über das Seinige uſque ad legitimam et reſpectiue quartam zu diſponiren ſich hiermit ausdrücklich vorbehalten wolle.

Die Gebrüder N.

geben hierauf zu vernehmen, wie ſie den guten Willen ihres Vettern mit ſchuldigem Danke erkennen, und bereit wären, ſelbigem alle kindliche Liebe und Gehorſam zu erweiſen,

Die Vormünder derſelben,

welche ſolchen nach dem Ableben ihres Vaters unterm u. ſ. f. conſtituirt worden, äußern gleichfalls auf ihre geleiſtete Pflicht, daß ſie ſich der Beſchaffenheit der Sache genau erkundiget, und gefunden, wie dieſe Adoption ihren Pflegbefohlnen ungemein vortheilhaft ſey, und ſie alſo die größte Urſache hätten, ſich bejahend zu erklären, und ihre Einwilligung und Acceptation hiermit zu declariren.

Nachdem

nun auch von Seiten des Iudicii ſich einiges Bedenken nicht gefunden, ſämmtlichen Intereſſenten die Natur und Beſchaffenheit der daraus für jeden Theil erwachſenden Verbindlichkeiten und Rechte umſtändlich erklärt worden; als hat Fürſtl. Amt, da auf wieder beſche-

beſchehenes Vorleſen ſämmtliche Intereſſenten ihre Zufriedenheit nochmalen handgebend angelobet, die gebetene Beſtätigung, wie hiermit geſchieht, in optima iuris forma, jedoch ſalvo iure cuiusvis ertheilet, und dieſes alles getreulich anhero protocolliren, auch partibus beglaubte Abſchrift hiervon in vim decreti et confirmationis zuſtellen laſſen. So geſchehen u. ſ. f.

Nachdem wir geſehen haben, was in Anſehung der Perſonen zu merken iſt, welche bey einer Adoption oder Arrogation vorkommen, und was für Feyerlichkeiten dabey beobachtet werden, wollen wir nunmehro auch zeigen, was für Folgen daraus entſtehen. Derjenige, welcher Jemanden an Kindesſtatt annimmt, erlangte bey den Römern ſowohl nach geſchehener Adoption im engern Verſtande (S. 527) als auch nach erfolgter Arrogation (S. 527), die väterliche Gewalt und alle damit verbundene Rechte über den an Kindesſtatt angenommnen. Der Kayſer Juſtinian änderte aber das alte Recht ab, nämlich bey der **Arrogation** ließ er es zwar bey den Folgen, die nach den vorigen Geſetzen damit verbunden waren, aber in Anſehung der **Adoption** im engern Verſtande ſetzte er feſt, daß die Rechte des **leiblichen** Vaters dadurch nicht aufgehoben werden, und dem Wahlvater durch die geſchehene Adoption nichts zuwachſen ſollte, mithin das angenommene Kind nicht in ſeine väterliche Gewalt kommen, ſolches auch nur alsdann etwas von ihm erben ſollte, wenn er ohne Teſtament verſterben würde. Zu dieſer neuen Verordnung wurde Juſtinian durch einen Streit veranlaßt, welcher zwiſchen den Juriſten Papinian, Paulus und Marcian (Handb. 1 Th. S. 533.) geführt wurde. Worin derſelbe eigentlich beſtanden, iſt nicht genau bekannt [t]); jedoch

t) Balduin Lib. 2. p. 147. Merillius ad 50 Dec. n. 14.

jedoch ſoviel kann man aus der Juſtinianeiſchen Verordnung ſchließen, daß die Urſache, welche ihn zu ſeinem neuen Geſetz veranlaßte, darin beſtanden habe. Es geſchahe nämlich nicht ſelten, daß ein an Kindesſtatt angenommenes Kind von ſeinem Wahlvater wieder aus der väterlichen Gewalt entlaſſen wurde. Geſchahe das, ſo erbte ein ſolches Kind weder von ſeinem leiblichen Vater etwas, noch auch von dem ehemaligen Wahlvater. Dadurch wurde das Kind höchſt unglücklich. Dieſes zu verhüten, befahl Juſtinian, wenn ein Aſcendent einen Deſcendenten adoptiren würde, es bey dem alten Rechte bleiben, und die Adoption eben die Wirkungen hervorbringen ſollte, die mit der Arrogation verbunden waren. Wenn hingegen ein Fremder ein Kind adoptiren wollte, ſo blieb das Kind in ſeines leiblichen Vaters Gewalt, und behielt alle Rechte die es als ein leibliches Kind hatte. Nach dieſer Juſtinianiſchen Verordnung wird nunmehr die Adoption im engern Verſtande, in die **vollkommne** und in die **unvollkommne** (perfecta et imperfecta) abgetheilt. Die erſte iſt diejenige, welche von Aſcendenten geſchehen kann. Der letztern aber kann ſich nur ein Fremder bedienen. Heutigestages erlangt folglich der Wahlvater nur bey der **Arrogation** und bey der **vollkommnen** Adoption die väterliche Gewalt; aus der **unvollkommnen** Adoption hingegen bekommt er gar keine Rechte, ſondern nur das an Kindesſtatt angenommene Kind erlangt einige Rechte, wie wir gleich ſehen werden. Was nämlich die Rechte anlangt, welche einem an Kindesſtatt angenommenen Kinde zuwachſen, ſo beſtehen ſolche in folgenden wichtigen Vortheilen. Es bekommt die Rechte eines leiblichen Kindes, ſowohl in Rückſicht auf ſeinen Vater als auch auf deſſen übrige Familienmitglieder. Von Familienrechten werde ich am Ende dieſes Kapitels reden.

Adop-

Adoptivkinder erlangen den Namen des Wahlvaters u). Heutzutage pflegt es ſo gehalten zu werden, daß der Name des Wahlvaters vor oder nach dem angebornen Namen geſetzt wird; z. B. Schütz-Grosmann, oder Grosmann genannt Schütz. 2) bekommt das angenommene Kind ein Erbrecht an dem Vermögen ſeines Wahlvaters und ſeiner Anverwandten. Daß ein Adoptivkind mit der Frau des Wahlvaters nicht verwandt werde, und ſie folglich auch nicht beerbe, ſowenig wie ihre Freunde, verſteht ſich von ſelbſt. 3) erlangt ein angenommenes Kind das Recht, von ſeinem Wahlvater Alimente fordern zu können. Dieſe Wirkungen ſind einzig und allein mit der Arrogation und vollkommnen Adoption verbunden. Durch eine **unvollkommne** Adoption erlangt ein Wahlkind nur folgende Rechte: 1) das Recht den Namen des Wahlvaters zu führen. 2) alsdenn, wenn der Wahlvater ſtirbt, ohne ein Teſtament zu machen, erbt das angenommene Kind, wie ſeine übrigen Kinder. Hat er aber ein Teſtament gemacht, und ihm darinne nichts ausgeſetzt, ſo kann es nichts verlangen. Uebrigens beerbt ein ſolches Kind ſeine leiblichen Eltern eben ſo gut, als ob es nicht von einem andern an Kindesſtatt angenommen worden wäre x). Folgende Rechte erlangen aber die an Kindesſtatt angenommenen Kinder nicht. Iſt der Wahlvater von **Adel**, das angenommene Kind aber nicht, ſo wird es durch die geſchehene Adoption nicht geadelt y).

Wenn

u) TROTZ de memor. propag. p. 243.

x) FOERSTER de Succeſs. Lib. 7. c. 18. KOCH de Succ. ab int. §. 64.

y) de SELCHOW Elem. Iur. Germ. §. 377. S. 444. der neuſten Ausg. CUIACIUS in Conſult. 56. CANNEGIETER Obſ. II. 18. HARPRECHT ad §. 12. Inſt. de adopt.

Wenn auch ein Adelicher in ſeinem Adelsbriefe den Adel für ſich und alle ſeine Nachkommen bekommen hat, ſo werden dennoch ſeine an Kindesſtatt angenommenen Kinder nicht adelich, wenn er ſie nicht beſonders in den Adelſtand erheben läßt, oder es ſteht ausdrücklich in dem Adelsbriefe, daß auch adoptirte Kinder ſeinen Adel erlangen ſollen. (Handb. 2 Th. S. 192.). Unter Kindern und Nachkommen verſteht man im gemeinen Leben blos **geborne** Nachkommen. Adoptirt ein Reichsſtand Jemanden, ſo bekommt der Adoptirte nicht anders den Namen, Stand und Wappen des Wahlvaters, als wenn er ſchon vermöge ſeiner Geburt dieſe Rechte hat. Bey einem Fremden muß die Kayſerliche und der Stammvettern Einwilligung dazu ertheilt werden z). Adoptirte Kinder haben kein Recht, in Fideicommißgüter zu ſuccediren, weil durch eine Adoption den wirklich gebornen Familiengliedern keine wohlerworbene Rechte entzogen werden können. Hat aber der Stifter eines Fideicommiſſes ausdrücklich erklärt, daß auch an Kindesſtatt angenommene Kinder in ſeinem Fideicommiß ſuccediren ſollen, ſo haben ſie freylich ein Recht dazu. Eben dieſes Recht erlangen ſie auch, wenn die Stammsvettern ihre Einwilligung zu ihrer Succeſſion geben, doch können ſie dadurch den weiter entferntern Agnaten ihr Recht nicht vereiteln, ſobald ſie die Reihe in der Succeſſion trift. Eben ſo können auch adoptirte Kinder der Regel nach nicht in Lehnen ſuccediren, weil es dabey auf **Blutsfreundſchaft** mit dem erſten Erwerber ankommt a). Daß dergleichen Kinder in wahre reine Erblehne ſucce-

cedi-

z) Der Herr Etatsrath Moſer von angenommenen Kindern, in deſſen Familienſtatsr. 2 Th. 17 K. §. 170. S. 893. Neueſte Wahlcapit. Art. 22.

a) Der Herr Domherr und Profeſſor D. Püttmann in den Elem. Iur. feud. §. 311.

cediren können, worüber der Beſitzer vermittelſt Teſtaments diſponiren kann, verſteht ſich von ſelbſt, oder der Lehnsherr und die Mitbelehnten ſind es zufrieden. So haben auch adoptirte Kinder kein Recht, das Abtriebsrecht (ius retractus) auszuüben, weil dazu Blutsfreunde erfordert werden b). Auf Rechte, welche für leibliche Kinder von Mitgliedern eines Collegii oder einer Gilde beſtimmt ſind, können adoptirte Kinder ebenfalls keinen Anſpruch machen c). Wäre es z. B. eingeführt, daß wer eines Meiſters Tochter heyrathet, bey der Annahme zum Meiſter nur die Hälfte der feſtgeſetzten Summe bezahlen ſoll, ſo darf derjenige dieſes Recht nicht verlangen, der eine adoptirte Tochter eines Meiſters heyrathet. Sind es aber alle Meiſter zufrieden, ſo kann es freylich geſchehen, weil jeder einem Rechte, das zu ſeinem Beſten eingeführt iſt, entſagen kann. Eben ſo können adoptirte Kinder nicht verlangen, daß man ſie in dem Familienbegräbniſſe mit begraben ſoll, weil dazu Blutsfreunde erfordert werden d). Zum Beſchluß dieſer Materie von der Adoption muß ich noch anführen, daß obgleich verſchiedne Rechtslehrer behauptet haben, beſonders Chriſtian Thomaſius, in Teutſchland könne man von den römiſchen Grundſätzen der Adoption keine Anwendung machen, weil die Teutſchen ganz andere Grundſätze über die väterliche Gewalt angenommen haben; dieſe Meynung dennoch von andern berühmten

b) Der Herr geheime Juſtizrath Walch im Näherrechte. S. 265.

c) Leyser Spec. 20. m. 3. Schilter Exercit. 3. Theſ. 17.

d) Leyser Spec. 20. m. 3.

ten Rechtslehrern [e]) für unrichtig erklärt wird, und daher geſchehen auch noch heutzutage Adoptionen. Beyſpiele von Adoptionen unter fürſtlichen Perſonen führt Struve und Moſer an [f]). Uebrigens iſt von einer geſchehenen Adoption zu merken, daß wenn dabey nicht alles dasjenige beobachtet worden iſt, was nach dem neueſten römiſchen Rechte dabey beobachtet werden muß, ſo kann auch eine dergleichen Adoption nicht beſtehen, wenn nicht der Landesregent dieſelbe als Geſetzgeber beſtätigt. Jedoch kann dieſelbe, wenn ſie nur wenigſtens die Eigenſchaften eines Erbſchaftsvertrages hat, auch als ſolcher beſtehen. Sollte der Landesherr den Fehler einer Adoption nicht gewußt haben, und er beſtätigt ſie gleichwohl, ſo kann der Adoption die Einrede, daß ſie erſchlichen worden, entgegengeſetzt werden. So viel von der Arrogation und der Adoption, als Erwerbungsmitteln der väterlichen Gewalt. Damit die Rechtswahrheiten von der Arrogation recht deutlich werden mögen, will ich ein Formular einer Urkunde über eine geſchehene Arrogation einrücken.

Zu wiſſen ſey hiermit. Dennach ich vor acht Jahren mit Frau Chriſtianen * * Herrn * * nachgelaſſener Wittwe in die Ehe getreten, ſelbige aber mit ihrem erſten Manne einen Sohn, Namens Wilhelm

* *

e) Kulpis D. de adopt. et emancip. Princ. Stryck Vſus mod. ad Tit. de adopt. Leyser Spec. 20. m. 2. de Pufendorf Obſ. III. Obſ. 46. de Cramer Obſ. T. I. Obſ. 26. Wezlariſche Nebenſt. 59 Th. n. 8. Strubens rechtl. Bedenk. 2 Th. 62 B. S. 240. Eiſenharts Rechtshändel. 3 Th. Nr. 3.

f) Struve Iurispr. heroica. P. III. c. 5. Sect. 1. 2. 3. Moſer von ang. Kind. in deſſ. Familienſtaatsrecht. 2 Th. 17 K. §. 120. S. 893.

**, erzeuget, unſere Ehe hingegen unfruchtbar geweſen, mithin von mir keine eheliche Leibeserben vorhanden ſind, ſo habe ich mich entſchloſſen, gedachten meinen Stiefſohn Wilhelm **, ſeines zeitherigen Wohlverhaltens wegen, und zur Erkenntlichkeit für die mir erwieſene kindliche Liebe an Sohnesſtatt auf- und anzunehmen. Da nun aber zu dieſer Handlung die obrigkeitliche Beſtåtigung und eine vorhergegangene Unterſuchung des Verhåltniſſes von dem beyderſeitigen Vermögen nothwendig iſt, ſolches auch bereits geſchehen, ſo wurde von gnådigſter Landesherrſchaft erkannt, daß eine Arrogationsurkunde aufgeſetzt, ſolche zur Prüfung vorgelegt, und ſodann, wenn gegen ſolche nichts einzuwenden ſeyn würde, die landesherrliche Beſtåtigung erfolgen ſolle.

Dieſemnach erklåre ich hiermit, wie ich vorgedachten meinen Stiefſohn Wilhelm ** an Kindesſtatt aufgenommen, ihn für meinen leiblichen Sohn, mittelſt geſchehener Arrogation, anerkenne und erklåre, ihm auch die vollkommenen Familienrechte einråume, und ihm hierdurch alle aus ſolcher entſpringende Wohlthaten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche den rechtleiblichen Kindern, in Anſehung des Vermögens der Eltern, der Handlungen unter den Lebendigen, und ſonſten zuſtehen, zum vollkommenen Genuß überlaſſe, dergeſtalt, daß er Wilhelm ** von nun an, für meinen leiblichen Sohn, von Jedermann, zu halten, alle von dieſem Zuſtande herkommende Rechte genießen, ſich meines Namens und Wappens bedienen, folglich ſich N. N. ſonſt N. N. genannt, nennen und unterſchreiben, und endlich meine ſåmtliche Verlaſſenſchaft ſie ſey beweglich oder unbeweglich, nichts davon ausgenommen, nach meinem Ableben, in Eigenthum nehmen, und gleich einem rechtleiblichen Kinde erhal-

ten ſolle. Da nun N. N. die mit ihm vorgegangene Arrogation mit vielem Dank erkannt hat: ſo hat derſelbe ſich verbindlich gemacht, und in Kraft dieſes verpflichtet, den vorgedachten arrogierenden N. N. für ſeinen leiblichen Vater zu erkennen, und, als ſolchen, zu verehren, auch ihm, in allen billigen Dingen, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und ſich jederzeit ſo zu betragen, wie es einem rechtſchaffenen und gehorſamen Sohne gebühret. Sämtliche Intereſſenten begaben ſich hierauf aller und jeder Ausflüchte und Rechtswohlthaten, welche ihnen in den Rechten ſowohl überhaupt, als insbeſondere, zu gute verordnet ſeyn mögen, und verpflichten ſich, ſich derſelben in keine Wege zu bedienen. Getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich ꝛc.

Beſtätigungs-Dekret.

Von G. G. Wir * * beurkunden für uns und unſere Erben. Nachdem uns unſer lieber getreuer N. N. ſchriftlich vorgetragen, daß er aus bewegenden Urſachen ſeinen Stiefſohn arrogirt, und an Kindesſtatt angenommen habe, wie der darüber errichtete und uns vorgelegte Vergleich beweiſet: ſo hat derſelbe gebeten, dieſen Vergleich von Landesherrſchafts- und Obrigkeitswegen zu beſtätigen und in ſolchen einzuſtimmen. Da nun vorhero eine genaue Unterſuchung der Sache vorgegangen, wie das darüber gefertigte, und in unſerer Regierungs-Kanzeley verwahrte Protokoll, unter dem — — — ausweiſet: ſo beſtätigen wir, aus landesfürſtlicher Macht, dieſe geſchehene Arrogation, und den dieſerwegen gefertigten Vergleich hiemit, und in Kraft dieſes, und wollen, daß lezterer in allen und jeden Puncten, genau befolgt, und dawider in keinem Stück gethan und gehandelt werde, jedoch uns und unſern Erben und Nachkommen an unſern hohen Regalien

lien und landesfürſtlichen Gerechtigkeiten ohne Schaden und Nachtheil. Deſſen zu Urkund iſt, dieſes Dekret mit unſerm aufgedruckten Canzeley-Siegel ſolenniſirt worden. So geſchehen

(N. N.) (Siegel.)

N. N.
N. N.

§. 4.

Von der Einkindſchaft.

Auch durch die **Einkindſchaft** (vnio prolium) entſtehen gewiſſe Rechte und Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern, welche ohne dieſelbe nicht vorhanden ſind. Die Einkindſchaft iſt ein Vertrag zwiſchen Ehegatten, welche in der zweyten Ehe leben, wodurch die Kinder aus der vorigen Ehe das Recht erlangen in dem Vermögen dieſer Ehegatten eben ſo gut zu ſuccediren, als wenn ſie von ihnen in der gegenwärtigen Ehe gezeugt worden wären g). Sie wird in die alte und neue, allgemeine und beſondere, vollkommne und unvollkommne, gerichtliche und außergerichtliche, gültige und ungültige, beyderſeitige und einſeitige eingetheilt, und kann ſowohl vor Eingehung der Ehe, als auch während der Ehe geſchloſſen werden. Sie iſt bloß ein teutſcher Gebrauch, wovon die Römer nichts wußten. Nachdem aber das römiſche Recht auf teutſchen Boden verpflanzt worden, haben die der teutſchen Sitten unkundigen römiſch denkenden Rechtsgelehrten römiſche Grundſätze von der Adoption mit der Natur der Einkindſchaft zu vereinigen geſucht, und dadurch oft die größten Verwirrungen angerichtet. Die Teutſchen wollten durch die Einkindſchaft die nach-

g) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 475.

theiligen Folgen des Widerwillens zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern ſo viel möglich zu entfernen ſuchen. Dieſes glaubte man dadurch zu vermitteln, wenn jeder Ehegatte ſahe, daß ſeine Kinder an dem Vermögen des andern ſo viel Antheil bekamen, als ſeine eignen. Ueber die nothwendigen Eigenſchaften einer Einkindſchaft ſind die Rechtslehrer nicht einig, weil die Geſetze in Teutſchland nichts allgemeines darüber beſtimmen. Im **Maynziſchen** ſoll die erſte geſetzliche Verordnung über die Einkindſchaft gemacht worden ſeyn. **Muſculus** de vnione prolium c. 26. hat ſie abdrucken laſſen. In dieſem Geſetze ſahe man zu ſehr auf die römiſche Adoption. Dadurch ſind in die meiſten übrigen teutſchen Verordnungen über die Einkindſchaft ebenfalls römiſche Grundſätze eingeflochten worden, beſonders deswegen, weil das Cammergericht die Maynziſche Einkindſchaftordnung beſtätigte und bey Streitigkeiten zur Regel annahm [h]). Wenn in den Landes- oder Stadtgeſetzen etwas davon feſtgeſetzt iſt, ſo geht es darnach. Wo unmündige Kinder vorhanden ſind da muß ihnen die Obrigkeit ſchlechterdings Vormünder ſetzen, wenn eine Einkindſchaft geſchloſſen werden ſoll. Die Vormünder müſſen nebſt den übrigen Verwandten der Kinder für das Beſte der Kinder ſorgen, damit ſie nicht verkürzt werden. Daß beyde Ehegatten in die Einkindſchaft willigen müſſen verſteht ſich von ſelbſt, weil es ein Vertrag ſeyn ſoll, welcher durch eine einſeitige Erklärung nicht zur Wirklichkeit kommt. In Anſehung der Kinder zu deren Beſten die Einkindſchaft geſchloſſen werden kann, iſt folgendes zu merken. Die Einkindſchaft kann ſowohl geſchloſſen werden, es mögen beyde Ehegatten aus der vorigen Ehe Kinder haben oder

h) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 476.

oder nur der eine. Ob aus der zweyten Ehe Kinder da ſind oder nicht, darauf kommt auch nichts an, ſo daß die Einkindſchaft bey Kräften bleibt, wenn auch in der zweyten Ehe gar keine Kinder gebohren werden ſollten, oder ſie ſterben wieder [i]). Nur **leibliche** Eltern können zum Beſten ihrer Kinder eine Einkindſchaft ſchließen, aber **Stiefeltern** haben das Recht nicht. Weil durch eine geſchloſſene Einkindſchaft dem einen oder dem andern Theile der größte Nachtheil verurſacht werden kann, und hauptſächlich die Kinder dabey am meiſten leiden könnten, wenn Niemand für ihr Beſtes ſorgte, ſo iſt es zur Nothwendigkeit geworden, daß die Obrigkeit alle Umſtände genau unterſuchen muß, ehe eine Einkindſchaft geſchloſſen werden kann. Bey der Prüfung der Umſtände muß die Obrigkeit hauptſächlich auf folgende Stücke Rückſicht nehmen, 1) auf die Anzahl der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder, auf ihr Alter, auf die Größe der Erziehungskoſten die ſie noch brauchen, 2) muß die Obrigkeit Rückſicht nehmen auf das Vermögen welches die Kinder voriger Ehe bereits von ihrem verſtorbnen Vater oder Mutter haben, und wie ſtark das Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter iſt, von welchem ſie nach geſchehener Einkindſchaft ebenfalls ihren Antheil bekommen ſollen. Fällt die große Ungleichheit ſogleich in die Augen, ſo daß den Kindern erſter Ehe der größte Nachtheil dadurch erwachſen würde, wenn die Kinder aus der zweyten Ehe gleichen Antheil daran bekommen ſollten, ſo darf die Einkindſchaft von der Obrigkeit ſchlechterdings nicht beſtätigt, ſondern ſie muß vielmehr völlig abgeſchlagen werden.

i) Boehmer Conſ. et Dec. Tom. III. P. II. Conſ. 61. n. 40. Conſ. 62. n. 1. de Pufendorf Tom. I. Obſ. 200. §. 21.

Wenn es möglich iſt, ſo wird den Kindern, welche viel mehr Vermögen haben als die andern, eine Summe allein ausgeſetzt, die ſie bekommen. Dieſes nennt man die Beſtimmung eines Voraus. Damit die Obrigkeit alles genau zu unterſuchen und zu beurtheilen im Stande iſt, ſo müſſen die Vormünder ein genaues Verzeichniß des Vermögens übergeben. Es dürfen aber keine andere Güter in die Einkindſchaft gezogen werden, als ſolche worüber beyde Eltern das Recht haben, Verordnungen zu machen. Hauptſächlich darf nur das gegenwärtige Vermögen, und nicht etwa auch das zu hoffende in die Einkindſchaft gezogen werden, es müßte denn das zukünftige Vermögen ganz gewiß dem einen oder dem andern Theile anfallen. Ein vorſichtiger Richter wird alſo unbeſtimmte künftige Erbfälle, oder anderes zu hoffen habendes anſehnliches Vermögen nicht mit zur Einkindſchaft ſchlagen laſſen. Folgender Vermögensanſchlag welchen der Herr Hofrath **Claproth** in ſeiner Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen S. 469 hat einrücken laſſen, von dem Vermögen was ſowohl die Eltern, welche eine Einkindſchaft errichten wollen, als auch die Kinder erſter Ehe bereits beſitzen, wird dieſe zeither vorgetragenen Rechtsſätze, von dem Verfahren des Richters, bey der Unterſuchung des wechſelſeitigen Verhältniſſes, des in die Einkindſchaft gezogen werden wollenden Vermögens, ſehr erläutern.

✝ Paulus Caja 30 Jahr alt.				✝ Seja Sempronius 40 Jahr alt.	
(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)
12	8	6	4 J. alt	18	16 J. alt.

1) der

1) der **Pauliſchen Kinder väterliches** Vermögen beträget — —	2000 Thl.
2) deren mütterliches — —	1000 ⸗
3) der Niesbrauch des väterlichen Vermögens, ſo zuſammengeworfen werden würde, und welcher ohngefähr bey jedem Kinde im Durchſchnitte bis in das 20. Jahr gerechnet wird, beträgt:	
Von des A Antheil von 8 Jahren	200 ⸗
Von B von 12 Jahren —	300 ⸗
Von C von 14 Jahren —	350 ⸗
Von D von 16 Jahren —	400 ⸗
4) die zu hoffenhabenden Erbſchaften von X und Y — — —	1000 ⸗
Summa	5250 Thl.

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche folgendermaßen angeſchlagen ſind:

A von 8 Jahren zu 40 Thl. —	320 Thl.
B von 12 Jahren zu 35 Thl. —	470 ⸗
C von 14 Jahren zu 30 Thl. —	420 ⸗
D von 16 Jahren zu 25 Thl. —	400 ⸗
Summa	1610 Thl.
von obigen abgezogen bleibt:	3640 Thl.
dieſe in 4 Theile getheilt, beträgt:	910 Thl.

1) **Der Sempronischen Kinder mütterliche** Handlung — —	1500 Thl.
2) **väterliches** Vermögen —	600 ⸗

3) die von der Mutter herrührende Handlung bleibt bis in das 24ſte Jahr des älteſten Sohnes in gemeinſchaftlicher Ver-

waltung, hernach fällt ſie den Kindern erſter Ehe allein zu. Selbige bringt nach der aus den Handelsbüchern gezogenen Berechnung im leidlichſten Durchſchnitt jährlich 300 Thlr. ein, alſo in 6 Jahren — — — 1800 ⸗

Summa 3900 Thl.

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche nachſtehendermaßen nach billigem Ermeſſen angeſchlagen ſind:

E von 6 Jahren zu 50 Thl. —	300 Thl.
F von 4 Jahren zu 40 Thl. —	120 ⸗
Summa	420 Thl.
von obigen abgezogen, bleibt:	3480 Thl.
dieſe in 2 Theile getheilt, beträgt:	1740 Thl.

Wenn nun nach Abzug der Erziehungskoſten der reine zuſammen zu werfende Ueberſchuß des beyderſeitigen Vermögens zuſammen gezogen wird, ſo macht ſolches 7120 Thlr. Hierin mit der Zahl der beyderſeitigen zuſammen zu bringenden Kinder 6 dividiret, beträgt der 6te oder Kindestheil 1186 $\frac{2}{3}$ Thlr. und würde demnach ein jedes der Pauliſchen Kinder 276 $\frac{2}{3}$ Thlr. mehr als ſeinen Erbtheil bekommen; hingegen die Semproniſchen Kinder jeder 553 $\frac{1}{3}$ Thlr. verliehren. Ein jeder von dieſen müßte alſo, außer der mütterlichen Handlung noch einen Voraus (praecipuum) von etwa 500 Thlrn. haben, und das übrige gleich vertheilet werden. Wäre etwa E oder F von ſehr ſchwächlicher Geſundheit, ſo müßte ſich der andere noch einen ſtärkeren Voraus beſtellen laſſen, weil er ſonſt eine Erbſchaft, die er nur würde mit dem Vater Sempronius getheilt haben, nunmehro mit dieſen, und

A,

A, B, C, D. theilen muß. In dieſer Berechnung ſind die Einkünfte ſowohl vom väterlichen als mütterlichen nicht angeſchlagen, weil man ſelbige auf die Eheſtandsbürden gerechnet hat. Sind die Einkünfte ſtärker, ſo muß wenigſtens der ohngefähre Ueberſchuß in Anſchlag kommen. Ferner iſt die Nahrung des Vaters hier aus eben der Urſache, und weil er die mütterliche Handlung fortſetzet, in keine Betrachtung gezogen, welches unter andern Umſtänden ebenfalls würde geſchehen müſſen. Indeſſen iſt die bis dahin gezogene Verhältniß blos auf die ſchon vorhandenen Kinder gerichtet. Da aber Caja erſt 30, und Sempronius nur 40 Jahr alt iſt, ſo kann man annehmen, daß ſie noch vier Kinder mit einander zeugen, und alsdenn muß, um den Voraus (praecipuum) zu beſtimmen, ein ganz anderer Ueberſchlag gemacht werden. Die Pauliſchen Kinder haben weiter nichts, als die 1000 Thlr. an Mütterlichen Nr. 2 mit den nachher erfolgenden Kindern zu theilen. Die Sempronischen Kinder müſſen mit ihnen die 600 Thlr. väterliches Nr. 2, die 1800 Thlr Erwerb Nr. 3. und was ſonſt zur Zeit des Todes an Errungenſchaft ſich findet, theilen. Weil nun aber die Anzahl der annoch erfolgenden Kinder ungewiß iſt, ſo würde es am ſicherſten auf dieſe Weiſe beſtimmt werden können; die Pauliſchen Kinder geben ihren künftigen Halbgeſchwiſtern von der Mutter Seite von 1000 Thlr. (oder etwas mehr) ihren Antheil nach der Häupter Zahl. Die Sempronischen Kinder hingegen geben ihren künftigen Halbgeſchwiſtern von des Vaters Seite, wenn ſie das mütterliche zu 1500 Thlr. zum Voraus (S. 552) weggenommen, die Pauliſchen Kinder auch 3640 Thlr. bekommen, von allem übrigen Nachlaſſe Kindestheil.

Bey der Prüfung einer ſolchen Vermögensangabe hat der Richter folgende Stücke zu beobachten. Es

muß

muß bey der Unterſuchung 1) darauf geſehen werden, daß keine ſehr große Ungleichheit zwiſchen dem Vermögen der Kinder erſter Ehe, und dem Vermögen der Kinder, zu deren Beſten die Einkindſchaft geſchloſſen werden ſoll, vorhanden ſey. Den Betrag des beyderſeitigen Vermögens kann man am ſicherſten aus einem gefertigten Inventario erſehn, daher muß ſolches vorgelegt werden. Ein Inventarium kann aber freylich nur das bereits erworbne Vermögen enthalten; was die Kinder in der Folge noch bekommen, durch Erbſchaften u. ſ. f. muß man dadurch herauszubringen ſuchen, daß die Vormünder und Freunde darüber vernommen werden. Hat das Gericht in Erfahrung gebracht, wie ſtark das Vermögen iſt, worüber die Einkindſchaft geſchloſſen werden ſoll, ſo muß die Anzahl und das Alter der beyderſeitigen Kinder unterſucht werden, und die Koſten ihrer Erziehung bis ſie ſich ſelbſt erhalten können. Endlich darf auch nicht vergeſſen werden, was jeder Ehegatte für ſich allein noch an Vermögen in der Folge bekommen kann; und ob in der gegenwärtigen Ehe viel oder wenig, oder gar keine Kinder in der Folge noch dazu kommen können. Zeigt ſichs, daß die Kinder von der einen Seite ſehr viel einbüſſen, ſo muß ihnen etwas ganz allein zugeſchrieben werden, welches der **Voraus** genennt wird. Von dem **Voraus** iſt die Ausnahme der Eltern unterſchieden. Wenn eines von den Ehegatten, welche eine Einkindſchaft ſchlieſſen wollen, ſehr vielmehr im Vermögen hat, als der andere, ſo behält ſich ein ſolcher reicher Ehegatte einen beſtimmten Antheil ſeines Vermögens zu eigner Diſpoſition vor, und dieſer Theil wird die Ausnahme genennt. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo erſtreckt ſich die Kraft der Einkindſchaft über das ganze Vermögen. Wenn aber eine Ausnahme ausbedungen worden, ſo erben die Kinder dieſes Ehegatten ſolche allein, und wenn

er

er durch eine letzte Willensverordnung etwas darüber verordnen will, ſo darf in ſelbiger nichts feſtgeſetzt werden, was wider den L. 6. Cod. de ſec. nupt. (S. 204) anſtößt, oder wodurch der Pflichttheil der Kinder verletzt wird k). Bisher iſt gezeigt worden, wie eine Einkindſchaft eingegangen werden muß; und nun muß die Frage beantwortet werden, was für rechtliche Folgen damit verbunden ſind. Es ſind hierbey zweyerley Rechte von einander zu unterſcheiden, nämlich 1) die **perſönlichen** Rechte der Kinder und Eltern, zwiſchen welchen eine Einkindſchaft errichtet worden iſt, und ſodann 2) die **Vermögensrechte**. Das Weſen der Einkindſchaft beſteht in der Erwerbung eines Erbrechts an dem Vermögen der beyderſeitigen Kinder; folglich würde es eine falſche Anwendung von der römiſchen Adoption ſeyn, wenn man behauptete, daß der Ehemann die väterliche Gewalt über die Kinder ſeiner Frau erſter Ehe durch die Einkindſchaft eben in der Maaße erlange, als man ſie durch die Ehe, oder die Legitimation, oder die Adoption und Arrogation bekommt. Von dieſem Unterſchiede hängen die Fragen ab, ob der Ehemann, ſo gut wie der leibliche Vater, ſeine Einwilligung in die Ehe der Kinder ertheilen müſſe, ob er von den Gütern, über welche keine Einkindſchaft errichtet worden, den Niesbrauch habe, ob er durch die Kinder alles erwerbe, was ſie verdienen, ſo lange ſie in ſeinem Hauſe ſind, ob er ihnen im Teſtament Vormünder beſtellen, und auf den Fall, daß ſie vor erreichter Mündigkeit ſterben, pupillariſch ſubſtituiren könne? (S. 448.) Die teutſchen Land- und Stadtrechte weichen in der Beantwortung dieſer Fragen ſehr von einander ab. Da man in ältern Zeiten die Einkindſchaft für eine Adoption oder Arrogation hielt,

k) de Ickstadt de unione prol. c. 3. §. 16. 17.

hielt, ſo verordnete man in ſehr vielen teutſchen Statuten über die Wirkungen einer Einkindſchaft eben das, was eigentlich nur von der Adoption gilt. Und nach dieſen Geſetzen bekommt der Vater die väterliche Gewalt, er iſt ſchuldig die Kinder zu erhalten und zu erziehen, kann von ihnen die den Eltern ſchuldige Ehrfurcht fordern, muß die Töchter ausſtatten, und den Söhnen ihre Wirthſchaft einrichten, die vor der Einkindſchaft vorhanden geweſene Vormundſchaft hört auf, weil die Eltern das Vermögen zur Verwaltung bekommen haben, und den Nutzen davon ziehen [l]). Wo aber ſolche Landes- oder Stadtgeſetze nicht vorhanden ſind, da erlangt der Vater keine Rechte, welche mit der bürgerlichen väterlichen Gewalt verbunden ſind, ſondern er muß blos die Kinder erziehen, die Töchter ausſtatten und den Söhnen zu ihrem Etabliſſement etwas geben, weil er ihr Vermögen beſitzt. Daß die Kinder durch die Einkindſchaft den Adel, Namen, Wappen, Lehne, Stammgüter und andere Familienrechte bekommen ſollten, daran iſt gar nicht zu denken [m]). Was die **Vermögensrechte** betrifft, ſo entſtehen aus der Einkindſchaft folgende Rechte. Die eingekindſchafteten Kinder erben von beyden Eltern eben ſo gut, als leibliche Kinder. Aber die zuſammen gebrachten Kinder, ſo wie auch die Groseltern und übrigen Anverwandten haben ganz und gar kein Erbrecht auf das Vermögen der Kinder aus der vorigen Ehe, wenn es nicht ausdrücklich in der Einkindſchaft ausgemacht

l) Rick de vnione prol. c. 8. c. 9. n. 21. Bardili de unione prol. §. 30. 31. Meischner Dec. Cam. L. 4. D. 6. n. 9.

m) Orths Anmerkungen über die Frkfrt. Ref. 3 Th. S. 196. Boehmer Dec. T. III. P. II. Conſ. 62. n. 8. Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 477.

gemacht worden iſt n). Aber ſo wie die eingekindſchafteten Kinder von ihren Eltern erben, ſo beerben dieſe auch hinwiederum ihre Kinder, wenn nicht etwa bereits vor ihrem Abſterben die Theilung des Vermögens geſchehen ſeyn ſollte. Aus einer gültig geſchloſſenen Einkindſchaft entſteht ein ſo feſtes Erbrecht, daß ſolches weder durch ein errichtetes Teſtament, noch durch Verträge vernichtet werden kann, und ein Ehegatte, der mit den Kindern eine Einkindſchaft errichtet hat, kann ihnen auch nicht etwa blos den Pflichttheil anweiſen, denn die Einkindſchaft iſt ein wahrer **Erbvertrag**, welcher nach teutſchen Rechten und Sitten beurtheilt werden muß, der Pflichttheil aber gründet ſich auf die römiſche Lehre von Teſtamenten, welche bey urſprünglich teutſchen bürgerlichen Geſchäften gar nicht anwendbar iſt o). Daß jedoch Ehegatten über dasjenige Vermögen, worüber ſich die Einkindſchaft nicht erſtreckt, ein Teſtament machen, oder unter Lebendigen diſponiren können, wie ſie wollen, verſteht ſich von ſelbſt. Zur Sicherheit ihres Erbrechts haben die eingekindſchafteten Kinder ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Vermögen der Eltern. Aus einer gültig geſchloſſenen Einkindſchaft entſteht ein gegründetes Recht, welches weder durch ein Teſtament, noch Verträge entzogen werden, und woraus ſowohl poſſeſſoriſch als petitoriſch geklagt werden kann p).

Wider

n) Rick de unione prol. c. 7. Cons. Tub. T. VII. C. 16. T. IX. C. 62. Schott D. an liberi uniti mutuo inter ſe ſucceſſ. vtantur. Lipſ. 1778.

o) Reinhardts kleine jur. und hiſtor. Ausf. 1 Th. S. 249. §. 38. de Pufendorf T. I. Obſ. 200. §. 49.

p) Boehmer Dec. et Conſ. T. III. P. II. Conſ. 62. n. 7. de Pufendorf T. II. Obſ. 40. Ayrer de unione prol. §. 14.

Wider eine Einkindſchaft, welche nicht auf die geſetzliche Art und Weiſe errichtet worden, kann man ſich ſowohl der Nichtigkeitsklage als der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bedienen. Eltern und majorenne Kinder können die Einkindſchaft nicht anders anfechten, und ſich in den vorigen Stand einſetzen laſſen, als wenn ſie über die Hälfte lädirt ſind. So würde z. B. eine Eheſtiftung, worin die Kinder der erſten und der andern Ehe einander in Anſehung der Erbfolge völlig gleich gemacht worden, ohne rechtlichen Grund für eine Einkindſchaft gehalten werden, wenn auch die Clauſul darin ſtünde, daß die Eheberedung mit beyder Ehegatten Einwilligung nicht einmal widerrufen werden ſolle q). So wie alle bürgerliche Geſchäfte wieder aufhören, ſo giebt es auch Fälle, wenn die Einkindſchaft wieder ungültig wird. Hiervon iſt folgendes zu merken. Die Einkindſchaft kann aufgehoben werden, durch eine freywillige von beyden Seiten geſchehene Widerrufung derſelben, oder weil ſie der Richter wegen ihrer Ungültigkeit für unverbindlich erklärt hat. Einſeitig iſt die Widerrufung der Einkindſchaft weder durch Handlungen unter den Lebendigen, noch von Todeswegen nicht erlaubt. Ferner hört die Verbindlichkeit der Einkindſchaft auf, wenn die Kinder, zu deren Beſtem ſie geſchloſſen worden, ſämtlich verſtorben ſind, oder wenn die Eltern den Kindern ihren Antheil am Vermögen völlig abtreten. Alsdenn können die Eltern zur Theilung des Vermögens ſogar gezwungen werden, wenn ſie das Vermögen durchbringen. Dieſe pflichtwidrige Handlung können ſowohl die Kinder ſelbſt als auch ihre Anverwandte der Obrigkeit melden, und dieſe befiehlt ſodenn

q) Frhr. von Cramers wezl. Beyträge. 3 Th. 34 Abh. §. 3. S. 217.

dann die Theilung des Vermögens. Die Obrigkeit hat bey Einkindſchaften in den Stücken, wo es das Beſte der unmündigen Kinder betrifft, immer noch die Rechte und Pflichten des Obervormundes zu verwalten. Die Einkindſchaft hört auch alsdenn auf, wenn die Eltern ihre Kinder nicht pflichtmäßig verſorgen und erziehen, die Töchter zur Unzucht verleiten, oder Grauſamkeiten gegen die Kinder ausüben. Hier tritt die Obrigkeit ebenfalls ins Mittel. Da aber die Kinder dieſes Recht haben, ſo kann auch den Eltern die Befugniß nicht abgeſprochen werden, die Einkindſchaft wieder aufzuheben, wenn die Kinder ſich an den Eltern gröblich vergehen [r]). Auch von ſolchen Gütern, die von dem einen Ehegatten allein herrühren, kann derſelbe ſeine leiblichen Kinder enterben, wenn eine rechtmäßige Urſache dazu vorhanden iſt; aber von dem Vermögen, was die Kinder von ihrem verſtorbenen Vater oder Mutter haben, können ſie nicht ausgeſchloſſen werden, weil das ihr Eigenthum iſt. Wegen des großen Nachtheils, welcher den Kindern durch eine Einkindſchaft verurſacht werden kann, iſt es in den mehreſten teutſchen Land- und Stadtrechten verordnet, daß die Einkindſchaften von dem gehörigen Richter beſtätigt werden ſollen. Nur alsdenn, wenn die Kinder alle majorenn ſind, welche die Einkindſchaft angeht, braucht es keine obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung; desgleichen auch alsdenn nicht, wenn ſie an einem ſolchen Orte errichtet wird, wo keine Gütergemeinſchaft eingeführt iſt. Wenn hingegen eine Einkindſchaft geſchloſſen werden ſoll, wobey unmündige Kinder intereſſirt ſind, ſo muß der Richter ſchlechterdings die Sache unterſuchen und beſtätigen. Die Pfalz-

r) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 479.

Pfalzgrafen haben zwar gemeiniglich das Recht in ihrer Comitiv erhalten, Einkindſchaften zu beſtätigen. Da ſie aber keine Gerichtsbarkeit haben, mithin die gehörige Unterſuchung nicht vornehmen können, ſo läßt ſich von ihrer Erlaubniß kein Gebrauch machen r). Jeder Richter, der auch nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten hat, kann Einkindſchaften beſtätigen, die Perſonen ſeines Gerichtsſprengels betreffen, jedoch verſteht ſich, daß er das Recht hat, Vormünder zu ſetzen. Ob diejenigen Richter, die blos eine über gewiſſe Sachen oder Perſonen ſich erſtreckende Gerichtsbarkeit haben, Einkindſchaften beſtätigen können, kommt auf ihre Inſtruction an. Wollen Perſonen eine Einkindſchaft errichten, deren Kinder unter verſchiednen Obrigkeiten ſtehen, ſo müſſen alle dieſe Richter die Einkindſchaft unterſuchen und beſtätigen. Die von den Eltern geſchloſſene Einkindſchaft wird dem Richter entweder ſchriftlich überreicht, oder mündlich zum Protokoll vorgetragen. Der Richter hat bey ſeiner Unterſuchung auf alle Eigenſchaften einer gültigen Einkindſchaft Rückſicht zu nehmen, damit aller Nachtheil für die Kinder vermieden werden möge. Haben die Kinder keine Vormünder, ſo müſſen ihnen zu dieſer Handlung welche geſetzt werden. Dieſe haben hauptſächlich genau anzuzeigen, wie ſtark das Vermögen der Kinder ſey, und zu dem Ende muß ein Inventarium eingereicht werden, doch erlauben manche Provinzialrechte den Vormündern, die Angabe des Vermögens nach ihrem Gewiſſen thun zu können. In dem Inventario ſteht aber weiter nichts als das gegenwärtige Vermögen. Was den Kindern in der Folge noch an Erbſchaften oder auf andere rechtmäßige Weiſe zufallen kann, davon müſſen die Vormünder den Richter durch Nach-

r) de ICKSTADT de unione prol. c. 2. §. 27.

Nachforſchen zu überzeugen ſuchen. Hat der Richter den wahren Betrag des ganzen Vermögens herausgebracht, ſo muß auf das Alter und die Anzahl der Kinder, auf das von ihren Eltern noch zu hoffen habende Vermögen, und die Koſten der Erziehung die nöthige Aufmerkſamkeit gerichtet werden. Wenn alles dieſes genau beſtimmt iſt, alsdenn kann der Richter erſt beurtheilen, wie ſtark der Antheil an dem Vermögen der Eltern ſey, wenn keine Einkindſchaft geſchloſſen wird, und wie viel ein Kind bekommt, wenn die Einkindſchaft errichtet wird. Sollten aber in der gegenwärtigen Ehe der Eltern noch viel Kinder erzeugt werden können, ſo bleibt bey der Frage, ob die Einkindſchaft den Kindern ſchädlich ſeyn könne oder nicht, ſehr viel Ungewißheit. Indeß muß nicht alles mathematiſch gewiß ſeyn, wenn der Richter eine Einkindſchaft zu beſtätigen berechtigt ſeyn ſoll, ſondern es wird blos der höchſte Grad der Wahrſcheinlichkeit erfordert, weil die Einkindſchaft ein bürgerliches Geſchäfte iſt, wodurch Jemand ſehr gewinnen, aber auch freylich etwas verlieren kann. Bey einer in die Augen fallenden Ungleichheit des Vermögens wird den Kindern, die viel mehr im Vermögen haben, als die übrigen, ein Voraus (praecipuum) feſtgeſetzt. Dieſer Voraus gehört ihnen eigenthümlich zu, und darüber können ſie an ſehr vielen Orten eine letzte Willensverordnung errichten, wenn ſie das erforderliche Alter haben. Die Einkünfte von dieſem Voraus werden gemeiniglich den Eltern gelaſſen. Ueber die vom Richter geſchehene Unterſuchung der Umſtände, worauf es bey einer Einkindſchaft ankommt, wird ein Protokoll geführt, und darin alles deutlich angezeigt, was von Gerichts wegen vorgenommen worden. Es gereicht hierbey zu gröſſerer Deutlichkeit des richterlichen Ver-

fahrens, wenn im Protokoll über die Hauptpunkte eigne Abtheilungen gemacht werden. Nach einigen Provinzialgeſetzen iſt es Rechtens, daß alle geſchloſſene Einkindſchaften in ein eignes Buch eingetragen werden. Sollte dieſes aber nicht hergebracht ſeyn, ſo müſſen die Einkindſchaften doch in das ſogenannte Gerichtshandelsbuch eingetragen werden. Zum Beſchluß der Materie von Einkindſchaften will ich noch die Frage beantworten, wo die Einkindſchaften in Teutſchland vorkommen? In Oberteutſchland und im Reiche findet man wegen der Einkindſchaften viele Verordnungen, in andern Gegenden ſind ſie theils gänzlich verbothen, theils nicht üblich. Sie kommen vor in den Churfürſtlich-Maynziſchen, Trieriſchen und Cöllniſchen, in Churpfalziſchen, Bambergiſchen, Wirzburgiſchen, Paderborniſchen, Fuldaiſchen, Zweybrückſchen, Wirtembergiſchen, Brandenburg-Culmbachiſchen, Heſſiſchen, Naſſauiſchen, Hohenzolleriſchen, Solmiſchen, Erpachiſchen, Hanauiſchen, Sayn-Wiediſchen, und vielen andern **Landrechten**, ferner in dem Frankfurtiſchen, Wormſiſchen, Mühlhauſiſchen, Dortmundiſchen, Schweinfurtſchen, Dünkelſpühliſchen, und andern **Stadtrechten**. Zu mehrerer Ueberzeugung von der Brauchbarkeit der zeither vorgetragenen Grundſätze von der Einkindſchaft will ich einige Formulare einrücken.

Formular einer Einkindſchaft, wie ſolche dem Richter zur Beſtätigung vorgelegt zu werden pflegt (S. 526).

Kund und zu wiſſen, was maßen unter den in der Folge benannten Perſonen folgender rechtsbeſtändiger Vertrag feſtgeſetzt und abgeſchloſſen worden:

Nachdem

Nachdem Herr N. und Frau N. einander zu ehelichen vorhabens, und bey dieſer Gelegenheit, da beyde aus vorherigen Ehen Kinder zuſammenbringen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter ſelbigen, inſonderheit auch der, aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Nachkommenſchaft, die Entſchlieſſung gefaßt, eine förmliche Einkindſchaft zu errichten, und die vorhandene Kinder aus beyderſeitigen Ehen in Anſehung der Beerbung einander gleichzuſtellen, als ſind in dieſer Abſicht den Kindern von der competenten Obrigkeit Vormünder, als namentlich u. ſ. f. geſetzt, und mit Zuziehung und Einwilligung derſelben folgende Punkte feſtgeſetzt worden.

I.

Sämtliche bereits vorhandene Kinder, namentlich u. ſ. f. ſollen in Anſehung ihres reſpective Stiefvaters und Stiefmutter als leibliche Kinder angeſehen und unter ſich ſowohl, als auch den aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Kindern, als leibliche Geſchwiſter dergeſtalt und alſo betrachtet werden, daß bey erfolgendem Tode eines der Ehegatten, die ſämmtlichen verbrüderten Kinder ihre Erbportion, gleich als leibliche Kinder erhalten, hingegen auch hinwiederum der Schooßfall bey deren Ableben dem am Leben ſeyenden Vater oder Mutter ohne Unterſchied, ob es Stiefvater und Stiefmutter oder leiblicher Vater oder Mutter iſt, zu Theil werde.

II.

Da die Frau dem Mann laut mehrern Inhalts der Eheſtiftung an gewürderten Grundſtücken und Mobilien ein Vermögen von zwanzig tauſend Thalern zugebracht, und ihrer Seits nur ein Kind vorhanden, dagegen aber das Vermögen des Mannes nicht völlig

ſo hoch anſteigen dürfte, und gleichwohl ſeiner Seits zwey Kinder exiſtiren, ſo ſollen von dem gemeinſchaftlichen Vermögen, welches beyde Ehegatten hinterlaſſen, inmaſſen der coniux ſuperſtes das ganze Vermögen auf Lebenszeit behält, und den Kindern davon nur die nöthigen Alimente verabreicht, die leiblichen ſchon vorhandenen oder noch gebohren werdenden Kinder der Frau zuſammen ein praecipuum von zehntauſend Thalern, vor den zwey von dem Manne zugebrachten Kindern erhalten, und ſodann das übrige völlig in gleiche Theile gehen.

III.

Soll ſich dieſe unio prolium nicht blos auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf die fernern Anfälle und Erwerb erſtrecken, und die vereinigte Kinder nicht allein ihre Eltern, als leibliche Kinder, und die Eltern hinwiederum ſie, ſondern die Kinder auch unter ſich ſelbſt, ſich als leibliche Geſchwiſter beerben.

Gleichwie nun ſowohl beyderſeits Eltern, als die Vormünder der Kinder bis auf Einlangung der auszuwirkenden gerichtlichen Beſtätigung und decreti de alienando hiermit allenthalben zufrieden geweſen, auch der Ausflucht der Verletzung und allen übrigen anwendbaren Einreden entſagen, als iſt gegenwärtiger Vertrag von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben, und unterſiegelt worden. u. ſ. f.

Formular eines Protokolls über eine zu errichtende Einkindſchaft (S. 522).

Erſchien N. N. — — und — — allhier, und brachte vor, daß er geſonnen ſey, mit der auch gegenwärtigen N. N. des N. N. nachgelaſſenen Wittwe in die Ehe zu treten. Da er aber ſowohl, als die N. N., drey in der erſten Ehe erzeugte Kinder

der habe: ſo wären ſie beyde geſonnen, eine **Einkindſchaft** zu errichten. Beyde Theile legten hierauf die auf Abſterben ihrer erſten Ehegatten den — — — errichteten Vermögens-Inventaria vor, aus welchen zu erſehen war, daß des N. N. Vermögen in — — Thlr. — — Gr. — — Pf. das der N. N. aber in — — Thlr. — — Gr. — — Pf. beſtanden, mithin nur ein geringer Unterſchied von — — Thlr. — — Gr. — — Pf. vorhanden ſey, und erklärten ſodann die beyderſeitigen Eltern, des N. N. volljähriger Sohn N. N. dann die N. N. an den N. N. vereheligte Tochter N. N. unter Beyſtand ihres Ehemanns, dann N. N. N. N. als Vormünder über des N. N. unmündige Kinder erſter Ehe, ingleichen N. N. als Großvater der Kinder erſter Ehe, der N. N. Namens ihrer Mündel und Enkel, wie ſie ſich, nach der damaligen Lage der Sachen, die beſchloſſene Einkindſchaft gar wohl gefallen laſſen könnten, und daher mit dem N. N. und der N. N. ihre Bitte dahin vereinigen wollten, daß nunmehr der Einkindſchaftsbrief ausgefertigt, und gerichtlich beſtätiget werden möchte. Sämmtliche Intereſſenten haben ſich eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen, wie oben — — —

N. N. Actuar.

Auf Seiten des N. N.	Auf Seiten der N. N.
N. N.	N. N.
N. N. (volljähriger Sohn des N. N.)	N. N. (Beyſtand der N. N.)
N. N. N. N. (Vormünder der Kinder erſter Ehe des N. N.)	N. N. (der N. N. verheyrathete Tochter.)
	N. N. (deren Ehegatte und Beyſtand.)
	N. N. (Grosvater der Kinder der N. N.)

Formular der Einkindſchaft.

Zu wiſſen ſey hiemit, daß heute nachfolgende Einkindſchaft errichtet und feſtgeſetzt worden ſey. Es wollen nämlich N. N. und N. N. mit einander in die Ehe treten, und ihre in der beyderſeitigen erſten Ehe erzeugten Kinder gleich ſetzen, dergeſtalt, daß dieſe, und diejenigen, welche ſie allenfalls mit der Zeit noch erzeugen würden, einſtens die beiderſeitigen Verlaſſenſchaften zu gleichen Theilen erben ſollen. Da nun hierzu die in den beiderſeitigen erſten Ehen erzeugten bereits volljährigen Kinder, und zwar N. N. des N. N. ehlig erzeugter Sohn ſowohl, als die N. N. bereits an N. N. verehligte Tochter, unter Beyſtand des N. N. als ihres Ehemanns, ferner die beyden Vormünder über des N. N. unmündige Kinder erſtrer Ehe N. N. N. N. und N. N. als Grosvater väterlicher Seits, der noch minderjährigen Kinder der N. N. im Namen und Vertretung derſelben, in dieſe Einkindſchaft, wiſſentlich und wohlbedächtlich ihre Einwilligung gegeben haben, wie das darüber verfaßte gerichtliche, und von den ſämmtlichen Intereſſenten unterſchriebene Protokoll vom — — — beweiſet, und

1) die gegen einander gehaltenen beyderſeitigen Vermögensumſtände erweiſen, daß, nach den errichteten, und von den in die Ehe tretenden Perſonen, dem N. N. und der N. N. vorgelegten Inventarien vom — — — das Verhältniß zwiſchen den beyderſeitigen Vermögen derſelben beynahe gleich, und der Unterſchied von keiner Erheblichkeit ſey: ſo ſoll auf keiner Seite einem Kinde ein Voraus geſetzt, folglich nach dem Ableben der Eltern, das Vermögen unter den Kindern, in ſo viel gleiche Theile getheilt werden, als zur Zeit dieſes Vorfalls vorhanden ſeyn wird.

2) Da aber in dem vorſtehenden Abſatz nur von demjenigen Vermögen die Rede iſt, welches die beyderſeitigen Verlobten dermalen beſitzen: ſo wurde in Anſehung desjenigen, was ſowohl die beyderſeitigen Kinder bereits an väterlichen, und mütterlichen beſitzen, als auch desjenigen, was während der Ehe, entweder von einem verſtorbenen Anverwandten, oder ſonſt woher, erblich oder ſchenkungsweiſe, oder ſonſt auf eine andere Art, nur nicht durch den gemeinſamen Fleiß und Betriebſamkeit der beyderſeitigen Eltern, während der Ehe, herkömmt, feſtgeſetzt, daß alle dergleichen Erwerbungen denjenigen Kindern im Eigenthum verbleiben, und auf diejenigen fallen ſollen, von deren Seite eine dergleichen Erwerbung herkommt, und denen es zugedacht worden, dergeſtalt, daß an ſolchen die Kinder erſtrer Ehe des andern Gattens keinen Antheil haben.

3) Eben ſo haben nur die in der erſten Ehe des N. N. erzeugten Kinder einen Anſpruch auf die Nahrung und Zugehörungen derſelben des N. N. ſo wie auch die Kinder erſter Ehe der N. N. allein das Recht haben, ſich die Nahrung ihres verſtorbenen Vaters N. N. zuzueignen, und zwar beyde um den in den Inventarien vom — — — angeſetzten Preiß der — — Thlr.

4) Würde ſich der Fall eräugnen, daß von den beyderſeitigen Kindern eines, oder mehrere mit Tode abgehen ſollten: ſo fällt deſſen Väterliches, oder Mütterliches, und was ſie an beweglichem, oder unbeweglichem Vermögen beſitzen, an den rechtleiblichen Vater, oder die rechtleibliche Mutter, und die rechten Geſchwiſter dergeſtalt, daß jener, oder jene und dieſe zu gleichen Theilen mit einander erben ſollen. Urkundlich deſſen u. ſ. f.

Bericht an die Landesregierung.

Eure u. ſ. f. geruhen aus der Protokollar-Anlage zu erſehen, daß der hieſige Bürger und — — N. N. geſonnen ſey, ſich wieder, und zwar mit N. N. des N. N. nachgelaſſener Wittwe zu verheyrathen. Nun ſind aus den erſten Ehen des N. N. und der N. N. Kinder, und zwar auf jeder Seite — — — vorhanden, und deren Eltern entſchloſſen, eine Einkindſchaft zu errichten. Da nun die Landesgeſetze in dieſem Falle ſowohl eine gründliche Unterſuchung des beyderſeitigen Vermögens, als auch die Einſtimmung der Vormünder, oder, der Agnaten, und derer Kinder, welche künftig gleiche Erbrechte genieſſen ſollen, vorausſetzen, ehe die Sache zur Herrſchaftlichen Beſtätigung unterthänig vorgelegt werden kann; ſo erweiſen die erwähnte Anlage ſowohl, als die Auszüge aus den Inventarien welche auf Abſterben des N. N. den — — —, dann den erfolgten Tod des N. N. den — — — gerichtlich errichtet worden ſind, daß beydes gehörig und von Amtswegen beſorgt worden ſey. Man will daher in der Hofnung — — — Genehmigung und Confirmation den gefertigten Einkindſchafts-Brief zu dem Ende — — vorlegen, um ſolchen mittelſt — — — Confirmatoriſchen Decrets die vollkommene Kraft zu ertheilen, anbey aber ſich u. ſ. f.

Beſtätigungs-Decret.

Nachdem uns unſer — — Amt vermöge Berichts vom — — angezeigt, daß unſer Bürger und — — — N. N. geſonnen, mit der verwittibten N. N. in die zweyte Ehe zu treten, und wegen der beyderſeitigen vorhandenen Kinder eine Einkindſchaft zu errichten, ſo haben wir aus den Anlagen erſehen

ſehen, daß die in ſolchem Falle nothwendige Unterſuchung des beyderſeitigen Vermögens genüglich vorgegangen, und die von den ſämmtlichen Intereſſenten erforderliche Einſtimmung vorhanden, ſomit alles geſchehen was dabey die Rechte erfordern, und unſere Landesgeſetze vorausſetzen. In dieſer Rückſicht nun wird hiemit die zwiſchen den — — — Kindern des N. N. und der N. N. verabredete Einkindſchaft, nicht nur genehmigt; ſondern auch von — — — Herrſchaftswegen beſtätigt. So geſchehen — — —

§. 5.

Nachdem wir die Rechte und Pflichten kennen lernen, welche mit der våterlichen Gewalt verbunden ſind, und ſodann geſehen haben, daß man die våterliche Gewalt auf viererley Art erlangen kann, ſo muß zum Beſchluß dieſer Lehre auch noch gezeigt werden, wie die våterliche Gewalt wieder verlohren wird. Bey den Römern wurde die våterliche Gewalt 1) durch die ſogenannte **Emancipation** t) aufgehoben. Sie beſtand in einer nach Vorſchrift der Geſetze geſchehenen Erklärung des Vaters, daß ſein Kind von nun an nicht weiter der våterlichen Gewalt unterworfen ſeyn ſolle. Es gab dreyerley Arten der Emancipation. Die erſte wird die alte Emancipation genannt (emancipatio vetus). Sie geſchahe vermittelſt eines dreymaligen Scheinverkaufs und einer Manumiſſion. Weil die Römer in den Gedanken ſtanden, bey wichtigen bürgerlichen Handlungen müßten beſondere Feyerlichkeiten vorgenommen werden, ſo hatten die Juriſten

Von der Emancipation.

t) SCHELTINGA Diſs. duae de emancipatione in FELLENBERG Iurispr. Anteiuſt. Tom. II. n. 18. pag. 461-540.

ſten den Einfall, die Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt auf eben die Art vorzunehmen, wie der Herr ſeinen Knecht aus ſeiner herrſchaftlichen Gewalt losließ. Dieſes geſchahe aber, wie wir im 2ten Theile dieſes Handbuchs S. 116 geſehen haben, unter andern auch durch einen Verkauf. Es wurde daher eine Art von **Scheinkauf** vorgenommen, wenn der Vater ſeinen Sohn aus der väterlichen Gewalt loslaſſen wollte. Es gieng dabey folgendermaßen zu. Der Vater redete es mit einem von ſeinen Bekannten ab, daß er ihm ſeinen Sohn zum Scheine dreymal hinter einander verkaufen wolle, mit der Bedingung, daß er ihn jedesmal wieder aus ſeiner erhaltenen Gewalt loszulaſſen verbunden ſeyn ſolle. Dieſer dreymalige Scheinkauf wurde mit folgenden Feyerlichkeiten vorgenommen. Der Vater des Kindes bat **fünf** Zeugen zuſammen, welches römiſche Bürger ſeyn mußten, die zugleich mündig waren. Ferner mußte ein **ſechſter** Bürger gegenwärtig ſeyn, welcher eine Waage hielt, und deswegen libripens hieß. An dieſen ſechs Perſonen war es noch nicht genug, ſondern ein **ſiebender** römiſcher Bürger war dazu nöthig, daß er die Ohrläpgen der **fünf** Zeugen während des Verkaufs berührte, und ſie dabey aufforderte, ja nicht zu vergeſſen, was ſie jetzt gehört und geſehen hätten. Alle dieſe **ſieben** Perſonen gingen nebſt dem Vater, dem Sohne, welcher emancipirt werden ſollte, und dem guten Freunde des Vaters, welcher den Sohn zum Schein kaufen wollte, zum Prätor vor ſein Tribunal (Handb. 1 Th. S. 457). Hier erklärte ſich der Vater gegen denjenigen, der den Sohn zum Scheine kaufen wollte, daß er ihm hiermit ſeinen Sohn verkauft haben wollte, wobey er ſich der Worte bediente: mancupo tibi hunc filium qui meus eſt. Der Scheinkäufer antwortete darauf, daß er den Sohn zu

kau-

kaufen willens ſey, und zwar für das Stück Geld, welches er hier in die Wage werfen wollte, die der libripens hielt. Dieſe Erklärung durfte nicht mit Worten geſchehen, welche der geſunde Menſchenverſtand an die Hand giebt (Handb. 1 Th. S. 465), ſondern der Käufer mußte folgende Worte ausſprechen: Hunc ego hominem iure Quiritium meum eſſe aio, isque mihi emtus eſt hoc aere aeneaque libra. Der Vater nahm das Stück Geld (ſeſtertium) aus der Wage zu ſich, und nun erfolgte die Berührung der Ohrläpgen (Handb. 2 Th. S. 252). Nachdem dieſes alles geſchehen war, ſo ſagte der Käufer, er wolle ſeinem gekauften Sklaven die Freyheit ſchenken (ego vero hunc meum ſeruum Iure Quiritium manumitto). Dafür gab ihm der Vater ſein Geld wieder. Nun gieng die vorige Ceremonie von neuem an, und ſo wurde ſie auch zum drittenmale wiederholt. Die dreymalige Wiederholung dieſes Scheinverkaufs geſchahe deswegen, weil der Vater vermöge ſeiner väterlichen Gewalt das Recht hatte, ſeine Kinder dreymal zu verkaufen, wie wir oben S. 479 geſehen haben, und nachdem er dieſes gethan hatte, erſt ſeiner väterlichen Gewalt verluſtig wurde. Durch dieſen Umſtand ſind die Juriſten allem Anſehn nach veranlaßt worden, bey der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt, einen dreymaligen Verkauf als Zeichen der verlohrnen väterlichen Rechte anzunehmen. Sobald der Käufer den jungen Menſchen das drittemal manumittirt hatte, ſo fiel er nach der Natur der Sache nicht wieder in die Gewalt ſeines leiblichen Vaters zurück, weil er ihn nicht mehr als dreymal verkaufen konnte, ſondern er wurde von nun an ſein eigner Herr. Dadurch wäre aber der Käufer ſein Patron worden, und hätte die wichtigen Rechte des Patrons (Handb. 1 Th. S. 414) erhalten. Damit das nicht geſchehen möchte, ließ ſich der leib-

liche Vater beym dritten Verkauf verſprechen, daß er den Sohn nicht manumittiren, ſondern ihn an ſeinen leiblichen Vater zurückverkaufen wolle. Nachdem dieſes geſchehen war, ſo ließ ihn der leibliche Vater ſelbſt los, und erlangte dadurch die Rechte des Patrons über ſeinen Sohn. Weil bey der älteſten Art der Freylaſſung der Stab (vindicta) gebraucht wurde (Handb. 2 Th. S. 116), ſo geſchahe es auch hier u). Dieſer dreymalige Verkauf konnte gleich hinter einander geſchehen, oder auch nach Verlauf einiger Zeit. Gewöhnlich wurde der Sohn den erſten Tag nur zweymal zum Schein verkauft, und einige Zeit darauf zum drittenmale. Bey dem dritten Verkaufe, wenn ſolcher erſt einige Zeit nach den beyden erſten geſchahe, konnte man die vorigen Zeugen nicht wieder brauchen. Die Töchter oder der Enkel wurden nur einmal verkauft und freygelaſſen. Dieſe wunderliche Art, die väterliche Gewalt aufzuheben, dauerte bis auf den Kayſer **Anaſtaſius**, der noch eine andere Art, die Kinder aus der väterlichen Gewalt loszulaſſen, im Jahr 503 einführte. Sie beſtand darin. Der Vater erklärte durch eine Supplique bey dem Kayſer, daß er ſeinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, und legte zugleich ein Zeugniß bey, daß der Sohn damit zufrieden ſey, der Kayſer möchte ſeinen Conſens dazu ertheilen. Auf dieſes Anſuchen, welches dem Richter des Vaters übergeben wurde, der es einſchickte, erfolgte die kayſerliche Genehmigung, daß der Sohn aus der väterlichen Gewalt los ſeyn ſolle. Dieſe Art der Emancipation nennt man zum Unterſchiede von der

u) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Commentar über die Inſtit. S. 143. §. 157. CAII Inſtit. Lib. I. T. 6. §. 3. VLPIAN Fragm. X. I. THEOPHIL. ad §. 6. Inſt.

den übrigen Arten die **Anaſtaſianiſche Emancipation** (emancipatio Anaſtaſiana). Ob ſie gleich heutzutage nicht ſehr vorzukommen pflegt, ſo kann man dennoch nicht behaupten, daß ſie gänzlich abgeſchaft ſey. Selbſt unter fürſtlichen Perſonen finden wir Beyſpiele davon x). Endlich führte der Kayſer **Juſtinian** noch eine dritte Art der Emancipation ein, welche deswegen, weil er der Urheber derſelben iſt, die **Juſtinianiſche Emancipation** genennt wird (emancipatio Iuſtinianea). Er verordnete, der Vater habe nicht nöthig, erſt durch ein Schreiben beym Landesherrn anzuſuchen, ſein Kind aus der väterlichen Gewalt los laſſen zu dürfen, ſondern er brauche blos vor ſeinem ordentlichen Richter deutlich zu erklären, daß er von den Rechten der väterlichen Gewalt weiter keinen Gebrauch machen wolle. Daß die Kinder welche der Vater aus der väterlichen Gewalt bey dem Richter los laſſen wollte, damit zufrieden ſeyn müſſen, folgt aus der Natur der Sache, weil die Kinder ein Recht haben, vom Vater Unterhalt zu verlangen, und dieſes Recht ihnen nicht wider Willen genommen werden darf. Dieſe Art der Emancipation kommt heutzutage ebenfalls vor, wie die Rechtslehrer bezeugen y), und da es doch wenigſtens einige Unterſuchung bedarf, ehe der Richter die Sache beſtätigt, ſo iſt die Meynung derjenigen Rechtslehrer z) am ſicherſten, welche behaupten, die Beſtätigung müſſe vor dem ordentlichen

x) Moſers Staatsrecht 18 Th. S. 38. u. 135.

y) WERNHER Part. I. Obſ. 9. §. 11. LUDOLF Tom. II. Obſ. 165. LEYSER Spec. 21. m. 3. MÜLLER Obſ. ad Leyſer. Tom. I. Obſ. 101. Moſers Staatsrecht 22 Th. S. 431.

z) Anweiſung zur Abfaſſung rechtl. Aufſätze. 1 Th. S. 310.

lichen Richter geſchehen. Ueber dieſe Emancipation wird ein richterliches Zeugniß ausgefertigt. Ein Formular davon iſt folgendes. Wir adelich ** Gerichte zu ** bekennen hiermit, daß vor uns N. N. in Perſon erſchienen iſt, und angebracht habe, daß ſein Sohn N. N. ſeine eigne Wirthſchaft anzufangen entſchloſſen ſey, und zu dem Ende Gelder aufzunehmen genöthiget werde. Da er nun an dieſer Geldaufnahme durch ſeinen dermaligen Zuſtand, indem er nämlich noch der väterlichen Gewalt unterworfen ſey, verhindert werde, ſo habe er ihn gebethen, ihn aus der väterlichen Gewalt zu entlaſſen. Er, der Vater, wolle daher ſeinem Sohne von nun an die freye Gewalt verſtatten, mit dem Seinigen ſchalten und walten zu können, wie er es nach ſeiner Einſicht, und zu Beförderung ſeines Nutzens für gut befände, und bitten, dieſe Erklärung gerichtlich niederzuſchreiben, und ein gerichtliches Zeugniß darüber auszuſtellen. Weil nun der Vater, auf das an ihn gerichtete Befragen, ſich zu der angezeigten Entlaſſung ſeines Sohnes aus der väterlichen Gewalt bekannt, der Sohn ſolche auch dankbarlich angenommen hat, ſo iſt die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt zu Protocoll genommen, und über dieſe den öffentlichen Acten einverleibte gerichtliche Handlung dieſes Zeugniß unter gewöhnlichem Gerichtsſiegel und Unterſchrift ausgefertigt worden. So geſchehen u. ſ. f.

Es kann eine gerichtlich geſchehene Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt auch auf folgende Art bezeugt werden.

Geſchehen den u. ſ. f.

Sind bey hieſigen Gerichten erſchienen

Herr N. mit ſeinem Sohn N. 22 Jahr alt, und hat erſterer angebracht: Es ſey dieſer, ſein Sohn, ſowohl

wohl fåhig, als entſchloſſen, eine eigene Handlung zu etabliren, und ſolche in ſeinem des Vaters Hauſe zu treiben. Ob nun ſchon dieſes an ſich die Anſtellung einer Separatökonomie ausmache, und daher die ſtillſchweigende Entlaſſung aus der våterlichen Gewalt zur Folge habe, ſo könnte doch wohl andern Perſonen, mit welchen er Geſchäfte habe, ſolches unbekannt bleiben, und die Meynung erregen, als ob, da ſein Sohn noch eine Zeitlang in ſeinem Hauſe, und an ſeinem Tiſche bleibe, die våterliche Gewalt noch fortdauere, und mit dem Sohn nicht ſicher contrahiret werden könne. Um nun dieſen Irrthum Jedermann benehmen, und dadurch den Credit ſeines Sohnes deſto mehr befördern zu können, ſey er hiermit vor Gericht erſchienen, und wolle hierdurch ausdrücklich ſeinen Sohn aus ſeiner våterlichen Gewalt loslaſſen, oder ihn feyerlich emancipiren, und um Ertheilung eines förmlichen Decrets und Beglaubigung hierüber bitten.

Der Sohn

erklårt ſeine unbewundene Einwilligung, und acceptiret die beſchehene Emancipationem generalem beſtens.

Beyde

gedenken und vereinigen ſich, daß dieſe Handlung, wie ſich ohnehin verſtehe, dem beyderſeitigen Erbrechte unabbrüchig ſey, auch der Sohn deshalb nicht als ein abgefundenes oder berathenes Kind angeſehen werden ſolle, und

Das Gericht

ſichert ihnen die Ausſtellung des gebetenen Decrets und Beglaubigung zu. Facta praelectione dimiſſi ut ſupra.

Decret.

Nachdem Herr N. am u. ſ. ſ. vor hieſigem Hochfürſtl. Amt erſchienen, und ſich dahin erklärt, daß er den älteſten ſeiner Söhne N. generaliter der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, der Sohn auch ſolches acceptiret, ſomit der Actus emancipationis laut des über dieſe Handlung gehaltenen gerichtlichen Protokolls, völlig zu Stande gekommen, und der erwähnte N. aus einem filiofamilias ein homo ſui iuris worden; Als wird zu ſeiner Legitimation ſolches unter Gerichts Hand und Siegel hiemit beglaubiget. So geſchehen u. ſ. f.

Außer der Emancipation geht die väterliche Gewalt 2) durch den Tod verloren [a]). Wenn ein Vater ſtirbt, der ſelbſt noch unter der Gewalt des Großvaters ſtand, ſo behält der Großvater die väterliche Gewalt, ſonſt wird aber das Kind von aller Verbindung frey. Im Rechtsverſtande giebt es einen natürlichen und bürgerlichen Tod. Der bürgerliche Tod beſteht darin, daß Jemand die Freyheit und das Bürgerrecht verliehrt. Geſchieht dieſes, ſo kann er auch weiter keinen Anſpruch auf ſolche Rechte machen, die eine Folge des Bürgerrechts ſind. Bey den Römern geſchahe dieſes alsdenn, wenn einer in die Sclaverey oder die Kriegsgefangenſchaft gerieth. Heutzutage verliehrt einer weder ſeine Elternrechte noch Kindesrechte, wenn er in die Gefangenſchaft geräth, ſondern er macht davon ſo viel Gebrauch als er kann. 3) hört die väterliche Gewalt durch die **Arrogation** auf. Wer ſich an Kindes ſtatt annehmen läßt, wird ſelbſt als Kind betrachtet, muß folglich Kindespflichten beobachten, und kann alſo nicht die Rechte der väter.

a) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 480.

terlichen Gewalt ausüben, wenn er ſie auch vorher hatte: denn ſeine Kinder werden nun Enkel desjenigen, der ihn an Kindes ſtatt angenommen hat. Auch durch eine vollkommne Adoption (S. 542) wird 4) die väterliche Gewalt verlohren; denn nunmehro bekommt derjenige, der den andern vollkommen adoptirt hat, die väterliche Gewalt. Bey den Römern verlohr der Vater 5) ſeine väterliche Gewalt alsdenn, wenn der Sohn gewiſſe Würden erlangt hatte. In den älteſten Zeiten gieng die väterliche Gewalt verloren, wenn der Sohn Flamen dialis und die Tochter eine veſtaliſche Jungfrau wurde b). Der Kayſer Juſtinian verordnete endlich, daß wenn der Sohn die Patriciatwürde erhalten habe, er dadurch von der väterlichen Gewalt frey ſeyn ſolle. Die Patricierwürde war beynahe die höchſte Würde nach dem Kayſer, und folglich viel mehr als zu den Zeiten der freyen Republik, bis auf den Kayſer Conſtantin. Damals wurden die Nachkommen der römiſchen Rathsherren Patricier genennt. Die neuere Patriciatwürde rührt vom Kayſer Conſtantin dem Großen her c). Außer der Patriciatwürde gieng die väterliche Gewalt auch verlohren, wenn Jemand Biſchof wurde. Endlich dehnte Juſtinian die Sache ſo weit aus, daß jede Würde, welche die Schuldigkeit aufhob Decurio werden zu müſſen (S. 511) zugleich auch die väterliche Gewalt aufheben ſollte. Was das für Würden geweſen, kann man aus dem L. vlt. C. de dec. (X. 31.) ſehen. Es waren folgende: 1) das Conſulat, 2) die prätorianiſche Präfectur

b) VLPIAN. Fragm. X. 5. HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 481.

c) CURTIUS de Senatu Rom. Lib. 4. c. 6. § 93. REINOLD Var. c. 19. GENTILIT. de patric. orig. Lib. 2. c. 1.

fectur, (Handb. 1 Th. S. 492. 539.); 3) die Präfectur über die Stadt Rom und Conſtantinopel, 4) wenn einer Magiſter militum oder 5) Procurator fiſci wurde (Handb. 1 Th. S. 549). Da wir dieſe Würden heutzutage nicht mehr haben, ſo ſind die Rechtslehrer d) auf andere bey uns gewöhnliche Würden gefallen, wodurch die väterliche Gewalt aufgehoben wird, und ſie behaupten, wenn der Sohn Reichshofrath oder Reichscammergerichtsaſſeſſor, oder geheimer Rath bey einem teutſchen Reichsfürſten werde, ſo gehe die väterliche Gewalt dadurch ebenfalls verlohren. Ehedem behauptete man, auch durch die erhaltene Doctor- oder Magiſterwürde, oder wenn der Sohn ein geiſtlich Amt bekommen habe, gehe die väterliche Gewalt verlohren. Dieſe Meynung erklären heutzutage die Rechtslehrer e) für falſch. Auch dadurch ſoll 6) die väterliche Gewalt aufhören, wenn ein Judenkind die chriſtliche Religion annimmt. Ja es kann ein ſolches Kind ſein eigenthümliches Vermögen von ſeinen Eltern verlangen, oder im Fall es arm iſt, muß der jüdiſche Vater ihm dennoch Alimente geben f). Endlich behauptet auch der Herr von Leyſer g) nebſt noch andern, durch eine Verjährung könne die väterliche Gewalt verlohren gehen, wenn der Sohn ſich eine Zeit von zehen oder zwanzig Jahren als ein Menſch betrage, der nicht unter der väterlichen Gewalt ſteht. Da aber die

d) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 481.

e) Kaestner Pr. an dignit. doct. filium a patr. pot. liber. Lauterbach Coll. theor. pract. L. 1. T. 7. §. 25. 26. Harpprecht ad Inſt. h. T. §. 4.

f) Leyser Spec. 21. med. 7.

g) Leyser Spec. 21. m. 2. Perez ad L. 1. C. de patr. pot. Eyben ad Inſt. Lib. 1. Tit. 12. Obſ. 14. Bachov ad Treutl. Tom. I. Diſſ. 2. Th. 12.

die römiſchen Geſetze eine **ausdrückliche** Begebung der väterlichen Gewalt verlangen, ſo wird dieſe Meynung von andern berühmten Rechtslehrern h) für unrichtig erklärt. In **Teutſchland** iſt eine eigne Art wie die väterliche Gewalt aufgehoben wird, gewöhnlich, nämlich die Anſtellung einer eignen Haushaltung (inſtitutio ſeparatae oeconomiae). Man pflegt dieſe Handlung auch die Quaſiemancipation, oder die ſtillſchweigende, die teutſche, die ſächſiſche Emancipation zu nennen. Sie geſchieht auf folgende Weiſe. Der Sohn wird von der väterlichen Gewalt befreyet, ſo bald er auf ſeine eigne Koſten eine Haushaltung errichtet. Denn die Rechte der väterlichen Gewalt rühren großentheils daher, weil der Vater ſeine Kinder erhalten muß. Fällt dieſes weg, ſo müſſen nothwendig auch die darauf ſich beziehenden Rechte des Vaters, und die Pflichten des Sohnes aufhören. Es wird aber folgendes dazu erfordert. 1) der Sohn muß der Regel nach majorenn ſeyn, doch kommt es dabey auf den Willen des Vaters an, ob er ihn eher losgeben will. 2) muß der Sohn auf ſeine eigne Koſten i) ſich ſeinen nöthigen Lebensunterhalt anſchaffen, er mag beym Vater **gegen Bezahlung** an Tiſch gehn, oder ſich ſelbſt den Lebensunterhalt durch eigne Perſonen zubereiten laſſen. 3) muß der Sohn auch ſeine beſondere Wohnung haben, und ſolche bezahlen. Daß er aber auch heyrathet, iſt nicht nöthig. Sind dieſe drey Stücke nicht beyſammen, ſo kann man nicht ſagen, daß der Sohn eine eigne Haushaltung angeſtellt habe, folglich wird er auch nicht von der väterlichen Gewalt befreyt. Dieſen Grundſätzen gemäß, bleibt ein Sohn immer noch der

h) I. H. Boehmer Diſſ. de ſtatu liber. ſui iur. fact. c. 2. §. 16. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 483.

i) Hofacker Princ. iur. ciu. S. 484.

der väterlichen Gewalt unterworfen, 1) wenn er zwar heyrathet k) aber der Vater giebt ihm das Geld zu Erhaltung ſeiner Wirthſchaft, 2) wenn er in andere Dienſte geht, denn dadurch ſtellt man keine eigne Haushaltung an, 3) wenn der Sohn in der Lehre iſt, oder als Geſelle arbeitet, 4) der Soldat bleibt noch der väterlichen Gewalt unterworfen, wenn er auf Capitulation Dienſte genommen hat, ſonſt aber können ſie eine beſondere Haushaltung anſtellen. Die **Töchter** gehen aus der väterlichen Gewalt heraus wenn ſie heyrathen. Denn der Teutſche ſagte, durch die Heyrath geht die Tochter aus der Familie des Vaters heraus, und wird in die Familie des Mannes aufgenommen, mithin verträgt ſich dieſe Veränderung gar nicht mehr mit den Rechten der väterlichen Gewalt. Die Tochter darf aber ohne zu heyrathen, nicht eine eigene Haushaltung anſtellen, und ſich dadurch von der väterlichen Gewalt losmachen, wie es den Söhnen erlaubt iſt. Denn dadurch könnte ſie zu einem lüderlichen Leben verführt werden. Jedoch alsdenn, wenn es der Vater zufrieden iſt, kann es geſchehen. Durch die angeſtellte beſondere Wirthſchaft hört die völlige väterliche Gewalt auf. Da es aber nicht allemal der Wille des Vaters noch des Sohnes iſt, die väterliche Gewalt ganz aufzuheben, ſondern nur einige Wirkungen derſelben zu verhindern, ſo hat man eine eingeſchränkte Aufhebung der väterlichen Gewalt (emancipatio particularis) eingeführt. Dieſes geſchieht dadurch, wenn der Vater die Obrigkeit erſucht, ſeinem Sohne, weil er mit ihm einen Vertrag ſchließen wolle, zu dem Ende einen Curator zu beſtellen. Ein Formular von einer ſolchen Particular Emancipation habe ich

k) de PUFENDORF Obſ. Tom. I. Obſ. 99. Tom. II. Obſ. 115.

ich S. 576 abdrucken laſſen. Mit der Anſtellung einer eignen Haushaltung muß man die Abfindung der Kinder nicht vermengen, denn dadurch werden die Rechte der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. Zur Verhütung der Streitigkeiten, welche gewöhnlich alsdenn entſtehen, wenn Kinder aus verſchiednen Ehen ſich in die Verlaſſenſchaft ihrer Eltern theilen ſollen, und zu verhindern, daß die Kinder erſter Ehe nicht durch ihre Stiefeltern verkürzt werden, hat man in verſchiednen Gegenden die Abſonderung der Kinder, oder wie ſie auch genennt wird, die Abtheilung, Abfindung, Schichtung der Kinder eingeführt. Eltern die ſich aufs neue verheyrathen, treten ihren Kindern aus der vorigen Ehe, etwas von ihrem Vermögen ab. Die Größe dieſes Theils wird entweder durch Verträge oder die Obrigkeit feſtgeſetzt. Dieſe Handlung hat folgende Wirkungen. Die Kinder erlangen das Eigenthum an dieſem ihnen überlaſſenen Theile. Es werden ihnen Vormünder geſetzt. Das übrige Vermögen der Eltern fällt ſodann nach dem Tode der Eltern den Kindern aus der andern Ehe ganz allein zu, ohne daß die abgefundenen Kinder weiter etwas davon verlangen können. Sollten jedoch die Eltern aus der andern Ehe keine Kinder haben, ſo erben die Kinder aus den vorigen Ehen allerdings immer auch, wenn ſie gleich abgefunden worden. Ueber die Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe pflegt ein Aufſatz gemacht zu werden, folgenden Inhalts:

Nachdem Herr N. N. zur zweiten Ehe zu ſchreiten entſchloſſen, und in dieſer Abſicht zuvörderſt mit den vorhandenen zwey Kindern erſter Ehe, namentlich N. und N. ihres Mütterlichen halber ſich zu verabtheilen, ſeine Obliegenheit erfordert; Als hat derſelbe zuvörderſt Sorge getragen, zu dieſer Handlung beyden

Kindern einen Vormund gerichtlich beſtätigen zu laſſen, und es iſt mit ſelbigem und zugleich unter Zuziehung des Mutterbruders der zu verabtheilenden Kinder Herrn N. nachdem man die von der verſtorbenen reſp. Frau und Mutter hinterlaſſene Mobilien in allerſeits Gegenwart durch Sachverſtändige würdern laſſen, folgender Vergleich in vim pacti irrevocabilis geſchloſſen worden.

I.

Wird gegen einander zugeſtanden und anerkannt, daß der verſtorbenen Frau N. als gegenwärtiger Tranſigenten reſpective Frau und Mutter Vermögen in einem mehrern nicht beſtanden, als das von dem Herrn Wittwer bey dem Sterbefall gefertigte Verzeichniß beſaget, und es beſteht alſo ſolches

1) an 10000 Thalern, als dem Werth des hinterlaſſenen Erblehngutes N. welcher in der Eheſtiftung damals ſo hoch angegeben worden.

2) an 2000 Thalern außenſtehenden zinsbaren Capitalien, und endlich

3) in 1500 Thalern, als dem, durch verpflichtete Schätzer befundenen Werth der ſämmtlichen hinterlaſſenen Mobilien, an Kleidern, Betten, Wäſche, Hausgeräthe, Silberwerk, Kupfer, Zinn u. ſ. w.

II.

Da nach den bey hieſiger Stadt vorhandenen Statuten, in Anſehung der Erbfolge unter Eheleuten §. 9. ausdrücklich verordnet, „daß bey Sterbefällen „der überlebende Ehegatte zwey Drittheile des Vermö„gens des Verſtorbenen, wenn nicht über fünf Kinder „vorhanden, ſolchenfalls aber nur die Hälfte zu ſeiner

„Erb-

„Erbportion, ohne Unterſchied, worinne das Vermö„gen beſteht, erhalten ſoll;“ ſo hätte zwar der, gegenwärtig mit ſeinen Kindern ſich vertheilende Vater den Rechten nach die zwey Drittheile der zuſammen 13,500 Thaler ausmachenden Erbſchaft, und alſo

9000 Thaler

zu fordern: um aber ſeine våterlichen Geſinnungen deſto mehr zu erkennen zu geben, ſo erklårt ſich derſelbe, mit Kindestheil, und alſo mit

4500 Thalern

zufrieden zu ſeyn, und daher

1) die ſämmtlichen Mobilien pro taxa an ſich zu nehmen, und

2) das Gut N., da ſolches den Kindern der beſchwerlichen Adminiſtration halber wenig zuträglich, ebenfalls pro quanto taxato anzunehmen, und ſomit das, was er ſolchenfalls zu viel erhält, jedem Kinde mit 3500 Thaler zu vergüten, welche jedem Kinde bey erlangter Volljährigkeit in einer unzertrennten Summe ausgezahlt werden ſollen, dagegen bis dahin der Nießbrauch dieſer Summe und der 2000 Thaler Capitalien, welche den Kindern zugefallen, dem Vater den Rechten, und der mit ſeiner verſtorbenen Frau errichteten Eheſtiftung nach, gegen Unterhaltung und Erziehung der Kinder verbleibet.

III.

Die Vormünder der Kinder acceptiren dieſe Erklärung feyerlich und mit Dank, überlaſſen das Gut N. mit dem Inventarium und allem Zubehör, ſo wie alles ſtehet und lieget, hiermit absque praeſtatione euictionis in Geſtalt einer Ueberlaſſung und Kaufs,

 jedoch

jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, unter der Voraus-ſetzung, daß von Obervormundſchaftswegen auf darauf geſchehendes geziemendes Nachſuchen das erforderliche Vergleichs- und Veräußerungsdecret nicht werde ver-ſagt werden; übereignen die hinterlaſſene ganze Mo-biliarſchaft ebenfalls dem Vater ihrer Pflegebefohlnen: bekennen die ihnen geſchehene Einhändigung der über die ihren Tuenden übereigneten Capitalien an 2000 Tha-ler vorhandenen Verſchreibung ſalvo iure quaſi uſus-fructus nominum: renunciren im Namen derſelben allen fernern Anſprüchen des Mütterlichen halber, und reſerviren ſich wegen der von dem Vater übernomme-nen Praeſtandorum, die Hypothek an dem Gute und ſämtlichen Vermögen.

IV.

Endlich iſt noch dabey feſtgeſetzt worden, daß dieſe Verabfachung im übrigen der, dem Vater zuſtehen-den väterlichen Gewalt, und davon abhangenden Rech-ten und Verbindlichkeiten, auch dem wechſelſeitigen Erbrecht allenthalben unnachtheilig ſeyn, und nicht als eine Abſonderung, noch die Kinder als **berathene Kinder** angeſehen werden ſollen.

Nachdem nun dieſer Vergleich allerſeits völlig ver-abhandelt und geſchloſſen, auch von Seiten der Vor-münder der Kinder, ſowohl auch deren mit anweſen-den Oncle N. N. dieſe Verabfachung für ſie zuträg-lich angeſehen, und reſp. acceptiret, auch von ſämt-lichen Paciſcenten allen im gegenwärtigen Fall an-wendbaren Ausflüchten, inſonderheit von Seiten der Kinder dem Recht, ein Inventarium des mütterli-chen Nachlaſſes zu fordern, der Verletzung u. ſ. w. förmlich entſagt worden; Als haben ſämtliche Intereſ-ſenten gegenwärtigen Verabfachungsreceß durch ihre Unterſchrift und Siegel vollzogen u. ſ. f. u. ſ. f.

Die

Die zeither angeführten Arten der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt ſind von der Beſchaffenheit, daß ſolche ſowohl mit der Bewilligung des Vaters als der Kinder geſchehen müſſen, weil Niemanden wider ſeinen Willen ein wohlerworbnes Recht genommen werden kann. Es giebt aber doch Fälle, wo entweder der Vater wider ſeinen Willen die väterliche Gewalt verliert, oder die Kinder zur Strafe der Vortheile beraubt werden, welche Kinder zu genießen haben. Die Geſetze verordnen, daß Kinder in folgenden Fällen von der väterlichen Gewalt frey werden ſollen [l]), nämlich 1) wenn der Vater ſeine Kinder ausſetzt, 2) wenn er ſeine Töchter zur Hurerey zwingen will, 3) wenn er eine blutſchänderiſche Ehe eingeht, 4) wenn der Vater ſeine Kinder grauſam [m]) behandelt, 5) wenn dem Vater ein Vermächtniß unter der Bedingung ausgeſetzt worden, daß er ſeine Kinder aus der väterlichen Gewalt loslaſſen ſoll, oder 6) er hat ein Geſchenk deswegen angenommen, damit er ſeine Kinder frey geben will, 7) muß der Vater alsdenn einen durch die Arrogation an Kindes ſtatt angenommenen frey geben, wenn dieſer die Arrogation nicht genehmigt. Ob der Vater ſeine Kinder wider ihren Willen aus der väterlichen Gewalt los geben könne, darüber ſtreiten die Rechtslehrer [n]). Nach dem alten römiſchen Rechte war es erlaubt, da der Vater ſein Kind ſogar ausſetzen konnte. Nachdem man aber die Rechte der väterlichen Gewalt ſehr einſchränkte, ſo verbot man auch die Verſtoßung der Kinder (abdicatio

l) Hofacker Princ. Jur. ciu. S. 482. §. 618.

m) Mercer, Opin. L. 11. c. 22.

n) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Comment. über die Inſtit. S. 144.

tio liberorum), und nach dieſen Grundſätzen behauptet man heutzutage: nur wenn eine rechtmäßige Urſache der Enterbung eintrete, ſo könnten auch die Kinder verſtoßen werden, doch müſſe alsdenn eine Enterbung unter der vorgeſchriebnen Form geſchehen. So lange dieſes nicht geſchehen, behalten die Kinder ihr Erbrecht. Auch müſſen ſie den nothdürftigen Lebensunterhalt von ihren Eltern bekommen, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt erhalten können. Mit den zeither vorgetragnen Grundſätzen muß man deswegen gehörig bekannt ſeyn, weil nach aufgehobner väterlicher Gewalt ſehr wichtige Wirkungen eintreten. Denn es hören der Regel nach, alle mit der väterlichen Gewalt verbundenen Rechte und Pflichten auf, ſowohl in Rückſicht auf den Vater, als die Kinder o). Damit alle Folgen, welche die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach ſich zieht, recht deutlich werden, muß man die einzelnen Rechte durchgehen, welche in der bürgerlichen väterlichen Gewalt liegen, und welche oben S. 496 angeführt worden ſind. Der Vater hat, ſo lange die väterliche Gewalt dauert das Recht ſeinen Kindern pupiliariſch zu ſubſtituiren (S. 497). Nach Endigung der väterlichen Gewalt fällt dieſes Recht weg. Vermöge der väterlichen Gewalt kann der Vater ſeinen Kindern im Teſtament einen Vormund ſetzen. Dieſes kann er nicht weiter, ſo bald die väterliche Gewalt aufgehoben iſt. So werden auch jetzt Vater und Sohn nicht mehr für eine Perſon gehalten (S. 496) folglich fallen alle Rechte weg, die darauf gebaut ſind. Ein Sohn kann Geld borgen, weil das Macedonianiſche Geſetz nur auf Kinder in der väterlichen Gewalt geht. Ein ſehr wichtiges Recht, welches mit der väterlichen Gewalt verbunden iſt, beſteht in dem Befugniß, von dem Vermögen der Kin-

o) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 485.

Kinder, welches man das adventiciſche Peculium nennt, allen Nutzen ziehen zu können. So bald die väterliche Gewalt aufgehoben iſt, muß der Vater den Kindern ihr eigenthümliches Vermögen herausgeben. Heyrathet die Tochter, ſo iſt ſie berechtiget, ihr mütterliches und alles übrige ihr eigenthümlich zuſtehendes Vermögen herauszufordern. Jedoch behaupten einige Rechtslehrer p) wenn die Tochter noch nicht majorenn ſey, ſo brauche der Vater ihr weiter nichts zu geben, als die Zinſen. Auch wenn der Sohn eine eigne Haushaltung anſtellt, muß ihm der Vater ſein eigenthümliches Vermögen herausgeben. Nach einer Verordnung des Kayſer **Conſtantins**, ſollte der Vater den **dritten** Theil von dem Vermögen der Kinder als ſein Eigenthum behalten, wenn er ſie freywillig aus der väterlichen Gewalt loslaſſen würde. **Conſtantin** ſoll dieſe Verordnung deswegen gegeben haben, damit er die Väter deſto eher bewegen möchte, die Kinder zu emancipiren, und Kinder welche Chriſten geworden waren, deſto eher von der väterlichen Gewalt ihrer heidniſchen Eltern frey werden möchten. **Juſtinian** änderte dieſes Geſetz dahin ab, daß der Vater zwar nichts eigenthümlich von dem Vermögen der Kinder bekommen ſolle, aber zur Belohnung der freywillig von ihm vorgenommenen Loslaſſung ſeines Kindes aus der väterlichen Gewalt ſollte er die **Hälfte** von der zeither gehabten Benutzung des Vermögens der Kinder auch noch alsdenn behalten, wenn gleich die Kinder nicht mehr ſeiner väterlichen Gewalt unterworfen ſind. Dieſes Benutzungsrecht wird von den Rechtslehrern praemium emancipationis genennt. Ueber die Frage, ob heutzutage ein Vater die vom Juſtinian eingeführte Beloh-

p) Hommel Rhapſ. Obſ. 667. n. 31.

Belohnung der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt ebenfalls verlangen könne, ſind die Rechtslehrer verſchiedner Meynung. Einige q) behaupten, die Verſchiedenheit der teutſchen Sitten verhindere alle Anwendung dieſer römiſchen Verordnung. Durch die Errichtung einer eignen Haushaltung würden die Kinder von der väterlichen Gewalt von ſelbſt befreyt, und der Vater dürfte ſie daran nicht hindern, folglich gebühre ihm auch keine Belohnung dafür. Andere r) nehmen die ganz entgegen geſetzte Meynung an, und ſagen, der Vater könne in allen Fällen, nämlich ſo wohl wegen der Anaſtaſianiſchen, als der Juſtinianiſchen und Sächſiſchen Emancipation die Belohnung mit Recht fordern. Eine dritte Claſſe von Rechtslehrern ſ) behauptet, wegen der Anaſtaſianiſchen und Juſtinianiſchen Emancipation könne der Vater die Belohnung der Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt mit Recht verlangen, weil kein Grund vorhanden ſey, wenn man einmal das römiſche Recht von der Emancipation annehmen wolle, warum alsdenn nicht auch daſſelbe nach ſeinem ganzen Umfange in Anwendung gebracht werden ſolle. Dieſe Meynung ſcheint mir die billigſte zu ſeyn. Daß übrigens alsdenn der Vater von dieſer Wohlthat keinen Gebrauch machen könne, wenn er die väterliche Gewalt zur Strafe verliert, verſteht ſich von ſelbſt. Folgende Rechte gehen durch die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht verlohren. 1) ſind die Kinder ſchuldig, ihren Eltern, auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, Ehrerbietung zu

q) HELLFELD Iuriſpr. forenſ. §. 908.

r) LEYSER Spec. 164. m. 4.

ſ) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Commentar. S. 145. BERGER Oecon. Iur. S. 215. der neuſt. Ausg.

zu erweiſen, und nichts wider die ſich darauf gründenden Rechte und Pflichten zu unternehmen (S. 490). Daher können die Kinder auch jetzt nicht, keine von den Klagen wider die Eltern anſtellen, wodurch Jemand für ehrlos erklärt wird, wenn er ſchuldig befunden worden; ſie dürfen kein Zeugniß wider die Eltern ablegen, ſie müſſen ſie um ihre Einwilligung zu Eingehung einer Ehe [t]) bitten. 2) behalten die Kinder auch nach aufgehobner väterlicher Gewalt, ihre Familienrechte. Was das für Rechte ſind, davon wird im folgenden Paragraphen etwas geſagt werden. 3) können ſowohl Eltern als Kinder nach getrennter väterlicher Gewalt alsdenn immer noch Alimente von einander fordern, wenn ſie ſich nicht ſelbſt zu erhalten vermögend ſind. Die Kinder können jedoch nur alsdenn ſtandesmäßigen Unterhalt (alimenta ciuilia) verlangen, wenn ſie ohne ihr Verſchulden in Armuth gerathen ſind. Haben ſie aber das ihrige durchgebracht, ſo müſſen ſie mit natürlichen Alimenten (S. 489) zufrieden ſeyn. Von dieſe Pflicht, den Kinder natürliche Alimente zu reichen, ſind Eltern auch alsdann nicht frey, wenn gleich die Kinder enterbt zu werden verdienen. Denn eine Enterbung, und die Reichung des kümmerlichſten Lebensunterhaltes, ſind verſchiedne Dinge. Die Kinder bleiben allemal Menſchen. Wer ſoll ſie erhalten, wenn es die Eltern nicht thun wollen? Die Obrigkeit hat unter dieſen Umſtänden keine Pflicht dazu. Doch ſo weit geht das Recht der Kinder niemals, daß ſie darauf dringen können, die Eltern ſollen ihr Vermögen eidlich angeben, um heraus zu bringen, ob ſie den Kindern nicht mehr an Alimenten reichen können, als ſie thun. Das iſt

t) Boehmer Iur. eccl. Prot. Lib. 4. Tit. 2. §. 8. Carpzov Iuriſpr. eccleſ. Lib. 2. Def. 44.

iſt wider die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern. Im entgegen geſetzten Falle aber können die Kinder gar wohl zur eidlichen Angabe ihres Vermögens angehalten werden, wenn Verdacht vorhanden iſt, daß ſie ſich ärmer ſtellen, als ſie ſind, um nur ihren Eltern nicht viel zu geben. Sollten auch die Eltern durch ihre Schuld in ſolche Umſtände gerathen ſeyn, daß ſie von den Kindern Lebensunterhalt fordern müſſen, ſo dürfen die Kinder davon keine Urſache hernehmen, den Eltern weiter nichts zu reichen, als natürliche Alimente. Die Eltern können in allen Fällen bürgerliche Alimente verlangen, wenn die Kinder das Vermögen haben, ſolche zu reichen. Aus dieſer den Eltern ſchuldigen Ehrerbietung folgt auch, daß die Kinder von ihren Eltern keine Sicherheit fordern können, wegen der Erhaltung ihres eigenthümlichen Vermögens, wovon die Eltern den Niesbrauch haben [u]), es müßte denn augenſcheinlich ſeyn, daß ſie durch die Verſchwendung der Eltern um das ihrige kommen. Da von der Aufhebung der väterlichen Gewalt die wichtigſten Wirkungen abhängen, wie wir S. 588 geſehen haben, ſo muß man genau darauf Rückſicht nehmen, daß man nicht Fälle, wodurch die väterliche Gewalt nicht aufgehoben wird, gleichwohl dafür anſieht. In folgenden Fällen wird die väterliche Gewalt zwar in ihren Wirkungen gehindert, aber nicht aufgehoben. 1) wenn der Vater die Kinder ohne Aufſicht läßt, ſo muß die Obrigkeit auf das Beſte der Kinder aufmerkſam ſeyn, aber die väterliche Gewalt hört deswegen nicht auf. Sollte der Vater abweſend ſeyn, ſo wird ein Curator geſetzt, der für das Beſte der Kinder ſorgt, und die Güter des Vaters verwaltet.

2)

u) de PUFENDORF Obſ. Iur. vn. Tom. I. Obſ. 98. §. 18. HERING de ſideius. c. 6. pag. 85.

2) Eben ſo geht die våterliche Gewalt nicht verlohren, wenn Jemand in eine Raſerey verfållt; ſondern hier ſetzt die Obrigkeit ebenfalls einen Curator. 3) Iſt der Vater gerichtlich fůr einen Verſchwender erklårt worden, ſo wird ebenfalls ein Curator geſetzt. 4) Sollte ein Vater ins Zuchthaus kommen, oder aus dem Lande verwieſen werden, ſo verliehrt er dadurch die våterliche Gewalt ebenfalls nicht, ſondern der Gůterverwalter ſorgt im Namen der Obrigkeit fůr die Kinder. Nur durch den bůrgerlichen Tod verliehrt Jemand die våterliche Gewalt, wie wir oben S. 578 geſehen haben.

§. 6.

Wer die mit der våterlichen Gewalt verbundenen Rechte und Pflichten, nach ihrem ganzen Umfange überſehen will, der muß auch wiſſen, was die Rômer unter den ſogenannten Familienrechten verſtanden haben x). Das Wort **Familie** hat verſchiedne Bedeutungen y). Es heißt 1) ſo viel als die hinterlaſſene Erbſchaft eines Menſchen, 2) werden alle diejenigen Perſonen eine Familie genennt, welche von einem Vater abſtammen. 3) zeigt das Wort bisweilen nichts weiter Von Familienrechten.

x) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 201.

y) L. 195. §. 2. D. de V. S. „*Familia* refertur ad corporis cuiusdam ſignificationem, quod aut iure proprio ipſorum, aut communi uniuerſae cognationis continetur. *Iure proprio* familiam dicimus plures perſonas, quae ſunt ſub vnius poteſtate aut natura aut iure ſubiectae. — *Communi iure* familiam dicimus omnium *agnatorum*: nam, etſi patrefamilias mortuo, ſinguli ſingulas familias habeant; tamen *omnes*, qui ſub *unius* poteſtate fuerunt, recte eiusdem familiae appellabuntur, qui ex eadem domo et gente proditi ſunt.

weiter an, als Perſonen, welche durch Mannsper-ſonen von einem gemeinſchaftlichen Stammvater her-rühren, oder die Agnaten (S 83). 4) heißt es auch ſoviel als die Verbindung zwiſchen Ehegatten, ihren Kindern und Geſinde. Dieſe letztern Perſonen zuſammen werden gewöhnlich unter dem Namen der häuslichen Geſellſchaft begriffen, und in dieſem Sinne wird Familie auch das Haus genennt. Zu einer Familie in dieſem Verſtande gehört 1) derjenige, welcher in verſchiedner Rückſicht, der Ehemann, der Vater, und der Herr genannt wird, 2) die Ehefrau, 3) die Kinder, und 4) die Dienſtboten oder das Ge-ſinde. Alle dieſe Menſchen haben ihre beſondern Rechte; doch werden die Dienſtboten nicht mit zur Familie gerechnet, wenn von Familienrechten die Rede iſt, ſondern man ſagt alsdenn, der Vater, die Mut-ter und die Kinder machen eine Familie aus, und ge-nieſſen in dieſer Rückſicht eigne Rechte, welche Nie-mand zu genießen hat, wer nicht entweder Vater oder Mutter, oder Kind aus einer Familie iſt. Dieſes be-ſondere rechtliche Verhältniß wird der Familienzuſtand genennt. Wenn der Ehemann, die Ehefrau, die Kinder und die Sclaven, eine Familie genennt wer-den, ſo hatten die Römer [z]) eine eigne Eintheilung dieſer Perſonen, in gewaltfreye, und nicht gewaltfreye (homines ſui iuris, et homines alieni iuris). Von dieſer Eintheilung handelt ein eigner Titel in den Pandecten und Inſtitutionen, unter der Rubrik: de his, qui ſunt ſui vel alieni iuris. Gewaltfreye (homi-nes ſui iuris) wurden bey den Römern diejenigen ge-nannt, welche weder der väterlichen noch der herrſchaft-lichen Gewalt unterworfen waren. War es eine Mannsperſon, ſo wurde ſie der Hausvater (paterfa-mili-

z) HOFACKER Princ. Iur. civil. S. 212.

milias) und die Ehefrau, Hausmutter (materfamilias) genennt. Nichtgewaltfreye (homines alieni iuris) nennte man diejenigen, die entweder der våterlichen, oder der herrſchaftlichen Gewalt unterworfen waren. Kinder vom Hauſe (filius familias, filiafamilias) hieſſen ſie, wenn es Söhne oder Töchter des Vaters waren. Hingegen Sclaven (ſerui) wurden ſie genennt, wenn ſie der herrſchaftlichen Gewalt unterworfen waren. Die Familienrechte gründeten ſich hauptſåchlich auf die Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater; und ſie beſtanden in einer Menge von Vortheilen, die ſehr mannichfaltig waren. Die wichtigſten Vortheile zeigten ſich in dem Antheile an dem Vermögen des Stammvaters, oder in dem ſogenannten Erbrechte. Es gehören aber auch **perſönliche** Rechte zu den Familienrechten. Die ganze Anzahl aller Familienrechte hier anzuführen, iſt unmöglich, weil ſie in das ganze bürgerliche Recht mit eingewebt ſind. Ueber dieſe wichtigen Rechte ſind in Teutſchland ſehr oft ſogenannte Familienverträge geſchloſſen worden [a]). Von dieſen will ich das wichtigſte anführen, weil die Grundſåtze darüber von der größten Brauchbarkeit ſind. Familienverträge ſind, von den Mitgliedern einer Familie, vertragsweiſe feſtgeſetzte Regeln, über die Vermögensrechte und perſönlichen Befugniſſe, aller zu einer Familie gehörigen Perſonen. Die unſchickliche Anwendung des römiſchen Rechts, auf teutſche Sitten und Gebråuche, bey der Erbfolge in das Vermögen eines Verſtorbenen, hat ſie hauptſåchlich veranlaßt. Von den Perſonen, welche dergleichen Familienverträge errichten, iſt folgen-

Pp 2 des

a) Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Eingehung der Verträge 1 Th. S. 244. Anweiſung zur Abfaſſung rechtl. Aufſåtze. 1 Th. S. 317.

des zu merken. Das römiſche Recht trägt Grundſätze von der Erbfolge in das Vermögen eines Verſtorbnen vor, welche ſich mit den Gebräuchen des alten teutſchen Adels gar nicht vereinigen laſſen. Daher ſuchte ſich der Adel, durch beſonders verabredete Familienverträge, gegen die Anwendung des römiſchen Rechts ſicher zu ſtellen. Perſonen vom Bürgerſtande ließen ſich hingegen das billigere römiſche Recht, welches den Söhnen und Töchtern ein gleich ſtarkes Erbrecht beylegt, gefallen. Dieſe Denkungsart hat Gelegenheit gegeben, daß nur Perſonen, beſonders vom hohen, aber auch vom niedern Adel, Familienverträge errichtet, und man von Verträgen unter bürgerlichen Familien über den nämlichen Gegenſtand beynahe nichts weiß, obgleich übrigens leztere eben ſowohl das Recht dazu haben, ſo wie auch die Familienverträge des Adels keine andre Wirkung hervorbringen können, als ſolche, die der Natur eines Vertrages gemäß ſind. Bey der Errichtung des Vertrages ſelbſt muß alles das beobachtet werden, was die Geſetze erfordern, wenn ein gültiger Vertrag vorhanden ſeyn ſoll. Sind alſo Perſonen unter den Contrahenten, die ihre Einwilligung nicht ſelbſt auf eine verbindliche Art geben können, ſo müſſen ſie mit Beyſtand ihrer Vormünder conſentiren [b]). Wegen des, von dem erſten Erwerber herrührenden Rechts, auf ſeine hinterlaſſenen Güter Erbfolgeanſprüche machen zu können, wird ſogar die Einwilligung erwachſener Kinder erfordert, wenn gleich ihr Vater noch lebt, und die Familienverträge mit eingeht, weil die Teutſchen keine Einheit der Perſon zwiſchen Vater und Kindern (S. 496) annahmen. Gültig geſchloſſene Familienverträge verbinden alle

b) Betsius de pactis familiae. c. 4. Burgermeister theſ. Iur. equeſtr. P. I. S. 590. not. B.

alle Nachkommen [c]). Der Inhalt eines Familienvertrages iſt von verſchiedner Beſchaffenheit. Es werden 1) Regeln über perſönliche Rechte der Familienmitglieder darin feſtgeſetzt. Hierher gehört die Beſtimmung, wie es mit dem Familienwappen, der Erhaltung der Stambäumme, der Leitung der Familienangelegenheiten durch die Aelteſten von der Familie, oder beſonders dazu ernannte Perſonen, gehalten werden ſoll. Ferner gehört hierher die Materie von den Zuſammenkünften der Familienglieder, von der Art und Weiſe, wie Familienſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen, was in Anſehung der Anweiſung der Familienſtipendien Rechtens ſeyn ſoll, wie weit die Töchter bey ihren Forderungen gehen können, wenn ſie ſich vermählen, wie ſtark das Witthum und Leibgedinge ſeyn ſoll. Zur Erhaltung des Familienglanzes pflegt 2) hauptſächlich verabredet zu werden, was in Anſehung der Misheyrathen Rechtens ſeyn ſoll, und wie die Familiengüter vermehrt und erhalten werden ſollen. Daß hierbey die Rechte des Lehnsherrn nicht aus den Augen geſetzt werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt. Um die Gültigkeit der Familienverträge auf alle mögliche Art zu befeſtigen, ſucht man um die Lehns- und Landesherrliche Beſtätigung derſelben an, wodurch ſie gleichſam geſetzliche Kraft erlangen. Die Familienverträge werden ſo geheim gehalten, daß man den Inhalt für Familiengeheimniſſe hält. Erfordert es die Nothwendigkeit, daß ſie gerichtlich vorgelegt werden müſſen, ſo wird blos der Eingang, die Schlußclauſel, die Unterſchrift, und die zum Beweiß nöthige Stelle vorgezeigt, das übrige aber verſiegelt. Da es über die Gränzen dieſes Buchs gehen würde, den Inhalt aller Familienverträge umſtändlich anzuführen,

c) Knipschild de fideicom. famil. 6. 55.

ſehr viel davon auch theils ſchon vorgekommen iſt, theils noch vorkommen wird, ſo will ich hier weiter nichts von Familienverträgen anführen, ſondern nur noch ein Formular eines ſolchen Familienvertrages einrücken, damit man ſich einen deutlichern Begrif davon zu machen im Stande iſt.

Wir Endes bemeldete ſämmtliche Gebrüder und Vettern der Familie von N. mittelſt dieſes urkunden und bekennen:

Demnach wir in reifliche Erwägung gezogen, welchergeſtalt unſere Familie einige Zeit in Abnahme gekommen, und daher ernſtlich darauf gedacht worden, ſelbige wiederum zu demjenigen Flor und Aufnahme zu bringen und auf das dauerhafteſte zu begründen, worinn ſelbige zu Zeiten unſrer Vorfahren geſtanden, hierzu aber kein dienſameres Mittel zu ſeyn erachtet worden, als durch einen Familien-Vertrag alles nach dieſem Endzweck einzurichten; als haben wir mit Zuziehung unſerer erwachſenen gleichfalls unterſchriebenen Kinder folgendes als ein unwiderrufliches ohnabänderliches und immerwährendes Familiengeſetz verabredet und beſchloſſen.

1) Dieweil bishero die Familien-Sachen deswegen öfters vernachläſſigt worden oder in Unordnung gerathen, daß ſelbige keinen gewiſſen Director gehabt, ſo wird das Seniorat dergeſtalt hiermit eingeführt, daß jedesmal der älteſte Agnat der geſammten Familie ſelbiges führen, und wenn dieſer Leibes- oder Gemüthsgebrechen oder auch Abweſenheit halber ſolches nicht führen könnte, ſo ſoll ſelbiges von dem im Alter zunächſt folgenden, bis dieſes Hinderniß gehoben, verwaltet werden. Sind aber zwey oder mehrere von völlig gleichem Alter da, ſo wird unter ihnen durch das

Loos das Seniorat beſtimmet. Das Amt dieſes Seniors beſtehet darinnen, daß an ſelbigen alles, was die geſammte Familie angehet, gebracht werden muß. Jedoch darf ſelbiger in Sachen von einiger Wichtigkeit nichts für ſich allein beſchlieſſen, ſondern muß entweder auf dem Familientage oder durch eine außerordentliche Zuſammenkunft, oder durch einen ſchriftlichen Umlauf die Stimmen der übrigen einholen, da denn die Mehrheit der Stimmen (ausgenommen in Sachen, welche das Intereſſe der einzelnen Mitglieder insbeſondere, oder einzig den Vortheil derjenigen, welche immer die mehreſten Stimmen machen können, betreffen,) bey gleichen Stimmen aber kann der Aelteſte durch eine doppelte Stimme den Ausſchlag geben. Gleichergeſtalt iſt dieſer Aelteſte der jedesmalige Lehnprobſt (prodominus), und Lehnträger (prouaſallus), der beſtändige Sachwalter in allen Familien-Rechtsſtreitigkeiten, und wachet für die Aufrechthaltung dieſes Familienvertrags. Nicht weniger erhebet er die gemeinſchaftlichen Familien-Einkünfte, worüber derſelbe jedes Jahr auf dem Familientage richtige und förmliche Rechnung abzulegen, und den Ueberſchuß an jeden zu ſeinem Antheil auszuzahlen hat, wovon ihm doch außer ſeinem Antheile zu einiger Ergötzlichkeit, den 10ten Theil voraus hinzunehmen, hiermit verſtattet wird. Daneben hat derſelbe nebſt dem Subſenior das Familienarchiv, nach dem darüber verfertigten Verzeichniß der einzelnen Bunde ſowohl, als der Stücke eines jeden Bundes (nach welchem ſelbiges bey Veränderung des Seniorats ab- und zuzuliefern) in ſeiner Gewahrſam und Aufſicht, zu welchem er alle abgethane Sachen in gehöriger Ordnung zu bringen, und die hinzukommende Actenbunde ebenfalls in das Verzeichniß durch den jedes,

jedesmaligen Gerichtshalter einzutragen, keinen Fremden allein in das Archiv zu laſſen, oder etwas daraus verabfolgen zu laſſen, denen übrigen Agnaten aber alles, was ſie daraus verlangen, auf kurze Zeit, und zwar gegen einen Schein, zu verabfolgen, und ſonſt auch bey entſtehender Feuersgefahr auf ſelbiges vorzüglich Acht zu geben hat, geſtalten auch zu deſto beſſerer Verwahrung mit Familien-Conſens und auf gemeinſchaftliche Koſten ein eigenes, wohlverwahrtes Behältniß hierzu erbauet, ſelbiges mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verſehen werden, wozu der Senior und Subſenior jeder einen beſondern Schlüſſel haben ſoll.

II) Iſt es nicht allein der guten Ordnung gemäß, ſondern gereichet denen Mitgliedern der Familie in vielen Fällen zum wahren Nutzen, daß ſowohl ein richtiger Stammbaum verfertiget, als auch von Zeit zu Zeit fortgeſetzet, nicht weniger das angeerbte adeliche Wappen auf keine Weiſe verändert werde. Es iſt dahero ſowohl das Wappen blaſoniret, als der Stammbaum berichtiget, und beydes in dem Archiv verwahrlich niedergelegt worden. Das Wappen beſtehet in einem aufgerichteten ſilbernen Löwen im blauen Felde mit einem rothen Querbalken und wird dieſes Wappen von beyden jetzo beſtehenden Linien, der Albrechtiſchen und Gotthardiſchen auf völlig gleiche Weiſe gebraucht. Dahingegen ſollen ſich weder uneheliche Nachkommen, noch an Kindes ſtatt angenommene dieſes Wappens bedienen; es ſollen auch wider Fremde, ſo ſich dieſes Wappens neuerlich anmaßen wollten, im Namen und auf Koſten der geſammten Familie, vom Aelteſten zu Abſchaffung des ſich widerrechtlich angemaßeten Wappens rechtliche Mittel ergriffen werden.

III) Damit

III) Damit nun aber auch kein Zweifel erwachſe, wer als ein Mitglied der Familie an denen Rechten der Familie Theil nehme, ſo wird hiermit feſtgeſetzet, daß blos die rechtmäßigen leiblichen, ehelichen und ebenbürtigen Kinder darunter begriffen werden ſollen, und werden demnach alle an Kindes ſtatt angenommene, uneheliche, und aus ungleicher Ehe erzielte von denen Familienrechten ausgeſchloſſen, geſtalten ſelbigen auch nichts mehr, als der bloße Unterhalt zugewendet werden ſoll.

IV) Sollten in Zukunft unglückliche Perſonen, raſende, wahnwitzige, alberne oder verſtümmelte in unſerer Familie ſich befinden, ſo ſollen ſelbige beſtmöglichſt, zuvörderſt von denen nächſten Angehörigen, hiernächſt von der angehörigen Linie, endlich aber auch von der andern Linie verpfleget, und deſſen nächſter Nachfolger zu deſſen Pfleger, falls er ſich hierzu ſchickt, beſtellt werden, widrigenfalls der Aelteſte einen jeden andern tauglichen aus der Familie, dazu zu ernennen befugt iſt, welcher ſodann bey dem jährlichen Familientage ſeine Rechnung abzulegen und zu berichtigen hat, im übrigen aber nach denen Pflichten eines getreuen Pflegers alles, was ein ſolcher Unglücklicher ſelbſt thun könnte, wenn er mit dem Gebrechen nicht behaftet wäre, in deſſen Namen vorzunehmen, nahmentlich auch Erbſchaften anzutreten und auszuſchlagen, Vergleiche zu ſchließen u. ſ. f. befugt ſeyn ſoll, jedoch iſt der Pfleger gehalten, in wichtigen und bedenklichen Fällen die Einwilligung der Familie einzuholen.

V) Dieweilen auch die weit eingeriſſene Verſchwendung dem Aufnehmen einer Familie äußerſt hinderlich iſt, als ſoll ein jeder ſich einer guten Wirthſchaft vorzüglich befleißigen. Befände ſich aber, daß

einer oder anderer entweder aus Muthwillen oder Unbeſonnenheit, mithin nicht durch unvorhergeſehenes Unglück dergeſtalt in Abnahme ſeines Vermögens geriethe, daß er mehr als den dritten Theil ſeines Vermögens herdurch brächte oder verſchuldete, ſo ſoll derſelbe von dem Aelteſten gewarnet, bey nicht verſpürter Aenderung aber dieſes als eine ausgelaſſene Verſchwendung angeſehen, derſelbe auf Erkenntniß der Familie für einen Verſchwender erklärt, ihm mithin die Verwaltung ſeines Vermögens, allenfalls mit gerichtlicher Hülfe genommen, und jemand aus der Familie, (deſſen Kinder ausgenommen) zum Pfleger darüber beſtellet, und ihm nur bis zu getilgeten Schulden und bis zur Beſſerung ſeiner Lebensart und Wirthſchaft ein mäßiger Unterhalt gegeben, bey verſpürter Beſſerung aber ihm ſeine Güter mit dem aus denen Nutzungen gewonnenen Ueberſchuß wieder zu verwalten eingegeben und von der Verwaltung, wie im vorigen §. gemeldet, richtige Rechnung abgeleget werden.

VI) In Anſehung derer Vormundſchaften derer Unmündigen, iſt die Mutter vorzüglich, ſo lange ſie Wittwe bleibet, hiernächſt aber der nächſte tüchtige Lehnsvetter ſelbige zu übernehmen verbunden, und wird von dem älteſten darauf verpflichtet, da denn derſelbe die Pflichten eines getreuen Vormundes in allem, als ob es ſeine eigne Kinder und Güter wären, zu beobachten, ein richtiges Güterverzeichniß durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung eines andern Lehnsvettern zu verfertigen und jährlich, wie vorhin geſetzet, richtige Rechnung abzulegen, bey wichtigen Vorfällen auch der Familie Einwilligung einzuholen, verbunden ſeyn ſoll.

VII) Diejenigen die in geiſtliche Orden treten, bekommen bey dem Eintritt, außer denen zur Einfüh-

führung erforderlichen Koſten, von ihrem Antheil, wenn derſelbe mehr beträgt, nicht mehr denn ein tauſend Rthlr. gangbarer Münze, und fällt das übrige denen nächſten Agnaten zu. Dafern ſie aber den geiſtlichen Stand wiederum verlaſſen, und den weltlichen erwählen ſollten, wird ihnen ihr voller Antheil, jedoch ohne Nutzungen, wiederum eingeräumet.

VIII) Alle diejenige, ſo zu der Familie gehören, und eines natürlichen Todes und in der chriſtlichen Religion ſterben, werden in dem Familienbegräbniß zu N. beygeſetzet, diejenigen aber, ſo entleibet werden, ſich ſelbſt entleiben, oder von der chriſtlichen Religion abgetreten ſind, werden davon ſowohl, als alle im §. 2. bemeldete, als Mitglieder der Familie nicht anzuſehende Perſonen, ausgeſchloſſen.

IX) Dieweilen auch die Töchter aus der Familie gehen, und durch die im römiſchen Rechte geordnete Erbfolge eine Familie gar bald zu Grunde gehen würde, ſo wird hiermit ausdrücklich geordnet, daß alle Töchter weder im Lehn noch im Erbe, weder denen Eltern noch denen Brüdern und übrigen männlichen Seitenverwandten folgen, ſondern außer ſtandesmäßiger Kleidung, Schmuck, Leinen und Hausgeräthe nicht mehr als 2000 Thlr. ſofort bey ihrer Verheyrathung erhalten, auch den Brautſchatz ihrer Mutter, (deren Schmuck, Anzug und Leinen ausgenommen) in denen Gütern auf beſtändig laſſen, und hierwider kein Vertrag, noch Teſtament von einiger Kraft ſeyn ſoll. Gegen Empfang der 2000 Rthlr. oder deren genugſame Verſicherung ſind dieſelbe verbunden, durch einen, vor der Verheirathung auszuſtellenden Schein, auf alle weitere Erbſchaft bis zum völligen Ausſterben des Mannsſtammes eidlichen Verzicht zu thun, und

ſelbigen

ſelbigen dem Aelteſten der Familie einzureichen, da denn auf den ſich begebenden Fall, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt wird, daß nicht diejenige, welche zuerſt entſaget hat, oder deren Nachkommen, ſondern lediglich die überlebende zuletzt entſagende Tochter oder Töchter, nach der Häupterzahl, zur Erbfolge kommen ſollen. Wären jedoch beym Ausgange des Mannsſtammes auch keine abgefundene Töchter mehr vorhanden, ſo folgen deren rechtmäßige eheliche Nachkommen nach den Stämmen, und werden ſo viel Theile gemacht, als entſagende Töchter vorhanden geweſen, da denn in jedem dieſer Aeſte die verſchiedne Perſonen nach der Nähe der Grade und Verordnung der gemeinen Rechte ſich hinwiederum theilen. Denjenigen Töchtern hingegen, ſo ſich weder verheyrathen noch den geiſtlichen Stand erwählen, wird von denen Agnaten ihres Stammes aus den Gütern ein ſtandesmäßiger Unterhalt, welcher bey entſtehendem Streit von der Familie zu beſtimmen, und zu kleinen Ausgaben jährlich Einhundert Rthlr. gereicht. Sollte aber ein Frauenzimmer von der Familie wider Verhoffen ein uneheliches Kind erzeugen, ſo ſoll ſie ſich auf Verlangen vom Hofe begeben, und wird mit Hausgeräthe, Leinen u. ſ. f. wie bey denen verheyratheten Töchtern geſetzet worden, verſehen, erhält ihren Brautſchatz von 2000 Rthlr. und muß ebenmäßig bis auf den ledigen Anfall Verzicht leiſten, das uneheliche Kind hingegen wird von allen Familienrechten und auch von der kaum angeführten bedingten Erbfolge ausgeſchloſſen.

X) Es ſollen auch einer Wittwe in denen Ehepacten, falls ihr ein Gegenvermächtniß zur Vergeltung des erweislich eingebrachten Brautſchatzes beſtellet worden, nicht mehr als vierfache Zinſen verſprochen und weder

durch

durch Morgengabe, Spielgelder, noch ſonſtige andere Verordnung die Güter übermäßig beſchweret werden: derſelben aber außer dieſem Gegenvermächtniß einen ſtandesmäßigen Unterhalt bis zu ihrem Tode oder anderweiten Verheirathung anzuweiſen, ſtehet allerdings frey, es wird aber dieſelbe von der Erbfolge ihrer Kinder, ausgenommen in denen Gütern, ſo unter dieſem Familienvertrage nicht begriffen ſind, gänzlich ausgeſchloſſen, und bleiben ſelbige vielmehr zur Erhaltung der Familie bey dem Mannsſtamme. Sollte ſie aber den Wittwenſtand durch Unkeuſchheit beflecken und ein uneheliches Kind erzeugen, ſo verliert ſie alles dasjenige, was ihr zur Erleichterung ihres Wittwenſtandes ausgeſetzet worden, und muß mit Beybehaltung ihres Gegenvermächtniſſes oder Zurücknehmung ihres Brautſchatzes, die Güter räumen.

XI) Dieweilen nun die Hauptabſicht dieſes Familienvertrages dahin gerichtet iſt, daß die Güter, ſo viel thunlich, bey einander, und hierdurch die Familie bey ihrem Anſehen erhalten werde, und dann in dieſer Betrachtung nöthig iſt, die Güter zu beſtimmen, welche unter dieſem Familienvertrage begriffen ſind, als iſt am Ende ein vollſtändiges Verzeichniß aller Lehn- auch Erbgüter bey der Linie, als Stamm- und Geſchlechtsgüter gegenwärtig feſtgeſetzet worden. Daneben werden ferner alle künftig angekaufte unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Anſprüche, beſonders auch Pfandſchaften, wenn ſelbige erſt einmal in den Erbgang und vom Vater auf den Sohn gekommen, als Stamm- und Geſchlechtsgüter angeſehen und gleichfalls nach denen folgenden Verordnungen beurtheilet. Dahingegen bleiben aber unter freyer Diſpoſition alle Baarſchaften (den in der angehängten Verzeichniß mit angeführten Lehnsſtamm ausgenommen)

men), Kleidungen, Schmuck, Meublen, Vieh und Geſchirr, ſo nicht zum Landhaus gehöret, unbewegliche Güter und dingliche Rechte, ſo einer ſelbſt angeſchaffet hat, und ſtehet hierüber Verabredungen und letzte Willen zu errichten völlig frey. Im Gegentheil iſt keiner derer Beſitzer dieſer eben bemeldeten Stamm- und Geſchlechtsgüter befugt, ſelbige gänzlich oder zum Theil zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken, zu verpfänden, zum Brautſchatz mit zu geben, zum Gegenvermächtniß oder ſonſt auf irgend eine Weiſe weder unter Lebenden noch von Todes wegen darüber zu verordnen, es ſey an jemand in der Familie oder außerhalb derſelben, ohne daß vorhero ſämmtliche Mitglieder der Familie einſtimmig darein gewilliget haben, geſtalten die Mehrheit der Stimmen gar nicht in Betrachtung gezogen werden ſoll. Daferne aber dieſem zuwider gehandelt werden würde, ſo ſoll ſolches alles von Anfang an als nichtig angeſehen werden, und der Aelteſte dahin ohnverzüglich bedacht ſeyn, daß ſolchem Vorhaben durch kräftige Maasregeln begegnet und allenfalls gerichtlicher Widerſpruch angeleget werde, geſtalten hierbey derjenige, ſo die Veräußerung vorzunehmen Willens iſt, ſich keinesweges darauf berufen ſoll, als ob die übrigen Agnaten erſt bey eintretender Erbfolge ein Recht hätten, ein ſolches veräußertes Gut wieder an ſich zu bringen. Wäre aber die Veräußerung wirklich ſchon vollzogen, ſo ſoll der Alteſte, da dieſe unheilbar nichtig iſt, die Sache unverzüglich von jedem dritten Beſitzer durch den Weg Rechtens auf Koſten des Veräußerers zurückfordern.

XII) Kämen aber gleichwohl einem oder andern Beſitzer ſolche Nothwendigkeiten vor, da er entweder Geld auf Hypothek aufnehmen, oder ein und anders Grundſtück verkaufen müßte, ſo ſoll ſolches der Familie

milie vorgetragen und die Einwilligung in ſolchen Fållen nicht ohne Noth ſchwer gemacht werden. Bey allen Veråußerungen aber, ſie mögen Lehns- Stammes- oder freye Erbgůter betreffen, ſtehet der Familie das Nåherkaufs- und Einſtandsrecht zu, dergeſtalt, daß die Linie desjenigen, wozu der Verkåufer gehöret, den Vorzug vor der andern hat, in jeder Linie aber gehet es, falls ſich mehrere zum Nåherkauf einfinden ſollten, nach der Ordnung der Erbfolge. In ſolcher Betrachtung muß die vorhabende Veråußerung mit dem wahren, allenfalls eydlich anzugebenden Kaufpreiſe und der Perſon des Kåufers angezeiget werden und binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an zu rechnen, die Erklårung der geſammten Familie erfolgen. Könnte oder wollte jedoch keiner aus der Familie ſolches an ſich bringen, ſo ſoll dennoch das Gut nicht anders als wiederkåuflich von 12 Jahren zu 12 Jahren und zwar an keinen Måchtigern veråußert werden, widrigenfalls ein ſolcher Verkauf als null und nichtig anzuſehen iſt.

XIII) Wird alle fernere Vertheilung der Lehn- und Stamm-Gůter hiermit gånzlich unterſagt, ſondern es ſollen die angeerbte am Ende benannte Gůter bey dem Erſtgebohrnen und deſſen månnlichen, ebenbůrtigen, ehelichen Nachkommen ungetheilet verbleiben. Denen nachgebohrnen Söhnen wird folgendes zur Appanage angeſetzet: 1) u. ſ. f. Der Aelteſte des Geſchlechts ſoll dahin mit beſorgt ſeyn, daß die unmůndigen wohl unterrichtet, zur Gottesfurcht, Tugend, nůtzlichen Beſchåftigungen ihrer kůnftigen Beſtimmung angemeſſen, erzogen und zeitig in Kriegsdienſte treten, oder ſich denen Studien, Forſtweſen u. d. g. widmen, nicht verwildern und unnůtze Leute werden. Damit nun ſowohl denen Töchtern als denen nach-

nachgebohrnen Söhnen ihre Gebühr richtig ausgezahlt werde, ſind die am Ende verzeichnete Güter und deren Einkünfte zu einem Abfindungsfond auf ewige Zeiten beſtimmet, welche vom Aelteſten öffentlich verpachtet, Rechnung geführet, der Ueberſchuß zu Ankaufung einträglicher Grundſtücke hinwiederum angeleget, und wenn ſich ein Ueberſchuß in der Einnahme findet, welcher noch einmal ſo ſtark, als die auszuzahlende Abfindung erfordert, nicht allein die Apanagen erhöhet, ſondern auch dem Erſtgebohrnen eine Portion zugetheilet werden. (Wenn aber dieſe Einrichtung ſich nicht treffen ließe, ſo wäre an deſſen Statt folgendermaßen zu ſetzen: Damit nun ſowohl die Töchter als die Söhne wegen ihrer Abfindungen völlig ſicher ſeyn mögen, ſo werden ihnen ſelbige als Erbantheil, vermöge der zuſtehenden Erbfolge, verſichert, und ſollen nicht als Gläubiger, ſondern gleichſam als Eigenthümer, ohne auf irgend eine andere Verſicherungs-Urkunde Rückſicht zu nehmen, vom Concurs abgeſondert, und aus den zuerſt einkommenden Geldern befriediget werden.)

XIV.) Damit nun über die Erbfolge um ſo weniger Streit entſtehe, ſo wird hiermit feſtgeſetzet:

1) Daß nur die männlichen, ebenbürtigen, leiblichen, ehelichen Kinder ihren Vater ohne Unterſchied, ob ſie aus einer oder mehreren Ehen erzeuget worden, beerben ſollen; und werden dahero die weiblichen, die unehelichen und adoptirte Kinder gänzlich, die aus ungleichen Ehen erzeugte aber in Anſehung der Lehn-Stamm- und Geſchlechtsgüter ausgeſchloſſen, in dem übrigen Nachlaſſe hingegen erben die letztern mit denen Ebenbürtigen zu gleichen Theilen. 2) Wenn mit denen Kindern erſtern Grades zugleich Enkel oder Urenkel, oder lauter Enkel und Urenkel von eben der Beſchaf-

ſchaffenheit, welche eben bey denen Kindern feſtgeſetzt worden, vorkommen, ſo erben ſelbige immer fort, jedoch nicht nach den Håuptern, ſondern nach den Ståmmen, aus ihrer Eltern Perſon. 3) Wenn Kinder, Söhne oder Töchter, vor ihren Eltern verſterben, ſo erbet der nächſte von den Eltern allein, ſchlieſſet den entfernteren, nichtweniger Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen gänzlich aus. Es iſt jedoch einem Kinde, welches vor dem Vater verſtirbt, unbenommen, von denen beſitzenden, ſeiner völlig freyen Diſpoſition unterworfenen Gütern nach Willkühr Verordnung zu machen. 4) Sind weder Kinder noch Eltern vorhanden, ſo kommen ſodann die ehelichen, ebenbürtigen und leiblichen Brüder zu gleichen Theilen, und leiblichen Bruders Kinder, und zwar dieſe an die Stelle ihrer Eltern, nach den Ståmmen zur Erbfolge. Sind dieſe nicht vorhanden, ſo folgen 5) Halbbrüder und Halbbrüder Kinder nach eben dem Verhältniß, jedoch müſſen ſelbige von einem Vater erzeuget ſeyn. Die Halbbrüder hingegen, ſo von einer Mutter aber verſchiednen Våtern ſind, haben gar keinen Antheil an der Erbfolge, außer was ihnen vom Erblaſſer ausdrücklich durch Teſtament oder Erbverträge von freyen Erbgütern gegönnet wird. 7) Sind alle vorbenannte Perſonen nicht vorhanden, ſo folget der nächſte Agnat in eben derſelben Linie, ſchlieſſet den entferntern aus, und wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden ſind, ſo gehen ſie zu gleichen Theilen, dergeſtalt, daß der Erſtgebohrne wieder die Güter zuſammen behält, und die andern auf vorbemeldete Weiſe abfindet. 8) Die Verwandten von weiblicher Seite hingegen werden denen Verwandten månnlicher Seits wenn jene auch gleich nach dem Grade näher wären, nachgeſetzet, geſtalten denn 9) wenn in der einen Linie der Manns Stamm erloſchen, die Erbfolge nicht

auf die weibliche, ſondern auf die zweyte Linie (die Albrechtiſche oder Gotthardiſche rückſichtlich) fällt, dergeſtalt, daß der, oder diejenigen, ſo dem gemeinen Stammvater am nächſten ſind, die übrigen ausſchlieſſen; ohne daß die Güter dem Erſtgebohrnen der überlebenden Linie oder deſſen Nachkommen, wenn ſelbige nicht die nähſten im Grade ſind, durchaus gelaſſen werden ſollen, ſondern daferne nähere vorhanden, bekommt unter denen von gleichem Grade der ältere die Güter, und findet die übrigen ab. Trüge es ſich aber zu, daß der Erſtgebohrne oder deſſen Nachkommen, ſo die Güter ſeiner Linie beyſammen hat, auch der nächſte im Grade in Anſehung der ausgeſtorbenen Linie wäre, ſo behält dieſer die Güter zuſammen und findet die übrigen vom gleichem Grade auf vorbemeldete Weiſe ab. 10) Wäre aber auch in der andern Linie Niemand vom Manns-Stamme übrig, ſo kommt alsdenn der letzteren abgefundenen Tochter oder deren Nachkommen die Erbfolge zu, und höret damit die Eigenſchaft der Stamm- und Geſchlechtsgüter auf; in Anſehung der Lehne hingegen hat es ſeine in Rechten vorgeſchriebene Wege. Es ſtehet aber dem letzten Agnaten der Familie frey, über die Hälfte aller Güter auf den Todesfall Verordnung zu machen. 11) Wäre aber auch weder die zuletzt abgefundene Tochter, noch deren Nachkommen zu ſolcher Zeit am Leben, ſo ſollen alsdenn alle vorher abgefundene Töchter oder deren Nachkommen nach denen Stämmen insgeſammt zur Erbfolge kommen. 12) Werden hiermit alle außerordentliche Erbfolgen, ſo lange die Güter bey dem Manns-Stamme bleiben, gänzlich aufgehoben, mithin hat derjenige, welcher einen Unſinnigen, Wahnwitzigen, Elenden, ſo von der übrigen Familie verlaſſen iſt, aufnimmt und verpfleget, keine andere Hoffnung, als eine völlige Wiedererſetzung ſeiner Ausla-

gen

gen und Vergütung der Bemühungen; eben ſo wenig hat eine arme Ehefrau, die im gemeinen Rechte vergönnete Portion von einem reichen Ehemanne zu erwarten, ſondern es wird blos für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt von der Familie geſorget.

XV) Hiernächſt, da dieſer Familie das Conſiſtorial-Recht gemeinſchaftlich zuſtehet, ſo ſoll ſelbiges auf folgende Weiſe, wie bisher geſchehen, ferner ausgeübet werden, und wird nur um künftiger Nachricht und Achtung willen feſtgeſetzet: 1) Daß das Conſiſtorium aus dem Aelteſten als Vorſitzer, aus zweyen der älteſten Geiſtlichen (nach denen Dienſtjahren zu rechnen) und aus dem Subſenior der Familie beſtehen, der jedesmalige Geſammt-Gerichtshalter aber dabey als Secretair zugezogen, und alle 4 Wochen eine ordentliche Zuſammenkunft, ſonſt aber, ſo oft es die Nothdurft erfordert, Sitzung gehalten, und darin die Prüfung der geiſtlichen Candidaten, Lehre und Wandel der Geiſtlichen, Ehe- und Verlobungs Diſpenſationen, Eheſcheidungsſachen, Anordnung der Kirchengebräuche, Einführung der Geſangbücher und Catechismus, Erbauung und Ausbeſſerung der Kirchen, Pfarr- Schul- und Organiſten-Wohnung, auch Anlegung der Kirchhöfe, nicht weniger Perſonalklagen wider die geiſtlichen Perſonen, alles denen gemeinen Kirchenrechten, und N ſchen Landesordnungen und Verfaſſungen gemäs, vorgenommen und entſchieden werden, da denn in gemiſchten Sachen (cauſae mixti fori) die Appellationen an N. gerichtet werden. Es ſollen auch die hergebrachten Gerichtsgebühren unter keinerley Vorwande erhöhet, ſondern bey der beliebten Taxe alles ohnabänderlich gelaſſen werden. Daneben hat der Aelteſte dahin zu achten, daß alles in gehöriger Ordnung behandelt, auf der andern Seite aber

auch durch Eingriffe nichts von dieſem vorzüglichen Conſiſtorialrechte verlohren werde.

XVI) Mit dem über alle Kirchen unſerer Güter zuſtehenden Patronatrechte ſoll es auf dieſe Weiſe gehalten werden, daß ein Candidat, an deſſen Lehre und Wandel nichts auszuſetzen, durch einen Umlauf, oder bey einem Familientage durch Mehrheit der Stimmen gewählet, ſelbiger darauf dem gedachten Conſiſtorium zur Prüfung vorgeſtellet, und wenn er tüchtig befunden, zur Probepredigt gelaſſen, und ſodann nochmals umgefraget werden ſoll, da denn die mehreſten Stimmen völlig entſcheiden. Bey gleichen Stimmen aber hat der Aelteſte zwey Stimmen. Derjenige Candidat welcher überführet wird, daß er auch nur das geringſte an Geſchenken, auf welche Art es nur ſeyn mag, zu Erhaltung eines geiſtlichen Amtes verwendet, ſoll dadurch allein untüchtig, und dasjenige Mitglied der Familie, ſo ſelbige angenommen, auf ſeine Lebenszeit der Theilnehmung an der Vergebung geiſtlicher Stellen verluſtig werden. Welcher nun aber zu einem Predigeramte ernannt iſt, derſelbe wird, nachdem er den Huldigungseyd nebſt dem Dienſteyde geſchworen, von dem älteſten Geiſtlichen und dem Geſchlechtsälteſten, oder wen er ſonſt dazu bevollmächtigen wird, ins Amt eingeführet, und wie gewöhnlich, ordiniret.

XVII) Die Beſtallungen der geiſtlichen Perſonen, wie auch deren Wittwengehalt ſollen, ſo wie ſie jetzo bey jedem Dienſte ſind, fernerhin ungeändert gelaſſen, und Zulagen nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung ertheilet, auf der andern Seite aber auch die bey jedem Dienſt gelegte Einkünfte, wovon genaue Verzeichniſſe beygefüget ſind, nicht geſchmählert werden.

XVIII) Die

XVIII) Die Kirchen-Güter betreffend, ſo ſind ſelbige von jeder Kirche auf das deutlichſte in dem ſo genannten Kirchenregiſter verzeichnet, und ſollen fernerhin unter der Verwaltung des jedesmaligen Predigers gelaſſen, von keinem Mitgliede der Familie aber die Güter, unter was für einem Titel es auch ſey, in Beſtellung, oder Gelder auf Zinſen genommen werden, geſtalt der Aelteſte auf Erhaltung und tüchtige Verwaltung aller Kirchengüter und Einkünſte die genaueſte Aufſicht verwenden, die Rechnungen von ſelbigem abgenommen, am Familientage aber auch der Familie vorgeleget werden ſollen. Mehrere unbewegliche Güter zu erwerben, ſtehet hingegen denen geiſtlichen Stiftungen, ohne Einwilligung der geſammten Familie, nicht frey.

XIX) Die Erbauung und Ausbeſſerung der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Wittwenhäuſer, Kirchhöfe und anderer geiſtlichen Gebäude, müſſen vorzüglich aus dem Vermögen einer jeden Kirche beſtritten werden; wenn dieſe aber nicht zureichen, muß von denen Eingepfarrten nach dem Contributionsfuß dazu beygetragen werden.

XX) In jeder Kirche wird auf gemeinſchaftliche Familienkoſten ein bequemer Familien-Kirchenſtand, für Herren und Dienerſchaft und Geſinde angeleget, in der Kirche für die Familie öffentlich gebetet, beym Abſterben eines Patrons zwar 14 Tage um Mittag geläutet, das Orgelſpielen aber nie eingeſtellet.

XXI) Iſt von allen Grundſtücken und Rechten, ſo die geſammte Familie zu Lehn giebt, ein richtiges Verzeichniß verfertiget, und hat der Aelteſte, wie im 1ſten §. geordnet worden, die Muthſcheine, Belehnungen, Lehnbriefe und Lehnsindulte, alles nach denen von der

Familie beliebten Muſtern zu ertheilen, ohne die feſtgeſetzten Lehnsgebühren im mindeſten zu überſchreiten. Wenn aber die Einwilligung zur Veräußerung oder Verpfändung geſucht würde, auf Einziehung des Lehns oder Verzeihung des Lehnsfehlers zu erkennen, oder auch eröffnete Lehne von neuem zu vergeben wären, ſo ſoll alles dieſes durch die mehreſten Stimmen an einem Lehnstage, welcher allenfalls beſonders hierzu anzuſetzen, ausgemacht, und nach Vorſchrift des gemeinen Lehnrechts, hierbey zu Werke gegangen werden. Auf ähnliche Weiſe ſoll es auch mit denen der Familie zuſtehenden Zins Erben-Zins- und Meyer-Gütern gehalten werden.

XXII) Gleichergeſtalt iſt von denen Grundſtücken und Rechten, ſo die Familie insgemein zu Lehn träget, ein richtiges Verzeichniß verfertiget, und hat der Aelteſte bey allen Fällen, ſo auf Seiten des Lehnherrn vorkommen, die Lehne unverzüglich zu muthen, die Lehne zu empfahen, die Taxen, wie gewöhnlich, zu entrichten und zu berechnen, und ſolchergeſtalt alle Lehnsfehler zu vermeiden, oder zu gewärtigen, daß die übrigen, wegen des daher entſtehenden Schadens, ſich lediglich an ihm erholen. Damit nun alles dieſes um deſto genauer befolget werde, ſo ſoll der Aelteſte dasjenige, was er in dieſer Art Sachen gethan und ausgewürket, denen übrigen Mitgliedern der Familie durch einen Umlauf ſo fort bekannt machen. So oft aber der Aelteſte, als Lehnträger der Familie, mit Tode abgehet, müſſen die übrigen Agnaten den Fall anzeigen, und den neuerwählten Senior als Lehnträger benennen, auch wenn es keinen Aufſchub leidet, die Lehne muthen, ſich Muthſcheine darüber erbitten, und werden hiernächſt von dem neuernannten Aelteſten die Lehne wirklich empfangen und das Beſte der Familie

ſie bey dieſem Lehen in alle Wege beherziget, und beobachtet.

XXIII) In Anſehung der denen Gütern (ausgenommen das Gut zu L. über welches alle Gerichtsbarkeit dem Amte N. zuſtehet) zuſtehenden Ober- und Niedergerichte, iſt des Aelteſten hauptſächliche Schuldigkeit, dieſelbe in ihrer Verfaſſung zu erhalten, und denen Beeinträchtigungen derer Nachbaren, ſo denen wegen der Gerichtsbarkeit aufgerichteten Verträgen zuwider handeln möchten, kräftigen Einhalt zu thun; auch dahin zu achten, daß Recht und Gerechtigkeit auf das Beſte gehandhabet werde, geſtalten denn zu dem Geſammt-Gerichtshalter jedesmal ein redlicher, geſchickter und fleißiger Mann durch Mehrheit der Stimmen erwählet, und eydlich verpflichtet werden ſoll. Das Gerichte ſoll nirgends anders als zu N. gehalten, und die Unterthanen durch einen allzuentlegenen Gerichtsort nicht beſchweret werden, geſtalten daſelbſt nächſtens ein eigenes Gerichtshaus und wohl verwahrte Gefängniſſe, ſowohl zur Strafe als Verwahrung, auf gemeine Koſten erbauet werden ſollen, gleichwie denn alle Laſten der peinlichen Gerichtsbarkeit, an welchen zum Nachtheil der Gerechtigkeit nichts erſpart werden darf, gemeinſchaftlich getragen, alle Einkünfte der Gerichtsbarkeit aber auch allen zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt des dem Aelteſten im 1ſten §. gegönnten zehnten Theils, hinwiederum zu Gute kommen ſollen.

XXIV) Die denen Gütern anklebende hohe und niedere Jagd und Fiſcherey in der N. iſt nach ihren Gränzen und Markungen, Rechten und Obliegenheiten, in Anſehung derer Nachbarn, völlig durch Jagdreceſſe, ſo im Archiv ebenfalls befindlich, hinreichend beſtimmet. In dieſem Bezirk aber wird eine durch-

gängige Koppeljagd und gemeinſchaftliche Fiſcherey dergeſtalt hiermit feſtgeſetzet, daß die Jagd jährlich durch beſondere Abrede, ſo wie es die Erndte leidet, eröffnet, und ſelbige von jeder Linie und deren Jägern, auf ſolche Weiſe ausgeübet werden ſoll, daß das Wildpret nicht gänzlich vertilget werde, geſtalten in ſolcher Abſicht die Setzezeit genau beobachtet, und nicht fremde Schützen, außer was einem Gaſt zum Vergnügen geſchiehet, in die Jagd geführt werden ſollen. Stößet etwa beyden Intereſſenten ein Stück Wild auf, ſo gehört es, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, demjenigen, der es völlig erleget, ohne darauf Acht zu haben, ob es der andere bereits angeſchoſſen hat, und noch in deſſen Verfolgung begriffen iſt oder nicht. Sollte die Koppeljagd einer oder der andern Linie nicht länger anſtehen, ſo iſt es jedem zu allen Zeiten unbenommen, auf die Theilung zu dringen, da denn einer jeden Linie auf deren alleinig inhabenden Gütern die alleinige Jagd auszuüben, hiermit feſtgeſetzet, die Strecke des Fluſſes aber in zwey gleiche Theile abgepfählet wird, und jeder in der angewieſenen Hälfte die Fiſcherey alleinig ausübet.

XXV) Gleichwie auch die Forſten nach denen darüber verfertigten im Archiv aufbewahrten Riſſen denen beyden Linien, ſowohl in Anſehung des Grund und Bodens, als der Jagd und Holzung zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich zuſtehen, ſo iſt beliebet, daß die Förſter und Forſtläufer nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung erwählet, und vom Aelteſten mit dem feſtgeſetzten Eide auf die umſtändliche Inſtruktion, ſo im Archiv aufbehalten wird, beleget werden ſoll. Auf die Erhaltung der Forſten ſoll der Aelteſte ein beſonders wachſames Auge haben, und ſind zu ſolchem Ende die ſtehenden Hölzer in gewiſſe, dem Forſtregiſter vorgeſetzte Schläge eingetheilet, welche

jähr-

jährlich, und nichts darüber, abgetrieben und nach Beſchaffenheit vom Stamme wieder ausſchlagen oder forſtmäßig bepflanzet, hernach aber geheget und vor dem Viehe bis das Holz demſelben aus dem Maule gewachſen, verwahret, durchaus aber niemals Ziegen, in das Holz getrieben, auch keine Salzlecken für das rothe Wildpret angelegt werden ſollen. Es ſoll auch forderſamſt dahin getrachtet werden, daß ein tüchtiger Eichelnplatz an einem ſchicklichen Orte angeleget, die Buſch- und Strauchhölzer abgetrieben und mit hochſtämmigen und anderm Nutzholze bepflanzet werden. Die Maſtung im Holze anbelangend, ſo wird alles Eicheln- und Eckernſchlagen oder Sammeln verboten, in ſo weit es nicht zur nöthigen Beſaamung des Eicheln oder Eckernplatzes erforderlich iſt, und es iſt mit der Maſt ſo gehalten, daß jede Linie bey voller Maſt 100 Stück Schweine hineintreibet. Könnten aber noch mehrere Stücke nach dem Ertrage der Maſt getrieben werden, und geſchähe ſolches von ihnen oder Fremden, ſo wird nach der Stückzahl das feſtgeſetzte Maſtgeld in Einnahme berechnet, und damit von dem Förſter, ſeiner Inſtruktion gemäß verfahren, welcher denn von ſeinem Revier nach dem vorgeſchriebenen Muſter jährlich zu Trinitatis Rechnung ablegen und den Geldüberſchuß liefern muß, welcher nach dem mehrmals angeführten Verhältniß und nach Abzug des dem Aelteſten gebührenden zehnten Theils, gleich vertheilet wird.

XXVI) Als auch in Anſehung der Hude und Weide ſchon vorhin ein beſonderer Receß errichtet, ſo iſt ſelbiger nochmals nachgeſehen, und wird es dabey in allem für beſtändig gelaſſen.

XXVII) Damit nun alle dieſe Familien-Gerechtſame um ſo gewiſſer aufrecht erhalten, und ſo viel beſ-

ſer über das gemeine Wohl der Familie gerathſchlaget werden könne, ſollen jährlich zwey Familientage nämlich den letzten März und erſten October wechſelsweiſe einmal auf dem Hauſe N. und das anderemal auf dem Hauſe O. gehalten, und vom Aelteſten, welcher den Vorſitz dabey führet, und die Stimmen einſammlet, ſämmtliche Glieder der Familie hierzu eingeladen werden, da denn ein jeder zu erſcheinen, oder dasjenige zu genehmigen ſchuldig iſt, was die gegenwärtigen Mitglieder beſchloſſen haben. Die Zehrung bey dieſen Familientagen geſchiehet auf gemeinſchaftliche Koſten und ſollen des Morgens und Nachmittages Coffee, Mittages 4, Abends 2 Schüſſeln, jedem auch bey jeder Mahlzeit eine Bouteille Wein, und für einen Bedienten die gewöhnliche Koſt gereichet, die Pferde aber zurückgeſchickt werden.

XXVIII) Als auch die Erfahrung lehret, daß ſich adeliche Familien blos durch langwierige Proceſſe, ſowohl unter ſich als mit Fremden, zu Grunde richten; als ſoll ein jeder mit ſeinem Nachbaren und ſonſt jedermann ſo viel möglich in Frieden zu leben ſich bemühen, und in ſolcher Betrachtung über alle Guts-Gerechtſame mit denen Nachbaren durch Receſſe alles auf das gewiſſeſte zu beſtimmen ſich angelegen ſeyn laſſen, jedoch ſelbige der Familie, ehe es zum Schluß kommt, zur Genehmigung einliefern, damit auch auf der andern Seite von dergleichen Rechten, der Familie zum Nachtheil nichts verſchleudert werde. Sollte aber dennoch zwiſchen denen Nachbaren Streit entſtehen, ſo verſpricht die übrige Familie ihre gute Dienſte nach Möglichkeit anzuwenden, um den Streit in der Güte beyzulegen, im Entſtehungsfalle aber wird der gerichtlichen Ausführung der Lauf gelaſſen. Entſtünde aber unter denen Gliedern der Familie ſelbſt ein Streit, ſo ſoll auf dem gewöhnlichen, oder auf einem beſonders dazu angeordneten

neten Familientage zuvörderſt die Güte mit allem Fleiße verſuchet werden. Dafern dieſe aber nicht zu Stande kommt, ſoll unter denen Familiengliedern keine Sache die ihre Rechte und Befugniſſe betrift, anhängig gemacht, ſondern durch ein ſchiedsrichterliches Verfahren unterſuchet und entſchieden werden, wobey denn folgendermaßen zu Werke gegangen werden muß: Zu beſtändigen Schiedsrichtern, ſo weit es die Führung des Rechtsſtreits betrift, wird der Aelteſte und jedesmalige Gerichtshalter beſtellt. Bey dieſem wird die Klage übergeben und dabey zugleich zur völligen Antretung des Beweiſes durch Beweisartikel (geſtalten kein Beweis anders geführet werden ſoll) geſchritten. Nach mitgetheilter Klage wird die Exceptional-Handlung mit ebenmäßigem Beweiſe aller die Einreden betreffenden Thatumſtände, binnen 14 Tagen erfordert, und auf eben dieſelbe Art mit denen folgenden Sätzen, gemeiniglich nur bis zur Duplic verfahren, geſtalten überhaupt ein jeder bey ſeiner Handlung diejenige Thatumſtände, worauf er ſich gründet, ſo fort mit Beweiß beſtätigen, anders aber gar nicht darauf geachtet werden ſoll. Friſtgeſuche aber werden bey dieſen Handlungen nicht anders als auf beſcheinigte rechtmäßige Urſachen verſtattet, auch außer dem Fall einer gegründeten oder fortdaurenden Verhinderung über die zweyte Friſterſtreckung nicht gegangen, widrigenfalls wird das Vorbringen für abgeläugnet angenommen und erkannt. Betrift aber die Sache einen Minderjährigen, ſo ſoll der Vormund zuerſt mit Geldſtrafen aus ſeinem eigenen Beutel, hernach aber unter Verwarnung der Entſetzung zu antworten angehalten werden. Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache entweder nach geendigtem Schriftwechſel oder wegen des Ungehorſams für beſchloſſen angenommen worden, ſo dürfen die vorbe-

nann-

nannten Schiedsrichter nicht ſelbſt ſprechen, ſondern es ſind die Acten mit Beylegung der Auszüge aus dieſem Familienvertrag, ſo weit er hierhin gehöret, nahmentlich auch dieſes §. an drey Juriſtenfacultäten oder Schöppenſtühle, welche die Schiedesrichter zu wählen gut finden, ohne ſich an Ausnahme einiger Facultäten zu kehren, zu ſenden, und dahin anzutragen, daß vorläufig alle verzögerliche Einreden erlediget, in der Hauptſache aber entweder ſofort endſchaftlich, oder wofern es auf unausgemachte Thatumſtände der Klage, Einreden, Replic oder Duplic, ankäme, auf Beweis, mit genauer Vorſchrift des Beweisſatzes und eines ausſchlieslichen Beweistermins erkannt werde. Letzteren Falls wird von denen Schiedsrichtern der Beweis weiter bis zum Schluſſe, jedoch ohne daß Diſputirgeſetze oder neue Beweismittel zugelaſſen werden, tractiret, welches letztere dieſe Ausnahme leidet, wenn die Sache einen Minderjährigen betrift, oder beſcheiniget würde, daß der Beweis erſt jetzo entdecket, oder durch den Eid für Gefährde deſſen Zuläßigkeit erhärtet werden könnte. Bey dem Beweiß ſoll einer dem andern ohne Unterſchied des Klägers und Beklagtens, die Urkunden, entweder bey Vermeidung, daß ſie für ausgeliefert und anerkannt, oder daß dasjenige für richtig angenommen werden ſoll, welches dadurch erwieſen werden müſſen, herauszugeben verbunden ſeyn. Nach ſolchergeſtalt abermals gemachtem Schluſſe werden die Acten wiederum an drey Facultäten, welches jedoch nicht die vorigen ſeyn müſſen, geſandt und ohne Zulaſſung fernern und beſſern Beweiſes, wofern es nicht einen Minderjährigen betrift, endſchaftlich geſprochen, die Unkoſten aber wegen der bloßen Verwandtſchaft niemals verglichen. Was nun durch völlig oder zwey übereinſtimmende Urtheile geſprochen iſt, ſoll ohne einiges Rechtsmittel, es habe

Na-

Namen wie es wolle, für die endliche Entſcheidung angenommen und von dem Verurtheilten bey 500 Thlr. Strafe zu milden Stiftungen binnen 4 Wochen in Erfüllung gebracht werden. Hätte aber eine jede Facultät ihre beſondere Meynung, ſo werden die Acten mit allen dreyen Urtheilen und denen Gründen an eine Vierte, und zwar keine der vorigen geſchickt, um einer dieſer Meynungen beyzupflichten, und welches Erkenntniß ſodann beſtätigt wird, ſoll ebenfalls für die endliche und unabänderliche Entſcheidung gehalten werden.

Dieweilen nun bey allen vorſtehenden Punkten das wahre Beſte der Familie die einzige Abſicht iſt, alſo ſollen ſich auch alle gegenwärtige Paciſcenten ſowohl, als alle Nachkommen buchſtäblich darnach achten, und ohne einſtimmige Bewilligung keine Aenderung damit vornehmen, widrigenfalls alles und jedes, was dieſem zuwider gehandelt wäre für null und nichtig gehalten und als nicht geſchehen angeſehen, auch durch keine Verjährung ſothane nichtige Handlung bekräftiget werden ſoll. So ſoll auch der oder diejenige, ſo dieſem Familienvertrage entgegen handeln wird, ein jeder in 500 Thlr. Strafe zu milden Stiftungen verfallen ſeyn, und ſelbige von dem Antheil der gemeinſchaftlichen Einkünfte zurückbehalten werden. Zu deſto mehrerer Bekräftigung dieſes Familienvertrages ſoll ſelbiger dem Durchlauchtigſten u. ſ. f. unſerm Gnädigſten Landes- und Lehnsherrn als ein unverbrüchliches Familiengeſetz, zur landesherrlichen Beſtätigung unterthänigſt vorgeleget werden. Zur Urkunde haben wir nach geſchehener Vorleſung und wohlverſtandenem Inhalt dieſen Familienvertrag eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, es ſoll auch derſelbe ſowohl im Familienarchiv in beglaubter Form niedergeleget, als auch jedem

dem Mitgliede der Familie ein Exemplar davon zugeſtellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen u. ſ. f.

§. 7.

Klagen wegen des Familienzuſtandes.

Es iſt bereits im 2ten Theile S. 33 geſagt worden, daß die Rechte und Pflichten der Menſchen, welche in der Rechtsgelehrſamkeit betrachtet werden, entweder die Perſon eines Menſchen, oder ſein Vermögen betreffen, und daß deswegen die ganze bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit aus zwey Haupttheilen beſtehet, nämlich 1) aus dem Rechte der Perſonen, und 2) aus dem Sachenrechte. Weil Gott um des Menſchen willen alles in der Welt geſchaffen hat, ſo iſt es deswegen auch geſchehen, daß die römiſchen Geſetzgeber, denen die neuern gefolgt ſind, das Perſonenrecht zuerſt abhandeln, und ſodann erſt das Sachenrecht [d]). Bey dem Perſonenrechte hat man den Zuſtand eines Menſchen als den Grund angenommen, worauf ſich alle Rechte und Verbindlichkeiten beziehen. Und da der bürgerliche Zuſtand dreyfach iſt, nämlich 1) der Freyheitszuſtand, 2) der Bürgerzuſtand im engern Verſtande, und 3) der Familienzuſtand, ſo zerfällt das Perſonenrecht deswegen in drey Unterabtheilungen. Zwey davon, nämlich denjenigen Theil des Perſonenrechts, welcher ſich mit dem Freyheitszuſtande und dem Bürgerzuſtande beſchäftigt, haben wir bereits im 2ten Theile dieſes Handbuchs erläutert. Der gegenwärtige dritte Theil handelt von dem 3ten bürgerlichen

d) L. 2. D. de ſtatu hom. — Cum hominum cauſa omne ius conſtitutum ſit: primo de perſonarum ſtatu, ac poſt de caeteris, ordinem Edicti perpetui ſecuti, et his proximos atque coniunctos applicantes titulos, vt res patitur dicemus.

lichen Zuſtande, nämlich dem Familienzuſtande. Wenn man eine richtige Kenntniß aller Grundſätze von dieſem Zuſtande erlangen will, ſo muß man vor allen Dingen auf den dreyfachen Begriff des Worts Familie Rückſicht nehmen, wie er S. 593 vorgetragen worden iſt. Unter dem Wort Familie verſteht man nämlich bisweilen die ganze Anzahl aller Perſonen, die von einem Stammvater herrühren, das heiſt eine ganze Verwandtſchaft, welche aus Agnaten und Cognaten (S. 83) beſteht. Sehr oft wird aber auch nur eine häusliche Geſellſchaft darunter verſtanden. Und in dieſem letztern Sinne rechnet man die eheliche, die väterliche und die hausherrliche Geſellſchaft hierher. Die Hauptabſicht, um welcher willen man ſich mit der Rechtsgelehrſamkeit beſchäftigt, beſteht darin, daß man wiſſen will, was nach bürgerlichen Geſetzen Recht oder Unrecht iſt, und wie man ſich zu helfen hat, man mag Kläger oder Beklagter ſeyn. Da nun um des Familienzuſtandes willen ſehr wichtige Klagen angeſtellt werden können, ſo muß man damit ebenfalls auf das genaueſte bekannt ſeyn. Die ganze Anzahl von Klagen, welche in Rückſicht auf den Familienzuſtand ſtatt haben, werden Familienklagen [e]) genennt. Es gehören viererley Gattungen von Klagen dazu, nämlich 1) die Familienklagen wegen des ehelichen Zuſtandes, 2) die Familienklagen wegen des väterlichen Zuſtandes, 3) wegen des hausherrlichen Zuſtandes, und 4) wegen des Verwandtſchaftszuſtandes. Die Familienklagen wegen des ehelichen Zuſtandes ſind im vorigen Kapitel erläutert worden. Da nun in dieſem ſechſten Abſchnitte des Perſonenrechts

e) Eine ſehr gelehrte Schrift über dieſe Materie iſt folgende: Iac. Thom. GAUDLITII Diſs. de actionibus familiae praeiudicialibus.

rechts, von den Rechten und Pflichten, welche in Rückſicht auf die häußliche Geſellſchaft zwiſchen Eltern und Kindern ſtatt haben, gehandelt wird, ſo müſſen nunmehro auch die Klagen vorgetragen werden, welche auf die zeither vorgetragenen Grundſätze gebaut ſind. Unter **Eltern** und **Kindern** haben hauptſächlich folgende Zuſtandsklagen ſtatt. Erſtlich gehört hierher der Fall, wenn der Vater oder die Mutter behaupten, daß dieſe oder jene Perſon ihr Kind ſey, und folglich ſie auch auf den Genuß aller der Rechte den gerechteſten Anſpruch machen können, die mit der väterlichen Gewalt verbunden ſind. Dieſe Klage heißt die Klage wegen der Elternſchaft (actio de ſtatu paternitatis vel maternitatis). Sie iſt entweder eine bejahende oder eine verneinende Präjudicialklage wegen der Elternſchaft. Die **bejahende** Präjudicialklage wegen der Elternſchaft wird alsdenn angeſtellt, wenn der Vater oder die Mutter diejenigen Rechte ausüben will, die mit der elterlichen Gewalt verbunden ſind, und ein dritter verſagt ihnen die Ausübung dieſer Rechte gleichwohl [f]). Es iſt dieſe Klage eine **Petitorienklage** (Handb. 2 Th. S. 144), und muß mit den Poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln, deren ſich Eltern alsdenn bedienen können, wenn ſie bereits die Rechte der Eltern ausgeübt haben, nicht verwechſelt werden. Als Kläger bedient ſich derjenige dieſer Präjudicialklage wegen der Elternſchaft, es ſey der Vater oder die Mutter, oder beyde Eltern, welche behaupten, ſie wären der Vater oder die Mutter des Kindes, für deſſen Vater oder Mutter man ſie nicht erkennen will. Die Klage wird gegen denjenigen angeſtellt, welcher behauptet, Kläger ſey nicht Vater oder Mutter des Kindes. Das Fun-

f) Boehmer de Action. S. 93. Schmidt von Klagen S. 201.

Fundament dieſer Klage beſteht in einer rechtmäßigen Urſache, wodurch man die elterliche Gewalt erlangen kann. Dieſe Urſache kann entweder die Ehe (S. 499) oder die Legitimation (S. 506.), oder die Adoption (S. 527.), oder die Einkindſchaft (S. 549.) ſeyn. Die Bitte wird darauf gerichtet, daß Kläger wirklich Vater oder Mutter des Kindes ſey. Ein Formular dieſer Klage könnte z. B. folgendermaßen abgefaßt werden. Eurer u. ſ. f. will hiermit klagend vorſtellen, wasmaſſen zeither nicht bekannt geweſen, daß der den 10ten May dieſes Jahres verſtorbne Apotheker Wilhelm ** mein leiblicher Sohn geweſen, und er von mir in der Stadt ** geboren worden. Da nun nach deſſen Abſterben der Rath zu ** ſich ſeiner Erbſchaft angemaßet, und mir ſelbige, als des Verſtorbenen leiblichen Mutter, in Güte nicht ausantworten will, ſo werde ich dadurch genöthigt, gegenwärtige Klage anzuſtellen. Es ergehet daher an Eure u. ſ. f. meine unterthänige Bitte, die von mir eingereichte Klage dem beklagten Rathe abſchriftlich zufertigen, und zur Einlaſſung auf ſelbige bey Strafe des Eingeſtändniſſes vorladen zu laſſen, nach deſſen Erfolg aber rechtlich zu verabſchieden: daß ich für des den 10ten May dieſes Jahres zu ** verſtorbenen Apothekers Wilhelm ** leibliche Mutter zu halten, und mir alle damit verbundenen Rechte zuſtehen, mithin der beklagte Rath zu ** mit meines verſtorbenen Sohnes Nachlaß, mittelſt eines zu Recht beſtändigen Güterverzeichniſſes, nebſt allem Zubehör auszuantworten, nicht weniger alle durch dieſen Prozeß verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Gegen dieſe Klage kann Beklagter folgende Einreden vorſchützen; Kläger habe ſich ſeiner Rechte, die mit der elterlichen Gewalt verbunden ſind, begeben, oder er habe ſie auf eine in den Rechten vorgeſchriebene Weiſe verloren (S. 571). Die bejahende

Präjudicialklage wegen der Elternſchaft ſetzt den Umſtand voraus, daß Jemand nicht für den Vater oder die Mutter einer Perſon anerkannt wird, und man ihn deswegen auch nicht zum Genuß derjenigen Rechte laſſen will, die davon herrühren. Es kann aber der entgegen geſetzte Fall vorkommen, daß Jemand zeither die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Rechte über eine gewiſſe Perſon ausgeübt hat; dieſe Perſon behauptet aber, es geſchehe widerrechtlich. In dieſem Falle muß die **verneinende** Familienklage wegen der Elternſchaft angeſtellt werden. Der Kläger iſt derjenige welcher behauptet, der Beklagte ſey **nicht** der Vater oder die Mutter des Klägers. Die Klage wird gegen denjenigen angeſtellt, der zeither von denjenigen Rechten wider Klägern Gebrauch gemacht hat, welche als nothwendige Folgen der elterlichen Gewalt angeſehen werden. Das Fundament dieſer Klage beſteht in der Behauptung, Kläger ſey nicht Vater oder Mutter. Die Bitte wird darauf gerichtet, daß Kläger nicht für den Vater oder die Mutter zu halten, folglich auch dasjenige nicht zu thun ſchuldig ſey, was Eltern thun müſſen. Wenn gleich der Regel nach nur eine Behauptung bewieſen werden muß, hingegen derjenige, der etwas verneinet, dieſe Verneinung nicht zu beweiſen braucht, ſo giebt es dennoch auch Fälle, wo derjenige der etwas verneinet, dieſe ſeine Verneinung beweiſen muß, nämlich alsdenn, wenn er das Fundament ſeiner Klage darauf bauet g). Ein ſolcher Fall tritt hier ein. In der verneinenden Präjudicialklage wegen der Elternſchaft muß der Kläger beweiſen, er ſey **nicht** Vater oder Mutter des Kindes. Der Beweis wird dadurch geführt, wenn man darthut, daß ſol-

g) L. 7. in fin. D. de liber. cauſa. L. 25. D. de probat. Trier de onere probandi *negantibus* incumbent

ſolche Umſtånde vorhanden ſind, woraus erhellet, daß Jemand nicht Vater oder Mutter eines Kindes ſeyn kann. Z. E. Klåger hat mit der Mutter des Beklagten gar nicht in der Ehe gelebt; oder es iſt weder eine Legitimation noch Adoption, noch Einkindſchaft geſchehen; oder man beweißt, man habe Beklagten blos aus Menſchenliebe zeither Alimente gereicht, und er ſey weiter nichts als ein ſogenannter Alumnus. Von den Klagen wegen der Elternſchaft ſind diejenigen Rechtsmittel unterſchieden deren man ſich alsdenn bedienen muß, wenn es darauf ankommt, ob Jemand des Andern ſein Kind ſey, oder nicht. Hier kommt 1) die bejahende Pråjudicialklage wegen der Kindſchaft vor (actio filialis affirmatiua). Dieſe Klage muß von demjenigen angeſtellt werden, welcher vorgiebt, er ſey des andern ſein Kind, und es würden ihm die Rechte eines Kindes widerrechtlicher weiſe verſagt. Man bedient ſich dieſer Klage gegen einen Jeden, der dem Klåger das Recht der Kindſchaft ableugnet. Der Grund dieſer Klage iſt eine von den Urſachen, wodurch man ein Kind des andern wird. Es geſchieht dadurch, wie wir oben S. 499 geſehen haben, weil man entweder aus einer rechtmåßigen Ehe gezeugt oder legitimirt, oder an Kindes ſtatt angenommen worden iſt. Eine von dieſen Urſachen muß der Klåger beweiſen. In ſeinem Geſuch wird gebeten: daß Klåger ein Kind des andern ſey, und er mithin zum Genuß aller Rechte, welche Kinder haben, gelaſſen werden möge. Der Herr Hofrath Schmidt hat in ſeinem Lehrbuche von Klagen S. 204 folgendes Formular dieſer Klage vorgetragen. Klåger ſiehet ſich, hiermit klagend vorzuſtellen, gemüßiget, welchergeſtalt er vor ohngefåhr 13 Jahren aus ſeines Vaters, des Beklagtens, Hauſe, ſeines erlernten Schneiderhandwerks wegen, als Geſelle in die Fremde auf

die Wanderſchaft gegangen. Nachdem er nun anjetzo wieder zurückgekommen, und von ſeinem Vater freudig aufgenommen zu werden verhoffet, ſo hat er vielmehr das Gegentheil erfahren müſſen, geſtalten ihn ſein Vater nicht als ſeinen Sohn auf- und annehmen wollen. Wann nun aber Kläger gleichwohl des Beklagtens eheleiblicher Sohn iſt, als fordert er von Beklagtem, daß er ſich auf dieſe Klage gehörig einlaſſe, und bittet nachhero zu erkennen: daß Kläger für des Beklagten Sohn zu halten, derowegen Beklagter ihn dafür zu erkennen und anzunehmen, auch demſelben alle Rechte eines leiblichen Kindes genießen zu laſſen ſchuldig. Gegen dieſe Klage kann Beklagter folgende Einreden vorſchützen: Kläger ſey aus einem Ehebruche, oder aus einer Blutſchande, oder aus einem unehelichen Beyſchlafe erzeugt, oder er habe ſich ſelbſt von den Rechten eines Kindes losgeſagt; oder er ſey ein untergeſchobenes Kind. Eine andere Klage muß alsdenn angeſtellt werden, wenn Jemand behauptet er ſey des andern ſein Kind nicht, und folglich brauche er auch die Pflichten eines Kindes gegen ihn nicht zu erfüllen. Dieſe Klage wird die **verneinende** Präjudicialklage wegen der Kindſchaft genennt (actio filialis negatiua). Man ſtellt ſie alsdenn an, wenn Jemand **verneint** und leugnet, daß er des andern Kind ſey. Der **Beklagte** iſt derjenige, welcher zeither gegen den Kläger diejenigen Rechte ausgeübt hat, deren man ſich gegen ſeine Kinder bedienen kann. Der Grund dieſer Klage iſt die Verneinung der Kindſchaft, und und dieſe muß bewieſen werden. Die Bitte gehet dahin, zu erkennen, daß **Kläger** keinesweges für ein Kind des * zu halten, folglich auch nicht verbunden ſey, ſich die von Beklagten zeither angemaßten Rechte gefallen zu laſſen Unter die Einreden, deren ſich der Beklagte gegen dieſe Klage bedienen kann,

gehö-

gehören alle diejenigen in den Rechten gegründeten Urſachen, warum Jemand befugt iſt, auf die Erfüllung der Kindespflichten bey einer Perſon zu dringen. Die zeither angeführten Klagen werden alsdenn angeſtellt, wenn über die Elternſchaft oder Kindſchaft zwiſchen den Eltern und Kindern ein Streit iſt. Es kommen aber auch Fälle vor, wo nur die Eltern darüber mit einander uneins ſind, ob ein Kind für das ihrige zu halten ſey oder nicht. Unter ſolchen Umſtänden muß die actio de partu agnoſcendo angeſtellt werden h). Bey den Römern wurde dieſe Klage durch die in ſpätern Zeiten häufig vorkommenden Eheſcheidungen veranlaßt. Der Prätor führte ſie zum Beſten einer ſchwangern Frau ein, von welcher ſich der Mann getrennt hatte. In der Folge wurden die Rechte ſolcher Weiber durch das Sctum Plancianum unter dem Veſpaſian, und einen andern unter dem Kayſer Hadrian gemachten Rathsſchluß (Handb. 1 Th. S. 261) noch befeſtiget. Der Plancianiſche Rathsſchluß handelt von Kindern die nach getrennter Ehe gebohren worden ſind. Der unter dem Hadrian gemachte Rathsſchluß dehnte die Klage de partu agnoſcendo auch auf Kinder aus, die in der Ehe gebohren worden ſind, welche aber der Vater nicht für die Seinigen erkennen will. Der Plancianiſche Rathsſchluß verordnete folgendes: wenn die geſchiedne Frau behauptete, ſie ſey von ihrem geweſenen Manne ſchwanger, ſo ſolle ſie oder ihr Vater innerhalb 30 Tagen von der Eheſcheidung an gerechnet, dem Manne oder ſeinem Vater die Schwangerſchaft melden. Auf dieſe erhaltene Nachricht lag dem Manne ob, entweder die Antwort zu geben, daß ſeine zeitherige Frau nicht

h) Gmelin über die Präjudicialfrage de partu agnoſcendo Erlangen 1781. Hopacker Princ. Iur. ciu. S. 398

ſchwanger von ihm ſey, oder er mußte dafür ſorgen, daß die Frau keinen Betrug ſpielen möchte, durch eine begangne Hurerey oder durch Unterſchiebung eines fremden Kindes. Zu dem Ende übergab er Jemanden die Aufſicht über die Frau, der über ihr Betragen wachen mußte. That der Mann keines von beyden, und die Frau kam hierauf wirklich in die Wochen, ſo mußte er das Kind ſo lange für das ſeinige erkennen und erhalten, bis er durch die verneinende Präjudicialklage wegen der Elternſchaft ausgeführt hatte, daß er nicht Vater des Kindes ſey. Hatte die Frau unterlaſſen, es dem geſchiednen Manne zu melden, daß ſie ſchwanger von ihm ſey, oder ſie ließ ſich nicht von des Mannes Aufſehern bewachen, ſo konnte der Mann oder ſein Vater mit Recht ihr gebohrnes Kind, nicht für das Seinige erkennen. Jedoch ſchadete dieſes Vergehen der Mutter dem Kinde nichts, ſondern dieſes hatte immer noch das Recht, die bejahende Präjudicialklage wegen der Kindſchaft anzuſtellen, und dadurch auf die Kindesrechte zu dringen. Die Klage de partu agnoſcendo ſtellt alſo die Ehefrau an, damit der Mann oder ſein Vater ihr Kind für das ſeinige erkennen ſoll. Der Beklagte iſt der Mann oder ſeine Erben, welche dem Kinde die Kindesrechte nicht zugeſtehen wollen. Das Fundament der Klage beſteht in der Behauptung, daß das Kind des Beklagtens in der Ehe gezeugtes Kind ſey. Die Bitte geht dahin, daß Beklagter das Kind für das ſeinige zu erkennen, und demſelben daher den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen verbunden. Ein Formular dieſer Klage iſt folgendes. Eure u. ſ. f. geruhen gnädigſt, ſich von mir vortragen zu laſſen, wasmaßen ich mich von meinem Ehemanne Conrad * * wegen eines von ihm begangnen Ehebruchs habe ſcheiden laſſen. Ob ich nun gleich von demſelben noch vorher, ehe ich ſeine be-

begangne Untreue gewußt, mit einem Sohne ſchwanger geweſen, und ſolchen vor 14 Tagen gebohren habe, ſo weigert ſich derſelbe gegenwärtig dennoch, dieſes Kind für das ſeinige zu erkennen, und ihm die nöthigen Alimente zu reichen. Bey dieſen Umſtänden ſehe ich mich genöthiget, gegenwärtige Klage wider denſelben anzuſtellen. Eure ** erſuche ich daher unterthänig gehorſamſt, die von mir eingereichte Klage meinem geweſenen Ehemanne Conrad ** abſchriftlich mitzutheilen, und denſelben zur Einlaſſung darauf bey Strafe des Eingeſtändniſſes, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber in Rechten zu erkennen: daß Beklagter Conrad ** das mit ihm erzeugte und den 14. Sept. von mir gebohrne Kind, für das ſeinige zu erkennen, mithin demſelben ſtandesmäßigen Lebensunterhalt zu reichen, nicht weniger alle mir durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Sollte der Beklagte zu beweiſen im Stande ſeyn, daß das Kind nicht von ihm erzeugt worden, ſondern ein ehebrecheriſches Kind ſey, ſo muß dieſer Umſtand unter den Einreden vorgebracht werden. Insbeſondere gehört auch die von der Mutter nicht geſchehene Denunciation unter die gegründeten Ausflüchte des Beklagten. Die Klage ſoll nach der Abſicht der Geſetze nur alsdenn angeſtellt werden, wenn wegen der Anerkennung eines **von Ehegatten** erzeugten Kindes die Frage iſt. Da aber auch bey **unehelichen** Kindern dieſe Klage angewendet werden kann, weil der Vater ebenfalls ſchuldig iſt, ſeinem Kinde wenigſtens die unentbehrlichſten oder ſogenannten natürlichen Alimente zu reichen, ſo haben die Rechtslehrer die Klage auf uneheliche Kinder ausgedehnt, und nun wird die Klage im erſten Falle actio de partu agnoſcendo directa im letztern aber actio de partu agnoſcendo utilis genennt. Es kann dieſelbe entweder die außer der Ehe geſchwängerte Frauensperſon

 ſelbſt,

ſelbſt oder nach ihrem Tode der Vormund des unehelichen Kindes anſtellen. Der Beklagte iſt der Schwängerer und nach ſeinem Tode ſein Erbe. Der Grund der Klage iſt die Behauptung, daß das uneheliche Kind von des Beklagten Beyſchlafe, wozu er die Klägerin verführt habe, herrühre. Die Bitte wird darauf gerichtet: daß Beklagter das erzeugte Kind ſo lange, bis es ſein Brod ſelbſt verdienen kann, als das Seinige zu ernähren, auch die ſowohl bey der Geburt und Taufe des Kindes, als bey deſſen Verpflegung in den ſechs Wochen, aufgewandten Koſten zu entrichten, nicht minder ſich mit Klägerin abzufinden, und alle durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. Ein Formular dieſer Klage pflegt in folgenden Worten abgefaßt zu werden. Klägerin muß hiermit klagend vorbringen, welchergeſtalt Beklagter ſie durch ſeine Schmeichelen, und die gegebene Verſicherung, mit ihr in die Ehe zu treten, den 12 März des vorigen Jahres zum Beyſchlafe verleitet, wovon ſie ſchwanger geworden, und vor 3 Wochen mit einem Sohn in die Wochen gekommen. Ob nun gleich Klägerin dieſes dem Beklagten melden laſſen, und von ihm verlangt hat, daß er nicht nur das gezeugte Kind, als Vater, ſeiner Pflicht gemäß nothdürftig unterhalte, ſondern ihr auch die bey der Geburt, Taufe und Verpflegung des Kindes gehabten Auslagen wieder bezahle, und ſich überdieſes mit ihr abfinde; ſo hat ſich derſelbe zeither dennoch dazu nicht verſtehen wollen. Klägerin bittet daher, Beklagten zur Einlaßung auf gegenwärtige Klage vorzuladen, ſodann aber rechtlich zu erkennen: daß Beklagter ** ſein mit der Beklagten erzeugtes Kind für das ſeinige zu erkennen, folglich ſolches ſo lange, bis es ſein Brod ſelbſt verdienen kann, mit den nöthigeu Alimenten zu verſorgen, auch ſowohl die, bey der Geburt und Taufe des Kindes, als auch zu deſſen

deſſen Verpflegung in den ſechs Wochen angewendeten Unkoſten zu erſtatten, nicht weniger ſich mit der Beklagten wegen des angethanen Schimpfes abzufinden [i]), endlich auch alle durch dieſen Proceß verurſachte gerichtliche und außerordentliche Koſten zu bezahlen ſchuldig. Gegen dieſe Klagen können folgende Einreden vorgebracht werden. 1) daß die Klägerin vom Beklagten nicht geſchwängert worden, 2) daß Klägerin eine lüderliche Weibsperſon ſey, die zu gleicher Zeit mit mehreren Mannsperſonen [k]) zu thun gehabt 3) daß der Klägerin Suchen auf eine Abfindung nicht ſtatt habe [l]). Es hat nämlich der Schwängerer die Wahl, ob er die Mutter des Kindes heyrathen will oder nicht, ſondern ihr eine Abfindung zu geben ſich entſchließt. Iſt aber die Mutter ſelbſt Schuld daran, daß er von ſeinem Wahlrecht keinen Gebrauch machen kann, weil ſie z. B. nachher ſich aufs neue beſchlafen laſſen, oder weil ſie ihn zur Unzucht verleitet hat, oder weil ſie bereits geheyrathet, ſo verliert ſie dadurch alle Anſprüche auf die Abfindung. Eine wichtige Frage iſt folgende: ob ein Ehemann, der eine ledige Weibsperſon beſchlafen hat, ſelbige auszuſtatten verbunden ſey. Die Rechtslehrer ſind in der Entſcheidung dieſer Frage ſehr verſchiedener Meynung.

Rr 5 Von

i) 2 B. Moſ. 22. K. 16 und 17. V. 5 B. Moſ. 22 K. 28 und 29 V. c. 1 und 2. X. de adult. CARPZOV Prax. rer. crim. Part. 2. qu. 68. n. 104. Strubens rechtl. Bedenk. 1 Th. 163 Bed.

k) LEYSER Spec. 322. m. 9. WERNHER Part IV. Obſ. 133. Part VI. Obſ. 395. CARPZOV Iurispr. eccleſ. Lib. 3. Def. 81.

l) WERNHER Part. IV. Obſ. 247. Schmidts Rechtsſprüche S. 263.

Von einigen wird ſolche ſchlechterdings bejahet [m]); von andern [n]) wird ſie ſchlechterdings verneinet, und noch von andern [o]) wird ſie nach Unterſchied der Fälle entweder bejahet oder verneinet. Diejenigen, welche die Frage **ſchlechterdings bejahen**, ſagen, die wahre Urſache, weswegen eine Geſchwächte von dem Schwängerer ausgeſtattet werden müſſe, beſtehe darin, daß er ſie zur Unzucht verführt habe, und die Ausſtattung ſey die Vergütung des aus der Schwächung herrührenden großen Nachtheils. Denn 2 B. Moſ. 22. Kap. 16 V. werde ausdrücklich verordnet: wenn Jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet iſt, und beſchläft ſie, der ſoll ihr geben ihre Morgengabe, und ſie zum Weibe haben. Nun folgern ſie, dergleichen Beredung findet ſowohl bey einer ledigen Mannsperſon, als einem Ehemanne ſtatt, ja letzterer ſündigt noch mehr als jener, und daher iſt er um ſo vielmehr zur Ausſtattung verbunden. Diejenigen, welche die Frage **ſchlechterdings** verneinen, führen an, daß die Verbindlichkeit einer geſchwächten Weibsperſon die Ausſtattung zu geben, ſich nur darauf gründe, weil der Schwängerer ſelbige nicht heyrathen wolle, mithin die Ausſtattung die Stelle der Ehe vertrete.

m) Lancellottus in Inſt. Iur. can. Lib. 4. Tit. 8. §. 3. Ziegler in not. ad h. l. Berger Oecon. Iur. S. 94. edit. Illuſt. de Winckler. Engav Dec. Part. I. Dec. 326. n. 12. de Boehmer ad Carpzov P. II. qu. 68.

n) de Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 44. Carpzov Prax. rer. crim. P. II. qu. 68. n. 66. Mevius ad Ius Lubec. Lib. 4. Tit 5. Art. 1. n. 9. et 15. Bastineller Diſs. de dote virgini a marito vitiatae non praeſtanda.

o) Bardili de ſatisfact. ſtupratae c. 3. m. 3. num. 35. Richter Dec. 88. num. 14.

trete. Nach dieſen Umſtänden falle aber eine Ausſtattung bey einem Manne ganz und gar weg, weil er mit der Geſchwächten in keine Ehe treten könne; und es Rechtens ſey, daß wo keine Hauptverbindlichkeit vorhanden ſey, auch keine ſubſidiariſche Pflicht angenommen werden dürfe. Was endlich die Meynung derjenigen betrift, welche die Frage, nach Unterſchied der Fälle, entweder bejahen oder verneinen, ſo machen ſie folgenden Unterſchied, ob die Geſchwächte es gewußt habe, daß derjenige, mit welchem ſie Unzucht getrieben, ein Ehemann ſey, oder ob ſie dieſes nicht gewußt habe. Im erſten Falle, ſagen ſie, könne die geſchwächte Perſon nichts fordern, weil ſie es wiſſen können, daß keine Heyrath zwiſchen ihr und dem Ehemanne möglich ſey. Im letzten Falle aber müſſe der Schwängerer ſie ausſtatten, weil er ſich eines Betruges ſchuldig gemacht. Die erſte Meynung halte ich für die richtigſte, weil eine Weibsperſon mehrentheils durch die Mannsperſon verführt wird, und wenn der Schwängerer ein Ehemann iſt, ſein Verbrechen auf alle mögliche Weiſe beſtraft werden muß. Daß aber alsdann eine Weibsperſon, wenn ſie durch ihre Lüderlichkeit zu ihrer Schwängerung ſelbſt Anlaß gegeben hat, keine Ausſtattung verlangen kann, verſteht ſich von ſelbſt. Die Summe der Abfindung wird mehrentheils vom Richter nicht ſehr hoch angeſetzt (S. 258). Klagt die Geſchwächte auf die Heyrath oder Abfindung, ſo muß ſie ihre Klage beym geiſtlichen Gericht anbringen, für welches Eheſachen ausſchlusweiſe gehören. Iſt aber die Heyrath nicht möglich, ſo gehört die Sache für den weltlichen Richter p). Unter die Anzahl der zeither angeführten Einreden, welche der Klage de partu agnoſcendo vtili entgegengeſetzt werden

p) BRUNNEMANN Ius eccl. Lib. 2. c. 18. §. 25.

den können, gehört 4) auch die Einrede q), daß Klägerin bereits vorher ein uneheliches Kind gezeugt habe. 5) gehört hierher, daß Beklagter zum Kinderzeugen ganz unvermögend, oder daß es aus einer andern Urſache unmöglich ſey, Beklagten für den Vater des Kindes zu halten. 6) kann angeführt werden, die Zeit des angeführten Beyſchlafs, und der Niederkunft ſtimmten nicht überein r), folglich ſey auch Beklagter nicht Vater des Kindes. 7) gehört hierher die Einrede des mit der Klägerin geſchloſſenen Vergleichs, wodurch ſie ſich aller Anſprüche begeben habe. Dergleichen Vergleiche ſchaden aber dem Kinde nichts, ſondern dieſes kann dennoch gegen den Vater auf die Alimente klagen, wenn es Noth leidet. Da über einen ſolchen Abfindungsvergleich eines Vaters mit der Mutter des unehelichen Kindes ſehr oft ein Protokoll geführt wird, ſo will ich ein Formular davon vortragen.

Geſchehen den u. ſ. f.

Erſcheinen vor hieſigem Churfürſtlichen Amte Herr N. N.

und

N. N. nebſt ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund, ingleichen ihrem Vater N. N.

und bringen an, es werde bey dem Iudicio bereits bekannt ſeyn, wasmaßen ſie N. N. Herrn N. N. um deswillen, weil er der Thäter ihrer unehelichen Schwangerſchaft ſey, in rechtlichen Anſpruch genommen, und auf

q) Strubens rechtl. Bed. 3 Th. 141 Bed. Leyser Spec. 583. m. 23. 24. Carpzov Iurispr. eccleſ. Lib. 2. Def. 232. n. 2. 3. Prax. rer. crim. qu. 68. n. 70.

r) Wernher Obſ. Tom. I. Part. I. Obſ. 23.

auf die Ausſtattung ſowohl, als auch die Unterhaltung ihres mit ihm erzeugten noch ungebohrnen Kindes gedrungen. Nachdem ſie nun mit ſelbigem ſich in Güte dahin verglichen,

„daß derſelbe überhaupt für die deshalb an ihn für „ſich und ihr Kind gemachte Anſprüche **zweyhundert** Thaler, als **Einhundert** Thaler ſtatt der „Ausſteuer, Kindbettskoſten, u. ſ. w. **Einhundert** „Thaler aber zur Alimentation des Kindes zahlen, „und ſie ihn dagegen aller Anſprüche entlaſſen, auch „das Kind dem künftigen Erbrecht auf einen gewiſſen „Fall in ſextantem entſagen ſolle, ſo wolle ſie ſo„wohl als auch Herr N. hiermit gebeten haben, dieſen „Vergleich, der durch baare Zahlung abſeiten letztern be„reits realiſirt worden, gerichtlich auf- und anzuneh„men, ihren der Geſchwächten Vater dem ungebohr„nen Kinde zum Vormund beſtellen, und das erfor„derliche Decretum de tranſigendo in forma con„ſueta zu ertheilen.“

Nachdem nun zuvörderſt kein Bedenken obgewaltet, gedachten des Kindes Großvater demſelben zum Vormund zu beſtellen, um darauf gewöhnlich Handgelöbniß leiſten zu laſſen, ſolches auch in der That bewirkt worden; hiernächſt ſowohl ſelbiger als der Geſchlechtsvormund N. ſolchen Vergleich als ihren reſp. Curanden und Tuenden vortheilhaft erkannt, endlich auch hierbey noch beſonders ausgemacht worden, daß

1) wenn auch das Kind todt zur Welt käme, oder nachher verſtürbe, von dem Alimentationsquanto der 100 Thlr. nichts zurückgefordert werden ſolle.

2) Der Großvater in ſubſidium und in ſo fern ſeine Tochter ihr Kind zu ernähren nicht im Stande

ſeyn

ſeyn ſollte, dieſe Verbindlichkeit allein auf ſich nehmen wolle;

Als

haben ſämmtliche Eingangs genannte Intereſſenten auf gegenwärtigen Vergleich angelobt, und nachdem ihnen dieſes Protokoll von Wort zu Wort vorgeleſen, und ſo weit es nöthig, erklärt worden;

So

wird das gebetene Decret, wie hiemit geſchiehet, Obrigkeitswegen ertheilet, und ſoll jedem Theil eine beglaubte Abſchrift dieſes in vim decreti zugeſtellet werden.

Eine ſehr merkwürdige Klage, welche hauptſächlich deswegen angeſtellet werden kann, weil der Beklagte der Vater des Klägers iſt, iſt die ſogenannte Alimentenklage (actio alimentaria). Ob zwar der Vater der Regel nach zuerſt verbunden iſt, ſeinen Kindern die Alimente zu reichen, ſo giebt es dennoch auch andere Perſonen, welche ſchuldig ſind, ihre Deſcendenten zu erhalten. In die Claſſe dieſer Perſonen gehören, wie wir oben S. 498 geſehen haben, der väterliche Grosvater, ſodann die Mutter, und der mütterliche Grosvater. Alle dieſe müſſen ihre Kinder und Enkel ebenfalls unterhalten, wenn es der Vater nicht im Stande iſt. Ferner muß der Mann ſeiner Frau die nöthigen Alimente reichen (S. 219) ſo wie auch die Frau im Nothfall ſchuldig iſt, den Mann zu ernähren. Ferner iſt es auch die Pflicht der Geſchwiſter, einander mit den nöthigen Lebensmitteln zu verſorgen (S. 490). Durch eine ausdehnende Auslegung hat man es auch auf den Kirchenpatron ausgedehnt [f]), und

f) c. 25. X de iure Patronat. c. 30. C. 16. qu. 7. G

und ihm das Recht gegeben, aus dem Kirchenvermögen etwas zum Unterhalt bekommen zu müſſen. Ferner auch die Armen, die einen Proceß führen, können bey offenbarer Ungerechtigkeit des Gegners von ihm die Alimente verlangen [t]). Und da ein Vaſall gegen ſeinen Lehnherrn große Pflichten zu beobachten hat, ſo kann der Lehnherr auch im Nothfall etwas weniges zu ſeinem Unterhalte von ſeinen Vaſallen verlangen [u]). Es wird wegen der Alimente kein langwieriger Proceß angeſtellt, weil der Kläger indeſſen Hungers ſterben könnte. Iſt es ſchon ausgemacht, wie viel Jemand als Alimente fordern kann, ſo muß auf die Hülfe oder executiviſch geklagt werden. Wenn alſo dem Kläger im Teſtament, oder durch einen Vertrag die Summe der Alimente beſtimmt ſind, ſo wird gleich ein Befehl zu Abreichung der ſchuldigen Alimente erlaſſen, und der Beklagte ausgepfändet. Iſt aber die Größe der Alimente noch nicht feſtgeſetzt, ſo wird der Richter durch ein Bittſchreiben erſucht, die Summe feſtzuſetzen, welche der Beklagte dem Kläger wöchentlich reichen ſoll. Hier kommen die ſogenannten decrèta interimiſtica vor. Sie beſtehen in einer Verfügung des Richters, dem Kläger fürs erſte eine gewiſſe Summe von Alimenten zu reichen, weil er ſonſt umkommen würde. Der Fall tritt gemeiniglich alsdenn ein, wenn leibliche Kinder, oder auch ein uneheli-

L. Boehmer Princ. Iur. can. §. 537. S. 392. der neuſt. Ausg.

t) Ludovici de expenſis litis actori a reo ſubminiſtrandis. Schmidts Rechtsſprüche S. 638. Leyser Spec. 84. m. 8. Mevius Dec. P. IV. Dec. 194 P. V. Dec. 375. Faber in Cod. Lib. 5. Tit. 16. Def. 10.

u) Horn Iurispr. feudal. c. 18. §. 19. Struve Syntag. Iur. feud. c. 11. §. 5. n. 15.

eheliches Kind auf die Alimentation dringt, der beklagte Vater aber behauptet, das Kind ſey nicht von ihm, ſondern die Mutter habe nicht blos mit ihm, ſondern auch noch mit andern Mannsperſonen zu gleicher Zeit zu thun gehabt. Wegen dieſes eingeſtandenen Beyſchlafs muß er indeß dem Kinde etwas zur Erhaltung geben x). Die eigentliche Alimentenklage wird alsdenn angeſtellt, wenn der Beklagte es ſchlechterdings leugnet, daß er ſchuldig ſey, dem Kläger die Alimente zu reichen. Der Implorant iſt eine von den Perſonen (S. 638), welche berechtigt ſind, von dem Beklagten Alimente fordern zu können. Dieſe Imploration wird gegen denjenigen angeſtellt, welcher verbunden iſt (S. 638), den Kläger zu erhalten. Die Bitte gehet dahin, dem Imploranten die ſchuldigen Alimente unverweigerlich zu reichen. Ein Formular dieſer Imploration iſt folgendes. Eurer * * ſehe ich mich genöthigt hiermit in tiefſter Demuth vorzutragen, wasmaßen ich in meiner Jugend das Schneiderhandwerk ordentlich erlernt, meine Lehr- und Geſellenjahre ausgehalten, die beſtimmte Zeit gewandert, und endlich das Meiſterrecht in * * erlangt habe; worauf ich in die Ehe getreten bin, und mich und meine Frau durch pflichtmäßige Abwartung meines Berufs zu ernähren bemüht geweſen bin. Nachdem ich aber ſechs Jahr meine Haushaltung gehörig unterhalten, hat eine anhaltende Krankheit mich und meine Frau ſo zurückgeſetzt, daß wir alles zuſetzen müſſen, und jetzt in der äußerſten Armuth leben. Ob nun gleich dieſe harten Unglücksfälle meinem Bruder, dem Herrn Amtmann * * wohl bekannt ſind, ich ihn auch demü-

x) Boehmer de Action. S. 2. c. 1. §. 24. S. 99. Leyser Spec. 322. m. 1. Wernher Obſ. P. I. Obſ. 63. P. VI. Obſ. 395.

demüthig gebeten habe, mich nur mit der geringen Summe von 2 Thlr. wöchentlich ſo lange zu unterſtützen, bis ich wieder arbeiten kann, oder ſonſt Hülfe erhalte, ſo hat er mir dennoch zeither nicht die geringſte Unterſtützung zukommen laſſen, ob er gleich, wie es allgemein bekannt iſt, große Capitalien verlehnt, und keine Kinder hat. Da nun den Rechten nach ein Bruder verbunden iſt, ſeinen Bruder, welchem es ganz unmöglich iſt, ſich beym Leben zu erhalten, wenigſtens die natürlichen Alimente zu reichen, ſo ſehe ich mich gedrungen Eure * * unterthänigſt zu bitten, einen kurzen Verhörstermin in dieſer Alimentationsſache anzuſetzen, nach deſſen Erfolg aber rechtlich zu verabſchieden: daß Implorat, der Herr Amtmann * * mir als ſeinem leiblichen Bruder die nothdürftigen Alimente, und zwar wöchentlich 2 Thlr. zu reichen, auch alle durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten zu erſetzen ſchuldig. Gegen dieſe Klage kann der Beklagte folgende Einrede vorſchützen, wenn er ſie beweiſen kann, 1) der Implorant ſey ſelbſt noch im Stande [y]), ſich zu erhalten, 2) Implorat ſey gar nicht verbunden [z]), den Imploranten zu erhalten. 3) kann der Beklagte vorſchützen, Kläger habe ſich der Alimente unwürdig [a]) gemacht; oder 4) Implorat habe ſich bereits wegen der Alimente verglichen. Wie ein Vergleich über Alimente geſchloſſen werden muß, davon wird bey der Materie von den Vermächtniſſen, welche in Alimenten beſtehen, das nöthige geſagt werden. Ich habe zwar oben S. 624 diejenigen Klagen vorgetragen, welche

y) Wernher Part. V. Obſ. 71.

z) Lyncker Vol. II. Reſp. 156.

a) Stryck de action. S. 1. m. 2. §. 16.

che alsdenn angeſtellt werden müſſen, wenn die Frage iſt, ob Jemand des andern ſein Vater, oder Mutter, oder Kind ſey. Von dieſem Falle iſt aber die Frage unterſchieden, ob Jemand die **väterliche Gewalt** habe, oder nicht. Wegen der habenden väterlichen Gewalt kann ſowohl petitoriſch, als poſſeſſoriſch geklagt werden (Handb. 2 Th. S. 144). Die Petitorienklagen gehen allemal auf das Recht ſelbſt, und da kann denn auch die Frage vorkommen, ob Jemand das Recht der väterlichen Gewalt über den andern habe, oder nicht; denn davon hängt es ab, ob der andere ſein eigner Herr ſey oder nicht. Wenn Jemand behauptet er habe über den andern die väterliche Gewalt, ſo muß die **bejahende** Präjudicialklage wegen der zuſtehenden väterlichen Gewalt (actio de patria poteſtate affirmatiua) angeſtellt werden. Sie wird von demjenigen angeſtellt, welcher behauptet, er habe über den Beklagten die väterliche Gewalt. Der Beklagte iſt derjenige, welcher behauptet, er ſey ſein eigner Herr, und der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen. Das Fundament der Klage beſteht in einer rechtmäßigen Urſache, wie man die väterliche Gewalt erlangen kann. Da der Regel nach der Kläger den Grund ſeiner Klage beweiſen muß, ſo iſt es auch bey dieſer Klage ſeine Schuldigkeit. Er muß eine von den Erwerbungsarten der väterlichen Gewalt darthun (S. 499). Die Bitte wird darauf gerichtet, daß Kläger die väterliche Gewalt über des Beklagten Perſon habe, und folglich derſelbe nicht ſein eigner Herr ſey. Gegen dieſe Klage kann der Beklagte einwenden, Kläger habe ſeine väterliche Gewalt verloren, durch die Emancipation u. ſ. f. (S. 571). Auch die Verjährung von zehen Jahren iſt eine gegründete Einrede. Der zeither angeführten Klage, wird die **verneinende** Präjudicialklage wegen der väterlichen Gewalt (actio de patria

tria poteſtate negatiua) entgegen geſetzt. Der Kläger iſt derjenige, welcher behauptet, er ſtehe nicht unter der väterlichen Gewalt. Die Klage wird gegen denjenigen angeſtellt, der zither die Rechte der väterlichen Gewalt über den Kläger ausgeübt hat. Der Grund der Klage iſt die Behauptung, Kläger ſtehe nicht unter der väterlichen Gewalt. Dieſes muß bewieſen werden. Die Bitte beſteht darin, daß Kläger ſein eigner Herr ſey, und nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehe. Die Eltern können wegen der ihnen zuſtehenden väterlichen Gewalt auch poſſeſſoriſch klagen (Handbuch 2ter Theil Seite 152). In dieſer Rückſicht haben die römiſchen Geſetze das interdictum de liberis exhibendis, item ducendis eingeführt. Dieſes Rechtsmittels kann ſich derjenige bedienen, der über einen andern eine Gewalt hat, es ſey nun die elterliche oder eine andere. Es wird gegen denjenigen angeſtellt, der den eines andern Gewalt unterworfnen Menſchen nicht auf freyen Fuß ſtellen will. Der Grund der Klage beſteht in der widerrechtlichen Handlung, daß der Beklagte, die des Klägers Gewalt unterworfene Perſon wider ihren Willen nicht frey geben will. Die Bitte geht dahin, zu erkennen, daß Implorat bey Strafe von Thlrn. das Kind (S. 461) oder die Perſon auf freyen Fuß ſtellen ſoll. Von den Einreden gegen dieſes Rechtsmittel iſt im 2. Theile dieſes Handbuchs S. 154 gehandelt worden. Wegen der Emancipation kann die Klage wegen der Freylaſſung (actio de emancipandis liberis) angeſtellt werden. Es wird dieſe Klage von den Kindern alsdenn angeſtellt, wenn der Vater wegen des Mißbrauchs ſeiner väterlichen Gewalt, nach der Vorſchrift der Geſetze gezwungen werden kann, ſeine Kinder aus ſeiner väterlichen Gewalt loszulaſſen (S. 587). Der Beklagte iſt der Vater, der die väterliche Gewalt miß-

braucht. Der Grund der Klage beſteht in dem Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Die Bitte geht dahin: Imploraten durch Zwangsmittel dahin zu vermögen, daß er den Imploranten aus ſeiner väterlichen Gewalt frey gebe, und im übrigen dennoch für ſeine Auferziehung zu ſorgen ſchuldig. Außer den zeither angeführten Klagen, welche ſich auf den Familienzuſtand gründen, giebt es noch eine eigne Art von Klagen, welche nicht zwiſchen Eltern und Kindern ſtatt haben, ſondern zwiſchen **entferntern** Anverwandten. Anverwandte können nämlich entweder darüber ſtreiten, ob ſie zu einer gewiſſen Familie gehören, oder nicht. Hier wird die Klage überhaupt, die Familienklage genennt. Da es aber verſchiedne Arten der Anverwandten giebt, nämlich männliche oder weibliche, ſo macht man auch unter den Klagen ſelbſt nochmals einen Unterſchied. In die Claſſe dieſer Klagen gehören 1) die actio agnationis, 2) die actio cognationis, 3) die actio fraternitatis, 4) die actio primogeniturae und 5) die actio ſenioratus. Nachdem nun Jemand im Beſitz der Rechte iſt welche von der Art der Verwandſchaft abhängen, je nachdem muß der Gegentheil entweder die bejahende, oder verneinende Präjudicialklage anſtellen [b]). Sollte aber dem Imploranten nicht die Anverwandtſchaft ſelbſt abgeleugnet werden, ſondern nur ein davon abhängendes Recht, ſo muß er die ſogenannte Imploration wegen des Familienzuſtandes anſtellen [c]).

b) SCHWENDENDOERFER de Action c. 2. m. 4. art. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. GAUDLITZ de action. familiae praeiud. §. 10.

c) ECKARD exam. act. forenſ. P. 3. pag. 241. P. 10. p. 321. u. 336. Hermanns Einleitung zu den act. forenſ. Lib. 3. c. 10. §. 43-49. pag. 891.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von Vormundſchaften.

§. 1.

Die gewaltfreyen Menſchen (S. 594) ſtehen entweder unter der Tutel, oder der Curatel, oder ſie ſind ſich ſelbſt überlaſſen. Perſonen der erſten Art werden **Unmündige** (Handb. 2 Th. S. 87) oder Pupillen genennt. Die von der zweyten Art heißen **minderjährige** (Handb. 2 Th. S. 83) und die dritte Klaſſe von Menſchen haben den Namen **volljährige** (Handb. 2 Th. S. 83) erhalten. Das Beſte des Staats erfordert es, daß Menſchen, die ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach unglücklich machen würden, wenn ſie wegen Mangel an Verſtandeskräften, von ihrer Freyheit, und ihrem Vermögen einen übeln Gebrauch machen, der Aufſicht eines Klügern unterworfen werden, der für das Beſte ihrer Perſon und die Erhaltung ihres Vermögens zu ſorgen verbunden iſt. Die **älteſten** römiſchen Geſetze verordneten daher, daß die Frauensperſonen ſo lange ſie lebten, der Aufſicht eines andern unterworfen ſeyn ſollten [a]), Mannsperſonen aber nur die erſten 14 Jahre ihres Lebens. Nach neuerm römiſchem Rechte ohngefähr im dritten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, iſt die beſtändige Vormundſchaft der Frauenzimmer abgeſchaft worden, und

Begrif der Vormundſchaft.

a) Everh. Otto de perpetua foeminarum tutela. c. 1. §. 24. in ſeinen Diſſ. Iur. publ. et priuati. S. 227.

und von der Zeit an wurden ſie ſchon mit dem 12 Jahre ihres Lebens mündig. Der römiſche Juriſt Servius trägt im L. I. D. de tut. folgende Definition von der Vormundſchaft vor: Tutela eſt vis ac poteſtas in capite libero, ad tuendum eum, qui propter aetatem, ſe defendere nequit, iure ciuili data ac permiſſa. Meiner Ueberzeugung nach, hat der Juriſt damit ohngefähr folgende Gedanken vortragen wollen. Die Vormundſchaft iſt eine durch die Geſetze eingeführte Befugniß, für das Beſte desjenigen Sorge zu tragen, der ſeiner Jugend wegen nicht ſelbſt für ſich ſorgen kann. Wie es aber zu allen Zeiten Gelehrte gegeben hat, die nichts für richtig erkennen, was nicht recht weit hergeholt iſt, ſo haben auch verſchiedne Rechtslehrer b) die ſeltſamſten und gezwungenſten Erklärungen von dieſer Definition an den Tag gebracht. Folgende Perſonen konnten bey den Römern nicht Vormünder werden. 1) kein Sclave, 2) kein Fremder, und 3) kein Frauenzimmer. Denn Sclaven und Fremde waren aller derjenigen Rechte unfähig, die als Vorrechte römiſcher Bürger eingeführt waren, und Frauenzimmer durften keine öffentlichen Aemter übernehmen (Handb. 2 Th. S. 48). Doch nahm man die Mutter und die Großmutter aus. Dieſe konnten allerdings Vormünder werden, und man zog ſie ſogar andern Perſonen vor. Der Grund dieſer Verordnung liegt in der natürlichen Liebe, welche Mütter zu ihren Kindern haben, um welcher willen die Geſetze vermuthen, die Mütter werden das Beſte der Kinder beſſer beſor-

b) Maran. parat. ad Tit. de teſtam. tut. in Opp. pag. 428. Otto vita Seru. Sulpicii c. 6. §. 4. in Theſ. Tom. V. p. 1589. Huber Digreſſ. III. 2. Gebauer Progr. de defin. Seruii Gött. 1738. in Exerc. acad. Vol. 2. n. 26. Wagner lib. ſingul. de genuino def. tutelae intell. Toullieu in Collect. pag. 279.

beſorgen, als jeder andere Menſch. Sobald aber die Mutter oder Großmutter wieder heyrathete, verlohr ſie die Vormundſchaft, weil zu befürchten war, daß ſie das Beſte ihrer Kinder nunmehro nicht mehr ſo ungehindert werde befördern können, als vorher in ihrem Wittwenſtande, und der andere Mann ſeine Gewalt über ſie mißbrauchen möchte [c]). Was ferner für Perſonen bey den Römern nicht Vormünder werden konnten, davon wird in der Folge das nöthige vorkommen, wenn ich erſt gezeigt habe, wie Jemand eine Vormundſchaft bekommen kann. Nach dem römiſchen Rechte konnte es r) durch ein **Teſtament** geſchehen. Von dieſer Art die Vormundſchaft zu erlangen, rührt der Name die teſtamentariſche Vormundſchaft her (tutela teſtamentaria). Sie gründet ſich auf das zwölf Tafelgeſetz (Handb. 1 Th. S. 437), wo es hieß: alles was der Vater über ſein Vermögen und die **Vormundſchaft** ſeiner Kinder in ſeinem Teſtament verordnet, ſoll gelten [d]). Bey der teſtamentariſchen Tutel kam es hauptſächlich darauf an, daß derjenige, der in ſeinem Teſtament den Kindern Vormünder geſetzt hat, die **väterliche** Gewalt hatte, und deswegen heißt es: der Grund der teſtamentariſchen Vormundſchaft iſt die väterliche Gewalt. Folglich konnte nur der **Vater** ſeinen Kindern, der **väterliche** Großvater ſeinen **Enkeln**, und der **väterliche** Urgroßvater ſeinen **Urenkeln** einen Vormund in ſeinem Teſtament ernennen. Aber die Mutter, die Großmutter, der mütterliche Großvater durften es nicht thun, weil ſie keine väterliche Gewalt haben [e]).

c) de PUFENDORF Obſ. Tom. II. Obſ. 11.

d) LIVIUS. I. 34. VLP. Fragm. XI. 14. NOODT. Obſ. II. 19. HUBER Digreſſ. III. 3.

e) BRUNNEMANN. Cent. I. Dec. 93.

Bey der Ernennung eines teſtamentariſchen Vormundes hatte der Vater folgendes zu beobachten, 1) mußte es in einem Teſtamente oder in einem Codicill welches durch das Teſtament beſtätigt worden, geſchehen. In andern letzten Willensverordnungen konnte der Vater keinen Vormund ſetzen. 2) durfte der Vater nur ehelichen Kindern in ſeinem Teſtament Vormünder ernennen, und dieſe mußten auch noch nicht emancipirt worden ſeyn (S. 571). Denn ſonſt fiel der Grund der ganzen Sache weg, welcher in der habenden väterlichen Gewalt beſtand. 3) war es dem Vater nicht erlaubt, über ſeine Kinder alsdenn einen Vormund in ſeinem Teſtamente zu ernennen, wenn ſie nach ſeinem Tode unter die väterliche Gewalt eines andern kamen. Geſetzt alſo, der Großvater hatte einen Sohn, welcher wieder Kinder hatte, ſo durfte er dieſen letztern keine Vormünder ſetzen, weil ſie nach ſeinem Tode der Gewalt ihres Vaters unterworfen wurden. Auch einem ſolchen Kinde welches noch nicht gebohren iſt, ſondern womit die Mutter noch ſchwanger geht, kann der Vater einen Vormund ſetzen, wenn das Kind alsdenn unter ſeine Gewalt gekommen wäre wenn der Teſtator noch lebte, als es gebohren wurde. Hingegen durfte der Großvater ſeinem Enkel keinen Vormund in ſeinem Teſtament ſetzen, wenn dieſer ſelbſt noch einen Vater am Leben hat. Da die väterliche Gewalt nicht aufhört, wenn auch ein Kind enterbt zu werden verdient, ſo konnte ein Vater ſeinem enterbten Kinde ebenfalls einen teſtamentariſchen Vormund ſetzen [f]). In Anſehung der Beſchaffenheit derjenigen Perſonen, welche der Vater in ſeinem Teſtament zu Vormündern ernennen kann, iſt folgendes verordnet. Der Vater muß eine ſolche Perſon zum Vormund

ernen-

f) Hotomann. Obſ. VI. 5. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 492.

ernennen, die dazu geſchickt iſt, ſonſt iſt die Vormundſchaftsernennung ohne Kraft. Hätte alſo der Vater einen Raſenden, Blödſinnigen, einen Soldaten, kurz eine ſolche Perſon, die **phyſiſch** und **moraliſch** unfähig war, eine Vormundſchaft zu führen, als Vormund ernennt, ſo gilt das nichts. So muß auch der Vater ſeinen Willen deutlich und beſtimmt ausdrücken, daß man gewiß weiß, was er gewollt hat. Jedoch muß bey der Auslegung der Worte des väterlichen Teſtaments ſo viel möglich auf die Erfüllung des väterlichen Willens geſprochen werden. Nennt der Vater blos ſeine **Söhne**, ſo ſind die Töchter auch mit gemeint; und ſo werden auch die nach ſeinem Tode gebohrnen Kinder mit verſtanden, wenn er gleich ſie nicht ausdrücklich erwähnt hat. Aber auf die **Enkel** wird die Ausdehnung nicht gemacht, wenn er blos von Söhnen, oder Töchtern geredt hat. Hätte er aber **Kinder** geſagt, ſo gilt das auch von Enkeln. Es war auch dem Vater erlaubt, einen Vormund unter einer Bedingung, auf eine gewiſſe Zeit oder nach einer gewiſſen zu ernennen. Der Teſtator kann alſo ſagen: Herr * * ſoll der Vormund meiner Kinder ſeyn, unter der Bedingung, wenn er nicht bereits eine Vormundſchaft hat; oder ſo lange bis meine Kinder 8 Jahr alt ſind, nach dieſer Zeit bitte ich Herrn * * die Vormundſchaft zu übernehmen. Wenn der Vater bey der von ihm in ſeinem Teſtament geſchehenen Vormundſchaftsernennung alles beobachtet hat, was nach der Vorſchrift der Geſetze zu beobachten iſt, ſo wird die Vormundſchaft eine **vollkommne** teſtamentariſche Vormundſchaft genennt. In dieſem Falle wurde die zum Vormund ernannte Perſon auch wirklich Vormund der Kinder. Machte aber der Vater einen Fehler bey ſeiner Vormundſchaftsernennung, ſo heiſt dieſe alsdenn eine **unvollkommne** teſtamentariſche Vormundſchaft. Dieſes

hat folgende Wirkung. Der ernannte Vormund mußte erſt bey der Obrigkeit um die Beſtätigung zu Führung der Vormundſchaft bitten. Er erhielt zwar ſolche gemeiniglich ohne Bedenken, wenn nicht eine offenbare Unfähigkeit zur Vormundſchaft eintrat. Denn man glaubte, der Vater werde nichts verordnen, was ſeinen Kindern nachtheilig ſey. Ein ſolcher Vormund iſt aber dennoch für einen teſtamentariſchen zu halten, und nicht für einen obrigkeitlichen g). Die zweyte Art der Vormundſchaft iſt die geſetzliche Vormundſchaft (tutela legitima). Darunter verſteht man diejenige Art der Vormundſchaft, welche in Geſetzen gewiſſen Perſonen ausdrücklich beygelegt wird. Nach den Geſetzen der zwölf Tafeln (Handb. 1 Th. S. 437), ſollen die Agnaten und Gentilen die Vormünder ihres unmündigen Anverwandten ſeyn h) weil ſie das Vermögen deſſelben erben, wenn er ſtirbt, ohne ein Teſtament gemacht zu haben. Denn die Römer räſonnirten ſo: wer von dem andern etwas erbt, hat einen Vortheil, folglich iſt es billig, daß er zum Beſten deſſen, von dem er etwas erben kann, einige Beſchwerden übernimmt, und ſein Vormund wird, wenn er einen braucht. Hatte ein Unmündiger mehr gleichnahe Agnaten, ſo mußten ſie alle zuſammen die Vormundſchaft übernehmen, ſonſt aber gieng der nächſte Vetter vor. Cognaten hatten nach dem Geſetz der 12 Tafeln kein Erbrecht, mithin verſchonte man ſie auch mit Uebernahme der Vormundſchaft. Juſtinian änderte die alte Erbfolge, und gab Agnaten und Cognaten ein gleiches Erbrecht i). Deswegen mußten ſie nunmehro auch

g) Noodt ad Tit. Dig. de conf. tut. Maranus Par. ad D. de conf. tut. Anderer Meynung iſt Voet ad Tit. de conf. tut. §. 1.

h) Huber. Digreſs. III. 4. 5.

i) Hofacker Princ. iur. ciu. S. 497.

auch die Vormundſchaft mit übernehmen. Iſt der nächſte Verwandte zu der Zeit, wo er Vormund werden ſollte, noch nicht majorenn, ſo tritt ſo lange, bis er majorenn wird, der nächſtfolgende Vetter an ſeine Stelle. Die geſetzliche Vormundſchaft war nicht von einerley Beſchaffenheit; ſondern man theilte ſie in die geſetzliche Vormundſchaft des Patrons, der Eltern, und die fiduciariſche Vormundſchaft. Dieſe Eintheilung entſtand daher. Unter den Vortheilen, welche ein Patron von ſeinem Freygelaſſenen hatte, war auch dieſer mit, daß er von ihm erbte, wenn er ohne Kinder ſtarb k). Da nun zur Regel angenommen wurde, wer von dem andern erbt, muß auch ſein oder ſeiner Kinder Vormund werden, wenn er einen Vormund braucht, ſo wendete man dieſen Satz auch auf den Patron an, und ſagte: jeder Patron iſt der geſetzliche Vormund ſeiner Freygelaſſenen, und davon erhielt dieſe Art der Vormundſchaft den Namen, die geſetzliche Vormundſchaft der Patronen (legitima Patronorum tutela). Eine andere Art der geſetzlichen Vormundſchaft bey den Römern, war die geſetzliche Vormundſchaft der Eltern (legitima parentum tutela). Zu dieſer Sache hat folgender Umſtand Gelegenheit gegeben. Wir haben S. 571 geſehen, daß der Vater ſein Kind emancipiren konnte, und wenn er dieſes that, erhielt er die Rechte eines Patrons über daſſelbe. That er dieſes alsdenn, da ſein Kind noch nicht mündig war, ſo mußte er die Vormundſchaft deſſelben übernehmen, weil jeder unmündige römiſche Bürger einen Vormund haben mußte. In dieſem Falle wurde die Vormundſchaft, legitima parentum tutela genennt. Hatte nun ein Vater, oder Grosvater die Vormundſchaft über ſein emancipirtes unmündiges Kind eine zeit-

k) WALCH de tutela extraneorum legitima.

zeitlang geführt, und er ſtarb noch eher als daſſelbe mündig war, ſo mußten ſeine majorennen Söhne die Vormundſchaft dieſes Kindes übernehmen; oder wenn der Grosvater ſeinen Enkel emancipirt gehabt, und deſſen Vormund geweſen war, ſo wurde nunmehr der Vater der Vormund. Dieſe Art der Tutel nennten die Römer eine fiduciariſche Tutel (tutela fiduciaria). Auch des Vaters Bruder von dem emancipirten unmündigen Kinde konnte dieſe Vormundſchaft zufallen, wenn der Vater geſtorben war, ohne volljährige Söhne zu hinterlaſſen [l]). Die dritte Art der Vormundſchaft iſt die von der Obrigkeit herrührende (tutela datiua). Wenn kein teſtamentariſcher, oder geſetzlicher Vormund da war, ſo mußte die Obrigkeit einen Vormund ſetzen, und dieſer wurde ein von der Obrigkeit beſtellter Vormund genennt (tutor datiuus). In Rom ſetzte, vermöge des Atiliſchen Geſetzes (lex Atilia) der Praetor vrbanus dieſe Art von Vormündern, mit Zuziehung von wenigſtens ſechs Volkstribunen, (Handb. 1 Th. S. 433). Das Juliſche und Ticiſche Geſetz (Lex Iulia et Titia), verordnete, daß in den Provinzen der Gouverneur verbunden ſeyn ſollte, auf den Nothfall Vormünder zu ſetzen [m]). Unter dem Kayſer **Claudius** mußten die Conſuls, und unter dem **Marc Aurel** die Prätoren für die Setzung der Vormünder ſorgen [n]). In der Folge hatten in Rom bald der Präfectus der Stadt, oder der Prätor, in den Provinzen aber die Gouverneurs, die ihr Amt der Obrig-

l) a Costa ad §. vn. Inſt. de fid. tut. Gebauer Excurſ. V. ad Inſtit.

m) Marche Diſs. de tutoribus ex L. Iul. et Titia in Fellenb. Iuriſpr. ant. T. II. n. 19.

n) Vlpian. Fragm. XI. 20. Sveton. Claud. c. 23. Capitolin. Marc. c. 10.

Obrigkeit in den municipiis auftragen konnten, die Sorge für die Beſetzung der Vormundſchaften auf ſich. Juſtinian verordnete endlich, daß wenn der Pupill nicht über 500 Ducaten im Vermögen habe, die Defenſores ciuitatis mit Zuziehung anderer Obrigkeitsperſonen, Vormünder ſetzen ſollten. In Anſehung der Beſtellung der Vormünder mußte die Obrigkeit folgende Stücke beobachten. Man hielt dieſe obrigkeitliche Vormundſchaftsbeſtellung für einen actum legitimum (Handb. 1 Th. S. 358), und deswegen durfte dabey nichts geſchehen, was mit der Natur eines actus legitimi ſtritt. Nun konnten dieſelben unter keiner Bedingung, und auf keine Zeit eingegangen werden, folglich konnte die Obrigkeit der Regel nach auch keinen Vormund auf eine gewiſſe Zeit, oder unter einer Bedingung ſetzen. Nach teutſchen Sitten giebt es noch eine vierte Art der Vormundſchaft, welche aus einem Vertrage herrührt. Bey den Römern war ſie nicht eingeführt o), und auch in Teuſchland gilt ſie nicht allgemein, ſondern es kommt blos darauf an, ob ein gültiger Vertrag vorhanden iſt, wodurch Jemand zu Uebernahme einer Vormundſchaft verpflichtet worden. Die zeither vorgetragenen Wahrheiten ſind dazu nöthig, damit man die römiſchen Geſetze über Vormundſchaften verſtehen kann. Da aber die in den römiſchen Geſetzen angenommenen Grundſätze, von den Urſachen, um welcher willen gewiſſe Perſonen nicht Vormünder zu werden brauchen, oder ſchlechterdings es nicht werden können (cauſae excuſationis a tutela), damit in der genaueſten Verbindung ſtehen, weil man die Wahrheiten von der einen Sache nicht zu verſtehen im

o) Heineccius de tutela pactitia. Knorr Pr. de tut. pact. Rom. incognita. van Vryhoff. Obſ. iur. clu. c. 9.

im Stande iſt, wenn man die Grundſätze von der andern nicht dazu nimmt, ſo will ich die Hauptſache von den Urſachen, warum Jemand eine Vormundſchaft nicht bekömmt, anführen p). Die Verweigerung der Annahme einer Vormundſchaft (excuſatio a tutela), iſt eine rechtmäßige **Urſache**, warum Jemand nicht Vormund wird. Es giebt zweyerley Urſachen, nämlich **nothwendige**, und **freywillige**. Wenn Jemand nicht Vormund werden darf, ob er es gleich werden will, ſo heiſt die Urſache, eine **nothwendige**; Entſchuldigung (excuſatio neceſſaria, prohibitoria impropria). Steht es aber in dem freyen Willen eines Menſchen, ob er Vormund werden will oder nicht; ſo nennt man dieſen Umſtand eine **freywillige** Entſchuldigung (excuſatio voluntaria). Dieſe Dinge haben folgende Wirkung. Eine **freywillige** Entſchuldigung hilft einem nur alsdenn etwas, wenn man ſie anführt, und verlangt, man ſolle deswegen mit der Vormundſchaft verſchont werden. Hingegen die **nothwendige** Entſchuldigung braucht nicht erſt angeführt zu werden, ſondern die Obrigkeit muß von Amtswegen darauf ſehen. Die **freywilligen** Entſchuldigungsurſachen befreyen Jemanden blos von einer Vormundſchaft, die man noch nicht angetreten hat; hingegen um einer **nothwendigen** Entſchuldigungsurſache willen muß man eine bereits übernommene Vormundſchaft wieder abgeben. Die **freywilligen** Entſchuldigungsurſachen, warum man eine Vormundſchaft nicht anzunehmen braucht; haben ihren Grund **entweder** darin, weil ſich Jemand um den Staat ſehr verdient gemacht hat, **oder** weil ihm die Tutel zum gröſten

p) Cujac ad Tit. D. de excuſ. T. I. Op. Augustinus ad Modeſt de excuſ. Ienichen Obſ. Iur. germ. et publ. de excuſat.

größten Nachtheil gereichen würde, wenn er ſie übernehmen ſollte. Zu den Urſachen der Befreyung von der Uebernahme einer Vormundſchaft, welche ſich darauf gründen, weil ſich Jemand um den Staat ſehr verdient gemacht hat, gehören folgende: Wer in Rom drey, in Italien viere, und in den Provinzen fünf Kinder hatte, brauchte nicht Vormund zu werden q). Dieſer Vortheil wurde durch das berühmte **Papiſch-Poppäiſche** Geſetz feſtgeſetzt. Dieſes Geſetz hatte nämlich zur Abſicht, die Bevölkerung im römiſchen Reiche ſo viel möglich zu befördern. Es wurden deswegen in demſelben, Belohnungen auf den Eheſtand, und die in ſelbigem erzeugte größere Anzahl der Kinder geſetzt, Strafen hingegen auf die Eheloſigkeit, und den Mangel an ehelichen Kindern. Einer von dieſen Vortheilen beſtand darin, daß wer nach Verſchiedenheit ſeines Aufenthalts 3, 4, 5 Kinder hatte, nicht Vormund zu werden brauchte, weil es allerdings eine große Laſt iſt, die Vormundſchaft führen zu müſſen, beſonders bey den Römern. Es mußten aber die Kinder zu der Zeit, wo man Vormund werden ſoll, ſchon gebohren ſeyn, ferner mußte man leibliche in der Ehe erzeugte Kinder haben, uneheliche und adoptirte halfen nichts. Endlich mußten ſie auch alle noch leben. Nur alsdenn, wenn ſie im Kriege geblieben waren, wurden verſtorbene Kinder mit gezählt. Ueber die Gültigkeit dieſer römiſchen Verordnung in Teutſchland iſt man verſchiedner Meynung. Einige behaupten, Teutſchland ſey eine römiſche Provinz geweſen, folglich müſſe Jemand heutzutage fünf Kin-

q) M. Vertr. Maurus de iure liberorum in Otton. Theſ. T. III. Toullieu Collect. p. 265. Huber Digr. III. 20. Heinecc. ad leg. Pap. et Popp. L. 2. c. 8.

Kinder haben, wenn er nicht Vormund zu werden brauche. Andere behaupten, ſchon vier Kinder wären hinlänglich, weil Teutſchland das Ius Italiae gehabt habe. Noch andere ſind der Meynung, wer drey Kinder habe brauche nicht Vormund zu werden, weil Caracalla allen römiſchen Unterthanen, folglich auch Teutſchland, das römiſche Bürgerrecht ertheilt habe (Handb. 1 Th. S. 253). Die richtigſte Meynung iſt die, wenn man ſagt, es komme bey der ganzen Sache auf die Landesgewohnheiten an. Wenn dieſe nichts davon ſagen, daß die Anzahl der Kinder von der Uebernahme der Vormundſchaft befreyen ſoll, ſo muß Jemand Vormund werden, er mag ſo viel Kinder haben als er will. Denn nur die Armuth desjenigen, der viel Kinder hat, aber nicht die Menge befreyt von der Uebernahme der Vormundſchaft [r]). Die 2te freywillige Entſchuldigungsurſache beſteht darin, daß Jemand von der Provinz oder der Stadt, oder dem Dorfe, wo er wohnt, in öffentlichen Angelegenheiten verſchickt worden iſt. Ein ſolcher Bürger braucht weder während ſeiner Abweſenheit eine Vormundſchaft zu übernehmen, noch auch innerhalb einem Jahre nach ſeiner Zurückkunft. Eine Vormundſchaft die man vorher ſchon hatte, muß man behalten, doch wird in der Abweſenheit ein Interimsvormund geſetzt. Wer **Landesherrliche** Einkünfte zu verwalten hat, und wenn er ſie auch nur gepachtet haben ſollte, braucht 3) nicht Vormund zu werden. Die Urſache liegt darin, weil dieſer Mann entweder die landesherrlichen Ange-

r) Schilter Exerc. 37. th. 155. Hop. ab Inſt. de excuſ. Stryck Vſus mod. h. T. §. 2. Thomaſius ad Inſt. h. T. p. 109. Kemmerich ad Inſt. h. T. §. 8. Beyer ad Pand. h. T. Knorre ad Lud. Pand. p. 559. Hanaccius de lib. a tut. et cura excuſ. Silberrad de num. lib. a tut. hod. non excuſ.

Angelegenheiten oder ſeiner Pupillen Beſtes verabſäumen möchte. 4) durften bey den Römern nicht Vormünder werden, alle höhere obrigkeitliche Perſonen (magiſtratus maiores), weil ſie ohnedieß ſchon Geſchäfte genug hatten. Heutzutage iſt dieſes Vorrecht auf alle Unterobrigkeiten ausgedehnt worden f). Fünftens können ſich entſchuldigen, alle diejenigen Perſonen, welche die Jugend in freyen Künſten und Wiſſenſchaften unterrichten, wenn ſie ein öffentliches Lehramt haben. Auch die Aerzte und Rechtsgelehrten, welche die Praxis treiben, können ſich entſchuldigen. Der Grund liegt darin, weil alle dieſe Perſonen ſchon für das öffentliche Beſte arbeiten, und ſie folglich ohne Unbilligkeit nicht auch noch mit Vormundſchaften beläſtiget werden können. Sechstens braucht derjenige nicht Vormund zu werden, wenn er nicht will, der ſchon drey Vormundſchaften zu verwalten hat. Nur müſſen die drey Vormundſchaften von einiger Bedeutung ſeyn, und man muß ſich nicht ſelbſt darum beworben haben. Doch wenn Jemand eine einzige ſehr weitläuftige Vormundſchaft hat, ſo kann er ſich ſchon damit entſchuldigen, wenn er noch eine 2te annehmen ſoll. Siebentens entſchuldigt Armuth von der Uebernahme einer Vormundſchaft. Wer ſeine ganze Zeit auf die Erwerbung des Unterhalts für ſich und die Seinigen verwenden muß, dem kann man ohne Unbilligkeit nicht zumuthen, für andere zu arbeiten. Krankheit, die Jemanden hindert, ſeine eignen Angelegenheiten zu beſorgen, iſt achtens ebenfalls eine gegründete Urſache, warum man nicht gezwungen werden

f) Huber Dig. III, 22. Toullieu Collect. P. 255. Stryck Vſus mod. h. T. §. 3. Lauterbach h. T. §. 12.

werden kann, Vormund zu werden. Und ſo braucht auch derjenige **neuntens** welcher weder leſen noch ſchreiben kann, keine Vormundſchaft zu übernehmen. Denn ein ſolcher Menſch müßte ſich Jemanden halten, der die Rechnung für ihn führte. Dadurch könnte er in Schaden kommen [t]). **Zehntens** entſchuldigte bey den Römern ein Alter von 70 Jahren. Heutzutage befreyt an den mehreſten Orten das überlebte 60ſte Jahr von der Uebernahme einer Vormundſchaft. Dieſe zeither angeführten Urſachen ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie derjenige ſelbſt anführen muß, welcher Vormund werden ſoll, wenn er es nicht werden will. Thut er es nicht, ſo kann er von der Obrigkeit zum Vormunde geſetzt werden. Es giebt aber noch andere Urſachen, um welcher willen ein Menſch ſchlechterdings nicht Vormund werden darf, wenn er auch wollte. Hierher gehört 1) Raſerey, Wahnſinn, Blindheit, oder wenn Jemand taub und ſtumm iſt. Dieſe Perſonen ſind ganz unvermögend die Vormundſchaft pflichtmäßig führen zu können. Eben ſo darf 2) ein Soldat ſchlechterdings nicht Vormund werden, denn er weiß nicht, wenn er zu marſchiren Befehl bekommt [u]). Auch ein minderjähriger kann 3) ſchlechterdings nicht Vormund werden, weil er ſich ſelbſt noch nicht vorſtehen kann. 4) darf derjenige die Vormundſchaft nicht übernehmen, der einen Proceß mit dem Pupillen führen muß. Nach dem ältern römiſchen Rechte wurde erfordert, daß der Prozeß über das ganze Vermögen des Unmündigen, oder doch wenigſtens über den größten

t) Vulteius Diſc. ſchol. c. 8. Duaren. Diſp. 1. 3. Huber. Digr. III. 23.

u) de Pufendorf Tom. 3. Obſ. 83. Leyser Spec. 57. m. 5.

ten Theil deſſelben geführt wurde. Aber Juſtinian verordnete überhaupt, kein Schuldner oder Gläubiger des Pupillen ſolle ihm zum Vormunde geſetzt werden. 5) iſt tödtliche Feindſchaft mit dem Vater des Unmündigen eine ſolche Urſache, um welcher willen die Vormundſchaft nicht übernommen werden darf [x]). Auch die Biſchofswürde und der Mönchsſtand iſt 6) eine nothwendige Entſchuldigung der Vormundſchaft. Andere Geiſtliche konnten wenigſtens über ihre Anverwandten die Vormundſchaft übernehmen. Heutzutage können alle Geiſtliche Vormünder werden, wenn ſie wollen [y]). Nachdem ich diejenigen Perſonen angeführt habe, welche entweder ſchlechterdings nicht Vormünder werden können (S. 658) oder denen es frey geſtellt wird, ob ſie eine Vormundſchaft übernehmen wollen, muß ich von den Pflichten des Richters bey Beſtellung eines Vormundes das nöthige vortragen. Damit es der Richter zu rechter Zeit erfährt, wenn ein Vormund geſetzt werden muß, ſo iſt es rathſam, ſich alle Wochen die Sterbeliſten von dem Prediger geben zu laſſen, auch müſſen ſeine Gerichtsbediente darauf Acht haben, welchen Perſonen ein Vormund geſetzt werden muß. Solche Richter, deren Gerichtsbarkeit aufhört, ſobald ihr zeitheriger Gerichtsunterthan ſtirbt, ſind nicht berechtigt, ſeinen Kindern einen Vormund zu ſetzen. Dieſer Fall tritt bey Soldaten ein. In Anſehung des Rechts der Obrigkeit, Vormünder zu ſetzen, wird die Regel angenommen, daß allemal derjenige Richter berechtigt iſt, den Kindern eines Verſtorbenen Vormünder zu ſetzen, deſſen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsſtande die Kinder unter-

 ſen

x) Der Herr Domherr und Profeſſor D. Püttmann de inimicitiis capitalibus, in aduerſ. Lib. 1. pag. 1.

y) STRYCK Vſus mod. Tit. de excuſ. §. 5.

worfen ſind. Auch mit der niedern Gerichtsbarkeit iſt gewöhnlich das Recht verbunden, Vormünder ſez- zen zu können. Beſitzt ein Unmündiger Güter, die unter einer andern Jurisdiction liegen, ſo kann dieſer Richter blos einen Güterverwalter (curator), aber kei- nen Vormund ſetzen. Streiten mehrere Richter über das Recht, den Vormund ſetzen zu dürfen, und es iſt noch keiner von ihnen im Beſitz geſchützt worden, ſo ſetzt der nächſte Oberrichter den Vormund. Damit es der Oberrichter erfährt, iſt es die Pflicht der An- verwandten, die nöthige Vormundſchaftsernennung bey ihm zu melden. Der Oberrichter kann ſodann entwe- der ſelbſt einen Vormund ſetzen, oder einen von den im Prozeß befangenen Richter dazu bevollmächtigen, oder auch einen dritten Unterrichter. Auch dem Va- ter [z]) ſteht es frey, in ſeinem Teſtament zu verordnen, daß ein anderer als der ordentliche Richter ſeiner Kin- der Vormundſchaftsſachen beſorgen ſoll. Heutzutage muß der Richter von Amtswegen für die Beſtellung eines Vormunds ſorgen. Bey dieſer Sache hat er folgende Grundſätze zu befolgen. Sollte Jemand nach dem väterlichen Teſtament, oder durch einen gül- tigen Vertrag, das Recht zur Vormundſchaft erlangt haben; oder ein Anverwandter da ſeyn, bey welchem alle Eigenſchaften eines tüchtigen Vormundes anzu- treffen ſind, Alter, Verſtand, Redlichkeit, Anſäßig- keit mit unbeweglichen Gütern, ſo darf ein ſolcher nicht übergangen werden. Da aber heutzutage der Richter als Obervormund haften muß, wenn er einen untüch- tigen Vormund geſetzt hat, ſo kann er aus rechtmäßi- gen Urſachen alle vorher genannte Perſonen überge- hen und andere Vormünder ernennen. Es befreyt ihn auch

z) Hellfeld Iurispr. for. §. 206. de Pufendorf Obſ. Iur. vn. Tom. II. Obſ. 95. §. 3.

auch nicht von ſeiner Verantwortung, daß die Anverwandten eine untüchtige Perſon zum Vormunde vorgeſchlagen haben. Das richterliche Amt in der Wahl eines Vormundes beſteht ein für allemal darin, daß er nur denjenigen zum Vormund macht, der aller Wahrſcheinlichkeit nach den Unmündigen gut erziehen, und ſein Vermögen wohl verwalten wird. Sollte der Richter einen Anverwandten zum Vormunde nehmen wollen, der unter einer andern Gerichtsbarkeit ſteht, ſo darf er ihn nicht unmittelbar vorladen, ſondern er muß ſeinen ordentlichen Richter erſuchen, daß er ihm erlaube vor ihm zu erſcheinen, um eine Vormundſchaft zu übernehmen. Will der Anverwandte nicht Vormund werden, ſo meldet es ſein Richter an den, welcher die Vormundſchaft zu beſorgen hat. Und da der Regel nach jeder Vormund aus dem Gerichtsſprengel ſeyn muß, wo der Vormund geſetzt wird, ſo kann der auswärtige Anverwandte nicht gezwungen werden, die Vormundſchaft zu übernehmen a). Jeder Vormund muß Sicherheit leiſten können. Daher darf der Richter keinen unſichern Vormund ſetzen. Nach römiſchem Rechte durfte der teſtamentariſche Vormund keine Sicherheit beſtellen; denn man glaubte, der Vater werde keinen zum Vormunde ernennen, deſſen Geſchicklichkeit und Ehrlichkeit er nicht genug geprüft habe. Auch Vormünder, welche eine höhere Magiſtratsperſon, nach vorhergegangener Unterſuchung beſtellt hatte, waren 2) bey den Römern von aller Cautionsleiſtung frey. Man vermuthete von der Unterſuchung einer ſolchen obrigkeitlichen Perſon, daß ſie keinen andern als einen tüchtigen Vormund ſetzen werde. Folgende Perſonen mußten Sicherheit beſtellen, 1) alle geſetzliche Vormünder (S. 650).

a) de PVFENDORF T. II. Obſ. 13. MONTANUS de Tutel. c. 9. n. 22. L. vlt. D. de excuſ.

650). Nur der Vater und der Patron waren von der Sicherheitsbeſtellung frey. 2) mußten Sicherheit beſtellen, alle von niedern obrigkeitlichen Perſonen geſetzte Vormünder. Die Unterſuchung einer niedern Magiſtratsperſon wurde nicht für hinreichend gehalten, daß deswegen der Vormund keine Caution zu machen brauche. 3) Alle Vormünder, es mochten teſtamentariſche, oder geſetzliche, oder von der Obrigkeit geſetzte ſeyn, mußten alsdann Sicherheit beſtellen, wenn aus mehrern, die dazu berechtigt ſind, nur einer zur Führung der Vormundſchaft bevollmächtigt worden. Z. B. der Vater hat vier Perſonen in ſeinem Teſtament als Vormünder ernennt, oder es ſind 5 Anverwandte da, die alle gleich nahe verwandt ſind, und daher ein Recht zur Vormundſchaft über unmündige Kinder haben. In dieſem Falle macht man nicht alle zu Vormündern, weil ſehr leicht Uneinigkeit und Schaden für die Pupillen daraus entſtehen könnte, ſondern man überläßt nur einem davon die Verwaltung des Vermögens, und macht die andern zu Ehrenvormündern (tutoribus honorariis). Dieſer Vormund, welcher das Vermögen verwaltet, mußte bey den Römern den andern Sicherheit beſtellen, daß er nichts zu Schaden kommen laſſen wolle. Denn wenn er den Pupillen Schaden verurſachte, ſo mußten die andern dafür haften, weil ſie im Rechtsverſtande als wirkliche Vormünder angeſehen werden. Zu ihrer Sicherheit verlangen ſie alſo von dem Vormunde, welcher die Verwaltung hat (tutor gerens) Caution. Bey den Römern b) mußte die Caution durch Bürgen geleiſtet werden. Denn in allen den Fällen, wo man nicht weiß, wie groß der Schaden ſeyn werde, welchen der andere verurſachen kann, nimmt man Bürgen zur Sicher-

b) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 510.

Sicherheit, welche verſprechen müſſen, den Schaden des andern zu erſetzen, er möge ſo groß ſeyn als er wolle. Die Bürgſchaftsleiſtung geſchahe durch eine Stipulation; und wurde ſatisdatio genennt. War dieſe Bürgſchaftsleiſtung von Seiten des Vormundes unterblieben, ſo war alles ungültig, was der Vormund unternommen hatte, und er wurde auch ſogleich als verdächtig abgeſetzt. In Teutſchland hat man in Anſehung der Sicherheitsbeſtellung, welche Vormünder leiſten müſſen, ganz andere Grundſätze. Vermöge der Reichspolizeyordnung ſollen alle Vormünder, es mögen teſtamentariſche, oder geſetzliche, oder von der Obrigkeit geſetzte ſeyn, Caution beſtellen. Aber dieſes Geſetz wird nicht ſeiner Abſicht gemäß angewendet. Hier und da läßt man den Vormund blos ſchwören, daß er alles mögliche zum Beſten des Unmündigen thun wolle. An den mehreſten Orten nimmt man zwar Niemanden zum Vormunde, der nicht mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt. Wenn aber ſein Vermögen ſchon vorher verſchuldet iſt, ſo hilft das wenig oder nichts. Die Caution durch Bürgen iſt faſt gar nicht gewöhnlich. Ein ſolcher, deſſen Vermögen ſchon dem Fiſcus oder einer Privatperſon ausdrücklich verpfändet iſt, ſoll gar nicht zum Vormunde beſtellt werden. Nur alsdenn iſt es rathſam einen **Mitvormund** zu ſetzen, wenn das Vermögen von einem einzigen Menſchen nicht allein verwaltet werden kann, oder wenn Jemand nöthig iſt, der eine eigene Kenntniß haben muß, um einen Theil des Vermögens zu verwalten. Dieſer Fall tritt z. E. ein, wenn eine Handlung oder Fabrik fortgeführt werden ſoll, und der von dem Vater oder der Obrigkeit ernennte Vormund hat nicht die gehörige Kenntniß von der Sache. Hier wird ein Mitvormund geſetzt, welcher für dieſen Theil des Vermögens

zu ſorgen hat. Käme der Fall vor, daß der zeitherige Vormund ſchlecht gewirthſchaftet hat, man will ihn aber doch nicht abſetzen, weil man ſeine Ehre ſchont, ſo ſetzt ihm die Obrigkeit noch einen Vormund an die Seite. In Anſehung der Beſtellung eines Vormundes pflegt es folgendermaßen gehalten zu werden. Wenn ein Vormund geſetzt werden muß, und die Obrigkeit iſt entſchloſſen, wen ſie nehmen will, ſo wird dieſe Perſon vorgefordert und ihr der Antrag gethan, die Vormundſchaft zu übernehmen. Bey Obergerichten wird ein Reſcript an die erwählte Perſon erlaſſen, worin die Erklärung binnen einer beſtimmten Friſt auferlegt wird. Giebt die geladene Perſon keine Antwort weder ſchriftlich noch mündlich, ſo wird die Citation bey Androhung einer Geldſtrafe, bey Perſonen von ſehr geringem Stande bey Strafe des Holens wiederholt. Weigert ſich der Geladene die Vormundſchaft anzunehmen, ſo muß er rechtmäßige Urſachen haben, und ſolche entweder mündlich oder ſchriftlich vorbringen. Was das für Urſachen ſind, um welcher willen Jemand eine Vormundſchaft nicht anzunehmen braucht, habe ich S. 654-659 gezeigt. Iſt die angeführte Urſache nicht aus den Acten, oder ſonſt allgemein bekannt, ſo muß ſie beſcheinigt werden. Dieſe Vorſtellung muß der Richter mit aller Gelindigkeit prüfen, und wenn die Entſchuldigungsurſache nur nicht ganz ungegründet iſt, Jemanden lieber von der Uebernahme der Vormundſchaft frey ſprechen, als ihn dazu zwingen, weil der Pupill am mehreſten dabey leiden kann, und die Menſchenliebe erfordert, daß die Obrigkeit für das Beſte deſſelben auf alle mögliche Weiſe Sorge trägt. Sind die Urſachen um welcher willen der Geladene die Vormundſchaft nicht annehmen will, ganz ungegründet, ſo verwirft ſie der Richter. Hält ſich aber der ernannte Vormund durch

dieſes

dieſes richterliche Erkenntniß beſchwert, ſo kann er an den nächſten Oberrichter appelliren. Er muß aber bis nach ausgemachter Sache für das Beſte des Pupillen ſorgen, oder den Schaden erſetzen. Weigert ſich Jemand ohne hinlängliche Urſachen, eine Vormundſchaft anzunehmen, ſo giebt man ihm eine kurze Bedenkzeit, bequemt er ſich dennoch nicht, ſo werden gemeine Leute mit Gefängnißſtrafe, angeſehenere aber mit Geldſtrafe zu Uebernahme der Vormundſchaft genöthigt [c]). Leidet der Unmündige indeß Schaden, ſo muß dieſer widerſpenſtige Vormund alles erſetzen. Jeder Bürger muß bedenken, daß es Pflicht ſey, Vormundſchaften zu übernehmen, wenn man entweder noch gar keine, oder doch nur ſolche hat, die keine große Mühe verurſachen, oder wenn man des Verſtorbnen Anverwandter, oder ein guter Freund von ihm geweſen iſt. Wenn derjenige, welcher vom Richter zum Vormunde auserſehen iſt, nichts dagegen einzuwenden hat, ſondern die Vormundſchaft übernehmen will, ſo muß er in Pflicht genommen werden. Im römiſchen Rechte iſt der Eyd nicht geboten, ſondern nur zugelaſſen; heutzutage aber iſt er ſchlechterdings vorgeſchrieben, ſo daß auch die Mutter und Großmutter von dieſem Eyde nicht befreyet iſt. Nach geſchehener Verpflichtung wird dem Vormunde entweder das Beeydigungsprotokoll unter dem Gerichtsſiegel, oder eine beſondere Urkunde zugeſtellt, damit er ſeine gehörig geſchehene Vormundſchaftsbeſtellung beweiſen kann. Da es höchſt harte iſt, von einem andern beſchwerliche Arbeit zu verlangen, wenn er dadurch ſelbſt in großen Nachtheil kommen muß, ſo pflegt nach dem Gerichtsgebrauche, auf Anſuchen des Vor-

c) Voet ad Pand. Tit. de excuſ. §. 12. Tom. II, S. 180. edit. Col.

mundes, ihm ein Jahrgehalt ausgeſetzt zu werden, wenn der Unmündige ein anſehnliches Vermögen hat. Zur Erläuterung der in dieſem Paragraphen vorgetragenen Grundſätze, will ich einige Formulare anführen, welche bey Beſetzung der Vormundſchaften vorkommen. Eine Mutter, und die nächſten Erben des Unmündigen ſind vor allen andern Perſonen ſchuldig, für die Bevormundung deſſelben zu ſorgen, ſonſt verliehren ſie, wenn ſie nur nicht ſelbſt unmündig ſind, ihr Erbrecht. Das Nachſuchungsſchreiben der Mutter um die Beſtellung der Vormünder für ihre Kinder kann folgendermaßen abgefaßt werden.

Eurer u. ſ. f. habe ich gebührend anzuzeigen, daß mein Ehemann N. N. am 10ten vorigen Monats verſtorben, und drey unmündige Kinder, als

Friedrich Wilhelm, alt 14 Jahr,
Ludewig, alt 12 Jahr, und
Helenen Auguſten, alt 8 Jahr,

hinterlaſſen. Nachdem mir nun obliegt, für die Bevormundung dieſer meiner drey unmündigen Kinder um ſo mehr beſorgt zu ſeyn, da mein ſeliger Mann ein ziemliches Vermögen an Grundſtücken, Capitalien u. ſ. w. hinterlaſſen, und ich ſelbſt bey der Weitläuftigkeit der Geſchäfte mich der Vormundſchaft nicht unterziehen kann; Als bringe ich zu einem Vormund für meine zwey Söhne, deren leiblichen Vaters Bruder, Herrn N. zum Vormund meiner Tochter hingegen, meinen Bruder N. zu N., die beyde mit hinlänglichen Immobilien unter Eurer u. ſ. f. Gerichtsbarkeit angeſeſſen, als auch die nächſten Verwandten und zur Uebernehmung dieſer Vormundſchaft ſo verbunden als willig ſind, hiermit in unzielſetzlichen Vorſchlag, mit der gehorſamſten Bitte: Eure u. ſ. f.

wollen

wollen benannten zwey Perſonen gewöhnliche Curatorien ausfertigen zu laſſen, auch ſonſt Obervormundſchafts halber das nöthige allenthalben zu veranſtalten geruhen u. ſ. f.

Vorſtehendes Formular ſetzt den Fall voraus, daß eine Mutter die Vormundſchaft ihrer Kinder nicht ſelbſt übernehmen will. Wenn aber die Mutter entſchloſſen iſt, die Vormundſchaft ihrer Kinder zu übernehmen, ſo wird ihr Schreiben ohngefähr folgendergeſtalt eingerichtet.

Eure u. ſ. f. geruhen aus den beyliegenden Kirchenzeugniſſen zu erſehen, was maßen mein Eheherr, der Fürſtliche N*ſche Cammerherr, Johann von N. am 12ten dieſes Monats verſtorben, und einen unmündigen mit mir erzeugten Sohn, Namens Auguſt Wilhelm, hinterlaſſen, welcher gegenwärtig im 8ten Jahre ſteht. Da ich nun für meine Schuldigkeit halte, für die Bevormundung meines Kindes um ſo mehr zu ſorgen, da mein ſeliger Eheherr hierüber in ſeinem hinterlaſſenen letzten Willen nichts verordnet; Als habe ich ſolches hiermit in der Art bewirken wollen, daß ich mich zu Uebernehmung dieſer Vormundſchaft andurch ſelbſt erbieten, und zur Bewirkung der Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und zweyten Heyrath bereit erklären wollen. An Eure u. ſ. f. gelanget daher mein gehorſamſtes Bitten, mich „zur Vormünderin geneigteſt zu beſtätigen, und mir „ein gewöhnliches Curatorium zu meiner Legitimation „ausfertigen zu laſſen.“ Ich werde nicht verabſäumen, zu Beſorgung der Lehnsangelegenheiten meines Sohnes, einen Lehnsvormund des eheſten in ohnzielſetzlichen Vorſchlag zu bringen, und verharre u. ſ. f.

Findet der Richter kein Bedenken, der Mutter die Vormundſchaft über ihre Kinder anzuvertrauen, ſo muß ſie bey der Beſtellung zur Vormünderin auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht thun, und ſodann muß über die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der zweyten Heyrath ein beſonderes Protokoll in folgenden Worten gehalten werden.

Nachdem bey hieſiger Fürſtlicher Regierung Chriſtiana von N. geb. von N. geziemend nachgeſuchet, daß ſie ihren unmündigen Kindern nach erfolgtem Ableben ihres Mannes zur Vormünderin beſtätiget werden möchte, und dann ehe und bevor dieſem Suchen zu fügen erforderlich ſeyn wollen, die gewöhnliche Entſagung der, den Weibern zu Gunſt in den Rechten geordneten Rechtswohlthaten, ſowohl auch der zweyten Verehelichung, ehe und bevor ſelbige die zu übernehmende Vormundſchaft wieder niedergelegt, von derſelben auf legale Art bewirken zu laſſen, in ſolcher Abſicht auch dem in margine benannten Herrn Hofrath N. zu ſolcher Expedition Auftrag ertheilet worden; als hat ſelbiger mit mir dem Subſcribenten ſich oben bemerkten Tages in das N*ſche Haus allhier am Markte begeben, daſelbſt die Eingangs gedachte Frau von N. geb. von N. nebſt ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund in genere Hofadvocat N. gegenwärtig gefunden. Es wurde hierauf derſelben die Abſicht der Anherkunft eröfnet, und ihr vorgehalten, wie ſie anders der Vormundſchaft ſich nicht unterziehen könne, als wenn ſie ſich verbindlich, und reſp. an Eydes Statt anerklärte:

1) in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten der, den Weibern zu Gunſten geordneten Rechtswohlthaten, inſonderheit des **Vellejaniſchen Rathſchluſſes**, nach welchem jede Bürgſchaft einer Frau unkräftig ſey, ſich nicht zu bedienen, auch

2) ſobald

2) ſobald ſie zur zweyten Ehe zu ſchreiten gedächte, ſolches ſo fort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ehe und bevor ſie dazu wirklich verſchritte, die Vormundſchaft nieder-, und die Rechnung darüber abzulegen; worauf ſelbige nach vorgängiger umſtändlicher Verſtändigung von dem Sinn dieſer erforderten Renunciationen cum Curatore ſich erklärt, wie ſie beyden, ſowohl den weiblichen Rechtswohlthaten, inſonderheit dem Senatusconſulto Velleiano als der zweiten Heyrath vor niedergelegter und berichtigter Vormundſchaft völlig entſagen wolle. Nachdem nun ſelbige ſothane Renunciation handgebend und reſp. an Eydes Statt unter Nachſprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe u. ſ. w. bewirkt; als iſt dieſe Expedition beſchloſſen, dieſes aber nachrichtlich anher protokollirt worden. So geſchehen ut ſupra.

Damit man die S. 665 vorgetragenen Grundſätze von dem Verfahren des Richters, bey der wirklichen Beſtellung eines Vormundes beſſer zu verſtehen im Stande iſt, will ich ein Formular eines gerichtlichen Protokolls über eine Vormundſchaftsbeſtätigung vortragen.

Nachdem u. ſ. ſ. verſtorben, und deſſen hinterlaſſene Wittwe ſowohl, daß ſie mit Uebernahme der Vormundſchaft über ihre hinterlaſſenen Kinder namentlich u. ſ. f. ſich nicht befaſſen könne, in Schriften anerklärt, auch zugleich der hinterlaſſene Bruder des defuncti u. ſ. ſ. zum Vormund für die Söhne, und hingegen u. ſ. f. zum Vormund für die Töchter in Vorſchlag gebracht worden, hierbey auch ſich Obrigkeitswegen kein weiteres Bedenken geäußert; als hat man dato beyde zu Vormündern in Vorſchlag gebrachte Perſonen, und zwar letztern weil er hieſigem judicio für die Perſon nicht unterworfen, unter vorgängiger Erſuchung des Amts C** als ſeiner ordentlichen Obrig

rigkeit vorbeſchieden. Nachdem nun beyde erſchienen, ſo iſt ſelbigen gehöriger Vortrag geſchehen, und es haben hierauf beyde zu Uebernehmung der Vormundſchaften ſich bereitwillig erfinden laſſen. Gleichwie man nun ſelbige, in welcher Maaße ſie Caution zu beſtellen gedächten, befraget, ſo hat erſterer ſich darauf daß er, wie dem judicio bekannt, in hieſiger Gerichtsbarkeit mit einem Freygut angeſeſſen, ſo unverſchuldet, bezogen, letzterer aber, daß er unter dem Amte C** für 3000 Thaler unverſchuldete Grundſtücken beſäße, angeführet. Worauf dieſer Punkt dadurch, daß man die Uebernahme der Vormundſchaft in Anſehung des erſtern in dem hieſigen Conſensbuch Fol. 329 ſo fort angemerkt, und alſo wegen des von dato ſich anhebenden ſtillſchweigenden Unterpfandsrechts proſpicirt, zugleich aber auch wegen letztern mit ſeiner Gerichtsobrigkeit in gleicher Abſicht zu communiciren reſolviret, in Richtigkeit geſetzt worden.

Hierauf hat man beyde erwählte Vormünder befragt, ob ſie ſelbſt Foderungen oder Anſprüche an den Nachlaß ihres verſtorbenen reſp. Bruders und Schwagers hätten, worauf ſelbige ſich erklärt, daß dieſes der Fall nicht ſey.

Man hat bey dieſen Umſtänden beyde mit folgender Pflicht:

„Ihr ſollet an Eydesſtatt, und ſo wahr Euch Gott „helfe, geloben und ſchwören, daß, nachdem Ihr „N. N. zum Vormund verordnet werdet, Ihr Euch „dieſes Eures Pflegbefohlnen beſten Fleißes, und nach „allen Euren Kräften annehmen, deſſen Nutzen befördern, und allen beſorglichen Schaden zu verhüten ſuchen, für deſſen Perſon (Erziehung) Sorge tragen, „deſſen Vermögen getreulich und mit gleicher Sorgfalt als Euer eignes verwalten, nichts davon in Euern Nutzen verwenden, ſondern darüber genaue Rech-

nung

„nung führen; ſolche zur gebührenden Zeit bey der „Behörde einreichen, dem Gerichte, welches Euch be„ſtellet, in Anſehung der Vormundſchafts-Geſchäfte „ſchuldigen Gehorſam leiſten, demjenigen, was die „Vormundſchaftsordnung vorſchreibt, überhaupt „pünktlich nachkommen und nachleben, und Euch al„lenthalben alſo verhalten wollet, wie es einem getreuen „und rechtſchaffenen Vormund eignet und gebühret“ belegt, dieſelben, daß auf den 30ſten dieſes Monats die Reſignation des Nachlaſſes erfolgen ſolle, beſchieden, und da ſie auf Befragen geäußert, daß man ſich ihres Dafürhaltens mit der Specificatione iurata der Wittwe wohl begnügen könne, da ſelbige eine redliche Frau und treue Mutter ſey, man auch Gerichtswegen hierunter zu willfahren unbedenklich gefunden; ſo iſt den Vormündern aufgegeben worden, dafür, daß dieſe Specification iuſto tempore exhibirt werde, Sorge zu tragen, und im Entſtehungsfall bey Gerichten davon ohngeſäumt Anzeige zu thun. Nachrichtlich u. ſ. f. u. ſ. f.

Wenn Perſonen zu Vormündern genommen werden, die einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, ſo wird folgender Erlaubnißſchein darüber ausgeſtellt.

Dem N. N. wird hiermit erlaubt, über ſeines verſtorbenen Bruders N. N. Unterthanens zu N. N. hinterlaſſene Kinder, namentlich N. N. die Vormundſchaft zu übernehmen, wie er denn zu dem Ende ſeiner Pflichten, mit welchen er dem unterſchriebnen Amte zugethan iſt, hiermit, jedoch nur in Anſehung dieſes Geſchäfts, entlaſſen wird, und er zu getreuer Beobachtung ſeiner Vormundspflichten ermahnt worden iſt. Geſchehen u. ſ. f.

Das Tutorium welches unter dieſen Umſtänden ertheilt wird, pflegt in folgenden Worten abgefaßt zu werden.

Nach-

Nachdem N. N. Bürger in N. N. mittelſt Vorzeigung ſeines von dem löblichen Amte N. als deſſen ordentlichen Gerichtsobrigkeit, den 10ten Auguſt ausgeſtellten Erlaubnißſcheines, die Einwilligung zur Uebernahme gegenwärtiger Vormundſchaft erhalten, und dadurch die Entlaſſung ſeiner Pflichten beſcheinigt hat, und nachher zum Vormunde über das zu dem unterzeichneten Amte gehörigen, und verſtorbnen N. N. hinterlaſſene Kinder N. N. beſtellet und verpflichtet worden iſt; ſo iſt ihm von Amtswegen dieſes Atteſtat zu ſeiner Legitimation, um ſich deſſen bey vorkommenden Gelegenheiten bedienen zu können, zugefertigt worden. Geſchehen u. ſ. f.

Formular von einer Vormundſchaftsertheilung, von anderm Inhalt.

Von Gottes Gnaden u. ſ. f.

Thun kund, daß Wir auf beſchehenes unterthäniges Anſuchen denen unmündigen Geſchwiſtern von N., den von N. zum Vormund verordnet und beſtätigt haben; confirmiren und beſtätigen derohalben denſelben auch darzu hiermit und in Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren, befehlende, ermeldeter von N. wolle ſich ſolcher Vormundſchaft gebührend unterfahen, wenn und ſo oft es von Nöthen, ſich ſeiner obbenannten Pflegbefohlnen treulich annehmen, derſelben Nothdurft, Nutz und Frommen aufs Beſte bedenken, werben und befördern, auch alles andre dabey thun und zu Werke ſtellen, wie ſichs nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einem treuen Vormund eignet und gebührt. Urkundlich.

Ein anderes Formular über den nämlichen Gegenſtand.

Nachdem N. N. verwittwete N. nachgeſucht, daß N. ihren drey unmündigen Kindern, namentlich: N. als

alt 17 Jahr, N. alt 12 Jahr, und N. alt 9 Jahr, zum reſp. Tutor und Curator beſtellet werden möchte, dieſem Suchen auch nach angeſtellter Unterſuchung zu fügen ſich kein Bedenken gefunden; als iſt ernannter N. den N** ſchen drey Kindern gerichtswegen nach abgelegter Vormundspflicht zum Vormund beſtellet, und ihm zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges reſpt. Tutorium und Curatorium unter dem gröſſern Gerichtsſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertigt worden. So geſchehen N. am u. ſ. w.

Adelich N** ſche Gerichte daſelbſt.

N. Juſtitiarius.

Ein anderes Formular.

Wir N. N. mittelſt dieſes urkunden und bekennen: demnach N. N. allhier für weyland N. N. nachgelaſſene Kinder, als Vormund in Eyd und Pflicht genommen, und demſelben nebſt der Erziehung die Beſorgung der Handlung und was damit verbunden, zur beſondern Verwaltung aufgetragen worden; als wird demſelben hiermit dieſes Tutorium ertheilet. Urkundlich des hierunter gedruckten Stadt-Inſiegels, und gewöhnlicher Unterſchrift; u. ſ. f.

§. 2.

Von den Pflichten eines Vormundes.

Eine der wichtigſten Pflichten, welche ein Vormund zu beobachten hat, beſteht darin, daß er für die Verfertigung eines richtigen Inventarii beſorgt iſt. Damit die Grundſätze, welche dabey in Anwendung kommen, recht deutlich werden, will ich vor allen Dingen ein Formular eines Inventariums vorlegen.

Inventarium.

Erſtes Kapitel.

An unbeweglichen Gütern.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
1	Ein hier zu ** in der Schloßgaſſe gelegenes ganz maſſiv erbauetes Haus, ſamt Hofe, Stallgebäude und daran befindlichen Garten, welches Grundſtück der Erblaſſer laut gerichtlichen Kaufs, vom 17. Nov. 1780. davon beglaubte Abſchrift unter ⊙ dieſer Urkunde beygefüget worden, für 10500 Rthlr. von dem Rittmeiſter Hrn. Franz Otten von N. erkaufet, und baar bezahlet hat.	36	10500	—	—
2	Sechs Acker Wieſe, in Meyenfeldſcher Flur, neben N. und N. gelegen; Erbzinſſen jährlich zu Michael dem Amte N. 4 fl. 12 gr. u. ſ. f. u. ſ. f. welche Grundſtücke der Erblaſſer aus dem, vor dem Amte N. anhängigen Jakob Schneideriſchen Schuldweſen, für 650 Rthlr. — — laut gerichtl. Zueignungsſcheins, Amt N. am 30 May 1780, wovon eine beglaubte				

Ab.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thl.	gr.	pf.
	Abſchrift unter ☽ dieſer Urkunde angehänget worden, erſtanden, auch baar bezahlet hat.	37	650	—	—
	Sum.	—	1150	—	—

Zweytes Kapitel.

An Rechten und Gerechtigkeiten.

1	Für das dem Schönfärber Herrn. N. N. verſtattete Befugniß des in ſeine Färberey zu leitenden Röhrwaſſers, aus dem an obbemerkten Hauſe befindlichen Waſſerbehälter, entrichtet, ernannter Herr N. N. den Beſitzern des Hauſes jährlich 5 fl. — beſage des hierüber mit dem vorigen Beſitzer geſchloſſenen Vergleichs vom 12 Nov. 1763.				

Drittes Kapitel.

An baarem Gelde und Caſſenbillets.

1	500 Rthlr. — — — in Louisd'or	1	500	—	—
2	1000 Rthlr. — — — in Churf. Sächſ. ganzen Thalern	2	1000	—	—

N.		Num. im Protok.	Taxe. Rthlr	gr.	pf
3	36 Rthlr. 12 gr. — in Churf. Sächſ. $\frac{1}{12}$	3	236	12	—
4	45 Rthlr. 12 gr. — in dergl. $\frac{1}{24}$	4	45	12	—
5	Ein goldnes Schauſtück, mit der Umſchrift: Salvator mundi, 6 Dukaten am Gewicht	5	17	—	—
6	Zehn Thaler an 10 Stück Caſſenbillets	6	10	—	—
	Sum.	—	1809	—	—

Viertes Kapitel.

An Koſtbarkeiten und Silberwerk.

1	Ein Brilliantring, worinnen 12 Diamanten befindlich, in Form eines Herzens gefaßt.	10	500	—	—
2	Ein Ring mit einem Rubin in Gold gefaßt	11	300	—	—
3	Eine ſilberne Rauchtabaks-doſe, Augsburger Probe, an Gewicht 1 Mark 8 Loth	13	15	—	—
4	Ein Dutzend ſilberne Eßlöffel 13 löthig, . . . am Gew. jedes Lt. haltend	14	24	—	—
	Sum.	—	939	—	—

Fünf

Fünftes Kapitel.

An Heergeräthe.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thl.	gr.	pf.
1	Ein ſilberner Degen, 1 Mrk 1 Lt. am Gewicht, und 13 löthig	17	25	—	—
2	Ein blaues ſamtnes Kleid nebſt Weſte und Unterkleidern mit goldnen Treſſen beſetzt, faſt neu	68	75	12	—
3	Ein brauner Wallach, 6 jährig, und $\frac{7}{4}$ hoch	77	150	—	—
4	Ein engliſcher Reitſattel, nebſt ſcharlachner Tuchſchabracke mit goldnen Treſſen beſetzt u. ſ. f.	78	30	18	—
5	Ein gemachtes Federbette u ſ. f. u. ſ. f.				
		Sum. —	294	6	—

Sechstes Kapitel.

An Kleidern und Wäſche.

1	Ein ſchwarzes Tuchkleid, nebſt atlaßner Weſte und Unterkleider, ganz neu	57	46	—	—
2	Ein roth mit goldnen breiten Treſſen beſetztes Kleid, nebſt weißer atlas Weſte, mit Gold geſtickt	58	52	—	—
3	Ein Dutzend feine Oberhemden mit neſſeltuchn. ausgene-				

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	heten Manſchetten und Buſenſtreifen	60	36	—	—
	u. ſ. w.	Sum. —	134	—	—

Siebentes Kapitel.

An Betten und Matratzen.

1	Ein zwillich Unterbette u. ſ. w.				

Achtes Kapitel.

An Büchern.

1	J. C. Sturms, Morgen- und Abendandachten gr. 8.	64	—	6	—
2	Gellerts Moral	—	1	16	—
3	Schmidts Geſchichte der Teutſchen 5 Th. gr. 8.	—	5	—	—
	u. ſ. f.	Sum. —	6	22	—

Neuntes Kapitel.

An Gemälden und Kupferſtichen.

1	Vier Landſchaftsſtücke von Dietrich, in Oel gemalt und vergoldeten Rahmen. u. ſ. f.	76	60	—	—
		Sum. —	60	—	—

Zehn-

Zehntes Kapitel.

An Porzellain.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
1	Ein Dutzend Teller, ſamt Schüſſeln u. ſ. f. u. ſ. f. blau gemalt	93	34	—	—
	u. ſ. f.				
	Sum.				

Eilftes Kapitel.

An Kupfer- und Meſſinggeräthſchaften.

1	Ein halb Dutzend meſſingene Leuchter	96	2	12	—
	u. ſ. f. u. ſ. f. Sum.				

Zwölftes Kapitel.

An Zinngeräthſchaften.

1	Ein Dutzend zinnerne Leuchter, am Gewicht u. ſ. f.	104	9	—	—
2	Ein Dutzend Teller, 18 Pf. am Gewicht, u. ſ. f.	105	5	8	1
3	Acht große Schüſſeln u. ſ. f.	106	6	12	—
	u. ſ. f.				
	Sum.				

Dreyzehntes Kapitel.

An Eiſen- und Blechgeräthe.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thr.	gr.	pf.
1	Ein neuer Windofen mit dreyfachen Röhren	107	10	—	—
2	Ein eiſerner Bratenwender, faſt neu	110	8	—	—
3	Ein dergleichen, alt.	115	4	—	—
	Sum.				

Vierzehntes Kapitel.

An Meublement

1	Ein nußbaumner Kleiderſchrank, mit zwo Thüren, Schloß und Schlüſſel	108	24	—	—
2	Zwey Commoden mit Nußbaum ausgelegt, und engliſchen Beſchlägen, Schloß und Schlüſſeln	109	20	—	—
3	Ein Canapee mit Roßhaaren Stahlfedern und Küſſen	110	25	—	—
4	Ein Dutzend grüne Plüſchſtühle u. ſ. f. u. ſ. f.	115	24	—	—
	u. ſ. f. u. ſ. f. Sum.				

Funfzehntes Kapitel.

An hölzernem Geräthe.

1	Eine viereckigte Tafel von eichenem Holz	116	4	16	—
2	Eine dergl.	211	4	—	—
	Sum.				

Sechs-

Sechzehntes Kapitel.

An Gläſern.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thl.	gr.	pf.
1	Ein Dutzend Biergläſer	114	1	16	—
2	Zwey dergl. Weingläſer	113	1	16	—
	u. ſ. f. Sum.				

Siebenzehntes Kapitel.

An Wein- und Fruchtvorräthen.

1	Ein Eymer Frankenwein	117	15	—	—
2	Ein Dutzend Zitronen	119	1	—	—
3	Zwanzig Scheffel Haſer.	122	18	—	—
	u. ſ. f. Sum.				

Achtzehntes Kapitel.

An Schulden, ſo aus der Erbſchaft zu bezahlen.

1	An Begräbnißkoſten laut des darüber gefertigten Verzeichniſſes unter A.	—	95	12	—
2	An Arzneykoſten während des Erblaſſers letzten Krankheit, beſage des Verzeichniſſes unter B.	—	25	18	—
3	An Verſieglungs- Inventur- und Taxationskoſten, nach der Liquidation unter C.	—	64	20	—
4	An Handwerkskoſten dem Schloſſer, Mſtr. Gottfried				

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Puff, allhier, laut Rechnung unter D.	39	36	19	—
5	An dergleichen dem Tiſchler Mſtr. Jacob Habichten, beſage der Rechnung unter E.	40	15	23	—
6	An einer Wechſelſchuld von 600 Rthlr. — dem hieſigen Kaufmann Hrn. N. N. Michaelismeſſe 1788. zahlbar, beſage des in Abſchrift zum Acten gegebenen Wechſels unter F.	48	600	—	—
7	An dergleichen von 1000 Rthlr. — dem Kaufmann Herrn N. N. zu N. Neujahrsmeſſe 1789. zahlbar, laut des von dem Erblaſſer ſelbſt gefertigten Schuldverzeichniſſes	49	1000	—	—
8	An einer Briefſchuld, dem Steuer-Einnehmer, Herrn N. N. allhier, beſage Schuldſcheins vom 16ten Sept. 1786. wovon die Zinſen auf ein Jahr noch rückſtändig u. ſ. f.	50	200	—	—
9	Zinsrückſtand auf ein Jahr vom u. ſ. f. u. ſ. f. u. ſ. f.		10	—	—
		Sum.			

Wie-

Wiederholung des ganzen Erbſchaftsbeſtandes:

11150 Rthl.	— gl.	— pf.	unter Kapitel 1.
1808	—	—	3.
939	—	—	4.
	u. ſ. f.	u. ſ. f.	
20561 Rthlr.	— 18 gl.	—	ganzer Erbſchaftsbetrag;
			Wann nun hiervon die im 18ten Kapitel angegebenen Erbſchaftsſchulden an
10314 Rthlr.	— 12.	—	abgezogen werden: So verbleiben
10247 Rthlr.	— 6 gr.	— pf.	als Erbſchaftsbeſtand.

Das Güterverzeichniß iſt die Hauptſache bey einer Vormundſchaft. Ohne ſolches weiß man nicht, was der Vormund zu berechnen hat. Deswegen verordnen die Geſetze, daß ſogar die Mutter und Großmutter, wenn ſie ihrer Kinder Vormünder worden, ein richtiges Güterverzeichniß fertigen laſſen ſoll [d]). Nach dem römiſchen Recht konnte zwar der Vater die Errichtung eines Inventarii verbiethen, allein wegen der in Teutſchland eingeführten Obervormundſchaft der Obrigkeit, läßt ſich davon keine Anwendnng machen. Daher behaupten die größten Rechtslehrer [e]), wegen der Sicherheit des Pupillen, ſey der Vormund auch alsdenn, wenn der Vater die Fertigung eines Inventariums verboten habe, verbunden, eine Privatſpecifiſcation zu überreichen, weil hier das väterliche Verboth

d) Nou. 155. Montanus de iure tutelar. c. 32. reg. 5. n. 24. 26. Heeser de rat. loc. 6. n. 84.

e) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 509. Stryck de remiſſione inuentarii Mevius Dec. Part. III. Dec. 112.

doch nur von einer öffentlichen Inventur zu verſtehen ſey. Sollte genugſamer Verdacht da ſeyn, daß etwas von dem Vormund unterſchlagen worden, ſo ſchwören die Pupillen den Würderungseid (iuramentum in litem). Der Vormund muß das Inventarium gleich nach übernommener Vormundſchaft fertigen laſſen, und darf eher nichts von der Erbſchaft zu ſich nehmen, oder er wird für verdächtig gehalten, und kann deswegen abgeſetzt werden. Das Inventarium muß in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon, oder eines Notarius und Zeugen verfertigt werden, ſo wie auch der Vormund und die nächſten Anverwandten dabey zugezogen zu werden pflegen [f]). Es macht dieſes Inventarium einen Theil der Vormundſchaftsacten aus, und der Vormund muß eine Abſchrift davon erhalten. Für alles was im Inventario ſteht, muß der Vormund ſtehen, und deswegen iſt er ſchuldig, bey jeder Vormundſchaftsrechnung anzuzeigen, was dazu gekommen, oder auf eine rechtmäßige Weiſe veräußert worden iſt. Die übrigen Grundſätze von der Verfertigung eines Inventarii werde ich bey der Materie von der Theilung einer Erbſchaft vortragen, weil dort die Sache eigentlich hingehört. Wenn es mit dem errichteten Inventario ſeine Richtigkeit hat, alsdenn iſt es Pflicht des Vormundes, ſich der Verwaltung der Vormundſchaft ſelbſt zu unterziehen. Hierbey hat er zweyerley wichtige und ſchwere Pflichten zu beobachten, denn 1) muß er für die beſtmögliche Erziehung des Pupillen ſorgen, und dabey zugleich 2) für die nutzbare Verwaltung des Vermögens beſorgt ſeyn. Bey der Vorſorge für die Perſon des Pupillen kommen folgende Punkte vor. Erſtlich muß ausgemacht werden, bey wem

f) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 508. Heeser de ration. loc. 6. n. 22. Strubens rechtl. Bed. 1 Th. S. 188.

wem der Unmündige auferzogen werden ſoll. Hat der Vater etwas deswegen verordnet, ſo muß ſich der Vormund darnach richten. Iſt aber vom Vater nichts darüber feſtgeſetzt worden, ſo geht der Regel nach die Mutter, und ſodann die Grosmutter allen andern Perſonen bey der Erziehung ihrer Kinder vor, wenn ſie nur auch dazu geſchickt ſind, und man nicht offenbar ſieht, der Pupill werde durch ſie ins Unglück geſtürzt werden. Sollte der Vater über die Erziehung ſeiner Kinder etwas verordnet haben, wodurch die Kinder allem Anſehen nach Schaden leiden werden, ſo kann die Obrigkeit die väterliche Verordnung bey Seite ſetzen g). Mit Erlaubniß der Obrigkeit kann der Vormund die Pupillen ſelbſt in ſein Haus nehmen. Bey der Erziehung des Unmündigen hat der Vormund ferner dafür zu ſorgen, daß es an nichts fehlt, was zu dem ſtandesmäßigen Unterhalte deſſelben, und beſonders zu ſeinem Unterricht in nützlichen Wiſſenſchaften, erfordert wird. Da aber übertriebne Ausgaben, welche das Vermögen und den Stand des Unmündigen überſteigen, bey Prüfung der Vormundſchaftsrechnung von der Obrigkeit nicht gebilligt werden dürfen, ſo handelt der Vormund am ſicherſten, wenn er dem Richter die Einrichtung der Erziehung und den Betrag der Koſten genau vorlegt, und um die nöthigen obervormundſchaftlichen Verhaltungs-Befehle anſucht. Reichen die Intereſſen des Pupillen nicht zu, ſo kann ſogar das Vermögen ſelbſt angegriffen werden, weil durch eine gute Erziehung des Unmündigen ſein Glück mehr befördert wird, als durch Erhaltung der Grundſtücke h). Wenn aber das Vermögen ſo viel einträgt, daß nicht nur die ſtandesmäßigen

g) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 520.

h) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 521.

ßigen Erziehungskoſten davon berichtigt werden können, ſondern es kann ſogar auch noch etwas von den Intereſſen zurückgelegt werden, ſo muß es geſchehen, und der Vormund darf nicht etwa dafür halten, es dürfte alles aufgehen, was an Intereſſen einkömmt. Da die gute Verheyrathung eines Menſchen auf das Glück deſſelben den größten Einfluß hat, ſo iſt es 3) eine wichtige Pflicht des Vormundes, daß er dabey nichts verabſäumt, was zum Beſten ſeiner Pupillen gereichen kann, und ſich die nöthigen Verhaltungsregeln von dem Richter zu dieſer Abſicht ausbittet. Von der Vorſorge des Vormundes für die Erziehung des Pupillen, iſt die Verwaltung des ihm gehörenden Vermögens unterſchieden. Hier hat der Vormund folgende Pflichten zu beobachten. 1) muß er dafür ſorgen, daß alle zum Vermögen ſeines Pflegbefohlnen gehörigen Sachen, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, in gutem Stande erhalten werden. 2) muß er ſich bemühen allen möglichen erlaubten Nutzen aus den Gütern des Pupillen zu erheben. 3) ſolche bewegliche Sachen, welche ihren Werth verlieren, oder nichts eintragen, muß der Vormund ins Geld ſetzen. 4) alles in der Erbſchaft gefundene Geld muß zu Ankaufung einträglicher und ſicherer Grundſtücke angewendet werden [i]). Sollte keine vortheilhafte Ankaufung geſchehen können, ſo muß das Geld ſicher ausgeiehnt werden; jedoch darf der Vormund nichts auslehnen, ohne von dem Richter die Erlaubniß-dazu erhalten zu haben. Fehlt es an ſicherer Gelegenheit zu Verlehnung der dem Pupillen gehörenden Gelder, ſo ſind das entweder ſolche Capitalien, welche ſchon vor der Uebernahme der Vormundſchaft müßig da gelegen haben,

i) P. Müller D. de pecunia pupillari eiusque administratione.

ben, oder ſie ſind erſt unter der Vormundſchaftsfüh- rung eingekommen. Gelder, welche bereits vor der übernommenen Vormundſchaft da waren, muß der Vormund nach Ablauf von höchſtens 6 Monaten dem Richter zur gerichtlichen Verwahrung übergeben, wenn er keine Gelegenheit hat finden können, ſie ſicher auszu- lehnen. Kommen aber Gelder des Pupillen während der Vormundſchaft ein, ſo darf ſie der Vormund nicht länger als zwey Monat bey ſich behalten; ſon- dern er muß ſie ſo wie im erſten Falle an den Richter abliefern. Hat er dieſes nicht gethan, ſo muß er die Zinſen davon entrichten [k]). Nach dem ältern römi- ſchen Rechte mußte er zur Strafe 12 pro Cent Zinſen davon geben: nach neuern Geſetzen iſt es aber auf 5 pro Cent herunter geſetzt worden. In Anſehung der ausſtehenden, dem Pupillen gehörenden Gelder hat der Vormund 6) folgendes zu beobachten. Stehen die Gelder nicht ſicher, ſo muß er ſie bey Zeiten auf- kündigen, und bey Einforderung der Intereſſen darf keine Nachläßigkeit begangen werden. Hat der Vormund ſelbſt an den Pupillen Zinſen abzutragen, ſo muß er dieſe ja zu rechter Zeit abtragen, oder er wird dadurch geſtraft, daß er Intereſſen von Intereſ- ſen geben muß. Iſt der Pupill ſelbſt etwas zu bezah- len ſchuldig, ſo iſt es Pflicht des Vormundes, daß er es zu rechter Zeit berichtigt, damit aus der Unterlaſ- ſung kein Schaden für den Unmündigen entſtehen mö- ge [l]). Da die Pflichten des Vormundes bey der Beſor- gung der dem Pupillen gehörigen Kapitalien ſehr wich- tig

k) Gylmann Symph. cam. T. 3. p. 346. Mevius Dec. VII. 200. Reinhardt ad Christ. III. 34.

l) Born de ſolutione pupillis ac minor. et ab iis tut. faciendis.

tig ſind, ſo will ich die Sache etwas ausführlicher erläutern. Nach dem Recht der Pandecten durfte man Vormündern Gelder die dem Pupillen gehörten, ſelbſt in die Hände zahlen, und der Schuldner wurde dadurch völlig von ſeiner Verbindlichkeit frey. In der Folge änderte ſich die Sache dahin, daß der Pupill ſich gegen eine dergleichen an den Vormund geſchehene Bezahlung in den vorigen Stand könnte einſetzen laſſen, wenn es ſein Beſtes erforderte m). Juſtinian änderte endlich dieſes zeitherige Recht dahin ab, daß er verordnete, daß die Zahlung nicht anders mit Sicherheit an den Vormund ſolle geſchehen können, als nach dazu erhaltener Erlaubniß von der Obrigkeit, oder wenn der Schuldner beweiſen könnte, das Geld ſey zum Beſten des Pupillen angewendet worden. Nach neuern Rechten n) iſt alſo jede Zahlung an den Pupillen, die ohne Erlaubniß der Obrigkeit geſchehen iſt ungültig, und der Schuldner muß noch einmal bezahlen, wenn er nicht beweiſen kann, ſein Geld ſey wirklich zum Beſten des Pupillen angewendet worden, und dieſer Nutzen dauere noch jetzt, da der Pupill auf ſein Geld klagt o). Dieſe Verordnung iſt nicht nur vom baarem Gelde, das man dem Pupillen ſchuldig iſt, ſondern auch von allen andern Dingen, die man an ihn zu entrichten hat, zu verſtehen; denn auch dieſe dürfen nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit an den Unmün-

m) L. 7. §. 2. de minor. vig. L. 14. §. 1. 7. D. de ſolut, L. 46. §. 5. D. de adm. et pec. tut. L. 1. Cod. ſi aduerſ. ſolut.

n) §. vlt. Inſt. quib. alien. lic. L. 25. 27. C. de adm. tut.

o) L. 4. D. de except. VOET. ad Pand. Tit. de min. vig. quinq. ann. §. 22. Tom. I. S. 206 Ed. Col. Strubens rechtl. Bedenk. 3 Th. 26. Bed.

mündigen bezahlt werden. In folgenden Fällen kann aber an den Vormund mit Sicherheit etwas bezahlt werden, nämlich 1) wenn es bloße Intereſſen und jährliche Einkünfte ſind. Denn hier wird nicht das Kapital bezahlt, ſondern nur die Intereſſen davon, doch darf ſich die Summe nicht über 100 Ducaten belaufen. 2) kann alsdenn die Zahlung, ohne erſt die obrigkeitl. Erlaubniß dazu nöthig zu haben, geſchehen, wenn der Vormund ſelbſt etwas zu bezahlen hat. Das muß er gleich in Rechnung bringen, oder er muß Intereſſen von Intereſſen geben. 3) kann alsdenn auch an den Vormund eine Sache abgeliefert werden, ohne erſt die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nöthig zu haben, wenn die Sache, welche bezahlt oder abgeliefert wird, nicht des Pupillen eigene, ſondern nur eine fremde Sache iſt, die er bloß als Bevollmächtigter eines Dritten in Empfang nehmen ſoll p). Damit die Zahlung oder Ablieferung der dem Pupillen gehörigen Sache mit Sicherheit geſchehen könne, muß um die Erlaubniß dazu nachgeſucht werden. In dem Anſuchungsſchreiben müſſen folgende Puncte enthalten ſeyn; 1) ob der Schuldner oder der Vormund das Kapital aufgekündigt hat. 2) wenn der Vormund aufgekündigt hat, muß die Urſache angeführt werden, warum die Aufkündigung geſchehen ſey, damit der Richter ſieht, ob auch Grund dazu vorhanden ſey, z. B. weil das Geld unſicher ſteht. Hat der Vormund ohne gegründete Urſache ein Kapital aufgekündigt, und der Schuldner will es nicht länger behalten, ſo bekommt der Vormund einen derben Verweiß. Kann man das Geld nicht ſicher un-

p) Vinnius ad §. vlt. Inſt. quib. alien. lic. vel non. L. 9. §. 7. D. de adm. et per. tut. L. 25. L. 27. Cod. eod. Tit.

unterbringen, ſo muß er die Intereſſen davon aus ſeinem Vermögen abtragen. Findet ſichs, daß die Aufkündigung gar aus böſen Abſichten geſchehen ſey, ſo wird der Vormund abgeſetzt. Kommt ein dergleichen Schreiben beym Richter ein, ſo muß der Vormund und der Schuldner über die Sache vernommen werden, und dabey hat der Richter auf die Urſache der Aufkündigung, oder der Bezahlung welche geſchehen ſoll, zu ſehen, ferner muß die Art der Bezahlung, ob ſie zu gehöriger Zeit, in den rechten Geldſorten, am rechten Orte, auf einmal geſchehe, unterſucht werden, damit es ſich offenbaret, ob dem Unmündigen auf irgend eine Weiſe Schaden geſchehe. Iſt keine rechtmäßige Urſache da, warum die Zahlung geſchehen ſoll, ſo wird ſie ungefähr in folgenden Worten abgeſchlagen q). Auf das von N. N. übergebene Geſuch wird demſelben hiermit zum Beſcheid ertheilt: Nachdem derſelbe das Kapital in jetziger ſchlechten Münze bezahlen, und ſich nur zu zehen vom Hundert Aufgeld gegen die in der Schuldverſchreibung enthaltenen Münzſorten verſtehen wollen, ſolches aber keinesweges annehmlich iſt; als wird das geſuchte Decret bewandten Umſtänden nach abgeſchlagen. Beſchloſſen u. ſ. f. Sollte die Bezahlung deswegen abgeſchlagen werden müſſen, weil das Kapital nicht zu rechter Zeit aufgekündigt worden iſt, und der Schuldner will auch die Zinſen nicht auf die Zeit abtragen, welche er das Geld von rechtswegen noch behalten ſollte, ſo heißt es im Beſcheide: Nachdem derſelbe das dem unmündigen N. ſchuldige Kapital nicht zu rechter Zeit aufgekündigt, noch die halbjährigen Zinſen nachzuſchießen gewillet, als wird das geſuchte Decret bewandten Umſtänden nach abgeſchlagen. Wenn aber die Zahlung an den Vormund

q) Der Herr Hofrath Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen S. 346.

mund geſchehen darf, ſo giebt der Richter folgenden Beſcheid. Auf das von N. N. übergebene Geſuch wird demſelben hiermit zum Beſcheide ertheilt: daß die anerbothene Zahlung des dem unmündigen N. zuſtehenden Kapitals in ⅔ Stücken anzunehmen, geſtalten zu deſſen gerichtlicher Niederlegung Tagefahrt auf den 6ten December angeſetzt wird, welchemnächſt die weitere rechtliche Verfügung gemacht werden ſoll. Beſchloſſen u. ſ. f. Sollte das einkommende Geld zu Bezahlung einer Schuld angewendet werden müſſen, ſo heißt es im Decret folgendermaßen: Auf das von N. übergebene Geſuch, wird demſelben hiermit zum Beſcheide ertheilt: daß die angebothene Zahlung des dem unmündigen N. gehörenden Kapitals in ⅔ Stükken anzunehmen, geſtalt dem Vormund gegen den Empfang ſothanen Kapitals völlig zu quittiren, und es hinwiederum zu Bezahlung der ** Forderung zu verwenden, nicht allein aufzugeben, ſondern der Schuldner auch dieſem vorgängig von weitern Anſprüchen dieſer Forderung halber frey geſprochen wird. Beſchloſſen N. u. ſ. f. Wenn der Unmündige um ſeines Beſten willen einen Proceß anfangen muß, ſo darf der Vormund dabey nichts verſäumen, ſondern muß mit Vorwiſſen der Obrigkeit klagen [r]). Am wichtigſten ſind diejenigen Pflichten eines Vormundes, welche er bey der Vorſorge für die unbeweglichen Güter des Pupillen zu beobachten hat. Alle unbeweglichen Grundſtücke des Pupillen müſſen ſo viel möglich in gutem Stande erhalten werden; und daher kann der Vormund die zu ihrer Erhaltung nöthigen Koſten mit Bewilligung der Obrigkeit verwenden. Die Verpachtung unbeweglicher Grundſtücke muß mit Bewilligung der Obrigkeit geſchehen. Von der Veräußerung

r) Beck de periculo nominis pupillaris. Hart. Pistoris Quaeſt. Iur. I. 49. Mevius Dec. VII. 198. VIII. 79.

der unbeweglichen Grundſtücke unmündiger Perſonen iſt folgendes zu merken. Bis auf die Zeiten des Kayſers Severus (Handb. 1 Th. S. 522), konnten die Vormünder die Grundſtücke ihrer Pupillen nach ihrem Gutbefinden veräußern. Severus ſchränkte dieſe Befugniß dahin ein, daß ſie keine zum Ackerbau gehörige Grundſtücke anders veräußern ſollten, als mit Bewilligung des Richters. Nach den Zeiten des Severus wurden die Veräußerungen der den Unmündigen gehörenden Grundſtücke immer mehr eingeſchränkt, und vom Kayſer Conſtantin, überhaupt auf alle unbewegliche, ja ſogar ſolche bewegliche Güter ausgedehnt, welche durch die Aufbewahrung nicht zu Grunde gehen [f]). In die Claſſe der unbeweglichen Güter der Pupillen, welche ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht veräußert werden dürfen, gehören folgende Sachen. Es werden nämlich für unbewegliche Grundſtücke gehalten, ſowohl alle bereits erworbne, als auch ſolche Güter, worauf man gegründete Anſprüche hat, die Anſprüche mögen aus einem Erbrechte, oder aus einer andern rechtmäßigen Urſache herrühren. Ferner gehören hierher Grundſtücke, worüber der Pupill zwar im Prozeß begriffen iſt, welche er aber zeither dennoch in gutem Glauben beſeſſen hat, ferner die auf unbewegliche Grundſtücke gehenden Klagen, desgleichen Sachen, welche den unbeweglichen Grundſtücken gleich gehalten werden, z. B. auf Grundſtücken liegende Einkünfte, Erbzinſen, Bergwerksantheile, Gerichtsgefälle, beſonders auf unbeweglichen Dingen ruhende Gerechtigkeiten, z. B. Hypotheken. Auch ſogar ſolche bewegliche Sachen, welche von einem unſchätzbaren Werthe ſind, werden den unbeweglichen Grundſtücken in der gegenwärtigen Rückſicht gleich gehal-

f) Hofacker Princ. Iuris ciu. S. 522.

gehalten. Alle dieſe Sachen dürfen der Regel nach auf keine Weiſe von dem Vormunde veräußert werden, wenn die Obrigkeit es nicht bewilligt hat. Unter der Veräußerung verſteht man den Verkauf, den Vergleich, die Eydesdelation, die Ueberlaſſung zum ſchiedsrichterlichen Ausſpruche, die Erlaſſung eines Unterpfandes, die Verpfändung, die Erlaſſung einer Dienſtbarkeit, oder die Verſtattung derſelben, die Uebergabe an Zahlungsſtatt, Schenkungen aller Art, Theilungen, Vertauſchungen, Begebung aller Anſprüche u. ſ. w. [t]). Aber nur alsdenn iſt die Veräußerung der dem Pupillen gehörigen unbeweglichen Sachen für nicht erlaubt zu halten, wenn ſolche ohne Wiſſen und Willen des Richters geſchehen iſt. Jeder Richter iſt daher verbunden, ſobald er etwas davon erfährt, daß eine Sache, welche einem Unmündigen zugehört, veräußert werden ſoll, ohne vorhergegangne richterliche Unterſuchung, ſolche zu vereiteln. Wenn die Veräußerung rechtmäßigerweiſe geſchehen ſoll, ſo muß der Vormund bey dem Richter um die zu ertheilende Erlaubniß zur Veräußerung eines ſolchen Grundſtücks anſuchen. Hierbey hat er folgendes zu beobachten. 1) Muß die Urſache der Veräußerung vorgetragen werden. Für rechtmäßige Urſachen erklären die Geſetze, dringende Schulden des Pupillen, der nothwendige Unterhalt deſſelben, der Brautſchatz, nothwendige Baukoſten, Bezahlung der landesherrlichen Abgaben, und überhaupt alle unumgänglich nöthige Ausgaben, ſie mögen geſchehen, um welcher Urſache willen ſie wollen [u]). Außer der Urſache der Veräußerung des Grundſtücks muß der Vormund 2) anführen, daß ſonſt kein leichteres Mittel

t) Hofacker Princ. Iur. ciu. § 670. S. 522.

u) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 523.

tel da ſey, Geld aufzutreiben. Denn wenn der Vormund Geld geborgt bekommen, oder durch Aufkündigung eines Kapitals Rath geſchafft werden kann, oder auch nur eine Veräußerung durch ausbedungnen Wiederkauf nöthig iſt, ſo darf keine gänzliche Veräußerung eines unbeweglichen Grundſtücks geſchehen. Eben ſo unerlaubt würde die Veräußerung ſeyn, wenn man um einer kleinen Summe willen ein ſehr großes Grundſtück verkaufen wollte. Hat der Vormund dieſe Umſtände genau angeführt, und ſodann um die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veräußerung des dem Pupillen gehörenden Grundſtücks gebeten, ſo iſt es die Pflicht des Richters, auf die Wahrheit aller angeführten Thatſachen ſeine Aufmerkſamkeit zu richten. Zu ſeinem Unterrichte muß er vor allen Dingen die Vormundſchaftsrechnungen, und das Güterverzeichniß genau durchgehen, um dadurch herauszubringen, was wahr oder falſch ſey. Wird er dadurch noch nicht gewiß von der Lage der ganzen Sache, ſo muß er den Vormund und die Anverwandten des Pupillen, oder andere Perſonen, die von der Sache ſichere Auskunft geben könten, über die zweifelhaften Umſtände vernehmen. Findet der Richter alles ſo beſchaffen, wie es nach Vorſchrift der Geſetze ſeyn muß, wenn eine Veräußerung der unbeweglichen Sachen des Unmündigen geſchehen darf, ſo wird die richterliche Erlaubniß zur Verpfändung, oder wenn nicht anders zu helfen iſt, zum Verkauf ertheilt. Im richterlichen Decret muß es deutlich angegeben ſeyn, was geſchehen ſoll; und der Vormund muß ſich genau darnach richten. Muß ein Verkauf geſchehen, ſo iſt wo möglich der öffentliche Verkauf zu wählen. In ſolchen Fällen iſt es dem Vormund erlaubt, mit auf die Sache des Pupillen bieten zu können, und ſie für das höchſte Gebot an ſich zu bringen. Iſt eine bloße Geldaufnahme

me zum Beſten des Pupillen nöthig, ſo überläßt der Richter die Erborgung des Geldes dem Vormunde allein, wobey denn der Vormund nicht ſo unvorſichtig ſeyn, und eine Hypothek verſprechen muß, wenn er das Geld gegen eine bloße Obligation erhalten kann. Hat der Richter bey der ertheilten Erlaubniß zur Veräußerung eines dem Unmündigen zugehörigen Grundſtücks etwas verſehen, ſo iſt ſie null und nichtig x), und der Unmündige kann die Nichtigkeitsklage gegen den Beſitzer anſtellen, oder ſich in vorigen Stand ſetzen laſſen. Jedoch muß der Pupill alles, was er wirklich erhalten hat, wieder zurückgeben, weil er ſonſt ungerecht handeln würde, wenn er ſeine Sache verlangt, und auch behalten will, was er dafür bekommen hat. Es kann ſich auch derjenige, welcher etwas von den unrechtmäßigerweiſe veräußerten Sachen des Pupillen erhalten, nicht mit der Verjährung ſchützen, wenn er es gewußt hat, daß die Sache nicht auf die geſetzliche Weiſe veräußert worden iſt. Doch wird die Veräußerung dadurch gültig, wenn der Unmündige ſie genehmigt hat, nachdem er majorenn geworden iſt. Die Genehmigung kann geſchehen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend. Schweigt der Pupill fünf Jahre nach erlangter Majorennität zu einer Veräußerung, wobey er nicht ſo viel erhalten hat, als die Sache werth war, ſo verliert er ſein Recht, und die Veräußerung beſteht. Sollte aber die Sache umſonſt veräußert worden ſeyn, ſo hat er zehn Jahr unter Gegenwärtigen, zwanzig Jahren aber unter Abweſenden Zeit, die geſchehene Veräußerung anzufechten. Sollte aber eine Nichtigkeit bey der Veräußerung vorgegangen ſeyn, ſo geht das Recht des Pupillen, ſie anzufechten, nicht eher als nach dreißig Jahren verloren.

x) Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 672. S. 524.

loren y). Damit es recht deutlich werden möge, wie brauchbar die zeither vorgetragenen Grundſätze ſind, will ich einige hierher gehörige Formulare aus des Herrn Hofrath Claproths Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen S. 329. einrücken, woraus man ſehen kann, wie der Richter bey der Veräußerung ſolcher Sachen, welche einem Unmündigen gehören, zu Werke zu gehen pflegt.

Actum Göttingen im Waysen-Amte den 29ſten December 1774.

In Vormundſchaft weyl. Metzger Johann Andreas Koch hinterbliebenen Sohnes, erſcheinet der Tiſchler Johann Philipp Figge, und mit ihm ſeiner älteſten Curandin Ehemann: der Bäcker Johann Barthold Schepeler, und giebt auf ferneres Befragen zu vernehmen, was maßen er bereits ad protocollum vom 19ten July v. J. und aus denen darin angeführten Gründen im Wayſen-Amte dahin anzutragen, ſich Pflichten halber genöthiget gefunden, daß das ſeinem Pflegbefohlnen laut väterlichen Teſtaments für 800 Rthlr. in Piſtolen zu 5 Rthlr. eingeſetzte, in der kurzen Straße hieſelbſt zwiſchen Sel. Heinrich Chriſtoph Winicker und Johann Arnold Koch jetzo Bleßmanns Häuſern belegne Wohn- und Brauhaus vom Gericht angeſchlagen und meiſtbietend verkauft werden möge, das Wayſen-Amt auch darauf nach erwogenen und unterſuchten anbey die Veräußerung nothwendig machenden Gründen, die Sache mittelſt Berichts vom 19ten ejusdem ſammt Beyfügung des vorhin angeführten

y) Mevius Dec. Part. VIII. Dec. 372. Wernher Obſ. Part. VI. Obſ. 482. P. V. Obſ. 5. Berger Oecon. Iur. S. 146. edit. illuſt. de Winckler. Anderer Meynung iſt Leyser Spec. 345. m. 1.

führten Protokolls dem Gerichte zu weiterer rechtlicher Verfügung übergeben, und bewandten Umſtänden nach den Verkauf ebenfalls dem Pupillen zuträglich erachtet habe.

Gleichwie ihm aber demohngeachtet hierauf unterm 4ten Auguſt v. J. zum Beſcheide ertheilet worden:

„wie die von ihm zu Begründung der nachge„ſuchten Veräußerung des dem Pupillen gehöri„gen Hauſes angeführten Gründe nicht von der „Beſchaffenheit wären, daß ſie ſolche den Ge„ſetzen nach, nothwendig machten, auſſerdem „auch aus dem beygefügten Berichte des Bau„Amts-Deputati Senat. Kampen zu erſehen ſey, „wasmaßen die angegebenen reparationes zum „Theil nur zu beſſerer Bewohnung des Hauſes, „nicht aber zur nothwendigen Erhaltung deſ„ſelben erforderlich wären, und es daher zu „Beſtreitung der letztern höchſtnöthigen Verbeſ„ſerungen dem Pupillen gerathener ſeyn würde, „wenn Behuf deren Beſtreitung in Ermange„lung baaren Geldes, ſo viel, als dazu erforder„lich ſeyn möchte, erborget werde; wesfalls ſei„nem Geſuche nicht deferiret werden könne.“

inmittelſt der Verfall des Hauſes, und der Abgang an dem Werthe deſſelben von Zeit zu Zeit dadurch augenſcheinlicher würde, daß ſeines Pupillen Stiefmutter als jetzige Bewohnerin deſſelben, welche nach dem mit ihr errichteten Contracte die kleinern unter einem Thaler ſich belaufende Reparationen zwar übernommen, nicht nur nichts wiederum herſtellen und ausbeſſern, ſondern vielmehr alles dermaßen verfallen laſſe, daß aus den kleinern, Hauptreparationen entſtünden,

den, und er ſodann genöthiget werde, zum äußerſten Nachtheil ſeines Pupillen ſolche insgeſammt aus dem Seinigen zu übernehmen, wovon noch im vorigen Sommer ein Beyſpiel an dem Dache des Hauſes vorgekommen ſey; alſo ſehe er ſich zu Abwendung der für ſeinen Pupillen vielleicht in wenigen Jahren daraus unvermeidlich entſtehenden anſehnlichen Schadens, ſolches nochmals anzuzeigen und das Geſuch wegen öffentlichen Verkaufs des quaeſt. Hauſes nochmals zu wiederholen genöthiget, anbey nebſt dem mit gegenwärtigen Schwager des Pupillen, Barthold Schepeler, ſeinen in dem mehr bemeldeten Protokolle von 19ten July v. Jahrs bereits enthaltenen Gründen noch folgende mit wenigen hinzuzufügen:

1) Habe dieſes und das hart daran liegende Winickeſche Haus nur eine Wand, und letzteres ſey ebenfalls von einer ſolchen baufälligen Beſchaffenheit, daß daſſelbe nach Verlauf von wenigen Jahren, wenn anders die Beſitzer deſſelben dem Einſturze vorbeugen wollten, von Grund auf neu gebauet werden müſſe. Hierdurch würde nun

2) das Pupillen-Haus nicht nur ſehr leiden, weil es dadurch an der einen Seite ganz geöfnet würde, ſondern auch demſelben dadurch eine anſehnliche und mit großen Koſten verbundene Hauptreparation auf den Hals kommen, welche ſodann den Erborg eines nicht geringen Kapitals nothwendig machte, die aber durch den Verkauf deſſelben lediglich abgewandt werden könne. Wozu noch

3) komme, daß das dahinter belegene Scheurengebäude von der Beſchaffenheit ſey, daß ſolches, um der Gefahr des Einſturzes vorzubeugen, ebenfalls von Grund auf neu gebauet werden müſſe, zumalen der

Metzger Bleßmann ſeine hart daran liegende und von Grund auf neu erbauete Scheure auf zwey Fuß erhöhen laſſen, als wodurch die Solen dieſer Scheure auf gedachte 2 Fuß in die Erde geſunken, und eben dadurch bereits größtentheils verfaulet wären. Außerdem aber

4) habe der Pupille von dieſem Hauſe jährlich 35 Rthlr in Golde an Miethe zu erheben, müſſe aber dagegen alle auf dem Hauſe haftende und ſich über 15 Rthlr. belaufende Onera, imgleichen alle vorfallende Reparationen, die wegen der angeführten Nachläſſigkeit der Bewohnerin an ſich nicht gering wären, ſtehen, ſo, daß entweder zu Abtragung dieſer Poſten vom Kapital zugeſchoſſen, oder doch von dem Pachtgelde am Schluſſe des Jahres nichts übrig bleibe. Hiernächſt

5) habe Pupille bey ihm Comparenten Schepeler bereits zwey Jahr die Bäcker-Profeßion erlernet, und ſey es auch dieſem, aus vorhin angeführtem Grunde, um ſo weniger rathſam, demſelben dieſes quaeſt. väterl. Haus mit deſſen größten Nachtheil zu conſerviren, da er bey ſeiner demnächſtigen Beſetzung als Bäckermeiſter wegen ſeiner innerlichen Einrichtung davon keinen Gebrauch machen könne, der Vater deſſelben aber bey Errichtung des Teſtaments die gewiſſe Abſicht und Vermuthung geheget habe, daß derſelbe ſich ebenfalls der Metzger-Profeßion widmen, und ihm ſodann dieſes Haus als künftigem Meiſter nützlich werden würde. Im Fall nun

6) der Verkauf des Hauſes ohngeachtet aller vorhin, und jetzo von neuem angeführten Gründe dennoch Bedenken finden ſollte, ſo wollten ſie ſich hiermit anheiſchig machen, daß wofern der Pupille, welcher

die-

dieſen Verkauf ebenfalls vortheilhaft halte, nach erlangter Volljährigkeit wider Verhoffen dagegen Beſchwerde und Weitläuftigkeit erregen würde, ſie ſodann dafür beyderſeits eintreten und denſelben ſchadlos halten wollten; wiewohl ſie dieſes wegen des für denſelben daraus erwachſenden Vortheils keinesweges zu befürchten hätten.

Sie müßten demnach bitten, dieſes Protocoll dem Gerichte mittelſt Berichts anderweit zu übergeben, und um die Ausfertigung des erforderlichen Decreti de alienando, mithin um den öffentlichen Anſchlag des beſchriebenen Hauſes und zwar mit dem Gebot von 800 Rthlr nochmals anzutragen, und zweifelten ſie ſodann an Ertheilung derſelben um ſo weniger, als der Schade, welcher dem Pupillen aus der ferneren Aufbewahrung deſſelben zuwachſe, zu ſehr in die Augen falle. Geſchehen u. ſ. f.

Formular eines obrigkeitlichen Decrets zur Veräußerung (decretum de alienando).

Demnach Johann Philip Peterwald, als beſtellter Vormund über weyl. Schuhmacher Friedrich Wilhelm Linkens, nachgelaſſene Kinder, um die obrigkeitliche Einwilligung in die Veräußerung des ſeinen Pupillen zuſtehenden vor dem Geismar-Thore zwiſchen Dietrich Enken, und Matthias Klöpner belegenen Gartens geziemend nachgeſucht; und denn bey der, desfals angeſtellten Unterſuchung, nach Einſicht des Güterverzeichniſſes und Rechnungen ſich hervorgethan: daß der Amtmann Johann Friedrich Reinhold zu Waldberg auf Bezahlung ſeines Anlehns ad 200 Thlr. dringe, ſelbiges aber auf keine andere Weiſe, als durch eine vorzunehmende Veräußerung getilget werden könne, unmaßen es ſowohl an Baarſchaften, Einkünſten, beweglichen Gütern und ausſtehenden Schulden

den, als auch an einer Gelegenheit die benöthigten Gelder zu erborgen, ermangele, hierdurch auch dem Pupillen wegen des geringen Ertrags des beſagten Gartens nicht gerathen ſeyn würde; Solchem allen nach aber die Urſachen der vorhabenden Veräußerung erheblich befunden worden; als wird die nachgeſuchte obrigkeitliche Einwilligung in die Veräußerung des bemeldeten Gartens hiermit ertheilet, geſtalten denn auch der behufige Anſchlag zur öffentlichen Verſteigerung deſſelben hiebey ausgefertiget worden. Beſchloſſen u. ſ. f.

Formular eines Decrets zur Verhypothecirung (decretum de ſupponendo).

Demnach der hieſige Bürger u. ſ. f. als Vormund über weyl. Tuchmacher N. nachgelaſſene Kinder vorgeſtellt, daß er zu Ausſtattung ſeiner älteſten Mündel eines Kapitals von 200 Thlrn benöthigt ſey, und ſelbiges nach Beſchaffenheit des Vermögens eine billige Ausſteuer ausmache, und es dieſer Curandin weit mehr zu ihrem Erbtheile betrage, gleichwohl dieſe Summe nicht anders als durch eine Anleihe verſchaffet werden könne; ſolches auch ſich bey der Unterſuchung und bey Einſicht des Güterverzeichniſſes und der vormundſchaftlichen Rechnung ergeben hat; als wird die obrigkeitliche Einwilligung in die Anleihe der 200 Thlr. in Piſtolen zu 5 Thlr. und die allgemeine Verunterpfändung alles Vermögens überhaupt, insbeſondere aber des Gartens vor dem N. Thore zwiſchen N. und O. Gärten belegen, hiermit ertheilet. Beſchloſſen u. ſ. f.

Ein Vormund kann ſeine wichtige Pflicht auf verſchiedne Weiſe erfüllen, entweder ſo, daß er alles ſelbſt thut was die Vormundſchaft mit ſich bringt, oder indem er den Unmündigen dann und wann auch etwas beſor-

beſorgen läßt, und ſodann nur ſeine Handlungen genehmigt. Bey den Römern that der Vormund alles ſelbſt, ſo lange der Unmündige noch nicht ſieben Jahr alt war. Hatte der Pupill das ſiebente Jahr zurückgelegt, ſo beſorgte derſelbe ſeine Angelegenheiten mehrentheils ſelbſt, und der Vormund beſtätigte das was er vorgenommen hatte. Dieſe Einrichtung war ſehr löblich, denn dadurch lernte der junge Römer wirthſchaften. Die Einwilligung des Vormundes in die von dem Pupillen unternommene Handlungen wurde auctoritas tutoris genannt[z]) Von dieſer vormundſchaftlichen Einwilligung iſt folgendes zu merken. Der Vormund mußte ſeine Einwilligung ſogleich nach der Schließung des Geſchäftes von ſich geben, wenn der Pupill verbunden ſeyn ſollte ſein Wort zu halten. Willigte der Vormund nicht gleich nach abgeſchloſſenem Geſchäft ein, ſo galt das ganze Geſchäft nichts. Ferner mußte der Tutor in Perſon, entweder bey der Eingehung des Contracts ſelbſt, oder doch wenigſtens gleich nach zu Stande gekommenem Geſchäfte, ſeine Einwilligung ertheilen[a]). Er durfte ſeine Einwilligung nicht durch eine dritte Perſon oder ſchriftlich ertheilen[b]). Dieſes wurde deswegen erfordert, damit der Pupill deſto gewiſſer für Nachtheil verwahrt werden möchte, wenn der Vormund alle Umſtände ſelbſt zu prüfen im Stande war. Endlich mußte der Vormund ſeine Einwilligung ohne Bedingung ertheilen. Dieſes brachte die Natur der Sache mit ſich. Denn wenn der Pupill ein

z) Bardili D. de auctoritate tutorum. Gundlingiana P. 29. n. 6.

a) Cujac. Obſ. XIII. 31. Hotoman. Obſ. XII. 2. Reſp. amic. I. 3.

b) Bardili de auct. tut. § 38. Lauterbach ad Tit. Dig. de auct. tut. §. 18.

ein Geſchäft bereits abgeſchloſſen hatte, ſo war es zur Wirklichkeit gekommen, und es kam nur noch darauf an, daß der Vormund damit zufrieden war. Dieſe ſeine Zufriedenheit mußte er entweder ſchlechtweg ertheilen, oder erklären, er könne das Geſchäfe nicht genehmigen. Im erſten Falle behielt das vom Pupillen geſchloſſene Geſchäft ſeine Gültigkeit, in dem letztern aber, wurde es wieder aufgehaben, weil es ohne Genehmigung des Vormundes nicht beſtehen konnte. Hieraus ſieht man, daß der Natur der Sache nach, bey der Einwilligung des Vormundes ſich keine Bedingung anbringen ließ. Wenn aber der Pupill ſelbſt ein Geſchäft unter einer Bedingung eingegangen hatte, ſo galt auch dieſer Vertrag wenn der Vormund ſeine Genehmigung dazu gab. Betrachtet man die Beſchaffenheit der vormundſchaftlichen Einwilligung von dieſer Seite, ſo wird man einſehen, warum ſie verſchiedne Rechtslehrer für einen actum legitimum erklären. Die Kraft der vormundſchaftlichen Einwilligung beſtand darin. Hatte der Unmündige Geſchäfte geſchloſſen, welche der Vormund genehmigte, ſo waren ſie nunmehro eben ſo gültig, als ob ſie von einer majorennen Mannsperſon geſchloſſen worden wären, und der Mündige könnte deswegen klagen oder verklagt werden. Es kamen ihm aber alle rechtliche Hülfsmittel wegen einer Verletzung zu ſtatten, deren die Natur des Geſchäfts fähig iſt, beſonders die ſogenannte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand c). Daß dergleichen Geſchäfte aber nicht mit dem Vormund ſelbſt geſchloſſen ſeyn dürfen, brauche ich nicht erſt zu erwähnen, weil ſichs von ſelbſt verſteht, und der Pupill dadurch um alles das Seine kommen könnte, wenn er einen ſchlechtdenkenden Vormund hätte.

c) Hofacker Princ. iur. ciu. §. 666. S. 519.

hätte. Ferner iſt zu bemerken, daß die Einwilligung des Vormundes nur alsdenn nöthig war, wenn der Pupill nach der Natur des von ihm geſchloſſenen Geſchäfts etwas leiſten ſollte [d]). Hatte er aber ein ſolches Geſchäfte geſchloſſen, vermöge deſſen er nichts zu geben brauchte, ſondern er mußte vielmehr etwas bekommen; hier war die Einwilligung des Vormundes gar nicht nöthig. Denn der Vormund ſollte den Pupillen nur gegen allen Schaden ſicher ſtellen, wo er aber keinen Schaden litte ſondern Nutzen hatte, brauchte er den Beyſtand des Vormundes nicht. Schenkte alſo dem Pupillen Jemand etwas, oder kaufte er eine Sache ſehr wohlfeil u. ſ. f. ſo war dieſe Handlung auch ohne Genehmigung des Vormundes zu Recht beſtändig. Von dieſer römiſchen Subtilität wird heutzutage wenig Anwendung zu machen ſeyn. Unſere Vormünder verrichten alle den Pupillen angehende Geſchäfte ſelbſt, und nehmen den Pflegbefohlnen, er mag ſo alt ſeyn wie er will, nicht dazu, wenn ſie für ihn etwas zu beſorgen haben. Da die Pflichten des Vormundes, wie wir zeither geſehen haben, von ſehr großem Umfange ſind, und die mehreſten unerwachſenen Perſonen um das Ihrige kommen könnten, wenn die Vormundſchaft nicht unter der Aufſicht der Obrigkeit geführt werden müßte, ſo hat es die Natur der Sache an die Hand gegeben, daß jeder Vormund von ſeinem Thun und Laſſen zum öftern Rechenſchaft ablegen muß. Dieſes geſchieht hauptſächlich durch die ſogenannte Vormundſchaftsrechnung [e]). Der römiſche Vormund legte erſt nach geendigter Vormundſchaft Rechnung ab. Da dieſes aber zu den größten Unbequem-

d) Kraus. D. de pecunia a pupillo ſine tutoris auctoritate ſoluta, damno debitoris pereunte. Vit. 1748.

e) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 531. §. 682.

quemlichkeiten Anlaß geben kann, ſo hat man in Teutſchland eingeführt, daß alle Jahr Rechnung abgelegt werden muß. Bey der Vormundſchaftsrechnung iſt die Hauptſache Ordnung und Genauigkeit, und daß über alles, wo es nur immer möglich iſt, ſonderlich bey der Ausgabe richtige Belege beygebracht werden. Damit der Vormund ſich die Sache ſo viel möglich erleichtert, iſt es Pflicht, daß er nicht nur jede Einnahme ſogleich aufſchreibt, ſondern auch nicht das geringſte an Gelde und andern Sachen weggiebt, welches er nicht angemerkt hat, wobey er die nöthigen Erläuterungen der Ausgabe beyfügen muß. Beſteht die Vormundſchaftseinnahme in Geldeinkünften und Naturalien, ſo müſſen zwar zwey beſondere Rechnungen geführet werden, jedoch beyde genau mit einander übereinſtimmen, und ſich beſtändig auf einander beziehen. Bey Vormundſchaften, welche ein großes Vermögen zum Gegenſtande haben, müſſen für die Einnahmen und Ausgaben bey den Geldeinkünften ſowohl als bey den Naturalien, beſondere Kapitel gemacht werden. In dieſe Kapitel wird jedes gehörig eingetragen, und mit Ende des Jahres zuſammen gerechnet, und ſodann der Beſtand der ganzen Einnahme und Ausgabe angegeben. Wenn aber mehreren Kindern nur ein Vormund geſetzt iſt, ſo iſt es am thunlichſten, über die ſämmtliche Einnahme nur eine Rechnung zu führen; in Anſehung der Ausgabe aber, außer der allgemeinen Ausgaberechnung in welche die Ausgaben, die das ganze Vermögen z. B. die Grundſtücke angehen, und das auf die Mündel verwendete Geld nach den Hauptſummen eingetragen wird, noch ſo viel beſondere Rechnungen als Mündel ſind, zu machen, damit man ſehen könne, was jeder erhalten hat. Iſt aber jedem Pupillen ſein Antheil angewieſen worden, ſo muß für jeden eine beſondere

Rechnung ſowohl nach der Einnahme als Ausgabe, gehalten werden. Folgendes Formular einer Vormundſchaftsrechnung über ein eben nicht beträchtliches Vermögen, wird die Grundſätze von der Einrichtung einer Vormundſchaftsrechnung in etwas erläutern.

Erſte Vormundſchaftsrechnung
über
Einnahme und Ausgabe
das
Vermögen des N. N. des N. N. nachgelaſſenen Sohn betreffend.

Geführt von dem Vormunde N. N. von . . . bis wieder dahin . . .

Mit 6 Beylagen.

Einnahme.

	Fl.	Kr.	pf.
Die ganze Erbportion des N. N. hat laut Theilzettels in Summa betragen .	6258.	20	—
Hiezu kommt noch	Fl.	Kr.	pf.
An einem Jahrzinß, welchen N. N. von dem Hauſe bezahlt mit	150	—	—
Von dem bey N. N. laut Conſenſes vom - - - angelegten Kapital der 650 Fl. iſt à 4 vom Hundert an Intereſſen eingegangen .	26	—	—
Ferner hat N. N. von dem bey ihm laut Obligation —— auf Verzinſung ſtehenden Kapital der 525 Fl. zu 4 vom Hundert erlegt . .	21	—	—

Summa der ganzen Einnahme 6455 Fl. 20 Kr.

Aus-

Ausgabe.

	Fl.	Kr.	pf.
Dem N. N. wurde laut N. 1. für Koſtgeld von 52 Wochen à $1\frac{1}{2}$ Fl. gezahlt	78	—	—
Dem Schneider N. N. laut No. 2.	6	30	—
Dem Tuchhändler für Tuch und andere Bedürfniſſe zu einem neuen Kleide, laut No. 3.	35	42	—
Die diesjährigen Schul- und Lehrgelder haben nach No. 4 betragen	42	36	—
Dem Schuſter iſt nach No. 5. bezahlt worden	6	24	—
Für Arzney, und dem Medicus, nach No. 6.	12	28	—
Dann wurde zu den Inventurkoſten der Ueberſchuß zurückbezahlt mit	158	29	—

Summa der ganzen Ausgabe
340 Fl. 9 Kr. — pf.

Die Einnahme war	6455	20	—
Die Ausgabe der	340	9	—
dagegen gehalten, verbleibt	6115	11	—

Dieſe werden folgendermaßen liquidirt

An dem Hauſe	4000	—	—
An Silber, Gold, u. d.	583	20	—
An Mannskleidern	60	—	—
An Zinn, Kupfer, Meſſing u. d.	216	16	—
An weißem Zeug	150	22	—
An Bettwerk	124	15	—
An Schreinerwerk	28	8	—
An Hausrath	71	8	—

	Fl.	Kr.	pf.
Bey N. N. ſind verzinßlich angelegt	650	—	—
Ferner bey N. N. . .	525	—	—
	6408	29	—
Weil nun aber noch vorhanden seyn ſoll, wie der Abſchluß zeigt .	6115	11	—
So ergiebt ſich auf Seiten des Rechnungsführers ein Vorſchuß von	293	18	—

welche in künftiger Rechnung in Ausgabe zu ſtellen, und von den Geldern für das zu verſilbernde unnöthige Fahrniß wieder zu vergüten ſind.

Zweyte Vormundſchaftsrechnung über Einnahme u. ſ. f.

Mit Beylagen.

Einnahme.	Fl.	Kr.	pf.
Laut vorhergehender Rechnung S. iſt verblieben . .	6115	11	—
An Hauszins iſt wieder eingegangen	150	—	—
Von dem bey N. N. angelegten Kapital der 650 Fl. iſt abermals ein Jahrzins zu 4 vom Hundert eingegangen mit	26	—	—
Ingleichen von dem bey N. N. ſtehenden Kapital der 525 Fl. ein Jahrzins mit . .	21	—	—
Aus dem verkauften Silber, Gold und Pretioſen iſt laut gerichtlich atteſtirter Specification No. 1. eingenommen worden, nachdem man für den Pupillen um 101 Fl. nach dem Schäzzungspreiß zurückbehalten .	701	45	—

Fer-

	Fl.	Kr.	pf.
Ferner nach ermeldter Specification aus den Mannskleidern	82	48	—
Summa	1796	44	—
Aus Zinn, Kupfer und Meſſing .	304	48	—
Aus weiſſem Zeug, wovon für den Pupillen, nach der Inventur-Schätzung um 98 Fl. 48 Kr. zurückbehalten worden iſt . .	87	34	—
Aus dem verkauften Bettwerk, nachdem ein einfaches Bett für den Pupillen, welches in dem Inventarium um 25 Fl. geſchätzt wurde, verblieben	137	30	—
Aus dem verkauften Schreinerwerk	36	47	—
Ferner aus dem verſilberten Hausrath	91	36	—
Des Pupillen Schatzgeld und Pathengeſchenke wurde laut dem No. 1. anliegendem und unterſchriebenen, dann gerichtlich beſcheinigten Verzeichniß verwechſelt, und aus ſelbigem eingenommen . .	231	48	—

Summa der ganzen Einnahme
7986 Fl. 47 Kr.

Ausgabe.

	Fl.	Kr.	pf.
Laut der vorhergehenden Rechnung S. iſt des Rechnungsführers Activreſt beſtanden, und hier in Ausgabe zu bringen, mit . .	293	18	—

Das diesjährige für den Pupillen bezahlte Koſtgeld beträgt wieder, wie

 vor-

	Fl.	Kr.	pf.
vorhin, von 52 Wochen, à 1½ Fl. laut No. 2.	78	—	—
Dem Schneidermeiſter N. N. iſt für Arbeit, laut deſſen unterſchriebener Rechnung No. 3. bezahlt worden	27	38	—
Die für heuer beſtrittenen Schul- und Lehrgelder haben, laut der Rechnung No. 4, zuſammen betragen	118	40	—
Des Schuhmachers N. N. Rechnung beträgt nach No. 5.	8	37	—
Dann wurde der von des Pupillen Hauſe rückſtändige dreyjährige Kanon, laut des darüber vorhandenen beſondern Büchleins, bezahlt mit 4 Fl. vom Jahr, mithin in allem	12	—	—

Totalbetrag der Ausgabe
538 Fl. 3 Kr.

	Fl.	Kr.	pf.
Die Einnahme hat nach S. betragen	7986	47	—
Die Ausgabe war, wie oben erſichtlich	538	3	—
Verbleiben	7448	44	—

Anweiſung.

	Fl.	Kr.	pf.
Das Haus iſt in der Inventur dem Pupillen überlaſſen worden um	4000	—	—
An ausſtehenden Kapitalien	1175	—	—
Dem Pupillen iſt von dem Titel: an Silber u. ſ. f. zurückbehalten worden, ein ſilberner Degen à 30 Fl. eine Sackuhr, um 25 Fl., ein mit Silber beſchlagenes Rohr, um 16 Fl., eine ſilberne Rauch- und dergleichen			

Schnupf-

	Fl.	Kr.	pf.
Schnupftabaksdoſe zu 20 und 10 Fl. mithin nach der Inventurtaxe um .	101	—	—
Ferner ſind für den Pupillen die vorhanden geweſenen ſämtlichen Mannskleider zurückbehalten worden, am Werth nach der Inventur .	82	48	—
Eben ſo ſind von dem Titel: **An weißem Zeug** für den Pupillen zurückbehalten worden: 20 Mannshemden am Werth 10 Fl. 1 leinwandenes 48 Kr. 60 Ellen Leinwand à 20 Kr. beträgt 20 Fl. 200 Ellen dergleichen an 4 Schock zu 15 Kr. beträgt 50 Fl. 12 Handquelen zu 15 Kr. beträgt 3 Fl. 12 Betttücher zu 30 Kr. beträgt 6 Fl. 2 Dutzend Servietten zu 6 Fl. beträgt 12 Fl. mithin in allem	98	48	—
Das für den Pupillen zurückbehaltene einfache Bette, welches nach dem Theilzettel aus einer eichenen Bettſtelle, 2 Kopfküſſen, 1 Deckbette, 3 Pfühle, 1 Betttuch, 2 Unterbetten und 1 Strohſack, welche ſämtlich weiß bezogen ſind, beſteht, iſt in der Schätzung angeſetzt worden um .	25	—	—
Fl.	5482	36	—
Baar iſt vorhanden	1966	8	—
Beträgt wieder	7448	44	—
Hiervon ſind den . . . laut erhaltener Quittung zur . . Obervormundſchaft laut Deponirbuchs S. . geliefert worden . . .	1000	—	—

	Fl.	Kr.	pf.
Ferner laut Scheins vom . und Deponirbuchs S.	900	—	—
Summa	1900	—	—
Hat alſo der Vormund mehr nicht in Händen, als . .	66	8	—
Beträgt wieder Fl.	1966	8	—

N. N.
N. N. als Vormünder.

Wenn das Vermögen, worüber die Vormundſchaft geführt wird, ſehr anſehnlich iſt, ſo muß die Vormundſchaftsrechnung nach folgendem Formular eingerichtet werden.

Erſte Vormundſchaftsrechnung
über
Einnahme und Ausgabe
bey Verwaltung
des dem Unmündigen N. N. zuſtehenden
Vermögens,
welche
vom 1ſten May 1786. bis zum 30ſten April 1787.
gehet.
geführt von
N. N.
gerichtlich beſtätigtem Vormunde.

Thl.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			Capitel. I. An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.	
—	—	—	in Ducaten, beſage Cap. Num. des Inventarii; und ſo weiter.	

Wenn

Thl.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			Wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchaftsſpecification, vorhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.	
			In dieſes erſte Capitel gehöret auch das gangbare Geld, welches durch Verwechſelung der Schauſtükken eingekommen und vorhanden iſt.	
			In der zweyten und in den folgenden Vormundſchaftsrechnungen enthält das erſte Capitel den ſämtlichen Caſſenbeſtand aus der jedesmaligen vorigen Rechnung.	
			Capitel II. An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
—	—	—	als das im Inventario Cap. Num. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30ſten Sept. 1786. zurück.	
—	—	—	ſind, zu Wiederbezahlung der in dem Inventario, Cap. Num. angegebenen Schuldpoſt aufgenommen, und darüber die abſchriftlich hier beygefügte Verſchreibung unter ausgeſtellt worden.	N. 1.
			Capitel III. An denen für verkäufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern.	
—	—	—	ſind, wegen Num 33.34.56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichniſſes und beygefügter Taxe der verpflichteten Taxatoren unter nach der Taxe ins Geld geſetzt wor	N. 2.

Thl.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			den, baar eingegangen, am 9. Aug. 1786.	
=	=	=	ſind, wegen Num. 60. 62. 84. Cap. des Inventarii, welche beſage Verzeichniſſes unter : . :	N. 3.
			durch Auction ins Geld geſetzet worden, am 10. Sept. 1786. eingegangen.	
			Capitel IV.	
			An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundſtücken.	
=	=	=	Einvierteljährige, Johannis 1786 gefällige Pachtgelder vom Rittergute N. (oder Landgute zu Schönefeld bey Leipzig) beſage Pachtcontracts unter : .	N. 4.
=	=	=	welche vom Pachter N. N. am 11. Juli dieſes Jahres baar bezahlet worden.	
			Da **Naturalien** und eingenommenes Geld nicht zuſammengerechnet werden können, ſo werden, wenn Ritter- oder andere Güter, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in **Naturalien**, welche von Zeit zu Zeit ins Geld geſetzt werden, beſtehen, **nicht** verpachtet ſind, ſondern in **Verwaltung** ſtehen, dieſerhalb zwey beſondere Rechnungen nämlich eine **Natural-** und eine **Geld**rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Gute N. gefertiget, in der Vormundſchaftsrechnung	

unter

Th.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			unter D. aber nur der Geldbetrag, unter der Aufſchrift: **An Geldern, welche von dem in Verwaltung ſtehenden Gute N. erhoben worden ſind** angeſetzet, ungefähr alſo:	
=	=	=	welche, beſage der Geldrechnung unter A aus der Wirthſchaft des Guts N. am 30. Octobr. 1786. zur Vormundſchaftscaſſe gekommen ſind.	
			Wenn **Landgüter** zwar verpachtet, jedoch gewiſſe Einkünfte, als: Jagd- Forſt- Gerichtsnutzungen, vorbehalten worden ſind, ſo werden dieſe vorbehaltene Einkünfte ebenfalls **beſonders** berechnet, und in der Rechnung unter D der eingekommene **Geldbetrag**, unter der Aufſchrift: **An Geldern, welche von von den vorbehaltenen Holz- Jagd- Gerichtsnutzungen eingegangen,** in einem oder **mehrern** Capiteln aufgeführet.	
			Capitel V.	
			An Miethzinſen von dem zu N. gelegenen Hauſe.	
=	=	=	von N. N. am 4 Juli 1786 bezahltem, zu Johannis dieſes Jahres gefälligem einvierteljährigem Miethzinß, laut Miethcontracts unter -	N. 5.

Capi-

Thl.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			Capitel VI.	
			An erhobenen Zinſen von Capitalien.	
=	=	=	halbjährige Michael 1786. betagte Zinſen, von dem auf dem Gute N. mit Hypothek haftenden, in dem Inventario Cap. Num. bemerkten Capitale an ‥ Thlrn.	
=	=	=	halbjährige Zinſen von Oſtern bis Michael 1786 von dem Capitale derer ‥ Thlr., welches beſage Cap. II. dieſer Rechnung am 30. Septbr. 1786. zurückgezahlet worden.	
			In die Capitel IV. V. VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen iſt, dahingegen die Reſte in dem, am Ende dieſer Vorſchrift erwähnten ſummariſchen Verzeichniſſe des dem Unmündigen zuſtehenden Vermögens, insbeſondere, oder mit Beziehung auf beſondere Reſtverzeichniſſe, anzugeben ſind.	
			Capitel VII.	
			Insgemein.	
			In dieſem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Ueberſchrift nicht wohl haben gebracht werden können.	
			Uebrigens wird bey jedem Capitel die Summe beſonders angegeben.	

Recapitulatio, oder kurze Wiederholung der ſämtlichen Einnahme.

= = Thl.	= gr.	= pf.	Cap. I.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. II.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. III.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. IV.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. V.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. VI.
= = Thlr.	= gr.	= pf.	Cap. VII.
336 Thlr.	12 gr.	— pf.	Hauptſumme aller Einnahme.

Thl.	gr.	pf.	Ausgabe. Capitel I.	Num. des Belegs.
			An Koſten, welche für die Krankheit und Begräbniß des Verſtorbenen, für die Verſiegelung, Inventur, Taxation und für andere Dinge, in den erſten 30 Tagen von dem Todesfall an gerechnet, erforderlich geweſen ſind.	
=	=	=	beſage Inventarii Cap. 27. Num.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlaſſenſchaftsſpecification dieſe Poſten nicht bereits angegeben ſind, ſo können nach Befinden verſchiedene Capitel gemachet, und ſolche darinnen verzeichnet werden.	
			In der zweyten und in den folgenden Vormundſchaftsrechnungen wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beym Abſchluſſe **Vorſchuß** behalten, mit dieſem Vorſchuſſe, als dem erſten Capitel der Ausgabe der Anfang gemacht.	

Capi-

thlr	gr.	pf	Ausgabe.	Num. des Belegs.
			Capitel II.	
			An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerkszeddeln, Liquidationen und dergleichen.	
=	=	=	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung unter . . .	N. 6.
			Capitel III.	
			An Abgaben der Grundſtücke.	
			Capitel IV.	
			An Capitalzinſen.	
=	=	=	halbjährige zu Michael 1786 betagte Zinſen von . Thlr. Capital, welches auf dem Gute N. mit Hypothek haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung unter .	N. 7.
			Capitel V.	
			An andern zu bezahlenden Geldern.	
=	=	=	halbjährige, zu Michael 1786. gefällige Witthumsgelder, der Wittwe bezahlt, laut Quittung unter .	N. 8.
			Capitel VI.	
			An zurückbezahlten Capitalien.	
=	=	=	Capital, an N. N bezahlt, laut quittirter Obligation unter .	N. 9.
			Capitel VII.	
			An Verpflegungs- und übrigen Erziehungskoſten.	
			Capitel VIII.	
			An ausgeliehenen Capitalien.	
			Capitel IX.	
			An Bau und Reparaturkoſten.	
			Dieſe, ingleichen die Abgaben Cap. III, fallen in dieſer Rechnung	

unter

Thl.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. des Belegs.
			unter D. weg, in ſo ferne ſie in denen zu Cap. IV. erwähnten beſondern Natural- und Geldrechnungen über Einnahme und Ausgabe bey einem Gute, bereits in Ausgabe gebracht worden ſind.	
			Capitel X.	
			An Gerichtskoſten und Advokatengebühren.	
			Capitel XI.	
			An Reiſe und Zehrungskoſten, Abſchreibegebühren, Briefgeld und andern baarem Verlage.	
			Capitel XII.	
			Insgemein.	
			Auch bey der Ausgabe wird von jedem Capitel die Summe beſonders angeführt.	

Thlr.	gr.	pf.	Cap.
... Thlr.	... gr.	... pf.	Cap. I.
			II.
			III.
			IV.
			V.
			VI.
			VII.
			VIII.
			IX.
			X.
			XI.
			XII.
236 Thlr.	12 gr.	— pf.	Hauptſumme aller Ausgabe.

Ab-

Abſchluß.

336 Thlr.	12 gr.	— pf.	Einnahme
236 Thlr.	12 ⸗	— .	Ausgabe.
100 Thlr.	— gr.	— pf.	Caſſenbeſtand.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme überſteiget:

378 Thlr.	12 gr.	— pf.	Ausgabe.
336 ⸗	— gr.	⸗	Einnahme.
42 Thlr.	12 gr.	— pf.	Vorſchuß des Rechnungsführers.

Es iſt nicht genug, daß der Vormund zu rechter Zeit, ſeine Vormundſchaftsrechnung eingiebt, ſondern die Obrigkeit muß ſolche auch gehörig prüfen. Kommen bey der Vormundſchaftsdeputation Rechnungen ein, welche ſehr viel Arbeit erfordern, um ſie genau durchzugehen, ſo werden ſie einem erfahrnen Rechnungsverſtändigen, auf Koſten des Pupillen, zum Nachrechnen und Bemerken der begangnen Rechnungsfehler zugeſtellt. Finden ſich Fehler in der Rechnung, ſo werden darüber vom Richter Erinnerungen gemacht. Man theilt ſie in zwey Klaſſen ein, nämlich in allgemeine Erinnerungen und in beſondere. Die allgemeinen Erinnerungen betreffen ſolche Fehler bey der geführten Vormundſchaft, oder der verfertigten Rechnung, welche künftig vermieden werden ſollen. Hingegen die beſondern Erinnerungen werden über die Einnahme und Ausgabe gemacht. Bey den Erinnerungen wird darauf Rückſicht genommen, 1) ob der Vormund bey der Einnahme und Ausgabe die Pflichten eines guten Hausvaters nicht beobachtet hat; 2) ob etwas nicht in Einnahme gebracht iſt, was doch nach den Regeln einer guten Haushaltung hätte einkommen ſollen, 3) ob die Belege der Einnahme alle

vor⸗

vorhanden und richtig beſchaffen ſind, 4) ob die ganze Berechnung eingetragen worden iſt, 5) ob mehr oder weniger in Rechnung gebracht worden, als die Belege beſcheinigen, 6) ob etwas am unrechten Orte berechnet iſt, ob 7) grobe Rechnungsfehler begangen worden ſind durch falſches Zuſammenrechnen, Verſetzen der Summen, u. ſ. f. Die gemachten Erinnerungen werden dem Vormunde mitgetheilt, und er kann ſie mündlich beantworten, wenn die Sache nicht weitläuftig iſt, ſonſt muß es ſchriftlich geſchehen. In ſeiner Beantwortung erkennt er entweder die gemachten Erinnerungen für richtig, oder er ſucht ſie zu widerlegen. Kann er alles deutlich auseinander ſetzen, daß der Richter nichts weiter dabey zu erinnern findet, ſo ertheilt derſelbe eine Beſcheinigung über die abgelegte Rechnung ohngefähr in folgenden Worten: vorſtehende Rechnung iſt den 12ten Febr. d. J. abgenommen, und richtig befunden worden, daher der Vormund N. N. darüber hiermit quittiret wird. Kann aber der Richter die Beantwortung der gegen die eingereichte Vormundſchaftsrechnung, gemachten Erinnerungen nicht für gegründet gelten laſſen, ſo legt er dem Vormuud auf, wenn z. B. bey der Einnahme etwas weggelaſſen iſt, ſolches in die künftige Einnahme zu ſetzen, oder iſt bey der Ausgabe ein Fehler nicht recht deutlich widerlegt worden, wird erkannt, ſolchen beſſer als geſchehen, zu beantworten. Findet ſich der Vormund durch die vom Richter gemachten Erinnerungen beſchwert, ſo macht er weitläuftigere Vorſtellungen dagegen, und wenn dieſe nichts helfen, ſo kann er an den Oberrichter appelliren. Sollte er auch durch den Ausſpruch des Oberrichters beſchwert worden zu ſeyn glauben, ſo muß er deswegen eine ordentliche Klage einreichen, und nun wird die Sache proceßmäßig geführt, und dem Unmündigen zu Führung der Sache ein Curator

 zu

zu dieſem Proceß beſtellt. Zur Erläuterung meines Vortrags will ich ein Formular von Erinnerungen des Richters wider eine Vormundſchaftsrechnung, nebſt der darauf ertheilten Antwort des Vormundes, aus des Herrn Hofrath Claproths Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen S. 310. einrücken.

Monita.

Zu der von weyl. N. nachgelaſſener Kinder Vormund N. geführten Vormundſchaftsrechnung de 16ten Jul. 1758-1759.

Monita generalia.

Monit. 1.

Der Vormund wird bey 2 Thlr. Strafe angewieſen, dasjenige bey künftigen Rechnungen zu befolgen, welches in der ihm eingehändigten vormundſchaftlichen Inſtruction p. 20 enthalten

Tutor.

Wird ſelbiges zu befolgen nicht unterlaſſen.

Monit. 2.

Der Vormund ſoll die Verpachtungen der Ländereyen inskünftige nicht auf 6, ſondern auf 3 Jahre ſtellen, und ſtatt der Früchte einen ver-

verhältnismäßigen Geld = Betrag feſtſetzen,

Tutor.
Wird ſich darnach achten.

Monit. 3.

Nachdem der älteſte Pupill nunmehro auf eine auswärtige Schule, oder in ſonſtigen guten Unterricht gebracht werden muß; als hat Vormund auf eine oder andere Weiſe dafür zu ſorgen, und den Koſtenbetrag anzuzeigen.

Tutor.
Wie beym vorigen.

Monit. 4.

u. ſ. ſ. u. ſ. f.

Monita ſpecialia
zur Einnahme.

Monit. 1.

Pag. 9. iſt das Nſche Capital von 100 Thlr. zur Einnahme gebracht, dabey aber nicht angezeiget, warum ſelbiges dem Schuldner, da es ſicher geſtanden, nicht länger gelaſſen?

Tutor.
Es ſey ihm beloſet worden, weshalb er das Schreiben des Schuldners beygefüget.

Monit. 2.

Pag. 19. ſind die Früchte zwar zu Gelde angeſchlagen. Es hat aber Vormund die Marktſcheine, auch Verantwortung beyzubringen, warum er ſelbige nicht eher losgeſchlagen?

Tutor.

Der Marktſchein, welchen er nur beyzulegen vergeſſen, werde hier beygeleget. Er habe auf beſſere Preiſe gewartet, welches aber wider Verhoffen fehlgeſchlagen wäre. Sein eigener weit gröſſerer Vorrath liege ihm noch jetzo zur Laſt.

Monit. 3.

u. ſ. f. u. ſ. f.

Monita ſpecialia
zur Ausgabe.

Monit. 1.

Pag. 1. ſind 100 Thlr. an N. in Golde ausgeliehen, wesfalls Vormund die Verſchreibung vorzuzeigen hat.

Tutor.

Iſt vorgezeigt, und nichts dabey

zu

zu erinnern gefunden.

Monit. 2.

P. 15. iſt ein Morgen Land für 150 Thlr. angekauft, wesfalls der Original-Kaufbrief vorzuzeigen iſt.

Tutor.

Wie beym vorigen.

Monit. 3.

P. 17. ſind an Baukoſten wegen des Gartenhauſes 250 Thlr. angeſetzt; nachdem aber dieſe Ausgabe nicht anders als unnöthig angeſehen werden kann, ſo hat Vormund hinlängliche Verantwortung beyzubringen, oder deren Erſtattung gegen Hinwegnehmung des Gartenhauſes zu gewärtigen.

Tutor.

Es ſey das vorige Gartenhaus verfallen, und weil in allen Gärten in dieſer Lage Gartenhäuſer befindlich, ſo würde ohne dergleichen Gartenhaus ſich niemand zur Miethe angefunden haben; dahingegen er jetzo auch 12 Rthlr mehr an Pachtgeldern bekom-

kommen, als vorhin dafür gegeben worden.

Monit. 4.

P. 21. ſind 77 Thlr. Proceßkoſten angeſetzt, worüber Vormund ſowohl Rechnung und Quittung des Advokaten und Procurators, als auch die vollſtändige Manual-Acten zur Einſicht vorzuzeigen hat.

Tutor.

Sind beygebracht, und nichts dabey zu erinnern gefunden.

Monit. 5.

u. ſ. f. u. ſ. f.

Formular des Beſcheides über die Beantwortung der Erinnerungen.

Demnach der N* ſchen Kinder Vormund N. auf die Monita geantwortet, und die Monita 1. 4. 5. und 6 zur Einnahme, ingleichen die Monita 1. 2. 8. 12. 14. 18. zur Ausgabe erledigt, als läſſet man es dabey bewenden, dieweilen hingegen derſelbe die übrigen Monita theils gar nicht, theils durch keine hinlänglichen Gründe gehoben, als hat derſelbe bey der Einnahme nach Monitum 2. 10 Thlr. nach Monitum 7. 50 Thlr. und nach Monitum 8. 1 Thlr. 12 gr., bey der Ausgabe hingegen nach Monitum 3. 4 Thlr, nach Monitum 5. 15 Thlr. 19 gr, und nach Monitum 6 und 7. 20 Thlr. zu erſtatten, mithin bey dem künftigen Regiſter unter der Rubrik: an erinnerten Rechnungsirrthümern 101 Thlr. 13 gr. in Einnahme zu bringen. Decretum N. u. ſ. f.

§. 3.

§. 3.

Nicht nur das Beſte unmündiger Perſonen erfordert es, daß der Staat für die Verwaltung ihrer Güter, und das Glück ihrer Perſon beſorgt iſt, ſondern es giebt auch noch andere Perſonen, welche höchſt unglücklich ſeyn würden, wenn die Obrigkeit nicht beſtändig auf ihr Wohl Rückſicht nähme. In dieſe Claſſe gehören Minderjährige, Kranke, Blödſinnige, Raſende, Abweſende, Frauenzimmer, und Verſchwender. Die Beſorgung ihrer Angelegenheiten wird eignen Perſonen, welche Curatores heißen, übergeben. Ihre Pflichten will ich kürzlich anführen. Zuerſt von den Curatoren der Minderjährigen. Bey den Römern hörte die Vormundſchaft eines Pupillen auf, wenn er 14 Jahr alt war. Denn nach dieſer Zeit konnte er heyrathen, und nun wäre es unſchicklich geweſen, als Mann unter einem Vormund zu ſtehen. Da aber gleichwohl verſchiedne junge Römer ſich in dieſen Jahren nicht zu dirigiren wußten, ſo wurden ihnen nach und nach Curatores geſetzt. In dem Zwölfstafelgeſetz wurde zuerſt befohlen, daß ein Raſender, oder von der Obrigkeit für einen Verſchwender Erklärter, einen Curator bekommen ſollte. Das **Lätoriſche** Geſetz ſetzte hierauf feſt, daß man auch demjenigen Minderjährigen, welcher ſein Vermögen ſchlecht verwaltete, ob er gleich kein Verſchwender war, desgleichen einem Stupiden, einen Curator ſetzen ſollte. Der Kayſer Marcus Antoninus befahl ferner, daß jeder Minderjährige einen Curator bekommen ſolle, wenn er es verlangte. Vorher hielt man es einigermaßen für ſchimpflich, einen Curator annehmen zu müſſen, denn man wurde dadurch mit zu der Claſſe der lüderlichen und ſtupiden Jünglinge gerechnet. Dieſes ſchimpfliche nahm aber Antonin weg, und er machte es auch nicht zur allgemeinen Pflicht, daß ein jeder

Pflichten eines Curators.

Minderjähriger um einen Curator bey der Obrigkeit ſchlechterdings anſuchen mußte. Nur in folgenden Fällen war es ſchlechterdings nöthig, ſich einen Curator ſetzen zu laſſen, nämlich 1) wenn ein Schuldner dem Minderjährigen gültigerweiſe etwas bezahlen wollte, 2) wenn der Minderjährige einen Proceß hatte, 3) wenn der Vormund ſeinem zeitherigen Pflegbefohlnem wegen geführter Vormundſchaft Rechnung ablegen wollte. Uebrigens ſind die Rechtslehrer verſchiedner Meynung über die Frage: ob jeder Minderjährige nach den Zeiten des Kayſers Antoninus auch wider ſeinen Willen einen Curator habe annehmen müſſen. Einige [f]) behaupten es, andere berühmte Rechtslehrer [g]) leugnen es. Die letztern ſagen, das **Lätoriſche** Geſetz habe feſtgeſetzt, nicht blos wegen ſolcher Urſachen, um welcher willen ſchon nach dem Zwölf-Tafelgeſetz, ein Curator geſetzt werden müſſe, könne einem Minderjährigen ein Curator geſetzt werden, ſondern auch alsdenn, wenn der Minderjährige aus eignem Antriebe um einen Curator anſuchen würde. Jedoch ſolle dem Minderjährigen nicht anders dabey von der Obrigkeit gewillfahrt werden, als wenn er eine gegründete Urſache angeben könne, warum er einen Curator verlange. Der Kayſer Marcus aber habe hierauf nach dem Bericht des Capitolinus in ſeinem Leben K. 10. dieſe Verordnung des Lätoriſchen Geſetzes in ſo ferne abgeändert, daß er befohlen, der Richter ſolle auf jeden Fall dem Minderjährigen, ſobald

f) Crusius Diſs. ad Conſtit. D. Marci de curat. minor. in Fellenberg. Iurispr. ant. II. 20. a Costa ad §. 2. Inſt. de curat.

g) Hofacker Princ. Iuris ciu. §. 545. Huber Digr. III. 15. 16. 17 Hertoghe D. de Triboniano circa Leg. Laetoriam non errante. Hetzer de Lege Laetoria. C. Fea in Vind. et Obſ. Iur. I. 6.

bald er es verlange, einen Curator ſetzen, es möge eine Urſache von ihm angeführt worden ſeyn oder nicht; und dieſes Geſetz habe auch Juſtinian beſtätigt, folglich könne man nicht behaupten, daß alle Minderjährige auch wider ihren Willen einen Curator hätten annehmen müſſen. Die zweyte Art der Curatel iſt die Curatel der Blödſinnigen und Raſenden (cura furioſorum). In den Geſetzen der zwölf Tafeln wurde bereits feſtgeſetzt, daß Raſende und Verſchwender unter ihrer Agnaten Curatel ſtehen ſollten [h]). Nach dieſer Verordnung konnten jedoch nur ſolche Raſende einen Curator bekommen, welche 1) Freygebohrne römiſche Bürger, und 2) noch nicht von ihrem Vater emancipirt worden waren. Der Grund dieſer Verordnung lag in folgenden Umſtänden. **Freygelaſſene** hatten keine Agnaten, weil dazu freye Vorfahren, dieſe aber ein ſolcher nicht hatte, erfordert wurden. Deswegen erbten ſie auch nicht von einander. So hatten auch emancipirte Kinder im Rechtsverſtande keine Agnaten, weil durch die Emancipation die Rechte der Agnaten verlohren giengen. Nun waren aber nach dem Geſetz der zwölf Tafeln nur die Agnaten zur Curatel der Raſenden berufen, folglich konnte von dieſer Verordnung weiter bey keinem Raſenden Gebrauch gemacht werden, als bey freygebohrnen römiſchen Bürgern, welche noch unter der väterlichen Gewalt ſtanden [i]). Da alſo das Zwölftafelgeſetz nicht für alle Arten von Blödſinnigen und Ra-

h) Vlpian Fragm. XII |2. Hotomann. Obſ. IV. 6. VIII. 6. In der 5ten Tafel hieß es: ſi furioſus aut prodigus exiſtat, aſt ſi cuſtos nec eſcit, *agnatorum*, gentiliumque in eo pecuniaue eius poteſtas eſto.

i) Der Herr geheime Tribunalrath Höpfner im Program. de L. Laetoria et cura minorum. §. 2.

ſenden geſorgt hatte, ſo gab der Prätor den übrigen einen Curator. Die dritte Art der Curatel iſt die Curatel der Verſchwender. Wenn ein Menſch mit ſeinem Vermögen ſo übel wirthſchaftet, daß es ganz augenſcheinlich iſt, er werde völlig verarmen, ſo halten ihn die Geſetze für einen Verſchwender, und nehmen ihm die Verwaltung ſeines Vermögens. Die Geſetze der zwölf Tafeln verordneten deswegen, Freygebohrne und nicht emancipirte römiſche Bürger, welche ihr Vermögen verſchwendeten, ſollten unter der Curatel ihrer Agnaten ſtehen. Den übrigen Verſchwendern ſetzte der Prätor einen Curator, weil ſie keine Agnaten hatten. Kranke und ſtumme Perſonen erhalten ebenfalls einen Curator, doch nicht anders, als wenn ſie darum bitten, denn es iſt Pflicht der Obrigkeit, für ihr Beſtes zu ſorgen. Stirbt Jemand, und hinterläßt eine ſchwangere Wittwe, hat aber in ſeinem Teſtament das Kind, womit ſie ſchwanger iſt, nicht zum Erben eingeſetzt, ſondern einen Fremden, ſo bekommt die Wittwe ſo lange den Beſitz des Vermögens, welches ihr verſtorbner Mann hinterlaſſen hat, bis ſichs zeigt, ob ſie ein lebendiges Kind zur Welt bringt, oder nicht, und zum Beſten dieſes ungebohrnen Kindes wird ein Curator geſetzt, der das Vermögen verwaltet, und der Wittwe die nöthigen Lebensmittel zu reichen verbunden iſt. Dieſer Curator wird im römiſchen Rechte curator ventris genennt. Iſt Jemand abweſend, welcher Vermögen beſitzt, und er hat Niemanden den Auftrag gegeben, daſſelbe in ſeiner Abweſenheit zu [k]) verwalten, ſo wird ihm von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit er für ſeine Perſon, oder wegen des Vermögens gehört [l]), ein Curator geſetzt,

k) Consil. Tubing. I. 78. n. 11.

l) Leyser Spec. 97. m. 3. Bardili D. de curat. bonor. abſ. §. 7.

geſetzt, welcher der Curator eines Abweſenden genennt wird. Dieſer verwaltet das Vermögen des Abweſenden ſo lange, bis der Abweſende, oder ſeine nächſte Erben, daſſelbe in Beſitz erhalten m). Was von dieſen Curatoren merkwürdig iſt, kann am beſten bey der Erbſchaftsmaterie erläutert werden. Es giebt ferner ſogenannte curatores maſſae. Macht Jemand banquerot, ſo wird ein Curator geſetzt, der das Vermögen des gemeinen Schuldners verwaltet, bis daſſelbige unter die Gläubiger vertheilt worden iſt, oder es ſtirbt Jemand ohne bekannte Erben, ſo wird ein curator hereditatis geſetzt, der die Erbſchaft indeß verwaltet. Von den curatoribus maſſae wird im Concursproceſſe das nöthige geſagt werden. Die zeither angeführten Curatoren ſind unterſchieden von dem ſogenannten curatore ad litem, oder dem kriegeriſchen Vormunde. Sowohl alsdenn, wenn der Pupill mit ſeinem Vormunde einen Proceß führen muß, als auch in andern Fällen, wenn Unmündige oder Abweſende Proceſſe zu führen haben, werden ihnen Curatoren zu Führung des Proceſſes geſetzt. Endlich giebt es auch eine Curatel der Frauenzimmer n). Es iſt dieſes hauptſächlich eine teutſche Sitte, denn nach dem neuern römiſchen Rechte hatten die Weiber keinen Curator, ob ſie gleich nach dem ältern o) römiſchen Rechte ebenfalls unter der beſtändigen Curatel ſtanden. (S. 645). **Verheyrathete** Frauenzimmer haben beſonders in Sachſen allemal an dem Ehemanne p) einen ehe-

m) Hofacker Princ. Iur. Ciu. S. 550.

n) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 553.

o) Vlpian Fragm. Tit. XI. §. 1. Boet in Top. Cic. c. II. Cuiacius in Obſ. VII. 11.

p) Tenzel de cura maritali.

ehelichen Vormund, der keine gerichtliche Beſtätigung braucht, ſondern dieſes Recht gleich nach vollzogner Ehe erlangt. Mit dieſem Vormunde kann die Ehefrau alle Handlungen ohne Ausnahme verrichten, ſie müßte denn etwa ſchon vorher einen allgemeinen von ihrer ordentlichen Obrigkeit gerichtlich beſtätigten Vormund haben, oder ſich mit Bewilligung des Ehemanns einen ſolchen beſtätigen laſſen. In dieſem Falle müſſen ſowohl der Ehemann als der allgemeine Curator in ihre Handlungen willigen. Iſt ihr aber nur zu einem beſondern Geſchäfte ein Vormund geſetzt worden, welches bey den Gerichten geſchieht, wo das bürgerliche Geſchäft hingehört, ſo hat dieſer beſondere Vormund mit ihren übrigen Angelegenheiten nichts zu thun, ſondern nur der Ehemann allein. Alsdenn muß ſich aber die Ehefrau einen beſondern Vormund beſtellen laſſen, wenn ſie ein Geſchäft ſchließt, woraus der Ehemann wenigſtens einigen Vortheil ziehen kann; hauptſächlich muß es alsdenn geſchehen, wenn das ganze Geſchäfte zwiſchen dem Mann und Frau allein abgeſchloſſen wird [q]). Die Vormünder der Frauensperſonen ſind entweder allgemeine oder beſondere; und es ſteht bey ihnen, ob ſie ſich einen allgemeinen oder beſondern Vormund wollen beſtätigen laſſen. Der Regel nach iſt der Ehemann ſeiner Frau allgemeiner Vormund. Ein allgemeiner Vormund wird allemal von den Gerichten beſtätigt, unter welche die Frauensperſon gehört, und nun gilt er, die Frauensperſon mag hinziehen, wohin ſie will. Der beſondere Vormund aber muß von dem Gerichte geſetzt werden, vor welchem das Geſchäfte abgeſchloſſen wird, wozu ſie einen beſondern Vormund braucht. Was die

q) Wibel de contract. mul. c. 5. n. 76. Cons. Tubing. II. 173. n. 52.

die Handlungen anbetrift, zu deren Gültigkeit Frauensperſonen einen Vormund nöthig haben, ſo muß ein Unterſchied unter gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften gemacht werden. Bey **gerichtlichen** Handlungen muß allemal, die Frauensperſon ſey verehlichet oder nicht, außer nur in Fällen, die keinen Verzug leiden, und denn in Ehe- und, wenn ſie wirklich Handlung treibt, Handlungsſachen, doch in beyden nur bey Pflegung der Güte, der beſtätigte Vormund; bey verehelichten auch der eheliche, oder dieſer allein, wenn ſie keinen andern hat, oder läugnet, daß ſie einen habe, zugegen ſeyn, oder wenigſtens ſeine Einwilligung zu dem Geſchäfte geben. Ohne Einwilligung der Frauensperſon kann aber, weder der eheliche noch beſtätigte Vormund, noch beyde zugleich, etwas verrichten das eine beſondere Vollmacht erfordert r). Mit dieſen Vormündern, nach dem bemerkten Unterſchiede müſſen auch die Vollmachten, welche **Actoria** heißen, ausgeſtellt und unterſchrieben werden. Was hingegen die **außergerichtlichen** Handlungen anbetrift, ſo ſind zwar alle, **auf den Todesfall** gehende, oder eine Art eines letzten Willens in ſich faſſende Geſchäfte, wenn ſie nur nicht die Gerade im Ganzen betreffen, worüber wie bekannt durch letzte Willensverordnungen nichts verordnet werden kann, ob es gleich in Anſehung einzelner Stücke erlaubt iſt, ohne Conſens des Vormundes gültig, wenn die Weibsperſon nur **mündig** iſt ſ). In Anſehung der außergerichtlichen **Handlungen unter den Lebendigen** muß man unter **verehelichten** und **unverehelichten** Frauenzimmern einen Unterſchied machen. Was die Diſpoſition über

r) Carpzov Iurispr. for. Part. II. C. 15. Def. 38.
ſ) Wibel de contract. mul. c. 4. n. 24. Carpzov Iurispr. for. P. II. Conſt. 15. Def. 10.

über **unbewegliche** Güter anbetrift, ſo ſind ſie hier beyde einander gleich, und können ohne Vormund nichts thun. Ueber **bewegliche** Güter, oder die Fahrniß, können nur **unverehelichte** Frauensperſonen (die Gerade im Ganzen auch hier ausgenommen) frey ſchalten und walten, **verehelichte** aber bloß mit dem, was zu ihren Spillgeldern gehöret (S. 264) Alle übrige Handlungen, ſowohl Schuldverſchreibungen, als alle andere Handlungen einer Ehefrau ſind, ohne Vormund, und wenn ſie mit einem Eyde ſollten beſtätigt worden ſeyn, ungültig, und werden auch nach des Mannes Tode nicht gültig, es müßte ſie denn die Wittwe nachher aufs neue genehmigt haben, oder durch eine ſolche Handlung der Frauen Vermögen wirklich verbeſſert worden ſeyn. Auch alsdenn wenn ein verehelichtes Frauenzimmer eine eigene Handlung hat, gelten ihre dahin gehörigen Handlungen unter den Lebendigen. In Handelsſachen kann ſogar eine Frauensperſon, ſie mag verheyrathet ſeyn oder nicht, Wechſel ausſtellen, und es iſt hier nicht nöthig, daß ſie ſich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten begebe. Gehet nun eine Frauensperſon, in einem Falle, da die Genehmigung des Vormundes erfordert wird, ohne Einwilligung deſſelben, einen Vertrag u. ſ. w. ein, ſo iſt derſelbe auf ihrer Seite ungültig und ſie wird zu nichts verbunden, wenn ſie die Handlung auch beſchworen hätte, ſie müßte denn Argliſt und Gefährde gebraucht haben, oder ihr beſonderer bleibender Nutzen dadurch geſchaft worden ſeyn [t]), der Andre aber iſt dennoch ſchuldig, den Vertrag wenn ſie es verlangt, zu halten. Von den Pflichten der Geſchlechtsvormünder iſt folgendes zu merken. So wie es

t) Consil. Tubing. Tom. III. C. 221. n. 9. T. II. C. 119. n. 15. Carpzov Iurispr. for. P. II, C. 15. Def. 1. 17. 13.

es einer Frauensperſon frey ſtehet, Jemanden zum Vormund zu erwählen und wieder abzudanken, alſo kann auch Niemand zu Uebernehmung dieſer Art Vormundſchaft, oder zu deren Fortſetzung und Behaltung gezwungen werden. Ein ſolcher Vormund hat mit Verwaltung der Güter gar nichts zu thun, ſondern ſeine Pflichten beſtehen bloß darin daß er ſeiner Curandin mit ſeinem Rathe beyſtehe, ihr Beſtes ſuche, ſie vor allem Schaden treulich warne, und ihre Handlungen duch ſeinen Beytritt gültig mache, welches auch durch eine nachher hinzukommende Einwilligung geſchehen kann. Zu ſeinem eignen Vortheile aber kann der Geſchlechtsvormund ſeine Einwilligung niemals gültigerweiſe ertheilen, denn das hilft ihm nichts [u]). Nach der Abſicht der ganzen Sache ſollte jeder Geſchlechtsvormund ſeiner Curandin, wenn ſie eine nachtheilige Handlung vornehmen will, ſeinen Beytritt verſagen, und lieber die Vormundſchaft gar niederlegen, dabey aber, ſowohl als wenn ſie ihm deswegen den Abſchied geben will, dieſes, und die Urſachen ſeiner Verweigerung der Obrigkeit anzeigen, damit dieſe durch ihr Anſehen, Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden im Stande wäre. Hieraus erhellet zugleich, daß ein ſolcher Vormund, aus denen unter ſeinem Beyſtande eingegangenen Verträgen und andern Handlungen, weder ſeiner Curandin, noch denen die mit ihr contrahirt, wenn er nur keine Gefährde und arge Liſt ſich zu Schulden kommen laſſen, zu Etwas verbunden ſey. Weil ein Frauenzimmer wirklich durch ihren Geſchlechtsvormund nicht glücklich gemacht wird, wenn ſie keine gute Denkungsart hat, und folglich der Curator in allen Stücken ja ſagen muß, ſo erklären die

u) Wibel de contr. mul. c. 6. n. 22. Carpzov Iurispr. for. P. II. C. 15. Def. 23.

die Rechtslehrer die ganze Sache für ein Spielwerk und behaupten, man ſollte ſie lieber gar abſchaffen. Denn ſehr oft werde nur Aufenthalt in dem Gange der Sachen dadurch veranlaßt, wenn die Frau ſich erſt einen Curator müſſe ſetzen laſſen. So viel zur Erläuterung des Begrifs der verſchiedenen Arten von Curatoren. Von der Art und Weiſe wie man eine Curatel erlangt, iſt folgendes zu merken. Die Curatel iſt ſo wie die Vormundſchaft entweder eine geſetzliche (legitima) oder von der Obrigkeit ertheilte (datiua). Die Raſenden und Verſchwender ſtanden unter der geſetzlichen Curatel, doch nur alsdenn, wenn ſie von freyer Geburt und noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlaſſen waren. Alle übrige Curatoren wurden von der Obrigkeit geſetzt. Eine teſtamentariſche Curatel gab es bey den Römern nicht, weil das Zwölf-Tafelgeſetz blos den Vater berechtigte, ſeinen Kindern in ſeinem Teſtament einen Vormund zu ſetzen, und nicht auch einen Curator. Heutzutage iſt es erlaubt, nur muß er von der Obrigkeit beſtätigt werden x). Bey der Frage von der Beſchaffenheit der Perſonen, welche Curatoren werden können, gilt alles das, was von den Eigenſchaften eines Vormundes S. 654 geſagt worden iſt. Soll Jemand Curator werden und er will nicht, so kann er ſich eben der Entſchuldigunsurſachen bedienen, welche demjenigen zu ſtatten kommen, der Vormund werden ſoll. Doch hat der Curator noch eine Entſchuldigungsurſache mehr, als derjenige, den man zum Vormunde nehmen will. Nämlich wenn einer bereits der Vormund eines Pupillen geweſen war, und die Obrigkeit verlangte er ſollte auch die Curatel deſſelben fortſetzen, ſo konnte er es

x) Strubens rechtl. Bedenk. 4 Th. 142. Bed. Cuiac. Obſ. VII. 6.

es abſchlagen, weil es für zu harte gehalten wurde, erſt Vormund geweſen ſeyn, und ſodann auch noch die Laſten der Curatel übernehmen zu müſſen y). Obgleich die Pflichten eines Curators verſchieden ſind, ſo gilt doch überhaupt in Anſehung der Fürſorge für die Perſon ſeines Pflegbefohlnen und der Verwaltung des Vermögens deſſelben eben das, was oben S. 684 von den Pflichten eines Vormundes geſagt worden iſt. Auch in Anſehung der obrigkeitlichen Beſtätigung und Sicherheitsbeſtellung gilt eben das (S. 661). Ein Curator eines Raſenden und Kranken muß für ſeine Perſon und für ſein Vermögen ſorgen. Der Curator des Minderjährigen ſoll hauptſächlich für die Erhaltung ſeines Vermögens bedacht ſeyn, doch muß er auch alsdann auf ſeine Handlungen Acht haben, wenn aus der Handlung ein unmittelbarer Einfluß auf das Vermögen deſſelben entſteht. Schließt daher ein Minderjähriger ein Eheverlöbniß, ſo iſt es gültig, ohne Einwilligung des Curators, weil man dieſes für eine Handlung hält, die bloß die Perſon des Minderjährigen angeht. Wenn hingegen der Minderjährige ein Geſchäfte unternimmt, welches unmittelbar ſein Vermögen betrift, ſo kann er nichts thun ohne Einwilligung des Curators. Er kann alſo für ſich allein nichts verſchenken, vertauſchen, verkaufen u. ſ. f. Es gilt hier eben das, was ich oben S. 702 von der Einwilligung des Vormundes geſagt habe. In den ältern Zeiten, wo man noch bey den Römern, in ihrer Rechtsgelehrſamkeit ſo ſehr an den Worten klebte (Handb. 1 Th. S. 465), hieß die Einwilligung des Curators nicht auctoritas, ſondern conſenſus. In der

y) de Pufendorf Obſ. II. 12. Gail Obſ. II. 96. Carpzov Iurispr. for. Part. II. C. 11. Def. 10.

der Folge gieng man von dieſer Kleinigkeit ab [z]) Wollte daher ein Minderjähriger von ſeinem Vermögen etwas veräußern, ſo durfte das nicht anders als mit Bewilligung der Obrigkeit geſchehen, wie es bey Pupillen gehalten wurde (S. 692). Ob übrigens nach dem Gerichtsgebrauche in Teutſchland, der Unterſchied zwiſchen dem Vormunde eines Pupillen, und dem Curator eines Minderjährigen noch anwendbar ſey, darüber ſtreiten die größten Rechtslehrer [a]). Da wo das römiſche Recht gilt, kann es wohl nicht geläugnet werden, weil das römiſche Recht nach ſeinem ganzen Umfange angewendet werden muß, wo es nur nicht offenbar mit einer contrairen Obſervanz ſtreitet. Gilt alſo an einem Orte der römiſche Termin der Volljährigkeit, nämlich das 25. Jahr, da muß auch der Unterſchied zwiſchen Tutel und Curatel angenommen werden, folglich kann hier ein Vormund mit dem angetretenem 15. Jahre ſeines zeitherigen Pupillen darauf dringen, daß man ihm die Vormundſchaft abnehme. Iſt aber an einem Orte das Sächſiſche Recht eingeführt, oder man hat wenigſtens einen kürzern Termin der Volljährigkeit; ſo muß man freylich zugeſtehen, daß hier zwiſchen Vormund und Curator kein Unterſchied gemacht werden könne [b]). Was für Klagen wegen geführter Curatel angeſtellt werden können, und wenn die Curatel wieder aufhört, davon werde ich gleich das wichtigſte anführen.

§. 4.

z) Der Herr Domherr und Prof. D. Püttmann in den Probab. Lib. I. c. 21. Toullieu Collect. Diſſ. VIII.

a) Beyer de hodierna tutorum et curator. differentia in opuſc. n. 4. de Pufendorf Obſ. I. 48. II. 12. Gaertner Diſſ. Iur. germ. int. imp. et min. tutores et curat. non diſtingui.

b) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 542. §. 696. not.

§. 4.

Der letzte wichtige Gegenſtand in der Lehre von den Vormundſchaften iſt die Materie von Endigung der Vormundſchaft [c]), und von den Klagen, welche in Rückſicht auf die Vormundſchaften ſtatt haben. Junge Perſonen bekommen deswegen einen Vormund, daß ſie gut erzogen werden ſollen, und ihr Vermögen keinen Schaden leiden möge. Sobald alſo dieſe Erziehung und die Verwaltung des Vermögens nicht mehr möglich, oder wenigſtens unnöthig iſt, ſo nimmt die Vormundſchaft ein Ende. Stirbt alſo der Vormund oder der Unmündige, ſo hört die Vormundſchaft auf. Die Erben eines Vormundes dürfen die Vormundſchaft nicht fortführen, weil man dabey bloß auf die Geſchicklichkeit und Treue der Perſon ſieht. Iſt der Erbe des Vormundes zugleich der nächſte Verwandte des Unmündigen, ſo kann er zwar die Vormundſchaft aufs neue bekommen, aber nicht deswegen, weil er ein Erbe des Vormundes, ſondern weil er nunmehro der nächſte Anverwandte des Unmündigen iſt. Sollte ein Vormund nur auf eine gewiſſe Zeit geſetzt worden ſeyn (S. 649) ſo hört die Vormundſchaft auf, ſo bald die Zeit verfloſſen iſt. Ferner hört die Vormundſchaft alsdenn auf, wenn eine ſolche Urſache vorhanden iſt, um welcher willen Jemand eine zeither geführte Vormundſchaft wieder abgeben kann, oder ſchlechterdings abgeben muß. Dieſes kommt in allen den Fällen vor, wo eine nothwendige Entſchuldigungsurſache eintritt. Was das für Urſachen ſind, davon iſt oben auf der 654 Seite das nöthige geſagt worden. Hauptſächlich hört die Tutel auf, wenn der Vormund abgeſetzt wird. Dieſes geſchieht alsdenn, wenn er verdächtig iſt

Klagen wegen der Vormundſchaft.

c) Hofacker Princ. Iur. civ. S. 525.

iſt d). Für verdächtig wird er aber nach dem Willen der Geſetze alsdenn gehalten, wenn er entweder mit Vorſatz ſeine Pflichten die er als Vormund zu beobachten hat, nicht beobachtet; oder er thut es wenigſtens aus der gröbſten Nachläßigkeit. Die Nachläſſigkeit iſt nämlich dreyerley. Erſtlich giebt es eine äußerſt grobe Nachläßigkeit, zu der nur die lüderlichſten und ſorgloſeſten Menſchen fähig ſind. 2) haben wir eine Nachläßigkeit von geringem Grade, die auch wohl ein ordentlicher Menſch bisweilen begeht, 3) giebt es nur ein geringes Verſehen, welches daher rühret, weil man nicht die größte Aufmerkſamkeit angewendet hat, die ſich denken läßt. Wegen eines mit Vorſatz dem Pupillen verurſachten Schadens, verdient der Vormund ſchlechterdings abgeſetzt zu werden, weil der junge Menſch allem Anſehen nach, höchſt unglücklich werden muß, wenn er von einem ſo boshaften Vormunde dirigiret wird. Und eben das iſt auch alsdenn Rechtens, wenn der Vormund wegen begangener äußerſt groben Nachläßigkeit den Unmündigen in Schaden gebracht hat; denn die Geſetze ſagen, Vorſatz oder die größte Nachläßigkeit ſind gleich ſtrafbar, wenn die Frage von der Wirkung bürgerlicher Geſchäfte iſt (lata culpa dolo aequiparatur). Wie ſteht es aber, wenn ein Vormund einen Fehler bey Führung ſeiner Vormundſchaft gemacht hat, den ein ordentlicher Menſch ſehr ſelten begeht, verdient er deswegen auch abgeſetzt zu werden? Verſchiedne Rechtslehrer behaupten es, weil ſich ſonſt die Vormünder nicht in Acht nehmen würden e). Andere behaupten dagegen, die Unterlaſſung des gewöhnlichen Fleißes (culpa leuis) ſey nicht hinreichend zur Abſetzung. Wenn der Vormund Schaden

d) Vollenhofe D. de ſuſpect. tutor. et curat. in Theſ. Diſſ. Belg. T. 1. n. 3.

e) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 528.

den verurſache, ſo müſſe er ihn erſetzen. Was endlich ſolche Fehler bey der Verwaltung der Vormundſchaft betrift, welche nur ganz außerordentlich accurate und einſichtsvolle Menſchen nicht begehen, ſo ſtimmen alle Rechtslehrer darin überein, daß deswegen kein Vormund als verdächtig abgeſetzt werden darf. Denn wie hart würde das ſeyn, einen Mann, der ohne alle Belohnung fremde Geſchäfte übernehmen muß, ſogar wegen geringer Fehler zu beſtrafen. Die Vormundſchaft hört ferner alsdenn auf, wenn der Pupill eine ſogenannte Capitisdeminution leidet. Daß dieſelbe dreyerley geweſen, und was darunter zu verſtehen ſey, wird in der Folge geſagt werden. Denn wenn der Pupill die Freyheit verliehrt, ins Exilium geſchickt wird, oder in die väterliche Gewalt kommt, ſo kann er keinen Vormund mehr haben. Bey dem Vormunde machte bloß die erlittene höchſte und mittlere Capitisdeminution, daß er nicht mehr Vormund ſeyn konnte. Denn die Führung des vormundſchaftlichen Amtes war ein Vorrecht römiſcher Bürger. Durch die größte und mittlere Capitisdeminution verlohr man aber den Freyheitszuſtand, und das Bürgerrecht. Hingegen durch die geringſte Capitisdeminution kam man blos entweder unter die väterliche Gewalt, oder man wurde aus derſelben losgelaſſen. Durch keines von beyden verlohr man aber die Vorrechte römiſcher Bürger, folglich blieb man auch Vormund, wenn man es vorher geweſen war. Eine andere Urſache, weswegen die Vormundſchaft bey den Römern aufhören konnte, beſtand darin, daß der Pupill mündig wurde, und dieſes geſchahe bey Mannsperſonen mit dem angetretenen 15ten, bey Frauensperſonen aber mit angetretenem 13ten Jahre (Handb. 2 Th. S. 87). In Teutſchland hört die Vormundſchaft mit dieſer Zeit an ſolchen Orten nicht auf, wo das

Sächſiſche Recht gilt, oder ein anderer Termin der Großjährigkeit angenommen worden iſt, als das zurückgelegte 25. Jahr. Aber in den Ländern, wo das römiſche Recht in dieſer Materie völlig angewendet wird, hört die Vormundſchaft mit der erlangten Mündigkeit allerdings auch auf (S. 738). Iſt die Mutter oder Großmutter Vormünderin geweſen, ſo hört ihre Vormundſchaft auf, ſobald ſie wieder heyrathet. So viel von den Fällen, wenn die **Vormundſchaft** geendigt wird. Bey der Curatel giebt es andere Urſachen, warum ſie aufhört, und dieſe ſind nach Beſchaffenheit der Curatel verſchieden. Die Curatel der Minderjährigen nimmt ein Ende ſobald ſie 25 Jahr alt ſind. Es kann aber ein Minderjähriger auch noch eher von der Curatel frey werden, nämlich alsdenn wenn er von dem Landesherrn veniam aetatis erhält, das heißt für majorenn erklärt wird [f]). Dieſes pflegt jedoch heutzutage nicht anders zu geſchehen, als nach vorhergegangener Unterſuchung, ob der Bittende ein gutgearteter Menſch iſt, von dem man vermuthen kann, daß er ſeine erhaltene Freyheit nicht mißbrauchen werde. Der Landesregent fordert Bericht über dieſe Umſtände von der Obrigkeit des jungen Menſchen, und wenn dieſer gut ausfällt, ſo wird er für majorenn erklärt, doch darf er immer noch nicht ſeine unbeweglichen Grundſtücke eher veräußern, als bis er 25 Jahr alt iſt. Die Curatel der Raſenden hört auf, wenn ſie zur Vernunft gekommen ſind, die Curatel der Kranken alsdenn, wenn die Krankheit völlig gehoben iſt, die Curatel der Verſchwender alsdenn, wenn ihnen die Obrigkeit das Recht ertheilt hat, ihr Vermögen wiederum ſelbſt zu verwalten, die Curatel der Abweſenden, wenn ſie wieder zurückkommen, oder ein anderer ihr Vermögen bekommen hat, die cura litis wird geendigt, wenn

f) HOFACKER Princ. Iur. ciu. S. 547.

wenn der Proceß geendigt iſt, die Verwaltung des Vermögens eines Banqueroteurs hört auf, wenn das Vermögen unter die Gläubiger vertheilt worden iſt. Was die Klagen anbetrift, welche in Rückſicht auf die Vormundſchaft angeſtellt werden können, ſo ſind ſolche ſehr verſchieden. Die erſte merkwürdige Klage welche wegen geführter Vormundſchaft durch die Geſetze eingeführt worden, iſt die Vormundſchaftsklage, auf Ablegung der Rechnung (actio tutelae directa g). Dieſe Klage kann der Pupill, und nach ſeinem Tode ſein Erbe anſtellen. Man bedient ſich derſelben gegen den Vormund, er mag ein teſtamentariſcher, oder geſetzlicher u. ſ. f. (S. 647) ſeyn, und nach ſeinem Tode gegen ſeine Erben. Wenn mehrere Vormünder eines Pupillen geweſen ſeyn ſollten, ſo werden ſie alle zuſammen verklagt. Es iſt nämlich oben S 662 geſagt worden, daß bisweilen mehrere als einer zum Vormunde beſtellt werden. In dieſer Rückſicht gab es bey den Römern vorzüglich dreyerley Benennungen der Vormünder, nämlich 1) tutores gerentes, 2) honorarii, 3) notitiae cauſa dati. Gerentes wurden diejenigen genannt, welche die Vormundſchaftsgeſchäfte ſelbſt beſorgen; honorarii, welche nur die Oberaufſicht führen; und notitiae cauſa dati, die den übrigen mit ihrem Rathe beyſtehen ſollen. In Anſehung der Verbindlichkeiten dieſer Mitvormünder, iſt folgendes zu merken. Sollte der Erblaſſer, oder die Obrigkeit mehrere zu Vormündern beſtellt haben, ſo hat jeder nur für ſeinen Antheil Rede und Antwort zu geben. Haben ſich aber die Vormünder ſelbſt in die Verwaltung der Vormundſchaft getheilt (S. 662) ſo müſſen ſie alle für einen Mann ſtehen, und der Pupill kann klagen gegen welchen er will. Greift er aber einen davon allein an, und die übrigen ſind gleichwohl auch vermögend, dasjenige

g) Hofacker Princ. Iur. civ. S. 529.

zu leiſten. was ſie zu leiſten ſchuldig ſind, ſo kann der Beklagte die exceptionem diuiſionis und excuſſionis vorſchützen, oder darauf dringen, daß der Kläger zuerſt jeden von denen ausklage, welche wirklich die Vormundſchaft verwaltet haben, und wenn er auf dieſem Wege nicht zu dem Seinen komme, ſey er erſt ſchuldig für das Ganze zu ſtehen. Das Fundament dieſer Klage beſteht in der geführten Vormundſchaft. Die Bitte geht hauptſächlich auf Ablegung der Rechnung nach einem Inventario (S.704), auf die Herausgabe der zur Verwaltung bekommenen Sachen, und den Erſatz aller durch die ſchlecht geführte Vormundſchaft verurſachten Schäden (S.740) Sollte gegründete Urſache dazu da ſeyn, ſo muß der Vormund auch die Zinſen von dem Seinigen tragen (S.689). Der Beklagte kann folgende Einreden anführen: Daß er nicht vor dem gehörigen Richter verklagt worden ſey [h]), oder er ſey nicht verbunden Rechnung abzulegen. Wenn nämlich der Vater in ſeinem Teſtament die Mutter oder einen Freund zu Vormündern ernennt, ſo verordnet er bisweilen, daß ſie den Kindern Rechnung abzulegen nicht ſchuldig ſeyn ſollen [i]). Auch durch einen Vertrag mit dem Vater kann dieſes ausbedungen werden. Dergleichen Verfügungen werden in Praxi aber nicht völlig ſo in Anwendung gebracht, daß der Vormund ganz und gar keine Rechnung abzulegen nöthig hätte, ſondern man nimmt nur nicht alles aufs höchſte, und iſt mit einer kurzen aber deutlichen Vorlegung der Einnahme und Ausgabe zufrieden. Die übrigen Ausflüchte anzufüh-

h) Strubens rechtl. Bed. 3 Th. 96. Bed. Wernher Obſ. Part. X. Obſ. 468. Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 534. §. 685.

i) Crell de tutore aneclogiſto et quando rationes tutelae repoſci nequeant.

führen, würde zu weitläuftig ſeyn, da man ſehr leicht ſelbſt darauf fallen kann, wenn man alles genau inne hat, was ich von den Rechten und Pflichten eines Vormundes geſagt habe S. 673-726. Die zweyte Klage, welche wegen geführter Vormundſchaft angeſtellt werden kann, iſt die actio de rationibus diſtrahendis k). Sie wird von dem Pupillen, oder ſeinen Erben angeſtellt. Man kann ſich derſelben nur wider den Vormund, der eine Untreue bey Ablegung der Rechnung begangen hat, bedienen; nicht aber gegen deſſen Erben, weil Erben wegen einer Vergehung des Verſtorbenen nicht beſtraft werden, ob ſie übrigens zur Erſtattung des von ihrem Erblaſſer verurſachten Schadens gar wohl angehalten werden können. Das Fundament der Klage beſteht in einer von dem Vormunde, bey Führung ſeiner Vormundſchaft begangenen Betrügerey und Veruntrauung des dem Pupillen gehörenden Vermögens. Die Bitte wird darauf gerichtet, daß Beklagter die entwendete Sache doppelt erſetzen ſoll l). Mit dieſer Klage ſteht die actio oder poſtulatio ſuſpecti tutoris in Verbindung. Wenn ein Vormund die Vormundſchaft treulos verwaltet, ſo iſt es die höchſte Nothwendigkeit, daß er abgeſetzt und beſtraft werde. Die Römer wollten daher, daß jeder Bürger, der nur etwas in Erfahrung gebracht hätte, daß ein Vormund treulos handele, dieſes öffentlich anzeigte. Die Mitvormünder waren vor allen andern zur Anklage eines treuloſen Vormundes verbunden. Jeder untreue Vormund kann angeklagt werden, er mag im Teſtament dazu ernannt, oder ein Anverwandter ſeyn u. ſ. f. Weil aber die Ehre des Pupillen ſelbſt dar-

k) Hofacker Princ. iur. ciu. S. 534. Rygerbos Obſ. c. 4. 5. Cuiac. Obſ. VIII. 24. Bynckershoeck Obſ. VI. 8. Voorda Elect. c. 16.

l) Boehmer de action S. 462.

darunter leidet; wenn es heraus kommt, daß er einen Betrüger zum Vetter hat, ſo ſetzt man dem untreuen Vormund noch einen Mitvormund an die Seite, der die Verwaltung der Güter führen muß (S. 663) und jener behält weiter nichts als den Namen, obgleich übrigens ſein Vermögen immer noch dem Pupillen verpfändet bleibt, hingegen die übrigen untreuen Vormünder werden abgeſetzt. Die Klage geht alſo auf die Abſetzung des Vormundes. Da man aber doch Niemanden ſtrafen kann, ehe ſein Vergehen bewieſen iſt, ſo wird dem angeklagten Vormunde die Vormundſchaft zwar nicht gleich beym Anfange der Unterſuchung genommen, ſondern er wird vors erſte bis zu Austrag der Sache nur ſuſpenſirt, und ein anderer verwaltet indeſſen die Vormundſchaft. Wird er am Ende unſchuldig befunden, ſo bekommt er die Verwaltung des Vermögens wieder. Findet ſichs aber, daß er wirklich Betrug geſpielt hat, ſo wird er abgeſetzt, und dabey für infam erklärt, wenn er einer Betrügerey vollkommen überführt worden iſt. Viele Rechtslehrer [m]) behaupten, der Vormund werde ſogar auch alsdenn ehrlos, wenn er wegen einer äußerſt groben Nachläſſigkeit (culpa lata) abgeſetzt worden. Aber dieſe Meynung iſt zu hart, ſondern der Vormund wird blos ſeiner Ehre unbeſchadet, wegen einer begangnen äußerſt groben Nachläßigkeit abgeſetzt [n]). Nach unſerm Gerichtsgebrauche wird kein nach römiſcher Art eingerichteter Anklageproceß gegen einen untreuen Vormund angeſtellt, ſondern die Obrigkeit welche die Vormundſchafts-

m) Bachov ad Treutl. Vol. 2. Diſp. 9. th. 4. Vinnius ad §. 6. Inſt. de ſuſpect. tut.

n) Grimmeisen D. de tutore ob culpam latam remoto haud infami. Brunnemann ad leg. 2. et vlt. C. de ſuſp. tut. Lauterbach Colleg. theor. pract. de ſuſp. tut. §. 14.

ſchaftsrechnung durchgeht, muß ſelbſt von Amtswegen eine Unterſuchung anſtellen, und den Betrüger mit Verluſt ſeiner Ehre abſetzen, oder wenn es die Obrigkeit nicht gleich gewahr wird, ſo kann ein anderer die Sache anzeigen. Die vierte Klage zu deren Anſtellung eine geführte Vormundſchaft Anlaß geben kann, iſt die actio in factum contra falſum tutorem °). Dieſer Klage kann ſich ſowohl der Unmündige ſelbſt, als auch ein Dritter bedienen, dem dadurch Schaden zugefügt worden iſt, daß ſich Jemand wiſſentlich für den Vormund ausgegeben hat, da er es doch nicht war. Daß auch die Erben des Pupillen, oder des Dritten dieſe Klage ebenfalls anſtellen können, verſteht ſich von ſelbſt. Als Beklagter iſt derjenige anzugreifen, der ſich fälſchlich für einen Vormund des andern ausgegeben hat, da er es doch nicht iſt. Und da man durch Antheilnehmen an der Bosheit eines andern, verbindlich wird, den Schaden zu vergüten der dadurch veranlaßt worden, ſo kann in dieſem gegenwärtigen Falle auch die actio in factum contra falſum tutorem gegen denjenigen angeſtellt werden, der den andern verleitet hat, ſich für den Vormund auszugeben. Aber wider die Erben beyder Betrüger geht die Klage nicht. Das Fundament der Klage iſt ein Schade, den der Kläger dadurch leidet, weil er den andern für den Vormund gehalten, da er es doch nicht war. Sollten alſo folgende Umſtände eintreten, ſo hat die Klage nicht ſtatt, z. E. Kläger hat es wohl gewußt, daß der nicht Vormund ſey, der ſich dafür ausgegeben, oder es hat der **wahre** Vormund oder die Obrigkeit das genehmigt, was der falſche gethan hat, oder der Kläger hat keinen Schaden durch die Sache erlitten, oder es hat einer nicht mit Vorſatz, ſondern in der Ueberzeugung, er ſey wirklich Vormund, ſich dafür ausgegeben, z. E. des-

°) HOFACKER Princ. Iur. ciu. §. 537.

deswegen, weil er im Teſtament dazu ernannt worden, oder weil er der nächſte Vetter war. Die Bitte muß auf folgende Umſtände gerichtet werden: daß Beklagter Klägern allen Schaden zu erſetzen verbunden, den er dadurch erlitten, weil er ihn für den wirklichen Vormund gehalten. Die fünfte Klage zu deren Anſtellung eine geführte Vormundſchaft Anlaß geben kann, iſt die actio ex ſtipulatu contra fideiuſſores tutorum p). Der Kläger iſt derjenige Unmündige, welcher unter der Vormundſchaft geſtanden hat, oder ſein Erbe. Der Beklagte iſt der Bürge welcher für den Vormund gut geſagt hat (S.662). Der Grund der Klage beſteht in einer entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend übernommenen Bürgſchaft, wegen der pflichtmäßigen Beobachtung deſſen, was der Vormund zu thun hat. Wer die Natur dieſer Klage kennen lernen will, muß mit dem Weſen einer Bürgſchaft bekannt ſeyn. Davon wird in der Folge das nöthige geſagt werden. Die Bitte dieſer Klage geht auf die Vergütung alles durch den Vormund verurſachten Schadens. Mit dieſer Klage muß die actio pro tutelae directa nicht vermengt werden q). Sie ſetzt den Fall voraus, daß Jemand geglaubt hat, er ſey Vormund, ob er es gleich nicht war. Dieſe Klage kann der Unmündige oder ſein Erbe, oder der wahre Vormund anſtellen. Der Beklagte iſt derjenige, welcher ſich für den Vormund gehalten hat, da er es doch nicht iſt. Das Fundament dieſer Klage iſt die von dem Beklagten zeither geſchehene Verwaltung der Vormundſchaft. Die Bitte geht dahin, daß der Beklagte wegen gehabter Verwaltung der Vormundſchaft, alles das leiſte, wozu der wirkliche

p) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 538.

q) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 536. Grass Diſſ delibata ex materia iuris protutorum.

liche Vormund verbunden iſt, nämlich Rechnung ablege, die erhaltenen Sachen herausgebe, und allen Schaden erſetze, den ein Vormund zu erſetzen ſchuldig iſt. Dieſe Klage muß auch alsdenn angeſtellt werden, wenn Jemand die Vormundſchaft hätte annehmen ſollen, er thut es aber nicht, und es entſteht für die Pupillen ein Schade (S. 665). Damit man die oben (S. 747) erläuterte Klage gegen einen falſchen Vormund nicht mit der gegenwärtigen verwechſelt, ſo muß man darauf Rückſicht nehmen, daß bey jener Klage Jemand wiſſentlich ſich in die Vormundſchaft mengt, da er doch weiß er hat kein Recht dazu: hier aber hat der Beklagte wirklich geglaubt, er ſey ſchuldig dasjenige zu thun, was die Pflichten eines Vormundes mit ſich bringen, oder er hätte es wenigſtens thun ſollen. Die zeither erläuterten Klagen ſtellt der Pupill an. Es hat aber auch der Vormund gewiſſe Klagen wegen geführter Vormundſchaft. In dieſe Klaſſe gehört 1) die actio tutelae contraria [r]). Als Kläger tritt derjenige auf, der zeither die Vormundſchaft geführt hat, oder ſeine Erben. Der Beklagte iſt der Unmündige oder ſeine Erben. Der Grund der Klage beſteht in der geführten Vormundſchaft. Das Geſuch geht darauf, daß Kläger alles leiſten ſoll, was er dem Beklagten wegen geführter Vormundſchaft zu leiſten ſchuldig iſt. Dieſe Leiſtungen können gar verſchieden ſeyn. Denn der Vormund hat z. B. Geld für den Pupillen ausgelegt, dieſes fordert er durch dieſe Klage wieder, in welchem Falle er auch die Zinſen dafür verlangen kann, oder der Vormund hat ſich zum Beſten des Pupillen verbürgt, ſo verlangt er die Befreyung von der Bürgſchaft, oder es iſt ihm von der Obrigkeit, oder von dem Vater ein Gehalt ausgeſetzt worden, ſo drin-

r) Hofacker Princ. Iur. ciu. S. 535.

dringet er darauf [f]), oder er verlangt, daß ihm die Vormundſchaftsrechnung abgenommen, und er völlig quittiret werde. Was in Anſehung des Vormundſchaftsquittiren Rechtens iſt, werde ich bey der Materie von den Arten wie auf ſich gehabte Verbindlichkeiten aufhören (modi tollendi obligationis) vortragen, weil man dort die Sache am beſten deutlich machen kann. Mit dieſer Klage muß die actio pro tutelae contraria nicht verwechſelt werden, obgleich übrigens beyde Klagen viel gleiches haben. Sie wird von demjenigen angeſtellt, welcher wirklich geglaubt hat, er ſey Vormund. Auch ſein Erbe kann ſich dieſer Klage bedienen. Der Beklagte iſt der Unmündige, oder nach Gelegenheit auch ſein wahrer Vormund, oder der Erbe des Unmündigen. Die Urſache warum Kläger dieſe Klage anzuſtellen befugt iſt, beſteht in der wirklich geführten Vormundſchaft, wodurch man das Recht erhalten hat von dem Pupillen etwas zu verlangen. Z. E. man hat Gelder für ihn ausgelegt, oder ſich verbürgt. Die Bitte geht darauf, daß Beklagter Klägern alles dasjenige wiedererſtatte, was er wegen geführter Vormundſchaft zu fordern habe, z. E. das vorgeſchoſſene Geld auszahle. So viel von den Klagen welche wegen geführter Vormundſchaft angeſtellt werden können, Aber auch die gehabte Curatel über die Perſon eines andern, oder über ſeine Sachen, iſt ſehr oft der hinreichende Grund einer Klage. Wegen der Curatel der Minderjährigen (S737) können die nämlichen Klagen angeſtellt werden, welche in Anſehung der geführten Vormundſchaft

f) MOLLENBECK de ſalario tutorum et curatorum. MENCKE D. de ſalario tutorum;

ſchaft ſtatt haben[t]), nur daß jede beſondere Klage zum Unterſchiede, weil hier die Curatel der Grund der Klage iſt, die nützliche (vtilis) genennt wird; z. E. actio tutelae vtilis (§. 743). Uebrigens gilt alles das von dieſen Klagen, was von den obigen angeführt worden iſt. Eben dieſe Klagen haben auch wegen geführter Curatel über einen Verſchwender (§. 730), oder Raſenden (§. 729) ſtatt. Doch kann auch die actio negotiorum geſtorum angeſtellt werden. Aber bey der Curatel der Frauensperſonen haben die zwiſchen einem ordentlichen Vormunde oder Curator eingeführten Klagen nicht ſtatt, weil der Geſchlechtsvormund nichts verwaltet. Wegen der Curatel der Abweſenden, der Güter eines Banqueroteurs, einer ſchwangeren Frau, muß die actio mandati, oder negotiorum geſtorum angeſtellt werden. Die Erläuterung dieſer Klagen gehört zu der Materie vom Vollmachtsvertrage und der Geſchäftsführung. Die letzte Klage welche wegen einer geführten Vormundſchaft oder Curatel angeſtellt werden kann, iſt die actio ſubſidiaria de magiſtratibus conueniendis[u]). Sie ſetzt den Fall voraus, daß die Obrigkeit bey Beſetzung der Vormundſchaft (§. 661) oder des Curators etwas aus grober Nachläßigkeit verſehen hat, wodurch der Unmündige in großen Schaden gekommen iſt. Der Kläger iſt der Unmündige, der durch die Nachläßigkeit der Obrigkeit, bey der Aufſicht über die Vormundſchaft in Schaden gekommen iſt, und nunmehro die Vergütung ſeines Schadens weder von den Vormün-

t) Schacher de utili curationis cauſa actione. Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 548.

u) Gebauer de actione tutelae ſubſidiaria. Hofacker Princ. Iur. ciu. §. 539.

mündern noch deren Erben, noch den Bürgen vergütet erhalten kann. Der Beklagte iſt die Obrigkeit, unter welcher der Vormund geſtanden hat. Der Grund der Klage iſt ein Verſehen der Obrigkeit, welches ſie bey der Aufſicht über die Vormundſchaft begangen hat. Die Bitte geht darauf: daß die beklagte Obrigkeit den erlittenen Schaden erſetzen ſoll, nebſt den Zinſen. Dieſe Klage iſt nicht abgeſchaft.

Ende des dritten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liekefett, Samuel Gottfried

Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland zum Gebrauch für Studierende, Advokaten, Beysitzer in niedern Gerichten, Geistliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Kunstler und Wirtschaftsverständige
Bd.: 3

Leipzig 1789

J.germ. 78-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623115-0
VD18 80365450-001